BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Friedrich Benedict,

Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preußischen Monarchie

Bd.: [Hauptband]

Breslau (1840)

Bor. 202 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10014407-2

Bor. 202 s
(1

<36605515640012

<36605515640012

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

Staatswirthſchaftlichen Statiſtik

und

Verwaltungskunde

der

Preußiſchen Monarchie.

Von

Dr. Friedrich Benedict Weber

Königlichem Geheimen Hofrath und Profeſſor zu Breslau.

Weber
Handbuch
Staatswirt.
Statistik

Breslau,

bei Max und Comp. in Commiſſion.

1840.

176.D 90 G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Majeſtät

dem Könige

Friedrich Wilhelm III.

von Preußen;

Dem erhabenen Begründer des gegenwärtigen glorreichen ſtaats-wirthſchaftlichen Zuſtandes des Reichs durch die neue ruhmvolle Geſetzgebung und weiſe Organiſation der Verwaltung,

in tiefſter Ehrfurcht und Submiſſion

gewidmet

vom

Verfaſſer.

Vorerinnerung.

Indem ich dieſes, bei meinem bis ins 66ſte Jahr ſchon weit vorgerückten Alter wahrſcheinlich letzte, Werk meiner Feder dem literariſchen Publikum übergebe, kann ich mir nicht bergen, daß dem Kritiker vielleicht gar Manches daran und darin nicht gefallen, daß dem Einen zuviel, dem Andern hie und da zu wenig geleiſtet worden ſein, daß vornehmlich die weite Ausdehnung des Begriffs des Staatswirthſchaftlichen darin Vielen nicht zuſagen werde: allein, was das Erſtere anlangt, ſo kann ich mich nur auf mein beſtes Wiſſen, meinen redlichen Willen, und mein eifriges Beſtreben, dem, nicht nur dem Gelehrten und adminiſtrativen Beamten ſelbſt, ſondern vornehmlich auch dem noch im Studium Begriffenen, und dem angehenden Beamten beſtimmten, Werke die möglichſte Vollſtändigkeit zu geben, berufen, und, was das Letztere anlangt, auf die in meinen früheren ökonomiſch-politiſchen Schriften enthaltene Vertheidigung deſſelben mich beziehen, bei welcher ich nicht nur auf die Natur der Sache, ſondern auch auf den allgemein anerkannten Sprachgebrauch verwieſen habe, nach welchem unter Wirthſchaften überhaupt und insbeſondere in der großen Haushaltung des Staats nicht blos das Bearbeiten, Benutzen und Erwerben, das Einnehmen und Ausgaben bei Allem, was man Vermögen nennen kann, ſondern auch das Fürſorgen für daſſelbe, das Befördern, das Erhalten und Beſchützen deſſelben verſteht.

In Betreff der Quellen, aus welchen meine ſtatiſtiſchen Nachrichten geſchöpft ſind, habe ich mich in der Einleitung p. 4 erklärt, und bemerke hier noch insbeſonder dankbarlichſt, daß ich dem Statiſtiſchen Bureau und ſeinen

trefflichen Aufſätzen in der Preußiſchen Staatszeitung unendlich viel verdanke. Zur Lieferung des höchſt ſchätzbaren Nachtrags zu p. 150. 51., die Statiſtik der ſämmtlichen Gymnaſien im Sommerſemeſter 1837 und Winterſemeſter 18$\frac{37}{38}$ betreffend, hat mich das hohe Miniſterium der Geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf mein gehorſamſtes Geſuch in den Stand zu ſetzen geruht; nur war leider der Bogen ſchon abgedruckt, ſo daß ich nur als Nachtrag die mir huldreich gemachte Mittheilung benutzen konnte.

Wenn manches Einzelne nur fragmentariſch und ſelbſt lückenhaft von mir angeführt werden konnte, ſo fehlte es mir an genaueren und vollſtändigeren Notizen; allein ich zog es vor, lieber Jenes nur zu liefern, als ganz davon zu ſchweigen.

In Betreff der Druckfehler muß ich um gütige Entſchuldigung bitten. Der Druckerei ſelbſt fehlt es an einem guten ſachkundigen Corrector; ich habe daher alle Correcturen ſelbſt machen müſſen, und zwar jeden Bogen 2 mal Wort für Wort geleſen, und dann noch 1 auch 2 mal revidirt. Allein da man das Selbſtgeſchriebene ſtets ganz anders lieſet, als ein Fremder, ſo überſieht man gar leicht ſo Manches, und bei ſo ungemeiner Maſſe von Zahlen und ſo engem Druck, zu welchem die Nothwendigkeit, das Werk auf meine Koſten drucken zu laſſen, mich genöthigt hat, iſt an ſich eine vollkommne Correctheit kaum erreichbar.

Im Mai 1840.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung; mit Angabe der Literatur der Preußiſchen Statiſtik und Verwaltung ſowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf die einzelnen Provinzen, und beſondern Zeitperioden, S. 1—10.

Hauptſtück I. Das Land, der Grund und Boden; §. 10—22. S. 11—33.

1) Von der Lage, der Größe, dem Umfange, den Gränzen, dem Klima und der natürlichen Beſchaffenheit des Landes, und der Geſtaltung der Oberfläche in Ebenen, Thälern, Gebirgen, Gewäſſern, Mooren ꝛc. §. 10—20. S. 11—31.

2) Von der Abtheilung des Landes, oder Grundes und Bodens nach ſeiner beſondern Qualität, und Beſtimmung zu Kulturland aller Art, und zu Wohnplätzen, Städten, Dörfern, Gebäuden, Straßen, Wegen ꝛc. §. 21. S. 31—38.

3) Von der Eintheilung des Staatsgebiets im Allgemeinen und Beſondern mit Angabe des Flächeninhalts der Abtheilungen. §. 22. S. 38—55.

Hauptſtück II. Das Volk, die Nation, die Bewohner des Preußiſchen Staats, §. 23—48. S. 55—109.

1) Von der Abſtammung, und Sprache, §. 23. S. 39—42.

2) Von der Bevölkerung oder der Volkszahl, und den Volkszählungen; von der Bewegung der Bevölkerung, den Ehen, Geburten und Sterbefällen, der wahrſcheinlichen Lebensdauer, und der Volkszunahme, §. 24—31. S. 42—65.

3) Von den Standesverhältniſſen der Staatsbewohner, §. 32 — 46. S. 65—104.

a) von den erblichen, dem Adel-, Bürger- und Bauernſtande, §. 32—38. S. 65—77., b) von den perſönlichen, ſpeziellen, oder vom Militär-, Geiſtlichen, und Civilſtande, d. h. dem Beamten-, Gelehrten- und Künſtler-, Gewerb- und Nähr- und von dem Dienſtboten-Stande, §. 39—47. S. 77—104.

4) Von den Einwohnern nach dem Religionsbekenntniß, §. 48. S. 104—8.

Hauptſtück III. Die Kulturverhältniſſe des Preußiſchen Staats, des Landes und Volkes, §. 49—155. S. 109—612.

I. Von den phyſiſchen Kulturverhältniſſen zur Bewahrung und Sicherung des Lebens und der Geſundheit der Bewohner, oder vom Preußiſchen Medizinal- und Sanitätsweſen, §. 49—55. S. 109—25.

II. Von den Verhältniſſen der moraliſchen oder geiſtigen Kultur, §. 56—76. S. 125—205.

A) Vom Religions- und Kirchenweſen; von den Religionspartheyen und der Toleranz, der Zahl der Kirchen und dem Kirchenvermögen, vom Gottesdienſt, von den Religionsgeſellſchaften, den Stiftern, Klöſtern, Bibel- und Miſſions- Geſellſchaften und Wallfahrtsorten, §. 56—60. S. 125—139.

B) Vom Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsweſen und den dazu nöthigen Anſtalten und Einrichtungen, §. 61—76. S. 139—205.

AA) Von den Anſtalten für das erſte allgemeine Bildungs- Unterrichts- und Schulweſen, §. 61—66. S. 139—59.

1) Von Anſtalten zur Bildung der Lehrer für daſſelbe, von Schullehrer- und dabei auch von Prediger-Seminarien und Alumnaten, §. 61. S. 139—41.

2) Von den Unterrichts- und Schulanſtalten ſelbſt, von Elementar- oder Volks-, von gelehrten Schulen, oder Gymnaſien, von Bürger-, Real-, Induſtrie- und Sonntagsſchulen, und von Blinden- und Taubſtummen-Inſtituten, Schwimm- und Turnſchulen, §. 62—66. S. 142—59.

BB) Von den Unterrichtsanſtalten für beſondre Fächer des größern Gewerbsbetriebs, des öffentlichen, und beſonders adminiſtrativen Dienſtes; oder von höhern Gewerbslehrinſtituten, Forſt-, Landbau-, Garten-, Schifffahrts- und Thierarznei-Lehranſtalten, Kunſt- und Bauſchulen ꝛc. §. 67. S. 159—65.

CC) Von den höheren eigentlich wiſſenſchaftlichen Bildungs- und Unterrichtsanſtalten, oder den Univerſitäten, §. 65—69. S. 101—84.

DD) Von den zur noch allgemeinern weitern und vollkommnern Ausbildung gehörigen Anſtalten und Hülfsmitteln andrer Art, §. 70—76. S. 184—202.

Aa) Von den Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte, von Geſellſchaften und Vereinen für Wiſſenſchaft, Kunſt und Kultur aller Art, §. 70—71. S. 184—91.

Bb) Von Bibliotheken, Archiven, wiſſenſchaftlichen und Kunſtſammlungen, oder Muſeen, botaniſchen Gärten, Sternwarten ꝛc. §. 72—73. S. 191—96.

Cc) Vom Literatur- und Bücherweſen, vom Bücherdruck, Buchhandel und vom Journal- und Zeitungsweſen, von Journal- und Leſezirkeln, Leihbibliotheken und Intelligenzcomtoiren, §. 74—75. S. 196—202.

Dd) Vom Theater- und Schauſpielweſen, und den muſikaliſchen Anſtalten, §. 76. S. 202—5.

C) Von den ſittlichen Kulturverhältniſſen; und den Anſtalten für die ſittliche Bildung; von Vereinen für Mäßigkeit, Rettung verwahrloſeter Kinder, Verbeſſerung der Strafgefangenen und von öffentlichen Vergnügungs-Anſtalten, §. 77. S. 205—11.

III. Von der induſtriellen, oder gewerblichen Kultur des Preußiſchen Staats, und Volks; §. 78—156. S. 211—609.

I.A) Im Allgemeinen; A) Von der Gewerbsverfaſſung und Gewerbsfreiheit, und deren Wirkung auf die Induſtrie; §. 78. S. 211—16.

B) Von der Bildung und Ermunterung zur Induſtrie und den dazu getroffenen Anſtalten, und Anordnungeu an Lehranſtalten, Gewerbsvereinen, Gewerbsprodukten-Ausſtellungen, Schauanſtalten, Patent- und Prämienertheilungen ꝛc. §. 79. S. 216—20.

C) Von den Hülfsmitteln, Anſtalten und Anordnungen zur Bewegung, Hebung und Beförderung der Induſtrie, §. 80—88. S. 220—63.

1) Vom Maaß-, Gewichts- u. Eichungsweſen und Syſtem, §. 80. S. 225—27.

2) Vom Münzweſen, dem Münz-Syſtem und der Münzausprägung, §. 81. S. 227—32.

3) Vom Kapital- und Geldvorrath, und Geldumlauf, und von dem Kredit, den Kreditverhälniſſen und Anſtalten, dem Hypothekenweſen, den landſchaftlichen Kreditſyſtemen, den Leihhäuſern, Sparkaſſen und Rentenanſtalten, auch dem Actien- und Wechſelweſen, §. 82—86. S. 232—63.

D) Von den Communications-Mitteln, Anſtalten und Wegen für Gewerbe und Verkehr überhaupt, §. 88—96. S. 263—314.

Aa) Von den Communicationswegen, von den Waſſerwegen, Kanälen und Landſtraßen und Eiſenbahnen ꝛc. §. 88. 89. S. 263—81.

Bb) Von den Communicationsmitteln und Anſtalten, vom Poſt-, Lohnfuhr- oder Frachtweſen, von der Rhederey und Schifffahrt, See-, Strom-, Dampfſchifffahrt, Schiffsbau, Hafenanſtalten und den Schiffsliſten der einzelnen Häfen, §. 90—96. S. 281—314.

E) Von Schutz-, Sicherungs- und Erhaltungsanſtalten für Eigenthum und Gewerbe, als: den Aſſekuranzen aller Art, dem Damm- und Deichweſen, auch den Straf-Anſtalten, Zucht- und Zwangsarbeitshäuſern ꝛc. §. 97—101. S. 314—37.

II.B) Von den einzelnen Zweigen der induſtriellen und gewerblichen Kultur aller Art; §. 102—64. S. 337—609.

A) Von der landwirthſchaftlichen Kultur, und Production, deren Zuſtand und Verhältniſſen, §. 102—23. S. 337—448.

AA) Im Allgemeinen von den Landgütern, und von der neuen Agrar-Verfaſſung und Geſetzgebung. §. 102—9. S. 337—80.

AAA) Von den Arten, der Zahl, Größe, Werth und rechtlichen Beſchaffenheit, den Pflichten und Laſten, und Rechten der Landgüter, der Domänen-, Ritter-, Frei- und Bauergüter; §. 102—7. S. 337—60.

BBB) Von der neuen Agrar-Verfaſſung und Geſetzgebung in Betreff der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Ablöſung der Real-Laſten und Pflichten und den Gemeinheitstheilungen, §. 108—109. S. 360—80.

BB) Vom wirklichen Landbaubetrieb ſelbſt; von der landwirthſchaftlichen Production, oder dem Zuſtand und Ertrag des Landbaues, §. 110—24. S. 380—445.

AAA) Von der vegetabiliſchen Production; Aa) vom Zuſtand des eigentlichen Ackerbaues, d. h. des Feld- und Futterbaues, §. 110—11. S. 380—91.

Bb) Vom Zuſtand des Garten-, Obſt- und Weinbaues, §. 112—13. S. 391—400.

Cc) Vom Zuſtand der Holz-, Wald- oder Forſtkultur. §. 114—15. S. 400—409.

BBB) Von der animaliſchen Production, §. 116—123. S. 409—45.

Aa) Von der eigentlichen Viehzucht, oder der landwirthſchaftlichen Hausthierzucht; a) im Allgemeinen, von der Größe des Viehſtandes des Landes, der Veredlung des Viehes, dem Viehhandel, den Viehmärkten, den Fleiſch-, Butter- und Talgpreiſen, den Thierſchauen und Pferde-Wettrennen, §. 116—17. S. 409.
b) Insbeſondre von den einzelnen Zweigen der Hausthierzucht, von der Pferde- und Eſel-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegenzucht ꝛc. §. 118—20. S. 419—36.

Bb) Von andrer animaliſcher Production; von der Bienen- und Seidenraupenzucht, der zahmen und wilden Fiſcherei und der Teichwirthſchaft, der Blutegelzucht, und von der Wildzucht und Jagd §., 121. 22. S. 437—45.

CCC) Vom Betrieb der mineraliſchen und techniſchen ökonomiſchen Nebengewerbe, §. 123. S. 446—47.

B) Von der Bergbauproduction, dem Bergbaubetrieb: a) Im Allgemeinen von der Berechtigung dazu, und dem Umfang und der Bedeutung deſſelben, §. 124. 25. S. 447—57. b) Insbeſondre vom Bergbau der einzelnen Oberbergämter, §. 126. S. 457—63.

C) Von der techniſchen, oder Fabrik-, Manufaktur- und Handwerksproduction und einigen andern Gewerbs- und Nahrungsarten, §. 127—35. S. 464—515.

1) Von den eigentlichen Manufakturen, oder den Webereien und Würkereien, den Baumwollen-, Wollen-, Linnen- und Seidenmanufakturen, und den Spinnereien, von Leder-, Tabak-, Hut-, Wachstuch-, Papier- und Tapeten-Manufakturen und andern manufakturartigen Gewerben, Meubles-, Wagen-, Inſtrumenten-, Schuh- und Kleiderverfertigungen, Bleichereien und Färbereien, §. 128. 29. S. 471—87.

2) Von eigentlichen Fabriken; von Hütten- und Hammerwerken, Metallfabriken aller Art, Porzellan- und Steinguth-, Waffen- und Maſchinen-Fabriken, Gießereien ꝛc. §. 130. 31. S. 483—96.

3) Von den eigentlichen Gewerken, ſowohl den mechaniſchen, oder den Mühlwerken aller Art, als der Stärke- und Puderbereitung, Oelbereitung und den Oelraffinerien, als den chemiſchen, oder den Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zuckerſiedereien und chemiſchen Fabriken, auch den Ziegel-, Potaſch-, Theer-, Kohlen- und Kienrußbrennereien, §. 132—34. S. 496—512.

4) Von einigen andern Gewerbs- u. Nahrungsarten, der Bäckerei, Schlächterei- Gaſt- und Schankwirthſchaft, Lohndienerei, Tagelöhnerei, Agenturgeſchäfte, Abdeckerei, §. 135. S. 512—15.

D) Vom Commercial- oder Handelsgewerbe; AA) Im Allgemeinen; AAA) Von dem Handelsſyſtem des Preußiſchen Staats, und des Preußiſch-deutſchen Zollvereins, und von der Handelsfreiheit, und Handelsreciprocität, §. 136—43. S. 515—56.

a) Von dem Preußiſch-deutſchen Zollverein, deſſen Umfang, Gränzen und Wirkungen auf die Induſtrie und den Handel, und den einzelnen Verträgen deſſelben, §. 136—39. S. 515—35.

b) Von andern Handels- und Schifffahrtstraktaten Preußens und von den Handelsconſulaten, §. 140. S. 535—40.

BBB) Von den zur Führung, Beaufſichtigung, Leitung, Belebung und Beförderung des Handels dienenden und getroffenen allgemeinen, und beſondern Anſtalten, und Einrichtungen; §. 141—43. S. 540.

a) Von den Handeltreibenden ſelbſt überhaupt und den Handelsgeſellſchaften, §. 141. S. 540—46. b) von dem Bank-, Börſen-, Mäklerweſen, den Handelsgerichten und Collegien, und den Meſſen, Jahr- und Wochenmärkten, §. 142. 43. S. 546—556.

BB) Insbeſondere vom Gange, Stande und der Richtung des geſammten Handels, und den einzelnen Handelszweigen in der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waaren, §. 144—54. S. 506—508.

AAA) Ueberhaupt über Eintheilung des Handels, über die Haupthandelsartikel, und die Hauptrichtungen des Handels, §. 144. S. 556—61.

BBB) Insbeſondre Aa) Ueber den geſammten auswärtigen Handel in specie, nach ſeinem wirklichen Geſammtbetrage an Ein-, Aus- und Durchfuhr-Artikeln ſelbſt, und nach ſeinem Werthbetrag im Ganzen; ſo wie von der Handelsbilanz des Staats, §. 145—47. S. 561—72.

Bb) Vom Geſammthandel, dem innern und auswärtigen und ſeinem Betrag in Quanto und Werthbetrage in den einzelnen Provinzen und auf den einzelnen Haupthandelsplätzen; oder vom Schleſiſchen Handel, dem Handel der Seeſtädte, dem Rheiniſchen und dem Handel von Berlin und Magdeburg ꝛc. §. 148. 49. S. 572—81.

Cc) Von einigen ſpeziellen Hauptzweigen des Geſammthandels, des innern und äußern, oder vom Frucht- und Korn-, Woll-, Wein-, Holz-, Geld-, Effecten- und Wechſelhandel, §. 150—54. S. 581—608.

1) Vom Frucht- oder Kornhandel, den Kornhandelsplätzen, den Kornmärkten und den Kornpreiſen, §. 150. 51. S. 581—92.

2) Vom Wollhandel, den Wollmärkten und den Wollpreiſen, §. 152. S. 593—99.

3) Vom Holz- und Weinhandel, und den Holz- und Weinpreiſen, §. 153. S. 599—605.

4) Vom Geld-, Effecten- und Wechſelhandel, und den Wechſel-, Geld- und Effectencourſen der Hauptbörſenplätze, Berlin's und Breslau's, §. 154. S. 605—608.

III. C) Vom Nationalvermögen, Nationaleinkommen und Nationalreichthum des Preußiſchen Staats, §. 155. S. 608—612.

Hauptſtück IV. Die Verwaltung des Staats, die eigentliche Staats- und die Kommunalverwaltung, §. 155—200. S. 513-820.

I. Von der eigentlichen Staatsverwaltung, oder Regierung, §. 155—191. S. 613—755.

A) Von der Centralverwaltung; und zwar 1) der allgemeinen, oder dem Königl. Kabinet, dem Staatsrath und Staatsminiſterium ꝛc. §. 156. S. 613 - 20. und 2) der ſpeziellen oder der Mininiſterialverwaltung, §. 157—82. S. 620—735.

a) Von der Miniſterialverwaltung der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Juſtiz, §. 158—60. S. 621—33.

b) Von der Finanzminiſterial-Verwaltung; vom Staatshaushalts-Etat, den Einnahmen und Ausgaben des Staats, der Steuer-Verwaltung und Beſteurung, und von dem Staatsſchuldenweſen insbeſondre, §. 161—71. S. 634—87.

1) Vom Staatsbudget und den Einnahmen des Staats überhaupt, §. 162. 63. S. 636—41.

2) Von den Steuern und Abgaben, oder der Beſteuerung insbeſondre, α) von der directen Beſteuerung, oder der Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer, §. 164—66. S. 641—57.

β) von den indirecten Steuern, der Ein-, Aus- und Durchgangsſteuer, der Schlacht- und Mahlſteuer, der innern Konſumtionsſteuer, der Salz- und Stempelſteuer ꝛc. §. 167—69. S. 657—677.

3) Von den Ausgaben des Staats, und dem Staatsſchuldenweſen, §. 170. S. 677—84.

4) Vom Staatsbuchhaltungs-, Rechnungs- und Kaſſenweſen, und dem Staatsſchatz, §. 171. S. 684—86.

c) Von der Kriegsminiſterial-Verwaltung, dem Armee-, Rekrutirungs-, Servis-, Garniſon-, Militär-Oekonomieweſen, der Militär-Kirchen-, Schulen-, Medizinal- und Juſtiz-Verwaltung und dem Militäraufwand, §. 172—79. S. 686—727.

d) Von den übrigen Miniſterial-Verwaltungen und ſonſtigen höhern Staatsbehörden, der Verwaltung der Miniſterien des Auswärtigen, des Königl. Hauſes, der Staatsbuchhalterei und des Schatzes, der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der Oberrechnenkammer, dem Generalpoſt-Departement, und dem Departement der Haupt- und Landgeſtüte ꝛc. §. 180—82. S. 727—35.

B) Von der Provinzial-Staats-Verwaltung; §. 183—91. S. 735—755.

1) Von den Königl. Oberpräſidien, und den ihnen directe untergebenen Provinzialbehörden, oder den Königl. Regierungen, Conſiſtorien, Schul-Collegien und Medizinal-Collegien, und der katholiſchen Geiſtlichkeit, §. 183—88. S. 735—746.

2) Von der Provinzial-Steuerverwaltung, und den Königl. Oberbergämtern, §. 189. S. 746—49.

3) Von dem Provinzial-Intendanturweſen für das Militär, und den General-Auseinanderſetzungs-Commiſſionen und Reviſionscollegien, §. 190. S. 749—50.

4) Von der Provinzial-Juſtizverwaltung, und den Provinzial-Ober- und Untergerichts-Behörden, §. 191. S. 750—55.

II) Von der Kommunal-Verwaltung, §. 192—200. S. 755 bis Ende. A) Im Allgemeinen; AA) von der Land- und Kreisſtändiſchen Kommunal-Verwaltung, den Land- und Kreisſtänden, und Land- und Kreistagen, §. 192. 93. S. 755—773.

BB) Von der Städtiſchen Kommunal-Verwaltung, den Städteordnungen, der Städte-Verfaſſung und Verwaltung, §. 194. S. 773—787.

CC) Von der Kommunalverfaſſung und Verwaltung des platten Landes, und der Dörfer; vom Kreisverband, dem Patrimonialgerichts-Nexus, dem Dorfgerichts- und Dorfgemeindeweſen, §. 195. S. 787—91.

B) Insbeſondre von einzelnen Kommunalanſtalten und Verhältniſſen; Aa) Vom Local-Polizeiweſen in Städten und auf dem Lande, §. 196. S. 792-94.

Bb) Vom Armenweſen, und den Armenanſtalten in der Städte-, Kreis- und Dorfkommunal-Verwaltung, von Armenarbeits-, Landarmen- und Waiſenhäuſern, von Wittwenkaſſen- und Wittwenanſtalten und Geſellſchaften, Sterbe- und Begräbnißkaſſen, §. 197—99. S. 795-817.

Cc) Vom Kommunal-Schuldenweſen der Provinzen, Kreiſe, einzelner Städte und Gemeinden ꝛc. §. 200. S. 817—20.

Einleitung

in die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik der preußiſchen Monarchie.

§. 1.

1. Begriff und Tendenz der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik.

Die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik eines Landes iſt die Statiſtik in Betreff der geſammten ſtaatswirthſchaftlichen, oder ökonomiſch-politiſchen Zuſtände, Verhältniſſe und Angelegenheiten eines Staats, und zunächſt ſeines Volkes und Landes. — Unter dieſen ſtaatswirthſchaftlichen oder ökonomiſch-politiſchen Zuſtänden ꝛc. aber ſind alle Zuſtände, Verhältniſſe, Angelegenheiten, und Momente zu verſtehen, welche das allgemeine oder Geſammt-Staatsvermögen angehen, d. h. den Inbegriff aller inneren und äußeren menſchlichen Güter, oder aller Mittel zur Befriedigung der allſeitigen phyſiſchen und moraliſchen Geſammtbedürfniſſe eines Landes, oder Staats, des denſelben bewohnenden Volkes ſowohl, als auch der denſelben beherrſchenden Regierung oder obern Staatsgewalt; welches dann in das Privatvermögen, oder das Vermögen im Gebrauch und Beſitz der Einzelnen, der einzelnen Mitglieder der Nation, und in das öffentliche Vermögen, oder das Vermögen im Beſitz und Gebrauch des Ganzen, oder der Nation, des Volkes, und der Regierung, des Staats im engern Sinne, zerfällt, und ſomit hier, oder in Betreff des letztern, wieder in das Nationalvermögen, und in das Staasvermögen im engern Sinne ſich abtheilt, und dann auch an ſich noch in das äußere, phyſiſche, materielle Vermögen, oder den Inbegriff aller äußeren, materiellen phyſiſchen Güter, und in das innere, moraliſche oder immaterielle, oder den Inbegriff aller, den Menſchen innewohnenden, inneren Güter, d. h. der ihnen eignen

körperlichen, und geiſtigen Kräfte, Fähigkeiten und Eigenſchaften eingetheilt werden kann.

Wie nämlich dies allgemeine, oder Geſammt=Staatsvermögen in, und bei einem Volke an und für ſich entſteht, erworben, und begründet, wie es bearbeitet, erhalten, und vermehrt, und wie es benutzt, verzehrt, und überhaupt verwendet wird, um den Staat zu erhalten, und ſeinen Zweck erreichen zu laſſen? — dies lehrt die politiſche Oekonomie, oder die Staatswirthſchaftslehre im weitern Sinne. — Die Darſtellung, und Beſchreibung dieſes Geſammtvermögens eines Landes oder Staates in allen dieſen Hinſichten, ſeines poſitiven Zuſtandes, und Vorkommens, und ſeiner hiſtoriſchen Beſchaffenheit in demſelben in und mittelſt der Darſtellung ſowohl des Landes nach ſeiner Größe, Naturbeſchaffenheit, und politiſchen Eintheilung, als des Volkes nach ſeiner Abſtammung, Sprache, Anzahl, und Eintheilung, (die beide die eigentlichen Träger deſſelben ſind,) ſowie dann auch der Culturverhältniſſe beider, und ſelbſt der öffentlichen Verwaltung nach ihrer Organiſation und Eintheilung, wie wir ſie hier vom preußiſchen Staate liefern werden, wird demnach mit Recht eine ſtaatswirthſchaftliche, oder ökonomiſch=politiſche Statiſtik eines Landes zu nennen ſein.

§. 2.

2. Unterſcheidung der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik von der allgemeinen Statiſtik, und von der Cameralverfaſſungslehre.

Wenn die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik hiernach nur eine beſtimmtere, und beſchränktere Richtung auf die eigentlichen ſtaatswirthſchaftlichen Verhältniſſe, Angelegenheiten, und Zuſtände der Länder, und ihre Darſtellung und Zuſammenſtellung in ihrem poſitiven Vorkommen und factiſchen Verhalten nach Zahl=, und anderweitigen, formellen und ſachlichen, Verhältniſſen zu befolgen hat; ſo unterſcheidet ſie ſich weſentlich ſowohl von der allgemeinen Statiſtik, als auch von der Cameralverfaſſungslehre der Länder, mit der ſie leicht zu verwechſeln wäre. Denn erſtere geht auch zugleich auf die Darſtellung der eigentlichen Staatsform, oder Staatsverfaſſung, d. h. der ſtaatsrechtlichen politiſchen Verhältniſſe der Staaten, und zwar ſowohl der äußeren, gegen und unter einander, als der inneren, oder der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Fürſten oder den Regierungen, und den Nationen; und die letztere ſtellt die geſetzlichen, und herkömmlichen Anordnungen, Einrichtungen und Vorſchriften für die innere Staatsverwaltung ſelbſt nach ihrem ganzen Inhalte auf, die freilich auch das Geſammt=Staatsvermögen ganz hauptſächlich betreffen, aber dann hier ganz ausführlich und vollſtändig, nicht blos, wie dort, in der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik, blos ſtatiſtiſch, d. h. als beſtehende poſitive formelle Veranſtaltungen und Zuſtände nach Zahl= und anderen Verhältniſſen dargeſtellt werden.

§. 3.

3. Eintheilung der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik.

Die ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik eines Landes oder Staates wird demnach in 4 Hauptabtheilungen oder Hauptſtücke zerfallen; wovon 1) die erſte das Land ſelbſt, den Grund und Boden, oder die Baſis des ganzen Staates nach Größe, und Umfang, Lage, Gränzen, natürlicher Beſchaffenheit, und nach ſeiner Abtheilung theils in Folge ſeiner Beſtimmung, Benutzung und Verwendung, theils in Folge ſeiner politiſchen, und hiſtoriſchen Eintheilung angeht; 2) die zweite aber das Volk, die Nation ſelbſt an ſich, welche das Land bewohnt, nach Abſtammung, Sprache, und Eintheilung den Standesverhältniſſen nach betrifft; 3) die dritte die Kulturverhältniſſe des Staates, des Landes und des Volkes, von den eben der Zuſtand des Geſammt-Staatsvermögens ſelbſt abhängt, und beſtimmt wird, darſtellt, indem ſie ſowohl a) die phyſiſchen oder ſanitäts- und medizinal-polizeilichen, als b) die moraliſchen, d. h. die religiöſen, oder kirchlichen, und die Unterrichts- und Bildungsverhältniſſe, und zwar nicht nur die allgemeinen, ſondern auch insbeſondere die ſittlichen, und ferner c) vornämlich auch die gewerblichen, oder induſtriellen Kulturverhältniſſe, oder die Quellen und Urſachen des National-Einkommens, und Reichthums, wie ſie der Landbau, die Bergbauproduction, die techniſche Production und Fabrikation, und der Handel, außerdem aber auch jeder andere Arbeitsverdienſt und Erwerb darbieten, und hiernach zuletzt ſelbſt die Vertheilung des National-Einkommens und Reichthums berückſichtiget; wenn endlich 4) die vierte, die innere Verwaltung dieſes Geſammt-Staatsvermögens und des ganzen Staats in ſich faßt, und zwar ſowohl die eigentliche Staats-, als die Kommunal-Verwaltung, und bei beiden ſowohl die Behörden, als die Mittel, die dafür erforderlich ſind, bei erſtrer nämlich die für ſie angeſetzten Staatsbehörden, und das Finanzweſen, oder die Einnahmen und Ausgaben des Staats betrifft, bei letztrer aber das Ständeweſen, die Stadt-, und Dorfobrigkeiten, und bei beiden auch das Kommunal- und Gemeindeweſen an ſich, die Kommunal-Ausgaben und Einnahmen, und die Kommunal-Anſtalten, vornehmlich das Armenweſen, und die Armenanſtalten aller Art, das Schulenweſen ꝛc. aufſtellt und betrachtet.

§. 4.

4. Aufgabe der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik der Preußiſchen Monarchie.

Wenn nun von der ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik der Preußiſchen Monarchie insbeſondere die Rede iſt, ſo wird die Aufgabe derſelben keine andere ſein, als die: das Geſammtſtaatsvermögen der Preußiſchen Monarchie in allen ſeinen ſtaatswirthſchaftlichen oder ökonomiſch-politiſchen Beziehungen, (§. 1. 2.) und ſomit das Land, das

Volk, die Culturverhältniſſe, und die innere Staatsverwaltung derſelben ſtatiſtiſch darzuſtellen, und zu beſchreiben. Da wir aber dieſer letztern, außer in ſtatiſtiſcher Hinſicht, auch nach den geſetzlichen ſpeciellen Verwaltungsnormen überall in unſerm Werke gedacht haben, ſo durften wir es auch noch ein Handbuch der Verwaltungskunde mit Recht auf dem Titel nennen.

§. 5.

5. Quellen und Hülfsmittel, beſonders literariſche Hülfsmittel derſelben; oder die Literatur der Preußiſchen Statiſtik überhaupt*).

a) Im Allgemeinen.

Die Quellen und Hülfsmittel, aus, nach, und mit welchen eine ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik und Verwaltungskunde des Preußiſchen Staats von uns geſchöpft, entnommen und bearbeitet werden konnte und worden iſt, ſind theils öffentliche, allgemeine, theils beſondere, private. Zu den erſteren gehören theils die bisher erſchienenen größeren, und kleineren Werke und Schriften über die Preußiſche Statiſtik und Staatsverwaltung überhaupt, theils die öffentlichen Blätter aller Art, Zeitungen, Intelligenzblätter und Journale aller Richtungen, vornehmlich aber auch die gewerbwiſſenſchaftlichen, welche unſern Staat und unſer Land Angehendes aller Art mittheilen; zu den letzteren aber haben wir einmal die auf unſer Anſuchen von den höchſten und hohen Staats-Behörden, ſo wie von Kommunal-Behörden uns, wie wir dankbar rühmen müſſen, hochgeneigteſt und freundlichſt mitgetheilten Daten und Nachrichten, und dann zweitens die von uns ſelbſt während unſres nunmehr 38jährigen Lebens, Aufenthalts und Wirkens im Preußiſchen Staate, aus der eignen Beobachtung und Kenntniß des bürgerlichen, vornehmlich gewerblichen Lebens, Treibens, und Verkehrs aller Art, durch eigne Bekanntſchaft mit einſichts- und kenntnißreichen Geſchäftsmännern, ſo wie endlich auf unſern vielfachen Reiſen in den verſchiedenen Provinzen des Staats fleißig und ſorgfältig aufgeſammelten Data, und Notizen zu rechnen; wie wir ſie zum Theil ſchon in unſern Gedanken über die Noth und Unbill der Zeit ꝛc. Berlin 1826. gr. 8., in unſern Blicken in die Zeit in Hinſicht auf Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, und in den 3 Doppeljahrgängen unſers Hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Jahrbuchs in Bezug auf Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, — welche letztere beide Werke ganz vorzüglich den Preußiſchen Staat in allen dieſen Hinſichten betreffen, — niedergelegt, und nun hier voll-

*) Einen Verſuch einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik des Preußiſchen Staats hat man bis jetzt noch nicht gemacht; allein wohl exiſtirt ein ſolcher in Betreff einer ſolchen Statiſtik, dem eine Preußiſche Provinz, die Kurmark, (wie es heißt, obwohl ſie nicht genannt iſt,) zum Grunde liegt; dies iſt: Krug, L., Ideen zu einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik, Berlin 1807. 4. Alsdann iſt hier auch zu erwähnen:
Schlieben, v., Grundzüge einer allgemeinen Statiſtik aus dem Geſichtspunkt der Nationalökonomie. Wien 1834. 8.

ſtändiger, gründlicher und ſyſtematiſcher, und auch, ſoviel möglich war, bis auf die allerneueſte Zeit ſich erſtreckend, zuſammengeſtellt haben.

§. 6.

b) Insbeſondere aa) von der Literatur der Preußiſchen Statiſtik an Handbüchern ꝛc.; α) überhaupt.

Wir haben uns hier beſonders nur an die neueren Schriften zu halten, da die älteren, vornämlich vor 1806 erſchienenen, jetzt, bei der ſeit 1815 ganz veränderten Ausdehnung und Geſtaltung des Preußiſchen Staats, meiſt ganz unbrauchbar geworden ſind, über welche übrigens nähern Ausweis geben Krug in ſeinem

Abriß der neueſten Statiſtik des Preußiſchen Staats, Halle 1804. 8. p. 3 f. und

Rumpfs und Sinnholds Neueſte geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung des Preußiſchen Staates, (ſ. gleich) p. 1.

Außer den neueren Schriften müſſen wir aber allerdings noch 1. nicht nur dieſes kleine Werkchen Herrn Krugs, ſondern auch ſeine zwei größeren Werke erwähnen:

Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preußiſchen Staates, und über den Wohlſtand ſeiner Bewohner. 2 Theile. Berlin, 1805. gr. 8. und

Ebendeſſelben Geſchichte der ſtaatswirthſchaftlichen Geſetzgebung im Preußiſchen Staate, von den älteſten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806. 1ſter Theil. Berlin 1808. gr. 8.

(die ohne alle weitere Fortſetzung geblieben iſt); welche Werke alle für die Statiſtik der, dem Staate auch nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 7 verbliebenen, oder nach den ſiegreichen Jahren 1813—15 wieder zugefallenen Provinzen noch immer hiſtoriſch ſehr wichtig ſind.

2. Rumpf, J. D. F., und Sinnhold, P., Neueſte geographiſch-ſtatiſtiſche Darſtellung des Königl. Preußiſchen Staates nach ſeinem Ländererwerb und Verwaltungsſyſteme von 1814 und 1815. Mit einer Karte, Berlin 1816. 4.
(Brauchbar noch wegen des Verzeichniſſes aller Städte u. Flecken in den Provinzen mit Angabe ihrer Volks-, u. Häuſerzahl u. Merkwürdigkeiten.)
3. Stein, C. G., Handbuch der Geographie und Statiſtik des Preußiſchen Staates nach ſeinen neueſten Beſtimmungen. Berlin 1818. gr. 8.
4. Ebendeſ. Kurzer Abriß der Statiſtik des Preußiſchen Staates. Berlin 1818. 8.
(Beide für ihre Zeit ſehr ſchätzbar.)
5. Damian, J. A., Statiſtiſche Darſtellung der Preußiſchen Monarchie. Berlin 1818. gr. 8.
6. Voigtel, T. G., Verſuch einer Statiſtik des Preußiſchen Staates. Halle 1819. gr. 8. und Zuſätze dazu 1821. 8. 2te umgearbeitete Aufl. Halle 1830. gr. 8. 3te, mit Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitete und mit einer Generalkarte des Preußiſchen Staates verſehene Ausgabe. Halle 1835. gr. 8. 4te verm. und verbeſſerte Aufl. Ebend. 1837. gr. 8.
7. Ueberſicht der Bodenfläche, und Bevölkerung des Preußiſchen Staates. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten. Berlin 1818. gr. 4.
8. Beiträge zur Statiſtik des Preußiſchen Staats. Aus amtlichen Nach-

richten u. von dem ſtatiſtiſchen Büreau zu Berlin bearbeitet, und herausgegeben. Berlin 1821. 4.

Beide vortrefflich; erſteres Werk fortgeſetzt und ergänzt durch:

9. Neueſte Ueberſicht der Bodenfläche, Bevölkerung und des Viehſtandes der einzelnen Kreiſe des Preußiſchen Staates. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichniſſen, herausgeg. von J. G. Hoffmann. Berlin 1833. gr. 4.

10. Geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht der Preuß. Monarchie in 2 Folio-Tabellen. Erfurt 1820.

11. Rumpf, J. D. F., Die Preußiſche Monarchie in Hinſicht ihrer Bewohner, und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthſchafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Poſt- und Ordens-Verfaſſung. Berlin 1825. gr. 8. Zweite mit einem Anhange bis zum Jahre 1830 vermehrte Aufl. Berlin 1830. gr. 8. und Nachträge zur erſten Auflage extra. Berlin 1830. gr. 8. 3te Auflage. Berlin 1839. gr. 8.

12. Zedlitz, L. v., Die Staatskräfte der Preußiſchen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III. 3 Bände. Berlin 1828—29. gr. 8. (Der erſte Band enthält die Statiſtik, der zweite die Topographie, der dritte den Militärſtaat, und der Herr Verfaſſer hat im erſten Bande ſehr ſchätzbare offizielle amtliche Materialien zu benutzen gehabt, den er es aber doch an guter Anordnung, und an Vollſtändigkeit und Gründlichkeit oft hat fehlen laſſen.)

13. Der Preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen, eine umfaſſende Darſtellung ſeiner Geſchichte und Statiſtik, Geographie, Militärſtaates und Topographie, mit beſondrer Berückſichtigung der Adminiſtration, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden des Vaterlandes, unter dem Vorſtande des Freiherrn L. v. Zedlitz-Neukirch, 3 Bände. Berlin 1835. 36. gr. 8.

(Leiſtet nur in einigen Hinſichten etwas mehr, als das vorſtehende Werk.)

14. Krug, L., Die Preußiſche Monarchie topographiſch, ſtatiſtiſch und wirthſchaftlich dargeſtellt nach amtlichen Quellen, 1ſte Abtheil. Oſtpreußen. 1—3te Lieferung. Berlin 1833. gr. 8.

(Höchſt gründlich, aber zu weitläuftig und groß angelegt, und zu theuer, und daher abgebrochen.)

15. Cannabich, Statiſt.-geogr. Beſchreibung des K. Preußen, 6 Bändchen. Breslau 1828. 8.

(41 Bogen; aber nicht ſonderlichen Werths, für die Jugend nur.)

16. Förſter, F., Statiſtiſch-Topographiſche hiſtoriſche Ueberſicht des Preußiſchen Staats, 1ſtes Heft. Berlin und Leipzig 1837. gr. 8.

(Iſt auch dem 15ten Heft von Reiche und Förſter, Vorzeit Preußens, Berlin gr. 8. angeſchloſſen, aber mehr geographiſch.)

16.b) Schlieben, v., Neueſtes Gemälde der Preußiſchen Monarchie. Wien 1830. gr. 8.

(Iſt auch der 15te Bd. von Schütz allgemeiner Erdkunde.)

16.c) Schneider, K. F. R., Der Preußiſche Staat in geographiſcher, ſtatiſtiſcher, topographiſcher, und militäriſcher Hinſicht. 2te Ausg. Bunzlau 1834. 8. 3te ſehr verbeſſ. u. verm. Aufl. Breslau 1839. gr. 8. in 2 Abtheilungen.

17. Preußen und Frankreich. Staatswirthſchaftlich und politiſch, unter vorzüglicher Berückſichtigung der Rheinprovinz. Von einem Rheinpreußen. (David Hanſemann, einem Kaufmann in Aachen.) Leipzig 1833. gr. 8. Neue wohlfeilere Ausg. 1835. gr. 8.

(Dies Werk enthält oft recht Schätzbares, und Wahres, beſonders in politiſcher Hinſicht, aber in ſtatiſtiſcher Hinſicht auch viel Unrichtiges, Willkührliches und Schiefes; daher es nachſtehende Schriften gegen ſich erregt hat, gegen die es aber auch, jedoch nicht beſonders glücklich, vertheidigt worden iſt:

Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich, von D. Prof. Kaufmann. Bonn 1834. gr. 8. 2te verm. Aufl. nebſt der Prüfung einer Gegenſchrift u. d. T.:

Mittheilung und Prüfung einiger Sätze aus der Schrift: Kaufmanns Würdigung, der Schrift: Preußen und Frankreich. Leipzig 1834. 8.

Deren Verfaſſer ſich vertheidigte in

Springsfeld, J., Kaufmanns Würdigung der Schrift: Preußen und Frankreich von D. Hanſemann, widerlegt, und gewürdigt, ſowohl in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, als in Beziehung auf die Preußiſchen Provinzen am Rhein. Leipzig 1831. 8.

Ebend. Dieterici, C., Kritik der Schrift: Preußen und Frankreich, im Intereſſe der Rheinländer beleuchtet ꝛc. nebſt Erwiederung auf Kaufmanns Prüfung ꝛc. Leipzig 1835. 8.

Benzenberg, J. F., Preußen u. Frankreich. Bonn 1831. gr. 8.

Wörterbücher.

18. Krug, L., Topograph.-ſtatiſtiſches Wörterbuch des Preußiſchen Staats, 13 Bände. Halle 1796—1803. gr. 8. u. Neues topographiſch-ſtatiſtiſch-geographiſches Wörterbuch ꝛc. unter Krugs Aufſicht bearbeitet von A. Mützel. 6 Bände 1821—25. 4.

19. Vollſtändiges geograph.-ſtatiſtiſch-topographiſches Wörterbuch des Preuß. Staats, nach von den königl. Regierungen angeordneten Mittheilungen bearbeitet undherausg. von J. C. Müller. 4 Bände. Erfurt 1835—36. gr. 8.
(Iſt auch die 2te Hälfte des Handbuchs zu dem Atlas von Preußen.)

20. Heidemann, F. W., Topograph.-ſtatiſtiſches Wörterbuch der Preußiſchen Monarchie, nebſt Anhang ſtatiſt.-geograph. Inhalts; 1) Darſtellung der Lage, Größe ꝛc. derſelben. 2) Geogr.-topogr.-ſtatiſt. Beſchreib. des Fürſtenthums Neufchatel. 2 Bände. Leipzig 1835. 36. gr. 8. (Iſt auch die 1ſte Abtheilung eines dergl. Werkes über die deutſchen Bundesſtaaten und zeigt über 65000 Oerter, Städte und Dörfer an.)

21. König, Alphabetiſches Verzeichniß der einzelnen Ortſchaften, und einzelnen liegenden Grundſtücke des Preußiſchen Staates, ꝛc. in 25 Heften. (für jeden Reg.-Bezirk 1 Heft.) Magdeburg 1833—35. 4.

§. 7.

β) Einzelne Provinzen anlangend.

a) Rheinlande, Rheinpreußen.

Reſtorf, J. v., Topogr.-ſtatiſt. Beſchreibung der K. Preuß. Rheinprovinzen. Berlin 1830. 8.

Beiträge zur Statiſtik der Königl. Preußiſchen Rheinlande aus amtlichen Nachrichten zuſammengeſtellt. Aachen 1829. gr. 4. (Vortrefflich.)

Kaufmann, D., Rheinpreußen, und ſeine ſtaatswirthſchaftlichen Intereſſen in dem heutigen Europäiſchen Staatenkreiſe, oder vergleichende Betrachtungen über den frühern, und den gegenwärtigen Zuſtand der K. Preuß. Rheinlande, mit volkswirthſchaftlichen Vorſchlägen und ſtatiſtiſchen Nachweiſungen. Berlin 1831. gr. 8.

Niebuhr, v., Statiſtik und Topographie des Reg.-Bezirks Düſſeldorf. 2 Theile. Düſſeldorf 1836. 4.

Topographiſch-Statiſt. Ueberſicht des Reg.-Bezirks Aachen. Aachen 1820. 4.

Abicht, Der Kreis Wetzlar, hiſt.-ſtatiſt.-topographiſch dargeſtellt. 2 Thle. Wetzlar 1836. 8.

b) Pommern.

Reſtorf, J. v., Topographiſche Beſchreibung der Provinz Pommern; nebſt einer ſtatiſtiſchen Ueberſicht. Berlin u. Stettin 1826. 8.

c) Schleſien.

Zimmermann, Beiträge zur Beſchreibung von Schleſien. 13 Bände. Breslau 1783—98. 8. u. Neue Beiträge, 3 Bde. Bresl. 1800. 8.

Fiſcher, C. F. E., Geogr.-Statiſt. Handbuch über Schleſien, die Grafſchaft Glatz, 2 Bde. Breslau u. Neuen 1817. 18. 8.

Knie, J. G., (und **Melcher**, A.,) Geographiſche Beſchreibung von Schleſien Preußiſchen Antheils, der Grafſchaft Glatz, u. der Preußiſchen Oberlauſitz; in 3 Abtheil. Breslau 1825—33. 8.*).

— Kurze geographiſche Beſchreibung von Preußiſch Schleſien, der Grafſchaft Glatz und der Preußiſchen Markgrafſchaft Oberlauſitz, oder der geſammten Provinz Schleſien; für Schulen. 2 Bändchen. Breslau 1831. 32. gr. 8. (Viel Statiſtiſches enthaltend.)

— Statiſtiſches Handbuch in gedrängter Kürze und aus Originalquellen bearbeitet für Schleſiens Jugend. Breslau 1836. gr. 8. (Sehr ſchätzbarer kurzer Auszug aus erſterm.)

— Zweite verbeſſ. Auflage: Neueſter Zuſtand Schleſiens. Ebend. 1838. 8.

Statiſtiſch-Topographiſche Ueberſicht des Departements der Königl. Regierung zu Oppeln in Schleſien. Oppeln 1819. 4.

d) Herzogthum Sachſen.

Das Herzogthum Sachſen in hiſtoriſcher, und ſtatiſtiſch-geographiſcher Hinſicht, nach dem Tractat vom 18. Mai 1815. Berlin 1815. gr. 8. (Etwas kurz.)

e) Oſt- und Weſtpreußen, und Großherzogthum Poſen.

Krugs p. 8 erwähntes Werk.

Preuß, A. E. u. **Kawerau**, Preußiſche Landes- und Volkskunde, oder Beſchreibung von Preußen. Handbuch für Schullehrer. Königsberg 1835. gr. 8.

Finke, C. B. L., Die Provinz Poſen. Liſſa 1832. 8. (1½ Bogen.)

Ueberſicht, und Verzeichniß aller Ortſchaften des Brombergiſchen Regierungsbezirks. Bromberg 1818. 4.

Daſſelbe des Reg.-Bezirks von Marienwerder. Marienwerder 1819. 4.

f) Mark Brandenburg.

Bratring, Statiſt.-geographiſche Beſchreibung der Mark Brandenburg, 3 Bände. Berlin 1803. f. gr. 4.

Ebend. Die Grafſchaft Ruppin, in hiſt., ſtatiſt. und geograph. Hinſicht. Berlin 1805. gr. 8.

Statiſtiſch-Topographiſche Ueberſicht des Regierungsbezirkes Frankfurt an der Oder. Frankf. a. d. O. 1820. 4.

---

*) Die 3te Abtheilung enthält eine ſehr brauchbare alphabetiſch-ſtatiſtiſche und topographiſche Ueberſicht aller Dörfer, Flecken und Städte ꝛc. Breslau 1830; die 1ſte eine Beſchreibung von Breslau, die 2te die aller anderen Städte: dieſe beide ſind noch unvollendet; von letztrer ſind 2 Theile, und vom dritten einige Hefte heraus.

g) Weſtphalen.

Mallinkrodt, A., Magazin der Geſchichte, Geographie und Statiſtik, überhaupt der genauen Kunde von Weſtphalen. Dortmund 1816. 8.

§. 8.

γ) Einzelne Zeitperioden betreffend.

aa) Die Hardenbergiſche Verwaltungsperiode.

Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg. Leipzig, Brockhaus 1820 u. 2te Aufl. 1821. gr. 8. (Aus dem XXII. Heft der Zeitgenoſſen beſonders abgedruckt. Von Benzenberg.)

Anti-B.z.b.g (Benzenberg) oder Beurtheilung der Schrift die Verwaltung ꝛc. Jena u. Leipzig 1820. gr. 8. (vom Reg. Rath Grävell.)

Ueber die Verwaltung des Staatskanzlers Fürſten von Hardenberg: von F. v. Bülow. Zerbſt 1821. gr. 8. (Eine Fortſetzung der Schrift: Ein Punkt aufs J. Heft I. Berlin 1820. gr. 8.)

Benzenberg, J. F., Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuerſyſtem. Leipzig 1820. gr. 8.

Ueber Preußens Geldhaushalt, und neues Steuerſyſtem. Nachtrag zu der Benzenbergiſchen Schrift über denſelben Gegenſtand. Berlin 1821. gr. 8. (Kritik der erſtern.)

bb) die Jahre von 1829—35.

Weber, F. B., Blicke in die Zeit in Hinſicht auf Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, mit vorzüglicher Berückſichtigung Deutſchlands, und namentlich des Preußiſchen Staats, mit 16 Tabellen. Berlin und Stettin 1830. gr. 8.

Ebend. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch in Bezug auf Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft; mit beſondrer Berückſichtigung Deutſchlands, und namentlich des Preußiſchen Staats. 1—3ter Doppeljahrgang, für die Jahre 1830. 31, 1832. 33, und 1834. 35. Breslau 1831—37. gr. 8. Die beiden letzten auch u. d. T.: Die Gewerbeinduſtrie u. Staatswirthſchaft der Jahre 1832. 33. u. 1834. 35. hiſtoriſch-ſtatiſtiſch dargeſtellt, mit ꝛc.

§. 9.

bb) Von periodiſchen, oder Zeitſchriften und Zeitblättern für die Preußiſche allgemeine und ſtaatswirthſchaftliche Statiſtik.

Die Preußiſche Staatszeitung, ſ. 2. Jan. 1819. Berlin, erſt gr. 4. jetzt gr. Fol.

Kamptz, v. K. A., Annalen der Preußiſchen inneren Staatsverwaltung. Berlin ſ. 1817—39. 20 Bände; u. Hauptregiſter dazu für die Jahre 1817—26. Berlin 1827. 8.

Ebend. Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft, u. Rechtsverwaltung. Berlin ſ. 1813. f. 8. 49 Bände. à 2 Hefte.

Die Preußiſche Handelszeitung für Kaufleute, Geſchäftsmänner und Landwirthe. 10 Jahrgänge. Berlin 1830—39. gr. 4.

Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe des In- und Auslandes, und damit verwandte Gegenſtände, herausg. v. C. C. Becher (fortgeſetzt von D. A. J. Becher u. A. v. Binzer; 101 Nummern mit Beil. u. einem Beiblatt: Mittheilungen des Gewerbsvereins zu Cöln, redig. von C. Pohl, 52 Nummern in 4. Cöln ſ. 1835. Fol.

Börſen-Nachrichten von der Oſtſee; Allgemeines Journal für Schifffahrt, Handel- und Induſtrie jeder Art, herausg. von A. Altvater. Stettin ſ. Auguſt 1835. Fol.

Gemeinnützige Preußiſche Handels- und Gewerbszeitung unter Mitwirkung vieler deutſcher Geſchäftsmänner, und Technologen. Potsdam und Berlin ſ. 1833. 4. jährlich 104 Nummern.

Cameraliſtiſche Zeitung für die K. Preußiſchen Staaten nebſt dazu gehörigem Bürgerblatt. Berlin ſ. 1835. 4. 52 Bogen.

Centralblatt für die Gewerbe- und Handelsſtatiſtik in den deutſchen Bundesſtaaten. Berlin 1834. 4. Wöchentlich 1—2 Bogen.

Die Provinzialblätter der verſchiedenen Provinzen:

Das Schleſiſche, Breslau ſ. 1784. (von Streit, Büſching, jetzt Sohr, redigirt) 8. jährl. 12 Hefte.

Die Sächſiſchen Provinzialblätter für Stadt und Land, von J. C. Müller. Erfurt ſ. 1822. 8.

Die Weſtphäliſchen Provinzialblätter, oder Verhandlungen der Weſtphäliſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur. Minden ſ. 1829. 8.

Die Rheiniſchen Provinzialblätter, herausg. von D. Neumann. Aachen ſ. 1832. jährl. 12 Hefte. 8.

Die Oſtpreußiſchen Provinzialblätter. Königsberg ſ. 1830. 8.

Das Pommerſche Jahrbuch, herausgeg. von F. W. Bourwieg. Stettin ſ. 1828.

Nota. Auch einige Landkarten des Staats enthalten ſtatiſtiſche Notizen, und Ausweiſungen, ſ. gleich, beſonders aber: Benningſen-Förder v. Der Preußiſche Staat in allen vorzüglichen Beziehungen. Magdeburg 1836. gr. Fol. 2 Rthl. 12 ggr.

eine illuminirte Karte, enthaltend 13 Abtheilungen, die den Staat weniger geographiſch, als eben in allen verſchiedenen politiſchen, und national-ökonomiſchen Beziehungen darſtellen; z. B. in Betreff der Volksdichtigkeit, der Fruchtbarkeit ꝛc. (höchſt ſchätzbar.)

Als Bilderwerke auch bemerken wir endlich noch:

Roßmäßler, F. A., Preußen in landſchaftlichen Darſtellungen; nach eignen Zeichnungen in Stahl geſtochen, 1ſten B. 1ſtes—6tes Heft. Berlin, Poſen und Bromberg 1835. 39. gr. 4.
(4 Anſichten auf 2 Tafeln, ½ B. Text in 1 Heft.)

Borussia. Museum für Preußiſche Vaterlandskunde, 1ſter u. 2ter Bd. in 24 Heften mit 72 lithogr. Beil. Dresd. 1838. 39. Fol. à 4 Rthl.
(Hiſtoriſche und Biographiſche Notizen, Portraits berühmter Männer und Landſchaften enthaltend.)

Erſtes Hauptſtück.

Das Land, der Grund und Boden.

Zur Kenntniß der Landkarten über und von dem Preußiſchen Staat. Vergl. Voigtel Statiſtik p. 10 f.

a) Größre, beſte.

Reymann, Karte von Deutſchland. Berlin, Schropp, 242 Bl. (Der Preuß. Staat iſt complet.)

Gotthold, H. H. Karte von Deuſchland, Berlin, Schropp. Die Preußiſchen Staaten in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirken abgetheilt, 25 Sectionen.

Topographiſch-militäriſche Karte von Deutſchland. Weimar, Induſtr. Comt. Preußen in 10 Atlanten, wovon jeder einen Regier.-Bez. enthält.

Engelbardt, Karte vom Preußiſchen Staate. Berlin, Schropp 2 Blatt ſ. 1820 (noch nicht vollendet.)

Ebend. Neue Generalkarte des Preuß. Staats nach den von dem ſtatiſtiſchen Bureau mitgetheilten Nachrichten. Halle, Kümmel 1818—24. 24 Blätter. Auch 1833 wieder mit Norddeutſchland.

Atlas des K. Preuß. Staats in 27 lithogr. u. ill. Bl. in 13 Lieferungen von Müller in Erfurt 1831. Dazu:

Handbuch, oder Geograph.-ſtatiſt.-topogr. Beſchreib. u. Verzeichniß ſämmtlicher Ortſchaften von Krauſe und Schneider. 1ſte Hälfte. 2 Theile. Erfurt 1832. gr. 8. 2te Hälfte iſt Müller Wörterbuch.

Kurts, Major, Karte vom Preuß. Staate. 12 Bl. Berlin 1831.

Döring, v., Adminiſtrativ ſtatiſtiſcher Atlas vom Preußiſchen Staate, Berlin 1829. 22 Blätter.

Poſtkarte vom Preußiſchen Staate; vom Cours-Büreau, in 6 Blättern. Berlin 1829.

Poſt- und Verwaltungskarte vom Preuß. Staat und allen Provinzen. Berlin 1839. gr. qu. Fol. 9 Blatt*).

b. Kleinere:

Streit, F. W., Karte der Preußiſchen Monarchie, 3 Bl. Weimar 1817.

Weiland, C. F., Generalkarte von dem Preuß. Staate, 2 Blätter. Weimar 1829.

Provinzial-Atlas von Preußen; 1ſte Lief. Brandenburg, Pommern, Oſt- und Weſtpreußen; 2te Lief. Jülich, Cleve und Berg, Schleſien, Poſen, und Generalkarte von Preußen. Hildburghauſen. Bibliogr. Inſt. 1835. 37. kl. q. Fol. à 9 ggr.

(Mit kleinen Planen der Hauptſtädte auf den 4 Blättern, oder Karten, die jede Lieferung enthält, und 2 Bogen mit 4 ſtatiſtiſchen Tabellen, (die nicht ſehr zuverläßig zu ſein ſcheinen,) und ſchönem, aber ſehr kleinen Stich, — das Wohlfeilſte indeß, was man haben kann. — Fehlen noch 2 Lieferungen.

Stubba, A., Wandkarte vom Preußiſchen Staate, und den angränzenden Ländern. Zunächſt für den Schulunterricht. 6 lithogr. Blätter in roy. Fol. Bunzlau 1836.

c. Provincialkarten.

Oſtpreußen. Engelhardt. Karte von Oſtpreußen, Litthauen, Weſtpreußen und Netzdiſtricte, in 23 Sectionen. Berlin 1815.

Brandenburg. Sotzmann, D. F., Die Mark Brandenburg. Berlin 1798.

---

*) Gehört zu Stark's Werk über die Juſtizverwaltung, ſ. künftig.

Ebend. Specialkarte der Mittelmark. Berlin 1820. und der Neumark, verbeſſ. von Engelhardt. Berlin 1818.
Engelhardt, Karte von der Priegnitz. Berlin 1823.
Pommern. Sotzmann, Karte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, entworfen von Gilly. 6 Bl. Berlin 1789.
Engelhardt, Karte ebendeſſelben. 2 Bl. Berlin 1813.
Sachſen. Karte der Preuß. Provinz Sachſen, von Weiland. Weimar 1829. 1 Bl.
Witzleben, v., Karte des Herzogthums Sachſen. Berlin 1832. 1 Bl.
Die Provinz Sachſen von Pohlmann. 1836.
Stubba, Wandkarte der Provinz Sachſen, 6 Bl. Erfurt 1833.
Schleſien. Grumbkow, v., Wandkarte von Schleſien, 15 Bl. 1835.
Diebitſch, Halb-Plankarte des Gebirges, von der Landskrone bis zum Hundsrück in Mähren. 9 Bl. 1826.
Poſen. Karte vom Großh. Poſen aus Gilly's Karte von Südpreußen, von Peſthall. 1823. 3 Bl.
Weſtphalen. Karte vom Herzogthum Berg u. Weſtphalen, v Eckardt. 6 Blatt. 1821.
Rheinprovinz. Klöden, das Großh. Niederrhein, und Kleve, Berg. Berlin 1819.
(Ein ſehr vollſtändiges Verzeichniß von Kreiskarten jeder Provinz. S. bei Voigtel Statiſtik 4te Aufl. p. 12 f.)

§. 10.

1. Von der Lage, der Größe, und dem Umfange, und den Gränzen des Preußiſchen Staats.

1. Von der Lage nach der geographiſchen Länge und Breite.

Der Preußiſche Staat in ſeinem eigentlichen Umfange als ſolcher, d. h. mit Ausſchluß des Fürſtenthums Neufchatel und Valengin, welches nur als ein an denſelben ſich angeſchloſſen, oder vielmehr deſſen König auch zu ſeinem Staatsoberhaupt ſich gewählt habendes, keinen integrirenden Theil des Staats ausmachendes, entferntes Nebenland anzuſehen iſt, liegt zwiſchen 23° 35′, und 40° 31′ O. Länge, und 49°. 8′, und 55°. 52′, 4″ N. Breite. In Rückſicht der letztern macht der Unterſchied der von einander entfernteſten Punkte 6°, 44′, 40″, und in der Tageslänge 1 St. 18 Minuten, in Betracht der erſtern aber 16°, 56′, 30″ aus*).

Derſelbe theilt ſich aber in 2 Theile: einen größern, oder die öſtlichen Provinzen, und einen kleinern, oder die weſtlichen, — die keinen Zuſammenhang mit einander haben, vielmehr 7¾ Meilen von einander entfernt liegen; und außerdem gehören auch zu dem erſten Theile noch einige, mit ihm ebenfalls nicht zuſammenhängende, Kreiſe, Aemter, und Ortſchaften. S. künftig.

Jener größere öſtliche Theil liegt dann zwiſchen 49°, 7′ 30″ bis 55° 52′ 40″ N. B., und 27° 37′ bis 40° 31′ O. L.; der zweite klei-

*) In Schirwind in Preußen iſt daher um 1 St. 7 Min. 46 Sekunden eher Mittag, als an dem weſtlichſten Gränzpunkte; und in Nimmerſatt, dem nördlichſten Punkte in Preußen, iſt der längſte Tag um 1 Stunde 18 Minuten länger, und der kürzeſte um eben ſoviel kürzer, als an dem ſüdlichſten Orte.

nere weſtliche aber zwiſchen 49° 8′ und 52° 30′ N. B. und 23° 35′ bis 27° 4′ O. Länge.

§. 11.

2. Größe, oder Flächeninhalt des Staats, und ſeiner geographiſchen Hauptabtheilungen, oder Provinzen.

Vor Allem iſt zu bemerken, daß 1000 Preußiſche □Meilen faſt ganz gleich ſind 1034 geographiſchen □Meilen, und daß 1 geogr. □Meile enthält 21,490$\frac{1}{3}$ Morg., 1 Preußiſche aber gerechnet wird zu 22222$\frac{2}{9}$ Morgen à 180 □R. à 12 Sch. Pr.; 1 Preuß. Meile aber 2000 Ruthen oder 12000 Schritt, à 2 Fuß hält.

Der Flächeninhalt des Preußiſchen Staates nun wird jetzt, mit Zurechnung des $8,^{34}$ □M. enthaltenden, ſeit 1834 neu acquirirten Fürſtenthums Lichtenberg, angegeben auf

5070^{88} geograph. □Meilen,

mit Hinzurechnung von Neufchatel, u. Valengin aber mit 13^{955} □M. auf $5083.^{97\frac{1}{2}}$ □Meilen.

Dieſe vertheilen ſich a) auf die öſtliche Hälfte mit 4202 geogr. oder 4062 Preuß. □M. oder 90,283,317 M., auf die weſtliche aber mit 813 geogr. oder 796 Preuß. □M. oder 17,482,443 Morgen, und auf die kleinen vereinzelten Landestheile mit $45,^{1346}$ □M.; b) auf die geographiſchen Haupt-Abtheilungen des Staats aber, oder deſſen Provinzen, (S. §. 22.) ſo, daß kommen

auf 1.	Provinz	Preußen, (Oſt- und Weſtpreußen)			$1178.^{03}$
2.	—	Poſen	—	—	$536.^{51}$
3.	—	Brandenburg	—	—	$730.^{94}$
4.	—	Pommern	—	—	$567.^{10}$
5.	—	Schleſien	—	—	$741.^{74}$
6.	—	Sachſen	—	—	$460.^{63}$
7.	—	Weſtphalen	—	—	$367.^{60}$
8.	—	Rheinland	—	—	$488.^{31}$
				Summa	$5070.^{88}$ □M.

Die anderwärts enclavirten Zubehörungen, Beſitzthümer, Kreiſe, Aemter, und Dörfer des Staats ſind in den Provinzen hier ſchon mit inbegriffen, und machen, zuſammen mit dem Fürſtenthum Neufchatel und Valengin, $\frac{7}{100}$ des Ganzen aus.

§. 12.

3. Gränzen des Staas, excl. Neufchatel und Valengin, und Gränzen dieſer letzteren.

Der Preußiſche Staat gränzt a) mit ſeinen öſtlichen Provinzen, gegen Oſten, an Rußland und Polen, mit $183.^{50}$ geogr. Meilen Länge, und an den Freiſtaat Krakau mit 4 Meilen; gegen Norden an die Oſtſee mit 128^{80} Meilen; gegen Weſten an Chur-

Heſſen, Hannover und Braunſchweig mit $109.^{8}$ Meilen, und an Meklenburg mit 81^{50}; gegen Süden aber theils an die Oeſtreichiſchen Lande mit $103.^{37}$, theils an das Königreich Sachſen mit 61, und an die Sächſiſchen Herzogthümer, Altenburg, Weimar und Gotha, und die Fürſtenthümer Reuß, und Schwarzburg-Rudolſtadt mit $46.^{35}$ geogr. Meilen Länge: und ſo beträgt die Gränzenlänge dieſes Theils im Ganzen $717.^{60}$ geogr. Meilen.

Der äußerſte Punkt im Norden findet ſich hier, (und zugleich vom ganzen Staat,) zwiſchen dem Preußiſchen Dorf Nimmerſatt, und der Ruſſiſchen Stadt Polangen, unter 55 Grad 58 Minuten nördlicher Breite; der äußerſte im Oſten aber ebenſo zwiſchen dem Preußiſchen Städtchen Schirwind, und dem ruſſiſch-polniſchen Dorfe Kolikitſchen, und der äußerſte im Süden ebenſo bei Saargemünd unter einer Breite von 49 Graden und 8 Minuten.

Außerdem aber gehören noch zu dieſem Theile im Weſten, ohne jedoch mit ihm zuſammen zu hängen, und haben alſo in den ſie umgebenden fremden Ländern ihren beſondern eignen Gränzenumfang, die Kreiſe: Ziegenrück im Voigtlande, Schleuſingen, (ein Theil der ehemaligen Grafſchaft Henneberg,) im Sachſen-Meiningiſchen und Coburgiſchen, die Aemter Wandersleben und Mühlberg im Gothaiſchen, die Dörfer Wolfsburg, Heßlingen, und Hehlingen im Braunſchweigiſchen, die Dörfer Duckow, Pinnow, Zettemin, Rothmannsdorf, und Rützefeld im Meklenburg-Schwerinſchen. Und ferner liegen wieder in dieſem Theil der Monarchie eingeſchloſſen die beiden Anhaltſchen Fürſtenthümer mit $66,^{45}$ geogr. Meilen Gränzen.

b) Mit den weſtlichen Provinzen dagegen gränzt dann der Staat gegen Oſten an die Länder Lippe-Schaumburg, u. Detmold, Churheſſen, beſonders an die Grafſchaft Schaumburg, an Braunſchweig, Hannover, Waldeck, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Heſſen-Homburg, das Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld, und Rheinbaiern, und zwar mit 127^{27} geogr. Meilen Länge*); gegen Norden an das K. Hannover, mit $49.^{25}$

---

*) An der Hannöveriſchen Gränze hat übrigens, nach einem Tractat zwiſchen Hannover und Preußen, im Juni 1838 eine Veränderung ſtattgefunden, indem die an der Gränze der Aemter Stolzenau und Diepenau gelegenen Mengedörfer, Gleiſſen, Weſtenfeld, Brüningſtadt, und das Geſammtdorf Halle, ſowie die auf dem Wege von Lenefördе nach Bohmte durch das Dorf Reiningen führende Chauſſeeſtrecke jetzt an Hannover, die an der Gränze von Stolzenau gelegenen Mengedörfer Ovenſtädt und Hawern aber an Preußen abgetreten ſind. Da nun dieſe 100, jene, an Hannover gekommenen aber, 146 Seelen enthalten, ſo ſollen die 46 plus abgerechnet werden von den 1654 Seelen, die Hannover eigentlich noch ſeit 1815 im Ganzen zur Ausgleichung erhalten ſollte, und für die 1608, die alſo übrig bleiben, ſoll keine Abtretung ſtattfinden, ſondern jährlich pro Kopf 3½ Rthl., in Summa alſo 5628 Rthl. an Hannover von Preußen bezahlt werden, die dann auch, mit 4 pro Cent Zins zu Capital gerechnet, mit 128,700 Rthl. ganz ablöslich ſein ſollen. S. Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der bisherigen Hoheits-Gränzen zwiſchen dem Königr. Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weſerufer, ferner den damit in Verbindung ſtehenden Austauſch der ſogenannten Mengedörfer, ſowie die Ueberweiſung

Meilen, gegen Weſten an das Großherzogthum Luxemburg, und das K. der Niederlande mit 83.⁶⁰ Meilen, und endlich gegen Süden an Frankreich mit 18 Meilen Länge: und es beträgt ſonach der ganze Gränzzug dieſes Theils des Staats 278.⁴² geogr. Meilen; die äußerſten Punkte deſſelben aber, und zugleich des ganzen Staats, ſind hier, der in Weſten auf den Fluren des Dorfes Weiler, zwiſchen dem Preußiſchen Städtchen Kranenburg, und der Niederländiſchen Stadt Nymwegen, und der in Süden auf den Fluren der Dörfer Welfersdingen und Hanweiler an der Saar, ohnfern von der franzöſiſchen Stadt Saargemünd.

Auch hierzu gehören einige, mit dieſem Theil nicht zuſammenhängende, alſo auch eigends begränzte Orte, als: die Stadt Lügde, enclavirt von der Grafſchaft Pyrmont, und die Kreiſe Braunfels, und Wetzlar, erſterer vom Naſſauiſchen, letzterer vom Heſſen-Darmſtädtiſchen umgeben: und die Entfernung dieſes weſtlichen Theils von dem öſtlichen beträgt auf dem nächſten Wege von Heiligenſtadt über Caſſel nach Marburg, nach oben, 7¼ Meilen.

Der geſammte Gränzzug beider Theile, oder der öſtlichen und weſtlichen Provinzen der Monarchie, macht demnach 996.⁷², und mit den eingeſchloſſenen fremden Ländern 1062.⁶⁷ geogr. Meilen aus; und merkwürdig iſt, daß, nach Benzenberg, Ueber Gewerbe p. 26. kein Ort in der Preuß. Monarchie ſein ſoll, von dem man weiter nach der nächſten Gränze hätte, als 20 Meilen; was indeß wohl noch Beſtätigung bedarf.

Die Gränzen werden übrigens theils durch die Oſtſee, theils durch Gebirge, (namentlich gegen Oeſtreich durch die Sudeten,) theils durch Flüße natürlich gemacht, theils ſind ſie durch Wälder, hohe Waldrücken, Moräſte und Sümpfe, (wie namentlich gegen Rußland,) gebildet, theils ſind ſie auf andere Weiſe regulirt, und überall meiſt durch würfelartige Steine, und, mit den Preußiſchen Farben, ſchwarz und weiß. angeſtrichene, und mit dem Preußiſchen Adler gezierte Gränzpfähle ꝛc. bezeichnet.

Vergl. Der Preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen. Th. II. p. 270—84, wo die Gränzzüge ſehr genau angegeben ſind.

Das Nebenland, Neufchatel und Valengin, endlich gränzt gegen Süden an Frankreich, und an den drei andern Seiten an die Schweitz, und zwar gegen Oſten an den Neufchateller- und Bielerſee.

§. 13.

4. Klima und natürliche Beſchaffenheit. Anl. a) Klima, Temperatur, Regenfall, und Salubrität.

Bei der großen Verſchiedenheit der einzelnen Theile des Staats, und ihrer Lage und Geſtaltung kann man zwar dem Ganzen ein ge-

---

der nach dem Tractate vom 29. Mai, und 13. September 1815 von Preußen der Krone Hannover noch zu gewährenden 1654 Seelen dd. 25. Nov. 1837. Geſetzſ. 1838. p. 17.

mäßigtes Klima nicht abſprechen; aber die nördlichen und öſtlichen Provinzen, beſonders beide Preußen, haben doch ſtets viel härtere, frühere und längere Winter, und ſpätere und kürzere Frühjahre und Sommer, (die aber doch an einzelnen Tagen ſtärkere Hitze zeigen,) als die weſtlichen und ſüdlichen, wovon Weſtphalen wieder rauher, und unfreundlicher iſt, als die Rheinlande. Nur die in der Mitte liegenden Marken, Pommern, Sachſen und Schleſien ſind es vornämlich, die ſich weniger hoher Hitze- und Kälte-Grade in der Regel erfreuen. Wenn in Preußen die Kälte oft bis zu 22—26° und mehr Reaumur, und die Hitze zuweilen bis 24 und 28° öfterer ſteigt, ſo bleibt es in den Mittelprovinzen in der Regel bei 18—20 *), und in den weſtlichen bei 12—16° Kälte; und auch die Hitze hält ſich dort wenigſtens noch unter 25 und 26, ja in den meiſten Jahren unter 20, wenn nicht, was gar oft geſchieht, die Temperatur ſelbſt im Sommer hier eher kühl, ja kalt, als warm iſt **); worüber die von den Gebirgsgegenden oder von der Oſtſee her kommenden Winde und Nebel entſcheiden; wie dann auch die Sandebenen der Marken ꝛc. auf höhere Temperatur wirken ***). Neufchatel und Valengin haben in den Ebenen mildes, und ſüdliches Clima.— Der mittlere Regenfall, oder die jährliche Regenmenge iſt übrigens ſehr verſchieden, und beträgt z. B. in den öſtlichen Provinzen: in Berlin, Breslau, Neiſſe, Sagan reſp. 19″7‴, 23″9‴, 18″,21″3‴, in Erfurt nur 15″6‴; in den weſtlichen, in Coblenz 20″0 9‴, in Trier 27″9‴. Die Durchſchnittszahl der Regentage iſt des Jahres in Berlin 171, Breslau 101, Erfurt 128, Neiſſe 117, Neurode 129, wenn in Düſſeldorf 132, Trier 146; und zwar ſind ſie hier am häufigſten im Herbſt, und am ſeltenſten im Sommer, wogegen in Schleſien, Sachſen ꝛc. der Herbſt mehr heitere Tage hat. Die Gewitter kommen am Häufigſten im Juni, Juli und Auguſt, nur zuweilen auch im September; in Erfurt rechnet man jährlich auf 14, in Berlin auf 17, in Preußen auf 30, in Neiſſe auf 14½ eigentliche Gewittertage. Die gewöhnliche Windrichtung iſt die von Weſt, Südweſt, und Nordweſt; in Schleſien aber iſt auch die von Oſten, und Norden häufig.

In Rückſicht der Salubrität gehen die Rheinprovinzen, und Sachſen den übrigen Provinzen voran; ihnen folgen die Marken und Pommern, und dieſen Schleſien, Preußen und Poſen: und faſt ſcheint erſteres, oder Schleſien in neuerer Zeit beſonders daran verloren zu haben, da mehrere Krankheiten, namentlich Cholera und Grippe, dieſe Provinz mehr und öfterer heimgeſucht haben, als andere. Namentlich ſind hier auch die Frühjahre, beſonders der Maimonat ſehr oft

---

*) In einzelnen ſeltenen Jahren hat man aber auch hier 25—26 Grade, unter 0 ſchon erlebt.

**) Im Auguſt kömmt wohl gegen Ende in Schleſien zuweilen ſehr niedrige Temperatur bis auf wenige Grade über 0 vor, wie 1838 z. B.

***) In Danzig iſt die mittlere Temperatur im Jahre nach 18jähriger Erfahrung auf $5\frac{34}{10}$, in Trier, unter 49°, 46′ nördl. Breite, nach 11jähriger Beobachtung, auf $9\frac{8}{10}$ Centeſimal-Grade ſtehend gefunden worden.

keineswegs mild u. ſchön, vielmehr oft rauh und kalt; wogegen der Herbſt meiſtentheils ſich durch dauernde, angenehme Witterung auszeichnet.

b) Die natürliche Beſchaffenheit in Hinſicht auf Fruchtbarkeit und Culturfähigkeit, oder Unfruchtbarkeit und Culturunfähigkeit.

Auch hierin iſt große Verſchiedenheit in den einzelnen Theilen; aber es iſt kein einziger, dem es an erſterer ganz, ja nicht einmal einer, dem es an den höhern Graden derſelben ganz und gar fehlte: denn ſelbſt mitten in den ſandigſten Ebenen der Mark, Pommerns, eines Theils von Sachſen und Schleſien finden ſich einzelne von Natur höchſt fruchtbare Flächen, und viel hat unſtreitig auch die ausgebreitete Cultur neuerlich zur Erhöhung der Fruchtbarkeit, und Minderung der Unfruchtbarkeit beigetragen: ganz cultur-unfähig ſind daher nur die höchſten Gebirge, die loſen Flugſandflächen der Oſtſeeküſte zum Theil, und die unaustrockenbaren Moräſte und Sümpfe.

In Preußen insbeſondere ſind zwar die meiſten Gegenden wohl nur mittelmäßig fruchtbar, aber die Danziger und Marienburger Werder, die Weichſel- und die Tilſiter Niederungen, und die Niederungen bei Marienwerder und Thorn ſind dagegen ſehr fruchtbar; und Poſen hat ſehr guten Kornboden, und an der Warthe ſehr fruchtbare Ebenen.

In den Marken iſt zum großen Theil ſehr unfruchtbarer, zum Theil aber auch beſſerer Sandboden vorherrſchend; aber der Oder- und Warthebruch, die Gegend von Lebus bei Frankfurt an der Oder, ein Theil des Königsbergiſchen und Soldiniſchen Kreiſes, die Wiſche bei Lenz und mehrere Theile der Havelgegend und der Altmark gehören zu dem fruchtbarſten Boden.

Pommern, zum größten Theil Sandland, hat doch an dem Pyritzer- und Greifenberger Kreiſe, zwiſchen dem Haſſelfluß, und der Uckar, an der Oſtſeeküſte zwiſchen Camin und Rügenwalde, an der Madue und am Plönfluß, und auf Rügen, beſonders auf Wittow- und Jasmund höchſt fruchtbares Land!

In Sachſen gehören die Magdeburger Börde, die linken Ufer-theile der Elbe, dann die Saal- und Unſtrutgegenden, beſonders bei Halle ꝛc., und die güldene Aue, die Nord- und Mühlhäuſer, und die Erfurtſche Gegend in Thüringen zu den geſegnetſten deutſchen Landes-ſtrichen.

In Schleſien zeichnen ſich in Oberſchleſien die Gegenden von Leobſchütz, Pleß, Ratibor und Neiſſe durch viele, zum Theil ſelbſt ſehr große, Ergiebigkeit vor den ſandigeren Theilen beſon-ders am rechten Oderufer, und in Niederſchleſien und der Lauſitz die Gegenden von Trebnitz, Breslau, Strehlen, Nimptſch, Münſter-berg, Frankenſtein, Reichenbach, Striegau, Jauer, Liegnitz, Goldberg, Bunzlau, Görlitz ꝛc. vor den anderen, mehr ſandigen, durch große Frucht-barkeit aus; und in der Grafſchaft zeigen ebendieſelbe auch beſonders die Ebenen bei Glatz.

In Weſtphalen ſind mehrere Gegenden, z. B. die Warburger und Söſter Börde, der Hellweg, die Umgegend von Hamm, Tecklenburg, Lippſtadt, Dortmund, und Hörde, und der Haardiſtrikt, ſehr fruchtbar zu nennen; aber das Sauerland iſt unfruchtbar, und viele andere Theile ſind ſehr ſandig oder moorigt.

In der Rheinprovinz darf man die Thäler an der Rör, Moſel, Aar, Nette, und Hafft, Saar und Nahe, an der Sieg und Wupper, die Umgegenden von Köln, Coblenz, Jülich, Trier und Bernkaſtel wohl ſehr ergiebige nennen; aber die Eifelgegend, der Hundsrück, die felſigen Thäler um Siegerburbach, und Freudenberg, die Gegenden von Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, und Schleiden, muß man zu den unergiebigen rechnen.

§. 14.

c) Geſtaltung in der Oberfläche, Ebenen, Thäler, Felſen und Gebirge, Wälder und Heiden, Moore und Gewäſſer.

Der preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen :c. Th. 1 p. 284—316.

aa) Thäler und Ebenen.

Die weſtlichen Provinzen ſind reicher an Ebenen, als an Gebirgen, die ſich hier nur in Schleſien, Sachſen und Thüringen finden; dagegen die weſtlichen zwar mehr gebirgigter, als eben ſind, aber doch auch ſchöner Thäler ſich erfreuen. Preußen, Poſen, Pommern, und die Marken dagegen zeigen vornämlich große, weite Ebenen, mit theils wellenförmiger, theils hier und da mit einzelnen Höhen bedeckter Oberfläche. Nur an der Oſtſee und an der Havel erſcheinen nicht ſehr hohe, aber doch die Gegend zierende Sand- und Waſſergebirge, und den ſüdweſtlichen Theil der Marken durchzieht eine gemäßigte Hochebene, der ſogenannte Flämming. Vorzüglich herrliche und anmuthige Thäler aber ziehen ſich beſonders durch die ſüd- und ſüdweſtlichen Theile der Rheinprovinz am Rhein, der Ems und der Moſel, und in Schleſien am Bober und an der Neiſſe, ſowie am Rieſengebirge, und in Sachſen an der Unſtrut und Saale hin; und, wenn es auf Anmuth und Reiz, und Naturſchönheit ankömmt, ſo können dieſe Theile und Gegenden des Landes mit ihren romantiſchen Felſen- und Gebirgspartthien, ſo können die Schleſiſchen, Glatziſchen und Thüringiſchen, Harz- und Rheingegenden mit zu den ſchönſten Deutſchlands ſich rechnen, und auch die Porta Weſtphalica, und ſelbſt die ſchönen Thäler von Bielefeld, Barmen, Elberfeld, Limburg an der Lenne, ſowie die Rügenſchen Vorgebirge Arcona, und Stubbenkammer, die Gegend von Oliva bei Danzig und bei Fiſchhauſen, die Gegenden von Potsdam, Buckow und Freyenwalde ſind höchſt intereſſante und anmuthige Landſchaften.

§. 15.

bb) Von Gebirgen und Felſengegenden, Wäldern und Haiden.

1. In den öſtlichen Provinzen dürfen wir a) wohl zu allererſt der Sand-Vorgebirge der Inſel Rügen und der dort befindlichen Gebirgsrücken erwähnen, die jedoch ſämmtlich durch Höhe ſich nicht auszeichnen, Arcona's nämlich mit 100 Ellen, Stubbenkammer mit etwas über 200 Ellen, Mönchguts, und des Rugard's bei Bergen und der Quoltitzer Berge. Hauptſächlich aber finden ſich dieſelben, wie ſchon geſagt, in Schleſien und Sachſen.

b) In Schleſien nämlich gehören hieher a) die Sudeten, (die Schleſien von Mähren und Böhmen trennen), oder das Rieſen- und Iſargebirge und deſſen Fortſetzungen, Neben- und Vorberge, dann das Zobtengebirge, das Eulen- und Waldenburger, das Warthaer, Reichenſteiner, dann das Glatzer- oder das Schneegebirge, das Neuroder, Reinerzer, und Heuſcheuergebirge mit einzelnen, ſehr bedeutenden Höhen, unter denen die Schnee- oder Rieſenkoppe im Rieſengebirge die höchſte iſt, mit 4900 Rheinl. Fuß über der Meeresfläche, welcher dann das hohe Rad mit 4767, der Seifenberg mit 4489, und der hohe Reifträger mit 4480 Fuß hier folgen, im Glatziſchen aber der Schneeberg mit 4300, die hohe Menſe mit 3379, die Heuſcheuer mit 2890 Pariſer Fuß, und in Oberſchleſien der Altvater oder Neiſſer-Schneeberg von 4148 Pariſer Fuß Höhe; wenn unter den Vorbergen und Fortſetzungen der Zobtenberg in der Gegend von Schweidnitz mit 2223 Fuß, die hohe Eule aber hinter Reichenbach mit 3336 Pr. Fuß, die Tafelfichte bei Flinsberg mit 3498 F. über das Meer ſich erheben.

v. Charpentier, T. v., Darſtellung der Höhen verſchiedener Berge, Flüſſe und Orte Schleſiens, mit einer illuminirten Darſtellung derſelben über dem Niveau der Oſtſee, Breslau 1812. 4.

Prudlo, Bergausſichten, oder was ſieht man von den verſchiedenen Bergen des Schleſiſchen und Glatzer Gebirges. Breslau 1834. 3.*)

b) In Sachſen iſt α) der Harz nur mit dem Unterharz und einem kleinen Theil des Oberharzes, aber doch mit der höchſten Erhebung deſſelben, dem Brocken oder Blocksberg bei Wernigerode von 3505 Fuß über der Meeresfläche, zum preußiſchen Lande gehörig, und zwar mit 4 Päſſen, die nach Nordhauſen, Erfurt, Aſchersleben und Quedlinburg führen.

β) Das Thüringer Waldgebirge, wovon ein Theil die Grafſchaft oder den Kreis von Schleuſingen im Hennebergiſchen, ſtark bewaldet und mit ſchönen Wieſen und Hutungen verſehen,

---

*) Die Schleſiſche Geſellſchaft für vaterl. Cultur in Breslau hat ſeit einigen Jahren eine eigene Sudetiſche Section ſich gebildet, die die Abſicht hat, die Kenntniß der Sudeten in ihrer weiteſten Bedeutung aufs Vollſtändigſte zu bearbeiten und zu verbreiten.

mäßigtes Klima nicht abſprechen; aber die nördlichen und öſtlichen Provinzen, beſonders beide Preußen, haben doch ſtets viel härtere, frühere und längere Winter, und ſpätere und kürzere Frühjahre und Sommer, (die aber doch an einzelnen Tagen ſtärkere Hitze zeigen,) als die weſtlichen und ſüdlichen, wovon Weſtphalen wieder rauher, und unfreundlicher iſt, als die Rheinlande. Nur die in der Mitte liegenden Marken, Pommern, Sachſen und Schleſien ſind es vornämlich, die ſich weniger hoher Hitze- und Kälte-Grade in der Regel erfreuen. Wenn in Preußen die Kälte oft bis zu 22—26° und mehr Reaumur, und die Hitze zuweilen bis 24 und 28° öfterer ſteigt, ſo bleibt es in den Mittelprovinzen in der Regel bei 18—20 *), und in den weſtlichen bei 12—16° Kälte; und auch die Hitze hält ſich dort wenigſtens noch unter 25 und 26, ja in den meiſten Jahren unter 20, wenn nicht, was gar oft geſchieht, die Temperatur ſelbſt im Sommer hier eher kühl, ja kalt, als warm iſt**); worüber die von den Gebirgsgegenden oder von der Oſtſee her kommenden Winde und Nebel entſcheiden; wie dann auch die Sandebenen der Marken ꝛc. auf höhere Temperatur wirken***). Neufchatel und Valengin haben in den Ebenen mildes, und ſüdliches Clima.— Der mittlere Regenfall, oder die jährliche Regenmenge iſt übrigens ſehr verſchieden, und beträgt z. B. in den öſtlichen Provinzen: in Berlin, Breslau, Neiſſe, Sagan reſp. 19″7‴, 23″9‴, 18″,21″3‴, in Erfurt nur 15″6‴; in den weſtlichen, in Coblenz 20″0 9‴, in Trier 27″9‴. Die Durchſchnittszahl der Regentage iſt des Jahres in Berlin 171, Breslau 101, Erfurt 128, Neiſſe 117, Neurode 129, wenn in Düſſeldorf 132, Trier 146; und zwar ſind ſie hier am häufigſten im Herbſt, und am ſeltenſten im Sommer, wogegen in Schleſien, Sachſen ꝛc. der Herbſt mehr heitere Tage hat. Die Gewitter kommen am Häufigſten im Juni, Juli, und Auguſt, nur zuweilen auch im September; in Erfurt rechnet man jährlich auf 14, in Berlin auf 17, in Preußen auf 30, in Neiſſe auf $14\frac{1}{2}$ eigentliche Gewittertage. Die gewöhnliche Windrichtung iſt die von Weſt, Südweſt, und Nordweſt; in Schleſien aber iſt auch die von Oſten, und Norden häufig.

In Rückſicht der Salubrität gehen die Rheinprovinzen, und Sachſen den übrigen Provinzen voran; ihnen folgen die Marken und Pommern, und dieſen Schleſien, Preußen und Poſen: und faſt ſcheint erſteres, oder Schleſien in neuerer Zeit beſonders daran verloren zu haben, da mehrere Krankheiten, namentlich Cholera und Grippe, dieſe Provinz mehr und öfterer heimgeſucht haben, als andere. Namentlich ſind hier auch die Frühjahre, beſonders der Maimonat ſehr oft

---

*) In einzelnen ſeltenen Jahren hat man aber auch hier 25—26 Grade, unter 0 ſchon erlebt.

**) Im Auguſt kömmt wohl gegen Ende in Schleſien zuweilen ſehr niedrige Temperatur bis auf wenige Grade über 0 vor, wie 1838 z. B.

***) In Danzig iſt die mittlere Temperatur im Jahre nach 18jähriger Erfahrung auf $5\frac{3}{10}$, in Trier, unter 49°, 46′ nördl. Breite, nach 11jähriger Beobachtung, auf $9\frac{8}{10}$ Centeſimal-Grade ſtehend gefunden worden.

keineswegs mild u. ſchön, vielmehr oft rauh und kalt; wogegen der Herbſt meiſtentheils ſich durch dauernde, angenehme Witterung auszeichnet.

b) Die natürliche Beſchaffenheit in Hinſicht auf Fruchtbarkeit und Culturfähigkeit, oder Unfruchtbarkeit und Culturunfähigkeit.

Auch hierin iſt große Verſchiedenheit in den einzelnen Theilen; aber es iſt kein einziger, dem es an erſterer ganz, ja nicht einmal einer, dem es an den höhern Graden derſelben ganz und gar fehlte: denn ſelbſt mitten in den ſandigſten Ebenen der Mark, Pommerns, eines Theils von Sachſen und Schleſien finden ſich einzelne von Natur höchſt fruchtbare Flächen, und viel hat unſtreitig auch die ausgebreitete Cultur neuerlich zur Erhöhung der Fruchtbarkeit, und Minderung der Unfruchtbarkeit beigetragen: ganz culturunfähig ſind daher nur die höchſten Gebirge, die loſen Flugſandflächen der Oſtſeeküſte zum Theil, und die unaustrockenbaren Moräſte und Sümpfe.

In Preußen insbeſondere ſind zwar die meiſten Gegenden wohl nur mittelmäßig fruchtbar, aber die Danziger und Marienburger Werder, die Weichſel- und die Tilſiter Niederungen, und die Niederungen bei Marienwerder und Thorn ſind dagegen ſehr fruchtbar; und Poſen hat ſehr guten Kornboden, und an der Warthe ſehr fruchtbare Ebenen.

In den Marken iſt zum großen Theil ſehr unfruchtbarer, zum Theil aber auch beſſerer Sandboden vorherrſchend; aber der Oder- und Warthebruch, die Gegend von Lebus bei Frankfurt an der Oder, ein Theil des Königsbergiſchen und Soldiniſchen Kreiſes, die Wiſche bei Lenz und mehrere Theile der Havelgegend und der Altmark gehören zu dem fruchtbarſten Boden.

Pommern, zum größten Theil Sandland, hat doch an dem Pyritzer- und Greifenberger Kreiſe, zwiſchen dem Haſſelfluß, und der Uckar, an der Oſtſeeküſte zwiſchen Camin und Rügenwalde, an der Madue und am Plönfluß, und auf Rügen, beſonders auf Wittow- und Jasmund höchſt fruchtbares Land!

In Sachſen gehören die Magdeburger Börde, die linken Ufertheile der Elbe, dann die Saal- und Unſtrutgegenden, beſonders bei Halle ꝛc., und die güldene Aue, die Nord- und Mühlhäuſer, und die Erfurtſche Gegend in Thüringen zu den geſegnetſten deutſchen Landesſtrichen.

In Schleſien zeichnen ſich in Oberſchleſien die Gegenden von Leobſchütz, Pleß, Ratibor und Neiſſe durch viele, zum Theil ſelbſt ſehr große, Ergiebigkeit vor den ſandigeren Theilen beſonders am rechten Oderufer, und in Niederſchleſien und der Lauſitz die Gegenden von Trebnitz, Breslau, Strehlen, Nimptſch, Münſterberg, Frankenſtein, Reichenbach, Striegau, Jauer, Liegnitz, Goldberg, Bunzlau, Görlitz ꝛc. vor den anderen, mehr ſandigen, durch große Fruchtbarkeit aus; und in der Grafſchaft zeigen ebendieſelbe auch beſonders die Ebenen bei Glatz.

In Weſtphalen ſind mehrere Gegenden, z. B. die Warburger und Söſter Börde, der Hellweg, die Umgegend von Hamm, Tecklenburg, Lippſtadt, Dortmund, und Hörde, und der Haardiſtrikt, ſehr fruchtbar zu nennen; aber das Sauerland iſt unfruchtbar, und viele andere Theile ſind ſehr ſandig oder moorigt.

In der Rheinprovinz darf man die Thäler an der Rör, Moſel, Aar, Nette, und Hafft, Saar und Nahe, an der Sieg und Wupper, die Umgegenden von Köln, Coblenz, Jülich, Trier und Bernkaſtel wohl ſehr ergiebige nennen; aber die Eifelgegend, der Hundsrück, die felſigen Thäler um Siegerburbach, und Freudenberg, die Gegenden von Eupen, Heinsberg, Malmedy, Montjoie, und Schleiden, muß man zu den unergiebigen rechnen.

§. 14.

c) Geſtaltung in der Oberfläche, Ebenen, Thäler, Felſen und Gebirge, Wälder und Heiden, Moore und Gewäſſer.

Der preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen :c. Th. 1 p. 284—316.

aa) Thäler und Ebenen.

Die weſtlichen Provinzen ſind reicher an Ebenen, als an Gebirgen, die ſich hier nur in Schleſien, Sachſen und Thüringen finden; dagegen die weſtlichen zwar mehr gebirgigter, als eben ſind, aber doch auch ſchöner Thäler ſich erfreuen. Preußen, Poſen, Pommern, und die Marken dagegen zeigen vornämlich große, weite Ebenen, mit theils wellenförmiger, theils hier und da mit einzelnen Höhen bedeckter Oberfläche. Nur an der Oſtſee und an der Havel erſcheinen nicht ſehr hohe, aber doch die Gegend zierende Sand- und Waſſergebirge, und den ſüdweſtlichen Theil der Marken durchzieht eine gemäßigte Hochebene, der ſogenannte Flämming. Vorzüglich herrliche und anmuthige Thäler aber ziehen ſich beſonders durch die ſüd- und ſüdweſtlichen Theile der Rheinprovinz am Rhein, der Ems und der Moſel, und in Schleſien am Bober und an der Neiſſe, ſowie am Rieſengebirge, und in Sachſen an der Unſtrut und Saale hin; und, wenn es auf Anmuth und Reiz, und Naturſchönheit ankömmt, ſo können dieſe Theile und Gegenden des Landes mit ihren romantiſchen Felſen- und Gebirgspartbien, ſo können die Schleſiſchen, Glatziſchen und Thüringiſchen, Harz- und Rheingegenden mit zu den ſchönſten Deutſchlands ſich rechnen, und auch die Porta Weſtphalica, und ſelbſt die ſchönen Thäler von Bielefeld, Barmen, Elberfeld, Limburg an der Lenne, ſowie die Rügenſchen Vorgebirge Arcona, und Stubbenkammer, die Gegend von Oliva bei Danzig und bei Fiſchhauſen, die Gegenden von Potsdam, Buckow und Freyenwalde ſind höchſt intereſſante und anmuthige Landſchaften.

§. 15.

bb) Von Gebirgen und Felſengegenden, Wäldern und Haiden.

1. In den öſtlichen Provinzen dürfen wir a) wohl zu allererſt der Sand-Vorgebirge der Inſel Rügen und der dort befindlichen Gebirgsrücken erwähnen, die jedoch ſämmtlich durch Höhe ſich nicht auszeichnen, Arcona's nämlich mit 100 Ellen, Stubbenkammer mit etwas über 200 Ellen, Mönchguts, und des Rugard's bei Bergen und der Quoltitzer Berge. Hauptſächlich aber finden ſich dieſelben, wie ſchon geſagt, in Schleſien und Sachſen.

b) In Schleſien nämlich gehören hieher a) die Sudeten, (die Schleſien von Mähren und Böhmen trennen), oder das Rieſen- und Iſargebirge und deſſen Fortſetzungen, Neben- und Vorberge, dann das Zobtengebirge, das Eulen- und Waldenburger, das Warthaer, Reichenſteiner, dann das Glatzer- oder das Schneegebirge, das Neuroder, Reinerzer, und Heuſcheuergebirge mit einzelnen, ſehr bedeutenden Höhen, unter denen die Schnee- oder Rieſenkoppe im Rieſengebirge die höchſte iſt, mit 4900 Rheinl. Fuß über der Meeresfläche, welcher dann das hohe Rad mit 4767, der Seifenberg mit 4489, und der hohe Reifträger mit 4480 Fuß hier folgen, im Glatziſchen aber der Schneeberg mit 4300, die hohe Menſe mit 3379, die Heuſcheuer mit 2890 Pariſer Fuß, und in Oberſchleſien der Altvater oder Neiſſer-Schneeberg von 4148 Pariſer Fuß Höhe; wenn unter den Vorbergen und Fortſetzungen der Zobtenberg in der Gegend von Schweidnitz mit 2223 Fuß, die hohe Eule aber hinter Reichenbach mit 3336 Pr. Fuß, die Tafelfichte bei Flinsberg mit 3498 F. über das Meer ſich erheben.

v. Charpentier, T. v., Darſtellung der Höhen verſchiedener Berge, Flüſſe und Orte Schleſiens, mit einer illuminirten Darſtellung derſelben über dem Niveau der Oſtſee, Breslau 1812. 4.
Prudlo, Bergausſichten, oder was ſieht man von den verſchiedenen Bergen des Schleſiſchen und Glatzer Gebirges. Breslau 1834. 3.*)

b) In Sachſen iſt α) der Harz nur mit dem Unterharz und einem kleinen Theil des Oberharzes, aber doch mit der höchſten Erhebung deſſelben, dem Brocken oder Blocksberg bei Wernigerode von 3505 Fuß über der Meeresfläche, zum preußiſchen Lande gehörig, und zwar mit 4 Päſſen, die nach Nordhauſen, Erfurt, Aſchersleben und Quedlinburg führen.

β) Das Thüringer Waldgebirge, wovon ein Theil die Grafſchaft oder den Kreis von Schleuſingen im Hennebergiſchen, ſtark bewaldet und mit ſchönen Wieſen und Hutungen verſehen,

---

*) Die Schleſiſche Geſellſchaft für vaterl. Cultur in Breslau hat ſeit einigen Jahren eine eigene Sudetiſche Section ſich gebildet, die die Abſicht hat, die Kenntniß der Sudeten in ihrer weiteſten Bedeutung aufs Vollſtändigſte zu bearbeiten und zu verbreiten.

durchzieht, mit dem Finſterberg und der Schmünke, oder dem Eiſenberg, als höchſten Höhen von 2956 u. 2749 Pr. F. Höhe, und mit mehreren Haupt- und Seitenpäſſen, nach Suhl, Neuſtadt, Köſen ꝛc.

d) Unbedeutende Gebirgsrücken ſind aber auch noch α) der Höhenrücken in Litthauen, und Oſtpreußen, der ſich ſüdweſtlich von Goldap über Hohenſtein und Lobau bis zur Weichſel zieht und eine Waſſerſcheide für die nördlich nach der Oſtſee, ſüdlich in die Narew fließenden Gewäſſer bildet, und mit einem Berge bei Goldap ſich doch 6 — 700 Fuß über die Oſtſee erhebt;

β) der Pommern von Weſtpreußen ſcheidende Höhe-rücken, der von der Oſtſee bis Neuſtettin ſich hinzieht, mit einzelnen, bis 300 Fuß hohen Bergkuppen.

2) In den weſtlichen Provinzen aber kommen noch weit mehr Gebirge vor; und zwar a) in Weſtphalen das Weſergebirge, oder der öſtliche, 3 Meilen breite, und 15 Meilen lange Theil deſſelben, der die Mindenſche Bergkette mit der Porta Weſtphalica ausmacht, einen 1 Meile von Minden entfernten Paß; und dann auch die mit dieſer Bergkette parallel laufenden Theile des Teutoburger Waldes, oder die Aeſte der Egge, deren höchſte Höhe ſich bei Feltrom an der Gränze von Paderborn und Lippe findet, 1950 Fuß hoch über der Nordſee; welche Berge alle zugänglich und mit fruchtbaren Thälern und Niederungen umgeben ſind.

b) In den Rheinprovinzen finden ſich α) der Weſter- oder Nieſterwald auf dem rechten Rheinufer zwiſchen den Flüſſen Lahn, Sieg und Rhein, ein Flötz- und Ganggebirge mit hohen Bergrücken, und, oft moorigen und haideartigen, Hochebenen, mit ſeiner höchſten Höhe an dem Winter- oder Aſtenberg, 2625 Pr. Fuß über dem Meere; und β) das Siebengebirge, gewiſſermaßen eine Fortſetzung des erſtern, und mit ſeinem weſtlichen Theil hierher, mit ſeinem öſtlichen zu Naſſau gehörend, welches man mit der höchſten Höhe, dem Galgenberg, oder Salzburger Kopfe von 2604, nach A. nur 2006 Fuß Höhe über der Nordſee, und mit den 7 hohen Baſaltkegeln, von den jeder ſeinen eignen Namen hat, beſonders bei Bonn den Rhein zieren ſieht, wo von denſelben der Drachenfels, 1056 Fuß hoch, vornämlich ſehr bekannt iſt.

γ) Das Sauerländiſche Gebirge, auch als eine Fortſetzung des Weſterwaldes anzuſehen, zwiſchen ihm und dem Weſergebirge, aus einer Menge getrennter Bergketten, Felſentheile und Hochebenen beſtehend, von Gras und Heidekraut und anderm Gehölz meiſt bedeckt, der Landbaucultur weniger fähig, deſto mehr aber Sitz der bedeutendſten und wichtigſten Manufakturen und Fabriken, wie ſie die Kreiſe Bochum, Iſerlohn, Schwelm und Altena, und Elberfeld (mit Barmen) Eſſen, Lennep, Solingen hier beſitzen, zu welchen auch die ſogenannte Egge, ein Gebirgszug von mäßiger Höhe, und das Rothlacher Gebirge, als der ſüdlichſte Theil, und das Haargebirge, Rothhaargebirge, Haarſtrang, als ein mäßiges Mittelgebirge zwiſchen dieſen beiden, gehören.

δ) Das hohe Veen, eine Fortſetzung der Ardennen, die zwiſchen der Maas, Moſel und dem Rhein im Aachener Regierungsbezirk eine 4 Meilen breite Hochebene bildet, mit dem höchſten Punkte, dem Goldberg von 1920 Pr. Fuß Höhe; und

ε) die Eifel, auch im Bereiche der Ardennen, aus dem Roergebiete in jenen Regierungsbezirk eintretend, und die Gegend zwiſchen Coblenz und Bonn bildend, als ein rauhes, vulkaniſches, breites Gebirge, mit einem breiten, viele runde, kegelförmige Kuppen zeigenden Hochrücken, deſſen Theile durch die Roer, Nette, Els und Ahr durchzogen werden, mehrere Sümpfe und Moräſte und ſtehende Gewäſſer in ſich haben, und deſſen höchſte Punkte der Ernſtberg und Kelberg, (über 2000 Fuß hoch), ſind: in welchen beiden Ardennenzweigen die Hauptpäſſe dann das Rheinthal von Bingen nach Bonn, und das Felſenthal der Rucht, wo aber auch viele Seitenpäſſe nach Belgien zu ſind, und Thäler, fünf an der Zahl, ſich finden, alle mit Chauſſeen verſehen.

ζ) Der Hundsrück, eine Fortſetzung der Vogeſen, aber durch die Nahe und das Trappgebirge zwiſchen der Saar und dem Rhein von ihnen getrennt; ein Kalkſchiefergebirge in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz, gegen das linke Rheinufer und die Simmer hier ſich herabziehend, ſehr waldigt, im öſtlichen Theil, oder dem eigentlichen Hundsrück, mit den höchſten Höhen, namentlich dem ſogenannten Leonenwald, nahe an 2000 Fuß hoch, aufſteigend, im weſtlichen aber, im Regierungsbezirk Trier, in dem Idar-Hochwaldgebirge von 3 Meilen Länge und 1 Meile Breite mit ſeinem Erbſenkopf auf 2526 Fuß hoch ſich erhebend; mit 2 Hauptausgangspäſſen, dem Glauthal und dem Thal des Güldenbachs, beiden mit ſchönen Chauſſeen verſehen.

η) Das Fürſtenthum Neufchatel endlich wird von einem Theil des Juragebirges oder der Leberberge durchzogen, welches in der Höhe die Alpen nicht erreicht, hoch bewaldet, mit fetten Weiden auf ſeinem breiten Rücken verſehen iſt, und ſich ziemlich ſteil in flache Thäler nach den Neufchateler und Bieler-Seen zu herabgeht, deren 7 — 8 Hauptthäler ſind, zum Theil mit grotesken Felſenpartheien, (wie beſonders das düſtere, aber fabrikenreiche, induſtriöſe Felſenthal von **Chaux de Fonds,**) und von den die Thäler von **Travers** und **Verniers** in der Grafſchaft Valangin durch romantiſche Landſchaft ſich auszeichnen. Die höchſte Kuppe hier iſt der Chaſſeral- oder Geſtlerberg mit 4968 Fuß Höhe.

Faſt alle dieſe Gebirge ſind nun zugleich auch Wälder; obwohl es auch in den Ebenen Schleſiens, Preußens, der Marken, Pommerns und Sachſens große Forſten gibt; und wir werden deren in der Folge als Culturland näher gedenken, ſowie des Umfangs des ganzen Waldlandes §. 21.

§. 16.

cc) Moore, Sümpfe, Brüche und Venen.

Die größten Flächen dieſer Art finden ſich in den öſtlichen Provinzen, die kleineren in den weſtlichen. Zu den erſteren gehören

α) in Preußen: a) der Torf- und Moosbruch des Heidekruger Kreiſes, 1 Meile lang, 1¼ breit; b) die Tilſiter Niederungen am linken Pregelufer, c) der Labiauiſche Moosbruch, 3 Meilen lang, 1 breit; d) der Weichſelbruch, an beiden Weichſelufern, oder die fruchtbare Weichſelmündung bei Danzig, Marienburg, Elbing, herrliches Acker- und Wieſenland, und noch mehrere zerſtreut liegende ſolche Flächen; e) die große Plinis, die Kackſche Balle und die Packlidien im Regierungsbezirk Gumbinnen.

β) In den Marken ſind zu bemerken: a) der große Havelländiſche Bruch von 7 Meilen Länge, viele Wieſen auch enthaltend; b) das Rhinluch, 6 Meilen lang, zwiſchen Fehrbellin, Cremmen, und dem Dorfe Herzberg; c) der Oderbruch, 7 Meilen lang, 2 breit, jetzt ganz cultivirt zu Acker, Wieſe und Huthung; d) der Warthebruch in der Neumark, 15 Meilen lang, 2 breit, auch größtentheils fruchtbares Acker- und Wieſenland; e) der Netzbruch, weniger lang, auch ſehr fruchtbar, von einer Menge Abwäſſerungsgraben durchzogen.

Nöldechen, F. W., Oekonomiſche und ſtaatswirthſchaftliche Briefe über das Nieder-Oderbruch. Berlin, 1800. gr. 8.
Sotzmann, Nachricht von der Verwallung und Urbarmachung der Warthebrüche, mit 1 Karte. Berlin, 1787. 4.

γ) In Pommern befindet ſich nur das Lebaſche Torfmoor an der Lauenburger- und Stolpner-Kreisgränze, 5 M. lang, 1 breit, und der Peenebruch bei Anclam, auf beiden Ufern und bis zur Ausmündung der Peene, 1 M. lang, ¼ breit.

δ) in Sachſen a) der Fienerbruch, zwiſchen Zieſar u. Genthin; b) der Bodebruch bei Halberſtadt, c) die Mildenbrüche auf beiden Mildeufern im Kreiſe Salzwedel, d) der Dromling an dem Ohrefluß, e) der Trüben, zwiſchen Schönhauſen und Wuſterhauſen, f) das Harpeſche Moor und g) das Capermoor, im Oſterburgiſchen Kreiſe, Regierungsbezirk Magdeburg, ferner h) das Brockenfeld im Wernigerodiſchen, und i) der Spreewald in der Niederlauſitz, aus Wieſen und Wald, und wenig Ackerland beſtehend, ſ. nachher

Vergl. Franz, F. C., der Spreewald in phyſikaliſch-ſtatiſtiſcher Hinſicht durch Urkunden und Actenſtücke erläutert. Görlitz, 1800.

ε) In Schleſien ferner finden ſich a) einzelne Moore und Brüche, Torfbrüche beſonders bei Neumarkt, und einige auch in Oberſchleſien; und b) ſind die Seefelder bei Reinerz in der Grafſchaft Glatz hier zu nennen, ein Sumpfthal zwiſchen hohen Gebirgen, (der hohen Menſe namentlich) über 2000 Fuß hoch über der Meeresfläche gelegen, circa 350 Morgen haltend, ein wüſter, öder Fleck.

ζ) In Poſen ziehen ſich a) der Warthe- und Netzbruch aus der Neumark fort, und dann ſind b) der Obrabruch, von Moszin nach der Schleſiſchen und Märkiſchen Gränze zu gehend, und c) der große Kottenbruch bei Czernikow, und mehrere kleinere Brüche an der polniſchen Gränze hier zu erwähnen.

In den weſtlichen Provinzen kommen α) in Weſtphalen nur vor a) das Veen an der Vechte, Lippe und Breckel; b) das Beſtaumoor im Mindenſchen, und c) der Dümmerſee, jetzt ein Bruch; und β) in der Rheinprovinz, a) das hohe Veen, 4 Meilen lang und breit, eine Torffläche zwiſchen Malmedy, Montjoir und Eupen, und b) die Niersbrüche, an beiden Seiten der Niers von Gladbach bis nach Geldern zu.

§. 17

dd) Von den Gewäſſern, den Meeren, Seen, Strömen Flüſſen, Bächen und Canälen.

Hydrographiſche Karte vom Preußiſchen Staate, und den angränzenden Ländern, von C. v. Rau, Breslau, 1836.
Waſſertableaux des Preußiſchen Staats in:
Der Preußiſche Staat in allen Beziehungen. Th. II.. p 316 — 43.

a) Vom Meere, den Meerbuſen und Binnenwaſſer, den Strandſeen, und von den Landſeen.

αα) Vom Meere, und den Strandſeen, oder Binnnwaſſer.

Nur die Oſtſee oder das Baltiſche Meer beſpühlt den Preußiſchen Staat in Pommern, und Preußen, und zwar an Küſten, die ſich immer mehr verſanden, und von den daſſelbe immer mehr zurücktritt; und mit mehreren Meerbuſen, und mit ſogenanntem Binnenwaſſer tritt daſſelbe in das Land hier vielfach hinein, und bildet ſo von Weſten nach Oſten ſtrömende Strandſeen, die zuſammen $66\frac{1}{2}$ geographiſche □ Meilen einnehmen, und von den $23\frac{1}{2}$ zu Pommern, und 43 zu Preußen gehören. Sie ſtehen in Verbindung mit dem Meere, liegen aber im Lande, und haben ſüßes Waſſer *).

Nämlich α) in Preußen gehört hieher: a) das friſche Haff $14,^{7132}$ □ Meilen groß $3\frac{1}{4}$ M. breit, und 14 M. lang, von Elbing nach Pillau zugehend, und von der Oſtſee durch die ſchmale friſche Nehrung geſchieden; b) das Curiſche Haff, ſonſt Mümel genannt, $28,^{2275}$ □ M. groß, durch die ſchmale Curiſche Nehrung, — die vom Dorfe Cranzkuhren, circa 4 Meilen von Königsberg, faſt 14 Meilen lang nach Memel zu führt, — vom Meere getrennt; β) in Pommern, c) das große und kleine Haff, oder Seehaff, $14,^{4178}$ □ Meilen groß, welches durch die Peene, Divenow, und Swine mit der Oſtſee, und durch das Papenwaſſer und den Dammer See, mit der Oder in Verbindung ſtehet, und ſo das 12 Meilen von der Küſte entfernte Stettin zum Seehafen macht, mehr breit, als lang iſt, und mit dem Achterwaſſer an Uſedom ſich anlegt; d) das Binnenwaſſer zwiſchen den Halbinſeln Dars, Zingſt, und der Vorpommerſchen Küſte, unter dem Namen der Saaler- und Barther Bodden, die Grabow ꝛc. bekannt

*) Auf Rügen tritt das Binnenwaſſer ſo ins Land, daß man faſt nirgends weiter, als 1 oder $1\frac{1}{4}$ Stunden an ſolches hin hat.

und der Kubitzer Bodden, aus welchem der ½ Stunde breite Stralſunder Canal, welcher zwiſchen Rügen und Stralſund, und der Vorpommerſchen Oſtküſte, liegt, nach dem Greifswalder Bodden ſich hinzieht, faſt 3 □ Meilen groß.

f) Der Binnenſee zwiſchen Wittow, Jasmund und Rügen, faſt 2 □ M. groß; und

g) 8 kleinere Seen, der Eyerberger, Campſche, Jasmunder, Bukower, Vitter, Bitziger, Gardeſcher, und Leba-See.

ββ) Von den eigentlichen Landſeen.

Von dieſen, und zwar von den größerer Ausdehnung, nämlich von wenigſtens 300 Morgen Umfang, welche im Ganzen nach dem Statiſtiſchen Bureau 32,⁶⁶⁸⁷, nach A. aber 36 □ Meilen ausmachen, kommen die meiſten α) in der Provinz Brandenburg vor, welche 6 — 700 kleinere und größere dergleichen, Seen genannte, Waſſerflächen zählt, von den indeß nur 130 zu Landſeen nach und in der eben angegebenen Größe zu rechnen ſind, und zwar mit 9 □ Meilen Flächeninhalt, von denen wir hier nur a. den dreitheiligen Uckerſee, an welchem Prenzlow liegt, b. den Werbelliner- und Grimnitzer See, (die mit einander verbunden ſind), bei Joachimsthal, c. den Rhin- oder Ruppiner-See, bei Ruppin, d. den Plauen-See, ohnweit Brandenburg, e. die Havelſeen, im Havellanden (faſt 3 □ Meile groß), und f. den Schwilowſee bei Potsdam, g. den Müggelſee bei Cöpnik, h. die Soldiner Seen in der Neumark, i. den See bei Tegel unweit Berlin, k. den See bei Lindow, l. den Teupnitzer, und den mit ihm zuſammenhängenden Koriſchen See an der Sächſiſchen Gränze, m. den Dolgenſee bei Templin, n. den Schwielungſee, an der Niederlauſitzer Gränze, durch den die Spree geht, faſt ½ □ Meile groß, und o. den Storkowiſchen bei Storkow in der Mittelmark ꝛc. anführen wollen.

β) In der Provinz Pommern finden ſich einige 90 kleinere Seen von verſchiedener Größe, und einige 60 größere Seen, von den nur einige 50 über 300 Meilen groß ſind, und 7 □ Meilen Flächenraum einnehmen; als: a. der ſchon erwähnte Dammeſche See bei Stettin; b. die Madue oder der Maduer-See, zwiſchen Stettin und Stargard, faſt ⅔ □ Meile groß; c. der Algarben- oder Neuendorfer See bei Stolzenburg; d. der große und kleine Plönſer im Pyritzer Kreiſe, e. der große Lubbeſee u. f. die Vanſe im Dramburger-, und g. der Vilmſer- und Drazıger See im Neuſtettiner Kreiſe; h. die Seen bei Tempelburg und Lubow; i. der große Rintſcher, Lupowsker See im Lauenburg-Bütowiſchen, und der Sarbskeſee, (nahe an der Oſtſee) ebendort.

γ) In der Provinz Preußen finden ſich die allergrößten Landſeen, und unter ihnen iſt der Angerburgiſche- oder Mauer-See, ſüdöſtlich der Darginenſee, und ſüdweſtlich der Dobſche See

auch genannt, wieder der umfangreichſte. Man rechnet hier gegen 200 größere und kleinere Landſeen, wovon 122 — 24, jeder über 300 Morgen, und die im Ganzen faſt 19 □ M. einnehmen. Hieher gehören a. der erwähnte, faſt $1\frac{2}{3}$ □ Meilen große Mauerſee im Lözener, b. der Löwentiner- und Spirdingsſee, auch $1\frac{2}{3}$ □ Meilen groß, im Johannisburger, c. der Lyker, Oletzkoer, und Warſchauſee, und der Rheiniſche See oder das Notiſter-waſſer im Lyker Kreiſe, d. der Wuchsnik- und der Goldapper See, — alle in Oſtpreußen; e. der Jakobsdorfer, Drauſen-, Jarnowitzer, und Radauner See im Karthäuſer, f. der bedeutende Zietenſee bei Schlochau, g. der Geſerich- und Sorchan-See zwiſchen Eylau und Salfeld aber in Weſtpreußen ꝛc.

δ) In der Provinz Poſen trifft man auch mehrere (bis 18) größere, $1,^{8768}$ □ M. haltende, und viele kleinere Seen an, letztere beſonders an der ſchleſiſchen Gränze; und von den erſteren nennen wir nur den Powiedzer, Goplo, Kletzker, Bialaer, Gora, Ragower, Wilſchkower, und Pluekenſee.

ε) In der Provinz Schleſien rechnet man 112 Seen und Hauptteiche; von welchen erſteren nur der Saborer See, der $1\frac{1}{2}$ Meilen lange Glogauiſche Slavaer, oder Schlawer See bei Frauſtadt, und der Kunitzer bei Liegnitz anzuführen ſind, da der Berauer See in Oberſchleſien doch nur ein großer Teich iſt, dergleichen Schleſien mehrere hat, S. künftig.

ζ) In der Provinz Sachſen heben ſich nur der ſüße und ſalzige See in der Grafſchaft Mansfeld, $\frac{1}{3}$ □ M. groß, dann b. der Arendſee bei Arendſee im Kreiſe Salzwedel in der Altmark, mehr an der Hannöveriſchen Gränze, c. der Wuſterwitzer See, d. der Kammerner, und e. der Schollenſee hervor; und allenfalls könnte man f. auch den Torgauer und Merſeburger Teich noch beifügen; und alle erſtere zuſammen machen etwas über $\frac{1}{2}$ □ Meile aus.

η) In der Rheinprovinz zeichnet ſich blos a. das ſogenannte Laacher Meer, im Kreiſe Meer, Reg. Bez. Coblenz, 666 Fuß hoch über dem Rhein gelegen, 8 — 9000 Fuß lang, und 7 — 8000 Fuß breit, und 1500 Morgen faſſend, hie und da 300 Fuß tief, und b. das ſogenannte Ulmer Meer, auch in dieſem Regierungsbezirk, beſonders aus; und c. ſind dann auch das kleine Locther Meer im Cleveſchen, das Breyeler Meer, und der Brügger See in Geldern zu nennen.

§. 18.

β) Von Strömen und Flüßen.

αα) im Lande, oder den Landflüſſen.

Von wirklichen, d. h. ſchiffbaren Haupt-Strömen durchziehen den Staat 7; und von der Oder unter denſelben iſt der ganze ſchiffbare Lauf derſelben innerhalb ſeiner Gränzen. In dieſe 7 Ströme fließen dann mehrere, auch ſchiffbare, Seitenflüſſe, und außerdem eine Menge anderer, kleinerer Flüſſe, und viele Bäche ein, welche zum

Theil nur zum Holzflößen dienen können, ſonſt nur Mühlen treiben, und dergleichen.

Zu den ſchiffbaren Strömen und Flüſſen des Staats gehören nun: 1) die Memel, oder der Niemen in Oſtpreußen, bei Schmallenlinken, Reg. Bez. Königsberg, in die preußiſche Gränze ſchon ſchiffbar eintretend, und, nach einem Laufe von circa 12 — 14 M., mit 2 Ausflüſſen, dem Rußſtrom, und der Gilge, in die ſie ſich, 7 Meilen circa vor ihrem Ausfluß, und 2 Meilen hinter Tilſit, theilt, ſich in das Curiſche Haff ergießend. Ihre ganze Länge iſt 115 Meilen, die mittlere Breite 250 Schritt, und ihr Flußgebiet umfaßt 2023 □ Meilen. Unter ihren Seitenflüßen ſind auf dem linken Ufer die Tilſe, und die Scheſhuwa, auf dem rechten der reißende, 50 Fuß breite Jura, und die Spieſſe zu nennen, die auch ſchiffbar ſind. 2) Der Pregel, auch Inſter genannt, ebenfalls in Oſtpreußen, 18 Meilen lang, im Mittel 100 Schritte breit, bei Königsberg ins friſche Haff ſich ergießend; mit den Seitenflüſſen, der Aurine, Menge, der ſchiffbaren Alle am linken, und der Droje, und Deine am rechten Ufer, die als Nebenarm bei Tapiau in das Curiſche Haff geht. Sein Flußgebiet iſt 368 □ Meilen. 3) Die Weichſel, unweit Podgorze aus dem Königreich Polen eintretend, durch die Provinzen Poſen und Weſtpreußen 30 Meilen lang ſtrömend, bei Montau in 2 Arme, die ſelbſt kleine Seeſchiffe tragende Nogath, und fernere Weichſel ſich theilend, wovon der erſtere ins friſche Haff ſich ergießt, während dieſe ſelbſt aber, nachdem ſie bei Danzig vorbei geſtrömt iſt, bei Neufahrwaſſer in die Oſtſee ausläuft. Ihre ganze Länge iſt 144 Meilen, ihre mittlere Breite 500 Schritt, und ihr Flußgebiet umfaßt 3578 □ Meilen. Auf dem linken Ufer gehören dazu beſonders der Grünfluß, die Bra, Brahe, ($1\frac{1}{4}$ Meilen vor der Mündung ſchiffbar, ſ. 1772,) das Schwarzwaſſer, die Feeſe, und Motlau, auf dem rechten die Drewenz, Oſſa und Liebe, die vorvorletzte für kleine Kähne und Flöße brauchbar. 4) Die Oder, in Mähren entſprungen, zieht ſich 11 — 12 Meilen durch das Oeſterreichiſche Schleſien, und wird erſt beim Einfluß der Oppe in ſie, unweit Oderberg, preußiſch, und nach einem Laufe von 3 Meilen, bei Ratibor, erſt ſchiffbar. Ihre ganze Länge iſt 134 Meilen, ihre mittlere Breite 250 Schritt, ihr Flußgebiet 2072 □ Meilen, und von der Länge gehören 125 Meilen dem Staate an. Sie macht von Oderberg bis an die Schleſiſche Gränze durch ihre Krümmungen 11 Meilen mehr, als der der geraden Linie folgende Landweg von 50 Meilen. Sie wird durch eine Menge Seitenflüſſe gefüllt, von den aber keiner, in Schleſien beſonders, eigentlich ſchiffbar iſt, ſo waſſerreich auch mancher ſich zu gewiſſen Zeiten zeigt; nämlich α. auf dem linken Ufer durch die Oppa, Zinna, Hotzenplotz, Stradane und Neiſſe in Oberſchleſien, durch die Ohlau, Lohe, Weiſtritz, Katzbach, und das Schweidnitzerwaſſer, den Bober, (von 49 M. Länge, 55 Schritt Breite, und mit 119 □ M. Flußgebiet), und die Lauſitzer Neiſſe (von 50 Schritt Breite, mit 90 □ Meilen Flußgebiet), in Niederſchleſien und Lauſitz, und der bei Vierraden allenfalls ſchiffbaren

Welſe, Klinge ꝛc. in den Marken; β. auf dem rechten Ufer aber durch die Olſa, Ruda, Klodnitz, Malapane und den Stober in Oberſchleſien, die Weide und Bartſch in Niederſchleſien, (welche letzte bei Militſch für kleine Gefäße und Holzprahmen etwas ſchiffbar wird,) und durch die Warthe, in der Neumark. Letztere jedoch iſt ſchiffbar, 104 M. lang, 130 Schritte breit, hat ein Flußgebiet von 831 □ Meilen, und nimmt bei Polychen, 1½ M. von Landsberg, die Netze auf, die bei Nakel im Poſenſchen ſchon ſchiffbar iſt, und durch die Neumark geht. Bei Stettin wird die Oder ſehr tief, und trägt hier Seeſchiffe, und nachdem ſie den Dammer See, und das große und kleine Haff durchlaufen iſt, geht ſie in 3 Ausflüſſen, der Peene, weſtlich, der Divenow, öſtlich, und der Swine in der Mitte, bei Swinemünde, 12 Meilen von Stettin, in die Oſtſee aus. — 5) Die Elbe, 156 Meilen lang, 300 Schritte breit, mit einem Flußgebiet von 2800 □ M., durchſtrömt den Staat circa 40 Meilen lang, betritt ihn zuerſt bei Mühlberg im Herzogthum Sachſen, und verläßt ihn bei Gaarz in der Mark, um ſich nachher in die Nordſee zu ergießen. Auf dem linken Ufer fließen in dieſelbe die Mulde, die Saale, die kleine Wipper, die Bode, die Ohre, die Tanger, und die Aland, auf dem rechten aber die ſchwarze Elſter, die Havel, (mit der Spree bei Potsdam vereinigt,) die Telle, Nuthe, Plane, der Rhin, die Doſſe und Elde. Von dieſen Seitenflüſſen ſind nur ſchiffbar: a. die Saale, 48 Meilen lang, 100 Schritt breit, mit 393 □ Meilen Flußgebiet, und zwar bei Naumburg zuerſt ſchiffbar: b. die Havel, 46 Meilen lang, 100 Schritt breit, mit 479 □ Meilen Flußgebiet, nach Durchſtrömung der Niederlauſitz und der Mark bei Spandau in die Havel gehend, bei Berlin vorzüglich wichtig; c. die Ohre, für kleine Kähne und Holzflöße im Drömling, d. die Doſſe, 1½ Meilen vor der Mündung in die Havel ſchiffbar; f. die Notte, für Spremberger Gypskähne befahrbar. 6) die Weſer, von ihrem 78 Meilen langen Laufe nur wenige Meilen dem Staate angehörig, an deſſen Weſtphäliſcher Gränze ſie einige Meilen hinläuft, dann bei Eisbergen den Regierungsbezirk Minden betritt, und bei Schlüßelburg wieder verläßt, 150 Schritte breit, mit 878 □ M. Flußgebiet. Sie nimmt eine Menge kleiner Seitenflüße in ſich auf, nämlich die Holzminde, Rethe, Diemel, Elſe, Aue, Gehle, Gotter ꝛc.

7) Der Rhein, der von ſeinem 174 Meilen langen Lauf nur mit einigen 40 Meilen die Preußiſche Rheinprovinz durchläuft, die er bei Bingen betritt, und bei Kekerdam verläßt; mit 500 Schr. Br., und einem Flußgebiet von 3598 □ Meilen überhaupt, und an ſeinen Seitenflüſſen auch 10 ſchiff a e mit ſich führend, a) auf dem linken Ufer nämlich, aa. die Moſel, 65 Meilen langen Laufes (von den für die Provinz in gerader Richtung nur 16 — 18 gehören), 100 Schritt mittlerer Breite, und mit 509 □ M. ganzem Flußgebiet, bei Trier, ſchiffbar, ein-, bei Coblenz in den Rhein austretend; die dann auf ihrem linken Ufer die ſchiffbare Suer, Sure, Sauer, und auf dem rechten die ebenfalls ſchiffbare Saar, außerdem noch die

Kiel, Salen, Elz, aufnimmt; bb. die ſ. 1835 bei Neuß bis zum Rheine ſchiffbare Erft; cc. die 17 Meilen lange, ſchiffbare Nahe; b) auf dem rechten Ufer aber aa. die, 33 Meilen, (wovon 8 auf die Rheinprovinz, Kreis Wetzlar, gehören,) lange ſchiffbare Lahn; bb. die 17 Meilen lange, bis Siegsburg ſchiffbare, Sieg; cc. die bei Solingen ſchiffbare, 15 Meilen lange, Wupper; dd. die ſeit 1775 ſchiffbare Ruhr, 31 Meilen lang; ee. die ſ. 1817 von Lüne aus noch weiter ſchiffbar gemachte, 34 Meilen lange Lippe.

Auch fließen noch zwiſchen dem Rhein und der Weſer 1) die Berkel, die für kleine Stromgefäße ſchiffbar iſt, 2) die Vechte, und 3) die Ems, die aber im Preußiſchen nicht ſchiffbar ſind; und im Regierungsbezirk Düſſeldorf iſt auch 4) die Niers, oder Neers zu bemerken, die zwar an 104 Fuß breit, und 4 Meilen lang, aber doch faſt gar nicht zur Schiffahrt zu gebrauchen iſt.

§. 19.

ββ) Von den Küſtenflüſſen.

Außer der ſchon erwähnten Divenow, Peene, und Swine ſind hier nur noch anzuführen: 1) in Pommern und Uckermark: a. die Ucker, die von der 14 Meilen langen Strombahn auf 5 ſchiffbar iſt; b. die Recknitz, 9 Meilen lang, aber nicht ſchiffbar; c. die Rega, von Labes aus ſchiffbar; d) die Perſante, von einer 22 Meilen langen Strombahn 4½ Meilen ſchiffbar, übrigens zur Holzflöße dienlich; e. die nur ¼ Meile vor der Mündung ſchiff-, ſonſt nur flößbare Wipper; f. die Stolpe, Luppow, und Leba alle 3 nicht ſchiffbar;

2) in Preußen: a. der Elbing, 1½ Meile lang, bis Elbing ſelbſt für größere Fahrzeuge, hinter der Stadt aber nur für kleine Kähne, ſchiffbar; b. die Paſſarge, 16 Meilen lang, nur große Kähne tragend; c. die ſchiffbar gewordene Deine; und d. kleinere unſchiffbare Flüſſe ſind hier die Piasnitz, Rheda, Tiege, Plutnitz, Baude, Minge, Drave, Dange ꝛc.

§. 20.

γ) Von den Canälen.

Dieſe gehören zwar eigentlich zu den §. 88 angegebenen ſtaatswirthſchaftlichen Waſſercommunications-Anſtalten; allein, da ſie meiſt mit den Flüſſen und Seen in Verbindung ſtehen, und aus ihnen immer ihr Waſſer erhalten, ſo müſſen ſie hier gleich mit angegeben werden. Sie dienen theils zur Schiffahrt, theils zum Flößen, theils auch nur zur Trockenlegung von ehemaligen Brüchen ꝛc. Schon im J. 1820 betrug die geſammte Canalfahrt in den öſtlichen preußiſchen Provinzen 46½ Meile, und enthält dabei 86 Schleußen, wie es auch jetzt noch iſt.

1) In der Provinz Preußen nämlich finden ſich: a. der kleine und große Friedrichsgraben, 4 Meilen lang, in den Jahren

1568 — 96 durch Privatunternehmung, zur Beſeitigung der ſo gefährlichen Fahrt auf dem Curiſchen Haff durch Verbindung der Deine, und Gilge angelegt, um die auf der Memel von Tilſit kommenden Früchte gut nach Königsberg zu bringen; b. der neue Deinekanal, zur Verbindung des Pregels mit der ſchiffbar gemachten Deine dienend; c. der Johannisburger Canal im Regierungs Bezirk Gumbinnen, $1\frac{1}{2}$ Meilen lang, d. das Neufahrwaſſer bei Danzig, $\frac{1}{4}$ Meile lang: der ſehr alten Canäle, des $\frac{1}{2}$ Meile langen Krafkohl, und des Radaune-Canals (aus den Jahren 1495, 1485 und 1464 her), die die Nogat und Elbing verbinden, ſowie das 1 Meile langen Vorfluthcanals bei Marienwerder, (zur Verbindung der Nogat mit der Liebe), und endlich der Canäle bei Königsberg ꝛc. nur beiläufig noch kurz zu gedenken.

2) In der Provinz Poſen iſt der Bromberger Canal, zur Verbindung der Netze und der Weichſel durch die Brahe von Friedrich II. auf 4 Meilen Länge erbaut, und 1774 eröffnet, von großer Wichtigkeit.

3) In Schleſien bemerken wir: a. den Klodnitz-Kanal, zur Verbindung der bedeutenden Berg- und Hüttenwerke Oberſchleſiens bei Beuthen und Gleiwitz mittelſt der Klodnitz mit der Oder beſonders für den Steinkohlen-Transport wichtig, 7 Meilen lang, b. den Turower Canal, durch die Malapane bewäſſert, und in ſie wieder mündend, um die dortigen Eiſenwerke mit Waſſer zu verſorgen.

4) In Sachſen: a. der Plauenſche Kanal, oder neue Friedrichsgraben, zur Verbindung der Havel mit der Elbe 1743 — 45 erbaut, 1823 mit einer neuen Schleuße verſehen, $4\frac{1}{4}$ Meilen lang, bei Plauen in die Havel gehend, wichtig für die Fahrt von Magdeburg nach Berlin; b. der große Bruch- und Schiffsgraben im Halberſtädter-Kreiſe, 12000 Ruthen lang, nur zur Entwäſſerung der Gegend beſtimmt und 1764 erweitert; c. die Waſſerreiſe, eine Waſſerleitung bei Wernigerode von 4000 Ruthen Länge, im J. 1730 erbaut; und d. des großen, ſ. 1587 beſtehenden Elſterwerdaiſchen Flößgrabens, der für den Holzhandel ſo wichtig iſt, von der Elſter bei Elſterwerda ausgeht, und in die Elbe bei Rieſa im Königreich Sachſen einfällt, nicht zu vergeſſen.

5) In Pommern und Brandenburg: a. der Friedrich Wilhelmsgraben, oder Müllroſer Kanal, 1669 unter dem großen Kurfürſten eröffnet, zur Verbindung der Spree mit der Oder mittelſt des Brieskower Sees bei Müllroſe, 2 Meilen von Frankfurt an der Oder, $3\frac{1}{9}$ Meilen oder 6280 Ruthen lang, 5 Ruthen breit; b. der Finow-Kanal, zur Verbindung der Havel und Spree und der Oder, beſonders zum Beſten der Städte Berlin und Stettin ſchon 1603 zuerſt angelegt, 1746 und ſpäter aber von Friedrich II. erſt ganz vervollkommnet, durch viele Schleußen 12508 Ruthen, oder $5\frac{1}{4}$ M. lang, und 35 — 42 Fuß breit fortgehend, von mehreren 1000 größeren Kähnen und Flößhölzern, und mehr, als 1000 Schuten jährlich be-

fahren; — fängt bei Liebenwalde an, und endet bei Marienwerder; c. der Ruppiner Kanal, zur Verbindung der Havel und des Rhins, und für den ſchnellern Transport des Torfs nach Berlin und Potsdam vorzüglich beſtimmt, in den Ruppiner-See gehend, 4000 Ruthen lang, mit 3 Schleußen verſehen, bei Oranienburg in die Havel mündend; d. der Werbelliner-Kanal, aus dem Werbelliner See nach dem Finow-Kanale führend, um die Uckermärkiſchen Produkte Berlin leichter zuzuführen, mit 2 Schleußen, 1½ Meile lang; e. der Oderkanal, neue Oderkanal, 1755 eröffnet, zur Austrocknung des Oderbruchs und Abkürzung der Oderſchifffahrt beſtimmt, bei Güſtebieſe aus der Oder aus-, und bei Hohenſaaten wieder in die alte Oder eingehend, noch nicht 3 Meilen lang; f. der Templiner Kanal, zur Verbindung der Uckermark mit Berlin vom Lebauiſchen See aus, und, bei Templin vorbei, durch mehrere Seen hindurch in die Havel eingehend, 4¾ Meilen, oder 9415 Ruth. lang; g. der Storkowſche Kanal, zur Beförderung des Holztransports nach Berlin, 2511 R. lang, mit den Stahnsdorfer Floßgräben in Verbindung ſtehend, im Reg. Bez. Potsdam gelegen; h. einige kleinere Canäle, als: der Schöppenkanal 2199, der Ferbitzkanal 1815, der Vakornſche Kanal, 1171 R. lang, der Wentower Kanal, zwiſchen dem Wentower See und der Havel, ¾ M. lang; i. der Rüdersdorfer- oder Heinitz-Kanal, in den Kalchbergen; k. der große und kleine Hauptkanal, wovon der erſte theils zur Entwäſſerung des großen havelländiſchen Luchs, theils zur beſſern Beſchiffung der Havel dient, aus der er aus-, und in die er wieder eingeht, von 10¼ Meilen, oder 21678 Ruthen Länge, und von ½ — 2½ R. Breite; dagegen der mit ihm verbundene kleine, auch Frieſack- oder Forſtgraben genannt), nur zur Entwäſſerung des Frieſackſchen Luchs im havelländiſchen Kreis beſtimmt, 6767 Ruthen lang, und von 12 — 24 F. breit iſt. Mit dieſen beiden Kanälen ſtehen dann noch mehrere Hauptbinnengräben, oder Verbindungskanäle, z. B. die Flügelgräben Nr. 1 — 3, die Brandenburg- und Bergſchen Dammkanäle von mehr, als 1300 bis über 3000 R. Länge, der Bredowſche Kanal, 4871 R. lang, und mit dem kleinen Kanal insbeſondere ſtehen noch 12 andere Hauptbinnengräben in Verbindung. Zur Entwäſſerung von Wieſen und Triften dient hier aber auch noch der Ruthkanal vom J. 1774, oberhalb Trebbin.

6) In Weſtphalen iſt nur der Münſterkanal anzuführen, ſeit 1768 bis auf 10000 R. Länge, bei 40 — 55 F. Breite und 6 — 8 F. Tiefe, gebracht, jetzt weniger wichtig, da er mit der Ems, und Lippe noch nicht verbunden iſt, was nöthig wäre, um, wie urſprünglich auch beabſichtigt worden, die Gegend von Münſter mit Holland in ſchiffbare Verbindung zu ſetzen.

7) In der Rheinprovinz findet ſich a. der Clever oder Spoykanal, nur ½ Meile lang, zur Verbindung der Stadt Cleve mit dem Rhein, der aber oft wegen Waſſermangels nicht gut zu befahren iſt; b. der unvollendete, von Napoleon 1809 begonnene, Nordkanal, zur Verbindung der am Rhein gelegenen Stadt Neuß mit

Venlo an der Maas; und ganz verfallen iſt c. die alte Foſſa Eugeniana im Geldernſchen; d. der Hafft-Kanal aber, zwiſchen der Stadt Neuß und dem Rhein, iſt ſ. 1836 ganz ſchiffbar gemacht, u. der Tarif von Gebühr der Canalgelder für die Stadt Neuß durch die K. Cab. Ordre vom 14. April 1836. (Geſetzſ. p. 301.) beſtimmt worden.

§. 21.

5) Abtheilung des Landes oder Grundes und Bodens nach ſeiner Beſtimmung zu Culturland aller Art, und zu Wohnplätzen, Städten, Dörfern, Straßen und Wegen ꝛc.

Wenn wir nach §. 10 den Flächeninhalt der ganzen Monarchie auf 5070⁸⁸ □ Meilen angaben, und dann jede □ Meile zu 22220 Preußiſchen Morgen à 180 □ Ruthen zu berechnen haben, d. i. in Summa zu 112,687,762 M. Oberfläche; ſo haben wir leider eine, uns höhern Orts erbetene, neue und genaueſte amtliche Angabe und Beſtimmung dieſer Art nicht erhalten können, und bemerken daher nur, daß, was Malchus Statiſtik u. Staatskunde, Tübingen 1826. 8. p. 104. darüber enthält, für jetzt nicht mehr zureicht, und beſonders in der Angabe des Culturlandes mit 89,444,900 Morgen gegen 18,322,000 M. Unland nicht richtig ſeyn möchte, wornach denn beide 104,709,971 M. ausmachen, und von der Geſammt-Grundfläche 7,977,789 M. als ſolches Land, welches wohl zum größten Theil noch in Cultur zu bringen wäre, übrig laſſen würden.

Wir wollen daher eine neuere Angabe aus Förſters Statiſtiſch topographiſcher Ueberſicht (ſ. p. 6.) hier anführen, die zwar zum Theil nicht richtig gerechnet, aber im Ganzen doch noch etwas zuverläßiger, (obwohl auch nicht ganz zu verbürgen), iſt, und die wir mit einigen Anmerkungen begleiten wollen.

Ueberſicht der Grundfläche des Preußiſchen Staates nach den Regierungsbezirken.

Provinz und Reg. Bez.	Gewäſſer.	Waldland.	Ackerland.	Gart.= u. Weinl.	Wieſenland.	Weid=u. Triftl.	Unland.
a) Brandenburg	300000	3.500000	6,700000	65000	1,435000	3,250000	550000
1. R. B. Potsdam	160090	1,550000	3,500000	39000	760000	1,550000	351000
2. — Frankfurt a. O.	140000	1,950000	3,200000	26000	675000	1,700000	199000
b) Pommern	635000	2,500000	4,600000	60000	1,700000	2,220000	600000
3. R. B. Cöslin	130000	1,200000	2,000000	30000	800000	1,000000	440000
4. — Stettin	390000	950000	1,900000	20000	700000	960000	80000
5. — Stralſund	150000	350000	700000	10000	200000	260000	80000
c) Preußen	1,580000	5,530000	9,200000	177000	3,620000	4,480000	493000
6. R. B. Königsberg	800000	1,800000	3,250090	70000	1,190000	1,570000	170000
7. — Gumbinnen	560000	1,580000	2,100000	40000	770000	1,000000	130000
8. — Danzig	190000	950000	1,000000	22000	460000	510000	68000
9. — Marienwerder	130000	1,200000	2,800000	45000	1,200000	1,400000	125000
d) Poſen	100000	2,400000	4.700000	50000	1,650000	2,350000	450000
10. R. B. Bromberg	54000	1,000000	1,800000	14000	650000	900000	332000
11. — Poſen	46000	1,400000	2,900000	36000	1,000000	1,450000	118000
e) Schleſien	240000	3,900000	8,000000	130000	2,150000	1,410000	370000
12. R. B. Oppeln	85000	1.300000	2,290000	35000	780000	660000	150000
13. — Breslau	85000	1,400000	2,770000	45000	650000	350000	100000
14. — Liegnitz	70000	1,200000	2,940000	50000	720000	400000	120000
f) Sachſen	130000	1,500000	5,200000	130000	1,600000	1,100000	340000
15. R. B. Magdeburg	60000	400000	2,600000	55000	750000	490000	145000
16. — Merſeburg	60000	780000	1,860000	50000	680000	515000	155000
17. — Erfurt	10000	320000	740000	25000	170000	95000	40000
g) Weſtphalen	37844	1,250000	4,625716	93176	1,131429	565714	528000

18. R. B. Arnsberg	10844	600000	1,955716	28176	321429	195000	175000
19. — Minden	11000	350000	930000	27000	450000	126000	156000
20. — Münſter	16000	300000	1,740000	38000	360000	244714	197000
h) Rheinprovinz	90000	3,200000	4,200000	250000 Gart. u. 54000 Weinl.	960000	1,547000	260000
21. RB. Trier	25000	990000	700000	38000 G. u. 19000 Wnl.	228000	765000	41000
22. — Coblenz	26000	920000	970000	39000 G. u. 30000 Wnl.	210000	110000	74000
23. — Cöln	12000	440000	810000	5000 Wnl.	100000	110000	48000
24. — Düſſeldorf	25000	460000	1,070000	118000 —	232000	260000	61000
25. — Aachen	2000	410000	650000	55000 —	190000	302000	36000
Summa der Staat	3,922844	23,780000	47,225716	1,009176	14,246429	16,922714.	3,591000

d. i. für das Ganze in runder Summe gegen 111,000000 Morgen Culturland und Unland. Dazu das Herzogth. Neufchatel mit 15000 M. Gewäſſer, 20000 Wald, 70000 Ackerland, 15000 Weinland, 80000 Wieſen-, 50000 Weid- und 50000 Morgen Unland *).

*) Wir bemerken hierzu: 1) das Weinland betrug nach Ferber im J. 1831 54971 M., nach Diterici 1835 aber 63448 M. 2) das Waldland wird in der Regel zu 18 Millionen Morgen angenommen, möchte aber wohl gegen 20 Millionen Morgen betragen. 3) Die Wieſen haben ſich jedenfalls neuerlichſt ſehr vermehrt, und die Weiden vermindert. 4) Die Rheinprovinz, incl. unkataſtrirten Landes, angenommen auf 10,218450 M. Flächeninhalt, ſo kommen auf je 1000 Morgen, den Regierungs Bezirken nach:

	im Durchſchnitt	und zwar mindeſtens	und höchſtens
a) an Gärten und Baumwieſen	24	12 im R. B. Coblenz u. Trier	39 in Düſſeldorf
b) Ackerland	395	265 in Trier	505 in Cöln
c) Wild- und Schiffelland	66	7 in Cöln	88 in Trier
d) Wieſen und Weiden	89	67 in Trier	113 in Aachen
e) Weinbergen	4	3 in Cöln	12 in Coblenz
f) Waldungen	308	212 in Düſſeldorf	382 in Coblenz
g) Oeder Länderei	85	42 in Cöln	143 in Aachen
h) Wegen und Flüſſen	29	22 in Trier	36 in Cöln

c. Die ſämmtlichen Wohnplätze an Städten, Flecken, Dörfern und einzelnen Häuſern nehmen dann auch einen großen Raum für ſich insbeſondere ein, der indeß näher nicht anzugeben iſt. Und zwar ſind α) der Städte im ganzen Staate der Zahl nach 1027, und jetzt, nach dem Zutritt vom Fürſtenthum Lichtenberg im J. 1837, 1029. Von dieſen kommen nun auf die einzelnen Provinzen: Preußen 123. Poſen 148. Brandenburg 141. Pommern 72. Schleſien 138. Sachſen 143. Weſtphalen 130. Rheinland 134: und es fällt im Durchſchnitt, den □ Meilen nach, in Weſtphalen ſchon auf 2 □ M., in Poſen auf 2½, in Sachſen und Rheinprovinz auf faſt 3, in Brandenburg auf nicht ganz 5, in Schleſien auf 5½, in Pommern auf 8, und in Preußen auf 9 □ Meilen, im ganzen Staate, excl. Neufchatel, aber auf 4½ □ M. 1 Stadt. — Sie theilen ſich übrigens in Königliche, oder Immediat- und in Mediat- oder mittelbare Städte, welche letztere unter einer Patrimonialgerichtsherrſchaft, oder auch unter einem mediatiſirten ehemaligen Reichsfürſten oder Grafen ꝛc. gehören.

Von dieſen Städten enthält die erſte Abtheilung, nach der Verordnung vom 20. März 1820 wegen der Gewerbſteuer, von mehr, als 25000 Einwohnern nur 10, die zweite von mehr, als 4000 Einw. 133, die dritte von mehr, als 1500 Einw. 401, (jetzt 403), und die vierte, von weniger, als 1500 Bewohnern 483; namentlich waren deren im Jahre 1820 244, die über 1000, 200, die zwiſchen 500 und 1000, und 39, die noch nicht 500 Bewohner hatten; und in dieſen kleinen Städten hat ſich die Volkszahl neuerlich nicht ſo ſehr vermehrt, als in den größeren und mittleren. — Die größte Stadt iſt Berlin, die kleinſte Kruſchwitz im Poſenſchen mit 26 Häuſern, oder eigentlich Schiedlitz im Poſenſchen mit 6 Häuſern. Den Provinzen nach fallen dann von dieſen Städten

	1ſter Claſſe	2ter	3ter	4ter	Summa
1) auf Oſt- und Weſtpreußen	2	11	59	51	123
2) — Poſen	—	5	49	94	144
3) Brandenburg u. Pommern	2	32	89	90	213
4) Schleſien	1	20	53	64	138
5) Sachſen	1	23	58	61	143
6) Weſtphalen	—	15	46	69	130
7) Rheinlande	4	27	47	54	132
Summa	10	133	401	483	1027

Der Städte aber, die, als ſolche, bei der ſtändiſchen Verfaßung repräſentirt werden, giebt die Staatszeitung 1838. Nr. 290 nur 972 an, und theilt a) die großen Städte in 4 Abtheilungen: 1) die erſte von mehr, als 100000 Einwohnern, d. i. blos

Unter Schiffelland verſteht man vertheiltes, nur zuweilen beſtellt werdendes Gemeindeland.

5) Eine ganz genaue und richtige Angabe dieſer Art iſt übrigens bei dem ſteten Wechſel und der Veränderung der Cultur des Bodens an ſich unmöglich.

Berlin, 2) die zweite von mehr als 50000 Einw., (5), 3) die drite von mehr, als 20000 Einw. (11), 4) die vierte von mehr, als 10000 Einw. (27). — b) Die Mittelſtädte theilt ſie in 2 Abtheilungen: 1) die erſte, die über 6000 bis unter 10000 Einw. halten, (59), 2) die zweite, mit über 3500 bis unter 6000 E., (126). c) Die kleinen Städte unter 3500 Einw. zerfallen hiernach auch in 3 Klaſſen: 1) von 2500 — 3500, (177), 2) von 1500 — 2500, (298), 3) von 600 — 1000 (239). Unter 600 Einw. zählt man noch in 24 Städtchen.

Die Zahl der Wohnhäuſer in dieſen Städten iſt in Rückſicht auf das Verhältniß zu ihrer Größe und Einwohnerſchaft ſehr verſchieden, und weicht von 6, als der niedrigſten, bis zu 14220, als der höchſten, (in Berlin im J. 1838 incl. 1450 Hintergebäuden), ab; und das Städtchen Arys im Reg. Bez. Gumbinnen hat in ſeinen 76 Häuſern mehr Einwohner, als das Städtchen Dolzig im Poſenſchen in 149.

In den größeren Städten, wo die Häuſer in der Regel größer ſind, als in den kleineren, kommen natürlich auch mehr Bewohner auf ein Haus, als hier. Aber auch dort verhält ſich dies nicht gleich; und ſo kamen deren im J. 1820 in Berlin auf 1 Haus über 29, in Breslau über 21, in Königsberg, Magdeburg, Stettin 15 — 16, in Aachen, Barmen, Elberfeld circa 12, in Danzig über 10, in Cöln nur 8: in den kleineren fallen meiſt 6 auf ein Haus; aber in manchen einzelnen auch 9 und 10, und in Arys in Preußen ſogar über 15*).

Im Ganzen lebten in dieſen Städten wohl früher, und ſonſt $\frac{3}{8}$ der ganzen Volkszahl, im J. 1829 aber nur $\frac{1}{4}$, oder, incl. Militär aller Art, 3,023292 Seelen, 1831 3,334140, und 1837 3,639446, S. mehr §. 25.

β) Der Flecken, mit Marktgerechtigkeit verſehen, ſind im ganzen Staate 280 — 90, incl. die Herrenhuter Etabliſſements, be-

*) Intereſſant iſt hierzu noch eine Balance der in den Jahren 1828 und 1833 in Berlin vorhandenen Quartiere nach ihrem Miethswerth nach amtlichen Nachrichten.

Miethswerth.	1828 Zahl der	1833 Quartiere	1833 mehr	1833 weniger
bis 30 Rthlr.	11868	13130	1262	—
31 — 50	15211	16528	1317	—
51 — 100	11960	11856	—	104
101 — 200	7014	6942	—	72
201 — 300	2306	2342	36	—
301 — 400	937	991	51	—
401 — 500	509	515	6	—
501 — 1000	647	603	—	44
1001 u. mehr	113	130	7	—
Summa	50565	53037	2692	220
			ab 220	
		bleibt plus	2472	

ſonders in Schleſien; γ) der **Dörfer**, **Weiler** und **Colonien**, und einzelnen **Meiereien** aber ſind über 60000, und in ihnen leben $\frac{5}{8}$ der ganzen Volkszahl. Schleſien hat die **größten** Dörfer, wie z. B. Langen-Bielau mit 12000 Einwohnern und an 784 Häuſern, Peilau mit 578 Häuſern, und 4500 Einwohnern, Peterswalde mit über 500 Häuſern und 5000 Einw., Schreiberhau mit 336 Häuſern, und noch mehrere mit 1200 — 2000 Einwohnern. Aber auch im Reg. Bez. Achen hat das Dorf Bullingen an der Warge über 2000, Brancheln an der Roer auch faſt eben ſo viel, und in Weſtphalen das Dorf Senne 1500, und das Dorf Senden 2200, das Dorf Hamm am Rhein, Reg. Bez. Düſſeldorf, aber auch 1500 Einwohner.

Das **am Höchſten gelegene Dorf** iſt im öſtlichen Theil der Monarchie das Dorf **Brückenberg** auf dem Rieſengebirge im Kreiſe Hirſchberg, bei 2293 F. Höhe über der Oſtſee; und im Kreiſe Wernigerode folgt ihm das Dorf **Schirke** bei 1908 Fuß; im **weſtlichen** aber kommen **Hüttcheswegen** im Hochwald, Reg. Bez. Trier, mit 2034, **Brandſcheidt** mit 2068, und **Neukirch** im Weſterwald mit 1952 F. Höhe über der Meeresfläche vor.

Von den Flecken, Dörfern, Weilern und einzelnen Häuſern kommen dann aber, nach einer neuen Angabe,

auf Provinz	Flecken	Dörfer	Vorwerke u. Meiereien	Colonien	einzelne Häuſer und Etabliſſements
Preußen	6			14814	
Poſen	—	—		6214	
Brandenburg	18	2852		5897	
Pommern	8	2518	2725	105	1398
Schleſien	27			6515 (incl. 1480 Col.)	
Sachſen	29			3012	780
Weſtphalen	7			4447	
Rheinland	51	12		6081	

In Breslau, wo Mitte Oct. 1838 in 2991 Häuſern und in den Kaſernen 95875 Perſonen wohnten, waren wohnhaft

in 191	Häuſern	in jedem	2 — 5	in 54	Häuſern	in jedem	60 — 70
— 343	—	—	5 — 10	— 106	—	—	70 — 80
— 719	—	—	10 — 20	— 45	—	—	80 — 90
— 619	—	—	20 — 30	— 21	—	—	90 — 100
— 401	—	—	30 — 40	— 62	—	—	100 — 150
— 276	—	—	40 — 50	— 7	—	—	150 — 200
— 158	—	—	50 — 60	— 7 und 1			über 200 u. 300

Beim Michaelis-Wohnungswechſel im J. 1832 veränderten hier 1989 Familien ihre Wohnung; beim Oſterwechſel 1839 aber 2181 Familien. — Im Juni 1839 ſollen in Berlin 2800 Wohnungen leer geſtanden haben, und doch ward in den letzten Jahren hier, wie in Breslau, ſehr viel gebaut; allein man baute zuviel größere Häuſer mit großen Logis, die es doch an **kleinen** Quartieren noch fehlen ließen, die hauptſächlich geſucht werden.

d) Anlangend die Zahl aller Gebäude, öffentlicher und Privat-, Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrikengebäude im ganzen Staate, ſo betrug dieſelbe nach der (letzten genauen) Zählung im J. 1819 (excl. Lichtenberg)

in Provinz	an öffentlichen Gebäuden: Kirchen, Bethäuſer, Kapel. Synagog. ꝛc.	andere dergl. Gbde.	an Privatgebäuden: Privat Wohnhäuſer.	Fabrik Gbde.	Ställe. Scheun. Schupp.	Summa
Preußen	1385	5338	207091	9930	237844	45486
Poſen	1139	1107	105719	4912	128684	23931
Brandenb. u. Pommern	3758	10027	257450	12360	315262	585072
Schleſien	2474	6217	332117	21542	199013	552672
Sachſen	2776	10107	196287	6519	242931	445737
Weſtphalen	1636	2839	164494	16764	77009	258267
Rheinland	3681	5139	307647	11807	226139	545593
Sa. v. g. Staat	16849	40774	1570801	83834	1,426882	3,081521

Im Jahr 1831 aber hatten ſich die öffentlichen Gebäude bis auf 70000 vermehrt, wovon 18000 dem Gottesdienſt gewidmet waren, (5000 allein im Reg. Bez. Merſeburg); und der Privathäuſer waren jetzt 1,806000, wovon 402000 in den Städten, und 1,404000 auf dem Lande. Fabrikgebäude, Mühlen, Magazine und Hüttenwerke zählte man jetzt gegen 90000, (die meiſten, circa 11000, im R. B. Breslau), Scheunen, Ställe, Schuppen aber circa 160000. Brandenburg, Schleſien und Pommern haben immer die meiſten Gebäude. So hatte z. B. Schleſien (mit Oberlauſitz) Ende 1837 368934 Wohnhäuſer, 10872 öffentliche Gebäude, 25500 Fabriken. Mühlen, und Magazine, Ställe, Schuppen und Scheunen aber 261040 *).

*) Berlin hatte Ende 1837 allein in und außer dem Weichbilde 20123 Gebäude.

Königliche und Prinzliche Schlöſſer giebt es ſehr viele: a) größere, in Berlin, Potsdam, Königsberg, Charlottenburg, Rheinsberg; b) kleinere, in Breslau, Stettin, Schwedt, Freienwalde und vielen andern Städten; c) Luſt- und Jagdſchlöſſer zu Sansſouci, Neues Palais, Marmorpalais bei Potsdam, zu Königs-Wuſterhauſen, Grunewald, Schönhauſen ꝛc.; d) Landſitze, zu Paretz bei Berlin, Erdmannsdorf in Schleſien, Fiſchbach u. Schildau in Schleſien, Glienike, Eliſenhof, Babensberg ꝛc. bei Berlin und Potsdam. Auch beſitzen die Königl. Prinzen alte, reſtaurirte Burgen am Rhein: als Rheinſtein, und Stolzenfels.

§. 22.

6) Eintheilung des Staats in geographiſcher und anderer Hinſicht.

Der Preußiſche Staat wird verſchiedentlich eingetheilt, und zwar

a) in geographiſcher Hinſicht, im Allgemeinen, in die §. 11 angeführten 8 Hauptabtheilungen oder Provinzen, deren Flächeninhalt wir dort zugleich angegeben haben;

b) in geographiſcher Hinſicht der Lage nach in

α) die öſtlichen Provinzen, oder beide Preußen, Oſt- und Weſtpreußen, und Poſen mit 1714,^{54} □ M.
β) die mittlern Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen . . . 2500,^{41} —
γ) die weſtlichen Provinzen: Weſtphalen und Rheinland (incl. Lichtenberg) . . . . 855,^{93} —

Summa 5070,^{83} □ M.

c) Zur Erleichterung der Ueberſicht bei ſtaatswirthſchaftlichen Berechnungen theilt man ihn in 7 Abtheilungen, die Oberpräſidien.

α) Preußen, (Oſt- und Weſtpreußen) 1178,^{03} □ M.
β) Poſen . 536,^{41} —
γ) Brandenburg und Pommern 1298,^{04} —
δ) Schleſien . 741,^{74} —
ε) Sachſen , 460,^{63} —
ζ) Weſtphalen 367,^{60} —
η) Rheinland (incl. Lichtenberg.) 488,^{33} —

Summa 5070,^{83} □ M.

d) In Hinſicht auf die Militär-Commando's aber in 5 Abtheilungen

α) Preußen 1178,^{03} □ M.
β) Brandenburg u. Pommern 1298^{04} —
γ) Schleſien u. Poſen . 1278^{15} —
δ) Sachſen . 460^{63} —
ε) Niederrhein und Weſtphalen 855,^{93} —

Summa 5070,^{83} □ M.

e) Endlich in eigentlicher adminiſtrativer Hinſicht theilen ſich die §. 11 angegebenen 8 Provinzen ferner wieder in 25 Regierungsbezirke, jeder mit mehrern Kreiſen, deren im Ganzen jetzt 328 ſind, wie bei der Provincial-Verwaltung angegeben werden wird.

Vergl. Hofmann, die Bevölkerung des Preuß. Staats (ſ. künftig) p. 233 — 88; die neueſte Angabe der Bodenfläche, Volkszahl und des Viehſtandes dieſer Kreiſe pro Ende 1837 enthaltend.

Zweites Hauptſtück.

Das Volk, die Nation, die Bewohner des Preußiſchen Staats.

§. 23.

1. Von deren Abſtammung und Sprache.

Die Bewohner des Preußiſchen Staats unterſcheiden ſich in Hinſicht auf Abſtammung und Sprache in vier Hauptabtheilungen, wovon drei chriſtliche ſind, und eine die jüdiſche iſt: nämlich: a) die Germanen oder Deutſchen, die ſonſt zwiſchen 9 und 10, jetzt gewiß über 10 Millionen, alſo gegen ¾ der ganzen Volkszahl ausmachen, in allen, vornämlich aber in allen deutſchen Provinzen des Staats, nur mit Ausſchluß mehrerer Kreiſe im Poſenſchen, einiger Gränzkreiſe Oſt- und Weſtpreußens, und des Kreiſes Saarlouis in der Rheinprovinz, wohnen, und deutſch ſprechen, und zwar, ein Theil der Bewohner Pommerns, der Marken, Weſtphalens, und der Rheinlande, beſonders in den niedern Klaſſen, platt- oder niederdeutſch, in Schleſien, und Sachſen aber hochdeutſch, im erſtern Lande jedoch vornämlich mit vielen, ganz eigenthümlichen Idiotismen. Unter dieſen ſind auch mehrere aus Süddeutſchland, namentlich aus Salzburg, der Pfalz ꝛc., wegen Religionsbedrückung Eingewanderte; und auch die, wegen ihres Abfalls von der katholiſchen Kirche im Tyrol nicht mehr geduldeten, Zillerthaler, die im September 1837 im Schleſiſchen Rieſengebirge aufgenommen wurden, (S. ſpäter,) gehören auch hieher.

b) Die Slaven, und zwar α) die Polen, die etwas über 2 Millionen ausmachen, und das Großherzogthum Poſen, mit Ausſchluß einiger Gränz- und andrer Kreiſe der Regierungsbez. Bromberg, Marienwerder, Oppeln, und Breslau bewohnen, in welchen letzteren ſie beſonders am rechten Oderufer, ſelbſt bis nahe an die Stadt Breslau heran ſich finden, und hier Waſſerpolen, Waſſerpolacken genannt werden, und alle polniſch ſprechen.

β) Die Wenden, Soragen, Sorben, die Nachkömmlinge der erſten Urbewohner der Marken, und Pommerns, hier nur, und in der Niederlauſitz noch in ganzen Kirchſpielen angeſiedelt, von ganz eigenthümlicher Sprache, Sitte, und Kleidung; in Pommern, in den Kreiſen Bütow, Regenwalde, und Neuſtettin, auch Kaſſuben genannt, und in einer beſondern Stammabtheilung als die Halloren, oder Arbeiter in den Salzſiedereien zu Halle vorkommend, und ihre angeborene Sprache neben der deutſchen ſprechend.

γ) Die Letten, oder Litthauer, deren circa 70000 noch gerechnet werden, auch alte Urbewohner der Provinzen Litthauen, und

Preußen, ihre alte Sprache, mit griechiſchen, lateiniſchen, und polniſchen Worten gemiſcht, ſprechend.

δ) Die Kuren, die, als ein Nebenſtamm der Letten, etwas über 5000 an der Zahl, die kuhriſche Nehrung, und einige Gegenden am kuriſchen Haff bewohnen, und auch eine ſehr gemiſchte lettiſch-deutſch-polniſche Sprache ſprechen.

ε) Die Böhmen, Huſſiten, Tſchechen, die einige ganze Gemeinden um Strehlen (3.), Wartenberg (2.), und Oppeln (1.) in Schleſien ausmachen, auch bei Berlin, Potsdam und Cöpenik in einigen Dörfern vorkommen, und meiſt böhmiſch noch ſprechen.

c) Die Franzoſen, und namentlich die franzöſiſchen Coloniſten, welche erſtere ⅔ der Bewohner Neufchatels, und einen Theil der von Frankreich ſeit 1815 erworbenen Landestheile der Rheinprovinz ausmachen, dagegen die letzteren ehedem wegen Religionsbedrückungen ſchon in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, theils aus Frankreich, theils aus den Niederlanden, der Schweitz und der Pfalz, aus erſterem Lande namentlich ſeit der Widerrufung des Edicts von Nantes im J. 1685, eingewandert ſind, die man deshalb franzöſiſche **Refugiés** oder auch Wallonen nennt, und von den man die noch franzöſiſch ſprechenden wohl auf einige 90000 Seelen annehmen kann, die dabei reformirten Glaubens, oder auch Waldenſer, (dieſe zum Theil auch aus Piemont her) ſind, und ſich theils in den Provinzen, namentlich in den Marken, in der Gegend von Berlin, Potsdam, Cöpenick, Müncheberg, Strasburg, Prenzlau, Schwedt, und im Herzogthum Sachſen zu Burg, Halle, Celle, und Magdeburg, ſowie auch in Pommern zu Stettin, Paſewalk, und Stargard, und in Preußen bei Königsberg und Inſterburg, theils beſonders in Berlin ſelbſt angeſiedelt haben, wo man die franzöſiſche Gemeinde neuerlichſt noch auf 5300 Köpfe angab. — Sie ſprechen noch meiſt franzöſiſch, aber auch faſt alle deutſch.

Vergl. **Memoires pour servir à l'histoire des Refugiés** (par **Ermance et Reclam** à **Berlin** 1783. 8.

Alle dieſe chriſtlichen Bewohner des Staats genießen gleiche Staatsbürgerliche Rechte.

d) Die Juden, Iſraeliten, Bekenner des moſaiſchen Glaubens, die durch das

Königliche Edict wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, dd. Berlin den 12ten März 1812. S. Geſetzſammlung 1812. p. 17 f.

nach §. 1., ſoweit ſie eben im Staate wohnhaft, mit Generalprivilegien, Naturaliſationspatenten, Schutzbriefen und Conceſſionen verſehen waren, nebſt ihren Familien zu Einländern und Preußiſchen Staatsbürgern erklärt worden ſind, unter der Bedingung, a) daß ſie, auch nach Cab. Ordre vom 22. Dec. 1833. Geſetzſ. 1834. p. 3, auch feſt beſtimmte Familien-Namen, (und zwar ſolche Vor- und Zunamen, die von den bisherigen jüdiſchen nicht abweichen,) annehmen; b) daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge, und rechtlichen Willenserklärungen,

der deutſchen, oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterſchriften keiner andern, als deutſcher, oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollten*). Dagegen iſt es nach §. 31. fremden Juden nicht erlaubt, in dem Preußiſchen Staate ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erlangt haben, welches ſie nach §. 32 nur auf den Antrag der betreffenden Regierung, und mit Genehmigung des Miniſterii des Innern erlangen können, nicht etwa nur durch Heirath mit einer Preußiſchen Jüdin §. 19. — Die Durchreiſe durch das Land, oder der zeitweilige Eintritt zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte iſt ihnen jedoch unter gewiſſen polizeilichen Vorſchriften geſtattet**).

Die als Staatsbürger aufgenommenen Juden haben dann, nach §. 7. f, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten; konnten daher nach jenem Geſetz auch academiſche Lehr- und Schul- und Gemeindeämter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten, blieben jedoch von der Bekleidung öffentlicher Bedienungen, und Staatsämter, und ſelbſt von magiſtratualiſchen Dirigenten-Poſten, und ſeit 1822 bleiben ſie, nach Geſetzſaml. 1822, p. 224, und 1833, p. 72, jetzt auch von academiſchen Lehr- und von Schulämtern, und Profeſſuren ausgeſchloſſen, können ſich jedoch in Städten, und auf dem Lande niederlaſſen, Grundſtücke aller Art, auch Rittergüter, (mit Ausſchluß jedoch des darauf haftenden Patronatsrechts,) erwerben, auch alle Gewerbe, und ſo auch den Handel, den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, nicht aber das Hauſiren (§. 37.) betreiben, und werden mit beſondern Abgaben ferner nicht belegt, obgleich ſie freilich allen, den übrigen Bewohnern des Staats obliegenden, öffentlichen und Communallaſten, (excl. die Stolgebühren,) gleich dieſen, unterworfen ſind, und ſeit 1817 auch der gewöhnlichen Militärpflicht unterliegen: (obwohl ſie dabei neuerlichſt, im Frieden, nicht leicht zu Offizierſtellen haben gelangen können.)

Das Geſetz von **1812** gilt jedoch nur für die alten Provinzen des Staats im Jahre **1812**, und in den neueren, und ſeitdem wieder erworbenen Provinzen ſollen rückſichtlich der Verhältniſſe der Juden lediglich die Vorſchriften befolgt werden, die bei der Beſitznahme, als darin geſetzlich beſtehend, vorgefunden worden ſind; nach Geſetzſammlung 1830***) p. **116**.

---

*) Im gewöhnlichen Leben mögen ſie ſich ferner ihrer jüdiſchen, jüdiſch-deutſchen Sprache bedienen, und thun es auch.

**) Nach K. Cabinetsordre vom 14. October 1838 ſollen auch jüdiſche Handwerksgeſellen aus den deutſchen Bundesſtaaten, die dies reciproce auch den aus dem Preußiſchen geſtatten, bei inländiſchen Meiſtern arbeiten können.

***) In den 4 Kreiſen des Regierungsbezirkes Minden, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, dürfen daher z. B. Juden bäuerliche Grundſtücke nur dann erwerben, wenn ſie ſie ſelbſt, und mit jüdiſchem Geſinde nur, bewirthſchaften wollen. — Für die neu acquirirten Länder überhaupt wird eine neue Judenordnung erwartet.

Für das Großherzogthum Poſen aber räumt das K. Edict wegen Verbeſſerung der ſtaatsbürgerl. Verhältniſſe derſelben im Poſenſchen vom 1. Juni 1833. (Geſetzſamml. 1833 p. 66—72.) ziemlich Gleiches ein, wie in jenen Provinzen gilt.

Vergl. Hofmann, Die Staatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in dem geſammten Königl. Preuß. Staate. Berlin 1829. 8.

Heinemann, D., Neueſte Sammlung der die religiöſe, und bürgerliche Verfaſſung der Juden in den K. Preuß. Staaten betreff. Geſetze, Verordnungen, Gutachten, und Erkenntniſſe ꝛc. 2te Aufl. Breslau 1831, nebſt 2 Nachträgen 1835 und 1839 *).

§. 24.

2. Von der Volkszahl, und den Verhältniſſen, und der Bewegung der Population.

Vergl. die p. 9 angeführten Schriften des Herrn Geheimenraths Hofmann; und von Ebend. Aufſätze in der Preuß. Staatszeitung ſeit 1831—38, die zuſammengeſtellt ſind, in:

Hofmann, Die Bevölkerung des Preußiſchen Staats nach den Ergebniſſen der Ende 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten, in ſtaatswirthſchaftlicher, gewerblicher und ſittlicher Hinſicht. Berlin 1839. 4.

Weber, Hiſt.-ſtat. Jahrb. Bd. I. p. 499 f. II. 579 f. III. 537 f.

a) Volkszählungen, und neueſte Angabe der Volkszahl.

1. Im Allgemeinen, aus neueſter Zeit.

Der Preußiſche Staat hat zu allen Zeiten zu den Staaten gehört, welche für die Kenntniß der Populationsverhältniſſe das Nöthige ſtets gethan, und die in denſelben ſelbſt ſehr bedeutende Fortſchritte gemacht haben. Wenn zwar ſchon früher Volkszählungen zu einer gewiſſen Zeit jedes Jahr gemacht wurden, ſo datirt ſich die erſte, mehr geſicherte und genaue, derſelben doch erſt von dem Jahre 1820, oder von der Einführung der Klaſſenſteuer her; und ſeitdem wird dieſelbe alle 3 Jahre wiederholt, und wir haben ſolche daher von den Jahren 1820, 1822, 1825, 1828, 1831, 1834 und 1837, welche letztere beide auch darum beſonders wichtig ſind, weil ſie den Antheil des Staats am Zoll-Einkommen des ganzen Preußiſch-Deutſchen Zollvereins beſtimmen, der bekanntlich nach dem Maaßſtabe der, von einem gewiſſen Termin an alle 3 Jahre auszumittelnden, und gegenſeitig nachzuweiſenden, Volkszahl jedes Vereins-Landes regulirt wird.

Dieſe Volkszählungen werden in den Städten durch die Polizei, auf dem Lande durch die Landräthe beſorgt, und zwar iſt der für ſie

---

*) Endlich bemerken wir, daß, wie uns wenigſtens beſtimmt verſichert worden iſt, auch eine Colonie von Zigeunern in einem Dorfe der Grafſchaft Hohenſtein, Lohra, ſich angeſiedelt haben, und bei den Bauern leben ſolle, die beſtändig unter polizeilicher Aufſicht gehalten wird, ſich aber noch nicht zum Kirchen- und Schulbeſuch der Gemeinde hat verſtehen wollen.

feſtgeſetzte Termin der October-Monat. Die für die kleinen Städte, und das platte Land eingeführte Klaſſenſteuer giebt, da der Satz, mit welchem jeder Orts-Einwohner dabei angeſetzt wird, mit Zuziehung einiger Mitglieder jeder Ortsgemeinde ſelbſt regulirt wird, allerdings einen guten Grund, und eine gute Veranlaſſung und Gelegenheit zu möglichſter Sicherheit, und Richtigkeit dieſer Zählungen.

Hiernach hat nun auch das Statiſtiſche Büreau in Berlin ſeit mehreren Jahren jedes Jahr über die Ergebniſſe der Geburts- und Sterbe-Liſten, und über die Verhältniſſe der Bevölkerung in demſelben ſehr ſorgfältige und genaue Nachrichten in der Preußiſchen Staatszeitung mitgetheilt, und Vergleichungen und Unterſuchungen über dieſelben, namentlich in den 12 Jahren 1819—30, in den 14 Jahren 1819—32, und in den 15 Jahren 1820—34 ebendaſelbſt angeſtellt, die von der größten Wichtigkeit ſind.

Nach dieſen Volkszählungen ergeben ſich nun für die Zeit der Wiederherſtellung des Staats nach dem Kriege von 1815, und der Erlangung ſeiner neuen Größe folgende Angaben der Volkszahl:

Ende des Jahres 1815 etwas über 10 Millionen;

1816	10,349,031	1822	11,664,133	1833	13,223,385
1817	10,588,157	1825	12,256,725	1834	13,509,927
1818	10,796,874	1826	12,308,244	1835	13,662,199
1819	10,981,934	1827	12,500,000	1836	13,837,233
1820	11,084,993	1828	12,726,110	1837	14,098,125
1821	11,480,815	1831	13,038,960	1838	14,271,530

Solche große und raſche Fortſchritte in der Volkszunahme hat kaum je ein andrer Staat ohne jährliche große Einwanderungen, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, gemacht, die doch hier nicht vorgekommen ſind, und es iſt dies ein Beweis, daß es ſich im Preußiſchen Staate wohl leben und fortkommen läßt!

§. 25.

2) Specielle Reſultate der neueſten Volkszählung und Volksberechnung von den Jahren 1837 und 1838 Ende, (excl. Neufchatel) incl. Militär.

Hofmann a. O. und deſſen Aufſätze in der Staatszeitung 1839 No. 179. 212 — 14.

a) Stand der Bevölkerung nach Provinzen, Regierungsbezirken und pro □ Meile.

Reg.-Bezirk und Provinz	Flächeninhalt in Q.M.	Einwohnerzahl 1837	d. i. auf die Q.M.	Einwohnerzahl 1838	Zuwachs im J. 1838*)
Preußen					
Königsberg	408. 13	746,462	1829	750,113	490
Gumbinnen	298. 21	558,192	1872	563,212	900
Danzig	152. 28	349,218	2293	353,171	1131
Marienwerder	319. 41	499,001	1562	506,974	1413
die ganze Provinz	1178. 03	2,152,873	1827	2,172,550	3934
Posen					
Posen	321. 68	788,578	2451	801,924	1692
Bromberg	214. 83	381,128	1774	389,046	2078
die Provinz	536. 51	1,169,706	2180	1,190,970	3770
Brandenburg					
Potsdam mit Berlin	382. 51	1,005,322	2628	1,016,736	1136
Frankfurt	348. 43	736,089	2112	748,330	1664
die Provinz	730. 94	1,741,411	2382	1,765,072	2800
Pommern					
Stettin	236. 88	464,440	1960	472,577	1752
Cöslin	258. 56	365,417	1413	371,766	1737
Stralſund	70. 02	180,428	2030	162,852	1511
die Provinz	574. 06	990,285	1724	1,007,195	5000
Schleſien					
Breslau	248. 14	1,027,799	4142	1,039,461	1135
Oppeln	213. 06	807,393	3322	818,346	1357
Liegnitz	250. 54	844,281	3370	851,044	801
die Provinz	741. 74	2,679,473	3612	2,708,851	3293
Sachſen					
Magdeburg	210. 13	598,981	2850	604,796	971
Merſeburg	188. 76	652,591	3457	661,139	1309
Erfurt	61. 74	312,615	5063	316,685	1302
die Provinz	460. 63	1,564,487	3396	1,582,620	3582
Weſtphalen					
Münſter	132. 17	405,275	3066	407,440	534
Minden	95. 68	417,276	4361	423,937	1596
Arnsberg	140. 11	503,916	3597	510,250	1257
die Provinz	367. 96	1,326,467	3605	1,341,672	3387
Rheinland					
Cöln	72. 40	426,694	5894	431,148	1013
Düſſeldorf	98. 32	766,837	7799	777,081	1336
Coblenz	109. 64	461,907	4213	467,480	1207
Trier	131. 13	446,796	3407	451,907	1144
Aachen	75. 065	371,489	4911	375,029	952
die Provinz	487. 14	2,473,723	5078	2,502,645	5682
der Staat	5070. 83	14,098,125	2776	14,271,530	173405

*) Durch Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen.

Wenn denn im Jahre 1816 der Preuß. Staat 10,349,031 Einwohner nur zählte, ſo hatte er
im Jahre 1837 um 3,749,194 Seelen, und
im Jahre 1838 um 3,922,499 Seelen
zugenommen: und wenn davon die im Jahre 1835 durch die Erwerbung des Fürſtenthums Lichtenberg zugekommenen 35,256 Einwohner abgerechnet werden, ſo bleiben doch noch als innerer Zuwachs in dieſen 21 oder 22 Jahren übrig reſp. 3,713,838, und 3,887,243 Seelen.

bb) Stand der Bevölkerung nach Geſchlecht, Alter, Religionsbekenntniß und Wohnplätzen.

Dieſe Volkszahl des Jahres 1837 von 14,098,125 Seelen beſtand denn

aaa) dem Geſchlecht und Alter nach, in Perſonen,

	männlichen	weiblichen	männlichen	weibl.
Kindern bis 7 Jahr	1,412,127	1,402,520	100,154	99,483
„ v. 8. bis 14. J.	1,065,161	1,034,225	75,553	73,359
Perſ. v. 15. bis 45. J.	3,370,986	3,298,838	239,109	233,991
„ v. 46. bis 60. J.	781,490	892.745	55,432	63,324
„ über 60 Jahre	409,459	430,574	29,044	30,541
Summa	7,039,223	7,058,902	440,301	500,698

Sonach machten alſo von der Volkszahl aus: die kleineren Kinder $\frac{1}{5}$, die Kinder vom 8ten bis 14ten Jahre $\frac{1}{7}$, die Perſonen von 15 bis 60 Jahren $\frac{7}{20}$, die über 60 Jahre $\frac{1}{17}$, und die ganz alten und ſchwachen betrugen etwa $\frac{1}{15}$.

Kinder ſchulfähigen Alters waren Ende 1837, männliche 1,430,141, weibliche 1,400,187, Summa 2,830,328.

bbb) dem Religionsbekenntniß nach (ebenfalls excl. Neufchatel),

		d. i. auf 1 Mill. Einwohner.
waren evangeliſche Chriſten	8,604,748	610,347
katholiſche „	5,284,003	375,511
griechiſche „	1,300	92
Männonitten „	14,495	1,028
Juden mit Staatsbürgerrecht	102,917	13,022
„ ohne daſſelbe	80,662	
Summa	14,098,125	1,000 000

oder es bildeten die Evangeliſchen etwas über $\frac{3}{5}$, die Katholiſchen etwas über $\frac{3}{8}$ der ganzen Volkszahl, oder auf 8 evangeliſche kamen 5 katholiſche Chriſten. Den Provinzen und Regierungsbezirken aber nach lebten Ende 1837

	evangeliſche	katholiſche
	Chriſten	
a) in Oſtpreußen, excl. die vier Ermeländiſchen Kreiſe Heilsberg, Braunsberg, Röſſel und Allenſtein, incl. Militär,	127,564	24,619
	(Verhältniß: 46 : 1)	

	evangeliſche	katholiſche
	Chriſten	
in dieſen 4 Kreiſen	11,278	134,006
		(1 : 12)
b) in Weſtpreußen. R.=B. Danzig u. Marw.	416,664	400,730
		(25 : 26)
c) in Poſen. Reg.=B. Poſen und Bromberg	742,912	352,564
		(9 : 19)
d) in Brandenb., Pommern u. Sachſen. Reg.=Bbez. Merſeburg und Magdeburg *)	3,919,831	41,924
		(187 : 2)
im Reg.=Bez. Erfurt	222,649	88,627
		(5 : 2)
e) in Schleſien. α) Reg.=Bez. Liegnitz und Breslau (excl. die Kreiſe Münſterberg, Frankenſtein, Habelſchwerdt und Glatz)	1,315,036	349,010
β) Reg.=Bez. Oppeln und dieſe 4 Kreiſe	97,850	892,989
γ) ganz Schleſien	1,412,886	1,241,999
		(33 : 29)
f) Rheinland und Weſtphalen	2,619,186	1,141,342
		(7 : 16) **)

An Juden waren in den geſammten Regierungsbezirken Ende 1837 die meiſten in den von Preußen und Poſen, als: Marienwerder 13,777, Bromberg 22,179, Poſen 50,017, und dann in Oppeln 13,179, Sa. 99,152, d. i. faſt $\frac{5}{9}$ der ganzen Judenſchaft; b) dann viele auch in Gumbinnen 1102, Königsberg 3943, Danzig 5056, Cöslin 3006, Stettin 2953, Stralſund 4262, Potsdam mit Berlin 8221, Frankfurt 4262, Breslau 8995, Liegnitz 2461, Magdeburg 2334, Merſeburg 416, Erfurt 1339, Summa 48,350; und c) auch nicht wenige in Rheinland und Weſtphalen, als: in Münſter 2985, Minden 5273, Arnsberg 4792, Cöln 4629, Düſſeldorf 6622, Coblenz 7308, Trier 4377, Aachen 2229, Summa 38,235, und im ganzen Staate hiernach 185,717, incluſ. unrecipirte.

ccc) Den Wohnplätzen nach lebten Ende 1837

a) in den 972 Städten, die als ſolche bei der ſtändiſchen Verfaſſung repräſentirt werden, 3,639,446 Menſchen; b) auf dem plat=

---

*) In Berlin und Potsdam lebten 11,149 Katholiken, incl. Milit.

**) Ende 1834 lebten an Civilbewohern

in	Katholiken	Evangeliſchen	Mennoniten
Preußen	515,050	1,410,835	13,049
Poſen	674,036	302,763	—
Brandenburg	13,082	1,513,828	233
Pommern	7,094	876,354	1
Schleſien	1,118,887	1,284,536	2
Sachſen	88,849	1,335,133	1
Weſtphalen	717,964	512,111	136
Rheinland	1,699,002	500,547	1304
dazu Militärs	81,192	176,614	—
Summa	4,915,152	7,942,721	14,756

ten Lande aber (incl. den 55 ganz kleinen, nicht repräſentirten, beſonders Mediatſtädtchen) 10,458,679.

Von den obigen ſtädtiſchen Bewohnern aber lebten ebenda

a) in den großen Städten 920,302, b) in den anſehnlichen Mittelſtädten (bis zu 18,000 Einwohn.) 774,197, c) in den andern Mittel- und in den kleinen Städten 1,666,035, d) in den übrigen ſtädtiſchen Ortſchaften 278,913 *).

Den Provinzen nach lebten dann von denſelben in Städten von 1500 und mehr Einwohnern

in Schleſien	Brandenburg	Sachſen	Rheinprovinz
wenig über $\frac{1}{6}$	faſt $\frac{2}{5}$	faſt $\frac{1}{3}$	über $\frac{1}{4}$
Pommmern	Poſen	Preußen	Weſtphalen
nahe über $\frac{1}{4}$	über $\frac{1}{5}$	$\frac{2}{11}$	über $\frac{2}{11}$

Vgl. Staatszeitung No. 240 bis 43, 1838. (Verzeichniß der Einwohnerzahl der Preußiſchen Städte Ende 1837.)

Um noch von einigen Städten Näheres über die Volkszahl und deren Bewegung anzugeben, bemerken wir Nachſtehendes vom J. 1838:

	Geborne	Geſtorbene	Getraute	Ganze Volkszahl Anfang d. J.
Berlin	9409	8649	2753	265,354
		(excl. Militär; incl. 283,682) **)		
Breslau	3307	3220	956	88,869
	Ende 1838 über 90,000, excl. Militär, incl. 94,000			
Cöln	—	—	—	66,179
Königsberg	—	—	—	64,200
Danzig	—	—	—	56,257
Magdeburg	1747	1552	486	51,344
Stettin	1242	965	360	38,344
Aachen	1681	1382	370	38,878
Elberfeld	1726	1191	—	26,770

Nach der Staatszeitung a. O. hatte überhaupt Ende 1837 Einwohner:

Poſen	32,456	Liegnitz	11,607	Cottbus	8216
Barmen	28,975	Tilſit	11,179	Rawicz	8316
Halle	26,447	Brieg	10,947	Mühlheim	8172
Potsdam	25,560	Neiſſe	10,787	Kreuznach	8062
Erfurt	24,308	Stargard	10,693	Minden	7966

*) Die großen ſind zu 18, die mittlern zu 85, die kleinen zu 601, die übrigen zu 268 in der Zahl angenommen, Summa 972. Vgl. p 34. 35. — Von der ganzen Nation lebt in großen Städten circa $\frac{1}{16}$, in den mittlern $\frac{1}{18}$, in den kleinen nicht voll $\frac{1}{9}$, und in den übrigen $\frac{1}{50}$.

**) Rechnet man dazu den ganzen Polizeibereich, der die nahen Dörfer und auch Charlottenburg mit umfaßt, ſo zählt man für Berlin 307,816 Einwohner, incl. Militär.

Frankfurt	23,378	Greifswald	10,291	Paderborn	7895
Crefeld	23,008	Prenzlau	10,508	Stolpe	7798
Düſſeldorf	21,858	Remſcheid	10,604	Braunsberg	7746
Münſter	19,763	Burtſcheid und		Eilenburg	7699
Elbing	18,725	Leichlingen	10,384	Cleve	7687
Halberſtadt	17,227	Hohen und		Thorn	7668
Coblenz und		Meerſcheid	10,255	Weiſſenfels	7668
Ehrenbreitſt.	15,878	Zeitz	9992	Soeſt	7629
Trier	14,941	Landsberg	9970	Eisleben	7523
Stralſund	14,940	Grünberg	9935	Saarbrück	7498
Burg	14,025	Aſchersleben	9730	Suhl	7442
Bonn	13,871	Schweidnitz	9476	Düren	7439
Görlitz	13670	Merſeburg	9413	Anclam	7434
Brandenburg	13,283	Iſerlohn	9312	Bromberg	7390
Quedlinburg	12,903	Guben	9256	Schönebeck	7344
Nordhauſen	12,163	Memel	9034	Salzwedel	7285
Mühlhauſen	12,051	Liſſa	8667	Langenſalza	7142
Naumburg	11,925	Neuß	8656	Glatz	7094
Eupen	11,678	Wittenberg	8400	Goldberg	7093
Glogau	11,646	Inſterburg	8386	Hirſchberg	7080
Weſel	10,461	Neu=Ruppin	7925		
u. ſ. w.	u. ſ. w.				

§. 26.

b) Bewegung und Verhältniſſe der Population in den 15 Jahren 1820—34, und nachher bis 1838.

1. Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen und Volkszuwachs überhaupt.

a) Wie ſchon §. 24 bemerkt worden iſt, ſo hat die Volkszahl unſers Staats ſeit 1815 ſich fortwährend und bedeutend vermehrt; — aber nicht immer in gleichem Grade; und zwar hat von 1826 — 32 durch verminderte Zahl der Gebornen und geſtiegne Zahl der Geſtorbnen nur eine unbedeutend geringere Vermehrung ſtatt gefunden, als vor denſelben, und nur ſeit 1832 hat dieſelbe wieder mehr zugenommen. Die Todesfälle vermehrten ſich durch, aus der naſſen Witterung mehrerer Jahre entſtandene, Epidemien in einzelnen Landestheilen ſchon ſeit 1825 faſt um $\frac{1}{4}$, und die Geburten verminderten ſich, zum großen Theil wegen geſtiegner Preiſe, wenn auch nicht eigentlicher Theuerung der Lebensbedürfniſſe, vorzüglich des Getreides, ſeit 1827 faſt um $\frac{1}{15}$. Denn in den Jahren $18\frac{20}{24}$ war

in den 3jährigen Zeiträumen	die Zahl der Gebornen	d. Zahl der Geſtorbnen	d. Ueberſchuß jener über dieſe
$18\frac{34}{32}$	1,574,729	1,258,211	316,518
$18\frac{31}{29}$	1,483,286	1,241,622	241,664
$18\frac{28}{26}$	1,515,805	1,093,597	422,208
$18\frac{25}{23}$	1,527,677	964,773	562,904
$18\frac{22}{20}$	1,481,520	899,006	592,514
Summa	7,593,017	5,457,209	2,135,808

Oder den einzelnen Jahren nach war dieſer Ueberſchuß:

1821	286,587	1826	170,491	1831	27,932
1822	188,438	1827	125,090	1832	60,845
1823	179,787	1828	126,627	1833	117,570
1824	186,818	1829	107,228	1834	142,272
1825	196,299	1830	106,539		

Im Jahre	d. Zahl der Gebornen	d. Zahl der Geſtorbnen	d. Ueberſchuß
1835 aber war	533,215	380,943	152,232
1836	550,622	375,588	175,034
1837	557,892	417,898	139,994
Suṁa 1835—37	1,642,729	1,174,439	467,260
und i. J. 1838	566,339	392,934	173,405*)

b) Der Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen mit 2,135,808 Köpfen, (1,091,802 männlichen, und 1,044,005 weiblichen Geſchlechts,) in den Jahren 1820 bis 34, oder von 2,603,068 Seelen in den Jahren von 1820 — 37 war indeß nicht der einzige Zuwachs, den die Population gewann; es trat hier auch noch im Jahre 1835 die Adquiſition des Fürſtenthums Lichtenberg mit 35,256 Einwohnern, (17538 männlichen und 17708 weiblichen), und dort auch die Einwanderung Fremder, und die richtigere Zählung mit 243,973 (114,819 männlichen und 139,145 weiblichen) hinzu; und es ergab ſich aus beiden Quellen eine Volkszunahme

für $18\frac{34}{32}$ von 471,070 für $18\frac{31}{29}$ von 312,850 für $18\frac{28}{20}$ von 469,385
" $18\frac{25}{23}$ " 592,592 " $18\frac{22}{20}$ " 579,140

Summa in den 15 Jahren von 1820—34 von 2,425,037,
oder im jährlichen Durchſchnitte 161,668
und im Jahre 1834 insbeſondere ſogar von . 286,542 Köpfen.

c) Der vom Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen und dem Erwerbe neuer Beſitzungen unabhängige Zuwachs der Bevölkerung durch Einwanderung ꝛc. oben war dann dabei 1817—22 266,829**), 1823—28 76,865, 1829—34 189,843 und 1835—37 141,602. Summa 675,139.

---

*) In dieſem Jahre wurden auf 100,000 Lebende geboren 40, und ſtarben 278, d. i. nach pro C. der Geſtorbnen 4, der Lebenden 2¾ pro C. Ueberſchuß war 1230, oder 1¼ pro C. an Lebenden.

**) Richtiger, da ſich in den Jahren 1820—22 eine Volksabnahme von 13371 Köpfen einfand, nur 253,445.

Und zwar kann man dieſe ganze Vermehrung von 1823 bis 37 den Provinzen nach berechnen;

		u. davon auf den Ueberſchuß	auf andern Zuwachs.
in Preußen und Poſen auf	568,263	415,458	152,805
		oder nahe $4\frac{3}{5}$ pro C.	
in Brandenb. Pommern u. Sachſen	1,236,660	1,028,930	207,730
		oder $3\frac{5}{8}$ pro C.	
Weſtphalen und Rheinlande	629,069	546,038	83,031
	(incl. Lichtenberg $2\frac{1}{2}$, excl. dieſes $1\frac{1}{2}$ pro C.)		
auf den ganzen Staat	2,433,992	1,990,426	443,566
	incl. Lichtenberg, (excl. deſſelben 408,310.) oder $3\frac{1}{2}$ pro C.		

d) Der Wechſel der Bevölkerung in den Altersclaſſen iſt dabei nicht ſo groß geweſen, als man nach dem verſchiedenen Vorkommen der Geburten und Todesfälle in den Jahren 1819 und 1834, (ſ. gleich), hätte erwarten können. Denn auf 1 Million Lebender kamen z. B.

an Kindern unter 14 Jahren 1819	348,566,	wenn 1834	357,819
an Perſonen zwiſchen 14 u. 60 Jahren	588,493	= =	582,464
an Perſonen über 60 Jahre	77,496	= =	73,343

Zwiſchen den Jahren 1816 und 37 aber war in Betreff des Geſchlechts auf die Million wohl ein nicht unbedeutender Unterſchied zu bemerken. — In der wichtigſten und zahlreichſten Claſſe, der mittlern Alters war demnach 1834 kaum 1 pro C. mehr, als 1819, an Kindern aber $2\frac{2}{3}$ pro C. mehr, wenn an Ueber60jährigen dagegen $5\frac{2}{3}$ pro C. weniger.

e) Nach pro C. berechnet ergab ſich dann im ganzen Staate: a) für die 15 Jahre im Durchſchnitte ein jährlicher ganzer Zuwachs von $1\frac{1}{3}$ pro C. der Volkszahl von 1819; und zwar der höchſte zu $2\frac{2}{17}$, der niedrigſte zu 0,9718 bis 6019 pC.: b) für die 15 Jahre von 1822 — 37 aber war der durchſchnittliche Zuwachs der Volkszahl durch den Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen insbeſondere im Ganzen noch nicht 1 pC., bei den Juden aber $1\frac{1}{3}$ pro C.; und, wenn die ganze Volkszahl in den 9 Jahren 1820 — 28 ſich genau um $14\frac{3}{826}$ pro C. vermehrte, ſo ſtieg die Judenzahl insbeſondere um $19\frac{1}{595}$ pro C.,*) und bei den

---

*) Die Judenzahl ſtieg ſo in den 15 Jahren 1820—34 insbeſondere:

in Pommern von	3153 auf	4709	im Rheinlande von	19,672	auf	22,422
in Schleſien =	17,500 =	20,970	in Poſen	= 55,777	=	67,590
in Weſtpreußen =	13,593 =	15,733	in Weſtphalen	= 10,163	=	11,931
in Oſtpreußen =	2722 =	3685	in Sachſen	= 3378	=	3607
in Brandenb. =	8695 =	10,341				

und im ganzen Staate von 134,603 auf 160,978.

Dieſer weit größere Zuwachs der Juden als der Chriſten entſteht beſonders aus der den Erſtern eignen geringern Sterblichkeit: denn, wenn in den Jahren 1823—37 im Durchſchnitt ſtarb 1 auf 33—34 Lebende bei den Chriſten, ſo ſtarb 1 auf 45—46 Lebende bei den Juden. In der Zahl der Geburten überhaupt aber ſtehen die Juden den Chriſten nach, (ſ. gleich) ſo wie in der der Ehen, die ſie zwar früher, aber nicht häufiger ſchließen, obgleich bei ihnen mehr Knaben fallen, als Mädchen. (ſ. nachher.)

Catholiken zeigte ſich der Zuwachs auch anders, als bei den Evangeliſchen, und wiederum bei beiden ſehr verſchieden nach den Provinzen*).

f) Am Größten zeigte ſich überhaupt die geſammte Volksvermehrung immer nur 1) in den Landestheilen, wo die Volkszahl bisher die ſchwächere war, und der Landbau doch große Fortſchritte machte, und zwar vornämlich auch in der Vermehrung des Viehſtandes, nämlich in einigen Gränzkreiſen des Danziger, Marienwerder und Cösliner Regierungsbezirks von zuſammen 161^{20} □M., ſowie 2) in den Gegenden, wo überhaupt der Boden am Fruchtbarſten, der Landbau am Betriebſamſten war, 3) da, wo die gutsherrlichen Auseinanderſetzungen am Meiſten wirkten, und endlich 4) da, wo viele Hände beſchäftigende Gewerbe, ſelbſt bei ſchon dichterer Bevölkerung, aufblühten, wie z. B. in dem fabrikreichen, ſüdöſtlichen Theile der Grafſchaft Mark, oder bei ſchwächerer in mehreren Kreiſen Oberſchleſiens, wo das Berg- und Hüttenweſen und die techniſchen ökonomiſchen Nebenzweige, vornämlich Brandtweinbrennerei, Ziegelei ꝛc., ſeit 20 Jahren auf den Landgütern ſich ſo ſehr ausgebreitet haben; hier ſtieg die Volkszahl um mehr als 2 pC., — nämlich in den Kreiſen Altena, Iſerlohn, Hagen, Bochum in der Mark, und in den Schleſ. Kreiſen Oppeln, Großſtrehlitz, Koſel, Toſt, Rybnik, Beuthen, wenn in Preußen und Pommern, — bei weniger dichter Volkszahl, obwohl bei guten Fortſchritten des Landbaues, — um 1,2550 und 1,3705 %: und am Geringſten war ſie, mit 0,9718 und 0,6019 %, in einigen Theilen von Schleſien, Sachſen, Weſtpreußen, Lauſitz, und beſonders Weſtphalen, blos wegen geringer Anzahl der Geburten, und ſelbſt bei dichter Volkszahl. Im Jahre 1835 insbeſondere aber machten wieder die dünnbevölkerten und von der Natur wenig begünſtigten Gegenden längs der Neumärkiſchen und Pommerſchen Gränze die ſchnellſten Fortſchritte, und zwar 4fach ſchnellere, als der fruchtbarſte Theil Litthauens, und $2\frac{1}{2}$fach ſchnellere, als die wohlhabende Memel-Niederung.

g) Den einzelnen Regierungsbezirken ferner nach hat ſich die Population ſehr verſchiedentlich vermehrt, und wechſelt z. B. in den 11 Jahren 1817 — 27 vom Höchſten zu 36^{028} im Regierungsbezirk Gumbinnen, und von 34.^{855}, in Danzig, bis zum Niedrigſten von 10,^{033} in Münſter, 10,^{236} in Aachen; und ſtand im Mittel zu 21,^{079} in Trier, und 23,^{067} in Poſen.

---

*) In Schleſien z. B. war in den 15 Jahren von 1822 — 37 die Vermehrung der Volkszahl größer bei den Catholiken, als bei den Evangeliſchen, und betrug dort 23.^{9}, hier 20.^{2} pC. Im Poſenſchen aber wuchs ebenſo die Zahl der Catholiken auf 100,000 Einwohner durchſchnittlich nur um 13,804 %, wenn die der Evangeliſchen dagegen um 29,447; und in Weſtphalen und in der Rheinprovinz wuchs jene um 17,568, dieſe um 25,266 %; in Brandenburg und Pommern und den Regierungsbezirken Merſeburg und Magdeburg wuchs jene um 22,053, dieſe um 12,960 %; in Weſtpreußen dagegen jene um 22,135, dieſe um 21,329 %, und in Oſtpreußen dieſe um 19,376, wenn jene ſogar um 295 % abnahm; aber in den 4 Ermeländiſchen Kreiſen insbeſondere wuchſen die Catholiken um $16\frac{1}{2}$ pro C., die Evangeliſchen nur um 27 pro C. — Hierbei wirkten aber immer ganz vorzüglich Aus- und Einwanderungen.

Im Jahre 1836 wieder insbeſondere, wo alle Regierungsbezirke Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen hatten, war der größte im Cösliner, nämlich von $2\frac{1}{2}$ aufs 100, der geringſte in Münſter, nämlich $\frac{7}{10}$ aufs 100. — Wenn denn nun die Volksvermehrung ſo fortginge, wie ſie zumal in den Jahren 1835 und 36 ſich gezeigt hatte, ſo würde ſich die Volkszahl des Preußiſchen Staats in 58 Jahren gegen die von 1815 verdoppelt haben, und alſo über 20 Millionen betragen. Vgl. Hoffmann a. O. p. 18. f.

h) Anlangend insbeſondere noch den Anwuchs der Volkszahl in den Städten, ſo zeigte ſich ſehr beſtimmt, daß die großen Städte durch ein Uebergewicht der Anziehenden über die Wegziehenden meiſt viel ſchneller an Volkszahl anwuchſen, als der Staat überhaupt*). Nach der Staatszeitung 1833 No. 339 hat ſich denn im Allgemeinen in den Jahren 1819 — 31 auf jedes 100.000 der damaligen Einwohnerzahl von 937 Städten dieſelbe im Durchſchnitt um $18\frac{11}{40}$ pro C. dieſer Volkszahl von 1819 vermehrt; am Meiſten in Brandenburg, (in 123 Städten $22\frac{8}{9}$ pro C.) in Pommern, (in 145 doch $21\frac{3}{10}$ pro C.): dann, im Mittel, in Sachſen und Schleſien, (in 138 und 72 Städten um $19\frac{4}{7}$) und in der Rheinprovinz, (in 142 um $17\frac{2}{10}$) ſowie auch in Poſen, (in 140 um $16\frac{8}{15}$); am Wenigſten aber in Weſtphalen (in 89 um $15\frac{5}{13}$) und in Preußen (in 83 um $12\frac{9}{11}$.) Und zwar betrug dieſer Anwuchs der ſtädtiſchen Volkszahl z. B. in 19 Städten von mehr, als 15.000 Einwohnern im Jahre 1819, in jenem Zeitraum, im Durchſchnitt $19\frac{3}{10}$ pro C., in 18 Städten über 10.000 Einwohner ebenſo $15\frac{9}{10}$ pro C., in 80 Städten von 3500—5000 Einwohnern $18\frac{3}{8}$ pro C. und in 740 kleinen Städten mit weniger, als 3500 Einwohnern $17,^{87}$ pro C., in 98 von 600 — 1000 Einwohnern nur $15,^{500}$ pro C., wenn in 137 von 2500—3500 Einw. $19^{3\cdot5}$ pro C.

§. 27.

2. Verhältniß der Geburten, Ehen und Sterbefälle überhaupt und zu einander, und die wahrſcheinliche Lebensdauer der Menſchen.

Im Allgemeinen verhielten ſich neuerlich im Durchſchnitt der Jahre 1822 — 37,) im Preußiſchen die Gebornen zu den Lebenden,

---

*) In den Jahren 1816—37 Ende hat namentlich 1) Berlin in ſeiner Einwohnerzahl ſich vermehrt von 182,001 auf 265,394 (und zwar durch 20,986 Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbnen, und durch 62,407 von außenher Angezog:ne). 2) Breslau desgleichen von 68,733 auf 88,869. (excl. Militär), 22,109 durch Anzug, (Ueberſchuß fiel aus gegen 1973 Verluſt). 3) Magdeburg von 34,699 auf 51344 (2833 Ueberſchuß, 13,812 Anzug). 4) Stettin von 21,528 auf 31,093 (1477 und 8088). 5) Poſen von 21,854 auf 32,456 (682 und 9920). 6) Cöln von 49,276 auf 66,179 (7425 und 9478). 7) Königsberg von 56,571 auf 64,200 (33 und 7596). 8) Danzig von 47,693 auf 56,257 (1726 und 6838). 9) Aachen von 32,015 auf 38,878 (5305 und 1558). 10) Frankfurt a. O. von 13,000 auf 23,778.

wie 1 : $27.^{7}$, die Geſtorbnen aber wie 1 : 33—34*), und die mittlere Lebensdauer iſt $29.^{6}$.

Die Zahl der Ehen verhielt ſich zu den Lebenden faſt wie 1 : 6—7, und die Zahl der Geburten zu den Ehen wie 1 : $4.^{5}$. In den 16 Jahren 1817 — 32 insbeſondere aber verhielt ſich gegen die Volkszahl die Zahl der Geburten wie 1 : $24.^{3}$, die der Sterbefälle wie 1 : $34.^{5}$: die mittlere Lebensdauer war alſo $29.^{4}$ (excl. 1831 und 1832).

Von 1828—30 in specie verminderten ſich dabei die Geburten, und vermehrten ſich die Sterbefälle im Vergleich gegen die Jahre 1817 — 25, und Dieſes hat ſelbſt bis 1834 noch fortgedauert, ſeitdem aber in der Zahl der Geburten ſich wiederum verbeſſert. Auf jedes 100,000 Lebender hatte ſich von 1826 — 30 z. B. ſo vermindert:

die Durchſchnittszahl der Geburten	im Reg.-B. Poſen	im Reg.-B. Bromberg	im Reg.-B. Marienwerder	im Reg.-B. Danzig
von	4899	5667	5754	5246
auf	3897	4543	4738	4176
vermehrt:				
d. Zahl d. Sterbefälle				
von	2925	3245	3195	2962
auf	3764	4115	4118	3571

das Verhältniß hatte ſich alſo ſo geſtellt, daß gegen 1000 in der erſten Hälfte des Jahrzehends Geborne und Geſtorbne in der zweiten Hälfte

geboren wurden	794	802	824	796
und ſtarben	1287	1268	1289	1206

ſo daß ſich hier die Geburten verminderten um etwa $\frac{1}{5}$, die Todesfälle aber vermehrten um $\frac{1}{4}$.

Im Reg. Bez. Stralſund aber ſtarben, von 1821—25, 14,325, wenn 1826 — 30 ſogar 20,161; welches auf 100,000 Lebende im jährlichen Durchſchnitt giebt pro 1821 — 25 2123, pro 1826 — 30 aber 2777, welche Zahlen ſich verhalten wie 1000 : 1308.

Nach einer ſorgfältigen Berechnung in

Caspar, J. C. Beiträge zur mediziniſchen Statiſtik ꝛc. 3ter B. auch u. d. T.: Die wahrſcheinliche Lebensdauer des Menſchen. Berlin 1835. gr. 8. p 192

wo für die Jahre 1826 — 30 für den preußiſchen Staat im jährlichen Durchſchnitt angenommen wird

das Verhältniß der Geburten zur Volkszahl wie	1 : 25^{8}
" " " Sterbefälle zu derſelben wie	1 : 35^{3}
" " " neuen Ehen zu ebenderſelben wie	1 : 120^{2}
" " " Geburten zu den Ehen wie	1 : 4^{62}

fand ſich hierbei:

a) angenommen das Verhältniß der Ehen zur Volkszahl zu 1 : 120^{2}, daß beſtand:

---

*) Im Jahre 1838 in specie war das Verhältniß 1 : 25 u. 1 : 36.

1) in 14 Regierungsbezirken größerer Fruchtbarkeit in Betreff der Geburten, die faſt 8 Millionen hielten,

das Verhältniß der Ehen	d. Verhältniß der Sterblichkeit
im Durchſchnitt 1 : $113.^{5}$	im Durchſchnitt 1 : 34. 5
im Höchſten 1 : $119.^{6}$ bis 20	im Höchſten 1 : $40.^{8}$ — 41.
(in Merſeburg und Erfurt)	(in Cöslin und Stettin)
im Niedrigſten 1 : $95.^{4}$ bis 1 : 107	im Niedrigſten 1 : $23.^{9}$ bis 1 : $24.^{8}$
(in Oppeln und Minden)	(in Marienwerder u. Bromberg)
im Mittel 1 : 110. 13. 14.	im Mittel 1 : $31.^{6}$ bis $32.^{1}$
(in Magdeburg, Marienwerder, Bromberg)	(Schleſien)

2) in 11 Regierungsbezirken geringerer Fruchtbarkeit ebenſo, die faſt 5 Millionen Einwohner zählten,

das Verhältniß der Ehen	d. Verhältniß der Sterblichkeit
im Durchſchnitt 1 : $128.^{7}$	im Durchſchnitt 1 : $38.^{8}$
im Höchſten 1 : $55.^{6}$ und $34.^{4}$	im Höchſten 1 : $43.^{9}$ bis 1 : $39.^{4}$
(in Gumbinnen und Münſter)	(Rheinland)
im Niedrigſten 1 : $120.^{4}$ bis $121.^{6}$	im Niedrigſten 1 : $28.^{0}$ bis 1 : 29^{6}
(in Poſen und Düſſeldorf)	(in Poſen und Danzig)
im Mittel 1 : $134.^{4}$ bis $135.^{6}$	im Mittel 1 : $32.^{5}$ bis $33.^{4}$
(Aachen und Münſter)	(Königsberg und Gumbinnen)

b) Angenommen das Verhältniß der Geburten zu den geſchloſſenen Ehen zu 1 : $4.^{62}$, ſo kamen ebenſo

1) in 10 Regierugbezirken größerer Fruchtbarkeit

auf 1 Ehe Geburten	Sterbefälle auf Lebende
im Durchſchnitt 4. 94	im Durchſchnitt 1 : $32.^{4}$
im Höchſten 5. 38	im Höchſten 1 : $43.^{9}$ $41.^{8}$
(in Preußen)	(in Trier und Cöslin)
im Niedrigſten 4. 69 bis 71	im Niedrigſten 1 : $23.^{5}$ $24.^{8}$
(in Cöln und Breslau)	(im Poſenſchen)
im Mittel 4. 97 bis 99	im Mittel 1 : $32.^{4}$ $33.^{4}$
(in Bromberg und Oppeln)	(in Preußen)

2) in 15 Regierungsbezirken minderer Fruchtbarkeit,

auf 1 Ehe Geburten	Sterbefälle auf Lebende
im Durchſchnitt 4. 39	im Durchſchnitt 1 : 37
im Höchſten 4. 60. 61	im Höchſten 1 : 39. 40. 42
(Merſeburg, Stettin, Poſen)	(Düſſeld., Coblenz, Stettin, Münſter)
im Niedrigſten 3. 95. $4.^{07}$	im Niedrigſten 1 : 28 bis 32
(in Münſter und Magdeburg)	(Poſen, Liegnitz)
im Mittel 4. 31 bis 33	im Mittel 1 : $36.^{3}$ ^{9}
(in Arnsberg und Düſſeldorf)	(in Stralſund und Potsdam)]

c) Angenommen das allgemeine Verhältniß der Geburten zur Volkszahl wie 1 : $25.^{9}$, ſo war

1) in 11 Regierungsbezirken größerer Fruchtbarkeit

d. Verhältniß der Geburten zur Volkszahl	d. Verhältniß d. Sterbefälle zur Volkszahl
im Durchſchnitt 1 : $23.^{7}$	im Durchſchnitt 1 : $32.^{2}$
im Höchſten1 : $25.^{6}$ ^{8}	im Höchſten 1 : $40.^{1}$ bis 1 : $41.^{8}$
(in Potsdam und Stettin)	(in Stettin und Cöslin)
m Niedrigſten 1 : $19.^{2}$ 1 : $21.^{6}$	im Niedrigſten 1 : $23.^{4}$ 1 : $24.^{1}$
(in Oppeln und Gumbinnen)	(in Marienwerder u. Bromberg)
im Mittel 1 : $23.^{1}$ ^{8}	im Mittel 1 : 32 bis 1 : 33
(im Poſenſchen, Weſtpreußen und Königsb.)	(in Preußen)

2) in 14 Regierungsbezirken minderer Fruchtbarkeit

das Verhältniß der Geburten zur Volkszahl	b. Verhältniß der Sterbefälle zur Volkszahl
im Durchſchnitt 1 : 27.[6]	im Durchſchnitt 1 : 37.[1]
im Höchſten 1 : 33.[8] (in Münſter)	im Höchſten 1 : 43.[9] bis 1 : 42.[4]
im Niedrigſten 1 : 25.[9] (in Merſeburg und Liegnitz)	im Niedrigſten 1 : 28 bis 1 : 32 (in Poſen und Liegnitz)
im Mittel 1 : 26.[3] bis 1 : 27.[2] (im Poſenſchen und Magdeburg)	im Mittel 1 : 36 (in Stralſund und Cöln)

Im Jahre 1833 kam im Oppelner Regierungsbezirk ſogar 1 Geburt auf 19, und im Jahre 1836 auf 20, oder nicht ganz 21 Lebende, aber auch 1 Todesfall auf 26, nicht ganz 27 Lebende.

In den Jahren 1832 — 34 noch ſtarb im Durchſchnitt etwas über $\frac{1}{30}$ der Lebenden, oder genauer von der Million $3\frac{1}{21}$, wenn in frühern günſtigen Zeiten nur $2\frac{1}{3}$, ſo daß die dermalige Sterblichkeit ſich gegen die frühere verhält, wie 19 : 16; allein im Jahre 1835, wo im ganzen Staate 533,215 geboren wurden und 380,943 ſtarben, verhielten ſich die erſtern zu den Lebenden wie 1 : 25[8], und die letztern faſt wie 1 : 36, und im Jahre 1836 ſogar wie 1 : 40 oder 41. Bei den Juden wurden in den 15 Jahren 1823—37 im Ganzen geboren 87,249 und ſtarben 54,195; es blieb alſo Ueberſchuß 33,054.

§. 28.

Anlangend a) die Geburten und die Ehen insbeſondere, ſo iſt α) zu bemerken, daß ſich aus dem eben hier Angeführten klar ergiebt, daß die Sterblichkeit ſich immer mit der größern Fruchtbarkeit in Rückſicht der Geburten erhöht, und mit der geringern vermindert, das Maaß der Sterblichkeit alſo in einer Bevölkerung mit dem Maaße der allgemeinen Fruchtbarkeit in derſelben in geradem Verhältniß ſteht*).

β) In der Regel werden auf 100 Mädchen 105—6, ganz genau 5[970] Knaben geboren, — bei den Juden aber (— wie z. B. beſonders in den Jahren 1820—34 ſich zeigte, —) 111.[21].

γ) In Betreff der ein- und mehrfachen Geburten fanden ſich in den Jahren 1826 und 27

	bei Geburtszahl überhaupt	Einfache Geburten	Zwillings-Geburten	Drillings-Geburten	Vierlings-Geburten
1826	525585	513689	5824	80	2
1827	490660	479693	5376	69	2
Mithin waren unter 1 Million Geburten		938701	11147	148	4

Unter den Zwillingspaaren namentlich waren davon:

---

*) Ein höchſt wichtiger Satz, den Caspar a. O. zuerſt hervorgehoben und p. 192 f. aus vielen Ländern genau nachgewieſen hat, ſo daß hiernach die Fruchtbarkeit der Ehen als der Regulator des Todes erſcheint; wie Caspar ſich ausdrückt.

1826 2189 verſchiedene Geſchlechtspaare, 1879 Knabenpaare, 1756 Mädchenpaare, 1827 aber 1915 verſchiedene Geſchlechtspaare, 1810 Knabenpaare, 1651 Mädchenpaare.

Die meiſten Zwillingsgeburten trafen ſich in Sachſen und Schleſien, nämlich 12 auf 100000 Geburten, die wenigſten in Brandenburg und Pommern, mit 990 ebenſo, und in den Rheinlanden waren 1137.

δ) An neuen Ehen wurden in den 14 Jahren 1819 — 31 geſchloſſen auf 1 Million Lebender

	im jährl. Durchſchn.	genauer $18\frac{23}{27}$	$18\frac{29}{28}$	$18\frac{29}{31}$
in Preußen und Poſen	8790 }			
in Brandenburg und Pommern	8492 }	9104	8315	8557
in Schleſien und Sachſen	8693	9385	8983	8300
in Weſtphalen und Rheinland	7500	8073	8238	7577
im ganzen Staate	8353			

Mit dem Jahre 1832 ſtieg aber die Zahl der neuen Ehen auf 1 Million Lebender

in Preußen und Poſen um	3008	oder $34\frac{2}{9}$ pC. dieſer Mittelzahl der 14 Jahre
in Sachſen und Schleſien "	1134	oder $13\frac{5}{25}$ " " " "
in Brandenb. u. Pommern	777	oder $12\frac{1}{25}$ " " " "
in Weſtphalen u. Rheinl.	752	oder 10 " " " "
im ganzen Staat	1403	oder $16\frac{4}{5}$ " " " "

Denn es wurden 1832 getraut: in Preußen und Poſen 36364 Paare, in Brandenburg und Pommern 23306 Paare, in Schleſien und Sachſen 38244, in Rheinland 29299.

Die Urſache war wohl, daß viele Verlobte in den öſtlichen Provinzen aus Furcht vor der Cholera, und in den weſtlichen aus Furcht vor einem, wegen der politiſchen Verhältniſſe vielleicht entſtehenden, Kriege, und aus andern Urſachen noch die Ehen nicht vollzogen hatten: doch fand ſich der größte Aufſchub der Ehen juſt nicht da, wo die Cholera am Aergſten hauſete, nämlich in Preußen und Poſen, ſondern mehr in Schleſien und Sachſen, und in Brandenburg und Pommern, die zum Theil, wenigſtens im Jahre 1831, weniger davon litten. Da aber allerdings durch die Cholera, welche die Menſchen im beſten Lebensalter, weniger Greiſe und Kinder wegraffte, viele Nahrungsſtellen leer wurden, ſo wurden dieſe durch neue Ehen bald erſetzt, vornämlich in Preußen und Pommern.

Im Jahre 1833 aber zeigte ſich die größte Zahl der neuen Ehen im Staate ſeit ſeinem jetzigen Umfange, indem 130,540 neue Ehen eingegangen wurden: und zwar kamen auf 10,000 beſtehende Ehen die meiſten neuen Ehen, mit 781, auf den Regierungsbezirk Marienwerder, auf Poſen mit 689, Oppeln mit 661, Danzig mit 652; die wenigſten aber auf Münſter mit 496, und die mittlere Zahl mit 5—600 auf die übrigen Regierungsbezirke.

In den Jahren 1834 betrug die Anzahl der ſtehenden Ehen 2,284390, und zu ihnen traten hinzu neue Ehen, 1835, 123953, 1836 125391, 1837 128022, Summa 377366, welches mit obiger

Zahl giebt 2,661756. Da aber durch Todesfall und Scheidung 299311 Ehen davon abgingen, ſo blieben Ende 1837 ſtehende Ehen nur 2,362445 *): und zwar kamen auf 1 Million Einwohner 167,572 Ehen, (wenn 1834 169090 und 1822 gar 178153 **), und es war Ende 1837 wenig mehr, als $\frac{1}{3}$ aller Einwohner verheirathet; nämlich unter 1 Million Lebender gab es durchſchnittlich 335144 Verheirathete, d. i. $\frac{5}{9}$ aller über 16 Jahre alten Einwohner.

Im Jahre 1838 traten 123629 neue Ehen zu, und auf 114 Lebende kam 1 Ehepaar.

Den Provinzen nach kamen auf 1 Million Einwohner an ſtehenden Ehen

	i. d. öſtlichen	in den mittleren	i. d. weſtlichen
1837	164206	172224	161974
wenn 1828	177606	180117	162096
wenn 1822	185468	182224	163974

(alſo ſonſt immer mehr, als jetzt,) und neue Ehen wurden ebenſo überhaupt geſchloſſen

1837	32655	63015	32352
1836	31038	61732	32621
1835	28791	60848	34314
1832	36368	61550	31229
1830	28003	54550	27444
1825	27393	57787	26991

und unter 1 Million Lebender hier

18$\frac{3}{3}\frac{2}{4}$	10807	9765	8741 ***)
18$\frac{3}{3}\frac{5}{7}$	9461	9094	8843

Unter den Juden ſind übrigens die neuen Ehen nicht ſo zahlreich, als bei den Chriſten; wenn ſie hier auf 100,000 Lebende mit 915 auftreffen, ſo ſind es dort nur 705; aber die einzelnen Ehen jener ſind, — und zwar wohl nur wegen frühen Heirathens — viel fruchtbarer, als die Ehen dieſer; denn auf 1000 Ehen jener kommen 5121, dieſer aber 4353 Kinder: dennoch betrug aber im Durchſchnitt der Jahre 1823—37 die Anzahl der Gebornen überhaupt auf 100,000 Lebende 471 mehr, als auf ſoviel Juden insbeſondere, und es kam auf nahe 25 Lebende dort eine Geburt, wenn hier erſt auf 28!

---

*) Allezeit entſtehen jährlich mehr neue Ehen, als durch Tod und Scheidung getrennt werden; nur in den Jahren 1829 — 31 litt dies eine Ausnahme wegen großer Sterblichkeit.

**) Die Ehen werden alſo jetzt nicht leichter und leichtſinniger geſchloſſen, als ſonſt!

***) Im Jahre 1836 wurden z. B. neue Ehen geſchloſſen auf 100 Millionen Einwohner im Regierungsbezirk Oppeln 1075, im Regierungsbez. Trier 796, im Regierungsb. Aachen 819. Im Jahre 1838 kamen die meiſten Ehen auf Regierungsbez. Bromberg mit 1005, Minden 1011, Oppeln 977, Breslau 970, die wenigſten auf Trier 760, Coblenz 763.

ε) In Betreff der ehelichen und unehelichen Geburten hat die

Preußiſche Staatszeitung No. 18. 19. 1837.

für die Jahre 1820—34, und ſpäterhin Hofmann a. O. p. 35 f. überhaupt ſehr wichtige Notizen mitgetheilt, wonach das Verhältniß der unehelichen Kinder zu der Volkszahl ſich im Allgemeinen kaum feſtſetzen läßt, da es nicht nur in jeder Provinz, ſondern auch in den einzelnen Gegenden derſelben ſehr verſchieden iſt. Ebenſowenig läßt ſich etwas Allgemeines als Grund dieſer Verſchiedenheit anführen, obwohl nicht zu verkennen iſt, daß die meiſten unehelichen Geburten ſich da finden, wo die wenigſten Ehen ſind, aber juſt nicht in den am Dichteſten bevölkerten Gegenden. Auch iſt wohl zu unterſcheiden zwiſchen erzeugten und gebornen unehelichen Kindern, welche letztere man allein weiß; und man thäte Unrecht, da auf größere Unſchuld und Sittlichkeit zu ſchließen, wo am Wenigſten von ihnen geboren werden, weil um ſo mehr vorzeitig abgetrieben ſein könnten*).

Nach der Staatszeitung 1838. No. 211. wurden im Preußiſchen Staate Kinder geboren: 1834 515892 ehel., 40,750 unehel., 1836 512,460 ehel., 38,162 unehel., 1837 518,392 ehel., 39,501 unehel.; wenn 1823 463,361 ehel. und 35,325 unehel., und ſonſt immer über 450,000 ehel. und 32,000 unehel.

Im Allgemeinen geht denn nun aus den Unterſuchungen hierüber hervor: daß a) die meiſten unehelichen Kinder in Oſt- und Weſtpreußen in der Regel geboren wurden, — auf 100,000 Einwohner nämlich zwiſchen 4 und 500, wenn in Pommern nur zwiſchen 3 und 400, in Schleſien über 300, in Sachſen zwiſchen 3, 4 und 600; b) die wenigſten aber in Weſtphalen und am Rhein, nämlich nur etwa bis gegen 100, (im Kreiſe Steinfurt z. B. ſogar nur 64, in Malmedy und Prüm ꝛc. 92); ſo daß etwa im Durchſchnitt der gedachten 15 Jahre auf den ganzen Staat zu rechnen wären auf 100,000 Einwohner etwas über 300 uneheliche Geburten, und auf eine Million 2779**).

In den Städten kommen dieſelben allerdings ſtets am Häufigſten vor; und zwar kam 1 uneheliche Geburt in Berlin auf 174, in Breslau auf 175, (alſo immer das 6te und 7te Kind,)

---

*) Von 75—76 Frauenzimmern in dem Alter von 17—45 Jahren brachte im Durchſchnitt 1 eine uneheliche Geburt zur Welt, — wie die Staatszeitung bemerkt; — wieviel aber mögen ſich derſelben entledigt haben?

**) Nach der Staatszeitung a. O. kamen ſo z. B. uneheliche Kinder auf 100,000 Einwohner in den Regierungsbezirken

	Trier	Merſeburg	Poſen	Berlin
18$\frac{23}{25}$	142	415	217	565
18$\frac{26}{28}$	126	391	182	571
18$\frac{29}{31}$	126	373	180	554
18$\frac{32}{34}$	130	396	203	583
18$\frac{35}{37}$	143	360	222	553
Summa	661	1935	1004	2826
im Durchſch. der 15 Jahre	133	387	201	565

in Königsberg auf 180, in Halle auf 182, in Poſen auf 185, in Danzig auf 195, in Stettin auf 205, in Potsdam aber auf 241, in Magdeburg auf 295, in Cöln und Deutz auf 356, in Düſſeldorf auf 423, in Aachen auf 446, in Elberfeld und Barmen auf 590, in den Kreiſen um die Stadt herum ſogar erſt auf 752 Einwohner! Auf Inſel Rügen kamen auf gleiche Zahl Einwohner nur 14, und im Kreiſe Pleß 13 uneheliche Kinder vor.

Nach der Zahl der Gebornen berechnet, kann man dann annehmen, daß im Allgemeinen in neuerer Zeit die unehelichen zu den ehelichen ſich verhalten circa wie 1 : $13\frac{7}{10}$, und zwar in den Städten wie 1 : 6, auf dem Lande aber wie 1 : 7—8 *).

Bei Weitem die wenigſten uneheliche Geburten zeigen ſich übrigens bei den, meiſt früher, als Andere heirathenden, Juden, wie denn z. B. im Jahre 1822 auf 100.000 Lebende bei den Chriſten 305, bei den Juden nur 63 dergleichen fielen. Unter den chriſtlichen Religionsparteien verhalten ſich die unehelichen Kinder ziemlich gleich; doch war im Jahre 1826 bei der reformirten Gemeinde zu Burg unter 47 Geburten nicht eine einzige uneheliche!

§. 29.

b) Sterbefälle und Verhältniße der Sterblichkeit.

Caspar a. O. p. 35 f. 125 f. für Berlin mit 1 Mortalitatstafel.

Nach §. 24 hatte ſich die Sterblichkeit ſeit 1826 vermehrt, ſo daß noch in den Jahren 1832 — 34 im Durchſchnitt jährlich auf 1 Million Lebende jedes Geſchlechts ſtarben $3\frac{2}{7}$ pro C. männliche, und $3\frac{1}{22}$ pro C. weibliche, wenn ſonſt, vor 1826, von beiden nur $2\frac{2}{3}$ pro C.; woraus denn eine Zunahme der Sterblichkeit wie 19 : 16 erwächſt: — aber ſpäter hat ſie doch wieder nachgelaſſen. —

Insbeſondere die Sterbefälle *αα*) dem Alter und Geſchlecht nach angeſehen, ſo wurden in den 15 Jahren von 1823 — 37 jährlich im Durchſchnitt nach Staatszeitung 1838 Nro. 211.

a) todtgeborne Kinder gezählt auf 100000 ſtehende Ehen in den Provinzen:

	in den öſtlichen	mittlern	weſtlichen		i. d. öſtl.	mittleren	weſtl.
$18\frac{23}{25}$	24129	21198	22122	$18\frac{32}{34}$	23484	20807	21962
$18\frac{26}{28}$	22116	20801	21533	$18\frac{35}{37}$	27526	20690	22748
$18\frac{29}{31}$	22132	20048	21011				

(d. i. auf 40 Ehen im Durchſchnitt nicht unter 8, und nicht über 11 Kinder). Im Jahre 1838 kamen 21,233 im ganzen Staate vor; und zwar, den Regierungsbezirken nach, z. B. im Liegnitzer unter 31634 Gebornen 1740, im Oppelner unter 38149 nur 1011, im Aachener unter

---

*) Gegen 7,066,525 eheliche wurden von 1823 — 37. 526,492 uneheliche geboren. — Im Jahre 1836 insbeſondere waren zwiſchen $\frac{1}{13}$ und $\frac{1}{14}$ der Gebornen unehelich: denn es wurden geboren ehel. Knaben 263,960, Mädchen 248,500, Sa. 512,460. Unehel. Knaben 19,540, Mädchen 18,622, Sa. 38,162.

14044 nur 449, im Cölner unter 17556 aber 954, im Münſterſchen unter 13276 nur 325, im Bromberger unter 17611 nur 434; d. i. 1 auf 32, 38—41 Geburten.

In den Jahren 1820—34 insbeſondere waren todtgeboren unter 3,906544 neugeborenen Knaben 147705, unter 3,686473 Mädchen aber 109363, alſo mehr Knaben, als Mädchen; weil erſtere, wegen ihrer meiſt größern Stärke, an ſich ſchwerer zur Welt kommen: und zwar waren unter den 7,066525 ehelichen Kindern dieſes Zeitraums 230546, unter den 526492 unehelichen aber 26522 todtgeborene.

b) Im erſten Jahre ſtarben in derſelben Zeit von 7,325949 lebend Geborenen wieder 1,296824 (gegen 581540 Mädchen 715284 Knaben dabei), oder von 1 Million Kinder 176777, und zwar incl. todtgeborener hier, auf 100000 Knaben 22091, und auf 100000 Mädchen 18742; und dies giebt denn von ehelichen Kindern dabei nicht ganz $\frac{2}{10}$, von unehelichen aber weit mehr. Und zwar zeigt die Erfahrung, daß von den im erſten Jahre ſterbenden Kindern im erſten Vierteljahre faſt ebenſoviel ſterben, als in den 3 letzten Vierteljahren. Wenn denn ſo bei den Chriſten überhaupt von 10000 neugeborenen Knaben 2082, und von ſoviel Mädchen im erſten Jahre 1760 verloren gingen, ſo ſtarben bei den Juden ebenſo nur 1544 und 1235 reſp.; alſo im Ganzen ſtarb hier bei den Juden nicht ganz $\frac{1}{6}$ der neugebornen Kinder, wenn bei den Chriſten faſt $\frac{1}{5}$. —

Vergl. Die Sterblichkeit der Kinder im erſten Jahr, und der Kinder überhaupt im Preuß. Staate, in der Staatszeitung 1830. Nro. 157. Beil. 1837. Nro. 19.

c) Vom erſten bis 7ten Jahre, oder in der erſten Lebensperiode ſtarben dann von 1 Million Todter 253545 männliche, und 217771 weibliche; in der 2ten, von 8—14 Jahren, 21295 m. und 20778 weibl.; in der 3ten, von 15—25 Jahren, 27299 männl. und 23571 weibl.; in der 4ten, von 26—45 J., 51575 männl., und 58578 weibl.; in der 5ten, von 46—60 J., 56676 männl., und 53264 weibl.; in der 6ten, von 61—80 Jahren, 86952 männl., und 90739 weibl.; und in der 7ten, über 80 Jahren, 18537 männl., und 19505 weibliche. Summa 1 Million*).

Alſo beinahe die Hälfte aller Todesfälle machten die im erſten bis zum ſiebenten Jahre geſtorbenen Kinder aus, und faſt wieder nur die Hälfte der der Kindheit glücklich Entwachſenen gelangte bis zum natürlichen Lebensziel.

---

*) Vom Jahr 1838 giebt die Staatszeitung 1838, Nro. 213. die Sterblichkeit nach dem Alter auch genau an; und ſie betrug z. B. im erſten Jahr faſt 18 auf 100 Lebendgeborene, und vom erſten bis 14ten Jahre überhaupt 88343. In Breslau insbeſondere ſtarben im Jahr 1839 ſehr viele Kinder unter 1—10 Jahren, in einer Woche z. B. im Januar unter 56 Todten 29, in der zweiten unter 48 wieder 29, und zwar davon 16 und 13 unter 1 Jahr.

Ueberhaupt aber erreicht und erreichen, nach Caspar a. O. p. 37—39 $\frac{1}{3}$, [oder 34 der Geborenen das 40ſte, 28 pro C. das 50ſte, 10 pro C. das 70ſte und 1 pro C. das 80ſte Jahr.

In Schleſien insbeſondere, wo hohes Alter vielfach erreicht wird, ſtarben 1829 von 70 — 80 Jahren 6995½ von 80 — 90 J. 2558, über 90 Jahre 280; 1831 von 70—80 J. 6910, von 80—90 Jahren 2765, über 90 J. 329; 1835 von 70—80 J. 6575, von 80—90 J. 2478, über 90 J. 338.

Bei den Juden zeigte ſich übrigens im ganzen Staate unter den in den allerhöchſten Altersſtufen Sterbenden immer eine größere Zahl, als bei den Chriſten; indem z. B. in den 8 Jahren 1820—27 unter 10000 Geſtorbenen bei jenen 1533 dieſer Art waren, wenn bei dieſen nur 1191; und in den Jahren 1823—37 unter 10000 Geſtorbenen der über 70 Jahre Alten bei den Juden wieder 1540 ſich fanden, wenn bei den Chriſten nur 1171.

bb) Den Krankheiten nach ſtarben in den Jahren 1820—34:

aa. an Entkräftung	320977	männl.	355354	weibl. Perſ.
bb. gewaltſ. Todes u. Selbſtmordes	69517	—	20849	—
cc. bei Niederkunften u. im Kindbett	—	—	70215	—
dd. an innern Krankheiten	1,970125	—	1,812336	—
ee. an äußern —	60505	—	50016	—
ff. an unbeſtimmten —	245913	—	224334	—
gg. todtgeborene	147705	—	109363	—
Summa	2,814742	—	2,642467	— *)

An Selbſtmördern in specie waren in dieſen 15 Jahren 13699 männliche, und 2981 weibliche, und es kamen im Durchſchnitt jährlich 1112 Selbſtmorde vor: und zwar fanden ſich, nach einem 10jährigen Durchſchnitt von 1823—34, den Provinzen nach an denſelben:

in Schleſien	179,	wovon	65	in Städten,	114	auf dem Lande.
— Brandenburg	125,	—	65	—	60	—
— Sachſen	95,	—	49	—	46	—
— Rheinprovinz	62,	—	29	—	34	—
— Preußen	77,	—	48	—	29	—
— Pommern	38,	—	26	—	12	—
— Poſen	37,	—	18	—	19	—
— Weſtphalen	36,	—	14	—	22	—

*) Die Staatszeitung Nro. 214. 1839. vergleicht damit das Jahr 1838 insbeſondere, wornach denn ſtarben unter 100000 Todten: an langwierigen inneren Krankheiten, 1820—34 im Durchſchnitt, 46554, 1838: 48018, (plus Unterſchied 1464); an inneren hitzigen: 1820—34: 23283, 1838: 22308 (minus 975), an ſchnell tödtlichen, 1820—34: 7273, 1838: 7112 (minus 160); an äußeren, 1820—34: 2025, 1838: 2786 (minus 239); an Krankheiten überhaupt, 1820 — 34: 79134, 1838: 79224 (minus 90.) Kindbetterinnen ſtarben im J. 1838 4295.

In den Regierungsbezirken aber kam ebenſo 1 Selbſtmord:

	Menſchen		Menſchen		Menſchen
in Berlin	auf 3140	Düſſeldorf	— 15825	Münſter	— 29727
Potsdam	— 6324	Königsberg	— 17500	Cöslin	— 29750
Stralſund	— 6823	Gumbinnen	— 18458	Arnsberg	— 37100
Breslau	— 8517	Poſen	— 18755	Erfurt	— 38500
Magdeb.	— 8900	Oppeln	— 19539	Cöln	— 40125
Merſeb.	— 12051	Minden	— 21625	Coblenz	— 43750
Frankf. a.O.	— 12780	Stettin	— 23846	Trier	— 57200
Danzig	— 13578	Marienw.	— 27363	Aachen	— 62600
Liegnitz	— 13648	Bromberg	— 27625		

In Schleſien namentlich kamen aber in einzelnen Jahren bedeutend mehr Selbſtmorde vor, als jene Durchſchnittszahl, z. B.

1828	bei	231	Männern	und	32	Frauen.	Summa 263
1829	—	216	—	—	42	—	— 258
1830	—	228	—	—	57	—	— 285
1831	—	231	—	—	16	—	— 267
1835	—	—	—	—	—	—	— 306

Hier und in Preußen kamen insbeſondere auch einige Selbſtmorde ſelbſt unter Kindern, Knaben von 9 bis 13 Jahren, vor, und zwar meiſt um ſehr unbedeutender Urſachen willen, wie ſich bei der Unterſuchung ergab, — z. B. wegen unterbliebener gehoffter Verſetzung in eine höhere Schulclaſſe.

In Berlin auch vermehrte ſich die Zahl der Selbſtmörder in neueſter Zeit ſehr, und es fanden ſich in den 10 Jahren von 1825 — 34 blos an den durch die Armenwächter Begrabenen 914 vor; wovon 1825 70, und 1827 80, 1832 88, 1826 90, 1828 und 30 99, 1829 91, 1831 107, 1833 93, 1834 97.

Im Jahre 1838 gab es im ganzen Staate 1473 Selbſtmörder.

An Waſſerſcheu ſtarben im J. 1835 im ganzen Staate 30 Menſchen, wovon nach Einigen $\frac{1}{3}$ im Reg. Bez. Breslau: allein richtiger ſtarben in ganz Schleſien deren 1833 12, 1834 15, 1835 11, und 1836 9 Perſonen. Im Jahre 1838 ſtarben im Staate daran 36.

An natürlichen Pocken ſtarben in den 15 J. 1820—34 23562 männliche, und 21137 weibliche Perſonen. Summa 44699, im J. 1838 allein 2419.

In Schleſien insbeſondere ſtarben jährlich daran, früher und bis 1831, ſtets nur unter 300, 1832 aber 835, 1833 1033, 1834 902, 1835 460, 1836 369.

An Blut-, Stick- und Schlagflüſſen ſtarben hier 1836 9765, 1835 8991, 1834 9609, 1833 9434, 1832 9628, 1831 9027.

Unter allen Krankheiten iſt aber neuerlich beſonders die Cholera oder Aſiatiſche Brechruhr ſehr verderblich geworden. Sie trat zuerſt im J. 1831 ein, und verweilte noch bis zum Herbſt des J. 1832, und zwar in 15 Reg. Bez. blos der öſtlichen Provinzen, wo

denn bis Ende Januar 1832 erkrankten 52773, und ſtarben 32627 Perſonen, die meiſten in Preußen und Poſen, (41172 erkr., 25685 geſt.), dann in Schleſien (3518 erkr., 2054 geſt.), und in Brandenburg und Pommern, 4464 geſt. Im J. 1832 raubte ſie dem Staate wieder 9091 Menſchen, wovon 7662 in Schleſien und Sachſen; und zeigte ſich ſehr milde, und wenig nun auch in den weſtlichen Provinzen. Im J. 1836 erſchien ſie wieder im Winter in Schleſien, und anderwärts, und zwar nicht gar zu milde, wurde dann aber im Jahre 1837 faſt überall in den öſtlichen Provinzen verſpürt, und war in Schleſien und Berlin ſehr arg. Wenn ſie in Schleſien im J. 1836 von 5577 Erkrankten 2278 wegraffte, und 3216 geneſen ließ, ſo erkrankten an ihr im J. 1837 hier 7646, und ſtarben 3988, und genaſen nur 3736! Auch in Poſen und Preußen ward ſie heftig; in Sachſen kam ſie jetzt gar nicht vor, und in den Marken und Pommern nur wenig. Merkwürdig war 1), daß in Breslau in der erſten Woche nach ihrem Verſchwinden im Oktober nur 41, und in der erſten Woche des Novembers nur 35 Menſchen, und 2) daß in Berlin von 7000 Juden nur 10 daran ſtarben, und nur 19 erkrankt waren; ferner 3) daß im Liegnitzer Reg. Bez., wo man auf ſtrengere Abſonderung der Kranken hielt, von 785 Erkrankten nur 244 genaſen, wenn ſonſt in Schleſien bei Weitem mehr.

Vergl. Hofmann, Die Wirkungen der Aſiatiſchen Cholera im Preußiſchen Staate während des Jahres 1831. Berlin 1833. 4.
Burdach, hiſtoriſch ſtatiſtiſche Studien über die Cholera-Epidemie im J. 1831 in Preußen. Königsberg 1832. 8.
Weber, Hiſtoriſch ſtatiſtiſches Jahrbuch I. p. 492 f. II. p. 603—8. III. p. 551 f.

§. 30.

c) Verhältniß der wahrſcheinlichen, oder mittlern Lebensdauer.

Verſuche, wie weit die mittlere Lebensdauer im Preußiſchen Staate nach den bisher amtlich aufgenommenen Nachrichten zu finden ſei? von H., in der Preuß. Staatszeitung 1837. no. 81. 82. Caspar a. O. p. 74. f.

Nach den Berechnungen der 15 Jahre 1820—34 hat ſich hiernach die mittlere Lebensdauer im Preußiſchen Staate im Durchſchnitt ſo geſtellt, daß ſie beträgt: vom Tage der Geburt an: bei männlichen Perſonen 34 Jahre 211 Tage, bei weiblichen 36 Jahre 317 Tage; vom Anfang des 2ten Jahres an: bei männl. 45 J. 208 Tage, bei weibl. 46 J. 80 T.; vom Anfang des 15ten Jahres an: bei männl. 44 J. 233 T., bei weibl. 44 J. 346 T.; vom Anfang des 61ſten Jahres an: bei männl. 9 J. 338 T., bei weibl. 9 Jahre 20 Tage. Sie wächſt demnach im Laufe des erſten Lebensjahres ſehr ſchnell, bei dem männlichen Geſchlechte nämlich um 10 Jahre 362 Tage, bei dem weiblichen um 9 Jahre 128 Tage; ſie wächſt dann auch im 2ten Jahre, obwohl weniger, als im Laufe des erſten, und es iſt dies ſpäter auch ebenſo, obwohl immer unbedeutender, der Fall; doch fehlt es an Ma=

terial, um dieſelbe vom Eintritt in das 3te, 4te, 5te, und jedes weitere Jahr bis zum Ende der Kindheit oder bis zum Eintritt in das 10te Jahr nach wirklichen Zählungen zu berechnen, da bei denſelben zunächſt beſonders die Uebervierzehnjährigen gezählt werden. Hofmann a. O.

Das Leben derer, die den Eintritt in das 15te Jahr erlebt haben, dauert daher, nach oben, durchſchnittlich beinah 59 Jahr, für das männliche Geſchlecht nämlich 58 Jahre 233 Tage, für das weibliche 58 Jahr 346 Tage; für die, welche den Eintritt in das 61 Jahr erreichten, aber iſt die ganze mittlere Lebensdauer beinah 70, für das männliche Geſchlecht nämlich 69 Jahre 338 Tage, für das weibliche 69 Jahre 291 Tage.

Welches Alter die über 70 Jahr Alten noch erreichen können, darüber wäre nur anzuführen, daß, nach den Berechnungen der Jahre 1820—34, in denſelben, unter 100,000 nach dem 60ſten Jahr Geſtorbenen ihr Leben endigten: vor Vollendung des 70ſten Jahrs 45156, nach derſelben, aber vor Ende des 80ſten 37211, nach derſelben, aber vor Ende des 90ſten 15376, nach vollendetem 90ſten Jahre 2257, Summa 100,000.

Es iſt noch zu bemerken, daß ſich die mittlere Lebensdauer in den hier angegebenen vier Altersabtheilungen gewiß beträchtlich verſchieden darſtellt, und in ihren Gründen hierzu wohl genügend nachweiſen laſſen möchte, nämlich in dem größern oder geringern Maaße und der Art der Beſchäftigung vorzüglich, der beſſern oder ſchlechtern Lebensart, der größern oder geringern Wohlhabenheit, der größern oder geringern Salubrität der Landestheile ꝛc.

Vergl. darüber Caspar a. O. p. 133—55.

§. 31.

δ) Einwanderungen, und Auswanderungen.

Beide haben in neuerer Zeit keinen ſehr großen Einfluß auf die Population des Staats gehabt, jedenfalls aber haben die erſteren die letzteren in der Perſonenzahl weit übertroffen; denn derſelbe zieht durch ſeine guten Einrichtungen, und die innere Ruhe, deren er ſich erfreuet, durch die guten Unterrichts-Anſtalten, und den leichten Erwerb, den er gewährt, immer mehr Fremde an ſich. Genauen Ausweis über beide, und beſonders in den einzelnen Jahren, zu geben, ſind wir außer Stande. Für die Jahre 1829—31, im Vergleich gegen die Jahre 1823—1825, bemerken wir jedoch, daß in den erſteren die Einwanderungen betrugen 71,151, in den letzteren von 1823—25 aber nur 29,688, in den Jahren 1826—28 aber 47,177. Im Jahre 1837 erfolgte die p. 39 erwähnte Einwanderung von mehr, als 400 aus dem Zillerthale ausgewanderten, von der katholiſchen Kirche ſich getrennt und zur evangeliſchen bei uns gewendet habenden Tyrolern, die ſich in der Gegend von Hirſchberg niedergelaſſen, und eine eigene Commune und Colonie, Zillerthal, dort gebildet haben, die zwiſchen Seydorf und Erdmannsdorf liegt, — deren zuerſt 430 waren, von den indeß

im Jahre 1838 über 40 wieder zurück gegangen ſind, ſo großmüthig ſie auch alle vom Könige unterſtützt worden waren.

Vergl. Die evangeliſchen Zillerthaler in Schleſien. 4te verm. Auflage. Breslau 1838. gr. 8.

Schulz, Die Auswanderung der evangeliſchen Salzburger in Bezug auf die evangeliſch-geſinnten Zillerthaler. Gotha 1838. 8.

Nach der neuen K. Verordnung wegen Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen den Auswanderungen überhaupt vom 15. Sept. 1818. (Geſetzſ. p. 175 f.) iſt übrigens das Auswandern einem Jeden geſtattet, der davon eine mit Gründen für ſein Vorhaben belegte Anzeige an die competente Regierung gemacht, und von ihr die Erlaubniß dazu erhalten hat, die jedoch, wenn ſie Bedenken dabei findet, an das Staatsminiſterium erſt zu berichten, auch von allen zwiſchen dem 17ten und 25ſten Jahr Stehenden zuvor ein Zeugniß der Erſatzkommiſſion darüber, daß ſie nicht blos, um ſich der Militärpflicht zu entziehen, auswandern wollen, von allen im Heer Dienenden, oder zur Kriegsreſerve Gehörigen aber, ſowie auch von activen Beamten ein Entlaſſungs-Zeugniß von der Dienſtbehörde einzufordern, und bei Landwehrmännern, und zum Landſturm Gehörigen, mit der Militärbehörde zuvor zu communiciren hat. Abſchoß, Abfahrts- und Abzugsgelder werden dabei auch nicht mehr erhoben, weder in den deutſchen Provinzen in Betreff der deutſchen Bundesſtaaten nach Art. 18. der Bundesacte und Beſchluß vom 23. Juni 1817, noch in den außerdeutſchen gegen deutſche und andre Staaten nach Verordnung vom 11. Mai 1819. Geſetzſ. p. 134, und Verträgen mit faſt allen Europäiſchen, und andern fremden Staaten, wie ſie die Geſetzſammlung enthält, von den der neueſte der mit dem Königreich Griechenland erſt im Jahre 1839 abgeſchloſſene iſt.

§. 32.

3. Von den Standesverhältniſſen der Bewohner des Preußiſchen Staats.

A) Von erblichen Standesverhältniſſen, vom Adel-Bürger- und Bauernſtand.

a) Im Allgemeinen.

Die Standesverhältniſſe der Bewohner des Preußiſchen Staats ſind entweder generelle, und erbliche, durch Geburt, oder auf andere Weiſe erlangte, und auf die Nachkommenſchaft übergehende, oder ſpecielle, und perſönliche, nur für die Perſon durch eigenthümliche Beſtimmung, und Beſchäftigung, Amt, und Anſtellung erlangte: jene theilen ſich in den Adel-, Bürger- und Bauernſtand; dieſe in den Militär-, und Civil-, oder den geiſtlichen, Beamten-, und Gewerb- oder Nährſtand, und endlich den dienenden Stand, den Stand der Dienſtboten.

1. Erbliche und generelle Standesverhältniſſe.

Die Rechte und Pflichten, und ſonſtigen Verhältniſſe des Adel- Bürger- und Bauernſtandes ſind durch das

Allgemeine Landrecht, Th. II. Titel VII. VIII. und IX.

feſtgeſetzt und beſtimmt; und in neuerer Zeit hat nur das K. Edict den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, ſowie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner betreffend, vom 9. October 1807, in ſofern weſentliche Abänderungen getroffen, als es anordnet, wie folgt:

„§. 1. Jeder Einwohner Unſerer Staaten iſt ohne alle Ein„ſchränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und „Pfandbeſitz unbeweglicher Güter aller Art berechtigt, der Edelmann „alſo zum Beſitz nicht blos adelicher, ſondern auch unadelicher, bürger„licher, und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer „zum Beſitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher, und anderer unadelicher, „ſondern auch adelicher Grundſtücke, ohne daß der eine oder andere zu „irgend einem Gütererwerb einer beſondern Erlaubniß bedarf, wenn „gleich, nach, wie vor, jede Beſitzveränderung den Behörden angezeigt „werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbſchaften der adliche „vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den perſön„lichen Stand des Beſitzers begründete Einſchränkung und Suspenſion „gewiſſer gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg ꝛc."

„§. 2. Jeder Edelmann iſt ohne allen Nachtheil ſeines Stan„des befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder „Bauer iſt berechtigt aus dem Bauer- in den Bürger-, und aus dem „Bürger- in den Bauerſtand überzutreten." —

Hiermit ſind denn alſo alle frühern durch das Landrecht, und ſonſt angeordneten Beſchränkungen des Uebertritts aus einem Stande, beſonders Gewerbsſtande in den andern, ſowie insbeſondere alle älteren Beſchränkungen des Beſitzes, und Gebrauchs der verſchiedenen Arten von Grundeigenthum auf den einen oder andern einzelnen Stand, und die älteren Verbote und Einſchränkungen des Gewerbsbetriebes für, und bei dem einen oder andern dieſer Stände, und ſomit auch inſonderheit ebenſowohl die früheren Bevorrechtigungen des Adelſtandes auf den alleinigen und unbeſchränkten Beſitz, und Gebrauch adlicher Güter, — welche ſonſt Bauern gar nicht, und Bürger nur mit beſondrer königlicher Erlaubniß, und auch dann oft nur mit Ausnahme des Jurisdictions-, Patronat- und Jagdrechts, (falls dieſe nicht ausdrücklich auch mit bewilligt waren,) erwerben, und beſitzen durften, — als die früheren Verbote des Erkaufs und Beſitzes bürgerlicher, und bäuerlicher Grundſtücke, der Pachtungen aller Art, und des eigentlichen Gewerbsbetriebs für den Adelſtand gänzlich abgeſchafft und aufgehoben.

§. 33.

b) Insbeſondre. 1. Vom Adelſtande. α) Anlangend Zahl und Abtheilung.

1. Zahl betreffend. Der Adelſtand ſoll, nach neuern Angaben jetzt über 20000 Familien in ſich faſſen, und ſomit, 4 Perſonen auf

eine Familie gerechnet, über 80000 Individuen in ſich begreifen. Die meiſten davon finden ſich in den öſtlichen Provinzen, Preußen, Poſen, Schleſien, Brandenburg und Pommern, und dem Herzogthum Sachſen, und von den weſtlichen beſonders in Weſtphalen, die wenigſten in der Rheinprovinz, namentlich am linken Rheinufer, wo die franzöſiſche Occupation, bei der von der franzöſiſchen Regierung zuerſt geſetzlich angeordneten Aufhebung des Adels und der Adelsrechte, die Zahl der Adlichen ſich ſehr vermindert hat; obwohl doch nachher durch eine K. Cabinetsordre wegen Wiederherſtellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preuß. Provinzen vom 18. Januar 1826 dieſelben in den zur Preußiſchen Monarchie gehörigen Provinzen am linken Rheinufer wieder hergeſtellt worden ſind, und daher auch mehrere Familien ihren früher aufgegebnen alten Adel wieder angenommen haben.

Geſetzſammlung. Jahrg. 1826. p. 17.

Ein Verzeichniß der adlichen Familien des Preuß. Staats und ihre Geſchichte enthält:

Zedlitz-Neukirch, L. v., Neues Preußiſches Adels-Lexicon, oder genealogiſche und diplomatiſche Nachrichten, von den in der Preuß. Monarchie anſäßigen ꝛc. fürſtlichen, gräflichen und adlichen Häuſern, 5 Bde. Leipzig 1837—39. gr. 8.

2. Unterſchied und Abtheilung des Adels in alten und neuen, hohen, und niedern, und vom mediatiſirten ehemaligen Reichsadel.

Das allgemeine Landrecht beſtimmt zwar gar nichts über den Unterſchied zwiſchen hohen und niedern Adel, und in Betreff des Unterſchiedes zwiſchen alten und neuen Adel beſagt daſſelbe §. 21. des angeführten Titels ausdrücklich: daß in Anſehung der weſentlichen Rechte und Eigenſchaften des Adelſtandes zwiſchen älteren und neueren kein Unterſchied ſei; §. 22. fügt indeß doch noch bei: „Wo „aber Statuten, Privilegien, oder das ununterbrochene Herkommen „eines Ordens, Kapitels, oder einer andern Corporation, einen ſtifts- „oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei ferner ſein Bewen- „den:" — Allein allerdings läßt ſich doch noch heutzutage an und in dem beſonders bevorrechteten Adel, (S. gleich,) ein hoher Adel annehmen.

Anlangend α) den alten Adel, ſo verſteht man unter altem Adel in der Regel, und meiſt den, der 16 Ahnen nachweiſen kann, vom Vater und von der Mutter her*).

---

*) Wir bemerken hierbei noch hiſtoriſch, daß einige gräfliche und freiherrliche altadliche Familien der Rheinprovinz ſchon im Jahre 1835 und im Mai des Jahres 1836, dann auch 36 Mitglieder des Ritterſtandes in dem Fürſtenthum Minden, und der Grafſchaft Ravensberg auf Wiederherſtellung ihrer früher, (bis zum Jahr 1808,) gehabten Autonomie in Hinſicht auf Beſtimmung der Succeſſionsrechte, der Abfindung des überlebenden Ehegatten, und der Abfindung und Ausſteuer der die Güter nicht miterbenden Söhne und Töchter in ihren Familien, ſowie auf die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zur Entſcheidung aller über dergleichen Angelegenheiten entſtehenden Streitigkeiten zu bildenden Schiedsgerichts bei des Königs Ma-

β) Anlangend die Eintheilung des Adels in hohen und niedern; ſo giebt es zwar in Anſehung der Adelsſtufen oder Grade auch im Preußiſchen einen Grafen-, Freiherrn-, und bloßen Adels-Stand, und es iſt nicht erlaubt, ſich eine ſolche höhere Adelsſtufe willkührlich beizulegen, zu der man nicht berechtigt iſt: allein zu einem hohen Adel könnten bei uns eben höchſtens die wegen ihres Grundeigenthums bei den Landtagen, und ſonſt, wie ſich künftig zeigen wird, beſonders bevorrechteten Preußiſchen Adelsklaſſen, und insbeſondere; und zuerſt alle, im Preußiſchen wohnhafte, zum hohen deutſchen und andern Adel gehörige Perſonen gerechnet

---

jeſtät angetragen, und zugleich zu Errichtung einer Stiftung zur Verſorgung der nicht ſuccedirenden Kinder ſich anheiſchig gemacht haben; welchem Geſuche dann unter der Bedingung, daß eine ſolche Stiftung gemacht, und Jeder, der an jenem freien Dispoſitionsrecht Antheil nehmen wolle, den Beitritt zu derſelben auch bewirken ſolle, nachgegeben worden iſt, um das Grundeigenthum in den Familien, die es zeither gehabt, zu erhalten: S. Cabinetsordres vom 16. Jan. 1836, in Kampß Jahrbüchern Bd. 46 p. 399—402, und vom 28. Febr. 1837. Ebend. Bd. 49 p. 155. Im Februar 1837 haben denn 30 Familien des Rheiniſchen Adels das von ihnen hierüber verfaßte Adelsſtatut zur Genehmigung allerhöchſten Orts wirklich eingereicht, und dieſelbe auch durch eine landesherrliche Beſtätigung deſſelben vom 13. Mai 1837. (Geſetzſ. No. 12. p. 77—95. incl. Statut ſelbſt) erhalten; und in einer K. Cab. Ordre vom 26. Februar 1837 in Kampß Jahrb. Bd. 49. p. 160 erklärte zwar der König auch der Minden-Ravensbergiſchen Ritterſchaft ſein Wohlgefallen darüber, daß von ihr auf die Wiederherſtellung der früheren Succeſſionsrechte nicht blos für die altadlichen Geſchlechter, ſondern auch für alle die angetragen worden ſei, die ſeit 1808 durch Erwerb landtagsfähiger Rittergüter zum Ritterſtande außerdem ſich qualificirt haben; allein eine Beſtätigung dieſes Adelſtatuts iſt bis jetzt nicht erfolgt.

Die ganze Angelegenheit machte überhaupt im Rheinlande und anderwärts eben keine angenehme Senſation, und beim Rheiniſchen Landtage von 1837 wurde ſogar der Wunſch bezeigt, daß es dem König gefallen möge, jenes Rheiniſche Adels-Majorats-Statut wieder zurückzunehmen, weil eine ſolche exceptionelle Geſellſchaft im Staate der Natur des Rheinländers ganz widerſpreche, nur den Kaſtengeiſt nähre, und die andern Stände beeinträchtige; worauf indeß der Landtagsabſchied vom Jahre 1839 dieſe Einwendungen gegen jenes Adelsſtatut zu widerlegen ſuchte, und erklärte, daß daſſelbe nur den Grundbeſitz der adlichen Familien feſter machen ſolle, wie derſelbe auch bei den bäuerlichen Familien durch eine ihnen verwilligte beſondere Erbfolgeordnung, (ſ. künftig) mehr und feſter begründet worden ſei. — In den andern Provinzen iſt dergleichen nicht vorgekommen *).

---

*) Die Ausſchließung derer, die nicht altadliche Frauen heirathen würden, und ihrer Kinder von den Vortheilen der Mitgliedſchaft jenes Adelsvereins, und Derer, die neben dem Beſitz eines Rittergutes Handel und Gewerbe treiben, von der Aufnahme ſelbſt, welche das gedachte Statut deſſelben enthält, nahmen mehr dagegen ein, als die darin ausgeſprochenen Verpflichtungen der Mitglieder zu allen menſchlichen und bürgerlichen Tugenden, die ſich ja von ſelbſt verſtehen, und die Ausſchließung aller ſolcher Mitglieder, die einen liederlichen ſchlechten Lebenswandel führen würden, von der fernern Theilnahme, dafür gewinnen konnten.

werden*); zu welchen erſteren denn die im Preußiſchen angeſeſſenen ehemaligen deutſchen Reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Häuſer, die ſogenannten mediatiſirten Fürſten und Grafen, und dann die Standesherren, oder die Beſitzer großer, auf dem Landtage mit Viril- oder wenigſtens Curiatſtimmen bevorrechteter Fürſtenthümer und Standesherrſchaften gehören; über welche erſtere wieder, und deren Rechtsverhältniſſe, nach dem Artikel 19 der Wiener Bundesacte, das K. Edict, betreffend die Verhältniſſe der mediatiſirten Fürſten ꝛc. vom 21. Juni 1815. Geſetzſammlung 1815 p. 105—8. 1820. S. 81—100, mit Inſtruction zur Ausführung des Edicts, Ausweis giebt. — Zu jenen gehören denn:

α) In der Provinz Weſtphalen: 1. Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafſchaft Recklinghauſen; 2. Der Fürſt von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafſchaft Steinfurt; 3. Der Fürſt von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, wegen der Herrſchaft Rheda; 4. Der Herzog von Croy wegen der Herrſchaft Dülmen; 5. Der Fürſt von Kaunitz-Rittberg wegen der Grafſchaft Rittberg bisher, — wegen deren Verkaufs aber an einen Bürgerlichen —, jetzt, ſ. 1839, der Graf von Weſtphal, wegen ſeiner Güter in Weſtphalen; 6. Der Herzog v. Looz-Corswaren wegen ſeines Antheils an dem Fürſtenthume Rheina Wolbeck, welcher zu Preußen gehört; 7. Der Fürſt von Salm-Horſtmar, wegen der Grafſchaft Horſtmar; 8. Der Fürſt von Salm-Salm, wegen Ahaus, und Bochold, und der Herrſchaft Anholt; 9. Der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein; 10. Der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, wegen gleichen Antheils.

β) In der Rheinprovinz: 11. Der Fürſt von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels, und Greifenſtein; 12. Der Fürſt von Solms-Hohen-Solms-Lich, wegen des Amtes Hohen-Solms; 13. Der Fürſt von Wied, wegen der Grafſchaft Wied; 14. Der Fürſt von Hatzfeld, wegen der Herrſchaft Wildenburg-Schönſtein; (ſ. 1821. 1825.) 15. Der Fürſt von Salm-Reifferſcheid-Dyk, wegen ſeines aus meiſt ehemaligen Reichsunmittelbaren Gütern geſtifteten Majorates, ſeit 1827.

γ) In Sachſen: 16. Der Graf zu Stolberg-Wernigerode; 17. Der Graf zu Stolberg-Stolberg, und 18. Der Graf zu Stolberg-Rosla, wegen der ehemaligen Art von Reichsſtandſchaft ihrer Graf- und Herrſchaften.

Von den Beſitzern der Fürſtenthümer, und Standesherrſchaften, die als ſolche mit Viril- und Curiatſtimmen auf den Landtagen, und ſonſt bevorrechtet ſind, ſprechen wir §. 193, von den Preußiſchen Erbämtern und deren Bekleidern aber ſ. §. 44.

---

*) Da es eine ſolche beſonders bevorrechtete Adelsklaſſe in dieſer zweifachen Hinſicht bei uns giebt, ſo kann man dieſe als hohen Adel bei uns allerdings anſehen, werde ſie gleich vom Geſetz nicht ſo genannt. Die Königlichen Hof- und Erbämter in den Provinzen ſind an ſich keine Adelsſtufen, werden aber meiſt von den Mitgliedern der bevorrechteten Adelsklaſſen bekleidet; S. nachher.

§. 34.

β) Erwerbung, und Verluſt, und Beſtimmung des Adelſtandes.

Der Adelſtand wird erworben: a) durch Geburt aus einer geſetzmäßigen Ehe von adlichen Eltern, oder auch nur von einem adlichen Vater mit einer unadlichen Mutter zur rechten Hand; b) durch uneheliche Abſtammung von einem adlichen Vater nach erfolgter Heirath der Mutter zu rechter Ehe, oder nach königl. Legitimation, wobei die Aufnahme in die adliche Familie des Vaters jedoch von deren Zuſtimmung abhängt; c) durch geſetzmäßige Adoption von adlichen Aeltern, oder einem adlichen Vater; — dies iſt Geburtsadel; d) durch ein vom König eigenhändig vollzogenes und unterſchriebenes Adelsdiplom, durch welches auch den ſchon vorhandenen, ſchon außer oder noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern der Adel zugetheilt wird, wenn ſie nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, wenn dagegen Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluß haben, Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 1. §. 11. 12; dies iſt Schriftadel, Briefadel. Die Erlangung des Adels auf dieſe Weiſe iſt blos Gnadenſache; und, in wiefern dieſelbe ganz unentgeltlich für erworbenes Verdienſt, oder gegen Bezahlung einer Taxe in andern Fällen eintreten kann, läßt ſich hier nicht näher beſtimmen *). Bei fremden Potentaten den Adelſtand nachzuſuchen, und von ihnen zu erlangen, iſt nicht geſtattet; und es darf ſich des von ihnen aus eigner Bewegung doch zugetheilten nur dann erſt im Lande bedient werden, wenn zuvor eine ſpecielle königliche Erlaubniß dazu nachgeſucht und erlangt worden iſt. Landrecht a. O. §. 13. Inſ.

Verloren geht der Adelſtand: durch richterliches Erkenntniß wegen entehrender grober Verbrechen; durch ein Geſchäft, oder eine Art des Lebens und des Unterhalts, die zu den niederen Ständen, zum gemeinen Volk erniedrigt; durch den Nichtgebrauch des adlichen Namens in zwei Geſchlechtsfolgen, und endlich durch Veränderung des Namens mittelſt Annahme eines bürgerlichen Namens zufolge einer Adoption von Seiten einer Perſon aus den niederen Ständen, wo wenigſtens die beſondere Königliche Dispenſation zur Beibehaltung des Adels gehört.

Erneuerung des verlornen oder aufgegebenen Adels kann nur mit landesherrlicher Genehmigung nach ſicherm Nachweis des frühern Beſitzes geſchehen; bei Verluſt deſſelben durch Verbrechen aber kann er nur durch erfolgte gänzliche Abſolution, oder Aufhebung und Niederſchlagung der Unterſuchung erhalten werden. Landrecht §. 96—100.

---

*) Für Geld blos wird kein Adel ertheilt, wenn auch für geſuchten Adel die, eben auch nicht gar zu hohe, Taxe von einigen 100 Thalern bezahlt werden muß, und ſtets muß das Geſuch auf ehrenhaften Ruf, Angehörung zu dem gebildeten Stande, ehrenvolle Beſchäftigung, Nachweis hinreichenden Vermögens, und chriſtlichen Religionsbekenntnißes begründet werden, und ſein.

Die Beſtimmung des Adels iſt nach Landr. a. D. §. 1. zwar ausdrücklich und hauptſächlich die Vertheidigung des Staats, ſowie die Unterſtützung der äußern Würde, und innern Verfaſſung deſſelben; allein jetzt wenigſtens nicht ohne gleiche Theilnahme des bürgerlichen Standes, dem dieſelben ebenfalls geſetzlich obliegen, nach dem Königl. Reglement vom 6. Aug. 1808. S. Matthis Allgem. juriſt. Monatſchrift, Bd. VI. p. 415.

§. 35.

γ) Rechte und Pflichten des Adelsſtandes.

Die Rechte und Vorrechte des gewöhnlichen Adels ſind jetzt, — blos mit Ausnahme der noch in den Marken, in Pommern, und dem Herzogthum Sachſen beſtehenden, obwohl ſchon im J. 1810 geſetzlich aufgehobenen, Steuerfreiheit der Rittergüter, oder ihrer Freiheit von der Grundſteuer gegen Verpflichtung zu Lehn- oder Ritterpferdsgeldern, ſ. künftig, welche als ein dingliches Vorrecht deſſelben anzuſehen war —, nach Aufhebung der ſonſtigen dinglichen Vorrechte beim Beſitz der Rittergüter in Betreff der Gerichtsbarkeit des Patronatrechts ꝛc. durch §. 1 des Edicts vom 9 Oktober 1807. S. p. 83. — im Ganzen blos perſönliche, zu den ſich indeß doch bei dem p. 69 erwähnten hohen, oder beſonders bevorrechteten Adel allerdings auch noch einige dingliche, oder auf ihren Beſitzungen haftende zugeſellen: nach p. 73.

Jene perſönlichen Vorrechte ſind nun

α) für den Adel überhaupt;

a) das Recht, ſeinem Geſchlechts- oder Zunamen das Wörtchen von, und die Bezeichnung Graf, Freiherr, falls ſie ausdrücklich zuſteht, vorſetzen zu dürfen; b) der Rang vor dem bürgerlichen Stande, ſobald es blos auf erblichen Stand ankömmt, das beſtimmte dienſtliche Rangverhältniß alſo nicht den Vorzug giebt; c) das Recht der eximten Gerichtsbarkeit, oder das Recht, nur vor dem höchſten Gericht in der Provinz Recht zu nehmen und zu erleiden, welches indeß auch ein Theil des höhern Bürgerſtandes, ſ. nachher, ebenfalls beſitzt; d) das Recht, vom Zwange zu Dienſtleiſtungen in eigener Perſon wegen Mitgliedſchaft bei einer Stadtgemeinde, frei zu ſeyn, nach Landrecht a. D. §. 64. und ſelbſt nach der Städteordnung von 1808, §. 19, welche erlaubt, daß ſolche Dienſte, wenn ſie durchaus nothwendig ſind, von Adlichen, wie von Staatsdienern, durch taugliche Stellvertreter geleiſtet werden können, ob ſie gleich bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterſchied in Rückſicht der Geburt und des Standes zuläßt; ſ. künftig. e) Auch vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenſtellen im Staate, zu den er ſich geſchickt gemacht hat, weiſet noch das Allg. Landrecht a. D. §. 35 dem Adel zu; aber, wenn ſchon §. 36 daſelbſt beſagt, daß dennoch dem Landesherrn die Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehreren Bewerbern unbenommen bleibe, ſo ordnet ein neues Königl. Edikt vom 10. Okt. 1807, ausdrücklich an, daß nur das perſönliche Ver-

dienſt bei Beſetzung der Ehrenſtellen entſcheiden ſolle*), und nach dem K. Reglement vom 6. Auguſt 1808 in Matthis Monatſchrift B. VI. p. 415 ſoll insbeſondere auch aller früher ſtattgehabter Vorzug beim Militär, und bei Beſetzung der Offizierſtellen ganz wegfallen: ſ. künftig. Für die eigentlichen höheren Hofämter und Hofſtellen wird indeß immer, wie überall, der Adelſtand erfordert, ſo wie bisher zur Erlangung des jetzigen Johanniterordens, obwohl der König ſich in den Statuten völlige Freiheit in der Ertheilung vorbehalten hat.

β) Für den p. 68 erwähnten, beſonders bevorrechteten oder hohen Adel, und zwar *αα*) den mediatiſirten, ehemaligen fürſtlichen und gräflichen Reichsadel ſind **a)** als dingliche Vorrechte in dem gedachten Edikte beſtimmt: **aa.** die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in 1ſter, und der erſtern unter gewiſſen Bedingungen auch in zweiter Inſtanz auf ſeinen Beſitzungen; **bb.** die Handhabung der Ortspolizei, und Kirchen- und Schulaufſicht unter Oberaufſicht der K. Regierungen, ſelbſt durch eigne Collegien und Conſiſtorien hier und da; **cc.** die Freiheit ihrer Domänen von den ordentlichen Grundſteuern, und ihrer ſelbſt von Perſonalſteuer, mit Belaſſung des Rechts, directe Steuern von ihren Unterthanen zu beziehen, jedoch nur zum Beſten ihrer Länder, und in Gleichheit mit den königlichen; **dd.** das Recht der freien Benutzung der Jagd aller Art, und der Berg- und Hüttenwerke unter gewiſſen Beſchränkungen in ihren Landen; und die Freiheit ihrer Wohnſitze von Einquartierung, nach Geſetzſ. 1820. p. 89.

b. Als perſönliche Vorrechte

aa. das Recht der Ebenbürtigkeit mit den übrigen ſouverainen Fürſten, und der fernern Zugehörigkeit zum hohen deutſchen Adel, wonach ſie mit dem Titel Ew. Liebden, und mit Beibehaltung ihrer Titel als Fürſten, Herzöge ꝛc., und Herr und Frau in königlichen Schreiben, und mit dem Titel Durchlaucht oder fürſtliche Gnaden, oder, was die Häupter der reichsgräflichen Häuſer, namentlich der 3 Grafenhäuſer von Stolberg anlangt, mit dem Titel Erlaucht in Zuſchriften von Seiten der Landesbehörden angeredet werden ſollen**). **bb.** das Recht,

---

*) Nach dem Staatshandbuch vom J. 1839 zählt man in den Preußiſchen Provinzen a) an Regierungs-Präſidenten und Vicepräſidenten, incl. 6 Oberpräſidenten, 21 Adliche, und 15 Bürgerliche, noch außer 1 Oberpräſidenten und 4 Stellvertretern der Präſidenten; b) an Tribunals-Appellations-Oberlandes- und Landgerichts-Präſidenten und Vicepräſidenten, (letzteren im Rheinland) 15 Adliche und 36 Bürgerliche; noch excl. 6 ebenfalls bürgerlichen Handelsgerichts-Präſidenten (am Rhein). Unter den Miniſterialräthen 1ſter und 2ter Klaſſe, ſ. nachher, finden ſich bei allen Miniſterien weit mehr Bürgerliche, als Adliche; und ebenſo bei den Räthen der Landscollegien.

**) Die Geſetzſammlung von 1832, S. 130 enthält ein Verzeichniß der fürſtlichen Familien, welche den Titel: Durchlaucht erhalten ſollen, welches nämlich nur alte, ſchon vor 1806, und bei Beſtand der ehemaligen deutſchen Reichsverfaſſung als Reichsfürſtlich geltende Familien ſind, wogegen die anderen, zum fürſtlichen Rang ſpäter erhobenen, nur Fürſtl. Gnaden heißen.

ihre ehemaligen Reichsfürſtlichen und Reichsgräflichen Wappen fortzuführen; cc. das Recht, als Häupter ſolcher Häuſer, die erſten Standesherren im Staate, und namentlich der erſte Stand mit Virilſtimme in der Provinz, zu der ſie gehören, zu ſeyn, (wie namentlich in der Rheinprovinz und in Weſtphalen, ſ. künftig.) und überhaupt mit allen ihren Familiengliedern die privilegirteſte Claſſe im Staate zu bilden; dd. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben in Frieden lebenden außerdeutſchen Staate zu nehmen; ee. die Freiheit von aller Militärpflichtigkeit für ſich und für ihre Kinder, ſowie ff. von aller ordentlichen Perſonalſteuer, ſo lange es deren gab und giebt; gg. den privilegirten Gerichtsſtand bei Civilſachen vor der höchſten Provinzial-Juſtizbehörde, bei Criminalſachen aber vor einer Austrägal-Inſtanz; hh. das Recht, nicht nur ihre alten beſtehenden Familienverträge aufrecht zu halten, ſondern auch neue Verfügungen über ihre Familienverhältniſſe und Güter unter gewiſſen Bedingungen zu erlaſſen.

ββ) Den Beſitzern der Fürſtenthümer, und freien Standesherrſchaften in Schleſien, und der Standesherrſchaften in Sachſen, Brandenburg, Pommern und Poſen ſtehen denn

a) als dingliche Rechte zu: aa. das Recht, ein eignes Juſtizcollegium (Fürſtenthumsgericht) und Conſiſtorium, jedoch unter Subordination unter die Königlichen Provincialbehörden zu haben, wie namentlich Braunſchweig zu Oels, der Fürſt Hatzfeld zu Trachenberg, die Fürſtin Biron zu Sagan, und der Fürſt zu Lichtenſtein zu Leobſchütz; bb. andere, hie und da vielleicht noch durch Provincialrecht und Verfaſſung zuſtehende Vorrechte S. künftig; b) als perſönliche, aa. das Recht, in dem erſten Stande der Provinzialſtände eine Virilſtimme zu führen, oder wenigſtens an einer Curiatſtimme Antheil zu nehmen; wie wir bei der Provinzial-Landſtändiſchen Verfaſſung in Schleſien, der Niederlauſitz, Sachſen, Pommern und Poſen finden werden; bb. das Recht der Huldigung am Throne, oder das Recht, bei der Huldigung des Königs in der Nähe des Thrones zu ſtehen.

Von beſonderen Verpflichtungen des Adelsſtandes überhaupt iſt jetzt keine weiter anzuführen, als die, ohne Diſpenſation des Landesherrn, oder, für gewiſſe Fälle, der oberſten Provincialbehörde keine Ehe zur rechten Hand mit einer Frauensperſon aus dem Bauern-, oder niedern Bürgerſtande einzugehen: nach Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 30.

§. 36.

2) Vom Bürgerſtande.

Der Bürgerſtand begreift, nach Landrecht Th. II. tit. 8. §. 1, alle diejenigen Einwohner des Staats in ſich, die ihrer Geburt nach weder zum Adel, noch zum Bauernſtande gehören, und gerech-

net werden können, und auch nachher ſpäterhin keinem dieſer anderen Stände einverleibt ſind.

Im ſtrengen Sinn aber iſt ein Bürger der, welcher ſeinen Wohnſitz in einer Stadt aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat.

Eine Eintheilung der **Bürger** findet nur nach den neuen Städteordnungen von 1808 u. 31 als Bewohner der Städte, nämlich in **eigentliche Bürger** und in **Schutzverwandte**, ſtatt, jene, welche das Bürgerrecht in einer Stadt gewonnen haben, dieſe, die, ohne daſſelbe zu erlangen, in Städten leben. Eine Eintheilung in **höhern** und **niedern** Bürgerſtand giebt es eigentlich weiter nicht, obwohl das Allgemeine Landrecht in Betreff der Ehen des Adels doch dieſen Unterſchied annimmt, wie ſchon geſagt worden. — Die **Erlangung des Bürgerrechts** in einer Stadt geſchieht durch den Magiſtrat, und bringt das Recht zu, ſtädtiſche Gewerbe zu betreiben, ſtädtiſche Grundſtücke zu erwerben, und zu ſtädtiſchen Aemtern gewählt zu werden, legt aber auch die Pflicht zur Tragung ſtädtiſcher Laſten, Abgaben, und Dienſte bei, von den nur einige auch den Schutzverwandten obliegen; ſ. künftig.

Der **Verluſt des Bürgerrechts** geſchieht: a) durch Veränderung des Wohnſitzes, und Entfernung aus der Stadt in 2 Jahren, ohne Ernennung eines Stellvertreters; b) durch gerichtliche Ehrlos-Erklärung, Verweiſung ꝛc. wegen Verbrechen; c) für Vormünder auch und Väter, die ihren Söhnen den Eintritt in den Kriegsdienſt wehren, oder denſelben die Ausrüſtung als Freiwillige verſagen: nach **Geſetzſammlung** Jahrg. 1813. S. 21.

Alle früheren **Beſchränkungen des Bürgerſtandes**, namentlich in Rückſicht des Beſitzes adlicher Güter, des Beſitzes höherer Amts- und Ehrenſtellen ſind aufgehoben; die herkömmliche Ausſchließung von den größeren **Hofämtern** nur beſteht noch, wie überall.

§. 37.

c) Vom Bauernſtande.

α) Eintheilung und Zahl deſſelben.

Unter dem **Bauernſtande** ſind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe des Akkerbaues und der Landwirthſchaft beſchäftigen, inſofern ſie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder beſondere Rechte von dieſem Stande ausgenommen ſind; **Landrecht** Th. 11, tit. 7. §. 1. Aus ihnen insbeſondere beſtehen hauptſächlich die Bewohner des platten Landes, die im Jahre 1831 9,446,605, im Jahre 1837 aber 10,457,679, nach p. 47, alſo immer gegen $\frac{2}{3}$ oder $\frac{7}{11}$ aller Bewohner des Staats ausmachten.

Zu ihm gehören vor Allen die auf dem Lande von bäuerlichen Eltern Gebornen, die ſich nachher auch dem Landbaubetrieb widmen; aber auch die nicht auf dem Lande, und nicht von bäuerlichen Eltern Gebornen, die bäuerliche Beſitzungen erwerben, und darauf Landbau treiben, ohne durch adliche Geburt, Amt, oder beſondere Rechte

vom Bauernſtande ausgenommen zu ſein, treten ihm zu, ſobald ſie den Stand, in dem ſie zeither lebten, ganz verlaſſen, und ſich blos als Bauern nähren, Landrecht a. O. §. 6.; und Alle und Jede jeden Standes und Verhältniſſes, die Bauergüter beſitzen, ſind, in dieſer Hinſicht wenigſtens, aller Rechte und Pflichten derſelben theilhaftig, und gehören als Bauergutsbeſitzer zu dem Bauernſtande und der Dorfgemeinde des Dorfes, wenn ſie auch perſönlich einem andern Stande ferner angehören, der nämlich durch bloßen Beſitz oder Erwerb eines Bauerngutes von ſeinen perſönlichen Rechten nichts verliert. Landrecht a. O. §. 5.

Die ehemalige Eintheilung der Bauern in unterthänige, erbunterthänige, und nicht unterthänige, nicht erbunterthänige iſt durch das

K. Edict wegen erleichterten Beſitzes und freien Gebrauchs des Grundeigenthums, und Aufhebung der Erbunterthänigkeit vom 9. Octbr. 1807. §. 1.

gänzlich aufgehoben, da mit dem Martini-Tag 1810 alle Erbunterthänigkeit im damaligen Preußiſchen Staate aufgehört hat, wie Gleiches auch ſpäter durch das

K. Edict vom 25 Sept. 1820, und die Geſetze von 1819 und 1825

für die ſpäter hinzugekommenen beiden Lauſitzen, den Cottbuſſer Kreis, und in den übrigen ehemals ſächſiſchen Landestheilen, ſowie in den vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörigen Landestheilen angeordnet und beſtätigt worden iſt.

Geſetzſammlung, die betreffenden Jahrgänge.

Es giebt daher nur jetzt lauter perſönlich freie Bauern.

In Rückſicht ihrer Güter und Beſitzungen aber laſſen ſich die Bauern doch noch verſchiedentlich eintheilen:

a) in Betracht der Größe, Beſtimmung und Beſchaffenheit derſelben,

α) in Ackerbauern, die Ackerbau und Viehzucht, und in Holzbauern, die mehr nur Waldbau treiben;

β) in Vollbauern, Vollhüfner, Vollmeier, die ganze, große, volle Bauern-, Hufengüter beſitzen, und Halbbauern, Halbhüfner, Halbmeier, und Viertelsbauern, Viertelshüfner, Viertelsmeier, die kleinere Bauer-, und halbe oder Viertelshufengüter beſitzen, deren Maaß, bei dem ſehr verſchiedenen Maaße einer Hufe, in den verſchiedenen Provinzen ſehr verſchieden iſt, ſ. künftig;

γ) in Großbauern, große Bauern, und Kleinbauern, kleine Bauern, erſtere, die dergleichen Hufengüter mit Ackerland und Viehzucht beſitzen, und Pferde und Zugvieh halten, letztere, die nur wenige Morgen Acker-, oder blos Gartenland haben, und kein, oder nur ein oder ein paar Stück Zugvieh, beſonders Kühe oder Ochſen halten.

Die erſten heißen auch Pferdner, Anſpänner, Fuhr-, Bauleute, Ackerwirthe, die anderen heißen Coſſäthen, Kothſaſſen, Hinterſattler, Hinterſaſſen, Hinterſiedler, Köter, und zwar Groß- oder ganze Coſſäthen, Großköter, wenn ſie

doch einige Morgen Ackerland, etwas Garten- und Wieſenland haben, und etwas Zugvieh halten, oder Kleinköter, halbe, kleine Coſſäthen, auch Gärtner, Dreſchgärtner, Büdner, Kleinhäusler, Leerhäusler, wenn ſie bei einem Hauſe nur 1, 2 — 3 Morgen Feldland, oder nur etwas Gartenland und 1 oder ein paar Kühe, und 1 Schwein haben und halten: und zu ihnen gehören auch die Auszügler, Auszugsleute, die auf Altentheil, Auszug ſitzen, wenn ſie ein eignes Haus bewohnen.

Dieſe großen und kleinen Bauern machen nun die eigentliche Bauerſchaft oder Dorfgemeinde aus, und tragen hauptſächlich die Gemeindelaſten aller Art, und nehmen Theil an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens, (ſ. künftig,) wogegen die noch außer ihnen in Dörfern zur Miethe wohnenden, oder in ſogenannten Dreſcher-Unterthanen- oder Familienhäuſern der Gutsherrſchaften mit oder ohne Miethe angeſetzten Tagelöhner, Handwerker, Auszügler ohne eignes Haus u. dgl., welche Häuslinge, Hausgenoſſen, Brinkſitzer, Einlieger u. ſ. w. genannt werden, nicht eigentliche Mitglieder der Dorfgemeinde ſind, obwohl ſie doch einigen, jedoch nur geringen Antheil an den Dorfgemeindelaſten nehmen müſſen, da ihnen auch die Gemeindevortheile zum Theil zu Gute gehen, als: der Dorfſchulunterricht, der Gottesdienſt, die Dorfpolizeianſtalten 2c., wenn ſie gleich von einem Antheil an den Nutzungen des Dorfgemeindevermögens ausgeſchloſſen ſind.

b) In Betreff der Privat-Pflichten und Verbindlichkeiten der Bauergüter ſelbſt laſſen ſich die Bauern unterſcheiden in Freibauern, freie Bauern, Freiſaſſen, die wegen ihrer Güter weder Zinſen noch Frohnen, und andere dergleichen bäuerliche Laſten im Privatverhältniß für irgend Jemanden auf ſich haben, und Zins-, Frohnbauern, die einer Gutsherrſchaft, oder aber dem Landesherrn, als Gutsherrn, im Privatverhältniß zu Zins- und Frohnleiſtungen u. dergl. verpflichtet ſind.

Beide ſind und bleiben zwar aber immer und ſtets auch dem Staate noch zu Abgaben und Landesfrohnen verpflichtet; allein von den Privatzinſen und Frohnen können auch letztere ſich durch Auseinanderſetzung mit der Herrſchaft, und gegen Entſchädigung, durch Reluition, frei machen, nach den neuen

K. Edicten wegen Regulirung und Ablöſung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, von 1811, 1816 und 1821, ſ. künftig.

§. 38.

β) Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des Bauernſtandes.

Die Rechte des Bauernſtandes, und zwar namentlich die perſönlichen, beſtehen theils a) in den jetzt willkührlichen Beſitz und Benutzung ihrer Güter, ſofern ſie nicht beſondern Privatverbindlichkeiten noch unterworfen ſind; theils b) in dem Antheil an dem Regiment und der Verwaltung des Dorf-Communal-

weſens und an der Benutzung des Gemeindevermögens jeder Art; vermöge welches erſtern alſo ein Antheil an der Wahl der Dorfrichter und Dorfgerichtsperſonen, der Dorfcommunalbeamten aller Art, und der Deputirten zum Landtage u. ſ. w., und an allen Berathungen und Beſchlüſſen in Betreff des Dorfcommunalweſens, ſowie die Wählbarkeit zum Deputirten beim Landtage jedem geeigneten Mitgliede der Dorfgemeinde zuſteht, ſowie auch die Wahlfähigkeit zu einem Communalamte u. dgl. nach den beſtehenden Anordnungen und Geſetzen, ſ. künftig.

Die Pflichten und Verbindlichkeiten des Bauernſtandes aber, als ſolchen, beſtehen, — nachdem alle frühere geſetzliche Beſchränkungen deſſelben in Betreff des ihnen verbotenen Erwerbs von ſtädtiſchen oder adlichen Gütern, ſowie des Betriebs von eigentlichen ſtädtiſchen Gewerben, der bedingten und modificirten Diſpoſition über die Veräußerung und Benutzung ſeiner Güter durch das K. Edict vom 9. Oct. 1807 und andere ſpätere Geſetze theils aufgehoben, theils ſehr modificirt worden ſind, ſ. künftig, — blos **a)** in den Unterthanenpflichten, als Staatsbürger gegen den Staat, gleich allen andern, und insbeſondere zu Ableiſtung der aufgelegten Steuern und Abgaben, und der Staats- oder landesherrlichen Dienſte u. ſ. w. **b)** in den Privatpflichten, Laſten und Verbindlichkeiten gegen ihre Gutsherrſchaften oder die königlichen Aemter in den Domänendörfern, als ſolche, zu Ableiſtung von Natural- und Geldzinſen und Frohnen, oder Dienſten, Ertragung von Servituten u. dgl. m., ſolange und ſoweit ſolche nicht reluirt, oder gar nicht reluirbar ſind; wovon künftig die Rede ſein wird.

§. 39.

B. Von ſpeciellen und perſönlichen Standesverhältniſſen der Einwohner des Preußiſchen Staats, vom Militär, Geiſtlichen und Civil-Stande.

1. Vom Militärſtande.

Die ſpeciellen und perſönlichen Standesverhältniſſe hängen von der beſondern Beſtimmung, Beſchäftigung und Unterhaltsweiſe der Staatsbürger ab, und bilden demnach ſpecielle, perſönliche Stände, die ſich im Allgemeinen eintheilen laſſen: in **a)** den Militärſtand, der blos dem militäriſchen Zweck, d. h. dem der kriegeriſchen Vertheidigung und Beſchützung des Staats gegen äußere und innere Feinde gewidmet iſt, **b)** in den Civilſtand, der den bürgerlichen, theils auf die Verwaltung und Regierung des Staats, theils auf die Bearbeitung und Benutzung des materiellen und immateriellen Staatsvermögens gerichteten Zwecken, ohne Rückſicht auf jenen Schutz, ſich zugeeignet hat, und **c)** in den Geiſtlichen Stand, der insbeſondere für den Zweck der religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe beſtimmt iſt, abtheilen läßt; wobei der Civilſtand wieder in den Beam-

tenſtand, in den Stand der Gelehrten und Künſtler, in den Gewerbs- oder Nährſtand, und in den Dienſtboten- oder dienenden Stand zerfällt, zu den auch alle Tagelöhner, Tagearbeiter gehören, je nachdem ſie bloße Hausdienſte, oder Gewerbsarbeiten verrichten.

Anlangend zuerſt 1) den Militärſtand, ſo kann er hier nur als ein Stand der Staatsbürger überhaupt in Betracht kommen, und zwar

aa) in Rückſicht der Zahl ſeiner Mitglieder und ihrer Eintheilung; wovon hier nur zu bemerken iſt, daß, die Zahl des Militärs betreffend, wie §. 173 genau zeigen wird, die ganze ſtehende Armee, d. h. die Garden und die Linie jetzt im Frieden gegen 121,896, die Kriegsreſerve und die Landwehr erſten Aufgebots 230,000, und die zweiten Aufgebots 180,000 Mann, die ganze für den Krieg zu ſtellende Militärmacht alſo 534,806 Mann ausmacht.

Die Zahl der Officiere der Armee insbeſondere iſt ſehr verſchieden angegeben worden; im Jahre 1819 z. B. zu 12046, 1827 zu 8289, im Jahre 1839 zu 9733. ſ. künftig. Die jährlich im Juli erſcheinende Rangliſte enthält ein genaues Namensverzeichniß derſelben, ſo wie der beim Militär angeſtellten Kirchen-, Medizinal-, Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamten, die Officiersrang haben. Zu bemerken iſt dabei, daß nach der Rangliſte vom Jahre 1839 unter den Officieren ſich befanden 5084, die adlichen, und 4648, die bürgerlichen Standes waren, und dieſe bei der Infanterie und den Schützen $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$, bei der Cavallerie $\frac{1}{8}$ ausmachten, bei Artillerie und Geniecorps noch mehr *).

Die ſämmtlichen Militärs theilen ſich nun a) in Rückſicht des Dienſtes: 1) in die zur activen Armee, oder zu den Garden und der Linie und den Cadres der Landwehr Gehörigen, die nur als ſolche angeſtellt und beſchäftigt ſind, ſoweit ſie nicht beurlaubt werden, — den eigentlichen Soldatenſtand, und 2) in die, welche nur zur Zeit des Krieges und der militäriſchen Uebungen und Muſterungen in den activen Dienſt eintreten, außerdem zu ihrer Civilbeſchäftigung oder zu ihrem Gewerbe zurückkehren, dem ſie eigentlich obliegen, — das ſind die Landwehrmänner und die Kriegsreſervemänner, welche erſtere im erſten Aufgebot bis zum 32ſten, im zweiten bis zum 39ſten Jahre bleiben, wenn letztere nach Ende ihrer 3jährigen Dienſtzeit für die nächſten 2 Jahre nur im Fall eines Krieges zum Erſatz des ſtehenden Heeres dienen, wovon künftig mehr. b) In Rückſicht ihrer Beſtimmung

---

*) Und zwar waren von den Capitäns und Rittmeiſtern 631 adlichen, und 504 bürgerlichen Standes, bei den Premier-Lieutenants ebenſo 559, und 36, bei den Sous-Lieutenants desgleichen 3490, und 1024. Nach der Rangliſte von 1838 gab es auch 132 Majors, 3 Obriſten, 1 Obriſt-Lieutenant und 1 General bürgerlichen Standes. — Bei der Landwehr bilden die bürgerlichen Offiziere eine große Ueberzahl. Nach Benzenberg, Ueber den Geldhaushalt p. 12. ſollen im Jahre 1819 von 4316 Landwehrofficieren 3461 bürgerliche, und 855 adliche geweſen ſein.

im Militärdienſt ſelbſt theilen ſich die Militärs 1) in die Waffentragenden und damit dienenden, oder die Combattanten, im engern Sinne Soldaten, die Kriegsmannſchaft; und 2) in die nicht Waffentragenden, nicht mit Waffen, ſondern in einer andern Art und Beſtimmung der Armee Dienenden; wohin a) die bei den Militärbehörden und Anſtalten angeſtellten Beamten, b) die zum Unterſtab der Armee und der Regimenter Gehörigen, Militärprediger, Auditeurs, Militärärzte und Militär-Chirurgen, c) die Spielleute zur Feldmuſik, d) die Militärhandwerker, Cur- und Waffenſchmiedte, Büchſenmacher ꝛc., e) die ſogenannten Trainleute, im Kriege und bei Märſchen, — die Fuhr- und Packknechte u. ſ. w. — zu rechnen ſind. 3) Außer beiden sub 1 und 2 gehört hierher auch noch die Gendarmerie; ſ. künftig. c) In Abſicht des Ranges theilt ſich der eigentliche Militärſtand in den Officier- Oberofficierſtand, den Unterofficirſtand und den gemeinen Soldatenſtand.

bb) Betreffend den Zutritt, die Rechte und Verbindlichkeiten und den Verluſt des Militärſtandes.

a) Der Militärſtand wird erlangt durch wirkliche Anſtellung beim Militär, die theils durch und bei Erfüllung der Militärpflicht geſchieht, ſ. künftig, nach welcher alle männliche Bewohner jedes Standes und Verhältniſſes vom 18ten Jahre an zum Kriegsdienſt, 3 Jahre lang, und 2 Jahre für die Reſerve, verpflichtet ſind, (nur mit Ausnahme der mediatiſirten ehemaligen Reichsfürſten und Grafen und ihrer Familien, (§. 32)) theils durch freiwilligen Zutritt zum einjährigen Kriegsdienſt, der den Mitgliedern der gebildeten Familien, und ſelbſt andern jungen Leuten, welche größere Schulen beſucht, und durch ein Examen ſich dazu qualificirt gezeigt haben, auch im Stande ſind, ſich ſelbſt vollſtändig zum Dienſt zu equipiren und zu unterhalten, vom 17ten bis zum 24ſten Jahre an, geſtattet iſt; ſ. künftig mehr.

b) Verloren geht der Militärſtand nur durch α) Beendigung der ein- und dreijährigen Dienſtzeit, — mit Zutritt jedoch zur Kriegsreſerve, ſ. oben; β) durch entehrende Criminalſtrafen und größere Dienſtvergehungen.

c) Die Rechte des Militärſtandes beſtehen insbeſondere a) in einem beſondern, eximirten Gerichtsſtand vor einem Militärgericht in allen Militärſachen und in allen Angelegenheiten, wo es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, (auch incl. Injurienſachen) für alle im wirklichen Dienſt ſich Befindenden; wogegen ſie in allen Sachen und Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dem ordentlichen, gewöhnlichen Ortsgericht unterworfen ſind, und zwar, was Officiere anlangt, dem höhern, wenn ein ſolches am Orte iſt.

Penſionirte oder auf Wartegeld geſetzte Offiziere haben gleichen Gerichtsſtand mit den im Dienſt befindlichen.

Alle beurlaubte und verabſchiedete Landwehrmänner, und zur Kriegsreſerve und zum Train Gehörigen

aber ſtehen in allen und jeden, auch in Criminal-Sachen unter den Civilgerichten des Orts, wo ſie ſich aufhalten: nach Verordnung vom 22. Febr. 1823, Cabin. Ordre vom 13. Oct. 1824 und 26. Auguſt 1825.

b) In der Befreiung von allen perſönlichen Laſten und Abgaben, und Beiträgen zu den Gemeindelaſten, ſofern ſie nämlich nicht Grundſtücke beſitzen, oder bürgerliche Nahrung treiben.

c) Im Anſpruch auf Penſion aus den Militärpenſionsfonds bei Verabſchiedung, ſ. künftig, und

d) in Freiheit vom Perſonalarreſt bei Schuldklagen für im activen Dienſt Befindliche.

Als beſondere Pflichten dieſes Standes wären anzuführen: a) die Verpflichtung der Offiziere, zu einer Verheirathung ſtets die Einwilligung des Königs nachzuſuchen, und einen gewiſſen Vermögensſtand ihrerſeits, oder von Seiten der Braut, (von 6000 Rthlr.), nachzuweiſen, wogegen für Nichtoffiziere und Soldaten das Kriegsdepartement den Conſens ertheilt;

b) die Verpflichtung, bei und nach zum Eintritt in fremde Militärdienſt erlangter höherer Erlaubniß in Kriegszeit ſogleich zurück zu kehren;

c) die Verpflichtung, aa. zum Beitritt zur Offizier-Wittwenkaſſe bei erlangtem Heirathsconſens, wobei den Landwehroffizieren, die Beamte ſind, die Wahl zuſteht, zu jener, oder zur allgemeinen Wittwenkaſſe ſich zu wenden; bb. zum Beitrag zu den Militärpenſionsfonds; cc. zur Haltung der Geſetzſammlung und des Amtsblattes, was Staabsoffiziere anlangt.

§. 40.

2) Vom Geiſtlichen Stande, dem Stande der Geiſtlichkeit oder Clerisei.

Der geiſtliche Stand beſteht aus denen, die bei einer chriſtlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes, und zur Verwaltung der Sacramente angeſtellt ſind; nach Landrecht Th. 2. tit. 2. §. 59.

Er bildet den Clerus, die Cleriſei, die Geiſtlichkeit, und zerfällt a) in Rückſicht der Religionspartheì in den evangeliſchen und katholiſchen, und zwar römiſch- und griechiſch-katholiſchen; b. in Hinſicht des Ranges in den erſten, höhern, welcher die oberſten Kirchenbeamten, Biſchöfe, Prälaten, General-Vicare, Dechanten, Domherren und General-Superintendenten in ſich begreift, und in den zweiten, untern, der die Superintendenten, geiſtlichen Inſpektoren, Pfarrer oder Prediger, Capläne, und Kloſtergeiſtliche und Canonicos der Kollegiatſtifter in ſich faßt.

Der Zahl nach gehörten zur höhern Geiſtlichkeit im J. 1837 a) zur katholiſchen: 2 Erzbiſchöfe (zu Cöln und Gneſen) 2 Fürſtbiſchöfe (zu Ermeland und Breslau), 3 Biſchöfe, (zu Münſter, Pa-

derborn und Trier), 8 Weihbiſchöfe, 125 Prälaten und Aebte, und 100 Dom- und Stiftsherren ꝛc. b) zur evangeliſchen, im J. 1839: 6 Biſchöfe (zu Berlin, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Poſen und Coblenz), und 2 Generalſuperintendenten zu Breslau und Königsberg.

Zum untern Clerus gehörten a) zum katholiſchen, z. B. im J. 1822, 3501 Geiſtliche und 1945 Capläne; b) zum evangeliſchen im J. 1838, 383 Superintendenten, und im J. 1828 5714 Prediger. Im J. 1837 aber zählte man in den katholiſchen Kirchen 3500 Weltgeiſtliche, und 1900 Capläne und Vikare. An geiſtlichen Perſonen ſind aber auch bei den Katholiken noch die Mönche, und die Nonnen hieher zu rechnen, und im J. 1837 waren aller katholiſchen geiſtlichen Perſonen gegen 8000 im Staate.

Der geiſtliche Stand wird blos durch Anſtellung in demſelben, und in einem geiſtlichen Amt erlangt, und geht durch freiwillige, und von der vorgeſetzten Behörde bewilligte Entſagung, durch Entſetzung wegen Criminalverbrechen, oder grober Verletzungen der Amtspflichten, oder endlich wegen ſchlechten und anſtößigen Lebenswandels verloren: nach Cab. Ordre vom 12. April 1833. betr. das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten, in der Geſetzſammlung 1822. S. 101. — Von der Ausbildung zum geiſtlichen Stande auf Univerſitäten und Seminarien iſt nachher die Rede.

Die Rechte und Vorrechte des geiſtlichen Standes ſind theils perſönliche, theils reale, dingliche, und beide gelten entweder von der Geiſtlichkeit überhaupt, oder nur von der hohen.

Die perſönlichen ſind a) bei der Geiſtlichkeit überhaupt: aa) eine Amtskleidung, bei der evangeliſchen beſtimmt durch die Cabinetsordre vom 20. März. 1811, beſtehend in einem ſchwarzen Talar, (Reverende,) und Barett von ſchwarzem Sammet oder Mancheſter, (in Schleſien, namentlich in Breslau, bei Amtsfunctionen auch mit weißem Chorhemd und Spitzenkragen), bei der katholiſchen, in einer Reverende von ſchwarzer Seide (bei dem anſehnlichern Clerus) oder ſonſt ſchwarzem Zeuge, und einer eigenen Kopfbedeckung ꝛc.; bb) Verhältnißmäßiger Rang mit den weltlichen Ständen, Civil und Militär, bei feierlichen Gelegenheiten, und gemeinſchaftlichen Geſchäften, nach Reſcript des Miniſterii des Innern vom 2. Jan. 1817, in Kamptz Annalen der innern preußiſchen Staatsverwaltung Jahrg. 1817, S. 129. (wonach z. B. die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen rangiren, und vor ihnen, wie vor den Majors unterſchreiben, die Pfarrer vor den Stadträthen und Juſtizbeamten ꝛc.; cc) Eximirter Gerichtsſtand in Civilſachen, nach Landrecht Th. II. tit. 11. §. 47. dd) Freiheit von dem Militärdienſt ſelbſt im Kriege, und von der Landwehr; nach Geſetzſamml. 1813. S. 14 und 63. Cabinetsbefehl vom 11. Nov. 1818 in Kamptz a. O. 1818, S. 1105; ee) Freiheit von der Klaſſen-

ſteuer, und von Beiträgen zu den Gemeindelaſten in Betreff der Amtseinkünfte, Geſetzſ. 1820, S. 130 und 1822, S. 186; auch vom Chauſſeegeld bei Amtsverrichtungen in ihren Parochien, nach Geſetzſ. 1828. p. 66; ff. Freiheit von allen perſönlichen Laſten und Pflichten des gemeinen Bürgers.

b) Bei der hohen Geiſtlichkeit insbeſondere: aa. Rang mit dem Adel, und was Erz- und Fürſtbiſchöfe anlangt, mit dem hohen Adel, bei evangeliſchen Biſchöfen auch mit den Miniſterialräthen erſter Klaſſe, und bei den Generalſuperintendenten mit den Miniſterialräthen zweiter Klaſſe; bb. wo Domſtifte u. dgl., oder wo die höhere Geiſtlichkeit ſelbſt zu dem Landtage berufen ſind und iſt, gehören ſie, als Prälatenſtand, zur erſten Klaſſe der Landſtände.

Die realen oder dinglichen Rechte aber ſind: a. bei der Geiſtlichkeit überhaupt nur in der Befreiung von der Grundſteuer, und dem Vorſpanne für ihre Wiedemuthen oder Amtsgrundſtücke, ſowie von der Einquartierung für die Amtswohnungen, nach Cabin. Ordre vom 30. Januar 1817, in Kamptz 1817; b. bei der hohen insbeſondere aber in der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und des Patronatrechts auf ihren geiſtlichen Beſitzungen anzugeben.

Allen Geiſtlichen übrigens iſt der Betrieb des Handels oder eines andern bürgerlichen Gewerbs nicht nur für ſie ſelbſt, ſondern auch für und durch ihre, bei ihnen lebende, Familie verboten, nach Landrecht Th. II. tit. 11, §. 93, und in allen Angelegenheiten und Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens ſind ſie den allgemeinen Geſetzen unterworfen. Landrecht II. tit. 11, §. 98.

Superintendenten, geiſtliche Inſpektoren, Biſchöffe, Generalſuperintendenten und Generalvikare müſſen auch die Geſetzſammlung und das Amtsblatt für ſich halten; S. dieſelbe 1810, S. 1. 1811, 167, 1819, 149.

§. 41.

3) Vom Civilſtande; und ſeinen verſchiedenen Unterabtheilungen; a) vom geſammten Beamtenſtande, dem Stande der Staats- und Communalbeamten, und dem Stande anderer öffentlichen amtlichen Funktionen ſich Widmender, und dazu vom Staate Approbirter.

aa) Von der Zahl und der Eintheilung der Beamten, und der Qualifikation zum öffentlichen, beſonders aber zum Staatsdienſt.

Rumpfs Dienſt- und Rechtsverhältniß der Preußiſchen Staatsbeamten von ihrem Dienſtantritt bis zum Ausſcheiden, 2te verbeſſerte Auflage, Berlin, 1833, gr. 8.

Wehnert, über den Geiſt der preußiſchen Staatsorganiſation und Staatsdienerſchaft, Potsdam 1833. geb.

Perthes, der Staatsdienſt in Preußen; ein Beitrag zum deutſchen Staatsrechte. Hamburg 1838. geb.
Rinne, Handbuch der preußiſchen innern Staatsverwaltung, Liefr. 2, p. 213 — 250.

Zu dem geſammten Beamtenſtande ſind wohl mit Recht in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht nicht nur alle die zu rechnen, welche ein öffentliches Civil-, Staats- oder Communal-Amt bekleiden, oder die eigentlich ſogenannten Beamten, ſondern auch die, welche ſich einer beſondern öffentlichen Funktion und Beſtimmung zum Dienſt für das Ganze gewidmet haben, und dazu vom Staate eigends zugelaſſen, und approbirt ſind, wie Aerzte und Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Feldmeſſer ꝛc.

1) Der Zahl nach machen ſchon die eigentlichen, und dann beſonders alle dieſe geſammten Beamten einen ſehr großen, bedeutenden Theil der Nation aus, zumal wenn man auch von den Unterbeamten oder Unterofficianten die Unterbedienten oder niederen Unterofficianten, als Kanzleidiener und Boten, Gefangenwärter, Polizeidiener, Marktaufſeher ꝛc. mit dazu rechnet.

Im Jahr 1816 wurde eine amtliche Zählung aller Civilbeamten in den Provinzen bis zum Copiſten, und den genannten niederen Officianten, und incl. der beſoldeten und unbeſoldeten Communalbeamten vorgenommen, welche im Ganzen an denſelben die Summe von 104763 Perſonen, und zwar an im Dienſt befindlichen Oberbeamten 56850, an penſionirten 3340, und an Unterofficianten 41501, und 3062 ergab, — die meiſten in Schleſien, Sachſen, Brandenburg und Rheinland, die wenigſten in Weſtpreußen, Pommern, Poſen und Weſtphalen. —

Vergl. Zedlitz Staatskräfte Th. I., p. 509. f.

Seitdem iſt nun zwar eine ſolche Zählung nicht wieder vorgekommen, — die jetzt auch eher höher, denn niedriger in der Summe ausfallen würde; allein wir können theils auf das verweiſen, was in Krugs Staatswirthſchaftl. Anzeigen, Heft 2. p. 214 f. vom J. 1824 darüber mitgetheilt wird, — wonach es z. B. höhere Beamte der Centralverwaltung in Berlin und Potsdam damals 145, Oberpräſidenten, Präſidenten und Räthe der Provinzial-Regierungen, und Oberlandesgerichte 889, Präſidenten, Direktoren, Räthe und Aſſeſſoren anderer Verwaltungsbehörden 211, ſolche der Untergerichte, und Richter aller Art 1842, ſtädtiſche Communalbeamte 1300, wirkliche expedirende Secretäre der Miniſterien und Provincialbehörden 474 ꝛc. gab, — theils berufen wir uns auf das, was künftig die Darſtellung der Central-, Provincial- und Communalverwaltung hier darüber aus der neueſten Zeit noch angeben wird.

Ein vollſtändiges Verzeichniß aller im Staatsdienſt befindlichen Beamten (excl. die geringeren Subalternen der Miniſterien und Provincial-Collegien ꝛc.), liefert das alle Jahre zu Berlin bei Decker erſcheinende

Handbuch über den Königlich Preußiſchen Hof und Staat. gr. 8.

Für die einzelnen Provinzen giebt es dann auch beſondere Verzeichniße ihrer Staats- und Communalbeamten, wie z. B. die jährlich in Breslau erſcheinende Schleſiſche Inſtantien-Notiz für Schleſien und die Adreßbücher anderwärts.

2) Die eigentlichen Beamten laſſen ſich nun eintheilen a. in unmittelbare, oder eigentliche Staats-Beamten, und in mittelbare Staats-Beamten, oder Communal-Beamten, je nachdem ſie im unmittelbaren Dienſt des Königs und des Staats, der Regierung ſelbſt, oder im öffentlichen Dienſt einer Commune, einer Corporation ſich befinden, namentlich einer ſtädtiſchen, weshalb die Stadt-Beamten vorzüglich hieher gehören, ſowie aber auch die Stifts-, Univerſitäts-, Landſchafts-, Kreis-, Dorf-Beamten, u. dgl., die die Angelegenheiten, und das Vermögen einer dieſer Corporationen, oder Gemeinſchaften verwalten und beſorgen. Erſtere, die eigentlichen Staats-Beamten zerfallen dann wieder in Miniſterialbeamte, die in der Reſidenz bei den Miniſterien fungiren, und in Provinzialbeamte, die in den Provinzen angeſtellt ſind: und beide laſſen ſich dann noch nach ihren Functionen bei den verſchiedenen Departements der Staatsverwaltung abtheilen: in Hofbeamte, Juſtizbeamte, Polizei- und Cameralbeamte verſchiedener Art, als: Steuer-, Poſt-, Forſt- und Jagd-, Rent-, Domainenbeamte u. dgl.; wie denn auch die Profeſſoren auf Univerſitäten die Rechte der Staatsbeamten haben, und auch die höheren Schulbeamten hieher zu rechnen ſind. — b) Theilen die eigentlichen Beamten ſich in Ober-, oder höhere, und in Unter- oder ſubalterne Beamten; jene, welche die eigentliche Leitung, und Ausführung der Geſchäfte auf ſich haben, und collegialiſch mit einem Voto in den Sitzungen betreiben, wie Directoren, Räthe und Aſſeſſoren; dieſe, welche für das Canzleywesen, die Regiſtratur und das Caſſenweſen, und für die Ausführung der Anordnnngen und Beſchlüße der erſteren beſtimmt ſind, als: Secretaire, Regiſtratoren, Calculatoren, Rendanten, Journaliſten, Canzleydirektoren, Canzeliſten, Bothen ꝛc.

Außer dieſen ſind dann aber auch noch die Referendarien und Auscultatoren bei den Collegien, die ſich erſt zum Amtsdienſt bilden, und qualificiren wollen, aber zum Theil auch ſchon zu Amtsfunctionen unter Aufſicht der Räthe gebraucht werden.

3) Anlangend nun nämlich dieſe Qualification zum öffentlichen, beſonders zum Staatsdienſt, ſo ſind darüber gemeſſene Vorſchriften gegeben, und, mit Ausſchluß der Juden, iſt allen Claſſen der Unterthanen des Staats im Allgemeinen geſtattet, öffentliche Aemter zu erwerben, wenn ſie nur dazu befähiget ſind. Um dieſe Befähigung nachzuweiſen, dazu dienen die Prüfungen, und verſuchsweiſe zu übernehmenden Beſchäftigungen, denen die dem Staatsdienſt ſich Widmenden, nach vollendeter academiſcher, oder ſonſtiger Lehr-Laufbahn ſich zu unterwerfen haben, — ſey es im Juſtiz oder Adminiſtrations-, und zwar zum Collegial- oder techniſchem Fach, oder

im geiſtlichen und Schulfach ꝛc., und zwar ſowohl zum höhern, als zum niedern, oder ſubalternen Dienſt darin.

a. Für den Juſtizdienſt, beſonders den höhern, beſtehen der Prüfungen 3: zur Auscultatur, zum Referendariat, und zum Aſſeſſorat. Die erſtere wird bei einem Oberlandesgericht, nach vollendeter, in der Regel 3jähriger, academiſcher Laufbahn beſtanden, und geht auf alle Theile der Rechtswiſſenſchaft, des römiſchen, kanoniſchen, deutſchen, und insbeſondere preußiſchen Rechts, und der Hülfswiſſenſchaften, namentlich der hiſtoriſchen, und erfordert auch die Einreichung eines lateiniſchen Curriculum vitae, des Nachweiſes der Möglichkeit, ſich nothdürftig vorerſt ſelbſt erhalten zu können, eines guten Abgangszeugnißes von der Univerſität, und der abgemachten Militärpflicht, bei Ausländern aber auch noch die Nachſuchung einer beſondern Erlaubniß zum Eintritte in den Dienſt. Die 2te oder Referendariatsprüfung geſchieht nach 2 Jahren beim Oberlandesgericht, wenn die nöthige praktiſche Vorbildung gewonnen, gründliche Arbeit geliefert, und guter Lebenswandel geführt worden iſt, und zwar mündlich, und ſchriftlich, durch Bearbeitung einer Relation über ein ſpruchreifes Aktenſtück, und das Referendariat hat den Zweck, den Candidaten zu einer ſelbſtſtändigen tüchtigen Geſchäftsführung in Civil- und Criminalſachen gelangen zu laſſen, da er die Befähigung zur Anſtellung als Unterrichter beſitzt. Nach 2 — 3jähriger meiſt, und jedenfalls nach 4 jähriger Beſchäftigung bei einem Provinzialgerichte erfolgt die dritte Prüfung, und zwar bei der Immediat-Examinationscommiſſion in Berlin, theils mündlich, theils ſchriftlich, durch zu fertigende Proberelationen in Sachen, bei der ein Referent, und Correferent ernannt werden müßen, und durch zu führende Inſtructionen, und Unterſuchungen; und der Candidat wird dadurch Aſſeſſor beim Kammergericht in Berlin, oder einem Oberlandesgerichte, und in der Folge avancirt er zum Rathe. Aber auch Jeder, der Juſtizcommiſſarius bei einem Obergericht werden will, muß die dritte Prüfung beſtehen, nach der zweiten kann er blos bei einem Untergericht als ſolcher prakticiren.

b. Beim Adminiſtrationsfach beſtehen nur 2 Prüfungen, zum Referendariat, — und zwar, wo möglich, erſt nach, bei einem Stadtgericht als Auscultator abgemachter, einjähriger Dienſtzeit, — und zum Aſſeſſorat.

Es ſind in der erſtern ſchon nicht nur Kenntniß des Rechts, ſondern beſonders der Staatswiſſenſchaften, und deren Hülfswiſſenſchaften, auch der Oeconomie und Technologie, und der Chemie, ſowie der Mathematik, Geſchichte und der neueren Sprachen zu bewähren, auch eine Proberelation, und eine oder zwei Ausarbeitungen über politiſche, ſtaatswirthſchaftliche, oder allgemein wiſſenſchaftliche Gegenſtände zu liefern, wogegen Oberlandesgerichtsreferendarien, die zur Verwaltung übergehen, nur das mündliche Examen zu machen haben. Wenn dann die Referendarien von den Präſidenten das Zeugniß erhalten, daß ſie mit der Verwaltung, und dem Geſchäftstrieb praktiſch gehörig bekannt ſeyen, ſo haben ſie das Aſſeſſor-Examen bei der Ober-Examinationscommiſſion in Berlin, ſ. künftig, zu machen, welches theils in einer münd-

lichen Prüfung in ihrem Fache, theils in der Bearbeitung von 4 Aufgaben, einer Proberelation aus Prozeſsacten, und der Bearbeitung eines allgemein wiſſenſchaftlichen, eines politiſchen oder ſtaatswirthſchaftlichen, und eines financiellen Gegenſtandes beſteht.

Von den den Candidaten zu den Landrathsſtellen, und bei der Intendantur obliegenden Prüfungen wird künftig die Rede ſeyn.

Wer ſich zu den höheren Stellen im techniſchen Fache bei der innern Verwaltung qualificiren will, muß α) beim Forſtfache, um Oberförſter werden zu können, ohne eine Militär-Carriere dabei zu machen, das Zeugniß der Reife aus Prima eines Gymnaſiums haben, ein Jahr lang das Forſtfach bei einem practiſchen Forſtmann erlernen, und einen Lehrbrief darüber erwerben, dann eine Forſtacademie, oder eine Univerſität, bei der ein forſtwiſſenſchaftlicher Curſus gemacht werden kann, 1 oder 2 Jahre beſuchen, und nun bei dem Finanzminiſterio den Zutritt zur Prüfung als Forſtcandidat nachſuchen, welche vor einer bei jeder Regierung angeordneten Forſtprüfungs-Commiſſion geſchieht, und über alle Zweige der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft, beſonders forſtliche Botanik, Zoologie und Bodenkunde, und über die Mathematik bis auf die Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und die praktiſche Anwendung der Logarithmen, ſowie über Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, practiſches Feldmeſſen, Nivilliren und Planzeichnen ſich verbreitet. Zum noch höhern Aufſteigen im Forſtfach bei den Regierungen und im Forſtweſen ſelbſt wird aber auch noch ein Univerſitätsſtudium der Rechts- und Cameral-Wiſſenſchaft erfordert, mindeſtens von 3 Jahren, nach deſſen Abſolution bei einer Regierung das Examen als Regierungs-Forſtreferendar nachzuſuchen, und zu beſtehen iſt, und auf welches noch die 2te Prüfung bei der Ober-Examinationscommiſſion in Berlin folgt. Kamptz Annalen der innern Staatsverwaltung Bd. 11. p. 23 f. Anders iſt es jedoch mit den bei einem Jägerbataillon, oder bei den Feldjägern Dienenden, ſ. nachher.

Zur Anſtellung in den höheren Stellen beim Bergfach werden ähnliche Prüfungen bei den Oberbergämtern gemacht, und auch academiſche Studien der Rechts- und Staatswiſſenſchaften erfordert.

Was im Medicinalfache zu leiſten ſey, wird §. 50 erläutert werden; vergl. Kamptz A. Bd. 10. p. 15 f.

Im Baufache, wo auch die Feldmeſſer eine Prüfung bei einer Regierungscommiſſion zu beſtehen haben, muß dieſelbe für die oberen Stellen der Bauinſpectoren, und Bauräthe in höherer Art auch noch bei der Oberbaudeputation in Berlin beſtanden werden. Kamptz Annal. Bd. 15. p. 17. f.

Für die, welche im geiſtlichen und höhern Schulfach angeſtellt ſeyn wollen, ſind auch ſtrenge Prüfungen angeordnet, indem die Theologen zuerſt ein tentamen pro venia concionandi, dann ein examen pro ministerio bei einer dazu bei jedem Conſiſtorio niedergeſetzten Commiſſion zu machen haben, um als Predigtamts-Candidaten ſich zur Anſtellung in königlichen oder Patronatſtellen melden, oder dazu berufen werden zu können.

Die Candidaten des höhern Schulfachs aber machen ihr Examen bei der, dazu neben jedem Schulcollegio niedergeſetzten, wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſion, (ſ. künftig), und zwar mündlich und ſchriftlich; ſind aber, wenn ſie als Doctores philosophiae promovirt ſind, von dem ſchriftlichen Examen in der Regel frei. Kamptz Annal. Bd. 11. p. 31. Bd. 8. p. 1093. Bd. 10. p. 368. Bd. 13. u. 15. u. Rinne Heft 2. p. 205. 27.

Nach einem Miniſterial-Reſcript vom Auguſt 1839, ſ. die Amtsblätter, iſt dann auch angeordnet worden, daß kein Predigtamts-Candidat gewählt oder beſtätigt werden ſolle, der nicht durch vollſtändige Zeugniße nachweiſet, daß er ſich dem Superintendenten der Dioces, in der er ſich ſeit ſeiner Prüfung pro Ministerio aufgehalten hat, vorgeſtellt, die vorhandenen und dargebotenen Mittel zu ſeiner Fortbildung benutzt, und einen tadelloſen Wandel geführt habe.

Bei und zu gewiſſen Anſtellungen beſonders im Verwaltungsfache gehört aber auch noch, außer der durch Prüfung nachgewieſenen Qualification, die Beſtellung einer Caution, wenn nämlich bei dem Amte eine Kaſſe des Staats, oder einer Commune zu führen, oder ein Magazin zu verwalten iſt ꝛc. Dieſelbe beträgt ſoviel, als das 2jährige Gehalt, wenn dieſes 900 Rthl. nicht ausmacht, und halbſoviel für einen, unter einem Hauptrendanten ſtehenden, Beamten, bei Subaltern- und Unterpoſten aber nur den halbjährigen Gehalt ꝛc. Die Caution wird baar beſtellt, und von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden mit 4 pC. verzinſet. Geſetzſamml. 1832. p. 1837. p. 3.

Vergl. Beſtimmung der Preußiſchen Geſetze über das Cautionsweſen der Staatsbeamten von Eſſelen. Sieg. 1837. 8.

Noch iſt zu bemerken: α) daß kein Staatsbeamter ohne beſondern Conſens der competenten Centralbehörde ein Nebenamt, oder Nebenbeſchäftigung mit Remuneration annehmen ſoll, und auch nur auf Widerruf, und ohne Anrecht auf Penſion davon; nach Königl. Cab.-Ordre vom 13ten Juli 1839, — und daß durch eine Miniſterial-Circularverfügung vom 31ſten März 1837 die K. Cab. Ordre vom 24ſten Juni 1827 wieder in Erinnerung gebracht worden iſt, wonach die Behörden zwar in allen Amtsangelegenheiten ſich des Styls des gemeinen Lebens wohl bedienen, aber dabei doch den Perſonen, mit den ſie zu thun haben, die ihrem Range und ihrer Stellung gebührenden Prädikate geben ſollen.

Ueber die Qualification zu den ſubalternen Poſten bei Collegien ꝛc. erſter und 2ter Claſſe, wovon jene doch eine mehrere allgemeinere Bildung, zuweilen auch wiſſenſchaftliche Kenntniße erfordern, iſt Specielles weiter nicht vorgeſchrieben; zu den der letzteren Art aber ſind immer invalide Militärs beſonders zu wählen, ſ. künftig.

§. 42.

bb) Von den Rechten und Pflichten der Beamten namentlich der Staatsbeamten und ihrem Rangverhältniß insbeſondere.

1) Die Rechte der Beamten und der Staatsbeamten insbeſondere beſtehen theils in der Führung ihrer

Amtstitel, und Behauptung eines gewiſſen Rangverhältnißes, ſo wie eines privilegirten eximirten Gerichtsſtandes, theils in einer Erleichterung bei ihrer Verpflichtung zu Abgaben, und Dienſten.

1) Anl. die Rechte der Beamten auf Amtstitel, und angewieſenes Rangverhältniß.

Da die Würde eines Staatskanzlers oder Premierminiſters ſo, wie ſie der im J. 1822 verſtorbene Fürſt von Hardenberg bekleidete, ſeit deſſen Tode nicht mehr ſtatt findet, ſo nehmen die erſten Stellen unter den Civil-Staatsbeamten die wirklichen Chefs der Miniſterien, oder die Geheimen Staatsminiſter ein, und ihnen folgen die wirklichen Geheimen Räthe, beide mit dem Titel Excellenz, wobey letztere jedoch den erſteren im Range nachſtehen, und jene, wie dieſe unter ſich nach dem Patent rangiren.

Ueber die Amtstitel und das Rangverhältniß der obigen geſammten Civilſtaatsdiener beſtimmen die Königl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel, und der Rangordnung der verſchiedenen Claſſen derſelben vom 7ten Februar 1817. Geſetzſammlung p. 61. f., und mehrere ſpätere ſpecielle Cabinetsordres, deren Beſtimmungen jede an ihrem Ort hier eingeſchalten werden ſollen. Nachſtehendes.

1) Die dienſtthuenden höheren Beamten der Miniſterien, oder die Miniſterialräthe zerfallen in 3 Claſſen; wovon a) die erſte die Chefs und Directoren der einzelnen Miniſterial-Abtheilungen, ſ. künftig, in ſich faßt, als da ſind:

aa) beim Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten:
 α) der wirkliche Geheime Legationsrath und Abtheilungs-Chef, und
 β) der wirkliche Geheime Legationsrath;

bb) beim Miniſterium der Juſtiz: der älteſte wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath;

cc) beim Miniſterium der Finanzen u. des Handels: der wirkliche Geheime Finanzrath u. Director, auch der Generalſteuerdirector;

dd) beim Miniſterium des Krieges: der wirkliche Geheime Kriegsrath und Director;

ee) bei den Miniſterien des Innern, und der Polizei, des Cultus und der Medicinalangelegenheiten ꝛc.: der wirkliche Geheime Oberregierungsrath und Director, und jetzt auch der wirkliche Geheime Obermedizinalrath und Director.

b) Die 2te Claſſe, die der vortragenden Miniſterialräthe, enthält die Geheimen Legations-, Oberjuſtiz-, Obertribunals- und Oberreviſions-, Oberfinanz-, Oberberg-, Obermedizinal- u. Oberregierungsräthe, und die wirklichen Geheimen Kriegsräthe: bis zu dieſen, einſchließlich geht auch die Courfähigkeit der Civilbeamten bei Hofe in Berlin.

c) Die 3te Claſſe, auch vortragender Miniſterialräthe, enthält die wirklichen Legationsräthe, die Geheimen Juſtiz-, Geheimen Finanz- und Regierungsräthe, und die Geheimen Kriegs- oder wirklichen Kriegsräthe in dieſen Miniſterien.

Zur erſten Claſſe, der der Rang der ehemaligen Geheimen Staatsräthe beigelegt iſt, gehören aber auch, nach neueren Beſtimmungen, noch ferner: 1) der Geheime Cabinetsrath, 2) der Generalpoſtmeiſter, 3) der Chefpräſident der Oberrechnenkammer, 4) der Chefpräſident des Geheimen Obertribunals, 5) der des Rheiniſchen Reviſionshofes, 6) der des geſammten Kammergerichts in Berlin, (falls nicht der eine oder andere von ihnen das Prädicat Excellenz hat, wo er noch höher ſteht,) 7) der Oberberghauptmann, 8) der Staatsſecretär, 9) die Oberpräſidenten der Provinzen, 10) die Biſchöffe, 11) der 1839 ernannte Oberlandbaudirector.

Zur zweiten Claſſe, die den Rang der ehemaligen Staatsräthe hat, und mit ihr rangirt, gehören ferner: 1) die Chefpräſidenten der Landescollegien, die Directoren der Oberrechnenkammer, die Berghauptleute, 2) die Rectoren der Univerſitäten*), 3) die Generalſuperintendenten (ſ. 1836), 4) der Polizeipräſident in Berlin (ſ. 1834), 5) die Provinzialſteuerdirectoren.

Zur dritten Claſſe gehören noch: 1) der Generalmünzdirector, 2) die Directoren der Königl. Bank und Seehandlung (in Berlin), 3) die Vicepräſidenten und Directoren der Provinzialcollegien, 4) die Generalcommiſſarien, (wenn ſie nicht den Rang als Chefpräſidenten erhalten, oder ſchon haben,) 5) die Geheimen Seehandlungsräthe, 6) die Geheimen Oberbauräthe, 7) die Geheimen Oberrechnungsräthe, 8) die Geheimen Poſträthe des Generalpoſtamts, 9) die Geheimen Obermedicinalräthe, wenn ſie nicht vortragende Räthe im Miniſterio ſind, 10) die Oberbauräthe, 11) die Obermedicinalräthe, und 12) die Oberconſiſtorialräthe bei den betreffenden Miniſterien ſelbſt.

2) Bei den Provincial-Collegien werden nach derſelben Verordnung von 1817 und einzelnen Cabinetsordren, und namentlich in Betreff der Rheiniſchen und Poſenſchen nach

K. Cab. Ordre vom 6. Februar 1824. Geſetzſ. p. 57. 58.

die höheren Beamten derſelben in 5 Claſſen getheilt; wovon

a) die erſte die Oberpräſidenten hier bilden;

b) die zweite aber die Chefpräſidenten der Kammergerichts-Abtheilungen in Berlin, der Oberlandesgerichte und der Regierungen, der erſte Präſident und der Generalprocurator des Rheiniſchen Appellationshofes, die Berghauptleute, die Provincialſteuerdirectoren, die Generallandſchaftsdirectoren, und die Rectoren der Univerſitäten.

c) Die dritte enthält dann die Vicepräſidenten und Directoren der Provinzialcollegien, die Oberbergamtsdirectoren, die Senatspräſidenten des Rheiniſchen Appellationshofes, die Generaladvocaten und die Landgerichtspräſidenten im Rheinlande und im Poſenſchen: und die Oberforſtmeiſter, ſowie die Polizeipräſidenten von Königsberg, Breslau, Cöln ꝛc. rangiren gleich nach denſelben, vor den Räthen, die jetzigen Oberregierungsräthe oder Dirigenten der Abtheilungen aber, die den Rang vor den Titular-Geheimen Regierungsräthen

*) Nach Cab.-Ordre vom 31. Decbr. 1818. Kamptz Annalen, 1819. p. 127.

haben, rangiren mit jenen beiden nach dem Patent. Geſetzſ. 1826. p. 7.

d) Die vierte Claſſe machen die wirklichen Räthe aller Landescollegien, die Kammergerichts-, Oberlandesgerichts-, Regierungs-, Obermedicinal- und Medicinalräthe, Oberconſiſtorial- und Conſiſtorial-, und Oberſchulräthe, dann die Oberbergräthe, die Appellationsräthe, die übrigen Generaladvocaten, und die Handelsgerichtspräſidenten in der Rheinprovinz, die ordentlichen Profeſſoren auf Univerſitäten*), die Landgerichtsdirectoren im Poſenſchen, die Directoren aller Stadtgerichte und Land- und Stadtgerichte, die Directoren der Inquiſitoriate überall, die Directoren aller Untergerichte überhaupt, die mit wenigſtens 5 Richtern beſetzt ſind, (nach Cab. Ord. vom 30. Septbr. 1836,) die Landräthe, die Kreisdirectoren, die Directoren der Special-Landſchaften, die Generallandſchafts-Repräſentanten, die Polizeidirectoren der größern Städte, die Oberpoſtdirectoren, die Lotteriedirectoren, die Bankdirectoren in den Provinzen aus, und unmittelbar hinter dieſen Räthen und vor den Aſſeſſoren rangiren die Procuratoren des Rheiniſchen Appellationshofes, die Landgerichtsräthe und Procuratoren der Rheiniſchen und der Poſenſchen Landgerichte.

e) Die fünfte Claſſe endlich beſteht in den Aſſeſſoren der Oberlandes-, Kammer-, Appellationsgerichte, der Regierungen, und der Oberbergämter, (auch wenn ſie den Titel als Bergräthe haben;) und mit ihnen rangiren die Stadtgerichts-, und die Land- und Stadtgerichts-, und die Landgerichtsräthe, und ſelbſt die Directoren von dergleichen Gerichten, die nicht 5 richterliche Perſonen enthalten, die Rechnungsräthe der Provinzialcollegien, die Kreisſteuerräthe, die Polizeiräthe in den Hauptſtädten, die Polizeidirectoren in andern Städten, und die Landgerichts-Aſſeſſoren in der Rheinprovinz und in Poſen. Auch ſchließen ſich dieſer Claſſe die Domänenjuſtizbeamten, die Richter und Aſſeſſoren der Friedensgerichte am Rhein, und die Handelsrichter daſelbſt an. Zu bemerken iſt hierbei noch, daß die Directoren der Königlichen Gymnaſien den Rang mit den ordentlichen Profeſſoren auf Univerſitäten haben.

3) Die Titularräthe zerfallen in 2 Claſſen:

die erſte Claſſe enthält: Titulatur-Legationsräthe, Geheime Juſtizräthe, Geheime Finanzräthe, Geheime Kriegsräthe, Geheime Polizeiräthe, Geheime Regierungsräthe, Geheime Rechnungsräthe, Geheime Hofräthe, Geheime Commerzienräthe, Geheime Commiſſionsräthe, ſowie auch die in der gedachten Verordnung nicht mit erwähnten Titular-Geheimen Medicinalräthe;

die zweite Claſſe: die Titular-Juſtizräthe, Finanzräthe, Rechnungsräthe, Kriegsräthe, Polizeiräthe, Forſträthe und Forſtmeiſter, Hofräthe, Commerzienräthe, Commiſſionsräthe, Amtsräthe; (auch Bauräthe gehören jetzt hieher, und die Landesökonomieräthe). — Die Mitglieder der erſten Claſſe rangiren dann, wenn ſie bei den Miniſterien ſelbſt fungi-

*) Nach Cab. Ordre vom 13. Novbr. 1817.

ren, zwiſchen den Regierungsdirectoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, ſo iſt aber nur mit letzteren; die Mitglieder der zweiten Claſſe, zu der auch die Landrentmeiſter noch gehören, rangiren unmittelbar nach den gedachten Räthen, aber vor den Aſſeſſoren der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Anmerk. Nach Cabinetsordre vom 1. Nov. 1835. Geſetzſ. p. 230 ſollen Juſtizräthe künftig nur die mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Juſtizcommiſſarien, Notare und Advocaten titulirt werden, die Mitglieder der Untergerichte aber, der Land- und Stadtgerichte, den Titel: Land- und Stadt-Gerichtsräthe führen, und beide den Rang als Titular-Juſtizräthe nach dem Reglement von 1817 haben.

4) Die Subalternen zertheilen ſich in 4 Claſſen.

1) Die erſte Claſſe bilden die Subalternen der Miniſterien, mit oder ohne das Prädicat Geheim; als: expedirende Secretäre, Journaliſten, Calculatoren, Regiſtratoren, Rendanten, Controleure, Vorſteher der Canzleien (Canzleidirectoren), und mit denſelben in gleicher Cathegorie ſtehende Perſonen; ſie rangiren mit den Aſſeſſoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

2) Die zweite machen aus die Referendarien und Auscultatoren dieſer letzteren; und

3) die dritte die Subalternen der Provincialcollegien, ſo, wie ſie Claſſe 1 bezeichnet ſind, und die Kanzleiſecretäre und die Kanzelliſten der Miniſterien; endlich

4) die vierte die anderen Kanzleiſecretäre und Kanzelliſten der Landescollegien.

Zu bemerken iſt hierbei noch:

a) die vortragenden Räthe bei den Miniſterien, wie bei den Provinzialbehörden haben ſtets den Vorrang vor den gleichnamigen Titularräthen: und die Mitglieder einer Claſſe bei den Miniſterien haben bei allen unter ſich gleichen Rang, und nur das Patent oder die Cabinetsbeſtimmung giebt den Vorrang; die Claſſen ſelbſt aber und ihre Mitglieder haben den Rang nach ihrer Nummer, ohne Rückſicht auf das Patent; und die Beamten der Miniſterien und der Oberbehörden, die mit einer Claſſe der Beamten der Provincialbehörden gleich ſtehen, ſind mit dieſen unter ſich im Range gleich; doch giebt das frühere Patent hier den Vorrang.

b) Den hier aufgeführten Königl. Collegial-Beamten iſt meiſt eine Amtstracht oder Uniform vorgeſchrieben worden, durch ein Reglement vom 26. Decbr. 1808. Geſetzſ. 1808 S. 462 f., die ſich durch Breite und Fülle der Stickerei auf Kragen, Taſchen und Aufſchlägen nach den Rang-Claſſen unterſcheidet; das in dem Reglement von 1817 verheißene neue Uniform-Reglement iſt indeß bis jetzt noch nicht erſchienen.

c) Den Rectoren der Univerſitäten und den Oberbürger- und Bürgermeiſtern, ſowie auch den Stadträthen und den Vorſtehern der Stadtverordneten großer Städte iſt in Amtsverhältniſſen das Tragen einer goldnen Kette, (bei erſteren mit dem Bilde des Königs auf einem Medaillon, bei letzteren nur mit Medaillon, in klei-

nen Städten aber nur das Tragen ſilberner Ketten und Medaillen geſtattet worden; ſ. Städteordnug von 1808. §. 208.: doch iſt nur bei den Rectoren die Sache zur Ausführung gekommen.

b) Kraft ihrer Aemter und ihres Rangverhältniſſes genießen die eigentlichen Staatsbeamten, nach oben, auch noch eines eximirten Gerichtsſtandes, nämlich vor den Obergerichten der Provinzen; und

c) auch der Anziehung zu den Communlabgaben nur in geringerm Maaße; indem nach dem Geſetz vom 11. Juli 1822, Geſetzſ. 1822. p. 184. und nach der Revidirten Städteordnung von 1831. §. 39. das Dienſteinkommen der Staats- und auch der Stadt-Beamten nur dann zu den Communalabgaben des Orts anzuziehen iſt, wenn auch der Beitrag der übrigen Orts-Einwohner dazu in der Form einer allgemeinen Einkommenſteuer erhoben wird, jedoch auch dann nur für die Hälfte deſſelben, und an, und von dieſer auch nicht weiter, als: von einer Summe des Dienſteinkommens unter 250 Rthl. mit 1 pro C., von einer Summe von 250 — 500 Rthl. nur mit 1½ pC., und von höheren Summen nicht mit mehr, als mit 2 pro C. Durch dieſe fixen Beiträge bleiben ſie, nach der Rev. Städteordnung a. O., von perſönlichen Dienſten frei, (die ſie jedoch, wenn ſie Grundbeſitzer und Bürger ſind, durch Stellvertreter zu leiſten haben,) und jene Vorſchrift gilt hiernach auch für die ſtädtiſchen Beamten.

d) Sollen ſie auch bei Leiſtung der ihnen aufliegenden Militärpflicht gewiſſe Erleichterungen genießen; nach Inſtruction für das Geſchäft der Erſatzaushebung des ſtehenden Heeres v. 30. Juni 1817. §. 69 *).

2) Die Pflichten und Verbindlichkeiten der Beamten, und vornämlich wieder der Staatsbeamten aber liegen nicht blos in der Verpflichtung a) zu einem ſittlichen Lebenswandel und redlicher Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten, und beſonders ihres Amtsdienſtes, wonach ſie insbeſondere jeden Auftrag an ihrem Aufenthaltsorte ohne weitere Vergütigung auszurichten, und nie ohne Urlaub ihren Dienſt auszuſetzen **), verbunden ſind, (Geſetzſ. 1825. p. 167.) und b) zu Nachſuchung ihrer Dienſtentlaſſung bei vorgeſetzter Auswanderung; ſondern auch c) in der Enthaltung von jedem Gewerbsbetrieb ohne vorherige Einwilligung ihrer Dienſtvorgeſetzten, (wogegen ſie, als Beſitzer von Landgütern, die mit der Landwirthſchaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben, wohl befugt ſind), dann d) in der Verpflichtung, bei ihren Heirathen den Conſens der höhern Behörde nachzuſu-

---

*) Von Diäten und Reiſekoſten der Beamten in Dienſtangelegenheiten, von freien Dienſtwohnungen, von Wartegeldern für anderweitig anzuſtellende Beamte, von Bureaukoſten und Equipagegeldern ꝛc. ſ. Rinne a. O. p. 239 f. und Kamptz Annalen.

**) Urlaub wird für Privatangelegenheiten höchſtens auf 8 Wochen ohne Gehaltsabzug gegeben, ausgenommen bei Krankheiten.

chen, und zugleich ihre Frauen in die allgemeine Wittwenkaſſe einzuſe⸗tzen, (Geſetzſ. 1816. p. 214. 15.) und endlich e) in der Verpflichtung, zu Beiträgen zu dem Civilpenſionsfond; ſ. gleich.

§. 43.

cc) Von der Anſtellung und Entſetzung oder Verabſchiedung, und der Penſionirung der Beamten.

1) Die Ernennung, und die Anſtellung der Beamten im Staatsdienſt geſchieht theils a) durch des Königs Majeſtät oder Allerhöchſtenorts ſelbſt nach den Vorſchlägen der Miniſterien, wie dies bei allen höheren Beamten, die wirkliche Rathsſtellen in letzteren, und in den Landescollegien, oder Behörden der Provinzen bekleiden, und ſelbſt bei den Titularräthen, die nicht den Rang mit den wirklichen Räthen haben, der Fall iſt; theils b) durch die Miniſterien in Betreff der Aſſeſſoren der Landescollegien und höheren Subalternbeamten; theils c) durch die Provinzialbehörden, was die übrigen Subalternen, und namentlich die eigentlichen Unterbeamten und Unterbedienten anlangt.

Die ſtädtiſchen Beamten dagegen werden, was die Magiſtratsperſonen betrifft, von den Stadtverordneten gewählt, bedürfen aber, ſowie dies auch bei andern von den Communen gewählten Communalbeamten der Fall iſt, der königlichen, oder miniſteriellen, oder der den Regierungen zuſtehenden Beſtätigung. S. künftig.

Zur Beſetzung der Subaltern⸗ und Unterbedientenpoſten ſollen überall übrigens beſonders fähige invalide Militärs, und zwar zu den höheren Offiziers, zu den übrigen Unteroffiziers und Gemeine angenommen werden; ſ. künftig. Geſetzſ. 1826. p. 3., 1829. p. 41., 1820. p. 79. — Die angeſtellten Beamten erhalten ein Patent von der Behörde, die ſie angeſtellt hat; die höheren aber, Allerhöchſtenorts Ernannten, ein von des Königs Majeſtät ſelbſt vollzogenes. Einigen wird auch eine beſondere Amtsinſtruction gegeben.

Die Anſetzung der, öffentlichen Dienſten ſich Widmenden, und dazu von Seiten des Staats nur zu Approbirenden, die nicht eigentliche Beamten ſind, hängt von deren eignen Beſtimmung und Anmeldung bei den competenten Behörden hierzu, und von dem guten Ausfall der mit ihnen von dieſen zu veranſtaltenden Prüfung ab, und bedarf ſelbſt nicht immer einer beſondern ſchriftlichen Conceſſions⸗Ertheilung an dieſelben.

2) Die Entſetzung und Entlaſſung der Beamten von ihren Poſten anlangend, ſo bleiben alle Beamten, und beſonders die Staatsdiener, in der Regel, im lebenslänglichen Beſitz ihrer Aemter, ſofern ſie nicht, wie z. B. die ſtädtiſchen Beamten, nur auf eine gewiſſe Zeit von Haus aus angeſtellt worden ſind; ſ. künftig. Sie können daher a) ihrer Amter wider Willen entſetzt und daraus entlaſſen werden — nur wegen Verbrechen, als: wegen vorſätzlicher großer Vernachläßigung derſelben, wegen dabei geübter Er⸗

preſſungen, Betrugs, wegen anhaltender Inſubordination, und, um dieſer oder anderer Verhältniſſe willen über ſie verhängter, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, nach Landr. Th. II. Tit. 20. Abſchn. 8., namentlich aber auch wegen begangener dämagogiſcher Umtriebe, jedoch ſtets nur nach vorhergegangener Unterſuchung und gehörter Vertheidigung. Und zwar erfordert die Entſetzung: α) bei Juſtizbeamten ein förmliches richterliches Erkenntniß; β) bei Subalternbeamten, oder ſolchen Beamten der Provinzialbehörden aber, deren Beſtallung nicht vom Könige vollzogen wird, nur ein auf die Akten gegründetes Gutachten der letzteren, welches von dem betreffenden Miniſterio genehmigt und an das geſammte Staatsminiſterium eingeſandt worden iſt; dagegen muß, γ) bei dergleichen Beamten, deren Beſtallung vom König vollzogen worden, von dem betreffenden Miniſterio ein, nach den von der vorgeſetzten Behörde inſtruirten Akten, verfaßtes, ſolches aktenmäßiges Gutachten erſt noch dem Geſammt-Miniſterium eingeſandt, und der von demſelben auf Dienſtentlaſſung gefaßte Beſchluß dann dem Staatsrathe, und mit deſſen Gutachten auch dem Könige zur Entſcheidung vorgelegt werden; δ) bei Lehrern öffentlicher Unterrichtsanſtalten, die nicht Allerhöchſtenorts ernannt ſind, und bei Geiſtlichen entſcheidet über den, von der ihnen vorgeſetzten Behörde auf Ver- oder Entſetzung gemachten, Antrag das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsanſtalten, wobei indeß der Rekurs an den König noch verbleibt; wogegen bei ſolchen Beamten dieſer Art, die vom König ernannt worden, vorher im Geſammt-Staatsminiſterium über dieſelbe Vortrag zu machen, und des Königs Entſcheidung einzuholen iſt; ausgenommen, wenn ſie wegen dämagogiſcher Umtriebe zu entlaſſen ſind, wo dieſe Beamten erſter Art von den Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichtsanſtalten und der Polizei durch gemeinſchaftlichen Beſchluß definitiv abgeurtheilt werden können, in Ermangelung deſſelben aber die Entſcheidung von dem Geſammt-Staatsminiſterium gegeben werden muß; wenn dagegen bei den Beamten der andern Art, ſelbſt bei Einigkeit beider Miniſterien über die Sache, das Urtheil unmittelbar vom König zu erwarten, und, bei ermangelnder Einigkeit, nach vorheriger Berathung beim Staatsminiſterium, von dieſem zuvor noch auszuſprechen iſt; nach Cab. Ordre vom 12. April 1822. Geſetzſ. 1822 S. 105 f. Der Rekurs an des Königs Majeſtät bleibt jedem verurtheilten Beamten aber auch außerdem noch frei.

Bei ſtädtiſchen Beamten gelten wegen Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilliger Entlaſſung im Allgemeinen dieſelben Grundſätze, ſ. §. 193 *).

---

*) Ganz neuerlich, durch K. Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1837, iſt noch angeordnet, daß Beamte aller Art, die ſich dem Trunke ergeben haben, wenn ſie, nach gehöriger Verwarnung, einige Male wieder im Dienſte oder öffentlich im Zuſtande der Trunkenheit betroffen worden ſind, als unverbeſſerlich, nach einem kurzen Verfahren entlaſſen werden ſollen. Und eine K. Verordnung vom 28. Januar 1838 beſtimmt überhaupt: daß die geſetzlichen

b) Verabſchiedet mit ihrer Bewilligung oder auf ihr Anſuchen, ſind unbeſcholtene Beamte zur Penſionirung berechtiget, die ſie nach dem Civilpenſions-Reglement vom 30. April 1825 erhalten; und zwar: 1) vom geendigten 15. bis zum 20. Dienſtjahre incl., mit $\frac{2}{8}$ des Dienſteinkommens; 2) vom 20. bis 30. Dienſtjahr zu $\frac{3}{8}$; 3) vom 30. bis 40. zu $\frac{4}{8}$; 4) vom 40. bis 50. zu $\frac{5}{8}$, und endlich 5) vom 50. an zu $\frac{6}{8}$: doch kann hier bei beſonderer Verdienſtlichkeit oder unverſchuldeten Unglücksfällen auf $\frac{1}{8}$ mehr von der vorgeſetzten Behörde angetragen werden. Dagegen ſind auch die K. Beamten verpflichtet, zu dieſem Penſionsfonds jährlich durch Gehaltsabzüge beizutragen; und zwar bei Gehalt bis und von 400 Rthlr 1 pro C., von 1000 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ pro C., von 2000 Rthlr. 2 pro C., von 4000 Rthlr. 3 pro C., von 6000 Rthlr. 4 pr. C., von mehr als 6000 Rthlr. 5 pro C., (aber nie über 500 Rthlr.,) und von Gehaltszulagen und neuen Gehaltsbewilligungen $\frac{1}{12}$ derſelben, nach der K. Cab. Ordre vom 31. Auguſt 1824.

Was ſtädtiſche Beamte in dieſer Hinſicht betrifft, davon wird §. 193 die Rede ſeyn. — Alle Unterbediente übrigens bei Collegien und Behörden aller Art, die blos mechaniſche Dienſte verrichten, werden jetzt in der Regel auf Kündigung nur angenommen, und können daher nach derſelben ohne Weiteres entlaſſen werden; nur die ſtädtiſchen werden auf Lebenszeit gewählt, wie jedoch nach der Revid. Städteordnung §. 96 nur von den im Allgemeinen zum Dienſt der Stadt nöthigen Unterbeamten und Unterbedienten, und auch hier nicht von den, die blos mechaniſche Dienſte leiſten, gilt. In Betreff des Sterbe- oder Gnadenquartals, oder Sterbe- und Gnadenmonats der Beamten für deren Hinterlaſſene beſtimmt eine K. Cab. Ordre vom 27. April 1816. (Geſetzſ. p. 134,) und Declaration derſelben vom 15. Nov. 1819. (Geſetzſ. 1820. p. 45: daß nur den Hinterlaſſenen der K. höheren und Subaltern-Beamten der Collegien, außer dem Sterbemonat, noch ein Sterbequartal zukommen ſoll, den der Officianten aber, die nicht in collegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat nur noch der nächſte Monat, ein 2ter und 3ter aber nur dann, wenn die Uebertragung und Vertretung der leeren Stelle ohne Koſten für die Staatskaſſe geſchehen kann. Die K. Cab. Ordre vom 22. Jan. 1826. Geſetzſ. p. 13. bewilliget daſſelbe denn auch ebenſo den ſtädtiſchen Beamten, wenn nicht bei ihrer Anſtellung etwas Andres ausgemacht worden iſt; und nach Geſetzſ. 1822, p. 186 ſind dieſe Bewilligungen für die Hinterlaſſenen auch von Beiträgen zu den Gemeindelaſten befreiet. Die Hinterlaſſenen der academiſchen Lehrer wurden indeß bisher auch ebenſo meiſt jenes erſten Vortheils theilhaftig, und die der Schullehrer immer; den Profeſſoren der ehemaligen Frankfurter Univer-

---

Anordnungen wegen Beſtrafung der Vergehen der Staatsdiener auch auf die der mittelbaren Staatsdiener, d. h. der Communal-, Gemeindebeamten, Magiſtratsmitglieder und Unterbeamten (p. 115) Anwendung finden ſollen.

ſität aber ſteht derſelbe für ihre Wittwen und Kinder ſchon verfaſſungsmäßig zu, ſowie auch dies von Greifswald und Königsberg, auch wohl von Halle gilt, und durch ein Miniſterial-Reſcript vom Juni 1839 jetzt auch von der Breslauer Univerſität. — Feſtgeſetzt iſt dabei auch, daß von ſchon bezahlten Gehalten keine Rückzahlung Seitens der Hinterlaſſenen der verſtorbenen Beamten, die ſie erhielten, gemacht werden ſoll.

Anlangend endlich noch die zu öffentlichen Funktionen und Dienſten vom Staat Zugelaſſenen und Approbirten, ſo kann ihnen die gegebene Conceſſion zum fernern Betrieb derſelben vom Staate, oder der kompetenten Behörde auch wieder genommen werden, wenn ſie dieſelbe mißbrauchen, ſie über ihre geſetzlichen Gränzen ausdehnen, und ſich bei derſelben wirklicher Pflichtwidrigkeiten, offenbarer Rechtsverletzungen, Betrugs, Uebertheurung, und anderer, dem Ganzen und den Einzelnen nachtheiliger, Handlungen ſchuldig machen, oder wenn ihre Untüchtigkeit im Allgemeinen ſpäter klar wird.

§. 44.

b) Von dem Hofſtaate, den Hofbeamten und der Hofſtaatsdienerſchaft.

Unter denſelben verſteht man alle diejenigen, die in Hofchargen, Hofämtern, oder im Hofdienſt des Königs und der Königl. Familie überhaupt angeſtellt ſind: und ſie theilen ſich in 3 Klaſſen, die höhere, oder den eigentlichen Hofſtaat, die Bekleider der eigentlichen höheren Hofchargen, und die Kammerherren; die mittlere, oder die in den eigentlichen Hofämtern angeſtellten, im ſtrengern Sinn ſogenannten Hofbeamten; und die niedere, oder die eigentliche Hofdienerſchaft.

Das Hof- und Staatshandbuch vom J. 1836 weiſet der Zahl nach 563 hieher überhaupt Gehörige aller Art nach, incl. 257 Kammerherren, excl. aber 52 Hofſchauſpieler und Schauſpielerinnen und Hofſchauſpielbeamten, 94 zur Hofkapelle, und 76 zum Hofballet gehörenden Perſonen.

1) Zur erſten oder höhern Klaſſe gehören denn:

a) die großen Hofchargen in Berlin und Potsdam, als: 1. der Oberkammerherr, 2. der Obermarſchall und Intendant der Königl. Gärten, 3. der Obercärimonienmeiſter, 4. der Oberſtallmeiſter, 5. der Generalintendant der Königlichen Muſeen, 6. der Oberjägermeiſter, 7. der Generalintendant der Königl. Schauſpiele, 8. der Oberſchenk, 9. der Schloßhauptmann, 10. der Hofmarſchall des Königs und die Hofmarſchälle der Königl. Prinzen, 11. der Hofjägermeiſter, und zwar Mehrere davon mit dem Titel Excellenz;

b) in den Provinzen, die Königlichen Erbämter und Ehren-Hofämter, als: α. in Preußen: ein Landeshofmeiſter, der Graf von Dönhoff-Friedrichsſtein; ein Obermarſchall, der Graf

zu Dohna-Wundlacken; ein Oberburggraf, der Graf zu Dohna-Schlobitten; ein Kanzler, der Tribunals-Präſident von Wegnern, alle 4 mit dem Titel Excellenz *); β. in der Kurmark Brandenburg: der Erbkämmerer, Graf von Schwerin; ein Erbmarſchall, der von Puttlitz auf Puttlitz; ein Erbtruchſes, der von Grävenitz; ein Erbhofmeiſter, Graf von Königsmark; ein Erbſchenk, Herr von Haake; (Erbküchenmeiſter, Erbſchatzmeiſter und Erbjägermeiſter fehlen jetzt); γ) im Fürſtenthum Halberſtadt: ein Erbmarſchall, der von Röſſing; δ. in Thüringen: ein Erbmarſchall, der von Marſchall, als Mitbelehnter; ε. in Pommern: ein Erbkämmerer in Vorpommern, Herr von Eickſtädt-Peterswald; ein Erbmarſchall in Neu-Vorpommern und Rügen, der Fürſt von Putbus; ein Erbküchenmeiſter, Graf von Schwerin auf Putzar; ein Erbmarſchall in Hinterpommern, der von Flemming, (Erbkämmerer, Erbküchenmeiſter, Erbmundſchenk in Vorpommern und Hinterpommern fehlen jetzt); ζ. in Schleſien: ein Erboberkämmerer, Graf von Maltzan-Militſch, Excellenz; ein Erbhofrichter und Erblandhofmeiſter, Graf von Schaffgotſch-Warmbrunn; ein Erboberlandjägermeiſter, Graf von Reichenbach-Goſchütz zu Schönwald; ein Generalerblandpoſtmeiſter, Graf Reichenbach zu Goſchütz; ein Erblandmarſchall, Graf von Sandretzki, ein Erboberlandbaudirektor, Graf von Schlaberndorf; ein Erboberland-Mundſchenk, Graf von Henkel-Donnersmark zu Neudeck, Excellenz, für ſeine Perſon früher, ſ. 1839 erblich **).

c) Die Kammerherren im Dienſte des Königes und der K. Prinzeſſinnen, (deren Stelle bei den Königl. Prinzen auch die Adjutanten vertreten,) von den nur immer Wenige Dienſt thun.

d) Die Oberhofmeiſterinnen, und die Hofdamen der hochſeligen, Königin und der Königlichen Prinzeſſinnen.

2) Zur zweiten Klaſſe rechnen wir die Hof-, Hof-Zahn- und Hof-Wundärzte, Hofapotheker, Geheimen- und Hof-Kämmerer, Hofbaumeiſter, Hofſekretäre und Rendanten, Hofgartendirektoren, Gallerieinſpektoren, Hofſchauſpieler, Hoftheaterbeamte, die Hofkapell- und Balletmitglieder, (ſ. künftig), die Hof-Jagdzeugmeiſter, Hofſtallmeiſter, Hofgärtner, Hofkeller- und Hofküchen-Meiſter, und Schreiber, Hofkonditoren, Hoffouriere, und Kaſtellane der K. Schlöſſer, Haushofmeiſter, Silberverwalter, Kammerfrauen ꝛc. ***); und endlich

*) Dieſe Hofämter ſind nicht erblich, ſondern werden ſtets nur an die oberſten Staatsbeamten der Provinz gegeben.

**) Nicht eigentliche Hofchargen bekleiden, aber zur perſönlichen Umgebung und Begleitung Sr. Majeſtät des Königs beſtimmt ſind dann auch die General- und Flügeladjutanten Deſſelben, ſowie zur ärztlichen Pflege die K. Leibärzte.

***) Nach Staatshandbuch von 1839 gab es an zur Hofküche, Hofkellerei und Hofkonditorei, Silber- und Weißzeugkammer des Königs Gehörigen 11, an Stallmeiſtern und Bereitern vom K. Marſtall 14, an Jagdbeamten 7, an Hoffourieren 2.

Bayerische Staatsbibliothek München

3) Zur dritten Klaſſe gehört die eigentliche Hofdienerſchaft oder die Kammerdiener, Lakaien, Stalleute u. dgl. *).

Endlich giebt es auch Hofhandwerker, die für den Hof arbeiten.

Ueber das Rangverhältniß der Hofbeamten exiſtirt kein neueres Reglement, als die Hof- und Rangordnung vom 21. April 1713, doch haben ſich ſeitdem viele Verhältniſſe ſehr geändert. Der Titel Excellenz gebührt an ſich nur den 6 erſten Hofchargen, und einigen Erbämtern, nach oben, und es iſt für die Kammerherren eine eigene Hofuniform vorgeſchrieben, und auch befohlen worden, daß die Königl. und Prinzlichen Lakayen eine eigne Hoflivree, (blau mit rothen Kragen und Aufſchlägen, und goldnen Schnüren und Trotteln an den Hüten) tragen ſollen, die für Andere verboten iſt.

Die Anſetzung und Entlaſſung dieſer Hofbeamten und Diener geſchieht bei den höheren durch die Ernennung und den Beſchluß des Königs, bei den anderen aber durch die verſchiedenen betreffenden Hofſtaatsbehörden, beſonders das Hofmarſchallamt in 6 Abtheilungen, die K. Gartenintendantur, das K. Obermarſtall-Amt, die Intendantur der K. Schauſpiele und der Kapelle, und das K. Hofjagdamt. S. künftig.

In der Regel ſind auch alle höhere, und mittlere Hofämter lebenslänglich übertragen, und werden nie ohne vollgültige Gründe, nur durch Vergehungen und Verbrechen, verloren gehen, worüber denn nur der König, oder die vorgeſetzte Hofbehörde entſcheidet: die niederen Anſtellungen bei Hofe aber ſind nur auf Aufkündigung gemacht.

Ob, und welche Penſionirung bei den, die in Gnaden entlaſſen ſind, ſtattfinden ſolle? darüber beſtimmt ebenfalls nur der König, oder die competente Hofbehörde das Nöthige; und bei treuen unbeſcholtenen Dienſten erhalten auch die höheren und niederen Hofſtaatsdiener der verſtorbenen, oder anderwärts hin verheiratheten Mitglieder der Königl. Familie dieſelbe bis zu ihrem Tode; wie denn nach dem Handbuch über den Hof und Staat für das Jahr 1839, p. 33 noch ein penſionirter Hofſtaat der Königin Mutter Majeſtät, der K. Prinzeſſinnen Töchter des Königs, und der verſtorbenen Gemahlinnen der K. Prinzen Heinrich, und Ferdinand, (resp. Oncles des Königs) aufgeführt iſt.

Die Dienſt- und Amtsfunctionen des ganzen Hofperſonals beſtehen denn theils, was beſonders die höchſten Hofbeamten anlangt, in dem, was die Repräſentation der Würde, und des Glanzes des Königl. Hofes bei Hoffeſten, und feierlichen Gelegenheiten andrer Art, z. B. bei Anweſenheit fremder Potentaten und Fürſten, bei Hochzeitfeſten in der Königlichen Familie und dergl., für die perſönliche Bedienung des Königs, und zur prachtvollen Umgebung und Begleitung deſſelben er-

*) An Kammerdienern des Königs führt das Staatshandbuch von 1839 nur 6 auf, und 1 oder 2 hat auch jeder der K. Prinzen und jede der K. Prinzeſſinnen.

Bayerische Staatsbibliothek München

fordert, theils in der Beſorgung der geſammten, namentlich ökonomiſchen Angelegenheiten des Hofes, der Hofſtaats-Einnahmen, und Ausgaben, ſowie in der Verwaltung, und Beaufſichtigung der Königlichen Sammlungen, Schlöſſer, Gärten, Jagden, Marſtälle ꝛc., theils in der täglichen perſönlichen Bedienung, und Begleitung des Königs, und der Königlichen Familie.

Daß zu den eigentlichen Hofleuten höherer Art, den hohen Hofchargen, und den Kammerherrn und Hofdamen nur Perſonen adlichen Standes gewählt werden, iſt ſchon p. 72 bemerkt worden; die Hoffähigkeit aber, oder die Befugniß bei Hofe und Hoffeſten zu erſcheinen, geht ohne Rückſicht auf Geburt auf alle Beamten und Staatsdiener bis zur zweiten Claſſe der Miniſterialräthe incl., und auf alle Offiziere jeden Grades; in den Provinzen aber iſt ſie noch weiter ausgedehnt.

§. 45.

c) Vom Stand der Gelehrten, und Künſtler.

Alle diejenigen, die mit oder ohne ein öffentliches Amt, mit oder ohne eine Anſtellung im öffentlichen Dienſte ſich nur den Wiſſenſchaften, und den ſchönen Künſten gewidmet haben, und damit auch ihren Unterhalt ſich verſchaffen, bilden an ſich allerdings auch einen eignen Stand der Bürger eines Staats, wenn ſie gleich bei Anſtellung im Staats- oder Communal-Dienſt auch als Beamte anzuſehen ſind, indem ſie auch ſehr oft ohne alle Anſtellung vorkommen, und dann nur von ihrer Kunſt, oder Wiſſenſchaft leben, und dadurch oft großen Ruhm, und bedeutenden Gewinn ihrer Arbeiten erlangen.

Zu ihnen gehören daher, außer den als öffentliche Lehrer ihres Fachs bei den öffentlichen Lehranſtalten Angeſtellten, die Privatgelehrten die als Schriftſteller, Redactoren von Journalen und Zeitungen, oder als Privat- und Hauslehrer auftreten; dann die Künſtler aller Art: Maler, Bildhauer, Architecten, Muſiker, Schauſpieler, Tänzer u. dergl., die, ſofern ſie nur wahre Künſtler ſind, ihrem Volke, ihrer Nation, und dem Staate im Ganzen ſehr zur Ehre gereichen, und zum Theil durch ihre unſterblichen Werke und rühmlichen Leiſtungen, große und bleibende Verdienſte um die höhere Cultur ſich erwerben, und, neben dem oft ſehr anſehnlichen Honorar für ihre Productionen und Arbeiten, auch durch die Aufnahme unter die Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften und Künſte, und andre ehrenvolle Auszeichnungen und öffentliche Anerkennungen geehrt werden. Wenn ſie indeß, und namentlich die Künſtler, Arbeiten liefern, die nicht mehr zu den Früchten und Uebungen wahrer ſchönen Kunſt gerechnet werden, wenn ſie blos mit handwerksmäßigem, gemeinem, niederm Betriebe einer Kunſt auftreten, ſich als gewöhnliche Stuben- oder Decorationsmaler, gewöhnliche Tanz-Muſiker und Fiedler, herumziehende Schauſpieler, Seiltänzer u. dergl. öffentlich produziren, oder ſo im Privatdienſt arbeiten, und ſo ihren Unterhalt finden, und erwerben, ſo können ſie nicht

mehr zu den wahren Künſtlern, ſondern müſſen zu den Gewerbtreibenden gerechnet werden; wie auch in der That geſchieht, namentlich bei ihrer Beſteuerung.

Die Privatlehrer, und Lehrerinnen übrigens, die als Hofmeiſter und Hauslehrer, oder als Gouvernanten, und Erzieherinen ſich engagiren, oder ihre eignen Lehr- und Erziehungsinſtitute, Penſionsanſtalten anlegen, und unterhalten wollen, und dann ſich den Schullehrern zugeſellen, dürfen dies Letztere jedoch nicht ohne höhere Genehmigung, und vorherige Prüfung ihrer Kenntniſſe, Fähigkeiten und Eigenſchaften, und ſtehen dann unter Aufſicht der obern Schulbehörde; zu dem Erſtern aber bedürfen ſie keiner Erlaubniß, und zahlen auch keine Gewerbſteuer. Geſetzſammlung 1811. p. 272. Wollen ſie aber in öffentlichen Schulen auch lehren, ſo müſſen ſie die Erlaubniß dazu bei der Provinzial-Schulbehörde nachſuchen.

§. 46.

d) Vom Gewerb- oder Nährſtande.

Der ſogenannte Gewerb- und Nährſtand begreift alle Diejenigen in ſich, die ſich mit dem Betrieb der ſämtlichen Gewerbe beſchäftigen, und durch denſelben unterhalten: d. h. mit den Geſchäften und Arbeiten, welche die Erzeugung, Hervorbringung, und Gewinnung aller materiellen menſchlichen Bedürfnißmittel für den öffentlichen Markt, und deren Verſchleiß und Vertheilung auf, und durch denſelben auf ſich haben.

Zu ihm gehören daher 1. die ganze landbauende Klaſſe, nebſt den, die Wald- und Gartenbau, und Weinbau, Jagd und Fiſcherei betreiben, und zwar mit allen ihren Arbeitern; alſo die Grundbeſitzer und Landbauer aller Art, und die Pächter auf dem Lande, die Gärtner, Jäger, Forſtmänner, Winzer, Fiſcher und dergl.;

2. die mit den techniſchen Gewerben ſich Beſchäftigenden, als: alle Fabrikanten, und Fabrikarbeiter, Handwerker, und Handwerksgehülfen;

3. die den Bergbau, und die Mineraliengewinnung treibende Klaſſe, die Bergleute;

4. die Kaufleute und Händler, aller Art, die den Handel, und Verſchleiß von Waaren aller Art betreiben;

5. die Capital-Beſitzer und Verleiher, und zwar ſowohl die, welche ihre Geld-Capitale auf Zinſen ausleihen, die ſogenannten Capitaliſten, Rentiers, Rentinirer, als auch die, welche ihr Capitalvermögen auf Gründung, und Unterhaltung von Anſtalten, und Gelegenheiten verwendet haben, die zur Aufnahme und Transport von Reiſenden, und Fremden, und Bewirthung von Gäſten, oder zum geſellſchaftlichen Vergnügen, und zur Unterhaltung und Bequemlichkeit, gegen ſofortige Bezahlung von Seiten derer, die ſich ihrer bedienen, für den von dieſelben gemachten Gebrauch, gehören, oder welche auch ihr auf Wohnungen, Meubles, Geſpann verwendetes Kapital Anderen gegen Miethzins oder Miethlohn überlaſſen; als: Gaſt-, Speiſe-, und Schankwirthe

aller Art, Kaffee- und Tanzwirthe, Zimmer- und Meubles-Vermiether, Schiffsrheder, und Schiffer, Lohnfuhrleute, und Pferdeverleiher, und Fuhrleute aller Art;

6. die, welche ihre perſönlichen Dienſte, Arbeiten, und Geſchicklichkeiten Jedem, zum Vergnügen, und Gebrauch gegen Lohn, öffentlich oder privatim, anbieten, und überlaſſen; als: ordinaire Stubenmaler, und Portraitmaler, und ſolche Muſiker, herumziehende Schauſpieler, Seiltänzer, Taſchenſpieler u. dgl., ſowie ferner Lohndiener, Haus-Tagelöhner und Handarbeiter aller Art.

Die Nation erfreut ſich jetzt, wie wir künftig mehr ſehen werden, einer ſolchen Freiheit der Gewerbe, daß der Ab- und Zutritt von und zu jedem Gewerbe Jedem freiſteht, der ſich dazu gehörigen Orts meldet, die auf ſein Gewerbe nach deſſen Umfang geſetzte Gewerbſteuer jährlich entrichtet, und ſich den gewerbspolizeilichen Geſetzen und Vorſchriften unterwirft.

Anlangend die Zahl der Gewerbsgenoſſen aller Art, ſo iſt anzunehmen: a) daß die Landbauer wohl gewiß $\frac{66}{100}$ oder $\frac{2}{3}$ der ganzen Zahl der Bewohner des Staats ausmachen;

b) daß die Zahl der mechaniſchen Künſtler, techniſchen Arbeiter, Fabrikanten, Fabrikarbeiter, und Handwerker im Jahr 1831 328,317 betrug, und zwar mit 181,054 Gehülfen, Summa 409,371, nach Ferber, im Jahre 1834 aber deren nach Dieterici's Gewerbtabelle a. O. p. 461—73 im Ganzen 538,388, und im Jahre 1837 581,808 waren; ſ. künftig;

c) daß die Zahl der geſammten Bergleute, Bergbauer und Bergarbeiter im Jahre 1837 in 53,787 mit 130,274 Familiengliedern beſtand.

d) Die Zahl der ſämmtlichen Kauf- und Handelsleute wurde früher auf 120,000, Ende 1837 aber auf 124 174 angegeben, ſ. künftig; ſowie

e) die Zahl der Gaſt- Speiſe- und Schankwirthe 1831 auf 74,721, Ende 1834 auf 78,947, Ende 1837 aber auf 81,302, und die der Schiffsrheder, und Stromſchiffer auf nahe an 20,000*), die der Lohnfuhrleute, und Frachtfuhrleute überhaupt auf 5614 im Jahre 1831, und 6390 im Jahre 1834, gegen 7000 aber Ende 1837 angenommen wurde.

Alle dieſe Gewerbsgenoſſen nehmen faſt jährlich in der Zahl nach zu; und, da jetzt auch der Adel, nach p. 66 berechtiget iſt, Gewerbe zu treiben, da überhaupt und beſonders ſeit Errichtung des neuen Gewerbelehrinſtituts, und der Seidlitziſchen Stiftung zur Unterſtützung junger Männer aus den gebildeten Ständen, die ſich den Gewerben widmen, der Zutritt zu denſelben auch von Perſonen dieſer Stände immer häufiger wird, ſo hebt ſich der preußiſche Gewerbſtand immer mehr heraus, und hervor, und wird auch von der Regierung auf verſchiedene Weiſe, und ſo auch durch perſönliche ehrenvolle Auszeichnungen der bedeutendſten Gewerbsmänner aller Art ermuntert und geehrt.

*) Im Jahr 1829 rechnete man an 5800 Matroſen.

§. 47.

c) Vom Dienenden Stande, dem Stande der Dienſtboten.

Zuletzt anlangend den dienenden Stand, den Stand der Dienſtboten, ſo begreift man darunter nicht blos das ſogenannte Hausgeſinde, oder die zum Privathausdienſt ſich vermiethet habenden männlichen, und weiblichen Perſonen, ſondern, wenn auch nicht die eigentlichen Handwerksgeſellen und Lehrlinge, oder die ſogenannten Handwerksgehülfen, doch auch die bei der Landwirthſchaft und andern Gewerben im Privatdienſt arbeitenden, und beſchäftigten Perſonen, obgleich letztere alle eigentlich ihrer Arbeit nach mit zu den Gewerbtreibenden gehören, und wie die Geſellen u. ſ. w. der Handwerker als Gehülfen von Gewerbsunternehmern zu betrachten ſind. — Ihre Zahl verändert ſich ſehr häufig, ſteigt und fällt, je nachdem mehr oder weniger davon geſucht werden, und mehr oder weniger beim Wechſel der Wohlfeilheit, oder Theurung der Lebensmittel ſich zu dergl. Dienſten anbieten; die übrigens ſtets auf Aufkündigung und gegen Miethlohn auf Monate, oder Vierteljahre gemiethet, und neuerlich allerdings beſſer bezahlt werden, als früher. Nach Krugs Staatswirthſchaftlichen Anzeigen, Heft **II. p.** 338 f. läßt ſich nachſtehendes Verzeichniß der in den Jahren 1816, 19 und 22 im Preußiſchen Staate, und deſſen Provinzen lebenden Dienſtboten aller Art aufſtellen, dem wir noch die Zahlen derſelben in den Jahren 1825 und 1837, und eine Tabelle über deren Zahl in den einzelnen Regierungsbezirken vom Jahre 1837 beifügen können, die wir dem Statiſtiſchen Büreau verdanken.

Zahl der Dienſtboten im Preußiſchen Staate.

	Männliche		Weibliche		
im Jahr	zur gewöhnlich. Bequemlichkeit d. Herrſchaften; als: Lakayen, Kutſcher, Jäger, Köche ꝛc. (Gärtner!)	Knechte und Jungen zum Betrieb der Landwirthſchaft und anderer Gewerbe.	zur gewöhnlich. Bequemlichkeit d. Herrſchaften, als: Kammer- u. Stubenmädchen, Köchiñen Kinderwärterin. u. Ammen.	Mägde und Mädchen zum Betrieb der Landwirthſchaft und anderer Gewerbe im Hauſe.	Ueberhaupt.
1816	22274	454680	71855	532788	1,081598
1819	23958	456358	75014	478285	1,033615
1822	22819	423175	70734	452013	968741
1825	23149	419908	74478	445419	962954
1837	26908	481431	94750	507374	1,112493

Auf 1000 überhaupt lebende Menſchen kommen denn:

1816	$2.^{1\ 0}$	$44.^{708}$	$7.^{066}$	$52.^{388}$	$106.^{313}$
1819	$2.^{218}$	$42.^{255}$	$6.^{945}$	$44.^{285}$	$95.^{703}$
1822	$1.^{985}$	$38.^{816}$	$6.^{155}$	$39.^{325}$	$86.^{279}$
1837	noch nicht 2	$30.^{3}$	$6.\frac{2}{3}$	$30.\frac{2}{3}$	$70.\frac{5}{7}$

Den Provinzen nach kamen in den Jahren 1816 und 1822 auf 1000 Lebende an Dienſtboten:

in	1816. männl.	1816. weibl.	1822. männl.	1822. weibl.
Pommern	67.21	67.65	52.14	54.18
Poſen	58.23	67.89	49.37	52.54
Preußen	53.21	66.10	43.31	49.54
Weſtphalen	50.85	64.4	40.20	13.62
Schleſien	48.01	55.52	38.65	42.61
Brandenburg	44.90	54.66	36.93	41.79
Rheinland	34.87	53.12	30.82	41.48
Sachſen	34.34	48.05	28.72	40.87

Hiernach betrug die Verminderung der Dienſtboten in den 6 Jahren 1816—22 auf 1000 lebende Menſchen:

in Preußen 39, in Poſen 29, in Pommern und Weſtphalen 24, in Schleſien 20, in Brandenburg und Rheinland 18, in Sachſen 10; und zwar dies theils wegen Freigebung der bisher unterthänigen Landleute, und der Verleihung des Güter-Eigenthums ſ. 1810, 11 theils beſonders wegen der zeitigen Wohlfeilheit der Lebensmittel.

Ende des Jahres 1837 aber befanden ſich, (vergl. auch Hofmann a. O. p. 196—203,) den Regierungsbezirken nach, an Domeſtiken und Dienſtboten überhaupt:

Reg.-Bezirk.	Männliche zur perſönlich. Bequemlichk. ꝛc. f. Haus	Männliche Knecht. und Jungen für Landbau.	Weibliche zur perſönlichen Bequemlichk. ꝛc.	Weibliche Mägde und Mädchen für Landwirthſchaft.
Königsb.	1168	30960	6005	28809
Gumbin.	699	19783	3286	15353
Danzig	502	12256	2821	12779
Marinw.	632	21552	3570	15710
Poſen	2862	48511	6620	35760
Bromb.	970	20416	2455	14279
Stadt Berlin	3350	1984	12260	3156
Potsdm.	1484	26107	3710	24602
Frankfrt	1113	24454	3916	23580
Stettin	970	16262	2902	15560
Cöslin	737	14017	1694	13739
Stralſd.	673	8021	2949	7088
Breslau	3071	46017	11776	44390
Oppeln	1109	18482	2920	21490
Liegnitz	1653	34179	5577	33630
Magdeb.	1100	18351	4820	20217
Merſeb.	1065	17448	3487	23152
Erfurt	365	4455	1659	7620
Münſter	362	17723	904	24969
Minden	318	10346	1196	13737
Arnsberg	470	13700	767	21959
Cöln	519	11335	3145	14668
Düſſeldrf.	818	22102	2963	32881
Coblenz	250	6808	1282	12906
Trier	164	6703	711	9989
Aachen	544	9459	1355	15351
Summa	26938	481431	94750	507374

Die mehrſten Dienſtboten alſo hatten immer: Pommern, Poſen, und Preußen, die wenigſten Rheinland, und Sachſen, und eine Mittelzahl hatten Brandenburg, Schleſien, und Weſtphalen*).

*) Sehr lobens- und nachahmenswerthe Anſtalten für Heranziehung beſſern Geſindes ſind, a) z. B. der Geſindebelohnungs-Fond für Bromberg vorerſt für 6 Jahre Dienſt, vom 1. April 1847 an aber für 10jährigen treuen Dienſt, dort bei einer, hier bei verſchiedenen Herrſchaften, oder wenigſtens 5jährigen bei derſelben, von der Commune zuſammen gebracht; die Prämie beträgt bei weiblichen Dienſtboten 25 Rthlr; b) die Gräflich Reichenbachſche Stiftung im Oels'ſchen in Schleſien, von 20000 Rthlr., deren Zinſen zur Ausſteuer weiblicher Dienſtmägde auf dem Lande mit 20—50 Rthlr. verwendet werden, die dazu bei Zeiten eingeſchrieben werden, und ſich die ganze Dienſtzeit treu und gut gehalten haben müſſen, und eine Ehrenſchleife tragen. Im Jahr 1838 ſteuerte derſelbe 31 Landmädchen mit 1455 Rthlr. 21 ſgr. 7 pf. aus.

Ueber die rechtlichen und polizeilichen Verhältniſſe des Geſinde- weſens giebt den nöthigen Ausweis die

Königl. Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen des Preuß. Staats vom 8. November 1810.

Vergl. Heyde, W. G., von der, Preußiſches Geſinderecht mit Inbegriff deſſen ſ. 1808 — 9 erſchienenen Erläuterungen, Ergänzungen, und Zuſätzen. 4te verb. und verm. Aufl. Magdeburg 1835. 8.

Kuhn, J. E., Allgem. Geſindeordnung für die Preuß. Staaten ꝛc. mit erläuternden und ergänzenden Anmerkungen. 2te verbeſſerte Aufl. Quedlinburg 1835. 8.

Es iſt nicht zu läugnen, daß ſich dieſes Geſetz mit ſehr großer Humanität über das ganze Geſindeweſen verbreitet; allein, wie es heißt, wird eine Reviſion deſſelben erwartet, die einige Verſchärfungen gegen das ſeiner Herrſchaft ungehorſame und widerſpenſtige Geſinde erhalten ſoll, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gezeigt hat.

§. 48.

4. Von den Einwohnern des Staats nach ihrem Religionsbekenntniß.

Endlich ſind auch die Bewohner des preußiſchen Staats nach ihrem Religionsbekenntniß zu betrachten, und ſtellen ſich in dieſer Hinſicht bei der großen Toleranz und Freiheit, die geſtattet iſt, ſehr verſchieden dar; wobei zu bemerken iſt, daß den evangeliſchen und katholiſchen Chriſten vollkommen gleiche Rechte aller Art zuſtehen.

1) Bei Weitem die Mehrzahl gehört zu den Evangeliſchen, die ſich bisher in die Evangeliſch-Lutheriſchen und in die Evangeliſch-Reformirten theilten, nach dem von Sr. Majeſtät dem Könige in dem Cabinetsbefehl vom 27. Sept. 1817 ausgeſprochenen Wunſche aber in den äußeren kirchlichen Verhältniſſen unter dem Namen der evangeliſch-chriſtlichen Kirche ſich unirt, oder in allen Provinzen faſt ganz vereinigt haben. Nur hie und da, an einzelnen Orten in Schleſien beſonders, in Sachſen, der Mark, und im Poſenſchen, haben ſich ſeit dem Jahre 1830 einige Hunderte als Nicht-Unirte, ſondern alte reine Lutheraner von dieſer Union losgeſagt, und bilden eine ſeparatiſtiſche Sekte, werden jedoch als eine ſolche nicht anerkannt, vielmehr, ſobald und ſoweit ſie als ſolche äußerlich und thätlich hervortreten, zurückgewieſen. Wohl iſt der Beitritt zur Union der Reformirten und Lutheraner mit einander keineswegs geſetzlich vorgeſchrieben, und es mußte und ſollte, und ſoll noch heut vielmehr nach eines Jeden eigner freier Wahl ihm überlaſſen werden, ſeinem, von ihm bisher gehegten, Glauben ganz treu zu bleiben, und ſich jener Union nicht anzuſchließen; ſo daß demnach auch Niemanden verwehrt worden iſt, und werden ſoll, ſeinen lutheriſchen Religionsbegriffen ferner, wie bisher, anzuhängen, wie denn ſelbſt mehrere lutheriſche Prediger überall ausdrücklich erklärt haben, daß ſie dieſer Union nicht beitreten könnten und wollten: — wenn nur die Kirchengemeinden die von dem Könige eingeführte gemeinſchaft-

liche, in neueſter Zeit jedoch nach den vielfach geäußerten Wünſchen abgeänderte, und die Nothwendigkeit des Beitritts zu der Union gar nicht mehr weſentlich erfordernde Kirchen-Agende (ſ. gleich) annahmen, ſo iſt weiter nichts gewünſcht und verlangt worden; und ein K. Erlaß an das geiſtliche Miniſterium vom 28. Febr. 1834 (ſ. Merſeburger Amtsblatt 1834. St. XVI.) erklärt ausdrücklich: „daß die Union kein Aufgeben des Glaubensbekenntniſſes bezwecke und bedeute, ſo wenig, wie die Agende dies erfordere.“ — Jene Separatiſten aber verweigern dennoch ſtandhaft die Annahme dieſer Agende, die, ihrer Meinung nach, auch die Union mit ſich führt, verlangen eigne Kirchen, und laſſen alle kirchliche Akte von den ihnen anhängenden oder durch ſie ſelbſt angeſtellten und ausgeſandten Geiſtlichen nur verrichten, und verſchmähen die Functionen aller der Geiſtlichen, die jene Agende angenommen haben, wie wenig oder gar nicht dieſelbe auch, ſo, wie ſie von dieſen gehalten wird, von der alten lutheriſchen abweicht; und ſie erſcheinen daher in der That mehr als blos partheiſüchtig, denn als nur wahrem Religions- und Glaubenseifer folgend, und können deshalb wegen ihrer Eingriffe in alle kirchliche Ordnung und Ruhe nicht überſehen werden. Es war ſchon lange ſehr davon die Rede, daß dieſelben auswandern wollen und würden, und neuerlich iſt es auch dazu wirklich hie und da gekommen, woran man ſie auch nicht verhindert hat*).

Dieſe Evangeliſchen machten im J. 1825, die ganze Einwohnerzahl gleich 1 geſetzt, 0,6067 aus, oder unter 10000 Einw. waren ihrer 6067; Ende 1831 aber waren im Ganzen ihrer 7,941,721, und nach neueſter Zählung von 1837, nach §. 25, 8,604,748 Köpfe.

Sie ſind in den Provinzen Sachſen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Oſtpreußen vornehmlich zu Hauſe.

2) Die Katholiken machten im J. 1825 von 10000 Be-

---

*) Darüber iſt gewaltig viel geſchrieben, und es ſind dieſe Separatiſten, auch Pietiſten, Fromme κατ' ἐξοχὴν genannt, bald ſehr vertheidigt, bald beſchuldigt worden.

Vergl. Scheibel, Actenmäßige Geſchichte der neueſten Unternehmungen einer Union zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche vorzüglich durch gemeinſchaftliche Agenden in Deutſchland, und beſonders in den Preuß. Staaten. 2 Thle. Leipzig 1834. gr. 8. und Mittheilungen aus der neueſten Geſchichte ꝛc. 2 Bände. Altona 1835, 36. 8. Kellner und Ehrenſtrom. Die neueſten Widerſacher der lutheriſchen Kirche in Preußen. Leipzig 1838. 8. und mehrere Schriften, wie Wehrhahn u. A. für ſie.

Olshauſen, Erwiederung auf die Schriften von Scheibel, Kellner ꝛc. Leipzig 1836. gr. 8. Ebend. Was iſt von den neueſten kirchlichen Ereigniſſen in Schleſien zu halten? Leipzig 1835. 8. Peterſen, Agende und Union vor dem Richterſtuhle der heiligen Schrift und der Geſchichte, mit beſonderer Rückſicht auf die ſeit dem J. 1830 in Schleſien entſtandenen kirchlichen Bewegungen. Berlin 1838. gr. 8. (gegen ſie). — Im J. 1838 wurden dieſe Separatiſten im ganzen Staate gezählt, und es fanden ſich deren circa 1500, wovon über 700 in Schleſien. — In dieſem Jahre wanderten denn aber wirklich eine bedeutende Anzahl aus Schleſien und der Mark, namentlich aus der Gegend von Zilenzig bei Züllichau, und 200 auch aus der Gegend von Meſeritz im Poſenſchen nach Auſtralien aus.

wohnern des Staats 3795, im J. 1831 aber im Ganzen 4,915153 aus, und in neueſter Zeit, Ende 1837, zählten ſie 5,244,003 Köpfe, nach §. 25, wo ſich auch zeigte, daß ſie in der Mehrzahl in den weſtlichen Provinzen, und in Poſen und Weſtpreußen, in der Minderzahl aber in den übrigen Provinzen ſich befinden.

Herrnhuter, oder evangeliſche vereinigte Brüder, die zu den Lutheranern mit gerechnet, und bei den Volkszählungen jetzt nicht beſonders gezählt werden, bilden in Schleſien, (wo einige Wenige auch in Breslau vorkommen,) 5 Brüdergemeinden, zu Neuſalz, Gnadenfrey, Gnadenberg, Gnadenfeld und Niesky, in Sachſen aber nur 1, zu Gnadau, (nach Auflöſung der zu Barby), in den Marken 2, zu Berlin und Rixdorf, und in Preußen 1, zu Königsberg; und in der Rheinprovinz haben ſie eine ſehr große Niederlaſſung zu Neuwied. Sie zählten im Jahre 1827 11000 Köpfe, ſind aber neuerlichſt wohl auf mehr, als 12000 angewachſen: denn zu ihnen gehören auch die wenigen Mähriſchen Brüder in Schleſien und Brandenburg, deren im J. 1838 in Berlin 300, und in Rixdorf 200 waren.

4) Mennoniten waren Ende 1831 14756; — Ende 1837 aber nur 14495, nach p. 45.

Sie leben am Meiſten in Weſtpreußen, (wo denn ¾ der dortigen ganzen Zahl auf den Bezirk Danzig, und ¼ auf den Bezirk Marienwerder kommen, und zwar vornehmlich in den Kreiſen Elbing und Marienburg), laſſen ſich aber auch in einigen Bezirken der weſtlichen Provinzen finden, (wie denn im J. 1827 derer 880 im Regierungsbezirk Düſſeldorf lebten), und einige Wenige auch in Poſen.

Im Jahre 1830 ſind ihre Verhältniſſe mit Berückſichtigung ihrer Religionsbegriffe beſonders in Rückſicht des Schwures, die ihrer Militärpflichtigkeit in den Weg treten, dahin regulirt worden, daß ihr Handſchlag für einen Schwur gelten ſoll, und daß ſie, wenn ſie ihrer Militärpflicht freiwillig gnügen, und mittelſt Handſchlags ſich dazu verbinden, völlig gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen chriſtlichen Unterthanen genießen, bei deren Verweigerung aber eine beſondere Einkommenſteuer entrichten, keine Grundſtücke beſitzen können, und vom Staatsdienſte, (jedoch nicht vom Communalamtsdienſte,) ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Geſetzſ. 1830 p. 82, 83. Im Auguſt 1838 gingen indeß 6 Mennonitenfamilien aus der Weichſelniederung nach Odeſſa ab, wo ihnen von der ruſſiſchen Regierung gute Bedingungen zur Anſiedelung gemacht waren.

5) Von einigen andern Religionspartheien und Sekten kommen nur ſehr Einzelne noch vor; z. B. a) von Griechen, deren im Ganzen ſonſt wenige Hunderte, Ende 1837 aber, nach p. 45, doch 1300 gezählt wurden, und von den die im J. 1824 im Sensburger Kreiſe des Reg. Bez. Gumbinnen zu Eckartsdorf, (Eckartowo), angeſiedelten Philiponen, ächt altgläubige Roskolniken, eine beſondere Sekte ausmachen, und dort jetzt in 10 Colonien mit 472 Seelen, 5047 Morgen Land, 138 Pferden, und 347 St. Rindvieh und Schafen, und 424 Schweinen beſtehen, dgl. aber auch im Poſenſchen, und in einem Dorfe bei Berlin wohnen; b) von Socinianern und Uni-

tariern aber findet ſich eine aus 32 Familien beſtehende Gemeinde im Dorfe Andreaswalde oder Kaſſinowen im Johannisburger Kreiſe des Regierungsbezirks Gumbinnen.

6) Die Juden, oder Bekenner des Moſaiſchen Glaubens haben ſich, nach oben, in alle Provinzen des Staats zerſtreut, obwohl in ungleicher Zahl, kommen jedoch am Häufigſten im Poſenſchen, weniger häufig in Rheinland, Weſtpreußen und in Schleſien, am wenigſten in Sachſen, Weſtphalen, Pommern und Brandenburg, und in Oſtpreußen vor, nach §. 45: und zwar fanden ſich nämlich derſelben

	1825	1831	1837		1825	1831	1837
in Poſen	50000	70000	72196	Weſtphalen	—	14000	13050
Rheinland über	20000	25000	25165	Brandenburg	—	11000	12483
Schleſien	27000	24000	21635	Pommern	3536	6200	10221
Preußen	—	24000	23878	Sachſen	—	5000	4089

Im Ganzen betrug die Zahl der Juden im J. 1816 123937 1822 144737, 1828 169978, 1825 153687, 1831 167550, 1834 176400, 1837 185717, nach oben. — Man kann indeß wohl ſie noch etwas größer annehmen, da die Zählung der Juden unſicher iſt.

Die meiſten Juden wohnen im Ganzen in den Städten; ⅙ derſelben nur auf dem Lande, dies beſonders in Schleſien, dann an der Moſel und an der Nahe*). In Neufchatel darf ſ. 1819 kein Jude ſich mehr anſiedeln, und auch Vorpommern war ihnen bisher faſt ganz verſchloſſen.

Ueber ihre ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe iſt S. 40 f. geſprochen worden.

Zur Ausübung ihres Gottesdienſtes haben ſie übrigens mit beſonderer Genehmigung des Staats in größeren Orten faſt allenthalben Synagogen, dürfen ſich indeß keiner fremden Juden als Rabbiner und Kirchenbediente bedienen, und ſtehen in allen ihren kirchlichen Verhältniſſen, die jedoch mit Zuziehung kenntnißreicher und

---

*) In der Rheinprovinz leben auf dem Lande die meiſten Juden im Siegenſchen, im nördlichen Theil des Herzogthums Berg, auf der Eifel und der hohen Veen. — Im Hörter Kreiſe zählte man 1837 435 Juden, im Warburger 1006, im Kreuznacher 970, im Mayenſchen 642, im Neuwieder 709, im Bernkaſteler 751, im Trierſchen 664, im Simmernſchen 459, im Bürenſchen 467, im Briloner 399, im Coblenzer 344, im Wittlicher 222, im Ahrweiler 360, im St. Goarer 194, im Zeller 248, im Kochemer 298, im Lippſtädter 301, im Meſcheder 158; wenn im Waldbröler nur 23, Olper 28, Adenauer 13, Siegenſchen 13, Bitburger 6, und in 5 Kreiſen 0. — In den Städten lebten Judengemeinden-Mitglieder: in Berlin 5645, Breslau 5413, Danzig 2367, Königsberg 1454, Groß-Glogau 1094, Frankfurth 639, Stargard in Weſtpreußen 590, Magdeburg 482, Brieg 382, Halberſtadt 356, Elbing 353, Prenzlow 321, Stettin 318, Landsberg 311, Stolpe 292, Liegnitz 236, Stargard in Pommern 235, Tilſit 202, Nordhauſen 186, Erfurt 149, Brandenburg a. d. H. 144, Halle 142, Potsdam 130, Mühlhauſen 125, Stralſund 75, Quedlinburg 57, Berg 24, Greifswald 15, Görlitz 13, Naumburg 4, Cöln mit Deutz 712, Bonn 495, Kreuznach 443, Düſſeldorf 409, Elberfeld 125 u. ſ. w. Staatszeitung No. 229, 30. 1838.

zuverſichtlicher Männer ihres Glaubens regulirt ſind, unter dem Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Wegen Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, und Beſtätigung der in Berlin dafür im J. 1822 errichteten Geſellſchaft, die auch in den Provinzen ihre Filiale hat, iſt eine K. Cab. Ordre vom 9. Nov. 1823 zu deren Bekräftigung erlaſſen worden, und damit ein ausführliches Reglement im J. 1823 ergangen; ſ. Geſetzſamml. 1823 p. 117—25. Die Sache hat indeß neuerlich keine großen Erfolge gehabt, und es ſind nur einige Druckſchriften zur Bekehrung der Juden von dem Verein erſchienen. — Die Uebertritte einzelner Juden zur chriſtlichen Religion ſind indeß an ſich überall nicht gar zu ſelten, und werden ihnen nach erhaltenem chriſtlichen Unterricht gern geſtattet. Nach der *Staatszeitung* 1838, Nro. 230 ſind denn an Juden zum Chriſtenthum wirklich übergegangen: 18$\frac{23}{25}$ 396, 18$\frac{26}{28}$ 400, 18$\frac{29}{31}$ 356, 18$\frac{32}{34}$ 342, 18$\frac{35}{37}$ 345, Summa 1888 — Der Uebertritt einer chriſtlichen Perſon zum Judenthum iſt übrigens nach einer Königl. Cab. Ordre vom 19. Nov. 1814 und eine Miniſteriumsverfügung an das Conſiſtorium zu Breslau vom 26. Juni 1816, *als den Geſetzen entgegen*, nicht geſtattet, und Perſonen, die dazu geneigt ſind, ſollen eigends belehrt und verwarnt, und davon abgehalten, wenn ſie aber dennoch übertreten, *als nicht recipirte Juden* angeſehen werden. Auch iſt eine Ehe zwiſchen Juden und Chriſten nicht geſtattet.

Uebrigens haben ſich in neuerer Zeit auch unter den Juden im Preußiſchen, wie anderwärts, nicht unbedeutende religiöſe Spaltungen gezeigt, indem ein Theil derſelben ſich von der Strenge der alten moſaiſchen Geſetze überhaupt mehr zu entfernen, und beſonders zu einem in chriſtlicher Art reformirten Gottesdienſt mit Predigt und Geſängen in deutſcher Sprache u. ſ. w., unter Anſtellung wiſſenſchaftlich gebildeter Rabbiner, zu gelangen ſtrebte, wenn der andere ſich ganz dem alten Glauben und Geſetz, und den alten Einrichtungen getreu erhalten wollte; und hie und da iſt allerdings Einiges für die *Reform* des jüdiſchen Cultus auch geſchehen, obgleich die Regierung dergleichen Spaltungen nicht wünſcht und begünſtigt.

Drittes Hauptſtück.

Cultur=Verhältniße des Preußiſchen Staats.

---

§. 49.

I. Von den phyſiſchen Culturverhältnißen, zur Bewahrung, und Sicherung des Lebens, und der Geſundheit des Volkes; oder vom Sanitäts= und Medizinalweſen.

a) Von Medizinal= und Sanitäsgeſetzen, oder den allgemeinen Anordnungen und Anſtalten für daſſelbe.

Auguſtin, F. K. Die Königl. Preußiſche Medizinalverfaſſung ꝛc. nach den Geſetzen, und Einrichtungen ꝛc. 6 Theile. Potsdam 1818—38. gr. 8.

Walther und Zeller. Die Medicinalpolizei in den Preußiſchen Staaten, nach den Geſetzen, Edicten ꝛc. 3 Thl. Quedlinburg 1829. 31. gr. 8.

Nicolai, A. H. Grundriß der Sanitätspolizei', mit beſonderer Beziehung auf den Preuß. Staat. 2 Th. Berlin 1835. 36. 8. Der 2te auch u. d. T. die Preuß. Medizinal= und Veterinärpolizei.

Waſſerfuf. Anſichten über das Preußiſche Medizinalweſen. Berlin und Stettin 1838. gr. 8. Wogegen gerichtet ſind:

Ruſt, J. N. Die Medizinalverfaſſung Preußens, wie ſie war und jetzt iſt. Berlin 1838. 8. und Wendt, über Bildung und Stellung der Aerzte. ꝛc. Breslau 1838. gr. 8.

Vater. Die Preuß. Schleſiſche Civil=Medizinal= und Sanitätsverfaſſung, 2 Bde. Breslau 1800. gr. 8.

Das Sanitäts= und Medizinalweſen, oder der Inbegriff aller Anordnungen und Anſtalten zum Schutz und zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Menſchen gegen alle, und bei allen Gefahren, Nachtheilen und Uebeln, die ſie treffen könnten, und zur Heilung der ſie überfallenden Krankheiten insbeſondre, iſt im Preußiſchen Staate einem eigenen Miniſterio der Medizinal=Angelegenheiten anvertraut, welches jedoch daneben zugleich mit dem Miniſterio der Geiſtlichen und Unterrichtsſachen vereinigt iſt; ſ. §. 158. Unter demſelben ſind aber für die Provinzen eigne Medizinal=Collegia als wiſſenſchaftliche, in dergleichen Dingen blos techniſch berathende Behörden angeordnet, und in jedem Regierungsbezirk hat die erſte Abtheilung der Regierung, die des Innern, einen eignen Regierungs=Medizinalrath für dieſelben; in den einzelnen Ortſchaften aber beſorgen ſie in den Städten die Stadtphyſici, und auf dem Lande in den Kreiſen die Kreisphyſici mit den Landräthen, wie §. 188 genauer gezeigt werden wird.

Zuerſt a) gehören hieher die verſchiedenen Medizinal= und Sanitätsgeſetze, oder die gegebenen geſetzlichen Anordnungen und Vorſchriften zum Schutz des Lebens und der Geſundheit; wohin zu rechnen:

α) die Vorſchrift, daß unehelich ſchwangere Weibsperſonen ihrer Herrſchaft, oder einer Hebamme, oder auch der Polizei ihren Zuſtand anzeigen müſſen; damit dieſe darauf wachen, daß die Kinder wirklich geboren, und erhalten, nicht getödtet werden;

β) die Aufſicht der Behörden auf die Geſundheit der Wohnungen überhaupt, ſowohl bei deren Erbauung, als insbeſondre bei und nach beſonderen Unfällen, und Ereignißen, Ueberſchwemmungen namentlich, Erdbeben u. dgl.;

γ) die Aufſicht auf die Geſundheit der öffentlich ausgeboten, und verkauft werdenden Lebens- und Nahrungs-, und ſelbſt auf die Bekleidungs-Mittel aller Art, und der Gefäße, und Geräthe, in den jene zubereitet werden, damit ſolche nicht an ſich wegen Unreife ungeſund, und auch nicht, ebenſo, wie dieſe, wegen ſonſtiger nachtheiliger Beſchaffenheit, wegen Verderbniß, Verfälſchung und Vermiſchung mit ſchädlichen Ingredientien u. dgl. nachtheilig ſeyen;

δ) die Sorge für Verbreitung der Kenntniß aller der Geſundheit und dem Leben nachtheiligen Naturalien, der Giftpflanzen, und Gifte überhaupt, der lebensgefährlichen Gasarten in tiefen verſchloſſenen Kellern, Brunnen, zu früh verſchloſſenen geheizten Oefen u. dgl.;

ε) das Verbot des Tragens heimlicher lebensgefährlicher Waffen, und des unvorſichtigen Gebrauchs derſelben überhaupt, des lebensgefährlichen Ueberganges über Flüße, und andres Waſſer, des unvorſichtigen Badens in demſelben u. dgl. m.;

ζ) das Verbot des Haltens böſer, oder wilder Thiere, z. B. bißiger Hunde, und des Verwahrloſens derſelben, die Maaßregeln gegen tolle Hunde, und deren Biß ꝛc.

η) Alsdann ſind aber auch Anſtalten getroffen, um die Rettung Verunglückter aller Art zu bewirken; und die Polizei iſt überall in der richtigſten Art derſelben unterrichtet. Auch wird durch Austheilung von Rettungsmedaillen das Verdienſt, im Waſſer oder anderswo Verunglückte gerettet zu haben, belohnt. S. Urkunde über die Verdienſtmedaille für Rettung aus Gefahr, vom 1. Februar 1833. Geſetzſ. 1833 p. 85.

Alle gegen dieſe Vorſchriften und Geſetze begangenen Handlungen werden dann mit den dabei angedrohten Strafen belegt.

§. 50.

b) Von ſpeciellen Sanitäts- und Medizinal-Anſtalten und Einrichtungen.

a) Von Anſtellung der Aerzte und Wundärzte und von Apotheken.

b) Sind dann alle die zum Schutz des Lebens und deſſen Erhaltung, und zur Wiederherſtellung der Geſundheit, oder zur Verminderung und Heilung der Krankheiten nöthigen, einzelnen ſpeciellen Anſtalten

und Einrichtungen aufs Beſte im Preußiſchen Staate getroffen, und in gehörigen Maaße vorhanden; als:

α) die Anſtellung von Aerzten und Wundärzten.

Die Zahl derſelben an jedem Orte iſt zwar ganz frei, und unbeſtimmt; daß es aber nirgends an wiſſenſchaftlich und praktiſch gebildeten Männern dieſer Art fehle, dafür ſorgen die Univerſitäten, und ſonſtigen mediziniſchen und chirurgiſchen Lehranſtalten, deren künftig. §. 66. gedacht werden wird. Jedoch darf Niemand ſich als Arzt, oder Wundarzt niederlaſſen, der nicht als ſolcher geprüft, und approbirt worden iſt; und es iſt den eigentlichen Aerzten jetzt ein 4jähriges Studium auf der Univerſität vorgeſchrieben, wovon ſie ein Jahr blos auf den Beſuch der Vorleſungen über Philoſophie, beſonders Pſychologie, Naturwiſſenſchaften und Mathematik zu verwenden haben; und, wenn ſie darauf, nach einem ſtrengen Examen bei der mediziniſchen Facultät ihrer Univerſität, und nach Vertheidigung einer von ihnen ſelbſt geſchriebenen lateiniſchen Diſputation zu Doktoren der Medizin und Chirurgie, oder nur der Medizin promovirt worden ſind, ſo müſſen ſie ſich noch der ſogenannten Staatsprüfung in Berlin, oder ausnahmsweiſe auch auf der Univerſität unterwerfen, oder wie es heißt, den mediziſchen Curſus daſelbſt machen, wobei ſie zum praktiſchen Unterricht und Betrieb der Medizin in den praktiſchen Anſtalten der Reſidenz, oder Univerſitätsſtadt angeleitet, und wonach ſie dann bei der Oberexaminations-Commiſſion wieder examinirt, und, wenn ſie beſtehen, nun approbirt werden, und die Erlaubniß erhalten, als Aerzte zu fungiren, und zwar entweder als Doktoren der Medizin, und Chirurgie, oder nur als Doktoren der erſtern, wo ſie dann nur innere Curen unternehmen dürfen; nach Geſetzſammlung von 1821 p. 34. f.

Das Selbſtdispenſiren der Arzneien iſt übrigens den Aerzten, auch den homöopatiſchen, nicht geſtattet; und es iſt eine eigene Gebühren-Taxe für ihre Dienſte, die gerichtlichen, wie die außergerichtlichen, vom 21ſten Juni 1815, und anlangend ihre Diäten und Reiſekoſten, ſo iſt im Jahre 1825 auch Näheres feſtgeſetzt worden; ſ. Geſetzſammlung 1815 S. 109. 121. 134. 1825 p. 134. Ihren, von Amtswegen zu haltenden, Pferden iſt Freiheit vom Vorſpann gegeben. Geſetzſammlung 1816 p. 202.

Die Wundärzte, oder Chirurgen werden ebenfalls in eignen Lehranſtalten ſorgfältig gebildet, und geprüft, ehe ſie approbirt, und angeſtellt, oder zur Praxis zugelaſſen werden, und ſind neuerlich in 2 Claſſen getheilt worden: die erſte Claſſe, welche einen wiſſenſchaftlichen, umfaſſendern, höhern chirurgiſchen, und auch mediziniſchen Lehrkurſus zu machen hat, der ſie dann berechtigt, an Orten, wo keine approbirten Aerzte ſind, auch ärztliche Curen zu übernehmen; und die 2te Claſſe, die nur für kleinere chirurgiſche Curen und Operationen, Aderlaſſen, Schröpfen u. dgl. gebildet, und zu ihnen zugelaſſen wird. Und damit es auch auf dem Lande nicht ganz daran fehlt, ſind eigene Kreischirurgen für die einzelnen Kreiſe angeſtellt, die den Kreisphyſikern aſſiſtiren, und auch in gerichtlichen Angelegenheiten zu fungiren haben.

Auch für ſie iſt die Gebührentaxe in der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 feſtgeſtellt worden.

Der Löſung der Gewerbſcheine und Zahlung einer Gewerbſteuer, die ihnen, ſo wie den Aerzten, durch das Gewerbegeſetz vom 2. November 1810 aufgelegt worden waren, ſind ſie, — gleich dieſen, — nach dem neuern Geſetz vom 20ſten März 1820 nicht mehr unterworfen: wenn ſie aber nebenbei auch das Geſchäft der Bader und Barbierer, welches jetzt ganz von dem der Chirurgie getrennt iſt, betreiben wollen, ſo müſſen ſie Gewerbeſteuer zahlen; die bloßen Barbierer aber müſſen ſich aller chirurgiſchen Functionen enthalten.

Augen- und Zahnärzte müſſen ſich ebenfalls einer Prüfung unterwerfen, und Approbation erhalten; ſowie Hebammen, ſ. nachher.

Die Militairärzte und Chirurgen werden in den militairiſchen mediziniſchen und chirurgiſchen Lehranſtalten gebildet, und nach erhaltener Prüfung angeſtellt; doch können auch die Civil-Aerzte und Wundärzte beim Militär ſich in dieſer Function anſtellen laſſen, und dabei zugleich ihrer Militairpflicht genügen. Vgl. §. 178.

Auch die Thierärzte theilen ſich nach dem neueſten Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Heilperſonals vom 21ſten März 1839 in 2 Claſſen: die erſte von ſolchen mit höherer wiſſenſchaftlicher Bildung, die einen halbjährigen Cours bei der Thierarzneiſchule machen, eine Staatsprüfung überſtehen müſſen, und die Organe der Veterinärpolizei und gerichtlichen Arzneikunde ſind, aus den daher die Departements- und Kreis-Thierärzte für die Regierungen, und die Veterinär-Aſſeſſoren der Medizinal-Collegien genommen werden, wo ſie dann den Kreisphyſikern gleich ſtehen, oder als Kreisthierärzte den Kreischirurgen; die 2te Claſſe aber, welche blos praktiſch gebildete Leute umfaßt, die einen Cours von 6 Semeſtern, aber auch eine Staatsprüfung machen müſſen, die überall als Thierärzte prakticiren können, und vor Gericht als Zeugen dienen, aber keine Gutachten in Veterinairangelegenheiten geben dürfen.

In den Städten ſind in der Regel eigne Armenärzte für die ganz hülfloſen armen Kranken angeſtellt, mit einem kleinen Gehalt.

Im Jahr 1837 betrug, nach offiziellen Nachrichten, im ganzen Preußiſchen Staate die Zahl

in der Provinz	der Aerzte	der Wundärzte 1ſter	2ter Cl.	der Hebamen.	in der Provinz	der Aerzte	der Wundärzte 1ſter	2tr Cl.	der Hebamen
Preußen	187	51	130	1550	Brandenb.	469	102	255	1631
Poſen	105	27	88	572	Sachſen	341	87	363	1538
Schleſien	367	105	379	2279	Weſtphalen	299	70	140	1293
Pommern	147	56	77	777	Rheinland	541	116	234	1499
					Summa	2456	614	1666	11139
							Sum. 2280		

Sonach kam im Jahre 1837 1 Arzt auf 5737 Einwohner, 1 Wundarzt auf 6184⁵, und 1 Hebamme auf 1357. — In Berlin insbeſondere waren 1837 260 approbirte Aerzte, d. i. auf 1019 Einw.

1; und in Breslau kam 1835 auf 1012 Civileinwohner 1 Arzt, auf 2868 ein Chirurg.

Im Jahre 1837 wurden in den ſtattgefundenen ärztlichen ꝛc. Prüfungen 146 promovirte Doctoren als Aerzte und Wundärzte, 12 blos als Aerzte, nicht promovirte Candidaten aber 55 als Wundärzte 1ſter Claſſe, und 72 als Apotheker erſter Claſſe approbirt, ſo daß, da im Jahre 1837 46 Aerzte, 42 Wundärzte 10 Apotheker geſtorben waren, doch ein Zuwachs von 100 Aerzten, 13 Wundärzten, und 62 Apothekern ſtattfand. Im Jahre 1838 approbirten die in Berlin, Breslau, Greifswald, Königsberg und Coblenz abgehaltenen Staatsprüfungen 153 Aerzte, 54 Wundärzte 1ſter Claſſe, und 83 Apotheker.

β) Anlegung und Unterhaltung der Apotheken.

Nur diejenigen, die die Apothekerkunſt vollſtändig erlernt haben, und in einer mit ihnen in derſelben angeſtellten Prüfung beſtanden ſind, erhalten, nach Nachweiſung ihrer Qualifikation durch ein Zeugniß der Provinzialregierung, die Erlaubniß zur Anlage oder Uebernahme einer Apotheke durch den Oberpräſidenten der Provinz, und zwar Erſteres nur, wenn der Vortheil des Ganzen, nach dem Urtheil des Kreisphyſikus und der Polizeibehörde des Orts, die Anlage einer neuen erfordert, d. h. wenn die Volksmenge des Orts in Zahl und Wohlhabenheit bedeutend geſtiegen iſt, insbeſondre wenn noch keine Apotheke im Orte vorhanden, oder von den Beſitzern der bisher vorhandenen kein Widerſpruch gegen die Errichtung einer neuen angemeldet, oder begründet worden iſt. Wenn aber von dieſen ein Widerſpruch gegen eine neue Apotheke geltend gemacht,, und auf Entſchädigung gedrungen worden iſt, ſo entſcheidet darüber das allgemeine Polizei-Departement nach dem in dem Königl. Edicte über die polizeilichen Verhältniße der Gewerbe vom 1ſten September 1811 enthaltenen Grundſätzen; bei welchem insbeſondre auch die Entſcheidung über die Anlage einer neuen Apotheke in den 3 Städten Berlin, Königsberg und Breslau ſtets nachzuſuchen iſt, — nach Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24ſten October 1811.

In wiefern in kleineren Städten Gewürzkram, oder Materialhandel mit einer Apotheke verbunden werden dürfen beſtimmen die Polizei- und Medizinal-Deputationen der Regierungen: ein Brandweinſchank dabei iſt ſtets verboten.

Die Apotheker zahlen eine Gewerbſteuer, dürfen die Arzneikunſt zugleich mit nicht ausüben, müſſen ſich ſtreng nach der beſtehenden Apothekerordnung in Allem richten, der zuweiligen Reviſion ihrer Apotheken nach der Inſtruktion dazu vom 21ſten October 1819 von Zeit zu Zeit ſich unterwerfen, und dürfen von der vorgeſchriebenen und feſtgeſtellten Landespharmacopoe, und Apothekertaxe nicht abweichen, deren neueſte von 1831 und 32. und ſeit 1ſtem März 1832 in Geltung ſind, und den Vortheil des Publikums, wie der Apotheker berückſichtigen. Das durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten März 1816 beſtimmte neue Apothekergewicht iſt ſ. 1ſten Juli 1820 eingeführt.

Auch die Apotheker-Lehrlinge werden vor ihrer Annahme als ſolche einer Prüfung von Seiten des Phyſikus unterworfen, und die Apothekergehülfen erhalten nur nach 5jährigem Servirdienſt, und nach überſtandener Prüfung ihr Qualificationsatteſt als ſolche

Apotheken dürfen nicht verpachtet, ſondern nur durch einen qualificirten Proviſor verwaltet werden.

Im Jahre 1835 zählte man im preußiſchen Staate 1215 approbirte Apotheken.

Wegen des Debits der Arzneiwaaren von Anderen, als den Apothekern, den Inhabern chemiſcher Fabriken, Spezerei- und Materialhändlern, Laboranten ꝛc., iſt ein neues Reglement v. 16. Sept. 1836 ergangen, und durch die K. Cab. Ordre vom 17. Octbr. 1836 genehmigt worden, ſ. Geſetzſ. 1837. p. 7, enthaltend ein Verzeichniß von den Waaren, die nur Apotheker verkaufen dürfen, sub A, und eins von den, die auch Andere verkaufen dürfen, und zwar sub B von ſolchen, die nur in 1 Pfd. zu verkaufen ſind, und nicht pulveriſirt, und sub C ſolchen, die nur in 2 Lothen mindeſtens abzulaſſen ſind.

§. 51.

bb) Von Mineral-Geſund-Heilbrunnen, Heilbädern, Badeanſtalten, Soole- und Seebädern.

Geſundbrunnen, Heilbäder, auch Seebäder giebt es im Preußiſchen ſehr viele. Ein Verzeichniß derer, die entweder getrunken, oder auch als Bäder wirklich gebraucht werden, und werden könnten, womit die Natur den preußiſchen Staat in der That freigebig verſorgt hat, 110 an der Zahl, findet ſich in dem Werke

Der Preußiſche Staat in allen ſeinen Beziehungen. I. Th. S. 344—47.

Wir begnügen uns hier, nur die bedeutendſten und frequenteſten anzuführen, und zwar den Provinzen nach:

a) in den Rheinlanden, wo ſich deren 32 finden,

aa) die Heilquellen zu Aachen, beſonders zu Burſchied, warme und kalte Schwefelbäder, — neben den neuerlich auch eine Eiſenquelle entdeckt worden iſt: — ſie gehören zu den beſuchteſten und wichtigſten deutſchen Bädern, und ſind Eigenthum der Stadt, die daraus anſehnliche Revenuen zieht, aber auch für gute Einrichtungen daſelbſt geſorgt hat;

bb) die zu Godesberg bei Bonn, Sauerbrunnen;

cc) die zu Kreuznach, im Jahre 1837 von 1260 Gäſten beſucht.

b) In Weſtphalen, 12 an der Zahl; von den die zu Driburg im Regierungsbezirk Minden zu nennen iſt; eine ſehr heilſame Eiſenquelle, die nur getrunken, aber ſo häufig, in mehr als 30000 Flaſchen, verſandt wird, daß das Einkommen davon jährlich auf 10—12000 Rthl. geſchätzt wird, dem Hrn. v. Sierſtorpf gehörig.

c) In Schleſien und Glatz, 32 an der Zahl;

Sohr, über die Brunnen- und Badeanſtalten Schleſiens, im Provinzialblatt 1830 und 35.

aa) Warmbrunn, Warmbad bei Hirſchberg, dem Grafen von Schaffgotſch gehörig, in der ſchönſten Gegend, am Fuß des Rieſengebierges gelegen, und mit ſehr guten Einrichtungen und Anlagen, und einem ſchönen Theater verſehen; eine heiße Schwefelquelle, die im Jahr 1837, den Köpfen nach, von 1988, und 1838 von 1728 Bädegäſten, und 1701 und 1793 reſp. ſonſtigen Fremden beſucht war, und beſonders gegen Gicht, Flechten ꝛc. ſehr heilſam iſt.

bb) Flinsberg, 5 Meilen von Hirſchberg, am Fuß des Vorgebirges gelegen, dem Grafen Schaffgotſch ebenfalls gehörig, im Jahr 1838 mit einem neuen Badehauſe verſehen; ein ſehr heilſamer, ſtarker Stahl- und Sauerbrunnen, der auch getrunken, und vielfach verſchickt wird; im Jahre 1837 von 221 Badegäſten beſucht.

cc) Ober-Salzbrunn, dem Grafen von Hochberg zu Fürſtenſtein gehörig, unweit Freiburg und Waldenburg gelegen, ſeit einigen Jahren ſehr gut und ſchön eingerichtet, uud ſeit 1834 und 39 noch mit einem neuen Brunnenhauſe, einer neuen großen Gallerie, (Eliſenhalle) und einem größern Theater, und ſeit 1839 mit einem ſchönen Geſellſchaftshauſe verſehen; ein Sauerbrunnen, auch für die Bruſtkranken heilſam, im Jahr 1837 von 572, im Jahr 1838 von 743 Badegäſten beſucht; — jährlich werden auch bis 150000 Flaſchen im Lande und außer Landes weithin verſandt (im Jahr 1838 146,119, wovon außer Landes 23,864).

dd) Altwaſſer, ganz nahe bei Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau, mit drei kalten Quellen, eiſenhaltig, und heilſam; im Jahr 1837 von 439, im Jahr 1838 von 514 Gäſten beſucht; wird getrunken und gebadet.

ee) Diersdorf, nahe bei Nimptſch, Regierungsbezirk Breslau, kalte, eiſenhaltige Schwefelquelle, ſeit einigen Jahren erſt mehr beſucht.

ff) Charlottenbrunn, nahe bei Waldenburg, Sauerbrunnen zum Trinken und Baden, 1837 von 86 Gäſten beſucht, und mit einem neuen Badehauſe verſehen.

gg) Cudowa, in der Grafſchaft Glatz, an der Böhmiſchen Gränze; Sauerbrunnen, ſehr ſtarke alkaliſch-ſaliniſche Stahlquelle, viel verſandt, und im Jahr 1837 von 297 Gäſten beſucht, mit guten Einrichtungen: — alle 4 letzten ſind auch Privatanſtalten und Beſitzungen.

hh) Bad bei Reinerz, unweit davon in der Grafſchaft Glatz, der Stadt Reinerz gehörig, ſehr kräftiger, für Bruſtkranke vornehmlich heilſamer Sauerbrunnen, im Jahre 1837 von 572 Gäſten gebraucht.

ii) Bad bei Landeck, 3 Meilen von Glatz, nahe bei der Stadt Landeck, und ihr gehörig, 22 bis 23 Grad Wärme haltende Schwefelquelle, auch eiſenhaltig, und ſehr heilſam gegen Gicht, Unterleibsbeſchwerden u. dgl., ſchon ſeit langer Zeit ſehr beſucht, im Jahr 1837 von 670 Gäſten.

kk) Nieder-Langenau, ½ Meile von Habelſchwerdt in der Grafſchaft Glatz, in einem höchſt anmuthigen Thale gelegen, und ſeit 1828 ziemlich gut eingerichtet, ſtarker, heilſamer eiſenhaltiger Sauerbrunn, der auch jährlich zu 10—12—15000 Flaſchen verſandt wird, und wegen der Gebundenheit ſeiner Beſtandtheile ſich ſehr gut verſen-

den läßt; noch viel zu wenig beſucht, im Jahre 1837 nur von 86 Familien, im Jahr 1839 doch von mehr, als 100.

ll) Hermannsbad bei Muskau in der Oberlauſitz, Regierungsbezirk Liegnitz, dem Fürſten Pückler gehörig, Eiſen- und Schwefelbrunnen, auch Schlamm- oder Moorbäder gewährend.

d) Im Herzogthum Sachſen.

aa) Die Soolequellen bei Köſen, unweit Naumburg, Regierungsbezirk Merſeburg, die ſeit einiger Zeit ſehr ſtark beſucht werden, und wo viele ſchöne neue Häuſer gebaut, auch Wellenbäder in der Saale angelegt worden ſind.

bb) Lauchſtädt, ein altes, ehemals ſehr beliebtes und beſuchtes, jetzt aber ſehr vernachläßigtes Eiſen- und Schwefelbad, 1 Meile von Merſeburg, mit noch gut unterhaltenen Anlagen.

cc) Die Soolequellen zu Schönebeck bei Magdeburg und in Halle.

dd) Bibra, unweit Naumburg, in anmuthiger Gegend gelegen, ein guter Stahlbrunnen, der aber jetzt wenig mehr beſucht wird.

e) In der Mark Brandenburg, 8 Brunnen.

aa) Freienwalde, 7 Meilen von Berlin, Regierungsbezirk Potsdam, ein Eiſen- und Schwefelbad, welches noch immer ziemlich ſtarken Beſuchs ſich erfreut.

bb) Gleiſſen, Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, eine Eiſenquelle, nur geringern Beſuchs.

cc) Franfurt a. d. O. ſelbſt, — unbedeutende Eiſenquellen.

dd) Kalau, desgleichen.

ee) Neuſtadt Eberswalde, 8 Meilen von Berlin, im Regierungsbezirk Potsdam, eine eiſenhaltige, auch nur wenig beſuchte Quelle.

f) In Pommern und Preußen, — wo dort 5 Mineralbrunnen und Bäder, bei Büſſow, Kelz, Polzin, (gegen Gicht), Sagard, und darunter auch die Soolbäder bei Greifswald, hier 2, zu Thuren und Trimau, — zu bemerken wären, ſind doch die Seebäder von weit größern Belang, und zwar:

aa) das Seebad zu Swinemünde an der Oſtſee auf der Inſel Wollin am Ausfluß der Oder, hier Swine genannt, oft von 7—800 Gäſten, im Jahr 1839 ſogar von 1151 Badenden, überhaupt von über 2000 Fremden, beſucht, neben dem zu Heringsdorf, eine Stunde davon, mit ſchönen Einrichtungen für die Geſellſchaft;

bb) das Seebad zu Putbus auf der Inſel Rügen, dem Fürſten zu Putbus gehörig; ebenſo

cc) das Seebad zu Zoppot in Weſtpreußen, in der Nähe von Danzig, auch oft ſehr ſtark beſucht, und, wie jene, mit großen ſchönen Geſellſchaftshäuſern verſehen. —

Außer dieſen ſind aber auch noch an ſehr vielen Orten Badeanſtalten an der See auf Dörfern getroffen, namentlich bei Colberg, Rügenwalde, Königsberg ꝛc., und in Colberg ſind auch Soolebäder zu haben.

Dieſe Heilquellen, und Bäder aller Art, und ihre Nutzungen bleiben zwar ein Eigenthum der Privatbeſitzer, auf deren Grund- und

Boden ſie ſich befinden; allein ſie ſtehen dennoch unter Aufſicht und Leitung der Medicinaldeputation der competenten Regierung, die für die Errichtung einer eignen Badedirection, und Badeinſpection, die Anſtellung eines Badearztes, und auf den größern und frequentern auch eines eignen Polizeidirectors, ſowie für Feſtſetzung eines Badereglements, und Regulirung der Bade-Taxe, für Einrichtung von unentgeldlich zu brauchenden Armenbädern, für Beaufſichtigung der Gaſthöfe u. dgl. ſorgt, und von einem, von jedem Gaſt zu erhebenden, kleinen Beitrag auch eine Badeverſchönerungskaſſe bildet, aus welcher Ausgaben, und Aufwendungen, die zur Verſchönerung und Erhöhung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Bäder, zu Anlegung von Promenaden, und Gartenpartieen u. dgl. dienen, beſtritten werden. Ueber alles dieſes finden ſich nähere Nachrichten in

Zedlitz, v. L. Balneographiſches hiſt. ſtatiſt. Wörterbuch rc. Leipzig 1821 8.
Moſch. Die Heilquellen Schleſiens und der Grafſchaft Glatz, mit Kpf. Breslau 1821. 8.

Anlangend Badehäuſer gewöhnlicher Art in Städten, und Flußbäder, und Badeanſtalten, ſo giebt es deren in jeder irgend bedeutendern Stadt, und in großen Städten mehrere, in Berlin z. B. 6 — 7, in Breslau 5—6, in Cöln 4, in Bonn 2, in Trier 5 rc. Neuerlich hat man auch Bäder für die Waſſerkur, Kaltwaſſerbäder nach Art der Gräfenberger in Oeſterreich-Schleſien, hier und da angelegt; z. B. zu Obernik bei Trebnitz, Kunzendorf bei Glatz, Kunersdorf bei Hirſchberg, Alt-Scheitnig bei Breslau in Schleſien, und zu Marienberg bei Boppard am Rhein, und auch an 2 Orten in Thüringen rc.

§. 52.

cc) Von Anſtellung der Hebammen, und von den Gebär- und Accouchir-Anſtalten.

Um das Leben der Kinder beim Geborenwerden in Schutz zu nehmen, und vorzüglich der armen, hülfloſen, namentlich der unehelich Schwangern ſich anzunehmen, ſind α) überall in Städten, wie auf den Dörfern, noch außer den ärztlichen Geburtshelfern, und Accoucheurs in den Städten, wohlunterrichtete, geprüfte, und approbirte Hebammen angeſtellt; und ohne Nachweis ihrer Qualification hierzu von Seiten des Kreisphyſikus darf keine Hebamme dergleichen Dienſte verrichten, und die angeſtellten zahlen dann eine Gewerbſteuer, die in großen Städten höher iſt, als in kleinen, auf dem Lande und in Städten unter 1000 Einwohnern aber ganz wegfällt. Den Unterricht erhalten ſie in den Hebammen-Lehranſtalten der Univerſitäten, und andrer Städte; und die ſich dazu meldenden Lehrlinge müſſen auch beſondere Qualifications-Atteſte über ihre Fähigkeiten, körperlichen Eigenſchaften und ſittlichen Lebenswandel beibringen. Auch nach der Anſtellung ſollen ſie fleißig das bei ihrem Unterricht gebrauchte Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen leſen, und alle 3 Jahre von den Phyſikern geprüft werden. (Amtsblatt der Liegnitzer Regierung 1820 p. 146, der Oppelner p. 160.) Auf 2000 Einwohner in Städten wird wenigſtens eine Hebamme ge-

rechnet, und auf dem Lande werden Bezirks-Hebammen angeſtellt auf Bezirke von 1 — 2 □ Meilen.

Die hier angeſtellten Hebammen erhalten Unterſtützungsgelder aus, bei Trauungen und Taufen zu erhebenden, Beiträgen von reſp. 4 und 2 Sgr.; (wie z. B. in Schleſien, nach den Amtblättern von 1823.) — Den Hebammen iſt für ihre Dienſte eine Gebührentaxe geſetzt; ſ. Geſetzſammlung 1815. S. 117.

Im Jahr 1837 gab es im Preußiſchen Staate 11139 approbirte Hebammen, nach S. 112.

ββ) Anlangend die Entbindungshäuſer und Anſtalten, Gebär-Accouchirhäuſer, wo arme, beſonders unehelich Schwangere aufgenommen, und entbunden werden, ſo ſind dieſe meiſt, beſonders auf den Univerſitäten, und in den größeren Städten, mit Hebammen-Lehranſtalten verbunden, in welchen die künftigen Hebammen gebildet, unterrichtet, und praktiſch zu der Entbindungskunſt angeleitet werden, und von den dann manche 50 — 100 Frauen als Hebammen jährlich entläßt. Es finden ſich dergleichen Inſtitute daher zu Berlin, Breslau, Coblenz, Cöln, Düßeldorf, Danzig, Erfurt, Frankfurt an der Oder, Großglogau, Gumbinnen, Königsberg, Lübben, Magdeburg, Poſen, Stettin, Trier und Wittenberg.

Es können übrigens auch für ihr Geld alle andre Schwangere hier Aufnahme für ihr Wochenbett finden.

§. 53.

dd) Von Lazarethen, und eigentlichen Hospitälern, oder Kranken- und Irrenhäuſern.

α) An Lazarethen und Krankenheilanſtalten fehlt es dem Preußiſchen Staate auch wohl nirgends, und ſchon vom J. 1827 ſind in Zedlitz, die Staatskräfte der Preuß. Monarchie. Bd. 1. p. 375—77. derſelben 61 angeführt, worunter indeß faſt die mehreſten ſogenannte Spitäler, Spittel, oder Anſtalten für Arme ſind; obwohl es auch außer dieſen noch viele andre giebt. Für die Leitung und Beaufſichtigung des ganzen Krankenhausweſens in der ganzen Monarchie iſt im Jahre 1830 eine eigne Staatsbehörde als begutachtende, und berathende Behörde in allen dieſen Angelegenheiten unmittelbar unter dem Miniſterio der Medizinalangelegenheiten zu Berlin geſtiftet worden, das Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten, für welches ein eignes Reglement über deſſen Organiſation vom 7ten September 1830 ergangen, und welches zugleich dem großen Charité-Krankenhauſe und ſeinen Nebeninſtituten zu Berlin vorgeſetzt iſt. — Dieſe Krankenhäuſer ſind theils öffentliche, und zwar vom Staate, oder von den Communen errichtete, theils private, von Privatperſonen geſtiftete, die jedoch ſtets der Genehmigung der höchſten Medizinalbehörde bedürfen; und ſie ſind zur Aufnahme und Heilung aller fremden, und einheimiſchen unbemittelten, und hülfloſen Kranken beſtimmt. — Zu den größten und reichſten rechnen wir. a) die Charité in Berlin, die allgemeine große Heilanſtalt der Re-

ſidenz, deren Krankenzahl jährlich zwiſchen 5 und 6000 und mehr beträgt, mit über 70000 Rthl. jährlichen Einkünften, und einem bedeutenden ärztlichen, und anderm Beamten-Perſonal, 1710 geſtiftet. Im Jahr 1837 hatte ſie Beſtand vom J. 1836 871 Kranke, nahm auf 6996, und, incl. 347 darin geborne Kinder, verpflegte ſie 8214 Perſonen, wovon 6010 geheilt oder gebeſſert wurden, 158 ungeheilt abgingen, 103 aber ſtarben, und 958 Beſtand blieben. Im Jahr 1838 wurden hierzu aufgenommen 8121, alſo zuſammen verpflegt 9079; davon wurden geheilt und gebeſſert entlaſſen 6955, ungeheilt 239, ſtarben 893, entliefen 11, blieben Beſtand 930. 341 Kinder wurden dort geboren, wovon 37 todt.

b) Das Allerheiligen-Hoſpital zu Breslau, welches im Jahr 1835 in Summa 28443 Rthl. 23 Sgr. 5 Pf. laufende etatsmäßige Einnahme, und 35,818 Rthl. 14 Sgr. 9 Pf. Ausgabe, (wovon 22,420 Rthl. 9 Sgr. 10 Pf. gewöhnlicher, ordentlicher Art, excl. die Bau- und Reparaturkoſten, und außerordentlichen Aufwand,) hatte, deren Ueberſchuß über die Einnahme durch außerordentliche Kämmerei-Hauptcaſſen-Zu- und Vorſchüße gedeckt worden. Daſſelbe hat im J. 1837 aufgenommen an Kranken und verpflegt: 3278 Perſonen incl. Beſtand, wovon genaſen 2217, ſtarben 599, und Beſtand verblieben 236. Im Durchſchnitt koſtete ein Kranker, bei durchſchnittlicher Verpflegungszeit von $29\frac{1}{2}$ Tagen, 7 Rthl. 16 ſgr. 5 pf., excl. jedoch Bau- und Reparaturkoſten der Anſtalt. Mit ihm iſt ſ. 1837 auch das neue, trefflich eingerichtete Löſchiſche Hoſpital verbunden, mit 46000 Rthl. geſtiftet. Im J. 1838 ward in Breslau auch ein eignes Kinderhoſpital auf Privatbeiträge errichtet, welches 51 Kinder gleich verpflegte. — c) Das Dreifaltigkeits-Hoſpital zu Neiſſe, mit 10 kleineren Anſtalten für 40 Perſonen, nahm 1837 356 Kranke zur Verpflegung, wovon 313 genaſen, und 16 Beſtand blieben, und 1838 403 ebenſo, von den 362 genaſen, 15 ſtarben. d) Die Krankenhäuſer, zu Ratibor, (mit 401 Kranken im J. 1838), Oels, Namslau, Habelſchwerdt und Brieg in Schleſien, und e) die zu Schwetz, Memel, Königsberg, Labiau, Braunsberg, Mohrungen, Heidekrug, Gumbinnen, Oletzko, Angerburg, Neuſtadt, Kauernik, Culm, Tachel ꝛc. in Preußen; f) die zu Stargardt, Treptow an der Rega, Stralſund, Greifswld und Colberg in Pommern; g) das Krankenhaus zu Coblenz, auch für Wöchnerinnen, und mit einer Armenſchule für 125 Kinder, und das zu Cöln. h) Die Klöſter der Barmherzigen Brüder zu Breslau, Rybnik, Neuſtadt und Pilchowitz, und der Barmherzigen Schweſtern, der Eliſabethinerinnen zu Breslau und Culm, und der Magdalenerinnen zu Lauban, der zu Poſen u. ſ. w.

Im Jahre 1837 und 38 leiſteten dieſe Inſtitute in Schleſien und Poſen Folgendes für Kranke:

		Beſtand u. Aufnahme	davon genaſen	blieben Beſtand
1) B. Brüder zu Breslau	1837	1050	905	56
" " " "	1838	842	756	—

2) B. Brüder zu Neuſtadt	227	169	8
3) B. Brüder zu Pilchowitz	403	352	12
= = = = 1838	378	333	20
4) B. Schweſtern zu Breslau	1019	840	64
5) B. Schweſtern zu Lauban	102	85	4
6) B. Schweſtern zu Poſen	1009	792	geſt. 94

Unter den 1838 von No. 1 aufgenommenen Kranken waren 436 Evangeliſche, 406 Katholiſche, und 2 Juden.

7) B. Brüder zu Rybnik 1838	378	345	20
			nach 13 Geſtorbnen.

β) Von Irrenhäuſern und Irrenbewahrungsanſtalten.

Die bedeutende Zahl von Irren und Wahnſinnigen, die auch im Preußiſchen ſich immer finden, und die im Jahre 1820 circa auf 20,000, im Schleſien insbeſondere im Jahre 1830 auf 1180, und in den Rheinlanden im Jahre 1828 auf 2115 ſich belief, macht auch mehrere dieſer Anſtalten nöthig, und es laſſen ſich deren jetzt 19 zählen, theils als bloße Heilanſtalten, wie beſonders die Irrenanſtalt bei der Charité in Berlin, das große, von den Ständen errichtete und unterhaltene, Irrenhaus zu Leubus in Schleſien, ſeit 1830 für 100 Irren völlig eingerichtet, und das zu Siegsburg im Reg. Bez. Cöln ꝛc.; theils als Heil-, Pflege- und Aufbewahrungsanſtalten, deren es 1 in Trier, 2 zu Aachen, 1 zu Cöln, 2 in Schleſien, zu Brieg und Plagwitz, 1 in Sorau, (Reg. Bez. Frankfurth a. O.) 1 in Neu-Ruppin, (Reg. Bez. Potsdam) 1 zu Halle, 1 zu Pretſch an der Elbe, (Reg. Bez. Merſeburg) 1 zu Königsberg in Preußen, 1 zu Owinsk bei Poſen, 2 in Weſtphalen, zu Dortmund und zu Marsberg, (Reg. Bez. Arnsberg,) giebt, — noch außer 2 Privatanſtalten für Geiſteskranke zu Berlin, dergleichen jedoch nie ohne Wiſſen und Genehmigung der obern Medizinalbehörde errichtet werden können und dürfen. In der Anſtalt zu Marsberg z. B. wurden im Jahre 1837, incl. 146 Beſtand, 236 verpflegt, und blieben Ende des Jahres noch 179, wovon 69 in der Heil-, und 110 in der Pflegeanſtalt.

In den Schleſiſchen Anſtalten, wo zu Leubus im Jahre 1830 auch ein Penſions-Inſtitut für wohlhabende, und im J. 1837 auch ein Verpflegungs-Inſtitut für minder bemittelte Irre (excl. Tobſüchtige) errichtet wurde, ſind an Irren oder Geiſteskranken

	in Jahren	aufgenommen worden	und gingen ab durch Tod	geheilt	ſonſt
a) in Leubus					
in der Heilanſtalt	$8\frac{5}{12}$	575	115	251	116
in der Penſionsanſtalt	8	49	6	11	12
in der Verpflegungsanſtalt	10 Monaten	9	1	1	—
b) in Plagwitz	von 1829—32	159	36	13	—
c) in Brieg	ebenſo	199	18	12	76
d) in beiden	v. 1828 b. Juni 1837	366	98	31	109

Die geſammten Verwaltungskoſten betrugen hier pro Kopf in den Jahren 1830 und 31 im Durchſchnitt zuſammen: in Leubus 177 Rthl. 28 ſgr., in Brieg 100 Rthl. 5 ſgr. 6 pf., in Plagwitz 84 Rthl. 28 ſgl. 4 pf., ſeit der ſtändiſchen Verwaltung bis Ende 1836 aber reſp. 160⅙ Rthl., 72 Rthl. 3 ſgr., und faſt 83 Rthl. Pro 18$\frac{38}{39}$ ſind ſie in Sa. für alle drei Anſtalten auf 30,777½ Rthl. normirt, und zwar für Leubus auf 16,885 Rthl., Brieg 12,560, Plagwitz 10,332⅓ Rthl. S. Verhandl. des 4ten Provinziallandtags in Schleſien im Jahre 1833. p. 25 f. Verhandl. des 5ten Landtags im Jahre 1837. p. 58.

In der Regel ſteht übrigens jedes dieſer Landes-Inſtitute, außer ſeiner Direktion, noch unter einem Vorſtand, — einem Mitgliede der competenten Regierung.

§. 54.

a) Von Pockenimpfungsanſtalten, Pockenhäuſern, Quarantaineanſtalten, und Veranſtaltungen und Vorkehrungen gegen die Cholera und andere anſteckende Krankheiten, namentlich Peſt u. dgl., und Verhütung der Hundswuth.

aa) Pockenimpfungsanſtalten zu Einimpfung der Kuhpocken, oder Schutzblattern zur Abwehr der ächten oder Menſchenpocken, ſind zu Berlin, Breslau, Oppeln, Cöln und überall anderwärts errichtet, wo denn alle Sonntage Kinder und ältere Perſonen geimpft werden, und von wo die Lymphe in das In- und ſelbſt Ausland verſandt wird. — Die Kreis- und Stadtphyſici und die Kreiswundärzte auf dem Lande müſſen dann dafür ſorgen, daß die Impfung der Kinder überall richtig geſchehe, müſſen Impfungstabellen und Impfungsliſten jährlich einreichen, Impfungsatteſte ausſtellen ꝛc.; und die, welche beſonders thätig darin geweſen ſind, werden durch eine Prämie belohnt, nach Geſetzſ. von 1815, 1819, 1821. In der Regel ſollen die Kinder im erſten Jahre geimpft, und für die nicht geimpften Generalimpfungen jährlich gehalten werden; und bei den zum Militär-Verbande gehörigen Leuten, beſonders bei der Kriegsreſerve, und den Landwehr-Rekruten, ſoll die Impfung nöthigenfalls zwangsweiſe ſtattfinden; auch kann kein Kind, ohne Impfatteſt, auf einer Schule, Penſionsanſtalt, oder bei einem Handwerk angenommen, und ebenſo Niemand ohne daſſelbe beim Militär engagirt werden. Alljährlich werden demnach wohl zwiſchen 4 und 500,000 Kinder und Perſonen geimpft. Beim Ausbruch der wirklichen Menſchenblattern wird die Wohnung geſperrt, und durch eine Tafel als von Pocken inficirt bezeichnet, welches Letztere auch beim Anfall der Varioliden, oder modificirten Menſchenpocken geſchehen muß, die ſich neuerlich oft gezeigt haben. Bei großer Verbreitung der erſteren ſollen ſogar für Arme eigne Pockenhäuſer eingerichtet werden, (vgl. eins ſchon lange in Danzig ſteht,) oder doch beſondere Abtheilungen der gewöhnlichen Krankenhäuſer zur Aufnahme der Pockenkranken beſtimmt werden; nach Regulativ von 1835. §. 50 — 58; wo auch eine Revaccination,

oder erneuerte Impfung beſonders beim größern Ausbruch der Menſchenpocken empfohlen wird, die man von Seiten der Aerzte überhaupt in der Entwickelungsperiode der Jugend empfiehlt, bis zu welcher die erſte Impfung gewiß ſchützen zu können ſcheint.

bb) Ueber die Anſtalten gegen die Cholera, und alle andere anſteckende Krankheiten beſtimmt das Regulativ, die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei den am häufigſten vorkommenden anſteckenden Krankheiten enthaltend, v. 28. Oct. 1835, nebſt 2 Beilagen, sub A und B, einer Anweiſung zum Desinfectionsverfahren, und einer Belehrung über anſteckende Krankheiten, Geſetzſ. 1835. St. XXVIII. p. 239—286 nebſt Anhang, ſehr Ausführliches. Nämlich

aaa) im Allgemeinen, und gegen alle ſolche Krankheiten, ſind

aaaa) Sanitätscommiſſionen zu errichten, die in Städten von 5000 und mehr Einwohnern dauernd beſtehen, unter Vorſitz des Vorſtandes der Ortspolizeibehörde, — als berathende und ausführende Behörde in dergleichen Angelegenheiten.

bbbb) Es iſt befohlen, daß bei jedem Anfall ſolcher Krankheit der Orspolizei Nachricht gegeben werde, die die Sache unterſucht, und der oberſten Militärbehörde und dem Landrath Anzeige davon zu machen hat, auch ein Journal über Verlauf der Krankheit führt.

cccc) Sollen geeignete Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit in Betreff des Schulbeſuches, des Reiſens inficirter Perſonen, der Trennung der Kranken von den Geſunden in eigenen Krankenhäuſern, oder Abtheilungen der gewöhnlichen, und der Bezeichnung der Wohnungen der Kranken durch Tafeln getroffen; auch ſoll

dddd) ein Desinfectionsverfahren, wo es ausführbar iſt, mit einer eigenen Desinfectionsanſtalt zur Reinigung der geneſenen Perſonen, und aller von Kranken gebrauchten Effecten veranſtaltet werden, der Eingang von gebrauchten Betten, Kleidungsſtücken und Lumpen als Handelsartikel aus inficirten Ländern und Orten aber ganz verboten ſeyn; und endlich

eeee) ſoll bei den Beerdigungen für Vermeidung der Anſteckung durch Verpichung der Särge, Verbot der Leichenbegleitung, Vertiefung der Gräber auf 6 Fuß, und Desinfektion der mit den Leichen beſchäftigt geweſenen Perſonen geſorgt werden!

bbb) Insbeſondere aaaa. in Betreff der Cholera iſt, — mit Aufhebung der in Betreff derſelben unter dem 31. Jan. 1832 erlaſſenen allzuſcharfen Inſtruktion der damals niedergeſetzten Immediatkommiſſion, inſofern ſie von dem neuen Regulativ abweicht, — befohlen worden: daß, nach den allgemeinen, auch hier Anwendung findenden, Vorſchriften, α) eine Beachtungs-Quarantaine von 5 Tagen in gemeſſener Entfernung vom Landungsplatze für inländiſche Fluß-, und von 4 Tagen für Seeſchiffe, und ausländiſche Flußſchiffe aus Gegenden, wo die Krankheit herrſcht, angeordnet, dabei indeß doch den fremden Schiffen auf Strömen, wo die Handelsſchifffahrt für frei erklärt iſt, wenn ſie anders keine Cholerakranken an Bord haben, die freie Durchfahrt ohne Quarantaine nicht verwehrt werden ſoll, jedoch nur

unter der Bedingung, daß ſie weder Sachen, noch Perſonen ans Land ausladen, und eine gelbe Flagge am Maſtbaum aufrichten. Ueberall zeigte ſich übrigens, daß allzu ſtrenge Abſperrung der Kranken, und die Abſperrung der Ortſchaften überhaupt nichts halfen, und die Leichtigkeit des Anfalles durch beſondere Receptivität, beſonders bei Trinkſucht und unmäßiger liederlicher Lebensart der Einzelnen, bedingt wurde.

β) In Rückſicht des Militärs ſind beſondere Vorſchriften zur Sicherung vor Anſteckung gegeben.

bbbb) Auch in Hinſicht des Typhus, der Ruhr, der Maſern, des Scharlachs, der Rötheln, der kontagiöſen Augenentzündung, der Syphilis, der Krätze, des Weichſelzopfs, des Kopfgrindes, des Krebſes, der Schwindſucht, Gicht u. ſ. w., und der Hundswuth, ſowie auch in Betreff des kranken Viehes in Hinſicht auf Milzbrand, Rotz, Wurm, und auch deren Anſteckung für Menſchen, ſind beſondere Vorſchriften gegeben.

cccc) Gegen die Hundswuth insbeſondere iſt auch den Städten erlaubt worden, eine Hundeſteuer einzuführen, um zu verhüten, daß nicht ſoviel herrenloſe Hunde umherlaufen, die am Erſten toll werden. Man hat dieſelbe ſchon im J. 1830 in Berlin mit 3 Rthl. pro Hund, der nicht des Gewerbes, oder der Bewachung willen, ſondern zum Vergnügen gehalten wird, eingeführt, und wollte bemerkt haben, daß in 3 Jahren hierauf nur ein einziger Fall von Hundswuth dort vorgekommen ſey, wenn doch im J. 1835 allein im Preuß. Staate 30 Menſchen, und davon 10 z. B. allein im Reg. Bez. Breslau an Waſſerſcheu ſtarben; und man iſt dem Beiſpiele Berlins daher auch in Elbing, Königsberg, u. a. gefolgt, und vom 1. Jan. 1838 an iſt dies auch in Breslau geſchehen, ebenfalls mit 3 Rthlr. pro Hund, wobei der Ertrag der Steuer den Armenfonds angewieſen iſt. Nothwendig iſt damit die Zahl der gehalten werdenden Hunde ſehr vermindert worden; und wenn dieſelben bei der Einführung der Hundeſteuer im Jahr 1830 in Elbing mit 493, und in Königsberg mit 759 angemeldet wurden, ſo waren deren im J. 1835 dort nur noch 138, hier 246. — In Breslau wurden zuerſt 1705 Hunde verſteuert; bei der zweiten Aufnahme aber pro 1. Juli 1838 nur 1524, und bei der dritten pro 1. Jan. 1839 nur 1485; ſteuerfrei waren denn 1099 Ketten- und Fleiſcherhunde: aber blos in einer Woche vom 28. Jan. bis 3. Febr. 1838 waren 507 herrenloſe Hunde aufgefangen und 413 davon getödet worden.

Die übrigen polizeilichen Maßregeln gegen tolle Hunde und die Hundswuth, nach dem Regulativ von 1835, beſtehen jedoch ferner wie früher, in der Anzeige jedes einzelnen Falles an die Polizeibehörde, und in Tödtung der wirklich tollen, und aller von ihnen gebiſſenen anderen Hunde und Thiere, wenn nicht von einem approbirten Thierarzt eine Heilung ſtatt finden kann, (wobei jedoch jede Art der Benutzung der gebiſſenen Thiere während der nächſten 3 — 4 Monate ſtreng verboten iſt), dann in der Vorſicht, die gebiſſenen Menſchen einer ſorgfältigen ärztlichen Cur zu übergeben, und bei Behandlung und Beerdigung der Kranken und Geſtorbenen, ſowie bei Vergrabung der todten Thiere

dieſer Art auf das Strengſte jede Anſteckung mit dem Geifer, Blut u. dgl. derſelben zu vermeiden, — alles bei anſehnlicher Geld= und Gefängnißſtrafe. Ein radicales Heilmittel gegen die Hundswuth iſt leider noch nicht gefunden, ſoviel auch vorgeſchlagen worden ſind, und daher wird die prophylactiſche Kur von den Aerzten noch immer für die ſicherſte gehalten.

eeee) Zur Verhütung der Einſchleppung von ſolchen anſteckenden Krankheiten, als — Peſt, gelbes Fieber, u. dgl. aus der Fremde, iſt angeordnet, daß in Zeiten, wo dergleichen dort herrſchen, weder Reiſende, noch Waaren von daher zugelaſſen werden, wenn ſie nicht Geſundheits=Atteſte haben, aus den hervorgeht, daß ſie vor Ausbruch der Krankheit von dort abgegangen ſind; ſonſt müſſen erſtere ſich einer mehrwöchentlichen Quarantaine unterwerfen, und Briefe werden von daher nur, wenn ſie durch Eſſigreicherung ꝛc. desinficirt ſind, angenommen; auch werden Contumazhäuſer für fremde Reiſende und Waaren in der Entfernung von Städten und Dörfern an fließendem Waſſer, und Peſthäuſer oder Peſtlazarethe zur Aufnahme der Peſtkranken mit einem eigenen Perſonale von Aerzten, Wärtern u. dgl. angelegt, und die inficirten Orte und Häuſer hier mit Recht ſtreng geſperrt und geſchloſſen, nach Königl. Edict vom 29. Auguſt 1770.

ffff) Gegen die Verbreitung der veneriſchen Krankheiten iſt, nach Aufhebung aller früher geduldeten Bordelle, zuerſt ſtrenge Aufſicht der Polizeibehörde auf die öffentlichen Mädchen angeordnet; dann befohlen, daß derſelben von Fällen der Art, wodurch für die Kranken ſelbſt, oder das Gemeinweſen Gefahr drohet, Anzeige von den Arezten gemacht, über die Zahl dieſer Fälle alle Vierteljahre ohne Namensnennung berichtet, ihre Kur nur von approbirten Aerzten und Wundärzten beſorgt, und für die Aufnahme der Kranken in beſonderen Abtheilungen der Lazarethe ꝛc. geſorgt werde.

§. 55.

ff) Von Kirchhöfen, Leichenhäuſern, und von Krankenwärter=Schulen und Anſtalten, und Ammenanſtalten.

Zum Begräbniß der Verſtorbenen ſind die eigenen Kirchhöfe, Gottesäcker, beſtimmt, und es dürfen Begräbniſſe anderswo, oder in Kirchen insbeſondere nicht ſtattfinden; es ſollen auch jene nicht zu nahe an den Wohnorten, und auch groß genug angelegt werden. Zur Verhütung des Lebendig=Begrabens der Scheintodten ſind Leichenhäuſer vielfältig vorgeſchlagen, aber bis jetzt noch ſelten erbaut worden; doch iſt davon eben in Berlin und Breslau die Rede geweſen; und im erſten Orte iſt eins im J. 1839 errichtet worden. Bisher hat die vor jedem Begräbniß vorgeſchriebene ärztliche und polizeiliche Todtenſchau genüget, ohne welche daſſelbe nie geſchehen darf. — Von Krankenwärterſchulen und Anſtalten iſt auch noch wenig zu ſagen, und es fehlt daran überall noch gar zu ſehr: doch

iſt eine ſolche Schule jetzt in Berlin bei der Charité gegründet worden, die gute Succeſſe hat: wogegen das im J. 1826 in Berlin durch Dr. Schweitzer errichtete Ammeninſtitut zur Verſorgung mit geſunden und guten Ammen weniger Glück gemacht hat, und daher nur die Entbindungshäuſer als dgl. Anſtalten gelten können.

§. 56.

II. Von den Verhältniſſen der geiſtigen oder moraliſchen Cultur im preußiſchen Staate.

A. Vom Religions- und Kirchenweſen.

Fürſtenthal, Sammlung aller noch gültigen, bis 1838 publicirten, das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Geſetze, Reſcripte und Verfügungen. Handbuch für Konſiſtorien in den K. preußiſchen Staaten. Cöslin. 2 Bände à 4 Heften, 1839. 8.

a) Von den Religionspartheien, den Kirchen- und Religionsgeſellſchaften und der religiöſen Toleranz im Staate überhaupt.

Der preußiſche Staat übt eine vollkommene Toleranz oder Glaubensfreiheit aus; gewährt alſo den §. 45 angeführten verſchiedenen Religionspartheien vollkommen freie Religionsübung, indem das Allg. Landrecht Th. II. tit. 11, §. 1—4 feſtſetzt: „daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und von göttlichen Dingen, und der innere Gottesdienſt kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſeyn können; daß jedem Einwohner des Staats eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden müſſe; daß Niemand ſchuldig ſei, über ſeine Privatmeinung in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen; und daß daher Niemand wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet, oder gar verfolgt werden ſolle"; und §. 5. 6. fordern ſelbſt die Angabe der Religionspartheï von den Einzelnen nur dann, wenn die Kraft und größere Gültigkeit bürgerlicher Handlungen davon abhängt, laſſen aber ſelbſt dann von dem Geſtändniß beſondrer abweichender Meinungen nur die nachtheiligen Folgen abhängen, welche aus der vermöge der Geſetze dadurch begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen.

Die chriſtlichen Haupt-Religionspartheien genießen daher auch im Staate völlig gleiche bürgerliche Rechte, und, wenn die der Juden und einiger beſonderer chriſtlichen Secten, nach oben, doch noch etwas beſchränkt ſind, ſo liegt dies eben in dieſer, durch die Verſchiedenheit und Abweichung ihrer Religionsmeinung von der der chriſtlichen Religion überhaupt begründeten, Rechtsunfähigkeit für ſpecielle Fälle.

Auch iſt nach Landr. §. 7. f. jedem Hausvater die Anordnung ſeines häuslichen Gottesdienſtes nach Gutbefinden freigeſtellt; nur dürfen heimliche Zuſammenkünfte, die der Ordnung und Sicherheit des Staats

gefährlich werden könnten, unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienſtes nicht gehalten werden, obſchon auch mehrere Einwohner des Staats mit deſſen Genehmigung zu Religionsübungen unter ſich ſich verbinden können.

Religionsgeſellſchaften, die ſich zur gewöhnlichen öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben, heißen dann Kirchengeſellſchaften; die aber, welche zu beſonderen Religionsübungen vereinigt ſind, geiſtliche Geſellſchaften. — Die vom Staate aufgenommenen Kirchengeſellſchaften, welches nur die chriſtlichen Hauptreligionspartheien ſind, haben die Rechte privilegirter Corporationen, können ihren Gottesdienſt öffentlich in Kirchen ausüben, und ihre dazu, und zum Religionsunterricht beſtellte, Beamten haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte; wogegen die Religionsgeſellſchaften, die der Staat zwar genehmiget, den er jedoch die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften nicht beigelegt hat, nur als geduldete angeſehen werden, und nur die Rechte ſolcher haben, wie ſie Allg. Landrecht Th. II. tit. 6, §. 11 f. beſtimmt ſind. Es ſteht ihnen daher nur das Recht der freien Ausübung ihres Privatgottesdienſtes zu, und ſie können dazu nur mit beſondrer Genehmigung des Staats Gebäude erwerben und beſitzen, (wie indeß z. B. den Juden in den mehreſten großen Städten zu ihren Synagogen ſtets verwilliget worden iſt,) dürfen der Glocken an denſelben, ſowie der öffentlichen Feierlichkeiten außer deren Mauern ſich nicht bedienen, und ihre Beamte haben keine beſonderen perſönlichen Vorrechte: nach Landr. §. 13 — 26.

Alle und jede Kirchen- und Religionsgeſellſchaften, die aufgenommenen, wie die geduldeten, müſſen ſich dann auch ferner in allen Angelegenheiten, die ſie mit anderen bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staates richten, wenn nicht eine beſondere Ausnahme von denſelben geſtattet iſt; und ebenſo bleibt die Oberaufſicht des öffentlichen und Privatgottesdienſtes derſelben, und das Recht, davon Kenntniß zu nehmen, dem Staate ſtets übrig, und er allein hat das Recht, öffentliche Bet-, Dank- und andere außerordentliche Feſttage anzuordnen, Landr. §, 27, 34.

Die Annahme einer andern, als der bisherigen Religionspartheі ſteht Jedem frei, es darf aber der Uebergang auf keine Weiſe zwanghaft ſeyn; und nur der Uebertritt der Chriſten zum Judenthum iſt, nach §. 48, als den Geſetzen entgegen, unterſagt.

Bei gemiſchten Ehen, d. h. Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenen Religionspartheien, ſollen nach einem K. Erlaß vom 17. Auguſt 1825 (Geſetzſ. p. 221) alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet, und zur Abweichung hiervon ſoll weder den Verlobten von dem Geiſtlichen ein Verſprechen abgenommen, noch ſoll darüber durch Vertrag von den Ehegatten unter ſich einander eine Verpflichtung aufgelegt, es ſoll aber auch von Niemanden dem, was die Eltern unter ſich ſonſt ausgemacht haben, widerſprochen werden; und das Landrecht Th. II. tit. 2, §. 83. 84. ordnet auch an, daß Niemand Kindern aus gemiſchten Ehen vor dem

14ten Jahre einen Zwang zur Annahme eines andern Religionsbekenntniſſes, als des bisher befolgten, auflegen können ſolle, deſſen Wahl nach vollendetem 14ten Jahre nur den Kindern ſelbſt zuſteht. Ein Zwang zur Einſegnung von gemiſchten Ehen iſt den Geiſtlichen geſetzlich nicht vorgeſchrieben, und ein Miniſterial-Befehl vom Jan. 1838 geſtattet ausdrücklich, daß bei Verweigerung der Trauung von Seiten eines katholiſchen Geiſtlichen gleich an einen evangeliſchen ſich gewendet werden könne*).

Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Geſellſchaft dienliche Ordnungen, (Agenden, Liturgien) einführen, die jedoch der Staat zu prüfen und zu genehmigen hat, und die nicht willkührlich, ohne ſeinen Conſens, verändert, oder wieder aufgehoben werden können; §. 46—40. — Für die evangeliſche Religionsparthei iſt nach des Königs Wunſch und Befehl S. Cab. Ordre v. 23. März 1825, die Annahme und Einführug der erneuerten Liturgie und Agende betreffend, in Kamptz Annalen 1825 p. 379, die p. 105 erwähnte, erneuerte, verbeſſerte Kirchenagende eingeführt worden, die für die

---

*) Ueber die rechtlich ganz unbegründete, und ſelbſt früheren eignen Angelöbniſſen widerſprechende Widerſetzlichkeit des Erzbiſchofs von Cöln, Droſte von Viſchering, im Jahre 1837, in der Angelegenheit der gemiſchten Ehen, (und einigen andern Sachen), für die er Erziehung aller Kinder im katholiſchen Glauben verlangte, die die katholiſche Geiſtlichkeit vielfach anderweits zum Beiſpiel nahm, und über die, nach Entfernung deſſelben von ſeinem Erzbiſchöflichen Sitze und Amte im November 1837, (die 1839 auch der ihm folgende Erzbiſchof von Gneſen zu Poſen erlitt,) zwiſchen dem Preußiſchen Staat und dem übel berichteten, und von politiſchen Partheigängern aufgehetzten Päpſtlichen Stuhl entſtandenen, Spaltungen, die man von Seiten dieſer Böswilligen auch benutzte, um die Katholiken glauben zu machen, daß man ihren Glauben ſelbſt angreifen wolle, woran nie gedacht worden, und welche zu einer langen Reihe von diplomatiſchen Verhandlungen mit der Päpſtlichen Curie, und zur Sendung zweier katholiſcher Profeſſoren, die den von derſelben ungerechter Weiſe auch verworfenen Hermeſianismus, oder das katholiſche Lehrgebäude des verſtorbenen Profeſſor Hermes zu Bonn, namentlich Seitens der Bonner katholiſchen theologiſchen Fakultät, rechtfertigen ſollten, und die endlich eine große Zahl meiſt ſehr unberufener, blos partheiwüthiger katholiſcher Schriften hervorgerufen haben, vgl. nur: Darſtellung des Verfahrens der Preußiſchen Regierung gegen den Erzbiſchof von Cöln. 2 Hefte mit Beilagen. Berlin 1838. 4, und Staatszeitung v. 31. Decbr. 1838. (amtliche Schrift), ſowie **Acta Romana, auct Elvenich et Braun. Hannover** 1838. 8. Ruge, Preußen und die Reaction zur Geſchichte unſrer Zeit. Leipzig 1838. gr. 8. Die katholiſche Kirche in der preußiſchen Rheinprovinz. Frankfurt a. M. 1838. gr. 8. An der Spitze der, (beſonders aus Baiern ausgegangenen) Schmähſchriften gegen Preußen ſteht: Görres J. Athanaſius, in 4 Aufl. Regensburg 1838. gr. 8, — die indeß auch ihre Gegner und Widerleger gefunden hat. — Im Jahre 1837 wurden übrigens blos im Regierungsbezirk Cöln 140 gemiſchte Ehen geſchloſſen, wovon 107 von evangeliſchen Männern, und 23 von katholiſchen. In Schleſien kommen ſie immerfort ſehr häufig vor, ſowie jetzt auch im Poſenſchen; und bei Verweigerung der Trauung von Seiten der katholiſchen Geiſtlichen, falls nicht die Erziehung aller Kinder im katholiſchen Glauben angelobt wird, begnügt man ſich mit der evangeliſchen Trauung nur allein, wie 1839 im Poſenſchen in 5 — 600 Malen geſchehen ſein ſoll.

Domkirche in Berlin und für die Garniſonskirchen zuerſt nur beſtimmt war, nachher aber verändert und weiter verbreitet worden iſt, indem ſchon im J. 1825 von den 7782 evangeliſchen Kirchen des Landes 5343 ſie angenommen haben ſollten, wie es hieß, zu deren Annahme dann aber nach Cab. Ordre vom 9. Juli 1825 und 27. Febr. 1826 alle Geiſtliche ermahnt werden mußten, ehe ſie Anſtellung erhielten; wobei denn auch durch die Verordnung von der neuen Agende für die evangeliſchen Kirchen in den Preußiſchen Landen, mit beſondern Beſtimmungen und Zuſätzen für die Provinz Sachſen von 1829 wieder erklärt ward: „daß der König erwarte, wie alle Geiſtliche die Beförderung derſelben ſich angelegen, und auch ihre Gemeinden redlich im Zuwirken befliſſen ſeyn würden, damit dieſelbe überall eingeführt und unverändert erhalten werde;" und wie ſodann auch der erwähnte K. Erlaß von 1834 den wahren Zuſammenhang derſelben mit der Union dahin erklärte, „daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für die kirchlichen Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Confeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit in Anwendung kommen könnten." — Die Kandidaten der Theologie werden daher auch jetzt bei ihrem Examen zum Predigtamt befragt: ob ſie der Union beitreten wollen? — was ihrer freien Wahl überlaſſen ſei; wogegen ſie der in der Provinz eingeführten Liturgie zu folgen verpflichtet ſind! Vergl. p. 105. Schriften darüber*).

Der von einer Kirchengeſellſchaft etwa eingeführten Kirchenzucht, die blos zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes dienen, und nie in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen ausarten darf, muß ſich jedes Mitglied dieſer Kirchengeſellſchaft unterwerfen.

§. 57.

b) Von der Zahl der Kirchen, den Kirchenbeamten, dem Kirchenvermögen, und deſſen Benutzung und Verwaltung.

Die Zahl der Kirchen im Umfange des Preußiſchen Staats betrug im J. 1837 bei der katholiſchen Religionspartһei 4822, (3859 Mutter- und 963 Tochterkirchen), bei der evangeliſchen aber 8142, (5082 Mutter- und 3042 Tochterkirchen): wenn aber dazu noch die geſammten Kapellen, Bethäuſer und Tempel aller Konfeſſionen, (welcher erſteren bei den Katholiken wohl 2332 ſind,) gerechnet werden, ſo ſteigt die Zahl wohl auf 18000. Vgl. p. 37. Von ſämmtlichen Gottesdienſtlichen Gebäuden kömmt dann 1) auf

---

*) Außerhalb Schleſien hat die Annahme der neuen Agende nirgends ſolchen Widerſpruch und Gegner gefunden, und jetzt iſt ſie auch hier überall, ſehr wenige Fälle etwa ausgenommen, im Gebrauch, und nach den Bedürfniſſen und Einrichtungen der Gemeinden modificirt.

970 Evangeliſche, 1 auf 740 Katholiſche: von den eigentlichen Kirchen aber 1 auf 1059 und 1 auf 1098 reſp. Der Synagogen der Juden ſind 834 im Staate, der Mennoniten-Bethäuſer 43. Die meiſten Kirchen haben die Regierungsbezirke Potsdam und Merſeburg (über 1300), dann Frankfurt an der Oder und Magdeburg (über 1050); die wenigſten haben Gumbinnen (132), und Stralſund mit 159.

In der Rheinprovinz waren 1828 gegen 1354 katholiſche, und 478 evangeliſche Kirchen und Kapellen, außer 268 andern dgl. Gebäuden, nämlich 53 Simultankirchen, 212 Synagogen, und 3 Mennoniten Kirchen: und in Schleſien waren 1831 660 evangeliſche Mutter- und 55 Filialkirchen, und 55 andere gottesdienſtliche Gebäude, Begräbnißkirchen und dgl., und 1837 an katholiſchen 861 Mutter-, 405 Tochter-, 314 Kloſter- und Begräbnißkirchen, und dabei nur 696 Pfarrer und 329 Kapläne: und zwar hat Oberſchleſien die meiſten Kirchen (460, mit 393 Geiſtlichen).

Der Kirchen, welche beiden chriſtlichen Partheien, der katholiſchen und evangeliſchen, zum Gottesdienſt geöffnet ſind, oder der Simultankirchen gibt es überall mehrere, (Vergl. Landrecht a. O. §. 309—17), obwohl man aber auch ſo die den Militär- und Civilgemeinden gemeinſchaftlichen Kirchen nennt, nach Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832. Geſetzſ. 1332. p. 104: und auch der blos für Militärgemeinden beſtimmten, ſogenannten Garniſon-Kirchen, (Ebend. p. 84) giebt es ſtets in den größeren Städten, und in den Feſtungen. Parochien ſind dann die Diſtrikte, in den Glaubensverwandte einer öffentlich aufgenommenen Religionsparthei zu einer gemeinſchaftlichen Kirche angewieſen ſind, d. i. zur Parochial- oder Pfarrkirche, die dann eine Mutterkirche iſt, wenn mehrere Parochien zu ihr gewieſen ſind, oder eine Tochter-, Filial-Kirche, wenn mehrere Kirchen zu einer Parochie gehören.

Nach Landrecht Th. II. tit. 11, §. 172 ſollen, ſobald eine Kirchengeſellſchaft ganz aufhört, ihre Kirchengebäude dem unterliegen, was nach Tit. 6. §. 189 f. über das Vermögen erloſchener Geſellſchaften überhaupt beſtimmt iſt, d. h. dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheimfallen: und zwar ſoll nach dem Geſetz vom 13. Mai 1833 eine Kirchengeſellſchaft dann für erloſchen erachtet werden, wenn 10 Jahre lang kein Mitglied derſelben an dem Ort einen ordentlichen Wohnſitz gehabt hat, auch kein Parochial-Gottesdienſt dort gehalten wird, oder die Zahl der Gemeindeglieder wenigſtens ſo gering iſt, daß es eines ſolchen für ſie nicht bedarf*). Das Vermögen der erloſchenen Kirchengeſellſchaft ſoll aber der

*) In Schleſien ſoll der Fall eines ſolchen Erlöſchens einer Kirchengeſellſchaft doch früher ſehr lange nicht vorgekommen ſein, ſo nöthig evangeliſche Gemeinden hier die oft leerſtehenden katholiſchen Kirchen auch brauchten; nur in den letzten zwei Jahren ſoll eine Anzahl derſelben, die gar nicht mehr gebraucht wurden, nach vorheriger Vereinigung der Regierungen mit dem Domkapitel, wenigſtens ohne deſſen Widerſpruch, an die Evangeliſchen übergeben worden ſein, den die Kirchen fehlten; — worüber zu klagen, höchſt unrecht wäre, zumal da, nach Worbs, Die Rechte der evangeliſchen Gemein-

Religionsparthei zufallen, der dieſe angehörte, ausgenommen das Kirchengebäude, das der andern, dort wohnenden Rligionsparthei zufällt, und zwar mit dem für deſſen Unterhaltung beſtimmten Theile des Kirchenvermögens, falls ein ſolcher vorhanden iſt.

Von den Geiſtlichen, oder den Kirchenbeamten, die den Gottesdienſt und das Kirchenweſen zu beſorgen haben, iſt §. 40 geſprochen worden. Außer denſelben ſtehen die Kirchen aber auch unter den geiſtlichen Oberen und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften, den Biſchöfen, Conſiſtorien, Superintendenten, ſ. nachher, und zunächſt unter den Kirchenkollegien, die aus den 2 Kirchenvorſtehern, und den Geiſtlichen bei jeder Kirche immer gebildet ſind. —

Jede Parochie muß ihren Pfarrer haben, deſſen Unterhalt, ſowie der der übrigen Kirchenbeamten von der Kirchengeſellſchaft zu tragen iſt, und deſſen Wahl von den geiſtlichen Oberen, oder von den Privatkirchenpatronen, oder von den Gemeindegliedern abhängt, excl. Juden, ſ. gleich.

Vergl. Boche, der Preuß. legale evangeliſche Pfarrer, Halle, 1836, 8. Der katholiſche Pfarrer im Preuß. Staate. Münſter, 1838. gr. 8.

Das ganze Kirchenregiment aber, oder die obere Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten hat das K. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten auf ſich, ſ. künftig.

Die Kirchengemeinden ſind dann, als Korporationen, auch berechtiget, Kirchenvermögen zu erwerben und zu beſitzen, an Gebäuden, liegenden Gründen, Kapitalien, und allen andern Einkünften, welche zu anſtändiger Unterhaltung des äußern Gottesdienſtes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfaſſung beſtimmt ſind. Landrecht tit. 11. §. 160. Dies Kirchenvermögen ſteht unter der Verwaltung der geiſtlichen oder Kirchen-Oberen, aber dieſe wieder unter der Oberaufſicht und Direktion des Staats. Daſſelbe iſt auch, wenn nicht aus beſondern Geſetzen und Verordnungen gewiſſe Freiheiten ihm zu Statten kommen, zu den Laſten des Staats beizutragen verbunden, L. §. 165; doch ſind die Kirchengebäude von den gemeinen Staatslaſten frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate ſelbſt zuſtehenden öffentlichen Gebäude, §. 174, und auch alle dem gottesdienſtlichen Gebrauche gewidmete Sachen, Kirchengeräthſchaften ꝛc. haben in der Regel mit den Gebäuden gleiche Rechte. — Zum Kirchenvermögen gehören auch die Kirchhöfe oder Gottesäcker, auf den alle Leichen aus der Kirchengem inde zu begraben ſind, und das ehrliche Begräbniß ohne Erkenntniß des Staats Niemand verſagt werden darf. Schenkungen und Vermächtniſſe zum Kirchenvermögen, welche die

---

den in Schleſien an den ihnen im 17ten Jahrhundert genommenen Kirchen, geſchichtlich dargeſtellt. Sorau 1825. 8., den Evangeliſchen mehrere, ihnen früher zugeſtandene, Kirchen ſpäterhin genommen worden waren. Vgl. Ueber die Anſprüche der Proteſtanten an die katholiſchen Kirchen in Schleſien; im Schleſ. Prov. Bl. 1835, März und Mai.

Summe von 500 Rthlrn. überſteigen, dürfen ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden, und erhalten erſt durch dieſe ihre Gültigkeit, §. 197 u. 98, und in der Regel ſollen die Kirchen an dieſelbe nur in ſoweit Anſpruch machen, als jene nicht über 500 Rthlr. betragen; ausgenommen, wenn ſie zum Unterhalt der Prediger und anderer Beamten beſtimmt und nöthig ſind, oder auch zur Reparatur eines Kirchengebäudes, §. 200 und 208 u. 9. Wir gedenken ihrer noch künftig beim Armenweſen.

Das Patronatrecht, oder das Recht deſſen, der die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche, nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, §. 568, welches nur durch Erbauung oder Wiederherſtellung und Dotation einer Kirche, oder auch durch den Auftrag einer noch freien Kirchengeſellſchaft, jedoch auch dabei nur nach, und unter Verleihung des Staats, erworben werden kann, darf über chriſtliche Kirchen von jüdiſchen Beſitzern der damit verſehenen Rittergüter nicht ausgeübt werden, ſondern bleibt, ſo lange dieſe in deren Beſitz ſind, in den Händen des Conſiſtoriums der Provinz; ſowie Juden auch als Magiſtrats-Mitglieder u. dgl. in einer chriſtlichen Stadt über kirchliche Angelegenheiten nicht mitſtimmen dürfen.

Ueber das ganze Kirchenweſen, und die Verwaltung des Kirchenvermögens bei jeder Kirche müſſen bei derſelben Kirchenbücher, die über die bei ihr jedes Jahr vorgekommenen Trauungen, Taufen, und Begräbniſſe Auskunft geben, und Kirchenrechnungen, betreffend die Einnahmen und Ausgaben derſelben, gehalten werden, und zur Aufrechthaltung der Ordnung in allen kirchlichen Angelegenheiten werden alljährlich Kirchenviſitationen von den kirchlichen Oberen abgehalten; nach Geſetzſ. 1817, p. 238.

Die Einnahmen der Kirchen beſtehen denn theils aus den Nutzungen ihres baaren oder liegenden Vermögens, theils auch aus den Kirchenabgaben, oder den jährlichen beſtimmten Abgaben und Leiſtungen der Gemeinden und Patronen an ſie, (auch dem Kirchenzehend), theils aus Kollektengeldern, Klingelbeutelgeldern u. dgl., theils aus außerordentlichen Beiträgen der Gemeinden und Patronen in beſonderen Fällen, über die das Landrecht Th. II. tit. 11. §. 710—56. genauen Ausweis giebt, theils endlich aus Vermächtniſſen, Schenkungen u. dgl., die ihnen zufallen, nach oben.

§. 58.

c) Von geiſtlichen oder Religionsgeſellſchaften, Stiftern, Klöſtern, Prieſterhäuſern, und von Miſſions- und Bibelgeſellſchaften, Wallfahrten, und Wallfahrtsorten.

α) Von Domſtiftern, Domkapiteln, und Kollegiat- und andern Stiftern, und zwar katholiſchen und evangeliſchen.

αα) Von Dom- und Kollegiatſtiftern.

Unter Domſtiftern werden, nach Allg. Landr. Th. II. tit. 11, §. 1022, geiſtliche Korporationen verſtanden, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienſtes in der Hauptkirche einer Diözes beſtimmt, und dem Biſchofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite geſetzt ſind.

Unter Kollegiatſtiftern aber verſteht man, nach Landrecht a. O. §. 1054 geiſtliche Korporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diözeſe, zur feierlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind, und deren Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes keinen Antheil nehmen.

Die Mitglieder dieſer Korporationen bilden die Kapitel oder Kollegien, welche die ganze Verwaltung des Stiftsvermögens, und der allgemeinen Angelegenheiten der Stifter auf ſich haben, und zu denſelben gehören nur diejenigen, welche eine Pfründe oder Kanonikat bei einem Stifte beſitzen, dgl. ſelbſt der Biſchof inne haben muß, wenn er Sitz und Stimme im Kapitel haben will.

Die Kapitel ſind indeß den Biſchöfen ſubordinirt, die berechtiget ſind, Viſitationen vorzunehmen, und vorgefundene Mißbräuche abzuſtellen, aber doch auch verpflichtet bleiben, in allen wichtigen Angelegenheiten der Bisthümer die Domkapitel mit ihrem Rathe und Gutachten zu vernehmen.

Die großen Domſtifter haben dann zur Beſorgung ihrer geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten auch eigene biſchöfliche Kollegien, Vikariatämter, und Konſiſtorien und geiſtliche Gerichte über ihre Diözeſen, den die ganze katholiſche Geiſtlichkeit unterworfen iſt.

Die Wahl der Biſchöfe kömmt, wenn nicht die Ernennung dem Landesherrn vorbehalten iſt, den Kapiteln zu, (die auch vacante sede, oder bei Erledigung des biſchöflichen Stuhles, die Verwatlung der biſchöflichen Rechte auf ſich haben), und erhält noch die königliche und päbſtliche Beſtätigung*). — Jedem Kapitel ſteht ein Dechant vor: in gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Biſchofs und Kapitels aber gebührt dem Biſchofe das Recht der Zuſammenberufung des letztern, und die Leitung der Berathſchlagung. Der beſondern Verfaſſung nach befinden ſich aber auch noch andere Würdenträger und Beamte dabei, und

---

*) Die Domkapitel ſollen nach der Bulle de salute animarum übrigens nur ſolche Perſonen, und zwar ohne Rückſicht auf Geburt, blos nach Verdienſt und Würdigkeit, zu Erzbiſchöfen und Biſchöfen wählen, die dem Könige angenehm wären; und auch die Beſetzung der Dompropſteien insgemein, und die der Domprăbenden, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November zur Erledigung kommen, ſoll zwar ebenſo durch päpſtliche Proviſion, jedoch nur mit Berückſichtigung der Perſonen geſchehen, die der König dazu bezeichnet hat; die Dechanten- und die in den übrigen Monaten erledigten Präbendenſtellen ſollen der biſchöflichen Verleihung jedoch mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung zuſtehen. Die Ehren-Canonicate ſollen nur an Decane oder Erzprieſter, d. h. Vorſteher der Pfarreien, verliehen werden.

jedenfalls 1 Syndikus, der die Vertheidigung der Rechte des Stifts auf ſich hat. In der Regel beſteht dann nämlich ein Domkapitel aus 2 Prälaten, dem Probſt und dem Dechanten, ferner aus 8 — 10 wirklich n, und 4 oder 6 Ehren Domherren, denen 8 — 10 Vikarien zugethan ſind; und es ſoll bei Beſetzung dieſer Stellen nur auf Geiſtesbildung, und Gottſeligkeit des Wandels geſehen werden*).

Die Stifter theilen ſich in katholiſche und evangeliſche, und letztere beſonders wieder in männliche und weibliche. — Die evangeliſchen Stifter haben gegenwärtig eigentlich keine religiöſe Beſtimmung mehr, verpflichten meiſt nicht einmal mehr zur Reſidenz an den Stiftsorten, ſondern nur zur Erſcheinung auf den Stiftstagen, und die davon Renten ꝛc. ſind auf 100—1000 Rthlr. regulirt. Die weiblichen aber ſind jetzt auch bloße wohlthätige Stiftungen, Verſorgungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten zur Unterhaltung unbemittelter weiblicher Perſonen adlichen oder auch bürgerlichen Standes, und zwar auch ſelbſt, und ganz beſonders dann, wenn die Mitglieder derſelben, die Konventualinnen, immer, oder nur zu gewiſſen Zeiten bei einander leben, im Stifte reſidiren, müſſen.

Durch das K. Edikt über die Einziehung ſämmtlicher geiſtlichen Güter in der Monarchie vom 30. Oktb. 1810. Geſetzſ. 1830. p. 32. wurden bekanntlich zur Tilgung der Staatsſchulden alle Klöſter, Dom- und andern Stifter, Balleyen und Kommenden, evangeliſche wie katholiſche, für Staatsgüter erklärt, und zur allmähligen Einziehung, — mit Entſchädigung der bisherigen Benutzer und Berechtigten, — beſtimmt, und von Dato an durften keine neuen Anwartſchaften auf Stellen darin ertheilt, keine Novizen angenomm n, und Niemand in Beſitz einer Stelle darin erſt noch geſetzt werden; und wirklich wurden dieſelben auch ſpäterhin bis auf die, welche ihrer nothwendigen oder wohlthätigen Beſtimmung wegen bleiben ſollten, eingezogen und verkauft, und die vom Papſte unter dem 16 Juli 1821 erlaſſene, von dem Könige unter dem 23. Auguſt d. J. beſtätigte, ſogenannte Circumſcriptionsbulle de salute animarum, Geſetzſamml. 1821 p. 113 f., hat die Einrichtung, Ausſtattung und Ergänzung dieſer bleibenden katholiſchen Stifter, Bisthümer, Kapitel ꝛc, regulirt und angeordnet.

Vgl. Klüber, die neueſte Einrichtung des katholiſchen Kirchenweſens in den k. Preuß. Staaten, oder päpſtliche Bulle vom 16. Juli 1821, und Königl. Sanktion derſelben. Frankfurt a. M. 1822, gr. 4.

An Dom- und Kollegiatſtiftern, evangeliſchen und katholiſchen, beſtehen demnach noch jetzt:

---

*) Die Gehalte der Prälaten ſind meiſt auf 1400 — 2000 Rthl., die der wirklichen Domherren auf 8 — 1200, die der Ehren-Domherren und Vicarien etwas geringer regulirt, — außer freier Wohnung in eignen Curien. Für die Erz- und Fürſtbiſchöfe zu Cöln, Gneſen und Breslau ſind ausgeſetzt 12000 Rthl. (bei Letztem excl. das Gut Würben, und das Einkommen aus Johannisberg in Oeſtr. Schleſien); für die Biſchöfe zu Trier, Münſter, Paderborn und Culm 8000 Rthl.

a) Katholiſche Stifter: aa) in den öſtlichen Provinzen: 1. das Domkapitel des Biſthums Ermeland zu Frauenburg in Preußen, mit einem Fürſtbiſchof, 1 Weihbiſchof, 3 Dechanten oder Prälaten, einem Generalofficial, 7 Domherren und 3 Beamten, auch mit einem Fürſtbiſchöfl. Generalvikariatamt und Konſiſtorium; 2. das Biſthum und Domkapitel zu Culm in Weſtpreußen, mit 1 Biſchof (zu Pelplin), 1 Weihbiſchof, 2 Prälaten, 10 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 4 Beamten; 3. das Domkapitel zu Breslau mit 1 Fürſtbiſchof, 1 Weihbiſchof, 3 Prälaten, (1 Probſt, 1 Dechanten, 1 Generalvikar) und 9 Domherren, 6 Ehrendomherren, 8 Vikarien, und einem Fürſtbiſchöfl. Vikariat-Amt, (aus 5 geiſtlichen und 4 weltlichen Räthen beſtehend), und einem Konſiſtorium; 4. u. 5. die Metropolitan-Kapitel zu Gneſen und zu Poſen, erſteres mit 1 Erzbiſchof, 1 Propſte, 6 Domherren, und 9 Beamten, und letzteres unter erſterem mit 2 Prälaten, 1 Propſt, 1 Dechanten, 8 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 8 Beamten; 6. die Kollegiatſtifter, (deren 1802 im Ganzen noch 42 waren), α) zu Cruſchewitz, mit 2 Prälaten, und 7 Chorherren; β) zu Samter, mit 1 Propſt γ) zu Schroda, mit 1 Probſt, 1 Dechanten und 2 Chorherren, und δ) zu Czernikow, mit 1 Propſt und 1 Chorherrn, alle im Großh. Po n; 7) die Kommendatur-Abteien α) zu Wogrowiec, β) zu Paradies, jede mit 1 Abt, γ) zu Bleſſen, δ) zu Priment, u. ε) zu Lubin, ebendaſelbſt: bb) in den weſtlichen Provinzen: 8) das Erzbisthum und Domkapitel zu Cöln, ſ. 1821 reſtaurirt, beſtehend aus 1 Erzbiſchof, 1 Propſt, 1 Dechanten, 10 wirklichen und 4 Ehrendomherren, und 8 Vikarien oder Pfründern; für welches 16000 Rthlr. jährlich ausgeſetzt ſind; 9. das Domkapitel und Biſthum Trier, mit 1 Biſchof, 1 Weihbiſchof, 2 Prälaten, 8 wirklichen und 4 Ehrendomherren, 6 Vikarien und 3 Beamten, mit 12000 Rthlr. jährlichem Fonds; 10. das Domkapitel und Biſthum zu Münſter, mit 1 Fürſtbiſchof, 1 Weihbiſchof, 2 Prälaten, 8 wirklichen und 4 Ehren-Domherren, 8 Vikarien, und 4 Beamten; (welche letztere drei im Suffraganverhältniß gegen das Erzbiſthum Cöln ſtehen;) 11. das Kollegiatſtift zu Aachen, mit 1 Propſt, und 6 Kanonicis;

b) Evangeliſche Dom- und Kollegiatſtifte; wo die Präbenden der König vergiebt, oder auch das Kapitel nach den Statuten: 1. das Domkapitel zu Brandenburg, im J. 1810 mit aufgehoben, aber 1827 reſtaurirt, mit 1 Dechanten, 2 Senioren, 7 Kapitularen, und 5 Beamten; 2. das Domkapitel zu Merſeburg, mit 1 Dompropſt, 1 Dechanten, 1 Senior, 1 Komthur, 1 Scholaſtikus, 1 Präpoſitus, 9 Kapitularen, 5 Offizianten, (wo unter den Domherren die zwei älteſten Profeſſoren der Jurisprudenz in Leipzig, noch ferner 2 Stellen haben, wie ſie ſie zu Sächſiſcher Zeit, hatten nach Konvention mit dem Königreich Sachſen, wegen Auseinanderſetzung der Siftungen hier und im Herzogthum Sachſen vom 27. Juli 1817 und 4. April 1825. Geſetzſamml. 1819, S.

93, 1826, S. 45.) 3. das Domkapitel zu Naumburg mit ebendenſelben Stellen, 5 Kapitularen, 10 Präbendaren, und 3 Officianten, (wo unter den Domherren der dritte Profeſſor der Jurisprudenz in Leipzig 1 Stelle hat, wie früher, nach derſelben Konvention); 4. das Kollegiatſtift zu Zeitz im Herzogthum Sachſen mit 7 Mitgliedern und 3 Officianten; (wo der dritte Profeſſor der Theologie in Leipzig noch 1 Stelle hat, wie früher, nach Konvention).

Von den 10 aufgehobenen Dom- und Kollegiatſtiftern im Magdeburger Regierungsbezirk weiſet das Staatshandbuch pro 1838, p. 358 f. noch 90 lebende Präbendaten auf, von den aber Einige mehrere Präbenden, oder Stellen in mehreren Stiftern haben, (unter den auch 2 Muſiker ſind); und von Havelberg im Brandenburgiſchen 7, von Kamin 5, von Kolberg 2, die alle noch Nutzungen von daher beziehen, die aber nach und nach ausſterben. Von den vor 1810 noch beſtehenden geiſtlichen Ritterorden, von den der Johanniter Orden 1 Balley und 8 Kommenden, und der Malthesſer Orden 5, der deutſche Orden 3 Kommenden beſaß, beſteht jetzt nichts mehr; der Johanniter Orden nur iſt in einen weltlichen Hausorden verwandelt worden, ohne beſonderes Beſitzthum.

§. 59.

ββ) Von Weiblichen Stiftern.

a) Evangeliſche ſind: 1. das Marienſtift zu Königsberg in Preußen für 6 adeliche und 6 bürgerliche Wittwen und Fräuleins; 2. das Kanitziſche Stift ebendaſelbſt, für 3 adeliche und 1 bürgerliche Wittwe oder Fräulein; 3. das reiche, 16 Dörfer beſitzende, Fräuleinſtift zum heiligen Grabe in der Oſtpriegnitz in der Mark, für 1 Aebtiſſin, 30 adeliche Fräuleins, 1 Priorin und 4 Minorinnen; 4. das Kloſter Marienfließ an der Stepnitz von H. v. Puttlitz geſtiftet, mit 1 Domina, 6 Konventualinnen und 2 Minorinnen adelichen Standes; 5. das Kloſter zu Lindau bei Ruppin, mit 1 Domina, und 5 Konventualinnen adelichen Standes; 6. das Kloſter zu Zehdenik, für 1 Domina und 6 Fräuleins adelichen Standes, — alle in der Mark Brandenburg; 7. das Fräuleinſtift zu Cammin, mit 1 Priorin und 6 Konventualinnen; 8. das Fräuleinſtift zu Marienfließ im Saaziger Kreiſe mit 1 Priorin und 15 Konventualinnen; 9. das Kloſter zu Kolberg, mit 1 Priorin, 6 adelichen und 9 bürgerlichen Konventualinnen; 10. das Kloſter zu Stolpe, mit 1 Priorin und 8 Konventualinnen; 11. das Kloſter zu Ruhnow, eine v. Grumkowſche Stiftung für 1 adeliche und 8 bürgerliche Damen; 12. das Kloſter zu Barth, für 1 Priorin und 14 Fräuleins; 13. das Kloſter zu Bergen auf Rügen für 1 Priorin und 12 Fräuleins, — alle in Pommern. 14. das Fräuleinſtift zu Rietſchütz bei Glogau, für 1 Priorin, und 4 Fräuleins aus den Familien v. Schmettau, v. Röder u. a.; 15. das Fräuleinſtift zu

Groß-Tſchirna, eine von Leſtowitziſche Stiftung, in Schleſien, beide für Adliche und zur Erziehung angewieſen; 16. das Fräuleinſtift zu Halle an der Saale, von Jenaiſche Stiftung, für 1 Aebtiſſin, 1 Seniorin und 7 Kanoniſſinnen; 17. das Gräfl. Stolbergiſche Fräuleinſtift Drüben im Wernigerodiſchen, mit 1 Aebtiſſin (ſtets aus der Gräfl. Stolbergiſchen Familie) und 5 — 6 Conventualinnen bürgerlichen Standes; 18. das Fräuleinſtift zu Lippſtadt in Weſtphalen für 1 Aebtiſſin und 6 Fräuleins; 19. das zu Minden für 1 Aebtiſſin und 6 Fräuleins; 20. das zu Geſecke im Reg. Bez. Arnsberg, mit 18 Kanoniſſinnen; und 21. das zu Koppel, ebendaſelbſt, mit 4 Fräuleins. 22. Das altadeliche v. Ziegleriſche proteſtantiſche Fräuleinſtift Joachimſtein zu Radmeritz in der Oberlauſitz, zwiſchen Görlitz und Zittau liegt zwar mit dem Wirthſchaftshofe und ſeinem ganzen Terrain im Preußiſchen, mit dem Schloßgebäude aber im K. Sachſen, beſteht alſo aus 1 Preußiſchen und 1 Sächſiſchen Antheil, und enthält 1 Oberhofmeiſterin und 12 Fräuleins, und ſteht unter 1 Stiftsverweſer, der einmal von den Sächſiſchen und dann von den Preußiſchen Ständen gewählt wird, alſo abwechſelnd.

b) Gemiſchte oder evangeliſche und katholiſche zugleich: 23. das Fräuleinſtift zu Barſchau in Niederſchleſien, Stiftung der Gräfin Campanini, halb für evangeliſche, halb für katholiſche Wittwen und Fräuleins, mit 1 Aebtiſſin*).

§. 60.

β) Von den noch beſtehenden Klöſtern und Prieſterhäuſern; und Anhang von Bibel- und Miſſionsgeſellſchaften, und von Wallfahrten und Wallfahrtsorten.

Im J. 1801 beſtanden in dem damaligen Preußiſchen Staate noch 277 männliche und 74 weibliche katholiſche Ordensklöſter, und ſelbſt bei der Wiederbeſitznahme der Provinz Poſen im J. 1815 fanden ſich noch 38 Klöſter hier vor. Durch das Geſetz wegen Einziehung der Klöſter und geiſtlichen Güter von 1810 aber wurden dieſelben in der Regel alle aufgehoben, bis auf diejenigen, die entweder nach und nach ausſterben, (einige 20,) oder die noch ferner für immer fortbeſtehen ſollten, weil ſie zur Pflege der Kranken, oder zur Erziehung der weiblichen Jugend beſtimmt waren, für deren reichliche Ausſtattung auch für immer ſattſam geſorgt worden iſt. Von den erſteren ſind die

*) Die Stellen oder Präbenden in dieſen Stiftern werden theils von den Stiftungsfamilien, theils vom König vergeben, und können nur mit deren Conſens zum Vortheil Anderer reſignirt werden; und mit der Verheirathung der Beſitzerinnen werden ſie aufgegeben. In einigen reſidiren dieſe dort ſelbſt, und für immer, in andern nur zu gewiſſen Zeiten, und dieſelben beziehen dann blos ihre Revenüen von dort. In der Regel haben dieſe Stifter zur Leitung ihrer Angelegenheiten ihre Verweſer oder Voigte.

mehrſten jetzt ſchon ausgeſtorben, wie denn z. B. im Poſenſchen von den eben erwähnten 38 Klöſtern im J. 1835 nur noch 5 mit 17 Mönchen und 18 Nonnen beſtanden.

Die zur Fortdauer beſtimmten Klöſter aber befinden ſich vornehmlich in Preußen, Schleſien, Weſtphalen und der Rheinprovinz: ſie dürfen vor dem 21ſten Jahre keine weiblichen, und vor dem 25ſten Jahre keine männlichen Novizen aufnehmen, und müſſen ſich in Allem ferner nach den Vorſchriften des Allg. Landr. Th. II. tit. XI. §. 1160 — 1209 richten.

Im Jahre 1828 beſtanden von denſelben, und beſtehen auch jetzt noch folgende, (worunter indeß noch einige ſind, die ausſterben ſollen):

α) Mönchsklöſter: 1) das Kloſter der Ziſterzienſer zu Oliva, deren im Jahre 1825 noch 6 dort waren; 2) das Kloſter ebenderſelben zu Neuſtadt (1825 noch 12); 3) das Kloſter der Carmeliter zu Danzig, (1825 noch 3); 4 — 7) die Klöſter der Reformaten zu Neuſtadt, Chriſtburg, Conk und Podgorß; 8) die Brigittiner zu Danzig (1825 noch 3); 9) 10) die Bernhardiner zu Cadinen und in Jacobsdorf; 11) die Franziskaner in Strasburg; 12) die Capuziner zu Rehwalde; 13) die Karthäuſer zu Karthaus, oder Marienparadies, (ſ. nachher); 14) 15) die Dominikaner zu Danzig und Culm; 17) das Bernhardiner-Kloſter zu Springborn bei Heilsberg, — alle in Preußen; 18 — 20) die Klöſter der barmherzigen Brüder oder Bernhardiner zu Breslau, Neuſtadt und Pilchowitz in Schleſien, und zu Münſter, ſowie zu Culm in Weſtpreußen, ſehr wohlthätige Heilklöſter; 21) das Ziſterzienſer-Kloſter zu Olabock, und ein paar andere im Poſenſchen; 22) die Klöſter zu Soeſt, Dieslaken ꝛc. in Weſtphalen.

β) Nonnenklöſter. 1) Das Kloſter der Benedictinerinnen zu Zarnowitz am See im Poſenſchen, mit 16 Conventualinnen; 2) der Brigittinerinnen zu Danzig mit 4, (?) 3) der Norbertinerinnen ebendaſelbſt, mit 13; 4) die Congregation der Clariſſin-Nonnen zu Trier; 5) und 6) die barmherzigen Schweſtern, oder Eliſabethinerinnen zu Culm, und zu Breslau; 7) die barmherzigen Schweſtern zu Aachen (ſ. Juni 1838 in das ehemalige Carmeliter Kloſter eingeführt) desgl. 8) und 9) zu Coblenz, und Saarlouis; 10) die zu Münſter, Vgl. Droſte Viſchering. Ueber die Genoſſenſchaften der barmherzigen Schweſtern, insbeſondre über die in Münſter. 2te Ausgabe. Münſter 1838 gr. 8. — alle ſehr wohlthätige Heilklöſter, die auch immerfort bleiben ſollen; ſo wie die Erziehungsklöſter, namentlich 11) und 12) die der Urſulinerinnen zu Breslau, und 4 zu Erfurt, ſehr wichtige Erziehungsanſtalten; und 13) das der Magdalenerinnen zu Lauban, auch zugleich ein Heilkloſter, welches eine Priorin und einige 20 Nonnen enthält, und in ſeinen 6 Dörfern 5000 Einwohner zählt.

Von Prieſterhäuſern oder Verſorgungsanſtalten für abgelebte, alte, katholiſche Prieſter, zum Theil auch als Strafanſtalten für ſolche, die ſich vergangen haben, exiſtiren noch: 1) das zu Neiſſe, mit bedeutendem Güterbeſitz; 2) das zu Karthaus, ſ. oben; 3) das sub tit. Domus Demeritorum zu Rehwalde; 4) das sub tit. Domus Emeritorum zu Croſſen bei Wormditt im Heilsberger Kreiſe, ſ. oben.

Anlangend noch a) die Miſſions- und Bibelgeſellſchaften zur Verbreitung des Chriſtenthums unter den Heiden beſonders in anderen Welttheilen, und der Bibel unter den Bekehrten, und überhaupt auch unter den Armen, und beſonders armen Kindern im Staate, ſo beſteht ſchon α) ſeit 1800 eine Miſſionsgeſellſchaft zu Berlin, vom Prediger Jäneke geſtiftet, 1818 von Rückert erweitert, und 1823 neu beſtätiget, die ſchon 1826 über 600 Mitglieder zählte, und ſchon 54 Miſſionaire außer Europa weggeſendet hatte, die in einem eignen Seminar dazu gebildet worden, und noch ferner werden, — alles durch Privatbeiträge beſtreitend.

Außerdem iſt aber auch β) im Jahr 1823 ein Verein zur Beförderung der evangeliſchen Miſſion unter die Heiden in Berlin geſtiftet worden; und γ) auch in Breslau, (Filial von Berlin), in Elberfeld und Barmen beſtehen eigne Miſſionsgeſellſchaften. In Berlin iſt ſogar im October 1838 ein eignes Miſſionshaus gebaut worden, mit Lehr- und Wohnzimmern für 16 Zöglinge, — durch Eingang von 8472 Rthl. freiwilliger Beiträge, und 5000 Rthl. aufgenommenes Kapital. — δ) Die Hauptbibelgeſellſchaft zu Berlin, im Jahre 1813 geſtiftet, und blos durch Privatbeiträge beſtehend, hatte bis zum Jahr 1826 ſchon 43, bis October 1839 aber 76 Filial-Vereine in den Provinzen, und bis zu dieſer Zeit waren im Ganzen an eine Million Bibeln von ihr gratis vertheilt, oder um billige Preiſe verkauft worden; wie denn die Breslauer Bibelgeſellſchaft, eins dieſer Filiale, in den 23 Jahren ihres Beſtehens bis November 1838, allein 25000 Bibeln, und 200000 neue Teſtamente, (worunter auch 1324 böhmiſche, 947 polniſche, überhaupt an 11000 katholiſche) unter erſteren auch 114 hebräiſche ausgegeben hatte; die Magdeburger ebenſo von 1817—38. 8384, die Danziger von 1814—33. 23,858, die Bergſche aber 111,873 heilige Bücher. Alle Jahre wird in den Kirchen an einem Sonntage ein Bibelfeſt gehalten, und darin Nachricht von dem Fortgange der Sache gegeben. Die Einnahme einer jeden Bibelgeſellſchaft beträgt jährlich 6—8—9—1000 Rthl.

ε) Zuletzt giebt es auch einen Hauptverein für Verbreitung chriſtlicher Erbauungsſchriften in den Preußiſchen Staaten zu Berlin ſeit 1811, mit Filialvereinen zu Breslau, Glogau, Görlitz, Stendal, Inſel Rügen. In den Jahren 1834 und 35. ſoll dieſer 2,121,223 Exemplare kleiner religiöſer Tractätchen ausgegeben haben, die indeß mit Recht nicht überall gelobt werden, und gefallen, als oft zu myſtiſch!

Des Vereins zur Bekehrung der Juden iſt ſchon gedacht worden.

b) Anlangend die Wallfahrtsorte, ſo ſind die berühmteſten: a) in Schleſien: der Warthaberg bei Wartha im Glatziſchen, und Kaubitz bei Frankenſtein, Albendorf im Glatziſchen, der Annaberg bei Großſtrehlitz in Oberſchleſien, und der heilige Berg zu Oswitz bei Breslau, und Trebnitz beim Hedwigsfeſt; b) in Weſtpreußen: Jakobsdorf im Schlochauer Kreiſe; c) in Oſtpreußen, Glottau im Heilsberger Kreiſe, d) im Poſenſchen, Pakoß, Exin und Paradies; e) in der Rheinprovinz,

Kewerlar im Kreiſe Geldern, f) in Weſtphalen Verna, und Kleinenberg im Regierungsbezirk Minden.

Durch eine Königl. Verordnung vom 20. März 1817 ſind übrigens alle Wallfahrten ins Ausland verboten, und auch im Lande ſollen ſie nur zu gewiſſen Zeiten, und unter Aufſicht eines Geiſtlichen ſtattfinden.

§. 61.

B. Vom Bildungs- Unterrichts- und Erziehungsweſen, und den dazu gehörigen Anſtalten.

Menzel, K. A. Die drei K. Preuß. Schulreglements, mit Anhang mehrerer, das Erziehungs- und Schulweſen betreffender Geſetze und Verordnungen. 2te verm. Aufl. Breslau 1839. gr. 8. —
Ueber den Zuſtand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutſchlands, beſonders in Preußen; a. d. Franz. des H. Couſin überſ. von D. Bröger, 2te und 3te Abtheil. Altona 1833—37. gr. 8. Critik dieſes Werkes vom Geh. Rath Joh. Schulze, im Jahrb. der wiſſ. Crit. 1832. No. 61, 62.

AA. Von den Anſtalten zum erſten und gewöhnlichen Bildungs-, Unterrichts- und Schulweſen.

1) Von den Anſtalten zur Bildung der Lehrer für dieſelben, oder von Schullehrer-Seminarien, und zugleich von Prediger-Seminarien, und Alumnaten.

Vor Allem bedarf es der Erwähnung der Anſtalten, wo die Lehrer gebildet werden, welche künftig in den Schulen Unterricht ertheilen ſollen, da ohne eine zweckmäßige Vorbereitung dieſer auch kein guter Unterricht von denſelben an die Jugend gegeben werden kann.

Dazu ſind nun nicht blos ſogenannte pädagogiſche Seminarien für die höheren Schulen, ſondern auch beſonders Schullehrer-Seminarien für die niederen oder Volksſchulen nöthig. Und da auch die künftigen Prediger und Prieſter in ihren geiſtlichen Aemtern der Schulen ſich anzunehmen haben, ſo gehören hieher auch die theologiſchen Prediger-, und die katholiſchen Prieſter-Seminarien, oder Alumnate, welche die Ausbildung der jungen Männer zu tüchtigen Predigern und Prieſtern auf ſich haben. Da indeß die höheren pädagogiſchen Seminarien, und die evangeliſchen Prediger-Seminarien immer nur auf den Univerſitäten, (— nur eins davon in Wittenberg —) ſich finden, ſo ſoll hier nur von den eigentlichen Schullehrer-Seminarien, und den katholiſchen Prieſter-Seminarien, oder Alumnaten, von den pädagogiſchen und theologiſchen Seminarien aber ſoll bei den Univerſitäten gehandelt werden, zumal das Wittenberger als ein Filial der Univerſität Halle-Wittenberg anzuſehen iſt.

1) Anlangend die katholiſchen Alumnate, oder biſchöflichen, und anderen Prieſter-Seminarien; — wo die, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, nach dem Abgang entwe-

der vom Gymnaſium, oder von der Univerſität, auf meiſt 4 Jahre aufgenommen, unterhalten, und nach der erſten Weihe als Weltprieſter in und zu den geiſtlichen Functionen nach dem katholiſchen Ritus unterrichtet, und vorbereitet werden, ſo finden ſich dergl.: a) in Breslau, beim dortigen Domſtifte, und zwar für die Zahl von 25—26 Alumnen, die ſich in Fundatiſten (von 5erley Fundationen, zuſammen gegen 25—26 Alumnen) und Commenſalen theilen, wovon die letzteren bei ihrer Aufnahme 50 Rthl. zahlen, dafür Wohnung und Koſt erhalten, nach einem halben Jahre aber die 2te Weihe erlangen, und als Capläne angeſtellt werden; wogegen die erſteren unentgeltlich aufgenommen und unterhalten werden, dafür aber 2—3 Jahr in der Anſtalt bleiben, und lebenslang 2 Meſſen für die Stifter leſen müſſen: — das Ganze unter Aufſicht eines Domherrn, eines Rectors, (für den Unterricht), eines Pater spiritualis, (für die Aufſicht auf das ſittliche Betragen) und eines Pater minister, (f..r die öconomiſchen Angelegenheiten und zur Unterweiſung in den Kirchenceremonien). b) Das Alumnat oder Seminar zu Münſter. c) Das biſchöfliche Prieſter-Seminar zu Cöln;

Vgl. Das Prieſter-Seminar zu Cöln, unter den Erzbiſchöfen Graf Spiegel und Freiherrn von Droſte, mit einem Anhange von 53 Urkunden. Cöln 1838. 8.

d) Im Jahr 1837 iſt im Großherzogthum Poſen bei dem Königlichen Mariengymnaſio zu Poſen noch ein ſolches Alumnat für 60, und bei dem Gymnaſium zu Trzesno eins für 50 Alumnen geſtiftet worden, wovon das erſtere jährlich 3600 Rthl. koſtet. In den Jahren 1832 und 33. befanden ſich in dem frühern Seminar hieſelbſt durchſchnittlich nur 34 Seminariſten. e) Seminar zu Trier; in den Jahren 1832—34 in jedem Semeſter durchſchnittlich von circa 84 Theologen (4 Ausländern), und 17 Philoſophen und Philologen, Summa 101 Seminariſten beſucht; f) Seminar zu Paderborn, ebenſo von 142, wovon 1 Ausländer; g) Seminar zu Pelplin, ebenſo von 22, wovon 2 Ausländer; h) Seminar zu Gneſen, ebenſo von 22.

Hierbei iſt noch zu bemerken: die jungen Männer, welche in den Diöceſen Cöln, Münſter, Breslau, Braunsberg katholiſche Geiſtliche werden wollen, machen ihren theoretiſch-philoſophiſch-theologiſchen Curſus auf den Univerſitäten und höheren Lehranſtalten zu Bonn, Münſter, Breslau und Braunsberg, und treten nachher in die biſchöflichen Seminarien zu Cöln, Münſter, Breslau, Braunsberg, dagegen die künftigen katholiſchen Geiſtlichen der Diöceſen Trier, Paderborn, Kulm, Poſen und Gneſen ihre volle, auch theoretiſche Bildung auf den katholiſchen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pelplin für Kulm, und in Poſen, und Gneſen noch erhalten, und gleich von den Gymnaſien weg hier aufgenommen werden.

2. Von Schullehrerſeminarien, zur Bildung und Heranziehung der Lehrer und Hülfslehrer für Elementar- und Volksſchulen, und ſelbſt Bürgerſchulen in Städten und auf dem Lande. — Seit einigen 39 Jahren iſt ungemein viel für ſie, und durch dieſelben für die

Verbeſſerung des Volksunterrichts geſchehen, und es fehlt jetzt keiner Provinz daran; wie denn Preußen deren jetzt 3, Bradenburg 3, Pommern 4, Schleſien 4, Poſen 9, Sachſen 9, Weſtphalen 4, die Rheinprovinz 4 beſitzt, Summa 45; die auch meiſt alle gut vom Staate dotirt, und mit guten Lehrern, und Unterrichtsanſtalten verſehen, und oft in ehemaligen Klöſtern angelegt ſind, wenn ſie nicht eigne Gebäude und Stiftungen u. dgl. haben. Dieſe Seminarien koſteten dabei im Jahr 1831, wo ihrer 42 waren, 110,553 Rthl., wovon der Staat 88,322 Rthl. hergab, im J. 1834 aber koſteten die 45 gegen 100000 Rthl. Der Unterricht begreift die Bibelkunde, Religion, Catechetik, deutſche Sprache und Stylübungen, Mathematik, Geographie, Geſchichte, Naturwiſſenſchaften, Anthropologie, Methodik, und Pädagogik, und dann Schreiben, Zeichnen, Muſik, Geſang und Garten- und Obſtbaukunde in ſich, und der Lehrſtunden ſind für die 3 Jahrescurſe 103, als: 43 im 1ſten, 42 im 2ten, 24 im 3ten. — Die Seminariſten des 3ten Curſus geben Unterricht in den Uebungs- und Freiſchulen. Die künftigen Seminariſten werden zuerſt als Präparanden an Schullehrer auf dem Lande gegeben, wo ſie das Unterrichten lernen, und gleich dieſe mit unterſtützen, und kommen nach 3 Jahren ins Seminar, (mit 17 Jahren), und zahlen zuerſt 20 Rthl. Koſtgeld, das 2te Jahr nur 10—12 Rthl. Das größte aller dieſer Anſtalten iſt das evangeliſche Seminar zu Breslau, mit einem Director, 6 Lehrern und 159 Seminariſten im Jahre 1839, und koſtet jährlich 8000 Rthl.

Vgl. Geſetzſ. 1817. p. 249. Ueber Gründung und Errichtung derſelben. Jahrbücher für wiſſ. Critik. 1832. No. 10.

Nähern Ausweis über die Seminarien zur Bildung der Elementar-Schullehrer im Jahr 1837 giebt folgende Tabelle aus der Staats-Zeitung 1838 Nr. 299.

Reg.-Bezirk.	Zahl der Seminarien daſelbſt.	Zahl der Zöglinge.	Zahl aller Lehrer in Elementar-, Mittel- und Bürgerſchulen.	Abgang an ſolchen i. Durchſchn. nach 30jährigem Wirken zu $\frac{1}{30}$.	Jährlicher Erſatz dafür durch Austritt von $\frac{1}{3}$ der Seminariſten nach 3 Jahren.	Reg.-Bezirk.	Zahl der Seminarien daſelbſt.	Zahl der Zöglinge.	Zahl aller Lehrer in Elementar-, Mittel- und Bürgerſchulen.	Abgang an ſolchen i. Durchſchn. nach 30jährigem Wirken zu $\frac{1}{30}$.	Jährlicher Erſatz dafür durch Austritt von $\frac{1}{3}$ der Seminariſten nach 3 Jahren.
Königsb.	2	140	1831	61	47	Cöslin	1	50	1091	37	17
Gumbin.	2	96	1220	41	32	Stralſd.	1	16	400	13	5
Danzig	2	79	697	23	26	Magdeb.	3	145	1534	51	48
Marinw.	2	101	1104	37	34	Merſeb.	3	136	1599	53	45
Poſen	6	217	1197	40	72	Erfurt	3	136	653	22	45
Bromb.	3	98	648	22	33	Münſter	2	37	484	16	12
Stdt. Berl.	1	46	845	28	16	Minden	1	160	635	21	53
Potsdam	1	110	1978	66	37	Arnsberg	1	75	895	30	25
Frankfurt	1	100	1615	54	33	Cöln	1	102	613	20	34
Breslau	2	275	1870	62	92	Düſſeldrf.	1	38	1095	37	13
Oppeln	2	150	1232	41	50	Coblenz	1	33	1045	35	11
Liegnitz	1	141	1532	51	47	Trier	1	29	976	32	10
Stettin	2	73	1316	44	24	Aachen	0	0	574	19	—
						Summa im Staate	45	2583	28682	956	861

Wieviel von dieſen 28,682 Elementarſchullehrern, die in Seminarien vorzugsweiſe zu bilden waren, im Jahre 1837 auf jede einzelne Gattung von Elementarſchulen kamen, zeigt eine gleichfolgende Tabelle über das ganze Preußiſche Schulweſen; und wenn denn jährlich etwa 900—1000 Lehrerſtellen zu beſetzen ſind, und der dritte Theil der im Staate vorhandenen, nach 3jährigem Curſus ausſcheidenden, Seminariſten, nach oben, 861 beträgt, ſo wäre der Bedarf hierdurch ziemlich gedeckt, wenn nicht viele von dieſen Leuten Hauslehrerſtellen auf dem Lande annähmen; daher es doch zuweilen, wenigſtens an gut gebildeten Seminariſten für die Lehrerſtellen fehlt*).

§. 62.

2) Von den Unterrichts- und Schulanſtalten ſelbſt.

a) Im Allgemeinen, von ihrer Gründung, Errichtung und Unterhaltung, und von ihrr Benutzung von Seiten der ſchulfähigen Jugend.

Der preußiſche Staat hat von jeher ſeine vorzüglichſte Sorgfalt, wie auf die Anſtalten zur Bildung aller Art überhaupt, ſo insbeſondere auf die eigentlichen Schul- und Unterrichts-Anſtalten aller Art gewendet, und es an großen Koſten und Aufwand dafür nicht fehlen laſſen: zu keiner Zeit aber iſt ihm dies mehr nachzurühmen geweſen, als in der neuern; und die drei Königl. Schulreglements von 1761, 1765 und 1801, ſowie die vielen andern neueren geſetzlichen Anordnungen über daſſelbe ſind hierfür ſchon vollgültige Zeugniſſe. Er iſt aber dabei auch allerwärts durch die Communen ſelbſt, und durch einzelne Privatleute ſehr unterſtützt worden, — durch Legate und Stiftungen der Letzteren nämlich, wie durch jährliche, oder auch temporaire große Beiträge und Aufwendungen der Erſtern. Er hat dafür jedoch auch den Lohn, daß es kaum einen andern großen Staat geben wird, wo dieſe

---

*) Im Staatshandbuch vom J. 1838 werden namentlich an dieſen Seminarien für Elementarlehrer aufgeführt:

a) in Preußen: die katholiſchen zu Braunsberg, Angerburg, Caralene, die evangeliſchen zu Marienburg und Eylau, und die gemiſchten zu Graudenz und Jenkau; b) in Poſen: die katholiſchen zu Paradies, Poſen, Trzrmesno, und das evangeliſche zu Bromberg; c) in Brandenburg: die evangeliſchen zu Berlin, Potsdam, Neuzelle; d) in Pommern: die evangeliſchen für Land- und Stadtſchulen zu Stettin, (wo auch 1 Seminar für Lehrer gelehrter Schulen,) und Cöslin; e) in Schleſien: die evangeliſchen zu Breslau, Bunzlau, (mit Waiſenhaus), den auch das zu Schlegel im Glatziſchen, mit 12 Seminariſten, beizufügen iſt, — und die katholiſchen zu Breslau, Ober-Glogau und Oppeln; f) in Sachſen: die evangeliſchen zu Gardelegen, Halberſtadt, Magdeburg, Eisleben, Weißenfels und Erfurt; g) in Weſtphalen: die katholiſchen zu Langenhorſt, Münſter, Paderborn, (beide auch für Lehrerinnen), Büren und Soeſt, und das evangeliſche zu Petershagen; h) im Rheinlande: die katholiſchen zu St. Matthias, zu Trier, zu Düſſeldorf, (den ſ. 1839 auch noch das zu Kempen beizufügen iſt,) und die evangeliſchen zu Neuwied, Brühl, Meurs.

Anſtalten für die Jugend des Landes ſo häufig ſind, und ſo allgemein benutzt werden, als neuerlichſt im Preußiſchen.

a) Anlangend die Gründung und Errrichtung von Schulen aller Art, ſo wird ſich das Nähere hiervon bei Durchgehung der einzelnen Arten derſelben zeigen laſſen, und daraus auch hervorgehen, wie beſonders in neueſter Zeit keine Art von nöthigen Unterricht unbedacht geblieben iſt, vielmehr jede eine oder mehrere, nach Bedarf auch wohl ſehr viele Anſtalten erhalten hat.

Wie groß insbeſondere die Aufwendungen ſeien, die dieſelben erfordert haben, zeigt die Berechnung, daß, wenn blos von den 22,910 öffentlichen Elementarſchulen, die der Staat im Jahre 1837 zählte, die Rede wäre, und für jede an Beſoldung des Lehrers, an Koſten für Schulgelaß und Schulapparat nur eine Summe von 150 Rthl. jährlich erfordert würde, ſchon die Summe von 3.436,500 Rthl. jährlich nothwendig wäre. Da nun der dem Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeſetzte Fonds nur 2,817,000 Rthl. beträgt, ſo geht ſchon hieraus hervor, wie anſehnlich die Unterſtützung der Communen und Privaten dabei ſchon jetzt ſein müſſe? Man weiß aber auch wohl, daß der Staat ſelbſt auf dieſe Schulen kaum 100000 Rthl. verwendet; nach Staatszeituug 1838. No. 299—301. Um aber noch ein ſpecielles Beiſpiel von Dem, was durch die Communen für die Schulen aller Art geſchehen iſt, und geſchieht, aufzuſtellen, ſo hat namentlich die Berliner Commune, nach dem: Verzeichniß der für die ſämmtlichen Schulanſtalten in Berlin von der Commune in den Jahren 1820 — 37 gegebenen Zuſchüſſe. Berlin 1838. 4., und nach Staatszeitung No. 299. 1838., in dieſer Zeit auf das Schulweſen der Stadt verwendet, incl. Bauten, 943,389 Rthl., und, mit dem in dieſer Zeit bezahlten Schulgelde, in Sa. 432,268 Rthl., zuſammen 1,375,657 Rthl.; wovon allein für 1838 an Zuſchüſſen für die drei Gymnaſien 12,862 Rthl., für Gewerbſchulen 4376 Rthl., die 4 höheren Stadtſchulen, 100 Rthl., die Armenſchulen, 40000 Rthl., das große Friedrichs-Waiſenhaus, 1763 Rthl., zu verſchiedenen allgemeinen Schulzwecken aber 4424 Rthl., Summa 63,525 Rthl. kommen, (wenn 1820 nur 7225 Rthl.)

Auch iſt zu bemerken, wie in Schleſien in den Jahren 1835 36. allein für evangeliſche Schulen 22,699 Rthl., für katholiſche 8685½ Rthl., im Jahr 1837 aber wieder 24,293 Rthl. für jene, und 9623 Rthl. für dieſe, teſtamentariſch vermacht, und im Jahr 1836 101,900 Rthl. auf Erbauung von 67 Schulhäuſern, und Gründung 36 neuer, und Verbeſſerung 71 alter Schulſtellen, — nur mit einer Beihülfe des Staats von 5173 Rthl., — aufgewendet, nnd wie auch im Regierungsbezirk Düßeldorf im Jahr 1837 zu Verbeſſerung und Reparatur der Schulen allerſeitsher 58,189 Rthl. aufgebracht worden ſind.

Zu gedenken iſt hiebei noch, daß, nach einer neuen Verordnung des Königl. Miniſterii des Cultus ꝛc. von 1837, in Orten, wo für die verſchiedenen Confeſſionsverwandten abgeſonderte Confeſſionsſchulen wegen Mangels an Mitteln zu hinreichender Dotation nicht angelegt

werden können, (— welche demnach blos da, wo die Gemeinden die Mittel dazu beſitzen, verlangt werden, —) ferner noch neue Simultanſchulen, — d. h. ſolche, wo den verſchiedenen Confeſſionsverwandten rückſichtlich der zu erwählenden Lehrer ein gleiches Recht zuſteht, ſo daß, wo nur ein Lehrer iſt, derſelbe wechſelsweiſe von den Evangeliſchen und Katholiſchen gewählt wird, wo aber mehrere Lehrer ſind, dieſe aus beiden Confeſſionen gewählt werden müſſen, — geſtattet ſein ſollen, ſowie auch die Vereinigung vorhandener Confeſſionsſchulen erlaubt ſein ſoll, wenn ſie das Werk freier Entſchließung der von ihren Seelſorgern berathenen Gemeinden iſt, und der Genehmigung dazu von Seiten des Staats kein Bedenken entgegen ſteht; indem der Religionsunterricht die Grundlage aller Elementarbildung iſt, und ſolche Anordnungen alſo erfordert.

b) In Betreff der Benutzung dieſer Schulanſtalten aller Art hat neuerlich die Staatszeitung 1838 Nr. 300—304. zwei ſehr ſorgfältig ausgearbeitete Tabellen zur Ueberſicht des geſammten Schulweſens des Preußiſchen Staats im Ganzen, nach den Provinzen und Regierungsbezirken, und in Betreff der 10 größten Städte des Reichs, mitgetheilt, und überhaupt ſehr genaue und ausführliche Notizen darüber, uud über das Verhältniß der Schulkinder zur Volkszahl enthalten: aus welchen wir nur Nachſtehendes für unſre Zwecke hier Genügendes ausheben wollen. Nach der erſten Tabelle nämlich gab es, (wobei wir bei den Regierungsbezirken nur die mit den meiſten, und die mit den wenigſten Anſtalten ausheben):

In Provinz und Reg.-Bezirk.	1. Elementarſchulen.			2. Mittelſchulen.			3. Töchterſchulen, als nicht Elementarſchul.		
	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerzahl.	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerzahl.	Schulenzahl.	Lehrerzahl.	Schülerinnenzahl.
Preußen	4200	4729	314820	39	100	3957	47	116	4158
Königsberg	1542	1762	111663	14	32	1176	27	47	2037
Danzig	613	732	47080	9	23	1104	2	12	943
Poſen	1635	2005	145314	4	5	212	20	61	1569
(Bromberg)	594	656	43527)	—	—	—	—	—	—
Brandenb.	2885	3862	254451	76	277	11115	83	50	11639
Berl. u. Ptsd.	1640	2340	137820	55	226	8289	67	465	9335
Schleſien	3636	4401	439461	51	161	7151	40	168	5702
Breslau	1454	1798	162436	26	75	4420	11	60	2826
Oppeln	867	1192	148625	6	22	377	6	25	362
Sachſen	2803	3457	269928	42	193	9397	45	247	10062
Merſeburg	1244	1467	115169	14	72	3925	16	80	4020
Erfurt	493	601	52923	6	32	1640	6	42	1728
Pommern	2388	2647	143469	52	108	4704	49	116	4192
Stettin	1069	1204	71489	32	70	3414	29	74	3208
Stralſund	357	388	18515	11	22	683	9	18	203
Weſtphalen	1849	2133	221598	27	52	1230	12	34	725
Arnsberg	811	908	85433	18	25	490	5	8	161
Münſter	509	563	62642	5	18	384	2	9	134
Rheinland	3514	4311	382901	16	43	508	41	155	1880
Coblenz	934	1042	81441	2	8	89	6	30	213
Aachen	500	599	53274	1	1	7	5	21	272
Der Staat	22910	27575	2171745	307	939	38277	337	1405	39927

	4. Höhere Bürgerſchul.			5. Progymnaſien.			6. Gymnaſien.		
Preußen	11	82	1917	7	45	409	13	113	3183
Königsberg	5	35	821	6	34	307	4	64	1256
Gumbinnen	1	10	228	—	—	—	3	11	659
Poſen	7	37	1393	2	12	373	4	52	1089
Bromberg	—	—	—	1	7	270	1	11	230
Brandenburg	16	161	3477	2	17	86	18	262	4456
Berlin u. Potsd.	11	131	2629	1	3	5	6	132	2119
Schleſien	6	53	360	1	6	35	21	254	4606
Breslau	2	22	369	Liegnitz			8	112	2088
Oppeln	1	9	134		—		5	51	1327
Pommern	6	28	641	2	10	107	7	86	1635
Cöslin	3	15	299	blos	(Stralſund)		3	34	551
Stettin	1	6	163	Stettin			2	31	727
Sachſen	6	53	924	2	10	152	21	241	3505
Magdeburg	3	30	554	1	8	122	10	116	1430
									Merſeb.
Erfurt	1	8	154	1	2	30	5	57	655
					Merſeburg				
Weſtphalen	10	25	601	7	31	284	11	128	1766
Münſter	8	16	447	3	11	80	3	42	501
Minden	1	2	51	2	8	94	4	43	861
Rheinland	28	125	1891	11	42	450	18	235	3099
Düſſeldorf	8	46	665	5	23	244	7	84	915
Cöln	3	17	352	1	4	75	2	28	351
									Aachen.
Der Staat	90	567	11807	34	169	1896	113	1404	23341

Ferner war in	Die Zahl d. Kinder im öffentl. Unterr. überh.	Zahl d. Kinder ohne denſelben.	Von der ganzen Volkszahl beſuchten die Schule.	Von 100 ſchulpflichtigen Kindern aber.
Preußen	328446	115935	$\frac{1}{7}$	74
Poſen	149950	93128	$\frac{1}{8}$	61^{8}
Brandenburg	285024	53337	$\frac{1}{6}$	84^{2}
Schleſien	457918	70943	$\frac{1}{6}$	86^{5}
Pommern	157452	47984	$\frac{1}{6}$	76^{8}
Sachſen	293968	16697	$\frac{1}{5}$	93^{7}
Weſtphalen	226234	44336	$\frac{1}{6}$	83^{6}
Rheinland	390735	95241	$\frac{1}{6}$	80^{4}
Der Staat	2289727	540601	$\frac{1}{6}$	80^{9}

Von den 10 größten Städten des Reichs iſt zu bemerken:

in	Elementarſchulen Zahl.	Lehrer.	Kinder.	Schüler aller andern Art incl. Gymnaſ.	Summa beider Schulen.	Kinder ohne Schule.	Von den Einw. waren Schüler.	V. 100 ſchulpfl. Kindern.
Berlin	115	480	16740	10492	27232	17628	$\frac{1}{10}$	60.[7]
Breslau	37	102	7886	2396	10282	2779	$\frac{1}{9}$	78.[7]
Cöln und Deuz	74	139	8195	1376	9571	2717	$\frac{1}{8}$	77.[9]
Königsberg	47	77	5394	2283	7677	3613	$\frac{1}{9}$	68
Danzig	41	98	4601	1380	5981	4564	$\frac{1}{11}$	56.[7]
Magdeburg	24	85	5082	2003	7085	2091	$\frac{1}{8}$	77.[2]
Elberf. u. Barm.	26	61	6907	818	7725	2022	$\frac{1}{7}$	79.[3]
Aachen	28	52	2442	572	3016	5018	$\frac{1}{12}$	37.[5]
Poſen	25	41	1657	1108	2765	2790	$\frac{1}{13}$	49.[8]
Stettin	13	42	2383	1217	3600	1732	$\frac{1}{10}$	67

§. 63.

b) Insbeſondere von den einzelnen Schul- und Unterrichtsanſtalten ſelbſt.

aa) Von den Elementar- oder Volksſchulen, und deren Er- und Einrichtung, dem Schulbeſuch, und von der Schulzucht auf ihnen vornehmlich.

Neugebauer, J., Das Volksſchulweſen in den Preußiſchen Staaten. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Volksjugend betreffen. Berlin, Poſen und Bromberg 1834. gr. 8.

Preußiſche Volksſchulzeitung, herausg. von Kobitz. 1—6r Jahrg. Leipzig 1833—38. gr. 4.

Die Elementar- oder Volksſchulen ſind dazu beſtimmt, der Maſſe der Jugend, und beſonders der Jugend der niederen Volksklaſſen den erſten Unterricht in den jedem Staatsbürger nothwendigen allgemeinen oder Grundkenntnißen, und Fertigkeiten zu gewähren, d. h. in den Grundbegriffen der Religion, beſonders nach dem Catechismus, in der vaterländiſchen Geſchichte und Geographie, in dem gemeinnützigſten, und faßlichſten Theile der Naturgeſchichte, und Naturkunde, und im Leſen, Rechnen und Schreiben, und allenfalls auch zum Theil im Zeichnen.

Es giebt wenig große Staaten, die eine ſo große Anzahl von dergleichen Schulen beſitzen, wie der Preußiſche, nach Ausweis der vorſtehenden Tabelle, und dennoch fehlt es noch daran! Schon im Jahr 1822 gab es 28,440 Elementarſchulen mit 20,545 Lehrern, und im Jahr 1831 22789 mit 22,211 ordentlichen und 2014 Hülfslehrern und 694 Lehrerinnen, im Jahr 1837 aber, nach oben, 22910 mit 27,575 Lehrern und Lehrerinnen; und es kam hier ein Schulkind dieſer Art auf 6149 Einwohner.

Ein Theil dieſer Volksſchulen ſind Armenſchulen, zum unentgeltlichen Unterricht der Kinder der Armen, wovon künftig, wo wir auch der Warte- oder Kleinkinder-Schulen und Bewahranſtalten gedenken, — beim Armenweſen. — Der jüdiſchen Schulen endlich giebt es überall auch mehrere; in Schleſien z. B. waren deren 1835 45 mit 83 Lehrern und 1324 Kindern, und im Ganzen gab es hier 4484 ſchulfähige jüdiſche Kinder, wovon die übrigen 2758 chriſtliche Schulen beſuchten, nach Schleſ. Provinzialbl. Septbr. 1836. p. 281.

Im Regierungsbezirk Poſen aber zählte im Jahr 1831 die jüdiſche Bevölkerung eben 3532 Kinder, wovon 3089 die Schulen beſuchten, und zwar 2261 chriſtliche, und 324 die jüdiſchen.

Außer dieſen öffentlichen Elementarſchulen giebt es denn auch Privatlehranſtalten dieſer Art, oder für Elementarunterricht, ſowohl für männliche, als weibliche Kinder, die indeß auch unter Aufſicht des Staats ſtehen, und nur mit deſſen Genehmigung von geprüften, und in jeder Hinſicht approbirten Perſonen errichtet werden dürfen.

Vgl. Cabinetsordre vom 10. Juni 1834. Geſetzſ. 1834 p. 131.

Für die Schulen auf dem Lande namentlich iſt in neuerer Zeit auch ungemein viel geſchehen. Die Gemeinden, wie die Kirchen- und Schulpatrone, der Staat ſowohl, als ſolcher, wie die Ritterguts-Beſitzer haben ſich überall zur Erbauung neuer, oder Reparatur alter Schulhäuſer, und zu Verbeſſerung des baaren Einkommens der Schullehrer, (welches eigentlich für die Regel immer auf 100 Rthl. gebracht werden ſoll,) ſowie hie und da auch zur Verſorgung des Schulunterrichts mit äußeren Hülfsmitteln an Büchern, Sammlungen und dergl., und einem kleinen Fonds zu Prämien für die fleißigſten Kinder gern verſtanden. Auch iſt durch eine ſpecielle Verordnung vom 2. Mai 1811, Geſetzſ. 1811 p. 193 befohlen worden, daß alle Küſterſtellen an Filialkirchen den Schullehrern der Dörfer, worin dieſe befindlich ſind, mit allen mit ihnen verbundenen Einkünften übertragen werden ſollen. — Wo die Schullehrerſtellen ſchlecht dotirt ſind, ſoll ihnen aber auch beſonders bei Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße und insbeſondre bei Gemeinheitstheilungen ſtets das zur Erzeugung ihres Gemüſebedarfs, und zur Erhaltung einer Kuh nöthige Gartenland, oder die Weidebefugniß für dieſelbe, und zwar in der Kur- und Neumark, ſowie in Pommern und Schleſien, und in den weſtlichen Provinzen mit 2 Magdeburgiſchen Morgen, in Weſt- und Oſtpreußen und in Litthauen aber mit einem Culmiſchen Morgen zugetheilt werden; nach den Geſetzen wegen Theilung der Gemeinheiten, und Regulirung der guthsherrlichen Verhältniße von 1811, 1812. und 1821.

Dieſer Vorſchrift iſt auch überall möglichſt Genüge gethan, wie wir ſpäter bei den Nachrichten über die wirkliche Ausführung der Geſchäfte der Generalcommiſſionen §. 109 genauer anführen und nachweiſen werden. Wie ſehr bedeutend dieſe Verbeſſerung der Schulen iſt, zeigt das Beiſpiel des Poſenſchen, wo von 1823 bis Ende 1838 auf dieſem Wege durch die Generalcommiſſion, und durch die Domainen-Abtheilung der Regierung an die dortigen Schullehrer 6536 Morgen Land, und 361 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf. Renten gekommen ſind.

Ueber den Schulbeſuch an ſich, den Schulzwang zumal, iſt angeordnet worden, daß der erſte durch die Ortsbehörden den Eltern zur Pflicht gemacht werden, vom 6ten Jahre an beginnen, auch den ganzen Sommer über, mit Ausſchluß der Erndteferien von 4 Wochen nur, fortgehen, auch von vermietheten, oder in der Wirthſchaft beſchäftigten Kindern wenigſtens mit 2 Stunden des Tages abgehalten, auch das Schulgeld von den Eltern regelmäßig beigetrieben werden ſolle, und zwar ſelbſt, wo es ſo hergebracht iſt, während der Erndteferien. Wo kein Schulgeld bezahlt wird, da iſt die Schule eine Frei- oder Armenſchule, nach oben.

Ueber den Schulbeſuch namentlich in der Rheinprovinz, und das Strafverfahren Seitens der Polizeiverwaltungsbehörden wegen deſſen Verſäumung und Vernachläßigung iſt noch durch eine beſondere Kgl. Cabinetsordre vom 20. Juni 1835, ſ. Geſetzſamml. 1835 p. 293 disponirt; und für und über den Bau der Schul-

häuſer insbeſondre auf dem Lande, und deren zweckmäßigſte Einrichtung iſt im Jahr 1823 eine Normalzeichnung verfertiget und allgemein empfohlen worden.

Ueber die Schulzucht iſt im Allgemeinen Landrecht Thl. II. tit. 12. §. 50—53, und für die Länder, wo daſſelbe noch nicht eingeführt iſt, durch Cabinetsordre vom 14. März 1821 Geſetzſamml. 1821. p. 149 das Nöthige angeordnet, und den Schullehrern auch zur Pflicht gemacht worden, der Jugend mit einem guten Beiſpiel in jeder Art voranzugehen.

Zur Aufnahme in dieſe, wie in jede andre Art von Schulen, iſt ein Impfzeugniß nöthig, und Kindern, die oder deren Familien an anſteckenden Krankheiten leiden, iſt der Schulbeſuch bis zu völliger Geneſung verboten; nach

Regulativ wegen der anſteckenden Krankheiten vom 8ten Auguſt 1835 ſ. Geſetzſamml. 1835. p. 244.

§. 64.

bb) Von gelehrten Schulen, Gymnaſien, Lyceen und Progymnaſien*).

Neugebauer, J. D., Die Preußiſchen Gymnaſien und höheren Bürger-Schulen. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, die den höhern Unterricht in dieſen Anſtalten betreffen. Berlin, Poſen und Bromberg 1835. gr. 8.

Dieſelben ſind und waren ſtets nicht nur zur Vorbereitung zu den gelehrten Studien, und den höheren Lehranſtalten, ſondern auch, beſonders ehemals, und ſelbſt noch jetzt, zur Erlangung einer höhern Bildung, wie ſie auch für andre Laufbahnen, als die gelehrte, erforderlich iſt, geeignet, und beſtimmt, und zeichnen ſich daher durch einen ausgebreitetern, und vollkommnern Unterricht vor den Elementar- und Bürger-Schulen aus, der dann, außer in der Religion und Moral, ganz be-

---

*) Die p. 146 erwähnten Privatunterrichts- und Penſionsanſtalten geben zum Theil auch Gymnaſialunterricht, und vollenden namentlich den Unterricht der weiblichen Jugend ganz; allein gemeiniglich gehen die männlichen Zöglinge noch zu den Gymnaſien über. — An Penſionaten fehlt es keiner Stadt, und ſelbſt die mittleren Städte haben dergleichen für die männliche und weibliche Jugend. In Berlin ſind deren einige 80, (wovon 40 für letztere,) namentlich von Hartung, Plamann, Maſſow, Bartels, Bartſch, für Knaben von Heinſius, Hartung, Wohlers, und von mehreren Damen auch für Mädchen. In Breslau ſind für Erziehung 2, für Knaben 1 und für Mädchen 1, zum Unterricht für Knaben 3, für Mädchen 7. In der Rheinprovinz ſind 7 männliche Penſionate: zu Aachen, Cöln, Brüm, Neuwied, Elberfeld, Solingen, und 16 weibliche daſelbſt, und zu Düſſeldorf, Crefeld, Eupen, Düren angegeben.

In Berlin iſt aber auch im October 1838 eine höhere Töchterſchule für die Töchter der gebildeten Stände als eine öffentliche Anſtalt eröffnet worden, mit 6 Claſſen, 3 ordentlichen und 5 außerordentlichen Lehrern, und 3 Lehrerinnen, zu der ſich gleich 184 Schülerinnen einfanden.

Die Herrnhuter haben dergleichen Mädchenpenſionen auch in Gnadenfrey und Gnadenberg, (100 enth. im Jahr 1838) in Schleſien, beſonders für die gebildeten Stände.

ſonders auf die alten Sprachen, die griechiſche und lateiniſche, und außerdem auch auf die hebräiſche, (wenigſtens für die künftigen Theologen —) dann auf franzöſiſche und deutſche Sprache, Grammatik, und Literatur, ſowie auf Geſchichte und Geographie, Naturwiſſenſchaften und Mathematik, Logik, und Geſchichte der Philoſophie meiſtentheils gerichtet iſt, aber auch Zeichnen und Singen nicht vergißt; und, wenn früher ihnen wohl oft der Vorwurf gemacht worden iſt, daß ſie ſich zu einſeitig beſonders nur mit der alten claſſiſchen Sprachbildung beſchäftigten, ſo iſt durch das Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler vom Jahr 1834 dafür geſorgt worden, daß auch den eben genannten Wiſſenſchaften mehr Zeit und Aufmerkſamkeit bei dem Unterricht hier gewidmet werden ſolle, und es iſt ſogar die Einrichtung getroffen worden, daß die Schüler, welche ſich nicht dem gelehrtem Fach, ſondern dem Adminiſtrationsdienſt, oder den Gewerben widmen wollen, in den Stunden, welche der klaſſiſchen Philologie auf ihrem Gymnaſio gewidmet ſind, dafür Unterricht in den Naturwiſſenſchaften von anderen Lehrern erhalten ſollen.

Progymnaſien nennt man dieſe Lehranſtalten übrigens, wenn ihnen die beiden oberen Claſſen, oder wenigſtens die oberſte fehlt, jedoch bei ſonſt gleicher Einrichtung mit den anderen.

Der Koſtenaufwand eines Gymnaſiums wird auf 8, 9 — 10000 Rthl. und mehr berechnet; allein manches bringt auch an Schulgeld, (à 1 — 2 Rthl. des Monats) an 8 — 10000 Rthl. ein.

Beiſpielsweiſe ſtehen hier auch die Lehrplane des Gymnaſiums zu Maria Magdalena in Breslau vom Schuljahr 18$\frac{35}{36}$, und des Eliſabetaniſchen für das Jahr 1838 (nach neuer Einrichtung), wie ſie in ähnlicher Art auch die anderen Gymnaſien haben.

18$\frac{35}{36}$. 1838.

Allgemeiner Lehrplan.

	Anzahl der Stunden in								Stundenzahl.						
Claſſe	I	II	III a	III b	IV	V	VI	Sa.	I	II	III	IV	V	VI	Sa.
Deutſche Sprache	2	2	3	3	4	5	5	24	2	2	2	2	4	4	16
Lateiniſche	9	9	9	8	8	8	9	60	8	10	10	10	10	10	58
Griechiſche	6	6	6	4	—	—	—	22	6	6	6	6	—	—	24
Hebräiſche	2	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Franzöſiſche	2	2	3	2	3	—	—	12	2	2	2	—	—	—	6
Religionslehre	2	2	2	2	2	3	4	17	2	2	2	2	2	2	12
Philoſophie	1	—	—	—	—	—	—	1	2 (Propädeutik)						2
Geſchichte	2	3	2	2	2	2	—	13	{ 2	3	3	2	3	2	15
Geographie	1	1	2	2	2	2	2	12	{						
Naturgeſchichte	1	2	1	2	2	2	2	12	—	—	2	2	3	3	10
Naturlehre	2	1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	3
Mathematik	4	4	4	4	—	—	—	16	4	4	3	3	—	—	14
Rechnen (und Geometrie ſ. 1838)	—	—	—	—	4	4	4	12	—	—	—	—	4	4	8
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	12	—	—	—	—	2	2	4
Schreiben	—	—	—	1	3	4	4	12	—	—	—	1	3	3	7
Singen	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	2	2	2	8
Summa	34	36	34	32	32	32	32	236	30	30	32	32	32	32	—
für Theologen Hebräiſch									2	2	—	—	—	—	4

Zu bemerken iſt noch, daß, nachdem ein Arzt, Dr. Lorinſer, auf die Nachtheile, die die Gymnaſien in ihrer bisherigen Einrichtung auf die Geſundheit der jungen Leute haben und haben müſſen, aufmerkſam gemacht hatte, und die von demſelben ihnen dieſerhalb gemachten Vorwürfe zwar nicht ganz beſtätigt, aber doch auch nicht ganz grundlos gefunden worden ſind, — wie die unter den Schulmännern und Aerzten von Seiten des vorgeſetzten Miniſterii veranlaßte Prüfung und Unterſuchung ergab, — nachfolgende Vorſchriften im December des Jahres 1837 für alle Gymnaſien erlaſſen worden ſind: 1) Unter 10 Jahren ſoll kein Knabe in der unterſten Claſſe eines Gymnaſiums aufzunehmen ſein, und derſelbe muß leſen, ſchreiben und rechnen können; 2) nicht mehr, wie 32 Stunden, ſoll der Unterricht für die ganze Woche umfaſſen, (wovon 6 für griechiſche Sprache, und 6—10 für lateiniſche); 3) ſoll auch ein eigenes Aufgabebuch gehalten werden für die häuslichen Arbeiten in jeder Claſſe, wo jeder Lehrer einſchreibt, was er jedem ſeiner Schüler aufgegeben habe; 4) ſoll auf den individuellen Geſundheitszuſtand der Schüler billige Rückſicht genommen werden.

Zur Statiſtik dieſer Anſtalten diene, außer dem, was die Tabelle p. 145 enthält, noch nachſtehende, nach der amtlichen Notiz in Vogtels Statiſtik, 3te und 4te Aufl., gefertigte

Tabellariſche Ueberſicht derſelben und der Confeſſion, mit Angabe der dabei angeſtellten Lehrer, und deren Frequenz in den Sommer-Semeſtern 1832 und 1836.

Gymnaſien in	Lehrerzahl		Frequenz		Gymnaſien in	Lehrerzahl		Frequenz	
den Provinzen.	1832	1836	1832	1836	den Provinzen.	1832	1836	1832	1836
a) Preußen	160	175	3712	3446	Görlitz E.	8	11	294	302
Friedr. Colleg. E	14	12	267	275	Hirſchberg E.	11	11	186	139
Kneiphof Ev.	14	16	380	250	Lauban E.	7	8	116	148
Altſtädt Ev. (in					Liegnitz E.	8	10	256	153
Königsberg.)	14	14	305	311	Oels E.	9	9	212	193
Braunsberg K.	9	13	298	350	Ratibor E.	9	10	208	249
Raſtenburg E.	11	10	265	207	Schweidnitz E.	7	11	181	211
Tilſit E.	12	11	266	293	Glatz K.	9	10	223	151
Gumbinnen E.	11	11	280	234	Gleiwitz E.	8	9	271	302
Lyk E.	10	10	205	160	Leobſchütz K.	9	10	257	210
Lat. zu Röſſel K.	5	6	135	113	Neiſſe K.	10	11	357	348
Danzig E.	9	14	316	295	Oppeln K.	11	5	184	238
Elbing K,	12	11	279	224	Prog. Sagan E.	3	5	19	32
Thorn E.	12	13	166	167	d) Pommern	69	77	1518	1566
Conitz K.	11	12	283	330	Stettin E.	20	25	400	466
Marienwerd. E.	10	12	189	181	Stargard E.	11	11	245	277
Prog. D Crone K	6	8	78	106	Cöslin E.	9	8	209	193
b) Poſen	42	49	928	1010	Neuſtettin E.	8	8	201	164
Poſen K.	18	12	422	362	Stralſund E.	11	14	283	283
Liſſa K.	14	14	296	261	Greifswald E.	10	11	180	183
Bromberg gem.	10	10	210	199	e) Brandenburg	271	252	4398	4441
Friedr. Wilh. E.	—	13	—	218	Joachimsthal	32	23	301	329
c) Schleſien	197	5086	234	4914	Friedr. Wilh.	26	28	389	437
Ritteracademie					Franzöſiſches	18	17	272	253
in Liegnitz E.	16	13	78	114	Fr. Werderſches	17	18	252	283
St. Eliſabeth E.	11	15	405	367	Berlinſches	25	26	492	565
St. Magdalen E	13	24	411	475	Cölniſch. Real.	27	22	352	400
Friedrichsg. E.	8	12	237	220	(alle in Berlin u.				
Leopoldinum K.	14	18	539	461	Evangel.)				
(alle in Breslau)					Potsdam	11	19	293	339
Brieg E.	10	12	262	239	Brandenburg	10	10	205	258
Glogau E.	8	9	226	250	Ritteracademie	12	13	67	61
Ebendaſ. K.	8	11	146	165	Prenzlau	13	11	177	227

Gymnaſien in den Provinzen	Lehrerzahl 1832	Lehrerzahl 1836	Frequenz 1832	Frequenz 1836
Neu Ruppin	10	10	182	218
Cottbus	7	8	177	163
Frankfurt	12	12	177	178
Guben	7	10	188	182
Königsberg	40	8	153	155
Luccau	10	7	378	128
Sorau	11	9	126	84
Pädag. Züllichau	13	7	214	181
(Alle Evangel.)			ces-	sat
f) Sachſen	228	235	3811	3070
Aſchersleben E.	9	9	—	—
Eisleben E.	9	9	179	207
Erfurt gem.	15	13	200	192
Ebend. Prog. E.	6	vac	55	—
Halberſtadt E.	11	12	267	251
Frankſche Stift.				
zu Halle E.	17	24	374	288
Pädagog. hier E.	10	13	90	76
Heiligenſtadt E.	8	14	115	102
Dom Magdeb E.	15	12	460	452
Pädagogium E.	11	10	143	243
Merſeburg E.	7	10	107	113
Mühlhauſen E.	10	9	139	116
Dom Naumbg. E	6	16	106	112
Pforte Landſch E	19	13	190	184
Nordhauſen E.	11	13	313	203
Roßleben Kloſt E	7	8	73	77
Salzwedel E.	11	10	191	182
Schleuſingen E.	7	10	100	106
Stendal E.	9	8	129	165
Torgau E.	6	6	115	146
Wittenberg E.	7	6	122	145
Zeitz E.	8	10	112	102
Quedlinburg E.	9	13	143	235
g) Weſtphalen	159	177	2094	2170
aa) Gymnaſien				
Arnsberg K.	12	13	101	118
Bielefeld E.	11	11	217	216
Cösfeld K.	9	11	117	113
Dortmund E.	6	12	132	134

Gymnaſien in den Provinzen.	Lehrerzahl 1832	Lehrerzahl 1836	Frequenz 1832	Frequenz 1836
Hamm E.	10	10	101	81
Herford E.	6	6	91	77
Minden E.	11	8	144	161
Münſter K.	19	18	348	313
Paderborn K.	14	19	293	372
Reklinghauſen K	7	8	79	116
Soeſt K.	12	11	103	107
bb) Progymnaſ.				
Rietberg K.	6	6	48	37
Warburg K.	4	4	50	48
Attendorn K.	3	6	34	47
Brilen K.	5	5	52	61
Siegen E.	3	7	52	61
Dorſten E.	7	4	25	21
Verden E.	4	4	17	26
Rheine E.	5	6	32	25
Warendorf E.	5	8	55	66
(Warendorf und Siegen ſind jetzt höhere Bürgerſchulen.)				
h) Rheinprovinz	208	221	2914	2908
Aachen K.	13	15	295	249
Bonn K.	12	13	128	160
Cleve Ev.	12	15	125	206
Coblenz Ev.	17	15	295	274
Cöln K.	18	19	340	351
Friedr. Wilh. E.	14	12	151	195
Creuznach E.	10	12	120	117
Duisburg E.	11	9	54	77
Düren K.	10	10	160	128
Düſſeldorf K.	16	13	273	254
Elberfeld E.	12	13	77	104
Eſſen ſimultan.	10	11	82	76
Münſtereifel K.	3	9	135	93
Saarbrück E.	12	11	113	129
Trier K.	12	16	329	289
Wetzlar E.	11	10	98	93
Weſel E.	7	10	139	138
Emmerich K.	3	7	—	75

Hiernach gab es denn im Jahre 1832 124 Gymnaſien mit 1334 Lehrern, und 24,461 Schülern, im Jahre 1836 aber 122 mit 1431 Lehrern, und 23,585 Schülern; wogegen die Tabelle p. 145 für Ende 1837 an eigentlichen Gymnaſien 113 mit 1104 Lehrern und 23,371 Schülern nachweiſet; indem Ende 1836, und im Jahre 1837 zu den 111 eigentlichen Gymnaſien von 1836 das evangeliſche Pädagogium zu Putbus auf Rügen, dem Gymnaſialrecht beigelegt iſt, und das katholiſche Gymnaſium zu Culm hinzukamen. Wir bemerken hierbei, daß es im J. 1816 der gelehrten Schulen ſogar 155 gab, die 1822 aber auf 129 ſich vermindert hatten, wobei jedoch die Zahl der Schüler von 17,225 im J. 1816, auf 24,344 im J. 1822 geſtiegen war. Späterhin nahm indeß die Zahl der Gymnaſiaſten, wie wir ſahen, ab, weil die höheren Bürgerſchulen viele junge Leute den Gymnaſien ganz, oder doch von Secunda an entzogen. So hatten insbeſondere die Schleſi-

ſchen Gymnaſien im J. 1837 162 Schüler weniger, als den Winter vorher, und 410 weniger, als im J. 1835, endlich im J. 18$\frac{38}{39}$ 141 weniger, als im Winter 18$\frac{37}{38}$. — Im J. 1839 beſuchten die Breslauer Gymnaſien in specie 1213 Schüler, (wovon in Prima 143, Secunda 209, Tertia 241, Quarta 207, Quinta 217, Sexta 196), wenn im Jahre 1835 über 1500. — In Betreff der von den Gymnaſien zur Univerſität oder zu anderen Beſtimmungen Entlaſſenen giebt die Staatszeitung 1838, No. 302 ſehr intereſſante Nachrichten, und eine Ueberſicht, von der wir hier nur die Angaben nach den Provinzen benutzen, und das Jahr 1832 (Sommerſemeſter) mit dem J. 1837 vergleichen wollen. Hiernach nämlich entließen die Gymnaſien:

	Sommer 1832			Sommer 1837		
	von Schülern	zur Univ.	zu andern Beſt.	von Schülern	zur Univ.	zu anderen Beſt.
in Preußen	3712	79	311	2594	121	615
in Poſen	928	12	107	1462	16	245
in Schleſien	5086	167	573	4641	200	1165
in Pommern	1518	52	130	1742	75	333
in Brandenburg	4398	61	362	4542	190	990
in Sachſen	3811	91	306	3557	84	529
in Weſtphalen	2094	123	264	2070	139	323
im Rheinlande	2915	153	273	3549	157	595
Summa	24461	738	2326	25267	1076	4993

Noch iſt beizufügen, daß jedes Gymnaſium als Einladungsſchrift zum Oſter-Examen ein Programm drucken läßt, welches außer einer gelehrten Abhandlung das hiſtoriſch- und ſtatiſtiſch-Merkwürdige aus dem vergangenen Schuljahre enthält.

§. 65.

cc) Von Schulen und Unterrichtsanſtalten zur bürgerlichen, niedern und höhern, Bildung überhaupt, und insbeſondere zur Bildung für das Gewerbe, und den gewöhnlichen öffentlichen Dienſt; oder a) von niederen und höheren Bürger-, von Real- und Gewerbſchulen, und b) von Induſtrie-, Erwerb- und Sonntagsſchulen.

a) Von Bürger-, Real- und Gewerbſchulen.

In denſelben werden diejenigen, die ſich theils für's bürgerliche Leben überhaupt, theils namentlich für die Gewerbe aller Art, und beſonders für den gewöhnlichern Betrieb des Landbaues und Forſtweſens, des Handels, und dann auch für den gewöhnlichen, niedern, öffentlichen und adminiſtrativen Dienſt im Bau-, Berg-, Poſt-, Steuer-, Finanz- und Polizeifach ꝛc. im Allgemeinen vollkommener und beſſer ausbilden, nicht aber ſtudiren wollen, in den allgemeinen Bildungswiſſenſchaften, in Kalli- und Orthographie und Stylübung, im Zeichnen, (auch wohl im Modelliren), in Religion und Moral,

Geſchichte, Geographie, Mathematik und Naturwiſſenſchaften, und in der deutſchen, franzöſiſchen und engliſchen Sprache, ſowie auch im Latein, — ſoweit es in den Gymnaſien in Quarta, oder höchſtens Tertia gelehrt wird, — unterrichtet; und ſie ſind mit den nöthigen Sammlungen und Bibliotheken dazu auch verſehen.

Hieher gehören *α.* die gewöhnlichen, niederen Bürgerſchulen, die den künftigen gemeinen Bürger, Gewerbs- und Handwerksmann zu bilden haben und, außer Religion, nur die Vorkenntniſſe der Mathematik und der Naturwiſſenſchaften, — den Unterricht in der Geſchichte und Geographie, vornehmlich der vaterländiſchen, ſowie im Zeichnen, Schreiben, Rechnen, und deutſcher Stylübung gewähren; wie ſie in mehreren Städten vorkomen, und die auf der Tabelle p. 144 wohl mitunter der Mittelſchulen für Knaben ſtehen. — *β.* Zu den höheren Bürger-, Real- und Gewerbsſchulen, deren dieſe Tabelle pro 1837 00 angiebt, gehören denn vornehmlich alle die, welche nach einer Inſtruktion vom 8ten März 1832 berechtiget ſind, Entlaſſungsprüfungen anzuſtellen und zu halten, deren im Centralblatt des Finanzminiſterii 1839. Nro. 15. 31 angeführt ſind, (außer den es aber auch noch mehrere andere giebt, die dergl. noch nicht halten,) und auf den dann auch Unterricht in Chemie und Phyſik, in Statiſtik, in fremden Sprachen, und im Modelliren u. ſ. w. gegeben wird, welche endlich alle unter der Direktion der K. Akademie der Künſte in Berlin ſtehen, und alle zuſammen i. J. 1839 2453 Schüler hatten: als: 1. die Realſchule in Berlin, ſchon ſeit 1747 unter dem Namen ökonomiſche und mathemathiſche Realſchule errichtet, mit 7 Klaſſen, im J. 1833 mit 375 Schülern und 21 Lehrern. 2. Die Städtiſche Gewerbſchule in Berlin, ſ. 1824 errichtet, unter Profeſſor Klöden, mit 4 Klaſſen, im J. 1832 mit 195, in neueſter Zeit mit weit über 200 Schülern. 3. Die vom Direktorio der Frankeſchen Stiftung zu Halle im Mai 1835 errichtete höhere Bürgerſchule, mit mehreren Lehrern, vornehmlich für ſolche, die ſich dem Handel, dem Bau-, Forſt- und Oekonomiefach, und dem höhern Fabrikbetrieb widmen wollen. 4. Die höhere Bürgerſchule zu Breslau, im Okt. 1836 eröffnet, zuerſt mit 4, im J. 1838 ſchon mit 8 Klaſſen, nämlich 6 Real- und 2 Elementarklaſſen, ſeit 1839 mit 10, da die Septima, Quarta und Tertia getheilt ſind; zuerſt mit 216, im J. 1839 mit 446 Schülern, unter 11, jetzt 23 Lehrern, die 339 Lehrſtunden geben. Von den 350 Schülern im J. 1838 waren 114 Auswärtige aus Schleſien, nur 236 aus Breslau, und die Hälfte davon waren Söhne von Kaufleuten und Fabrikanten ꝛc., $\frac{1}{4}$ von Beamten, $\frac{1}{8}$ von Militärs, $\frac{1}{8}$ von Gutsbeſitzern; der Stunden waren aber in den Realklaſſen 229, in den Elementarklaſſen 52 die Woche. 5. Die Kunſt-, Bau- und Handwerksſchule zu Breslau, die ſ. 1836 neu eingerichtet, und zu einer höhern Bürger-Realſchule gemacht worden iſt, und bis 1837 3095 Rthlr. Fonds hatte, mit 1 Direktor, 6 Lehrern und 100 — 110 Schülern in 2 Abtheilungen. 6. Die Provincial-Gewerb- oder höheren Bürgerſchulen zu Waarendorf und zu Siegen in Weſtphalen, mit 8 u. 7 Lehrern und 65 und 61 Schülern reſp. 7. Die Kunſt-Bauſchule, jetzt höhere Bürgerſchule zu Magdeburg in 3 Abtheilungen, im J. 1835 von 123

Schülern beſucht. 8. Die Kunſt-, Bau- und Gewerbſchulen zu Frauſtadt, Rawicz und Meſeritz im Poſenſchen, wovon nur die letzte Prüfungen hält. 9. Die Kunſt-, Bau- und Gewerbſchule zu Königsberg auf der Burg, und die höhere Bürgerſchule auf dem Löbenicht, und die Kunſt- und Handwerksſchule zu Danzig, letztere 1837 von 40—50 Schülern beſucht; ſowie 10. die höheren Bürgerſchulen zu Memel, Pillau, Inſterburg, Graudenz, Culm; und 11. die höhere Bürgerſchule zu Görlitz in der Oberlauſitz, ſ. 1835 eröffnet, mit 6 Klaſſen, jetzt Secunda bis Septima, 1 Direktor, 10 Lehrern, und 221 Schülern im Jahre 1838, mit 3000 Rthlr. Gehaltſumme für die Lehrer, — ſehr gut eingerichtet, (ſowie auch eine höhere Bürgerſchule für Mädchen daſelbſt mit 4 Klaſſen, 1 Direktor, 3 Oberlehrern, 2 Lehrern, 2 Lehrerinnen und 144 Schülerinnen im J. 1838,) hält aber keine Prüfungen. 12. Die Gewerb- und höheren Bürgerſchulen zu Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stargardt, Küſtrin, Lübben, Landsberg an der Warthe, Duisburg (beim Gymnaſio), Arnsberg, Münſter, (wo die Provinzial-Gewerbſchule ſeit den 17 Jahren ihres Beſtehens bis 1839 5477 Schüler gehabt, und eben deren noch 74 hatte), Aachen, Köln, Düſſeldorf, Elberfeld, Barmen, Kreuznach, Neuwied und zu Crefeld ꝛc., alle mit Unterricht im Zeichnen, Modelliren in Thon, Boſſiren, außer dem wiſſenſchaftlichen in Mathematik, Phyſik, Chemie, und im praktiſchen Nivelliren und Feldmeſſen, ſowie in der Baukunſt. — 6 waren davon noch ohne Prüfungen. 13. Die höheren Bürgerſchulen zu Stolpe und Treptow an der Rega in Pommern, und 14. dieſelben zu Landshut, ſ. 1837, und zu Neiſſe in Schleſien. 15. Iſt hieher auch wohl noch zu rechnen die neue geographiſche Kunſtſchule in Potsdam, die vom 1. April 1839 an eröffnet worden, zur Bildung derer, die ſich dem Fach eines geo- und topographiſchen Kupferſtechers widmen wollen, (unter Prof. Berghaus,) zu der ſich gleich mehrere Zöglinge aus den Marken, Sachſen, Pommern und Meklenburg einfanden.

γ. Als niedere, bloße Gewerbſchulen endlich ſind die Induſtrie- und Erwerbſchulen, und insbeſondere ferner auch die Sonntagsſchulen anzuſehen; wovon jene die Kinder männlichen und weiblichen Geſchlechts, vornehmlich von armen Eltern, nicht nur in mancherlei ihnen nützlichen Kenntniſſen unterrichten, ſondern ihnen auch Anweiſung zu Handarbeiten, deren ſie fähig ſind, geben, und ſie dazu anhalten, und den dafür erlangten Arbeitslohn und Verdienſt ihnen zu Gute gehen laſſen; dieſe aber den Lehrlingen und Geſellen der Handwerker des Sonntags Unterricht in mancherlei ihnen Nützlichem aus der Mathematik und Naturwiſſenſchaft vornehmlich, ſowie im Zeichnen, Schreiben, Rechnen u. dgl. gewähren.

αα) Anlangend Induſtrie- und Erwerbſchulen, ſo finden ſich z. B. 9 derſelben in Berlin blos für die weibliche Jugend, unter Protektion Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzeſſin, mit 715 Schülerinnen im J. 1835, und noch 250 zur Aufnahme Notirten, mit 739 Schülerinnen aber, und 344 Notirten im J. 1838; — außer den aber auch noch einige dergl. Erwerbſchulen dort auch für Knaben,

obſchon deren viel wenigere ſind, als für Mädchen. Die erſte davon ward 1793 ſchon errichtet. Sie haben einen nicht unbedeutenden Kapitalſonds, erhalten freiwillige Beiträge, und ſ. 1810 auch von des Königs Majeſtät jährlich 2000 Rthlr. Im J. 1835 fiel ihnen auch ein Legat von 6000 Reichsthaler Gold, und 2000 Rthlr. Cour. zu: die Einnahme derſelben betrug ſonſt 1835 an 6284 Rthl., 1838 aber 6827 Rthlr., und die Ausgabe reſp. 6268 und 6447 Rthlr. Durch Arbeiten wurden im J. 1838 verdient 1589 Rthlr.

Aber auch anderen, ſchon etwas größeren Städten fehlen ſolche Schulen nicht, z. B. Frankfurt an der Oder ſ. 1785. Im Großherzogthum Poſen gab es deren 1837 356, mit 366 Lehrern und Lehrerinnen, und 1838 445, und im Reg. Bez. Poſen allein waren 96 dgl. Schulen für weibliche Handarbeiten.

$\beta\beta$) Sonntagsſchulen betreffend; ſo giebt es deren jetzt auch a) in Berlin allein 9 für Handwerkslehrlinge, die fleißig beſucht und benutzt werden. b) Die ältere in Breslau ward im J. 1834 von 113, im J. 1835 von 85, im J. 1837 von 138, im J. 1838 von 161 Schülern, am meiſten Tiſchlern und Schloſſern, beſucht, und ihre Einnahme betrug 1835 219 Rthlr., 1837 $230\frac{1}{2}$, 1838 aber $222\frac{1}{2}$ Rthlr., die Ausgabe $104\frac{1}{3}$, $215\frac{5}{6}$ u. 82 Rthlr. reſp. Eine jüngere iſt dann mit der Bau- und Kunſtſchule verbunden, und zählte meiſt gegen 40, im J. 1837 aber nur 32 Schüler, und auch bei der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur wird Zeichnenunterricht ſo gratis gegeben. c) Außerdem befinden ſich aber noch Handwerks- und Sonntagsſchulen: in Schleſien, in Gleiwitz, Glogau, Jauer, Landshut; und in Sachſen, in Erfurt, Naumburg, Wittenberg; ſowie in Preußen in Elbing, Danzig, dann auch in Bielefeld, Minden, Münſter ꝛc., dieſe im J. 1837 mit 94 Schülern, 1839 mit 139. Aber d) vornehmlich hebt ſich hier auch die Handwerksſchule in Görlitz ſehr hervor, die 1830 errichtet worden iſt, und 165 Schüler zählte, die hier Unterricht in Kalli- und Orthographie, im Zeichnen und in Mathematik und Phyſik Sontags erhalten. e) Im Poſenſchen beſtanden im J. 1835 an 768 Sonntagsſchulen mit 43890 Schülern unter und über 14 Jahren und beiderlei Geſchlechts, und im J. 1837 waren deren 907 mit 6257 Kindern, und 38975 älteren Beſuchern, im J. 1838 aber 983, von den 380 regelmäßig von 9550 Knaben, und 8677 Mädchen, 422 ziemlich regelmäßig, von dito 13077 u. 10748, und 90 unregelmäßig von 2295 Knaben und 1794 Mädchen beſucht wurden.

§. 66.

dd) Von Unterrichtsanſtalten für Blinde und Taubſtumme, und von Schwimm- und Turnſchulen.

Dieſe ſind beſtimmt, um bei dieſen Unglücklichen, ſoviel möglich, eine beſſere menſchliche Ausbildung zu bewirken, und zwar theils überhaupt in Hinſicht des möglichſt vollkommnen Gebrauchs der phyſiſchen Kräfte und Fähigkeiten, theils in Hinſicht der Verbeſſerung ihrer menſchlichen Gebrechen und Naturfehler ſelbſt, und der Beſeitigung der

Hinderniſſe, die ſie der Ausbildung und dem Leben der damit Behafteten in den Weg legen.

a) Blinden- und Taubſtummen-Lehrinſtitte nämlich, die nicht nur hauptſächlich zum Unterricht dieſer Unglücklichen, um ſie für das Leben und für den Arbeitsverdienſt noch möglichſt tauglich zu machen, ſondern auch um ihnen die Fähigkeit zu verſchaffen, den Naturfehler der Stummheit, wo möglich, zu verbeſſern, den Mangel der Redegabe durch eine Zeichen- und Lippenſprache zu erſetzen ꝛc., nicht aber zu deren bleibender Verſorgung beſtimmt ſind, giebt es im Staate mehrere, und ſehr vorzügliche, theils als Staats- oder Kommunal-, theils als Privatanſtalten zum Theil mit Unterſtützung des Staats. Die Gegenſtände des Unterrichts ſind hier: Religion, Moral, Geographie, Geſchichte, deutſche Sprache, Schreiben und Zeichnen, (für die Taubſtummen), Rechnen und Handarbeiten, Nähen, Stricken, Sticken, Korb- und Strohflechterei, Holz- und Teppicharbeit u. dgl.

Anlangend die Zahl der Taubſtummen und Blinden, ſo fanden ſich, nach Staatszeitung 1832 und 1838. Nr. 308., im ganzen Staate 1831 9845 Taubſtumme und 9112 Blinde, 1834 aber 10239 Taubſtumme und 9576 Blinde, und 1835 10162 Taubſtumme.

Von den Taubſtummen des J. 1834 waren unter 30 Jahren alt 7415, über 30 Jahre 2824, und von den Blinden ebenſo 2290 und 72[illegible]6 reſp., und von den des Jahres 1831 kam in den weſtlichen Provinzen 1 Taubſtummer auf 1895, und in den öſtlichen auf 1190, und 1 Blinder ebenſo auf 1384 und 1508 Einwohner *).

Vom Ende des J. 1837 hat das ſtatiſtiſche Bureau in Berlin nachſtehende Tabelle mitgetheilt, zu finden in

Schmalz. Ueber die Taubſtummen und ihre Bildung in ärztlicher, ſtatiſtiſcher und geſchichtlicher Hinſicht. Dresden und Leipzig 1838. Mit vielen Tabellen.

Provinz	vor Ende d. 5ten Jahres m.	w.	Taubſtumme nach Ende des 5ten bis an das Ende des 15ten J. m.	w.	15 J. alt u. darüber m.	w.	Geſamtzahl	auf 1 Million Einw. kamen
Preußen	50	34	440	302	917	633	2376	1103
Poſen	17	22	168	136	349	272	964	820
Pommern	25	20	157	115	317	263	897	906
Schleſien	43	21	317	263	849	692	2185	815
Brandenburg	25	16	185	155	509	426	1316	760
Sachſen	14	19	184	165	456	422	1260	806
Weſtphalen	12	1	112	87	304	194	720	543
Rheinland	29	24	197	173	570	393	1686	560
Summa	215	167	1760	1396	4271	3291	11104	788

*) In Schleſien insbeſondere gab es im Jahre 1834 1993 Taubſtumme, und 1945 Blinde, von beiden die meiſten in den Regierungsbezirken

Blinde waren 1837 Ende 10224, incl. 915 Kinder unter 15 Jahren.

Anlangend nun α) die Taubſtummeninſtitute, ſo finden ſich ſolche 1) in Berlin, ſchon 1788 vom Profeſſor Eſchke zuerſt errichtet, in der Regel von 30 Eleven beſucht, wovon 11 königliche Koſtgänger ſind, die aber nur ſoweit unterrichtet werden, um ſich verſtändlich zu machen, und nicht von aller Bildung leer zu bleiben; 2) in Breslau, wo ſ. 1821 ein ſolches Inſtitut zuerſt durch Privatbeiträge errichtet worden, und jetzt ſchon mit einem anſehnlichen Vermögen verſehen iſt; wo die Taubſtummen auch in eigentlichen Arbeiten zu ihrem künftigen Verdienſt unterrichtet werden, wo deren meiſt einige 30 ſind, im J. 1837 z. B. 35 waren, wenn früher auch 38, und von den ſ. 1824 auch 6 königliche Freiſtellen haben, — mit 2 Lehrern und 1 Lehrerin; (woraus im J. 1826 z. B. 8 zu Handwerken übergingen;) 3) in Erfurt, wo ein ſolches ſeit dem Jahre 1824 beſteht; 4) in Königsberg, auch ſeit längerer Zeit; und hier befanden ſich im Jahre 1838 10 männliche und 8 weibliche, und 14 Taubſtumme aus der Stadt nahmen noch Antheil am Unterrichte. 5) Seit 1826 giebt es deren auch in Köln, Münſter, Büren, Soeſt und Elberfeld, ingleichen in Halberſtadt und Schadeleben, und ſ. 1832 auch in Quedlinburg, und in Hirſchberg in Schleſien. — In der Provinz Brandenburg genoſſen im J. 1837 229 taubſtumme Kinder überhaupt Unterricht, — auch in Schulen: und für die Weſtphäliſchen Inſtitute wurden im J. 1838 2330 Rthl. durch Kirchen- und Hauskollekten geſammelt.

β) Blindeninſtitute finden ſich: 1) eins zu Berlin, ſ. 1806 von Zeune gegründet, mit 30 Zöglingen, worunter 11 königliche Freiſchüler, und 6 königl. Koſtgänger; wo Schulmänner Freitags von 10 — 12 Uhr den Zutritt zu den Unterrichtsſtunden geſtattet iſt, die 2 Lehrer und 1 Lehrerin geben. 2) Zu Breslau, im J. 1818 durch einen Privatverein beſchloſſen, und mit circa 1000 Rthlr. erſten Fonds am 1. Januar 1819 errichtet, der im Jahre 1832 aber ſchon 39885 Rthlr., und auch nach Ankauf eines anſehnlichen Hauſes und Beſtreitung mehrerer Bauten im J. 1837 doch noch 25000 Rthlr. Zinſen tragendes Kapitel ausmachte; mit einer Einnahme im J. 1837 von

---

Breslau, und Oppeln; und zwar Taubſtumme männlichen Geſchlechts 1010, und 983 weiblichen, und ebenſo 1056 und 889 Blinde; namentlich fanden ſich die mehreſten Taubſtummen in den thälerreichen Gebirgskreiſen Schleſiens, (z. B. dem Waldenburger, unter 646 Einw. 1 Taubſtummer,) und in den ſtark mit Nadelholz bewachſenen Ebenen, (z. B. im Toſt-Gleiwitzer Kreiſe 1 unter 756 Einw.), wenn anderwärts weniger vorkamen, z. B. im Striegauer 1 unter 2097 Einw. Dagegen fand ſich ein Blinder im Sprottauer Kreiſe unter 2539, im Strehlener unter 6372 Einw., wenn im Freyſtädter unter 1989 ſchon, im Neiſſer unter 2059, im Ratiborer unter 1598, im Waldenburger ſogar unter 790! Schleſ. Prov. Bl. 1832 Novbr. p. 427.

Blindgeborne fanden ſich übrigens 3 — 4mal weniger, als Blindgewordene, und Letztere wurden es meiſt nach dem 30ſten Jahre. — Bildungsfähigen Alters iſt bei Blinden $\frac{1}{4}$, (bis zum 30ſten Jahre dies gerechnet), bei Taubſtummen $\frac{1}{3}$, (bis zum 15ten Jahre dies gerechnet).

6282 Rthlr. (incl. 1128 Rthlr. Kollektengeldern, und 1463 Rthlr. Legaten, und 521 Rthlr. realiſirten Activen,) und von 9221 Rthl. (incl. Beſtand) im J. 1838, und mit einer Ausgabe von 4989 Rthlr. 5 Sgr. im J. 1837, und 8660⅔ Rthlr. (incl. 4477 Rthlr. zu Kapital angelegt) im J. 1838. Für vorgekaufte Arbeiten, Stroh-, Schilf- und Tuchdecken, Rohrſtühle, Strohteller und Körbe, warme Schuhe wurden 1838 304 Rthlr. 10 Sgr. eingenommen. — Die Anſtalt ſteht zunächſt unter 1 Oberlehrer (Herrn Knie, ſelbſt einem Blinden) und in den erſten 15 Jahren ihres Beſtehens hat ſie 158 Blinde, (wovon 120 männliche und 38 weibliche) aufgenommen, und im J. 1833 z. B. 45, im J. 1837 und 1838 35 Blinde in deutſcher Sprache, Leſen und Stylübung, in Religion, bibliſcher Geſchichte, Naturbeſchreibung, Vaterlandsgeſchichte, Formlehre, Rechnen, Geſang und Muſik, ſowie auch in Handarbeit unterrichtet; und außerdem haben noch in dieſen Jahren reſp. 15, 17 und 19 blinde Knaben, und 10, 6 u. 8 Mädchen den Muſik- und Handwerksunterricht genoſſen. In der Regel befinden ſich jährlich 30 Blinde ganz unentgeltlich in der Anſtalt, und nur Bemittelte zahlen jährlich 60 Rthlr. Penſion; alle Jahre wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge und Ausſtellung ihrer Arbeiten gehalten, und den Seminariſten beider Schullehrer Seminarien iſt der Zutritt beim Unterricht der Blinden geſtattet, um denſelben kennen zu lernen. — Beide Inſtitute zu Breslau, für die Blinden und Taubſtummen, haben vakante königliche Kurien auf dem Dome zu ihren Wohnungen zuerſt erhalten. — 3) Das Blindeninſtitut zu **Königsberg in Preußen**, für einige 20 — 30 Blinde eingerichtet. 4) Die Militär-Blindenanſtalt zu Marienwerder, und die Inſtitute für Blinde und Augenkranke zu Erfurt und Koblenz ſind weniger Lehr-, als Verpflegungsanſtalten für Blinde, ſowie 5) mehrere Privatblindenanſtalten in Provinzialſtädten.

b) **Schwimmſchulen, Schwimmlehranſtalten** giebt es ſowohl fürs Allgemeine zur Erlernung des Schwimmens bei öffentlich angeſtellten Schwimmeiſtern, als auch insbeſondere für das Militär. Für das letztere ſind dgl. Anſtalten in allen Garniſonsſtädten getroffen, und in Berlin iſt beſonders die große von Pfuhlſche ſeit dem J. 1822 ſehr im Schwunge. — Fürs Allgemeine aber dienen nicht blos die Halloren in Halle zu Lehrmeiſtern, ſondern es ſind dergleichen auch in allen größeren Städten, und zwar auch meiſt Halloren angeſtellt, wie in Berlin, Breslau, Potsdam ꝛc., und anderen, an großen Flüſſen gelegenen Städten: — doch wird auch in den Turnanſtalten das Schwimmen mit gelehrt. Da jährlich bisher zwiſchen 150 — 200 Menſchen beim Baden und ſonſt im Waſſer umzukommen pflegten, ſo iſt dieſer Unterricht zur Begründuug der Möglichkeit, ſich bei Verunglückung im Waſſer ſelbſt zu retten, höchſt wichtig und nothwendig, und ſeine Benutzung iſt für ein kleines Entgelt an den Schwimmlehrer ſtets zu empfehlen.

c) **Turnſchulen, Turnanſtalten.** Dieſe wegen eingeſchlichener grober Mißbräuche und Ausartungen im J. 1819 aufgehobenen und unterſagten, zur gymnaſtiſchen Uebung für die Jugend,

und zu deren körperlichen Ausbildung und Bekräftigung aber höchſt nützlichen und heilſamen, Anſtalten ſind ſeit wenig Jahren zu dieſem Zweck wieder hergeſtellt, und nicht nur bei mehreren Gymnaſien, ſondern auch in größeren Städten als beſondere, unter Aufſicht des Staats ſtehende Privatanſtalten geſtattet worden, und werden jetzt gegen ein mäßiges Turngeld ſehr benutzt. Seit 1832 beſteht z. B. eine ſolche Turnanſtalt, von Dr. Eiſelen errichtet, zu Berlin, und ſ. 1836 auch in Breslau, von H. Kallenbach gegründet, und hier auch mit einer Schwimmlehranſtalt verbunden.

Man hat aber auch ſelbſt für die weibliche Jugend weibliche Turnanſtalten, von Turnlehrerinnen beſorgt, (wie z. B. in Breslau,) errichtet, um dieſelbe in dem vollkommnern Gebrauch ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten, mit ſtrengſter Berückſichtigung des ſittlichen Anſtandes, zu unterrichten, und dazu zu befähigen, aber auch zugleich ſie körperlich zu bekräftigen und zu ſtärken, und damit den mancherlei, immer häufiger werdenden, körperlichen Gebrechen derſelben, beſonders dem ſchiefen Wuchs entgegen zu kommen, und abzuhelfen, wie auch von den Aerzten vollſtändig gebilligt und anerkannt wird.

§. 67.

BB. Von Unterrichtsanſtalten in ganz ſpeciellen Fächern des größern Gewerbes, und des, beſonders höhern, öffentlichen, namentlich adminiſtrativen Dienſtes.

aa) Von höheren Gewerbslehrinſtituten, und von Forſt- und Landwirthſchafts-, Garten- und Bergbaulehranſtalten, von Schifffahrts- und Handelsſchulen, von medizinischen Lehrinſtituten ꝛc.

1) Das Königliche techniſche Gewerbsinſtitut zu Berlin; eine höhere Gewerbelehr-Anſtalt der vorzüglichſten Art, unter 1 Dirigenten, (jetzt dem hochverdienten Wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrath Bruth,) und mit 15 Lehrern ſeit dem Jahre 1838; wo nicht nur in den mathematiſchen Wiſſenſchaften, beſonders Mechanik und auch den Anfangsgründen der Baukunſt, und in der Chemie und Phyſik, im Linear- und freien Handzeichnen und im Modelliren und Boſſiren, ſondern auch im Gießen in Metall, und Ciſeliren, im Stein- und Holzſchneiden, und in techniſchen Metall-, und Holzarbeiten, und mehreren Fabrikarbeiten Unterricht gegeben wird, und eine treffliche Sammlung von techniſchen Maſchinen, Geräthen, Inſtrumenten, und auch Modellen derſelben aus England und Frankreich vorhanden iſt, um für den vollkommnern Fabrik- und Manufakturbetrieb, alſo für die Heranziehung tüchtiger wirklicher künftiger Fabrikanten beſtens zu ſorgen. Der 2ten Klaſſe derſelben ſollen die Provinzialgewerbſchulen parallel ſtehen. — Im Jahr 1832 u. 33 wurde daſſelbe

von 744 Eleven in 12 Abtheilungen beſucht, von den mehrere mit Prämien belohnt wurden, im Jahre 1836 aber von 817, und es erhielten hier 5 die große, 16 die kleine ſilberne Medaille von der K. Akademie der Künſte in Berlin zuerkannt. Ihre tüchtigſten Zöglinge haben die Erlaubniß, ſich nach ihrem Abgange vom Inſtitute Zöglinge des k. Berliner Gewerbsinſtituts zu nennen; und eine höchſt bedeutende Stiftung eines Herrn von Seidlitz, zuerſt von 90000 Rthl., ſ. 1838 ſchon auf 108000 Rthl. erhöht, — beſtimmt für Söhne ſeiner, oder, in deren Ermangelung, anderer ſolcher Familien, die nicht zum Gewerbſtande gehören, wenn ſie ſich dem Gewerbe doch gewidmet, und auf jenem Inſtitut ausgezeichnet haben, — gewährt denſelben ein Reiſeſtipendium von 300 Rthlr. auf 2 Jahre, nach Verleihung von Seiten des Gewerbs-Vereins in Berlin.

2) Das Forſtlehrinſtitut, oder die Königliche Forſtakademie zu Neuſtadt Eberswalde, ſeit April 1830 hieher von Berlin verſetzt, (wo ſie im Mai 1821 geſtiftet, und mit der Univerſität verbunden war,) unter einem Kuratorio, beſtehend aus 1 Oberlandforſtmeiſter, dem Profeſſor der Naturgeſchichte in Berlin, und 1 Rechnungsrath, und unter Leitung des Oberforſtraths Pfeil, und mit noch 3 andern Lehrern beſetzt, für 40 Eleven eingerichtet, die jeder 50 Reichsthaler halbjährlich für den Unterricht zahlen, wenn ſie nicht Freiſtellen haben; mit einem jährigen Kurſus auf 2 Jahre, indem längerer Aufenthalt nur mit Erlaubniß des Finanzminiſterii geſtattet wird. Das Sommerſemeſter beginnt mit 1. Mai, das Winterſemeſter mit 1. Nov. Die Lehrgegenſtände ſind: Forſtwiſſenſchaft, allgemeine und Forſt-Botanik, Encyclopädie der Naturwiſſenſchaften, Allgemeine Entomologie, Arithmetik, Geometrie, Ebene Trigonometrie und Stereometrie, Statik und Mechanik, Phytotomie und Phyſiologie der Gewächſe, Forſtinſektologie Oryctognoſie und Geognoſie, naturhiſtoriſches und mathematiſches Examinatorium, und Staatswiſſenſchaftliche Forſtkunde.

Um die Theorie in der Anwendung zu zeigen, ſind regelmäßige Exkurſionen in die Inſtitutsforſte angeordnet, ſowie eine jährliche Reiſe in die Elb- und Harzforſten, und zur nähern Kenntniß des Mittelwaldbetriebes iſt die Ausführung einer Betriebsregulirung in der Oberförſterei Obersdorf in Thüringen beſtimmt. Viermal die Woche ſind Nachmittags botaniſche und ökonomiſche Excurſionen, und praktiſche Meßübungen. Ein Rendant beſorgt die Kaſſe des Inſtituts.

Regulativ für die Forſtlehranſtalt in Neuſtadt Eberswalde, in Kamptz Annalen der Preußiſchen Staatsverwaltung 1830, Juli bis Sept. p. 520.

Pfeil, Ueber forſtwiſſenſchaftliche Bildung und Unterricht im Allgemeinen, mit beſonderer Anwendung auf den preußiſchen Staat, Züllichau 1820. 8.

Junge Männer vom Militair, die ſich dem Forſtweſen beſtimmt, daſſelbe bei einem Forſtmann erlernt, und einen Forſtlehrbrief erhalten haben, gute Schulbildung beſitzen, und 4—5 Jahr in einem Jägerbataillon bereits gedient haben, können ſich dann auch zum Beſuch der

Forſtacademie melden, werden dann auf 1 oder 2 Jahr dahin commandirt, genießen freien Unterricht, beziehen Quartiergeld, und Fortſetzung ihres Soldes, und können ſich dann zum Oberförſter-Examen melden. Auch erhalten die im reitenden Feldjägercorps Stehenden, — welche Inländer, beim Eintritt 19 Jahr alt, mit Reifezeugniß von der Schule abgegangen, als Feldmeſſer examinirt und im Stande ſeyn müſſen, ſich 5 Jahre aus eignen Mitteln zu erhalten, und größtentheils Söhne von Forſtmeiſtern, und Oberförſtern ſind, und das Officier-Porte'epée tragen, — wenn ſie 2 Jahr Urlaub zur Gewinnung des Lehrbriefs als Unterförſter bei einem praktiſchen Forſtmann benutzt, und in einem mit ihnen angeſtellten Examen beſtanden haben, noch Urlaub zum Beſuch der Forſtacademie bei freiem Unterricht und Unterhalt, und mit 12 Rthl. monatlichen Sold, und können ſich dann nach 2 Jahren zum Oberförſter-Examen melden, und werden nun entweder als Forſtgehülfen angeſtellt, oder wieder zum Feldjägercorps einberufen, welches ſie dann ſpäter meiſt gleich als Oberförſter verlaſſen. Vgl. p. 86.

3) Das Jagdlehrinſtitut zu Berlin in der großen Hamburgerſtraße; wo 12 Königl. Feldjäger in Geometrie, höherer Arithmetik, in der Baukunſt, in deutſcher und franzöſiſcher Sprache, und im Jagdweſen unterrichtet werden, und ein Oberjäger die Aufſicht über ſie führt, von den Jeder 6 Rthl. Monatsgeld dabei bezieht.

4) Die Königl. Landwirthſchafts-Akademie zu Möglin bei Wrietzen an der Oder, 8 Meilen von Berlin; zuerſt Privatinſtitut des Staatsraths Thaer, ſeit 1819 aber zu einer Königlichen Lehranſtalt erhoben, deren Lehrern der Titel als Profeſſoren, und der Rang mit den Gymnaſiallehrern angewieſen, ſowie auch der von dem Stifter bezogne Königl. Gehalt, gegen die Verpflichtung, einige Studirende aus Berlin gratis aufzunehmen, dem Sohne und Schwiegerſohne deſſelben, den Herren Thaer und Körte, gelaſſen worden; ſeit Thaers Tode im Jahr 1829 unter Direction dieſes ſeines Sohnes, des Landesöconomieraths Thaer, mit 3 Lehrern für Naturwiſſenſchaften, Mathemathik, Thierarznei, und Forſtwiſſenſchaft. Der Curſus iſt jährig, und dauert vom 1ſten October bis 1ſten Auguſt. Das Inſtitut gab ſeit dem Jahr 1817 ein eignes Landwirthſchaftliches Journal heraus, unter dem Titel: Möglinſche Annalen der Landwirthſchaft; welches jetzt nur zuweilen in einzelnen Bänden unter dem Titel: Möglinſche Jahrbücher der Königl. Landwirthſchafts-Akademie zu Möglin, unter Redaction des D. Körte erſcheint. — Daſſelbe wurde im Sommer 1835 von 27, im Sommer 1837 von über 20 Eleven beſucht, unter den ſich immer viel Ausländer befinden; früher waren deren weniger. Für Unterricht, Koſt und Wohnung werden jetzt jährlich 350 Rthl. bezahlt, ſonſt täglich 1½ Rthl., wöchentlich 10 Rthl.

Ueber Zweck, Einrichtung, und Verfaſſung der Kgl. Preußiſchen Landwirthſchafts-Akademie zu Möglin, in den Möglinſchen Annalen, Bd. IV. St. 1. p. 337—55. Bd. XVII. St. 1. p. 301—28.
Programm der K. Akademie des Landbaues zu Möglin, Berlin 1836. 8.

5) Die Königl. Land- und Staatswirthſchaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswalde in Pommern, ſeit

Michael des Jahres 1834 errichtet, jetzt unter Pabſts Leitung, zuerſt unter Profeſſor Schulze's Direction eröffnet, und zwar in Verbindung mit der nahen Univerſität Greifswalde, deren Lehrer auch in Eldena naturwiſſenſchaftlichen, mathematiſchen, und thierarzneilichen Unterricht geben.

Baumſtark. Ueber ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie, und deren Verbindung mit Univerſitäten; nebſt einer kurzen Nachricht über die zu Eldena bei Greifswald. Greifswald 1839. gr. 8.

Der ganze Lehrcurſus iſt auf 2 Jahre berechnet, und koſtet 200 Rthl. für den ganzen Unterricht, die erſten 3 Halbjahre jedes 60, das letzte 40 Rthl. Bei der Eröffnung waren gleich 22 Beſuchende vorhanden; nachher 40. Im Auguſt des Jahres 1836 beſuchten dies Inſtitut 60 Eleven, 12 für Staats- und 48 für Landwirthſchaft, und zwar 42 In- und 18 Ausländer. Im Winter 18$\frac{36}{37}$ waren deren 83, als: 59 In- und 24 Ausländer, 71 für Landwirthſchaft, 6 für Staatswirthſchaft, und 6 dem Geſchäft der Deconomie-Commiſſarien ſich Widmende. Im Sommer 1838 waren dort 12 für Staatswirthſchaft, 66 für Landwirthſchaft, und davon 52 In- und 26 Ausländer.

6) Ein landwirthſchaftliches Lehrinſtitut zu Poppelsdorf bei Bonn, mit der Univerſität wiederum, wie ſchon früher unter Sturm, jetzt unter Kaufmann, verbunden.

Privatunterricht in der Landwirthſchaft geben auch in den Provinzen einzelne Landwirthe; wie z. B. ſonſt in Schleſien der Amtsrath Block zu Schierau, jetzt Amtsrath Gumprecht in Amt Delſe bei Striegau ꝛc.

7) Die Königl. Gärtner-Lehranſtalt zu Potsdam, vom Verein für den Gartenbau in den Preußiſchen Staaten in dem Jahre 1823 zur Ausbildung höherer Gartenkünſtler und Kunſtgärtner, und zur Bildung auch gewöhnlicher Gärtner zu Neu-Schömberg bei Berlin geſtiftet, unter Direction der Königl. Hofgärtner Otto und Lennep, mit 6 Lehrern; mit einem Obſtbaum-Verſuchsfeld, und einer Landesbaumſchule verſehen, welche im Jahr 1837 129 Morgen Flächeninhalt enthielten, und im Jahr 18$\frac{36}{37}$ 1218$\frac{11}{12}$ Schock, und 60,930 Stück Bäume und Sträucher, ſowohl von Obſt, als von vorzüglich nutzbaren Holzarten, für 5177½ Rthl. verkauften. Im Jahr 1837 beſuchten dieſelbe 25 Zöglinge, wovon 11 Frei-Alumnen: davon ſtanden 13 auf der erſten, 4 auf der 2ten, 6 auf der 3ten, 2 auf der 4ten Stufe. — Nach 2 Jahren Aufenthalts in Schömberg gehen ſie nach Potsdam zu der höhern Lehrſtufe ab. — Man lehrt Botanik, Arithmetik, und Geometrie, Kalligraphie, Zeichnen, und dann Pflanzenkultur ſelbſt, Gemüſe-, und auch Handelsgewächsbau.

In der Obſtkultur wird übrigens auch auf allen Schullehrerſeminarien praktiſcher Unterricht, und im Großherzogthum Poſen wurde derſelbe im Jahr 1836 von Landſchullehrern wieder auf dem Lande ſelbſt an 7106 Schüler ertheilt, von den 2013 darin völlig ausgebildet wurden, im Jahr 1837 aber an 7846, wovon 2265 ebenſo.

8) Die Königlichen Nautiſchen Lehranſtlten oder Schifffahrtsſchulen zu Danzig, zu Greifswald, zu Pillau,

und zu Stettin, zur Bildung geſchickter, tüchtiger Seeleute, Schiffsführer, Steuermänner und Matroſen für die See- und Binnenfahrt.

Vgl. Tobieſen, L. H., Nachricht von der Königl. nautiſchen Lehranſtalt in Danzig, mit Kupf. Danzig 1818. 8.

Die zu Pillau allein hat von 1831 – 33. 180 Zöglinge gehabt, und davon 125 zu Steuermännern, 58 aber zu Schiffsführern, entlaſſen; und im Jahr $13\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ hatte ſie 56 Zöglinge, und entließ 50, (33 als Steuerleute), $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ aber hatte ſie 87, entließ 40, (11 als Steuerleute) und behielt noch 47, wovon im April 1839 noch 21 das Examen machten; und mit der Navigationsſchule zu Memel zuſammen hat ſie in den 6 Jahren 1833 bis 20. Juni 1838 von 446 Schülern 249 entlaſſen, und zwar 88 als Schiffsführer, und 161 als Steuermänner: die zu Stettin endlich hat von $18\frac{3}{3}\frac{0}{5}$ 49 Individuen in die Schifferklaſſe, und 95 in die Steuermannsklaſſe aufgenommen, und die erſteren ſämtlich, von den letzteren aber 65 als reif entlaſſen.

9) Handelsſchulen, — zur tüchtigen Ausbildung für den Handelsſtand, wo daher in deutſcher und in fremden Sprachen, im Schreiben und Rechnen, in Mathematik, Geſchichte, Geographie, und Statiſtik, dann aber auch in der eigentlichen Handels- und Waarenkunde, im Buchhalten u. dergl., Unterricht gegeben wird, und auch National-Oeconomie, und Staatswirthſchaft gelehrt werden ſollte, — giebt es jetzt in Magdeburg, (ſ. 1821 von H. Nobak), in Danzig, Erfurt, Cöln, Aachen, Bonn, Elberfeld, Solingen, und anderwärts; und in Breslau beſteht ſchon lange, (ſ. 1773) ein Inſtitut für Handlungsdiener, eigentlich eine Wohlthätigkeits-Anſtalt für arme nothleidende Perſonen dieſer Art, die aber doch auch armen Handlungslehrlingen, jetzt durch 4 Lehrer, Unterricht in den ihnen nöthigen Wiſſenſchaften und Fertigkeiten, in der Buchhalterei, und in der franzöſiſchen, engliſchen, und polniſchen Sprache beſonders geben läßt.

10) Das ehemalige Berglehrinſtitut, Haupt-Bergwerks-Eleven-Inſtitut zu Berlin, zur wiſſenſchaftlichen Bildung derer, die ſich dem Bergbau widmen wollen, beſteht zwar auch jetzt noch, aber nur noch in einer Unterſtützung junger Männer dieſer Art, die ſich durch ihre Führung, und Talente hiezu empfehlen, ſoweit, als die Fonds deſſelben zureichen; indem ihnen theils die Honorare für die auf der Univerſität gehörten Vorleſungen bewilliget, theils indem die Lehrer der hieher gehörigen Wiſſenſchaften ſelbſt durch fixirte Summen aus der Oberbergamtskaſſe dafür honorirt werden. Noch ſind 2 Lehrer und 1 Conducteur in Berlin bei demſelben eigends angeſtellt.

bb) Von medizinisch-chirurgiſchen ꝛc., und von Bau-, Kunſt- und Zeichnenſchulen, wie von Militärſchulen.

1) Medizinische und chirurgiſche Schulen. Zur Bildung von Wundärzten für das Civil, und Militär, ſowie zur Unterweiſuug und Heranziehung der Apotheker, der Hebammen ꝛc. giebt es

a) auch beſondre chirurgiſche Unterrichts-Inſtitute und kliniſche Anſtalten,

ſowie auch pharmaceutiſche und Hebammenſchulen, welche meiſt in Univerſitätsſtädten, in Verbindung mit den Univerſitäten, oder aber auch anderwärts für ſich beſtehen, von welchen erſteren bei den Univerſitäten geſprochen werden wird, namentlich von den zu Berlin, deren 6 ſich daſelbſt befinden, die alle von der Univerſität reſſortiren.

In Breslau beſteht aber auch ſeit 1823 eine beſondere Chirurgiſche Schule für ſich, in welcher angehende Wundärzte von dortigen Profeſſoren und Doktoren der Medizin, und Chirurgie nicht nur in den Vorbereitungswiſſenſchaften, in der Naturgeſchichte, und in der lateiniſchen, und deutſchen Sprache, ſondern auch beſonders in den zu ihrem Fache gehörigen Hauptwiſſenſchaften und mechaniſchen Fertigkeiten gründlich unterrichtet werden. Die dieſelbe Beſuchenden müſſen die Kenntniße von Tertia eines Gymnaſiums beſitzen, machen einen 3jährigen Lehrkurſus, der zu Michael beginnt, und ſind in 3 Claſſen eingetheilt; und den Bedürftigen, und Würdigen wird der Unterricht gratis ertheilt, ſowie auch ſonſtige Unterſtützung gewährt. Die Anſtalt ſteht unter der Direction des Geheimen Medizinalraths Profeſſor D. Wendt, und wurde im Jahr 1838 von 80 Zöglingen beſucht, wovon den erſten Curſus 18, der 2ten 28, der 3ten 34 eben machten.

In Magdeburg iſt auch ſeit 1827, ſowie zu Münſter und Greifswald neuerlich ein chirurgiſches Lehrinſtitut, und in Erfurt und auch in Halle iſt ein pharmaceutiſches begründet worden.

Von den militäriſchen Anſtalten dieſer Art ſiehe künftig.

Hebammenlehrinſtitute finden ſich, außer den Univerſitäten, auch bei den meiſten, §. 51, erwähnten Entbindungsanſtalten.

b) Thierarzneiſchulen, zur Bildung tüchtiger und wiſſenſchaftlich unterrrichteter Thier-, beſonders Pferdeärzte, Kurſchmiede für das Ganze, und insbeſondre für das Militär, und zur Förderung der Thierheilkunde ſelbſt im Staate überhaupt, ſowohl in reinwiſſenſchaftlichen, als in allen praktiſchen Beziehungen, giebt es nur 2, wovon eine zu Berlin, die andre zu Münſter iſt. Der Unterricht wird in der Zootomie, und Naturgeſchichte der Thiere, in der Thier-Arzneikunſt, und in der Hufbeſchlagkunſt theoretiſch und praktiſch ertheilt, und der Lehrkurs dauert 3 Jahr. An Lehrern ſind bei der Berliner 2 Profeſſoren, 4 Hülfslehrer, 1 Apotheker, 2 Lehrſchmiede, und außerdem ſind noch 1 Rendant, 1 Wachtmeiſter und 1 Caſtellan nebſt 13 Unterbedienten angeſtellt. Der Militär-Eleven ſelbſt aber ſind hier ſtets 40, und 4—6 ſind Ober-Marſtalls- und Geſtüts-Eleven, für die das Honorar vom Ober-Marſtallamt bezahlt wird. Außer ihnen beſuchen aber auch noch 30—40 andre Eleven, die ſich zu Thier-, beſonders Kreis-Thierärzten bilden wollen, die Anſtalt gegen ein zu zahlendes Honorar. Monatlich und halbjährlich wird eine Prüfung, und jährlich das Staats-Examen für die nach 3jährigem Curſus abgehenden Militär-Eleven, und die, welche als Kreis-Thierärzte dienen wollen, abgehalten. Für die kranken Pferde und Thiere, deren Heilung unentgeltlich, jedoch nur gegen Erſatz der Fütterungskoſten, und der Arzneien nach dem Selbſtkoſtenpreis geſchieht, ſind nicht nur Ställe, und ein

eignes Thierhoſpital, ſondern auch ein Baßin zum kalten Bade, und auch warme Bäder, ſowie einige eingehägte Graskoppeln, und ferner ſind noch ein anatomiſches Theater zu Sectionen, ein Macerationshaus zu Präparation der Skelette, eine Viehapotheke, 4 große Schmieden, 1 Nothſtall, und eine ſpaniſche Wand zum Beſchlagen ſchlagböſer Pferde vorhanden.

Dieſe Inſtitute ſtehen beide, nach der Königl. Cabinets=Ordre, und dem neuen Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneiſchulen durch das Curatorium der Krankenhausangelegenheiten vom 24. Juni 1836 und 25. Juli 1836 Geſetzſamml. 1836 S. 249., jetzt unter dieſem, nicht mehr, wie bisher, unter Leitung des Miniſteriums der Geiſtlichen und Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten; und der für das Berliner Inſtitut ausgeſetzte jährliche Fond beträgt über 15000 Rthl.

In Breslau iſt vom Departements=Thierarzt Grüll eine Privat=Thier=Heilanſtalt errichtet worden, wo derſelbe auch Unterricht ertheilt.

2) Die Bauſchulen, oder Baulehrinſtitute: beſonders a) die Königliche allgemeine Bauſchule, oder ſonſtige Bau=Akademie zu Berlin, die ſeit 1824 von der Akademie der Künſte getrennt iſt, jetzt unter der Leitung des Miniſterii der Finanzen und zunächſt des Oberlandbaudirectors ſteht, im Jahr 1835 mit einem ganz neuen großen Gebäude verſehen wurde, und zur Bildung geſchickter Architekten beſtimmt iſt. — Dieſes Inſtitut hat mehr, als 100 Eleven, die beim Antritt ihres 5jährigen Lehrkurſus daſelbſt eine Matricul mit 10 Rthl. zu löſen, und für die Vorleſungen ein beſtimmtes Honorar zu zahlen haben; wogegen der Lehrkurs für ſchon Unterrichtete, die ſich zu Landbaumeiſtern nur noch höher ausbilden wollen, 2 Jahr, und für die angehenden Bauinſpectoren 1 Jahr dauert. Der Unterricht wird von 16, aus Profeſſoren und Architecten beſtehenden Lehrern in allen Bau=Wiſſenſchaften, und praktiſchen Kenntnißen, faſt in allen Zweigen der Mathematik, und Phyſik, beſonders in Optik, Perſpective, Statik, und Hydroſtatik, Hydraulik, und Mechanik, und ſelbſt in Chemie, und Mineralogie, ſowie in Land= und Waſſerbaukunſt, und vornehmlich im architectoniſchen und Maſchinen=Zeichnen, Profile= und Riſſe=Machen, dann aber auch in der Geſchichte der Baukunſt, und im Geſchäftsſtyl ertheilt. Das Inſtitut hat eine eigne Kaſſe mit 1 Rendanten und 1 Bibliothekar und Kaſtellan. — b) Außer ihm beſteht aber auch noch eine Baugewerkſchule in Berlin, unter demſelben Director, und mit 2 Lehrern zur Bildung geſchickter Bauhandwerker. — c) In den Provinzen iſt für dieſen Unterricht mit bei den ſchon erwähnten Kunſt=, Bau= und Handwerksſchulen geſorgt.

3) Von Kunſt=, Zeichnen= und Muſikaliſchen Lehr=Inſtituten ſprechen wir ſpäter; und des Singunterrichts in der Pepiniére des chantres, und dem Muſik=Knabeninſtitut beim großen Militärwaiſenhaus in Potsdam, und in den verſchiedenen Singeakademien wollen wir hier auch nur beiläufig gedenken.

4) Von Militär=Schulen, und Lehranſtalten aller Art, wird noch ſpäter die Rede ſeyn, §. 177.

§. 68.

cc) Von den höheren wiſſenſchaftlichen Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten, den Univerſitäten.

Dieterici, W., Geſchichtliche und ſtatiſtiſche Nachrichten über die Univerſitäten im Preußiſchen Staate. Berlin 1836. gr. 8.
Koch, J. F. W., Die Preußiſchen Univerſitäten. Eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Anſtalten betreffen. 2 Bände. Berlin 1839. gr. 8.
Ueber die Preußiſchen Univerſitäten im Jahr 1836, in der Schleſiſchen Zeitung 1837 Nr. 240. Beilage. Zuſtand der Preußiſchen Univerſitäten im 2ten Semeſter 1837, in der Anzeige-Beilage Nr. 1 zu den Jahrbüchern für wiſſenſchaftliche Kritik. 1837.

aa) Anlangend Zahl derſelben, der Studirenden, und der Lehrer auf ihnen, und Koſtenaufwand.

Der höhere eigentlich wiſſenſchaftliche Unterricht, vornehmlich zur Bildung der Gelehrten, der Univerſitäts- und höheren Schul-Lehrer, der Geiſtlichen, der wiſſenſchaftlichen Aerzte, und der höheren Beamten aller Art im Staats- und Communaldienſt wird auf den 7 Univerſitäten ertheilt, die der Staat jetzt zu Berlin, Bonn, Breslau, (mit der zu Frankfurt an d. O. vereinigt), Greifswald, Halle, (mit der zu Wittenberg vereinigt), Königsberg und Münſter, (wo indeß nur 2 Fakultäten ſind), beſitzt, und auf das Zweckmäßigſte eingerichtet, und freigebig ausgeſtattet hat.

Die Zahl derer, die als Inländer auf dieſen Univerſitäten ſtudirten, erhob ſich in den 6 Jahren 1820—1825 von 2502 bis auf 4180, und betrug im Durchſchnitt derſelben 3112 (nach Krug, Staatswirthſchaftliche Anzeigen **II.** p. 228), wenn ſie im Jahre 1805, wo Greifswald und Wittenberg fehlten, 2168 ausmachte. Außer dieſen Inländern ſtudirten im Jahr 1825 aber auch noch 871 Ausländer auf den Preußiſchen, und 363 Inländer auf fremden Univerſitäten. Im Jahr 1830 aber, wo die Zahl aller auf den Preußiſchen Univerſitäten ſtudirenden jungen Männer 6160 betrug, waren davon 4949 Inländer, und 1211 Ausländer, (als: aus Oeſterreich 31, den ſüddeutſchen größeren Staaten 35, aus Sachſen 21, Hannover 88, aus den kleinen deutſchen Staaten 273, Schweiz 46, Dänemark und Holſtein 59, Schweden 2, Rußland 67, Polen und Krakau 27, Holland und Belgien 14, Frankreich 5, England 17, aus außereuropäiſchen Staaten 3), und im Sommer 1834 doch 5348, (4457 In- und 891 Ausländer), im Sommer 1837 aber ſchon nur 4545, (3750 In- und 795 Ausländer), aber im Sommer 1839 (exclusive Greifswald und Münſter) waren der Studirenden nur 3275 (2565 In- und 710 Ausländer), wobei im Sommer 1837 derer von Adel 293 waren.

Es zeigt ſich hierbei, daß die Zahl der Studirenden auf unſern Univerſitäten in den 11 Jahren 1820 — 30 ſehr geſtiegen war, aber ſchon im Jahr 1834 etwas, und noch mehr in den Jahren 1837 — 39 wieder abgenommen hatte. Das Steigen derſelben hatte aber ſchon vom Jahr 1806 an angefangen; und hatte ſich von da bis zu dem Jahre 1830 und in der Folge von 1 zu 3,

in den 6 Jahren 1820 — 25 aber ſogar um 63 pro C. vermehrt, wogegen die ganze Volkszahl in derſelben Zeit nur um 10 pro C. geſtiegen iſt. Wenn daher im Jahre 1805 auf 100000 im Staate Lebende an Studirenden nur 19 kamen, ſo waren es im Jahr 1830 an 30! Von den auf Schulen gebildeten jungen Leuten ſtudirte dabei bisher im Durchſchnitt der 248ſte, jetzt aber weit weniger: denn im Jahr 1836 gingen unter den von den Gymnaſien Abgegangenen nur 446 zur Univerſität, 2331 aber zu andern Beſtimmungen über.

Vgl. Ueberſicht der auf ſämmtlichen Gymnaſien pro Imatriculatione geprüften eignen, und fremden Schüler aus den Jahren 1835 und 36; in der Cameraliſtiſchen Zeitung 1837 No. 23.

Die Urſache hievon liegt theils in dem neuen, ſo großen Wiederaufleben der Gewerbinduſtrie aller Art, welches nicht nur mehrere Jünglinge aus den niederen Ständen, ſondern auch ſelbſt eine Menge junger Leute aus den gebildeten Familien an ſich zieht, theils in der Ueberfüllung aller Aemter und Dienſtcarrièren mit Candidaten, worüber faſt alle Behörden, namentlich aber die juriſtiſchen ſich neuerlich beklagt, und daher ſogar die unbemittelten Studirenden öffentlich verwarnt haben, ſich der juriſtiſchen Laufbahn nicht ſo leicht hinzugeben, ſofern ſie nicht im Stande ſeien, ſich bis zu einer, wahrſcheinlich ſehr ſpäten, Anſtellung aus eignen Mitteln zu erhalten, wenn ſie nicht gar vielleicht bei nicht ausgezeichneter Qualification zu fürchten hätten, gar nicht angeſtellt werden zu können. Mittelſt Juſtizminiſterialreſcripts vom 30. December 1831 iſt dann auch ausdrücklich feſtgeſetzt: daß Niemand, welcher das Zeugniß No. III, oder jetzt der Unreiſe beim Bezug der Univerſität gehabt, und auch auf derſelben nachher bei einer Prüfungs-Commiſſion das der Reife nicht erlangt hat, zur erſten juriſtiſchen Prüfung zugelaſſen werden ſolle. — Und damit auch nicht die Zahl der prakticirenden Aerzte durch Unberufene, und Unwiſſende überhaupt über Gebühr zunehme, iſt ſchon im Jahre 1832 befohlen worden: daß Niemand zur Doctorpromotion bei den mediziniſchen Fakultäten zugelaſſen werden ſolle, der nicht nachweiſen kann, daß er einen in lateiniſcher Sprache gehaltenen kliniſchen Vortrag und Curſus beſucht habe: und überhaupt wird jetzt auch gleich von Haus aus Keiner mehr ohne das Zeugniß der Reife zu dem mediziniſchen Studium zugelaſſen.

Krug a. O. p. 225 berechnete nun die Anzahl der, aus der Durchſchnittszahl der ſtudirenden Inländer in den 3 Jahren 1823—25 von 3400, (ſ. p. 166), für die 3 Fächer, das juriſtiſche, mediziniſche, und evangeliſch-theologiſche, philologiſche und philoſophiſche, bei einem 3jährigen Curſus jährlich erwachſenden, Candidaten auf 1130, den Abgang der von den Beamteten dieſer 3 Fächer jährlich Abgehenden aber, dieſe zu $\frac{1}{25}$, (da in der Regel Jeder wohl 25 Jahre dient), auf 637, indem er 15,904 Angeſtellte, und Beamtete dieſer 3 Fächer annahm. (ſ. p. 83.)

Nach Dieterici, Ueber die Univerſitäten p. 114, kann man jedoch richtiger annehmen: 1) daß von Geiſtlichen evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion in der Regel Jeder 30—31 Jahr im Amte dient, von Juriſten und Medizinern, und Verwaltungsbeamten aber nur

28 Jahre; 2) daß das jährliche Freiwerden der vacanten Amtsſtellen, und die Zahl der dazu vorhandenen Candidaten ſich verhalten, wie folgt:

	Vacante Stellen	Zahl der Candidaten	Verhältniß dieſer zu erſtern
von evang. Geiſtlichen	182	478	auf 100 zu 262.21
von katholiſchen	178	255.81	auf 100 = 142.69
von Juriſten	152	390	auf 100 = 256.90
von Verwaltungsbeamten	211	390	auf 100.07= 185.07
von medizin. Amtsſtellen	8071.	158.96	auf 100 = 196.91

Von den Cameraliſten und den Philologen für das Schulfach läßt ſich die Berechnung nach ihm nicht machen, weil beide nicht beſonders unter den Rubriken der Studirenden meiſt angegeben werden, ſondern mit unter den Philoſophen; doch könne man für Juriſten und Cameraliſten im Verwaltungsfach das Verhältniß annehmen wie 100 zu 200, 220—230.

Nach Ebend., l. c. p. 119 f., wäre nun hiernach anzunehmen, daß an evangeliſch-theologiſchen Candidaten doch eben nicht großer Ueberfluß, an katholiſchen gar keiner, ein ſolcher aber wohl, und zwar ein bedeutender, an Juriſten, und Cameraliſten ſei; an Medizinern und Aerzten aber wieder eher Mangel eintrete, indem im ganzen Staate nur auf 5500 Einwohner 1 Arzt komme, (— wenn in Berlin in Specie ſchon auf 1005, —) in Preußen und Poſen reſp. ſogar nur auf 12,307, und 10776 Bewohner.

Die Zahl der geſammten Lehrer auf dieſen Univerſitäten betrug im Jahr 1836 in Summa 372, wovon ordentliche Profeſſoren der 5 Fakultäten 237, außerordentliche 90, Privatdocenten 101, Sprach- und Exercitienmeiſter 44: im Sommerſemeſter 1839 aber waren auf derſelben, nur excl. Greifswald und Münſter, der Lehrer in Allem 393, als: Professores Ordinarii 198, Extraordinarii 82, Privatdocenten 73, Sprach- und Exercitienmeiſter 40; wenn im Jahr 1818, (wo Bonn noch fehlte), deren nur 247 waren, 162 nämlich der erſten, 46 der 2ten, 16 der 3ten, und 23 der 4ten Art.

Die Koſten der Unterhaltung der Univerſitäten, die im Jahr 1797 60,354 Rthl., bis zum Jahre 1806 aber 95,955 Rthl. betrugen, machten im Jahr 1830 360,000 Rthl., im Jahr 1831 aber 451,176 Rthl. aus, nach Dieterici p. 185; ſind alſo von 1806—35 um 355,221 Rthl. erhöht worden, wobei nur Greifswald mit 57,696 Rthl. eignem Fonds dazu gekommen iſt, ſo daß der Staat doch 297,525 Rthl. dafür eben verwendet. Berechnet man dieſe Koſten auf den Kopf der ganzen Volkszahl, ſo kamen, nach Dieterici p. 178—80, im Jahr 1812 11,696 Pfennige ſo auf den Kopf, im Jahr 1820 12,647, und Ende 1834 12,052 Pfennige. Jeder einzelne Studirende aber koſtete daher im Durchſchnitt dem Staate ſelbſt im Jahr 1805 65⁰⁵ Rthl., im Jahre 1835 aber an 89³ Rthl.: und da die Koſten für den Einzelnen mit der Mehrzahl ſich verringern, ſo kam, nach Dieterici p. 96, in Berlin auf 1 Studirenden gegen 56 Rthl., wenn in Königsberg 141, in Greifswald 265⅚ Rthl. —

Berechnet man den Gehalt der Lehrer nach deren Zahl, ſo kamen i. J. 1805 auf einen derſelben 521 Rthl., und i. J. 1835 966[12] Rthl., wenn man mit derſelben die Geſammtdotation der Univerſitäten dividirte; allein im Durchſchnitte kam doch der wirkliche Gehalts-Betrag nach deſſen Etat im Jahr 1805 auch auf 521, und im Jahr 1835 doch auch nur auf 536 Rthl. zu ſtehen, indem die Sammlungen und andere Anſtalten jetzt ungemein viel größern Aufwand und Antheil an den Geſammtkoſten erfordern, als früher.

Die Fonds, aus welchen dieſe Koſten beſtritten werden, ſind, oder waren theils Staatsfonds, und werden dann lediglich aus der Staatskaſſe bezogen, (wie bei den neuen Univerſitäten zu Berlin und Bonn.) theils wirkliches Patrimonium, oder eigenthümliches Vermögen an Gütern, Gebäuden, Kapitalien, theils auf öffentliches Einkommen, auf Steuern angewieſene, für ſie radicirte Fonds, wie bisher bei Breslau, Greifswald, Königsberg und Halle, theils ſind auch hier ihnen noch Beiträge aus der Staatskaſſe neuerlich beigegeben worden: und vornehmlich hat man die Aufhebung der geiſtlichen Güter und Klöſter dazu benutzt, um dieſe Fonds der Univerſitäten zu begründen, und beſonders zu erhöhen; wie denn ſo z. B. die Breslauer Univerſität bisher 61028 Rthlr. 1 Sgr. 10 pf. von den, mehreren verkauften ehemaligen geiſtlichen Gütern aufliegenden, ſogenannten reſervirten Mehrſteuern bezog, die ſie aber jetzt nach einer Königl. Kab. Ordre vom 22. März 1839 aus der Staatskaſſe beziehen wird, da die vollſtändige Ausführung der K. Kab. Ordre vom 12. März 1812, welche Jenes anordnete, nicht durchzuſetzen geweſen iſt.

Dies Patrimonium der Univerſitäten von Gütern ꝛc. hat ſeinen Urſprung in alten landesherrlichen Schenkungen von Grundſtücken, in Vermächtniſſen und Privatſchenkungen u. dgl.; wie denn ſo der Univerſität zu Frankfurt a. O. 8 Dörfer in der Mittelmark, und 16 Dörfer und der Dom zu Stendal in der Altmark eigenthümlich gehörten, von den ſie Pächte und Zinſen zog und noch zieht, und wie Greifswald das große Gut Eldena, Königsberg das Gut Thalheim beſitzt, — mehrere Gebäude ungerechnet, die zum Theil auch Miethe bringen, ſowie auch Kapitalien, die den Univerſitäten gehören.

bb) Organiſation und Einrichtung der Univerſitäten.

Die Univerſitäten haben alle, jede für ſich, ihre eignen Univerſitäts- und Fakultäts-Statuten, und zwar haben die älteren neue, ſeit 1816, und die neuen gleich bei ihrer Einrichtung dieſe ihre eignen Statuten erhalten, die hierüber das Nöthige verfügen, und welche Sr. Majeſtät der König ſelbſt beſtätiget und vollzogen hat; und ſie ſtehen hiernach unmittelbar unter dem Miniſterium des Kultus, Unterrichts und Medizinalweſens zu Berlin, zunächſt aber unter Kuratoren, deren Funktionen ſtets die Oberpräſidenten der Provinzen, worin ſie liegen, mit übernehmen. Seit 1819 ſind indeß, und zwar in Folge des nach dem Karlsbader Kongreſſe gefaßten Bundestagsbeſchluſſes vom 20. September 1819, wegen der damaligen demagogiſchen

und burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den Univerſitäten, und nach den ferneren Bundestagsbeſchlüſſen vom 12. Auguſt 1824, 1. Juli 1832, und 14. November 1834, (Geſetzſ. 1832. p. 217. 1835 p. 287 u. 93,) interimiſtiſche, oder außerordentliche Königliche, oder Regierungs-Bevollmächtigte eingetreten, und zwar zuerſt auf 5 Jahre, ſeitdem aber auch ferner fort, die denn auch die Kuratoren-Stellen interimiſtiſch mit vertreten, dabei eine eigene Inſtruktion vom 18. Nov. 1819 erhalten haben, nach welcher ihnen die polizeiliche Gewalt, Aufſicht und Leitung, und auch alle Geſchäfte des Kuratoriums in Betreff der ökonomiſchen Verwaltung der Univerſitäten übertragen ſind, und den ſtets ein Univerſitätsrichter noch beigegeben iſt; wobei jedoch die Oberpräſidenten der Provinzen noch verpflichtet bleiben, zum Beſten der Univerſitäten, und zur Erreichung des Zweckes der Anſtellung dieſer Regierungscommiſſarien möglichſt mitzuwirken, und ſie kräftigſt zu unterſtützen: nach Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Disziplin und Polizeigewalt in denſelben, vom 18. Nov. 1819. Geſetzſ. 1819, p. 238—44.

Ein ſolcher Regierungsbevollmächtigter iſt denn bei jeder Univerſität angeſtellt, ausgenommen bei der Berliner, wo deſſen Stelle der jedesmalige Rektor mit dem Univerſitätsrichter vertritt, und in Greifswald, wo der dortige Kanzler, der Fürſt von Putbus, bis zur vollendeten neuen Organiſation derſelben die Function deſſelben wahrzunehmen hatte, und noch jetzt nach i. J. 1835 erfolgter Organiſation ferner wahrnimmt.

Durch dieſes neue Reglement iſt das ältere wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit vom 28. Dezember 1810. Geſetzſ. 1810, p. 142—44, inſoweit, als erſteres mit letztrem nicht übereinſtimmt, aufgehoben worden.

Die der Univerſität verbliebene akademiſche Gerichtsbarkeit bezieht ſich jetzt meiſt auf die Schuldenſachen der Studirenden, die dagegen in Rückſicht aller polizeilichen Vergehungen der Ortspolizei, und in Rückſicht der criminellen Handlungen, (zu den bisher auch alle und jede geheime Verbindungen, jetzt aber nicht mehr, gehörten,) den Oberlandsgerichten unterworfen ſind, ſo daß das akademiſche Gericht nur die erſte Cognition und Unterſuchung derſelben zu beſorgen hat.

Außerdem beſtehen zwar ferner noch auf jeder Univerſität die Rektorate und die akademiſchen Senate, wovon die letzteren aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der Fakultäten, und einer Anzahl von (6) aus den ordentlichen Profeſſoren jährlich gewählten Beiſitzern, und dem Univerſitätsrichter zuſammengeſetzt ſind; allein ſie haben es bloß mit den innern wiſſenſchaftlichen akademiſchen Angelegenheiten und mit der Disciplinargewalt über die Studirenden nur in allen nicht allgemein polizeilichen, oder criminellen Angelegenheiten zu thun, (z. B. leichten Injurien, Duellſachen und geringen andern Vergehen,) haben aber auch bei anderen Sachen noch die Strafe der Relegation und Conſiliirung, ſowie dieſe Strafen ſelbſt überhaupt auch ſonſt zu verfügen. Die Fakultätsangelegenheiten leitet der jedesmalige, wie der Rektor der Univerſität jährlich gewählte, Dekan jeder Fakultät. — In Greifswald iſt

aber auch bei Vollendung der Organiſation und Einrichtung eines akademiſchen Senats im J. 1835 das große Concilium der geſammten Profeſſoren beibehalten worden, (Geſetzſ. 1835, p. 41. und Kab. Ordre vom 15. März 1835) und es wäre zu wünſchen, daß es ein ſolches auf jeder Univerſität geben möchte.

Die Rektoren und akademiſchen Senate, die Dekane und alle Profeſſoren und Lehrer der Univerſitäten ſind angewieſen, ſich bei Allem, was ſie an das vorgeſetzte Miniſterium zu berichten oder mitzutheilen haben, des Mittelwegs durch die Bevollmächtigten zu bedienen.

Die Beſetzung der ordentlichen und außerordentlichen Profeſſorenſtellen an den Univerſitäten geſchieht durch das vorgeſetzte Miniſterium; doch ſollen die Bevollmächtigkeiten ihr Gutachten darüber abgeben, und die der Erſteren bedarf der Allerhöchſten Beſtätigung und Vollziehung. Auch ſoll den Fakultäten erlaubt ſeyn, Vorſchläge der Art zu machen.

Ueber den Rang des Rektors und der Profeſſoren, ſ. p. 90, und wenn auch den Univerſitäten ſelbſt der ehemalige Prälatenrang, wie ihn die älteren, namentlich die zu Frankfurt an der Oder, beſaßen, (Vgl. Hauſen, von dem Prälatenrange der Univerſitäten. Frankfurt an der Oder 1787, 8.), jetzt nicht mehr zuſteht, ſo werden ſie doch als in gleicher Reihe und Range mit den Königl. Provinzialbehörden ſtehend angeſehen.

Die denſelben ehemals zuſtehende Cenſurfreiheit iſt ſuspendirt worden; Geſetzſ. 1819, p. 229. Auch iſt den juriſtiſchen Fakultäten auf ihnen, nach Bundestagsbeſchluß vom 13. Nov. 1834, und Publikations-Patent aus Berlin vom 31. März 1835, Geſetzſ. 1835 p. 45) nicht mehr geſtattet, die ihnen zum Spruch aus deutſchen Ländern zugeſandten Kriminal- und Polizeiſachen anzunehmen, und darin zu erkennen, die ſie vielmehr zurückzuſchicken, und ferner blos Civilſachen dieſer Art zu verſprechen haben.

cc) Beſuch der Univerſitäten, Recht und Pflicht dazu.

Derſelbe, oder überhaupt das Studiren, iſt durchaus Jedem frei gegeben, und an keine Schranken weiter, als die der Reife gebunden, indem nicht nur das frühere unbedingte Verbot des Beſuchs aller fremden Univerſitäten ſchon im J. 1810, ſondern auch die ſpätern ſpeciellen Verbote des Beſuchs einiger ſüddeutſchen Univerſitäten namentlich vom J. 1833 durch die K. Kab. Ordre vom 18. Oktober 1838, Geſetzſ. Nro. 34, aufgehoben ſind, und der Beſuch jeder deutſchen Univerſität, unter der Bedingung der Reciprocität auch von Seiten dieſer, und der Verpflichtung für alle, die im Staatsdienſt angeſtellt, oder als Aerzte promovirt werden wollen, zu einem Aufenthalt und Studium auf einer Landesunivelſität auf eine gewiſſe Zeit, in der Regel 1 Jahr, freigegeben iſt. — Die Immatrikulation auf einer preußiſchen Univerſität, welche in Folge der nach dem Bundestagsbeſchluß vom 14. Nov. 1835. getroffenen Anordnung vom J. 1836, (Geſetzſ. 1835, p. 237) von einer, aus dem Regierungs-

bevollmächtigten, dem Univerſitätsrichter, dem Rektor und den Dekanen beſtehenden Immatrikulations-Kommiſſion jetzt geſchehen ſoll, erfordert daher gegenwärtig, nach Abſchaffung der ſonſtigen Zeugniß-Nummern 1—3, bei Inländern nur das Zeugniß der Reife zur Univerſität, welches jetzt nur bei den Prüfungskommiſſionen der Gymnaſien, entweder gleich beim Abgang von denſelben, oder von Seiten derer, die kein Gymnaſium beſucht, oder wegen nur 1 Jahr frühern Abganges dergleichen Zeugniß nicht erlangt haben, nach einem von ihnen hier zu beſtehenden Examen erhalten werden kann; welcher Prüfung übrigens auch die ſich unterwerfen müſſen, die auf fremden Univerſitäten zuerſt ſtudieren wollen: nach Reglement für die Prüfung der zur Univerſität übergehenden Schüler, Berlin 1834, 4. Für Ausländer und die von anderen Univerſitäten kommenden Inländer bedarf es nur eines Sittenzeugniſſes, oder ſonſtigen gehörigen Ausweiſes. Doch können auch die Unreifbefundenen wohl überhaupt, nur aber nicht auf ein beſtimmtes Fakultätsſtudium, immatrikulirt werden, und müſſen, falls ſie auch dies betrieben, und künftig einmal angeſtellt ſeyn wollen, noch einer Prüfung bei einer Prüfungskommiſſion ſich unterwerfen, was ihnen aber auch nur einmal geſtattet iſt. Mit beſondrer miniſterieller Erlaubniß können endlich auch gar nicht Geprüfte die Matrikel erhalten, wenn ſie ſich überhaupt nur bilden, nicht künftig öffentlich angeſtellt ſeyn wollen. Außer den Studirenden iſt der Beſuch der Vorleſungen aber ausdrücklich auch noch den Offiziers und freiwilligen Militärs, und den Eleven des Bergeleveninſtitutes, der chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Inſtitute, der Gartenlehranſtalt und noch einigen Andern geſtattet.

Beim Abgang von der Univerſität müſſen alle Inländer ein Abgangszeugniß über die gehörten Vorleſungen, ihren Fleiß; und ihr ſittliches Betragen, nehmen, wenn ſie angeſtellt ſeyn wollen.

Von andern Univerſitäten Relegirte, oder wegen geheimen Verbindungen Beſtrafte können gar nicht angenommen, und die Relegirten dürfen auch innerhalb 4 Meilen von der relegirenden Univerſität gar nicht geduldet werden. — Der akademiſche Kurſus iſt auf 3 Jahre, für die Mediziner aber auf 4 Jahre beſtimmt feſtgeſetzt, von den dann hier ein Jahr dem Studium der Naturwiſſenſchaften, Pſychologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, und der Logik zu widmen, und zur Prüfung in denſelben nachher auch ein ſogenanntes philoſophiſches Examen bei der philoſophiſchen Fakultät zu machen iſt.

dd. Den Studirenden, welche das Maturitätszeugniß haben, und ihre Bedürftigkeit und ihren Fleiß nachweiſen können, werden Unterſtützungen durch Stipendien und Beneficien, namentlich auch Freitiſche gewährt: zum Genuß der letzteren insbeſondere gelangen ſie jedoch nur nach einem bei ihrer Fakultät überſtandenen Examen, ſowie zu erſteren auch erſt nach Verlauf des erſten Semeſters. Familienſtipendien können indeß auch ohne Armenzeugniß bezogen werden; und es ſind die älteren Univerſitäten namentlich damit reichlich verſehen. Für arme Studirende wird auch halbjährlich eine Kirchenkollekte veranſtaltet.

ee. Zur Beförderung des Fleißes unter den Studirenden iſt auf jeder Univerſität ein Fonds zu Preisaufgaben ausgeſetzt, deren Löſungen mit Preiſen von 50 — 100 Rthl., jedesmal am Geburtstag des Königs gekrönt werden, und wovon jede Fakultät eine, die philoſophiſche aber jährlich 2 aufgiebt; in Breslau beträgt derſelbe 300 Rthlr. für 6 Preisfragen, in Berlin für jede 100 Rthl.

ff. Die Honorare für die Vorleſungen ſind dem Ermeſſen der Lehrer in Rückſicht ihres Betrags überlaſſen, werden aber den Hülfsbedürftigen auf ihr Anſuchen bis zu beſſeren Glücksumſtänden geſtundet, oder auch gar erlaſſen.

gg. Die Ertheilung der akademiſchen Würde iſt Sache der Fakultäten, und die dafür zu zahlenden Beträge ſind in den Statuten beſtimmt. Die beiden theologiſchen Fakultäten und die philoſophiſche ertheilen dieſelbe in 2 Graden: als Licentiaten, (bei der letztern hie und da auch ſtatt deren als Magiſter) und als Doktoren, die beiden andern Fakultäten nur als letztere; und ihre Ertheilung erfordert beiden Kandidaten vornehmlich ein dreijähriges akademiſches Studium, ein Examen und die Vertheidigung einer Disputation, wenn ſie auch bei Andern und honoris causa anders geſchieht, worüber die Statuten auch Näheres beſtimmen. Für den Licentiatengrad werden in den gedachten 3 Fakultäten 50 Rthl. Pr. C., für den Doktorgrad aber in der theologiſch protestantiſchen Fakultät 46 Dukaten, in der theologiſch-katholiſchen und in der philoſophiſchen 100 Rthl., in der juriſtiſchen 130, und in der mediziniſchen 150 Rthl. C. meiſt entrichtet. Ueber die Zahl der Promotionen iſt zu bemerken, daß im J. 1837 in Halle, z. B. promovirt worden ſind: 18 mediziniſche, 9 philoſophiſche Kandidaten, und 1 juriſtiſche und 1 Ehrenpromotion erfolgten; daß in Berlin im J. 18$\frac{37}{38}$ ſtatt fanden 132 Promotionen, und im J. 18$\frac{38}{39}$ 150, wovon mediziniſche reſp. 118 und 136, philoſophiſche 13 und 13, und juriſtiſche immer 1; und endlich in Breslau im J. 18$\frac{37}{38}$ 27, 18$\frac{38}{39}$ aber 35, wovon 19 mediciniſche, 10 philoſophiſche, 5 theologiſche und 1 juriſtiſche.

hh. Zum Beſten der Wittwen und Waiſen der Profeſſoren iſt bei jeder Univerſität eine eigne Univerſitäts-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe errichtet, an der dann auch der Univerſitätsrichter und Sekretär, und der Quäſtor derſelben Antheil nehmen können, und welche durch die Beiträge der Mitglieder, und einen Zuſchuß der Univerſitätskaſſe ſich erhält, und von einem Verwaltungsrath adminiſtrirt wird, der aus dem jedesmaligen Rektor und 2 Vorſtehern, dem Univerſitätsrichter und dem Quäſtor, oder einem andern Rendanten beſteht, wenn er nicht ſelbſt Mitglied iſt*).

---

*) Bei der Breslauer Wittwenkaſſe z. B. zahlt jedes Mitglied 21 Rthl. jährl. Beitrag, und ein Eintrittsgeld von 150 Rthlr., oder die Zinſen eines Wechſels dafür zu 5 pro C., Summa 31 Rthl. 15 ſgr. Die Penſion beträgt pro Wittwe 240 Rthl., und bei 3 und mehr Kindern noch 120 Rthl., (bis zum 21ſten Jahre); bei 2 Kindern 100 Rthl., bei 1 aber 60 Rthl. Das Eintrittsgeld wird nach dem Tode des Mitgliedes zurückbezahlt. Der Beitrag der Univerſitäts-Kaſſe iſt 1000 Rthl. — Die Anſtalt beſaß Ende 1837 bereits

ii. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin auf der Univerſität wird ein Exemplar der akademiſchen Geſetze jedem Studierenden beim Empfang der Matrikel eingehändigt, und dabei das Verſprechen und der Handſchwur abgenommen, ſich vornehmlich nie in irgend eine Art der hier ſtrenge verbotenen geheimen Studentenverbindungen einzulaſſen*).

§. 69.

bb) Von den einzelnen Univerſitäten, und deren Dotation, Lehrer- und Studentenzahl.

Vergl. Die Namens-Verzeichniſſe der auf jeder Univerſität befindlichen Lehrer, Studirenden, und Beamten, ſ. 1830 halbjährig erſcheinend.

Werden die einzelnen Univerſitäten des Staats in ſeinem jetzigen Umfange dem Alter nach aufgeſtellt, ſo folgt zuerſt 1) Die Univerſität Greifswald in Vorpommern, im Jahre 1456 geſtiftet, noch mit ſeiner alten, ganz aus dem eignen Vermögen der Anſtalt entnommenen Dotation von 57696 Rthl. 7 ſgr. 5 pf. ausgerüſtet; und ſeit 1836 mit einer land- und ſtaatswirthſchaftlichen Lehrakademie zu Eldena verbunden, nach p. 161, die indeß auch für ſich beſteht.

Vergl. Schlegel, Beſchreib. des gegenwärtigen Zuſtandes der Univerſität Greifswald. Greifswald 1798. 8.

Die etatsmäßigen Ausgaben und Unterhaltungskoſten waren pro Jahr 1836:

---

von Erſparniſſen oder Ueberſchüſſen der Einnahme über die Ausgabe ein werbendes Vermögen von 31,533 Rthl.; die Einnahme betrug an Beiträgen 912 Rthl., und an Zinſen und Caſſenzuſchuß, Summa 3371 Rthl. 18 ſgr., die Ausgabe an Penſionen der Wittwen und Waiſen war 2210 Rthl. Ende December 1838 war das Vermögen ſchon 32,501 Rthl. Jeder neue Profeſſor, der Gehalt hat, iſt jetzt verpflichtet, zu der Caſſe beizutragen, er ſei verheirathet, oder nicht, extraordinarius oder ordinarius! Ende 1838 waren der Mitglieder in Breslau 36.

*) Ueber das Studium, und den Fleiß der Studirenden wäre noch zu bemerken, daß das theologiſche, mediciniſche und philologiſche Studium im Ganzen viel ſorgſamer und gründlicher betrieben werden, als meiſt das juridiſche, und daß für die allgemeine Bildung jedenfalls auch noch mehr zu wünſchen wäre. Das kameraliſtiſche Studium insbeſondere hat ſich neuerlich auf den Preußiſchen Univerſitäten ſehr verloren. Im Jahre 1820 ſtudirten auf allen zuſammen, nach officiellen Nachrichten, nur 95 Kameralia, im Winter 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$ nur 111, — weil, wie es Staatszeitung 1829. No. 233 hieß, „die höheren Polizei- und Finanzbehörden ſich nicht mehr blos aus den Kameraliſten, ſondern auch aus den Jura Studirenden ergänzten,“ — welches Letztere, unſerer Meinung nach, nur allzuviel und allzuoft geſchieht, daher es denn eigentliche Kameraliſten im Jahre 1836 in Berlin ſelbſt nur 20, in Bonn 18, in Halle 13, in Breslau 1, und nur in Greifswald, (bei der dortigen Akademie) mehr, nämlich 79 gab! — Vgl. Weber Programm: Ueber die Kameralwiſſenſchaft und das Kameralſtudium auf Univerſitäten. Breslau 1828. 8. p. 6 f. Mit Recht wird auch in der Staatszeitung a. O. gewünſcht, daß neben der ächten klaſſiſchen Bildung bald noch eine andere Grundlage des Univerſitätsſtudiums herrſchend werden, und allgemeiner hervortreten möchte, nämlich die der Größenlehre, verbunden mit den Naturwiſſenſchaften.

	Rthl.		Rthl.
Univerſitätsbibliothek . .	1750	Aſtronomiſches Inſtitut . .	60
Medizin. ambulat. Clinicum	200	Anſchaffung chemiſcher Apparate	165
Ambulator. chirurg. Clinicum	46	Anatomiſch-zootomiſch. Muſeum	675
Stehende mediz.-chir. klin. Lazar.	650	Mineralienkabinet	57
Geburtshülfl. kl. u. Hebammeninſt.	437	Zoologiſches Muſeum . .	993
Akadem. Witwenkaſſe, (Zuſchuß)	227	Phyſikaliſches Kabinet . .	69
Akademiſche Freitiſch-Inſtitut	3086	Oekonomiſches Modellkabinett	45
Botaniſcher Garten . .	1102	Theologiſches Seminar . .	60
Akademiſche Reitbahn . .	150	Landw. rc. Inſtitut zu Eldena	7600
		Summa	15528

Der Beſoldungsetat beträgt

auf 6 Stellen in der	evangel.-theolog. Fakultät	4149	Rthl.	23	ſgr.
— 6 — —	juridiſchen Fakultät .	4470	—	23	—
— 5 — —	medizíniſchen Fakultät .	4163	—	4	—
— 14 — —	philoſophiſchen Fakultät	9393	—	1	—
	Summa	22476	Rthl.	21	ſgr.

Angeſtellt und vorhanden waren wirklich im Jahr 18$\frac{37}{38}$: in der theolog. Fakultät 3 ordentl., 1 außerordentl. Profeſſor, und 1 Privatdocent, im Winter 18$\frac{38}{39}$ aber 5 ordentl. und 2 Privatdocenten; in der juriſt. dort 5 ordentl. und 1 außerord. Prof., und 18$\frac{38}{39}$ 7 ordentl. Prof.; in der medizin. 18$\frac{37}{39}$ 4 ordentl., 1 außerord. und 2—4 Privatdocenten; in der philoſ. dort 10 ordentl., 1 außerord. u. 3 Privatd. Summa 32, 18$\frac{38}{39}$ aber 13 ordentl., 4 außerord. u. 9 Privatdocenten, Summa 49; und 4 und 8 reſp. Exercitienmeiſter, und Sprachlehrer.

Die Zahl der Studirenden betrug 1833 Ende 209, (incl. 11 Ausländer) und 1834 Ende 187, (incl. 15 Ausländer); 1836 203. Die neueſte Angabe ſ. Tabelle.

An Unterſtützungen und Penſionen für emeritirte akademiſche Lehrer und Beamte, und an Wittwen und Waiſen worden 4378 Rtl. 5 ſgr. 8 pf., an Baukoſten 2373 Rtl. 6 ſgr. 1 pf., an Verwaltungskoſten 6034 Rthl. 25 ſgr. von der Kaſſe getragen, und an Stipendien werden jährlich 1499 Rthl. 7 ſgr. 11 pf. vertheilt. An Honorar für Vorleſungen kamen nach Durchſchnitt der Jahre 1832—34 jährlich 470 Rthl. baar ein, und geſtundet wurden 1567 Rthl. Die Promotions-, Immatriculations- und dergl. Einnahmen betrugen etatsmäßig 435 Rthl. 3 ſgr. 6 pf. An Emolumenten, freier Wohnung, Holz und dergl. kommen den Profeſſoren noch für 1042 Rthl. 5 ſgr. zu.

2) Breslau, Universitas Viadrina Vratislaviensis, als vereinigte ehemalige Frankfurter Univerſität vom Jahre 1506, und ehemalige katholiſche Univerſität Leopoldina vom Jahre 1694, im Jahre 1811 geſtiftet.

Vergl. Hauſen, C. R., Geſchichte der Univerſität und Stadt Frankfurt an der Oder. Frankf. a. O. 1800. gr. 8.

Die Dotation derſelben beträgt 72,298 Rthl. 24 ſgr. 4 pf. (incl. 1300 Rthl. aus der Generalſtaatskaſſe bis 1834,) eine Summe

die neuerlich aber auf 72,930 Rthl. geſtiegen iſt, wegen größern Baubedarfs bei verminderten Altmärkiſchen Pachteinkommen: und die etatsmäßige Verwendung der Ausgaben iſt folgende: nach dem letzten Etat von 1836.

	Rthl.		Rthl.
Univerſitätsbibliothek . .	5132	Naturhiſtor. od. zoolog. Muſeum	868
Beide theol. Semin. à 300 rthl.	600	Botaniſche Garten	2610
Homiletiſches Inſtitut .	50	Mineralienkabinet . . .	200
Philologiſches Seminar .	300	Phyſikaliſcher, mathemat.-phyſik. u. meteorol. Apparat	348 u. 80
Akadem. Inſtit. f. Kirchenmuſik	820	Chemiſches Laboratorium .	372
Mediziniſches Clinikum .	2630	Landwirthſchaftl. Sammlung, Modelle ꝛc.	50
Chirurgiſches Clinikum .	2000	Reitbahn	300
Anatomiſches Inſtitut . .	2698	Inſtitut der Freitiſche .	3070
Hebammen-Lehranſt. und das geburtshilfl. Policlinikum	1000	Univerſit.-Wittwenkaſſe, Zuſchuß	1000
Obſervatorium auf dem Univerſitätsgebäude	370	Summa	216[illegible]6

(Das Seminar für gelehrte Schulen, unter 1 Director mit 6 Seminariſten, deren jeder jährlich 125 Rthl. auf 3 Jahre erhält, und mit 1200 Rthl. Fonds, ſteht hier eigentlich nicht in Verbindung mit der Univerſität, ſondern unmittelbar unter dem Miniſterio; doch iſt ein Prof. der theolog. evangel. Fakultät Director deſſelben.) — Die Bauten und Reparaturen betragen etatsmäßig 2426 Rtl. 6 ſgr., die Beleuchtungs-, Beheitzungs- und anderen Amtsbedürfniſſe 2389 Rtl. An Stipendien, und Unterſtützungen aller Art wurden im Durchſchnitt der 3 Jahre 1832—34 jährlich an 588 Studierende verwendet 9352 Rthl. 28 ſgr. 6 pf., (wovon Stipendia an 177 Studierende mit 5860 Rthl. und die 84 Freitiſche an 332). Die Frankfurter Univerſität brachte nämlich 30 Stipendien mit nach Breslau, (nachdem ſie die 9 großen Churmärkiſchen Stipendia, 7 à 100 Rthlr. an die Berliner hatte abgeben müſſen,) und die hieſige Univerſität ſelbſt vergiebt dieſelben, von den ein Theil 20, 30—40, ein anderer auch 50—60, und ſelbſt 80 Rthl. beträgt, und außerdem ſind noch 6 an die ehemalige oder jetzige Univerſität zu Breslau geknüpft, die zum Theil ganz neu hinzugekommen ſind, ſowie 26 andre Stipendia anderwärts her an Breslauer Studenten vergeben werden. S. Unterholzner Nachricht davon, Breslau 1832. 8. Von den 84 Freitiſchen werden 6 ganze an 6 Poſenſche Studirende der Philologie gegeben, (die auch bedeutende Stipendia aus Poſen genießen) die übrigen auf 3—4 und 2 Tage vertheilt.

Die Univerſitätsgebäude ſind zahlreich, und großartig, wie beſonders auch das neue anatomiſche und zootomiſche Inſtitut der Univerſität und der Regierung.

Der Beſoldungsetat der Lehrer aller Art betrug im Jahre 1836 etatsmäßig 37,180 Rthl.; für 39 wirklich angeſtellte beſoldete ordentliche Profeſſoren nämlich (4 in der evangel., 3 in der kathol. theol. Fakultät, 5 in der juriſtiſchen, 8 in der mediziniſchen, 17 in der philoſophiſchen) 33000 Rthlr., und für 12 etatsmäßig be-

ſoldete außerordentliche Profeſſoren (3 theol., 1 mediz. und 8 philoſ.) 4180 Rthlr. Summa 37180 Rthl., iſt aber pro 1837—39 auf 43286$\frac{2}{6}$ Rthl. geſtellt, wegen Vermehrung der Zahl der Profeſſoren.

Die Zahl ſämmtlicher Lehrer betrug im Winter 18$\frac{38}{39}$, incl. Privatdocenten, und Sprach- und Exercitienmeiſter, 64, im Sommer 1839 aber nur 62: und es kamen an ordentlichen Profeſſoren auf erſtern 36, auf letztern 35, (4 in der evangel. theologiſchen, 3 in der kathol.-theolog., 4 in der juriſtiſchen, 8 in der mediziniſchen, 17 und 16 resp. in der philoſophiſchen Fakultät), an Außerordentlichen dann 9 und 7 resp., die meiſten in der philoſophiſchen Fakultät (6 und 5 resp.), an Privatdocenten aber 19, die meiſten auch hier (9 und 11), an Sprach- und Exercitienmeiſtern 11 und 12 resp.

An Immatriculations-, Promotions-, Zeugniß- und Examen- und andern dergleichen Einnahmen wurden bisher, nach Dieterici a. O. p. 37, 4065 Rthl. 17$\frac{1}{2}$ ſgr. gerechnet; aber im Etat von 18$\frac{37}{39}$ ſtehen 4975$\frac{1}{2}$ Rthl.

Die Honorare für die Vorleſungen ſollten, nach dem Durchſchnitt der Jahre 1832—35, jährlich 28,278 Rthlr. betragen; allein nach Erlaß von 1782 Rthlr. wurden baar nur 10705 Rthlr. ſo jährlich eingenommen, 14686 Rthlr. geſtundet, und 1105 Rthlr. blieben Reſt. Bei Vergleich der Honorare im Jahre 1833, wo 900 Studirende waren, mit den im Jahre 1836, wo deren nur 758 waren, zeigt ſich denn, daß die Zahl der Aermeren unter denſelben mit der Geſammtzahl der Studierenden doch nicht gleichmäßig, ſondern über das Verhältniß abgenommen haben mag; indem nämlich an Honorar

in Rthl. wurden	eingenommen	erlaſſen	geſtundet	Reſt geſchrieben
1833	11483	1766	15171$\frac{1}{2}$	1462$\frac{1}{2}$
1836	8955	1389	9419$\frac{1}{2}$	1043$\frac{1}{2}$

Von dem eingenommenen Honorar kamen im Jahr 1836 auf die evangel. theolog. Fakultät 1244$\frac{1}{2}$ Rthl., auf die katholiſche 302, die juridiſche 2302, die mediziniſche 3124$\frac{1}{2}$, die philoſophiſche 1982 Rthl.; überall minus gegen 1833, ausgenommen bei der mediziniſchen.

Unter den Studirenden ſelbſt werden auch Beiträge zu einer Krankenkaſſe für arme Studirende geſammelt, die unter einer Verwaltung derſelben, und unter Aufſicht eines Profeſſors der mediziniſchen Fakultät ſteht, und, incl. der Beiträge auch der Profeſſoren, gegen 800 Rthlr. jährlich einnimmt, auch im Jahre 1837 ſchon 2003 Rthlr. Kapital beſaß, und in dieſem Jahre ſich 310 Studirender annahm.

Auch iſt ſeit 1836 durch 2 ggr., die jeder Studirende für ein von ihm angenommenes **Publicum** bezahlt, eine eigne Begräbnißkaſſe geſtiftet worden, aus der die Beerdigung verſtorbener armer Studirender beſtritten wird, — mit 30 Rthl. pro Begräbniß —, welche 1837 260, 1838 aber 261$\frac{1}{3}$ Rthl. einnahm, und 117 u. 102 Rthl. resp. ausgab, 1838 aber ſchon 500 Rthl. Kapital beſaß.

An Emolumenten der Profeſſoren in freier, (excl. nur billiger) Wohnung im Univerſitätsgebäude, an Zinſen von Kapitalien, wie ſie z. B. die Evangel.-theolog. Fakultät beſitzt, führt der Etat 2051 Rtl. auf.

Die Zahl der Studierenden hat hier übrigens ſich ſehr verändert, ſtieg von 600 im Jahr 1816 auf 1145 im Jahr $18\frac{29}{30}$, fiel dann auf 941 im Jahr 1831, und betrug Sommer 1836 nur 758, und ſpäter noch weniger nach der Tabelle p. 183.

3) Königsberg in Preußen, im Jahre 1543 errichtet, jetzt mit einem Fonds von 60912 Rthl. 9 ſgr. 2 pf., wovon 57510 Rtl. baar aus der Staatskaſſe erfolgen.

Im Jahre 1836 wurden davon etatsmäßig verwendet:

	Rthl.		Rthl.
auf das philolog. Seminar .	400	auf den botaniſchen Garten	2120
das pädagogiſche Seminar .	1060	die Univerſitätsbibliothek .	3590
das theologiſche Seminar .	440	das anatomiſche Theater .	1180
das naturhiſtoriſche Seminar	350	das zoologiſche Muſeum .	700
das polniſche Seminar . .	50	das Mineralien- u. Bernſteinkab.	100
das medizin.-klin. Inſtitut	2350	die akademiſche Kunſtſammlung	112
das chirurgiſche Inſtitut .	2460	die Münzſammlung . . .	50
das medizin.-polyclin. Inſtitut	200	das Cabinet phyſikal. Apparate	158
das Hebammen-Lehrinſtitut .	220	die Sternwarte	1570
die Inſtitute für Kirchenmuſik u. Geſang	264	die Univerſitätswittwencaſſe	1793
		Summa	19167

Auf den Beſoldungsetat der Lehrer fielen im J. 1836 etatsmäßig 25,295 Rthl.; als:

	Rthl.		Rthl
auf 4 Stellen d. theol. Fakultät	3911	auf 6 Stellen d. med. Fakultät	5180
auf 5 Stellen d. juridiſchen =	3609	auf 13 Stellen d. philoſ. =	12595

Im Winter $18\frac{37}{38}$ und Sommer 1839 aber befanden ſich daſelbſt an ordentlichen Profeſſoren 31, an außerordentlichen 5, an Privatdocenten 16 und 14, an Exercitien- und Sprachmeiſtern 7, Summa 59 und 58 reſp.; und zwar zählte die theologiſche Fakultät an ordentlichen Profeſſoren 6, die juridiſche 7, die mediziniſche reſp. 5 und 4, die philoſophiſche 13 und 14, und an außerordentlichen die vorletzte 2, die letzte 4 und 3.

Für das Convictorium werden 2845 Rthl., für Stipendien 2000 Rthl. gezahlt. Die Univerſität beſitzt aber außerdem noch 59 Stipendienſtiftungen, die im J. $18\frac{35}{36}$ einen Capitalwerth von 66,661 Rthl. 23 ſgr. 4 pf. hatten, wovon 70 Stipendien mit 2064 Rthl. 13 ſgr. 9 pf. in Summen von 3 – 123 Rthl. vertheilt werden.

An Immatriculations- und Promotionsgebühren u. ſ. w. werden etatsmäßig 1042 Rthl. 6 ſgr. 8 pf., und an Honoraren wurden im Durchſchnitt der 3 Jahre 1832 – 34 jährlich von 3635 Rthl. 20 ſgr., die einkommen ſollten, baar bezogen 1820 Rthl., geſtundet 1695 Rthl., und erlaſſen 120 Rthl.

An Emolumenten der Profeſſoren ſind 1649 Rthl. 24 ſgr. 4 pf. und 957 Scheffel Roggen zu beziehen.

4) Halle-Wittenberg. Die erſte Univerſität iſt 1694, die

andere 1502 geſtiftet, und im J. 1815 wurden beide vereinigt, und mit 70,737 Rthl. dotirt, wovon aus der Staatscaſſe 41,330 Rthl. Davon kommen:

	Rthl.		Rthl.
auf das philologiſche Seminar	530	auf das phyſikal.-chem. Laborator.	550
die med. ambulatoriſche Clinik.	3140	die Sternwarte	240
das chirurgiſche Clinicum .	1210	die Univerſitätsbibliothek . .	3393
die Entbindungsanſtalt .	1000	die Reitbahn	281
d. anatom. u. zoolog. Muſeum	1470	den Geſangverein	130
das Naturaliencabinet . .	885	den akademiſchen Gottesdienſt	315
das Mineraliencabinet . .	230	Zuſchuß zur Univerſitäts-Wittwencaſſe	1000
das Kunſtcabinet	115		
		Summa	13489

Die Beſoldungen betrugen nach dem Etat von 1836 in der theologiſchen Fakultät auf 11 Stellen 7140 Rthl., in der juridiſchen auf 7 Stellen 9180 Rthl., in der medizinischen auf 11 Stellen 5560 Rthl., und in der philoſophiſchen auf 26 Stellen 19224 Rthl. Summa 41,104 Rthl.

An Lehrern befanden ſich im Winter 18$\frac{37}{38}$ 59, im Sommer 1839 60 daſelbſt; als: ordentliche Profeſſoren 35 und 38 reſp., (16 und 18 in der philoſophiſchen Fakultät), außerordentliche 13 und 11, (7 in dieſer), Privatdocenten 11, (9 und 7 hier); Sprach- und Exercitienmeiſter waren reſp. 9 und 7 noch da.

Für Unterſtützungen der Studirenden ſind 4750 Rthl. jährlich beſtimmt, wovon 4400 Rthl. für 139 ganze Freitiſche, und 350 Rthl. für arme Kranke verwendet werden. An Stipendien werden 20 zu 30 Rthl., 30 zu 20 Rthl., 29 Wittenberger zu verſchiedenen Summen, und 7 aus Legaten der theologiſchen Fakultät, Summa 86, vertheilt; und ihnen fallen auch die Collectengelder aus dem Herzogthum Sachſen, und aus allen reformirten Kirchen zu.

Die Immatriculations- und Promotionseinnahmen ꝛc. fallen jährlich etatsmäßig auf 6183 Rthl. 10 ſgr. aus; und an Emolumenten werden für 4188 Rthl. 4 ſgr. 9 pf. von ordentlichen Profeſſoren bezogen.

Die Collegienhonorare betrugen im J. 1834 noch durchſchnittlich 11 — 12,000 Rthl. baar, und 5000 Rthl. in Stundung, haben ſich aber neuerlich mit der Zahl der Studirenden ſehr vermindert.

Dieſe betrug Ende 1833 842, incl. 156 Ausländer, 1834 aber 752, incl. 134 Ausländer, Ende 1836 nur 664, und von Ende 1839 ſ. Tabelle.

Zu dieſer Univerſität iſt gewiſſermaßen auch noch hinzu zu rechnen das K. Prediger-Seminarium zu Wittenberg, ſeit 1817 zur praktiſchen Ausbildung von evangeliſchen Predigern errichtet; jetzt mit 2 Direktoren und noch einigen Geiſtlichen der Stadt als Lehrern, und etatsmäßig mit 25 Predigtamts-Candidaten und einigen Extraneern.

Vergl. Nachricht von der Verfaſſung des K. Predigerſeminars in Wittenberg, und den Bedingungen der Aufnahme in daſſelbe. Wittenberg 1821. 8., auch in der Halliſchen Lit.-Zeitung, 1820. No. 156. —

Die Stiftung iſt auf die 25 Candidaten ſo gemacht, daß jeder von ihnen ein Stipendium von jährlich 180 Rthl. bezieht, und freie Wohnung und Unterricht hat. — Die Candidaten über 25 erhalten Nichts, haben aber freien Unterricht. — Das K. Miniſterium wählt die Erſteren, und in der Regel behält Jeder ſeine Stelle 2 Jahr.

5) **Berlin**, im Jahre 1809 geſtiftet, mit 99,846 Rthl. Dotation, wovon 97,244 Rthl. aus der Staatskaſſe, das Uebrige aus Gebühren ꝛc. fließen. Davon kamen etatsmäßig, (1836)

	Rthl.		Rthl.
auf das theologiſche Seminar	630	auf die zoologiſche Sammlung	2994
das philologiſche Seminar .	500	die Mineralienſammlung .	1520
das Semin. f. gelehrte Schulen	2000	den mathemat.-phyſik. Apparat	500
die Ausbildung in der Oekonomie in Mögelin	1000	das Cabinet chirurg. Inſtrum. ꝛc.	430
		das Obſervatorium . . .	100
das mediziniſche Clinicum .	1500	das Herbarium i. Neu-Schöneb.	1200
das chirurgiſche Clinicum .	6700	das chemiſche Laboratorium .	400
das polykliniſche Inſtitut .	2000	den botan. Garten in Schöneb.	11228
das geburtshülfl.-clin. Inſtitut	5468	den Univerſitätsgarten . .	500
die K. u. Univerſitätsbiblioth.	15102¼	die Univerſitäts-Wittwencaſſe	5301½
die Anatomie u. das anatomiſche Muſeum	3162¾	Summa	55236¾

(Hier iſt alſo, wie zu Breslau, ein 2tes **Seminar für gelehrte Schulen**.)

Auf Beſoldungen wurden im J. 1836 verwendet 65550 Rthl., als: in der theolog. Fakultät auf 6 Stellen 7660 Rthl., in der juridiſchen auf 9 Stellen 10800 Rthl., in der mediziniſchen auf 20 Stellen 15450 Rthl., in der philoſophiſchen auf 39 Stellen 31640 Rthl.

Angeſtellt waren im Winter $18\frac{37}{38}$ und Sommer 1839 im Ganzen 129, und 137 Lehrer reſp., und 7 Sprach- und Exercitienmeiſter. Und zwar waren a) ordentliche Profeſſoren 53 und 51 reſp. (5 in der theolog., 8 und 6 in der jurid., 15 und 13 in der medizin., 25 und 27 in der philoſ. Fakultät), b) außerordentliche 42 und 46 reſp., (ebenſo 3 und 2, 0, und 10 und 12, und 28 und 26), c) Privatdocenten 44 und 40, (ebenſo 3 und 5, 0, und 15 und 14, und 21 und 18). Und zwar war unter 79 Profeſſoren im Sommer des Jahres 1839 das durchſchnittliche Alter derſelben 45^1, (wenn auf 10 anderen Univerſitäten im Durchſchnitt 46^5, nach **Caspar**, Lebensdauer p. 147.)

An Unterſtützungen der Studirenden kommen jährlich 10000 Rthl. zuſammen. Die früher erwähnten Churmärkiſchen Stipendia, des Königs Majeſtät, die K. Familie, die K. Bank, der Magiſtrat und die Stadtverordneten-Verſammlung in Berlin, die Reichardtſche Stiftung geben aber auch Stipendien bis zu 80, 100 und 200 Rthl. Für **Freitiſche** werden an 2000 Rthl. verwendet, excl. der Schmalziſchen Freitiſche.

An **Immatrikulations- und Promotionskoſten** u. dgl. kamen 1834 14401 Rthl ein; an **Emolumenten** beziehen 3 Profeſſoren freie Wohnung à 300 Rthl.

An Collegienhonoraren kamen in den 3 Jahren 1832—34 im Durchſchnitt jährlich vor: 45,450 Rthl. 10 ſgr. baar, und 15750 Rthl. 20 ſgr. geſtundet, Summa 61,201 Rthl.

Die Zahl der immatriculirten Studirenden betrug im Durchſchnitte der erſten 25 Jahre, 1810—34, jährlich $676.^{50}$, ſtieg von 458 im Jahre 1810, excl. die Kriegsjahre 1813—15, bis 1031 im Jahre 1828, und 1120 ſogar im Jahre 1832, fiel jedoch 1834 wieder auf 884. Im Winter $18\frac{33}{34}$ aber ſtudirten daſelbſt 2001 immatriculirte Studenten, incl. 590 Ausländer, (Theologen davon 595, Juriſten 689, Mediciner 407, Philoſophen 340), die ſich im Jahre 1836 wieder auf 1695, (incl. 467 Ausländer), verringert hatten, und dann aber wieder nach der Tabelle, ſ. nachher, geſtiegen ſind. Außer den Immatriculirten beſuchen aber eine Menge Andere die Collegien; namentlich Chirurgen, Pharmaceuten, die Eleven des Friedrich Wilhelmsinſtituts, der militär. chirurgiſchen Akademie, des Bauinſtituts ꝛc., und ihre Zahl betrug bisher ſtets zwiſchen 4 und 500.

6) Bonn, im Jahre 1818 Oct. eröffnet, mit 89,684 Rthl. 26 ſgr. laufendem Etat, wovon 87,100 Rthl. aus der Staatskaſſe, der Reſt von 2584 Rthl. aber aus dem Immatriculations- und Promotions-Einkommen fließen. Davon gehen zu:

	Rthl.		Rthl.
dem evangel.-theolog. Seminar	300	technologiſchen Cabinet . .	100
katholiſch-theologiſchen Seminar	300	phyſikaliſchen Cabinet . .	400
philologiſchen Seminar . .	500	pharmaceutiſchen Laboratorium	50
naturwiſſenſchaftl. Seminar	400	pharmaceutiſchen Apparat .	50
mediziniſch-kliniſchen Inſtitut	4017	Kunſtmuſeum	200
chirurgiſ. u. Bandagenſamml.	4110	Univerſitätsbibliothek . .	4596
Entbindungsanſtalt . .	1773	Convict. für kathol. Studirende	
anatom. Muſeum und Theater	1500		7596. 26. 3.
botan. Garten in Poppelsdorf	2500	Wittwen- und Waiſencaſſe .	3799
naturhiſtoriſchen Muſeum .	1050	Univerſitäts-Gottesdienſt .	580
dem techniſch-chem. Laborator.	350	Preisaufgaben	300

Summa 30172. 6¼ ſgr.

Der Beſoldungsetat der Lehrer betrug im Jahr 1836 43,349 Rthl. als: für die evangeliſch-theologiſche Fakultät in 5 Stellen 5300 Rthl.; katholiſch-theologiſche in 5 Stellen 3600 Rthl., juriſtiſche ebenſo 4109 Rthl., mediziniſche 10,900 Rthl., und philoſophiſche 24,349 Rthl.; und wirklich angeſtellt waren, und befanden ſich daſelbſt, in Summa, im Winter $18\frac{38}{39}$ und Sommer 1839 64 Lehrer, und 8 Sprach- und Exercitienmeiſter. Dabei waren a) ordentliche Profeſſoren 43 und 42 reſp., (5 in der evangeliſch-theologiſchen, 4 und 5 in der katholiſch-theologiſchen, 6 in der juriſtiſchen, 9 und 8 in der mediziniſchen und 18 in der philoſophiſchen Fakultät), b) an außerordentlichen 15 und 12 reſp. (wovon 9 in der letztern), c) an Privatdocenten 10.

An Unterſtützungen in Geldſtipendien, Freitiſchvergütigungen ꝛc. werden nach dem Durchſchnitt der 3 Jahre 1832—34. jährlich 4873 Rthl. an 290 Studirende vertheilt, und in dem katholiſch-theologiſchen

Seminar erhielten dann noch 50 – 60 für ganze und halbe Freitiſche 1200 Rthl.

Die Baureparaturen der Gebäude, des Univerſitätsgebäudes oder des ſchönen Schloſes in Bonn, und der Gebäude in Poppelsdorf, betragen jährlich 3000 Rthl., die Heitzungs- u. dgl. Koſten 1200 Rthl.

An Promotions ꝛc. Einnahmen ſind etatsmäßig 5132 Rthl. geſtellt, und an Emolumenten, freier Wohnung für 3 Profeſſoren ꝛc. 430 Rthl.

Die Einnahmen von den Collectengeldern für die Stipendien-Fonds betragen meiſt über 2000 Rthl., im Jahr 1831 gar 2907 Rthl.

Die Collegienhonorare haben nach einem neueſten 3jährigen Durchſchnitte 19080 Rthl. 28 Sgr. betragen, und das höchſte wurde von 1 Lehrer mit 1751 Rthl., das niedrigſte mit 4 – 500 Rthl. von 10 Lehrern bezogen.

Die Zahl der Studirenden betrug im Anfang gegen 500, in den 3 Jahren 1832 — 34 aber im Durchſchnitt 828^{34}; wovon katholiſche Theologen 215, evangeliſche 109^{17}, Juriſten 129^{33}, Mediziner 142^{83}, Philoſophen 112^{67}. Ausländer waren im Ganzen davon 102. Weiter ſiehe Tabelle.

7) Münſter; iſt ſeit 1832 nur noch als eine halbe, mit einer katholiſch-theologiſchen, und einer philoſophiſchen Fakultät verſehene, Univerſität anzuſehen, obwohl ſie bis 1806 eine vollſtändige war, jedoch nie recht in Blüthe kam. Sie wurde 1832 eigends nur für eine akademiſche Lehranſtalt erklärt, die jedoch in ihren 2 Fakultäten alle Rechte der Landesuniverſitäten haben ſolle, wurde mit 9600 Rthl. Einkommen aus dem Münſteriſchen Studienfonds dotirt, und ſteht unter dem Curatorio des Oberpräſidii der Provinz. — Ende 1834 lehrten hier in der theologiſchen Fakultät ordentliche Profeſſoren 3, außerordentliche 2, in der philoſophiſchen 3 von beiden, und 4 Privatdocenten, Summa, mit dem Director des dortigen Gymnaſii, 16 Lehrer; von den 15 beſoldet waren mit Summa 6646 Rthl. 15 Sgr. Ende 1836 aber waren an Profeſſoren 6 ordentliche theologiſche, und 4 philoſophiſche, und 3 außerordentliche, und 3 Privatdocenten der philoſophiſchen Fakultät da. Der Studirenden waren im Durchſchnitte der 3 Jahre 1832—34. 285^{50}, wovon 50^{38} Ausländer; als: Theologen 202^{83}, Philoſophen 82^{67}, und zwar von jenen 44^{33}, von dieſen 6^{50} Ausländer. Ende 1836 waren an Theologen anweſend 150, (incl. 34 Ausländer) und an Philoſophen 60, (incl. 7 Ausländer), Summa 210 Studirende.

Auch gehört noch hieher das Lyceum Hosianum in Braunsberg, da es mehr eine akademiſche katholiſche Lehranſtalt, als ein eigentliches Lyceum iſt, indem es eine theologiſche, und eine philoſophiſche Fakultät, und für jede 3 Profeſſoren, in Summa alſo 6 Profeſſoren beſitzt. Es war in den Jahren 1832 — 34 im Durchſchnitt von 29 Inländern beſucht, im J. 1837 aber von 27, wovon 22 Theologen, und 5 Philoſophen waren. Es ward ſchon im Jahr 1564 vom Biſchof Hoſius in Ermeland geſtiftet. —

Zur Beurtheilung des neueſten Zuſtandes des akademiſchen Studiums diene noch das beigefügte Verzeichniß der auf den Preu-

ßiſchen Univerſitäten a) im Winter $18\frac{37}{38}$. b) Winter $18\frac{38}{39}$. c) Sommer 1839 befindlich geweſenen Studirenden, und nicht immatriculirten Zuhörer akademiſcher Vorleſungen.

	Theologen. Evangel Inländer	Theologen. Evangel Ausländer	Theologen. Kathol Inländer	Theologen. Kathol Ausländer	Juriſten Inländer	Juriſten Ausländer	Mediciner. Inländer	Mediciner. Ausländer	Philoſophen. Inländer	Philoſophen. Ausländer	Summa der Studirenden	Andere Zuhörer, Chirurgen, Apotheker, Oekonomen ꝛc.	Summa aller Zuhörer.
Berlin a.	321	109	—	—	387	109	259	122	258	103	1670	490	2100
b.	310	115	—	—	383	141	281	129	262	121	1772	387	2159
c.	338	87	—	—	341	119	282	100	251	108	1629	399	2028
Bonn a.	51	25	104	4	183	21	140	16	86	25	655	29	684
b.	52	33	110	5	220	38	128	15	98	32	681	30	761
c.	46	39	93	2	192	46	129	19	75	32	673	26	699
Breslau a.	158	—	189	2	117	1	119	9	120	6	721	107	828
b.	115	1	163	1	122	2	136	4	118	8	700	107	814
c.	142	2	161	1	116	1	124	3	103	8	661	110	761
Greifswalde Sommer 37.	41	2	—	—	11	3	55	4	59	9	183	—	183
Königsberg a.	130	5	—	—	61	3	60	4	111	5	379	16	395
b.	131	5	—	—	66	2	63	7	122	9	105	18	423
c.	118	3	—	—	80	1	57	10	117	10	396	26	422
Halle-Wittenberg a.	302	52	—	—	77	10	81	47	61	8	638	25	663
b.	305	52	—	—	80	9	80	37	52	11	625	21	646
c.	313	59	—	—	69	8	77	43	48	9	626	17	643
Münſter Sommer 37.	—	—	107	31	—	—	—	—	59	9	—	—	206

Fügen wir hier nun noch einen Vergleich der zwei Sommer-Halbjahre 1834 und 1839 bei, in welchem erſtern auf allen Preußiſchen Univerſitäten 5343, incl. 891 Ausländer, ſtudirten, (p. 223) wovon evangeliſche Theologen waren 1654, katholiſche 609, Juriſten 1382, Mediziner 938, Philoſophen 765, ſo ergiebt ſich, daß, dieſe Zahlen gegen die vom Sommer 1839 gehalten, auf den 5 größeren Univerſitäten, (excl. alſo Greifswald und Münſter), hier überhaupt weniger, als im Sommer 1834, ſtudirten: 507 evangeliſche, und 352 katholiſche Theologen, 400 Juriſten, 94 Mediziner, und 1 Philoſoph, Summa 1363 Studirende aller Fakultäten. Den Univerſitäten nach fanden ſich dabei im Sommer 1839 weniger, als im Sommer 1834: in Berlin 234, Breslau 262, Bonn 207, Königsberg 52, Halle 192.

Von den immatrikulirten Zuhörern, die die Tabelle oben angiebt, ſind übrigens bei Weitem die Meiſten Chirurgen und Apotheker, beſonders in Berlin, Breslau und Königsberg. Im Sommer 1839 z. B. waren dabei in Berlin 232 Chirurgen und 90 Apotheker, 77 Berg-

und Gärtner-Eleven ꝛc.; in Breslau aber 79 Chirurgen und 15 Pharmaceuten, und 6 Andere, Oekonomen ꝛc.; in Königsberg endlich 18 und 3 reſp.

§. 70.

DD. Von den zur noch allgemeinern, und beſonders höhern, vollkommnern Ausbildung gehörigen Anſtalten, und Hülfsmitteln andrer Art.

Aa) Von den Akademien der Wiſſenſchaften und Künſte, und von Geſellſchaften für Wiſſenſchaft und Kunſt.

a) Von den Akademien und Geſellſchaften für die Wiſſenſchaften, und den Vereinen für patriotiſche und gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen, und insbeſondere auch für die Gewerbe.

Zu keiner Zeit hat es dem Preußiſchen Staate an denſelben gefehlt, wie ſie theils durch die Regierung veranſtaltet, theils aus der Nation ſelbſt durch Privatvereinigungen hervorgegangen ſind; allein die neueſte Zeit hat es darin der frühern jedenfalls noch ſehr zuvorgethan, und die Preußiſche Monarchie zeichnet ſich auch hierin vor andern Ländern auf das Vortheilhafteſte aus.

aa) Anl. Akademieen der Wiſſenſchaften, und gelehrte Geſellſchaften, ſo ſteht vor allen voran: 1) die Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin;

Vgl. **Histoire de l'academie royale prussienne des sciences à Berlin, à Berlin 1782. gr. 4.**

im Jahr 1701 vom Churfürſten Friedrich **III.** nachherigem König Friedrich **I.** geſtiftet, (nach Leibnitzens Plan), 1812 mit neuen Statuten verſehen, und mit einem jährlichen Fonds jetzt ausgerüſtet von 22,531 Rthl.; unter Sr. Majeſtät dem König, als Protector, dem Reſſort des Miniſteriums der Geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten aber untergeben; beſtehend aus 2 Claſſen, einer phyſikaliſch-mathematiſchen, und einer philoſophiſch- und hiſtoriſch-philologiſchen, wovon jene für das Jahr 1837 an ordentlichen, (in Berlin anweſenden), Mitgliedern 22, an auswärtigen 12, dieſe 19 von erſten und 11 von letzteren, Summa beide 75, und an Ehrenmitgliedern 15, an Correſpondirenden aber die erſte Claſſe 92, und die 2te 39 in Deutſchland und allen Europäiſchen Ländern zählte, und von den jede auch einen beſondern Sekretär beſitzt. Sie hält 3 mal jährlich öffentliche Verſammlungen, am Geburtstag Friedrich **II.** (24. Januar), am Geburtstag des regierenden Königs, (den 3. Auguſt) und am Geburtstag Leibnitzens, als erſten Präſidentens derſelben. Jede Claſſe giebt abwechſelnd jährlich eine Preisaufgabe, deren beſte Löſung mit einer Medaille von 50 Dukaten Werth gekrönet wird. Die Akademie beſitzt ein eignes Gebäude unter den Linden in Berlin, ein Naturalienkabinet, und eine Sammlung von phyſikaliſchen Inſtrumenten. Sie hat mehrere Schriften, als: **Histoire de l'aca-**

demia royale des sciences etc. pour les annéés 1745—57. 13 Vol. in 4. und Memoires 30 Bände, und auch deutſche Schriften herausgegeben, und zwar dieſe jedes Jahr bis zum J. 1834, ſeit 1822 unter dem Titel: Abhandlungen der Akademie ꝛc.

Die ordentlichen Mitglieder ſind berechtiget, auch an der Univerſität zu Berlin Vorleſungen zu halten, und mehrere von ihnen erhalten als bloße Akademiker bedeutende Gehalte, von 1500—2000 Rthl. und mehr. Bei der Einladung zu jeder Sitzung, die immer Donnerſtags gehalten wird, erhält jedes Mitglied einen ſilbernen Jeton, als Zeichen derſelben.

Unter dem 31ſten März 1838 hat die Akademie noch neuere Statuten bekommen, die indeß keine weſentlichen Veränderungen enthalten. S. Allgemeine Zeitung 1839 No. 216 17. Beilage.

2) Die Geſellſchaft naturforſchender Freunde in Berlin, im Jahr 1773 errichtet, 1784 erneuert, und 1791 durch eine mit Königlicher Beſtätigung verſehene Acte in ihre jetzige dauernde Form gebracht; mit einem eignen, vom Könige ihr geſchenkten Hauſe, (Nr. 29 Franzöſiſche Straße), einem bedeutenden Naturalienkabinet, und anſehnlicher Bibliothek. Sie beſtand im Jahr 1836 aus 2 Curatoren, 9 ordentlichen, 5 außerordentlichen, und 28 Ehren-Mitgliedern in Berlin, und 150 auswärtigen Mitgliedern, hält alle Dienſtage eine Sitzung, und hat früher nicht nur ein in vierteljährigen Heften erſchienenes Journal: Magazin für die neueſten Entdeckungen in der geſammten Naturwiſſenſchaft, 8 Jahrgänge. Berlin 1807—15. gr. 4., ſondern auch ihre Schriften, 11 Bände. Berlin 1780—93. gr. 8. und Neue Schriften, 4 Bände zu Berlin 1791—1805 herausgegeben. — 3) Die philomatiſche Geſellſchaft in Berlin im Jahr 1800 für alle Gegenſtände des Wiſſens, insbeſondre aber für Phyſik, Naturgeſchichte, und Philoſophie geſtiftet, mit 1 Director und 40 Mitgliedern, die ſich wöchentlich einmal verſammeln. — 4) Die Geſellſchaft der Freunde der Humanität in Berlin, 1796 für alle Gegenſtände der Moral, der Künſte, und des Gemeinnützigen, mit Ausſchluß der Politik und der Fakultätswiſſenſchaften, geſtiftet, mit 70 Mitgliedern, 1 Director und 1 Secretär, und wöchentlichen Verſammlungen. 5) Die Geſellſchaft für Natur- und Heilkunde, die medizinisch-chirurgiſche, die pharmaceutiſche und die Schullehrer-Geſellſchaft, ſowie die für deutſche Sprache in Berlin, von welcher die dritte, im Winter Vorleſungen über Chemie und Mineralogie, und im Sommer über Botanik hält. 6) Die Akademie gemeinnütziger Wiſſenſchaften zu Erfurt, die auch Schriften herausgegeben hat, und im Jahr 1836, unter einem Präſidio, 14 ordentliche Mitglieder, 1 Ehrenmitglied, und 160 auswärtige Mitglieder hatte, und unter Protection Sr. Majeſtät des Königs ſteht. 7) Die zu Neufchatel im Jahre 1838 errichtete, mit 200,000 Fr. gegründete Akademie der Wiſſenſchaften. 8) Die naturforſchende Geſellſchaft zu Halle, ſchon älter. 9) Der thüringiſch-ſächſiſche Verein für Erforſchung des vaterländiſchen Alterthums hier. 10) Die

Kaiſerliche Leopoldiniſche Caroliniſche Akademie der Naturforſcher, Academia Caesarea Leopoldino-Carolina naturae curiosorum zu Breslau, wo ihr Präſident. H. Nees von Eſenbeck, lebt, mit 12 Adjuncten, 317 Mitgliedern, und vortreffliche Schriften herausgebend; u. d. T. Acta Academiae etc. X Vol. Norimbergae. 4. Nova acta etc. Vol. I—XVII. Breslau und Bonn bis 1836. gr. 4. 11) Die deutſche Geſellſchaft in Königsberg in Preußen, mit 42 anweſenden ordentlichen, 5 anweſenden Ehren- und 47 auswärtigen Mitgliedern im Jahre 1836. 12) Die naturforſchende Geſellſchaft zu Danzig; hat auch Schriften herausgegeben, zu Halle und Königsberg, in 4. in vielen Bänden; und von den neueſten Schriften erſchien im Jahr 1835 das 1ſte Heft des dritten Bandes. 13) Die philomatiſche Geſellſchaft in Breslau, 1814 errichtet, mit unbeſtimmter Zahl der Mitglieder, für alle Zweige der Wiſſenſchaften; die auch ihre Schriften herausgegeben hat. 14) Die Oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Görlitz, von Herrn von Gersdorf 1766 geſtiftet, im Jahr 1817 mit einem eignen Hauſe, und verſchiedenen Sammlungen vom D. von Anton dotirt, — für gothiſche Alterthümer, Naturwiſſenſchaften ꝛc. Sie hat ein Lauſitziſches Magazin oder Sammlung verſchiedener Abhandlungen, mit Kupfern und Holzſchnitten herausgegeben, in 18 Bänden, und ein Neues ꝛc. in 15 Bänden. Görlitz 1768 bis 1837, gr. 8. Im Jahr 1837 hatte ſie 83 Mitglieder. 15) Die Geſellſchaft für die Kunde des Alterthums in Weſtphalen zu Paderborn. 16) Die Geſellſchaft für nützliche Unterſuchungen in Trier. 17) Einige andere noch, als: die geographiſche Geſellſchaft in Berlin, die theologiſch-exegetiſche, die homiletiſche, die hiſtoriſche und die philoſophiſche zu Halle, die ärztliche Geſellſchaft in Eisleben ꝛc.

bb) Patriotiſche Culturgeſellſchaften, Geſellſchaften für gemeinnützige Zwecke im Allgemeinen. — 18) Die ſchleſiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur zu Breslau, im Jahr 1771 unter dem Namen der patriotiſchen, und ſpäterhin (1803) der naturforſchenden und Induſtrie-Geſellſchaft in Schleſien ſchon beſtanden, ſeit 1810 ſo organiſirt, wie ſie jetzt iſt, mit 11 wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Sectionen, (excl. 1 politiſchen, aber incl. auch 1 ökonomiſchen und 1 muſikaliſchen), deren jede einen Sekretär als Dirigenten hat; dann mit einem Präſidium, woran aber auch die Sectionsſekretaire Antheil nehmen; mit 216 ordentlichen oder wirklichen einheimiſchen, 140 wirklichen auswärtigen, 133 Ehren-, und 168 correſpondirenden Mitgliedern im Jahre 1838; auch mit einer anſehnlichen Bibliothek, und andern Sammlungen, ſelbſt einer kleinen Gemäldeſammlung. Sie hat immer Schriften, oder ein Correſpondenzblatt herausgegeben, ſeit den Jahren 1825 aber nur jährlich eine Generalüberſicht ihrer Arbeiten für die Mitglieder drucken laſſen. Sie erhält ſich blos durch die Beiträge der Mitglieder, die bei einheimiſchen 6 Rthl., bei auswärtigen 4 Rthl. pro Jahr betragen, und beſitzt auch ſchon ein eignes Kapital. Die Einnahme beträgt jetzt meiſt gegen

2000 Rthl., die Ausgabe, für ein großes Quartier ꝛc., gegen 1800 Rthl. Alle 2 Jahre hält ſie, (ſeit 1819, zuerſt ſogar alle Jahre), eine Kunſt- und Induſtrieausſtellung, und zwar jetzt in einem gewiſſen Verband mit mehreren Städten, die einander die Gemälde zuſchicken, und theilweiſe auch jährlich, deren Katalog im J. 1837 896, im Jahr 1839 doch 720 Nummern enthielt, und für deren Beſuch an Eintrittsgeldern 1835 an 1776 Rthlr., im Jahre 1837 aber 2413 Rtl. und 1839 2594 Rtl. eingingen, die aber auch hier 2035 Rtl. Koſten verurſachte.

15) Die Geſellſchaft für Vaterlandskunde in Stettin. 16) Die Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur in Weſtphalen zu Minden, ſeit 1825, die ein Weſtphäliſches Provinzialblatt herausgiebt. 17) Der Verein für vaterländiſche Induſtrie, Geſchichte ꝛc. in der Altmark, ſonſt zu Gardelegen, jetzt zu Salzwedel, ſeit 1836. 18) Der Verein für Cultur, Gewerbe, und Sittlichkeit für den Kreis Ahaus in Weſtphalen, ſeit 1836. 19) Die Vereine zur Beförderung der Landesverſchönerung in Wittenberg, ſeit 1835, und zu Poſen ſeit 1837 ꝛc.

cc) Spezielle Vereine für Land-, Garten- und Weinbau, Thier-, Bienen- und Seidenraupenzucht, und für das techniſche Gewerbe insbeſondere.

α) Landwirthſchaftliche, Garten-, Obſt- und Weinbau-, Seidenbau- und Bienenzucht-Vereine.

Vergl. Pietſch, Nachweiſung der beim Schluß des Jahres 1838 im Preußiſchen Staate beſtandenen landwirthſchaftlichen Vereine, in der Zeitſchrift für gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe Bd. I. Heft 3. p. 510—34.

Es werden hier deren, incl. der Vereine für Pferdezucht, Pferderennen, Thierſchau ꝛc., 88 nachgewieſen, wovon 12 in der Provinz Brandenburg, 8 in Preußen, 13 in Pommern, 12 in Sachſen, 25 in Weſtphalen, 6 in Rheinland, 12 in Schleſien; und in der That haben neuerlichſt überall ſelbſt viele einzelne Kreiſe dergleichen Vereine geſtiftet, deren wir, — was die für Pferdezucht, und Thierſchau anlangt, — in der Folge gedenken werden.

Von den eigentlich ökonomiſchen Geſellſchaften, und landwirthſchaftlichen Vereinen, die faſt alle auch jährlich Schriften herausgeben, gedenken wir nur:

1) in Preußen: der landwirthſchaftlichen Vereine zu Mohrungen (ſ. 1791), zu Königsberg (ſ. 1838) zu Elbing, zu Tilſit, zu Gumbinnen, Marienwerder (ſeit 1831) zu Cujawin bei Inowrazlaw (ſ. 1835), zu Heiligenbeil, Preußiſch Holland und Gilgenberg;

2) in Pommern: zu Stettin, (ſ. 1821); zu Greifenhagn (ſ. 1835), und in mehreren Kreiſen und Orten ſchon ſeit 1830

z. B. zu Cöslin, Regenwalde, Stolp, Lauenburg, Demmin, Bergen, Stargard, Stralſund;

3) in Brandenburg: zu Potsdam, (der Märkiſchen ökonomiſchen Geſellſchaft, ſeit 1791, im Jahre 1830 mit 487 Mitgliedern, die viele Schriften herausgegeben hat, und ſeit 1830 jährlich ein Monatsblatt herausgiebt,) und im Oberbarnimer Kreiſe zu Wrietzen, und in mehreren andern Kreiſen und Orten, zu Straßburg, Prenzlow, Soldin, Seelow, Zielenzig ꝛc.

4) in Sachſen: der ökonomiſchen Vereine im Saalkreiſe, für Magdeburg, und Mannsfeld, zu Halberſtadt, zu Brehna, Ranis, Nordhauſen, Sangerhauſen ꝛc.;

5) in Schleſien: der ökonomiſchen Kreis-Vereine in Brieg (ſ. 1835), zu Oels (mit 113 Mitgliedern im Jahr 1838), zu Reichenbach, Steinau, Glogau. Liegnitz (ſ. 1838), Ratibor und Rybnik ꝛc., und der patriotiſch-ökonomiſchen Geſellſchaft zu Jauer, ſeit 1804, im Jahre 1837 mit 90 ordentl., 57 Ehren- und 14 auswärtigen Mitgliedern, die jährlich ein Bändchen Annalen herausgiebt;

6) in Weſtphalen: der Geſellſchaft für Landeskultur in Arnsberg; der landwirthſchaftl. Kreis-Vereine zu Herfort, Bielefeld, Tecklenburg, Höxter, Halle, Paderborn, Hamm, Arnsberg, Borken, Beckum, Berlsburg, Lübbecke, Minden, Iſerlohn, Soeſt-Waarendorf, und Weidenbruck; und

7) im Rheinlande: des Vereins für die Eifelgegend, jetzt zu Daun, des Niederrheiniſchen zu Bonn, des zu Wetzlar, des zu Bornheim, und des zu Adenau.

Unter den Gartenbau-Vereinen hebt ſich vor Allem 1) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preuß. Staaten zu Berlin hervor, im Jahre 1822 geſtiftet, im Jahre 1830 ſchon mit 1060, im Jahre 1837 mit 2000 Mitgliedern in allen Ländern; der ſeine trefflichen Verhandlungen bereits in 29 Lieferungen (bis 1839) in gr. 4. herausgegeben, die p. 162 erwähnte Gärtner-Lehranſtalt unter ſich, und durch Vertheilung von Zier- und Obſtbäumen an Communen, Schulen, Local-Vereine und öffentliche Anſtalten, (deren Werth $18\frac{16}{37}$ allein an 400 Rthl. betrug,) ſich ſehr verdient gemacht, auch mit 58 dergleichen andern Geſellſchaften in Correſpondenz und Verbindung ſich geſetzt hat, und alle Jahre eine Blumen- und Frucht-Ausſtellung hält.

2) Die Gartenbaugeſellſchaften zu Erfurt, (ſ. 1838) zu Perleberg, Cöslin, Neu-Ruppin, Berge (in der Altmark) und zu Grüneberg, und Neiſſe, zu Schweidnitz, und Domſel, (ſ. 1835, der im Jahre 1837, 377 Sorten Kartoffeln, 100 Sorten Bohnen, 400 Sorten Camelien, 700 Arten Georginen, und 278 Rebenſorten beſaß,) in Schleſien.

Von Wein-, Obſt- und Waldbau-Vereinen erwähnen wir: 1) den Verein zur Beförderung der Weinbaukultur an der Moſel und Saar zu Trier; 2) die Geſellſchaft zur

Beförderung des Obſtbaues in Guben; 3) die Weinbaugeſellſchaften im Linzer Kreiſe Reg. Bez. Coblenz, zu Naumburg, zu Culm, und zu Bromberg, (beide auch für Landesverſchönerung,) und zu Grüneberg; 4) den Verein zur Beförderung der Waldkultur in Naumburg in Sachſen.

Für Seidenbau endlich hat ſich ein Verein zu Herzberg, und für Bienenzucht haben ſich ſchon lange eigne Geſellſchaften in Oppeln, und zu Muskau, (von wo in Sagan 74 Bienenſtöcke gehalten werden,) vereiniget.

β) An Gewerbe-Vereinen für die techniſchen Gewerbe fehlt es auch keineswegs, nnd vor Allen tritt hier 1) der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Preuß. Staaten zu Berlin hervor, ſeit 1820, in und für 5 Abtheilungen: 1. Rechnungsweſen, 2. Chemie und Phyſik, 3. Baukunſt und ſchöne Künſte, 4. Mathematik, 5. Manufaktur und Handelskunde, geſtiftet; im Jahre 1838 mit 1008 Mitgliedern, incl. 695 Auswärtigen, und einer Jahres-Einnahme von 8255 $\frac{2}{3}$ Rthlr., einer Ausgabe aber auch von 5542 Rthl., und einem Kapitalvermögen, welches ſehr bald auf 24000 Rthl. betrug; durch 2 Stiftungen beſonders ſehr bereichert, die Weberſche von 9600 Rthl., und die v. Seidlitziſche, Anfangs von 90000 Rthl., jetzt ſchon von 109000 Rthl. — Dieſer Verein hat nicht nur mehrere (6) Bände oder Lieferungen trefflicher Verhandlungen, und nachher ein Zeitblatt für Gewerbtreibende, 7 Bände, Berlin 1828—33. 8., herausgegeben, ſondern auch techniſche Preisfragen jährlich, (im Jahre 1836 deren 18) aufgeſtellt, und mit Prämien von 100, 300, 400, 5, 6, 8 und 900 Rthl. verſehen, und gab, unterſtützt durch die Seidlitzſche Stiftung, im J. 1832 an 18, und im Jahr 1835 wieder an 15 junge Leute aus den gebildeten Ständen, die ſich den Gewerben widmeten, (für die dieſelbe ganz eigentlich beſtimmt iſt,) an jeden ein Stipendium von 300 Rthl. auf 3 Jahre zu Reiſen, und zum Aufenthalt in Berlin ꝛc., und ließ auch vom Weberſchen Legat an 117 Handwerker techniſchen Unterricht geben.

2) Der Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit in Aachen, unterſtützt auch durch einen jährlichen Gewinnantheil an der Aachen-Münchner Feueraſſecuranzgeſellſchaft; im Jahre 1838 mit einem eignen Kapitalfonds von 74721 Rthl., zu dem ein ſolcher Gewinnantheil von 6439 Rthl. noch hinzu kam: — der auch die Sparkaſſe unter ſich hat.

3) Die Gewerbe-Vereine: a) in Preußen, zu Königsberg, und zu Elbing ꝛc. b) in Cöln, Bielefeld, Düſſeldorf (ſ. 1836) Siegen u. Wittgenſtein am Rhein und in Weſtphalen. c) zu Breslau (ſ. 1830, der alle 2 Jahre eine Ausſtellung hält), zu Görlitz, Liegnitz, Bunzlan, Grüneberg, Greifenberg, Sagan, Neuſalz ꝛc. in Schleſien. d) zu Naumburg, Erfurt ꝛc. in Sachſen.

§. 71.

b) Von Kunſtakademien und Vereinen, für die edlen Künſte überhaupt, und für Malerei, Muſik ꝛc. insbeſondere.

1. Die Königliche Akademie der Künſte zu Berlin, 1699 von Churfürſt Friedrich **III.** geſtiftet, von Friedrich **II.** reſtaurirt, jetzt mit einem jährlichen Etat von 30000 Rthl. (?) verſehen, unter Protection Sr. Majeſtät des Königs, im J. 1836 mit einem Direktorium, und Senat von 20 Mitgliedern, 3 Aſſeſſoren des Senates, 14 Lehrern, 100 ordentlichen Mitgliedern (33 in Berlin, 67 außerhalb Berlins,) und 4 außerordentlichen, und 33 Ehrenmitgliedern, und mit 334 Zöglingen in allen Klaſſen im J. 1837. In ihr wird Unterricht nicht nur in den darſtellenden Künſten, Malerei, Bildhauerei, Kupferſtecherei, Formſchneiderei, und Zeichnen in 4 Klaſſen, und dabei noch in Perſpektive und Optik, Theorie der Kunſt, Mythologie der Griechen und Römer, ſondern auch in Muſik, dem Generalbaſſe, der Compoſition ꝛc. ertheilt, und ſie beſitzt ein eignes Königl. Gebäude unter den Linden, ſchöne Sammlungen, und eine gute Bibliothek, und hielt bisher alle 2 Jahre, hält aber jetzt, ſeit 1838, alle Jahre im Herbſt eine Kunſtausſtellung von Gemälden, Bildhauerarbeiten, Kupferſtichen, Zeichnungen ꝛc. und kunſtvollen Gewerbsarbeiten. Die Entree wird mit 5 ſgr. bezahlt, und brachte im Jahre 1836 an 15000 Rthl. ein. Im Jahre 1839 ward die 36ſte Kunſtausſtellung ſeit 1786 von ihr gehalten. — Sie giebt auch Prämien jährlich an die beſten Schüler, und im Jahre 1837 erhielten dergleichen 39 Zeichner, 15 Modellirer, und 17 Componiſten.

2. Die Königl. Kunſtakademie in Coblenz, im Jahre 1829 errichtet. 3) Die K. Kunſtakademie zu Düſſeldorf, ſeit dem Jahre 1819, die die trefflichſten Maler bereits gebildet hat, (einen Leſſing, Sohn, Bendemann, Hübner u. A.). 4. Die Kunſt- und Künſtler-Vereine zu Berlin, zu Breslau, Königsberg, Danzig, Poſen, Halberſtadt, Magdeburg, Halle ꝛc. in den öſtlichen, und zu Düſſeldorf, Elberfeld, Cöln ꝛc in den weſtlichen Provinzen; welche alle Kunſtausſtellungen von Zeit zu Zeit halten, und Gemälde, und Kunſtſachen kaufen, und dann durch Lotterie ſie verlooſen. Im Jahre 1837 kaufte z. B. der Kunſtverein zu Breslau für 2717 Rthl., 1839 für 2655 Rthl. und Privatperſonen kauften noch für 2316 Rthl. Jener hatte Ende 1836 298, Ende 1837 357, 1838 526 Mitglieder. Der von Magdeburg kaufte auch viel, und Privatleute noch für 2600 Rthl. im Jahre 1838.

5. Die Singakademien; und zwar: a) die große Singakademie in Berlin, 1790 von Faſch geſtiftet, und von Zelter nachher übernommen, mit faſt 400 Mitgliedern, die ſich wöchentlich zweimal verſammeln, und zuweilen große Muſiken aufführen. Sie hat jetzt ein eignes Gebäude nahe den Linden, ſeit 1827. b) Die Moſewiusſche Singakademie in Breslau, und die Siegertſche ebendaſelbſt, von den in der Leiſtung viel Gutes gilt; c) die gleichen Inſtitute in vielen andern Preußiſchen Städten, z. B. auch in Görlitz, Liegnitz ꝛc.

6. Die muſikaliſchen Inſtitute; — wie z.B. das akademiſche Inſtitut für Kirchenmuſik in Breslau ꝛc., und 7. die muſikaliſchen Vereine, wie der Akademiſche zu Breslau, der zu Potsdam, die ſchon ſeit 1591 beſtehende muſikaliſche Chorbrüdergeſellſchaft zu Reinerz im Glatzſchen, (aus 80 Mitgliedern jetzt beſtehend,) die Niederrheiniſche muſikaliſche Geſellſchaft, die Muſikfeſte giebt ꝛc.

§. 72.

Bb) Von Bibliotheken, Archiven und wiſſenſchaftlichen und Kunſt-Sammlungen aller Art, botaniſchen Gärten, Sternwarten ꝛc.

a) Von Bibliotheken und Archiven: aa. in Berlin; 1) die Königl. Central- und Univerſitäts Bibliothek in Berlin, in einem von Friedrich II. erbauten Gebäude, mit weit über 450000 Schriften, und über 6 — 700 Manuſcripten, die aus 11 königlichen und zugekauften Privatſammlungen zuſammengebracht worden ſind, und aus dem noch über 15000 Rthlr. ausgeſetzten Fonds jährlich angeſchafft werden, und zwar aus allen Zweigen der Literatur, und worunter auch die größten und ſchönſten Pracht- und Kupferwerke ſich befinden. Sie wird täglich geöffnet, und iſt mit 2 Leſezimmern verſehen, und hat das Recht, von allen im Staate gedruckt und verlegt werdenden Büchern ein Exemplar gratis zu verlangen. 2) Die Bibliothek der Königl. Akademie der Künſte in Berlin, mit einer großen Kupferſtichſammlung, und an 1000 koſtbaren antiquariſchen Werken. 3) Die Bibliotheken des ſtatiſtiſchen Bureaus, (alle im Staate erſcheinenden periodiſchen Blätter, Zeitungs-, Intelligenz- und Amtsblätter beſonders enthaltend), und der königl. Miniſterien und Kollegien und der Sternwarte in Berlin; wovon die des ehemaligen Miniſterii des Innern für die Gewerbe 2mal wöchentlich gegen Entree-Karten geöffnet wird; 4) die Bibliotheken der Marien-, Nikolai- und Georgienkirche, und die der 5 Gymnaſien, (worunter die Joachimsthaler mit nahe an 15000 Bänden die bedeutendſte iſt,) und des Gewerbsinſtituts in Berlin; 5) die Bibliotheken des Kadettenhauſes, der Kriegsſchule und der mediziniſch-chirurgiſchen Militär-Akademie in Berlin; die Bibliotheken der 3 Freimaurer-Logen, zu den 3 Weltkugeln, Royal-York und der Landesloge in Berlin, und der verſchiedenen gelehrten Geſellſchaften daſelbſt.

bb. Anderwärts, in den Provinzen: 7) die Königliche Central- und Univerſitäts-Bibliothek zu Breslau, mit über 200000 Bänden, aus den Bibliotheken der aufgehobenen ſchleſiſchen Klöſter, (wie man ſagt, an 125000 Bänden, ohne 1200 Inkunabeln und vielen Manuſcripten, — worunter aber natürlich viele Doubletten waren, —), und der aus 30000 Bänden beſtandenen Frankfurter-Univerſitäts-Bibliothek, (deren wichtigſter Theil die v. Steinwehrſche, mit einem Vermächtniß von 10000 Rthl. ausgerüſtete, an 14000 Bände enthaltende, hiſtoriſche Bibliothek iſt,) ſowie aus den neuen An-

kaufungen ſ. 1811 von jährlich über 2000 Rthl. Werth zuſammengeſetzt, im Sandſtift zu Breslau untergebracht, und zu allgemeinem Gebrauch täglich geöffnet, mit 2 Leſezimmern. — Von allen in Schleſien gedruckt und verlegt werdenden Büchern muß ihr 1 Exemplar abgeliefert werden. 8) Die Bibliothek der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur in Breslau, gegen 18—20000 Bände jetzt ſtark, vornehmlich für Mathematik, (aus Prof. Scheibels Nachlaß gekauft,) und Sileſica wichtig. 9) Die von Rhedigerſche Bibliothek zu Breslau (1661 geöffnet), mit 30000 Bänden und 800 Manuſcripten, einem Münz- und Medaillenkabinet, und einer Kupferſtichſammlung von 15000 Blättern, in einem Saale an der Eliſabethkirche aufgeſtellt. 10) Die Bibliothek der St. Magdalenenkirche zu Breslau, an 25000 Bände ſtark, und die der Kirche zu St. Bernhardin ebendaſelbſt, mit 10000 Bänden ꝛc. 11. Die Schulbibliotheken der Gymnaſien zu St. Eliſabeth, St. Magdalena und Friedrich Wilhelm zu Breslau, wovon nur die erſte bedeutender iſt, und die auf allen übrigen Gymnaſien, beſonders den in Cöln, Neiſſe ꝛc. 12) die Univerſitätsbibliotheken zu Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg und Münſter; die erſtere über 70000 Bände ſtark. 13) Die Stadt- und Rathsbibliotheken zu Danzig, Königsberg, Görlitz, Düſſeldorf, Trier; die erſtere über 30, die letztere über 70000 Bände ſtark. 14) Die Dombibliotheken zu Breslau, zu Trzemeſſno ꝛc. 15) Die Stiftsbibliothek zu Zeitz, (über 13000 Bände), und die Schloßbibliothek zu Königsberg. 16) Die Bibliotheken der Frankeſchen Stiftung zu Halle. 17) Von Privatbibliotheken ſind beſonders die Gräfl. Schaffgottſche jetzt zu Warmbrunn trefflich aufgeſtellt, mit 30 — 40000 Bänden auch aus der neuen Literatur, die Gräfl. Stolbergſche zu Wernigerode, (mit einer reichen Bibelſammlung), die Gräfl. Hochbergiſche zu Fürſtenſtein in Schleſien, über 40000 Bände, und 1200 Bänden Handſchriften ſtark, die Herzogl. Braunſchweigiſche zu Oels, die Gräfl. Solmſiſche zu Klitſchdorf in der Lauſitz, die Bibliothek des verſtorbenen Domherrn Wallraff zu Cöln, über 30000 Bände ſtark ꝛc., die von Wallenbergiſche Bibliothek zu Landshut in Schleſien in der dortigen Hauptkirche ꝛc. zu erwähnen. Die Bibliotheken einzelner Gelehrten, einzelner größerer Gutsbeſitzer auf ihren Schlöſſern, die kleineren Stadt- und Dorfbibliotheken, die Büchersammlungen einzelner Geſellſchaften aller Art, Reſſourcen u. dgl. und die Leihbibliotheken, von den gleich die Rede ſeyn wird, bleiben dabei ganz ungerechnet.

Von Archiven beſitzen die oberſten Staatsbehörden nicht nur die Staatsarchive, ſondern auch die Provinzial- und Communalbehörden, und die großen Gutsherrſchaften ihre Provinzial-Communal-, Dominial- und Familien-Archive meiſt in größter Ordnung; und ſie bewahren hier reſp. die Original-Traktaten und Verträge mit fremden Staaten, die Urkunden, Diplome aller Art, Grund- und Lagerbücher, Stiftungsbriefe der Stifter, Klöſter und Majorate ꝛc., die Korreſpondenz der Landesfürſten, der großen Feldherren und Staatsbeamten ꝛc. ſorgfältig auf, geſtatten aber auch deren Einſicht und Gebrauch zu hiſtoriſchen Forſchungen, bei Prozeſſen u. dgl. — In Ber-

lin ſteht das Geheime Staats= und Kabinets=Archiv direkte unter dem geſammten Staatsminiſterio. — Unter den Provinzialarchiven ſind die zu Breslau (ſ. 1810 die Urkunden aller Schleſiſchen Klöſter und Stiftungen aller Art enthaltend), zu Stettin und zu Königsberg ꝛc. vorzüglich wichtig, und jedes iſt einem eignen Archivar untergeben.

§. 73.

b) Von Sammlungen und beſonderen Veranſtaltungen für Wiſſenſchaft und Kunſt.

1) Sternwarten. Die bedeutendſte derſelben iſt die zu Berlin, ſonſt unter Bode, jetzt unter Enke, ſchon 1702 gegründet, mit einem neuen Gebäude aber erſt 1835, und ſchon länger mit den trefflichſten Inſtrumenten verſehen; jetzt auch den Telegraphen enthaltend. — Die zu Breslau, (ſeit 1791), gehört mit zu den Univerſitäts=Inſtituten, und iſt auch ziemlich gut ausgerüſtet; ſowie die zu Königsberg, (unter Beſſel jetzt): aber auch in Halle, Bonn und in Stettin giebt es dgl., und eine der älteſten war die auf dem Biſchofsberg zu Danzig, durch Hevelius ſchon berühmt. Die Beobachtungen aller dieſer Sternwarten, namentlich der Bodeſchen ehemals, und jetzt der Beßelſchen gehören zu den anerkannteſten und geſchätzteſten.

2) Botaniſche Gärten. α) Der größte und vollſtändigſte iſt der mit zur Berliner Univerſität gehörige botaniſche Garten zu Schöneberg vor dem Potsdamer Thore, zuerſt vom großen Churfürſten ſchon begründet, jetzt mit mehr, als 18 Gewächshäuſern, einem Umfang von mehr, als 26 Morgen, und über 15000 Arten von Pflanzen und Gewächſen, auch mit dem großen Tournefortſchen Herbarium von morgenländiſchen Pflanzen ausgerüſtet, jetzt unter Profeſſor Links oberſter Direktion. Vergl. Verhandlungen des Gartenbau=Vereins B. VIII. Lief. 2. — β) Der botaniſche Garten zu Breslau, zur Univerſität gehörig, auf der Dominſel gelegen, ſ. 1811 auf dem nicht ſehr günſtigen, faſt 20 Morgen haltenden Terrain des ehemaligen Springſterns, eines alten Feſtungswerks, angelegt, mit 3 größeren und 2 kleineren Gewächshäuſern, und gegen 9—10000 Pflanzenarten, wovon an 3000 im Freien gehalten werden; jetzt unter Nees von Eſenbecks Direktion. Vgl. Göppert Dr. H. R. Beſchreibung ꝛc., Breslau 1830, gr. 8. Mit 1 Plane. γ) Der botaniſche Garten zu Halle, unter Sprengels Leitung zuerſt, 19 Morgen 148 □ Rth. groß; S. Sprengel, der botaniſche Garten der Univerſität Halle im J. 1799. Halle 1800. 8. δ) Der zu Königsberg, 12 Morgen 142 □ Rth. groß, unter Schweigger ſonſt, (S. Deſſen Nachrichten von demſelben. Königsberg 1819. gr. 8. jetzt unter Meyer. ε) Der botaniſche Garten zu Poppelsdorf bei Bonn, unter Prof. Treviranus Leitung, auch ſchon ſehr anſehnlich und bedeutend. ζ) Die botaniſchen Gärten zu Münſter, Greifswald und Erfurt — ohne Bedeutung. — η) Die Gartenanlagen des Garten=Vereins bei Potsdam, und ϑ) die Nathuſiusſchen Obſt=, Forſt= und Pflanzenplantagen zu Neuhaldes=

leben bei Magdeburg, von ſehr bedeutendem Umfange, ſowie ι) die Königlichen Gärten zu Potsdam, Sansſouci ꝛc., unter den Garteninſpectoren Lenné und Otto, — können hier auch genannt, ſollen aber weiter unten noch angeführt werden.

3) Naturalienſammlungen. a) Die zoologiſchen Muſeen zu Berlin, Breslau und Bonn; — zu dieſen Univerſitäten gehörig, alle drei, beſonders die zwei erſten, von größtem Umfange, und der vortrefflichſten Einrichtung, und reich an den größten und ſeltenſten Thieren, die bei erſterm aus den Sammlungen für Ichtyologie von Bloch und Riemer, für Inſektologie von Herbſt, Hellwig und dem Grafen Hofmannsegg, von Willdenow, Pallas, Selli und Lichtenſtein aber für Ornithologie ꝛc. zuerſt herſtammen (unter Prof. Lichtenſtein), bei letzterm aber aus den Sammlungen von Lampe, und beſonders auch aus einem reichen Schatz von ſüdamerikaniſchen Vögeln und Säugethieren, einem Geſchenk des Kaufmanns H. Scholz, der lange in Chili gelebt hat, (unter Prof. Gravenhorſt;) Vgl. Lichtenſtein, Beſchreibung des zoologiſchen Muſeums in Berlin, Berlin 1824. gr. 8. (Gravenhorſt) Das zoologiſche Muſeum der Univerſität zu Breslau. Breslau, 1832. gr. 8. — Die Sammlungen in Bonn und Halle ſind auch ſchon ſehr anſehnlich, und ſtehen unter den Profeſſoren Goldfuß und Baumeiſter. Außerdem haben Münſter, die Ritterakademie in Liegnitz, die naturforſchenden Geſellſchaften in Danzig, und in Berlin, der Prinz Max von Neuwied zu Neuwied, und mehrere Andere noch nicht unanſehnliche Naturalienſammlungen. — b) Die anatomiſchen und zootomiſchen Sammlungen und Kabinette zu Berlin, Breslau, Bonn, Halle ꝛc. Das anatomiſche Muſeum zu Berlin, aus der Walterſchen und Rudolphiſchen, und anderen Sammlungen, für mehr, als 120000 Rthl., zuſammengekauft, und ſeitdem ungemein bereichert, iſt eins der größten, die bekannt ſind, und enthält auch die trefflichen Lieberkühnſchen Präparate. S. Walter, Beſchreibung des anatomiſchen Muſeums zu Berlin, mit 5 illum. Kupf. 2 Bände, Berlin 1796. gr. 4. Ebend. Museum anatomicum, Berlin 1814. gr. 8. — Das zu Breslau, unter Prof. Otto, enthielt ſchon 1836 8000 Nummern, jetzt über 10000, und faßt jetzt drei Gebäude in ſich, die es zu einem der großartigſten Inſtitute dieſer Art machen. S. Otto, Verzeichniß der anatomiſchen Präparatenſammlung des Königlichen Anatomieinſtituts zu Breslau. Breslau 1826. gr. 8. Neue verm. Aufl. 1839. gr. 8. Kleinere anatomiſche Sammlungen beſitzen auch faſt alle mediziniſche und chirurgiſche Lehrinſtitute. — c) Die Mineralienkabinette: α) zu Berlin (eins der größten, die exiſtiren, unter Prof. Weiß,) in 5 Abtheilungen, der ſyſtematiſchen, topographiſchen, geognoſtiſchen, Petrefacten-, und Schauſtück-Sammlung; und β) zu Breslau (unter Prof. Glocker) auch von dem größten Umfange, beſonders auch für Schleſiſche Mineralien; γ) zu Halle (unter Prof. Germar), δ) zu Bonn (unter Nöggerath) ꝛc. Einzig in ihrer Art iſt die K. Bernſteinkammer in Königsberg.

4) Kunſtſammlungen aller Art und Modellkabinette. — a) Das Königliche Muſeum für Kunſt und Alter-

thum im ehemaligen Luſtgarten zu Berlin, 1825 zuerſt begründet, im J. 1830 eröffnet, ein Prachtgebäude von 276 F. Länge und 170 Fuß Tiefe, ſ. 1839, wieder mit allen übrigen königlichen Muſeen und Sammlungen unter einem Generaldirektor derſelben ſtehend. Vergl. Der Geſellſchafter 1833, Nro. 155. Daſſelbe enthält die früher in den K. Schlöſſern in Berlin, Potsdam und anderwärts aufbewahrten, ſchon von Friedrich II, Friedrich Wilhelm II, beſonders aber von des jetzt lebenden Königs Majeſtät angekauften und geſammelten Kunſtwerke aller Art von Bildhauerei, Gemälden, koſtbaren Gemmen und Cameen, Münzen, Medaillen, und Antiquitäten aller Art (auch die ägyptiſchen, griechiſchen, römiſchen, und germaniſch-ſlaviſchen Alterthümer-Sammlungen der Herren von Minutoli, Paſſalaqua, Bartholdy, von Koller ꝛc.,) und zwar Alles auf die ſchönſte und geſchmackvollſte Weiſe in elegant dekorirten und gemalten Sälen und Zimmern, und in einer großen Rotunde mit einer gegen die Mitte zu um ſie herum laufenden Gallerie geordnet und aufgeſtellt. — An Marmor- und Bronze-Werken, Statuen und Büſten ꝛc. nämlich zeichnete die Schrift: Gerhard E., Berliner Antike Bildwerke, 1ſter Th. Berlin 1836 gr. 8., in der Rotunde, deren Gallerie und 4 Sälen bereits 415, an Vaſenbildern, griechiſchen Grabmodellen, Gefäßen ꝛc. 1529 auf. An Gemälden ſind über 1200 aus allen Schulen, beſonders auch der alten deutſchen und niederländiſchen, aufgeſtellt; und zu ihnen gehört auch die 1815 in Paris gekaufte Giuſtinianiſche Bilderſammlung aus der italieniſchen Schule, ferner die Sollyſche und die von H. v. Rumohr 1828 u. 29 gekaufte Sammlung. — Dieſe Gallerie zerfällt dann in drei Abtheilungen: 1) die italieniſchen Schulen (498 Gemälde und die ihnen verwandten ſogen. Akademiker 198 St.); 2) die niederländiſchen und deutſchen Schulen (515); 3) die Alterthümer und kunſthiſtoriſchen Merkwürdigkeiten (186 St.). Vergl. Waagen, P. Verzeichniß der Gemäldeſammlung des K. Muſeums in Berlin. Berlin 1834. gr. 8. — Vor dem Muſeum ſteht eine 1500 C. ſchwere, über 20 F. im Durchmeſſer haltende, koloſſale Granitſchaale. — b) Die Sammlung von Gypsabgüſſen der coloſſalen Bildhauerwerke, die Lord Elgin in Athen geſammelt hatte, in Monbijou; nebſt den Gypsabgüſſen aus dem Museum Napoleon zu Paris, 147 St. u. 541 St. an Cameen und Intaglio's. — c) Die Düſſeldorfiſche Kunſt- und Gemälde-Gallerie hat zwar ihre Gemälde größten Theils im J. 1805 an München verloren, beſitzt aber noch 14241 Originalzeichnungen, 315 Skizzen, und 24000 Kupferſtiche. — d) In Breslau beſitzt α) die Univerſität eine im Bibliothek-Gebäude in mehreren Zimmern aufgeſtellte Sammlung von, aus den ſäkulariſirten Klöſtern gewonnenen, aber, außer den Willmanſiſchen, größtentheils unbedeutenden Gemälden; β) bewahrt die Kirche zu Maria Magdalena eine werthvolle Gemälde-Sammlung von 3—400 St. auf, und die Rhedigerſche Bibliothek enthält nach oben die Sabiſche Kupferſtichſammlung von 12500 St. — Der Schleſiſchen Geſellſchaft hat Se. Majeſtät der König die in vieler Hinſicht

bedeutende Gemälde-Sammlung des verſtorbenen Hofrath's Bach, und im J. 1837 noch eine Anzahl von 45 anderen älteren Gemälden aus dem Berliner-Muſeum zur Aufbewahrung übergeben, welche mit der ihr ſelbſt gehörigen Sammlung von von ihr gekauften werthvollen Bildern neuerer Künſtler zuſammen aufgeſtellt ſind. c) die Walraffſche Gemälde-Sammlung in Cöln, ſowie die der Herren von Lyversberg und Schaffhauſen daſelbſt, und viele andere Privatſammlungen in herrſchaftlichen Schlöſſern und bei reichen Privatleuten und Kunſtliebhabern anderwärts. — f) Mehrere Antiken-, Kupferſtich-, Münzen- und Medaillenſammlungen im Beſitz von Gymnaſien, in Händen von Privatperſonen in mehreren Städten, namentlich in Berlin, Breslau, Cöln ꝛc.: und g) bedeutende Münzſammlungen beſitzen in Breslau die Rhedigerſche Bibliothek, das Gymnaſium zu St. Magdalena, und noch 6—7 Privatleute.

5) Von Modell- und Maſchinen-Sammlungen.

Solche finden ſich nicht nur bei dem Gewerbsinſtitut in Berlin, nach p. 159, dann beim Joachimsthaliſchen Gymnaſium und anderwärts daſelbſt, ſowie in Greifswald, und bei der Liegnitzer Ritterakademie ꝛc., ſondern eine Landwirthſchaftliche Sammlung, und ein ſolches Modellkabinet beſitzt auch die Univerſität zu Breslau in einer Art, wie ſie ſchwerlich eine andere deutſche Univerſität, ja, außer Hohenheim, Wien und München, vielleicht kein anderer Ort in Deutſchland aufzuweiſen haben möchte, indem das letztere jetzt aus mehr als 400 St. Modellen, Geräthen und Inſtrumenten der neueſten und vorzüglichſten Erfindung beſteht, zu den auch noch die ökonomiſchen und forſtwiſſenſchaftlichen Saamen-, Holz- und Pflanzenſammlungen ꝛc. hinzukommen. Vgl. Weber, F. B. Verzeichniß der zu der landwirthſchaftl. Sammlung der Univerſität zu Breslau gehörigen landwirthſchaftlichen Modelle, Geräthe ꝛc., Breslau 1832. 8. 50 S. auch in der Schleſ. landwirthſchaftl. Monatſchrift, B. 3, Heft I., p. 717 — 53 und bis zum J. 1834 fortgeſetzt in der Schleſ. landwirth. Zeitſchrift B. 5, St. I. p. 42—53.

§. 74.

Cc) Vom Literatur und Bücherweſen, vom Journal- und Zeitungsweſen, von der Cenſur, und von Journal- und Leſezirkeln und Leih- und Leſebibliotheken.

a) Vom Bücherweſen, dem Buchhandel, und Bücherdruck.

1) Der Buchhandel und Bücherdruck ſind zwar auch als Gewerbe, und zwar als freie Gewerbe im Preußiſchen Staate zu betrachten; hier berückſichtigen wir dieſelben indeß nicht als ſolche, ſondern als Hülfsmittel des Unterrichts, und der Bildung; und bemerken zugleich, daß ſie, ihrer Freigebung ungeachtet, da ſie doch, beſonders als letztere, allgemeinen politiſchen und polizeilichen Rückſichten unterworfen ſind, dennoch nicht nur unter der beſonderen Aufſicht der ober-

ſten Behörden ſtehen, ſondern auch, namentlich was den Buchhandel anlangt, gewiſſen Beſchränkungen eines freien Betriebes unterliegen.

Nach einer Königl. Cabinetsordre vom 23. October 1833 (Geſetzſammlung 1833 p. 290) ſoll nämlich kein Buchhändler oder Buchdrucker ſich ohne Genehmigung der Provinzialregierung irgendwo etabliren, und ſein Gewerbe ſelbſtſtändig treiben, und dieſe ſoll zur Etablirung eines Buchhandels, und einer Buchdruckerei, ſowie auch einer Kunſt-, Muſikalien-, Antiquarhandlung, und einer lithographiſchen Anſtalt nur denen gegeben werden, die unbeſcholtenen Rufes, unverdächtig, und im Beſitz des nöthigen Grades allgemeiner Bildung ſind, um ſich mit den geſetzlichen Vorſchriften über ihr Gewerbe gehörig bekannt machen zu können; und, nach einer ſchon ältern Königl. Kabinetsordre vom 19. September 1801, ſoll auch zu Anlegung einer Buchhandlung in Berlin insbeſondre der Nachweis eines Vermögens von 5000, und an andern Orten von 2000 Rthl. verlangt werden.

2) Ueber den Bücher-Nachdruck ſind dann ſchon lange beſtimmte Geſetze in Vereinbarung mit dem deutſchen Bundestage, und den deutſchen Bundesſtaaten, in den Jahren 1827, 28. 29. (ſ. Geſetzſammlung dieſer Jahre) gegeben, und ein feſter deutſcher Bundestagsbeſchluß iſt im Jahr 1832 vom 6. September gemacht, und unter dem 12. Februar 1833 bei uns publicirt, und dann auch auf die nicht deutſchen Preußiſchen Provinzen ausgedehnt worden. Das neueſte Geſetz aber iſt, ebenfalls nach einem neuen Bundestagsbeſchluß vom 9ten November 1837 wegen Nachdruckes und Schutzes des Eigenthums der Schriftſteller und Künſtler, unter dem 11ten Juni 1837 (Geſetzſammlung St. XXII 1837) ergangen, und darnach iſt beſtimmt worden: α) daß das ausſchließliche Recht, über ein literariſches, oder künſtleriſches Werk zu disponiren, nicht nur dem Verfaſſer, und Verfertiger, während ſeines Lebens, ſondern auch ſeinen Erben, und Rechtsnachfolgern noch 30 Jahr lang nach ſeinem Tode geſchützt bleiben, und jeder Eingriff in daſſelbe als Nachdruck, oder Nachbildung betrachtet und beſtraft werden ſolle; β) daß Akademien, Univerſitäten, öffentliche Lehr- und Unterrichtsanſtalten, und andere erlaubte Geſellſchaften eben dieſes Recht für ihre Werke 30 Jahre lang, und zwar, wenn es Werke von mehreren Theilen ſind, von der Erſcheinung jedes Bandes an, genießen ſollen; γ) daß Malereien zwar plaſtiſch nachgebildet werden dürfen, aber nicht im Kleinen, und nicht in blos anderer Form; δ) daß die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen, oder mit nur unweſentlichen Abänderungen ſo lange nur mit Erlaubniß des genannten Autors, oder 10 Jahre lang nach ſeinem Tode auch ſeiner Erben, geſtattet ſeyn ſolle, als daſſelbe noch nicht öffentlich gedruckt iſt; wogegen, wenn der Autor einer Bühne die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Namens geſtattet hat, kein ausſchließliches Recht auch gegen andre Bühnen ihm zuſteht; — wobei die auf widerrechtliche Aufführung geſetzte Strafe in 10 — 100 Rthl. Geldſtrafe, bei ſtehenden Bühnen aber in dem Abtrag der ganzen Einnahme jeder Aufführung ohne Abzug der Koſten beſteht. ε) Mit Eintritt des Jahres 1842, oder nöthigenfalls noch früher, ſoll

nicht nur die Frage wegen einer noch verlängertern Schutzfriſt, als sub α und β angegeben, ſondern auch überhaupt der Einfluß des neuen Geſetzes auf Kunſt und Litteratur in den deutſchen Staaten auf dem deutſchen Bundestage zur Sprache gebracht werden, und die von anderen Staaten etwa gemachten, noch günſtigeren Beſtimmungen zum Schutze des literariſchen und künſtleriſchen Eigenthums auch reciproce im Preußiſchen, wie dort, den beiderſeitigen Unterthanen zu Gute kommen. ζ) Zum Schutz des literariſchen und künſtleriſchen Eigenthums, zur Entſcheidung über in dieſer Hinſicht ſtreitige Fälle ſollen Vereine von Sachverſtändigen gebildet werden; für die eine beſondere Inſtruction unter dem 11. Mai 1838 (Geſetzſammlung Nr. 18) erſchienen iſt.

3) Anlangend die Büchercenſur, ſo iſt durch das Königl. Cenſur-Edict vom 20. September 1819. Geſetzſammlung 1819 p. 224—32. (Vgl. G. S. 1825 p. 2 einige nähere Beſtimmungen, und 1834 p. 66, 1835 p. 88 und 212), in eben dieſem Jahre ein Königl. Ober-Cenſur-Collegium in Berlin, beſtehend aus einem Präſidenten und einigen Räthen, für dieſelbe im ganzen Staate niedergeſetzt, und theils dem Miniſterium der auswärtigen, und der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, theils dem Miniſterio der Polizei untergeben worden; wobei in den Provinzen die Oberpräſidenten, und die Königl. Regierungen die Aufſicht über die Cenſur, und die von ihnen angeſtellten Cenſoren führen, in den Orten aber, wo keine Oberpräſidien ſind, die Cenſur von Gelegenheitsſchriften und Gedichten den Orts-Polizei-Behörden zuſteht, und alle katholiſche Religions- und Andachtsbücher noch vor derſelben vom Ordinarius oder deſſen Stellvertreter genehmigt worden ſeyn müſſen. Militäriſche Schriften unterliegen der Cenſur des Generalſtabes; ſtatiſtiſche unterlagen ſonſt der des ſtatiſtiſchen Bureau's, jetzt aber nicht mehr.

Jeder Buchdrucker und Verleger iſt, bei Strafe, der Cenſur, für jedes von ihm gedruckte und verlegte Buch unterworfen, und zahlt dafür an den Cenſor 3 Sgr. Gebühren pro Bogen, und ein Frei-Exemplar, und alle von inländiſchen Buchhändlern auswärts gedruckte Bücher, ſowie alle außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes gedruckte Schriften dürfen ohne zuvor nachgeſuchte ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Cenſurbehörde nicht verkauft, auch müſſen alle Druckſchriften mit dem Namen des Verlegers, und Buchdruckers, und Zeitungen und Journale auch noch mit dem Namen des verantwortlichen Redacteurs auf jeder Nummer verſehen werden. — Der Verkauf verbotener Schriften aber, zu den auch die in Deutſchland gedruckten Schriften und Journale ꝛc., denen dieſe Namen fehlen, gehören, iſt bei namhafter Strafe, beſonders der der Confiscation, unterſagt. — Die ehemalige Cenſurfreiheit der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin und der Univerſitäten wurde auf 5 Jahre ſuspendirt, und durch Königl. Cabinetsordre vom Mai 1820 iſt ſie zwar der erſtern, den letzteren aber bis jetzt noch nicht wiedergegeben.

4) Zahl der Buch-, Kunſt- und Muſik-Handlungen

im Preußiſchen Staate, und der in der Regel jährlich erſcheinenden Schriften.

Wenn es im Jahr 1826 im ganzen Staate 218, und in Berlin namentlich 56, in Breslau 11 Buchhandlungen, und darunter nur höchſtens 10 — 12 eigentliche große Verlagshandlungen gab, (außer den Kunſt-, Muſik- und Antiquarhandlungen), ſo fanden ſich Ende 1831 ſchon deren 320, und 1834 gar 389 in mehr als 90 Städten vor, Ende 1837 aber 447, und zwar in Berlin insbeſondre 92, in Breslau 20, Cöln 11, Halle 17, — die meiſten überhaupt im Rheinland, im Herzogthum Sachſen, und in den Marken, die wenigſten in den außerdeutſchen Provinzen. Im Jahr 1833 verlegten 172 Buchhandlungen in 64 Städten 1758 Artikel, (das Meiſte in ganz Deutſchland); wovon in Berlin allein 45 die Zahl von 553, in Breslau 11 die von 48 Schriften, in Halle 9 die von 86, in Bonn 4 die von 54. Im Jahr 1837 enthielt der Leipziger Oſter-Meßkatalog vom ganzen Preuß. Staate 726, von Berlin allein 425 Artikel, wenn im Jahr 1836 der erſtern 992 waren.

Von den Antiquaren fanden ſich Ende 1837 in Berlin 24, in Breslau 13, Cöln 10, Magdeburg, Aachen, Trier, Bonn, Königsberg, Potsdam, Stettin, Colberg immer 2, in Halle, und Poſen 3, in Glogau 4, in Düßeldorf, Münſter, Erfurt, Naumburg immer 1; Summa 73.

Von Buchdruckereien ſ. künftig.

An Schriftſtellern zählte man 1824 in Berlin allein gegen 400.

§. 75.

b) Vom Journal- und Zeitungsweſen, und von den Journal- und Leſezirkeln, Leih- und Leſebibliotheken ꝛc.

aa) Vom Journal- und Zeitungsweſen.

Daſſelbe iſt im Allgemeinen, und in Hinſicht auf Cenſur denſelben Geſetzen unterworfen, wie das Bücherweſen; und es darf kein Journal, welches die Religion, Politik, Staatsverwaltung, und Zeitgeſchichte angeht, ohne Bewilligung des vorgeſetzten Miniſterii auf Antrag des Oberpräſidii der Provinz, und vollends keine Zeitung ohne höhere miniſterielle Genehmigung herausgegeben, und dieſe ſoll, nach Verordnung von 1839 überhaupt möglichſt ſelten, und ſorgſam, und kann daher nur unbeſcholtenen, unverdächtigen, und gehörig gebildeten Männern ertheilt werden, die ſich dann auch auf jeder Nummer nebſt Druckort und Verleger zu nennen haben, und bei Zeitungen die Stempelſteuer, pro Jahrgang mit 1 Rthl. pro Exemplar, jährlich zu entrichten ſchuldig ſind. Auswärtige Zeitungen zahlen 1 Rthl. 10 ſgr. Stempel. S. Stempeledict vom 7ten März 1822.

Die Cenſur haben hier die Königl. Regierungen, und die Polizeibehörden, und politiſche in deutſcher Sprache außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten erſchienene Zeitſchriften und Zeitungen dürfen ohne Genehmigung der betreffenden Regierung nicht zugelaſſen, und ausgegeben werden, nach Publicationspatent vom 25. September 1822.

(Geſetzſamml. 1832 p. 216) und die in deutſcher Sprache in England und Frankreich herauskommenden, ſowie ſämmtliche niederländiſche Zeitungen wurden ſchon durch Geſetzſammlung von 1820 p. 8 zur Ein= und Durchfuhr verboten.

Für den Debit aller im Preußiſchen Staate erſcheinenden, oder zur Einfuhr erlaubten fremden Zeitſchriften, und Zeitungen iſt in Berlin eine eigene Zeitungs=Debits=Commiſſion beim Generalpoſt=amt errichtet worden, von welchem, ſowie aber auch von ſämmtlichen Poſtanſtalten ſie bezogen werden können: — daſſelbe giebt dann jährlich einen Catalog davon heraus. Unter Kreuzband können Zeitungen mit den Briefpoſten, und Journale auch mit Fahrpoſten gegen ein, auf ¼ der Brieftaxe bei der Reit= und Fahrpoſt beſtimmtes, am Abgangsort zu entrichtendes Porto bezogen werden: nach Königl. Verordnung vom 13. December 1821. (Geſetzſamml. 1821 p. 213 15. 27.

Der Catalog, den jenes Debits=Comptoir z. B. für das Jahr 1832 ausgab, enthielt 667 deutſche, 177 franzöſiſche, 72 engliſche, 29 italieniſche, 23 holländiſche, 15 polniſche, 11 ruſſiſche, (meiſt deutſch geſchriebene), 6 däniſche, 5 ſchwediſche, 3 ungariſche, 2 böhmiſche, 1 ſpaniſche, 1 portugieſiſche und 1 neugriechiſche, Summa 1013 politiſche und literariſche Zeitungen und Zeitſchriften, Regierungs=, Intelligenz= und Handels=Blätter, mit Angabe des Preiſes, und des Porto's. Die Zahl derſelben hat ſich aber in neuerer Zeit etwas vermindert, da man mehreren franzöſiſchen, und neuerlichſt beſonders faſt allen belgiſchen, auch mehreren deutſchen Zeitblättern den Eingang verboten hat.

Im Preußiſchen Staate ſelbſt erſchienen im Jahr 1830, excl. Weſtphalen, (von dem nichts berichtet worden), 262 Zeitblätter, und Zeitſchriften, i. J. 1835 und 36. aber 283, und jetzt noch mehr, und zwar in 22 Städten insbeſondre über 30 politiſche Zeitungen, wovon 3 in Berlin, 2 in Breslau, 2 in Königsberg, 1 in Stettin, 1 in Cöln, 1 in Magdeburg, 1 in Elbing, 1 in Liegnitz, 1 in Erfurt, 1 in Poſen ꝛc. Von den 262 des Jahres 1830 waren 27 politiſche Zeitungen, 60 wiſſenſchaftliche Journale, 55 Intellienz= und Anzeigeblätter, 100 blos literariſche Zeitblätter, 10 kirchliche, und moraliſche, 3 Zeitſchriften für Geſetzgebung, 3 für Künſte, 4 für Landwirthſchaft und Technologie; und es kamen auf Brandenburg und Pommern überhaupt 95, Weſt= und Oſtpreußen 18, Schleſien 50, Poſen 1, Sachſen 53, Rheinland 45 dergleichen Blätter.

Die bedeutendſten politiſchen Zeitungen ſind die Staatszeitung, ſeit 1816, (obwohl kein eigentlich officielles Blatt), welche ſchon lange jährlich 18000 Rthl. bringen, und an 12 — 15000 Exemplare abſetzen ſoll, dann die beiden Berliner und die 2 Breslauer Zeitungen, (jede mit 2500 — 2800 Exemplaren), die 2 Königsberger, die Stettiner, die Düſſeldorfer, die Cölner, und Aachener Zeitung ꝛc. Von den allgemein literariſchen ſind nur die Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Critik in Berlin, (ſ. 1827), die allgemeine Halliſche Literatur=Zeitung, und ſ. 1839 die Halliſchen Jahrbücher für Literatur zu nennen; von den politiſchen Zeitblätter hat das Berliner politiſche Wochenblatt zwar viele Gegner, aber auch ſeine Anhänger; eine Cameraliſtiſche Zeitung

mit einem Bürgerblatte erſcheint ſ. 1835, und ein Centralblatt für Handels- und Gewerbsſtatiſtik ſ. 1839 in Berlin, und von den wiſſenſchaftlichen Zeitſchriften zeichnen ſich mehrere mediziniſche, naturwiſſenſchaftliche, theologiſche und juriſtiſche rühmlichſt aus. — An Wochen- und Tageblättern gemeinnützigen oder hiſtoriſchen Inhalts erſchienen ſchon im Jahr 1828 an 126, und zwar meiſt in Provinzialſtädten, in mancher ſogar mehrere, an Intellienzblättern 26, wovon bisher das Berliner, und bis zu 1838 noch das Breslauer die wichtigſten waren, und das Vorrecht haben, daß alle Zeitungsartikel auch hier mit abgedruckt werden müſſen, was nun für das eingegangene Breslauer, (S. Sohr Geſchichte deſſelben im Schleſ. Provinzialbl. Januar 1839) jetzt wegfällt. An Amtsblättern der Königl. Regierungen endlich erſcheinen 25, und hie und da auch Kreisblätter für die einzelnen Kreiſe; und die Miniſterien der Finanzen und der Juſtiz geben ſeit 1839 jedes auch ein Centralblatt heraus. Außerdem findet man aber auch noch 15 regelmäßig erſcheinende merkantiliſche Anzeigeblätter, Börſen-, Cours-, Schifferliſten und Preiscourante enthaltend.

bb) Von Journal- und Leſezirkeln, Leih- und Leſebibliotheken, und von Adreß- und Intellienz-Comtoiren.

An allen dieſen fehlt es jetzt keiner irgend bedeutendern Stadt des Staats mehr, und ſelbſt die kleineren Städte haben wenigſtens eine Leihbibliothek, dergleichen ſich auch faſt in jedem Badeorte befindet; und in Betreff der Journale, und Zeitſchriften ſchließen ſich die Bewohner der kleinen Städte, ſowie die Gebildeteren unter den Landbewohnern an die Journalzirkel der nächſten größern Stadt an, und laſſen ſich dieſelben durch Poſt, oder Boten zuſchicken: daher findet man auch überall faſt die beliebteſten belletriſtiſchen, und andern Zeitſchriften. — Die Zahl der Leſe- und Leihbibliotheken ganz genau anzugeben, möchte ſchwer ſeyn, da ſie ſich immer verändert; aber es ſind deren ſtets gewiß mehrere hunderte: für Ende 1837 werden 451 angegeben, von Hofmann a. O. p. 191, wovon in Berlin 41, Breslau 6, Cöln 7, Magdeburg 5, Aachen 2, Halle 4, Düſeldorf 3, Elberfeld und Barmen 2, Bonn 2, Münſter 2, Poſen 5, Königsberg in Pr. 8, Erfurt 4, Nordhauſen 4, Stettin 6, Potsdam 9, Glogau 3, Naumburg 4, Colberg 3. — In Berlin aber ſind deren jetzt gegen 5, und die größte von ihnen iſt die Petriſche. In Breslau ſind jetzt auch 8—10 Leihbibliotheken, von den die größte, und in der That eine recht bedeutende, aus mehr denn 30000 Bänden belletriſtiſcher, hiſtoriſcher und auch andrer wiſſenſchaftlicher Schriften beſtehende, die ehemalige Streitſche, dann Klugeſche, jetzt von der Goſohorskiſchen Buchhandlung übernommene, und beſorgte iſt. Magdeburg hat jetzt 6, Glogau 4, Liegnitz auch 3 Leihbibliotheken, Görlitz 2 ꝛc. — Ueber das Polizeiliche dabei ſiehe Zeller, Polizeiwiſſenſchaft, Th. 11. p. 289—93.

Journalzirkel giebt es in Berlin einige 20, und in Breslau 10—12, und in den größeren, und den Univerſitäts-Städten, Regierungs- und Oberlandesgerichtsorten auch immer mehrere, die auch wohl von einem und demſelben ſehr beliebten Blatte mehrere Exemplare in Umlauf

ſetzen, und 4, 6 — 8 — 10 Rthl. jährliches Abonnement nehmen; wie in Breslau z. B. deren 3 ſind, neben 3 muſikaliſchen u. dergl. Cirkeln. Außerdem halten auch die verſchiedenen Reſſourcen u. dergl. Geſellſchaften in den größeren Städten eine Menge Zeitungen und Journale mit, die täglich zum Leſen ausliegen; und in Berlin, Breslau, und Bonn iſt auch bei jeder dieſer Univerſitäten ein beſonderes Leſeinſtitut dazu für die akademiſchen Lehrer eingerichtet, welches von denſelben, und von der Bibliothek mit unterhalten wird, der dieſe Blätter alle nach davon gemachten Gebrauch zufallen. Außerdem giebt es eigene Leſezirkel, ſowohl von Journalen, als von Büchern, für Landwirthe in Betreff des ökonomiſchen Fachs, für Prediger und Schullehrer in kleinen Städten und auf dem Lande in Betreff des theologiſchen und pädagogiſchen Fachs, u. dergl. mehr; welche Inſtitute zwar allerdings das Gute haben, daß ſie die verſchiedenen Zeitblätter und neueren Schriften allgemeiner verbreiten, allerdings aber auch auf den Buchhandel inſofern nachtheilig einwirken, als dabei ein und daſſelbe Exemplar einer Schrift u. dergl. von Hunderten und mehr geleſen wird, und darum um ſo weniger Exemplare von Einzelnen gekauft werden, wie früher wohl geſchah.

Adreß- und Intelligenz-Comtoire finden ſich ſehr häufig in den größeren Städten. Die letzteren, welche zuweilen die erwähnten Intelligenzblätter mit gerichtlichen, polizeilichen und auch privatlichen Anzeigen und Nachrichten ausgeben, ſind meiſt öffentliche Anſtalten, und werden von durch den Staat beſoldeten Beamten geleitet; wie z. B. die zu Berlin, Halberſtadt, Magdeburg, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Gumbinnen, Erfurt, Naumburg, Aachen, Elberfeld, Münſter ꝛc.; die erſteren aber, die Adreßcomtoire, Anfrage-Bureaus ꝛc. ſind immer Privatanſtalten, und geben ſich auch mit Beſorgung von allerlei Aufträgen, und Geſchäften ab, und ihre Beſitzer müſſen Gewerbeſteuer bezahlen, und betreiben ein Agenturgeſchäft, weshalb ſie auch gar nicht hieher gehören. In Cöln ſind deren ſogar 12, in Düßeldorf 2, in Breslau 1.

§. 76.

Dd) Vom Theater- und Schauſpielweſen, von der Oper, und von anderen muſikaliſchen Anſtalten.

Von dieſen, die mit vollem Rechte unter die National-Bildungs-Anſtalten zu rechnen ſind, hat der Preußiſche Staat ſoviel aufzuweiſen, als irgend einer, und zum Theil viel Ausgezeichneteres, und Vollendeteres, als mancher andere.

Anlang. 1) die Theater, und Schauſpiel- und Opernhäuſer, ſo gehören das große, von Friedrich II. im Jahre 1746 nach H. von Knobelsdorfs Zeichnung begonnene, und 1742 vollendete, im Jahr 1821 innerlich neu decorirte Opernhaus, und das neue Königl. Schauſpielhaus auf dem Gensd'armenmarkt, von Schinkel erbaut, vornehmlich aber das erſtere unläugbar zu den ſchönſten und größten

Gebäuden dieſer Art in Europa. Bei 261 Fuß Länge und 13 Fuß Breite, hat das erſte 3 Reihen Ranglogen, und 4000 Plätze, faßt im Ganzen 6000 Perſonen, und zeigt an innerer und äußerer Verzierung nur Herrliches, iſt auch durch ein herauf zu ſchraubendes, und ſo mit dem Theater gleich zu ſtellendes Parterre, nach Wegſchaffung der Decorationen, zum Redoutenſaal für die Königlichen Redouten umzuwandeln. Das Perſonal der, z. B. im Jahr 1837, nach oben, der Zahl nach mehr, als 115 Perſonen betragenden, Königl. Hofſchauſpieler und Opernſänger und Sängerinnen, auch Balletttänzer und Tänzerinnen, die hier, und im Schauſpielhauſe, ſowie in den Schauſpielhäuſern zu Potsdam und Charlottenburg auftreten, hat faſt immer zu den ausgezeichnetſten und berühmteſten Künſtlern dieſer Fächer gehört. Die Namen der Schauſpieler: Fleck, Iffland, Wolf und Devrient; der Schauſpielerinnen: Baranius, Unzelmann, Fleck, Wolf, Stich oder jetzt Crelinger; der Sänger: Stümer, Fiſcher, und der Sängerinnen: Marquetti-Fantozzi, Schick, Schmalz, Schulz, Milder-Hauptmann; der Tänzerinnen, und Tänzer: Lauchery, Lemière, Elsler ꝛc., kennt die ganze gebildete Welt. Die großen Schauſpiel- und Opern-Aufführungen ſind auch ſtets mit dem größten Aufwand an Kunſt, und äußerer Eleganz und Pracht gegeben worden. Die Muſik iſt die Sache der Königl. Hofkapelle ſ. gleich. — Das Königl. Schauſpielhaus, (ſonſt Nationaltheater), an der Stelle des im Jahr 1817 abgebrannten, im Jahr 1819—20. nach Schinkel's Angabe vom Könige erbaut, 245 Fuß lang, 115 in den Seitenflügeln, und in der Mitte des Quergebäudes 160 Fuß tief, gehört zwar auch zu den ſchönſten deutſchen Theatern, iſt aber nicht ſehr groß, (nur für 2000 Perſonen), da das Gebäude noch einen großen und ſchönen Concertſaal enthält, der gegen 1000 Perſonen faßt, und ſoll 1 Million Rthl. zu erbauen gekoſtet haben. (?)

Beide Königl. Theater ſtehen unter einer eignen Königl. General-Intendantur, deren Vorſtandsamt ein Hofſtaatsamt iſt, und die mehrere Beamte, (im J. 1836 an 22), unter ſich hat; und die Unterhaltung derſelben, ſowie der Hofkapelle erfordert jährlich große Summen, von circa 100000 Rthl., die aus dem Kronfideicommiß des Königs beſtritten werden; obgleich der Beſuch beider Theater vom Publikum ſtets bezahlt wird, indem die ehemaligen großen italieniſchen Opernaufführungen zur Zeit des Carnewals, wo keine Entree bezahlt wurde, ſondern dieſelbe nur gegen von der Intendantur an die Behörden, Beamten, Fremde, und das gebildete Publikum gratis ausgegebenen Billets geſtattet war, nicht mehr ſtatt finden.

Zur Ausbildung für das Theater iſt auch in Berlin eine eigene Theaterbildungsſchule gegründet, die aus 6 Lehrern beſteht, einem für den Chor, einem für Inſtrumentalmuſik, einer Lehrerin für Deklamation, und den übrigen für den Tanz.

Das Königsſtädter Theater, ſeit Auguſt 1824 als eine Privatunternehmung auf Aktien, (von H. Cerf), mit K. Konzeſſion vom 17. Juni 1822 errichtet, giebt Schauſpiele, deutſche Opern und Operetten, und hat auch ſtets ſehr Rühmliches geleiſtet, und erhält

ſich durch die Entreegelder und einen jährlichen königlichen Zuſchuß von 2—3000 Rthl. für eine eigene Loge. Es faßt 1600 Zuſchauer.

Die königlichen Theater zu Potsdam und Charlottenburg werden von der Hofſchauſpielergeſellſchaft aus Berlin zu gewiſſen Zeiten benutzt. — Außerdem giebt es in Berlin auch noch ein franzöſiſches, und jetzt auch ein engliſches Theater, Privatunternehmungen, die ſehr beliebt ſind.

Eigene größere Theatergebäude und ſtehende Truppen beſitzen aber auch Königsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Poſen, Stettin, und dieſe Bühnen haben ſich, wie vorzüglich die Breslauer in den Jahren 1816 f., in einzelnen Perioden zu den beſten Deutſchlands geſellt, und haben zum Theil ganz neue, ſchöne Schauſpielhäuſer, wie auch in Breslau jetzt eins im Bau iſt. Mehrere privilegirte wandernde Schauſpielergeſellſchaften, (wie die Butenopſche, Fallerſche rc.), ſpielen von Zeit zu Zeit in den Mittelſtädten und Bädern, von den auch einige ganz neue, recht ſchöne Schauſpielhäuſer haben, wie z. B. Düſſeldorf, Erfurt, Brandenburg, Münſter, Aachen, Koblenz, Brieg, Glogau, Schweidnitz, Liegnitz, Elbing, Bromberg rc., unter den Bädern aber Salzbrunn und Warmbrunn, ſ. 1835 u. 36. Die Direktoren dieſer Schauſpielergeſellſchaften müſſen zuvor die Ertheilung der Genehmigung des Oberpräſidenten der Provinz und des Polizeiminiſterii zum Betrieb ihres Geſchäfts nachſuchen, und beibringen, erhalten dann einen Theater-Konzeſſionsſchein darüber, in welchem die Zeit, der Ort, oder die Orte, auf die ſie gehen ſoll, genau ausgedrückt ſeyn müſſen, und es darf derſelbe nur gut renomirten, bekannten Perſonen gegeben, und es muß dann auch die darauf geſetzte Gewerbſteuer jährlich pünktlich bezahlt werden. Geſetzſ. 1810, p. 84, 1811, p. 272, 1824, p. 131.

Von Privattheatern, deren es in großen und kleinen Städten oft mehrere giebt, — ſelbſt, wie man ſagt, unter Domeſtiquen, — iſt Näheres hier nicht anzugeben.

2) Muſikaliſche Inſtitute. Das bedeutendſte und größte iſt die Königliche Hofkapelle, jetzt, ſ. 1839, unter einem Generalmuſikdirektor (Ritter Spontini), an der im J. 1828 97 Tonkünſtler, faſt alle Virtuoſen in ihrer Art, im J. 1837 aber 96 Theil nahmen, incl. 3 Kapell-, 4 Konzertmeiſter und Ripieniſten. Die Direktoren ſind ſtets Kapellmeiſter erſten Ranges geweſen, wie Righini, Reichardt, Himmel, beide Weber ehedem, jetzt Spontini rc.) und es iſt auch ein Singinſtitut damit verbunden. — Die früher erwähnte Singakademie in Berlin, und das ebendaſelbſt angeführte akademiſche Inſtitut für Kirchenmuſik in Breslau, und die anderen dort gedachten Singlehrinſtitute können hier auch wieder genannt werden. — Von allen dieſen Seiten her, ſowie überhaupt in den größeren Städten werden jährlich in beſtimmter oder unbeſtimmter Anzahl Konzerte von den Muſiktreibenden und auch den Muſikliebhabern gegeben; aber beſonders werden auch hie und da alle 2 oder 3 Jahre große Muſikfeſte gehalten, wo dieſelben aus der Umgegend weit und breit

hinzuſtrömen, und 2 — 3 Tage der Muſik pflegen; wie z. B. in Waldenburg in Schleſien, in Salzbrunn im J. 1835, und zu Koblenz ꝛc.

§. 77.

C. Von den Anſtalten für die und zur Pflege der ſittlichen Kultur und Bildung.

Auch hierfür iſt der Staat ſtets in hohem Grade und mit größtem Eifer beſorgt geweſen, und, wie verſchieden auch dieſe ſittliche Kultur und Bildung in den einzelnen Provinzen bei der großen Verſchiedenheit der Abſtammung und Geſammt-Kultur der mancherlei Theile der Nation ſeyn mag, ſo vortheilhaft ſich noch immer dieſelbe in den deutſchen Provinzen, und in den Provinzen deutſcher Sprache vor der in den ſlaviſchen im Allgemeinen hervorheben mag, ſo hat doch auch hier die neuere Zeit, und die große Sorge für Erziehung und Unterricht, mit der man auch dieſe Landestheile jetzt berückſichtiget hat, überall ungemein viel geleiſtet; und, wenn auch freilich, wie ſich künftig zeigen wird, der Verbrechen gar viele noch jährlich begangen werden, ſo kann man doch der ganzen Nation insgeſammt die Tugenden des Fleißes und der Thätigkeit, der Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an den König, des Muthes, und der Tapferkeit gewiß nicht abſprechen, und die Geſchichte der neuern Zeit hat ihr, namentlich in letzteren Hinſichten, in der großen Zeit von 1813 — 15, wo keine Aufopferung des Lebens und des Vermögens für die Rettung des Vaterlandes geſpart ward*), wie groß ſie auch ſeyn mochte, eine ſchöne und hohe Stelle in den Jahrbüchern der Völkergeſchichte für ewig erworben!

Zu den Maaßregeln, Anordnungen, und Anſtalten aber, die der Staat für die ſittliche Kultur getroffen hat,**) gehören denn:

---

*) Die Gedächtnißtafeln der in dieſem heiligen Kriege Gebliebenen, die in den Kirchen der ganzen Monarchie als Ehrendenkmale für ſie aufgeſtellt ſtehen, zeigen, wie Viele ihr Leben dem Staate geopfert haben, als der König im Febr. und März 1813 ſie zum Kampfe rief, — „und Alle, Alle kamen!“ — Weit über 100,000 Menſchenleben forderte die Zeit als Opfer! Und, ſollten wir berechnen, was der unglückliche Krieg von 1806 und 7, und die franzöſiſche Occupation und Contribution an Habe, Gut und Geld dem Staate und der Nation von 1806 — 12 gekoſtet haben, ſo möchten 4 — 500 Mill. Thaler nicht zu viel ſein! — Wer jene Zeit kennen will, der leſe Arndt, E. M., Das preuß. Volk und Heer i. J. 1814. 1818. 8. — Daß die ſchöne und ehrenvolle patriotiſche Geſinnung, welche in den gedachten Jahren in ſo reicher Zahl Freiwillige zu den Waffen geſtellt hatte, auch ſpäter noch fortlebte, davon zeugen nicht nur die jährlichen Feſte zur Feier jenes Aufrufs vom 3. Febr. 1813, in Berlin, Breslau und andern Städten, zu den ſich die noch Lebenden von ihnen vereinigten, ſondern beſonders auch die 25jährige Jubelfeier deſſelben, die im Jahre 1838 faſt in allen größeren und mittleren Städten mit beſonderm Glanze und Intereſſe begangen ward.

**) Daß auch zur Ermunterung zur Pflichterfüllung jeder Art, die einen wichtigen Theil der Sittlichkeit ausmacht, Auszeichnungen beſonderer Grade derſelben bei Perſonen aller Stände und Claſſen vom Staate nicht vergeſſen worden ſind, zeigen die häufigen Vertheilungen von Ordenszeichen, ſ. künftig, Ehrenzeichen, Verdienſtmedaillen, Rettungsmedaillen ꝛc.

1) die polizeilichen Anordnungen gegen alle Ausbrüche der Unzüchtigkeit und Unmäßigkeit, namentlich die Abſchaffung der, früher wenigſtens, tolerirten Bordelle, deren doch etwaige Unternehmer mit Verluſt des Bürgerrechts jetzt bedroht ſind; die K. Befehle gegen Trunkſucht, wornach jeder im Königl.= und Kommunaldienſt befindliche Beamte bei, ungeachtet aller vorherigen Warnung, doch zum dritten Male vorkommender öffentlicher Betretung im Zuſtande der Trunkenheit ohne Weiteres ſeines Amtes entlaſſen werden ſoll, nach K. Kab. Ordre vom 14. Dez. 1836.u. dgl. m.

2) Von Mäßigkeits=Vereinen zur Enthaltung von geiſtigen Getränken und unmäßigem Lebenswandel überhaupt beſtehen ſchon mehrere; z. B. in Oſtpreußen ſ. 1837, dann im Wreſſener Kreiſe im Poſenſchen unter den Schullehrern, und in ſehr vielen Orten hier ſchon ſ. 1837, ferner in Erfurt und im Kreiſe Wörbis bei Halle, wo ſ. 1838 5 Enthaltſamkeits= und 32 Mäßigkeits=vereine, und im Reg. Bez. Merſeburg überhaupt auch, wo ſeit 1839 in 14 Städten ebenſolche Vereine, und in Torgau, wo ein ſolcher mit zu Verbeſſerung des Geſindes auch geſtiftet worden; endlich in Schleſien zu Herrendorf im Glogauiſchen; vornehmlich aber in Weſtpreußen, wo zu Thorn, Nebad und Rheden, beſonders aber zu Stuhm ſolche Vereine beſtehen, von welchen letzterer ſchon 629 Mitglieder hatte, wovon 224 bäuerliche Inſaſſen, 112 Arbeiter und 81 Gewerbtreibende und Handwerksgeſellen waren.

3) Anſtalten und Vereine für die Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder. Schon lange beſtehen auch dieſe in Berlin ſ. 1825, in Königsberg ſ. 1827, und ſ. 1834 in Schleſien zu Breslau, Jauer, Liegnitz, Lüben, Reichenbach bei Görlitz, Strehlen, Glatz, Goldberg, Schreiberhau ꝛc., und die zu Liegnitz hatte 1838 ſchon eine Einnahme von 1350 Rthl., die zu Reichenbach aber von 577 Rthl., mit 120 Rthl. Zuſchuß der Stände im J. 1838. (Vergl. Dobſchall, Nachrichten über ſie in Schleſien, Liegnitz 1836 und 1839. 8.). — Ganz vornehmlich aber iſt das Rettungsinſtitut für verwahrloſte Knaben hier zu erwähnen, welches der Graf von der Recke zu Düſſelthal bei Düſſeldorf auf eigene Koſten errichtet hat, und durch geſammelte Beiträge erhält, ſowie aber auch bei den Landarmenhäuſern in Brauweiler und Bönninghauſen ſich eine ſolche Anſtalt, ſ. künftig, und auch in Danzig ein Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen und Rettung verwahrloſter Kinder ſeit mehreren Jahren befindet: treffliche Anſtalten, die unſtreitig um ſo wohlthätiger und heilſamer ſind, als gewiß mit Recht über Verſchlechterung der Jugend, und die Vermehrung der Verbrecherzahl in ihr geklagt wird, und nur durch die, und von der Sorgfalt für ihre beſſere Führung und Erziehung hier noch zu erwarten iſt, daß ſie der Tugend wieder gewonnen werden könne. Nach der Staatszeitung 1837, Nr. 318 wurden in den 6 Jahren 1831—36 5238 gerichtliche Unterſuchungen gegen Kinder und junge Leute von 10—16 Jahren im Staate geführt, wovon 636 ſolche im 10ten Lebensjahre, 425 im 11ten, 842 im 12ten, 619 im 13ten, 1142 im 14ten, 854 im

15ten, und 670 im 16ten Lebensjahre, alſo im jährlichen Durchſchnitt gegen 865 Kinder und junge Leute wegen 873 Verbrechen beſtrafen; und zwar waren davon 4557 gegen Diebſtähle, 157 gegen Betrügereien, 157 gegen Muthwillen und dgl., 59 gegen fleiſchliche Vergehungen, 18 gegen Raub, 12 gegen Mord und 8 gegen Todtſchlag gerichtet. — Die meiſten davon kamen in den Reg. Bezirken Düſſeldorf, Merſeburg, und Cöln vor, nämlich auf 100000 Perſonen dieſes Alters von 10 — 16 Jahren 80—82, dann in der Stadt Berlin ebenſo 32, ferner in den Regierungsbezirken Potsdam und Koblenz 60 — 62, in den von Magdeburg, Frankfurt, Erfurt, Münſter, Minden, Breslau und Liegnitz nur einige 30—40; die wenigſten dagegen, nur 10—12, fanden ſich in den von Bromberg, Oppeln, Cöslin, Arnsberg, Poſen, und 4 nur in Stralſund vor; und im Reg. Bez. Königsberg gab es im J. 1837 überhaupt 112, im J. 1838 aber 127 jugendliche Verbrecher*).

4) Vereine zur ſittlichen Verbeſſerung der, beſonders der entlaſſenen, Strafgefangenen. — Ein ſolcher beſteht ſchon ſ. 1828 in Berlin, und beſitzt eine Anzahl Schlafſtellen für dieſelben, giebt ihnen auch Koſt, und hat ſ. 1833 auch für ihre Beſchäftigung eine beſondere Anſtalt eingerichtet. Im J. 1832 meldeten ſich bei demſelben nur 39, im J. 1833 aber ſchon 69, 1834 99, und 1835 102 dergleichen Perſonen, und im J. 1836 ſogar 133, von den beſonders 62 jüngere berückſichtiget wurden. Einige wurden bei Handwerksmeiſtern, einige im Privatdienſt untergebracht. — Im J. 1838 hat ſich in Berlin auch ein neuer Verein zur ſittlichen Beaufſichtigung entlaſſener Strafgefangenen und zur Verbeſſerung der aus Bordellen ausgetretenen, oder ſonſt wegen liederlichen Lebens beſchuldigten Mädchen ge-

*) Vom 1. Januar 1829 bis ult. Decbr. 1836 ſind z. B. in der Anſtalt zu Brauweiler 460 Kinder, als: 364 Knaben und 96 Mädchen, ganz verwahrloſeter Art, — 190 Knaben und 4 Mädchen nämlich wegen Bettelei, Landſtreicherei u. dergl., wegen Diebſtahls, Brandſtiftung ꝛc. aber 174 Knaben und 30 Mädchen, — in die Anſtalt aufgenommen, und davon alle, bis auf 61, und zwar von 1829 — 32 von 195 aufgenommenen alle bis auf 30, von 1833 — 36 aber von 265 alle bis auf 31, gebeſſert entlaſſen, und in Handwerke, Dienſte ꝛc. untergebracht worden, ſo daß ſich doch 86 pC. der ſo aufgenommenen Kinder gebeſſert haben; und zwar Knaben im Verhältniß zu den Mädchen, wie 6 : 7, wenn die Aufnahme und Entlaſſung der Knaben zu der der Mädchen in der Zahl ſich verhielt, wie 4 : 1. — Im J. $18\frac{37}{38}$ wurden hier wieder 67 jugendliche Häuslinge entlaſſen, von den ſich nachher 11 recht gut, 50 gut, 4 zweifelhaft, und 2 ſchlecht bei ihrer Unterbringung in Beſchäftigung betragen haben, und reſp. ferner Gutes verſprachen. — In Danzig waren im Jahre 1837 von dem gedachten Verein 27 Knaben und Mädchen zu Hela bei Pflegeeltern, und in den 2 Jahren ſeines Beſtehens waren, gebeſſert, 18 Mädchen in Dienſte untergebracht worden. — Nach dem 14ten Jahresbericht der Berliner Anſtalt dieſer Art waren im J. 1838 an Knaben, die ſich vergangen hatten, 287 aufgenommen geweſen, davon aber 21 geſtorben, 39 noch verdächtig, 19 ganz rückfällig, und 82 noch zurückbehalten worden, 126 aber hatten ſich gut betragen, und wurden untergebracht. — In der neuen Mädchenanſtalt waren 66 entlaſſen, und ſehr gebeſſert worden, und 27 noch da.

ſtiftet, der nach ſeinem erſten Bericht vom 1. Jan. bis 30. Juni 1839, 63 beaufſichtigende Mitglieder zählte, und dem in dieſer Zeit 181 beſtrafte Individuen überwieſen worden waren, (136 Männer, 7 Weiber, 38 Jugendliche,) von den bald 71 ausſchieden, indem 44 ſich ganz entfernten, 23 zu Arreſt gebracht, und nur 4 gut untergebracht wurden, und 110 alſo verblieben, worunter 5 Weiber und 25 Jugendliche. — Auch in Breslau exiſtirt ſ. 1831 ein ſolcher Verein, ſowie auch anderwärts, z. B. in Königsberg, und ſ. 1836, nach oben, in Danzig. — Aber beſonders wichtig und thätig haben ſich auch die Rheiniſch-Weſtphäliſche Gefängnißgeſellſchaft zu Düſſeldorf, und die Gefängnißgeſellſchaft zu Münſter, ein Filial derſelben, in der Sorge für die Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der Gefangenen, und in der Verſorgung der Entlaſſenen gezeigt. Erſtere, im J. 1826 geſtiftet, hat 10 Tochtergeſellſchaften, mit 44 Hülfsvereinen, oft von 200 Mitgliedern, (zu Aachen nämlich, Bonn, Elberfeld, Herford, Kleve, Coblenz, Cöln, Paderborn, Werden und Münſter), und hat aus den Beiträgen ihrer Mitglieder à 1 Rthl., von den Direktoren aber, à 5 Rthl., in 10 Jahren an 100000 Rthl. auf ihre Zwecke verwendet, und ſo ſegensreich durch die Art, wie ſie ſich der Gefangenen, während der Zeit des Arreſts, durch Unterricht von Hausgeiſtlichen und Schullehrern, und nach der Entlaſſung durch ihre Beſchäftigung und Unterbringung in Arbeit annahm, gewirkt, daß die Anzahl der Arreſtaten in der Provinz ſich nach und nach ſo bedeutend minderte, daß, wenn zur erſten Zeit jährlich, Ab- und Zugang gerechnet, 12440 Arreſtaten vorkamen, im J. 1834 derſelben nur 3836, und 1835 nur 3363 waren: und letztere, die zu Münſter, 1829 geſtiftet, hatte insbeſondere bis 1. Jan. 1837 doch 3460 Rthlr. eingenommen, und davon 300 Rthl. an die Filialgeſellſchaft zu Herford gegeben, und über 2000 Rthl. zu Zuſchüſſen für die Geiſtlichkeit, die die Gefangenen zu unterrichten und den Gottesdienſt bei ihnen zu halten hat, ſowie für an die Entlaſſenen geſchenkte Gebetbücher, und deren ſonſtige Unterſtützung verwendet.

5) Landarmen-, Arbeits-, Beſſerungs- und Strafhäuſer. Auch ſie haben den Zweck ſittlicher Verbeſſerung der Liederlichen und Faulen, und derer, die ſich Vergehungen ſelbſt ſchon ſchuldig machten, indem ſie theils durch gewährte Beſchäftigung die Armen, Arbeitsloſen vom Müßiggang und Arbeitsloſigkeit, und damit von der Hauptverführung zu Verbrechen abhalten, theils die wirklichen Sträflinge eben dadurch und durch eine beſſere Behandlung vor der gänzlichen Entlaſſung dem beſſern moraliſchen Gefühl wieder zuführen, theils auch, indem ſie die Schuldigen durch die Erleidung der Strafe ſelbſt zum Nachdenken über ihre Schuld und Verbrechen, und zur Reue und Buße bringen ſollen: wir werden ihrer aber erſt ſpäter, §. 101 und 197 weiter gedenken.

6) Oeffentliche Vergnügungsanſtalten und Feſte, Beluſtigungen durch Marionettenſpiele, Seiltänzer, Kunſtreiter, öffentliche Tanzböden, Kaffeehäuſer und Kaffeegärten. — An eigentlichen Volksfeſten fehlt es noch,

doch fangen die, wie wir hier künftig ſehen werden, neuerlich an mehreren Orten bereits veranſtalteten Pferderennen und Thierſchauen an, ſich einigermaßen dazu zu geſtalten; und dann können allerdings auch die Schützenfeſte, Königs-, Pfingſt-, Scheiben-, Vogel- und Freiſchießen, die in allen größern und kleinern Städten, (welche alle dazu eigene Schützen- oder Schießhäuſer, zum Theil ſehr große und ſchöne mit Schießplätzen beſitzen, und ihre Bürger in ſogenannte Schützengilden, Schützengeſellſchaften ſich vereinigen laſſen), gehalten werden, ferner die Kirchweih- oder Kirmsfeſte auf dem Lande in den Dörfern, obwohl ſie eine ganz andere Bedeutung und andern Urſprung haben, ſowie die Winzerfeſte nach dem Herbſten in den Weinländern, beſonders dem Rheinlande, hieher gerechnet werden; und ein ganz eigenthümliches Volksfeſt iſt in Berlin auch der Stralauer Fiſchzug im Auguſt, der eine ungeheure Menge heiterer und vergnügter Menſchen in Stralau bei Berlin, und in Kähnen auf dem dahin führenden Fluſſe verſammelt.

Der Königliche Geburtstag aber wird auch überall beſonders in allen Städten und Bädern als ein wahrer Feſttag, nicht nur durch eine religiöſe militäriſche Feier in den Garniſonen, und durch einen feierlichen Act bei jeder Univerſität und auf den höheren Schulen, ſondern auch durch geſellſchaftliche Vereine und Bälle ſeit ſehr langer Zeit ſtets gefeiert. — Kaffeegärten und Kaffeehäuſer giebt es überall in großer Anzahl in den Städten; wie denn die Gewerbſteuerliſten von den Jahren 1832 und 1838 deren z. B. in Breslau allein 41 und 37 reſp., und in Berlin im J. 1837 an 86 nachwieſen, wovon einige, wie z. B. Tivoli und Elyſium in Berlin, und Crolls Wintergarten in Breslau ſehr großartige Anſtalten ſind. — Tanzſäle und Tanzböden haben neuerlich ſehr zugenommen, und es gab deren Ende des Jahres 1838 z. B. in Breslau allein, wie ſchon 1832, an 26. — Deren Unternehmer müſſen alle unbeſcholtnen Rufes ſeyn und polizeiliche Genehmigung erhalten, die ihnen indeß nicht verweigert wird, ſobald ihrer nicht ſchon eine hinreichende Anzahl am Orte vorhanden iſt; ſie müſſen ferner die übrigen polizeilichen Vorſchriften, beſonders in Betreff der Schließung zu gewiſſen Zeiten und Stunden, pünktlich befolgen, und hie und da von jedem eigentlichen Balle, den ſie halten, eine Steuer zahlen; wie z. B. in Breslau 1 Rthl. 10 Sgr., (welche übrigens auch Reſſourcen u. dgl. davon zu entrichten haben). — Die Marionettenſpieler, die Taſchenſpieler, die Kunſtreiter, Seiltänzer- und Aequilibriſten-Geſellſchaften, die ſehr häufig zur Unterhaltung und Beluſtigung des Publikums in Städten und Bädern, und ſelbſt auf dem Lande ſich ſehen laſſen, müſſen alle, ſowie auch herumziehende Muſiker, unbeſcholtnen Ruf und ſonſtige Qualifikation bei Einholung ihrer Conceſſion, und zwar, wenn ſie für das ganze Land gelten ſoll, beim Polizeiminiſterio, ſonſt aber für eine Provinz, nur bei den königl. Regierungen nachweiſen, und erhalten ſie dann meiſt auf gewiſſe (gewöhnlich 3) Jahre, nach welchen dieſelbe auch wieder verlängert werden kann, und zahlen Ge-

werbſteuer. Geſetzſ. 1810 p. 84, 1811 p. 277, 1820 p. 162, 1824 p. 131. Vergl. Zeller, Gewerbpolizei Th. II., p. 401 — 13.

7) Freimaurer-Logen, dann Reſſourcen und andere geſellſchaftliche Vereine.

Die Freimaurerlogen, die oft mit beſondern Hülfsanſtalten zur Ausbildung des Geiſtes oder zur Veredlung des geſelligen Vergnügens, neben den wohlthätigen Zwecken, die ſie verfolgen, und zum Theil mit eignen großen, ſchönen Localen, und Gärten, und anſehnlichen Fonds ausgerüſtet ſind, und meiſt eine große Anzahl von Mitgliedern aus allen Ständen zählen, ſind, ſoweit ſie durch das K. Edict vom 20. Oct. 1798 genehmiget ſind, (d. h die 3 Mutterlogen in Berlin, ſiehe gleich, mit ihren Töchterlogen,) auch noch durch eine beſondre K. Verordnung wegen der angeblichen geheimen Geſellſchaften vom 6. Jan. 1816, Geſetzſ. 1816, p. 9 — 12 beſtätiget worden: — doch ſollen ſie Niemanden vor dem zurückgelegten 25ten Jahre aufnehmen, und alljährlich die Orte ihrer Verſammlung und die Liſten ihrer Mitglieder an die Polizeibehörde einſenden, und an andern, als der der Polizei bekannten, Orten ſich nie verſammeln. Im Jahre 1837 zählte man im ganzen Preußiſchen Staate 139 Freimaurer-Mutter- und Töchter-Logen. Die größte, und älteſte iſt die große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln in Berlin, 1740 gegründet, mit 4 Töchterlogen daſelbſt aus den ſiebziger Jahren; unter deren Conſtitution im Jahre 1838 87 Logen arbeiteten, wovon 79 im Preußiſchen Staate. Ihr folgt im Range die große Landes-Loge von Deutſchland in Berlin, mit 3 Provinziallogen, in Breslau, Hamburg, und Roſtock, und 38 Johannislogen im Preußiſchen Staate, 17 aber außerhalb denſelben; — dann die Großloge Royal York zur Freundſchaft in Berlin mit 1 Provinzialloge in Breslau, und 87 Töchterlogen, wovon 79 im Preußiſchen Staate, 8 im Auslande. — In Breslau waren früher 5 Provinziallogen, nach Vereinigung von dreien in eine ſind aber deren nur 3, (die ihre Verzweigungen in der Provinz Schleſien haben,) die vereinigte, die zum goldnen Scepter, und Horus. Ein Verzeichniß der Namen aller dieſer Logen, und zum Theil ihres Gründungs-Jahres enthält pro 1827. Zedlitz, Staatskräfte I. p. 382—84.

Reſſourcen, Clubbs, Caſino's und andere dergl. geſellige Cirkel giebt es überall, in allen größeren Städten meiſt mehrere, und in kleinern Städten doch wenigſtens eine, oder mehr, hie und da auch auf dem Lande ſogenannte Kränzchen; und mehrere von ihnen haben auch eigne ſchöne Locale, Journal- und Zeitungscirkel, Bibliotheken u. dgl., geben Concerte und Bälle, und zwar in der Regel bei großer und freier Miſchung der Stände. (Vergl. Rumpf, Berlin und Potsdam, Bd. II. p. 144. f. Breslau von Röſſelt 1833 p. 268 f.)

8. Zum Vergnügen dienen endlich auch die öffentlichen Promenaden bei den größeren und mittleren Städten, (unter den die in Breslau ſeit 1812 angelegten ſich vorzüglich auszeichnen, deren aber

auch Stettin, Brieg, Liegnitz, Görlitz ꝛc. haben,) und eben ſo die dem Publikum hie und da auch, ganz oder zu gewiſſen Zeiten nur, offen ſtehenden königlichen und Privat-Gärten, und die in der Nachbarſchaft der Städte gelegenen Dörfer, Parks und Luſtwälder, deren Berlin und Potsdam beſonders ſo ausgezeichnete und herrliche an dem, jetzt zumal durch des Königs Majeſtät ſo verſchönerten, Thiergarten in Berlin, (Vergl. Der Thiergarten bei Berlin, ſeine Entſtehung und Schickſale ꝛc. mit 2 Planen von 1685 und 1765. Berlin 1840. 8.) und dem Schloßgarten in Charlottenburg, den herrlichen Gärten von Sansſouci, dem neuen Marmor-Palais, und der bezaubernden Pfaueninſel bei Potsdam beſitzen; worüber insbeſondere zu empfehlen: Rumpf, Berlin und Potsdam Bd. I. p. 179 f. II. p. 100 f. 147 f. 169 f. 174 f., und deren wir zum Theil noch §. 112, gedenken werden.

§. 78.

III. Von der induſtriellen, oder gewerb- und erwerblichen Cultur des preußiſchen Staates und Volkes.

I. A) Im Allgemeinen. A) Von der Gewerbsverfaſſung und der gegebenen Gewerbsfreiheit.

Die Induſtrie, oder der Zuſtand, und zwar der blühende Zuſtand des Gewerbs- und Erwerbsweſens der Nation, d. h. der geſammten National-Thätigkeit und Nationalarbeit im eigentlichen Gewerbe ſowohl, als in anderweitigem Erwerbe, oder aller und jeder erlaubten, gewinnvollen, nützlichen Thätigkeit zum Unterhalt der Einzelnen, iſt zwar von jeher das Hauptfundament des preußiſchen Staates geweſen, und nie mehr, als in der neuern Zeit; allein es fehlte ihr in der ältern Zeit an dem Haupt-Lebensprinzip, an dem Haupterforderniß ihres Gedeihens und Emporblühens, an der nöthigen Freiheit!

Bei der Reform des Staats nach dem unglücklichen Kriege von 1806 f. aber wurde bereits im J. 1808, und dann im J. 1810 durch das K. Edikt über die Finanzen des Staats, Geſetzſ. 1810, p. 27, und das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbſteuer vom 2. Nov. 1810. Geſetzſ. p. 79 f., ſowie durch das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe in Bezug auf das vorſtehende Geſetz, vom 7. Sept. 1811 (Geſetzſ. p. 263), eine völlige Ge- und Erwerbsfreiheit, ſowie ſpäterhin durch die neue Zollgeſetzgebung von 1818 und f. Jahre auch eine möglichſte Handels- und Verkehrsfreiheit angeordnet. Der Zutritt zu einem Gewerbe, oder der Uebergang von einem zu dem andern iſt daher, mit Ausnahme einiger wenigen, zu den eine beſondere Qualifikation durch eine vorherige beſondere Vorbereitung aus landespolizeilichen Gründen erfordert wird, Jedermann, überall, ohne Beſchränkung auf einen gewiſſen Ort, Stadt oder Land, nach Aufhebung aller früheren Bande, Verbote und Beſchränkungen,

nur gegen die, jedem Gewerbtreibenden aufgelegte Verpflichtung zur Löſung eines Gewerbſcheins, Zahlung einer jährlichen Gewerbſteuer, frei geſtattet worden; wobei nur denen, die in Betreff ihrer, ihnen bisher ausſchließlich, erblich und mit Eintragung in die Hypothekenbücher, zugeſtandenen, nun aber aufgehobenen Gewerbs-, Real- und Banngerechtigkeiten in den Städten und ſonſt Nachtheil leiden mußten, eine gehörige Entſchädigung verſprochen ward, die theils durch Ablöſung des Kapitalwerths derſelben, theils durch deſſen einſtweilige Verzinſung ausgeführt werden ſollte; und zwar nach Geſetzſammlung 1820 p. 85, dann nach dem angeführten Edikt v. 1811 265, f., nach den Edikten vom 7. Sept. 1811 u. 1822, p. 187 f. und nach dem Edikt v. 11. Juli 1822: wie dies denn auch nach und nach zum größten Theil wirklich ausgeführt worden iſt. In Breslau z. B. wurden die Gewerbsgerechtigkeiten auf 1,165300 Rthl. abgeſchätzt, und in eignen Bankgerechtigkeitsſcheinen bezahlt, die bald al pari ſtanden, da ſie 4½ pro C. Zinſen gaben, aber bald nachher auf einige 80 Prozent fielen, als man die Zinſen nur halb baar, halb in Scheinen bezahlte, ſ. künftig. — Zu ſolchem Behuf iſt denn auch bei jedem Gewerbe ein eigener Ablöſungsfonds, theils aus dem eignen reinen Vermögen deſſelben, und aus einem jährlichen Einkommen von 1½ pro C. des Werths ſämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach ihrer Taxe, theils endlich aus den durch die Ablöſung erſparten Zinſen gebildet worden, nach Geſetz von 1811: ohne Ablöſung wird dagegen der ausgemittelte Werth der Berechtigung mit 4½ pro C. jährlich dem Eigenthümer verzinſet, wozu, ebenſo, wie zur Ablöſung, ein Fonds dadurch erlangt worden iſt, daß alle, die ein dabei betroffenes Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt betreiben, vom 1. Dec. 1810 an bis zu erfolgter gänzlicher Ablöſung, 6 pro C. des Geſammtwerthes der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen müſſen. Geſetzſ. 1811, p. 267). Aller ehemalige Zunftzwang iſt dabei durch das Edikt von 1811 §. 6. f. Geſetzſ. 1811, p. 264, aufgehoben, indem der Betrieb eines Gewerbes mit oder ohne Gehülfen und Lehrlinge Jedermann gegen die obgedachte Bedingung geſtattet, und die Uebereinkunft über Lehrzeit und Lehrgeld, und ſonſtige Haltung eines Lehrlings nur freiem Vertrage darüber überlaſſen, ohne dieſe aber ſtets nach der Ortsgewohnheit zu beſtimmen iſt; wobei dem letztern nur beim Abgang aus der Lehre ein Zeugniß über ſein Betragen und ſeine Geſchicklichkeit gegeben werden muß, welches ſtatt des bisherigen Lehrbriefs oder Kundſchaft gilt, wenn die Ortspolizeibehörde noch den gehörigen Atteſt dazu beigefügt hat. Doch ſind die bisherigen Zünfte und Korporationen der Handwerker ſelbſt und an ſich keineswegs verboten, und aufgehoben, und es kann jeder Gewerbtreibende zu einer noch beſtehenden Zunft beitreten, oder bei derſelben verbleiben; nur iſt der Beitritt nie zwanghaft. Auch kann jede Zunft, unter der Bedingung der richtigen Abzahlung ihrer Schulden, und mit Bewilligung des Magiſtrats, und in gewiſſen Fällen auch der Ortspolizeibehörde, ſich auflöſen; ſowie aber auch die Landespolizeibehörde befugt iſt, ſowohl jedes Zunft-Ge-

werk zu jeder Zeit aus **landespolizeilichen Gründen** für aufgelöſet zu erklären, als ſie auch wiederum in andern Fällen, wo dies zu gemeinnützigen Zwecken für nöthig erachtet wird, Gewerbtreibende gewiſſer Art in eine Korporation zu vereinigen berechtiget iſt, der dann Jeder, der das Gewerbe treibt, beitreten muß; K. Edikt von 1811 §. 6 — 31.

Wer denn in einer Stadt ein, nach allgemeinen Geſetzen oder örtlichen Statuten bis jetzt zum Bürgerthume und zur Gemeindemitgliedſchaft nur gehöriges Gewerbe ſelbſtſtändig treiben will, muß aber auch jedenfalls das Bürgerrecht oder die Gemeindemitgliedſchaft **daſelbſt** erlangen, und wem daſſelbe rechtlich verſagt werden kann, der darf auch kein dergl. Gewerbe dort ſelbſtſtändig treiben. Edikt von 1811. Durch das neue Königl. **Edikt wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer** vom 30. Mai 1820. (Geſetzſamml. 1820. p. 147 f.) wurde nun zwar ſchon Vieles in den angeführten Edikten von 1810 und 11 geändert, der Betrieb der Gewerbe nämlich nur von Zahlung der neuen **Gewerbſteuer** abhängig gemacht, und beſtimmt, daß dieſe jetzt überhaupt nur vom Handel, von der Gaſtwirthſchaft, von der Verfertigung von Waaren auf den Kauf, (Fabrikation), vom Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen, von dem Betrieb von Mühlenwerken, und endlich von dem Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und derjenigen Gewerbe, die von umherziehenden Perſonen betrieben werden, fernerhin gefordert, und in ihrem Beträgen ſelbſt nach den im Geſetz gemachten 4 Abtheilungen der Städte, (Geſetzſ. 1820. p. 156 f.), in verſchiedenen feſten Sätzen erhoben, auch nur von den Steuerpflichtigen ſelbſt unter ſich, nämlich von den mit Zuziehung der Kommunal- und Kreisbehörden dazu nach dem Geſetze niedergeſetzten Geſellſchaften, unter Aufſicht Jener, regulirt und vertheilt werden ſolle, um der Unpartheilichkeit, ſo mehr gewiß zu ſeyn. Wer denn ein Gewerbe betreiben, oder das bisher betriebene aufgeben will, muß, es mag ſolches ſteuerfrei ſeyn oder nicht, der Kommunalbehörde zuvor Anzeige davon machen. **Gewerbſcheine** aber werden nicht mehr gegeben, ausgenommen an die, welche Gewerbe treiben, die mit Umherziehen verbunden ſind, wo ſie dann, bloß auf ein Jahr gültig, von den Regierungen ertheilt werden. —

Seit den vielen Klagen aber, die über vermeintliche und von Einigen behauptete Nachtheile dieſer neuen Gewerbsverfaſſung, und der Gewerbsfreiheit insbeſondere, — die nämlich ſowohl für den Gewerbsbetrieb ſelbſt, als für den Wohlſtand der Gewerbtreibenden und der ganzen Städte, deren Armenzahl ſeitdem ſo ſehr gewachſen ſei, dadurch entſtänden, daß die Zahl der Gewerbtreibenden ſich **unverhältnißmäßig** gegen die geſtiegene Volkszahl vermehrt, und insbeſondere die Zahl der ſchlechten, ungeſchickten und unbemittelten, unzünftigen Arbeiter unter ihnen ſehr zu-, die Zahl der Gehülfen aber darum abgenommen habe, weil ſich ein großer Theil von ihnen gleich zum Gewerbsbetrieb auf eigne Rechnung gewendet, und dann auch gleich geheirathet habe, bei unzulänglichen Mitteln aber, ſchlechter Arbeit und Mangel an Verdienſt nun den Armenkaſſen bald zur Laſt gefallen ſei ꝛc., — laut geworden

waren, dachte man doch, obwohl dieſe Klagen nur zum Theil gegründet, zum Theil aber durch die genauen Unterſuchungen als irrig dargethan worden waren, ſchon lange an eine abermals neue Abänderung und Verbeſſerung der Gewerbsgeſetzgebung, und im J. 1837 wurde allen Provincial-Landtagen der Entwurf eines neuen Gewerbsgeſetzes zur Berathung vorgelegt, deren Reſultat indeß noch zu erwarten ſteht.

Jene Klagen gingen übrigens hauptſächlich nur auf den eigentlichen Handwerkerſtand, und dann auch auf den Handelsſtand, beſonders den Stand der kleinen Handelsleute und Krämer, ſowie der Höcker u. dgl. — Die über ihren Grund und Ungrund angeſtellten Unterſuchungen ergaben denn aber: daß a) die Zahl derſelben im Ganzen ſich nicht über Verhältniß mit der auch ſehr geſtiegenen Volkszahl vermehrt habe, — einige wenige, ganz gewöhnliche Gewerbe, wie die der Schuſter und Schneider, auch der Bäcker, Fleiſcher, Buchbinder und Tiſchler ꝛc., in einzelnen Orten, beſonders in den größeren Städten nur ausgenommen; — daß dagegen aber auch die Betreiber andrer in ihrer Zahl nicht im Verhältniß zur höhern Volkszahl geſtiegen, vielmehr einige ſogar gefallen ſind, (wie z. B. Kürſchner, Corduanmacher, Gerber, Glaſer, Zinngießer ꝛc.); b) daß die Zahl der Gehülfen, oder der Geſellen und Lehrlinge, im Ganzen keineswegs in ihrem Verhältniß zu den Meiſtern abgenommen, vielmehr ganz verhältnißmäßig, ja hie und da noch mehr zugenommen habe, ſ. nachher; wie denn, nach Staatszeitung 1824. Nro. 24 in 40 Gewerbszweigen von 1819 an bis dahin das ganze Verhältniß dieſer Gewerbſamkeit für das gewöhnliche Bedürfniß der Volkszahl faſt unverändert geblieben war, indem die Zahl der als Meiſter und Gehülfen, d. h. Geſellen und Lehrlinge, Arbeitenden auf 1000 Einwohner i. J. 1819 ebenſo, wie i. J. 1822, nur 39 betrug, und auch auf 1000 Meiſter im J. 1819 514, und im J. 1822 nur 542 Gehülfen kamen; c) daß die Gewerbsarbeiten ſelbſt in ihrer Ausführung ſich nicht nur nicht verſchlechtert, ſondern eher vervollkommnet haben, und ſchlechte Arbeiter ihr Fortkommen gar nicht mehr finden. — Insbeſondere iſt hierbei aber auch noch zu beachten, daß der Staat jetzt die wohlhabende, ſo gewerbfleißige Rheinprovinz beſitzt, und von dem ganz anders beſchaffenen Polen nur einen viel kleinern Theil, als vor 1806.

Eine Vergleichung der Zahl der Gewerbtreibenden von 1806, nach Krug, Ueber Nationalreichthum Th. II. p. 204, und in den Jahren 1825, 1829 — 1831, 1834 u. 1838, nach Ferber Beiträgen p. 229, und Neuen Beiträgen p. 160, und ſpäter nach Dieterici a. O., p. 461, und Hofmann, a. O. p. 112 f., (S. künftig hier), weiſet genau nach, daß, — wenn auch allerdings dieſelbe in neuerer Zeit ſehr geſtiegen iſt, indem ſie z. B. 1819 276815 Meiſter, und 142149 Gehülfen, 1828 aber ſchon 323538 Meiſter und 183594 Gehülfen betrug, und im J. 1834, wie wir ſpäter zeigen werden, in beiden auf 538388, im J. 1837 aber auf 58 808 ſich vermehrt hatte, — doch auch, nach §. 25, 26, die geſammte Volkszahl gar ſehr geſtiegen war, im J. 1824 nämlich gegen

1819 um 2.528,096, und gegen das Jahr 1831 um 491070 Seelen, und folglich einer größern Zahl dieſer Arbeiter nothwendig bedurfte. Selbſt die am meiſten in der Zahl geſtiegenen Schneider haben ſich von 68257 i. J. 1822 doch nur auf 87118 i. J. 1837 vermehrt, d. h. nur ziemlich verhältnißmäßig. Wir wollen aber auch zur ſpeciellen Nachweiſung hier noch weiter anführen, daß von den verſchiedenen einzelnen Handwerkern im ganzen Staate gezählt wurden:

z. B.	1819		1825		1828		1837	
	Mſtr.	Gehlf.	Mſtr.	Gehlf.	Mſtr.	Gehlf.	Mſtr.	Gehlf.
Schuſter	51761	25750	61778	32990	64419	32968	73708	39616
Schneider	48503	17650	52680	21672	53791	22022	59205	27913
Fleiſcher	14290	4674	15065	5258	15674	5344	16853	6987
Gerber ꝛc.	5564	3557	5247	3982	5329	4279	5436	5046
Beutler u. Handſchuhmacher	1382	549	1336	735	—	—	1442	994
Riemer u. Sattler	5095	2513	5634	2926	5976	3006	7189	4094
Seiler	2930	1427	3124	1770	3225	1729	3498	2031
Zimmerleute	9965	15501	10308	21542	—	—	9820	21796
Tiſchler	17839	10460	20576	15746	23066	16615	30856	21194
Rad- u. Stellmach.	11517	3375	12578	4140	12380	3831	—	—
Böttcher	10155	3769	11103	4534	11715	4435	13237	5595
Bäcker	19276	6938	20225	7287	21708	7559	22175	9118
Schmiede aller Art	27560	11865	29929	13752	29933	12913	—	—
Töpfer	4911	3071	4514	3359	—	—	5000	9639
Maurer, Schiefer- u. Ziegeldecker	8786	16536	9840	23095	—	—	—	—
Schlöſſer	12484	9441	13855	10330	—	—	—	—
Hutmacher	2292	1365	2406	1313	—	—	1917	998
Gürtler und Schwerdtfeger	731	640	748	773	—	—	—	—
Klempner	862	673	1124	1004	—	—	1895	1747
Uhrmacher	1662	287	1777	622	—	—	2113	844
Tuchſcheerer	1254	3098	1377	3891	—	—	1364	2116
Roth- und Glockengießer	331	262	344	285	—	—	486	530
Zinngießer	527	238	514	291	—	—	498	308
Gold- und Silberarbeiter	1150	1120	1241	998	—	—	1895	1747
Buchbinder	1307	—	1241	1446	—	—	—	—
Glaſer	3334	—	—	—	—	—	2291	1829
Drechsler aller Art	4380	—	4812	—	—	—	—	—*)

*) Betrachten wir in dieſer Hinſicht noch insbeſondere die größte aller Städte der Monarchie, Berlin, ſo findet ſich eine ſchätzbare Tabelle zur Vergleichung des Betriebs der Haupthandwerker hieſelbſt in den Jahren 1786, 1806, 1816 und $18\frac{29}{30}$ in Webers Zeitblatt für Gewerbtreibende ꝛc. 1830, Auguſt. No. 13. 14, aus der ſich ergiebt, daß eine Zunahme und Abnahme ſtattfand, wie folgt. Es waren nämlich

1) Zunahme	1806			1816			1830		
	Mſtr.	Geh.	Sa.	Mſtr.	Geh.	Sa.	Mſtr.	Geh.	Sa.
Buchbinder	—	—	129	53	89	142	—	—	381
Drechsler	—	—	174	151	97	248	193	220	413
Färber	—	—	135	50	119	169	63	238	305
Fleiſcher u. Wurſtmacher	—	—	—	184	272	456	285	600	885
Glaſer	—	—	118	40	62	102	43	74	117

§. 79.

B. Von der Bildung, und Ermunterung zum Gewerbsbetrieb aller Art, und den dazu getroffenen Anſtalten und Anordnungen.

Die Regierung hat zu allen Zeiten, beſonders aber in den neueren für die Verbeſſerung und Vervollkommnung der Gewerbsinduſtrie aller Art, namentlich aber der techniſchen, und für die Aufmunterung und Belebung des Gewerbfleißes Sorge getragen, und neuerlich in der That nicht ohne ſehr glücklichen Erfolg: und es iſt zu erwarten, daß, wenn es ihr auf dieſem Wege gelingt, künftighin noch mehr, als bisher, auch die gebildeteren Stände zur Theilnahme an dem Gewerbsbetrieb zu bringen, und für ihn zu gewinnen, derſelbe ſich immermehr derſelben hohen Stufe der Vervollkommnung, und Ausbreitung nähern wird, deren er ſich in den induſtriöſeſten Ländern Europas rühmen kann. Durch die Befreiung des Handels von allen älteren Ein- und Ausfuhrverboten, bei einer, gegen die aller anderen größeren Staaten viel geringern, Verzollung beim Ein-, Aus- und Durchgange der Waaren und Produkte, und durch die immermehr hervortretenden fruchtbaren, erfolgreichen Wirkungen des Preußiſch-deutſchen Handels- und Zollverbandes iſt dem Abſatz der Waaren und Produkte des Landes mehr Sicherheit und Ausdehnung, und damit auch ihrer Produktion mehr Vortheilhaftigkeit und Gewinn gegeben worden; und auch dies wird und muß an und für ſich ſelbſt für die Belebung, Erhöhung, und Ausbreitung der Gewerbthätigkeit ſehr folgenreich wirken. — Zwar wird wohl auch jetzt noch immer, wie zu allen Zeiten, von den Gewerbtreibenden über Störungen des Handels, über, bei zu großer Wohlfeilheit aller Waaren und Produkte, gar zu geringen Gewinn deſſelben, und der techniſchen, wie

---

Beutler u. Handſchuhmacher		—	112	57	64	121	99	103	202
Gürtler	—	—	157	—	—	—	118	130	248
Klempner	—	—	124	58	96	154	122	198	320
Schlöſſer	—	—	402	—	—	—	297	465	762
Schneider	—	—	2680	1138	1296	2434	1792	1475	3267
Schuſter	—	—	2235	—	—	2715	1688	1088	2776
Tiſchler u. Stuhlmacher	—	—	1232	—	—	1309	—	—	2244
Zimmerleute	—	—	—	85	375	410	35	736	771
2) Abnahme.									
Buchdrucker	—	—	312	22	—	—	17	109	126
Hutmacher	—	—	359	38	105	143	41	53	94
Perückenm. u. Friſeurs	—	—	464	146	121	267	147	71	218
Schwerdtfeger	—	—	31	—	—	—	7	5	12
Nadler u. Siebmacher	—	—	46	15	10	25	32	10	42
Braueigner	—	—	—	—	—	42	—	—	38
Schiffbauer	—	—	128	13	61	74	14	42	56
Schornſteinfeger	—	—	—	14	57	71	14	36	50

Vgl. Hiſtor. ſtatiſt. Jahrbuch I. p. 97, 98. Aehnliches von Breslau, wo beſonders ſolche Gewerbsleute, wie Höker, Heringer und Bäudler, Partkrämer, Venditoren ꝛc. in den 10 Jahren 1821—30 ſich ſehr vermindert, Lohnkutſcher aber von 74 i. J. 1812 auf 126 bis zum J. 1830 ſich vermehrt haben.

der ländlichen Produktion, geklagt; allein wenn dieſe Klagen auch im Einzelnen, in einzelnen Orten, z. B. in Rückſicht des geſperrten, oder doch noch ſehr erſchwerten Handels mit Rußland, Frankreich und England, in Betreff der Linnenfabrikation, der Getreide-Exportation ꝛc. oft nicht ungegründet ſind, ſo ſind ſie doch im Allgemeinen unwahr, da mit der Wohlfeilheit der Waaren auch der Umfang der Produktion gewachſen iſt; und, wenn bei dem großen Anwuchs der Handelsleute aller Art der Handel nicht immer den großen Gewinn giebt, wie ehemals, ſo liegt dies gar ſehr daran, daß derſelbe ſich jetzt unter ſo Viele mehr vertheilen muß, als ehemals! Dennoch giebt es einzelner Beiſpiele von der größten Bereicherung Einzelner durch glückliche Handelsunternehmungen auch heut noch gar viele; und dem Staate ſelbſt muß grade daran viel gelegen ſeyn, daß nicht blos Einzelne übermäßig reich werden, ſondern daß die Mehrzahl in Wohlſtand und Befriedigung lebe. Nur gehört freilich heutzutage, bei den großen Fortſchritten, und der großen Ausbreitung und Concurrenz der und in der Gewerbsinduſtrie, größere Intelligenz, und größere Thätigkeit und Anſtrengung dazu, um ſich aufrecht, und mit Anderen auf gleicher Stufe zu erhalten, als ehemals, und es darf dabei doch auch an der alten Sparſamkeit und Genügſamkeit nicht fehlen, die früher die Gewerbtreibenden ſoweit brachte; — für welches Alles die näheren Beweiſe ſich in der Folge hier in den aufgeführten Notizen über ſämmtliche Gewerbe, und deren Zuſtand finden werden, wie wir ſie auch ſchon in unſerm p. 8 angeführten Schriften niedergelegt, und dabei auch bemerkt haben, daß die häufigen Klagen über ſchlechte Zeiten ganz beſonders daher kommen, daß man zwar nicht weniger einnimmt, aber mehr ausgiebt, als ſonſt.

Anlangend nun a) Anſtalten zur Bildung für die Gewerbe aller Art, ſo haben wir davon bereits §. 64 und 65., ſowie

b) von den Vereinen für dieſelben §. 69 geſprochen; doch gehören hieher auch noch

c) die Gewerbsprodukten-Ausſtellungen, und die Schauanſtalten, welche namentlich für die techniſchen Gewerbe jährlich, oder zu gewiſſen Zeiten an vielen Orten gehalten werden.

aa) Die erſteren, die Gewerbs-Produkten-Ausſtellungen haben den Zweck, durch die den Gewerbtreibenden und dem geſammten Publikum damit gegebene Gelegenheit, ſich von den Fortſchritten der Induſtrie durch eigne Anſicht vorzüglicher, vollkommner, einheimiſcher oder fremder, Gewerbsprodukte zu unterrichten, und zu überzeugen, dadurch Jene zur Nacheiferung, und dieſes zur Würdigung, und Belohnung des Fleißes Jener durch Ankauf ſo ſchöner Waaren anzureitzen, und zu ermuntern.

Die meiſten der §. 69 angeführten Gewerbsvereine haben ſeit mehreren Jahren ſchon dergl. Ausſtellungen gehalten, und mit jeder Wiederholung haben dieſelben ſich überall verbeſſert und erweitert.

1) In Berlin hat die hier ſchon erwähnte, alle 2 Jahr gehaltene Kunſtausſtellung auch zuweilen einige vorzügliche Fabrik-Waaren mit aufgenommen; bei der Ankündigung ihrer, von 1838 an jährlich zu veranſtaltenden, Abhaltung aber wurde ausdrücklich auch

zur Einſendung techniſcher Producte aufgefordert, und die hohe techniſche Induſtrie Berlins kann und wird in der That recht Ausgezeichnetes der Art ſtets aufzuweiſen haben, und hat ſich auch ſchon im vergangenen Jahre damit wohl bewährt.

2) In Breslau hat der Gewerbsverein alle 2 Jahre ſeit dem Jahr 1833 dergl. Ausſtellungen veranſtaltet, wovon die im Mai und Juni des Jahres 1836 gegen 600 Nummern, (der Gattung nach auf 201 zu reduciren,) von 104 Einſendern, (84 aus Breslau, 20 aus 13—14 anderen Städten), die vom Jahr 1838 aber ſchon 803 Nummern (von 169 Ausſtellern aus 25 Orten), und an Entréegeld 956 Rthl. gebracht hat, und letztere ſoviel Beifall fand, daß für mehr, als 1600 Rthl. an ausgeſtellten Sachen gekauft, und zum Theil durch 2 Lotterien verſpielt wurden. — Uebrigens hat auch ſchon die Kunſtſection der Schleſiſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur hier auch Induſtrie-Erzeugniße in ihre, ſeit dem Jahr 1819 veranſtalteten, Kunſtausſtellungen mit aufgenommen. — 3) In Königsberg wurde im März 1830 eine erſte Kunſt- und Gewerbs-Produkten-Ausſtellung, und im Jahr 1837, Juli und Auguſt, eine zweite abgehalten, die beide viel Theilnahme fanden. — 4) In Halberſtadt hat man ebenfalls im Sommer 1837 dergleichen veranſtaltet; ſowie 5) in Görlitz ſchon im Jahr 1831 (mit 116 Nummern) und wieder in den Jahren 1835 und 1838, (hier ſchon mit 173 Nummern, und mit vom Magiſtrat ausgeſetzten Prämien), und ebenſo in Grüneberg im Jahr 1839, die für 668 Rthl. Waaren verkaufte; und 6) in Hirſchberg im Juli 1833; — 7) in Liegnitz im Sommer 1838, mit 373 Nummern, im Auguſt 1839 mit 509 Nummern, (wovon für 640 Rthl. gekauft wurden); ferner 8) in Magdeburg im Frühjahr 1838 mit 700 Nummern und 1600 Rthl. Ertrag an Entréegeld. 9) Auch in Aachen ward eine ſolche Ausſtellung im Jahr 1838 mit 800 Nummern, 10) in Coblenz ſchon im October 1837 mit 467 Nummern, und mehr als 500 Gegenſtänden von 100 Einſendern, 11) und in Cöln im Juli 1838 eine noch reichere, und 12) in Düßeldorf eine gleiche im Juli und Auguſt 1837 veranſtaltet, wozu 27 Orte ſehr ſchöne Stahl-, Eiſen-, Seiden- und halbſeidne Waaren gegeben hatten, und 1838 eine mit 3469 Nummern, ſowie 1839 desgl. wieder.

bb) Die Schauanſtalten, Schauämter haben den Zweck, die im Lande verfertigten Waaren einer dazu niedergeſetzten Schau-Commiſſion von Sachverſtändigen zur Prüfung vorzulegen, und, wenn ſie approbirt worden, mit einem Stempel verſehen zu laſſen, um ſchlechte Waare zu verhüten, und zu beſeitigen, und gute, tüchtige zu empfehlen.

Nach der K. Verordnung, betreffend die Aufhebung oder beſſere Einrichtung der Schauanſtalten für Tuch- und andere Wollenwaaren v. 5. Jan. 1823. Geſetzſ. 1823 p. 2—12, ſind auch zwar alle bisher beſtandnen dergl. Anſtalten, Reglements und Ordnungen, unter der Bedingung der Abtragung aller ihrer Verbindlichkeiten, und der vorherigen Anzeige an den Ortsmagiſtrat für auflösbar erklärt worden, wenn die

Mehrheit der Auflöſung beſchließt, und es ſollten dieſelben dann vom 5. Juni 1824 an aufgehoben ſeyn, auch ſollten neue da, wo ſie bisher nicht beſtanden haben, nicht errichtet werden können; doch ſollen auch theils die bis dahin beſtandenen, wenn die Mehrheit ſich einen Nutzen davon verſpricht, noch ferner fortdauern, theils ſelbſt nach erfolgter Auflöſung von der Minderzahl der Mitglieder als ganz neue Schauvereine fortgeſetzt werden können, für welche nun §. 15 f. dort beſondre Vorſchriften gegeben worden ſind, wonach ſie blos als freie Vereine, die auf den Grund eines örtlichen Statuts zum Zweck der gemeinſchaftlichen Verbeſſerung des Wollfabrikationsgewerbes, und zur Bezeichnung der als vorzüglich tauglich anerkannten Stücke Waaren zuſammengetreten ſind, betrachtet werden, und deshalb a) aus einem Schauamt unter Vorſitz eines Mitgliedes, welches in der Regel wenigſtens aus 1 größern Kaufmann des Fachs, 1 Inhaber einer Maſchinenſpinnerei, (wenn eine am Orte iſt), 1 Stuhlarbeiter, 1 Färber, und 1 Appreteur beſtehen ſoll, und b) aus einer Zahl von Stempel- und Schaumeiſtern zuſammengeſetzt ſeyn müſſen, die immer zu 3 gemeinſchaftlich arbeiten ſollen, und die gefertigten Stücke zu unterſuchen, und gegen ein kleines Stempelgeld durch ein Blechzeichen dafür zu beglaubigen haben, daß dieſelben von einer gewiſſen Länge und Breite nach Preußiſcher Elle, und von ſolchen Fehlern frei ſeyen, wodurch ſie im Werth im Handel verlieren würden; welche Aemter übrigens bei dieſem Verein Ehrenämter ſind, alſo gratis übernommen werden, und zwar die erſtrer Art auf 3, die letztrer auf 1 Jahr. Auch dieſe Vereine können übrigens bei veränderten Umſtänden und Anſichten ſich wiederum auflöſen, und geſtatten ganz freien Zu- und Abtritt, ſobald nur das zu bezahlen Nöthige berichtiget wird. Das über dergleichen Verein anzufertigende Statut bedarf übrigens ſtets der Beſtätigung des Magiſtrats. — Für Linnenfabrikate iſt in Schleſien auch, nach der Verordnung, betreffend die polizeilichen Verhältniße des Linnengewebes in Schleſien und Glatz, vom 2. Juni 1827 (Geſetzſammlung p. 91. f.), die bisherige Schauanſtalt in der Art, wie ſie ſchon längere Zeit für die Gebirgskreiſe, und für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt, für alle die Leinewande und Schleier, die ins Ausland gehen, beſtanden, die dann pro Stück 6 — 1 Sgr. Stempelgeld zahlen, ferner noch beibehalten: wobei die Schauämter die Zwiſte zwiſchen den Kaufleuten und Webern entſcheiden, und aus 1 Magiſtratsmitglied, 2—4 Schaumeiſtern, und 1 vom Landrath gewählten Stempelmeiſter zuſammengeſetzt ſind.

Sämmtliche Schauanſtalten und Vereine ſtehen zuletzt unter Aufſicht des Miniſteriums des Handels und der Gewerbe, ſind aber zunächſt, wie ſchon geſagt, den Magiſträten untergeordnet.

d) Patentertheilungen;

Vergl. Miniſterial-Verordnungen über die Patente in Verh. des Vereins für Gewerbsfleiß ꝛc. Jahrgang 1822.

Dieſe ſollen, inſofern ſie mit Excluſivprivilegien verbunden ſind, ſtets nur auf gewiſſe Zeit und nur mit höherer Genehmigung ertheilt, im Ganzen aber möglichſt vermieden werden, nach Geſetzſamml. 1817

p. 265. Ihre Ertheilung kann nur für Erfindungen ganz neuer Art, oder wenigſtens ganz neuer Leiſtung einer Maſchine, oder eines techniſchen Verfahrens mittelſt neuer Wege und Mittel, und zwar nur nach genauer, ſorgfältiger, von der competenten Regierung veranſtalteter Prüfung, (weshalb ein Modell, oder Zeichnung mit genauer Beſchreibung einzureichen iſt), von Seiten des vorgeſetzten Miniſterii geſchehen. Geſetzſammlung 1808 p. 496.

Die in den neu erworbenen Provinzen früher beſtandene Patentſteuer iſt im Jahr 1820 aufgehoben worden. Geſetzſammlung 1820 p. 137.

Im Jahre 1835 ſind dann 24, im J. 1836 aber 31, und im J. 1838 bis 40 Patente ertheilt worden, wenn im J. 1837 nur 18, alle aber auf ganz neue Erfindungen, und zwar 7 in Berlin, die anderen meiſt in den Rheinprovinzen.

e) Prämien und Unterſtützungen vorzüglich der Fabrikation.

Vielfach hat der Staat auch einzelnen Fabrik-Unternehmern, beſonders wenn die Fabrikation ganz neuer Art war, bedeutende Unterſtützungen in neueſter Zeit zufließen laſſen, nicht nur durch Capitalien und Vorſchüße, (auf einige Zeit ohne alle, oder gegen geringe Zinſen geliehen), ſondern auch durch, ihnen hingegebene, ſehr koſtbare, vorzügliche Maſchinen und Geräthe.

Auch werden Prämien zuweilen an geſchickte und vorzügliche Fabrikanten, und techniſche Arbeiter vertheilt, die theils in goldenen und ſilbernen Medaillen, (größeren von hohem Werth, und kleineren zu 2—6 Frd'or.) oder in baarem Gelde, (Summen von 2—400 Rthl.), theils in koſtbaren, technologiſchen Werken, (wie z. B. den Abhandl. der Königl. Preuß. techniſchen Deputation für Gewerbe, 1ſter Theil in 2 Abtheil. mit 129 Kupf. in Fol. Berl. 1827 4., wovon das Exemplar 35 Rthl. koſtet), theils endlich in neuen koſtbaren Maſchinen und Inſtrumenten beſtehen. — Im Poſenſchen hat die Regierung aber auch im Jahr 1838 auf 5 Jahre 600 Rthl. jährlich zu Prämien für bäuerliche Wirthe beſtimmt, die durch Anbau von Futtergewächſen, Stallfütterung, Feldereinhägung in den nächſten 6 Jahren ſich hervorthun würden.

§. 80.

C. Von den Hülfsmitteln, Anſtalten und Anordnungen zur Bewegung, Hebung und Beförderung der Induſtrie oder Gewerbthätigkeit.

1) Vom Preußiſchen Maaß-, Gewichts- und Münz-Weſen und Syſtem.

Dem Preußiſchen Staate iſt durch die K. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, und die Anweiſung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte hiernach von demſelben Datum, Geſetzſ. 1816, p. 142 — 52, ſowie durch das Geſetz über das Urmaaß des

Preuß. Staats in Verfolg des Geſetzes von 1816, vom 10 März 1839. Geſetzſ. 2839. Nro. 7, ein neues Maaß- und Gewichtsſyſtem gegeben worden, welches für alle öffentliche Geſchäfte und allen Verkehr ein einfaches feſtes Maaß und Gewicht feſtſetzt und beſtimmt. Preußen hat ſich zwar ſpäter bei Abſchluß des Handels- und Zoll-Vereins mit mehreren deutſchen Staaten zu einem gemeinſchaftlichen Maaß-, Gewichts- und Münzſyſtem vorläufig verabredet; allein bis jetzt iſt, in Rückſicht auf Maaß und Gewicht nur ein Zollgewicht in Vereinsangelegenheiten zu Stande gekommen, und eine Münzvereinigung abgeſchloſſen worden, ſ. nachher; im Lande ſelbſt aber gilt nur das Maaß- und Gewichtsſyſtem von 1816. Zum Behuf dieſer Einrichtung iſt denn im J. 1816 von einer Kommiſſion von Sachverſtändigen ein Satz von Probemaaßen und Gewichten, als den einzig authoriſirten Originalmaaßen und Gewichten, angefertiget und beglaubiget worden, die zur Norm für alle anderen im Preußiſchen gelten ſollen, worauf dann der erſte Hauptſatz bei dem damaligen Miniſterium des Handels und der Finanzen, das eine der drei nachgefertigten Exemplare aber bei der Oberbaudeputation, das zweite bei der mathematiſchen Klaſſe der Akademie der Wiſſenſchaften, und das dritte bei dem K. Kammergericht zu Berlin niedergelegt worden iſt und aufbewahrt wird; welche letztere drei Behörden und Autoritäten angewieſen ſind, ſo oft ſie es nöthig finden, und wenigſtens alle 10 Jahre ſich der fortdauernden Uebereinſtimmung ihrer Exemplare mit den Originalmaaßen des genannten K. Miniſteriums durch ſachverſtändige Vergleichung, und nöthigenfalls Berichtigung zu verſichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle in den Regierungs-Amtsblättern bekannt zu machen. — In jedem Regierungsdepartement beſteht dann eine Eichungskommiſſion unter Aufſicht der Regierung, zuſammengeſetzt aus 1 von derſelben beſtellten Direktor, 4 bis 6 Beiſitzern, die die Stadtverordneten aus der Bürgerſchaft des Orts wählen, und 1 Mechanikus, den die Kommiſſion wählt, und die Regierung beſtätigt, welche ſtets einen Satz Probemaaße und Gewichte beſitzt, und unter deren Aufſicht dann in den verkehrreichſten Städten Eichungs-Aemter, als Kommunalanſtalten, beſtehend aus 1 Magiſtratsmitgliede, 2 Deputirten der Bürgerſchaft, und 1 Sachverſtändigen, eingerichtet ſind, von den jedes einen nach dem Apparate der Eichungskommiſſionen verfertigten Satz von Probemaaßen und Gewichten, deſſen fortdauernde Uebereinſtimmung mit dieſem Apparate alle 3 Jahre geprüft, und durch die Eichungskommiſſion atteſtirt werden muß, beſitzt, und an einem offenen Ort ein in Zolle getheiltes metallenes Fußmaaß und ebenſo ein Ellenmaaß befeſtiget haben muß, woran Jeder die Richtigkeit ſeiner Maaße ſelbſt prüfen kann; wie denn auch in den größten Städten an einem dazu ſchicklichen öffentlichen Gebäude eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder, aus Eiſen gegoſſen, eingelegt, ausgeſtellt worden iſt. Dieſe Eichämter verkaufen ſodann die von ihnen geſtempelten, geeichten Maaße und Gewichte an das Publikum. — Vergl. von Eichung der Maaße ꝛc. das weitere Polizeiliche in Zeller, Lehrbuch

der Polizeiwiſſenſchaft nach Preußiſchen Geſetzen ꝛc. Th. II., p. 186—206. Für eignen Hausgebrauch kann zwar Jeder auch ungeſtempelter Maaße ſich bedienen, oder auch deren Beglaubigung durch das Eichamt mit einem Stempel verlangen; wenn indeß etwas nach Maaß und Gewicht Anderen überliefert wird, ſo kann der Geber, wie der Empfänger verlangen, daß es nach gehörig geſtempeltem Maaße und Gewichte geſchehe; und, wer eine Waare feil hält, darf ſich beim Verkauf nur eines geſtempelten, gerichten Maaßes und Gewichts bedienen, und gar keine ungeſtempelten Maaße und Gewichte bei Strafe im Laden haben; auch müſſen alle Adminiſtrations-Bureaus, als: Poſten und Militär- und Civil-Magazine, Debitskomtoire: Forſtämter ꝛc., ſowie Feld-, Holz-, Kornmeſſer, Waagebediente ꝛc. nur geſtempelten Maaßes ſich bedienen, und auch jede Kreis- oder ſtädtiſche Polizeibehörde ſoll ſolche nöthigermaßen ſtets vorräthig haben. Die örtliche Polizei iſt dann auch angewieſen, von Zeit zu Zeit die Verkaufsmaaße und Gewichte zu prüfen, und unrichtig gewordene zu kaſſiren.

Die Eichungskommiſſionen und Eichämter erhalten für ihre Arbeiten und die von ihnen zu liefernden Maaß- und Gewichtswerkzeuge die Bezahlung nach einer öffentlich bekannt gemachten und ausgehängten Taxe. Dabei iſt beſtimmt, daß für den Garnhandel die provinciellen Handhaſpelmaaße vorerſt noch beibehalten, aber für den öffentlichen Verkauf ſtets geſtempelt ſeyn ſollen; daß im geſammten Bauweſen nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß, und im Bergweſen nur einerlei Lachtermaaß, ſowie für Steine, Mauerwerk, Faſchinen, Erde, Torf- und Brennholz nur einerlei Kubik-Klafter-Maaß (von 108 Kub. Fuß) im ganzen Staate gelten ſoll; daß ferner von Böttchern kein neues oder verändertes Maaß, von Glashütten keine Flaſche anders, als, mit Angabe des Inhalts an Preußiſchen Quarten geſtempelt, weggegeben werden darf: und ſeit 1. Jan. 1819 iſt hiernach auch verfahren, nur in Rückſicht der Stempelung der Flaſchen im Jahr 1821 eine andere Modifikation (Geſetzſ. p. 45) gemacht worden. Auch ſind bei den Eichungskommiſſionen Branntweinprobemeſſer, gefertigt und geſtempelt, ſ. 1812 ſtets zu haben, und den Gold- und Silberarbeitern iſt auch vorgeſchrieben, ihre Waaren ſtets nur mit dem, den Feingehalt an edlem Metall der beſtehenden Verordnung gemäß bezeichnenden, Stempel verſehen zu verkaufen.

Dieſe für den geſammten preuß. Staat feſtgeſetzten Maaße und Gewichte ſind nun folgende; a. Längen- und Flächenmaaße. Das Grund- oder Urmaaß iſt der Preußiſche Fuß, ſ. 28. Okt. 1773 in Preußen, den Marken, und Pommern unter dem Namen des Rheinländiſchen Werkfußes eingeführt, enthaltend $139\frac{13}{100}$ Theile Linien des Pariſer Fußes, und beſtehend aus 12 Pr. Zoll, à 12 Linien. Ein Preußiſcher Kubikfuß hält dann 1728 Kubikzoll. Vergl Geſetz über das Urmaaß des Preußiſchen Staats vom J. 1839, wornach dieſes im J. 1837 aufs Neue aus dem Franzöſiſchen Fuße abgeleitet, und wieder ebenſo beſtimmt, und beim Handelsminiſterio niedergelegt worden iſt. Eine Preußiſche Ruthe iſt

= 12 Fuße, und zerfällt zum Gebrauch der Feldmeſſer in 10 und 100 Theile; und eine Kubikruthe hält bei Mauerwerk und Erdarbeit 1728, 1 Schachtruthe aber 144 Kub. Fuß. — Eine Preußiſche Meile hält nach oben 2000 Ruthen, oder 12000 Schritte und eine □ Meile 22229½ Morgen in ſich. Eine Berliner- oder Preußiſche Elle hält 25½ preußiſche Zolle. Ein Stück Garn hat in Schleſien bei Leinwand 35700. Preuß Fuß Länge, wenn in Preußen, Pommern und Brandenburg nur 6800 F. — Ein Faden beim Seeweſen = 6 Preuß Fuß; ein Lachter beim Bergweſen hält 80 Preuß. Zolle, und zerfällt in 8 Achtel, à 10 Lachterzolle à 10 Primen à 10 Sekunden. Eine Klafter iſt 6 Fuß hoch und breit, und und 3 lang und hält 108 Kubik Fuß. Ein preußiſcher Morgen hat 180 □ Rth. à 12 Schuh. b. Körperliche Maaße. — Ein Berliner-Scheffel ſoll 3072 preußiſche Kubikzolle enthalten, und 22 dgl. in Lichten weit ſeyn, — ſo daß 9 Berliner Scheffel = 16 Preuß. Kub. Fußen, — und zerfällt in 4 Viertel, à 4 Metzen, oder in 16 Metzen, wovon jeder 192 preuß. Kub. Zolle hält, ſo daß 9 Metzen = 1 Kub. Fuß. 12 Scheffel geben 1 Malter, 24 einen Wispel, und von Winterkorn gehen 3, von Sommerkorn 2 Wispel auf eine Laſt. — Ein Preußiſches oder Berliner Quart iſt ⅓ einer Metze, hält alſo 64 preuß. Kubikzolle, oder 27 Q. = 1 Kubikfuß. Der Eimer hält 60 Berliner- oder preußiſche Quart, der Oxhoft 3, der Ohm 2 Eimer, der Anker einen halben Eimer; das Fuder Wein = 4 Oxhofft, oder 720 Quart; und bei dem Eingangszoll werden 3 Eimer 5 Centnern gleich gerechnet. Die Biertonne hält 100 Quart: Oel und Brandtweine aller Art, ſowie Eſſig und dgl. werden nach Fäſſern, oder Centnern auch verkauft, und ein Faß Branntwein (zu 54 pro C. Tralles Gehalt meiſtens) hält 200 Quart. Für Salz, Kalk, Gyps, Stein- und Holzkohlenaſche und andere trockene Waare enthält das Tonnenmaaß 4 Berliner Scheffel, oder 9 Tonnen = 64 Kubikfuß; und es muß eine Tonne Salz namentlich 405 Pf. Salz enthalten; die Tonne Leinſaat aber hält noch 37⅔ Metzen, wie früher, oder 24 Tonnen = 56½ Berliner Scheffeln. Ein Kubikfuß deſtillirten Waſſers, im luftleeren Raume bei 15 Grad Reaumur Temperatur, wird in 66 gleiche Theile getheilt, und ein ſolcher Theil iſt ein Preußiſches Pfund; wovon die Hälfte oder 16 Loth der bisher im Münzweſen gebräuchlichen Cölniſchen Mark ganz gleich iſt und ſind, die als Preußiſche Mark ferner zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden ſoll: doch ſoll die Mark jetzt für alle edle Metalle blos in 288 Gräne getheilt werden. — Im Probirgewicht wird dann ein Pfennig Markgewicht in 256 Richtpfennige getheilt, deren die Mark alſo 256 × 256, d. i. 65536 hält. Bei der Probe des Goldes wird die Mark zu 24 Karat, à 12 Gran fein, das Silber aber wird die Mark zu 16 Karat, à 18 Gran fein gerechnet, und die Berliner Probe verarbeiteten Silbers ſoll 12 Loth fein halten, und führt einen aufgerichteten Bären zum Zeichen. Das Preußiſche Pfund, ſo auch als Krämergewicht dient, hält hierbei 32 Lothe à 4 Quentchen; und 1 preußiſcher Cent-

ner hält 110 Pr. Pfunde, 1 Preußiſche Schiffslaſt aber 4000 Pfunde; und es iſt das Stein- und Schiffspfund-, und ehemalige beſondere Fleiſcher-Gewicht ganz abgeſchafft. — Im Medicinalgewicht behält das Pfund ferner 12 Unzen, die Unze 8 Drachmen, die Drachme 3 Skrupel, der Skrupel 20 Gran bei, jedoch mit der Gewichtbeſtimmung, daß das Medicinal-Pfund 24 preußiſche Lothe, die Unze 2 ſolcher Lothe, und die Drachme ein preußiſches Quentchen hält. — Juwelen und Perlen werden ferner nach Karaten, und der Eintheilung in $\frac{1}{2}$, ^{1}, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ ꝛc. gewogen, und 160 Karate ſollen = 9 preußiſchen Quentchen.

In allen öffentlichen Verhandlungen ſollen denn, wie geſagt, im ganzen Preußiſchen Staate keine andere, als dieſe neuen Maaße und Gewichte angewendet werden, und auch für den Privatverkehr in den alten Theilen der Marken, und in den Provinzen Pommern und Preußen keine andern ſtempelfähig ſeyn; und, wenn auch im gedachten Geſetz §. 29 der Gebrauch einzelner Provincialmaaße und Gewichte in den durch die neue Eintheilung des Staats dieſen Provinzen zugetheilten Landesſtrichen, und in allen anderen dabei nicht genannten Theilen des Staats für den Privatverkehr ferner gegen richtige Beſtimmung ihres Verhältniſſes zu den Staatsmaaßen und Gewichten geſtattet worden war; ſo iſt doch auch für Schleſien und Glatz, ſowie für die Sächſiſchen Landestheile ꝛc. ſchon ſ. 1. Jan. 1820 die Anſchaffung des neuen Maaßes und Gewichts für den Verkehr vorgeſchrieben worden. (S. Amtsblätter der Schleſ. Regierungen 1819, der Breslauer p. 77 und 541, der Oppelner p. 490, der Liegnitzer p. 191.) Demohngeachtet wird aber doch das alte Maaß hier noch immer ſelbſt beim öffentlichen Detailverkauf, wenigſtens im Ellen und Quartmaaße vielfältig gebraucht und beibehalten, — namentlich in Schleſien; dagegen das Preußiſche Gewicht- und Getreide-, und auch Feldflächenmaaß jetzt wohl überall allein im Verkehr angewendet wird.

Anlangend **aa)** dies Schleſiſche oder Breslauer Maaß, ſo enthält das Amtsblatt der K. Regierung zu Breslau 1819. St. **II.** eine genaue Vergleichung deſſelben mit dem Preußiſchen: wonach **a)** 1 Pr. Schffl. hält 3072, 1 Bresl. 4185 Kubikzoll, alſo 100 Schffl. Preuß. = 136 Schffl. $3\frac{11}{16}$ Metzen alten Breslauer Maaßes; **b)** 1 Preuß. Quart hält 64, 1 Breslauer $38.^{7574}$ Kubikzoll, alſo 100 Q. Preuß. = 165_{8} Quart Schleſ. **c)** 1 Preuß. Elle = 25 Zoll 6 Linien, 1 Bresl. = 22 Zoll $\frac{1}{3}$ Linie, alſo 100 Preuß. Ellen geben 115_{4} Bresl. **d)** 1 Preuß. Fuß = 144 Linien, 1 Breslauer = 132^{1}, alſo 798 Preuß. Fuß = 864 Schleſ. F. **e)** 1 Preuß. Ruthe zu 12 Fuß hat 144 Zoll, 1 Schleſ. zu 15 Fuß 165^{15} Zoll, alſo 3965 Preuß. Ruthen = 3456 Schleſ. **f)** 1 Preuß. Pfund, oder $\frac{1}{110}$ eines Preuß. Centners hat 32 Loth, 1 Schleſ. oder $\frac{1}{132}$ eines Schleſ. Centners aber 27 Lth. $2\frac{65}{66}$ Quentch., alſo 100 Preuß. Pfund = 115 Pfund 10 Loth $2\frac{1}{2}$ Quentchen Schleſ. **g)** 1 Preuß. Centner wiegt 14,080 Quentchen, 1 Schleſ. 14,650, alſo gleichen 100 Centner Preuß. 96 Ctr. 14 Pfd. $13\frac{5}{16}$ Lth. Schleſ. **h)** 1 Schleſ. Eimer hält 80 Schleſ. Qrt., 1 Pr.

60 Preuß.; i) 21 Schleſ. Morgen à 300 □R. = 46 Preuß. Mrg. à 180 Preuß. □R.

bb) Das Sächſiſche Maaß, — im Herzogth. Sachſen ꝛc., — rechnet nach Dresdner Scheffeln; und 1 Dresdner Scheffel = $1,^{957}$ Preuß. Schffl.; von der Dresdner Kanne gleichen 100 Kannen $81,^{769}$ Berl. Quart; und von der Dresdner Elle gleichen 100 Ellen $84,^{762}$ Berl. Ellen; das Sächſiſche Pfund aber gleicht in 100 Pfd. $100,^{009}$ Berl. Pfd. Ein Dresdner Centner hat 110 Pfd., oder 5 Steine à 22 Pfd.; 1 Sächſ. Acker hält 300 Sächſ. □R. à 15 Schritt 2 Zoll = $2,^{159}$ Preuß. Morgen. Eine Sächſiſche Meile hält 16000 Dresdner Ellen.

cc) Im Königreich Preußen kommt noch häufig vor die Laſt Getreide, Hanf- und Leinſaat von 56½ Schffl. Preuß.; der alte Königsberger Schffl. = 961, der neue = 0,911 Preuß. Schffl., der Thorner und Danziger = $1,^{001}$ Preuß. Schffl.; ferner der Olezkoiſche Morgen = $2,^{044}$ Preuß. Morg., der Alt-Culmiſche Morgen = $2,^{194}$, und der Neu-Culmiſche = $2,^{261}$ Preuß. Morg., der Danziger = $2,^{176}$ Preuß. Morgen.

dd) In Pommern findet ſich noch oft im Gebrauch der Stettiner Schfl. = 0,901 Preuß., der Stralſunder = 0,712 Pr. Schffl., der Pommerſche Morgen = $2,^{444}$ Preuß. Morg.

ee) In Weſtphalen hält im Reg. Bez. Münſter der Scheffel $6,^{775}$ Preuß. Metzen, und 1 Malter 12 Schffl.; 100 Münſterſche Pfde. aber = $101,^{932}$ Berl., und 100 Münſterſche Ellen = $87,^{434}$ Berlinern.

ff) In den Rheinlanden kommen noch vielfach vor: α) die Achner Maaße; und zwar, als Getreidemaaß, der Malter, = $2,^{727}$ Preuß. Schffl., der Aachner Morg. von 150 □R. = $1,^{195844}$ Pr. Morg., die Aachner Elle, wovon 100 = $100,^{037}$ Berl. Ellen; das Aachner Pfd., woven 100 = $99,^{902}$ Berl. Pfd. β) Das Cölniſche Maaß; wo 100 Cölln. Ell. = $86,^{183}$ Berl. Ellen, 100 Cöln. Pfd. = $100,^{067}$ Berl. Pfd., 1 Cölln. Malter = $2,^{963}$ Pr. Schffl., 100 Cölniſche Kannen oder Zopfmaaß = $116,^{139}$ Preuß. Quart; 1 Rheinländer Waldmorgen = 0,888, 1 Weinbergsmorgen = 0,617, 1 Juchart 0,333 Preuß. Morg. γ) Das Düſſeldorfer iſt im Flächen- und Ackermaaß dem Cölniſchen gleich; der Malter aber = $2,^{949}$ Preuß. Schffl., die Elle, 100 = $86,^{473}$ Berl. Ell.; das Weinmaaß, 100 Maaß = $130,^{797}$ Berl. Quart; das Pfund, 100 = $108,^{108}$ Berl. Pfd. δ) Das Coblenzer Maaß: 100 Pfd. = $99,^{753}$ Berl. Pfd., 100 Coblenz. Ellen = $85,^{946}$ Berl. Ell., 1 Maaß = $1,^{230}$ Berl. Quart bei Wein; 1 Malter Getreide = $3,^{4538}$ Berl. Schffl., 1 Morgen à 160 □R. = $1,^{3549}$ Preuß. Morg.

Wegen des deutſchen Zollverbandes wird es denn auch nöthig ſein, das Verhalten des Preußiſchen Maaßes gegen das der Zollvereinsſtaat n hier noch beizufügen. Vgl. Aldefeld, C. L. W. Die Maaße und Gewichte der deutſchen Vereinsſtaaten, und vieler andrer Länder in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen, nach amtlicher An-

gabe. Stuttgardt 1838. gr. 8. — Vom Zollgewicht des ganzen Vereins aber ſ. künftig §. 138 und 167.

a) Anl. das Königl. Sächſiſche Maaß ꝛc., von welchem wir nur eben geſprochen haben, ſo iſt dabei nur noch von dem Leipziger Maaß zu bemerken: α) daß 1 Leipziger Kanne hält 60^{7} Franz. Cubikzoll, alſo 100 Leipz. Kannen = 105^{157} Berl. Quart; β) daß ein Schragen Holz in Dresden 3 □ Klaftern à 9 □ Ellen hält.

b) Das Bairiſche. 1 Bair. Schffl. rauhe Frucht = $4,^{752}$, glatte $4,^{037}$ Berl. Schffl.; 1 Bair. Juchart = $1,^{194}$ Preuß. Morg.; 100 Bair. oder Münchner Pfund = $120,^{061}$ Berl.; 1 Ctr. hat 5 Stein à 20 Pfd.; 100 Bair. Kannen = $93,^{363}$ Berl. Quart, 100 M nchner Ellen = $124,^{901}$ Berl.; 1 Bair. Fuß iſt $7\frac{1}{4}$ pro C. kleiner, als ein Rheinl. oder Preuß.; 1 Eimer = 60 Kannen, oder Maaß bei Wein und anderm Getränk; 1 Faß Bier aber hält 5 Eimer à 64 Maaß.

c) Das Würtembergiſche Maaß ꝛc. 1 Schffl. à 8 Simer = $3,^{044}$ Preuß., 1 kleiner Morg. = $1,^{302}$, 1 großer = $2,^{222}$ Preuß. Morg., 1 Juchart = $1\frac{1}{2}$ Würtemb. Morgen. 1 Fuß iſt $8\frac{1}{4}$ pro C. kürzer, als der Rheinl.; die Ruthe hält 10 Fuß. 100 Würtemberg. Ellen = $92,^{098}$ Berl. Vom Getränkmaaß hält 1 Fuder 6 Ohm oder Eimer, = 960 Maaß; und im Hellaichmaaß = $1,^{6043}$ Berl. Quart: ein Trübeichmaaß aber giebt es auch noch.

d) Das Badenſche Maaß ꝛc. 1 Sch'fl. glatte Frucht = $2,^{309}$ Preuß. Schffl., rauhe = $2,^{728}$ Preuß. Schffl., 1 Morgen = $1,^{188}$ Preuß. Morgen, 1 Fuß hält 10 Zoll, und 47 F. = 45 Rhl.; 100 Ellen = $89,^{957}$ Berlin.; 1 Fuder hält 10 Ohm, 1 Ohm 10 Stützen à 10 Maaß à 31 Par. Cubikzoll, deren das Berliner Quart 58 hat. Der Centner hält 110 Pfd., und das Pfd. = $\frac{1}{2}$ Kilogram̃, oder $1,^{077}$ Preuß. Pfd. 1 Brennholzklafter iſt 6 Fuß breit und hoch, hält alſo 144 Cubikfuß; 74 Badiſche Meilen = 89 deutſchen.

e) Das Naſſauiſche Maaß ꝛc. Maaß und Gewicht iſt hier dem Mainzer gleich. Der Cameral-Fuß iſt $8\frac{3}{8}$ pro C. kürzer, der Werkfuß aber $\frac{1}{16}$ pro C. länger, als der Rheinl.; 100 Ellen = $82,^{643}$ Berl.; 1 Malter hat 4 Simri oder Viernſel, und = 2 Preuß. Schffl. Die Ohm Wein hält 80 kleine Maaß à 4 Schoppen, wovon 100 = $148,^{005}$ Berl Qrt. Vom großen Maaß für Bier und Oel ſind 100 Maaß = $164,^{684}$ Berl. Qrt., 100 Pfd. aber = $100,^{698}$ Berl.

f) Maaß von Frankfurt a. M. 100 Ellen = $82,^{059}$ Berl.; der Fuß iſt $9\frac{3}{4}$ pC. kleiner, als der Rheinl.; der Getreidemalter, oder das Achtel à 4 Simri = $2,^{030}$ Berl. Schffl.; 100 ſchwere Pfd. = $108,^{105}$ Berl.; der Centner hat 100 Pfd.; 1 Fuder Wein hält 6 Ohm, 1 Stück 1 Ohm, 1 Ohm 20 Viertel, oder 80 alte, u. 90 neue Maaß: vom alten Maaß zu Wein u. ſ. w. halten 100 = $156,^{566}$ Berl. Quart, vom Jungmaaß aber $139,^{169}$ Berl. Qrt.

g) In den Herzoglich Sächſiſchen Landen rechnet α) Weimar nach Erfurthſchen Maaße; und 1 Fuß iſt hier $9\frac{4}{5}$ pro C. kleiner, als der Berliner; 100 Ellen = $84,^{424}$ Berl., das Pfd. = dem Berl.; 1 Malter à 4 Viertel, oder 12 Schffl. = $1,^{102}$ Berl., 1 Acker à 168 □R. = $1,^{027}$ Pr. Morg.; 1 Kanne = $1\frac{5}{8}$ Berlin.

Quart. 1 Eimer hält 36 Kannen, 1 Orthoft hält 3 Eimer, 1 Fuder 6 Ohm oder 9 Eimer. β) In Coburg hält der Simmer Getreide $1,^{608}$ Preuß. Schffl.; die Maaß 48 Cubikzoll, gegen 59 das Berliner; das Pfd. hält 10608 Holl. Aß, wenn das Berl. 9750; der Ctr. hat 110 Pfd. γ) In Gotha iſt ein Schffl. = $1,^{615}$ Preuß. Schffl., der Acker = $\frac{793}{1000}$ Preuß. Morg.; die Elle hat 0,565 metres, wenn die Berl. 0,666; das Pfd. 9707 Holl. Aß, wenn das Berl. 9750; die Kanne 86 Par. Cubikz., wenn das Berl. Qrt. 58. — Eine Vergleichung der Preußiſchen Maaße und Gewichte mit ganz auswärtigen, außerdeutſchen findet man auch in: Die Staatskräfte der Preuß. Monarchie. B. 1. p. 434—39. — (Als Aldenfelds Buch erſchien, war unſre Arbeit hierbei ſchon gemacht. —)

§. 81.

2) Vom Preußiſchen Münzſyſtem, Münzweſen.

Das Preußiſche Münzweſen hat durch das K. Geſetz über die Münzverfaſſung in den Preuß. Staaten, dd. den 30. September 1821. Geſetzſamml. 1821. p. 159. f. eine ganz neue, und feſte Einrichtung erhalten, und es iſt damit namentlich die alte ſchlechte Scheidemünze in $\frac{1}{24}$, oder Groſchen, $\frac{1}{30}$, oder Böhmen, Düttchen ꝛc., $\frac{1}{48}$ oder Sechſer, und in kleinen Kreuzer- und Gröſchelſtücken ganz und gar abgeſchafft, umgeſchmolzen, und vernichtet worden, nachdem ſie ſchon früher, im Jahre 1808, ſ. Geſetzſ. 1808. p. 232, 234, auf ihren Courswerth, d. i. 100 Rthl. auf 25 Rthlr. Cour. (d. h. eigentlich unter den wahren Silberwerth, der 27 Rthlr. iſt,) oder der Thaler auf 42 Groſchen, oder $52\frac{1}{2}$ Silbergroſchen herabgeſetzt, und ihre Umprägung in Courant durch das K. Edict wegen Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, v. 13. Decbr. 1811. Geſetzſ. p. 373—76. angeordnet, und als Präcluſiv-Termin zu deren Verwechſelung bei Königl. Kaſſen gegen den angegebenen Courswerth auch für die weſtlichen Provinzen durch das Geſetz v. 25. Nov. 1826, ſ. Geſetzſ. 1826 p. 115, die Zeit von 3 Monaten a dato feſtgeſetzt worden war. Nach der Staatszeitung 1833, No. 208—10 ſind denn wirklich auch vom Jan. 1812 bis 31. Decb.r 1829 für 31,815,487 Rthl. Nom.-Werth von dieſer Scheidemünze eingelöſet und eingeſchmolzen worden, und das Uebrige ihres ganzen Betrages von circa 42 Mill. Rthlr. hat ſich von ſelbſt verloren.

Nach dem erſten Geſetz, und auch nach dem alten Münzgeſetz von 1764, und dem da angenommenen Graumanniſchen Münzfuß iſt nun α) die eigenthümliche Goldmünze des Staats der Friedrichsd'or, und bleibt es auch in der bisherigen Verfaſſung, wornach 35 Stück 1 Mark Goldes wiegen, und darin 266 Gran fein Gold enthalten, und doppelte und halbe Friedrichsd'or in gleichem Verhältniß, und nach ebendemſelben Verhältniß ausgeprägt werden. Bei der Rechnung in Gold wird der Friedrichsd'or zu 5 Rthl. angenommen, und $193\frac{11}{13}$ Thaler in Gold enthalten 1 Mark feines Gold. In 72 Theilen eines Friedrichsd'ors ſind 65 Theile feines Gold, und 7 Theile Kupfer. Preu-

kiſche Dukaten ſind höchſt ſelten, ſtehen zwiſchen den Holländiſchen und Kremnitzern, und werden gar nicht mehr geſchlagen: S. nachher.

Uebrigens hat Preußen früher ſein Gold zu ſchlecht gegen das Silber gehalten, indem es 1 Mark Goldes nur $13\frac{28}{29}$ Mark Silbers gleichſetzte, und hat dabei verloren; doch iſt dies neuerlich geändert, und durch eine K. Verordnnug v. 21. Nov. 1831, wornach Friedrichsd'or in öffentlichen Kaſſen ſelbſt zu $5\frac{2}{3}$ Rthl. angenommen werden ſollen, iſt der Goldwerth auf $15\frac{83}{91}$ gegen den Silberwerth geſetzt worden, und in Berlin ſtand im Handel i. J. 1838 das Gold gegen Silber wie 1 : $15\frac{4}{15}$. — Als im Herbſt 1839 alles fremde Gold wegen zu großer Anhäufung ſo ſehr im Werthe verlor, behielten die Friedrichsd'ors denſelben doch faſt unverändert, weil ſie wirklich mehr innern Gehalt haben, als jene, den man doch auf 8 Kreutzer per Stück angab.

β) Die eigenthümliche Silbermünze iſt der Preußiſche Thaler, wovon $10\frac{1}{2}$ Stück 1 Mark Silber wiegen, und 216 Gran fein Silber enthalten, ſo daß 14 Preuß. Thaler auf 1 Mark feines Silber gehen: 21 Thalerſtücke aber wiegen 1 Pfd. Silber, und enthalten $\frac{3}{4}$ Pfd. reines 12löthiges Silber und $\frac{1}{4}$ Pfd. Kupfer.

Die bisher ausgegebenen kleinen Courantmünzſtücke, nach dem Münzfuß von 1764 auf die Mark feinen Silbers ebenſo in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{12}$ Rthl. ausgeprägt, ſollen auch ferner ihren alten Werth behalten, von jetzt an aber nur noch $\frac{1}{6}$ Stücke auf der Preuß. Münze geprägt werden, und zwar dieſe zu $\frac{23}{48}$ fein. — Der Preuß. Thaler iſt denn jetzt in 30 Silbergroſchen getheilt, und es ſind daher Silbergroſchen in Billon ausgeprägt worden, die aber nur als Scheidemünze, zur Ausgleichung beſonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden ſollen, und jedenfalls überall angenommen werden müſſen, wenn die Zahlung weniger, als $\frac{1}{6}$ Rthl. beträgt. $106\frac{2}{3}$ dieſer Silbergroſchen wiegen 1 Mark, und enthalten 64 Gran feinen Silbers, ſo daß dieſelbe in ihnen zu 16 Rthl. ausgebracht wird. Der Silbergroſchen iſt dann in zwölf Pfennige getheilt, und es ſind Sechspfennigſtücke oder halbe Silbergroſchen in Silber nach dem Münzfuß der ganzen, und von Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Pfennigſtücken in Kupfer ſoviel, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig iſt, geſchlagen worden. In dieſen Kupfermünzen iſt das Pfd. Kupfer zu $25\frac{1}{2}$ Sgr. ausgemünzt, da 12 Pfennige Kupfermünze $1\frac{1}{4}$ Loth Kupfer wiegen. Das Gepräge dieſer ganzen Scheidemünze iſt dabei ſehr ſchön. Nach Loos: Ueber die K. Preuß. neue Scheidemünze. Berlin und Poſen 1838. 8. wird dieſelbe mit $14\frac{2}{7}$ pro C. Fabrikationskoſten und Schlägeſchatz dabei geprägt, und 100 Rthl. Cour. = $114\frac{1}{2}$ Rthl. in Sgr., und 100 Rthl. in Sgr. = $87\frac{1}{2}$ Rthl. Cour.; und ſo gehört ſie gewiß mit zu den beſten Arten von Scheidemünze. Ein Vierpfennigſtück in specie ſoll $\frac{5}{12}$, ein Dreipfennigſtück $\frac{5}{16}$, ein Zweipfennigſtück $\frac{5}{24}$, ein Einpfennigſtück $\frac{5}{48}$ Loth Kupfer enthalten.

Die neue Münze aller Art ſoll nun ſtets Gehalt und Gewicht, (Korn und Schrot) vollſtändig haben; und an den einzelnen Goldmünzen ſoll im Feingehalt, (Korn), gar keine Abweichung, im Gewicht, (Schrot) aber eine ſolche nur auf höchſtens $\frac{1}{4}$ pro C. geduldet werden;

bei Thalerſtücken aber ſoll dieſelbe im Feingehalt äußerſtens 1 Grän, und im Gewicht $\frac{1}{2}$ pC. betragen dürfen, und bei $\frac{1}{6}$ Stücken im erſtern niemals $1\frac{1}{2}$ Grän, und im letztern nie 1 pC. überſteigen; worauf denn eigends angeſtellte Münzwardeine zu achten und zu wachen haben. Alle, beſonders in den weſtlichen Provinzen noch kurſirende, nicht Preußiſche Münzen befahl das Geſetz aufs Neue zu unterſuchen, mit dem Preußiſchen Gelde zu vergleichen, und durch Vergleichungstabellen (Valvationstafeln) die Reſultate davon bekannt zu machen. Vergl. Geſetzſ. 1821, p. 190. Fremde Silbermünzen dürfen denn hiernach auch ferner gangbar ſein, und gelten ſoviel, als ſie hier angeſetzt ſind; doch dürfen ſie in öffentlichen Kaſſen nicht angenommen, auch kann im Privatverkehr Niemand zu ihrer Annahme gezwungen werden. Geſetzſ. 1821, p. 187. 1826, p. 116. 1830. p. 4. — Alle fremde Scheidemünze aber iſt für den Handel, und den gemeinen Verkehr vollends ganz verboten, nach K. Cabinets-Ordre vom 4. Aug. 1832. Geſetzſ. 1832. p. 207.

Alle falſche, verfälſchte, und nachgemachte Münzen ſoll der zufällige rechtliche Inhaber ſogleich an die Ortspolizeibehörde abgeben; dieſelbe ſoll hier in Beſchlag genommen, confiscirt, und vernichtet, Jenem aber der Metallwerth davon vergütet werden. Geſetzſ. 1823. p. 43. Inländiſche Münzen, die nicht mehr ein ſichtbares Gepräge haben, werden nach Feingehalt und Gewicht angenommen. Geſetzſamml. 1816. p. 120.

Die Königlichen Münzſtätten, die unter Aufſicht der Generalmünzdirection in Berlin ſtehen, ſind übrigens von 7, wie ſie mit den Signaturen **A** — **G**, (**A** für die Königl. Hauptmünze in Berlin) bis 1806 zu Berlin, Breslau, Cleve, Aurich, Magdeburg, Königsberg, und Stettin beſtanden, jetzt auf 3 beſchränkt worden: Berlin mit der Signatur **A**, Breslau mit der Signatur **B**, und Düſſeldorf mit **C**,; und ganz neuerlichſt ſind auch die zu Breslau und Düſſeldorf außer Gange, und es beſteht jetzt blos die Hauptmünze zu Berlin, mit einem Hauptmünzbetriebscomptoir, einem Münz-Verificationscomptoir, und einer mechaniſchen Bauanſtalt für die Apparate. —

Von allen dieſen Münzſtätten ſind denn nach: Drei Aufſätze über das Münzweſen, aus der Staatszeitung von H. Berlin 1832. gr. 8. p. 46. f. und nach den Jahrgängen dieſer von 1828, 30 und 33 an Münzen ausgeprägt worden. Rthl.

a) von 1764 bis Ende 1829 α) an Gold in Friedrichsd'or 66,179,570
β) an Silbermünzen, nach Abzug der wieder eingeſchmolzenen, αα) in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{4}$ Stücken 97,634,507
ββ) in $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, (für Schleſien und Preußen) in $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$ 70,603,356$\frac{5}{6}$
234,317,433$\frac{5}{6}$

γ) an Scheidemünze, in $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{48}$, und $\frac{1}{90}$, und $\frac{1}{120}$ von 1764 bis October 1806 47,804652 Rthl. 10 ſgr. 3 pf. (wovon indeß bis 1786 wieder eingezogen wurden 8,979189 Rthl. 17 ſgr. 9 pf., ſo daß denn von dieſer Scheidemünze nach 1786 — 1806 noch blieben 38,825,462 Rthl. 23 ſgr. 6 pf., zu den indeß noch bis Febr. 1810 hinzukamen, in Glatz in Kreutzerſtücken geſchlagen, 3,938,540 Rthlr.

und unter franzöſiſcher Verwaltung geſchlagen 273,018 Rthl., ſo daß an alter Scheidemünze vorhanden waren 43,037,022 Rthl. 23 ſgr. 6 pf.) δ) An Kupfergeld waren von 1764 bis Septbr. 1821 noch 341,994 $\frac{2}{3}$ Rthl. geſchlagen worden; und ε) von 1793—95 auch für 4,178,043 Rthl. Preuß. Dukaten, und dann noch von 1798—1800 für 185,367 Rthl., die ſich aber alle ſeit 1806 im Umlauf ganz verloren haben. —

b. Nach der Schrift des Herrn Geheimenrath Hoffmann: Die Lehre vom Gelde, mit beſondrer Beziehung auf den Preußiſchen Staat. Berlin 1838. gr. 8. p. 80, ſind dann in der Zeit von 1809 bis Ende 1836 in der Preußiſchen Münze geprägt worden: α) in Silber: a. in Thalerſtücken nach Abzug der dagegen eingezogenen alten $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerſtücke, ... 70,850,560 Rthl. (40,322,061 St. in der Zeit von 1815—19 aus eingeſandtem Silber); b. in $\frac{1}{6}$ Stücken, (nach Abzug der eingezognen abgeſchliffenen), . . . 16,942,387 Rthl.

Summa 87,792,867 Rthl.

Dieſe ſind denn zu dem von 1764—1808 Ende geprägten, und muthmaßlich noch im Umlauf befindlich geweſenen vollhaltigen Silbergeld hinzugekommen, von welchem zu Anfang dieſes Zeitraums ſonach vorhanden ſein mochten: 95,709,282 Thaler; wodurch denn der Betrag vollhaltigen Silbergeldes in Preußiſchen Münzen für jene Zeit ſich erhöhe auf 183,502,149 Thaler. Davon gehen indeß noch ab an, ſeit 1809 eingezogenen, $\frac{1}{6}$ Stücken 319,522 Thaler, dito $\frac{1}{12}$ Stücken, 135,504 Thaler, $\frac{1}{15}$ Stücken, 428,256 Thl., Summa 882,282 Rthl. und bleiben alſo 182,619,867 Thaler; zu den aber noch hinzutreten die von 1809—16 geſchlagenen $\frac{1}{3}$ Stücke mit 237,131 Thalern, alſo Summa 182,856,998 Thaler, ſo daß, mit dem ſeit 1821—36 geprägten Silberbillongelde von 2,949,760 Thalern zuſammen, an vollhaltigem Silbergeld in Courant und Billon als geprägt und vorhanden, oder doch vorhanden ſein könnend Ende 1836 anzunehmen wären: 185,805,758 Thaler.

β) An Golde aber ſind nach p. 87 a. O. geprägt worden, und alſo im Umlauf befindlich geweſen von 1764—1786: 29,599,482$\frac{1}{2}$ Thaler, von 1787—1808 26,515,490 Thaler, von 1809—1836 Ende 13,922,960 Thl. Summa 70,037,932 $\frac{1}{2}$ Thaler.

γ) An Kupferſcheidemünze ſind in 1, 2, 3 und 4 Pfennigſtücken von 1821—1836 Ende geſchlagen 623,134 Rthl.; und mit dem Silberbillongeld betrug alſo die Scheidemünze des Preuß. Staats Ende 1836 3,572,944 Rthl., d. i. pro Kopf der Bevölkerung dieſer Zeit wenig über $\frac{1}{6}$ Rthl.

Rechnet man denn alle dieſe Münzausprägungen von 1764 bis 1836 Ende, ſoweit nicht Umſchmelzung ſtattgefunden hat, zuſammen, ſo wären an Preußiſchen Münzſtücken aller Art bis Ende 1836 als im Cours befindlich ſein könnend anzunehmen: 256,467,874 $\frac{1}{2}$ Thaler. — Von den Thalerſtücken iſt nun aber viel, ſehr viel außer Landes gegangen, und noch viel mehr verhältnißmäßig von den Goldſtücken; und die Münze hat daher durch fortgeſetzte Prägung neuer voll-

haltiger Thalerſtücke nicht geringe Opfer der Sorge gebracht, daß es daran nicht fehlen möchte!

Nach den Berechnungen des Statiſtiſchen Bureau's hat die Münze übrigens für die Mark reinen Goldes an reinem Silber geben müſſen: im J. 1817 $15,^{236}$ Mark, 1818, $15,^{242}$, 1819, $15,^{283}$, 1820, $15,^{548}$, 1821, $15,^{874}$, 1822, $15,^{865}$, 1823, $15,^{996}$; ſeitdem aber giebt ſie etwas weniger, jedoch immer noch mehr, als früherhin in älterer Zeit. Das edle Metall ſelbſt zu dieſer ganzen Münzprägung erhielt der Staat zum großen Theil durch fremde Anleihen, und Subſidien, und durch die franzöſiſche Contribution, zum größern Theil aber auch ohne Zweifel nur durch den Eingang von Gold- und Silberbarren durch den Handel aus allen Weltgegenden: denn die eigne Gold- und Silberproduction, die man jetzt jährlich zu 1—2 Mark Gold, und zwiſchen 18 und 23000 Mark Silber annehmen kann, brachte in der Zeit von 1816—32 nur 296,809 Mark Silber, wozu denn noch kamen aus der bis 1829 eingeſchmolzenen alten Scheidemünze an reinem Silber 1,354,183 Mark, an eingeſchmolzenen alten abgeſchliffenen Münzen 106,131 Mark, Summa 1,557,344 Mark reinen Silbers. Allein blos von 1809—31 wurden zur Prägung verbraucht, 6,345,378 Mark 200 Grän reines Silber; alſo wurden anderwärts dazu herbeigebracht: 4,588 028 Mark; (incl. noch 63,718 M. von eingezogenem alten Schwediſchen Gelde, in Summa 892 056 Rthl. 23 ſgr. 2 pf. Preuß. Währung mit $13\frac{1}{8}$ pro C. Agio, und einer unbedeutenden Quantität eingeſchmolzenen Silbergeſchirrs.) An Gold waren zu jener früher angegebenen Münzprägung verbraucht worden 70,671 Mark $83\frac{1}{7}$ Grän.

In Betreff der ſchon ſeit 1837, und beſonders im Jahr 1838 durch einen eignen Münzcongreß zu Dresden verhandelten Münzvereinigung zwiſchen den geſammten Zollvereinsſtaaten iſt denn nun auch am 30. Juli 1838 zu Dresden eine Münzconvention wirklich abgeſchloſſen, und angenommen, und für Preußen in der Geſetzſ. 1839 no. 2 gleich bekannt gemacht worden, nachdem man ſchon im Jahre 1837 darüber übereingekommen war, daß der Preußiſche Thaler zu $1\frac{3}{4}$ Fl. Rheiniſch, oder 4 Rthl. gleich 7 Fl. Rh. angeſetzt, und im Königr. Sachſen 1 Rthl. Conv. Geld = 1 Rthl. 8 pf. Preußiſch, 12 gr. Sächſiſch alſo = 12 gr. 4 pf. Preußiſch ꝛc. ſein, auch das Preußiſche Geld bis zu $\frac{1}{6}$ Stücken hiernach ſo in den Königlich Sächſiſchen Staatskaſſen angenommen werden ſolle. Durch dieſe Münzconvention iſt nun dieſes aufs Neue beſtimmt und für die Folge angeordnet worden: a) daß ſpäteſtens mit dem 1. Jan. 1841, in den Königl. Preußiſchen, Königl. Sächſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen, und Herzogl. Altenburg und Coburg-Gothaiſchen Landen, ferner in der Schwarzburg-Rudelſtädtiſchen Unterherrſchaft, in den Fürſtlich Schwarzb.-Sondershauſenſchen, und den Fürſtl. Reußiſchen Landen einerſeits, der Preußiſche 21 Fl. oder 14 Thaler Fuß, in den K. Baierſchen, Würtembergiſchen, Großherzogl. Badenſchen, und Heſſiſchen, und in den Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Landen, im Herzogl. Sächſiſchen Fürſtenthume Coburg ſelbſt, im Herzogthum Naſſau, und der Schwarzburg-Rudelſtädtiſchen Oberherrſchaft, ſowie in der Stadt Frankfurt a. M.

andrerſeits aber, der Kronen= oder 24½ Fl. Fuß eingeführt werden und ſein ſolle; b) daß vom 1. Jan. 1839 bis dahin 1842 eine Vereinsmünze zu 2 Rthl. Preuß. oder 3½ Fl. Rh., und zwar mindeſtens in 2 Mill. Stücken, und jährlich zu ⅓ davon von den geſammten Vereinsſtaaten zuſammen ausgeprägt, und jedem derſelben daran ein Antheil nach ſeiner Bevölkerung geſtattet, auch die fernere Ausprägung derſelben in dem Maaße fortgeſetzt werden ſolle, daß in jedesmal 4 Jahren mindeſtens 2 Millionen Stück davon geſchlagen würden; c) daß dieſe Convention vorläufig bis 1858 und dann ſtillſchweigend von 5 zu 5 Jahren gelten ſoll; d) daß die Scheidemünze von den norddeutſchen Staaten nur zu 16 Rthl. die Mark ferner ausgeprägt werden, und die Scheidemünze der ſüddeutſchen Staaten keine Geltung in ihnen haben ſoll.

Dieſe Vereinsmünzen, Vereinsthaler ſollen dabei nur $\frac{1}{10}$ Kupferzuſatz, die Größe eines Kronthalers, und zwar mit 41 Millimeter Durchmeſſer haben, und es ſoll ſich nicht mehr, als $\frac{1}{1000}$ Abweichung bei einem Stücke finden laſſen; die Thalerſtücke aber ſollen aus 12 Theilen Silber, und 4 Theilen Kupfer beſtehen, 34 Millimeter Durchmeſſer, und bei einem Stücke höchſtens 1 Grän, und im Gewicht ½ pC. Abweichung haben dürfen. (S. oben.) — Nach Befinden ſollen auch ⅔ Thalerſtücke oder Gulden geprägt werden. — Nach der K. Cab. Ordre wegen Ausprägung der Doppelthaler vom 3. März 1839 Geſetzſ. no. 7, ſind dieſelben auch ſchon im Preußiſchen in Cours gebracht, und das K. Sachſen ſchlägt auch ſchon Thalerſtücke, — beide von vorzüglich ſchönem Stempel.

§. 82.

3) Vom Capital und Geldvorrath, und dem Credit, und den Credit=Verhältniſſen, und Anſtalten.

a) Vom Capital, und Gelde und deſſen Vorrath und Circulation insbeſondere.

Die mächtigſten äußeren Hauptthebel aller Induſtrie ſind Capital, und Credit; ohne ſie iſt keine große Nationalinduſtrie möglich, da keine einzelne Gewerbsunternehmung ohne ſie beide anzufangen, und fortzuführen iſt, wie groß auch die inneren Kräfte, Intelligenz, Eifer und Thätigkeit der Unternehmer ſein mögen.

Das Capital beſteht nun nicht blos im Vorrath an Gelde, ſondern ganz hauptſächlich in der Maſſe werthvoller Güter, die als der reine Ertrag des Nationaleinkommens, als reines Nationaleinkommen, oder als Ueberſchuß der jährlichen Production aller werthvollen Erzeugniſſe der Kunſt und Natur über die eigne jährliche Conſumtion der Nation übrig geblieben, und aufgehäuft worden ſind, um zu neuer Production, zur Reproduction verwendet zu werden; welche Aufhäufungen von Gütern denn, zugleich mit dem Vorrath an Geld, an baarem Metallgeld, und ſelbſt mit dem an Papiergeld, und andern Circulationsmitteln in gewiſſer Hinſicht, den wirklichen National=

reichthum ausmachen, wenn gleich letztere beide eigentlich nur den Werth der wirklichen Güter ſelbſt repräſentiren.

Der Credit aber, oder das Vertrauen, welches der Borgende oder fremdes Capital zu ſeinem Geſchäfte gegen Zins Benutzende dem Leihenden oder Eigenthümer dieſes Capitals darüber einflößt, daß er daſſelbe nicht nur richtig verzinſen, ſondern zur rechten Zeit auch zurückzahlen werde, iſt darum durchaus nöthig, weil eine weitere Ausbreitung und Ausdehnung der Gewerbsgeſchäfte mit eignem Capital allein ſich nicht befriedigen kann.

a. Ueber die Größe und den Betrag des National-Kapitals des Preußiſchen Staats zuerſt Näheres und Genaueres anzugeben, möchte nun an ſich überhaupt kaum, und insbeſondere jedenfalls nicht gut eher und anders möglich ſeyn, als wenn ſich, nach getreuer Darſtellung der geſammten wirklichen Induſtrieverhältniſſe der preußiſchen Nation, über den Betrag des National-Einkommens, und des National-Reichthums des preußiſchen Staats urtheilen, und eine Angabe machen ließe, welches ſelbſt aber auch kaum mit irgend einiger Sicherheit möglich ſeyn möchte. Daß es aber allerdings weder an dieſem Kapital, noch an Credit im Ganzen fehle und fehlen könne, mag im Voraus mit Recht behauptet werden; und dieß wird auch die Schilderung des blühenden Zuſtandes der Induſtrie in demſelben ſelbſt beweiſen, ſowie die Darſtellung der mancherlei Anſtalten für den Credit zeigen wird, daß für denſelben auch dieſerſeits aufs Beſte geſorgt ſei.

Was indeß insbeſondere die Größe und den Betrag des Geldkapitals des preußiſchen Staats anlangt, welches theils in der Maſſe circulirenden baaren Geldes, Metallgeldes, theils in der umlaufenden Maſſe von Papiergelde, theils in Geldpapieren, die ebenfalls als Circulationsmittel dienen und dienen können, beſteht; ſo iſt α) in Betreff des erſtern oder des vorhandenen baaren Geldes nach den im vorigen §. gegebenen Erläuterungen über die in neuerer und neueſter Zeit im Preußiſchen Staate erfolgte Münzausprägung wohl anzunehmen, und zu behaupten, daß, wieviel auch von den ausgeprägten Münzen verloren gegangen, wieder eingeſchmolzen, und, (nach Aufhebung des alten Geldausgangsverbots ſ. 1816, excl. Scheide-Münze,) beſonders außer Landes gegangen ſeyn möge, dennoch kein Mangel an demſelben im Lande verſpürt werde, und die oft ſchon gemachte Angabe von wenigſtens 70, 80—100 Mill. und mehr in demſelben ſtets umlaufenden baaren Geldes keineswegs übertrieben ſeyn möchte! — In der angeführten Schrift von Hofmann, p. 171 und 172 wird dann zwar auch die Unmöglichkeit einer ganz genauen Beſtimmung der noch im Lande circulirenden baaren preußiſchen Geldmaſſe erklärt, aber doch bemerkt, daß ſie ſich in Betreff des Silbergeldes wohl zwiſchen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ des von 1764 — 1836 geſchlagenen Quantums (p. 229, 30) alſo zwiſchen 90 und 120 Mill. Rthl., in Betreff des Goldes aber kaum auf $\frac{1}{6}$, d. i. mit Agio, auf 13 Mill. Rthl. belaufen, daß von dem Silberbillongeld bei Weitem das Meiſte noch vorhanden, vom Kupfergeld aber viel ſchon verloren gegangen

ſeyn möge: (— denn es müſſen jährlich jetzt gegen 30000 Rthl. Kupfergeld auf dringendes Begehr geſchlagen werden.)

β) Das Papiergeld anlangend, ſo beſteht daſſelbe jetzt blos in den, an der Stelle der ehemaligen Treſor- oder Thalerſcheine, oder der, für den vom K. Sachſen abgegebenen Theil des Herzogthums Sachſen übernommenen, Sächſ. Kaſſenbillets, und zwar zuerſt durch eine K. Cab. O. wegen Einführung von neuen Kaſſen-Anweiſungen vom 21. Dez. 1824. Geſetzſ. 1824, p. 238 f., eingeführten, Kaſſen Anweiſungen, als dem ganz unverzinslichen Theil der Preußiſchen Staatsſchuld, die in dieſem Augenblick im Ganzen betragen die Summe von 25,742,347 Rthl. —

Zuerſt wurden nämlich i. J. 1824 nur ausgegeben: 11,242,347 Rthl.; welche beſtanden in 4,242,347 St. à 1 Rthl. = 4,242,347 Rthl., 1,000,000 St. à 5 Rthl. = 5,000,000 Rthl., 40,000 St. à 50 Rthl. = 2,000,000 Rthl. Summa 11,242,347 Rthl.

Von dieſen erſten Kaſſenanweiſungen ſind in den Jahren 1825, 1826, 1827 an beſchädigten und verletzten Stücken eingegangen und erneuert worden: 6193 St. à 1 Rthl. = 6193 Rthl., 220 St. à 5 Rthl. = 1100 Rthl., 24 St. à 50 Rthl. = 1200 Rthl. Summa 8493 Rthl.

Im Jahre 1827 aber wurden durch die K. Cab. O. wegen Vermehrung der Kaſſenanweiſungen um 6 Mill. Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu ſetzender Staatsſchuldſcheine oder Domainenpfandbriefe, v. 22. April 1827, (Geſetzſ. 1827. p. 33.) aufs Neue 6 Mill. Kaſſenanweiſungen eingeführt, deren ganzer Betrag demnach 17,242,347 Rthl. nun ausmachte.

Durch eine K. Cab. O. vom 14. Nov. 1835. Geſetzſ. 1836. p. 169 wurde dann die Anfertigung neuer Kaſſenanweiſungen ſtatt dieſer älteren angeordnet, und ſpäter ganz ausgeführt, und am 11. und 12. Juni 1839 wurden darauf 16,573,921 Rthl. in dieſen letzteren, und zugleich 99,572 Scheine der Pommerſchen Bank à 5 Rthl. in Berlin verbrannt.

Durch eine neue Cab. O. v. 5. Decbr. 1836 (Geſetzſ. 1836. p. 169.) wurde ſodann die Einziehung der bisherigen Bank- und Seehandlungs-Kaſſenſcheine, (ſ. künftig), ſowie der Pommerſchen Ritterbankſcheine à 5 Rthl., (ſ. nachher) in Summa 5,500,000 Rthl., und zwar 3 Mill. in erſteren, 2 Mill. in den zweiten, und ½ Mill. in den letzten beſchloſſen und ſtatt deren, gegen Niederlegung einer gleichen Summe von Staatsſchuldſcheinen bei der Generalſtaatskaſſe ꝛc., die Ausgebung von 5½ Mill. Rthl., in neuen Kaſſenanweiſungen, und zwar zu 2½ Mill. in Appoints zu 5 Rthl., angeordnet, und befohlen, daß weder die K. Bank, noch die Königliche Seehandlung dergleichen Scheine ferner ausgeben und überhaupt nur eine Art von Papiergeld im Staate gelten ſolle. — Endlich wurde noch durch die Cab. O. v. 9. Mai 1837, (Geſetzſ. p. 75. 76.) die Emanirung von noch 3 Mill. Rthl. neuer Kaſſenanweiſungen ebenfalls gegen Deponirung einer gleichen Summe von Staatsſchuldſcheinen oder von Obligationen der engl. Anleihe vom J. 1830 decretirt, und

es wurden dieſelben bis auf ½ Mill., (die einſtweilen bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden für künftiges Bedürfniß niedergelegt worden iſt.) in Appoints zu 1, 5, 50, 100 und 500 Rthl. wirklich ausgegeben: und ſo beſtehen denn die gegenwärtig im Umlauf befindlichen 25,742,347 Rthl. Kaſſen-Anweiſungen: in 8,247,682 St. à 1 Rthl. = 8,247,782 Rthl., in 1,299,523 St. à 5 Rthl. = 6,497,615 Rthl., in 109,939 St. à 50 Rthl. = 5,496,950 Rthl., in 30,000 St. à 100 Rthl. = 3,000,000 Rthl., und in 5000 St. à 500 Rthl. = 2,500,000 Rthl., Summa 25,742,347 Rthl.

Dieſe neuen Kaſſenanweiſungen, wie wir ſie jetzt haben, ſind von viel dünnerm, aber doch feſterm Papier, und etwas größer, als die älteren, aber von einer ausgezeichnet künſtlichen, ſehr ſchwer, oder kaum nachzumachenden Zeichnung und Compoſition; und, nachdem auch der letzte Termin zur Einwechſelung und Eintauſchung neuer Exemplare gegen die alten im Jahre 1839 abgelaufen iſt, ſo möchte wohl kaum Etwas noch von letzteren in Cours ſein, und würde wenigſtens keine Geltung mehr haben.

Uebrigens zeigt ſich hierbei, daß die ſeit 1827 ausgegebenen neuen Kaſſenanweiſungen keineswegs eine Vermehrung der unverzinslichen Staatsſchuld ſeien, da ja gegen und für ſie ebenſoviel in Staatsſchuldſcheinen, und Staatsobligationen anderer Art zurückgelegt, deponirt worden iſt, und zwar mit Angabe der Nummern derſelben in den Berliner Zeitungen; daß aber wohl ein Theil der verzinslichen Schuld in eine unverzinsliche damit verwandelt worden iſt. — Nur gegen Rücklieferung dieſer Kaſſenanweiſungen kommen die niedergelegten Scheine jemals wieder in Cours: bis dahin ſpart der Staat deren jährliche Verzinſung.

Das eigne Bedürfniß des Landes erforderte gewiß die Vermehrung dieſes ſehr bequemen, und beliebten Zahlungsmittels, da daſſelbe ſo häufig außer Landes gegangen iſt, und nicht nur in den Nachbarſtaaten, Sachſen, Böhmen ꝛc., ſondern auch in ſämmtlichen deutſchen Vereinsſtaaten ſo häufig circulirt, daß es im Lande hie und da daran fehlte, und ſelbſt noch jetzt fehlt, (— wie namentlich im Herzogthum Sachſen der Fall iſt, wo oft nicht 100 Rthl. davon in einer Regierungshauptkaſſe ſich finden, —) und die dadurch erreichte Erſparniß der Zinſen von circa 14 Million Rthl. Staatsſchuldſcheinen und Staats-Obligationen à 4 pC., Summa 500000 Rthl., konnte bei dem großen Credit des Preußiſchen Staats gewiß nur entſchieden dazu rathen; und allgemein wird ſogar eine noch weitere Vermehrung dieſes Papiergeldes gewünſcht.

Schon durch die Königl. Kabinets-Ordre von 1824 wurde nun nicht nur die Annahme der Kaſſenanweiſungen bei allen öffentlichen Kaſſen, ſondern ſogar die Verpflichtung zur Zahlung der Hälfte aller an dieſelben zu leiſtenden Zahlungen, ſobald die Summe 2 Rthl. erreicht, oder überſteigt, in Kaſſenanweiſungen anbefohlen, und zwar zuerſt bei 2, nachher bei 1 Sgr pro Thaler Strafagio, (Geſetzſammlung 1827 p. 166); und insbeſondre iſt durch die Zollerhebungsrolle vom 30. Octbr. 1831 (Geſetzſamml. 1831 p. 211) die nothwendige

Zahlung zu $\frac{1}{2}$ in denſelben ebenſo bei den Ein-, Aus- und Durchgangszöllen wiederum geſetzlich ausgeſprochen, der Umtauſch der beſchädigten, und verletzten, ſobald nur der äußere, mit dem Waſſerzeichen verſehene Rand nach erhalten iſt, gegen neue bei den Staatskaſſen iſt verſprochen, das Porto bei Verſendungen mit der Poſt iſt auf die Hälfte des Silberporto's feſtgeſtellt, und wegen Nachmachung und Verfälſchung derſelben iſt das gerichtliche Straf-Verfahren nach dem Allgemeinen Landrecht genau beſtimmt, (Geſetzſamml. 1824 p. 240), und daſſelbe auch auf die Landestheile, wo das Allgemeine Landrecht nicht gilt, durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 18. April 1835 (Geſetzſamml. 1835 p. 67) ausgedehnt worden. Dem in öffentlichen Blättern ausgebreitetem Gerüchte, daß eine große Summe, 100000de von falſchen, nicht erkennbaren Kaſſenanweiſungen im Lande circuliren, wurde vom 14. April aus Berlin von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden entſchieden widerſprochen. Allein im Jahr 1839 wurden dergleichen einige wirklich in Danzig gefunden, zu 1 und zu 5 Rthl., wie es hieß, aus England gekommen.

γ) Anlangend die Geldpapiere und Creditpapiere des Preußiſchen Staats, die zwar eigentlich nicht zum Gelde gehören, aber doch deſſen Rolle ſpielen, und mit die mächtigſten Hebel, und Hülfsmittel der Circulation der Güter ſind, ohne die kein Handel und ſonſtiger Verkehr in einiger Ausdehnnng möglich wäre, — wohin denn alle auf Staats-, National-, Communal- und Privatcredit beruhende Schuldverſchreibungen, und Obligationen, Staatsſchuldſcheine, Staatsobligationen, Stadt- und Ständiſche Obligationen, Hypotheken- und Schuldſcheine, ingleichen alle Handelspapiere, Wechſel und Aſſignationen, zu rechnen ſind, — die, wie nur eben geſagt worden, zwar nicht an ſich Geld ausmachen, aber doch die Maſſe der Circulationsmittel vermehren, indem ſie eben die Maſſe von Gütern, oder Vermögenstheilern, auf die ſie lauten, auf die ſie ſich baſiren, deren Werth ſie repräſentiren, häufig erſt gleichſam flüſſig machen, der Circulation zuführen; ſo hat man auch wohl den geſammten Betrag dieſer im Preußiſchen Staate mit Zahlen angeben wollen: allein eine irgend richtige Angabe dieſer Art iſt an ſich, und beſonders wegen der jährlich darin vorgehenden Wechſel und Veränderungen unmöglich. Man kann indeß jedenfalls behaupten, daß es daran keineswegs fehle, ja daß der Preußiſche Staat wegen ſeines großen allgemeinen Credits und Verkehrs mehr, als irgend ein anderer, und eher zuviel, als zu wenig davon beſitze.

§. 83.

b) Vom Credit, und den Creditanſtalten.

aa) Im Allgemeinen.

Denn b) der Credit, ſowohl der Staats-, als der National- und Communal- und Privatcredit, kann ſich in Preußen in der That einer Höhe rühmen, wie ſie nur zu wünſchen iſt; wie ſich in der Folge noch insbeſondre bei Darſtellung des Effectenhandels, und des Staatsſchuldenweſens näher zeigen wird!

Daß der Privatcredit dabei wohl etwas, namentlich bei den Grundbeſitzern, zu weit getrieben, zu ſehr benutzt, und oft in der That gemißbraucht worden, iſt leider nicht zu läugnen, und ſehr zu bedauern; und es iſt daher eine Verſchuldung ſowohl des Rittergutsbeſitzer-, als des Bauernſtandes, und ſelbſt der ſtädtiſchen Hausbeſitzer entſtanden, die zwar keineswegs jetzt mehr ſo groß, und ausgebreitet iſt, wie oft geſagt worden, bei der ſich aber doch Viele von ihnen nicht haben, und auch ferner nicht werden erhalten können; wodurch der Credit derſelben, und damit auch der Werth der Grundſtücke und Häuſer, wenn auch meiſt nicht unter ſeinen wahren vollen, doch unter ſeinen frühern Stand herabgebracht worden iſt *). Indeß iſt doch auch gegenwärtig ein großer Theil der verſchuldeten Grundſtücke durch Kauf, oder Subhaſtation bei Concurſen bereits in die Hände vermögender Beſitzer gekommen, und es wäre für das Ganze unſtreitig vortheilhaft, wenn dies noch mehr, und im Ganzen ſchon vollſtändig geſchehen wäre, indem dadurch die beſſere Unterhaltung und Benutzung der Grundſtücke, und damit auch die Erhöhung ihres Werthes nothwendig bewirkt werden, und ſehr gewinnen würde.

Durch verſchiedene Creditanſtalten hat man dann im Preußiſchen den Credit zu heben, zu befördern, und zu ſichern geſucht; aber es iſt nicht zu läugnen, daß damit zum Theil zuviel geſchehen iſt, indem man weniger darauf bedacht war, die Zahl der Gläubiger zu vermehren, zur Darleihung von Kapitalien anzulocken, als man damit bewirkt hat, daß die Zahl der Schuldner ſich allzuſehr vermehrte, und das Schuldenmachen gar zu ſehr erleichtert wurde, wodurch der Privat-Credit, — öftern Misbrauches halber, — an ſich nothwendig ſehr verlieren mußte; obwohl unſtreitig auch vornehmlich die große Ausbreitung des Staats- und Communal-Credits durch das ſo vergrößerte neue Staats- und Communalſchuldenweſen dem Privatcredit inſofern geſchadet hat, als man nun nur für höhere Zinſen hier auszu-

---

*) Vgl. darüber Hiſt. ſtatiſt. Jahrbuch. 1ſter Doppeljahrg. p. 18. 2ter p. 8 und p. 621. 3ter p. 565. — Nach Preußen und Frankreich, p. 292, ſollen im Jahre 1827 die zum Geſammtwerth von 27 Mill. Rthl. abgeſchätzten Rittergüter mit 21 Mill. Rthl. Hypothekenſchulden, und die zu 31 Mill. Rthl. abgeſchätzten Bauerngüter mit $6\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. dito behaftet geweſen ſein!! — welches aber ſehr übertrieben iſt. Nach Krauſe: Worin haben die Unruhen der Zeit vorzüglich ihren Grund ꝛc.? Ilmenau 1832. 8. ſollen $\frac{2}{3}$ des ſtädtiſchen Gebäudekapitals, und $\frac{1}{4}$ des geſammten Grundwerthes im Preußiſchen Staate als hypothekariſch verſchuldet anzunehmen ſein, nämlich die erſteren bei 345 Mill. Rthl. Werth, mit 205 Mill. Rthl., die letzteren bei 1700 Mill. Rthl. Grundwerth, mit 450 Mill. Hypothekenſchulden. In Weſtpreußen ſollten von 262 unter der Landſchaft ſtehenden Gütern 195 noch mit Hypotheken beſchwert geweſen ſein, und i. J. 1825 71 unter Sequeſtration geſtanden haben. Nach Beſſel Beleuchtung der Frauendorfſchen Schrift über die Preuß. Juſtizverwaltung. Cöln 1830. p. 34 ſollten 918 adliche Güter des Preuß. Staats im Subhaſtationsproceſſe hängen, und 18000 nicht adliche Grundſtücke jährlich in gerichtlicher Veräußerung geſtanden haben: Angaben, die indeß gar keine ſichere Baſis haben. Doch ſ. von Subhaſtationen künftig.

leihen geneigt war, und dazu auch Gelegenheit genug fand. — Daß es ſtets gar nicht an Capitalien zur Darleihung gefehlt hat, iſt keine Frage; aber es fehlte darum bald an Luſt und Neigung, ſie dem Privat-Credit noch zu übergeben, weil und da man es ſichrer, bequemer, und leichter fand, ſie dem Staats- und Communalcredit anzuvertrauen; und daher mußten ſich die Privatſchuldner früher zu weit höheren Zinſen verſtehen, als die andern. — In neueſter Zeit hat indeß das Angebot der Kapitalien zur Darleihung, beſonders in den deutſchen Provinzen, ſich doch ſo vermehrt, daß von dem alten Zinsſtand von 6 und ſelbſt 5 pC. gar nicht, oder doch nur weniger die Rede mehr, der Zins von 4 pC. ſelbſt von mehreren National- und Communal-Creditanſtalten auf $3\frac{1}{2}$ herab- herabgeſetzt worden, und überhaupt bei guter hypothekariſcher Sicherheit ſelten auf mehr, denn 4 pC. Zins zu rechnen iſt. — Im Handels- und Wechſelweſen hat ſich der Zinsſatz neuerlich auch ſehr vermindert, wenn irgend nur auf Solidität zu rechnen iſt; allein für unſichere Darlehen wird freilich noch hoher Zins verlangt, und gewährt. — Der ſchon durch das Allgemeine Landrecht Th. 1. tit. XI. §. 804 und 841 für Darlehen beſtimmte, geſetzliche und landesübliche Zinsfuß von 5 pC. wurde zwar in der Zeit der Noth, nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 7, durch das Geſetz vom 15. Februar 1809 (Geſetzſammlung 1809 p. 531) und die Verordnung vom 14. Juni 1810 (Geſetzſammlung 1814 I. p. 715) aufgehoben, und ein beliebiger Zinsſatz im öffentlichen und Privatverkehr bis zum letzten December 1810 freigegeben; allein ſeitdem iſt derſelbe wieder auf 5 und 6 pC., letzteres nur für Kaufleute, geſetzlich feſtgeſetzt worden; und wenn ſonſt, nach Landrecht a. O. §. 805 den Juden ein höherer Procentſatz von 8 pC. erlaubt war, ſo iſt durch ein Geſetz von 1813 (Geſetzſammlung 1813 p. 77), ausdrücklich verordnet worden, daß auch kein Jude ferner mehr höhere, als landübliche, oder den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültigerweiſe, ſich verſprechen oder zahlen laſſen dürfe. Wenn aber Kaufleuten, die mit Waaren im Großen handeln, Gelder gegen Handſchrift, oder Wechſel, und ohne beſondre Sicherheit auf eine, 6 Monate nicht überſteigende, Zeit vorgeliehen werden, ſo ſoll nach Allgemeinem Landrecht Th. 11 tit. VIII. p. 692 der Satz der Zinſen lediglich der Vereinigung der Intereſſenten überlaſſen ſeyn. — Wer aber Zinſen nimmt, die gegen die Landesgeſetze, und den landüblichen Stand ſind, der begeht Wucher, und fällt in Strafe.

§. 84.

bb) Von den Credit-Anſtalten insbeſondere.

α) Vom Preußiſchen Hypothekenweſen.

Das Preußiſche Verfahren in Hypotheken-Sachen; ein Auszug aus den darüber ergangenen Geſetzen und Verordnungen, zuſammengeſtellt nach der Reihenfolge der Hypotheken-Ordnung. Breslau 1839 gr. 8.

Dantz, die Hypotheken-Ordnung des Preußiſchen Staats, mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Vorſchriften der Behörden, bis auf die heutige Zeit, in 2 Hälften. Leipzig 1839, gr. 8. (Auch der 5te Bd. der Agrargeſetze.)

Zu den Anſtalten für den Credit ſelbſt, die im Preußiſchen Staate getroffen worden ſind, gehört vor Allen das Hypothekenweſen des Landes. Eine Hypothek, ein hypothekariſches Recht aber iſt nach Allgemeinen Landrecht, Th. 1 tit. 20 §. 8. ein, auf eine unbewegliche Sache, d. h. ein Grundſtück, oder eine den unbeweglichen Sachen den Geſetzen nach gleich geachtete Gerechtigkeit, in das Hypothekenbuch zur Sicherheit des Gläubigers eingetragenes dingliches Recht, welches daher gegen jeden Beſitzer dieſer Sache oder Gerechtigkeit zuſteht, ſo lange, bis die Schuld abgetragen iſt; wobei indeß doch der Eigenthümer des Grundſtücks ꝛc. über daſſelbe ſoweit verfügen kann, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers nicht nachtheilig iſt.

Das Hypothekenbuch, auch Grundbuch, iſt daher das von dem Richter oder den Gerichten des Orts oder Diſtricts gehaltene Verzeichniß aller in demſelben gelegenen Grundſtücke oder Gerechtigkeiten, und der darauf eingetragenen hypothekariſchen Schulden, worin dieſelben, jedes und jede, ein eignes Folium und eine gewiſſe Nummer haben; und es werden daher die Hypothekenbücher der Domainen- und Rittergüter von den competenten Oberlandesgerichten, die der Bauergüter von den Land- und Patrimonalgerichten, und die der ſtädtiſchen Grundſtücke von den Stadtgerichten gehalten. Dem Gläubiger wird hiernach ein gerichtliches Inſtrument, oder Document über ſeine Hypothek, ein Hypothekenſchein, ausgeſtellt, welcher auch nur gerichtlich auf einen Andern von dem erſten Inhaber übertragen werden kann, gerichtlich cedirt werden muß.

Das Vorrecht einer Hypothek vor der andern, wenn deren mehrere auf einem Grundſtück ꝛc. haften, wird durch die Priorität, d. h. die frühere Zeit der Ausſtellung entſchieden, und im Concurſe über die verpfändete Sache kommen die Hypotheken nach dieſer ihrer Priorität zur Hebung: ſollte dann alſo eine ſpätere Hypothek einer frühern vorgeſtellt werden, ſo muß dies durch beſondern Vermerk im Hypothekenbuch angegeben werden, und erfordert die zuvorige Genehmigung des Inhabers der frühern Hypothek.

Das Recht des Hypothekengläubigers gilt dann in Hinſicht ſowohl auf den Hauptſtuhl der Forderung, als auf die bedungenen Zinſen, und zwar zuerſt auf das verpfändete Grundſtück, oder die verpfändete Gerechtigkeit ſelbſt, im Nothfall aber, wenn deren Werth nicht zureicht, geht es auch auf das übrige Vermögen des eigentlichen erſten Ausſtellers der Hypothek bis zu deren vollen Befriedigung, geht dabei auch allen andern Schulden des Beſitzers derſelben vor, und kann durch Antrag auf Sequeſtration, Immiſſion und Subhaſtation des verpfändeten Grundſtückes geltend gemacht werden. Nach vollendeter Befriedigung des Hypothekengläubigers in Betreff ſeiner Hypothek wird dieſelbe gelöſcht, oder durch eine gerichtliche, auf eine, von dem Gläubiger auszuſtellende Quittung über den richtigen Empfang ſeiner Forderung erfolgende, Erklärung im Hypothekenbuch aufgehoben, und zwar in der Regel auf Koſten des Schuldners, der ſo auch die der Eintragnng trägt.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde hat übrigens keines-

wegs die Zulänglichkeit der Sicherheit, ſondern nur die Fehler zu vertreten, die ſie gegen die geſetzmäßige Form der Hypothekenausſtellung ſelbſt begangen hat, wenn der Hypothekenſchein mit dem Inhalt des Hypothenbuchs zur Zeit der Ausſtellung nicht übereinſtimmt.

Eine Beſtimmung, wie weit oder bis zu welchem Theile ſeines Werths ein Grundſtück ꝛc. hypothekariſch verpfändet werden könne? wie ſie andere Länder haben, findet im Preußiſchen nicht ſtatt; doch iſt bei allen Rittergütern in den Provinzen, die ein Creditſyſtem haben, die Verhypothecirung in Pfandbriefen nur auf die Hälfte des taxirten Werths, ſ. gleich, geſtattet; obwohl der übrige Theil deſſelben noch auf die gewöhnliche Weiſe verhypothecirt werden kann. — Eine eigne Hypothekenordnung enthält dann die über das Hypothekenweſen gemachten geſetzlichen Anordnungen, die auch das Allgemeine Landrecht Th. 1 tit. 20 §. 390—535 im Allgemeinen darüber aufſtellt; und zwar iſt die Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 noch immer im Allgemeinen gültig; und durch ein Königl. Patent vom 22. Mai 1815, Geſetzſ. 1815 p. 185—89, iſt dieſelbe in den mit dem Staate wieder vereinigten Provinzen eigends wieder eingeführt worden, im Großherzogthum Poſen insbeſondre im Jahr 1816, Geſetzſamml. 1816; p. 231, und nach ihr iſt das Hypothekenweſen auch im Herzogthum Sachſen, Geſetzſamml. 1816 p. 237, 1820 p. 101 f., und in der preußiſchen Oberlauſitz, (Geſetzſamml. 1822 p. 40, 1823 p. 166) ꝛc. regulirt worden, ſowie dies auch im Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen, den beiden Grafſchaften Wittgenſtein, und den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, Geſetzſamml. 1825 p. 154 f. 236, 1834 p. 47—54, und anderwärts geſchehen iſt.

Wenn dann auch durch das Allgemeine Landrecht, Th. 1. tit. 10 §. 12 befohlen ward, daß, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundſtücke, und daraus entſtehende Prozeſſe zu verhüten, jeder neue Erwerber eines Grundſtückes ſchuldig ſeyn ſolle, ſeinen Beſitztitel über daſſelbe zu berichtigen, d. h. ſein Beſitzrecht in das Hypothekenbuch des Orts oder Diſtricts eintragen zu laſſen; und wenn der Richter von Amtswegen darauf halten mußte, daß dies in der durch die Hypothekenordnung von 1783 tit. 2 §. 49 f. beſtimmten Friſt, und auf die hier angeordnete Art und Weiſe geſchah; ſo hat die Königl. Kabinets-Ordre vom 31. October 1831, (Geſetzſ. 1831 p. 251), die Grundbeſitzer für die Regel von dieſer Verpflichtung entbunden, und will die gerichtliche Einwirkung auf die Berichtigung des Beſitztitels nur dann noch eintreten laſſen, wenn die Eintragung von dem Beſitzer, oder einem hypothekariſchen Gläubiger, oder einem ſonſtigen Berechtigten nachgeſucht wird, ſo daß dieſelben alſo nur von verhypothecirten oder noch zu verpfändenden Grundſtücken noch gelten kann; doch iſt durch eine andre Königl. Kabinets-Ordre vom 6. October 1833 (Geſetzſamml. 1830 p. 124) ein Straf- und Zwangsverfahren wegen unterlaſſener Berichtigung des Beſitztitels in dergleichen Fällen in Ausführung des §. 52 tit. 2 der Hypotheken-Ordnung anbefohlen worden.

§. 85.

β) Von den eigentlichen Creditinſtituten, Creditwerken und Leihanſtalten.

Unter dieſen ſind *αα*) die wichtigſten die Landſchaften, landſchaftlichen Credit-Vereine, Generallandſchaften.

Rabe, Darſtellung des Weſens der Pfandbriefe in den Preußiſchen Staaten, und der daraus entſpringenden Rechte, und Verbindlichkeiten. 2 Bände. Halle 1819. 8.

d. h. die Vereinigungen unter den Gutsbeſitzern in den öſtlichen, Provinzen, bei welchen die Ritter-, und zuweilen zum Theil auch die Domainen-Güter *) jeder Provinz entweder ſämmtlich, oder meiſt nur, ſoweit ſie denſelben beigetreten ſind, für die auf ſie bis zur Hälfte ihres Taxwerths eingetragenen Hypotheken-Kapitalien gegen ſogenannte Pfandbriefe verhaftet ſind, in welchen zwar der Name des einzelnen Gutes, deſſen Beſitzer dieſelben geborgt hat, auch ſpeciell genannt worden, und welcherhalb auch dieſes Gut zuerſt dafür verpfändet iſt, deren Zinſen aber nicht von dem Schuldner an den Gläubiger, ſondern von dem Inſtitute ſelbſt an den Inhaber des Pfandbriefes halbjährlich bezahlt werden, an welches der Schuldner denn ſeine Zinſen mit 4⅓ und 5 pC. ebenſo bezahlt, wovon 4 pC. zur Verzinſung an den Gläubiger, das Uebrige aber auf die Adminiſtrationskoſten, und auch zur Tilgung der Schulden ꝛc. verwendet wird. Zuweilen iſt auch eine gewiſſe mindeſte Größe des Gutes beſtimmt, welches fähig ſeyn ſoll, dergleichen Vereinen noch beizutreten.

Für jedes dieſer Inſtitute beſteht ein eignes, vom König beſtätigtes Landſchafts-Reglement.

Die Leitung und Verwaltung des Ganzen ſteht in der Provinz unter einer General-Landſchafts- oder Hauptritterſchafts-Direction, beſtehend aus 1 Director, einigen Räthen, (Ritterſchaftsräthen oder Generallandſchafts-Repräſentanten), und 1 Generallandſchaftsſyndikus und 1 Rendanten. Ihr zur Seite ſteht auch noch ein engrer Ausſchuß, der aus Deputirten der Land- oder Ritterſchaft, und der Departementscollegien (S. gleich) beſteht, die Generaldirection controlirt, die von den letzteren geführten, und durch ſie revidirten Rechnungen wieder revidirt, und zuweilen Ausſchußtage hält, wogegen nur die Generaldirection Generallandtage veranſtalten kann. Jener verſammelt ſich halbjährig am Ort der Generallandſchaft. Unter der Aufſicht der Generaldirection werden dann die Geſchäfte in einzelnen Departements, (in Schleſien in den ſogenannten Fürſtenthümern ꝛc.), von den Land- und Ritterſchaftsdirectionen, (in Schleſien Fürſtenthums-Landſchaften) beſorgt und verwaltet,

---

*) In den Jahren 1808 f. wurden allerdings Domainen in den Marken und Pommern und Oſtpreußen mit Pfandbriefen belaſtet; aber ſchon durch eine Verordnung im J. 1827, (Geſetzſ. 1827. p. 33) wurde deren theilweiſe Einziehung gegen die um 6 Mill. Rthl. vermehrten Kaſſenanweiſungen befohlen; und jetzt exiſtiren gar keine Domainenpfandbriefe mehr.

deren jede 1 Director, 1 Syndikus, und mehrere Land- und Ritterſchaftsdeputirte, (oder Landesälteſte in Schleſien) enthält, welche dann, auf den Antrag der Gutsbeſitzer zur Aufnahme von neuen Pfandbriefen, die Unterſuchung und Abſchätzung der Güter durch die Landesälteſten ꝛc., beſorgte, und die Pfandbriefe ausſtellen, und von den Deputirten ꝛc. unterſchreiben läßt; zu welchen Geſchäften allen, ſowie zur Zinſenzahlung dieſe ſpeciellen Landſchafts-Collegia zu gewiſſer Zeit am Hauptorte des Departements ſich verſammeln, und Special-Land-, oder in Schleſien Fürſtenthums-Tage halten.

Hie und da iſt aber auch noch ein Königlicher Generalcommiſſarius, (meiſt der Oberpräſident der Provinz), als Haupt-Land- oder Ritterſchafts-Präſident dem ganzen Inſtitute vorgeſetzt, welcher dafür zu ſorgen hat, daß daſſelbe ſtets im geſetzmäßigen Zuſtande verbleibe, und wirke, und den Rechten des Königs kein Eintrag geſchehe. Und alle Inſtitute dieſer Art zuſammen ſtehen unter dem Miniſterio des Innern und der Polizei, (ſ. 1838).

Die Pfandbriefe ſelbſt ſind auf Pergament, und zu 20, 25, 50, 100 und mehrere 100, bis zu 1000 Rthl. ausgeſtellt, und die halbjährigen Zinſen werden entweder gegen Abſtempelung auf der Hinterſeite oder auf den leeren Stellen der Briefe ſelbſt, oder gegen halbjährige Zinscoupons eingezogen; und beide lauten au porteur.

Sie können auch entweder bei den Landſchaftsdirectionen ſelbſt, oder bei einem Gericht durch einen Vermerk auf denſelben außer Cours geſetzt werden, wo dann nur ein Schein zur Erhebung der Zinſen ausgeſtellt wird, und müſſen dann, wenn ſie wieder in Umlauf kommen ſollen, ebenſo wieder in Cours geſetzt werden.

Die Zinſen derſelben haben bisher immer auf 4 pC. geſtanden, ſind aber von einigen auf $3\frac{1}{2}$ neuerlichſt herabgeſetzt worden; und bei der großen Sicherheit, die dieſe Pfandbriefe für die Kapitalien, auf die ſie lauten, gewähren, haben ſie ſtets Agio, und zwar in neuerer Zeit ſolches von 5, 6, 7 — 8 — 9 pC. gegeben, die auf kleineren Summen lautenden immer höheres, als die auf größere Summen über 500 Rthl. etwa ausgeſtellten. Nur in der unglücklichen Zeit von 1806 f. fielen ſelbſt dieſe Pfandbriefe unter Pari im Curs, ſelbſt bis auf einige 50 — 60 pC. herab.

Die Beſitzer der verpfandbrieften Güter ſtehen auch in Rückſicht der Bewirthſchaftung derſelben unter einiger Aufſicht der Directionen, und dürfen an der Subſtanz derſelben keine, dem Werthe irgend nachtheilige, Veränderung treffen, oder müſſen wenigſtens, wie z. B. bei Ausrodung eines Stücks Waldes, Pfandbriefe gleichen Werthes ablöſen; und, wenn ſie die Zinſen nicht zur rechten Zeit zahlen, oder ihre Güter deteriroiren, ſo kommen dieſe Güter zuerſt unter Sequeſtration der Landſchaft, ſo lange bis ſie ihren Pflichten nachgekommen ſind, und zuletzt zur Subhaſtation, wo ihnen dann nur das noch zukömmt, was nach Abzug der Koſten und Vorſchüße der Sequeſtration, und der Subhaſtation, und Bezahlung der ganzen Pfandbriefsſchulden, ſowie auch der nachfolgenden Hypotheken-Schulden von dem durch den Verkauf erlangten Preis übrig bleibt; von welchen letzteren denn die ſpäteren mei-

ſtens, ja ſogar oft die erſten ganz aus- und durchfallen, wenn die Subhaſtation ſchlecht ausfällt.

Ueber die Art und Weiſe der Taxation oder Abſchätzung der Güter für die Landſchaft durch die Landesälteſten ꝛc. hat jede Provinz, oder jedes dergleichen Inſtitut ein eignes Reglement feſtgeſetzt, nach welchem indeß dieſe Taxe zur Feſtſtellung blos des relativen Gutswerthes für die Landſchaft, nicht des abſoluten Werthes deſſelben im Allgemeinen dienen ſoll.

Jedem Pfandbriefs Inhaber iſt bisher die Kündigung ſeines Pfandbriefs gegen eine halbjährige Friſt geſtattet geweſen; allein neuerlich iſt dieſes hie und da abgeändert worden, ſ. nachher. Doch kann der Schuldner die auf ſeinem Gute haftenden Pfandbriefe noch jetzt, wie ſonſt, ablöſen; was jedoch in Schleſien, nach Einführung des ſogenannten Interimiſticums, eines Beſchluſſes des engern Ausſchuſſes der Schleſiſchen Landſchaft vom J. 1777, nur wieder durch Pfandbriefe geſchehen kann, und daher bisher bei dem hohen Agio-Stand derſelben den Gutsbeſitzern dann ſehr läſtig und nachtheilig war.

In neuſter Zeit hat nun die Kündigung der Pfandbriefe Seitens der Creditſyſteme, oder deren Convertirung in neue, in den Zinſen von 4 auf 3½ pro C. herabgeſetzte, Pfandbriefe viel Aufſehen gemacht, und bei dem Verluſt, den die Inhaber durch das nun verlorne bezahlte Agio erlitten, viel Unzufriedenheit erregt. — Nach K. Kab. Ordre vom 27. März 1838 ſollen übrigens alle Pfandbriefe, auch die jetzt konvertirten, und in den Zinſen herabgeſetzten, neben den Obligationen der engliſchen Anleihe von 1830, und den Kur- und Neumarkiſchen Obligationen, ſowie den Staatsſchuldſcheinen ꝛc., bei Depoſitorien der Gerichte und Pupillenkollegien ſtets angenommen werden. Geſetzſ. 1838. Nro. 19.

Dieſe Kreditinſtitute ſind nun folgende: **a)** die zwei Schleſiſchen, und zwar **aa)** das ältere Schleſiſche vom Jahr 1770, nach Landſchaftsreglement vom 15. Juli 1770, (in der Schleſiſchen Edikten-Sammlung 1770, **p.** 161,) von Friedrich **II.** mit 300000 Rthl. Kapital zuerſt ausgerüſtet. — Vergl. Struenſee (Miniſter,) über das Landſchaftliche Creditſyſtem in Schleſien, Liegnitz und Leipzig, 1777. gr. 8., auch in ſeinen Abhandlungen zur Staatswirthſchaft, Th. **I. p.** 1—164. Eska, die Schleſiſche Landſchafts-Frage; Beitrag zu den neuen Verhandlungen über das Sachverhältniß; nebſt einem Anhang: die Literatur dieſes Inſtituts. Breslau 1837. gr. 8. — Das Schleſiſche Provincial-Blatt 1786, 1787, 1789, Nov. Dez., 1790, 1792, 1795, Oktb.; 1805, Febr.; 1807, März; 1825, Febr.; 1826, Mai, Juni; 1831, April, Mai, Juni, Nov. 6. 94 u. 95. —

Die General-Direktion zu Breslau beſteht aus 1 Generaldirektor, 3 General-Landſchafts-Repräſentanten, (die alle 3 Jahre neu gewählt werden,) 1 Syndikus, und 1 Rendanten; und von ihr reſſortiren 9 ſogenannte Fürſtenthums-Landſchaften, jede mit einem Direktor; (die Jauerſche, Breslau- und Briegſche, Liegnitz- und Wohlauiſche mit Münſterberg, Glatziſche, (mit 2 Direktoren,) die Glogau-Saganſche, Oberſchleſiſche, Neiſſe-Grottkauiſche, Oels-Mi-

litſchiſche, und die Görlitzer,) jede auch mit einem Syndikus, (die Oberſchleſiſche mit 2) und 1 Rendanten, und dann mit einer verſchiedenen Zahl von Landesälteſten, (anderwärts Landes-Deputirten), 121 an der Zahl, (von 8 bis zu 25 bei einigen,) und zwar zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenſtein, Neiſſe, Oels und Görlitz.

Das Syſtem umfaßt ganz Schleſien, Nieder- und Oberſchleſien und die Grafſchaft Glatz, und ſeit 1827 iſt ihr auch die Preußiſche Oberlauſitz als Görlitzer Fürſtenthums-Landſchaft incorporirt, (Geſetzſ. 1827, p. 39) und haften es hier dafür alle Rittergüter.

Die Taxation der Güter geſchah ſonſt nach dem Reglement von 1770, allein im Jahr 1824 wurde eine Neue revidirte landſchaftliche Taxordnung, Breslau 1825. 4. Neue Aufl. 1836 4., beliebt und angenommen.

Im J. 1787 betrugen die courſirenden Schleſiſchen Pfandbriefe 14,578235 Rthl., Weihn. 1806, 24,709078$\frac{1}{3}$ Rthl., Weihn. 1815, 29,546658 Rthl., 1833, 39,544100 Rthl., 1834, 39,931120 Rthl., 1835, 40,125810 Rthl., und Ende 1837 40,466640 Rthl. Ueberhaupt ſind von 1770 bis 1834 für 52,146143$\frac{2}{3}$ Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, und für 12,215114$\frac{2}{3}$ Rthl. wieder getilgt worden.

Anfangs gaben dieſe Pfandbriefe 5, ſeit 1776 aber nur 4$\frac{2}{3}$, und ſeit 1788 nur 4 pro C. Zinſen, und ſind im J. 1839 darin auf 3$\frac{1}{2}$ und 3$\frac{1}{3}$ pro C. herabgeſetzt worden; ſ. gleich.

Ueber dieſes Creditſyſtem überhaupt, und beſonders die zu große Koſtbarkeit der Adminiſtration des Inſtituts, (die über 70000 Rthl. jährlich betragen ſoll,) und über deſſen Abſchätzungsmethode, ſowie über die angeblich ſchlechte Beaufſichtigung der verſchuldeten Güter vor und während der Sequeſtration, über eine zu große Nachſicht der Landſchaft gegen ſäumige Zinſenzahlung, und endlich über die ganz unterbliebene Amortiſation der Schulden iſt in vielen kleinen neuen Schriften viel geklagt, debattirt und verhandelt worden, die alle in der oben angeführten Schrift von Eska ſehr gut beleuchtet worden ſind.

Dieſes Landſchaftsinſtitut beſitzt übrigens einen eigenthümlichen Fonds von mehr als 2 Mill. Rthl., dem aus den ſogen. Zinsgroſchen, oder dem $\frac{1}{4}$ pro C., welches in einigen Syſtemen außer den 4 pro C. Zinſen erhoben worden, entſtanden iſt.

Die Kündigung oder Converſion und Zinſenherabſetzung dieſer Pfandbriefe wurde denn zwar ſchon durch eine Kab. Ordre vom 18. März und 17. Oktob. 1838 vorläufig genehmiget, jedoch erſt durch eine K. Kab. Ordre vom 20. Mai 1839, Geſetzſ. Nro. 14, zur Ausführung gebracht; nach welcher denn a) befohlen ward, dieſe Kündigung und Converſion der bisherigen Pfandbriefe noch vor dem Juni und Dec. 1839 überall öffentlich bekannt zu machen, und die Inhaber aufzufordern, entweder die erſtere, die Kündigung, an-, und das Geld dafür nach 6 Monaten in Empfang zu nehmen, oder ſich die Herabſetzung der Zinſen auf reſp. 3$\frac{1}{2}$, und bei Summen unter 100 Rthl., auf 3$\frac{1}{3}$ pC. von 1840 an, und die Umſchreibung der Pfandbriefe dahin gefallen zu laſſen, unter der Verwarnung, daß Letz-

teres von allen Denen angenommen werden würde, die keine Erklärung über das Eine oder Andere bis zu jener Zeit (6 Monaten), abgegeben haben würden; und wornach b) beſtimmt wurde, daß die Kündigung der Pfandbriefe künftig zwar der Landſchaft gegen den Inhaber, nicht aber dieſem gegen jene frei ſtehen, und daß, nach ausgeführter Converſion, bei dieſer Kündigung nach Kab. Ordre vom 7. Sept. 1830 verfahren, und alſo, wenn ein Pfandbrief dann nicht durch baares Geld eingelöſet, ſondern blos gegen einen andern umgetauſcht werden ſolle, derſelbe bei der Präſentation zur Zinshebung angehalten, oder, wenn er nicht präſentirt würde, aufgerufen, und bei Nichteinlieferung hierauf auch hinſichtlich der Spezialhypotheke präcludirt, und gelöſcht, auf Gefahr des Eigenthümers aber dann ad depositorium genommen werden ſolle ꝛc. — Bereits im März 1839 hatte in Breslau in dieſer Angelegenheit ein General-Landtag ſtatt gefunden, wo über eine neue Einrichtung des Creditwerkes verhandelt, und dabei auch die Amortiſation der Pfandbriefe durch das erſparte $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ pro C. der Zinſen beſchloſſen ward. Pfandbriefe, deren Converſion gleich angenommen wurde, erhielten 1 pro C. Prämie außer den Zinſen zu 4 pro C. bis Weihnachten 1839.

Da es an Kapital nirgends fehlte, und zumal, da das Juſtizminiſterium ſehr bald den ſämmtlichen Gerichtsbehörden geſtattet hatte, die in ihren Depoſitorien liegen habenden Pfandbriefe, — bei Weitem den größten Theil derſelben überhaupt, — zur Converſion anzumelden, falls die Eigenthümer ſich nicht dagegen erklärten; ſo ging dieſelbe ſo glücklich und raſch, daß von den vielen Millionen Geldes, welches man bei mehreren Berliner und Breslauer Bankiers gegen eine Proviſion von 400000 Rthl., ſich zur Dispoſition geſtellt hatte, kein Gebrauch gemacht wurde, indem von den ganzen 40 Mill. Rthl. nur die Summe von 26000 Rthl. wirklich gekündiget, über 500000 Rthl. aber keine Erklärung gegeben, deren Nichtkündigung alſo tacite angenommen wurde, und zwar alles dies bis Ende Auguſt! Die convertirten Pfandbriefe ſtehen dabei heute noch zu 102—102$\frac{1}{2}$. — Die ganze Converſion koſtete denn der General-Landſchaft 1$\frac{1}{4}$ pro C. der geſammten Pfandbriefſumme, oder 500000 Rthl., wenn ſie anderwärts faſt 3$\frac{8}{0}$ gekoſtet hatte.

bb) Das neue Königliche Creditinſtitut für Schleſien; gegründet durch die K. Verordnung dd. Berlin, 8. Juli 1835, (Geſetzſ. 1835, p. 103, 109, 117), welches am 15. Oktober 1835, als ſolches organiſirt, unter des H. Miniſters Rother Aufſicht und Leitung als Chef, und unter einer Direktion, der ein Geheimer Seehandlungsrath in Berlin, und 4 Schleſiſche Gutsbeſitzer und 1 Syndikus zugetheilt ſind, auftrat; welches denn Schleſiſche Pfandbriefe Lit. B. ausgiebt, die ebenfalls au Porteur, und auf Summen von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Rthl. lauten, (und zwar zur einen Hälfte über 500 — 1000 Rthl., zur andern Hälfte aber auf kleinere Summen,) und 4 pro C. Zinſen geben, zu deren Hebung aber 5jährige Zinscoupons haben.

Dieſelben ſind unter Königlicher Garantie ausgeſtellt,

und zwar auf den Tax-Werth der, in den ältern Schleſ. landſchaftlichen Verband bereits aufgenommenen, oder noch aufzunehmenden, und bis zur erſten Hälfte deſſelben verpfandbrieften oder noch zu verpfandbriefenden, Rittergüter hinter den Pfandbriefsſummen noch bis zu $\frac{2}{3}$ der landſchaftlichen Taxe, in einzelnen Fällen, bei ausgezeichnet gutem wirthſchaftlichem Zuſtand, beſonders beim Beſitze guter Inventarien auch wohl über dieſe $\frac{2}{3}$ hinaus, wenn die Kapitalien hier nur zu Regulirung von Schulden oder zur Melioration der Güter geſucht werden, und ſobald nur die Sicherheit dieſer Darlehen durch ſonſtige Bürgen oder Pfänder feſtgeſtellt iſt; wobei aber auch die Empfänger verpflichtet ſind, jährlich 5 pro C. des Darlehens abzuzahlen: obwohl dann auch eben dieſes Inſtitut auch andern Gütern, die nicht in jenem Verbande ſind, oder nicht ſeyn können, gegen die bei Depoſiten erforderte Sicherſtellung, Darlehen geben können ſoll; zu welchem Allem es mit einem bedeutenden Vorſchuß aus Staatsfonds verſehen worden iſt. — Wer dergl. Pfandbriefe **B** ſucht, muß ſein Gut ererbt, oder 10 Jahre lang beſeſſen haben, und es von allen hinter den Pfandbriefen ſtehenden Hypotheken nun ſoweit frei machen, als ihr Betrag es ausmacht; und er zahlt dann dafür an das Inſtitut 5 pro C. Zinſen, wovon 1 pro C. zu $\frac{3}{4}$ zur Amortiſation, zu $\frac{1}{4}$ zu den Verwaltungskoſten verwendet wird: und alljährlich wird daher eine gewiſſe Anzahl dieſer Briefe zur Amortiſation durchs Loos gezogen. Bei ſaumſeliger oder unterlaſſener, nur vierteljähriger Zinſenzahlung wird erſt eine Anziehung zu 4 pro C. Verzugszinſen, bald aber auch Sequeſtration durch das Inſtitut, oder auch durch die Landſchaft verhängt, und nur bei Unglücksfällen ſoll Nachſicht auf $\frac{4}{5}$ des Zinsbetrags für 6 — 12 Monate gegeben werden. Dem Inſtitute ſteht aber auch ein Aufſichtsrecht auf die Wirthſchaft der ihm untergebenen Güter zu, und die Beſitzer derſelben ſind verpflichtet, ihre Ernten und Inventarien jährlich verſichern zu laſſen.

In dem Falle, wo bisher bei den Depoſitorien eine Ablieferung der Depoſiten an die K. Bank vorgeſchrieben war, ſoll dieſelbe jetzt an das Inſtitut der Schleſiſchen Pfandbriefe **Lit. B** geſchehen.

Im Dezember 1836 war nun zwar bereits eine große Menge von Anmeldungen und Anforderungen an dies Inſtitut von Seiten Schleſiſcher Gutsbeſitzer ergangen; allein nur zwiſchen 2 und 300000 Rthl. waren bis Ende 1837 angenommen und regulirt, und nur für circa 70000 Thaler waren die Pfandbriefe ſelbſt wirklich ausgeliefert worden, und gaben ſehr bald 3—4 pro C., im J. 1839 aber bereits 5 pro C. und mehr Agio. Im Frühjahr 1838 erfolgte indeß die Auslieferung von dergl. Pfandbriefen bis zu 250000 Rthlr., und Ende 1838 waren deren für zwiſchen 800 – 900000 Rthl. ausgegeben.

b) Die Chur- und Neumärkiſche Landſchaft; gegründet auf das Landſchafts-Reglement vom 14. Juni 1788, und Nachtrag vom 2. April 1784 und deſſen Beſtätigung vom 17. April 1784 im **Nov. Corp. Const. Marc. T. VI. p.** 678, und **T. VIII. p.** 2927, auch beſonders abgedruckt: Kur- und Neumärkiſches allergnädigſt beſtätigtes Ritterſchafts-Credit-Reglement vom 15. Juni 1777. Berlin bei Decker.

Sämmtliche zum Creditwerk verbundene Rittergüter haften für jeden einzelnen Pfandbrief; und es ſollten zuerſt auch auf andere Landgrundſtücke, als: Schulzenlehen, Bauernhöfe, wenn ſie bei den Lehensregiſtraturen in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragen ſtänden, oder deren Werth erweislich 6000 Rthl. betrüge, Pfandbriefe ausgegeben werden; welches aber nachher abgeändert worden iſt. Der Zinsfuß ſollte nach dem Reglement bei den eben auf den Gütern haftenden Kapitalien ſo verbleiben, wie Creditores und Debitores ſich darüber geſetzmäßig geeinigt hatten, oder noch einigen würden, kam aber bald auf 4 pro C. zu ſtehen. Die Landſchaft hat einen königlichen Kommiſſarius, zwei Hauptdirektoren, 1 Syndikus und 1 Rendanten in Berlin, und theilt ſich in die Priegnitzſche zu Perleberg, die Mittelmärkiſche zu Berlin, die Uckermärkiſche zu Prenzlow, und die Neumärkiſche Ritterſchaftdirektion zu Frankfurt an der Oder; jede mit 1 Syndikus, 1 Rendanten und reſp. 2 und 7 Ritterſchaftsräthen, (letzteres bei der zu Frankfurt an der Oder). Früher gab es auch eine Altmärkiſche zu Stendal, die aber ſpäter ausfiel, weil die Altmark an das Königreich Weſtphalen kam; allein durch eine K. Verordnung vom 15. Nov. 1831 (Geſetzſ. 1831, p. 253) wurde dieſelbe mit ihren aſſociationsfähigen Gütern wieder mit dem Verbande vereinigt, und gehört jetzt zur Mittelmärkiſchen Direktion.

An Pfandbriefen waren für die Chur- und Neumark im J. 1797 nur erſt für 3.690150 Rthl., im Jahr 1833 aber zu Ende ſchon für 10,865500 Rthl., und Ende 1837 für 11,881850 Rthl., (wovon 3,470 00 Rthl. à 4 und 8,641650 Rthl., à 3½ pro C. Zinſen) im Cours. Dieſelben gaben immer 6, 7 — 8, und zuweilen ſelbſt mehr pro C. Agio; als ſie aber im J. 1836, mit beſonderer Königlicher Erlaubniß vom 28. Nov. 1835, in den Zinſen von 4 auf 3½ pro C. herabgeſetzt wurden, ſo fielen ſie auf 97½ — 98 pro C., ſind indeß neuerlichſt wieder etwas über Pari geſtiegen. — Auf Verlangen wird übrigens zu jedem Pfandbrief noch ein Zinsſchein zur Zinſenerhebung gegeben. — Vergl. darüber nach: Das Creditinſtitut der Kur- und Neumärkiſchen Ritterſchaft, und ſein Verhältniß zu den nicht aſſociirten Rittergütern, Berlin 1835. 8. Schütz, von, Beleuchtung und Wiederlegung der Schrift: das Creditinſtitut ꝛc. Berlin 1835. 8*).

c) Die Pommerſche Landſchaft zu Stettin; S. Pommerſches, allergnädigſt confirmirtes Landſchafts-Reglement dd. Berlin den 13. März 1781, Stettin. Fol.

Nach demſelben können nur Rittergüter, (d. h. damals auch hier Güter, die nur von Adelichen beſeſſen werden konnten), aber bis auf ⅓ ihres

*) Das unter dem Namen der Kurmärkiſchen Landſchaft und Städtekaſſe zu Berlin früher beſtandene Creditinſtitut des Staats, der Ritterſchaft und der Städte der Kurmark iſt durch K. Verordnung v. 17 Jan. 1820, (Geſetzſ. 1820. p. 19. 21.) ganz aufgehoben worden, indem der Staat alle Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben allein übernommen hat.

Taxwerths verpfändet werden, und es gaben die Pfandbriefe hier von Haus aus nur 4 pro C. Zinſen.

Die General=Landſchaft zu Stettin hat einen Königlichen Kommiſſarius oder Präſidenten, (den Oberpräſidenten der Provinz,) 1 Generaldirektor und 2 Räthe, 1 Syndikus und 1 Rendanten und dann Departements-Direktionen, zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega, und zu Stolpe, deren jede 1 Direktor, 2 Räthe und 1 Syndikus, 1 Rendanten, und die erſte 4, die 2te 5, die 3te 6, die 4te 5 Deputirte hat.

Ende 1792 waren an Pommerſchen Pfandbriefen in Umlauf 5,239900 Rthl., im Jahr 1833 aber 14.777775 Rthl., und im J. 1837 Ende 14,827425 Rthl. Sie gaben bisher immer ein hohes Agio von 6, 7 — 8 pro C.; als es aber auch hier zur Converſion, und zur Herabſetzung der Zinſen i. J. 1838 kam, fielen ſie etwas unter Pari, erholten ſich indeß bald wieder, ſo daß ſie 1839 wieder über Pari ſtanden, und von 14 Mill. Rthl. wurden nur 600000 Rthl. gekündiget. Durch die K. Cab. Ordre vom 10. Dec. 1837 (Geſetzſ. 1838, Nro. 1) wurde nämlich nachgegeben und angeordnet: 1) daß künftig die bereits ausgefertigten Pfandbriefe entweder nach vorheriger Kündigung und Einlöſung, oder nach Vereinigung mit den Inhabern dahin geſtellt würden, daß α) dieſelben zwar von der Landſchaft, nicht aber von den Beſitzern gekündiget werden können; β) daß ſie nur $3\frac{1}{2}$, und die unter 100 Rthl. nur $3\frac{1}{3}$ pro C. Zinſen geben, (worauf auch die neu zu emittirenden Pfandbriefe gleich ausgefertiget werden), excl. vorerſt noch die noch umlaufenden Goldpfandbriefe; γ) daß ſie Zinscoupons auf 4 Jahre erhalten; 2) daß die Gutsbeſitzer jährlich $4\frac{1}{2}$ pro C. Zinſen zahlen ſollen, für die convertirten, wie für die neuen Pfandbriefe, theils zu Beſtreitung der Koſten, theils zur Amortiſation, die die Landſchaft auf jährlich 1 pro C. zu erheben ſuchen ſoll, 3) daß, der Schuldenverminderung durch Amortiſation und Abſchreibung der getilgten Beträge im Hypothekenbuche ungeachtet, die Pfandbriefſchuldner doch die nach 2 zu leiſtenden Zahlungen jeder vom ganzen Betrag der urſprünglichen Pfandbriefsſchuld bis zu deren gänzlicher Tilgung ferner fortbezahlen ſollen, um dieſe deſto mehr zu beſchleunigen.

d) die Weſtpreußiſche Landſchaft. S. Weſtpreußiſches allergnädigſt confirmirtes Landſchafts=Reglement, dd. Berlin den 19. April 1787. Berlin, Decker. 1787. Fol. auch im Nov. C. C. M. VIII. p. 949.

Die Generaldirektion iſt zu Marienwerder, und beſteht aus einem General=Direktor, 2 Räthen, 1 Syndikus und 1 Rendanten, und hat 4 Provinzial=Landſchafts=Direktionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig, jede mit 1 Direktor, 3 bis 8 Räthen und einigen Deputirten.

Dieſe Landſchaft giebt nur auf ½ des taxirten Werthes Pfandbriefe aus, die ſie auch nur mit 4 pC. bisher verzinſet hat; und ſie haben neuerlich auch immer Agio gegeben, aber nur 1 pro C.

Im J. 1805 waren für 9, im J. 1815 für 10 Mill. Rthl.

und Ende 1833 für 10,173000 Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, nach Rabe a. O. I., S. XXXI., Ende 1837 aber für 10,356408 Rthl. Nach K. Cab. Ordre wegen Einlöſung und Convertirung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefe vom 14. Febr. 1838. (Geſetzſ. 1838. VI.) iſt bei dieſer Landſchaft nicht nur die von ihr im J. 1836 beſchloſſene, nach dem Reglement von 1787 früher zugeſicherte, Unablösbarkeit der Pfandbriefe kraft des darüber in demſelben ſich gemachten Vorbehaltes wirklich aufgehoben, ſondern auch ihr iſt geſtattet worden, nach Kündigung derſelben an die Inhaber, die Zinſen von 4 pro C. auf 3½ pro C. herabzuſetzen, und ſo die bisherigen 4prozentigen Pfandbriefe einzulöſen und nach dem Nationalwerth zu bezahlen, oder in 3½ procentige zu convertiren, die dann wohl für ſie, aber nicht für die Inhaber kündigbar ſeyn ſollen. Die Schuldner zahlen indeß 4 pro C. Zinſen ferner fort. — Gekündiget wurden von den 25 Mill. Oſt- und Weſtpreußens nur circa 650000 Rthl. S. gleich.

c) Die Oſtpreußiſche Landſchaft zu Königsberg. Das erſte Reglement derſelben vom Jahr 1788, und deſſen Deklaration von 1800 ſind durch das Neue revidirte Reglement der Oſtpreußiſchen Landſchaft, dd. Berlin vom 24. Dec. 1808. Geſetzſ. 1808. p. 377 bis 462. Vergl. Matthis Allgem. juriſt. Monatſchrift B. 8, p. 162 und 255. B. 9. p. 359. B. 10. p. 138. aufgehoben worden.

Bei derſelben iſt auch ein K. Generalkommiſſarius und Präſident angeſtellt, (der Oberpräſident der Provinz), und die Generaldirektion in Königsberg beſteht ebenfalls aus 1 Generaldirektor, 2 Räthen, 1 Syndicus, 1 Rendanten und 1 Agenten in Berlin; von den drei Landſchaftl. Departements-Direktionen hat jede 1 Direktor, mehrere (3 — 5) Räthe, 1 Syndikus und 1 Rendanten, und ſie ſind zu Königsberg, zu Mohrungen, und zu Angerburg, (für Litthauen) etablirt.

Die Pfandbriefe haben bisher meiſt 1 — 1½ pro C. Agio gegeben, haben Coupons, zahlten bisher ſtets 4 pro C. Zinſen, und Ende 1833 waren deren im Ganzen für 11,076400 Rthl. im Umlauf, Ende 1837 aber für 11,243800 Rthl. Nach einer K. Cab. Ordre vom Jan. 1837 erhielt das Syſtem auch die Erlaubniß, ſeine Zinſen von 4 auf 3½ pro C. herabzuſetzen, welches die Pfandbriefe auf einige 90 pro C. herabbrachte, obgleich auch hier eine Prämie von 1 pro C. für ſofortige oder baldige Annahme der Converſion angeboten wurde: — indeß haben ſie ſich neuerlich wieder faſt auf Pari gehoben. Hier wurden im J. 1838 7,866000 Rthl. zur Zahlung am 22. Jan. 1839 Seitens der Landſchaft gekündiget, und der Reſt für den 2ten Juli 1839; und es iſt hier viel von dieſen Pfandbriefen baar bezahlt worden.

Die Oſtpreußiſchen und Weſtpreußiſchen Landſchaften hatten übrigens, da ihre Provinzen am allermeiſten durch die Kriege von 1806 u. 7, 12 u. 13 gelitten hatten, bis zu Weihnachten 1832 einen Generalindult für ihre Kapitale genoſſen, nach Geſetzſ. 1831, p. 254, und allerdings haben beſonders hier viele Gutsbeſitzer ihre Güter durch landſchaftliche Subhaſtation verloren, weil ſie ſich ihrer

Schulden halber nicht halten konnten; allein neuerlich haben ſich dieſe Verhältniſſe ſehr gebeſſert.

f) Die Poſenſche Generallandſchaft zu Poſen. S. Landſchaftliche Creditordnung für das Großherzogthum Poſen, dd. Berlin den 15. Okt. 1821, beſtätigt durch die K. Cab. Ordre vom 15. Dec. 1821. (Geſ. bſ. 1821, p. 218 und 218 – 96. Die Poſenſche Creditordnung und deren Veränderungen durch Verordnungen v. 19. April 1827 und 9. April 1832. S. Geſetzſ. 1827 und 1832 p. 15 20.

Die Generaldirektion zu Poſen bilden 1 Generaldirektor, 3 Räthe und 1 Syndikus, 1 Rendant, 1 Sekretär und Regiſtrator und 1 Agent in Berlin; von ihr reſſortirt die Provinzial-Landſchaftsdirektion zu Poſen, die 1 Direktor, und einige 30 Landſchaftsräthe, (von den aber nur 6 eigentlich zu ihrem Kollegium gehören, indem die übrigen dienſtthuenden Räthe in den Kreiſen wohnhaft ſind,) nebſt einem Syndikus und Rendanten enthält.

Die Pfandbriefe haben Coupons, geben 4 pro C. Zinſen, und alle Jahre wird ein Theil derſelben zur Amortiſation durchs Loos gezogen; und, wenn dieſelben über Pari ſtehen, ſo wird bis zu 3 pro C. Agio für die ausgelooſeten in Poſen ſelbſt gegeben. Die Schuldner zahlen 5 pro C. Zinſen, wovon $\frac{3}{4}$ pro C. dem Amortiſationsfonds zufällt, dem aber auch die Zinſen der ausgelooſeten Pfandbriefe zuwachſen, ſo daß er mit jedem Semeſter ſich ſehr vermehrt. Der Verein hat aber auch ein eigenthümliches Vermögen, welches durch die Ueberſchüſſe des $\frac{1}{4}$ pro C. für die Adminiſtration entſteht, und durch die von ihm ſelbſt aufkommenden Zinſen halbjährlich wächſt.

Im J. 1831 waren von demſelben für 11,411575 Rthl. Pfandbriefe ausgegeben, davon aber ſchon 498930 Rthl. bis dahin wieder getilgt worden, und das eigenthümliche Vermögen beſtand in 245855 Rthl. 29 Sgr. 7 pf.: allein bis Johanni 1837 waren in den 15 Jahren ſeines Beſtehens für 12,935850 Rthl. Pfandbriefe vertheilt worden, während der Amortiſationsfonds bis dahin auf 1,658200 Rthl., und das eigenthümliche Vermögen auf 335538 Rthl., 1 Sgr., 4 pf. angewachſen war, obgleich daraus auch die Koſten des Baues eines Landſchaftshauſes beſtritten worden waren. Ende 1837 waren aber doch im Cours noch befindlich für 12945275 Rthl. Pfandbriefe. Dieſe Pfandbriefe geben jetzt ſchon meiſtens bis 5, und auch wohl über 5 pro C. Agio, und in Poſen werden ihre Zinſen zwar den 1. Januar, in Berlin und Breslau aber erſt den 1. Februar ausgezahlt.

Durch die mittelſt Verordnung von 1825 (Geſetzſ. 1825, p. 24) geſtattete Umſchreibung und Löſchung ablöslicher hypothekariſcher Forderungen iſt der Beitritt zu dem Verein ſehr erleichtert worden.

Stellen wir alle dieſe Pfandbriefsſummen pro Ende 1837, zuſammen, ſo ergeben ſich:

	Rthl.		Rthl.
1) für Schleſien	40.466640	4) für Weſtpreußen	13,856408½
2) — Pommern	14.827425	5) Chur- u. Neumark	11,881850
3) — Oſtpreußen	11,243800	6) Poſen	12,945275
		Summa	101,721398⅓

Pfandbriefe, — nach amtlichen Nachrichten.

ββ) Die Ritterſchaftliche Pommerſche Bank zu Stettin. Statut der Ritterſchaftlichen Bank in Pommern, vom 5. April 1824, beſtätigt durch die K. Cab. Ordre vom 17. Aug. 1824. (Geſetzſ. 1824. p. 169 — 75). Neues Statut derſelben vom 23. Jan. 1833. (Geſetzſ. 1833. p. 5 — 12.)

Sie iſt ein Privatinſtitut der Pommerſchen, d. h. beſonders Hinterpommerſchen Gutsbeſitzer, zu deſſen Theilnahme aber, nach Verordnung von 1827. Geſetzſ. 1827, p. 84, auch Vorpommerſche Gutsbeſitzer zugelaſſen werden, gegründet auf 1 Mill. Rthl. in 4000 Actien, à 250 Rthl., und ein Betriebskapital von 25000 Rthl. durch 100 Rthl. Zuſchuß pro Actie. Jene 1 Mill. Rthl. ward durch Bankſcheine von 1 und 5 Rthl. in Umlauf gebracht, die im Comtoir der Bank in Stettin ſtets realiſirt, und auch in allen K. Kaſſen als baares Geld angenommen wurden, und deren Werth ſtets in der Bank bereit liegen mußte. Von denſelben iſt über die eine Hälfte davon, (mit 500000 Rthl. in 5 Rthl. Bankſcheinen,) wegen Circulation und Realiſation derſelben ſchon unter dem 5. Januar 1833 eine Vereinbarung mit dem Finanzminiſterio getroffen worden, (Geſetzſ. 1833, p. 7. 12.) nach welcher dieſelben vom Staate übernommen, roth geſtempelt werden, und als Kaſſenanweiſungen überall geltend ſeyn ſollten*); aber durch die früher, p. 234, erwähnte K. Cab. Ordre vom 5. Dec. 1836 ſind dieſelben nun geradezu in Kaſſen-Anweiſungen umgewandelt, und es iſt dafür ½ Mill. Rthl. in Staatsſchuldſcheinen in Berlin bei der Hauptverwaltung der Staatsſchulden niedergelegt worden. Die 1 Rthl. Scheine dieſer Bank aber ſind ſchon bis 1. und 16ten Jan. 1835 gegen baares Geld eingezogen worden. Das Kuratorium derſelben beſteht aus 7 dazu erwählten Actionärs, die Direktion aber aus 1 Direktor, 1 Syndikus und Rendanten, und 1 Königl. Kommiſſarius concurrirt bei dem erſtern: das ganze Inſtitut aber ſteht jetzt unter gemeinſchaftlicher Aufſicht des Miniſterii des Innern und der Finanzen. Dieſe Bank genießt die Rechte einer privilegirten Corporation, und dieſelben Vortheile bei der Stempel-Entrichtung im innern Verkehr, wie die Berliner Bank, auch Sportel- und Portofreiheit, darf aber keine Mündel- oder Depoſitengelder annehmen. Dieſelbe ſoll auch mit ihrem Kapital nur ſolche Geſchäfte machen, die eine baldig Verſilberung und Wiederherbeiſchaffung

*) Im Novbr. des Jahres 1832 fing nämlich der Credit der Bank etwas zu wanken an, weil ſie in Geſchäften zuviel gethan hatte, und in Unordnung gerathen war, weshalb man ihr zu viel ihrer Scheine mit Eins zur Realiſation brachte, die ihr dann zwar läſtig, aber doch durch die Hülfe des Staats möglich wurde.

des Betrags geſtatten; wenn es ihre Fonds erlaubten, ſollten aber auch Kapitale zum Retabliſſement bedürftiger Gutsbeſitzer gegen ſichere Hypothek von ihr ausgethan worden. Hauptſächlich aber diente ſie ſonſt zur Vermehrung des Geldumlaufs in der Provinz, discontirt jetzt Wechſel, leihet auf Pfänder, kauft im Wollmarkt Wolle, oder giebt Vorſchüſſe darauf; und der eigentliche Gewinn von derſelben ſoll nicht eher an die Actionärs vertheilt werden, als bis die Erwerbungen das Stammkapital auf 2 Mill. gebracht haben. Für ſie haftet ſolange daſſelbe nicht nur ſelbſt, ſondern auch die actionirten Gutsbeſitzer ſtehen für ſie ſolange ein: eine Dividende wird indeß doch als Zins für die Actien gegeben. Ueber das Geſchäft derſelben im J. 1836 ward z. B. Nachſtehendes im J. 1837 öffentlich bekannt gemacht.

Im Lombard waren verwandt	2.087437	Rthl.	7 Sgr.	1 pf.
im Disconto und Wechſelgeſchäft	10.803161	=	29 =	7 =
Summa	12,951,649	Rthl.	6 Sgr.	8 pf.

Der Bruttogewinn hiervon war 221.279 Rthl. 4 Sgr. 10 Pf. Nach Abzug der Depoſiten und Verwaltungskoſten ꝛc., mit 168.067 Rthl. 5 Sgr. 8 Pf., blieb reiner Ueberſchuß 53.201 Rthl. 29 Sgr. 2 Pf. Davon wurden zum Reſervefond genommen 17.133 Rthl. 29 Sgr. 2 Pf., und der Reſt ward als Dividende oder Zins pro Actie mit 12 Rthl. abgegeben, die alſo bei 250 Rthl. Werth 4⅘ pC. Zins trug; wie es ebenſo auch 1835 geweſen war. Im Jahr 1837 hat dieſelbe 13.738.708 Rthl. Totalumſatz gehabt, wovon ⅛ im Lombard, das Uebrige in Disconto= und Wechſelſachen. Nach Abzug der Zinſen auf Depoſital= und Actiencapitalen, und der Verwaltungskoſten mit 202.199 Rthl. ergab ſich vom Bruttoertrag ein reiner Gewinn von 47.357 Rthl. wovon ⅓ dem Reſervefonds zufiel, ⅔ aber der Dividende, pro Actie zu 500 Rthl. mit 10 Rthl., ſo daß, incl. dieſer, 6 pC. Zins bezogen wurde.

γγ) Die Weſtphäliſche Provinzial=Hülfskaſſe; ein Inſtitut, welches ſchon ſeit längerer Zeit beſteht, im Jahre 1834 aber erſt mit einer öffentlich anerkannten Direction ausgerüſtet worden iſt, und ein Stammkapital von 325.828 Rthl. beſitzt, von welchem, ſowie von dem Betrag der in dem Zeitraum von 3 Jahren aufgelaufenen Zinſen, und Amortiſationsraten, im Jahre 1834 bis zum 1. November deſſelben 228.743 Rthl. zu Darlehen an Privatleute verwendet worden ſind, und zwar theils zu Urbarmachungen, und landwirthſchaftliche Meliorationen aller andern Art, theils zu Beförderung von Gewerbs= und Fabrik=Betriebsanlagen. Die Einrichtungs= und Verwaltungskoſten und andere beſondere Zahlungen betrugen im Jahr 1834 2605 Rthl.; 50000 Rthl. wurden bei der Bank niedergelegt, und nur 39.140 Rthl. zu neuen Darlehnen zugeſagt.

δδ) Die Paderbornſche Tilgungskaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Reallaſten in den Kreiſen Paderborn, Düren, Warburg, und Höxter des Regierungs=Bezirks Minden, nach

Regulativ für dieſelbe vom 16. Auguſt 1834, und Königl. Kabinets-Ordre, betreffend die Beſtätigung deſſelben vom 27. September 1834. Geſetzſ. 1834. p. 171. f.

Dieſelbe iſt blos für dieſe Kreiſe zur Ablöſung der Reallaſten nach der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 beſtimmt, und zwar erſtrecket ſie ſich nicht auch auf die Domainialpflichtigen Grundbeſitzer, und ſteht unter der Aufſicht einer beſondern Behörde bei der Regierung zu Minden unter dem Namen der Direction der Paderborner Tilgungskaſſe. Die Bedingungen der Ablöſung ſind nach jener Ordnung: 1) daß ſich der Berechtigte mit einer Kapital-Abfindung begnügt, die in dem 15fachen Betrage der zuſtändigen Gefälle beſteht; 2) daß er ſie in Schuldverſchreibungen der Tilgungskaſſe annimmt, und 3) der Belaſtete dagegen durch dieſe Schuldverſchreibnngen ſich verpflichtet zur Zahlung einer Geldrente zu 5 vom 100 des Kapitalbetrags derſelben, wovon 4 pC. zu Zinſen, 1 pC. aber zur Kapitaltilgung verwendet werden, welche Rente ſo lange fort bezahlt werden muß, als ſie nicht ganz oder theilweiſe, letzteres jedoch nur in Summen von wenigſtens 5 Sgr., und ſolchen, die ſich in Summen von 5 Sgr. abrunden laſſen, (nach einer, dem Reglement beigefügten Tabelle,) getilgt wird, und die dabei in monatlichen Raten zugleich mit der Grundſteuer erhoben, und an die Kaſſe abgeliefert werden muß, und über welche dem belaſteten Grundſtücke eine hypothekariſche Eintragung im Hypothekenbuch mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelöſeten Reallaſt aufgelegt wird.

Nur der Berechtigte aber kann auf Ablöſung durch Vermittelung der Tilgungskaſſe antragen, und der Antrag muß auf alle Leiſtungen gehen, die ihm bei einer und derſelben Gemeine zuſtehen; die Tilgungskaſſe darf denſelben auch nicht unausgeführt laſſen, und ausſchlagen, wenn auch einige Belaſtete widerſprechen, und muß dann die Taxe nach den Grundſätzen der gedachten Ablöſungsordnung, (jedoch ohne den §. 127 dort beſtimmten Abzug), durch ihre Kommiſſarien vornehmen laſſen, wobei jedoch jedem Theile der Antrag auf Feſtſtellung des Werths durch die Generalkommiſſion frei bleibt.

Die Schuldverſchreibungen lauten auf den Inhaber, geben 4 pC. Zinſen, und der Abtrag geſchieht durch deren Ankauf, oder Verlooſung nach dem Nennwerthe; ſie können aber vom Inhaber nicht gekündiget werden. Sie haben Zinscoupons, deren Betrag alle Weſtphäliſche Staatskaſſen bezahlen, wovon den letzten aber die Tilgungskaſſe ſelbſt zahlt.

Der Staat garantirt dieſelbe, und hat ihr einen Betriebsfonds, auch Stempel-, Sportel- und Portofreiheit für ihre Verhandlungen und hypothekariſchen Eintragungen verwilligt. — Neuerlich iſt ſie noch ermächtiget worden, 50000 Rthl. aus den Spaarkaſſen der Provinz zu übernehmen, und 18450 Rthl. haben auch der 3te und 4te Weſtphäliſche Landtag für ſie und andere gemeinnützige Inſtitute verwilliget.

§. 86.

γ) Von Leihämtern, Leihanſtalten, und von Spaarkaſſen, Spaarbanken und Rentenanſtalten.

αα) Leihämter, Leihhäuſer, und Pfandleihgeſchäfte und Anſtalten, Lombards.

Vergl. Zeller, Lehrbuch der Polizeiwiſſenſchaft., Theil II. p. 294—318.

Ein Königl. Pfandleih=Reglement vom 13. März 1787 und das Allgemeine Landrecht Th. I. tit. XX., ſowie auch die Königl. Kabinets=Ordre vom 26. Juni 1826 enthalten die geſetzlichen Vorſchriften über das ganze Pfandleihweſen, wodurch man die, welche Darlehen gegen Pfänder machen wollen, gegen Wucher und Betrug zu ſichern ſucht, indem man das ganze Geſchäft unter öffentliche Aufſicht ſtellt, und nur den dazu vom Staate eigends berechtigten, und beſtätigten Anſtalten und Perſonen daſſelbe geſtattet.

a) Leihämter, Leihhäuſer ſollen, als öffentliche ſtädtiſche Inſtitute, nach der Kgl. Kabinets=Ordre vom 26. Auguſt 1825 (Geſetzſamml. 1826 p. 81 84), überall in Städten von den Magiſtraten oder Communen errichtet werden können; doch müſſen ihre Reglements von der competenten Königl. Regierung beſtätigt, und ſie ſelbſt müſſen der ſpeciellen Curatel, und Aufſicht einer Magiſtratsperſon untergeben, auch mit vereideten Taxatoren verſehen ſeyn, eigne genaue Pfandbücher halten, und über die gegebenen Darlehen und erhaltenen Pfänder Pfandſcheine ausſtellen, an Zinſen aber nicht mehr, als 8—12$\frac{1}{2}$ pC. nach Beſchaffenheit der Sachen, und Länge oder Kürze der Leihzeit nehmen, auch alle bei ihnen ſich ergebenden Ueberſchüſſe an die Orts=Armenkaſſe abgeben. Ueber das executive Verfahren gegen die Schuldner durch Aufgebot, und öffentliche Verſteigerung verfallener Pfänder ordnet die Geſetzſamml. 1816, p. 83 das Nöthige an.

Dergleichen Leihhäuſer oder Leihämter ſind nun wohl faſt in allen, wenigſtens größeren und mittleren Preußiſchen Städten errichtet, und im Gange; da aber in Berlin die Stadt zu Errichtung eines ſolchen ſich nicht verſtehen wollte, ſo hat die K. Seehandlung im Jahr 1834 ein großes Königliches Leihamt daſelbſt geſtiftet, nach Kgl. Kabinets=Ordre vom 25. Februar 1834, p. 43 und Reglement vom 8. Februar. Ebend. p. 23—30, wobei durchaus nicht auf Gewinn, ſondern lediglich auf das allgemeine Beſte ausgegangen, und geſehen werden ſoll. Daſſelbe leiht hiernach nicht unter 1 Rthl. aus, nimmt nur die geſetzlichen Pfandzinſen, und giebt Darlehen auf 6 Monate. Der Pfandſchein vertritt die Stelle des Contracts, und Prolongation geſchieht nur nach neuer Taxe, welche zeigt, daß das Pfand noch ſoviel werth iſt, als früher. Zur Einlöſung wird nach dem Verfalltage noch 6 Monat Friſt gegeben. Zur Einziehung des Ueberſchußes, den der Verkauf des Pfandes noch gegeben, wird 3mal in 2 Zeitungen aufgefordert*).

*) Vom Breslauer Leihamte, im Jahre 1791 geſtiftet, zeigen die Rechnungen, daß es in den Jahren 17$\frac{93}{94}$ — 1822 an reinem Gewinn gegeben hatte 57,943 Rthl., d. i. im Durchſchnitt jährlich 1931$\frac{39}{43}$ Rthl.; und im Ganzen hat es in 27$\frac{1}{4}$ Jahren, von 1812—38. 3,482,145 Rthl. auf Pfänder ausgeliehen. Jene Ueberſchüſſe ſind übrigens ſehr wechſelnd, und neuerlich etatsmäßig nur auf 862 Rthl. angeſchlagen; doch trugen ſie 1835 nach den Käm=

In Poſen hat neuerlich auch die Königl. Bank einen Lombard bei der Regierungs-Hauptkaſſe eröffnet, welcher ſtets baares Geld gegen Zinſentragende Effecten und billigen Zins giebt, und auch den Verkauf der erſtern auf der Berliner Börſe gegen billige Proviſion beſorgt.

b) Privatpfandleiher, Pfandverleiher ſind zwar auch auf Zeugniß der Ortspolizei-Behörde, nach Gewerbsedict von 1811 (Geſetzſamml. 1811, p. 275) ferner geſtattet, und müſſen die Gewerbſteuer vom Handel tragen, (Geſetzſamml. 1826, p. 61); doch ſollen neue Conceſſionen der Art in Orten, wo öffentliche, ſtädtiſche Leihanſtalten beſtehen, ferner nicht mehr gegeben werden. Geſetzſ. 1826, p. 82.

ββ) Von Spaarbanken und Spaarkaſſen, und von Renten-Anſtalten.

Die erſten haben den Zweck, zu bewirken, daß von dem, was nicht zur Nothdurft gebraucht wird, etwas zurückgelegt werde, woran man ſich in der Noth halten möge, ohne ſogleich zu dem Schuldenmachen, oder Pfandleihen zu greifen, und wovon dabei auch mit voller Sicherheit ein Zins gezogen werden könne; die anderen aber ſichern eine gewiſſe immer ſteigende Rente von einem eingelegten Kapital zu: und beide gehören daher mit Recht hieher.

Die erſteren ſind ſeit circa 20 Jahren im ganzen Staate in den Städten ſehr verbreitet worden, ſtehen immer unter der Aufſicht der Magiſtråte und Stadtverordneten, und die Communen haften für ſie. Sie haben unſtreitig ſchon höchſt ſegensvoll gewirket, indem ſie zugleich dem Luxus, und der Verſchwendung ſteuerten, und an Spaarſamkeit und Genügſamkeit gewöhnten. Sie nehmen auch die kleinſten monatlichen, oder ſonſtigen Beiträge an, meiſt von 15 Sgr. bis zu 100 Rthl., einige aber auch noch mehr ſtellen darüber einem jeden Einleger ein Büchelchen aus, und zahlten früher bis 4, jetzt meiſt unter 4 pC. Zinſen nur, oder ſchreiben dieſelben in dem Buche gut, und zahlen ſo auch Zinſen von Zinſen. Was aus ihnen zurückgefordert wird, wird gegen Abzug von 2—2½ Sgr. vom Rthl. promt zurückgezahlt.

Durch das neue Königl. Reglement die Einrichtung der Spaarkaſſen betreffend vom 17. December 1838, Geſetzſ. 1839 p. 1, iſt dann über deren Einrichtung im Preußiſchen in 22 Artikeln geſetzlich verordnet: insbeſondere 1) daß keine Spaarkaſſe anders, als mit Genehmigung der Stadtverordneten, und insbeſondre

---

mereirechnungen 1560 Rthl. 20 ſgr. 6 pf., wenn 1833 wieder nur 448 Rthl. 7 pf. — Sie fallen immer der Armendirection zu. Auch iſt jetzt angeordnet, daß die Capitalien der Sparkaſſen bei dem Leihamte angelegt werden ſollen, welches dann 8 pC. Zinſen giebt, und 10 pC. Zinſen nimmt. — Das Leihhaus zu Trier gab im J. 1837 auf 8644 Pfänder 26,015 Rthl. Darlehn, und hatte 1836 und 1837 Gewinn 496 Rthl.; wenn das zu Münſter im J. 1838 auf 8256 Pfänder 23,427 Rthl. 10 ſgr., 1837 auf 4134 aber 12279 Rtl. 20 ſgr., (gegen Einlöſung dort von 22,749 Rtl.) auslieh, und das zu Saarlouis 1837 allein 630 Rthl. Gewinn bezog. Vgl. Regulativ des Leihhauſes und der Sparkaſſe zu Elberfeld in Zeller a. O. II. p. 323—33.

der Königl. Regierung errichtet, und von letztrer dabei darauf geſehen werden ſolle, daß nicht nur die Einlagen ſicher geſtellt, ſondern auch für den Communehaushalt alle daraus entſpringen könnende Störungen und Zerrüttungen vermieden werden, und insbeſondere für das Intereſſe der ärmeren Claſſen dabei geſorgt werde; daher denn die Spaarkaſſen ihre beſonderen Fonds haben müſſen, und Darlehen daraus nur mit Conſens des Oberpräſidenten der Provinz gegeben, auch die Zinſen nicht höher geſtellt werden dürfen, als daß ein Ueberſchuß für Verwaltung und etwanigen Verluſt verbleibt;

2) daß das Maximum jeder Einlage und Rückzahlung für eine Perſon von der Cummune ſelbſt zwar beſtimmt, eine Aenderung darin aber nur von dem Oberpräſidenten gemacht werden dürfe; 3) daß jedem Einlagebuche das Statut der Kaſſe, und eine Tabelle über den Ertrag jeder Einlagſumme an Zinſen, und Zinſeszinſen in verſchiedenen Zeiträumen beigefügt, und jedes unter einer fortlaufenden Nummer und auf den Namen des Einlegers ausgeſtellt, und bei zufälligem Verluſt eines ſolchen Buchs nach Art. 15 gerichtlich verfahren, nämlich ein Edictaltermin für die Einlieferung deſſelben geſetzt, nach deſſen Verlauf von dem bisherigen Inhaber ein Eid über den gehabten Beſitz geleiſtet, daſſelbe ihm dann durch ein gerichtliches Erkenntniß wieder zugeſprochen, und durch ein neues erſetzt werden ſolle; 4) daß die Oberpräſidien ſich jährlich Nachweiſungen über den Geſchäftsbetrieb und die Reſultate der Spaarkaſſen einziehen, und einen Generalbericht darüber an das Miniſterium des Innern erſtatten ſollen; 5) daß nach 6 Monaten von Publikation dieſes Reglements bei neuen Einlagen nur nach demſelben zu verfahren ſey.

Nach einer doppelten Angabe in der Staatszeitung 1836, und 1837. No. 335, haben die ſämmtlichen Sparkaſſen des Preuß. Staats in den Jahren 1835 und 1837 folgendes Reſultat nachgewieſen:

Namen d. Provinz	Zahl der Sparkaſſen in denſelben 1837	1835	Jährliche Durchſchnittseinlage 1837 Rthl.	1835 Rthl.	Jährliche Durchſchnittsrückzahlung 1837 Rthl.	1835 Rthl.	Zahl d. Bücher i. Cours 1835	kommen auf 10000 Einw. 1835
Preußen	4	4	64476	92579	42552	72543	4230	$17\frac{3}{4}$
Schleſien	22	22	207511	176054	134014	110426	19799	$3\frac{8}{21}$
Pommern	8	8	196871	234055	154325	144820	24292	$28\frac{5}{9}$
Brandenb.	8	8	418608	412554	401105	300139	28538	$17\frac{1}{4}$
Sachſen	13	13	258574	233779	171744	165208	21587	$14\frac{7}{15}$
Weſtphalen	8	8	85557	81108	75035	75035	2790	$2\frac{1}{6}$
Rheinland	17	10	98585	246260	61804	128019	8409	$3\frac{1}{2}$
Summa	80	80	1363182	1476391	1010609	996190	99605	—

In Betreff einzelner Sparkaſſen iſt noch zu bemerken:

a) Die Berliner Sparkaſſe insbeſondere begann im J. 1818 mit 581 Büchern auf 14032 Rthl. Einlagen gegen $4\frac{1}{2}$ pC. Zins, hatte aber gegen $3\frac{1}{2}$ pC. Zins ſchon 1822 deren 292,325 Rthl., und 1835 beliefen ſich dieſelben auf 848.084 Rthl., 1836 auf 1,015,277 Rthl., und 1837 auf 911,044 Rthl. Ihre erſten Statuten finden ſich in der Staatszeitung 1821, Beilage zu No. 25. 26; das neueſte Statut

aber iſt vom 21. Sept. 1838. Die Herabſetzung der Zinſen i. J. 1838 auf $2\frac{1}{2}$ pro C. machte üblen Eindruck, und die Theilnehmer zogen im October ihre Einlagen ſehr häufig zurück *).

b) Die Breslauer Sparkaſſe begann mit dem 1ſten Juli 1821, und beſaß Ende Decbr. 1821 7299 Rtl. 22 ſgr. 6 pf. Einlage von 148 Theilnehmern, wozu bis Ende Dec. 1822 15,434 Rthl. 13 ſgr. kamen, und ſo die ganze Einlage beſtand aus 22,734 Rthl. 5 ſgr. von 440 Theilnehmern, (von den aber Mancher mehrere Bücher hatte,) wovon bis dahin auch nur zurückgezahlt wurden 1166 Rthl. Im Jahre 1827 betrug die Einlage 32,630 Rthl. — Von nun an aber wuchs die Theilnahme immer mehr und mehr, und für die Jahre 1835 — 38 betrug dieſelbe die große Summe, die wir gleich nach den zwei neueſten Berichten der Anſtalt angeben werden.

Die Verwaltungskoſten, an Miethe, Beſoldung der Beamten, an Schreibmaterialien und andern Bedürfniſſen betrug dabei im Jahre 1835 1133 Rthl. 23 ſgr. 9 pf., im Jahre 1836 aber 1084 Rthl. 15 ſgr. 11 pf. Die Zinſen ſind von $4\frac{1}{6}$ pC., die ſie zu Anfang zahlte, ſeit mehreren Jahren auf $3\frac{1}{3}$ pro C. herabgeſetzt worden; weil das Inſtiſtut von Wohlhabenden gemißbraucht wurde, um Kapitalien von 100 Rthl. gut zinsbar und ſicher unterzubringen. Nach einem ausführlichen Aufſatz über dieſe Sparkaſſe, und dabei nach deren erſtem officiellem Bericht vom 27. März 1838 in der Schleſ. Chronik 1838 No. 49. hat ſie denn in den 17 Jahren ihres Beſtehens im Ganzen einen Kaſſen-Umſatz von mehr als 2 Mill. Rthl. gemacht, der der Commune über 40,000 Rthl. Gewinn eingetragen hat: und es waren in runden Summen in Rthl.:

	Einlagen	Gewiñ		Einlagen	Gewiñ		Einlagen	Gewiñ
18$\frac{21}{22}$	21600	25	1828	367400	1395	1833	330400	1490
1823	34200	224	1829	458300	5704	1834	320200	4223
1824	68500	409	1830	458500	3117	1835	328900	5881
1825	118900	513	1831	426200	2366	1836	358600	3962
1826	186200	1537	1832	384100	2790	1837	393800	4264
1827	277100	2093						

Nach dem zweiten Bericht vom März 1839 für das J. 1838 aber betrug das Kapital der Intereſſenten Ende 1837
393814 Rthl. 29 ſgr. 3 pf.;
eingezahlt wurden incl. 3472 Rthl.
1 ſgr. 9 pf. zugeſchriebenen Zinſen 95692 Rthl. 15 ſgr. 3 pf.
Summa 489567 = 14 = 6 =

*) Geſchichtliches über ſie enthält die Staatszeitung No. 279, 1838. Im Jahre 1823 war die Zahl der Bücher 8598, und die Summe der Einlagen 409,765 Rthl., 1826 aber jene 21,083, dieſe 1,292,663 Rthl. Sie wurde ſehr von Wohlhabenden benutzt und gemißbraucht: denn es waren

Bücher auf	1822	1826	1835	1837	Bücher auf	1822	1326	1835	1837
unter 50 Rtl.	4472	11590	11395	16293	6—700 Rtl.	6	24	40	9
50—100 =	1179	6150	2493	3292	7—800 =	2	8	24	—
1—200 =	382	2372	1297	1649	8—900 =	3	12	51	2
2—300 =	118	599	360	161	9—1000 =	—	1	7	2
4—500 =	16	90	164	92	üb. 1000—1700	1	5	3	1
5—600 =	6	35	75	21					

Zurückgezahlt wurden	60169 Rthl. 10 ſgr. 3 pf.
alſo blieben Ende 1838	429338 ⸗ 4 ⸗ 3 ⸗

Der Sparkaſſenbücher waren 7221 Stück. Der Geſammt⸗Ueberſchuß betrug 24,948 Rthl. 28 ſgr. 10 pf., und, nach Abzug der Ausgaben, incl. 17000 Rthl., die an die Armenkaſſe gegeben worden, 5800 Rthl. 18 ſgr. 3 pf., und ſo ſtand der ganze Sparkaſſenfonds Ende 1838 auf 435,13[illegible] Rthl. 22½ ſgr.

c) Die Königsberger Sparkaſſe hatte in Rthl.

	Einlage	Rückzahlung	Beſtand Ende des Jahres
1834	—	—	88153
1835	40037	26168	99668
1836	50240	25652	124257 und mit Zinſen 127689
1837	67692	37828	157533 und mit Zinſen 161869
1838	57288½	58789	160368. 28. 3. u. mit Zinſen 165083. 15. 3.

d) Die Sparkaſſe zu Danzig hatte Ende 1835 in Kaſſe 31,922 Rthl.;

e) die zu Elbing ebenſo 4490 Rthl. 17½ ſgr.;

f) die zu Memel Ende 1836 51,435 Rthl., Ende 1837 aber 59,111 Rthl., und zwar vom 1. Jan. 1839 an zu 2½ pC. Zinſen.

g) Im Poſenſchen hatte ſchon vor längerer Zeit eine Sparkaſſe zu R. beſtanden, ging aber wieder ein, ward jedoch i. J. 1838 wieder eröffnet, und zwar zuerſt nur mit 225 Rthl. 28 ſgr. In der Stadt Poſen ſelbſt aber ward im Jahre 1837 eine Sparkaſſe errichtet, die bis 11. Auguſt 4863 Rthl. erhielt, 656 Rthl. wieder zurückzahlen mußte, und 212 Einlagebücher ausgeſtellt hatte.

h) In der Rheinprovinz wurden in die Sparkaſſe zu Trier im Jahre 1837 13,979 Rthl. eingezahlt, 15,014 Rthl. zurückgezahlt, und blieb Beſtand 28,039 Rthl.

i) Die Sparkaſſen zu Aachen, Eupen, Montjoie, Stolberg, Erzweiler und Erkelenz haben im J. 1837 80,647 Rthl. mehr Kapital gehabt, als in den 3 Jahren 1834—36, und der Einlagen waren 626. — Die, einer Sparkaſſe ähnliche Prämienkaſſe aber zu Burtſchied, und für Rötzen und Cornelimünſter verlor dagegen im Jahre 1837 136 Theilnehmer.

Die Sparkaſſen, die der Aachner Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit, (ſ. p. 253), unter ſich hat, wurden, wie folgt, benutzt:

	v. Sparern	in Poſten	zum Betrag von Rthl.	mit Rückzahlung Rthl.	u. bleiben Reſt
bis Ende 1837	626	1375	156475	69783	86692
Zunahme 1838	367	959	172729	90498	82231
bis 21. April 1839	165	446	55161	42286	12875
Sa. bis 21. April 1839	1158	2780	384365	202567	181798

Ende 1837 betrugen die Activa 332,824 Rthl., die Paſſiva 258,103 Rthl., der Reſervefonds für 1838 10,318 Rthl., und ſie war im Ganzen benutzt worden:

	von Sparern	in Poſten	zum Ertrag von Rthl.	bei Rückzahlung Rthl.	u. blieben Reſt
1838	3633	41497	108001⅔	45367	62634⅔
wenn bis 1837	3145	34621	76151⅓	29112	47039¼

Das Durchſchnitts-Guthaben eines Mitgliedes war 1837 33 Rthl. 18 ſgr. 7 pf., 1838 aber 41 Rthl. 17 ſgr. 6 pf., und der theilnehmenden Kinder waren 392, (216 männliche, 176 weibliche.)

k) Die Pommerſchen Sparkaſſen haben

	Ende 1834 enthalten	empfangen 1835	zurückgezahlt	Ende 1835 Beſtand gehabt.
zu Stralſund	367452 Rthl.	35528 Rthl.	29667 Rthl.	373403 Rthl.
zu Greifswald	81890 „	18487 „	14231 „	86146 „
zu Wolgaſt	3019 „	7481 „	717 „	9783 „

Die Stettiner Sparkaſſe aber iſt die bedeutendſte hier, und hatte Ende 1837 345,688 Rtl. Einlage, empfing 1838 94060 Rtl., zahlte 89,803 Rtl. zurück, und hatte Ende 1838 349,945 Rtl., oder, incl. 8413 Rthl. nicht abgeforderte Zinſen, 358,358 Rthl. Beſtand.

l) Im Herzogthum Sachſen hatten die 7 Sparkaſſen, die der ganze Regierungsbezirk Merſeburg Ende 1837 zählte, eben 458,612 Rthl. Einlagekapital auf 8386 Einlagebücher; d. i. 43,167 Rthl. mehr, als Ende 1836, wo nur 415,445 Rthl.; Reſervefonds war 443,444 Rthl. von allen zuſammen. — Insbeſondre aber hatten die Sparkaſſen

	Beſtand Ende 1835	Einlage 1836	Rückzahlung	Beſtand Ende 1836
zu Halle	88862 Rthl.	50[illegible]78 Rthl.	29450 Rthl.	109590 Rthl.
zu Naumburg	205742 „	von 2300 Intereſſaten		210421 „
zu Zeitz	61692 „	19014 „	14900 „	67938 „
zu Merſeburg	3571 „	11558 „	4298 „	10830 „
	Ende 1834	im Jahre 1835		Ende 1835
zu Erfurt	184938 „	62370 „	67146 „	185912 „
(der Quittungsbücher waren 2719 à 68 Rthl. im Durchſchnitt,)				
Und ebenſo gab es auch im Jahre 1835				
zu Magdeburg	254486 „	90912 „	85153 „	268394 „

Von dieſer letztern Sparkaſſe insbeſondere bemerken wir noch: An Abrechnungsbüchern hatte ſie 1834 8827, 1836 6147, 1837 aber 7260. Von denſelben gehörten:

	an Beamte u. Militärs		an Handwerker	an Geſellen u. Dienſtboten	an Wittwen u. unverheirathete Perſonen	an Kinder	an Unbekannte
1834	—	—	1670	1365	860	603	—
1837	557 an B.,	273 an M.	2128	1845	1357	869	231

Im Jahre 1838 waren denn 21,539 Bücher hier ausgeſtellt, von den aber, nach Zurücknahme von 13,949 Stück, Ende des Jahres nur verblieben 7630: und zwar gingen davon 693 bis auf 5 Rthl., 343 von 5—10 Rthl., 696 von 10—20 Rthl., 696 von 20—30 Rthl., 716 von 30—40 Rthl., 556 von 40—50 Rthl., 494 von 50—100 Rthl., und über 100—140 Rthl. 3942; ſo daß im Durchſchnitt auf das Buch kamen 46 Rthl. 29 ſgr. 6 pf.

Im J. 1837 wurden 106,838 Rthl. neu angelegt, und 80,811

Rthl. zurückgefordert, und am 1. Jan. betrug die ganze Summe der einzelnen Conto's 333,650 Rthl.

Im Jahre 1838 beſtand die Einlage in 95.033$\frac{1}{10}$ Rthl., die Rückzahlung in 80,826$\frac{5}{6}$ Rthl., und der Beſtand Ende des Jahres in 358,490 Rthl.

m) Sparkaſſe zu Münſter in Weſtphalen. Sie hatte Ende 1837 29,018 Rthl., Anfangs 1839 aber 30,042 Rthl. Einlagekapital von 652 Intereſſenten.

n) In Schleſien war der Stand der Sparkaſſen bis 1832 folgender, nach Schleſ. Prov. Blatt. Sept. 1832. p. 254:

Ort	Errichtung	Gezahltes Kapital beim letzten Abſchluß in Rtl.		Ort	Errichtung	Gezahltes Kapital beim letzten Abſchluß in Rtl.	
Brieg	1819	Ende Dec. 30	23663	Hirſchbg.	1825	Decbr. 1831	29263
Schweidnitz	1819	Ende 1831	35000	Löwenb.	1827	März 1831	1072
Reichenbach	1823	Juni 1830	4000	Freiſtadt	1829	Sept. 1831	2348
Neiſſe	1824	Dec. 1831	13485	Hainau	1829	Decbr. 1830	2672

Die Höhe des Zinsfußes iſt faſt bei allen 3$\frac{1}{3}$ pro C.

Ende 1835 waren deren in Allem 17, mit 774,742 Rtl., Ende 1837 aber 25, wovon auch 1 auf dem Lande, in Jeltſch bei Breslau, für die Einſaſſen der dortigen Gräfl. Saurmaſchen Herrſchaft.

Insbeſondere aber hat die Sparkaſſe

α) zu Schweidnitz von 1819—36 an Ueberſchüſſen gegeben, 6350 Rthl., und hatte Beſtand Ende 1837, bei 1100 Mitgliedern, 70,000 Rthl.; ſie iſt aber eine Art von Stadtbank, da Manche bis 1300 Rthl. darin ſtehen haben.

		Einlage	Rückzahlung	Theilnehmer	Beſtand
b) die zu Strehlen hatte	1835	2350 Rtl.	64 R.	66 R.	—
	1837	2892	269	82	2623
c) zu Münſterberg	1837	943	238	—	1064
d) zu Frankenſtein	1837	8165	220	212	circa 10000
Ende	1838	—	—	233	8602$\frac{7}{12}$
(und zwar unter 10 Rthl. 36 Einlagen, unter 30—50, 41, unter 50—100, 69, über 100 Rthl. 3.)					
e) Jauer	ſeit 1835	2836	542	168	—
f) Grünberg	ſ. 1837 u. 38	2608$\frac{2}{8}$ v. 5709	36	101	(incl. 58 Kinder) u. 121
g) zu Freyſtadt	i. J. 1835	9275$\frac{18}{30}$	3618$\frac{3}{4}$	242	15971
(und zwar waren der Einlagen von 10 ſgr. — 30 Rthl. 125, der von 31 — 80 Rthl. 57, der von 81 – 100 Rthl. aber 60.)					
im Jahre	1838	—	—	390	15815
h) zu Hirſchberg	1835	26723	19845	974	54111
	1836	27841	22980	1124	58966
	1837	15638	21103	1212	53501

(u. zwar waren der Abrechnungsbücher im J. 1835 1868, 1836 2176, und 1837 2424.)

Der Geſammtverkehr ſeit der Errichtung derſelben betrug 1835 314,265 Rthl., 1836 365.094 Rthl., und 1837 401,836 Rthl., der Durchſchnittsbetrag eines Buches aber war 1835 57 Rtl. 5 ſgr., 1836 52 Rthl. 13 ſgr. 10 pf., 1836 44 Rthl. 4 ſgr. 9 pf.

γγ) Von Rentenverſicherungsanſtalten.

Bis jetzt haben wir deren nur eine vom J. 1838 zu Berlin

Vergl. Beurtheilung der im Jahre 1838 gegründeten Preußiſchen Rentenverſicherungsanſtalt, von F. S. K. Stuttgart, 1839. gr. 8.

Jung, Ueber die rechtliche Natur und zweckmäßige Benutzung der Preuß. Rentenverſicherungsanſtalt zu Berlin. Berlin, 1839. gr. 8.

Dzimski, Statuten derſelben mit Erläuterungen. Berlin, 1839. 8.

Sie ſteht unter Aufſicht des Staats, und unter Verwaltung einer eignen Direktion, und beruht auf Actien. Die Einlage iſt auf die Summe von 100 Rthl. mit 15 ſgr. Eintrittsgeld beſtimmt; doch kann auch weniger eingelegt werden, wo dann aber die Renten davon ſo lange zum Kapital geſchlagen werden, bis 100 Rthl. voll ſind, und dann erſt zur Renten-Auszahlung kommen: auch kann eine und dieſelbe Perſon mehrere einzelne Einlagen für ſich machen, ſo viel ſie will.

Alle, die in einem und demſelben Jahre eingelegt haben, machen eine Jahresgeſellſchaft aus, und in der Regel wird alle Jahre eine neue ſolche Jahresgeſellſchaft von den Eintretenden geſtiftet. Jede ſolche theilt ſich dann nach dem Alter der Mitglieder in 6 Klaſſen, und bezieht darnach ihre Renten. Die erſte Klaſſe, bis 12 Jahr alt nämlich, bezieht (pro 100 Rthl.) an Renten 3 Rthl.; die 2te, von 12—24 J., 3 Rtl. 10 Sgr.; die 3te von 24—35 J., 3 Rtl. 15 Sgr. die 4te, von 35—45 J., 4 Rth.; die 5te, von 45—55 J. 4 Rthl. 10 ſgr., die 6te von 55 und mehr J. 5 Rtl. 3 ſgr. — Die Einlage iſt unwiderruflich: nur bei Tod und Auswanderung erhalten die Erben, oder die Abziehenden das eingelegte Kapital wieder, jedoch nur nach Abzug des Betrags der bezogenen Rentenſummen. Stirbt eine Klaſſe in einer Jahresgeſellſchaft aus, ſo wächſt ihr Rentenkapital der andern Klaſſe zu, und ſtirbt eine Jahresgeſellſchaft aus, ſo wächſt deren Rentenkapital den übrigen Jahresgeſellſchaften zu; und daher können die Renten ſehr ſtark ſteigen, und im Höchſten bis auf 150 Rthl. von 100 Rthl. Kapital kommen!

Vergl. Ueber das Steigen der Renten in der preußiſchen Rentenverſicherungsanſtalt, und in der Stuttgarter allgemeinen Rentenanſtalt. Nachtrag zur Schrift: Beurtheilung ꝛc. von S. F. K. Stuttgart, 1839, 8.

Am 15. Auguſt 1839 hatte dieſe Anſtalt bereits 3166 Einlagen mit 120788 Rthl. Kapital, (und zwar in der erſten Klaſſe 1395, in der 2ten 875, in der dritten 471, in der 4ten 321, in der 5ten 138, in der 6ten 66); aber im September ſtiegen ſie bis 10000 mit 400000 Rth. Kapital; der Reſerve- und Verwaltungskoſtenfonds war 16189 Rthl. Am 15. Oktober waren der Einlagen ſchon 15248 mit 546828 Rthl. Kapital, und Mitte November waren ſie ſchon über 25000 geſtiegen.

§. 87.

δ. Vom Wechſelweſen und Wechſelrecht, und dem Actienweſen und den Actiengeſellſchaften.

Auch das Wechſelweſen bedarf hier der Erwähnung, weil es den Credit gar

ſehr erhöht, befördert und ſichert, und zwar nicht blos bei dem kaufmänniſchen Publikum, ſondern auch bei dem übrigen, da nämlich nach Preußiſchen Geſetzen, nach Allg. Landr. Th. II. tit. VIII. 718, für wechſelfähig erklärt worden ſind: a. Inhaber von Fabriken und Apotheken; b. Seeſchiffer und Rheder auf eigene Rechnung; c. Juden ohne Unterſchied, d. Wirkliche Beſitzer adlicher Güter; e. Haupt- und Generalpächter landesherrlicher oder königlicher Güter und Aemter, und nach Anhang §. 111 auch Beſitzer der mit einer Gerichtsbarkeit, und einem beſondern Namen im Hypothekenbuche verſehenen Erbzins- und Erbpachtsgüter: wogegen alle übrigen Landeseinwohner außer den hier genannten Perſonen, namentlich alle Frauensperſonen, (ausg., wenn ſie kaufmänniſche Geſchäfte treiben, in dieſen) in der Regel ſich nicht wechſelmäßig verpflichten können, wenn ſie ſich nicht etwa zur Unterſtützung oder Ausbreitung eines von ihnen angeſtellten Verkehrs oder Gewerbes die Wechſelfähigkeit eigends bei dem perſönlichen ordentlichen Richter verſchafft, und um die Befugniß, Wechſel-Verbindungen einzugehen, nachgeſucht, und ſelbige auch durch ein *Certifikat* nach gehöriger Unterſuchung der Verhältniſſe, erlangt haben; oder wenn ihnen nicht die Geſetze ſelbſt *in gewiſſen Fällen* die Wechſelfähigkeit beigelegt haben, wo ſie dann auch in andern und mehreren Fällen zum Wechſelausſtellen autoriſirt werden können. Den Frauen und den männlichen Perſonen vom Bauern- und Bürgerſtande ſoll aber der Richter hierbei die Vorſchriften und Folgen des Wechſelrechts, bei nachdrücklicher Ahndung, ſtets genau erklären und bekannt machen. Landrecht a. O. §. 832 — 747.

Iſt die Münzſorte, in der die Zahlung im Lande geſchehen ſoll, nicht ausgedrückt, ſo wird *Preußiſches Silber-Courant* angenommen; und kein Wechſel gilt ohne den gehörigen *Stempel*, der ſich nach dem Werthe deſſelben richtet.

Alle rechtlichen Verhältniſſe und Beſtimmungen über das Wechſelweſen enthält das *Preußiſche Wechſelrecht*, nach dem *Landrecht* und *Provincialrecht*. Vergl. Schunker, F. W., das Preußiſche Handels- und Wechſelrecht, nach Anleitung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, 2 Bände, Elberfeld 1821. 8.

b) Anlangend das *Actienweſen*, oder die *Actiengeſellſchaften*, d. h. die Vereinigungen Mehrerer zur Uebernehmung koſtſpieliger beſonders gewerblicher Unternehmungen auf gemeinſchaftliche Rechnung, und mit gemeinſchaftlichen Kräften, ſo gehören ſie ganz gewiß mit zu den vorzüglichſten Anſtalten und Hülfsmitteln zur Belebung der Induſtrie, da ſie durch den Credit vereinter Kräfte, und Kapitalien, die ſie eröffnen, Geſchäfte und Unternehmungen möglich machen, die von Einzelnen nicht übernommen und ausgeführt werden könnten; und wenn dieſelben zwar im Preußiſchen Staate auch noch keineswegs *die* große Rolle ſpielen, deren ſie ſich anderwärts, namentlich in England, Frankreich, Belgien, und verhältnißmäßig ſelbſt in dem Nachbarſtaat, dem Königreich Sachſen, bereits rühmen können, ſo fangen ſie indeß doch auch bei uns an, ſich immer bedeutender hervorzuheben, (— und zwar namentlich bei den projektirten Eiſenbahnen, —) und auch früher ha-

ben ſie nicht ganz gefehlt, indem nicht nur die Dampfſchifffahrten und mehrere Aſſekuranzanſtalten, ſ. nachher, und die eben erwähnte Rentenanſtalt, auf Actien gegründet, ſondern, unſers Wiſſens, auch einige Chauſſeen hie und da auf Actien gebaut, und auch in Berlin einige Brücken zur Erleichterung und Beförderung des Ueberganges über die verſchiedenen Arme der Spree, ſowie auch einige Fabrikanſtalten, z. B. eine Dampfmühle in Berlin, und einige andere neue Gewerbsunternehmungen, (z. B. die Werkmeiſterſche Saamenbauanſtalt zu Lützow bei Berlin.) und andre, ſ. künftig, auf ſolche Art angelegt und begründet worden ſind. — Wenn denn ſo das Actienweſen ſich noch weiter ausbilden wird, ſo wird es noch eines eignen Actiengeſetzes bedürfen, wie es andere Staaten ſchon haben, und wie es bereits im Jahre 1839 in Arbeit war, wovon in Rückſicht der Eiſenbahnen auch ſchon das Nöthige geſetzlich angeordnet worden iſt, um beſonders zu vermeiden, daß nicht mit den Actien ein böſes, höchſt nachtheiliges Börſenſpiel getrieben werde, indem Actienpapiere ſchon verhandelt und mit Agio verkauft werden, ehe noch an die Unternehmung ſelbſt die Hand angelegt, geſchweige denn dieſelbe ausgeführt worden iſt.

Die Mitglieder dieſer Actiengeſellſchaften, oder die Actionärs wählen die Direktion für die Leitung des ganzen Geſchäfts ſelbſt, und die Actien, Actienpapiere, oder die Dokumente über die ſpeciellen Antheile an der Sache ſind eine Art Geldpapiere, wie alle andere dergl., und erhalten, wie dieſe, ihren Cours, und berechtigen zur Erhebung der Dividende, d. h. des reinen Gewinns, welchen die Unternehmung jährlich abgiebt, oder auch vielleicht und wenigſtens doch der Zinſen für die meiſt nach und nach eingezahlten Gelder, ſo lange die Sache noch nicht ausgeführt iſt, und Gewinn giebt; und dieſelben lauten meiſt au porteur.

Ohne Bewilligung der K. Behörden, der Regierungen, oder meiſt auch der Miniſterien, kann keine Actienunternehmung eingeleitet werden.

§. 88.

D) Von den Communikations-Anſtalten, Mitteln und Wegen für das Gewerbe, und den Verkehr überhaupt.

Aa) Von den Communikations-Wegen; von den Waſſerwegen, Landſtraßen, Brücken, Kanälen und Eiſenbahnen.

aa) Von den Waſſerwegen und Landſtraßen.

1) Von den Waſſerwegen und Waſſerſtraßen, und den Gewäſſern des Preußiſchen Staats überhaupt, dem Meere, den Flüſſen, Seen und Kanälen, — welche vor Allem hierher gehören, — haben wir bereits §. 17 f. gehandelt; und was ihre wirkliche factiſche Benutzung zur Communikation und zum Verkehr anlangt, ſo wird davon bei der Schifffahrt und Rhederei die Rede ſeyn. Hier

haben wir nur α) im Allgemeinen zu bemerken, daß die ganze Länge der geſammten preußiſchen Waſſerſtraßen in den öſtlichen Provinzen des Reichs 592½, in den weſtlichen aber 170 Meilen im J. 1820 betrug, wovon in jenen 46½ M. Canalfahrten ſind. — Auch bemerken wir hierbei noch, daß bei der Verbindung, in der die Memel durch den Oginskiſchen Kanal mit dem Bug und dem Dniepr ſteht, und bei dem Zuſammenhange, den alle preußiſchen Hauptflüſſe durch Canäle unter ſich haben, die Flußſchifffahrt von Halle ꝛc. ſelbſt bis Odeſſa führen kann, und vor einigen Jahren wirklich Schiffe von daher in Königsberg angekommen ſeyn ſollen.

β) Haben wir noch Deſſen zu gedenken, was für die Schiffbarmachung und Verbeſſerung der Flüſſe und Ströme gethan worden iſt: und zwar αα) anlangend die Regulirung der Oder. Von 1816 — 1835 ſind hier nämlich 103385½ Ruthen Oderufer zur Stromregulirung eigends gebaut worden, mit 1641 Buhnen, 592 Schlickfängen, und 78132 Schlickzäunen, und zwar mit 399318 Rthl. 20 Sgr. Koſtenaufwand; auch ſind ferner 60,068½ Ruthen Oderufer mit 2022 Schutzbuhnen und Deckwerken befeſtiget worden: und im Ganzen haben die Staatskaſſen in den 20 Jahren von 1816 — 35 737336 Rthl. 11 Sgr. 10 pf. zur Regulirung des Oderſtromes hergegeben, und noch jetzt erfordert dieſelbe jährlich 22000 Rthl.: nach Schleſ. Provincial Blatt, Juli 1838, p. 79 f. — Bei der Räumung der Oder wurden dann auch 5881 St. Hölzer mit 28063 Rthl. 24 Sgr. Koſten herausgebracht, und ebenſoviel auf Koſten von Privatleuten, die überhaupt ſehr viel bei der Sache gethan haben, ſowohl Gutsbeſitzer, wie Gemeinden. — Die Transportkoſten auf der Oder ſind dadurch um ⅔ vermindert worden, ſo daß der Centner von Ratibor bis Breslau jetzt 5 — 8 Sgr., von Breslau nach Hamburg 12 Sgr., nach Berlin 7 Sgr, oder nach Stettin 6 — 9 Sgr. koſtet, und nur ebenſoviel auch ſtromaufwärts. — ββ) Die neue Abſchneidung der Elbe bei Magdeburg hat 116000 Rthl. gekoſtet, und fördert die Elbefahrt ſehr. γγ) Die Sprengung des Lochſteins bei Bingen im Rhein iſt 1832 vollendet worden, und hat ſehr viel gekoſtet; und überhaupt hat der Staat für Strombauten im und am Rhein, von 1832—35, 420912 Rthl. verwendet: Vergl. Bergk von dem: Die Felſenſprengungen im Rhein bei Bingen zur Erweiterung des Thalwegs, mit 10 Steindr. Coblenz 1834, gr. 4. — δδ) Die Schiffbarmachung der Lippe, und die Verbeſſerung der Schifffahrt auf der Ruhr ſind auch ſeit 1833 f. vollendet: und bei jener, die 217879 Rthl. gekoſtet hat, fehlt nur noch die Verbindung der Lippe mit der Weſer, die auch im Werke, für die aber auch eine Eiſenbahn projektirt iſt. — εε) Die Schiffbarmachung der Saale mit Verbindung des ſchon ſchiffbaren Theils derſelben mit der Unſtrut, die von Sachſen ſchon angefangen war, hat den Bau von 7 maſſiven Schleußen nöthig gemacht, und 490000 Rthl. gekoſtet. — ζζ) Die Regulirung der Havel hat 163000 Rthl. Aufwand erfordert; und ηη) der Umbau des Klodnitzkanals an der Oder im J. 1822 einen ſolchen von 141000 Rthl. verurſacht.

Das Schleuſſengeld, welches für den Gebrauch der Schleußen in den Kanälen und Flüſſen gegeben wird, iſt überall ſehr billig durch feſte Tarifs für eine jede beſtimmt.

2) Anlangend die Straßen, Heer- und Landſtraßen, und die Communicationsſtraßen; ſo iſt im Preußiſchen Staate namentlich für die Chauſſeen und Kunſtſtraßen mehr, wie in irgend einem andern Lande neuerlich geſchehen, wie nachſtehende Tabelle zeigt, wornach nämlich kamen an Chauſſeen in Meilen.

	1816	1824	1831	1834
auf Brandenburg	$28\frac{1}{2}$	$90\frac{5}{8}$	$136\frac{15}{20}$	135
Pommern	—	$7\frac{1}{8}$	$24\frac{9}{20}$	$51\frac{1}{2}$
Sachſen	$65\frac{5}{8}$	$121\frac{1}{8}$	$155\frac{12}{20}$	155
Preußen	1	$78\frac{1}{4}$	$109\frac{16}{21}$	$104\frac{1}{2}$
Poſen	—	$17\frac{1}{2}$	$30\frac{3}{20}$	$33\frac{1}{4}$
Schleſien	$104\frac{1}{4}$	$241\frac{1}{8}$	$294\frac{6}{20}$	$191\frac{3}{4}$
Weſtphaleu	$101\frac{1}{2}$	$171\frac{1}{8}$	$196\frac{14}{20}$	$185\frac{1}{4}$
Rheinprovinz	222^{1}	$335\frac{1}{2}$	$333\frac{9}{20}$	$237\frac{3}{4}$
Summa	$523\frac{3}{8}$	$1062\frac{7}{8}$	$1281\frac{4}{20}$	1094 Meilen.

Dies ſind indeß alles Staatschauſſeen, und da zu ihnen in den Jahren $18\frac{36}{37}$ noch 111 Meilen dazu kamen, ſo gab es Ende 1837 1205 Meilen Staatschauſſeen; mit den andern auf Actien und ſonſt gebauten, und mit dem ſtädtiſchen Pflaſter zuſammen aber, die vor 1836 ſchon an 452 M. ausmachten, gab es dann Ende 1837 an 1700 Meilen gebaute Land- und Fahrſtraßen!

Die meiſten Chauſſeen hatte von den Regierungsbezirken im J. 1835: Liegnitz mit 130, Arnsberg mit 125, die wenigſten Stettin mit 5 M., Cöslin mit 1 M. — Die von 1817 — 1828 gebauten 570 Meilen Chauſſeen haben dabei ſchon 21 Mill. Rthl. gekoſtet, da es Fälle gab, wo $\frac{1}{2}$ Meile bis 100000 Rthl. koſtete, (wegen vieler nöthiger Brücken- und Dammbauten, und ſchwerer Herbeiſchaffung des Materials,) wenn im Durchſchnitt nur zwiſchen 20 — 30 und 40000 Rthl. Koſten auf die Meilen kommen. Von 1835 bis 1838 ſind dann wieder auf Neubauten hier 4,723172 Rthl. verwendet, und auf Unterhaltung und In-Standſetzung der älteren Chauſſeen 5,449515 Rthl., d. i. pro Meile 1584 Rthl., mit beiden zuſammen alſo 10,172692 Rthl., und z. B. in der Provinz Preußen allein von 1828 — 1837 auf 35 Meilen 1,039917 Rthl. 17 Sgr. (excl. 8000 Rthl. Beitrag zu Actien-Chauſſeen) vom Staate angelegt worden. Vgl. Verhandlungen des Vereins für Gewerbe. Lief. 5. Ferber Beiträge p. 245. über die einzelnen Jahresbauten.

a) Die Landſtraßen theilen ſich nämlich in Kunſtſtraßen oder Chauſſeen, und in Chauſſirte oder Chauſſeemäßige Straßen, welche letztere nur nach Art der Chauſſeen, aber nur von Kieß gebaut ſind, und nur ſelten noch ſo vorkommen; und die erſten ſind entweder eigentliche Staatschauſſeen, die der Staat auf ſeine Koſten, oder auch die die Königliche Seehandlung hat erbauen

laſſen, und wovon der Staat dann ſogleich immer die Adminiſtration übernimmt, und auch das Chauſſeegeld erhebt, oder ſolche Chauſſeen, die Privatunternehmer, Communen, oder Actiengeſellſchaften gebaut haben, und von den ſie das Chauſſeegeld auch beziehen, (wie z. B. die von Berlin über Franzöſiſch-Buchholz nach Prenzlow 12 Meilen lang, und von da 5 Meilen lang nach Angermünde führende, und die kleine Chauſſee von Berlin nach Pankow ꝛc.

Das Chauſſeegeld, welches bisher auf dem linken Rheinufer gar nicht eingeführt war, wird nun von dieſen wirklichen Kunſtſtraßen ſ. 1. Okt. 1828. (Geſetzſ. 1828, p. 68) ſtatt früher mit 2 Sgr. mit 1 Sgr. pro Meile und pro Pferd und bei leeren Wagen mit ½ Sgr. erhoben*), (trug aber doch im Jahre 1829 in Schleſien nur 12½ pro C. minus,) und fällt für ordinäre Poſten und bei landwirthſchaftlichen Fuhren aller Art für die an den Chauſſeen liegenden Güter und Dörfer in ihrem Gebiete, nach Geſetzſ. 1828. p. 66, ſowie für die Fuhren der Landräthe und Geſandten ꝛc. ganz aus, erſetzt aber bei weitem nicht überall die Zinſen der auf den Bau verwandten Kapitalien, und die jährlichen Unterhaltungskoſten.

Die Chauſſeegeld-Einnahme iſt meiſt verpachtet, und wegen Unterſchleifs derſelben, ſowie wegen Beſchädigung der Chauſſeen, der Chauſſeebäume, Chauſſeegräben, und wegen Beleidigung der Chauſſeebeamten ſind gemeſſene geſetzliche Anordnungen getroffen worden: Geſetzſ. 1821, p. 169 f., 1823 p. 65 f. 1832 214. — Nach einer neuen K. Verordnung vom 16. Juni 1838, Geſetzſ. 1838, Nro. 23 ſoll auch 1) auf chauſſirten und nicht chauſſirten Landſtraßen und Wegen, die beſonders verzeichnet werden ſollen, zum Beſten des Verkehrs eine Reviſion der Wege-, Pflaſter-, Brücken-, Damm- und Fährgelder vorgenommen, und nur ſoviel davon beibehalten werden, als zur Unterhaltung dieſer Gegenſtände nach 6jährigem Durchſchnitte wirklich nöthig iſt; doch ſoll den Hebungsberechtigten

*) Die Chauſſee von Berlin nach Potsdam freilich, die 18,000 Rtl. Pacht giebt, läßt noch 6500 Rthl. reinen Gewinn: die Unterhaltskoſten betragen nämlich 4000 Rthl., und die Zinſen des Anlagekapitals von 150,000 Rtl. à 5 pro C., 7500 Rthl. — Die Chauſſee von Berlin nach Charlottenburg, (1 Meile) giebt 20,000 Rthl. Pacht; allein blos die Beleuchtung mit 42 Laternen mit Argandiſchen Lampen, im Winter auf 7, im Sommer auf 4 Stunden, bis 12 Uhr nämlich, koſtet 900 Rthl. jährlich, und die Anſchaffung koſtete 4500 Rthl. — Man berechnete bisher per Meile die gewöhnliche jährliche Unterhaltung der Chauſſeen auf 160—500 Rthl. Koſten; allein ſie beträgt hie und da weit mehr, bis 1000 und mehr Rthl. — Vorzüglich koſtbar iſt die Erhebung des Chauſſeegeldes in den und durch die Chauſſeehäuſer, und durch die Chauſſee-Einnehmer, deren jedes in Allem mit letzterm jährlich an 200 Rtl. und mehr zu unterhalten koſtet; wie denn i. J. 1824 die 840 Meilen damaliger Chauſſeen, die 573,000 Rthl. Chauſſeegeld brachten, 142,800 Rthl. Aufwand dieſer Art erforderten, ohne die Zinſen des in den Häuſern ſteckenden Kapitals zu rechnen, von den jedes auch 12—1500 Rthl. wohl koſtet. Ob es daher nicht rathſam wäre, das Chauſſeegeld ganz aufzuheben, und dieſe Koſten zu ſparen? iſt ſehr die Frage. Vergl. Betrachtungen über Finanzen und Gewerbe im Preuß. Staate p. 15 f.

Entſchädigung für den dabei zu erleidenden Ausfall zukommen, aber, falls das Erhebungsrecht am 31. März 1837 ſchon zuſtand, nur dann, wenn es ſich auf einen ſpeciellen läſtigen Erwerbungstitel gründet; 2) ſollen auch die Thorſperr- und Pflaſtergelder auf den ſo verzeichneten Wegen künftig wegfallen, und die Unterhaltung der Ortsſtraßen, die in die Chauſſeelinien fallen, ſoweit ſie nicht den anſtoßenden Grundeigenthümern obliegt, vom Staate übernommen werden; 3) ſollen die auf und bei dieſen Chauſſeen vorkommenden Brücken- und Fährberechtigungen wieder eingezogen werden können, gegen eine, unter gleicher Bedingung, wie oben angegeben iſt, zu leiſtende, Entſchädigung; und um den Mängeln derſelben, wodurch der Verkehr leiden könnte, beſſer abzuhelfen, als von Privatleuten meiſt geſchehen kann, ſoll alſo der Staat ſelbſt die Brücken- und Fähren-Unterhaltung auf denſelben wieder an ſich nehmen können, und deren Nutzung ziehen.

Nach einer ganz neuen K. Verordnung den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend, vom 30. März 1839. Geſetzſ. Nro. VI. ferner ſoll vom 1. Juli 1839 an kein Frachtfuhrwerk breiter, als zu 9 Fuß breit beladen, und die Pferde ſollen nicht mit andern Stolleneiſen, als deren Stollen nicht über ⅔ Zoll hervorragen, beſchlagen ſeyn, widrigenfalls die Führer in der nächſten Stadt angehalten, und Abänderung zu treffen gezwungen werden ſollen: vom 1. Jan. 1840 an dürfen auch die Radfelgen an dergl. Fuhrwerken nicht unter 4 Zoll breit und nicht mit Nägeln, Schrauben u. dgl., die hervorragen, alſo nicht eingelaſſen ſind, beſchlagen ſeyn, und die Ladung ſoll bei 4 u. 5 Zoll Breite der Radfelgen vom 15. Nov. bis 15. April bei vierrädrigen Wagen nur 60, und bei 2rädrigen nur 30, die übrige Zeit aber 80 und 40, und bei 5 — 6 Zoll breiten Radfelgen reſp. 80 und 100, und 40 und 50 Centner betragen dürfen.

Für den zu neuen Chauſſeen, ſowie zu den Chauſſee-Einnehmer-, und Chauſſeewärterhäuſern und Gärten von den Unterthanen abgetretenen Grund und Boden wird Entſchädigung gegeben, durch Geld oder auf andere Weiſe, nach K. Verordnung vom 8. Auguſt 1832, für die Kurmark, (Geſetzſ. 1832, p. 202 — 4.,) welche aber auch für Preußen, Sachſen, Poſen geltend gemacht worden iſt, nach Geſetzſ. 1833, p. 23, 117, und 1834, p. 179.

Zur Reinigung der Chauſſeen und Landſtraßen vom Schnee im Winter ſind die anwohnenden Dorfgemeinden verpflichtet, nach K. Kab. Ordre vom 8. März 1832, Geſetzſ. 1832, p. 119; nöthigenfalls aber darf dafür auch Tagelohn aus der Chauſſeebaukaſſe für die noch gebrauchten Arbeiter bezahlt werden: die eigentlichen Chauſſeebaudienſte aber ſind in mehreren Reg. Bez. ſchon abgeſchafft.

Das ganze Chauſſeeweſen, welches durch die K. Kab. Ordre vom 26. Jan. 1835 (Geſetzſ. 1835, p. 11) der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauweſen untergeben war, ſteht jetzt unter dem Miniſterium der Finanzen.

Die Hauptchauſſeen ſind nun übrigens die von Berlin auslaufenden 5 oder 6: a) die nach Südoſten über Frankfurt a. d. O.

Croſſen und durch Schleſien gehende Straße nach Breslau, 43½ Meile lang; b) die nach Weſten über Potsdam und Brandenburg nach Magdeburg ꝛc. gehende 19¾ Meilen lange, die von da ferner nach Kaſſel, (48¾ M.), und Köln (83¾ M. lang, führt; c) die nach Südweſten über Potsdam, Wittenberg, Halle, Merſeburg nach Leipzig, und von Treuenbrietzen aus über Jüterbogk, und Herzberg nach Dresden, (24 und 28 Meilen lang) führende; und d u. e) die nach Nordoſt gehende Königsberger-Poſener, welche nördlich nach Königsberg, öſtlich aber nach Poſen, Bromberg, und nach Warſchau geht; f) die Straße nach Hamburg durch Meklenburg ꝛc.

Die höchſten Straßen dieſer Art ſind α) in Schleſien: wovon die eine über den 2385 Fuß hohen Schmiedeberger Kamm, von Landshut nach Schmiedeberg, die andre zwiſchen Waldenburg und Gottesberg bis 2230 Fuß hoch, und die 3te faſt ebenſo hoch zwiſchen Schönau und Hirſchberg über den Kapellenberg geht; β) im Rheinlande aber iſt es die, welche von Trier nach Wadern bis 2122 F. hoch führt: und überhaupt iſt das Gebirge in Schleſien mit vielen Chauſſeen durchſchnitten, die insbeſondere auch nach den ſchleſiſchen Bädern führen; und mit Oberſchleſien ſteht dann Breslau durch die Chauſſee nach Oppeln und Ratibor in Verbindung.

Die niedrigſten Chauſſeen ſind die, welche von Danzig nach Königsberg, oft kaum etwas über 40 F. über die Meeresfläche, gehen.

Die Preußiſchen Chauſſeen ſind mehrentheils mit Alleen beſetzt, theils von Waldbäumen, beſonders früher Pappeln, jetzt Ebereſchen ꝛc., theils mit Obſtbäumen: — Letzteres beſonders in Schleſien, und zwar ſowohl Kirſchen-, als Aepfelbäumen, die verpachtet werden. Bäume und numerirte Chauſſeenſteine ſtehen alle in Ruthenweite. — Neuerlichſt ſind ſie auch meiſt mit ¼, ½ und ganzen Meilenſteinen verſehen worden.

b) Die Communications- und Vicinalſtraßen, welche von einer Stadt zur andern im Lande führen, ſind im Preußiſchen von den Kreis-Einſaßen gebaut, und die ſie Befahrenden zahlen in der Regel keinen Wegezoll, wenigſtens kein Chauſſeegeld. Sie ſind zum Theil ſehr gut, und ſelbſt chauſſeemäßig gebaut, auch zuweilen mit Bäumen beſetzt: wie denn z. B. im Oppelner Regierungsbezirk von 1824—27. an 46½ Meilen von den Kreiseinſaßen in guten Stand geſetzt worden, und mit 36770 Obſt- und 278000 anderen Bäumen beſetzt worden ſind.

Auf dem linken Rheinufer giebt es beſonders gute chauſſirte Bezirksſtraßen, auf den bisher auch kein Zoll gegeben ward, da ſie von den Anwohnern unterhalten wurden. Durch eine Königl. Kabinets-Ordre wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirks-Straßen des linken Rheinufers vom 11. April 1839. Geſetzſ. 1839 Nr. 2, aber iſt hier ſeit 1839 ein Wegegeld von 1 ſgr. pro Meile eingeführt worden. — Einige dergleichen Straßen ſind indeß von Actiengeſellſchaften errichtet worden, und erhoben ſchon früher Wegegeld oder Zoll: wie z. B. 1) auf dem Wege von Aachen nach Eupen, 2) von Jülich bis Stolberg, 3) von Düren bis

Eſchweiler, 4) von Eſchweiler bis Weiden, 5) von Nymwegen bis Grannenburg, 6) von Remſcheid nach Würmelskirchen geſchah.

Außerdem giebt es natürlich auch noch die Dorfwege von einem Dorfe zum andern, für die auch die Gemeinden, und Bewohner der Dörfer nur zu ſorgen haben, und für die noch viel zu wünſchen wäre.

Bloße Privatwege, die ein Grundbeſitzer blos für ſein wirthſchaftliches Bedürfniß und ſeinen Privatgebrauch auf ſeinem Privat-Grund und Boden angelegt hat, kann er Anderen verſchließen, oder öffnen, und dann für deren Gebrauch ein Wegegeld erheben, — jedoch nur nach erlangter Genehmigung des Staats.

In Betreff der Wegepolizei auf allen dieſen Straßen und Wegen ſind viele geſetzliche Vorſchriften vorhanden; die z. B. auch das Ausweichen auf denſelben, (welches immer rechts zur Hälfte geſchehen ſoll), und das unerlaubte Ausfahren auf die Felder, das auf Chauſſeen verbotene Schleppen von Holz, Pflügen, Eggen ꝛc. betreffen.

In Hinſicht auf das Wagengleis, die Wagenſpur, iſt ſchon ſehr lange durch Königl. Verordnungen vom 9. März 1805, dann wieder von 1828 und 1829, 1830 und 1832. (S. Geſetzſamml. 1828, p. 25. 1829, p. 98, 103. 1830, p. 111, 119. 1837, p. 246) für alle Provinzen, und 1831 für Sachſen und Poſen in specie, vom 7. April 1838 aber insbeſondre wieder für Schleſien, (mit Ausnahme der Kreiſe Glatz, Habelſchwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirſchberg, Schönau und Neiſſe,) die breite, oder Berliner Spur, von 4 Fuß 4 Zoll Preuß. Maaß von einer Felge zur andern im Lichten, für alle Wagen, (für Schlitten im Poſenſchen dagegen die ſchmale von 2 Fuß 9 Zoll,) geſetzlich vorgeſchrieben, und befohlen worden, daß, nach einer gewiſſen Zeit, (in Schleſien nach 3 Jahren a dato des Geſetzes,) keine andere Achſe, als von dieſer Spur gefertiget, und keine anderen Wagen, als ſolche mit derſelben geduldet werden ſollen, blos excl. Militär-Fuhrwerk, und fremdes Fuhrwerk.

Alle Kreuz- und Scheidewege müſſen auch den Geſetzen nach mit Wegweiſern auf Koſten derer, die die Straße zu unterhalten haben, verſehen ſeien; und in mehreren Provinzen, namentlich in Schleſien, ſind auch die Namen der Dörfer, und ſelbſt die der kleinen Städte beim Anfang und Ende derſelben auf Tafeln angegeben.

Bei allen Wegen, die an Vertiefungen, Abhängen, oder anderen gefährlichen Stellen vorbeiführen, muß geſetzlich für Barrieren oder Geländer geſorgt ſeyn. Vgl. über Wegepolizei noch Zeller Polizeiwiſſenſchaft Th. 11. p. 1831.

3) Brücken, und Fähranſtalten über öffentliche Ströme ſind Sache des Staats, und Niemand darf ſelbſt auf eignem Grund und Boden neue über dieſelben ohne deſſen Genehmigung bauen und anlegen laſſen, und dem Staate, oder dem, dem die Nutzung des Stromes ſonſt zuſteht, liegt auch in der Regel die Unterhaltung der Brücken ob. Ueber Privatflüße hingegen, wenn ſie

blos, oder hauptſächlich zum Uebergange von des Weges Reiſenden beſtimmt ſind, müſſen die Brücken von dem, dem die Beſſerung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Allgemeines Landrecht Th. 11. tit. XV. §. 52—54. und vergl. die neue Verordnung von 1838 hier p 267.

Die Erhebung eines Brückengeldes oder Zolles erfordert für Privatleute nicht nur ſtets die Genehmigung des Staats, ſondern überhaupt auch eine Beſtimmung des Tarifs, wornach daſſelbe, ſowie beſonders auch das Brücken-Aufzugsgeld beim Durchlaſſen der Schiffe zu erheben ſey: — über die Brückenzolle z. B. der Waſſerſtraßen von der Oder zur Elbe, ſ. Geſetzſamml. 1828 p. 107—9., über den bei Potsdam, 1830 p. 118, und bei der Elbſchifffahrt 1822 p. 16. Den einzelnen Städten, welche Brücken über größere, oder auch andre Flüße haben, iſt auch ein ſpecieller Tarif vom Staate geſtellt. — Im October 1839 ward eine neue feſte Rheinbrücke bei Düßeldorf eröffnet, und der Tarif des Brückengeldes hier und in Cöln ꝛc. feſtgeſtellt.

Uebrigens ſind die meiſten feſten Brücken im Staate noch immer nur hölzerne, oder gemauerte Joch- und Bogenbrücken; Kettenbrücken neuerer Art fehlen, außer der zu Malapane über den Fluß Malapane in Oberſchleſien von 90 F. Länge und 26 F. Breite, noch ganz.

Wo keine feſten Brücken gebaut, oder zu bauen ſind, da finden ſich entweder Schiffbrücken, wie z. B. auf dem Rheine bei Coblenz, Neuwied, u. ſ. w. auf der Weichſel bei Kurzbrück u. ſ. w., oder fliegende Brücken, und Fähranſtalten, wie z. B. über den Rhein bei Duisburg, Weſel, Mühlheim, Grünlingshauſen, Bonn, (wo ſie einem Privatunternehmer nach Königl. Cabinets-Ordre vom 28. September 1834, und nach Tarif vom 11. Juni 1835. (Geſetzſamml. p. 5. 7, auf Pacht überlaſſen iſt ꝛc.,) ſowie auf der Warthe, Weichſel, Oder, Elbe, Saale, Weſer, Peene, dem Rußſtrom, dem Schirwithſtrom, und Gilgeſtrom ꝛc. in Preußen.— Beide, die Schiffbrücken, und die Fähranſtalten, ſind in der Regel nur Königlich, und haben ſtets einen beſondern Tarif, auch wenn ſie, wie bei den letzteren meiſt der Fall iſt, verpachtet ſind, und gehen meiſt über öffentliche Flüße: wer über einen Privatfluß eine Fähre blos zu eignem Gebrauch haben will, dem ſteht dies frei; will er aber Andere auch für Geld ſie gebrauchen laſſen, ſo bedarf er dazu beſondrer Conceſſion, oder der Fährgerechtigkeit, und muß einen Tarif vom Staate erhalten und annehmen.

§. 89.

bb) Von den Eiſenbahnen, und dem neuen Eiſenbahn-Geſetz.

4) Eiſenbahnen. Bisher beſaß der Staat davon ſehr wenig: nämlich nur a) die kleine, ſehr alte Anſtalt im Kalklager zu Rüdersdorf bei Berlin, blos zum Transport der Kalkſteine angelegt, und benutzt;

b) die in Poſen befindliche Palmeriſche ſchwebende Eiſenbahn von 401½ Ruthen Länge, zum Transport von Ziegeln, Holz, Steinen, (beſonders beim Feſtungsbau), von dem Hauptmann von Prittwitz mit 3651 Rthl. Koſten erbaut; indem auf eingegrabenen, 12 Fuß auseinander ſtehenden Rändern immer eine Bohle auf die hohe Kante geſetzt, und darauf eine eiſerne, ¼ Zoll ſtarke, aus gewalztem Eiſen, (beſſer jetzt aus Schmiedeeiſen,) gemachte Schiene feſtgeſchraubt iſt, auf der ein einfacher wohlfeiler Wagen mit einem anpaſſendem Rade von einem Manne, oder einem Pferde fortgezogen wird, wobei jener 26, dieſes 100 Ctr. Laſt in 2 dergl. Wagen fortbewegt. — In 1½ Jahren, bis Ende 1834, hat man auf derſelben 208,950 Ctr. Ziegeln und Holz, im Jahr 1835 aber 355,713 Ctr. Ziegeln, (in 3,557,133 Stück), und 1186½ Klaftern Holz, à 10 Centner, Summa 47,460, in beiden alſo 403,173 Centner transportirt, wobei man gegen die ehemalige Waſſerfracht, incl. Reparaturaufwand), 1687 Rthl. 14 ſgr. 6 pf. allein im Jahr 1835 erſpart hat.

Eine Meile ſolcher Eiſenbahn würde 8 — 10000 Rthl. neu koſten, und jedenfalls, beſonders, wenn ſie auf Perſonen-Transport eingerichtet würde, ſehr gut rentiren.

c) Die Tollwitz-Dürrenberger, im November 1836 eröffnet, im Regierungsbezirk Merſeburg, die von den Tollwitzer Braunkohlengruben nach der Saline Dürrenberg führt, und jährlich viele Tauſende Tonnen Braunkohlen mit 3 Pferden transportirt, deren jedes 10 Wagen zieht, die 150 Centner Laſt haben; ſie iſt 941 Ruthen lang, und hat eine 2½ F. weite Spur.

Dies ſind indeß alles nur Eiſenbahnen zu einem beſtimmten, beſondern Zweck, nicht zur großen Communication. Von den zu dieſem letztern Zwecke dienenden allgemeinen, oder Verkehrs-Eiſenbahnen iſt bis jetzt (November 1839) nur die Berliner-Potsdamer eröffnet, und im Gange, und zu einem größern Theile ſind noch die Magdeburg-Halliſche, zu einem kleinern aber die Cölner-Düßeldorfer ꝛc. fertig, oder doch in Arbeit, wie wir gleich ſehen werden, und zwar ſind dies Alles Actien-Unternehmungen von Privatleuten, an den der Staat ſelbſt keinen Antheil hat, wie von Einigen dagegen wohl gewünſcht wird.

Vgl. Die Eiſenbahnen, und ihre Actionaire in ihrem Verhältniß zum Staate. Leipzig und Halle 1837. gr. 8.

Poſſart. Ueber die Anlage preußiſcher Eiſenbahnen durch den Staat. Berlin 1839. gr. 8.

In Betreff derſelben wurde nun zuerſt im Juli 1836 ein Miniſterialbeſchluß gefaßt, und in der Staatszeitung Nr. 172 73. 1836 bekannt gemacht, darauf aber unter dem 3. Novbr. 1838 ein eignes Eiſenbahngeſetz in 49 Paragraphen, Geſetzſ. Nr. 35 p. 505 f., erlaſſen, und ſpäter noch ein neuer vom König genehmigter Miniſterialbeſchluß in Betreff der hier § 3 vorbehaltenen Prüfung von dergl. Unternehmungen vom December 1838 in der Staatszeitung vom 15. December 1838, und in allen Zeitungen von den Oberpräſidien bekannt gemacht, wornach nachſtehende Punkte darüber feſtgeſetzt worden ſind.

1) Die Geſellſchaft, die eine Conceſſion auf eine Eiſenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung zu haben wünſcht, hat den Antrag darauf bei dem Chef des Handelsdepartements zu machen, und durch Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens zu begründen; d. h. aus ihr zugängigen, zuverläßigen Quellen die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, ſowohl des Perſonen- als Gütertransports zwiſchen den durch die Eiſenbahn zu verbindenden Punkten, und zugleich die Hauptgegenſtände des Waarentransports anzugeben, ferner die gewählte Bahnlinie, ſoweit, als möglich, anzuzeigen, und die Motive der Wahl derſelben darzuſtellen, auch eine Skizze der Terrainverhältniße mit Angabe der ſtärkſten Anſteigungen, und des kleinſten Halbmeſſers der vorkommenden Krümmungen, ſo wie der Mittel zu Ueberwindung der darans entſtehenden Schwierigkeiten, zum Beweis der Ausführbarkeit, beizufügen. Der Chef des Handelsminiſterii verwirft denn entweder den Antrag wegen allgemeiner Unzuläßigkeit, und übergiebt ihn mit ſeinem Gutachten dem Staatsminiſterio, oder, wenn er ihn genehmiget, ſo geht derſelbe zuerſt an das Kriegsminiſterium zur Prüfung in militäriſcher Hinſicht, und wird dann allen Departements, und durch dieſe den Provinzialbehörden zur Prüfung mitgetheilt, darauf an den Chef des Handelsminiſterii zurückgeſandt, und hier von einer Commiſſion bearbeitet, die die Sache dann an das Staatsminiſterium wieder gelangen läßt, welches nun an des Königs Majeſtät darüber berichtet, und auf Genehmigung anträgt.

2) Die Actien einer Eiſenbahn-Actiengeſellſchaft dürfen nur auf den Inhaber ausgefertiget werden, ſind aber ſtempelfrei; die Ausgabe derſelben darf indeß vor Einzahlung des geſammten Nominalbetrags derſelben nicht erfolgen; auch dürfen nicht Promeſſen und Interimsſcheine darauf ertheilt werden: über Partialzahlungen werden nur auf den Namen lautende Quittungen gegeben.

3) Der erſte Zeichner iſt ſtets für die Einzahlung von wenigſtens 40 pC. des Nominalbetrags einer Actie unbedingt verbunden, und verhaftet, und nicht einmal durch die Geſellſchaft ſelbſt frei zu machen; nach Einzahlung dieſer 40 pC. ſteht aber der Geſellſchaft noch die Wahl frei, ob ſie entweder die erſten Zeichner, die ihre Anrechte an Andre übergeben haben, ihrer weitern Verhaftung entlaſſen, und ſich an ihre Ceſſionaire halten, oder jene erſteren ferner in Anſpruch nehmen will?

4) Sobald die höchſte Genehmigung des nach Feſtſetzung des Plans allerhöchſten Orts einzureichenden Statuts der Geſellſchaft erfolgt iſt, werden derſelben die Rechte einer Corporation zugeſtanden, wenn ſich vorher ihre Rechtsverhältniße nur nach den generellen Vorſchriften über Geſellſchafts- oder Mandatsverträge richten.

5) Zur Anlage von Zweigbahnen iſt ebenfalls eine beſondere allerhöchſte Genehmigung nöthig, ſowie zur Ausgebung von Actien über die zuerſt feſtgeſetzte Zahl hinaus, und zu Aufnahme von Geldkapitalien, (nicht aber zu Kauf auf Credit,) der Conſens des Handelsminiſteriums.

6) Die Geſellſchaft kann die nöthigen Grundſtücke ohne Conſens einer Staatsbehörde zwar erwerben, aber nicht ohne ihn ſie wieder veräußern, und wenn ſie ſich mit deren Beſitzern darüber nicht vereinigen kann,

ſo wird das Recht der gezwungenen Expropriation ihr in dem Maaße verliehen, daß daſſelbe ſich nicht nur auf den zur Bahn ſelbſt, und zu den erforderlichen Ausweichungen nöthigen Grund- und Boden, ſondern auch auf den Raum, der für die Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Einſchnitten, Tunnels und Uebertragungen, und für ſolche Anlagen, die an eine gewiſſe Stelle gebunden ſind, als z. B. Bahnhöfe, Aufſeher- und Wärterhäuſer, Waſſerſtationen, Kohlenbehältniße ꝛc. gehört, nicht aber auf den zu Waarenmagazinen und dgl. ſich erſtreckt.

Für vorübergehende Benutzungen fremden Grundes und Bodens zum Behuf der Eiſenbahnanlagen, zu Interimswegen, Materialgewinnung ꝛc., wird den Unternehmern, außer dem Expropriationsrechte, auch noch ein Recht, wie bei Kunſtſtraßenanlage, nach den in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden Vorſchriften eingeräumt; wobei jedoch überall das Recht Erde zur Ziegelfabrikation auszugraben, Feldſteine wegzunehmen, Steinbrüche zu eröffnen, oder vorhandene zu benutzen, nicht mit darin enthalten iſt.

Die Expropriation erfolgt übrigens in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, nach den Vorſchriften der §. 8—11 Th. 1 tit. II, in der Rheinprovinz aber nach den dort darüber geltenden Geſetzen; und auch für vorübergehende Benutzung wird die Entſchädigung in gleicher Art geſetzlich regulirt.

7) Außer der Geld-Entſchädigung iſt die Geſellſchaft auch zu Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, die die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewäſſerungs- oder Vorfluthsanlagen nöthig findet, um die benachbarten Grundbeſitzer gegen Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundſtücke zu ſichern; wenn aber dieſelben nach Eröffnung der Bahn erſt durch Veränderungen auf dieſen letzteren ſelbſt nöthig werden, ſo müſſen deren Beſitzer die Koſten davon tragen.

Bei der Zahlung der Geldvergütung kommen die für den Chausſeebau geltenden geſetzlichen Beſtimmungen ſtets und überall zur Anwendung, und die Verhandlungen darüber ſind ſtempel- und ſportelfrei.

8) Für alle durch die Anlage einer Eiſenbahn hervorgerufene Entſchädigungsanſprüche an den Staat muß die Geſellſchaft aufkommen und denſelben vertreten.

9) Die Handhabung der Bahnpolizei nach einem beſtimmten Bahn-Reglement, wird der Geſellſchaft übertragen, die die Bahn ſelbſt jedoch nicht eher eröffnen darf, als bis nach vorgängiger Reviſion der Regierung deren Genehmigung dazu gegeben iſt.

10) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt den Transportanſtalten ſtets in gutem, Sicherheit verſprechenden Zuſtande zu erhalten, und kann dazu im Verwaltungswege angehalten werden; iſt auch zum Erſatz für allen Schaden verpflichtet, der bei der Beförderung von Waaren und Perſonen auf der Bahn für dieſelben entſteht, wenn ſie nicht nachweiſen kann, daß derſelbe nur durch die eigne Schuld des Beſchädigten, oder einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden

ſei: doch iſt die gefährliche Natur der Sache und Unternehmung ſelbſt als ein ſolcher nicht anzuſehen.

11) Für die erſten 3 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird der Geſellſchaft das Recht zugeſtanden, ohne Zulaſſung eines Concurrenten den Transportbetrieb auf der Bahn allein zu unternehmen, und die Preiſe ſowohl für den Waaren-, als Perſonen-Transport zu beſtimmen; dieſelbe muß jedoch den angenommenen Tarif beim Beginn des Betriebs, und, bei ſpäteren Abänderungen, gleich bei deren Eintritt, im Fall der Erhöhung aber 6 Wochen vorher, der Regierung anzeigen, und öffentlich bekannt machen, und für die angeſetzten Preiſe alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren ohne Unterſchied der Intereſſenten befördern, wenn ſie anders nicht nach dem Bahnreglement, oder ſonſt polizeilich unzuläßig ſind. — Nach 3 Jahren aber können auch Andere, gegen Entrichtung des feſtgeſtellten Bahngeldes, oder der zu regulirenden Vergütung, mit Conceſſion des Handelsminiſterii, denſelben unter gleichen Vorſchriften und unter Verpflichtung zum Erſatz für angerichteten Schaden betreiben.

12) Das Bahngeld ſoll möglichſt billig, doch ſo, daß alle Koſten der Unterhaltung, und Verwaltung, der ſtatutenmäßige Beitrag zum Reſervefonds, und ein gewiſſer reiner Gewinn, der jedoch nie über 10% des Anlagekapitals ſteigen darf, dadurch gedeckt und beſtritten werden können, angeſetzt werden. — In Perioden von wenigſtens 3, und höchſtens 10 Jahren, die das Handelsminiſterium feſtſetzt, ſoll es von Neuem regulirt, und deshalb ſoll genaue Rechnung über die ganze Unternehmung geführt, und jährlich bei der vorgeſetzten Regierung eingereicht werden. — Die Geſellſchaft kann zwar dies regulirte Bahngeld ermäßigen, aber nicht erhöhen; wohl aber kann ſie das neben demſelben etwa zu erhebende Fuhrlohn nach Ermeſſen ſelbſt beſtimmen, jedoch nicht höher, als daß der ganze reine Gewinn der Sache 10% des Anlagekapitals nicht überſteigt.

13) Streitigkeiten über Bahngeld und Frachtkoſten entſcheidet, mit Vorbehalt des Recurſes an das Handelsminiſterium, die Regierung.

14) Ueber die Verhältniße der Eiſenbahngeſellſchaften zur Poſt beſtimmt das neue Geſetz näher und genauer, als der Miniſterialbeſchluß, §. 36—41, Nachſtehendes: 1) dieſelbe iſt verpflichtet, ihren Betrieb, ſoweit, wie möglich in die nothwendige Uebereinſtimmung mit den Bedürfnißen der Poſt zu bringen, und deren Regalvorrecht, an beſtimmten Tagen, und zwiſchen beſtimmten Orten Perſonen und Sachen zu befördern, mit der in demſelben enthaltenen Ausſchließung des Privatgewerbes, die auf dieſelbe übergeht, nur ſoweit es für den Betrieb der Eiſenbahn nöthig iſt, auszuüben, wobei jedoch der Poſtverwaltung das Recht vorbehalten bleibt, die Eiſenbahnen zur Beförderung von poſtmäßigen Verſendungen unter nachſtehenden Bedingungen zu benutzen: a) Die Geſellſchaft übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder, und aller andern dem Poſtzwange unterworfenen Güter, ſowie der Poſtwagen, die nöthig ſeyn werden, um die der Poſt anvertrauten Güter zu befördern; b) findet es die Poſt nöthig, der Geſellſchaft Reiſende zur Beförderung zu überweiſen, ſo iſt dieſe verpflichtet, dieſelben

vorzugsweiſe vor anderen auf der dazu von der Poſt für immer beſtimmten Claſſe von Bahnwagen gegen Entrichtung des gewöhnlichen Perſonengeldes dieſer Wagen zu befördern, ſowie auch c) die mit Poſtfreipäſſen reiſenden Perſonen, wenn ſie nur einen Theil der Reiſe auf der Bahn, den andern mit gewöhnlichem Poſtfuhrwerk machen, gratis zu transportiren; d) bei durch die Schuld der Geſellſchaft veranlaßter Unterbrechung des regelmäßigen Poſtbetriebs auf der Bahn, derentwegen die Poſt anderer Anſtalten ſich bedienen muß, leiſtet ſie Erſatz des dadurch verurſachten Koſtenaufwands; und Gleiches gilt auch f r die Konkurrenten auf der Eiſenbahn. — 2) Von den Eiſenbahnen iſt eine Abgabe zu entrichten, die im Verhältniß des auf das geſammte Actienkapital, nach Abzug aller Unterhalts- und Betriebskoſten und des jährlichen Beitrages zum Reſervefonds, treffenden Ertrags ſich abſtuft, und deren Höhe erſt dann regulirt werdem ſoll, wenn die 2te, im Staat conceſſionirte, Eiſenbahn 3 Jahr in vollem Betriebe geweſen iſt, bis wohin die Poſt für den Verluſt, den ſie durch die Eiſenbahnen erweislich erleidet, mit Berückſichtigung der zum Vortheile derſelben nach oben beſtimmten Leiſtungen, von jeder derſelben zu entſchädigen iſt; eine Gewerbſteuer aber wird nicht gefordert werden. — 15) Nach vollendeter Amortiſation der auf die Eiſenbahnunternehmung aufgewandten Kapitalien ſoll derſelben eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſten der Erhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht überſteigt: den Concurrenten auf einer Eiſenbahn wird übrigens auch eine Abgabe aufgelegt werden. — 16) Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollſtändige Entſchädigung zu erwerben, jedoch nicht eher, als nach 30 Jahren nach der Transporteröffnung, und nur von einem Zeitpunkt an, mit dem eine neue Bahngelds-Beſtimmung beginnen ſollte, ſowie auch nur nach mindeſtens einjähriger Ankündigung; und §. 42 beſtimmt darüber noch Mehreres, beſonders daß der 25fache Betrag der im Durchſchnitt der letzten 5 Jahre den Actionärs gegebenen Dividende dort zum Grund gelegt werden ſolle. — 17) Für Kriegsbeſchädigung der Bahn jeder Art wird kein Erſatz gegeben; und die Anlage einer neuen parallelen Eiſenbahn durch andere Unternehmer ſoll in den erſten 30 Jahren nicht geſtattet werden. — 18) Die Geſellſchaft iſt aber verpflichtet, nach Beſtimmung des Handelsminiſteriums den Anſchluß anderer Eiſenbahnunternehmungen an ihre Bahn, ſei es Fortſetzung oder Seitenanſchließung, ſich gefallen zu laſſen, und zwar noch vor Ablauf der erſten 3 Jahre.— 19) Zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird nach ertheilter Genehmigung ein beſtändiger Commiſſarius ernannt, an welchen ſich die Geſellſchaft in allen Beziehungen zur Staatsgewalt zu wenden hat, und der befugt iſt, ihre Vorſtände zuſammen zu berufen, und ihren Verſammlungen beizuwohnen — 20) Die Conceſſion wird verwirkt, und die Bahn mit Zubehör öffentlich für Rechnung der Geſellſchaft verſteigert, wenn ſie eine der allgemeinen oder beſondern Bedingungen nicht erfüllt, und einer Aufforderung dazu binnen 3 Monaten nicht folgt.

Dieſe Haupt-Beſtimmungen ſollen für alle bereits conceſſionirte

Eiſenbahnen gelten, und nach Bedarf des Staatsintereſſes durch allgemeine Anordnungen, oder künftig zu ertheilende Conceſſionen ergänzt und abgeändert, auch durch ganz neue Beſtimmungen nach Umſtänden vermehrt werden können, ſo jedoch, daß wenn Beſchränkungen der Einnahmen, oder Vermehrung der Ausgaben nach ertheilter Conceſſion dadurch herbeigeführt würden, eine angemeſſene Geldentſchädigung dafür gegeben werden ſoll. — Unter dem 19. Jan. 1839 iſt dann aber auch ein Bahn=Polizei=Reglement für die Berlin=Potsdamer Eiſenbahn in 5 Abſchnitten erſchienen, welches denn wahrſcheinlich auch künftig den übrigen Eiſenbahnen zum Muſter dienen wird, und ſich abgedruckt findet in der Staatszeitung 1839, Nro. 34 — 36, und im Potsdamer Amtsblatt 1839, Jan.

Anlangend nun die verſchiedenen einzelnen, projektirten, und zum Theil genehmigten, oder ſchon vorbereiteten, zum Theil ſogar fahrbaren Verkehrs=Eiſenbahnen ſelbſt; ſo gehört hieher

1) die Eiſenbahn von Berlin nach Potsdam, 4 Meilen lang, die nach den erſten Anſchlägen 700000 Rthl. koſten ſollte, nach Centralblatt für Handelsſtatiſtik. Nro. 15. aber, 1,237712 Rthl. gekoſtet hat, und, außer dem ſehr bald zuſammengebrachten Haupt=Kapital von 1 Million Rthl, demnach noch ein Anlehen von 400000 Rthl. à 4½ pro C. Zinſen erforderte. Die jährlichen Betriebskoſten dieſer Eiſenbahn werden auf 146814 Rthl. dort berechnet, (incl. 92280 Rthl. eigentliche Transportkoſten); die Einnahme iſt von 414000 Perſonen, die hin= und herfahren, alſo Summa von 828000 Perſonen, auf 241500 Rthl., und incl. 2000 Rthl. Miethe für die Reſtaurationen, auf 243300 Rthl. angeſchlagen; und, wenn denn die obigen Betriebskoſten hiervon abgezogen werden, ſo bleiben 96000 Rthl. übrig, die nach Abzug der Zinſen der 1,400000 Rthl. noch 22686 Rthl. zur Dividende zurücklaſſen. — Sie ward im Sept. 1838 vorerſt nur halb, bis Zählendorf, im Oktbr., aber ganz eröffnet, und vom 22. September bis 28. Oktober befuhren ſie 28153 Perſonen von Potsdam nach Zählendorf, und vom 30. Oktober — 5. November 12399 von Berlin nach Potsdam, und zwar werden die 4 Meilen in 45 Minuten gemacht. Die Perſon zahlt 14, 10 und 6 Sgr., nach den 3 Klaſſen, und man rechnet von der nach obiger Angabe berechneten jährlichen Perſonenzahl 34500 auf die erſte, 138000 auf die 2te, und 655500 auf die 3te Klaſſe.

Für den Sommer iſt die Einrichtung ſchon im Werke, dieſe Bahn auch des Nachts, aber mit Pferden, nicht mit Locomotiven, zu befahren; und 55 Wächter, mit Fahnen verſehen, halten dieſelbe ſtets unter Aufſicht. Die Frequenz nahm im Mai 1839 ſehr zu, und am erſten Pfingſtfeiertage befuhren dieſelbe 3773, am zweiten aber 5878, und im Juni befuhren ſie wöchentlich 17000 Perſonen. Die Actien dieſer Eiſenbahn ſtanden im Febr. 1836 114 pro C., ſtiegen bis 125, fielen wieder auf 118, ſtanden Juli 1837 wieder 130, aber Dec. 1838 nur 106, und im Okt. 1839 nur pari, im Dec. 130.

An die Poſt zahlt dieſelbe eine baare Quote von 5000 Rthl., und befördert alle Briefe und Pakete für ſie gratis, garantirt für die=

ſelben, und wird wegen des der Poſt entgangenen Paſſagiertransports ſich mit derſelben berechnen.

2) Die Magdeburg=Cöthen=Halleſche und Leipziger Eiſenbahn. Die Genehmigung derſelben wurde von Preußen durch K. Kab. Ordre vom 13. Nov. 1837, von Seiten des Herzogs von Cöthen aber im Febr. 1838 ertheilt, und das dazu erforderliche Kapital auf 2,300000 Rthl. berechnet, und zwar in 23000 Actien, à 100 Rthl., die au porteur lauten, und bei den die wirklich gemachten Einzahlungen mit 4 pro C. verzinſet werden ſollen. Beim Schluß der Unterzeichnung derſelben in Magdeburg am 15. Auguſt 1836 waren ſchon 5,209409 Rthl. unterzeichnet worden.

Bereits im J. 1837 fingen die Terrainvermeſſungen und im J. 1838 auch ſchon die Erdarbeiten bei Buckow und Wuſterhauſen an. Die Actien dieſer Eiſenbahn ſtanden im Juli 1837 auf 106½ pro C., und hielten ſich immer über pari, im Dec. 1839 aber ſtanden ſie nur 89 pro C. Im Nov. 1838 war ſchon die 4te Einzahlung zu 10 Rthl. erfolgt. Die Arbeit iſt in vollem Gange, und am 30. Juni 1839 ſollte die Bahn ſchon bis Schönebeck, und ſpäter bis Calbe an der Saale eröffnet werden; wie auch geſchehen. Im Nov. 1839 war die 8te Einzahlung gemacht.

3) Berliner=Sächſiſche Eiſenbahn. Vergl. deren Statut in Geſetzſammlung 1839. Nro. 16. Dieſelbe wird über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Deſſau nach Cöthen gehen, und hier an die vorſtehende Bahn ſich anſchließen, und auch deren Dampfwagen und mehreren anderen Transportmittel ſich bedienen, und wird jetzt ſchon begonnen. Das dazu nöthige Kapital iſt auf 3 Mill. Rthl. geſetzt, wovon 2,600000 Rthl. auf 13000 Actien à 200 Rthl. kommen, und 400000 Rthl. die K. Seehandlung übernimmt, (außer 5000 Actien, die ſie gezeichnet hat,) als Darlehn zu 4 pro C. Sollten 3 Mill. nicht zureichen, ſo kann noch ½ Mill. durch Actien oder Anleihen aufgebracht werden. Ihre Actien ſtanden am 7. Okt. 1839 in Berlin 87 pro C., im Dec. 1839 aber 94⅝

4) Die Berliner= und Stettiner Eiſenbahn; (— vergl. Betrachtungen über die zwiſchen Berlin und Stettin zu errichtende Eiſenbahn, in den Börſennachrichten von der Oſtſee 1838, Nro. 103, und 2te Beilage dazu —,) für die ſchon im März 1836, 5 Mill. Rth. ſubſcribirt ſeyn ſollten, aber, nach dem Bericht der Generalverſammlung vom 3ten Oktober 1839, bis dahin wirklich erſt 936500 Rthl. unterzeichnet waren, ſchien beinah ſchon aufgegeben zu ſeyn, hat indeß im April 1839 die Königliche Genehmigung erhalten, und ihre Anlage iſt nun im Werke, und ſie ſoll 2,524000 Rthl. in Actien zu 100 Rtl. aufbringen. Der Perſonenverkehr wird auf 100000 P., der Waarenverkehr auf 660000 Ctr. jährl. angeſchlagen, und auf eine Dividende von 7½ p. C. gerechnet. Die Stände wollen 4 p. C. Zins garantiren.

5) Die Rheiniſche oder Kölniſche Eiſenbahn bis zur Belgiſchen Gränze, zum Anſchluß von da an die Eiſenbahn nach Antwerpen und Brüſſel, erhielt ſchon durch eine K. Kab. Ordre vom 3. Septbr. 1833 die Königliche Genehmigung, und erforderte

nach dem erſten Plane ein Kapital von nur $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. in 6000 Actien, à 250 Rthl., zu 4 pro C. zinsbar.

Für dieſes erſte Project einer ſolchen Eiſenbahn hatte ſich eine Cölniſche Eiſenbahngeſellſchaft durch ein Statut vom 25. Juli 1835 begründet, in welchem jedoch das Kapital auf 2 Mill. Rthl. in 8000 Aktien, à 250 Rthl. nunmehr feſtgeſtellt wurde: dieſe bildete ſich aber nachher zu einer Preußiſch Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft für eine ſolche Eiſenbahn mit einem Statut vom 5. April 1836, und auch mit einem Kapital von 2 Mill. Rthl. in 10000 Actien à 200 Rthl. um, die ſolche unfern von Eupen anfangen, und über Aachen und Düren nach Cöln gehen laſſen wollte, wenn die erſtere ihr eine etwas andere Direktion gab; und es finden ſich die Statuten beider Geſellſchaften in Hanſemann Preußen und Frankreich, Anhang p. 135—154 und 155—163, und das Cölner Organ für Gewerbe ꝛc. enthält in ſeinen Jahrgängen von 1836 an viele intereſſante Debatten darüber. Späterhin ſchien es nun zwar mit der Unterzeichnung der Actien etwas zu ſtocken; da indeß ſchon im Jahre 1837 eine erſte Einzahlung, und im Januar 1838 eine 2te von 10 pro C. darauf gemacht worden, und Lieferungen von Eiſenſchienen dazu bereits eingegangen waren, ſo wurde die Ausführung der Sache durch die genannte Geſellſchaft, der dann im Mai 1837 der Hauptſitz zu Cöln angewieſen worden iſt, doch beſtimmt beſchloſſen und unternommen, und dieſelbe iſt ſogar im Herbſt 1839 ſchon bis Müngersdorf, 2 Meilen von Cöln, befahren worden, wozu ſie ſchon im Mai vorbereitet war. Von Cöln nach Eupen, (12 Meilen), glaubt man die Meile mit 150000 Rthl. Baukoſten und 1000 Rtl. Grundentſchädigung zu haben, die Anſchaffung und Unterhaltung der Locomotiven und Gebäude aber mit 280000 Rthl., und den jährlichen Koſtenaufwand mit 58000 Rthl., die ganzen jährlichen Ausgaben endlich mit 300000 Rthl. beſtreiten, und dafür an Einnahme von $1\frac{1}{2}$ Mill. Centner Gütern gegen 250000 Rthl., und vom Perſonenverkehr mit 36000 Perſonen auf 106000 Rtl., Summa auf 356000 Rthl. jährliche Einnahme rechnen zu können, ſo daß der Ueberſchuß von 56000 Rthl. eine Rente von $7\frac{1}{2}$ pro C. für das Anlage- und Betriebskapital verſpräche. Den 2ten Januar 1840 mußte eine 6te Einzahlung auf die Actien mit 20 Rthl. geſchehen, und im J. 1842 ſoll die Bahn ganz fertig ſeyn.

6) Eine Cölner Eiſenbahn nach Amſterdam und Holland überhaupt iſt auch projectirt, und vielfach beſprochen, berathen und berechnet worden, (mit 9 Mill. Fl. Holländiſch), wird aber nicht zu Stande kommen, da gegen ſie gar zu viele Einwendungen, beſonders aus Düſſeldorf gemacht, und dagegen lieber die baldige Ausbauung des Nordkanals dringend empfohlen worden, um der Rheinprovinz einen doppelten Ausgang nach dem Meere zu verſchaffen, und von der ſodannigen Rivalität der Städte Amſterdam und Antwerpen beſten Vortheil für den Handel zu ziehen.

7) Eine Eiſenbahn von Minden nach Cöln, zur Verbindung der Weſer mit dem Rheine, ward ſchon im J. 1837 von den Rheinprovinzen und Weſtphalen ſehr gewünſcht, und von der

Stadt Bremen mit 1 Mill. Rthl. Angebot dazu unterſtützt, und ſollte über Rheme, Bielefeld, Caſtrup, Witten, Elberfeld nach Cöln gehen, 32¾ Meilen Länge haben, und mit 70000 Rthl. pro Meile, in Summa mit 2,292500 Rthl. herzuſtellen ſeyn! ? — Die Frachtkoſten und die Zinſen des Anlagekapitals berechnete man mit 15 pC. dieſes auf 343875 Rthl. (?), und, da wenigſtens 700000 Ctr. Fracht zu erwarten wären, ſo würde der Centner für 16 Sgr. von Minden nach Cöln, und zwar mit Pferden in wenig Tagen, mit Locomotiven in 1 Tage zu beſchaffen ſeyn. Später berechnete man den Centner nur auf 13 Sgr. 8 pf., nahm aber 1 Mill. C. Fracht, und ſo den jährlichen Betrag der Bahn auf 455000 Rthl. an, welches, außer den Zinſen von 4 pro C. für das Anlagekapital, noch 80000 Rthl. Dividende verſpräche: allein ſpäter ward das Anlagekapital viel höher berechnet, und auch hier iſt noch nichts weiter zur Ausführung gekommen: doch würden im Jahr 1838 Erdtransportwagen dazu in Verdung gegeben. Dieſe Rhein-Weſer-Eiſenbahn-Actien ſtanden indeß im Juli 1837 in Leipzig auf 101.

8) Eine Eiſenbahn von Elberfeld nach Witten erhielt auch im Juni 1836 ſchon königliche Genehmigung; aber nur für den Fall, daß nicht bis Michael 1836 zum Bau der Mindner-Weſerbahn die Geſellſchaft ſich völlig conſtituirt und nachgewieſen haben würde, daß ſie von dem, zu circa 4,400,000 Rthl angeſchlagenen, laufenden Kapital wenigſtens ⅔ oder 2,930000 Rtl. in Actien aufgebracht habe, wo ſodann vielmehr jene ihre Actien auf dieſe überzutragen befugt ſeyn ſolle.

9) Eine Eiſenbahn von Düſſeldorf nach Elberfeld iſt jetzt (Okt. 1839) bis Erckrath (1⅙ M.) fertig, und koſtet im Ganzen 124593 Rthl. zu bauen, wozu noch die Bahnhöfe mit 40000 Rthl., und die 2 Dampfmaſchinen mit den Wagen im Betrag von 55000 Rthl. kommen: aber weiter hin wird ſie mehr koſten, da ſie 7800 Fuß durchs Gebirge mit 262 Fuß Steigung gehen, und eine Brücke über die Wupper brauchen wird, die allein 132000 Rthl. koſten ſoll. — Die auch nach Cöln von Düſſeldorf aus projectirte Eiſenbahn von 4 Meilen Länge iſt, incl. Wupperbrücken, (für 50000 Rthl.), auf 500000 Rthl. veranſchlagt.

10) Eine Eiſenbahn von Berlin nach Frankfurt an der Oder iſt auch dringend verlangt, und der große Vortheil derſelben von H. Geheimen Baurath Crelle in der Schrift:

Einiges allgemein Verſtändliche über Eiſenbahnen. Berlin 1835. 4.

nach dem jetzigen Fracht-, Vieh- und Perſonentransport genau berechnet worden, welcher erſtere auf 1,309500 C., der mittlere auf 146000 Stück, und der letztere auf 128394 Perſonen ausfällt, und deſſen Koſten er zu 1 007724 Rthl. anſchlägt. Die Koſten für die Anlage der 11¼ M. Weges ſind auf 2 Mill. Rthl. berechnet, und die Koſten der Benutzung der Eiſenbahn auf 647437 Rthl. jährlich: im Okt. 1836 war denn zwar ein großer Theil der Actien bereits gezeichnet, aber noch iſt gar nichts weiter darin geſchehen.

11) Auch zur Verbindung von Halle und Frankfurt a. O. iſt in Berlin eine Eiſenbahn im J. 1837 projectirt, aber noch

nicht genehmiget, doch ſind auf ihre Actien ſchon 8 — 10 pro C. Agio geboten worden.

12) Eine Eiſenbahn von Frankfurt a. O. nach Breslau iſt ebenfalls im Frühjahr und Sommer 1837 in Berlin definitiv beſchloſſen, und bald ſind 7 Mill. Rthl. darauf unterzeichnet, noch aber iſt die K. Genehmigung nicht gewährt worden; ſowie auch nicht

13) für eine Eiſenbahn von Halle nach Minden zum Anſchluß an die Weſerbahn, mit 10 Mill. Rthl. Kapital, wozu 3 Mill. Rthl. gleich gezeichnet, 3½ Mill. Rthl. aber für Heſſen reſervirt worden ſind; und ebenſo iſt noch nicht erfolgt die Bewilligung

14) zu einer Eiſenbahn von Breslau durch Oberſchleſien nach Bochnia an der Galiziſchen Gränze zur Verbindung mit der aus Wien dahin, und von da nach Lemberg zu führenden Eiſenbahn, welche ſomit die alte, längſt verloren gegangene, große Handelsſtraße für den Verkehr Deutſchlands mit dem Oriente wiederherſtellen, und von ungemeinem Nutzen ſeyn würde.

Vergl. Schleſiſche Chronik Jahrg. 1837.

Wirklich ſind denn auch ſchon im J. 1837 zu dieſer Breslauer-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn 3,821000 Rthl. ſubſcribirt worden, (faſt 2 Mill. nämlich in Breslau und in der Provinz, 772500 Rthl. aber in Leipzig und Dresden, und 157500 Rthl. in Wien, 124000 in Warſchau, 56000 Rthl. in Krakau, 25000 Rthl. in Hamburg, und 2000 Rthl. in Stuttgart!) und, kaum geſchloſſen, gaben die ſubſcribirten Actien ſchon 1½ und 2 pro C. Agio; allein bei Einziehung von 2 pro C. zur Beſtreitung der allererſten Koſten für Nivellement der Bahn ꝛc. wurden 794000 Rthl. jener Subſcription nicht realiſirt, (20000 Rthl. in Hamburg, 530000 Rthl. in Sachſen, und 244000 Rthl. in der Provinz), und es kamen nur 17130 Rthl. wirklich ein, wovon, nach dem 2ten Bericht vom Mai 1838, für Vorbereitungsarbeiten 4677 Rthl. bereits verausgabt worden ſind. — Gegen dieſe Bahn wird aber vornehmlich der Einwand gemacht, daß die ſo ungemeine Wohlfeilheit des Transports der Güter auf der Oder ſich kaum auf derſelben würde erreichen, geſchweige denn übertreffen laſſen, und daher bei gutem Waſſer der Gütertransport an Eiſen, Steinkohlen, Getreide ꝛc., auf den doch hier am Meiſten, mehr als auf Perſonenverkehr zu rechnen wäre, derſelben oft entgehen, und der Oder zufallen würde. — Sollte vielleicht gar, wie es heißt, die Brünner Eiſenbahn bis nach Bochnia nicht fortgeführt werden, ſo wäre zu jener vollends gar nicht zu rathen, oder, falls letztere, wie es auch heißt, nur mit Pferden von Brünn aus fortgeführt werden würde, ſo dürfte wohl auch erſtere nur eine Eiſenbahn mit Pferden ſeyn können.

Endlich iſt 15) in Schleſien, und beſonders in Breslau eine Eiſenbahn für den innern Verkehr zwiſchen Breslau und Freiburg auch ſchon im J. 1836 zur Sprache gekommen, und es iſt ihr großer Vortheil für den Steinkohlen- und Waarentransport aus dem Gebirge nach Breslau, und von da nach dem Gebirge, und beſonders für den Perſonenverkehr von Breslau nach den Niederſchleſiſchen Bädern oft auseinander geſetzt worden; (Vgl. Ueber An-

lage einer Eiſenbahn zwiſchen Freiburg und Breslau, Breslau 1836. 8. Schleſiſche Chronik 1836 und 37), indem dann die Fracht für den Scheffel Steinkohlen von 6 auf 2 Sgr., und der Preis derſelben, der an der Oder 10 — 15 Sgr. ſteht, auf 3 — 5 Sgr. hier fallen, und Die, welche nach Fürſtenſtein, Altwaſſer oder Salzbrunn reiſen wollten, in 1 Nachmittag hin und zurück gehen können würden. Man berechnete das Anlagekapital auf 1 Mill. Rthl., die Ausgabe, für Zinſen zu 4 pro C. mit 40000 Rthl., und für Unterhalts= und Transportkoſten mit 25000 Rtl., Summa auf 65000 Rtl.; die Einnahme aber von wenigſtens 1 Million Centner Steinkohlen à 2 Sgr. mit 66600 Rtl., und von 50000 Perſonen à 15 ſgr. mit 25000 Rtl., Summa alſo zu 91,600 Rthl, ſo daß Ueberſchuß bleiben 26100 Rthl., welche 7 pro C. Zinſen abwerfen würden: allein bis jetzt iſt noch gar nichts in dieſer Sache weiter geſchehen.

16) Spricht ein ganz neues, im Okt. 1839 ſich erhoben habendes, Gerücht von einer durch die K. Poſtadminiſtration, mittelſt einer Anleihe von 10½ Mill. Rthl., von Halle bis Kaſſel zu erbauenden, und von da künftig nach dem Rhein fortzuſetzenden Eiſenbahn!

Allerdings würde durch alle dieſe Eiſenbahnprojecte, wenn ſie zur Ausführung kommen könnten, nicht nur eine ungemeine Erleichterung und Beförderung des innern Verkehrs, ſondern auch beſonders eine für den preußiſchen Handel überaus vortheilhafte Verbindung zwiſchen Berlin und Cöln, zwiſchen Breslau und Cöln, zwiſchen Berlin, Cöln, Breslau und Wien, und Galizien, und zwiſchen Breslau, Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden, (wohin auch eine von Berlin aus unmittelbar führende Eiſenbahn, die Berliniſch=Rieſaer projectirt war, die jedoch vorjetzt aufgegeben iſt, und deshalb zu einem Prozeß geführt hat), und über Leipzig, oder Caſſel auch mit Frankfurt a. M. und mit dem übrigen ſüdlichen Deutſchland bewirkt werden; allein die Sache erfordert doch die größte Vorſicht und Beſonnenheit, da die Ausführung eines jeden ſolchen Projects ſtets viel koſtbarer wird, als ſie veranſchlagt worden, und die Einnahmen nicht immer, und nicht dauernd ſich ſo zeigen werden, wie man erwartet hatte, auch die wirklichen Unterzeichnungen nie ſo reich ausfallen, als die erſten Speculationen verſprechen: und, ſollte ſich auch die Vortheilhaftigkeit einzelner dieſer Eiſenbahnen wirklich künftig noch vollſtändiger und mehr erweiſen, ſo fragte ſich doch noch: ob nicht mehrere von ihnen, bei den es mehr auf Güter=, als auf Perſonen=Transport ankäme, beſſer mit Pferden, als mit Dampf zu betreiben wären? wo Anlage, Unterhaltung und Gebrauch ungemein viel weniger koſten würden, als bis jetzt die Dampf=Eiſenbahnen doch immer gezeigt haben.

§. 90.

Bb) Von den Communications=Mitteln und Anſtalten; vom Poſt=, Fracht=, Fuhr= und Telegraphenweſen, von der Schifffahrt und Rhederei.

a) Vom Poſtweſen, den Poſtanſtalten aller Art.

Matthias, Darſtellung des Poſtweſens in den K. Preußiſchen Staaten Berlin, 1817, gr. 8.

Kritik des Preuß. Poſtweſens in Morſtädt's National-Oekonom. 1835. St. 6, 7. Allgem. Leipz. Zeitung. Sept. 1839.

Das Preußiſche Poſtweſen, namentlich das in den preußiſchen Provinzen dieſſeits des Rheins hat ſich beſonders in neuerer Zeit, durch die großen Verdienſte der Herrn Generalpoſtmeiſter v. Segebarth, und von Nagler um daſſelbe, den Ruhm der größten Regelmäßigkeit, Ordnung, Zuverläßigkeit und Schnelligkeit erworben, und könnte und ſollte nur noch durch etwas verminderte Portoſätze, beſonders für das Briefporto, und durch Aufhebung mancher noch beſtehenden Poſtprivilegien und Zwangsgeſetze, gewiß noch immer beliebter, und damit jedenfalls auch einträglicher gemacht werden. — Schon im J. 1808 ſprach ſich das Geſetz (Geſetzſ. 1808. p. 479) über daſſelbe ausdrücklich dahin aus, daß bei deſſen Verwaltung von dem Grundſatze ausgegangen werden müſſe, daß es mehr einen polizeilichen, als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachläßigen ſei, aber im Colliſionsfalle dem andern untergeordnet ſeyn müſſe: — und wenn Dem auch allerdings ſehr gefolgt worden iſt, ſo bleibt doch noch mancher Wunſch übrig, den die Zukunft wohl auch erfüllen wird.

Indeß hat man doch bis jetzt in den ſämmtlichen Provinzen, nur mit Ausſchluß der Rheinprovinz, da, wo das franzöſiſche Geſetzbuch gilt, das Poſtregal mit den meiſten ſeiner alten Monopole beibehalten, wonach das Lohnfuhrgewerbe, wie wir nachher ſehen werden, beſchränkt wird, und die Verſendung von Geldern, Briefen und Packeten unter 40 Pf. hier nur mit der Poſt geſchehen darf; die jedoch allerdings dieſe Sendungen durch die ganze Monarchie, und ſelbſt bis in die kleinſten Orte und Dörfer auf das Sorgfältigſte, Sicherſte und Zuverläßigſte beſorgt. — Daß die preußiſchen Poſten auch zum Theil über die Gränzen des Reichs hinausgehen, und z. B. auch in den Anhaltſchen 3 Herzogthümern, in einem Theil der Schwarzburgiſchen Lande, im Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont, und in Lippe-Detmold die Poſten unter Preußiſcher Verwaltung ſtehen, und daß auch in Hamburg, ſowie auch in Boitzenburg in Mecklenburg ein Preußiſches Poſtamt ſich befindet, iſt hierbei gleich zu bemerken.

Unter dem Generalpoſtamt in Berlin, (ſ. künftig) verwalteten denn im Jahre 1838 an 234 Poſtämter, (wovon 11 außer Landes, und 2 Hof- und 15 Oberpoſtämter waren), das geſammte Preußiſche Poſtweſen im Lande und außer Landes, und zwar nach der, im Jahre 1808 durch Geſetzſ. 1808 p. 467 ausdrücklich als geltend wiederum anerkannten

Erneuerten und erweiterten Poſtordnung für ſämmtliche Königl. Preußiſche Staaten d. d. Berlin den 26. Nov 1782, und der Königl. Declaration vom 23. Sept. 1788, und den Königl. Erläuterungen vom 17. Oct. 1788.

Die neueſten Poſteinrichtungen aber ſind dann getroffen worden durch das K. Poſtregulativ vom 18. Dec. 1824., Geſetzſ. 1824 p. 225—38., die K. Verordnung wegen Abgabe der Lohnfuhrwerke vom

10. Januar 1824., Geſetzſ. 1824 p. 16., das K. Regulativ wegen Verwaltung des Zeitungsweſens vom 15. Dec. 1821, u. das Rheiniſche Poſtweſen insbeſondere betreff. durch Geſetz von 1824, Geſetzſ. p. 140. f.

Wo übrigens nicht ein eigentliches Poſtamt wegen Geringfügigkeit des Geſchäfts nöthig iſt, da iſt wenigſtens ein Poſtwärteramt, welches die Briefe und andere Poſtſendungen annimmt und ausgiebt; oder es giebt da auch nur eine bloße Poſthalterei, wo blos Pferde gewechſelt werden. Die Poſtmeiſter halten dann entweder die zu den Fahr-, Schnell-, Reit- und Extrapoſten nöthigen Pferde ſelbſt, oder es ſind eigene Poſthalter blos dazu vorhanden, (wie beſonders in den größern Städten,) die auf Contrakt mit dem Generalpoſtamt ſtehen. Ihre Poſtpferde ſind von der Geſtellung zum Militär-Vorſpann und Dienſt im Kriege bei Mobilmachung der Armee, und auch im Frieden frei, jedoch nur ſoweit ſie contractmäßig gehalten werden; Geſetzſ. 1816, p. 202. 1834, p. 56. — In der Rheinprovinz iſt das Poſtfuhrweſen ganz an Unternehmer auf Contract ausgethan. Geſetzſ. 1824, p. 140: — die königlichen Poſten beſorgen nur die Briefe und Gelder.

Ueber Annahme und Abgabe aller und jeder Poſtſendungen und Briefe werden vollſtändige und genaue Bücher, Liſten und Regiſter gehalten, auch über zur Verſendung angenommene Gelder, werthvolle Papiere und andere Sachen Poſtſcheine, Geldſcheine ausgegeben, und dieſe müſſen bei jeder Sendung über 1 Rthl. genommen, und mit 2 Sgr. bezahlt werden. Geſetzſ. 1824, p. 282, 1827, p. 176.

Ueber das Poſttaxweſen beſtimmt ein eignes Regulativ vom 18. Dec. 1824, und deſſen Declaration in Betreff der Cours habenden und ausländiſchen Papiere. S. Geſetzſ. 1825, p. 26.

Die Brieftaxe, oder das Briefporto richtet ſich theils nach der directen oder geraden Entfernung des Orts, wohin der Brief geht, theils nach dem Gewicht des Briefes; und es zahlt ein einfacher, d. h. nicht über $\frac{3}{4}$ Preuß. Loth ſchwerer Brief bis 2 Meilen 1, über 2—4 M. $1\frac{1}{2}$, v. 4—7 M. 2, v. 7—10 M. $2\frac{1}{2}$, v. 10—15 M. 3, v. 15—20 M. 4, von 20—30 5 Sgr., und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr. Ein über $\frac{3}{4}$—1 Loth ſchwerer Brief zahlt $1\frac{1}{2}$faches, von $1\frac{1}{2}$ Loth aber 2faches, von 2 — $2\frac{1}{2}$ Loth 3faches, von $2\frac{1}{2}$ — 3 Loth $3\frac{1}{2}$faches, von 3 — $3\frac{1}{2}$ Loth 4faches, und für jedes $\frac{1}{2}$ Loth Mehrgewicht $\frac{1}{2}$ Briefporto mehr *). Alle bis 2 Loth

*) Hier wäre Erleichterung ſehr zu wünſchen, da der Satz an ſich ſehr hoch, und für die Empfänger von Briefen aus dem damit unbekannten Auslande darum oft ſehr beſchwerlich iſt, daß dieſe oft allzuſchweres Papier zu Brief und Couvert nehmen. — Soldatenbriefe ſind poſtfrei. — Bei Schnellpoſten gilt übrigens die obige Progreſſion des Porto's bei Verſendungen von Briefen und Schriften nur bis zu 16 Loth Gewicht, und ſchwerere Sendungen müſſen in ein beſonderes Paket verpackt werden, und zahlen 50 pro C. Erhöhung der Taxe der Fahrpoſt. — Ueber die zu wünſchende, dringend nöthige Briefpoſtreform, bei der nach Art der im Jahre 1839 in England und Frankreich, auch in Oeſtreich vorgenommenen Veränderungen der Briefpoſt, für alle Briefe im Lande ein gleiches Porto feſtgeſtellt, oder wenigſtens doch das

incl. ſchwere Briefe gehören für die Reitpoſt, die über 2 Loth ſchweren in der Regel zur Fahrpoſt.

Die Packettaxe, das Packetporto richtet ſich auch nach Entfernung, und Gewicht, und ſteigt nach einer Progreſſion von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. oder 3 Silberpfennigen pro Pfund. Doch wird für kleine Packete ſo lange doppeltes Briefporto nur erhoben, bis das Porto nach den oben beſtimmten Sätzen mehr beträgt: dies gilt auch von gedruckten Sachen, excl. Papiergeld, und Geldpapiere; und unter Kreutzband können mit $\frac{1}{4}$ des Briefporto's Zeitungen, Journale, Preis-Courante u. dergl., auch Correcturbogen ohne Manuſcript verſandt werden, wenn ſie nicht über 16 Loth ſchwer ſind, aber nur franco.

Geſchriebene Sachen, und ſelbſt gedruckte mit ſchriftlichen Einſchaltungen, über 2—8 Loth ſchwer, zahlen 3faches, über 8—16 Loth ſchwer, 4faches Porto, und über 16 Loth ſchwer auch nur dieſes ſo lange, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt. — Alle dergl. Packete gehen nur mit der Fahrpoſt; kleine zwar auch mit der Schnellpoſt auf Verlangen, aber nur gegen um 10 pC. höheres Porto. Der das Packet begleitende Brief zahlt beſonderes Porto, ſobald er ſelbſt über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

Das Geldporto, auch nach Entfernung und Werth in Pr. Cour. ſich richtend, beträgt bei Silber, gemünzt und ungemünzt, bis 1 Rthl. das einfache Briefporto, über 1 — 20 Rtl. 2faches, von 20 — 50 Rtl. 3faches, bei über 50—100 Rthl. wie bei 100 Rthl. voll. Bei Summen von und über 100 Rthl. tritt ein Steigen ein, welches von 5 zu 5 Meilen 4 Sgr. pro 100, und 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 — 150 Rthl. und 151—200 Rthl.) beträgt, bis die Sendung 1000 Rthl. voll ausmacht, von wo ab für jedes fernere 100 Rthl. 3 Sgr. und für jede 50 Rthl. $1\frac{1}{2}$ Sgr. von 5 zu 5 Meilen erhoben werden. — Kupfergeld zahlt die Packettaxe. — Für Goldſendung wird nur $\frac{1}{2}$ des Silberporto's gefordert, als minimum jedoch ſtets das doppelte Briefporto; der Friedrichsd'or wird zu 5 Rthl. gerechnet. Für Papiergeld und courshabende Geldpapiere wird das Porto bei inländiſchen nach dem Nenn-, bei ausländiſchen nach dem Courswerth in Preuß. Courant gerechnet, und an Porto $\frac{1}{2}$ des Silberporto's bei den erſteren, $\frac{1}{10}$ aber bei den letzteren, als minimum aber ſtets das doppelte Briefporto erhoben.

Die Poſt leiſtet auch, wenn ſie will, und auf Verlangen, Vorſchüſſe an Geld zur Erleichterung der Geldzahlungen in nicht großen Summen, und zieht dieſelben mit dem Porto wieder ein, und nimmt dafür eine Procura, als Zins, von 5 — 15 ſgr. nämlich 1 ſgr., von über 15 ſgr., vom halben zum halben Thaler bis 10 Rthl., a) 1 Sgr., b) von da an weiter $\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, wobei das Porto wie bei Geldſendung bezahlt wird. (Geſetzſamml. 1824. p. 234). Sie giebt aber auch nach Cabinets-Ordre vom 18. März 1826 und 21. Februar 1829

---

jetzige ſehr hohe herabgeſetzt werden möchte, iſt neuerlich viel verhandelt worden im Centralblatt der Handels- und Gewerbsſtatiſtik 1839 No. 29, 32, 35 — 38, 40 — 42.

Portoreſtitutionen beim Schluß des Jahres auf ſchriftliche Erklärung dazu bei der Poſtanſtalt, und gegen Haltung eines Poſtporto-Reſtitutionsbuches, — nämlich für Gelder, und Packete, jedes beſonders, aber nur für eigne Gelder, und Packete der Abſender, beſonders Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. und zwar für Sendungen in Silbergeld bei jährlicher Verſendungsſumme von 25 — 50000 Rthl. 10 pC., über 50—100000 Rthl. 15 pC., bei Packetſendungen von jährlich 10—20000 Pfund Gewicht 10 pC., und von über 20000 Pf. 15 pC. vom taxmäßigen Porto. Spediteurs erhalten nur die von 15 pC. bei Packetſendungen über 20000 Pf.

Das Verpacken verſchiedener Gegenſtände, (als Gold, Courant, Papiergeld ꝛc., und Schriften), in einem Briefe iſt nur bis zu 8 Loth Gewicht nachgegeben, und es wird dabei bis 4 Loth doppeltes, bis 8 Loth 3faches Briefporto erhoben; anderweitiges Verpacken der Art iſt nicht erlaubt, doch können Papiergeld, und courshabende Geldpapiere in Briefform über 8 – 16 Loth ſchwer, oder ſchwerere in Packeten mit Metallgeld unter 1 Rthl. zuſammengepackt werden. —

Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth gehen in der Regel nur mit der Fahrpoſt, mit Schnellpoſt aber nur auf Verlangen der Abſender, und gegen 50 pC. höheres Porto. — Das Landporto für Orte, wo keine Poſtanſtalt iſt, die aber von durchgehenden Poſten berührt werden, wird nach den niedrigſten Sätzen der Poſttaxe erhoben, doch muß die Commune ſolche Anordnung treffen, daß die Abgabe und Annahme der Briefe ohne Aufenthalt der Poſt, und ohne Abſteigen der Schirrmeiſter und Poſtillons geſchehen kann.

An Beſtellgeld wird dem Briefträger für unbeſchwerte Briefe, für Geldbriefe bis 1 Rtl., und für Packete bis 15 Loth ½ ſgr., für alles Andre 1 Sgr. bezahlt: doch kann Jeder ſeine Briefe ꝛc. von der Poſt ſelbſt abholen, oder abholen laſſen, nach Abgabe einer ſchriftlichen Erklärung darüber an die Poſt.

Die Poſt bewahrt ſtets das Poſtgeheimniß; und nur für verdächtige Fälle ſind beſondere Vorſchriften darüber gegeben; und ſie ſteht auch für die ihr übergebenen Sachen, inſofern nur die Werths-Angabe richtig gemacht iſt, und nicht ein beſonderer Zufall oder eine ungewöhnliche, unvorherſehbare Begebenheit den Schaden und Verluſt verurſacht. Vorſätzliche unrichtige Angaben werden noch beſonders beſtraft: nach Allgemeinen Landrecht Theil II. tit. XV. Abſchnitt IV.

Ueber die nothwendige Art der Verpackung und Signatur der Sendungen, ſowie über Benutzung der Poſt für Reiſende ſind gemeſſene Vorſchriften gegeben, und zu beachten, und es iſt darüber eine beſondere Anleitung u. d. T.: Allgemeine Beſtimmungen und Nachrichten für Correſpondenzen und Reiſende, zu den Verzeichnißen über Abgang und Ankunft der Poſten gehörig, Berlin, gr. 8. für 10 Sgr. überall zu haben, ſowie auf jedem Poſtamt auch ein Poſtbericht über Abgang uud Ankunft der Poſten am Orte. — Ueber das Reiſen mit Extrapoſt iſt ebenfalls ein neues Extrapoſt-Reglement, dd. Berlin den 24. April 1838, enthaltend Beſtimmungen über Extrapoſt und Courierbeförderung, ergangen.

Das Extrapoſtgeld beträgt in den öſtlichen Provinzen pro

Meile und Pferd 10 Sgr., im Cleviſchen, in der Rheinprovinz und Weſtphalen aber 12½ Sgr., und für Couriere und Eſtafetten 15 Sgr.; das Paſſagiergeld für einen Platz in der Schnellpoſt iſt pro Meile 7, auch 9 ſgr., bei den neuen Perſonenpoſten nur 5 ſgr., bei den Fahrpoſten und Fourgons 6 Sgr., bei Carriolpoſten für 1 oder 2 Perſonen 5 Sgr.; und 20, 30—40 Pfund ſind reſp. als Gepäck frei. — Die Zahl der bei Extrapoſt zu nehmenden Pferde hängt von der Art der Wege, der Schwere der Wagen, und des Gepäcks, und der Zahl der Perſonen ab, und eine Chaiſe z. B. mit 600 Pfund Laſt bedarf auf Chauſſeen nur 2 Pferde.

Von den Poſtprivilegien, und dem Poſtzwange ſiehe künftig beim Frachtweſen.

Für den Transport der Reiſenden, Briefe und Sachen giebt es nämlich, (außer den Extrapoſten für erſtere, die ſtets beſonders beſtellt werden müſſen,) theils Reitpoſten, und Carriolpoſten, für Briefe, (und letztere, ſoweit ſie zur Verbindung der kleineren Orte dienen, jetzt auch wohl mit 1—2 Plätzen für Reiſende,) theils Schnellpoſten für Briefe, kleine Packete, und Reiſende, theils Perſonenpoſten, die nur im Lande von den größeren und mittleren, und ſelbſt auch den kleineren Städten aus, zum Theil täglich, oder doch wöchentlich einigemal, nach den am Meiſten frequentirt werdenden Städten und Badeörtern der Provinz gehen, faſt ganz den Schnellpoſten gleichen, auch ebenſo geſchwind fahren, aber obigen geringern Satz haben; theils bisher noch Fahrpoſten, und zwar entweder ganz ordinaire, jedoch bedeckte auf unchauſſirten Wegen, oder wenigſtens auf Federn ruhende Fourgons. Sie werden indeß alle abgeſchafft und in Perſonenpoſten nach und nach verwandelt werden. — Man hat jetzt aber auch vom 1. April 1839 an beſondere 2 ſpännige Packpoſten blos für Packete, und Frachtgüter, die keinen Reiſenden mitnehmen, und nach der Poſttaxe jene verführen, beſonders von Berlin nach Breslau, Magdeburg, Leipzig, und zurück, — wöchentlich einigemal. — Wer ſich dieſer Poſten zur Reiſe bedienen will, muß ſich bei der Poſt einſchreiben laſſen, das Poſtgeld bezahlen, und bei Reiſen ins Ausland einen gehörig viſirten Polizei-Paß vorzeigen, bei Reiſen im Inlande aber durch andere Papiere, oder Perſonen ſich legitimiren können. (Geſetzſamml. 1817, p. 159.)

Es giebt aber auch Boten- und Land-Fußbotenpoſten, die innerhalb 3 Meilen Briefe ab- und zutragen.

Die Reit- und Schnellpoſten ſind verpflichtet, die Meile in ¾ Stunden zu machen, die Perſonen- und Fahrpoſten aber in 1—1¼ Stunde. Sie müſſen, was die erſteren anlangt, ſchleunigſt auf der Station befördert werden, und es ſind daher eigne Signale für jede Art von Poſten gegeben, womit der Poſtillon mit dem Poſthorn die ankommende Poſt bei jeder Station von Weitem ſchon anzeigt. Auf das Hornblaſen des Poſtillons muß auf der Straße Jedermann der Poſt ausweichen; (Geſetzſamml. 1822 p. 170, 1724 p. 218, 1828 p. 66.) Zur Deckung und Begleitung der öffentlichen Poſten iſt nöthigenfalls die Gensd'armerie verpflichtet. (Geſetzſamml. 1831 p. 6.) In der Regel

aber findet ſich auch bei jeder Schnellpoſt wenigſtens ein eigner Schirrmeiſter, oder Conducteur.

Ein Verzeichniß aller Poſtcourſe, oder aller beſtimmten regelmäßigen Fahrten der Reit-, Schnell-, Perſonen- und Fahrpoſten im ganzen Reiche enthält: Das Poſthandbuch für Berlin, oder Darſtellung der Poſtverbindungen zwiſchen Berlin, und ſämmtlichen Preußiſchen Städten und Poſtanſtalten, auf jedes Jahr, bearbeitet vom Coursbureau des Königl. Generalpoſtamts. Berlin bei Hayn, gr. 8. Mit Poſtkarte 1 Rthl., ohne ſie 20 ſgr.

Der Preußiſchen Schnell- und Fahrpoſtencourſe, und der mit denſelben in unmittelbarer Verbindung ſtehenden ausländiſchen Poſtcourſe, (excl. alle Berliner) giebt daſſelbe vom Jahr 1832 z. B. 341 an, der von Berlin in specie aber 28, und der Reitpoſten dort 13; und enthält auch die ſchon erwähnten Vorſchriften über die Benutzung aller dieſer Poſten, und über die Poſttaxe mit einer Speditions- und Portotabelle, ſowie Nachrichten über das Poſtweſen anderer Länder*).

Mit den meiſten Nachbarländern ſind die erforderlichen Poſtconventionen zur Beförderung des Poſtweſens abgeſchloſſen; allein mit einigen, wie z. B. mit Oeſtreich und Italien, doch nicht ſo vollſtändige, daß dahin unfrankirte Briefe und Packete aller Art, ſondern nur ſo, daß nur ſolche, die über 10 Fl. Werths enthalten, unfrankirt angenommen und abgeſendet, und von daher empfangen werden könnten; vielmehr muß alles dahin Abgehende, ſobald es unter 10 Fl. Werths enthält, bis zur Gränze frankirt werden, und kann von daher, von der Gränze an, nur unfrankirt verſandt werden; ſo wie auch noch Großbrittannien nur bis zur Küſte, nach Nord- und Südamerika, Spanien und Portugall aber ganz Alles nur franco verſandt werden kann, worüber das Poſthandbuch auch Ausweis giebt. Auch muß Alles, was ins Ausland geht, mit einem doppelten Atteſt des Werths vom Abſender unter ſeiner Namens-Unterſchrift verſehen werden. — Die bisherige Beſchränkung des Gewichts der mit der Poſt nach Rußland gehenden Päckerei auf 40 Pfund iſt nun ſ. 15. Mai 1839 aufgehoben. — Aus Rußland kommen alle Briefe franco an, können aber nicht franco dahin abgehen.

Ueber die Leiſtungen des geſammten Preußiſchen Poſtweſens in Rückſicht auf Transport von Reiſenden, Sachen, Briefen, und Geldſendungen insbeſondre hat bisher die Preußiſche Staatszeitung

---

*) Nach dem neuen täglichen Berliner Briefpoſtcours geht jetzt aus Berlin ein Brief

nach	in Tag.	Stund.	nach	in Tag.	Stund.	nach	in Tag.	Stund.
Braunſchweig	1	—	Münſter	1	22	Aachen	3	—
Hildesheim	1	12	Weſel	2	8	Amſterdam	3	11
Hannover	1	12	Elberfeld	2	15	Rotterdam	3	11
Minden	1	12	Düſſeldorf	2	12½	Haag	3	11
Bielefeld	1	16	Cöln	2	17½	Brüſſel	3	15
						Paris	4	18

und, wo die Schnellpoſten zugleich die Reitpoſten erſetzen, gilt Gleiches auch von den Reiſenden.

ſehr intereſſante Berichte gegeben: S. 1830 und 1831 Nr. 289, 1834 Nr. 57 und 226, 1835 Nr. 183, 1836 Nr. 195 96. (für die Jahre 1829—35.) 1837 Nr. 194 f., die wir auch geliefert haben im Hiſtor. = ſtatiſt. Jahrb. I. p. 256 f. II. p. 290. III. p. 309.

Von den Jahren 1835 bis 1837 enthielt dieſelbe nachſtehende vergleichende Ueberſicht der im Geſchäftsbezirk der bedeutendſten Poſt=Anſtalten des Staats angekommenen Briefe, der von dort abgereiſeten Perſonen, und beförderten Geld= und Packetſendungen.

a) Mit Poſt abgereiſete Perſonen. Mit Poſt angekommene Briefe

	1837	1336	1835	1837	1836	1835
Aachen	31427	31003	25227	1155167	1251787	1138365
Berlin	54076	45951	46246	3048340	2882167	2699642
Breslau	13586	6153	5194	1196164	892777	826420
Coblenz	11665	11904	12218	542682	527850	518361
Cöln	57864	52195	51042	1326395	1271523	1173807
Crefeld	9455	7571	5962	242637	239636	220379
Danzig	3887	2610	2465	301906	294987	291825
Düſſeldorf	40099	37131	35595	649362	680762	642144
Elberfeld	40107	41516	37706	714215	693563	650844
Emmerich	4028	4653	4282	578310	602754	601794
Frankfurt a. O.	7086	6213	6602	417113	415138	421223
Halle	10357	10114	10204	705651	769869	741267
Hamburg	2413	2352	2439	360651	319963	282835
Königsb. in Pr.	4236	3777	4418	516693	518954	518169
Magdeburg	14530	13155	15723	1089754	1036710	1011623
Minden	3746	4651	4618	364736	393420	314489
Münſter	11299	6220	9349	752152	803303	812808
Poſen	4079	3680	3931	578465	504979	481025
Potsdam	15669	14526	16107	342196	333511	335381
Stettin	11787	19105	7064	679203	632373	593464
Tilſit	1174	1023	955	287827	276412	263401
Trier	6861	6952	6345	348407	407504	412810
Sa. ſämtl. Poſten	—	571554	548934	—	33383576	32423659

(wenn der abgereiſten Perſonen waren: 1834 548,935, 1833 461,815, u. 1832 377,916, der angekommenen Briefe aber ebenſo reſp. 31,446,483, 30,857,100, und 30,371,345.)

b) Geldſendungen in Rthl. (excl. ſgr. und pf.)

	in Sa. Gold	Courant	Papiergeld	Courshabende Papiere	Sa. aller Geldſendung.
1837	23,374,967	71,841,642	88,760,386	61,492,300	245,469,296
1836	22,946,866	68,515,323	82,358,774	63,133,326	236,954,291
(portopfl.	19,298,203	(25,146,654	(39,658,266	(28,051,560	(112,154,683
portofrei	3,648,663)	43,368,671)	42,700,508)	35,081,766)	124,799,608)
1835	23,149,488	77,172,912	81,227,338	187,135,219	368,684,957
1834	18,497,529	91,717,596	78,416,019	248,325,019	436,956,193
1833	20,774,547	73,011,064	79,868,953	102,137,744	275,792,301
1832	22,334,221	73,471,815	79,429,999	128,618,811	303,855,846

Summa aller Geldſendungen 1831 310,990.041 Rtl., 1830 426,114,116 Rtl. 1829 282,876,715 Rtl.

c) Packetſendungen.

			davon portopflichtig	davon portofrei
1837	Gewicht in Pfd.	19,678,877	4,603.122	15,075,755
	Stückzahl	2,075,196	631,515	1,443,681
1836	Gewicht	19,238,528	14,749,992	4,488,536
	Stückzahl	1,991,120	1,382,631	608,489

1835	Gewicht	19,233,769	—	—
	Stückzahl	2,007,686	1,422,658	585,028

d) An Meilenzahl und an Courſen legten die Preußiſchen Poſten zurück:

Die	1837 Cours-zahl	1837 Meilen-zahl	1836 Cours-zahl	1836 Meilen-zahl	1835 Cours-zahl	1835 Meilen-zahl	1833 Cours-zahl	1833 Meilen-zahl
Botenpoſten	385	225334	742	221829	716	208270	702	218194
Carriolpoſten	236	153237	441	138857	418	136353	388	128012
Reitpoſten	214	234048	268	231694	247	251411	245	349107
Fahrpoſten	390	730832	778	737876	763	749161	706	768882
Schnell- und Perſonenpoſten	182	707228	280	574715	244	525411	183	449006
Summa	1407	2050680	2509	1904971	2388	1866105	2224	1913309

In Breslau und Berlin und anderwärts iſt auch eine Stadtpoſt zur Correspondenz in der Stadt ſelbſt eingerichtet, gegen 1 Sgr. und 6 pf. reſp. Porto; auch iſt die Einrichtung getroffen, daß die Briefe außer dem Poſthauſe an vielen andern Orten gegen 6 Pf. Beſtellgeld abgegeben werden können.

e) Den Brutto-Ertrag der geſammten Preußiſchen Poſt-Verwaltung gab man im Jahr 1823 auf 2,924,239 Rthl. 25 Sgr., im Jahr 1830 aber auf 4,661,406 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf. an, und im Jahr 1831 auf 4,119,213 Rthl. 6 Sgr. 2 Pf.; (Ranke, Politiſch-hiſtoriſche Zeitſchrift. Th. 11. Heft I. p. 97) und Ferber, Neue Beiträge p. 170 giebt die Erhöhung der Geſammt-Einnahme im Jahr 1831 gegen das Jahr 1823 im Porto auf 29 pC., in der Perſonenfracht auf 142 pC. an, indem das Porto im Jahr 1823 trug 2,617,447 Rthl., und 1831 3,386,727 Rthl., die Perſonenfracht aber reſp. 316,792 und 769,612⅔ Rthl.: ſo daß das Plus dort beträgt 769,280 Rthl., hier 452,820 Rthl. 25 Sgr. Und zwar ſind beide Revenuen von 1823—31. jedes Jahr geſtiegen, die Perſonenfracht indeß in noch größerm Verhältniß, als das Porto; wie denn z. B. im J. 1828 erſtere von 547,408 Rthl. im Jahr 1827 auf 643953 Rthl., wenn letzteres von 2,883,213 auf 2,944,670 Rthl. ſtieg.

Die reinen Einkünfte des Poſtweſens ſind dann von 400000 Rthl. im J. 1821 auf 1,200,000 Rthl. im J. 1838 geſtiegen, wie ſie der Etat angiebt.

Dieſer anſehnliche Erlös des reinen Poſteinkommens iſt entſtanden: a) durch den um 60000 Rthl. erhöhten jährlichen Ertrag des Poſtzeitungsweſens; b) durch die eingeführten Fuhrzettel der Lohnkutſcher, die circa 120000 Rthl. tragen, (angenommen, daß täglich 5000 Lohnpferde im Gange ſind, und jedes 2 Sgr. giebt), c) durch die erhöhte Brieftaxe, — mit 25 pC., — (wenigſtens 150000 Rthl. jährlich); d) durch die eingeführten Geldſcheine, die wenigſtens 30000 Rthl. jährlich betragen; e) durch Erſparniße ꝛc. (Allgem. Leipziger Zeitung.)

§. 91.

b) Vom Lohnfuhr-, und Frachtfuhr-Weſen; und im Anhang von der Telegraphen-Anſtalt.

Das Lohnfuhr- und Frachtweſen iſt im Preußiſchen an ſich auch ein freies Gewerbe, wie jedes andere, und fordert nur die Zahlung einer Gewerbeſteuer, (Geſetzſamml. 1820, p. 148 – 50. 62.) und die Beachtung der dafür gegebenen polizeilichen, und finanziellen Anordnungen; und die rechtlichen Verhältniße ſind durch das Allgem. Landrecht Th. II. tit. VIII. Abſchnitt XV., ſowie durch die Geſetzſ. 1824 p. 29, 79 beſtimmt.

Vergl. Zeller, Polizeiwiſſenſchaft der Gewerbe. Th. II. p 372, 92.)

α) Die Lohn- oder Miethskutſcher haben nämlich, außer der Gewerbſteuer, für jede Reiſe-Fuhre über 2 Meilen einen Poſtſchein, Poſtfuhrzettel zu löſen, der pro Pferd und Meile 1 Sgr. nach der erwähnten Verordnung vom 10. Januar 1824 beträgt, und fallen bei Unterlaſſung derſelben in Strafe. (Geſetzſamml. 1825, p. 7.) Leer retourgehend bedürfen ſie keines Poſtſcheins. Ihnen iſt das Wechſeln und Vorſpannen der Pferde auf Stationen an einem und demſelben Tage verboten; auch dürfen ſie weder Briefe, noch Packete von Anderen zur Beſtellung mitnehmen.

Reiſende können ſich dieſer Lohnfuhren ſtets bedienen; ausgenommen wenn ſie mit der Poſt, oder mit Extrapoſt angekommen ſind, wo ſie entweder ebenſo wieder abgeben, oder 24 Stunden am Orte verbleiben müſſen, widrigenfalls die Lohnfuhrleute, die ſie dennoch weiter bringen, in Strafe verfallen, nach Königl. Verordnung vom 23. Mai 1820. Geſetzſamml. 1820, p. 148, 150, 162. Wenn ſie indeß in einer Stunde gar keine Pferde, oder auch keinen bedeckten Wagen von der Poſt kriegen können, ſo ſind ſie auch von dieſem Extrapoſtzwange frei.

Die Erlaubniß, Journalieren, oder an beſtimmten Tagen und Stunden nach beſtimmten Orten abgehende Lohnfuhren für Reiſende gegen eine dafür eigends zu zahlende Abgabe zu halten, iſt eigentlich nie gegeben, und daher iſt Ende Dec. 1837 nur das Verbot derſelben inſofern, daß ſie nicht beſtimmte Tage und Stunden ihrer Fahrt ankündigen dürfen, erneuert worden: ſie können indeß auch ferner ihre Fahrten machen, nur ohne öffentliche ſolche Ankündigung, und zahlen nur die Poſtſcheine. Sie gehen, namentlich in Schleſien, und beſonders nach Breslau, noch ſehr vielfach ab und zu, z. B. nach Brieg, Glatz Frankenſtein, Liegnitz ꝛc.

β) Die eigentlichen Frachtführer, Frachtfuhrleute, ſind zur gewiſſenhaften Angabe der zu transportirenden zollpflichtigen Waaren verbunden, und werden für Defraudationen ſtreng beſtraft, (Geſetzſamml. 1818 p. 125 f. 133, 1829 p. 95 96) ſollen auch nicht Packete und Ladung unter 40 Pfund aufladen, (die vielmehr für die Poſt gehören, dem Poſtzwang unterworfen ſind), und dürfen auch keine anderen Briefe, als die Frachtbriefe zur Beſtellung mitnehmen.

Laſtfuhrwerke ſollten auch ſchon längſt nicht über 10 Fuß breit geladen werden; und die Frachtfahrt an den Seeküſten ſoll nur den inländiſchen Seeſchiffern zum Betrieb erlaubt ſeyn. (Geſetzſamml. 1828 p. 66, 1822. p. 177.)

In wie weit ausländiſche Fuhrleute zur Gewerbeſteuer=Entrichtung verpflichtet ſind, iſt durch Geſetzſamml. 1811 p. 279 dahin beſtimmt: daß dies nur dann von ihnen gelten ſolle, wenn ſie eigends ins Land kommen, um Frachten zu ſuchen, nicht aber wenn ſie mit Waaren von auswärts herkommen, und Rückfrachten nehmen, oder nur gelegentlich etwas mit beilegen. — Alle Fuhrwagen, die ſich auf Chauſſeen und dergleichen Wegen mit 2 Rädern, und mit ſchmalen Fälgen ſehen laſſen, müſſen höheres, die mit breitfälgigen Rädern aber dürfen nur ein etwas niederes Chauſſeegeld geben; und andre neue geſetzliche Beſtimmungen über ſie haben wir p. 267 angegeben.

Das Gewerbe der Lohn= und Frachtfuhrleute und mit ihm die Zahl derſelben hat ſich nun neuerlichſt faſt überall ſehr vermehrt, obwohl ſich doch zuerſt nach der Einführung der erwähnten Poſtſcheine der Lohnkutſcher die Zahl dieſer ſo vermindert hatte, daß 12.940 Pferde vom Lohnfuhrweſen zurückgezogen wurden, nach Ferber a. O. Allein, da ſie bald dieſe Laſt denen, die ihrer bedurften, durch erhöhtes Fuhrlohn aufzulegen wußten, ſo vermehrten ſie ſich wieder; und das Frachtlohn hat ſich auch durch die Concurrenz neuerlich billiger geſtellt, als früher, und beträgt jetzt z. B. 21 Sgr. pro Centner von Breslau nach Berlin, nach Dresden 20 Sgr., nach dem Gebirge 6 — 9 Pf. pro Meile.

Nach Ferber N. B. p. 160, nach Dieterici a. O., und nach andern neuern Nachrichten befanden ſich im Staate: im Jahr 1828 5454 Gewerbsleute dieſer Art mit 12033 Pferden, im J. 1831 5614 mit 11994 Pf., im Jahre 1834 6390 mit 13513 Pf., und im J. 1837 gegen 7000 mit 14935 Pferden; und zwar hatten davon, den Regierungsbezirken nach, im J. 1834, a) die meiſten: die Regierungsbezirke: Arnsberg mit 1069 L. und 1411 Pf., Düßeldorf mit 774 L. und 1174 Pf., Aachen mit 532 L. und 752 Pf., Magdeburg mit 267 L. und 602 Pf., Coblenz mit 287 L. und 500 Pf., Cöln mit 408 L. und 536 Pf., Merſeburg mit 359 L. und 799 Pf., Stadt Berlin mit 218 L. und 1133 Pf., Breslau mit 339 L. und 974 Pf.; b) die wenigſten aber hatten: Bromberg mit 26 L. und 142 Pf., Cöslin und Gumbinnen mit 24 L. und 68 und 58 Pf., Marienwerder mit 62 L. und 142 Pf., Münſter und Stralſund mit 68 L. und 160 und 179 Pf., Oppeln mit 87 L. und 213 Pf., und Minden mit 98 L. und 234 Pf.; die übrigen alle zählten über 100 — 200 dergl. Leute mit 3 — 4 — 500 Pferden.

In Berlin iſt dann auch die Einrichtung einer Frachtfuhr- oder Transportanſtalt für Güter und Waaren, die dem Poſtzwange nicht unterliegen, mit ſtationsweiſe gewechſelten Pferden zur ſchnellern, und ſichrern Verſendung der Handelsgüter projectirt worden, die der Geheime Commerzienrath Henoch auf Actien unternehmen will, und wozu er die höhere Genehmigung zu erhalten

hofft. S. Centralblatt der Handelsſtatiſtik, Bd. I, S. 242 f. Nro. 24—26.

γ) Beſondere Erwähnung verdienen auch die Fiacres-Anſtalten, Droſchken-Fuhrwerke, wie ſie ſich in großen Städten, namentlich in Berlin, und Breslau ſchon lange, und auch in Cöln ſeit 1838, ſowie in Aachen und anderwärts finden, welche ein- und zweiſpännige Fuhrwerke immerweg an öffentlichen Plätzen parat halten, deren man ſich dann gegen eine beſtimmte Taxe pro ¼ Stunde und pro Perſon, (von 4 und 6 ggr. für 1 und 2 Perſonen, für 1 Stunde aber zu 12—18 ggr. in Berlin), zu Fuhren in der Stadt, Vorſtadt und Umgegend bedienen kann, und die unter polizeilicher Aufſicht ſtehen, auch für jedes eine Nummer haben, und alle halbe Jahre die in ihren Wagen liegengebliebenen Sachen bekannt machen, um ſie den rechtmäßigen Eigenthümern wieder zuzuſtellen.

In Berlin, wo im Jahr 1833 ſchon 80 Droſchken waren, iſt dieſe Anſtalt im Jahr 1836 bei Erneuerung ihres Privilegiums, wofür ſie jetzt jährlich 4000 Rthl. an die Armenkaſſe, (noch außer der Gewerbſteuer für das Geſchäft ſelbſt,) zahlt, neu organiſirt, und verbeſſert, und im Auguſt 1838 noch mit 50 Nummern meiſt 2 ſpänniger Wagen vermehrt worden. Außer derſelben ſind aber auch in Berlin zwei große Entrepriſen für Haltung ſchöner, eleganter, meiſt in England gebauter Miethwagen zum Gebrauch in der Stadt gemacht worden, die eine von dem erwähnten Herrn Henoch mit 150 Wagen, die andre von Sparwald und Kremſer, — die auch Stunden- und Tageweiſe gegen feſte Taxe zu haben ſind.

δ) Iſt hier auch noch der neuen Telegraphen-Anſtalt in Berlin Anhangsweiſe zu gedenken, die zur ſchnellſten Verſendung von wichtigen Nachrichten aus den Rheinlanden, und Magdeburg, und dem benachbarten Ausland nach Berlin, ſ. 1833, errichtet worden iſt, und zwar vorjetzt nur zu Staatszwecken, und die nur die 2 Linien von Coblenz über Cöln nach Berlin, und von Magdeburg nach Berlin enthält, welche mit Telegraphen nach der Art von Watſons ſechsarmigen Semaphoren verſehen ſind; wovon die Linie von Cöln bis Berlin allein 100000 Rthl. anzulegen gekoſtet hat, aber auch in 14 Minuten und 5 Sekunden eine Nachricht giebt, die ſonſt 3er Tage bedurfte. S. Staatszeitung 1833, Nr. 158.

Nach der Königl. Cabinetsordre vom 28. October 1837 (Geſetzſamml. 1837 Nr. 20) iſt noch befohlen worden, daß das dabei anzuſtellende Telegraphencorps nur aus zu verſorgenden Militärperſonen gewählt, nach dem Civilpenſions-Reglement jedoch penſionirt, in allen Sachen aber dem Militärgerichtsſtande, unter Zuziehung eines höhern Telegraphen-Beamten, unterliegen ſolle.

§. 92.

c) Von der Rhederey, und Schifffahrt und dem Schiffsbau.

Mirus, A., Das Seerecht, und die Flußſchiffahrt nach den Preußiſchen Geſetzen, mit Rückſicht auf die wichtigſten fremden Seegeſetzgebungen, 1ſter Band, Leipzig 1838. 8.

aa) Von den für die Schifffahrt im Allgemeinen, und beſonders zu deren Sicherung getroffenen Anſtalten; vom Hafen- und Lootſenweſen, von Leuchtthürmen, ꝛc. und Rettungs-Anſtalten.

α) Von Hafenanſtalten. — An Seehäfen, die ſich ſämmtlich an der Oſtſee, an der pommerſchen und preußiſchen Küſte, befinden, beſitzt der Preußiſche Staat 13, und zwar: zu Memel, Pillau, Weichſelmünde und Neufahrwaſſer bei Danzig, Elbing, Stolpemünde, Rügenwalde, Colberg, Swinemünde, Peenemünde, Wolgaſt, Stralſund, Greifswald, und Barth; allein nur 4 davon liegen unmittelbar an der See, nämlich Stralſund, Swinemünde, Pillau und Memel; 2 liegen an großen Binnenſeen, (Elbing und Königsberg); und nur 3 ſind befeſtiget, Colberg in Pommern, Weichſelmünde bei Danzig, und Pillau.

Sie ſind ſämmtlich neuerlich auf das Beſte eingerichtet, und mit gehörigen Hafendämmen, und Leuchtthürmen verſehen worden, und vornehmlich zeichnet ſich der Swinemünder Hafen mit ſeinen großen Molen, und dem hohen Leuchtthurme auf der rechten Mole aus, wodurch der Swine zugleich eine ſehr große Tiefe, uud eine beſtimmte Richtung gegeben, und die früher vorliegende große Sandbank weggeſchafft worden iſt; welches mit 1200000 Rthl. Koſten geſchehen iſt, nach Ferber p. 247 48. Die öſtliche Mole iſt 370 Ruthen lang.

Bei Pillau wird auch im Jahr 1840 die große Steinmole von 168 Fuß Länge, und mit 18 Schutzflügeln fertig werden, die ſeit 1831 im Bau iſt, und eine andre von 120 Fuß Länge wird auf der Nordſeite von Pillau jetzt angelegt werden, wozu 42000 Rthl. beſtimmt ſind.

Die Hafenpolizei wird durch beſondre Hafenordnungen gehandhabt, und die Hafenabgaben ſind genau beſtimmt, und werden von den Schiffsgefäßen nach deren Vermeſſung entrichtet, und ſind für ausländiſche Schiffe, mit deren Ländern keine Handels- und Schifffahrtsverträge beſtehen, höher, als für ſolche andere, die auch reciproce den preußiſchen Schiffen in ihren Häfen Erleichterung gewähren. (Geſetzſamml. 1822 p. 177.)

Von Stromhäfen ſind die wichtigſten: der zu Stettin, der zu Cöln, und der zu Ruhrort, (der ſeit November 1837 um die Hälfte erweitert iſt, und oft 6 Dampfbooten, und 400 Schiffen zur Ueberwinterung dient, deſſen Einrichtung 150000 Rthl. gekoſtet hat;) dann die Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fuſternberg und Krudenberg an der Lippe im Regierungsbezirk Düßeldorf, für die ein neuer Tarif vom 6. Januar 1838 feſtgeſetzt iſt. — Auch für ſie ſind beſondre Schiffsabgaben, Schiffsgefäßgelder, und für den Gebrauch der Schleußen Schleußengelder angeordnet, die für unbeladene Kähne nur $\frac{1}{6}$ des Satzes für beladene betragen. — Im Jahre 1838 wurde auch eine neue Vermeſſung aller Flußfahrzeuge in Rückſicht ihrer Tragbarkeit zur Ermäßigung der Schleußengelder angeordnet; wonach von jedem Fahrzeuge 8 Zoll für die eigne Schwere, und 20 Zoll für den Wellenſchlag abgerechnet, und damit die bei ge-

ringer Tragkraft etwas hohen Schleußengelder herabgeſetzt werden ſollen. Schiffe, die mit Waaren in Nothhäfen einlaufen, und damit wieder auslaufen, genießen Zollfreiheit. (Geſetzſamml. 1818 p. 122.)

β) Lootſenweſen — Sowohl für die See- als für die Fluß-Schifffahrt und Häfen ſind Lootſen angeſtellt, die Gewerbſteuer zahlen, aber auch beſonders qualificirt und geprüft ſeyn müſſen, und nach der Lootſenordnung ihre Dienſte leiſten, und ihre Lootſengelder dafür beziehen. Sie haben ihre beſtimmten Stationen, und ſtehen immer unter einem Commandeur, und ſind verpflichtet, die Ankunft der Schiffe zu ſignaliſiren, ihnen entgegen zu fahren, und ſie in die Häfen zu leiten; und, wo die Häfen nicht unmittelbar an der See liegen, da geleiten dann in den Flüßen die Stromlootſen die angekommenen Schiffe vollends bis in die Häfen. In Neufahrwaſſer bei Danzig ſind 16 Lootſen unter 2 Commandeurs angeſtellt, und eine Station in Pommern iſt z. B. auf der Inſel Ruden bei Uſedom, dann eine in Swinemünde ꝛc.

Nach der Kgl. Cabinets-Ordre vom 28. Juni 1833 ſoll auch für Wittwen und Kinder der Seelotſen, die in ihrem Berufe ihr Leben eingebüßt haben, auf Penſion und Erziehungsgelder aus den Staatskaſſen angetragen werden können.

γ) Leuchtfeuer, Leuchtthürme. Es giebt deren jetzt an den Preuß. und Pommerſchen Küſten mehrere, wovon einer in Swinemünde auf der rechten Mole, einer auf Arcona, eine Pyramide auf dem Strakelberge zu Coſerew, ein Leuchtthurm mit Doppelfeuer zu Rüksböft, und Neufahrwaſſer, einer auf Hela, einer zu Baker-Dirſchkeim, einer bei Pillau, und einer bei Memel ſteht, (deſſen Licht $\frac{3}{4}$ Meilen weit zu ſehen iſt,) und endlich einer, ganz neu, ſeit 1838 zwiſchen Stolpe und Rügenwalde bei Jershöft errichtet iſt, mit einem Lichte, das ſich bei einer, in 6 Minuten geſchehenden, Umdrehung 3 mal wechſeln und ſehen läßt, immer 70 Secunden lang hell, und 50 Secunden lang verdunkelt, um ſich von dem zu Arcona ꝛc. zu unterſcheiden. Sechs von ihnen werden mit Kohlen, die andern mit Gas beleuchtet.

δ) Rettungsboote, Rettungsnetze, und andere Rettungsanſtalten. — Auch dafür iſt in allen Preußiſchen Häfen beſtens geſorgt; und bei ſtürmiſchen Zeiten werden Wachen, Wachtſchiffe, und Wachtfeuer gehalten, und durch Rettungsboote wird den Schiffbruchleidenden zu Hülfe zu kommen geſucht; namentlich hat ein Kaufmann Sperling in Memel einen Rettungsdrachen erfunden, mit dem man einem in der Nähe der Küſte befindlichen Schiffe eine Logleine zur Rettung zuwerfen konnte.

Ein Strandrecht wird gar nicht ausgeübt, aber wohl für Bergung der Strandgüter bei Schiffbrüchen möglichſt geſorgt; die Einfuhr-Abgabe dafür iſt erlaſſen, und es wird, außer den aufgelaufenen Koſten, nur ein Bergegeld, Bergelohn genommen. Allgem. Landrecht Th. II. tit. 15 §. 80 (nach Aufhebung des Edicts vom 4. April 1743) und Geſetzſamml. 1814 p. 28, auch 1818 p. 108; ſowie auch die beſonderen Strandordnungen dies anordnen, die ſchon von älteren Zeiten herſtammen. —

§. 93.

bb) Von der Rhederey oder dem Schiffergewerbe, und dem Schiffsbau und den Schiffswerften.

α) Die Rhederey zur See weiſet freilich nicht mehr die 2000 Seeſchiffe mit mehr als 10000 Matroſen nach, die ſie, nach Krug, Abriß der Statiſtik p. 79, im Jahr 1785, wo Oſtfriesland Preußiſch war, Schwediſch-Vorpommern aber fehlte, gezählt haben ſoll; allein auch damals war ſie, nach Demſelben, kein ſicherer Nahrungszweig, weil es Preußen an einer Seemacht, und ihr an Rückfracht fehlte, und ſie hat ſich doch neuerlich wieder ſehr gehoben, und verbeſſert. — Wenn denn nämlich, nach Ferber, Beiträge p. 269, im Jahr 1805 in den damals und auch jetzt noch Preuß. Provinzen 663 Seeſchiffe mit 80015 Laſten, und in dem jetzt Preuß. Vorpommern 439 Sch. mit 26,879 Laſt, alſo damals im Preußiſchen Staate nach ſeinem jetzigen Umfange, (excl. Oſtfriesland,) noch 1102 Seeſchiffe mit 106,894 Laſten gezählt wurden, ſo fanden ſich freilich im Jahr 1820 deren nur 705 mit 72,435 Laſten, und 1824 nur 602 mit 59,977 L., aber im Jahr 1833 doch ſchon wieder 647 mit 76,354 L. vor; und in den 3 letzten Jahren zählte man in specie

	am 1. Jan. 1837	am 1. Jan. 1838		am 1. Jan. 1839			am 1. Jan. 1837	am 1. Jan. 1838		am 1. Jan. 1839	
	Schff.	Schff.	Laſt.	Schff.	Laſt.		Schff.	Schff.	Laſt.	Schff.	Laſt.
Memel	43	47	9144	58	11385	Bölitz und					
Königsb.	15	17	2607	19	2886	Grabow	2	2	66	1	47
Braunsb.	4	4	483	4	483	Uckermünd	24	26	3026	29	3536
Pillau	4	5	765	5	985	Swinem.	16	16	1766	15	1748
Elbing	8	7	1280	6	1089	Anclam	9	9	823¾	9	823¾
Danzig	59	61	12692	61	12338	Demmin	17	15	599	16	1019
Stolpe	7	7	532	8	849	Wolgaſt	24	25	2196	27	2164
Colberg	20	20	2177	24	2954	Greifswald	54	52	5074	51	5035
Rügenwld	16	14	933	13	900	Stralſund	65	69	6576	74	7233
Stettin	157	168	19025	160	18696	Barth	37	36	3916	29	4220
						Summa	581	600	73680¾	619	78647¾
							mit 70998¼ Laſt.				

Vergl. Verhandl. des Vereins für den Gewerbfleiß in den Preuß. Staaten. Liefer. 4. Staatszeitung No. 47. 1839, (mit unrichtigen Angaben.)

Der Schiffsbau geht hiernach jetzt mehr auf größere Schiffe aus, denn ſonſt, und macht die Schifffahrt ſo auch bei kleinerer Schiffszahl faſt gleichbedeutend, wie ſonſt bei größerer; und dann iſt auch die Bewegung der Schiffe, die Schifffahrt ſelbſt, jetzt viel größer und lebhafter, als ſonſt, da der Handel ſich größrer Ausdehnung und mehrern Lebens erfreut, und es fehlt darum auch den Schiffen nicht ſo ſehr an Rückfracht, wie ſonſt, und ihre Fahrt iſt ſeit der Bändigung der Raubſtaaten im Mittelmeer auch geſicherter. — An und für ſich hat ſich übrigens der Bau neuer Schiffe denn auch ſehr verſchiedentlich, bald von größerm, bald von minderm Leben neuerlich gezeigt. — Wenn in den 22 Jahren von 1823 – 34 an 345, und insbeſondere in den 5 Jahren 1827 – 31 an 194 neue Schiffe gebaut wurden, (wovon 81 in Stettin,) ſo wurden es in den 5 Jahren 1832—36 nur 98, (wovon 40 in Stettin); allein in den

Jahren 1837 und 38 fand ſich doch wieder mehr Leben in Oſtpreu- ßen, und beſonders in den 9 Schiffswerften Pommerns, in Stettin, Anclam, Uckermünde, Swinemünde, Rügenwalde ꝛc., — (wo zwiſchen 2 und 3000 Menſchen jährlich ſich jetzt damit beſchäftigten,) — ein, und im J. 1838 gaben die Stralſunder Schiffswerfte allein 9 neue Schiffe, die Stettiner 12, die Danziger 7 im Jahre 1839. — Denn in letzter Zeit hat die Preußiſche Rhederei auch durch Verunglückung viel Schiffe verloren; wie z. B. Stettin allein in dem J. 1836 17 bis 20 mit mehr, als 1900 Normalliſten, der Stralſunder Regierungsbezirk aber 10 zu 780 Laſten ſo einbüßte.

Die Koſten des Erbaues eines Schiffes betragen übrigens in der Regel in Pommern pro Laſt 100 Rthl., obgleich ſie bei zunehmender Größe nicht in gleichem Verhältniß ſteigen.

Man baut hier 10 Arten von See-Schiffen: Boote, Jachten, Kutter, (letztere 2 nur zu 10—20 Laſten), Schaluppen mit 26—30 Laſten, (dieſe letzteren 3 mit 1 Maſte), Lugger mit 2 Maſten zu 30—40 Laſten, Galeaſſen, dito, bis zu 100 Laſten, Schooner, dieſen ähnlich, auch bis zu 100 Laſten, und mit 2 Maſten, Briggs, bis zu 150 Laſten, und mit 2 Maſten mit Körben, und Dritthalb- und Dreimaſter zu noch mehr Laſten. Es giebt dann auch Schalupp-Jaſtopp- und Hucker-Galeaſſen.

β) Die Rhederei auf den Strömen iſt in neuerer Zeit jedenfalls durch den lebhaftern Handel viel größer geworden, als ſie jemals war, zumal auch der ſo ſtark beſchiffte Rhein in einer gewiſſen Länge mit zu den Strömen des Reichs jetzt gehört.

Die Zahl aller Stromfahrzeuge, die im Jahre 1819 nach Zedlitz, Staatskräfte I. p. 433, 34. auf 7060 zu 151,616 Laſten, und mit 18,611 Mannſchaft, und nach Ebend. Der Preuß. Staat I. p. 384, 85. i. J. 1831 auf 7761 Fahrzeuge zu 167,141 Laſten, von Dieterici aber a. O. p. 473 auf 8350 zu 190,269 Laſten im Jahre 1834 angegeben wird, betrug nach der neueſten, von dem ſtatiſtiſchen Bureau uns zugekommenen, Notiz Ende 1837 9039 (nach Hofmann aber a. O. 9287) Fahrzeuge mit 207,611 Laſten Tragfähigkeit. Und zwar kommen auf die Reg. Bezirke in den Jahren 1831 und 37

	Fahrzeuge		Laſtfähigkeit			Fahrzeuge		Laſtfähigkeit	
	1831	1837	1831	1837		1831	1837	1831	1837
Stadt Berlin	393	602	6854	13558	Trier	435	607	6190	5587
Düſſeldorf	259	620	10019	27216	Münſter	29	34	150	316
Cöln	121	142	5112	4293	Oppeln	209	300	2973	4394
Aachen	—	2	—	25	Stralſund	215	263	3568	5561
Breslau	461	496	8190	10563	Potsdam	1341	1456	37199	31977
Erfurt	—	—	—	—	Frankf. a. O.	1013	910	13770	19958
Magdeburg	569	607	15511	17619	Poſen	93	159	1514	3055
Coblenz	276	290	5227	5461	Stettin	440	577	7725	10563
Liegnitz	310	277	7536	7363	Königsberg	332	287	10867	9705
Merſeburg	199	251	5341	6711	Bromberg	70	140	684	2808
Arnsberg	20	49	470	539	Marienwerd.	168	214	1911	3101
Danzig	377	324	7291	7219	Cöslin	48	54	317	367
Minden	47	62	1505	1269	Gumbinnen	336	346	7220	8204

Die Größe und Art der Stromfahrzeuge iſt übrigens

ſehr verſchieden; die Oder=, Havel= und Spreekähne, die 8—900 Centner, erſtere aber bei gutem Waſſer auch 1500—2000 Centner, tragen, haben über 2000—2500 Cub. Fuß Ladungsraum, die Elbkähne 3000, die Gellen und Schuten aber 6200, und tragen weit über 2000 C. Auf der Oder gehen jetzt auch für nahe Fahrten, für Holz, Steine u. dgl. ſogenannte Galeeren, oder ſehr breite, aber etwas flache, vorn und hinten gerade Fahrzeuge. — Alle Schiffskähne ſollen übrigens in den Kaffen oder Spitzen nicht mehr, als 8 Fuß Höhe haben. Geſetzſ. 1821, p. 157. — Die Fahrzeuge auf den Flüſſen haben auch ſehr verſchiedene Namen: auf der Weichſel hat man Galeeren, Gableeren, Jadwiggen, Dubaſſen und Lyzeven, auf der Memel und dem Pregel Bachdacks und Wittinnen, auf dem Rheine, der Weſer, Elbe und Oder nur Jachten und Kähne, und zum Holztransport auf dem Rheine, der Oder, Weichſel ꝛc. Martätſchen, Matätſchen, Traften, und Gänge oder Flöße Bau= und Brennholz.

Die Rhein=Fahrzeuge, wie ſie zu Mühlheim, Cöln ꝛc. gebaut werden, ſind dann übrigens auch höhern Preiſes, als die Oderkähne von Neuſalz, Frankfurt, Breslau ꝛc., die 5—600 Rthl. und mehr etwa koſten, ſowie auch die Elbkähne, wie ſie in Torgau und Magdeburg, und die Spree= und Havelkähne, wie ſie in Potsdam, Berlin, Havelberg, oder die Saalkähne, wie ſie in Rothenburg gebaut werden. — Dampfſchiffe baut man am beſten in Duisburg und Ruhrort, und es koſtet eins von gewöhnlicher Größe gegen 60000 Rthl. — Der Beſitzer der Glasfabrik zu Usz im Poſenſchen läßt jetzt auch Stromſchiffe in Form der böhmiſchen Zillerkähne bauen, die bis 1000 Centner faſſen, und nur 700 Rthl. koſten ſollen.

Noch iſt zu bemerken:

1) Das Rheder= und Schiffergewerbe ſelbſt iſt bei uns jetzt ein ganz freies, und an die ehemaligen Schiffergilden und Innungen nicht mehr gebunden, obwohl dieſe auch noch fortbeſtehen können, ſich aber nur nicht mehr ſchließen dürfen; und ſein Betrieb erfordert in der Regel blos die Zahlung der Gewerbſteuer, und die Befolgung aller in den Geſetzen, den Schifffahrts=, Strom=, Ufer= und Hafenordnungen gegebenen Vorſchriften: in Betreff der übernommenen Frachten aber gilt von Schiffen ganz Ebendaſſelbe, was von Frachtfuhrleuten hier Rechtens iſt, und durch Veruntreuung der ihnen anvertrauten Güter geht auch ihnen die Befugniß zum fernern Betrieb ihres Gewerbes verloren; Vergl.

Zeller, Gewerbspolizei. Th. II. p. 396—401. Geſetzſ. 1808, p. 323. 1822, p. 12. 1823, p. 113—16. 1824, p. 26. 79. 1827, p. 9. (Betr. beſ. die Elbe=, Weſer=, Saale= und Lippefahrt.

Alle Preußiſchen Schiffer führen übrigens die Preußiſche Flagge, ſchwarz und weiß.

2) Eine Preußiſche Schiffslaſt, in der Regel 4000 Pfd. haltend, wird insbeſondere bei Getreide auf 50 Pr. Scheffel Roggen à 80 Pf., bei Wein auf 8 Oxhofft, bei Holz auf 5 Schock Pipen=, oder 7 Schock Oxhofftſtäbe, oder 9 Schock Tannenſtäbe, oder 1¼

Schock Franzholz, oder ½ Schock Klappholz, bei Heringen aber auf 12000 Stück gerechnet ꝛc. Die Rechnung nach Schiffspfunden iſt für öffentliche Verhandlungen nach Geſetzſ. 1815, p. 205, 1816, p. 151, verboten.

3) Die *Abgaben*, welche die Schiffer beim Betrieb ihres Gewerbes zu zahlen haben, und zwar die See-, wie die Stromſchiffer ſowohl in Häfen, Zollplätzen u. ſ. w., als auch ſonſt, beſtehen bei der Stromſchifffahrt aus *Zöllen* von der *Ladung*, und *Recognitionsgebühren* von den *Fahrzeugen*, und ſind überall durch feſte *Tarife* beſtimmt.

Auf den nicht ganz Preußiſchen Flüſſen: der Elbe, Weſer, Moſel, und dem Rhein, iſt die *Binnenfahrt* ebenſo, wie auf den ganz oder größtentheils inländiſchen Flüßen, namentlich der Oder und Weichſel, nach Verordnung vom 11. Juni 1816, (Geſetzſ. 1816, p. 193—99, 1818, p. 68, 1819, p. 113.), *ganz frei von allen ehemaligen Waſſer-Zollabgaben*, und alle Ladungen, die auf dieſen, wie auf jenen Flüſſen aus dem Auslande eingeführt werden, um im Lande zu bleiben, oder Landeinwärts wieder ausgeführt zu werden, tragen nur die gewöhnlichen *Eingangs-* und *Tranſitzölle*, wie andre, zu Lande eingebrachte, fremde Waaren, ſofern ſie nicht auch davon an ſich ganz frei ſind; *die* Ladungen aber, die auf den vorhin genannten 4 Flüſſen eingehen, um auf ebendenſelben, beſonders auf dem Rhein, der Moſel und Weſer, mittelſt Umladung in Packhofſtadten und Freihäfen, *durchgeführt* zu werden, zahlen außer den Tranſitzöllen an den beſtimmten *Empfangs-* und *Zollſtellen*, bei den ſie vorbeigehen, nach K. Kab. *Ordre* nebſt Tarif vom 28. Dec. 1836, betr. die auf der Elbe, Weſer, dem Rhein und der Moſel zu erhebenden Schifffahrtsabgaben, dd. eod. *Geſetzſ.* 1836. p. 325, ſeit 1ſten Januar 1837 folg. Schiffs-Abgaben dieſer Art, (excl. alſo Schleußen- und Canalgelder ꝛc.):

a) *auf der Elbe*, α) den *Elbzoll*, der von der ganzen unmittelbar durchgeführten Ladung jetzt, nach der neueſten Abänderung der *Elbſchifffahrts-Acte* vom 23. Juni 1821, für die ganzen Preußiſchen Staaten, vom Preußiſchen Centnergewicht 17 Sgr. $\frac{14}{100}$ pf., und für die Theilſtrecken bei bloßer Durchfuhr von Schnakenburg bis zur Mecklenburger Gränze 1 Sgr. 7$\frac{92}{100}$ pf. beträgt, aber auf ¼, ⅕, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{40}$ noch für einzelne *ordinäre* und *ſchwere* Gegenſtände ermäßigt iſt; β) die *Recognitionsgebühr*, die von einem beladenen Kahne nach 4 Claſſen, zu *Mühlberg* mit 10½ Sgr. bis 1 Rthl. 12 Sgr., zu *Witteberge* aber mit 1 Rthl. 1½ Sgr. — 4 Rthl. 6 Sgr., für einen unbeladenen aber nur mit ¼ dieſer Sätze erhoben wird, von Reiſenden, und deren Gepäck aber in voller Summe.

b) Auf der *Weſer* beträgt jetzt der *Zoll* auf die ganze Preußiſche Strecke 4$\frac{5}{100}$ pf., auf die Strecke bei Vlotho aber 1 Sgr. 3$\frac{92}{100}$ pf., und mehrere Sachen zahlen nur ½, ¼, ⅛, $\frac{1}{24}$ davon.

c) Der *Rheinzoll* wird nach einer neueſten Beſtimmung vom 28. Dec. 1836 wieder an mehreren Zoll-Stellen, (wenn früher

nur an wenigen,) bezahlt, abwärts nämlich zu Coblenz, Andernach, Cöln, Düſſeldorf, Ruhrort und Weſel, und aufwärts zu Emmerich, Weſel, Ruhrort, Düſſeldorf, Cöln, Linz, Andernach und Coblenz, und zwar pro Preuß. Centner abwärts und aufwärts mit 3, 5, 7, (2 mal) 10, (1 mal) und mit 11 pf. und einigen 100 Theilen (2mal), Geſetzſ. 1836, p. 326 f. Die Recognitionsgebühr wird ebenſo jetzt an allen dieſen Zollſtellen, und zwar von einem Fahrzeug von 1 bis unter 8 Laſten à 4000 Pf. mit $\frac{3}{4}$ Sgr., von einem zu 8 — 16 Laſt, mit 7 Sgr. (ſonſt 28) ꝛc. erhoben, und ſteigt denn ſo fort, von 24 Sgr. bis auf 1 Rthl. 6 Sgr., 1 Rthl. 18 Sgr., 2 Rthl., 2 Rthl. 12 und 24 Sgr., 3 Rthl. 6 und 18 Sgr., und 4 Rthl., mit dem gleichen Steigen der Laſtenzahl von 26 — 40, 40 — 53, 53 — 66, 66 — 80, 80 — 93, 93 — 106, 106 — 120, 120 — 133, 133 L. und drüber reſp. Von ihr ſ. auch noch künftig.

d) Der Moſelzoll, abwärts beim Zollamt Trier, beträgt jetzt per Centner 3 Sgr. $\frac{74}{100}$ pf., aufwärts bei Coblenz 2 Sgr. 4 $\frac{81}{100}$ pf., was aber bei mehreren rohen Produkten und ſchweren Gütern auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ noch ermäßiget wird. Die Recognitionsgebühr zu Trier beträgt vom Fahrzeuge von 1$\frac{1}{3}$ — 8 Laſt 3 Sgr., von 8 — 16 Laſt 25 Sgr., und ſteigt bei 40 Laſt und drüber bis auf 1 Rthl. 20, und 2 Rthl. 20 Sgr., und 4 Rthl.

e) Ueber die Abgaben der Schifffahrt auf der Ruhr iſt eine Kab. Ordre vom 23. März 1839 erſchienen, Geſetzſ. 1839, Nr. 7.

Ueber dieſe Schiffsabgaben, und alle anderen Punkte des Schifffahrtsbetriebs auf den mit anderen Mächten gemeinſchaftlich zu beſitzenden Strömen ſind beſondere Schifffahrts-Acten abgeſchloſſen worden, und zwar entweder für immer, oder nur auf beſtimmte Zeit, und es iſt zur Aufrechthaltung derſelben entweder eine dauernde Schifffahrts-Commiſſion der dabei intereſſirten Mächte angeordnet, (ſ. nachher), oder es tritt eine ſolche von Zeit zu Zeit doch zuſammen: doch haben dieſe Schifffahrts-Acten keinen Einfluß auf diejenigen Schiffer und deren Gewerbe, deren Fahrt ſich blos auf das Gebiet ihres eignen Landesherrn beſchränkt, die bloße Binnenfahrt treiben. Geſetzſ. 1822, p. 12. Es wird derſelben, und der den Vereinsländiſchen Schiffern gegenſeitig überhaupt gewährten Zollerleichterungen bei dem Schifffahrtsbetrieb auf den einzelnen Flüſſen noch gedacht werden, ſowie auch der auf dem Rhein, der Elbe und Weſer aufgehobenen Stapelrechte hier noch Erwähnung geſchehen ſoll.

§. 94.

cc) Schifffahrt ſelbſt, Bewegung der Schifffahrt, und Schiffsliſten der einzelnen Häfen.

aaa) Flußſchifffahrt. aaaa) Rheinſchifffahrt und beſonders auch Dampfſchifffahrt.

Die Strom- oder Flußſchifffahrt beſteht entweder in der Fahrt

mit gewöhnlichen Stromfahrzeugen, oder in der Dampfſchifffahrt, der Fahrt mit Dampfſchiffen, Dampfböten, welche ſich hauptſächlich auf dem Rhein befinden, einige aber auch auf der Elbe. ꝛc., ſ. nachher.

a) Die wichtigſte von allen Stomſchifffahrten iſt unſtreitig die ganze Rheinſchifffahrt, die gewöhnliche ſowohl, als beſonders die Dampfſchifffahrt.

Vergl. Ueber die Handelsſchifffahrt auf dem Rheinſtrom, beſ. in Bezug auf die Niederlande, Heilbronn 1827, 8.

1) Anlangend die gewöhnliche Rheinſchifffahrt, ſo hat dieſe aa) überhaupt, und ganz beſonders hat die preußiſche ſich ungemein gehoben, und in der Regel ſtets hoch gehalten, — ſeitdem nämlich, nach langen, über die Ausführung der in dem Wiener Frieden ihr, ſowie der Schifffahrt aller deutſchen Flüſſe zugeſprochenen Freiheit zwiſchen den betheiligten deutſchen Rheinſtaaten und Frankreich und Holland gepflogenen, Unterhandlungen, die am 31ten März 1831 vollzogene Rheinſchifffahrtsacte zu Stande gebracht, und vom 1. Juli 1831 an zur wirklichen Geltung gekommen war, und damit auch die von Holland ſolange höchſt widerrechtlich prohibirte Schifffahrt aus dem Rhein in das Meer ſelbſt (nicht blos bis an das Meer, wie man dort zuerſt annahm), freigegeben, und nicht nur die Zahl, ſondern auch der Betrag der Zölle auf dem ganzen Laufe des Fluſſes vermindert, auch die Aufhebung der Umſchlags= oder Stapelrechte der Städte Mainz und Cöln, und der bisherigen Gilde= und Rangfahrten ausgeſprochen worden iſt, und endlich auch Freihäfen an dem Rheine angelegt worden ſind:

Vergl. Blicke in die Zeit ꝛc. p. 297 f. Hiſtoriſch ſtatiſtiſches Jahrg. 1ſter Doppeljahrg. p 313 f. 2ter p. 323—27, 3ter p. 330—35.

und in neueſter Zeit iſt ſie ſogar noch immer ſtets im Steigen.

Gegen das Jahr 1822 gehalten, hatte ſich der Rheinverkehr über Cöln z. B. ſchon im J. 1832 vervierfacht; Vergl. Cölner Organ 1838, Nr. 35, wo ein Vergleich zwiſchen 1822, 28 und 1835 ſich findet. — Im J. 1832 nämlich gingen nach und aus Cöln, aus und nach Holland, ein und aus: a) Rheinaufwärts über Emmerich von Holland ein: 1,789682 Centner, b) Rheinabwärts nach Holland aus: 3,934749 Ctr. Summa 5,724431 Ctr., wenn im J. 1822 ebenſo nur 1,750630 Ctr. In den Jahren 1834 und 35 aber ſind nach Hiſtoriſch ſtatiſt. Jahrb. III. p. 333 f. aus Holland überhaupt auf dem Rheine eingeführt worden, reſp. 1,743097 und 1,542049 Ctr. Güter, und nach Holland ausgeführt ebenſo 6,205156 und 4,148841, wenn dieſe Einfuhr im J. 1831 840796 Ctr., und im Jahre 1833 1,421673 Ctr. betrug, und dieſe Ausfuhr im J. 1833 5,175106 Ctr. ausmachte.

Im Jahr 1836 rechnete man auch wenigſtens 4 Mill. Centner Güter, die rheinabwärts nach Holland, beſonders nach Dortrecht, Utrecht, Nymwegen, Amſterdam und Rotterdam giengen, namentlich an Weitzen, Rapskuchen, Bau= und Zimmerholz, Lohe, Topf= und Steingutwaaren, Eiſen= und Stahlwaaren, Mineralien, Steinkohlen ꝛc. Und zwar hatte im J. 1834 Coblenz die ſtärkſte Ausfuhr, wenn

Cöln die ſtärkſte Einfuhr machte; und auch im Jahr 1835 ging $\frac{1}{3}$ des ganzen holländiſchen Handels blos den Rhein herauf und herab!

Von den Jahren 1837 und 1838 werden wir bei dem Handel der Stadt Cöln künftig nähere Nachricht geben, §. 148, und bemerken hier nur noch, daß der Schifffahrtsverkehr der preußiſchen Rheinhäfen unter ſich im J. 1838 1,861692 Ctr. betrug; und daß insbeſondere auch die Beurth und die Vereins-Rangfahrten auf dem Rheine ſeit 1832 und 1833, erſtere von Cöln nach Rotterdam und Amſterdam, letztere beſonders nach den Oberrheiniſchen Häfen, (dieſe im Ganzen zu 122) eingerichtet, mit feſten Preiſen angeſetzt, und nach einer beſtimmten Ordnung regulirt ſind, und daß letztere allein im J. 1837 in Cöln 382 Schiffe mit 604054 C. zur Ausladung, oder zum Eingang, (wenn 1835 nur 213 mit 435725 Ctr.,) und 363 Schiffe mit 614062 Ctr. zur Einladung, oder zum Ausgang, (wenn 1835 ‚391 mit 391296 Ctr.,) beſchäftigten: nach Cölner Organ 1838, Nro 7.

bb) In neueſter Zeit hat ſich nun aber auch beſonders eine Rhein-Seeſchifffahrt, oder eine Verbindung der Rheinfahrt mit der Seefahrt gezeigt, die eine ſehr große Erweiterung des Rhein-Handelsverkehrs auch außerhalb des Continents verſpricht, und beſonders z. B für den engliſchen Garnhandel ſehr wichtig werden kann, indem ſie eine Tonne Garn bei directer Anfuhr von London nach Cöln für $20\frac{2}{3}$ Fl. Fracht liefern wird, die jetzt, über Rotterdam oder Holland überhaupt zugeführt, $29\frac{2}{3}$ Fl.. koſtete, und bei der man ſich Schiffe bedient, die zugleich Strom- und Seeſchiffe ſind. — Wenn nämlich ſchon im Juni 1832 das Preuß. Schiff, Herkules, mit Holz beladen, zuerſt von Weſel nach Antwerpen über See, und dann mit Rückfahrt nach Cöln zurückging, ſo ward am 6ten Auguſt 1837 das erſte Rhein-Seeſchiff, der Rhein, — eine Schooner Brigg, in Duisburg erbaut, 190 — 200 Tonnen haltend, und in London als ein Schiff, welches die geringſte See-Aſſecuranz nur giebt, angezeichnet, — von Cöln nach London unmittelbar abgeſendet, und ging am 6. Nov. in 21 Stunden von Helvetslouis nach Margate; und Ende des Jahres 1837 waren noch 2 neue ſolche Schiffe im Bau, der Kronprinz von Preußen, und der Verein, welcher letztere im April 1838 ſchon fertig war, und bald eine Seefahrt machte. — In Cöln bildete ſich daher im J. 1838 eine eigene Rhein-Seeſchifffahrts-Geſellſchaft, die im Lande viel Beifall fand, und deren Statuten ſich im Cölner Organ ꝛc. 1838, Nr. 18 finden, welche 500000 Rthl. in Actien à 200 Rthl., und nöthigenfalls auch 1 Mill. Rthl. aufbringen ſollte, um dieſe Schifffahrt recht in Gang zu bringen, und zu beſtreiten, und die zunächſt jene 3 Schiffe an ſich nehmen wollte, und deren Beſtätigung von Seiten des Königs denn ſogleich nachgeſucht werden ſollte, ſobald $\frac{1}{4}$ der Actien gezeichnet ſeyn würde. Allein ſeit dem 21. April 1838, wo zuletzt das gedachte Rhein-See-Schiff, der Verein, nach London über Antwerpen von Cöln abging, iſt dieſe Seeſchifffahrt, wie es heißt, ſchon wieder ſiſtirt worden, — wegen der Abnahme directer Fahrten von Antwerpen nach Cöln, und

wegen der Koſtbarkeit des Weges über See, der wegen der noch beſtehenden Sperrung des frühern Weges durch die Canäle gewählt werden mußte; und man hat beſchloſſen, die von Cöln und Antwerpen gegenſeitig zu verladenden Güter künftig in Dortrecht zu überladen, wo es wohlfeiler geſchehen kann, als in Rotterdam. Cölner Organ. Dagegen iſt doch das Seeſchiff, der Verein, mit Wein, Syrup und Thonerde beladen, directe von Cöln nach Stettin gegangen, Juni 1838, und den Zeitungen nach iſt daſſelbe auch im Mai 1839 nach New-York gefahren, und im Juli von da nach Cöln zurückgekommen.

cc) Ueber die ganze Rheinſchifffahrt disponirt übrigens die Rheinſchifffahrts-Ordnung und Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins, dd. Mainz den 31. März 1831, ratificirt Berlin den 19. März 1831. Geſ.-bſ. 1831. p. 71 — 151.

Nach dieſem Geſetz ſoll die Rheinſchifffahrt ſowohl ſtrom auf-, als auch ſtromabwärts, wie auch ſchon früher (p. 299) bemerkt worden, im Allgemeinen freien Betriebes ſeyn, und unter Leitung und Aufſicht der Central-Rheinſchifffahrts-Commiſſion zu Mainz ſtehen: nach Regulativ wegen Ausübung der Rheinſchifffahrt von Preußiſchen Unterthanen, und wegen Lootſendienſtes dabei, dd. Berlin den 5. Auguſt 1834. (Geſetzſ. 1834, p. 149 — 58) ſollen aber doch zum Betrieb derſelben im Preußiſchen beſondere Patente durch die K. Regierung zu Cöln, nach vorheriger Prüfung der ſich darum bewerbenden Schiffer, ausgeſtellt werden, die jedoch nicht auch auf die Seeſchifffahrt ſich mit erſtrecken; und jede unbefugte Ausübung derſelben, und des Lootſendienſtes unterliegt der Strafe. — Dieſe Rheinſchifffahrts-Ordnung leidet übrigens auch auf die Binnenſchifffahrt auf dem Rheine, und deſſen Nebenſtröme, excl. die Ueberſetzfahrzeuge, die Marktſchiffe und die Nachen unter 300 Ctr. Ladungsfähigkeit, (die blos Gewerbſteuer zahlen), ihre Anwendung nach K. Verordnung vom 30. Juni 1834. p. 145.

Daß die Binnenfahrt auf dem Preußiſchen Rheine von allen Zöllen ſchon ſeit längerer Zeit frei iſt, haben wir ſchon früher bemerkt: nach einer Vereinbarung zwiſchen Preußen, Baiern und Frankfnrt a. M. vom Jahr 1836 ſind aber auch die in den Preußiſchen und Baieriſchen Häfen im freien Verkehr verladenen, notoriſch nicht außerdeutſchen Güter vom 1ſten April 1836 an auch von dem Mainzoll in Frankfurt a. M., und die hier verladenen von den Preußiſchen Main- und Moſelzöllen befreit worden: jedoch mit Vorbehalt einer Recognitionsgebühr auch für Frankfurt, wie ſie, nach oben, Preußen und Baiern ziehen; wogegen jedoch auch die Baierſchen Rhein- und Mainzölle vom 1. April 1836 an für jene Güter ausgefallen ſind. — Nach der ebenfalls erwähnten Verordnung vom 28. Dec. 1836 ſind denn auch bei der Binnenfahrt alle Baierſchen, Würtembergiſchen, Badenſchen, Heſſenſchen und Frankfurter Fahrzeuge von dem Recognitionsgelde auf der Preußiſchen Rheinſtrecke zwiſchen Emmerich und Coblenz frei; und bei zollpflichtiger Waaren-Durchfuhr auf ihnen, auf dem Rheine und der Moſel, wenn ein Umſchlag in den Rheinhäfen ſtatt findet, zahlen ſie den Rheinzoll nicht

beim Ein-, ſondern beim Ausgange aus dem Preußiſchen; und noch andre ſpecielle Befreiungen vom Rhein- und Moſelzoll giebt der Tarif vom Dec. 1836 an. — Von dem, was ein neuer Handels- und Schifffahrts-Tractat zwiſchen den Niederlanden und Preußen und den deutſchen Zollvereinsſtaaten für die Rhein- und Moſel-Schifffahrt anordnete, ſ. künftig.

dd) Zu Freihäfen, Magazin- und Niederlagsorten im Preußiſchen Rheinlande ſind zuerſt Cöln und Düſſeldorf im Jahr 1831, (Geſetzſ. 1831, p. 87, 115) ſpäterhin aber auch Coblenz, Emmerich, Duisburg und Weſel erklärt werden.

ee) Zur Entſcheidung von Streitigkeiten über die Zollentrichtung, Zolldefraudation ꝛc. ſind eigne Rheinzollgerichte nach Tit. I. der Schifffahrtsordnung, in und bei den Friedensgerichten, und in Deputationen der Land- und Stadtgerichte beſtellt; und durch Königl. Verordnung vom 30. Juni 1834. (Geſetzſamml. 1834, p. 136—45.) iſt ein ſpecielles gerichtliches Verfahren in allen Rhein-Zoll-Angelegenheiten angeordnet: von erſteren wird dann an den 3ten Senat des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes in Cöln appellirt.

2) Anlangend aber die Rhein-Dampfſchifffahrt insbeſondre, ſo begann dieſelbe auf dem Mittelrhein im Jahr 1827 mit 2 Dampfſchiffen, hob ſich dann, nach Ferber N. Beiträgen p. 197. Tabelle XIII, ſchon in den Jahren 1827—30. ſehr bedeutend, und ſpäterhin ſo, daß die Zahl der Schiffe hier im Jahr 1835 bis 8, die Zahl der damit gemachten Reiſen von 97 im Jahr 1827 jetzt auf 1300, die Zahl der Reiſenden ebenſo von 18642 bis 113,447, die Summe der damit transportirten Waaren von 57,134 Centnern auf 181075 Ctr., und der Geldbetrag für Perſonengeld und Fracht von 79,388 Ctr. auf 357,982 Rthl. geſtiegen waren: und in den Jahren 1836 und 37. transportirten die Dampfſchiffe hier auch an Perſonen reſp. 156,961 und 153,381, und an Gütern 151,503, und 202,158 Centner.

Schon im October 1832 wurde der Rhein in ſeiner ganzen Länge, von Baſel bis Rotterdam, von 32 Dampfſchiffen befahreu, wovon unter den 4 vereinigten Dampfſchifffahrtsgeſellſchaften die Niederländiſche 11, die Amſterdamer-Cölner 1, die Cölner 11, die Baſeler 2, die Nymweger 2, und die Düßeldorfer 5 beſaß. Im Jahr 1839 aber befuhr die Cölner Geſellſchaft den Rhein zwiſchen Rotterdam und Straßburg ſchon mit 13 Dampfſchiffen, und im Herbſt lief ihr 14tes, John Cockerill, vom Stapel, und 2 hatte ſie noch auf dem Werften liegen; 9 aber beſaß auch ſchon die Niederrheiniſche zu Düßeldorf und Elberfeld, die im Mai 1836 gegründet war; und, da auch eine Niederländiſche die Conceſſion zur Dampffahrt zwiſchen Rotterdam und Mainz neuerlich erhalten hat, ſo befuhren den Rhein im Jahr 1839 nunmehr täglich 34 Dampfſchiffe ab- und aufwärts. Die Coblenzer Rheinbrücken paßirten ſchon im Jahr 1838 1437 Dampffahrten, excl. 153, die das Coblenzer Local-Dampfſchiff zwiſchen Cöln und Coblenz machte; und man hofft mit Recht, daß es ferner weder an Reiſenden, noch an Frachtgütern zum Transport fehlen werde, da die Reiſeluſt

ſich eher vermehrt, als vermindert, zumal die Concurrenz die Fahr=Preiſe immer mehr herabſetzt.

Die Preußiſchen Dampfſchiffe insbeſondre, die nach oben meiſt in Ruhrort, und auch in Duisburg nicht nur ſehr dauerhaft, ſondern auch ſehr elegant gebaut, und eingerichtet werden, und meiſt gegen 60000 Rthl. koſten, gingen ſchon ſeit längerer Zeit täglich von Schreck bis Cöln, und wieder zurück, ſowie ſie auch täglich nach Bonn, Neuwied, Bingen, Mainz, Coblenz, Frankfurt a. M., Worms, Mannheim und Speyer fahren; welche ganze Fahrt, hin und her, in 5 Tagen vollendet wird. Von Straßburg bis Cöln gehen die Dampfſchiffe überhaupt in 2 Tagen, und von da nach Rotterdam in 1 Tage; und ſo kann man von dort den 5ten Tag in London ſeyn; und ſie gehen jetzt die ganze Länge des Rheins, von Rotterdam bis Baſel, auch in wenig Tagen. Ein Niederländiſches Dampfſchiff von 500 Pferdekraft dient zur Schleppfahrt zwiſchen Emmerich und Cöln. Die Fahrt dauert meiſt bis in den November hinein, und alle Tage faſt gehen Dampfſchiffe zu beſtimmten Stunden in den verſchiedenen Städten ab, und zu.

Die Preiſe der Plätze für Reiſende auf dieſen Dampfſchiffen ſind verſchieden; z. B. auf der Fahrt zwiſchen Cöln und Rotterdam koſtete bisher der erſte Platz 16 Rthl. 16 Sgr., der 2te 12 Rthl. 6 Sgr., der dritte 8 Rthl. 4 Sgr. Zwiſchen Düßeldorf und Rotterdam nimmt die neue Schifffahrtsgeſellſchaft pro Paſſagier auf dem erſten Platz 16 Fl., für Fracht 16 und 18 Fl. pro Laſt; — neuerlich ſind die Preiſe noch etwas niedriger geſtellt worden. Die Einnahmen ſind daher ſtets ſehr beträchtlich, obwohl auch die Ausgaben nicht unbedeutend ſind. Die neue Düßeldorfer Geſellſchaft, z. B., die ein Anlage=Capital von 49,500 Rthl. brauchte, hatte 40,975 Fl. Ausgabe, und 54,300 Fl. Einnahme, (wie es hieß, bloß von Paſſagieren). Ihre Actien gaben im November 1836 5—8 pro C. Aufgeld. Die ältere Cölner Geſellſchaft hatte 1833 eine außerordentliche Dividende von 50000 Rthl. gewonnen, und ſoll jetzt ſchon ein Vermögen von 5 Mill. Fl. Rh. haben. Ihre Actien ſtanden 1836 auf 170 pro C. Indeß bezahlen dieſe Geſellſchaften auch eine anſehnliche Gewerbeſteuer.

Im Juli 1838 wurde aber auch noch der Plan zu einer deutſch=engliſchen Dampf=Seeſchifffahrts=Geſellſchaft, (die nicht mit der p. 301 erwähnten Cölner Rhein=Seeſchifffahrts=Geſellſchaft zu verwechſeln iſt), zur directen Fahrt von Cöln nach London, Havre und Hamburg in Cöln gemacht, und im Octobe dieſelbe wirklich mit 300,000 Rthl. Fonds auf Actien von 200 Rthl. (= 30 Pf. Sterling) mit Vorbehalt bis zu 1 Mill. Rthl. errichtet; von der indeß neuerlich nichts wieder verlautet hat.

Manche fürchten denn, daß die Dampfſchifffahrt die Segelfahrt auf dem Rheine bald ganz ruiniren, und nur zur Uferſchifffahrt machen werde; und für den Lachsfang ſoll ſie auch nicht gut ſeyn, durch den Rauch, und das ſtarke Geräuſch der Räderwerke nämlich die Lach e ſehr verſcheuchen.

§. 95.

bbbb) Von der Stromſchifffahrt auf der Weſer, Elbe, Oder, Spree, Saale, und Weichſel, mit gewöhnlichen Fahrzeugen und mit Dampfſchiffen.

a) Elbefahrt. — Ueber dieſelbe iſt vom Preußiſchen Staate mit den betheiligten anderen Uferſtaaten eine Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1824. (Geſetzſ. 1822 p. 9 — 38) abgeſchloßen worden: die dann auch, nach der durch eine im Jahr 1822 zu Hamburg niedergeſetzte Commiſſion gemachten Reviſion und Ergänzung dd. Hamburg den 18. September 1824, genehmiget, und, nach einer abermaligen, im Mai 1825 in Dresden gehaltenen, Berathung und neuen Reviſion, durch die Kgl. Preußiſche Verordnung dd. Berlin 8. Juni 1825 (Geſetzſamml. 1825 p. 173—87.) abermals angenommen, auch ſchon früher mit einer Convention in Beziehung auf das Reviſionsverfahren bei Waarenverſendungen auf der Elbe mit Sachſen, Hannover, Dänemark, und Meklenburg-Schwerin, dd. Dresden den 23. Juni 1821, verſehen, und darauf im J. 1827 auf 6 Jahre, und im Jahr 1833 wieder auf 6 Jahre bis 31. December 1839 prolongirt worden iſt. (Geſetzſammlung 1828 p. 20, 1834 p. 69 70). Den Elbzoll haben Preußen und die Anhaltiſchen Länder unter ſich gegenſeitig abgeſchafft, und die Stapelrechte von Dresden, Pirna, Magdeburg ſind auch aufgehoben, ſ. 1832.

Die Elbſchifffahrt wird übrigens am meiſten mit Kähnen von 800 Centnern Ladung betrieben, und war im Jahr 1831 beſonders lebhaft, ſo daß blos im Monat April das Hauptzollamt Wittenberg aufwärts 124 beladene, und 225 unbeladene Fahrzeuge, abwärts aber 567 beladene und 13 unbeladene paſſirten. — Im Jahr 1832 und 33 war ſie, ungeachtet oft geringen Waſſerſtandes, auch ziemlich lebhaft; wie denn im Jahr 1832 in Magdeburg 654 Fahrzeuge mit 680,157 Centner Ladung ankamen, und noch mehrere dort durchgiengen, und im Jahr 1833 die Magdeburger Schleuße aufwärts nach der Elbe 3049, abwärts 2350, Summa 5399, Fahrzeuge paßirten. Im Jahr 1834, wo es auch oft ſehr an Waſſer fehlte, paßirten ebenſo 5192 Kähne; im Jahr 1835, wo der Waſſerſtand noch niedriger war, jedoch nur wenigere. In den Jahren 1836 und 37. war die Schifffahrt wieder ſehr lebhaft; doch läßt ſich nicht angeben, wieviel davon insbeſondre auf die Preußiſche kam?

Von Dampfſchiffen iſt ſchon ſeit längerer Zeit auch für die Elbe zur Fahrt von Berlin und Magdeburg nach Hamburg, und umgekehrt, Gebrauch gemacht worden; allein bis jetzt iſt die erſtere wenigſtens noch nicht recht in Gang gekommen. Schon im J. 1832 ging das Dampfſchiff Friederike von Berlin nach Hamburg in 36 — 48 Stunden, und im J. 1833 wurden durch die 2 Dampfſchiffe, Henriette und Berlin, Schleppkähne auf der Tour zwiſchen Hamburg und Berlin jede Woche bugſirt; und erſteres wurde auch zur ganzen Fahrt nach Hamburg, in 56 Stunden, benutzt. Im J. 1835 aber ward von der Königl. Seehandlung ein Dampfboot aus gewalzten

eiſernen Platten, 100 Fuß lang und 20 Fuß breit, mit einer Dampfmaſchine von 60 Pferde Kraft, gebaut, welches nur 18 Zoll Waſſer brauche, und 150 Reiſende, die Perſon zu 10 Rthl. auf erſtem Platze, und zu 5Rthl. auf dem 2ten, in 3 — 3½ Tagen nach Hamburg bringen ſollte, und 1837 ein anderes, Prinz Carl, welches 80000 Rthl. koſtete: allein, da ſie beide nicht zu gebrauchen waren, ſo ſind für 1840 neue Dampfſchiffe für dieſe Fahrt bei derſelben, wie es heißt, im Bau.

Von Magdeburg bis Hamburg hingegen hat das Dampfſchiff, Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1837 ſchon die Reiſe hin und zurück mehrere Male, und zwar die Herfahrt in 46 Stunden, gemacht, welches am 15. Auguſt 1836 vom Stapel gelaſſen worden, und 125 Fuß lang und 15 Fuß breit iſt. Im Jahr 1838 gieng daſſelbe vom April an alle Wochen am Sonntag nach Hamburg ab, und kam jetzt in 16 Stunden dort an, und in 33 Stunden von daher zurück. — Ein 2tes Dampfſchiff für die Fahrt nach Hamburg, mit Raum für 800 — 1000 Centner Waaren und 100 Reiſende, iſt noch im Laufe des Sommers 1838 in Gang gekommen, und ein drittes ward auch noch gebaut: doch fuhren im Sommer 1839 nur 2, Leipzig und Hamburg, regelmäßig von und nach Hamburg.

b) Weſerfahrt. — Wegen derſelben iſt mit den betheiligten fremden Mächten eine Schifffahrtsacte, dd. Minden den 10. September 1823. (Geſetzſamml. 1824 p. 25, 53) und eine Separat-Convention rückſichtlich derſelben mit der Hanſeeſtadt Bremen, dd. eod. abgeſchloſſen, und durch einen Beſchluß einer niedergeſetzten Reviſions-Commiſſion dd. Bremen den 21. December 1825, genehmiget den 14. Februar 1826., (Geſetzſamml. 1826, p. 25, 39), ergänzt worden; wodurch denn die Stapelrechte Mindens und Bremens abgeſchafft, die Weſerzölle feſt beſtimmte und vom Jahr 1826 an ermäßigt, auch beſondre Maaß- und Gewichtstabellen für ihre Erhebung, und deren Zollſtätten regulirt worden ſind; wie denn auch mit Kurheſſen ein conventionelles Abkommen wegen Erhebung des Weſerzolls unter dem 25. Auguſt 1831 geſchloſſen worden iſt. (Geſetzſamml. 1831 p. 224)

Das Dampfboot, Friedrich Wilhelm III., in Duisburg im Jahr 1835 zur Weſerfahrt zwiſchen Minden und Bremen gebaut, langte im Februar 1836 zum erſten Mal in Bremen an, brachte deutſche Steinkohlen dahin, und nahm engliſche wieder mit, blieb aber nachher zur Verbeſſerung in Bremerhafen liegen, weil es zu langſam gieng, — und hat ſeitdem nichts wieder von ſich hören laſſen.

c) Oderſchifffahrt. — Dieſelbe, die 1831 nur gegen 900 Kähne zu 18699 Laſt Tragfähigkeit, und mit 1800 Schiffern beſchäftigte, wird jetzt von circa 2400 Schiffern mit mehr, als 1200 Kähnen betrieben, die auf dem Oberwaſſer, d. h. von Oberſchleſien bis Breslau, von 4 — 6 — 800 Centner, und bei großem Waſſer noch mehr, von Breslau aber herab, oder auf dem Unterwaſſer, 800 — 1000, ja 1200 — 15 und 1800, ſelbſt 2000 Centner, (letzteres jedoch nur bei vorzüglich gutem Waſſer) laden, und unter den günſtigſten Umſtänden von Koſel bis Stettin in 9, von Breslau bis dahin in 7 — 8, und

zurück in 14 Tagen gehen, bei ungünſtigem Waſſerſtand aber oft viele Wochen dazu brauchen, und wohl gar auch ſtill liegen müſſen. Niederwärts fährt ein Kahn mit 2, 3, aufwärts mit 3—5 Mann, und zuweilen mit 6—8 Mann; und leider ſind die vielen Canal-, Schleußen- und Wehrbauten für die Fahrt ſehr ſtörend, die übrigens, ſofern ſie ſich nach Berlin und Hamburg wendet, von Frankfurt aus durch den Brieskower, Mühlroſer, und Werchner See, und den Friedrich Wilhelms- oder Mühlroſer Canal nach der Spree geht, wenn ſie, von Berlin aus, nach der Oder hin, auf Stettin zu, die Verbindung der Spree mit dieſer durch den Finow-Canal erhält.

Seit längerer Zeit ſchon beſteht eine regelmäßigere Fahrt von Breslau über Berlin nach Hamburg in Extra-Jachten, die alle Wochen abgehen, und die Reiſe in 32 Tagen in der Regel zurücklegen.

Die bei der Oderfahrt zu zahlenden Schleußengelder ſind durch eigne Tarifs regulirt, die Oderbinnenzölle aber ſ. 1816 (Geſetzſamml. p. 94 f.) ganz aufgehoben, und an Gewerbſteuer zahlt ein Kahn von 699 Centner Tragfähigkeit 5⅔ Rthl., einer von 999 Centn. 6⅔ Rthl. und einer von 1199 Centner 8 Rthl. Für die Verſicherung der Güter auf dem Fluße iſt in Breslau eine eigne Waſſer-Aſſekuranz-Compagnie, wovon künftig. — Die Fracht iſt größtentheils ungemein billig, und fällt per Centner, von Breslau nach Berlin z. B., oft von 9 Sgr. auf 5 Sgr., (wenn die Landfracht 1 Rthl iſt), nach Stettin auf 5—6 Sgr., von Oberſchleſien nach Breslau auf 2—2½ Sgr., nach Hamburg ſelbſt auf 9—10 ſgr., wie ſchon oben bemerkt worden; daher die Rhederei hier nicht viel Gewinn bringt.

Vgl. Oſtſee-Börſennachrichten 1835 Nr. 19.

Anlangend den wirklichen Betrieb der Oderſchifffahrt, vornehmlich in Betreff von Breslau aus, ſo ſind nach Breslau auf dem Oberwaſſer, d. h. von Oberſchleſien her bis an die Sand- und Oderbrücken-Schleußen, an Oderkähnen, und Gängen Bau- und Brennholz, (Martätſchen) angekommen:

z. B. in den Jahren	1830	1833	1835	1836	1837	1838	1839
Kähne mit Bergwerksproducten u. Steinkohlen	984	1067	1146	1085	80	658	885
mit Brenn- und Stabholz	804	1956	1328	1674	—	1442	1591
mit Getreide ꝛc.	10	93	172	406	102	351	667
				(incl. 471 Getr.)			
Gänge Bauholz	1152	1701	2097	1557	—	1402	1950
Gänge Brennholz	—	860	1341	404	—	124	654

Dagegen ſind auf dem Oberwaſſer zu Thal, oder nach dem Unterwaſſer (unterhalb der Brücken), d. h. nach Berlin, Stettin, Magdeburg, Hamburg, im Jahr 1834 z. B., 297, im J. 1835 370, im J. 1836 und 37. 200 und 307, im J. 1838 292, und im J. 1839 191 Schiffe, größtentheils immer mit Eiſen, Getraide und Mehl, abgegangen.

Ueber die Zahl der auf dem Unterwaſſer zu Berg, von Berlin Stettin, Magdeburg, Hamburg ankommenden Kähne liegen keine vollſtändige Nachrichten vor; und wir können nur anführen, daß nach der

Schleſiſchen Chronik 1837, in 7 Monaten des Jahres 1836 z. B. bei Glogau 304 Kähne die Oder aufwärts vorbei paßirt ſind, wovon 52 von Berlin, 146 von Stettin, 58 von Magdeburg, und 66 von Hamburg kamen, und daß im Jahr 1839 133 Kähne mit Brennholz aus dem Lande, 43 aber mit Kaufmannsgütern und Steinkohlen aus Stettin, Hamburg ꝛc. ebenſo anlangten. Vgl. indeß noch neueſte Nachrichten vom Breslauer Handel §. 148.

Im Jahr 1837 iſt auch von dem Commerzienrath Ruffer in Breslau ein Oder-Dampfſchiff, Victoria, gebaut worden, mit einer Dampfmaſchine von 24 Pferde Kraft, 60 Schuh lang, 14 breit, welches theils zu Luſtfahrten, theils zum Anſchleppen der Oderkähne bei niedrigem Waſſer dienen ſollte; allein bis jetzt ſoll daſſelbe noch zu langſamen Gang gehabt, und auch zum Schleppen der Oderkähne nicht genug geleiſtet haben. Dagegen hat ſich nicht nur das ältere Dampfſchiff, Kronprinzeſſin von Preußen, zur Fahrt von Stettin nach Swinemünde, und Rügen ſeit 1825 im Gange immerfort ſehr thätig gezeigt, und geht jetzt, meiſt vom 21. Juni an, wöchentlich 2 mal von Stettin, wie von Swinemünde ſtets ab, ſondern es iſt neuerlich (1834) auch noch ein zweites Dampfſchiff, Dronning Maria, für die Fahrt von Stettin nach Kopenhagen, und zurück, ſ. nachher, dort gebaut worden. Die Fahrt nach Swinemünde, wie von da nach Stettin, wird dort auf dem erſten Platz jetzt mit 2 Rtl. 7½ ſgr., auf dem 2ten mit 20 Sgr. bezahlt, und in 5—6—7 Stunden wird der 12 Meilen weite Weg zurückgelegt.

d) Weichſelſchifffahrt, und Schifffahrt auf dem Bromberger Kanal.

Vgl. Der Schiffsverkehr auf dem Bromberger Canal von 1828 — 37. Staatszeitung vom 28. Juli 1838.

Die Fahrt auf dieſem Canal war allerdings zuerſt beſonders auf den ehemaligen Handel mit Polen berechnet; allein ſie iſt auch noch jetzt insbeſondre für die Getraide-, Raps- und Holzverſendung und überhaupt für den Verkehr mit den Elbe-, und den Odergegenden höchſt wichtig, und in manchen Jahren neuerlich beſonders lebhaft geweſen; indem in den 10 Jahren 1828—37, im alljährlichen Durchſchnitt, doch 463 beladene Schiffe, mit Getraide, Holz, Wolle ꝛc., aus der öſtlichen Landesgegend den Canal paßirten, und 483 Colonialwaaren, Bergbauprodukte, Fabrikate, Wein, Eiſen, und Topfgeſchirr dieſer zubrachten, wovon mehr als die Hälfte beſonders Materialwaaren von der Elbe her, 144 aber Wolle, Rübſen, Hanf, Oel, Salz, und Kaufmannsgüter von der Weichſel nach der Netze von Danzig her zuführten, deren im J. 1836 ſogar 306 waren, und im J. 1837 doch 215, im J. 1833 aber 450; wobei in demſelben Jahre von der Netze nach der Weichſel auch 675, im Ganzen alſo 1122 Kähne durch den Canal gingen, und, auch ohne ihn zu paßiren, nach Bromberg aus der Weichſel und Brahe 228 Kähne hin-, und 361 von da nach an der Weichſel gelegenen Städten ausgiengen. Blos mit Getraide beladen paßirten den Canal von der Weichſel und Netze her im Jahr 1832 310, und 1833 doch 128 Kähne. Bei dem lebhaften Verkehr

des Jahres 1837 ferner giengen blos im Juni auf der Weichſel ſelbſt 624 Fahrzeuge mit 4611 Mannſchaft, und mit 10,805 Laſt Getraide, 1657 Centner Lein- und Hanfſaat, 12,813 Centner Zink, und 8962 Stück Balken beladen, aus Polen nach Danzig, und 230 Fahrzeuge mit Colonialwaaren, Steinkohlen ꝛc., (78 aber ohne Ladung) nach Polen zurück; und im J. 1838 war die Fahrt durch den Canal auch beſonders lebhaft, indem von der Netze nach der Weichſel 854 Kähne, (294 ohne Ladung), und von der Weichſel nach der Netze 520, (27 unbeladen), ihn paßirten, und namentlich 21,211 Stück Bauholz, und 550 Schock Bretter und Latten verſchifften. Im J. 1839 endlich paßirten die Dirſchauer Weichſelbrücke ſtromauf 516 unbeladene und 1683 beladene, ſtromab aber 3027 Kähne, Summa 5229; und außerdem 250 beladene, und 530 beladene Holztraften.

Uebrigens ſind die Canalabgaben ſeit 1816 ſehr vermindert, und der Canal trägt jetzt 1000 — 1500 Centner trächtige Kähne, und erſtere ſollen für kleine Fahrzeuge noch mehr herabgeſetzt werden. Auch iſt noch zu erwähnen, daß man jetzt in Mislowitz an Oberſchleſiens Gränze flache Fahrzeuge, Galeeren, baut, die Oberſchleſiſche Produkte durch die anliegende Prenza, die nach 2 Meilen Laufes in die Weichſel fällt, nach Krakau und Warſchau hin zu führen, und dort als Brennholz verkauft werden.

e) Warthefahrt. — Dieſe iſt auch nicht unbedeutend, wie denn z. B. blos im Juni 1836 in Poſen 97 Kähne ankamen.

f) Saale und Unſtrutfahrt. — Die 12 Schleußen der Unſtrut im Regierungsbezirk Merſeburg paßirten im J. 1833 5236, im J. 1835 4709, und im J. 1836 6306 Kähne aller Art; und auf dem obern Theile der Saale von da an, wo die Unſtrut ſich mit ihr vereinigt, bis Halle, durch 9 Schleußen hindurch, befuhren dieſelbe 1835 8722, 1836 aber 4833 Kähne, auf der ganzen Saale aber von Halle bis an die Bernburger Gränze, mit 15 Schleußen, giengen 1833 12700, 1835 10441, und 1836 über 12000 Kähne (incl. obiger.)

Bei Halle in specie paßirten die Saale, ungeachtet geringen Waſſerſtandes, im J. 1835 in einem Monat, vom 27. Auguſt bis 27. September, doch ſtromaufwärts 22 Elb-, und 59 Oder- und Saalkähne, und vom 27. April bis 27. Mai 1836 ebenſo ſtromauf 61 Elb-, und 133 Oder- und Saalkähne, ſtromabwärts aber 64 Elb- und 128 Oder- und Saalkähne.

Der Tarif für die Unſtrut- und Saale-Schleußen-Gefälle iſt zuerſt im J. 1827 feſtgeſtellt; Geſetzſamml. 1827 p. 9—11, und die Schifffahrtsabgaben regulirt hier auch ein Vertrag mit Bernburg dd. Berlin 17. Mai 1831. (Geſetzſamml. 1831 p. 57.)

g) Lippe-, Lahn-, Moſel-, und Nahefahrt. — Die erſtere lieferte im J. 1836 doch 841054 Centner Güter zum Rheinhandel, die 2te jährlich 300000 Centner, (beſonders rohe Produkte, Wein, Lohrinde ꝛc., u. Krämerwaaren u. Metalle ꝛc.); und die Lahnfahrt giebt doch über 100000 Centner für den Rheinhandel ab, (beſonders an Brunnen, Holz, Eiſen ꝛc.), und die Nahefahrt liefert viel Brennholz. — Auf der Moſel geht auch ſeit December 1839 ein Dampfſchiff in

7 Stunden von Trier nach Metz. — Im J. 1826 zählte man auf ihr 524 Schiffe von 225 Schiffern; auf der Nahe aber 140 mit 43, auf der Lippe 28 mit 28.

h) Ruhrſchifffahrt mit 14 Schleußen. Dieſelbe, die im J. 1826 225 Schiffe von 87 Schiffern zählte, hat durch den großen Debit der Steinkohlen nach Holland neuerlich ungemein zugenommen, und Ruhrort zu einem ſehr bedeutenden Hafen, und Ablageort gemacht. So paßirten z. B. im J. 1832 die Schleuße bei Mühlheim allein 8686 Kohlenſchiffe; und, wenn der Ruhrzoll vor der Belgiſchen Revolution 50000 Rthl. und die Schleußengelder 10000 Rthl. im jährlichen Durchſchnitt gebracht hatten, ſo gaben ſie im J. 1832 reſp. 102.513 Rthl. und 22.833 Rthl., und die nachfolgenden Jahre hat ſich faſt nur Gleiches immer gezeigt. — Im J. 1837 aber wurden auf der Ruhr 7 8 Mill. Centner Steinkohlen, und 66000 Centner andre Güter, und im J. 1838 von erſtern ſogar 10.193,212 Centner (worunter 7,527,991 blos vom Bergamt Eßen-Werden,) verſchifft.

§. 96.

bbb) Preußiſche Seeſchifffahrt, und Schiffsliſten der Preußiſchen Häfen aus neueſter Zeit.

a) Ueberhaupt, und Sund- und Seedampfſchifffahrt insbeſondre; mit Schiffsliſten der geſammten Preußiſchen Häfen aus den Jahren 1826—38.

Wie ſehr die Preußiſche Seeſchifffahrt in neuer Zeit zugenommen hat, läßt ſich am Leichteſten aus einem Vergleich der letzten Jahre mit den früheren in Rückſicht der Zahl der den Sund paßirt habenden Preußiſchen Schiffe erſehen, die nicht nur an ſich meiſt immer höher geſtiegen iſt, ſondern auch weit mehr, als die Schifffahrt irgend eines andern Staates dort zugenommen hat. — Wenn im J. 1769 den Sund 296, und im J. 1779 606, im J. 1798 aber ſchon 1621, und im J. 1804 2012, nach den Kriegen von 1806—13 aber, im J. 1815 nur 1237, und 1816 ſogar nur 976, im J. 1817 aber doch ſchon 1787 Preußiſche Schiffe paßirten, ſo fielen ſie 1821 wieder auf 1087, ſtiegen aber wieder im J. 1824 auf 2085, und hielten ſich bis 1830 immer auf mehr, als 2000, betrugen 1834 1933, von 1835 bis 37. aber nahe an 2400, und 1838 2498, (wovon 582 beladen, und 670 beballaſtet von der Nordſee nach der Oſtſee, und 1240 beladen, und 6 beballaſtet von der Oſtſee nach der Nordſee gingen,) und im Jahre 1839 3047!

Von der Seedampfſchifffahrt bemerken wir nur: a) den regelmäßigen Gang des Dampfſchiffes Dronning Maria, welches ſeit 1834 zwiſchen Stettin und Koppenhagen, wöchentlich einmal, Montag von Stettin, Donnerſtag von Koppenhagen, vom Juni an, fährt, und zwar in 22 Stunden; b) die des Dampfſchiffes, welches jetzt von Greifswald nach Yſtadt in Schweden in 12—16 Stunden wöchentlich 2 mal geht, und 9 Rthl. 1½ Sgr. für den erſten Platz nimmt; wenn dabei auch noch ein Poſt-Packetboot (nicht Damfboot)

ſchon lange von Stralſund nach Yſtadt auch in 10—11 Stunden fährt, und ein anderes von Greifswald ebendahin in 16—20 Stunden einmal die Woche geht, wo der Platz 5 Rthl. 19 Sgr. 9 Pf. koſtet; c) die Fahrten, die das Stettiner Dampfſchiff, Kronprinz von Preußen, mehrmals im Sommer mit Badegäſten aus Swinemünde nach der Inſel Rügen macht. d) Seit 25. Auguſt 1839 geht auch das Dampfſchiff Henriette zwiſchen Königsberg und Pillau täglig hin und her.

Wenn wir nicht irren, ſo ſetzen die beiden erſten Dampfſchiffe Reiſende, die nach Petersburg mit den Lübecker und Rußiſchen Dampfſchiffen gehen wollen, zu deren Erwartung in Bornholm ab.

Zur Ueberſicht der wirklichen geſammten Preußiſchen Seeſchifffahrts-Bewegung in den Jahren 1826—36. hat die Staatszeitung 1838 Nr. 38, aus den officiellen Nachrichten des Statiſtiſchen Büreaus von dem berühmten H. ſehr Specielles mitgetheilt; welches zugleich auch die ausländiſche Schifffahrt von und nach Preußiſchen Häfen angiebt, wovon wir nur die Jahre, in den ſich ein größerer Unterſchied zeigte, ausheben, und welches wir noch mit der Angabe für die Jahre 1837, 38 und 39. ergänzen wollen.

Es ſind nämlich in Preuß. Häfen

	eingegangen		ausgegangen	
Nat.	Schiffs-zahl	Laſten-zahl	Schiffs-zahl	Laſten-zahl
		1826		
Pr.	1574	153895	1531	149326
A.	1649	132099	1660	135650
Sa.	3223	285994	3191	284976
		1827		
Pr.	1599	159112	1559	155981
A.	2098	166197	2096	167810
Sa.	3697	325309	3655	373791
		1828		
Pr.	1835	167088	1861	179205
A.	2260	169318	2255	160967
Sa.	4095	336101	4116	349172
		1831		
Pr.	1765	165892	4738	167192
A.	1786	122168	1767	123862
Sa.	3551	288360	3505	290[illegible]54

Die Jahre 1832—35 hielten ſich immer in Ein- und Ausgang unter 4000 Schiffen.

	eingegangen		ausgegangen	
Nat.	Schiffs-zahl	Laſten-zahl	Schiffs-zahl	Laſten-zahl
		1836		
Pr.	2281	210372	2348	215169
A.	1980	120875	1989	123175
Sa.	4261	331247	4337	338344
	Summa der 11 Jahre			
Pr.	20673	1926744	20861	1957370
A.	20796	1429713	20786	1439310
Sa.	41469	3356457	41647	3396710
	Im Durchſchn. der 11 Jahre 1826—36			
Pr.	1879	175159	1896	177943
A.	1891	129974	1890	130849
Sa.	3770	305133	3786	308792
		1837		
Pr.	2202	192919	2286	193093
A.	2451	145034	2349	145846
Sa.	4653	337953	4735	338939
		1839		
Pr.	2271	214061	2596	225619
A.	2441	153325	2362	156607
Sa.	4712	367386	4958	382256

Von den eingelaufenen Schiffen waren im Jahre 1838 beladen 2063, beballaſtet 2651, von den ausgelaufenen aber 4429 und 529 reſp., wenn im Jahre 1837 von erſteren 2207 beladen, 2446 beballaſtet, und von letzteren 4373 beladen, und 362 beballaſtet waren.

Die jährliche Laſtenzahl der in den Preußiſchen Hafen ein- und ausgelaufenen Schiffe betrug denn

	a) im Durchſchnitt von 1826 — 36		b) im J. 1838			a) im Durchſchnitt von 1826 — 36		b) im J. 1838	
auf	Laſt	oder auf 1000 ber.	in Ein-gang	in Aus-gang	auf	Laſt	oder auf 1000 ber.	in Ein-gang	in Aus-gang
Memel	87559½	$\frac{285}{1000}$	97329	99964	Colberg	3020½	10	3812	3605
Pillau	38845	127	44243	44888	Swinem.	57730½	188	74552	79223
Danzig	82042½	268	110241	112568	Wolgaſt	5533½	18	6000	7959
Stolpem.	2232½	7	2292	2230	Greifsw.	9568	31	5577	7486
Rügenw.	2562	8	3751	3879	Stralſund	17863½	58	19599	20454
					Summa	306962½	oder 1000	367386	382256

Der Nationalität der fremden Schiffe nach aber kamen in den Jahren 1826 – 36

	in Eingang		in Ausgang			in Eingang		in Ausgang	
auf	Schiffs-zahl	Laſten-zahl	Schiffs-zahl	Laſten-zahl	auf	Schiffs-zahl	Laſten-zahl	Schiffs-zahl	Laſten-zahl
Großbritt.	5927	682614	5931	685668	Hanſeſtädt.	489	27036	480	27678
Niederländ. u. Belgiſche	4849	255797	4772	251410	Oldenburg.	576	22307	608	23903
Däniſche	3663	162703	3663	165377	Meklenburg.	239	20338	250	22116
Schwed. u. Norweg.	2819	137468	2802	139222	Ruſſiſche	180	15114	186	15330
Hannövr.	1938	94944	1978	97084	Amerikan.	49	5449	49	5494
					Italieniſche	26	3475	26	3477
					Franzöſiſche	41	2418	41	2581

Summa 20796 Schiffe 1429793 Laſten 20786 Schiffe 1439340 Laſten*)

Ueber die Bewegung der Preußiſchen Schifffahrt im J. 1837 vergl. noch die Staatszeitung 1838 No. 137 von S.

β) Schiffsliſten der einzelnen Häfen aus neueſter Zeit.

Zur noch genauern Kenntniß der Sache dienen auch die folgenden Schiffsliſten der einzelnen Preuß. Häfen aus neueſter Zeit, zum Theil verglichen mit den des Jahres 1828; wobei wir in Betreff der Jahre 1829—35. auf unſre Blicke in die Zeit ꝛc. p. 308 f., auf unſer Hiſtor. ſtatiſt. Jahrbuch **I.** p. 334. **II.** 337. **III.** 344. und auf Ferbers Beiträge p. 275. Neue Beiträge p. 182., für das J. 1838 aber auch auf das Centralblatt des Finanzminiſterii 1839 No. 12 verweiſen.

	a) Häfen des R. B. Cöslin			b) des R. B. Stralſund			c) ganz Pommerns		
Schiffe	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	1828
Eingel.	—	312	195	740	654	470	2202	2127	1553
Ausgel.	—	309	194	—	743	497	2249	2309	1531

*) Im J. 1836 gingen Stettiner und andere Pommerſche Schiffe ſehr viel nach dem Mittelmeere, hatten mit Bordeaux lebhafte Verbindung, beſuchten die Spaniſchen und Italieniſchen Küſten, und Swinemünder Schiffe durchfuhren ſelbſt den Bosphorus, um in Odeſſa Ladung zu nehmen, und begnügten ſich mit billigem Lohn. Dies Ausgehen auf fremde Frachtfahrerei iſt ganz neu, ſollte aber noch immer mehr von Preußiſchen Schiffern geſchehen, und beſonders im Mittelmeere, wo die Schwediſchen ſoviel Geld damit bisher verdienten. Vgl. Ueber die Entwickelung der productiven und commerciellen Kräfte des Preuß. Staats. Berlin 1828. 8. p. 94 f. Die Sicherheit der Preuß. Flagge iſt jetzt in jenem Meere nicht mehr gefährdet von den Barbaresken, wie ehedem.

Und zwar waren an Preußiſchen Schiffen im Jahr 1838 in den Häfen sub a. eingelaufen 240, ausgelaufen 235, und in den Häfen sub b. eingelaufen 505, ausgelaufen 593.

d) Stettin und Swinemünde insbeſondere:

	aa) Beide zuſammen						bb) Stettin allein			
	Eingelaufen			Ausgelaufen			Eingel.		Ausgel.	
	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	37	38
Däniſche	235	155	98	233	154	93	115	72	115	—
Meklenburgiſche	6	2	5	6	3	5	7	2	7	—
Hanſeatiſche	19	21	6	19	19	6	11	20	11	—
Ruſſiſche	15	10	1	11	14	—	12	10	5	—
Schwediſche	21	22	23	20	23	23	15	19	12	—
Norwegiſche	70	74	9	68	73	9	53	67	15	—
Engliſche	53	90	62	53	90	61	52	85	53	—
Hannövriſche	35	28	13	35	29	13	23	24	52	—
Oldenburgiſche	19	25	7	21	25	7	18	25	23	—
Franzöſiſche	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—
Niederländiſche	45	69	21	48	63	20	20	51	21	—
Belgiſche	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—
Italieniſche	4	2	—	4	2	—	4	2	4	—
Amerikaniſche	—	1	2	—	1	2	—	1	—	—
Preußiſche	630	581	62	660	734	488	482	436	352	329
Sa. der Schiffe	968	1084	809	1179	1236	727	994	963	931	805
mit	63439	74552	50446	70033	79223	53420	Laſten			
davon waren										
beladen	889	863	214	1042	1006	136	821	741	—	—
mit	59818	63613	13414	58728	58426	7535	Laſten			
beballaſtet	239	222	33	117	230	103	142	64	—	—
mit	11591	10939	1560	9970	20797	7437	Laſten			
Nothhafner und Rheder	24	16	—	20	18	—	—	—	—	—
Dampfſchff. Preuß.	27	29	—	27	29	—	—	—	—	—
„ Ruſſiſche	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

c) Oſt= und Weſtpreußiſche Häfen.

	a) Danzig			b) Königsb. u. Pillau			c) Memel		
			wenn			wenn			wenn
	1837	1838	1828	1837	1838	1828	1837	1838	1828
Preuß. eing.	380	424	400	166	199	147	302	414	219
„ ausg.	17	420	419	170	205	172	—	409	224
Holländ. e.	142	165	245 incl. Belg.	63	140	241 incl. Belg.	21	39	97 incl. B.
„ a.	168	165	228	62	140	239	—	40	97
Schwed. und e.	109	90	42	45	133	15	61	42	28
Norweg. a.	113	95	48	46	132	15	—	44	28
Däniſche e.	180	64	37	235	164	75	11	28	24
„ a.	107	66	33	235	165	68	—	28	24
Hannövr. e.	81	87	82	15	35	49	37	26	13
„ a.	81	84	92	33	34	48	—	29	13
Engliſche e.	205	210	215	83	89	66	136	201	469
„ a.	447	241	211	83	88	64	—	203	468
Oldenburg. e.	23	18	7	15	35	12	20	15	4
„ a.	—	18	19	15	34	14	—	15	4
Meklenburg. e.	—	3	1	—	—	1	12	5	4
„ a.	—	4	1	1	—	1	—	5	4
Bremiſche e.	12	3	—	—	—	—	—	—	—
„ a.	29	2	—	—	—	—	—	—	—
Lübeckiſche e.	5	2	—	—	4	—	3	—	—
„ a.	6	3	—	7	4	—	—	—	—

Hamburg. e.	16	1	—	—	—	—	3	—	—
„ a.	10	2	—	—	—	—	—	—	—
Belgiſche e.	5	2	—	—	—	—	3	2	—
„ a.	24	2	—	1	—	—	—	2	—
American. e.	1	—	—	—	1	4	—	—	1
„ a.	28	—	—	1	1	4	—	—	1
Ruſſiſche e.	17	2	—	—	4	1	3	—	—
„ a.	14	2	1	—	4	1	—	—	—
Franzöſiſche e.	13	5	2	—	—	—	—	—	—
„ a.	86	5	2	—	—	—	—	—	—
Nordiſche e.	—	—	83	—	—	—	—	—	—
„ a.	—	—	83	—	—	—	—	—	—
Knipphäuſer a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugiſiſche a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa. eing. Sch.	1082	1106	1050	776	779	623	611	777	869
mit Laſt.	—	110241	101234	44388	44243	43675	75798	97329	99193
ausg. Sch.	1091	1108	1072	781	782	638	604	780	875
mit. Laſt.	—	112568	105669	45270	44888	46292	75547	99964	99301

Im J. 1839 ſind in Pillau und Königsberg an Schiffen ſeewärts angekommen 1188 mit 71691 Laſt, und abgegangen 1202; von erſtern 816 zu 49105 L. mit Ballaſt; und zwar: Preußiſche 225, Niederländiſche 261, Engliſche 170 ꝛc.; von letzteren waren 1028 zu 1946 L. mit Getraide beladen: und in Danzig liefen 1839 1200 ein, und 1205 aus, in Memel aber 738 und 745 reſp. — Nach Gülich II. p. 20 liefen indeß im J. 1802 dort 1398 Schiffe ein, im J. 1796 aber nur 995 aus; wenn in Danzig reſp. nur 916 und 826. —

§. 97.

E. Von Schutz-, Sicherungs- und Erhaltungs-Anſtalten; den Aſſecuranzen aller Art, dem Damm- und Deichweſen, und auch den Straf-, Zucht-, Zwangs- und Arbeitsanſtalten.

a) Von den Lebens- und den Schifffahrts- oder Waſſer-Aſſecuranzen.

aa) Lebensaſſecuranz-Anſtalten.

Bis jetzt iſt im Preußiſchen Staate nur eine einzige ſolche Anſtalt, ſeit 1836 nämlich zu Berlin, auf 1000 Actien à 1000 Th., alſo mit einem Fonds von 1 Mill. Rthl. errichtet worden;

Geſchäftsplan der Berliniſchen Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, Berlin, 1836, 8.

und beſtätigt durch die K. Kab. Ordre vom 11. Juni 1836. — Sie nimmt Perſonen bis zu 67 J. an, und Anträge entweder von einzelnen, oder von 2 verbundenen Perſonen, und zwar bis 10000 Rthl., und gewährt den Theilnehmern mit ⅔ Anſpruch auf den bezognen Gewinn, jedoch erſt von 1841 an. Bis Ende 1837 hatte ſie 1191 Mitglieder mit 1,488900 Rthl. Verſicherung, und im J. 1838 hatte ſie einen Zuwachs von 810 Perſonen mit 795700 Rthl., und beſtand

alſo aus 1985 Theilnehmern, mit 2,272100 Rthl. Kapital. An Sterbefällen hatte ſie im J. 1837 nur 12 mit 11700 Rhl., i. Jahr 1838 aber 20 mit 18400 Rthl., und der Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe betrug ſchon 30000 Rthl. — Sie ſteht übrigens unter Staatscontrolle. — Außerdem nehmen aber auch ſo viele Preußen Antheil an der Gothaer Lebensbank, daß im Jahr 1838 derſelbe 4267 Nummern mit 6,957000 Verſicherung betrug, und die von dieſer Bank im Preußiſchen ausgeliehenen Kapitalien machten auch 1,644690 Rthl. aus; und im J. 1839 erwarb ſie eine Hypothek von 30000 Rthl. auf ein Breslauer Haus zu $3\frac{1}{2}$ pro C. Zins.

bb) Waſſer- oder Schifffahrts-, See- und Stromfahrts-Aſſecuranzen.

Die Preußiſchen Schiffe, ſowohl die, die zur See, als auch die, welche auf den Strömen fahren, werden wohl in der Regel nicht nur für ſich ſelbſt, ſondern auch für ihre Ladung, oder auch nur für dieſe, immer verſichert; und die Aſſecuranzkoſten der erſtern tragen die Rheder, oder Schiffs-Eigenthümer, die der letztern aber die Verſender der Güter.

Dieſe Verſicherung der Seeſchiffe und der Verſendungen über das Meer geſchieht entweder bei den auswärtigen Londoner, oder Hamburger Aſſecuranz-Anſtalten, oder auch im Lande bei der Preußiſchen Seeaſſecuranzgeſellſchaft zu Stettin, die ſeit 1825 beſteht, und bis jetzt faſt die einzige dieſer Art im Preuß. Staate iſt. Von Strom-Aſſecuranzgeſellſchaften aber giebt es nicht nur α) in Berlin, ſ. 1792 ſchon, eine Elb-Schifffahrts-Aſſecuranzgeſellſchaft, die jetzt der Berliner Kaufmannſchaft gehört, und unter einer eignen Adminiſtration von Kaufleuten daſelbſt ſteht, und 1835 auch auf andere Flüſſe ſich ausgedehnt hat; ſondern auch β) eine Stromaſſecuranzgeſellſchaft in Breslau für die Oderſchifffahrt, die ſich aber ganz neuerlich auch auf die Weichſel- und Warthefahrt ausgedehnt hat, und doch im Jahre 1831 ſchon an 32000 Rthl., im J. 1835 aber gegen 40000 Rthl., und im Jahre 1837 gegen 50000 Rthl. und mehr an Prämien bezog, welches auf eine Verſicherung von 6 — 8 Mill. Rthl. bei ihr ſchließen läßt. Dann beſteht auch γ) in Cöln eine Actiengeſellſchaft zur Verſicherung von auf dem Rhein verſchifften Gütern; und δ) iſt in Weſel eine Niederrheiniſche Waſſer- und Güter-Aſſecuranz für Güter und Waaren auf dem Rheine und den Nebenflüſſen und Canälen (incl. die belgiſchen und holländiſchen Gewäſſer,) ſowie auch auf der See, die aber auch bei dem Landtransport die Verſicherung übernimmt, auf 30 Jahre geſtiftet worden, mit einem Kapital von 500000 Rthl.

Im Nov. 1836 wurden in Breslau in 14 Tagen für 4 Mill. Rthl. Getreide verſichert, das nach Stettin und Hamburg gieng, und im Herbſte 1838, und bis Febr. 1839 für 6 — 7 Mill.

§. 98.

cc) Von Feuraſſecuranzanſtalten aller Art.

Dieſelben beſtehen theils 1) in Banken oder Actiengeſellſchaften, welche für eine beſtimmte jährliche Prämie Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen aller Art gegen Feuersgefahr bei ſich verſichern laſſen, und dann den Gewinn ihres Geſchäfts unter ihre Mitglieder vertheilen; theils 2) in öffentlichen Veranſtaltungen der Art für eine ganze Provinz, oder auch nur für die Städte oder nur für das platte Land einer Provinz, oder aber auch nur für die einzelnen großen Städte des Reichs, jede für ſich, und dgl.; wo die Theilnehmer gegenſeitig Verſicherer und Verſicherte ſind, und entweder jährlich nicht mehr erheben, als ſie zu den Entſchädigungs- und Verwaltungsausgaben nöthig haben, oder auch einen feſt beſtimmten Beitrag pro Jahr von 100 Rthl. Verſicherungswerth bezahlen, und welche zum Theil auch auf Mobiliar-Vermögen ſich ausdehnen; theils endlich 3) in anderen Privat-Vereinen zu gleichem Zweck, den ſich auch die Kreis-Hülfsanſtalt.en und Einrichtungen anſchließen, die in den landräthlichen Kreiſen ſich überall finden laſſen. — Außerdem iſt es aber auch Niemanden verwehrt, von ausländiſchen Anſtalten der Art Gebrauch zu machen, wenn ſie nur für die Monarchie Genehmigung erhalten haben. — Ueber die Mobiliarverſicherungen iſt ein eigenes Geſetz, betr. das Mobiliar-Feuerverſicherungsweſen dd. Berlin den 8. Mai 1837. (Geſetzſ. 1837, p. 102) erſchienen, wornach nur der gemeine Werth einer Sache verſichert werden kann, und Dinge von beſonderm Werthe nur einzeln; ferner nur kaufmänniſche Waarenlager, und andere große Vorräthe von mehr, als 10000 Rthl. Werth bei verſchiedenen Anſtalten verſichert werden dürfen, und auch dann nicht höher für alle zuſammen, als der gemeine Werth iſt, und mit Wiſſen dieſer Anſtalten, und endlich die Verſicherung bei ausländiſchen Kompagnien nur bei deren Agenten im Lande, nicht directe bei erſtern geſchehen darf, ausg. bei Kaufleuten und Fabrikanten, den dies frei ſteht, wobei jedoch jene Anſtalten auch der Beſtätigung des Miniſterii des Innern ſtets bedürfen. Vergl.

Brüggemann, die Mobiliarverſicherung in Preußen nach dem Geſetze vom Mai 1837. Berlin 1838. gr. 8.

α) Anlangend die eigentlichnn Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaften oder Banken der erſten Art auf Actien und gegen Prämien, ſo gehört hierher

a) die Vaterländiſche Feuer-Verſicherungsanſtalt zu Elberfeld, eine der bedeutendſten Anſtalten dieſer Art in Deutſchland; deren Verſicherungskapital am 1. Jan. 1833 64,752163 Rthl., Ende deſſelben Jahres aber ſchon 101,521,850 Rthl., Ende 1834 103.202690 Rthl., im J. 1836 aber nur an 88, und im J. 1837 nur über 90 Mill. Rthl., dagegen im J. 1838 98,516585 Rthl. betrug. Die Prämien-Einnahme machte im J. 1835 207766 Rthl., im J. 1836 209020 Rthl. 15 Sgr., und im J. 1837 208614

Rthl. 28 ſgr., im J. 1838 aber 21 1000 Rthl. 7½ ſgr. aus; die Agentur-, Proviſions- und anderen Auslagen betrugen dort (1835) 23301 Rthl., 21 Sgr. 9 pf.; hier (1836) 25040 Rthl., 18 Sgr. 6 pf. und 1837 etwas mehr; die bezahlten Brandſchäden und Liquidationskoſten aber 12 561 Rthl. und 125819 Rthl. 25 Sgr. 6 pf. reſp. und 1838 93054 Rthl. 4 Sgr., und mit einigem Andern zuſammen 102131 Sthl. 4 Sgr, die ſämmtlichen Geſchäftskoſten aber ebenſo 9106 Rthl. 16 Sgr. 9 pf. und 9977 Rthl. 13 Sgr. 6 pf.; endlich das Gewinnreſultat machte ebenſo gegen 35000 Rthl. und 37000 Rthl., 1837 gar 64730 Rthl., 1838 aber 53370⅔ Rthl. aus; wo dann 35000 Rthl. zur Vertheilung kamen, 18370 Rthl. aber an die Reſervekaſſe fielen. Mit Einſchluß des Grundkapitals waren die Verſicherungen jetzt durch 1,210688 Rthl. gedeckt; das wirkliche Vermögen der Anſtalt aber betrug Ende 1835 1,151344 Rthl. 23 Sgr., und Ende 1837 1,164442⅙ Rthl. Sie verſichert Mobiliar- und Immobiliarvermögen, und der billigſte Satz für erſteres iſt ¼ pro C. des Werths.

b) Die Aachener-Münchner-Feuerverſicherungsgeſellſchaft. — Sie iſt im J. 1835 nicht nur für den preuß. Staat, ſondern auch für Baiern, Hannover, Braunſchweig, und das Großherzogthum Heſſen Darmſtadt als ein Landesinſtitut erklärt worden, und macht ein noch größeres Geſchäft. Es betrug nämlich in

Preußiſchen Thalern	1835	1837	1838	wenn 1833
das Gewährkapital	1,687970	1,806969	1,884811	1,279910
das laufende Verſicherungskap.	116,062109	149,720915	170,943896	86,708266
die Netto-Prämien-Einnahme	228084.	287298.	322827.	165733

das Reſervekapital war 1838: 318287 Rthl.

Bis Ende 1835 hatte ſie ſeit ihrer Errichtung im J. 1831 1,259696 Rthl., und bis Ende 1838 1,664694 Rthl. Brandentſchädigung ausgezahlt, aber auch, ihrem Verſprechen, daß ſie den reinen Gewinn des Geſchäfts zwiſchen den Actionärs und gemeinnützigen Anſtalten in den Preußiſchen und Baierſchen und den anderen ſich ihr angeſchloſſen habenden Landen zur Hälfte theilen wolle, zufolge, bis Ende 1835 an letztere ſchon 35529 Rthl., im J. 1836 wieder 50000 Rthl., im Jahr 1837 ſogar 60000, im J. 1838 aber nur 22000 Rthl. in Summa alſo in 13 Jahren (wovon indeß nur 6 Gewinn, das Jahr 1834 aber ſogar 70000 Rthl. Verluſt brachten,) 167529 wirklich berichtiget, wovon denn 127371¼ Rthl. auf das Inland kamen, und z. B. im Jahr 1837 Preußen 40900 Rthl., und für den Aachener Verein für Arbeitſamkeit noch 22343¼ Rthl. erhielt, im J. 1836 aber auf Preußen 35941, auf Baiern 8906, auf Hannover 2763, Braunſchweig 1173, Großherzogthum Heſſen 1173 Rthl. fielen. Ihre Prämien ſind übrigens gleich hoch mit den andrer dergl. Anſtalten, aber 25 — 50 pro C. niedriger, als die der gegenſeitigen Feuerverſicherungsinſtitute.

c) Seit 1. Juli 1839 iſt auch in Cöln die Colonia, eine von 8 Bankiers

mit 3 Mill. Rthl. Grundkapital errichtete Feueraſſecuranzgeſellſchaft eröffnet worden.

β) Gegenſeitige Brand-Verſicherungs-Vereine, beſonders Provincial-Land- und Stadt-Feuerſocietäten.

αα) Provincial-Land- und Stadt-Feuerſocietäten. Jede derſelben hat eine General-, und einige haben auch wohl noch Departements-Direktionen, die alle unter dem Miniſterio des Innern unmittelbar ſtehen, und jede meiſt aus 1 Direktor und 1 Conſulenten oder Syndikus, und 1 Rendanten beſtehen, einige aber auch noch Feuer-Unterſuchungs-Commiſſarien und Deputirte der Regierung und der Provinz, und Kreisdirektionen an ſich haben, die ihre Geſchäfte im Einzelnen ausführen, die genaueſten Kataſter, Grundbücher und Tabellen nach den gegebenen Vorſchriften führen, und die Taxationen der Gebäude und der vorgefallenen Brandſchäden, ſowie die Auszahlung der Entſchädigungsgelder beſorgen, welche nur allmählig, wie der Bau fortſchreitet, ausgezahlt zu werden pflegen.

Es iſt der Plan der Regierung, nach und nach alle Provinzen mit dgl. ganzen gleichartigen Provincialanſtalten ſtatt der vielen einzelnen, die ſich bisher in ihnen fanden, zu verſorgen, wie auch bei den mehrſten ſchon geſchehen iſt.

ααα) Die Rheinprovinz.

Hier beſtand früher die Bergiſche Verſicherungsgeſellſchaft für die Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düſſeldorf zu Düſſeldorf, die Ende 1833 ein Verſicherungskapital von 101,521850 Rthl. nachwies, wovon zu Entſchädigungen und andern Ausgaben eben ausgeſchrieben wurden 172582 Rthl. 7 Sgr. 9 pf., d. i. von 100 Rthl. Verſicherung 5 Sgr.; und außer ihr beſtanden noch andere ſpecielle Vereine. Durch ein K. Reglement für die Provincial-Feuerſocietät in der Rheinprovinz dd. Berlin den 5. Jan. 1836, und die K. Verordnung wegen Auflöſung der früher hier beſtandenen Feuerverſicherungsanſtalten von demſelben Datum, Geſetzſ. 1836, p. 13 — 36, aber wurden dieſe ſämmtlich aufgelöſet und aufgehoben, und für die ganze Provinz nur eine und dieſelbe Provincial-Feuerſocietät in Cöln errichtet. Dieſelbe läßt, — ſowie Dieſes und die folgenden allgemeinen Anordnungen auch von den übrigen neuen dergl. Societäten gelten, — zwar Jedem die Freiheit, ſeine Gebäude bei ihr, oder auch bei einer andern, ſelbſt fremden, nur im Lande genehmigten Anſtalt zu verſichern, verpflichtet ihn aber, von einer Verſicherung bei einer ſolchen baldige Anzeige an erſtere zu machen, und verbietet, dieſelben Gebäude dann auch noch bei dieſer, oder, wenn die Verſicherung hier geſchehen, noch anderwärts zu verſichern, und verordnet auch, daß auf das contractmäßige Verlangen eines Hypothekengläubigers der Vermerk ſeiner Hypothek im Feuerkataſter eingeſchrieben werden ſolle; läßt dann zwar auch die Beſtimmung der Verſicherungsſumme dem Gebäudebeſitzer frei, jedoch nur unter der Bedingung, daß eine genaue Be-

ſchreibung der Gebäude beigefügt werde, und daß die Angabe den wahren gemeinen Werth nicht überſchreite, und erfordert nur bei darüber mit der Direktion entſtandenen Streitigkeiten eine förmliche Taxe. Die angegebene Werthſumme muß jedoch eine runde, in 10 auflösbare Summe ſeyn.

Die Gebäude ſelbſt ſind in 7 Claſſen nach ihrer Qualität und in Betreff von größrer und geringrer Feuergefährlichkeit, und iſolirter oder nicht iſolirter Lage getheilt; und, wenn die erſte die ganz maſſiv gebauten, mit maſſiven Dächern verſehenen Gebäude enthält, ſo zeigt die 7te die Gebäude von Holz und Lehm mit Strohdächern auf. Ganz ausgeſchloſſen ſind alle Gebäude, die wegen ihrer eigenthümlichen Beſtimmung ganz beſonders feuersgefährlich ſind, wie Pulvermühlen und dgl. Magazine, Glas- und Schmelzhütten, Stückgießereien, Eiſen- und Kupferhämmer, Maſchinenſpinnereien, Spiegelgießereien, Zuckerſiedereien, Thee- und Potaſch- und Ziegelbrennereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, Theater ꝛc., oder ſie können wenigſtens nur gegen eine mit der Direktion durch beſondere Vereinigung ausgemachte Prämie verſichert werden. Der ordentliche Jahresbetrag geht dann von 20 Pfennigen in der erſten Claſſe bis 230 Pf. in der letzten oder 7ten vom 100 Rthl. Verſicherungswerth, oder von 1 Sgr. 8 pf. bis 23 Sgr. 8 pf. Außerordentliche Zuſchuß-Beiträge werden pro rata nur im Nothfall erhoben. Von 10 zu 10 Jahren werden die Claſſen und die Jahresbeitragsabtheilungen revidirt, und es wird ſtets ein vollſtändiges Feuercataſterbuch über die Anſtalt von der General-Direktion gehalten, die aus einem Direktor (mit 1500 Rthl. Gehalt), einem Inſpector und einem Kaſſenrendanten beſteht, der aber auch die Landräthe und Bürgermeiſter gratis ihre der Anſtalt nöthigen Dienſte leiſten müſſen, wogegen die Steuererheber 2 pro C. Proviſion erhalten.

Die Anſtalt ſelbſt hat in allen Verhandlungen mit Behörden Stempel- und Portofreiheit,

Seit dem Anfang ihrer Wirkſamkeit mit 1. Januar 1837 a) waren verſichert: Ende 1837, 241932 Hauptgebäude (von 374473 in der Provinz überhaupt), und zwar zu 177,109370 Rthl. (gegen 147,270050 zu Ende 1836 bei den frühern Anſtalten), im Durchſchnitt alſo à 732 Rthl. und zwar im Reg. Bez. Trier à 539, Coblenz 613, Aachen 620, Cöln 752, Düſſeldorf 940, in der Stadt Cöln 2021, Aachen 2790, Trier à 1590 Rthl.; b) die 1837 eingezahlten Beiträge betrugen 200618 Rthl., c) die zu zahlende Brandentſchädigung aber 211373 Rthl. 13 Sgr. 8 pf.; und es waren 1069 Gebäude von 781 Eigenthümern ganz zerſtört worden. Im J. 1838 betrugen die gewöhnlichen Einnahmen 195257 Rthl. 22 Sgr. 2 pf., die liquidirten Brandſchadenvergütungen aber 149140½ Rthl.

Die Stadt Cöln, die durch ihre trefflichen Feuerpolizeianſtalten, beſonders das Pompiers-Corps, es dahin gebracht hat, daß ſie in 17 Jahren nur 33609 Rthl. Brandſchadenvergütung beburfte, brachte übrigens in dieſer Zeit der Provincial-Feuerſocietät 105755 Rthl.

26 ſgr. 2 pf. Gewinn, da ſie 139365 Rthl. 17 Sgr. Prämie bezahlt hatte.

βββ) Weſtphalen.

Auch hier ſind alle früheren Anſtalten der Art durch eine K. Verordnung vom 5ten Jan. 1836 aufgelöſet, und es iſt eine ganz neue Provincial-Feuerſocietät der Provinz Weſtphalen durch das Königl. Reglement für dieſelbe dd. Berlin den 5. Januar 1836 p. 49 — 84 zu Münſter eingerichtet worden, ganz in derſelben Art, wie die Rheiniſche, mit einer hier aus 1 Direktor und 1 Rendanten nur beſtehenden Direktion, und auch mit 7 Claſſen der Gebäude, wovon aber die erſte nur 1 Sgr. und die letzte nur 7 Sgr. pro 100 Rthl. Werth jährlich ordentlicher Weiſe zahlt.

Im Jahr 1838 hatte dieſelbe ein Verſicherungskapital von 110,270290 Rthl., erhob 146086 Rthl. 16 Sgr. 3 pf. Beiträge, und hatte zu vergüten 145557 Rthl. 19 Sgr. Brandſchäden für 297 Brände, wenn im J. 1837 107420 Rthl. 5 Sgr. 1 pf. minus.

γγγ) Provinz Poſen.

Ein Gleiches, wie in Weſtphalen, iſt auch hier durch K. Verordnung vom 5. Jan. 1836 und ein K. Reglement von eod. dato (Geſetzſ. 1836, p. 85 — 120) bereits angeordnet worden, und es beſteht alſo auch hier ſeit 1836 eine neue Provincial-Feuerſocietät zu Poſen ganz in derſelben Einrichtung, wie die Rheiniſche; nur daß hier 8 Claſſen von Gebäuden, wovon die 7te die Wind-, die 8te die Lohmühlen in ſich begreift, angenommen, und die ordentlichen Beiträge pro ½ Jahr auf reſp. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Sgr. pro 100 Rthl. Werth derſelben regulirt ſind. — Die iſolirte Lage iſt dabei in der erſten Claſſe auf 5, in der 3ten auf 10, und in der 5ten auf 15 Ruthen Entfernung eines Gebäudes von dem andern angenommen.

Bei dieſer neuen Anſtalt betrug nun, im J. 1837, im Reg. Bez. Poſen in 93 Städten und 3798 ländlichen Orten, die Verſicherungsſumme 20,705900 Rthl., der jährliche Beitrag aber 95882 Rthl. 7 Sgr. 9 pf., im Reg. Bez. Bromberg aber, in 54 Städten, und 2497 ländlichen Ortſchaften, jene 11,352475 Rthl., dieſer 52518 Rthl. 13 Sgr. 6 pf., und zwar beides bedeutend mehr, als 1836; und ſo waren alſo in der ganzen Provinz die Gebäude für 3,205357 Rthl. gegen einen Jahresbeitrag von 148450 Rthl. verſichert, und im Durchſchnitt betrug letzterer pro 100 Rthl. Werth nahe an 14 Sgr.

δδ) In Oſtpreußen und Litthauen ſind die bisher dort beſtandenen Societäten, die Vereinigten Landfeuerſocietäten in Königsberg mit ihren drei Departements, die Kleinſtädtiſche Feuerſocietät für den Reg. Bez. Gumbinnen, und die Feuerſocietät der Stadt Königsberg großen Veränderungen unterworfen worden.

Nämlich a) durch die K. Kab. Ordre wegen Auflöſung der Oſtpreußiſchen Landfeuerſocietät, und die drei Reglements für 2 neue

Feuerſocietäten in den Reg. Bezirken Gumbinnen und Königsberg (incl. einen Theil des Marienwerderſchen) und für die Feuerſocietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft, alle 3 vom 30. Dec. 1837, (Geſetzſ. 1838, p. 97 — 144) ſind vom 1. Jan. 1838 an zuerſt dieſe hier genannten 3 neuen Feuerſocietäten an deren Stelle getreten.

α) Die beiden erſten, oder die Feuerſocietäten für landſchaftlich nicht aſſociationsfähige ländliche Grundbeſitzer, die eine für den Regierungsbezirk Gumbinnen, die andere für den Regierungsbezirk Königsberg, incl. des zum Brombergſchen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen, betreffen denn 1) alle Domainen-Einſaßen ohne Unterſchied des Eigenthumsrechts an ihren Gütern; 2) die Beſitzer der bereits regulirten Bauergüter; 3) die Beſitzer aller, auf weniger, als 500 Rthl. taxirten, oder angenommenen ländlichen Grundſtücke jeder Art; und ihre Reglements ſind beide ziemlich gleichlautend, auch mit den andret dergl. neuen Anſtalten in den Hauptſachen übereinſtimmend, beide ſetzen indeß doch etwas Neues, nämlich Fundationsbeiträge von $\frac{1}{3}$ pro C. der Verſicherungsſumme zur Bildung eines Reſervefonds feſt, und beſtimmen die laufenden ordentlichen Jahresbeiträge auf $\frac{1}{2}$ pro C. derſelben, jedoch für das erſte Inſtitut nur bis nach erfolgter Claſſification der Gebäude in 8 Claſſen, (gleicher Art, wie bei den früheren anderwärtigen Reglements,) wo ſie dann von 10—24 Sgr. von 100 Rtl. Werth abſtufend betragen, wogegen für das 2te Inſtitut gar keine Eintheilung der Gebäude für jetzt ſtatt findet, und ganz maſſive Gebäude gar nicht verſichert zu werden brauchen. Bei beiden ſoll auch die Verſicherung nie den wahren Werth des durch Feuer zerſtörbaren Theils eines Gebäudes übertreffen. Für den Fall der Noth, wo die ordentlichen Beiträge nicht ausreichen, werden dann außerordentliche bezahlt.

β) Durch das dritte Reglement für die Feuerſocietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft aber iſt beſtimmt, daß dieſelbe alle zu ihr aſſociationsfähigen Güter, incl. auch der bäuerlichen Grundſtücke, auf welche das Regulirungsedict von 1811 Anwendung findet, umfaßen, daß auch hier ein gleicher Fundationsbeitrag, wie dort, von der Verſicherungsſumme gegeben, der jährliche Beitrag aber nur mit Rückſicht auf den wirklichen Bedarf zur Deckung der jedes Jahr vorgefallenen Brandſchäden, alſo nach wechſelnden Procenten der für jedes Jahr kataſtrirten Summen, und nur erſt im Anfang des folgenden Jahres ausgeſchrieben werden ſolle, und zwar nach 4 Claſſen der Gebäude, als: ganz maſſive (oder auch mit Lehmwänden) mit dergleichen Dach, und Giebeln, dann nicht maſſive mit maſſivem Dach, ferner ſolche, die weder zu den beiden erſten Claſſen, noch zur 4ten gehören, und endlich der nach §. 8 angegebenen, nur bedingungsweiſe verſicherungsfähigen, nämlich eigentlich feuergefährlichen Gebäude, als: Fabrikgebäude, Backhäuſer, Lohmühlen, Maſchinenſpinnereien, Gebäude mit Dampfmaſchinen u. dergl., die nur auf einen beſonders verabredeten Beitragsſatz auf 1 Jahr verſicherbar ſind; von welchen Claſſen dann die 2te das Einfache der erſten $1\frac{1}{4}$ mal, die 3te $1\frac{1}{2}$ mal, die 4te 2mal, oder, nach Umſtänden, noch mehrmal bezahlt.

b) Sind auch zwei neue ſtädtiſche Feuerſocietäten, die

eine für ſämmtliche Städte des Regierungsbezirks Königsberg, (excl. Stadt Königsberg), die andere für die des Regierungsbezirks Gumbinnen durch die Reglements vom 29. April 1838, und die Königl. Verordnung wegen derſelben von demſelben Datum (Geſetzſamml. 1838, St. 20, 21) errichtet, und die bisher beſtandenen ſtädtiſchen Feuerſocietäten dieſer Regierungsbezirke aufgelöſet worden, die denn faſt ganz den übrigen neuen Anordnungen dieſer Art gleichen, nur daß bei der erſtern, für den Regierungsbezirk Königsberg, 4 Claſſen Gebäude, wie dort, bei der letztern aber, für Regierungsbezirk Gumbinnen, 9 Claſſen angenommen ſind, wie ſie von andern dergleichen Anſtalten auch ſchon hier angegeben worden, wobei die ordentlichen Beiträge dort jährlich $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, pro C. der Verſicherungsſumme reſp. betragen, hier aber auf 5 Sgr., $7\frac{1}{2}$ Sgr., 10 Sgr., 12 Sgr., 14 Sgr., 16 Sgr., 18 Sgr., 20 Sgr. und 22 Sgr. reſp. von 100 Rthl. Werth fixirt ſind.

εεε) Weſtpreußen.

Für dieſe Provinz giebt es a) eine adliche, oder Dominial-Feuerſocietät, unter Leitung der Generallandſchaft, und einer Generaldirection zu Marienwerder, neben Provinzialdirectionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig, an der aber auch Poſenſche Rittergutsbeſitzer, ſoweit als ihre Güter bei der Weſtpreußiſchen Landſchaft verpfandbriefet ſind, bisher Antheil genommen haben, und nach dem neueſten Landtags-Abſchied von 1838 auch ferner nehmen können ſollen. Dieſelbe hatte im Jahr $18\frac{36}{37}$ z. B. eine Verſicherungs-Summe von 15,901,530 Rthl., wovon 6,955,980 Rthl. auf den Regierungsbezirk Danzig kamen, und ſie erhob für 205 in dieſem Jahre vorgefallene Brände, (66 im Danziger Bezirk, 139 im Marienwerderſchen) zur Vergütung 93,343 Rthl. (reſp. 33,205, und 60,138 Rthl.) wozu $2\frac{1}{2}$ Pfennige von 100 Rthl. Verſicherung bedurft wurden, — wenn im Jahre $18\frac{37}{38}$ (vom 1. Juni bis letzten Mai) bei 18000 Rthl. Brandſchaden gar nur $1\frac{1}{2}$ Pfenning nöthig waren.

b) Beſteht hier eine Landfeuerſocietät für die geſammten übrigen Grundſtücke, nach Reglement vom 27. Decbr. 1785 und einer Abänderung vom 21. November 1830. (Geſetzſamml. 1831 p. 15.) Dieſe hatte z. B. im J. 1835 68 Brände erlitten, und bedurfte zu deren Vergütung, und ſonſt eine Geſammtausgabe von 38,481 Rthl. 28 Sgr. 6 Pf.; ihre Verſicherungsſumme betrug 4,943,705 Rthl. und der Jahres-Beitrag vom Thaler derſelben $2\frac{1}{2}$ Pfenninge.

ζζζ) In der Mark Brandenburg fanden ſich bisher die Kur- und Neumärkiſche Städte-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft, und dann auch die Mobiliar-Feuerverſicherungs-Societät zu Schwedt vor.

Vgl. Betrachtungen über Verſicherungsanſtalten gegen Feuersgefahr, mit beſonderm Bezug auf Brandenburg von H. (Hofmann) in der Preuß. Staatszeitung 1036, Nr. 199. Die Reglements, für die Städtiſche Societät vom 30. Mai 1800, und für die beiden Landfeuerſocietäten vom 23. Juli 1765 und Receß vom 11. April 1771 und 30. November 1777.

Die Generaldirection der Kurmärkiſchen Landfeuerſocietät iſt zu

Berlin, und beſteht aus einem Generaldirector, und einem Rendanten; und ſämmtliche Landräthe ſind ihre Specialdirectoren in den Kreiſen: die Neumärkiſche hat ihre Generaldirection jetzt zu Frankfurt an der Oder, und dieſe beſteht aus einem Director, einem Rendanten und 5 Kreis-Directoren.

Die Kur- und Neumärkiſche Städteſocietät iſt in Berlin; doch iſt die Stadt Berlin von jeher ausgenommen geweſen; ſ. nachher.

Dieſe Societäten haben gehabt: a) an verſichertem Werthe der Gebäude 1) die Kur- und Neumärkiſche Städtefeuerſocietät von 1825—35. Summa 467,026,325 Rthl., im J. 18$\frac{38}{39}$ aber 38,480,650 Rthl. 2) die Kurmärkiſche Landfeuerſocietät von 1825—35. Sma. 383,727,140 Rthl., im J. 18$\frac{36}{37}$ aber 34,225,600 Rthl; b) an Geſammtausgabe hatte 1) die erſte von 1825—35. 2,390,034 Rthl., im J. 18$\frac{38}{39}$ 74,212 Rthl.; die 2te aber 1825—35. 2,203,398 Rthl., und im J. 18$\frac{36}{37}$ 94,590 Rthl., wenn 18$\frac{35}{36}$ 223,419$\frac{2}{3}$ Rthl.; c) der Jahresbeitrag betrug von 100 Rthl. Werth bei der erſten von 1825—35. im Durchſchnitt 15 Sgr. 4 Pf., 18$\frac{38}{39}$ 6 und 8 Sgr.; bei der 2ten von 1825—35. etwas über 17 Sgr., und 18$\frac{36}{37}$ 4, 10, 18, und 20 Sgr. reſp. nach den Claſſen.

Dieſe Societät hatte im J. 18$\frac{35}{36}$ 144, im J. 18$\frac{36}{37}$ 115 Brände (42 und 18 angelegte) und im J. 18$\frac{38}{39}$ 115; ſie bedurfte im letzten Jahre zur Entſchädigung und zum Koſtenerſatz 132,268 Rthl., und erhob daher von der erſten und 2ten Claſſe der Gebäude 2, von der 3ten 13, und von der 4ten 20 Sgr. Jahresbeitrag pro 100 Rthl. Verſicherung.

3) Die Neumärkiſche Landfeuerſocietät hatte von 1825—35. eine Verſicherung von 119,830,282 Rthl., eine Geſammtausgabe von 902,033$\frac{1}{2}$ Rthl., (wovon 857,859 Rthl. für Brandſchäden), und erhob im Durchſchnitt 21 Sgr. 7$\frac{1}{5}$ Pf. Jahresbeitrag; vom November 1837 bis April 1838 aber hatte ſie 12,569,900 Rthl. Verſicherung, 25,367 Rthl. Brandſchaden-Erſatz, und erhob 1, 2, und 5 Sgr. Beitrag nach den Claſſen pro 100 Rthl. Werth.

Durch das Kgl. Feuerſocietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, (excl. Berlin), ſowie für die Städte der Niederlauſitz, und die Aemter Senftenberg und Fürſtenwalde vom 19. September 1838. Geſetzſamml. 1838 Nr. 31 p. 449 f. aber iſt nun dieſe neue Feuerſocietät für die Mark Brandenburg und die Niederlauſitz gegründet, und durch die Kgl. Verordnung wegen Auflöſung der Feuerſocietät der Städte der Kur- und Neumark, und der Niederlauſitz, ſowie der Aemter Senftenberg, und Fürſtenwalde, auch vom 19. September 1838. Geſetzſamml. p. 480 f. iſt, zum Behuf der Ausführung jenes erſten Reglements, und der ordnungsmäßigen Auflöſung der bis zum Termine der erſtern zwiſchen den genannten Städten noch beſtehenden Brandverſicherungsſocietät, befohlen worden: daß die gegenſeitigen rechtlichen Verhältniße, wie ſolche nach dem mit allerhöchſter Genehmigung, (nach geſchehener Trennung von dem Societätsverbande im Herzogthum Sachſen), getroffenen proviſoriſchen Anſchluß der Städte der Niederlauſitz, der Diſtricte Jüterbogk, und Belzig, und

der Aemter Senftenberg, und Fürſtenwalde an die bisherige Feuer-Societät der Städte der Kur- und Neumark in dieſen Gebietstheilen vom 1. Januar 1839 beſtehen würden, bis zum 31. December 1839 fortdauern, und erſt dann aufhören ſollten, und daß ſogleich durch einberufene Abgeordnete der aſſociirten Städte der Kur- und Neumark, und der Niederlauſitz in Berlin eine neue Feuerſocietätsdirection erwählt, und vom 1. Jan. 1839 an ſchon in Thätigkeit treten ſollte. — So beſteht demnach jetzt bereits dieſe neue Städtefeuerſocietät der Mark Brandenburg und der Niederlauſitz, deren Reglement im Ganzen mit den der anderen neuen Societäten übereinſtimmt, und von Gebäuden auch 4 Claſſen, faſt ganz, wie bei anderen, aufſtellt. Der ordentliche Beitrag iſt ſodann für jede Halbjahrsrente bei der erſten Claſſe 4, der 2ten 6, der 3ten 8, der 4ten 10 Sgr. vom 100 Rthl. der Verſicherungsſumme; die außerordentlichen Beiträge dienen nur zum Erſatz des Fehlenden, und werden eigends ausgeſchrieben auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ ꝛc. des ordentlichen Beitrags. Die Verwaltung der Societät ſteht, unter der Aufſicht des Oberpräſidenten, einer eignen Ständiſchen Direction in Berlin zu.

4) Die Mobiliar-Brandverſicherungsgeſellſchaft zu Schwedt a. d. O. im Jahre 1826 errichtet, hatte

	Mitglieder	Verſicherung		Mitglieder	Verſicherung
1827	141	709,175	1831	698	8,961,775
1828	330	1,717,575	1832	844	10,657,975
1829	519	2,691,875	1833	1163	14,086,900
1830	659	3,275,850			

Sie ſtieg immer weiter in beiden, und $18\frac{34}{35}$ hatte ſie ein Verſicherungsquantum von 19,293,425 Rthl., $18\frac{35}{36}$ aber von 23057,900 Rtl. anfzuweiſen, und erhob dort zur Schaden-Vergütung 29,738 Rtl. $26\frac{2}{3}$ Sgr., und hier 43,289 Rthl. 19 Sgr. Der Jahresbeitrag pro 100 Rthl. machte im Durchſchnitte der Jahre 1825—36. 3 Sgr. $10\frac{1}{22}$ Pf. und die Vergütung der Schäden hier 17,742 Rtl. 27 ſgr. aus. Im Jahr $18\frac{36}{37}$ betrug die Verſicherungsſumme 27,733,210 Rtl., die Schadenvergütung 43,289 Rthl. 11 Sgr. Ausgeſchieden waren dies Jahr 15 Mitglieder, zugetreten 57. — Sie iſt auch mit einer Hagelſchaden-Aſſekuranz verbunden. ſ. nachher.

ηηη) Im Herzogthum Sachſen gab es bisher auch nicht nur eine Landfeuerſocietät für den Saalkreis und die Grafſchaft Mansfeld, an die ſich auch mehrere Städte der Nachbargegenden, und die Fürſtenthümer Schwarzburg, und die Reußiſchen Lande angeſchloſſen hatten, und eigne Stadtfeuerſocietäten für Magdeburg und Halberſtadt, ſondern auch eine eigne Landfeuerſocietät für die Grafſchaft Hohenſtein; und auch die Preußiſche Oberlauſitz war ſ. 1816 mit dem Herzogthum in der Immobiliar-Verſicherung verbunden, und erhielt erſt durch den Schleſiſchen Landtagsabſchied von 1838 die Erlaubniß, eine eigne Societät für ſich zu errichten, ſ. gleich. — Neuerlich ſollte nun aber das ganze Herzogthum eine gemeinſchaftliche Provinzialfeuerſocietät gleich den übrigen Provinzen ebenfalls erhalten, und zwar ward durch

das Königl. Reglement wegen der Feuerſocietät für das platte Land im Herzogthum Sachſen vom 18. Februar 1838. Geſetzſamml. Nr 12.

a) eine neue ſolche Provinzial-Feuerſocietät für das platte Land, im Ganzen nach denſelben Grundſätzen, wie anderwärts, angeordnet: und durch die Königl. Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Feuerverſicherungen daſelbſt von demſelben Dato ſollten dieſe, ſoweit ſie für das platte Land noch beſtanden, ganz aufgehoben werden.

b) Durch das Königl. Reglement für die Provinzial-Städte-Feuerſocietät der Provinz Sachſen vom 12. Auguſt 1838, Geſetzſ. Nr. 27 aber, ward auch für alle Städte derſelben, in welchen die Städteordnung eingeführt iſt, eine gemeinſchaftliche neue Provinzialſtädte-Feuerſocietät ganz in gleicher Art, wie in andern Provinzen, beſtellt, und zugleich wurden alle bisher dort beſtandene ältere Städteſocietäten, namentlich die Magdeburgiſche und Halberſtädtiſche, durch eine Königl. Verordnung von demſelben Dato aufgehoben, ſowie auch das Ausſcheiden aller zu denſelben nicht gehörigen Städte, und ſtädtiſchen Gebäude aus den übrigen alten ſächſiſchen Societäten angeordnet wurde: allein auf den Wunſch der Provinzialſtände des Herzogthums Sachſen iſt durch den Landtags-Abſchied vom 31. December 1838 (Staatszeitung 1839, Nr. 85, 87) nachgegeben worden: daß beide neue Reglements für dieſe 2 Societäten vorerſt nicht zur gänzlichen Ausführung kommen, ſondern, daß zwar ſowohl 1) eine neue ſtädtiſche Feuerſocietät für ſämmtliche Städte der Provinz, in den die Städteordnung eingeführt iſt, welche alſo von den bisherigen Verbanden ausſcheiden, als 2) auch eine neue Landfeuerſocietät für die Provinz, jedoch beide nur in ſoweit wirklich eingerichtet werden ſollen, daß 3) die Magdeburgiſche Landfeuerſocietät, — unter neuer Reviſion ihres Reglements, — und 4) ebenſo die Ritterſchaftliche Societät für Halberſtadt, und 5) auch die Landfeuerſocietät für Hohenſtein, (jedoch nur nach einem neuen Reglement), fortbeſtehen, die Halberſtädtiſche Landfeuerſocietät aber ganz aufgehoben ſeyn ſolle.

Für dieſe neue Städte- und Land-Feuerſocietät der Provinz Sachſen ſind die angeführten Reglements nochmals hierbei genehmigt worden; und es ſind dabei in dem Reglement für die neue Landfeuerſocietät die Gebäude in 4 Claſſen, ziemlich ebenſo, wie anderwärts, getheilt, das Maximum der Verſicherung für dieſelben aber iſt bei der erſten und 2ten Claſſe auf $87\frac{1}{2}$ pro C., und bei der 3ten und 4ten auf 75 pro C. der Taxe, der Jahresbeitrag aber ſo beſtimmt worden, daß auf jede 2 Sgr., die die erſte Claſſe pro 100 Rthl. Verſicherung giebt, die 2te Claſſe 2 Sgr. 8 Pf., die 3te 3 Sgr. 4 Pf., die 4te aber 4 Sgr. geben ſoll; und es iſt auch dieſe Societät mit 1. Januar 1839 bereits in Wirkſamkeit getreten.

Für die neue Städtefeuerſocietät beſtimmt das Reglement insbeſondre, daß die Verſicherung nur $\frac{9}{10}$ des wahren Werths der Gebäude betreffen, dieſelben in 3 Claſſen der Feuergefährlichkeit, a) ganz maſſive, oder Piſegebäude nämlich, in Wand und Dach, b) Gebäude von Fachwerk mit maſſivem Dach, und c) alle andere mit andrer Bedachung ge-

theilt, und von der erſten Claſſe vom 100 Rthl. Verſicherungswerth 2 Sgr., von der 2ten 3 Sgr., von der 3ten 4 Sgr. Jahresbeitrag bezahlt werden ſolle.

ϑϑϑ) In der Provinz Schleſien giebt es:

a) eine Provincial-Privat-Dominial-Feuerſocietät, unter der Direction der Schleſiſchen Fürſtenthums-Landſchaften und der General-Landſchaft in Breslau, ſ. 1816 errichtet, nach dem Reglem. vom 17. April 1816, und dem Revidirten Privat-Land-Feuerſocietäts-Reglement für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, Breslau 1832, gr. 4.

Es können daran alle Rittergüter und rittermäßige Scholtiſeien Antheil nehmen, ſie mögen Erb- oder Fideicommiß- oder Lehengüter ſein, jedoch nur wegen Gebäuden aller Art, nicht aber für Vieh-, Scheuer- und Bodenbeſtände, oder Mobiliar, und mit Ausnahme von Pulvermühlen, Jagdhäuſern, Glas- und Schmelzhütten, Hochöfen und Friſchfeuern, und auch nur auf ſo lange, als die Güter ſelbſt im landſchaftlichen Verbande bleiben. Die Taxe oder der Anſchlag jedes Gebäudes iſt in der Regel willkührlich; bei Wohngebäuden von mehr, als 4000 Rthl. Werth aber muß der Anſchlag von einem Baumeiſter verfertigt ſeyn, und kein Wohnhaus kann über 8000, keine Kirche über 4000 Rthl. angeſchlagen werden. Iſt ein Gebäude ganz abgebrannt, ſo wird der ganze Anſchlag vergütet, bei theilweiſer Beſchädigung unterſucht ein Landesälteſter mit 2 Mitgliedern der Societät, ob der Schaden auf, über, oder unter der Hälfte anzunehmen ſey? Alle halbe Jahre, Ende März, und Ende Sept., geſchieht die Generalrepartition der vorgefallenen Brandſchäden auf die Syſteme der Landſchaft, und die Specialrepartition auf die Mitglieder derſelben, und es zeigt ſich, was jedes der erſtern herauszugeben, oder zu bekommen hat? Die nöthigen Beiträge werden dann öffentlich bekannt gemacht, und zwar, was über 1 Sgr. von 100 Rthl. Werth iſt, immer wenigſtens zu $\frac{1}{2}$ Sgr. Auch Kriegsbrandſchäden werden vergütet. Für die Verwaltung erhält die General-Landſchaft halbjährlich 120, die Fürſtenthumslandſchaften auch 120 Rthl., und $1\frac{1}{4}$ Pf. von 100 Rthl. des Verſicherungswerthes. Die Druck-Canzlei- und Poſtportokoſten, die Koſten von Unterſuchungen an Diäten, Reiſegeldern, Chauſſee- und Fährgeldern werden bei der halbjährigen Ausſchreibung berechnet. Dieſe Feuerſocietät hatte nun z. B.

		Verſicherungsſumme		Brandentſchädigungsſumme						Beitrag von 100 Rtl. Werth			
Ende	1833	16,859,450	Rtl.	66580	Rtl.	11	ſgr.	4	pf.	12	ſgr.	—	pf.
Oct.	1834	17,031,800	=	138137	=	21	=	6	=	23	=	6	=
=	1835	17,329,580	=	131603	=	19	=	7	=	22	=	6	=
=	1836	17,642,510	=	79821	=	7	=	9	=	13	=	9	=
=	1837	17,935,040	=	108205	=	9	=	6	=	18	=	—	=

Im J. 1839 erhob ſie wieder vom 1. Mai bis Ende Okt. nur $5\frac{1}{2}$ ſgr. pro 100 Rthl. Verſicherung.

b) Die Ruſticalfeuerſocietäten einiger Kreiſe unter ſich ſind eine Privatverbindung derſelben zum Zweck der gegenſeitigen

Unterſtützung der Brandverunglückten nach dem Werth ihrer Grundſtücke: ſie repartiren daher die jährlichen Beiträge nach Verhältniß der vorgefallenen Unglücksfälle, und kommen nur hie und da vor: nämlich α) als die Breslauer Rusticalfeuerſocietät, oder der Breslauer, Oels-Mielitſcher, Nimptſch-Reichenbacher, Schweidnitzer, Glatzer und Wartembergiſche Kreisverband.

Im J. 1833 waren hier 38 Brände, und wurden 29.784 Rthl. aufgebracht, und im J. 1837 hatten dieſe Verbande zuſammen eine Verſicherung von 7,431180 Rthl., erlitten hier aber 79 Brände, deren Schaden 54.340 Rthl. betrug, zu deſſen Erſatz pro 100 Rthl. Verſicherung auf den Nimptſch-Reichenbacher Verband, (wo die bedeutendſten Feuersbrünſte geweſen waren,) 1 pro C., auf den Breslauer dagegen nur 8 ſgr., auf den Schweidnitzer wieder $20\frac{1}{2}$ ſgr. ꝛc. als Jahresbeitrag kamen.

Im J. 1838 betrugen die Geſammtkoſten incl. 48370 Rth. Brandſchaden $50242\frac{1}{6}$ Rthl., (bei 101 Bränden, die 200 Wohnhäuſer und 107 andere Gebäude zerſtörten); der Aſſecuranzbeitrag aber von der Hauptverſicherungsſumme mit 8,182045 Rthl. war dies Jahr: für Breslau von 100 Rthl. 18 ſgr., für Glatz 14, Nimptſch-Reichenbach 16 ſgr. 4 pf., Oels $10\frac{1}{2}$ ſgr., Schweidnitz $16\frac{2}{3}$, und Wartenberg $13\frac{2}{3}$ ſgr.

β) Als die Liegnitzer Rustical-Feuerſocietät; umfaſſend den Glogauer, Hainauer, Jauerſchen und Liegnitzer Kreisverband, wo im J. 1833 60 Brände waren, und 53219 Rthl. Vergütung und 2221 Adminiſtrationskoſten erhoben werden mußten, und wo im J. 1837, im Glogauer Kreiſe 1 Rthl. 5 ſgr., im Hainauer 8, und im Liegnitzer 1 Rthl. per 100 Rthl. beizutragen war.

c) Giebt es auch eine allgemeine Ruſticalfeuerſocietät nach dem K. Reglement vom 5. Nov. 1743, und Declaration deſſelben vom 2. Juli 1750, in der Schleſ. Ediften Sammlung.

Dieſe Societät gewährt die ſogenannte Kreishülfe, und zwar an Dominial-, wie Ruſtical-Grundbeſitzer, und beſtimmt, was zur Unterſtützung der Brandverunglückten von den nächſten Nachbarorten und Diſtrikten ſogleich durch Leiſtung von Fuhren, Handdienſten, Strohzutheilungen ꝛc. beim Wiederaufbau der Gebäude in jedem Kreiſe geſchehen, oder überhaupt zur Unterhaltung der Wirthſchaft gewährt werden ſoll? Das Land iſt dazu in gewiſſe Diſtrikte getheilt, und die Hülfe richtet ſich nach der Größe des gehabten Schadens einerſeits, und dem Contributionsbetrag jedes Guts andrerſeits.

d) Die ſtädtiſche Provincialfeuerſocietät für die ſämmtlichen Städte der Provinz in den 3 Regierungsbezirken, excl. Stadt Breslau, hat in den 10 Jahren 1825—34 für Brandſtiftung 617414 Rthl. 12 ſgr. 8 pf. aufbringen müſſen, und zwar z. B. 1825 nur etwas über 14000 Rthl., bis 1832 aber meiſt 20—30000 Rtl., wogegen ſie im J. 1833 102440 Rtl. 11 ſgr. 7 pf., ja 1834 ſogar 205500 Rthl. 20 ſgr. 11 pf. bedurft hat, ſo daß der Bei-

trag von 100 Rthl. Kataſtralſumme von 4 ſgr. 2 pf. auf 1 Rthl. 16 ſgr. 9 pf. im J. 1833, und auf 1 Rthl. 19½ ſgr. ſogar im J. 1834 ſtieg, nach Schleſ. Prov. Bl. Oct. 1835, p. 370. Im J. 1836 kam wieder bei 12.777980 Rthl. Verſicherung ein Entſchädigungsbetrag von 18.384 Rthl., im J. 1838 aber, bei 13.319000 Verſicherung, ein ſolcher ſogar von 41992 Rthl., (wovon 34240 Rthl. auf R. B. Breslau, 6773 Rthl. aber auf R. B. Oppeln), vor, und es betrug daher der Beitrag pro 100 Rthl. Werth im Jahr 1836 über 4½ ſgr. und ſtieg im J. 1838 noch höher herauf!

Wegen offenbarer Mängel dieſer Einrichtungen wurde nun ſchon am 5ten Provincial-Landtag in Schleſien im J. 1837 der Entwurf einer neu zu errichtenden Provincial-Feuerſocietät für Schleſien, Glatz und Oberlauſitz zur Begutachtung vorgelegt, jedoch im Landtags-Abſchied vom 20. Nov. 1338, wegen Mangels an Vereinigung der Stände über deſſen Annahme, noch nachgegeben, daß vorläufig von der Einführung des dazu entworfenen Reglements abgeſehen, und das Fortbeſtehen der jetzt vorhandenen Societäten einſtweilen geſtattet, und daß beim nächſten Landtage aufs Neue wieder angeregt werden, und auch, wie ſchon geſagt, der Oberlauſitz die Errichtung einer eignen Feuerſocietät unter Vorbehalt einer Reviſion ihres Reglements erlaubt ſeyn ſolle. Verhandl. des 5ten Schleſ. Landtags, 1839, 4. p. 69.

ιι) Feuerſocietäten im Herzogthum Pommern.

Die Directionen der Hinter- und der Vorpommerſchen Landfeuerſocietäten für Städte und Land haben ihren Sitz zu Stettin, die der Neu-Vorpommerſchen aber zu Stralſund, und Specialdirigenten ſind hier die Landräthe: es giebt aber auch noch eine Rugianiſche Feuerſocietät zu Bergen auf Inſel Rügen. Ihre Einrichtungen gleichen den Märkiſchen. Die Generaldirektion der Hinterpommerſchen Landfeuerſocietät hat 2 Generaldirektoren, und 1 Syndikus, und 1 Rendanten, und die der Vorpommerſchen 1 Direktor, und dieſelben 2 Beamten, die zu Stralſund aber hat 1 Präſes, 2 Direktoren (von Ritterſchaft und Städten) und 1 Conſulenten, die zu Bergen endlich 3 Direktoren, 1 Secretair und Rendanten ꝛc. In Stralſund mit 2,678674 Rthl. Verſicherungsſumme war 1836 gar nichts zu erheben, da gar keine Feuersbrunſt vorgefallen war. — Stettin hat eine eigene Societät für ſich.

ββ) Feuerſocietäten der großen Städte.

ααα) Berliner Feuerverſicherung.

In der Stadt Berlin hat der verſicherte Werth ſämmtlicher Gebäude in den 11 Jahren 1824—35 betragen 816,838800 Rthl., die Ausgabe für Feuerverſicherung aber 344039 Rthl. 18 ſgr., ſo daß auf 100 Rthl. verſicherten Werthes im Durchſchnitt nicht mehr, als nahe an $15\frac{1}{18}$ pf., und dabei an wirklichem Brandſchaden-Erſatz ſogar nur $11\frac{73}{100}$ pf., mehrentheils ſogar nur 8 pf., zuweilen indeß doch bis 1½

ſgr. als jährlicher Beitrag kamen. Die Jahres-Ausgabe betrug in dieſen 11 Jahren im Niedrigſten 4829, und im Höchſten (18$\frac{31}{32}$) 79116 Rthl. und man erhob jährlich immer etwas mehr, als nöthig war, und behielt ſo einen Ueberſchuß. — Das jährliche Verſicherungs-quantum iſt dabei von einigen 60 Mill. Rthl. im Jahre 18$\frac{24}{25}$ jetzt, 1839, auf über 90$\frac{2}{3}$ Mill. Rthl. geſtiegen; der Jahresbeitrag iſt pro 100 Rthl. Werth auch jetzt meiſt 8 — 9 Pf.

ββ) Breslauer Feuerſocietät;

(ſ. 1833 unter Vereinigung der Vorſtädte mit der Stadt) hatte 1832 16,319580 Rthl. Verſicherungsquantum, 1836 aber 22,638775 Rthl.; und, da zum Erſatz von 5835 Rthl. 28 ſgr. 8 pf. Feuerſchaden, und für andere Ausgaben 6288 Rthl. 16 ſgr. 5$\frac{1}{2}$ pf. zu erheben waren, ſo kamen auf 100 Rthl. Verſicherungswerth 10 Pf. Beitrag, im Jahre 1837, bei 15188 Rthl. 5 ſgr. Bedarf, jedoch 2 ſgr., und im J. 1838 bei 23,122305 Rthl. Verſicherung und 6422 Rthl. Bedarf wieder nur 10 Pfennige.

γγγ) Königsberger Feuerſocietät.

Dieſelbe hatte im Jahr 1835 10,790170 Rthl. Verſicherungs-quantum, und erhob zum Schaden-Erſatz 22752 Rthl., d. i. $\frac{15}{34}$ pro C.

γγ) Privatvereine endlich giebt es auch mehrere zur gegen-ſeitigen Hülfe unter den Mitgliedern gewiſſer Standesverhältniſſe; als z. B. für Prediger und Schullehrer: wie denn ein ſolcher ſchon ſ. 1768 im Brandenburgiſchen zwiſchen Predigern in Hinſicht auf Mobiliare beſteht, an welchem gleich Anfangs 933 Prediger in der Kurmark Antheil nahmen; S. Statuten deſſelben in Krügelſtein Feuerpolizeiwiſſenſchaft Th. 3. p. 86 — 94.

Hieher gehört denn auch die ſogenannte Kreishülfe, oder die frei-willige Unterſtützung, die von den Kreis-Eingeſeſſenen einander bei ihren Unfällen der Art, nicht nur, was insbeſondere die nächſten Nachbarn an-langt, zur Löſchung der Feuersbrünſte, ſondern auch, wie wir beſon-ders von Schleſien p. 327 bemerkt haben, überall in allen Provinzen zur erſten Verſorgung der Abgebrannten mit Saat- und Brodgetreide, Futter und Streu für Vieh, Aufnahme derſelben in den Nachbarhäu-ſern und Orten, ſowie an Fuhren und Dienſten zum Wiederaufbau der Gebäude, und auch an Ablieferung von Materialien hierzu ſtets ſehr bereitwillig geleiſtet und gewährt wird, und zwar bei Dominien ebenſo, wie von und bei dem Ruſticalſtande; die baaren Geldhülfen unge-rechnet, die auch wohl noch nach und durch beſondere Aufforderungen zur Hülfe bei beſonders groſsen Unglücksfällen von der Provinz, dem ganzen Lande, und ſelbſt vom Auslande eingehen; und vorzüglich hülf-reich iſt ſtets des Königs Majeſtät! — Für die (1830) abgebrannte Stadt Steinau in Schleſien z. B. gab nicht nur der König 16748$\frac{5}{6}$ Rthl. her, ſondern es giengen auch einige 30000 Rtl. durch Samm-lung ein, und für die abgebrannteStadt Schneidemühl (1836) kamen von letzterer 15723 Rthl. ein, der König aber gab 40500 Rthl.!

§. 99.

dd) Von Hagelſchaden- und Viehaſſecuranzanſtalten.

1) Der Hagelſchaden-Aſſecuranzen hat es im Preußiſchen Staate zu allen Zeiten mehrere gegeben, die aus öffentlichen oder Privat-Vereinigungen der Gutsbeſitzer einzelner Kreiſe, oder mehrerer Kreiſe zuſammen, — welche ſich gegenſeitig ihre Früchte verſicherten, und jährlich ſoviel erhoben, als zur Vergütung der erlittenen Schäden nöthig war, und Dieſes pro rata des Antheils unter ſich vertheilten — beſtanden, namentlich in Schleſien, z. B. im Fürſtenthum Schweidnitz-Jauer, im Strehlenſchen, und im Glatziſchen, dann auch in Oſtpreußen, Weſtphalen, im Magdeburgiſchen und in den Marken ꝛc.; und und ſie beſtehen zum Theil hier auch noch, ſind aber großen Theils doch wieder eingegangen, zumal in neuerer Zeit, wo ſich mehrere Auſtalten der Art gezeigt haben, die gegen eine beſtimmte Prämie die Verſicherung übernehmen, als ſogenannte Aſſecuranzbanken.

a) Zu den erſteren oder den gegenſeitigen Hagelverſicherungs-Anſtalten gehöret denn in specie vornehmlich:

aa) die Vaterländiſche Hagel- (und Mobiliar-Feuer-) Schaden-Verſicherungsgeſellſchaft zu Schwedt an der Oder. Sie hat nach der Staatszeitung vom März 1837 über ihre 11jährige Wirkſamkeit als Hagelaſſecuranzſocietät in den Jahren 1825 — 36 einen genauen Bericht gegeben, wonach die jährliche durchſchnittliche Vergütigungsſumme in dieſer Zeit betrug 26867 Rthl. 16 ſgr. $2\frac{1}{4}\frac{1}{4}$ pf., der ebenſo bezahlte Beitrag aber pro 100 Rthl. Werth 13 ſgr. $\frac{8}{27}$ pf. Sie hatte 1331 805, im J. 1833 aber ſchon 1445 Mitglieder, und die Verſicherungsſumme ſtieg von 3,921225 Rthl. im J. 1831 auf 9,311325 Rthl. im J. $18\frac{36}{37}$; die Schadenvergütung aber betrug $18\frac{34}{35}$ 96885 Rthl., wenn $18\frac{36}{37}$ nur $37258\frac{1}{4}$, und $18\frac{35}{36}$ gar nur $16562\frac{1}{2}$ Rthl., ſo daß der Beitrag pro 100 Rthl. Werth von 1 Rthl. $7\frac{1}{2}$ ſgr. dort auf $11\frac{3}{4}$ und $5\frac{1}{3}$ ſgr. hier fiel.

bb) Die Hagelverſicherungsgeſellſchaft zu Münſter, die im J. 1835 1,091,838 Rthl. Verſicherung hatte, erhielt im J. 1837 eine Verſicherung von 1,886,641 Rthl., und im Jahr 1838 von 2,071,898 Rthl., und erhob in den 3 Jahren ihres Beſtehens, von 1835—37, da ſie im Ganzen nur $15.529\frac{2}{3}$ Rthl. Ausgaben gehabt hatte, pro Mille Werth nur 10 Rthl., (1835 und 36. nämlich 2, 1837 aber 6 Rthl.), alſo im Durchſchnitt pro Jahr $\frac{1}{3}$ pro C., und Anfang des J. 1838 hatten die Verſicherten bis auf 634 Rthl., die ſie als Ueberſchuß der Einnahme über die Ausgabe für ſich behalten, Alles wieder bekommen, was ſie von ihnen erhoben hatte. Im J. 1838 ſelbſt aber mußte ſie 45,723 Rthl. Hagelſchadenvergütigung geben, und erhob $2\frac{2}{10}$ pro C. Jahresbetrag, Cölner Organ Nr. 93, 1838.

b) Zu den Bankartigen Hagel-Aſſecuranz-Anſtalten gehört allein die Berliner allgemeine Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft, die, nach ihrem Bericht über ihre Wirkſamkeit in den 15 Jahren ihres

Beſtehens, als erſte Geſellſchaft nämlich in den Jahren 1823—30, und als neue, oder erneuerte in den Jahren 1832 — 38 in der Allgemeinen Zeitung 1839, Außerordtl. Beilage Nr. 4, im Ganzen 165,140,649 Rthl. Verſicherungen gehabt, und davon einen Gewinn von 74,703 Rthl. oder pro 100 Rthl von 1 Sgr. $4\frac{7}{24}$ Pf. bezogen hat; obgleich ſie bei 22,900,939 Rthl. Verſicherungen auf hohe Prämien (über $\frac{3}{4}$ pro C.) im J. 1823 einen Verluſt von 43,258 Rthl. erlitt, und daher einige Zeit wenig Geſchäfte machte, und im J. 1830 dieſelben gar ſiſtirte, bis ſie ſich 1832 wieder erneuerte. Im J. 1839 aber betrug die Hagelvergütung ſoviel, daß man für ihr Beſtehen bange wurde, indem blos für Schleſien zwiſchen 2 und 300000 Rthl. nöthig waren. Allein ſie zahlte alle Entſchädigung, in Summa 400000 Rthl., in dieſem Jahre richtig aus, und wird ſich nicht auflöſen, aber einige Modificationen in ihrem Statut machen. — In den Jahren 1837 und 38. aber konnte ſie den mit $1\frac{1}{4}$ pro C. Verſicherten 20 pro C. ihrer Prämien, oder pro 100 Rthl. Verſicherung $7\frac{1}{2}$ Sgr. Rückvergütigung geben. Sie nimmt von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ — $1\frac{1}{4}$ pro C. Prämie, oder Beitrag nach der Verſchiedenheit der gewöhnlichen Gefahr der Gegend, und der Früchte, (letzteres z. B. von Handelsfrüchten.) Von den 15 Jahren gab ſie folgende Ueberſicht:

in	Verſicherung	Prämie	Schäden		Verſicher.	Präm.	Schäd.
Schleſien	17,788,687	154568	194626	R.B. Mind.	461730	4238	4632
(Kr. Striegau	2,033,215	17158	10335	= Münſter			
= Wohlau	2,365,036	20282	26730	u. Arnsb.	169507	1779	53
= Liegnitz	4,822,811	43131	91039	= Gumbiñ.	1216235	8979	14734
= Neumarkt	5,319,346	48293	39594	= Erfurt	1311858	10155	11647
= Görlitz	2,224,025	9324	12727	= Provinz			
= Lauban	464,156	3700	3171	Niederrhein	999615	20553	18557
= Steinau	1,560,188	12680	11050)				

Viel Geſchäfte macht indeß auch die Gotha = Döllſtädter, ſowie die Leipziger Hagel=Verſicherungs=Geſellſchaft auch im Preußiſchen.

2) Von Vieh=Aſſecuranz=Anſtalten oder Verſicherungen der Viehſtände gegen anſteckende Krankheiten, als Milzbrand, Viehpeſt ꝛc., dergleichen es ehemals in Schleſien beſonders gab, iſt uns in dieſer Zeit keine einzige im Gange befindliche bekannt; wohl aber iſt allerdings allgemein angeordnet, daß alles von der Viehſeuche, oder Löſerdürre, Rindpeſt angefallene Vieh todgeſchlagen, mit Haut und Haar verſcharrt, und den Beſitzern aus den Kreiskaſſen nach Taxe bezahlt werden ſoll. — Viele Preußiſche Landwirthe nehmen jedoch wohl an der Leipziger Vieh=Aſſecuranz Antheil: und in Gumbinnen hat ſich doch auch ein Verein zur Verſicherung von Schaafvieh gegen Feuersgefahr neuerlich gebildet, wo $18\frac{36}{37}$ von 72 Schäfereibeſitzern, in 140 Vorwerken, 81,921 St. Schaafe mit $227,837\frac{1}{2}$ Rthl. verſichert waren, wenn $18\frac{35}{36}$ nur 68,668 Stück mit $189,406\frac{1}{6}$ Rthl.

§. 100.

b) Vom Damm= und Deichweſen.

S. Mirus Seerecht des Preuß. Staats; die Dammordnungen ꝛc.

Der Preußiſche Staat hat die große Laſt der Unterhaltung vieler,

und großer Deiche, und Dämme auf ſich, ſowohl an der Oder in Schleſien, und in den Marken, und an der Wartha und Netze in der Neumark, und im Poſenſchen, als an der Elbe im Herzogthum Sachſen, und der Altmark, und am Rhein, auch an der Weſer im Cleviſchen und Moeuersſchen beſonders, und endlich an der Weichſel und anderen Flüßen in Preußen und Litthauen.

Das geſammte Deich- und Dammweſen iſt durch eigne Strom-, Damm-, Deich- und Ufer-Ordnungen, welche die Unterhaltung und Ausbeſſerung der Dämme und Deiche, die Verhütung ihrer Beſchädigungen durch die Schiffer, durch das Fahren und Reiten, (ſofern ſie nicht ſelbſt die Wege bilden), und durch Viehtreiben auf denſelben ꝛc., nach Königl. Patent vom 28. Juni 1754, betreffend, regulirt, und angeordnet worden; die zum Theil ſchon ſehr alt ſind, wie z. B. für die Oder bei Lebus vom 23. Juni 1717, und vom 23. Januar 1769, für das Ober- und Nieder-Netzbruch vom 14. December 1771, für die Marienwerderſche Niederung vom 30. März 1775, für den Saaldiſtrict vom 9. September 1778, für die Altmark vom 1. September 1776, für den Rheinſtrom in Cleve und Moeurs vom 24. Februar 1767, und 2. December 1779, für Oſtpreußen und Litthauen, vom 12. April 1787 und 14. April 1806, und die ſich alle in dem Corp. Const. March. finden.

Die oberſte Aufſicht über daſſelbe im ganzen Lande hat das Ober-Bau-Departement in Berlin, in den Provinzen aber haben ſie die Regierungen, von den jede einen Waſſerbaurath zur jährlichen Beaufſichtigung, und beſonders Bereiſung der Dämme und Deiche abordnet; und zunächſt ſtehen ſie ſelbſt unter eignen Deichbeamten, als: den Deich-Hauptleuten, Deich-Inſpectoren, Deich-Damm-Meiſtern, welche die nächſte Aufſicht und die Polizei darüber handhaben, und die Bauten an ihnen leiten und beſorgen, deren Koſten theils der Staat, theils die anliegenden Communen und Guthsbeſitzer tragen, oder jedenfalls doch durch Hülfs-Fuhren und Arbeiten, als Landes-Frohnpflicht, dazu beitragen. Jährlich wird eine Deichſchau über den Zuſtand der Deiche und Dämme gehalten, und dabei beſtimmt, was daran jedes Jahr geſchehen ſolle, und müſſe? Durchbrüche, durch Eisgang oder große Waſſer angerichtet, müſſen baldmöglichſt reparirt werden. Die Jahre 1823, 30. 31. und 38. thaten neuerlich hier beſonders großen Schaden. — Die Breite der Krone der Deiche geht von 8 bis 16 Fuß; und die Höhe muß ſo ſeyn, wie der höchſte Waſſerſtand erfordert, wonach ſich dann die Doßirung richtet. — Sie ſind zuweilen mit Raſen belegt. — Ueber die rechtlichen Verhältniße des Deichweſens, oder das Deichrecht beſtimmt das Allgem. Landrecht Th. II. tit. 15. §. 63 — 66.

Vergl. Fiſcher, Cameral- und Polizeirecht, Th. 111 S. 15 — 31. Die Geſetze beſonders S. 17 — 19.

Zeller, Polizeiwiſſenſchaft nach Preußiſchen Geſetzen. Th. 11, S. 290 — 320.

§. 101.

c) Von Straf-Anſtalten, Zucht-, Beſſerungs- und Zwangs- oder Straf-Arbeitshäuſern, und den mit letzteren verbundenen Landarmenhäuſern.

Wir glauben dieſelben am Richtigſten hier aufzuführen, da ſie höchſt wichtige Schutzanſtalten für Induſtrie und Eigenthum ſind, wenn ſie auch noch andere Rückſichten, z. B. die der moraliſchen Beſſerung der Verbrecher, der Strafe an ſich, und der Vorbeugung der Verbrechen rc. verfolgen. — Die eigentlichen Landarmenhäuſer folgen beim Armenweſen.

Im Preußiſchen Staate finden ſich nun der Häuſer dieſer Art jetzt einige 30; als: a) in der Provinz Brandenburg 6: zu Brandenburg, Spandau, Luckau, Sonnenburg (ſ. 1834) Frankfurt an d. Oder, und Landsberg; b) in Pommern 2: zu Naugard und Stettin; c) in Schleſien 4: zu Brieg, Jauer, Schweidnitz und Görlitz; d) in Sachſen 8: zu Lichtenburg, Zeitz, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, (letztere 3 alle Strafarbeitshäuſer), zu Heiligenſtadt und zu Groß-Salza, oder Burg Schadeleben (dabei auch Zwangs- und Strafhaus); und zu Wörbis; e) in Oſt- und Weſtpreußen 7: zu Röſſel, Ragnit, Wartenburg, Königsberg, Graudenz, Thorn, Tapiau, (2 davon auch Corrections- und Arbeitshäuſer); dann f) in Weſtphalen 4: zu Münſter, Bönninghauſen, Herford und Altena; endlich g) in der Rheinprovinz 11 Straf- und (zugleich Beſſerungshäuſer): zu Coblenz, Trier, Aachen, Cöln, Malmedy, Bonn, Düßeldorf, Cleve, Werder, Jülich, Brauweiler und Simmern; und zuletzt h) in Poſen 2: zu Rawicz und zu Bromberg. — Von mehreren derſelben ſind nachſtehende ſtatiſtiſche Data zu bemerken.

1) Provinz Brandenburg. a) Straf- und Beſſerungshäuſer zu Spandau und Brandenburg.

Es betrug	a) in Spandau			b) in Brandenburg		
	1836	1837	1836	1836	1837	1838
die tägl. Zahl der Züchtlinge	810	771	763	577	481	438
die Einlieferung	—	—	—	—	—	476
der Beſtand Ende Jahres	1301	1215	1440	NB. incl.	Brandenburg	
der Arbeitsverdienſt in Rtl.	19524	20274	20770	6496	8063	8520
derſelbe für die Anſtalt	3332	2934	2984	3256	2123	1798
der Unterhalts-Aufwand	44954	45024	41708	27324	25992	24727
Betrag deſſelben pro Kopf	$27\frac{1}{4}$	$28\frac{5}{12}$	$23\frac{1}{2}$	$30\frac{2}{3}$	$52\frac{5}{6}$	$32\frac{1}{12}$

Condemnirt waren in beiden Anſtalten dabei im Jahre 1837 1055 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum, (wovon 750 blos aus Berlin), und 160 wegen andrer Verbrechen gegen Perſonen; und Rückfällige davon waren 678, (wovon 443 aus Berlin,) und zwar 286 zum 1ſten, 201 zum 2ten, 86 zum 3ten, 52 zum 4ten, 11 zum 5ten, 15 zum 6ten und 9ten Male: und zwar waren in den Jahren 1837 und 1838 auf Lebenszeit condemnirt reſp. 22 und 26, auf mehr als 10 Jahre 297 und 298, auf 1 — 10 Jahren 656 und 675, und unter 1 Jahre 185.

b) Strafanſtalt in Sonnenburg.

	1836	1837	1838		1836	1837	1838
Beſtand Anf. Jahres	146	106	556	Durchſchnittszahl	438	489	—
Einlieferung	571	793	312	Arbeitsfäh. davon	352	—	—
Abgang	210	393	402	Arbeitsverd. i. Rtl.	7939	16190	16398
Beſtand Ende Jahres	507	506	466	Geſamtkoſt. i. Rtl.	15520	25746	31730

Condemnirt waren hier im Jahre 1837 auf Lebenszeit 2, auf 20 – 30 Jahre 8, auf 10 – 20 Jahre 4, auf 5 – 10 Jahre 20, auf 3 — 5 Jahre 10, auf 1 — 3 Jahre 73, unter 1 Jahr die Uebrigen. — Hier werden gute und ſchöne Teppiche vorzüglich gemacht.

2) Provinz Pommern. Straf-, Zucht- und Beſſerungs-anſtalt zu Naugard.

	1836	1837	1838		1836	1837	1836
Zöglinge-Beſtand				Reiner Arbeitsgew.			
Anf. d. Jahres	412	480	535	in Rthl.	10337	10215	11494
Einlieferung im J.	378	386	431	Geſammtkoſten	21725	23876	24283
Entlaſſung und				a) Speiſung	6758	7671	—
Abgang . .	310	331	419	b) Kleidung	2705	3508	—
Arbeisverd. Rtl.	25287	29280	32715	c) übr. Aufw.	2662	12694	—

Dabei ſind 1514 Rthlr. Arbeitsgewinn als Reinertrag der von den Zöglingen bebauten Ländereien nicht gerechnet.

3) Provinz Sachſen.

	a) Straf- und Beſſrungsanſt. zu Lichtenburg		b) Landarmen- u. Beſſerungs-anſtalt zu Zeitz		c) Straf- und Beſſrungsanſt. zu Luckau		d) Straf- und Landarmenh. zu Salza	e) Corrigen-denh. z. Mörbis ſeit 1838
	1837	1838	1836	1838	1837	1838	1838	1838
Beſtand Anf. Jahres	624	694	301	352	224	238	357	43
Einlieferung . . .	504	483	206	230	271	294	428	—
Tägliche Zahl . . .	—	711	327	358	219	—	—	—
Abgang	434	446	159	352	257	289	483	21
Beſtand Ende Jahres	694	731	348	330	238	243	302	19
Geſamtverdienſt .	20720	22080	5652	6106	7243	7266	$11928\frac{5}{12}$	—
Geſammtkoſten .	32383	34441	18211	21664	11628	14016	—	—
Zuſchuß pro Kopf	$17\frac{1}{3}$	$17\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—	—

In Lichtenburg waren in den Jahren 1836, 37. 38. condemnirt: auf Lebenszeit reſp. 10, 14 und 25, über 30 Jahre immer 3, auf 20 – 30 Jahre 5, 15 und 19, über 10 Jahre 83, 85 und 89, über 5—10 J. 94, 112 und 89, über 3 – 5 J. aber in den Jahren 1836 und 37 156 und 174, und ebenſo von 1 – 3 Jahr 479 und 462, unter 1 Jahr aber 170 und 178. Rückfällige waren ebenſo 381 und 362, (wovon 2 zum 9ten Male). In Groß-Salza waren von den 357 Pfleglingen 321 Sträflinge, 25 Landarme, und 11 Irre; und ein Sträfling koſtete jährlich hier $55\frac{1}{2}$ Rthl., ein Irrer $56\frac{2}{3}$ Rthl.

4) Provinz Schleſien.

	Straf- u. Beſſer.-anſtalt z. Schweidnitz		Strafhaus zu Görlitz		Zuchth. z. Brieg.		Zuchthaus zu Jauer
	1837	1838	1837	1838	1837	1838	1837
Beſtand Ende Jahres	341	407	420	—	589	388	389
Zugekommen i. Jahre	649	669	166	—	431	344	249
		Sa.	586	416			

Abgegangen . . .	538	592	170	—	367	217	240
Beſtand Ende Jahres	407	484	—	415	656	515	388
Detinirt im Ganzen	990	1076	416	tägl.	630	732	628
Arbeitsverdienſt in Rthl.	—	—	—	—	574	360	343
an Werth im Ganzen	6118	8430	9533	9784	10694	10818	10221
Unterhaltskoſten in Rtl.	—	—	14834	12267	15942	22753	20339. 16. 9.
Ausgabe im Ganzen	20909	19046	—	—	30890	—	22741. 19. 11.
d. i. pro Kopf nach Abzug des Arbeitsverdienſtes	34. 8. 8.	29. 11.	—	—	17 faſt.	27⅓	31. 17. 10.
Von den Detinirten ſaßen							
auf Lebenszeit . .	—	—	34	—	20	25	27
auf über 30 Jahr	—	—	4	—	—	—	—
auf 20 — 30 Jahre	—	—	16	—	37	} 91	—
auf 10 — 20 Jahre	—	—	78	—	59		92
auf 5 — 10 Jahre	—	—	86	—	—	—	—
auf 3 — 5 Jahre	—	—	73	—	101	—	—
auf 1 — 2 Jahre .	213	232	103	—	52	—	—
unter 1 Jahr . .	753	859	—	—	231	421	312
Vor Urtheil abgeliefert wurden	—	—	—		101	142	136
Rückfällige waren .	266	341	110	174	55	53	—

In Brieg betrug die Bekösti„ung im Jahr 1837 pro Kopf 16¾ Rthl., die Bekleidung 6 — 8 Rthl.; in Summa betrug der Beköſtigungsaufwand im Jahr 1837 im Ganzen 7495⅚ Rthl., die Bekleidung aber koſtete 2240 Rtl., und die übrige Verwaltung 10.603⅓ Rthl Der Arbeitsverdienſt von 360 Arbeitsfähigen war im J. 1836 7387 Rthl., und die Unterhaltung eines Sträflings koſtete hier jährlich 28⅔ Rthl. — In Görlitz fertigten die Sträflinge im J. 1837 178000 Ellen Piqué, und 98 Mill. St. Zündhölzer unter Anderm.

Die Zeitzer Anſtalt wird im J. 1840 als Irrenanſtalt nach Halle, nahe dabei, verlegt, wo die Stände eine Provinzial-Irrenanſtalt für Sachſen gründen.

Vergl. Schleſiſche Provinzialblätter 1838, S. 524.

5) Provinz Weſtphalen und Rheinland.

	Armenarbeitsanſtalt zu Brauweiler 1837	Armenarbeitsanſtalt zu Brauweiler 1838	Zuchthaus zu Münſter 1836	Zuchthaus zu Münſter 1837	Straf-arbeitsh. z. Trier 1837	Zuchth. zu Herford 1838
Beſtand vorigen Jahres . .	720	—	275	268	203	249
Einlieferung	478	—	208	229	1288	188
Summa	1198	1284	483	497	1491	437
männliche	798	920	387	—	—	—
weibliche	400	364	96	—	—	—
Entlaſſen	837	260	215	218	1142	184
Entwichen, geſtorben, untergebr.	—	409	—	—	—	—
Beſtand Ende Jahres . .	361	615	268	279	213	253
Tägliche Durchſchnittszahl .	—	812	—	—	—	—
Arbeitsverdienſt in Rthl.	11785	12253	10118	10136	3852	$8650\frac{13}{38}$
von Arbeitsfähigen . . .	538	602	—	—	—	—
Geſammtkoſten in Rthl. .	41948	43386	15093	11938	—	12629¼
d. i. pro Perſon in Rthl.	66½	—	—	—	65⅙	51⅞

Von den Detinirten zu Brauweiler waren im J. 1837 814 als Landſtreicher und Bettler, 177 als Verbrecher, (400 von beiden aus Regierungsbezirk Cöln,) eingebracht; 167 waren Evangeliſche, 8

Juden, die übrigen Katholiken; aber im J. 1838 waren der erſteren, der Landſtreicher, 893, der Verbrecher 190, und 99 hatten ſich ſonſt vergangen.

In Münſter waren im J. 1837 auf Lebenszeit condemnirt 16, auf 20—30 Jahre 4, auf 10—20 J. 21, auf 5—10 J. 52, auf 3—5 J. 20, auf 1—3 J. 166, unter 1 J. 55, auf $\frac{1}{2}$ Jahr 91. Rückfällige waren 107, und zwar 15 zum 8ten Male.

In Herford betrugen von den Geſammtkoſten zu 12629$\frac{1}{2}$ Rthl. die für Bekleidung 997 Rthl., die für Beköſtigung 4696$\frac{3}{4}$ Rthl., für Anderes 1004$\frac{1}{3}$ Rtl., und für Arbeitsverdienſt wurde 6945$\frac{2}{3}$ Rtl. bezahlt.

6) Provinz Preußen.

	a) Straf- und Beſſerungshaus zu Tapiau			b) Strafanſtalt zu Graudenz			c) Beſchäftigungsanſtalt zu Königsberg	d) Strafanſtalt z. Wartenburg	e) Beſſerungsanſtalt zu Graudenz
	1836	1837	1838	1836	1837	1838	1836	1838	1838
Beſt. E. d. J.	416	270	364	—	132	518	—	142	104
Einlieferung	541	578	769	346	182	618	—	236	205
Summa	957	848	1133	346	314	1136	—	378	311
Tägliche Durchſchnittszahl			—	105	—	—	632 Ar-	166	101
Abgang	570	484	688	222	226	377	beitsf., die	181	216
Beſt. E. J.	270	337	495	124	88	—	8ſg. tgl. verd.	197	79
Einnahme	37707	39461	42116	36229	—	—	2403	—	—
Ausgabe	28269	26506	30502	34476	—	—	2140	11126	7494
Gebrechl. u. Irre	118	120	99	—	—	—	(oder nach Abzug des Arbeitsverdienſtes mit 2984 Rthl. netto 8142 Rthl.)		

Nach der Staatszeitung 1839 Nr. 17 koſtete dabei, im J. 1835, in Graudenz, für einen Gefangenen: die Koſt 14 Rthl. 27 Sgr. 1 Pf., die Kleidung 5 Rthl. 18 Sgr. 1 Pf., die Verwaltung der Anſtalt 24 Rthl. 6 Sgr. 9 Pf., Summa der Geſammtaufwand 44 Rthl. 21 Sgr. 11 Pf.; der Arbeitsverdienſt aber ward zu 14 Rthl. 17 Sgr. berechnet, und aus Staatsfonds wurden 6 Rthl. 4 Sgr. 8 Pf. zugelegt. Im J. 1838 brachte der Verdienſt 16 Rthl. 17 Sgr. pro Kopf, und die Unterhaltskoſten waren 34 Rthl. 1 Sgr., wovon auf die Verpflegung 18 Rthl. 13 Sgr. 2 Pf. kamen.

In der Beſſerungsanſtalt zu Tapiau aber verdienten die Arbeitsfähigen im J. 1838 375 Rthl. 9 Sgr. baar, durch Arbeit für die Anſtalt ſelbſt 209 Rthl. 5 Sgr., durch Gewinn der Landarbeit 361 Rthl. 12 Sgr. Summa 945 Rthl. 26 Sgr.

7) Provinz Poſen. a) Strafanſtalt zu Rawicz.

Hier waren

	1836	1837	1838		1836	1837	1838
Sträflinge .	696	411	870	Unterhaltsk. Rtl.	18824	21009	24037
tägl. Durchſch.	398	290	499	Arb. = Verdienſt	8302	10703	12805
eingeliefert .	304	340	387	Reine Koſten alſo	10522	10296	11232
entlaſſen . .	348	268	344	d. i. pro Kopf .	26$\frac{5}{12}$	24$\frac{1}{3}$	29$\frac{1}{3}$
blieben E. Jahres	411	483	526				

Unter den 304 Eingelieferten waren 36 Rückfällige.

Von 696 überhaupt Detinirten waren 575 wegen Raubs, Dieb=

ſtahls und Betrugs, 39 wegen intentirten oder verübten Mordes, 24 wegen Brandſtiftung condemnirt ꝛc. Man fand im J. 1836, daß von 799 aus dieſer Anſtalt in den letzten Jahren ihres Beſtehens Entlaſſenen 512 ſich gut, 233 ſchlecht geführt haben, und 78 wieder zur Unterſuchung gekommen waren.

b) Seit dem J. 1837 iſt auch in Poſen in einem ehemaligen Kloſter ein Correctionshaus für 150 männliche und 50 weibliche Corrigenden eingerichtet worden, welches mit 1. Juli 1838 eröffnet wurde, und deſſen Etat auf 11600 Rthl. Einnahme und 10400 Rthl. geht; und auch c) in Koſten iſt mit 1839 eine Zwangs- und Beſſerungsanſtalt eröffnet worden, deren Reglement ſchon vom 17. Dec. 1835 datirt iſt, und zwar für 200 Perſonen.

§. 102.

II. B) Von den einzelnen Zweigen der induſtriellen und gewerblichen Cultur aller Art.

A) Von der landwirthſchaftlichen Cultur und Production, deren Zuſtand und Verhältniſſen.

Weber, F. B., über den Zuſtand der Landwirthſchaft in den Preußiſchen Staaten und ihre Reformen. Leipzig, 1809. gr. 8.

Harthauſen v. A. Die ländliche Verfaſſung in den einzelnen Provinzen der Preuß. Monarchie, 1ſter Band: Oſt- und Weſtpreußen Königsberg 1839, gr. 8. (In 2 Abtheilungen: 1) Beſchaffenheit, Bevölkerung, Cultur und Eintheilung jeder Provinz, 2) ländliche Rechtsverfaſſung.

AA) Im Allgemeinen; von den Landgütern, deren verſchiedenen Arten, Werth, und deren rechtlichen Beſchaffenheit, ſowie von der neueſten Agrarverfaſſung.

AAA) Von den Arten, der Zahl, Größe und dem Werthe der Landgüter im Preußiſchen.

aa) Im Allgemeinen.

Der Ackerbau iſt unſtreitig das erſte, bedeutendſte und wichtigſte Gewerbe des Preußiſchen Staats; und Pommern, die Mark, Preußen und Poſen treten darin noch den übrigen Provinzen vor, und ſind faſt nur Ackerbau treibende Provinzen, wogegen in Schleſien und Sachſen das Techniſche ſich in ſehr bedeutendem Maaße mit dem Landbau verbindet, namentlich auch in der Verarbeitung der Bergwerksprodukte, und beide Provinzen, Weſtphalen und Rheinland ſich unſtreitig mehr der Fabrikation, als dem Ackerbau hingeben, wobei aber der Handel alle Provinzen angeht. — Daher iſt in den letzten Provinzen des Ackerlandes viel weniger, und daſſelbe iſt mehr vertheilt, als in den erſteren. (S. p. 32 f. und gleich.)

Im Ganzen hat man berechnet, daß an Ackerland auf 1 Einwohner des Staats überhaupt, in der Regel, in Pommern, Preußen,

Brandenburg und Poſen $8\frac{1}{5}$ Morgen kommen, in Sachſen, Schleſien 5, in Weſtphalen, und Rheinland $3\frac{1}{2}$ Morgen.

Die Landgüter, oder ländlichen Grundſtücke ſelbſt, auf und von welchen der Landbau betrieben wird, ſowie auch auf einem Theile derſelben, beſonders den größeren und bevorrechteten, die erzeugten rohen Produkte noch weiter techniſch verarbeitet und veredelt werden, ſind denn, wie überall, ſo auch im preußiſchen Staate von ſehr verſchiedener Art und Beſchaffenheit, Größe und Zahl vorhanden, finden ſich aber beſonders bei der großen Cultur des Reichs in größrer Zahl hier vor, als meiſt anderwärts bei geringrer Cultur.

Man hat nun wohl verſucht, den Geſammtkapitalwerth alles im Preuß. Staate zum Ackerbau verwendet werdenden Grundes und Bodens näher zu beſtimmen, und Krug hat a. O. **I. p.** 101, 140 – denſelben für die Zeit vor 1806 auf 1,266,400,000 Rtl. Hanſemann aber, in Preußen und Frankreich p. 294, für die neuere Zeit auf 1607 Mill. Rthl. angegeben; allein Letzteres iſt auf keine Weiſe näher begründet worden, und möchte überhaupt auch kaum ſicher begründet werden können.

Den ganzen Umfang des eigentlichen Ackerlandes aber haben wir hier p. 33 auf 47,225716 Preuß. Morgen, und mit dem übrigen Culturlande, (incl. 18—20 Mill. M. Waldung,) auf 97,403035 Morgen berechnet; in welche Morgenzahl ſich denn nun die ſämmtlichen Landgrundſtücke des Staats theilen würden. Wie dies aber von denſelben nach ihrer verſchiedenen Zahl und Größe geſchehe? darüber finden ſich zuverläßige Angaben nicht vor; da wir den, z. B. von Cannabich Geogr. Statiſt. Beſchreibung ꝛc. Th. **II. p.** 22 gemachten, — wornach z. B. der Güter über 300 Morgen 2128, der zwiſchen 15 und 300 Morgen aber 364513, der unter 15 Morgen 523176, und zwar die meiſten der erſteren in Schleſien, Brandenburg nnd Pommern, die wenigſten in Weſtphalen und Rheinland, von den zweiten dagegen die meiſten in Weſtpreußen, im Rheinland, (über 50000), und in Weſtphalen, die wenigſten in Weſtpreußen und Poſen, und von den letzten die meiſten in Rheinland und Schleſien, die wenigſten in Preußen und Poſen ſeyn ſollen, — nicht ſo ganz trauen zu können glauben.

Nach der Statiſtik der Rheinlande, **p. 12, Tab. I.** kommen hier insbeſondere, wenn man den kataſtrirten Flächeninhalt der Provinz zu 5,942751 Morgen annimmt, 6,129190 Parcelen auf dieſelbe, und auf 1 Parcele in der ganzen Provinz im Durchſchnitt 175 □ R., in dem Reg. Bez. Coblenz aber nur 105, Trier 135, Cöln 196, in Aachen dageg'n 204, und in Düſſeldorf 455; und auf die □ Meile fallen von dieſen Parcelen im Reg. Bez. Coblenz 47^{28}, Trier 68^{39}, Aachen 50^{62}, Cöln 35^{68}, Düſſeldorf 66^{32}, alſo im Durchſchnitte auf die Provinz 268^{55}. Nimmt man nun die ganze Provinz an, ſo kommen Güter von mehr als 5 – 600 Morgen in den meiſten Ortſchaften nicht mehr, und Güter von 1000 Morgen gar nicht und nirgends hier vor. —

In Weſtphalen auch hat der Regierungsbezirk Münſter

132 größere Landgüter, 33417 kleinere Beſitzungen und 1179 Wirthſchaften ohne weiteres Landeigenthum; und der Mindner hat ebenſo 132 große Güter, und 33174 kleinere. Dagegen finden ſich in den öſtlichen Provinzen, namentlich in Preußen, Poſen, den Marken, Pommern und Schleſien viel ſehr große Güter von mehreren 1000 M. Ackern, Wieſen und Weideland, und bis 30 und 40000 und mehr M. Wald, und zwar an Domainen ſowohl, als an Rittergütern, wie ſich nachher zeigen wird: und auch die Bauerngüter kommen hier ſehr häufig, (viel ſeltener oder gar nicht dagegen in den weſtlichen), zu mehreren 100 Morgen groß vor, fallen aber bei der geringern Claſſe bis auf 10 — 15 Morgen auch herab, und nur die Häusler-, Büdner- und Gärtner-Stellen beſitzen blos 2, 3, 4—5 Morgen ſ. künftig. — Im Regierungsdepartement Königsberg in Preußen von 391 □ M. ſind allein 1023 adeliche, und Cöllmiſche Güter.

Der Werth der Landgüter aller Art im Preußiſchen war zwar in der That in den letzten 10 — 15 Jahren vor 1806 weit größer, als ſpäterhin nach den beiden Kriegen; Vgl. Krug, Ueber Nationalreichthum Th. 1, p. 400—9, und ſelbſt jetzt; allein der Hauptgrund davon lag nicht eigentlich in höherm Ertrage, ſondern theils im mindern Wirthſchafts-Aufwand, theils in dauernderer Höhe der Getreidepreiſe, theils ganz hauptſächlich in einer allzugroßen Concurrenz von Käufern, die nur auf übertriebener Speculation, oftmals wahrer Schwindelei im Güterhandel, und auf einer ungemäßigten Sucht des Adels nach Güterbeſitz beruhte. Nach dem unglücklichen Kriege 1806 und 7, und während der franzöſiſchen Occupation, und wegen der verderblichen Folgen beider für den Wohlſtand der Grundbeſitzer, die nach pag. 237 eine neue große Verſchuldung derſelben veranlaßten, und die ſchon in hohem Grade vorhandene noch verderblicher machten, konnte dieſer hohe Werth der Güter ſich nicht halten, ſondern mußte bedeutend fallen, zumal allerdings auch durch die neue Geſetzgebung von 1807 f. manche Einnahmen der Gutsbeſitzer ſich minderten, die Ausgaben aber ſich mehrten, und ganz beſonders wegen der eingetretenen Unluſt zum Güterkauf Seitens der Capitaliſten, die es vorzogen, ihr Geld auf Staatspapiere zu verwenden, und mühlos gut zu nutzen. Schlecht bewirthſchaftete, und beſtandene, tief verſchuldete Güter fielen daher, wie oben auch ſchon bemerkt worden iſt, in der Cride um Spottpreiſe, wogegen ſich gut bewirthſchaftete, und gehaltene doch faſt überall noch in guten Preiſen erhielten. Vgl. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Statik I, 15. II. 5. III. 4 f. — Seit den letzten 2 — 3 Jahren aber haben ſich die Güterpreiſe, namentlich in Betreff der größeren, und Ritter-Güter überall, und beſonders auch in Weſt- und Oſtpreußen und in Poſen, wieder ſehr gehoben, da ſie bei gutem Woll- und Getraidepreiſen und guter Cultur wieder mehr eintragen, und ſich auch mehr Käufer dazu finden, als ſonſt. — Am Rhein waren ſie ſchon im J. 1836 ſehr geſtiegen. Aber auch die kleineren, und Bauergüter heben ſich jetzt gar ſehr im Preiſe; und jetzt wenigſtens iſt an einen ſehr geſunkenen Wohlſtand des Landmanns im Allgemeinen, zumal in den deutſchen, und ſelbſt in den außerdeutſchen Provinzen nicht mehr zu

denken; wie ärmlich auch der Bauer hie und da noch ſeyn und leben mag, wo er immer nicht eben viel reicher war: und daß, wie wir früher bemerkt haben, die Güter immer mehr aus den Händen der Tiefverſchuldeten in die der Wohlhabenderen kommen, iſt jedentheils ſehr vortheilhaft.

Nähere Angaben des jetzigen Werths des Grundes und Bodens bei Landgütern pro Morgen laſſen ſich hier nicht wohl machen; allein ſoviel läßt ſich doch bemerken, daß der Preis des Preußiſchen Morgens Ackerlandes in den beſten Gegenden ſchon wieder auf 70, 80 — 100, und über 100 Rthl., in der Nähe großer Städte aber noch viel höher, und der der Wieſen noch einmal ſo hoch geſtiegen iſt; und daß ſelbſt in der Nähe von Danzig für den Culmiſchen Morgen Acker 12—13, und Wieſe 20 Rthl. jetzt Pacht gegeben wird, und bei Magdeburg noch mehr!

§. 103.

bb) Insbeſondere von den verſchiedenen Arten der Landgüter.

Die Landgüter ſind nun aber von ſehr verſchiedener Art, und unterſcheiden ſich

a) ihrer allgemeinen Beſchaffenheit und Rechtsqualität nach: in 1) Domainen, Domainen- oder auch Kammergüter, worunter nach dem Allg. Landrecht Th. II. tit. XIV. §. 11. einzelne Grundſtücke, Gefälle und Rechte verſtanden werden, deren beſondres Eigenthum dem Staate-, und die ausſchließende Benutzung dem Oberhaupte deſſelben zukömmt, und den dann §. 12 a. O. auch ſolche Güter zugerechnet, oder für ſolche angeſehen werden ſollen, deren Einkünfte dem Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet ſind; 2) in Rittergüter, adliche Güter, Dominien, Dominialgrundſtücke; d. h. meiſt größere, mit mehreren Vorrechten verſehene, Grundſtücke, die in den Ritterrollen, Ritterſchafts-Matrikeln, oder den beſondern Verzeichnißen dieſer Güter aufgezeichnet ſind, und insbeſondere über die zu ihnen gehörigen Dörfer, und bäuerlichen Beſitzungen in denſelben die Gerichtsbarkeit, Polizei, und die gutsherrlichen Rechte andrer Art ausüben; und 3) in Bauergüter, bäuerliche Grundſtücke und Beſitzungen, d. h. die meiſt kleinen, urſprünglich von Perſonen des Bauerſtandes beſeſſenen, mit bäuerlichen Laſten und Pflichten, namentlich Frohnen und Zinſen, und mancherlei Servituten für die Gutsherrſchaft zeither behafteten, unter der Gerichtsbarkeit eines Juſtizamts, oder eines Patrimonialgerichts ſtehenden ländlichen Grundſtücke.

Dem Eigenthum und Beſitze nach ſind denn a) die erſteren, die Domänen, allemal landesherrliche Beſitzungen, und können nur durch gültigen Verkauf an Privatleute gelangen, wo ſie dann meiſt zu Rittergütern, oder durch gänzliche Zerſchlagung auch wohl zu Bauergütern werden: die beiden letztern aber, die Ritter- und Bauergüter, können dann theils Communalgüter ſeyn, die einer Commune, einer Cor-

poration gehören, theils Partikulärgüter im Beſitz eines Einzelnen oder mehrerer Enzelner. Sie bleiben in ihrer Natur und Beſchaffenheit dabei ganz unverändert.

Als eine beſondere Art von Privatgütern erſcheinen auch im Preußiſchen noch die Königlichen Chatoullgüter, d. h. die Grundſtücke, und zwar meiſt Rittergüter, welche der König, nicht als ſolcher, ſondern als Privatmann, bei ſeinem Leben, aus Erſparniſſen, oder ſonſt gültig erwirbt und beſitzt, und ohne Zuziehung einer Behörde, oder, wenn auch von derſelben, wenigſtens nur in beſondrem Auftrage, verwalten läßt, und die, nach dem Hausgeſetz der K. Preußiſchen Familie nach des Königs Tod ſtets den Domainen einverleibt werden, ſofern nicht der erſte Erwerber weder unter den Lebendigen, noch unter den Todten anders darüber disponirt hat. A. L. a. D. §. 13 — 15. Sie ſind und bleiben dann aber ſonſt ganz und gar den Gütern gleich, zu den ſie zuerſt an ſich gehören, oder früher gehört haben. Dergl. Chatoullgüter des Königs ſind jetzt z. B. die Güter Paretz bei Berlin, Erdmannsdorf in Schleſien ꝛc.

b) Dem Beſitz- und Eigenthumsrecht nach ſind die Landgüter aller Art ferner theils Lehngüter, die unter Lehnsnexus nur mit Nutzeigenthum beſeſſen, und nach Lehnrecht vererbt werden, theils Allodialgüter, Erbgüter, die mit vollem Eigenthum und freiem Erbrecht beſeſſen und vererbt werden.

Durch die alten K. Edicte wegen Aufhebung des Lehnweſens von 1717, 18 und 19, 1732, 1766, 1772 iſt nun zwar eigentlich in den damaligen Preußiſchen Provinzen alles lehnbare Grundeigenthum in Allodial- oder Erbeigenthum verwandelt worden, wie auch ſpäter in den zu dem ehemaligen Königreich Weſtphalen und zum Franzöſiſchen Kaiſerreich ꝛc. gehörig geweſenen, ehemaligen und jetzigen Preußiſchen Provinzen und Landestheilen im erſten Jahrzehend dieſes Jahrhunderts geſchehen iſt: (Verordnung vom 21. April 1825, Geſetzſ. 1825. p. 74. 83 f. 95 f. 102 f.) allein dies gilt und galt doch, namentlich im erſten Falle, an ſich nur von dem Lehnsverhältniß zwiſchen Lehnsherrn und Vaſallen, und unter den Vaſallen unter ſich blieb das Lehnweſen dort ferner beſtehen; und dann nahm auch die Provinz Pommern jene Allodification gar nicht an, und auch andernfalls kam die Sache im Einzelnen nicht zur Ausführung; und es beſtehen daher nicht nur dort, ſondern auch in Schleſien, und der Grafſchaft Glatz, welche damals zum Preußiſchen Staate gar nicht gehörten, und dann überhaupt auch anderwärts, vornehmlich in Preußen, ſowie auch in dem ſpäter zugekommenen Poſenſchen noch immer Lehngüter, deren Werth im ganzen Staate indeß nach Buchholz Monatſchrift für Deutſche, Jahrg. III. Heft 3, kaum 20 Mill. Rthl. betragen ſoll. Sie kommen am Meiſten bei Rittergütern, doch zuweilen auch bei Bauergütern noch vor. Sie dürfen auch hier, wie überall nicht willkührlich, ſondern nur mit Conſens des Lehnsherrn, deſſen Rechte die Oberlandesgerichte wahrnehmen, (excl. Thronlehen und Erbämter, die dem Miniſterio des Hauſes jetzt zugehören,) veräußert, und verpfän-

det, nur allenfalls für Kreisſchäden und Kriegsſchulden bedingungsweiſe mit Hypotheken belegt, und können in der Regel nur nach Lehnrecht vererbt werden, und zwar meiſt in der Regel, als Mannlehengüter, nur an die männlichen Nachkommen, als Mann- und Weiber- oder Kunkel-Lehen aber auch an die weiblichen, jedoch nur, wenn jene fehlen: wogegen ſie als Erblehen, Allodiallehen nach der gewöhnlichen Allodial-Erbfolge in verſchiedener Art vererbt werden. — Die Beſitzer ſind als Vaſallen dem Lehensherrn zu beſondern Pflichten und zur Lehnstreue verbunden, und müſſen die Lehen zu gewiſſen Zeiten erneuern, und als neue Beſitzer die Belehnung nachſuchen. — Nach Cab. Ordre vom 31. Okt. 1836 iſt für die Fürſtenthümer Schweidnitz-Jauer in Schleſien jetzt die Ablöſung der Lehnseigenſchaft, und der Beleihung von Fällen zu Fällen gegen Erlegung von 1 pro C. des ſchuldenfreien Lehnswerthes noch beſonders nachgegeben; die Abtrennung einzelner Parcellen aber, wenn ſie nicht entweder zu andern reſp. Lehnen geſchlagen werden, oder ein eigenes Folium in den Hypothekenbüchern erhalten, nur gegen gleichzeitige gänzliche Allodification geſtattet.

§. 104.

aaa) Von den Domainen- oder Kammergütern und zugleich von den Chatoullgütern, ihrer Zahl und Verwaltung ꝛc.

Koch, C. F., das Recht- und Hypothekenweſen der Preußiſchen Domainen ꝛc., nach früher ergangenen, zum Theil noch ungedruckten Verordnungen, Reſcripten und Erlaßen, Breslau 1838, gr. 8.

Krug a. O. I. p. 330. 56. Verzeichniß derſelben vor 1806;

Dieſelben ſind ſehr verſchiedenen Urſprungs,

Vergl. Fiſchbach, Hiſt. Beiträge, die Preuß. Staaten ꝛc. betr. Th. III. B. 1, Berlin 1782, 83. 4. p. 45—66.

und beſtehen namentlich in den deutſchen Provinzen theils a) aus von Alters her den Fürſten derſelben zum Unterhalt eingeräumten, theils b) von ihnen mit den von ihnen erkauften oder ererbten Landestheilen, oder aber auch einzeln gekauften, und ererbten, oder ihnen geſchenkten, oder als erloſchene Lehen angefallenen, z. B. auch aus den in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen heimgefallenen, Gütern, nach Geſetzſamml. 1819, p. 74; theils c) aus den ſeit dem Jahr 1810 ſäculariſirten geiſtlichen Grundſtücken, nach Geſetzſ. 1820, p. 10, 12, 1826, p. 57; theils endlich d) aus den Staats- und Domainengütern, die in den, durch die Polniſche Theilung in den 70- und 90ger Jahren, und durch den Reichsdeputations-Abſchluß von 1805, ſowie beſonders neuerlich durch den Wiener Frieden von 1814 und 15 an die Krone Preußen zur Entſchädigung für verlorne Provinzen gekommenen, eroberten Landen noch vorhanden waren, und mit jenen zugleich dem Staate zugefallen ſind; und ſind alſo theils, was die erſteren sub b anlangt, wirkliche Familiengüter des Kö-

nigs und der Königlichen Familie, theils, was die anderen betrifft wirkliche Staatsgüter, Staats-Domainen, Kron-Landes-Domainen, (gegen Koch a. O. p. 145, 137). Zwar hat nun das Allg. Landrecht ausdrücklich erklärt, daß auch die erſteren die Beſtimmung haben, zum Staatsaufwand verwendet zu werden, und von den Staatsbehörden verwaltet werden ſollen, und es haben dieſelben ſonach die Natur der Staatsgüter gleichſam angenommen; demohngeachtet aber bleibt das Eigenthum der erweislich wirklichen deutſchen Kammergüter dieſer Art in den deutſchen, namentlich älteren Provinzen des Reichs, nach, wie vor, dem Könige und der königlichen Familie unbenommen, den es von Haus aus zukam.

In dieſer Hinſicht, und aus dieſer Urſache hat ſich der König ein Kronfideikommißgut von 2½ Mill. Rthl. Revenuen aus den geſammten Domainen des Landes zu ſeinem königlichen Unterhalt nach der neuen Finanzverfaſſung, ſ. künftig, ausdrücklich mit vollem Rechte reſervirt, welches im Staatsbudget nicht aufgeführt iſt; wogegen die übrigen Domainen-Einkünfte in demſelben mit aufgenommen worden ſind.

Durch das K. Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen dd. Königsberg den 5. Nov. 1809 (eig. 17 Dec. 1808) Geſetzſ. 1809 p. 604 14., welches von allen Prinzen des Königlichen Hauſes, und für die unmündigen von einem für ſie beſtellten Vormunde vollzogen, und auch von einem Comité der ſtändiſchen Deputation, aller Provinzen unterſchrieben worden iſt, iſt die ehemalige grundgeſetzlich, und auch im Landrechte a. O. § 16 f. ausgeſprochene Unveräußerlichkeit der Domainen, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben beſtimmt iſt, inſofern aufgehoben werden, als die Bedürfniſſe des Staats, und die Anwendung einer verſtändigen Staatswirthſchaft darüber entſcheiden ſollen, ob ihre Veräußerung, es ſei mittelſt Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelſt eines andern Titels, für das gemeine Wohl, und für des Königs und der Königlichen Familie Intereſſe nothwendig und vortheilhaft ſei? — wogegen alle Verſchenkungen von Domainen ferner unterſagt, und verboten, und überhaupt die Hausverträge und Grundgeſetze, ſoweit ſolche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainitätsrechte mittelſt Anordnung der Primogenitur, und des Fidei-Commißes feſtſetzen, beſtehen blieben. Bei einer jedesmaligen Veräußerung oder Verpfändung reine Domaine ſoll auch die Urkunde ſtets nicht nur von dem Souverain, ſondern auch von dem Thronfolger, und von dem älteſten Prinzen des K. Hauſes, oder, im Fall der Minorennität des Erſtern, vom letztern auch als Vormund vollzogen werden. — Durch eine Kgl. Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen vom 9. März 1819 (Geſetzſ. p. 75.) ſind dann dieſe Grundſätze des Hausgeſetz von 1808 auch auf dieſe Domainen ausdrücklich ausgedehnt worden.

Hiernach kann dann alſo allerdings eine Veräußerung der Domainen nicht nur in einzelnen Fällen ſtattfinden, ſondern es iſt

ſogar, nach den K. Verordnungen von 1810, 11 und 15., der ſucceſſive Verkauf derſelben zum Behuf der Staatsſchuldentilgung (Geſetzſ. 1811. p. 208 1815 p. 27) anbefohlen, und es iſt jetzt auch in dem Staatsbudget jährlich 1 Mill. Rth. vom Verkauf von Domainen, oder Ablöſung von Domainialrechten ꝛc. in Einnahme aufgeführt, ſ. künftig, und eine eigene Commiſſion und Caſſe hierzu niedergeſetzt worden, Geſetzſ. 1813 p. 28 u. f.; doch bedarf a) jede ſolche Veräußerung beſonderer Königlicher Genehmigung, Geſetzſ. 1813, p. 15, b) kann ſie zwar im Wege des Kaufes, oder Erbpachts geſchehen, iſt in der Regel aber ſtets nur durch Licitation, aus freier Hand nur gegen baares Geld oder vollgültige einheimiſche Staatspapiere, (die ſogar früher im J. 1810, Geſetzſ. 1810 p. 27 nach dem Nennwerth angenommen wurden,) ſeit dem J. 1820 aber nur gegen baares Geld, Geſetzſ. 1820 p. 12.; d.) geſchieht ſie in der Regel ohne Mit-Veräußerung der Gerichtsbarkeit und des Patronat- und Jagdrechts, (bei bleibender Verhaftung der Patronatslaſten jedoch auf den Gütern,) wenn dieſe nicht ausdrücklich mit überlaſſen werden. Die verkauften Domainen fallen alsdann den Rittergütern zu, wenn ſie nicht, nach oben, wie ſich nach §. 109 zeigen wird, und im Poſenſchen beſonders oft geſchehen iſt, ganz dismembrirt werden.

Wenn dann auch in einigen Provinzen die würklichen älteren Domainengüter von jeher ſteuerfrei waren, und es auch ſelbſt bis jetzt noch geblieben ſind, obgleich durch das Abgabengeſetz von 1810, und durch das neuere von 1820. (Geſetzſ. p. 131.) die Beſteuerung auch aller Domainen, wie aller Rittergüter ausgeſprochen iſt, ſo behalten ſie wenigſtens denn doch dieſe Freiheit nicht auch nach dem Verkauf bei, müſſen vielmehr auf $\frac{1}{6}$ ihres Reinertrags mit der Grundſteuer belegt werden, (1820 p. 135.;) und natürlich blieben auch die verkauften ſäculariſirten geiſtlichen Güter, die, und ſoweit ſie ſchon früher Steuer meiſt gaben, auch ferner ſteuerbar; wie ſie denn auch in den letzten Kriegen zu allen außerordentlichen Beläſtigungen würklich angezogen worden ſind. In Schleſien waren übrigens die Domainen ſtets ſteuerbar.

Die Benutzung der Domainen für den Staat ſelbſt geſchieht in der Regel durch Verpachtung auf Zeitpacht, — ſoweit ſie nicht vererbpachtet ſind, und zwar auf dem Wege der Licitation, jedoch mit gehöriger Auswahl der ſich anmeldenden Pächter. Wenn ſie indeß bloße Intendantur- oder Rentämter ſind, ohne Landwirthſchaft zu haben, blos zur Erhebung der baaren Renten und Gefälle von Erbpächtern, Bauern und Anderen beſtehen, ſo werden ſie von Rentbeamten auf Rechnung verwaltet.

Die Grundſätze der Verpachtung, und beſonders der Veranſchlagung der Domainen bei derſelben ſind in neuerer Zeit genau revidirt, und ſo verändert worden, daß dieſelben jetzt ein weit beſſeres, höheres und ſichreres Einkommen geben, als früher, zumal nämlich auch den Pächtern aller Anſpruch auf Remiſſionen bei Unglücksfällen für die Regel benommen, auch wegen In-Standhaltung der Gebäude eine ſicherer Abkunft getroffen iſt, als früher. Vgl. Nicolai J. D. Juriſtiſche Grund-

ſätze von der Verwaltung des Domainenweſens in den Preußiſchen Staaten; 2 Theile Berlin 1802. 3. (für die ältere Zeit) und Gedruckte Abſchrift des Entwurfes einer Inſtruction, wie bei Veranſchlagung der Arrenden zu verfahren iſt. Königsberg (Berlin) 1829. gr. fol.

Die Domainenbeamten, die Domainenpächter ſind denn auch oft, als Erheber der ihnen nicht mit verpachteten baaren Renten, und Gefälle ihrer Pachtgüter, zugleich als Rentbeamte anzuſehen, haben auch die Rendantur der Depoſitalcaſſen der Königl. Patrimonialgerichte und die Verwaltung und Controlle der Polizei auf dem platten Lande auf ſich Geſetzſ. 1812. p. 149 f., und müſſen baare Cautionen für ihre Pächte leiſten, die indeß, wenn ſie Immobilien beſitzen, auf dieſe auch hypothekariſch eingetragen werden können, wenn ſie nicht baar geleiſtet werden. Geſetzſ. 1803. p. 3. 1833. p. 31. Sie ſind auch verpflichtet, die Geſetzſammlung und das Amtsblatt ihrer Regierung zu halten.

Die ganze Domainenverwaltung ſteht jetzt unter der Generalverwaltung der Forſten und Domainen, die ſeit 1835 im Miniſterio des K. Hauſes errichtet, aber einem eignen Chef, der in ihren Angelegenheiten mit im Staatsminiſterio ſitzt und ſtimmt, untergeben iſt, und bei den Regierungen inſpiciren ſie zwei Departementsräthe. — Anlangend die Zahl, Größe und den Werth der Domainengüter, ſo befanden ſich nach dem Verluſt von $\frac{8}{15}$ derſelben durch den Tilſiter Frieden, und ſpätern Verkauf, im Jahre 1828, nach Zedlitz Staatskräfte II. p. 514. und S. XLVII., wo ſich ſelbſt ein namentliches Verzeichniß derſelben befindet, im ganzen Staate 331 Domainen, und 206 Rentämter, Summa Summarum an beiden 536, die meiſten in Sachſen, in Brandenburg, und Preußen vor. — Nach einer andern Nachricht, die wir jedoch nicht verbürgen können, ſollen im J. 1833 zum geſammten Preuß. Domainenlande noch 1,300000 Morgen, oder 60 □ Meilen nutzbaren Landes gehört haben, excl. Hut- und Zehendgerechtſame auf fremden Grund und Boden, in Forſten u. dgl., die darauf befindlichen Gebäude ſollen einen Taxwerth von 14 Mill. Rthl. gehabt haben, und der reine Pachtertrag wird hierbei, zu $\frac{5}{6}$ Rthl. per Morgen, im Ganzen zu 1,200000 Rthl. angegeben. —

Nach einer zuverläßigern Notiz aber gab es im J. 1836 noch 463 Domainen- und Rent-Aemter im Preußiſchen Staate, als: in Sachſen 147, in Brandenburg 76, Schleſien 63, (im Jahre 1838 aber nur noch 35 eig. Domainen und 28 Rent-Aemter,) in Pommern 28, Weſtphalen 17, Rheinland 16, Preußen 77, Poſen 39.

Nach dem neueſten Staatsbudget iſt dann die reine Einnahme der Domainen- und Forſtverwaltung, excl. Krondomainen, auf 4,083000 Rthl. angegeben, ſ. künftig *).

---

*) Die Staatszeitung 1838 No. 331 giebt dann aber auch noch für Anfang des Jahres 1838 einen genauen Bericht über die Preußiſche Domainenverwaltung in Rückſicht der dazu gehörigen Domainendörfer

§. 105.

bbb) Von den adlichen, oder Rittergütern, oder Dominialgrundſtücken.

a) Durch das Königl. Edict wegen erleichterten Beſitzes und freien Gebrauchs des Grundeigenthums vom 9. October 1807, §. 1 iſt, wie ſchon früher geſagt worden, der Beſitz und Erwerb dieſer Güter und aller ihrer anklebenden Rechte im Preußiſchen Staate Allen und Jedem freigegeben, und damit die von Friedrich II. im J. 1769 getroffene Anordnung, daß in der Regel nur Adliche Rittergüter beſitzen konnten, Bürgerliche aber dazu beſondere Königliche Erlaubniß beburften, und auch dann nicht einmal alle Rechte derſelben genießen ſollten, gänzlich aufgehoben worden. Nur zu den eigentlichen höheren, mit Viril= oder Curiatſtimmen auf den Landtagen erſchienenen, Standesherrſchaften, wie ſie namentlich in

---

und ihrer Intraden, — excl. alſo der Forſten und der durch Verpachtung und Selbſtadminiſtration benutzten Vorwerke ſelbſt, ſowie andrer Etabliſſements, einzelner Gebäude, und mit ſolchen nicht verſehener Grundſtücke, und der bereits vererbpachteten, oder emphyteutiſch verliehenen Vorwerke, ſogen. Gratialgüter, ingleichen des Rentamtes Berlin, und des zum Reg. Bez. Minden gehörigen, blos für die Erhebung auswärtiger Präſtationen beſtehenden Rentamtes Frittlar. — Es waren nämlich in den öſtlichen Provinzen 12154, in den weſtlichen aber 755, Summa 12909 Ortſchaften, und in denſelben dort 1936, hier 207, Summa 2143 einzelne Etabliſſements, die in Bezug auf Gefällerhebung, und reſp. gutsherrliche Polizeiverwaltung, ſowie örtliche Stellvertretung in den erſtern Provinzen in 391, in den andern in 49, Summa in 440 Domainen=Amts= und Renteigütern und reſp. Kreiſen belegen waren. In denſelben befanden ſich a) an größeren Bauerhöfen, und zwar α) an regulirten 133,321, als: in den öſtlichen Provinzen 122,085, in den weſtlichen 11236, β) an nicht regulirten aber 3753, dort nämlich 2687, hier 1066, welches zuſammen 137,074 größere Bauerhöfe, incl. Cöllmergüter in Preußen, giebt; b) an kleineren Bauerhöfen und Gärtnerſtellen, und zwar α) ganz regulirten 48397, wovon in den öſtlichen Provinzen 36103, in den weſtlichen 12294; β) an noch zu regulirenden aber 1353, (wovon dort 758, hier 595), welches 49750 kleinere bäuerliche Stellen giebt, und zwar dort 36861, hier 12889; c) an anderen, nicht zu dieſen beiden gehörigen, aber doch mit Landbeſitz verſehenen Stellen, die α) ſchon zu freiem Eigenthum oder Erbzinsrecht verliehen ſind, gab es ebenſo 59350, und zwar 53646 in den öſtlichen, und 5704 in den weſtlichen Provinzen, und β) an ſolchen, die noch nicht ſo beſeſſen werden, und verliehen ſind, 687, wovon 591 dort, und 96 hier, ſo daß die ganze Summe der nicht zu den bäuerlichen und Gärtnerſtellen gehörigen, aber doch mit Landbeſitz verſehenen Stellen betrug 60037, wovon in den öſtlichen Provinzen 54237, und in den weſtlichen 5800. d) An Hausſtellen, mit und ohne kleinen Gärtchen, α) als freies Eigenthum, oder erbpachtsund erbzinsweiſe beſeſſen, gab es 93156; wovon 89678 in den öſtlichen, 3472 in den weſtlichen Provinzen, β) an ebenſolchen, die noch nicht ſo beſeſſen werden aber, 2300, wovon dort 2255, hier 46. — Die Gefällerhebung, gutsherrliche Polizeiverwaltung, und örtliche Stellvertretung des Fiscus, (excl. Rentamt Berlin und Rentei Frittlar,) wurde dabei beſorgt von 213 DomainenRentmeiſtern, 181 Kreis=Rendanten, 51 Domainen=Intendanten, (ohne Gefällerhebung) 8 Rentenerhebern, 20 Domainen=Actuarien und Controleurs ꝛc., und außerdem fungirten dabei noch 387 Domainen=Unterbediente, Amtsdiener und dgl., wovon 298 bei den Domainen= und 89 bei den Rentämtern.

Schleſien und andern Provinzen vorkommen, wird noch heute adliche Geburt erfordert, ſiehe p. 69 und künftig §. 192. — Und zwar können auch ſelbſt Juden jetzt Rittergüter erwerben, und beſitzen, nach Edict von 1812, ſoweit nämlich dieſes in den öſtlichen Provinzen gilt, und ſ. 1833, S. gleich, auch im Poſenſchen; — jedoch mit Ausſchluß der ſogenannten Ehrenrechte, d. h. der Gerichtsbarkeit, des Jagdrechts, und des Patronatrechts, des letztern beſonders ſ. 1816 ſchon, (Geſetzſ. 1816 p. 202), obwohl ſie doch, die mit demſelben verknüpften Reallaſten ſtets zu tragen, und als anſäßige Gemeinde-Mitglieder zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet bleiben, und nach der Königl. Verordnung wegen der ſtaatsbürgerlichen Verhältniße der Juden im Poſenſchen vom 1. Juni 1833, (Geſetzſ. 1833 p. 70), ſind ſie auch zu der Function der Deputirten auf Kreis-Communal- und Landtagen nicht wahlfähig.

Wenn dann nach p. 344 die verkauften Domainen, oder Domainentheile in der Regel den Rittergütern zufallen, ſo iſt doch durch Königl. Cabinetsordre vom 18. Februar 1827 angeordnet; daß die Erwerber ſolcher Güter in den Marken und Pommern nur dann als Mitglieder des Standes der Ritterſchaft und als zu Landtagsdeputirten in derſelben wahlfähig und wählbar angeſehen werden ſollen, wenn ſie ſchon im Jahr 1808 die Befugniß hatten, auf den Kreistagen zu erſcheinen, oder die Landtagsfähigkeit ihnen durch eine Königl. Urkunde zugetheilt iſt; wogegen die Erwerber ſolcher Domainengüter, die nach 1808 beim Verkauf zu Rittergütern gemacht worden ſind, nur auf den Kreis-, nicht auf den Provinzial-Landtagen erſcheinen können; wobei indeß doch ausnahmsweiſe, wenn ihre Güter den beſtimmten Umfang eines Rittergutes haben, und ihre perſönlichen Verhältniße nicht dagegen ſprechen, durch eine Königl. Urkunde auch ihnen, und ihrer Descendenz auf ihre Lebenszeit das Recht, in die Ritterſchafts-Matricul aufgenommen zu werden, ertheilt werden kann.

Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein Gut ein Rittergut ſey, oder nicht? ſo ſoll nach Beſchluß des Landtags in Schleſien vom J. 1825 nur das für ein Rittergut gelten, welches eigne Gerichtsbarkeit und ſein eignes Hypotheken-Weſen, und Buch beim Oberlandes- oder einem Fürſtenthums-, oder Freiſtandesherrlichem Gerichte hat, und nach dem Dominiceldiviſor die Steuern zahlt: wie dies auch in anderen Provinzen wohl eben ſo gelten möchte.

Die ehemalige Ausſchließung des Bauernſtandes vom Beſitz der Rittergüter iſt zwar auch aufgehoben; doch ſollen Dorfgemeinden, oder einzelne Claſſen oder Mitglieder derſelben der vorherigen Prüfung und Genehmigung der Provinzialregierung dabei unterworfen ſeyn. Königl. Cabinetsordre vom 25. Juni 1831. (Geſetzſamml. 1831 p. 5.)

b) Zu den Dominialgütern im Allgemeinen gehören nun auch, *α*) als die erſte höchſte Claſſe, die Standesherrlichen Domainen oder die Domainen und Grundbeſitzungen der ehemaligen, jetzt mediatiſirten Reichsmitglieder, Fürſten und Grafen, deren p. 72 gedacht worden die darnach mit beſondern Vorrechten beſeſſen werden, und unter dieſen auch mit der alten Steuerfreiheit wegen aller Beſitzungen,

die ſie ſchon vor Auflöſung des deutſchen Reiches, und, ſelbſt außer ihren ſtandesherrlichen Bezirken gelegen, beſaßen, nicht erſt nach derſelben erworben haben, nach dem Königl. Edict von 1820 §. 24: wiewohl ſie, zu den außerordentlichen, beſonders aber Kriegs-Steuern nach Verhältniß beizutragen, verpflichtet ſind; b) alle übrige Standesherrſchaften in den Preußiſchen Provinzen, die zum Theil auch, noch oben, noch beſonders bevorrechtet ſind; und c) eine beſondere Gattung derſelben machen die Fideicommiß- Majorats- und Senioratsgüter aus, welche nur nach beſondern Vorſchriften von Familienſtiftungen vererbt, beſeſſen, und benutzt werden können, und meiſt nicht willkührlich veräußert, nicht getheilt, und nicht anders, als nur zu ihrer eignen Erhaltung verſchuldet, und verpfändet werden dürfen und können, dann aber auch wieder von Schulden möglichſt befreit werden ſollen; nach den Königl. Edicten vom 30. October 1810; vom 11. März 1818. (Geſetzſamml. 1810 p. 133, 1818 p. 29, 1824 p. 123.)

Durch das Königl. Edict vom 9. October 1807 §. 9 iſt zwar nachgegeben, daß die Familienfideicommißſtiftungen durch Familien-Beſchlüße beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden können ſollen, (Geſetzſamml. 1807 p. 172); allein eine Abtrennung der zu einem Fideicommißgut gehörigen einzelnen Grundſtücke iſt nur dann geſtattet, wenn das dadurch erlangte Capital auf daſſelbe wieder verwendet wird, nach §. 5. — Und, — was die Errichtung von Familienfideicommißgütern anlangt, — wenn ſchon das Allgemeine Landrecht Th. II. tit. IV. §. 47 f. wohl jedem Einwohner das Recht giebt, von ſeinem Vermögen auf einem freien, keiner grundherrſchaftlichen Bothmäßigkeit unterworfenen, ländlichen Grundſtücke, oder Landgute, ſobald daſſelbe nur ſelbſt, oder mit einem damit verbundenen gleichen Capitale, einen reinen Ertrag von 2500 Rthl. überhaupt, und für den Beſitzer beſonders, nach Abzug der ihm aufgelegten Präſtationen, wenigſtens von 1250 Rthl. zur freien Verwendung gewährt, ein beſtändiges Familien-Fideicommiß zu errichten, ſo ſtand dieſe Befugniß zwar nach dem Allgem. Landrecht Th. I. tit. IX §. 40, und früher auf adlichen Gütern nur dem Adel zu; da indeß durch das Königl. Edict vom 9. October 1807 Art. 1, der Beſitz derſelben jetzt Jedermann freigegeben, nicht mehr, wie nach dem Landrecht, auf den Adel beſchränkt iſt, ſo kann, dem, auch von den Juſtizbehörden neuerlich ſtets anerkannten, Rechtsprincip nach, auch einem bürgerlichen Gutsbeſitzer jetzt das Recht wohl nicht verſagt werden, aus einem ihm zugehörigen Rittergute ein Familien-Fideicomiß ebenſo zu errichten, wie er es ſchon nach dem Landrechte auf einem mit Ritterguts-Qualität nicht verſehenen Gute darf. — Senioratsgüter aber dürfen, nach Landrecht Th. II. tit. IV §. 140, auf Landgütern gar nicht mehr neu errichtet worden; auch ſoll nach §. 56 ein Familien-Fideicommiß von mehr, als 10000 Rthl. reinen Ertrags für ebendieſelbe Familie nicht ohne beſondere Landesherrliche Genehmigung geſtattet ſeyn. — Eine Beſtätigung und Verlautbarung der Familien-Fideicommißſtiftung bei dem ordentlichen perſönlichen Richter des Stifters iſt ſtets nöthig, dem daher auch der Stiftungsbrief einzureichen iſt. Nach altem Schle-

ſiſchen Provinzialrecht iſt aber auch in Schleſien allemal die Königliche Genehmigung erforderlich, die das Landrecht nur in dem oben angegebenen Falle vorſchreibt.

c) Die Gerechtſame der Rittergüter, die ſogenannten Ritterguts rechte beſtehen denn noch theils in der Steuerfreiheit, theils in der Landtagsfähigkeit, theils in der Patrimonialgerichtsbarkeit, und dem Patronatrechte, theils in der Gutsherrlichkeit, oder dem Inbegriff aller Rechte auf Frohnen, oder Dienſte, Zinſen, und andere Leiſtungen, die die zu ihnen gehörigen Bauern ihnen zu entrichten, ſowie auf einige Servitutrechte, die jene gegen die Grundſtücke dieſer auszuüben haben, theils endlich in einigen andern Gerechtigkeiten, als Jagd-, Schäferei-, Floß- und Fährgerechtigkeit. — Die Landtagsfähigkeit iſt durch die Geſetze von 1815, 32. aufs Neue den Rittergütern zugetheilt worden. S. künftig.

Allein die Steuerfreiheit iſt, nach oben, ſchon durch die Geſetze wegen neuer Einrichtung der Finanzen und Abgaben vom 27. Oct. 1810, und vom 30. Mai 1820, ſoweit ſie noch beſtand, d. h. in den Marken, Pommern, und dem Herzogthum Sachſen, aufgehoben, und es iſt verordnet worden, daß die Rittergüter, ſowie auch die Domainen, auf gleiche Weiſe, wie alle andere Landgüter, und wie die Rittergüter in den übrigen Provinzen, wo ſie ſchon lange beſteuert ſind, und namentlich in Preußen 25—28, in Schleſien und Poſen 28⅔ pro C. des reinen Ertrags als Steuer geben, mit Steuern belegt werden ſollen; obwohl es doch zu deſſen Ausführung bis jetzt noch nicht gekommen, und daher bis jetzt es dabei nur noch geblieben iſt, daß die Rittergüter jener erſtgenannten Provinzen ferner noch ihren Ritterkanon (von 40 Rthl. meiſt, excl. Oſtpreußen, oder ihr Ritterpferdsgeld, (wie in Sachſen), geben, jedoch zu allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Laſten, wie alles andre Grundeigenthum angezogen worden ſind.

Es iſt dabei befohlen, daß die Grundſteuer nie über ⅙ des reinen Ertrags der Güter betragen, und demnach, wo ſie höher wäre, ſoweit herabgeſetzt, im Gegenfalle aber dahin erhöht werden ſolle; ſ. künftig. — Die Freiheit von Einquartirung iſt den Rittergütern der Kurmark durch ein Miniſterial-Reſcript vom 29. Mai 1836 ferner geblieben, auf Grund der Lehnconſtitution vom 30. Juni 1817.

Ueber die Gutsherrlichkeit der Rittergüter ſind dann neuerlich, ſ. 1807, 9. und beſonders in den Jahren 1811, 16. f. mehrere Geſetze ergangen, die dieſelben zwar keineswegs aufgehoben, aber doch die Regulirung ihrer bisherigen Verhältniße, Rechte und Befugniße, wie ihrer Verpflichtungen, und Beläſtigungen gegen die Bauergüter, und deren Beſitzer angeordnet haben, um den Gutsherrſchaften, wie dem Bauernſtande, unter gnügender Entſchädigung für damit verlorne Rechte, und Einnahmen, die Möglichkeit zu verſchaffen, ihre Güter frei und nach beſtem Wiſſen zu benutzen, wie §. 108 f. gezeigt werden wird.

In Rückſicht der übrigen älteren Gerechtſame der Rittergüter iſt eine Abänderung darin neuerlich gemacht worden, daß die techniſchen

öconomiſchen Nebengeſchäfte auch ihnen, wie allen anderen Grundſtücken, und ſonſt überhaupt nur gegen Zahlung der Gewerbſteuer, und, was das Braurecht anbelangt, nur unter der Bedingung, daß ihr Grundwerth wenigſtens 15000 Rthl. beträgt, jetzt geſtattet iſt, und daß ihre dabei früher vorgekommenen Bann- und Zwangsrechte abgeſchafft worden ſind, doch nur gegen Entſchädigung für erweisbar daraus für ſie entſtehenden baaren Verluſt, ſ. nachher.

In Bezug auf die Ehrenrechte der Rittergüter iſt durch das neue Geſetz über perſönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Landſtandſchaft, Gerichtsbarkeit, und des Patronatrechtes vom 8. Mai 1837. (Geſetzſamml. 1837 p. 99), noch insbeſondre befohlen, daß nur derjenige Rittergutsbeſitzer zu deren Ausübung berechtigt ſeyn ſolle, der vollkommenen unbeſcholtenen Rufes iſt; und daß der, welcher die Patrimonialgerichtsbarkeit mißbraucht, oder ſich durch ungerechte Ausübung derſelben Criminalſtrafe zuzieht, und dieſelbe damit verliert, auch die Landſtandſchaft verlieren, das Urtheil aber ſodann dem Ober-Präſidenten der Provinz mitgetheilt werden ſolle; wobei beſtimmt iſt, daß jede Strafe, die den Verluſt des Adels, oder Bürgerrechts nach ſich zieht, alſo jede Zuchthaus- und ſolche Feſtungsſtrafe, ſowie die Strafe wegen Meineids, Diebſtahls und Betrugs als eine ſolche Criminalſtrafe anzuſehen ſey.

Anlangend die Größe, Zahl und den Werth der Rittergüter, ſo kommen dieſelben darin gar ſehr verſchieden in den verſchiedenen Provinzen vor; und es läßt ſich die Zahl derſelben in dem jetzigen Umfang des Staats keineswegs mit voller Gewißheit angeben: wenn man auch die Angabe wohl für das Jahr 1833 ſo gemacht hat, daß z. B. auf Schleſien 4733, auf Pommern 1303, auf Weſtpreußen 1100, und auf Oſtpreußen 2136 kommen; was vielleicht aber nur von den verpfandbrieften Rittergütern gilt, außer den es doch überall auch noch andere giebt, die noch keine Pfandbriefe haben. Ein namentliches Verzeichniß der größeren Beſitzungen dieſer Art für das Jahr 1805 liefert Krug, Ueber den Nationalreichthum Th. 1, p. 410 – 52., ſogar mit Angabe des damaligen Werthes, (wahrſcheinlich nach Landſchaftlicher Taxe) welches wenigſtens für die alten, oder wiederum Preußiſch gewordenen Provinzen noch gelten kann.

Nach demſelben waren denn an adlichen Gütern:

	in Oſtpreußen	Weſtpreußen	Pommern	Neumark	Schleſien	Kurmark	Magdeburg, Halberſtadt, Hohnſtein	Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Oſtrieſl.
a) von 200—500000 Rtl. und mehr . . .	—	7 bis 550 000	3 bis 360 000	2 bis 455 000	1 bis 200 000	11 bis 775 000	2 bis 250 000	2 bis 275 000
b) v. 40000—200000	161	125	129	99	634	261	112	27
c) von 20 — 40000	201	151	197	143	609	243	92	40
d) von 15 — 20000	104	62	93	62	198	69	40	12
e) von 10 — 15000	141	109	161	69	189	73	40	16
f) von 5 — 10000	158	150	176	62	117	90	55	19

(Die unter 5000 Rthl. ſind nicht angegeben. — Aus der letzten Rubrik fehlen dem Staate jetzt Oſtfriesland und Lingen. — Nach (Benzenberg) Friedrich Wilhelm III. Leipzig 1809. gr. 8. S. 97. aber befanden ſich im Jahre 1809 an adlichen Gütern:

	im Ganzen	zu Werth	davon in bürgerl. Händen (?)
in der Kurmark .	1262	32 Mill. Rthl.	für $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl.
„ Neumark .	513	14 „ „	62 für $1\frac{1}{4}$ Mill.
„ Pommern .	1303	26 „ „	53 für 1 „
„ Oſtpreußen .	2136	23 „ „	220 für 2 „
„ Schleſien über	4000	an 120 „ „	für 5 Mill.)

In der Rheinprovinz insbeſondre befanden ſich im Jahr 1820 nach Statiſtik der Rheinlande, p. 61 an landtagsfähigen Rittergütern, (incl. ehemaligen reichsritterſchaftlichen,) von denen 75 Rtl. und darüber an Principal-Grundſteuer gezahlt wird: im Regierungs-Bezirk Coblenz 30 in Händen von 29 Beſitzern, in Trier 14 ebenſo von 11 Beſitzern, in Aachen 86 ebenſo von 72 Beſitzern, in Cöln 144 ebenſo von 102, in Düßeldorf 147 ebenſo von 112; überhaupt 421 Güter in Händen von 326 Beſitzern.

Sie machen alſo nur einen kleinen Theil des Grundeigenthums hier aus, und wurden als Rittergüter nur erſt durch das Geſetz von Einführung der Provinzialſtände in der Provinz, vom 27. März 1824. (Geſetzſamml. 1824 p. 101—8.) und das Geſetz vom 13. Juli (Geſetzſamml. p. 103—9), gegen den bis 1. Mai 1830 geführten Nachweis, daß ſie vor der franzöſiſchen Zeit, (wo ſie allen übrigen Gütern gleichgeſetzt waren), die Rittergutsqualität wirklich gehabt haben, wiederum anerkannt. Gleiches iſt durch die Königl. Verordnung wegen der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27. März 1824, (Geſetzſ. p. 108—15.) auch hier feſtgeſetzt worden. Vergl. Geſetzſ. p. 75, 95, 113, f.

Im Ganzen giebt man jetzt den Werth aller Preußiſchen Rittergüter wohl auf 430 Mill. Rthl. an, und damit gewiß nicht zu hoch!

§. 106.

ccc) Von den Bauergütern, oder bäuerlichen Grundſtücken.

aaaa) Von den verſchiedenen Arten derſelben.

Die Bauergüter, und bäuerlichen Grundſtücke, deren Beſitz und Erwerbung nach dem Edict vom 9. October 1807 jetzt übrigens nicht mehr auf den Bauernſtand beſchränkt, ſondern Jedermann, auch Adlichen und Bürgerlichen, und ſelbſt Juden, — jedoch mit Ausnahme der 4 Kreiſe: Büren, Paderborn, Warburg und Höxter im Regierungsbezirk Minden, und ſofern ſie dieſelben nicht ſelbſt und mit jüdiſchem Geſinde hier bewirthſchaften wollen, — geſtattet worden iſt, kamen ſonſt und bisher auch im Preußiſchen Staate in den einzelnen Provinzen, und hier mehr, als irgendwo, von unendlich verſchiedener Art und Beſchaffenheit vor, indem ſie bald mit vollem Eigenthum und Erbrecht, bald zum Theil nur mit einem Colonat- und Nutzungs- oder bloßem Pachtrecht, und mit beſchränktem oder auch gar keinem Erbrecht, und unter ſehr verſchiedenen Laſten und Verpflichtungen beſeßen, und

benutzt wurden: welche Unterſchiede nun zwar durch die ſchon erwähnten, ſeit 1811 eingeleiteten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße ſ. gleich, geſetzlich abgeſchafft, und zum Theil auch bereits factiſch aufgehoben worden ſind, und künftig gar nicht mehr exiſtiren werden, bei deren auf einige Zeit und theilweiſe noch fortwährenden Beſtehen indeß doch theils zur Vervollſtändigung deſſen, was §. 37 vom Bauernſtande, als perſönlichem Stande, und deſſen Eintheilung bereits geſagt worden iſt, theils weil doch auch künftig noch manche abweichende ſpecielle Arten von dergleichen Gütern vorkommen werden, eine Erörterung verdienen, und bedürfen.

a) Im Allgemeinen theilen ſich denn die Bauergrundſtücke ein: in α) eigentliche Bauergüter, Bauerhöfe, d. h. ſolche Grundſtücke, wo wirklich Ackerbau und Viehzucht getrieben wird, und die mit einer größern Zahl von Morgen Landes und mit einem Viehſtand an Nutz- und Zugvieh verſehen ſind, und β) in Bauerſtellen, oder kleine bäuerliche Beſitzungen, welche nur wenige, zum Theil nur 2—3—5 Morgen Landes, oder gar nur Gartenland beſitzen, und in der Regel gar kein Zugvieh, und auch nur wenige Stücke Nutzvieh, oft nur eine Kuh, ein Schwein, oder Ziege halten. — Jene ſind die Beſitzungen der ſogenannten großen, Groß-Bauern, dieſe die der kleinen, Klein-Bauern, oder Hinterſättler ſ. §. 37. Die erſtern ſind dann wieder entweder a) ganze, volle Bauergüter, Hufengüter, wenn ſie in jeder der 3 Arten des Ackerlandes nach der Dreifelderwirthſchaft eine Hufe Landes beſitzen, welche Hufe in gutem Boden meiſt wenigere Morgen umfaßt, nämlich 9, 12 — 15, in ſchlechterm dagegen auf 30 — 60 Morgen ſteigt, wie es nun in jeder Provinz, und ſelbſt in den verſchiedenen einzelnen Gegenden derſelben gebräuchlich iſt; oder b) halbe, oder Viertels-Hufengüter, die nur eine halbe, oder eine Viertelshufe in einem Felde, oder einer Feldart beſitzen: — beide ſind in der Freiheit der Benutzung und Bewirthſchaftung jetzt ſich ganz gleich.

Die kleinen bäuerlichen Stellen aber ſind dann wieder entweder große Kothſaßen-, Coſſäthen-, Hinterſaßen-, Hinterſättler-Güter, oder Höfe, Kothhöfe, die doch ſoviel Ackerland haben, daß ſie daſſelbe mit dem Pfluge, mit Kühen, oder Ochſen, beſtellen müſſen, (alſo 6—7—8—10 Morgen) und auch einige Stücke Vieh halten, oder kleine Coſſäthengüter ꝛc. Coſſäthen-Wohnungen, Gärtner-, Büdnerhäuſer, Häuslerſtellen, die außer einer Wohnung nur etwas Gartenland, oder 1—2—3 Morgen andres Land und Grasfleck beſitzen, welches ſie mit der Hand bearbeiten, und worauf ſie nur ein bis 2 Stück Vieh halten. — Zu den erſteren gehören die Dreſchgärtnerſtellen in Schleſien, beſonders in Oberſchleſien, die indeß zuweilen auch wirkliche Ackernahrungen ſogar ſind, und entweder mit Eigenthum und Erbrecht, oder ohne beides, oder doch nur mit Erbrecht beſeſſen werden, und ferner werden können; wogegen die Dreſchgärtnerſtellen in Preußen und anderwärts nur zu den letzteren etwa zu rechnen ſind, ſ. künftig. — Dieſe Bauergüter beiderlei Art nun machen den Grund und Boden der eigentlichen Dorf- oder Bauerngemeinde aus. — Außer ihnen giebt es aber auf den

Dörfern auch noch ſogenannte kleine Häuſer, d. h. bloße Wohnhäuſer, höchſtens mit einem kleinen Gartenfleck an der Seite, die Handwerker, oder andere Arbeiter, Tagelöhner, ſelten eigenthümlich, meiſt miethweiſe, oder gar unentgeltlich bewohnen; und wohin beſonders die ſogenannten Unterthanen- oder Dreſcher-, Familienhäuſer gehören, die auf Ritterguths-Grund und Boden von der Herrſchaft für ihre Hof-Dreſcher und Tagelöhner angelegt ſind. Zu ihnen gehören dann auch die Auszugskaten, oder eignen Häuſer der alten Auszugsleute.

b) In Hinſicht auf ihre rechtliche Beſchaffenheit aber theilen ſich die Landgüter $\alpha\alpha$) im Betreff derſelben überhaupt wieder in gewöhnliche, die mit den gewöhnlichen bäuerlichen Rechten, und öffentlichen und privaten Unpflichten und Laſten beſeßen werden, und in ungewöhnliche, den theils beſondere Vorrechte zuſtehen, entweder in Ausübung gewiſſer, ihnen ſonſt nicht zukommender, Befugniſſe, oder in Befreiung von den gewöhnlichen Privatunpflichten, theils beſondere Verbindlichkeiten aufhaften: dies ſind die ſogenannten Freigüter, Freibauergüter, Freiſaſſengüter, welche zwar den gewöhnlichen öffentlichen Laſten und Verbindlichkeiten, der Steuer, und den Landesfrohndienſten unterworfen, aber von gewöhnlichen Privatlaſten, namentlich der Privat- Frohn- und Zinspflicht, frei, und auch wohl mit beſonderen Rechten begabt ſind. — Hierher gehören denn:

α) die Freigüter, ſchriftſäßigen Freigüter in der Mittelmark, in den K. Dörfern und ſonſt hie und da, die ſogar mit Ober- u. Untergerichten verſehen, und unmittelbar dem Kammergericht in Berlin untergeben, auch bei der Landſchaft der Kurmark im Land- und Hypothekenbuche eingetragen ſind. S. Eiſenberg und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preußiſchen Staaten Theil 11. p. 3. 4., Klein Annal. der Rechtsgelehrtheit in den Preußiſchen Staaten, B. IV. p. 277.—290. Dieſelben haben zum Theil auch eigene Pfahlgerichte in ihren Höfen, und wohl ſelbſt gegen ein'ge unter ihnen ſtehende kleine, auch ihnen fröhnende, und zinſende Bauerhöfe; obwohl ſie ſelbſt der Landes- oder Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind: wie ſie z. B. noch jetzt auch im Dorfe Ober-Langenau bei Habelſchwerdt im Glätziſchen und anderwärts vorkommen.

β) Die Freiſchulzengüter, mit deren Beſitz die Pflicht, das Amt des Dorfſchulzen zu übernehmen, erblich verbunden iſt, welches dann im Fall, daß der Beſitzer unmündig, oder weiblichen Geſchlechts iſt, von einem Vice-Erbrichter verſehen wird, und welche ſehr häufig auch Bauerlehne, meiſt Mannlehne, zuweilen aber auch Weiberlehne ſind, und vornehmlich auch in Preußen, Oſt- und Weſtpreußen, (hier der Angabe nach bis zu 962), in den Marken, Pommern, (ſelten), in Schleſien und beſonders im Glätziſchen, und dann auch im Poſenſchen vorkommen. In Schleſien nennt man die großen, oft ſehr ausgedehnten, auch (beſonders im Neiſſiſchen), mit Jagdrecht ꝛc. verſehenen Güter dieſer Art Rittermäßige Scholtiſeien die dann zuweilen mit 10, 11 und einigen 20000 Rthl. und mehr bezahlt werden.

γ) Die Freigüter in der Graſſchaft Mark in den Aemtern Altena, Lüdenſchied und Neutade.

δ.) Die Erbſchenken, Erbſchank-, Erbkretſchmergüter, Erbkrüge, d. h. große Freibauergüter, die zugleich die Schankgerechtigkeit, (Erbſchenken), oder die Kreuznahrung, (Erbkrüge), oder auch die Gaſthofsgerechtigkeit, (Erbkretſchmergüter), erblich beſitzen, und oft auch das Braurecht ſelbſt, das Schäfereirecht und ſelbſt zuweilen das Jagdrecht haben.

ε) Die Lehnmannsgüter in Weſtpreußen, die Freizinsgüter im Erfurtſchen, die holländiſchen oder flämiſchen Güter in Thüringen, die Koloniſten- und Hauländergüter in Preußen, auf königlichem Grund und Boden, und anderwärts, die Kammerfreigüter zu Lienen in Teklenburg, bei den allerlei beſondere Verhältniſſe, namentlich in Rückſicht der Succeſſion, ſonſt ſtatt fanden, und die wohl nicht mehr ſo beſtehen mögen.

ββ.) In Bezug auf das den Beſitzern an den Gütern zuſtehende Eigenthums-, Erb- und Nutzungsrecht insbeſondere waren dieſelben ſchon bisher, und ſind zum größten Theil jetzt noch a) ſolche die mit vollem Eigenthums- und Erbrecht beſeſſen werden. Hierher gehören

aa) die ſogen. ſchlechten Zins-, gemeinen ſächſiſchen Zins- oder Erbbauergüter, wie ſie ſchon lange in den Marken, beſonders in der Mittelmark, in Sachſen, Schleſien ꝛc. vorgekommen, und ebenſolche jetzt geblieben ſind, und welcher Art eigentlich künftig möglichſt alle Bauergüter durch die Regulirung eben werden ſollen, Vgl. Eiſenberg und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung und juriſtiſchen Literatur in Preußen a. O. p. 4. f.;

bb) die Cölmiſchen, Culmiſchen, nach Cölmiſchem Miethsrecht beſeſſen werdenden Güter in Oſt und Weſtpreußen; (S. Vircho D. jus locationis, die Miethsgerechtigkeit wie dieſelbe den Cölmiſchen Gütern in Polniſch-Preußen ꝛc. gleiche, Königsberg 1755. 4.,) die mitunter von ſehr anſehnlicher Größe, und bedeutendem Werthe vorkommen, und von den einige in Weſtpreußen und Ermeland auch ein Ritterpferdsgeld von 6 Rtl. 60 gl. das ganze, und 3 Rtl. 30 gl. das halbe, nach Beiträgen zur Kunde Preuß. B. IV. Heft 5 No. XVII., geben müſſen;

cc.) die durchſchichtig eigenen Güter in der Grafſchaft Mark; nach: Rive Ueber das Bauergüterweſen in der Grafſchaft Mark, Reklingshauſen, Dortmnnd ꝛc. I. Theil, mit Beilagen. Cöln 1828. 8.

Alle dieſe Güter ſind nach den neuen Geſetzen uicht mehr ſo untheilbar, wie ſonſt, und unterliegen blos dem Ablöſungsgeſetz von 1821. ſ. nachher.

b) Giebt es ſolche Bauergüter, woran den Bauern nur ein unvollkommenes Eigenthums, und Erbrecht zuſteht; und zwar aa) entweder nur ein nutzbares Eigenthum unter einem Obereigenthum einer Herrſchaft, ohne deren Conſens kein Diſpoſitionsrecht den Beſitzern über ſie zuſteht; wohin gehören aaa) die Bauerlehngüter, dgl. in Glatz und in Schleſien überhaupt noch mehrere vorkommen, als wirkliche Lehne, und bbb.) die Erbzinsgüter, emphyteutiſchen Güter, wie ſie in allen deutſchen Provinzen vorkommen, die durch und mit einem Erbcanon erworben, und nach Erbpachtrecht gegen einen Erbzins unter dem Obereigenthum eines Erbzinsherrn beſeßen werden; und ccc.) alle ei-

gentliche Erbpachtsgüter, nach Landrecht Th. I. Tit. XVIII. §. 680 f. 812. ꝛc., oder bb.) wo ihnen nur ein, erbliches Colonat-, Erbleihrecht, oder ein erbliches, von allem Eigenthum am Gute entblößtes, Nutzungsrecht bisher zuſtand.

Die erſteren unterliegen jetzt zwar auch nur dem Ablöſungsedikt von 1821; allein nach dem K. Edikt wegen Verbeſſerung der Landcultur vom 14. September 1811. §. 2., ſoll doch, um auch dem alten Erbpachtsverhältniß der Bauergüter ein Ende zu machen, 1) jeder Erbverpächter verpflichtet ſein: a) ſich die Ablöſung des Erbkanons nach dem Zinsfuß von 4 pro C. gefallen zu laſſen, und ſie nach halbjähriger Kündigung auch in kleinen Summen, nur nicht unter 100 Rthl., anzunehmen; b) das auf veränderliche Gefälle geſetzte Laudemium, oder die Lehnwaare, und andere zufällige, unbeſtimmte Abgaben auf ein jährliches Fixum feſtſetzen zu laſſen, welches dann auch ebenſo ablösbar ſein ſoll; 2) iſt ihre Untheilbarkeit aufgehoben. In Oſtpreußen gab es indeß auch Erbzinsg ter, die nur für eine gewiſſe Zeit erblich waren: dieſe unterliegen dem Geſetz von 1811 Abſchnitt 2.

Die letzteren aber, die Erbleihgüter, ſind es denn ganz eigentlich, nur mit und neben den ſpäter vorkommenden noch, welche den Regulirungsgeſetzen von 1811 unterliegen; und zu ihnen gehörten bisher und gehören noch: a) ſolche, die nach einem beſondren Contrakt beſeßen werden; wohin gehörten aa) die Erbmeyergüter in Weſtphalen, nach dem Erbmeyerkontrakt, gegen Meierzins, oder Pacht, und nach der Meierordnung; bb) die Leib- und Zeitgewinngüter in Cleve, im Bergiſchen, der Grafſchaft Mark, und Weſtphalen, nach einer Gewinnnotul, die, nach dem K. Edikt wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe im Bergiſchen vom 21. Sept. 1820. §. 19., das nutzbare, oder volle Eigenthum gegen Abgabe von $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{2}$ ihres Grundes und Bodens erhalten ſollen, ſobald und wenn die Beſitzer beweiſen können, daß die Gebäude derſelben ihnen gehören; daß ſie in den drei letzten Erbfällen an Verwandte, oder Gatten immer gekommen ſind; daß der Pacht gleichförmig war, und daß ſie die Auflagen allein bezahlten: (wie dieſelben zu reguliren ſind, darüber Vgl. Geſetzſ. 1821. p. 98. und künftig, und Sethe Urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinngüter ꝛc. Düſſeldorf 1810. 8. Mallinkrodt, Der Bauernſtand an ſeinen gerechten König ꝛc. p. 23—89., Weſtphäl. Anzeigen 1809 No. 19. f. Rive a. O. p. 144 — 92.)

cc.) die Wachszinsgüter in der Grafſchaft Mark, die einen Wachszins an eine Kirche geben mußten; und

dd) die erblichen Märkiſchen Laßgüter in der Mittelmark und der Priegnitz, die dort die gewöhnlichſten, und als welche bisher alle Laßgüter dort präſumirt waren, die denn nach einem beſonderen Erbpachtkontrakt beſeſſen wurden, und wo die Herrſchaft von mehreren Söhnen des verſtorbenen Bauers Einen als Laßbauer bisher wählen konnte; nach Eiſenberg und Stengels Beiträge, Theil 11. p. 9—11. 23—41. Oec. forensis T. V. p. 360—314.

b) Solche, die nach einer beſonderen Art der Erbfolge genannt wurden; wohin gehörten aa) die Hobs-, Behandigungs-Lathen, oder auch

Leibgewinngüter in der Grafſchaft Mark, im ehem. Stift Cöln, in Eſſen, und in Weſtphalen überhaupt, die allemal an zwei Hände oder Perſonen verliehen waren, und nach Hobsrecht, von der einen an die zweite gebracht werden mußten, wenn ſie nicht dem Erbherrn zufallen ſollten; deren Beſitzer Hobsmänner, Haevesleute hießen, und unter einem Hobsverband ſtanden; Rive a. O. I. p. 24. f. 69 f.,

bb) die Stamm- oder Stockgüter, die nach Stockrecht nur an die Stockerben vererbt werden, und ſo in Ermangelung der Erben in auf- und abſteigender Linie, immer auf die Linie zurückfallen, von der ſie zuerſt an die Familie gekommen ſind; nach Buri Abh. von den Bauergütern in Deutſchland. Gießen 1769; wie ſie am Rhein, im Jülichſchen und Bergiſchen vorzüglich vorkommen, oder kamen;

cc.) die Coeßgüter im Amte Heller, und Aspel im Cleviſchen, eine ganz beſondere Art von Behandigungsgütern, S. Rive a. O. I. p. 342.;

dd) die nach Frohnhäuſer Recht verliehenen Güter in der Grafſchaft Mark, im Gebiet des ehemaligen Kloſters Rheda, auch eine Art von Behandigungsgütern, mit Vorzug der Männer vor den Weibern in der Erbfolge; Rive a. O. I. p. 100.

c.) Endlich gab es bisher; und giebt es auch Bauergüter, die ohne alles Eigenthums- und Erbrecht, blos mit Pachtrecht auf beſtimmte, oder unbeſtimmte Zeit beſeſſen, und willkührlich den Beſitzern wieder abgefordert werden konnten, und können: und das ſind im Preußiſchen blos die Oberſächſiſchen Laßgüter, wie ſie in den Marken, beſonders in der Ukermark, in Pommern, Preußen, Lithauen, und dann in Oberſchleſien häufig vorkommen, oder doch vorkamen, die aber alle regulirt werden müſſen, und zum Theil ſchon regulirt, und in Erb- und Eigenthumsgüter verwandelt ſind. Stengel und Eiſenberg Beiträge ꝛc. Th. 11. p. 16—19. Der Zins heißt Laßzins, der Contrakt Laßbrief.

§. 107.

bb) Von den ſpeziellen rechtlichen Verhältniſſen, den Pflichten und Laſten, und Rechten der Bauergüter und von deren Werth und Zahl.

a) Anlangend die Verbindlichkeiten Pflichten und Laſten der Bauergüter, ſo ſind ſie α) allen öffentlichen Grundlaſten, und vornehmlich αα) der Grundſteuer ſtets, gleich anderen Grundſtücken, unterworfen, die denn in Regel jetzt $\frac{1}{4}-\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags meiſt, nach alter Schätzung, z. B. in Preußen 25—28 pro C. in Poſen $33\frac{1}{3}$, in Schleſien 34, in den Marken und Pommern von 17—26, von 18—33, und von 18—42 pro C., nach den neuen Cataſtern im Rheinland, und Weſtphalen aber nie über $\frac{1}{6}$ deſſelben, beträgt, und, nach dem Geſetz von den Finanzen und Abgaben vom 30 Mai 1820, welches überall, wo ſie noch nicht geſchehen, die Anlage neue

Cataſter befiehlt, auch überall, und ſo namentlich auch im Herzogthum Sachſen, auf $\frac{1}{6}$ des Reinertrags bei Bauergütern dann feſtgehalten werden ſoll.

ββ.) Wenn ſie auch durch die neuen Geſetze vom 28. und 30. Oct. 1810. und 1. Jan. 1811 der ehemaligen Natural-Lieferungen, und des Vorſpanns nach alter Art für die Friedenszeit enthoben ſind, ſo ſind ſie doch in dem Falle der Noth ferner noch auch zu erſteren gegen Bezahlung, ſowie zur Geſtellung von Pferden für die Armee, und zum Vorſpann bei Truppenmärſchen und Militairgut-Transporten im Frieden, wie im Kriege, verbunden geblieben, gleichermaßen, wie auch andere Pferdebeſitzer: nach Edict wegen Vorſpanns ꝛc. vom 29. Mai 1816. Außerdem ſind dieſelben aber auch ferner nicht nur *γγ.*) zu Ableiſtung der Landesfrohnpflichten in Bezug auf Reinigung der Landſtraßen im Winter vom Schnee, auf Bewachung und Transport von Verbrechern, auf Aufgebot bei Tumult und Aufruhr, und zum Landſturm ꝛc., ſondern auch *δδ*) zu allem Dem verpflichtet, und gehalten, was die Comunal-Dorfgemeindelaſten und Pflichten von ihnen fordern, an Abgaben in Geld und natura an Pfarrer, Schullehrer Dorfbeamten, ꝛc., und an Dienſten zur Inſtandhaltung der Dorfgebäude Kirchen, und Schulen, ſo wie der Dorfſtraßen und Wege, zur Hülfe bei Waſſers- und Feuersnoth, und jeder andern gemeinſchaftlichen Gefahr ꝛc., woneben denn jede Gemeinde auch zur Mithaltung eines Exemplares der Geſetzſammlung und des Amtsblattes verpflichtet iſt.

β) So lange die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nicht ganz regulirt ſind, oder ſoweit ſie nicht ganz aufgehoben werden, bleiben die Bauergüter aller Art auch dieſen Privatlaſten und Pflichten, namentlich der Frohn- und Zinspflicht aller Art, der Zehendtpflicht, den Servitut- und Bannpflichten unterworfen, wogegen die aus ihrem Beſitz für ihre Inhaber ſonſt entſtandene perſönliche Eigenbehörigkeit, und Erbunterthänigkeit durch die neuen Geſetze von 1807, 1819, 1820 und 25 überall, gegen Entſchädigung der Herrſchaften, und Aufgabe der von denſelben dabei früher bezogenen Unterſtützungen, aufgehoben iſt; ſowie auch die ehemaligen Beſchränkungen des Vieh- und Taubenhaltens, des Wollverkaufs ꝛc. abgeſchafft ſind, und auch namentlich in Schleſien, Glatz und Oberlauſitz die Bauergüter, die volles Eigenthum und Erbrecht jetzt erlangt haben, ferner nicht mehr weder von der Benutzung der auf ihren Grund und Boden befindlichen Torf- Steinkohlen-, Mergel-Gruben ꝛc., noch von der Abnutzung der auf ihren Feldern und Wieſen ſtehenden Bäume ohne zuvor erlangten Conſens der Herrſchaft ausgeſchloſſen ſind; und zwar was erſtere, die Minerallager, anlangt, ſo haben ſie deren Benutzung ganz für ſich, ſobald dieſelben erſt nach erlangtem vollen Eigenthum, und Erbrecht aufgefunden wurden, falls ſie aber vorher ſchon vorhanden waren, und den Herrſchaften ein Mitbenutzungsrecht zuſtand, ſo haben ſie auch ferner nur ein ſolches daran, neben dieſem, auszuüben, oder müßen ſonſt vollſtändig von letztern entſchädigt werden, wenn dieſe ſolche allein benutzen wollen. S. Deklaration des Edikts von 1811. vom 26. Mai 1816 71. Geſetzſamml. p. 171. 1817. p. 191 und Hilliger zwei Schriften aus dem Gebiet des Schleſ. Privat Rechts ꝛc. Glogau 1838. 8.

b) In Betreff der **Rechte und Befugniſſe** des bäuerlichen Grundbeſitzes hat die neuere Geſetzgebung den Bauernſtand ſehr begünſtigt: *α*) durch die erwähnte, geſetzlich ausgeſprochene Zutheilung vollkommen freien Eigenthums- Benutzungs- und Dispoſitionsrechts an den Gütern nach vollbrachter gutsherrlicher Regulirung, gleich den an allen andern Grundbeſitzungen zuſtehenden Rechten dieſer Art, deren die Beſitzer daher auch nicht mehr, wie früher, da, wo ſie dieſelben nur mit einem Colonat- Leih- oder Pachtrecht beſaßen, durch Entſetzung Abmeierung, Entlaſſung verluſtig gehen können, ſondern gleich allen andern Grundbeſitzern nur durch Confiscation wegen Verbrechen, oder durch die wegen gänzlicher Verſchuldung von den Gläubigern verlangte Subhaſtation. Doch bleiben ſie bei Veräußerungen ferner noch der Entrichtung der Lehnwaare, des Laudemium an die Herrſchaft, den Gutsherrn, unterworfen, (wenn dies nicht auch mit abgelößt iſt,) ſowie bei den Lehngütern der Entrichtung der Lehngelder bei neuer Lehnsmuthung. — Auch zum Betrieb techniſch ökonomiſcher Nebengeſchäfte bedürfen die Bauergüter ferner keiner beſondern Berechtigung, ſondern haben nur die Gewerbſteuer davon zu zahlen, doch können ſie die Bierbrauerei nicht anders ſo betreiben, als wenn ſie wenigſtens einen Grundwerth von 16000 Rthl. haben, nach **Gewerbs-Edikt** von 1811.

Die Zerſchlagung und Theilung und Vererbung derſelben iſt durch die Geſetze vom 9. Oct. 1807. §. 41. und 1821 ꝛc. (Geſetzſ. p. 80 98. 116. ꝛc., für die Regel auch ganz frei gegeben, eben ſo, wie die Zuſammenſchlagunge derſelben; auch obwohl im ehemaligen Bergiſchen im J. 1808. befohlen iſt, daß die Verkleinerung der Bauergüter 10 Morgen nicht überſteigen ſolle; was auch wohl noch jetzt gilt. In Rückſicht der Vererbung hat indeß doch die K. Kab. Ordre und das Geſetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen vom 13. Juli 1836, Geſetzſ. 1836. p. 209—15, verordnet: daß dieſelbe für alle Colonate, Bauergüter und Katten und andere für ſich beſtehende Ackernahrungen, deren Solſtätten vor 1806, nach beſonderen Rechten, nach einer vom gemeinen Erbrecht verſchiedener Succeſſionsordnung vererbt wurden, nur auf **einen** Anerben fallen ſollen, wenn der Erblaſſer nichts Andres eigends beſtimmt habe. Dieſer Anerbe ſoll dann die Hälfte des Guts für ſich haben, von der andern Hälfte aber auch noch ſeinen Antheil gleich, und mit den Anderen erhalten.

β) Steht jedem Bauergute nach Verhältniß ſeiner Claſſe und Größe auch ein Antheil an dem Gemeinde- oder Dorfnachbarrechte, oder dem Inbegriff aller Rechte, Vortheile und Nutzungen zu, welche die ganze Dorfgemeinde überhaupt, als ſolche, und insbeſondere in Rückſicht ihres gemeinſchaftlichen Vermögens oder Gemeindegutes und deſſen Verwaltung und Benutzung beſitzt; ſowie ſie auch nicht nur die Leitung und Aufrechthaltung ihres Gemeindeweſens, ihrer Gemeindeverfaſſung auf ſich hat, und demnach nicht nur ihre Gemeindeweiden, Gemeinde-Wieſen und Waldungen, Gemeindeteiche, Gemeindeſchäfereien ꝛc. entweder gemeinſchaftlich benutzt, oder pro rata jedem ihrer Mitglieder einen Theil des Nutzens abgiebt, und bei gänzlicher Theilung derſelben Jedem ſeinen Theil des Ganzen anweiſet, ſondern auch die Dorfgerichtsver-

faſſung und Dorfpolizei handhabt, Schulzen und Gerichte beſtellt, und über gemeinſchaftliche Rechtsangelegenheiten und Beſchwerden Berathſchlagungen anſtellt, und Beſchlüſſe faßt; ſ. künftig.

γ) Durch die, dem Bauernſtande mittelſt der neuen Landſtändiſchen Verfaſſung nach der K. Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Provinzialſtände vom 22. Mai 1815. und Geſetz vom 5. Juni 1823 gewährten Theilnahme an den Provinzial-Land- und Kreistagen hat derſelbe auch ein Ehrenrecht gewonnen, welches ihm früher nie zugeſtanden hat: wovon künftig.

c) Anlangend die Zahl, verſchiedene Größe, und den Werth ſämmtlicher Bauergrundſtücke des Preußiſchen Staats, ſo giebt wohl Krug a. O. Th. I. p. 375. die Geſammtzahl aller, im damaligen Beſtand deſſelben vorhandenen Güter nicht adlichen Freigüter, Frei- und Dienſt-Bauer- und Halbbauergüter auf 461,600 an; allein dieſe Angaben haben auch für die noch gebliebenen Preußiſchen Provinzen für die neuere Zeit keine Geltung mehr, da ſo große Veränderungen im Beſitze der bäuerlichen Grundſtücke überhaupt, und beſonders durch Regulirung vorgegangen ſind, und es fehlt an allem Anhalt, um über die jetzt noch vorhandene Zahl dieſer Beſitzungen eine richtige Angabe zu machen, wenn auch die Zahl der Landbewohner überhaupt, und der Gebäude auf dem platten Lande pro J. 1837. p. 52 und 103 haben angegeben werden können.

Die Nachrichten über die bereits ausgeführten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und die Zahl der neu eingeſetzten Wirthe, und aufgebauten neuen Bauerhöfe werden jedoch wenigſtens einigen Ausweis darüber geben; und Vgl. auch p. 345.

Die Größe der bäuerlichen Beſitzungen iſt in den verſchiedenen Provinzen ſehr verſchieden. In Weſtphalen iſt in mancher Gegend ein Vollbauergut von 200 Morgen Grund und Boden, incl. 60—70 Morgen Bauland, ſchon eine große Ausnahme, und hält meiſt nur 30. bis 50 Morgen; im Münſterlande kommen aber doch 100—260 Pr. M., zuweilen auch noch mehr, bei Schulzenhöfen beſonders vor; und auf dem Hellwege, und in der Grafſchaft Mark, und der Soeſter Gegend ſind auch Höfe mit 200—250 Pr. Morgen ſelten, die mittleren aber halten 50—70, die kleinen 40—50 Morgen. Im Paderbornſchen hat ein Meyergut 70—71, ein Halbmeyergut 40—45, und die anderen haben 10 20 bis 30 Morgen. In der Rheinprovinz, im Fürſtenthum Meurs kommen die Bauerhöfe bis zu 125—50, einige wenige ſogar bis 3—400 Cölner M. (1—1¼ M.) vor; die kleinſten zu 40—60 M.; im Gelderiſchen dagegen ſind die größten zu 50—100, die mittleren zu 25—40, die häufigſten nur zu 15—25 M. zu finden; mehr landeinwärts aber zu 75—80, und gewöhnlich zu 50 M. groß; am Rhein und der Moſel überhaupt trifft man ſie zu 30—40, 80—100, 120—80, 250—300 M., im Jülichſchen gar bis 500 M. haltend an; aber es giebt auch hier, wie in Weſtphalen, Gegenden, wo die größte Zerſtückelung ſtattfindet und es viele Stellen von ½—1 und weniger Morgen giebt! — In den öſtlichen Provinzen findet man auch die Vollbauergüter von 40—50—100, und einigen 100 Morgen Größe; die Halbbauergüter zu 15, 20, 25

30 M. und mehr, und die kleinen Stellen nur mit wenigen Morgen. In den Marken namentlich, und im Oder u. Warthebruch, kommen dagegen ſehr große Bauerhöfe von 300 M. Acker-, Wieſe- und Weideland, und ſelbſt große Coſſäthen-Güter von 100—180 Morgen vor; und auch in den übrigen Landestheilen giebt es zum Theil deren ſehr große.

Der Werth der Bauergüter, über den aus alter Zeit auch Krug a. O. I. p. 166 und 71. Einiges beigebracht hat, iſt zwar allerdings in neuerer Zeit hie und da auch ſehr bedeutend gefallen geweſen, wenn man ihn mit dem der Zeit von 1806 vergleicht, wo z. B. in der Grafſchaft Mark bis 300 und 350 Rthl. für den Cölner Morgen gezahlt wurden; allein in der neueſten Zeit hat ſich derſelbe doch gewaltig wieder gehoben, beſonders bei bereits regulirten Bauerlande, und im Magdeburgiſchen, in Schleſien, Sachſen und Weſtpreußen werden, wie wir p. 339 ſagten und noch künftig ſehen werden, jetzt wieder ſehr hohe Preiſe dafür gezahlt, und ſelbſt in Oſtpreußen und Litthauen zeigte ſich im J. 1839 auch Daſſelbe. Preiſe, wie früher namentlich bei Conkurſen, mit 10—11 Rthl. pro Morgen ſelbſt guten Ackerlandes vorkamen, finden ſich gar nicht mehr vor; und wenn irgend der Boden tragbar iſt, die Wirthſchaft gut betrieben wird, und es an Inventarium und Gebäuden nicht fehlt, ſo kauft man nirgends mehr ein Bauergut um einen Spottpreis, wie vor mehreren Jahren wohl, beſonders bei Subhaſtationen, der Fall war.

§. 108.

BBB) Von der neuen Agrar-Verfaſſung und Geſetzgebung, beſonders von der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, der Ablöſung der Real-Laſten und Verbindlichkeiten der Grundſtücke, und der Theilung der Gemeinheiten.

α) Von derſelben im Allgemeinen nach den Geſetzen, und den dazu niedergeſetzten Behörden.

Hering, Allgemeine hiſtoriſche Entwickelung der agrariſchen Geſetzgebung in Preußen, in den Möglinſchen Jahrbüchern der Landw. 3ter Band, Berlin 1837, gr. 8. Nr.

Dantz, Die agrariſchen Geſetze des preußiſchen Staats ſeit dem J. 1806., mit den betreffenden Rechtsbeſtimmungen des allgemeinen Landrechts, der Prozeß- und Hypothekenordnung, und den dazu gehörigen Erläuterungen zuſammengeſtellt, 5 Bde., Leipzig 1836—39. gr. 8.

Koch, J, die Agrargeſetze des Preuß. Staats nebſt Ergänzungen und Erläuterungen zuſammengeſtellt. Breslau 1838, gr. 8.

(Dieſe neueſten Sammlungen machen die Anführung der älteren Zuſammenſtellungen dieſer Geſetze, aus Königsberg 1820 und 1825, von Sommer, Hamm 1823, 30, Schrader 1824 u. 35, Jonas Berlin 1827, Richter, Leipzig 1835, Hering, Berlin 1837, Kretſchmer, Danzig 1830, überflüßig.)

Hiſtoriſch, und beſonders für die einzelnen Provinzen wichtig ſind:

Harthauſen, v. Ueber die Agrarverfaſſung in Norddeutſchland u. ſ. w. Th. I. B. I. Die Agrarverfaſſung in Paderborn und Corvey ꝛc. Berlin 1829. gr. 8.
Mallinkrodt, A. Der Bauernſtand an ſeinen gerechten König ꝛc., die gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe betreff., mit Hinſicht auf Grafſchaft Mark und Weſtphalen. Dortmund 1816. gr. 8.
Müller, P. F. J. Ueber das Güterweſen in der Grafſchaft Mark ꝛc. Düſſeldorf 1816. 8.
Thoma. Ueber die Verhältniſſe der bäuerl. Einſaſſen in Poſen. Berlin 1818. 8.
Arndt, E. M. Geſchichte der Veränderung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe in dem vormaligen Schwediſch-Pommern und Rügen, vom Jahre 1806 — 16. Berlin 1817. gr. 8.
Uechtritz, v. Ueber Grundherrenverhältniſſe und Unterthanendienſte ꝛc. Görlitz 1816. 8. Beleuchtung dieſer Schrift. Görlitz 1816. 8.

Ueber das Regulirungsgeſchäft ſelbſt empfehlen wir:

Daum, v. Beiträge zur Beförderung des Geſchäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungscommiſſionen, 2 Bde. Berlin 1825. gr. 4.
Kretſchmer, J. K. Anleitung zum Geſchäftsbetrieb der Oekonomie-Commiſſarien bei Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe ꝛc., mit 4 Kpfrn. und Tabellen. Berlin und Stettin 1828. gr. 8.
Ruſt, J. F. Ueber die Ablöſung der Servituten und die dafür zu gebende Entſchädigung. 2 Thle. mit 1 Tabelle in Fol. Magdeburg 1835, 38. 4.
Zeitſchrift für gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe, Landeskultur, und Geſetzgebung in den Preuß. Staaten; herausg. von Forni, Maſuch und Kuh. B. 1. Heft 1 — 3. Breslau 1839. geb.

Schon durch das mehrmals hier erwähnte Königliche Edict wegen erleichterten und freien Beſitzes des Grundeigenthums- und Abſchaffung der Erbunterthänigkeit vom 9ten Oct. 1807 wurde die ganze bisherige Agrarverfaſſung des Preußiſchen Staates weſentlich verändert, indem damit alle bisherigen geſetzlichen Beſchränkungen des Erwerbes und Beſitzes der ländlichen Grundſtücke, und die bisherige Untheilbarkeit, und fortdauernde Beibehaltung des Bauernlandes als ſolchen aufgehoben, die Möglichkeit und Statthaftigkeit der Ablöſung aller, die Landwirthſchaft drückenden, bisherigen Bande, Schranken, und Hinderniße eingeleitet, und vorbereitet, und endlich die perſönliche Freiheit des Bauernſtandes ausgeſprochen, auch die ſpätere Zutheilung des ihm noch fehlenden Eigenthums- und Erbrechts an ſeinen Beſitzungen erleichtert, dem Berechtigten aber, die dabei verloren, namentlich den Guthsherrſchaften, eine, wenigſtens meiſtentheils genügende, Entſchädigung für ihre verlornen Rechte nach gemeſſener Veranſchlagung ausgemacht wurden. (Vgl. Das Königl. Preußiſche Edict vom 9. October 1807 in Hinſicht auf ſeine Folgen, (vom Baron Richthofen). Breslau 1808. 8. Weber, Ueber den Zuſtand der Landwirthſchaft in dem Preußiſchen Staate, und ihre Reformen, p. 98 f.) — Mit Recht verſprach ſich die Regierung hiervon, daß der Landbaubetrieb in den Händen eines perſönlich freien, mit Eigenthum, und Erbrecht verſehenen Bauernſtandes, und überhaupt in den Händen aller Stände, auf, nach freier Willkühr, und beſten Wiſſen zu benutzenden, Landgütern, beſſer, kräftiger und einträglicher, wie bisher, betrieben, und ſo dem, durch den unglücklichen Krieg ſo ſehr geſunkenen, Wohlſtand aufs Beſte wieder aufgeholfen können werde. —

Schon früher waren zwar auf den Domainen die Bauern ſehr häufig von der Erbunterthänigkeit losgeſprochen worden; allein die allgemeine Aufhebung derſelben trat erſt mit dem Martinitage 1810 ein. — Im Jahr 1808 wurde nun auch den bäuerlichen Domainen-Einſaßen in Oſt- und Weſtpreußen, und Litthauen das volle Eigenthum an ihren Güthern durch eine Königl. Verordnung, (Geſetzſamml. 1808 p. 245—52.) zugetheilt, und in den J. 1809 und 10 wurden mehrere einzelne Punkte in Betreff der Landgüther, deren Einziehung, und Zuſammenſchlagung, und beliebigen Veränderung geſetzlich regulirt. — Im J. 1811 aber erſchienen, unter dem 14. September, das Königl. Edict wegen Verbeſſerung der Landkultur, und das Königl. Edict wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße, welche die Baſis aller landwirthſchnftlicheu Reform darſtellen, indem ſie nun wirklich für die Erhebung und Belebung des landwirthſchaftlichen Betriebes alles das anordneten, und einrichteten, was durch die erſten Geſetze nur vorbereitet oder angedeutet worden war, vornehmlich aber, was das letztere Geſetz anlangt, dem eigenthums- und erbloſen Bauer Eigenthum und Erbrecht, und, das ihm, wie andern Grundbeſitzern, freie Benutzung des Beſitzthums zuſprachen, und ſo allen eine dauernde, freie, und gewiſſe Exiſtenz ſicherten. Vgl. Gewinnen oder verlieren die Guthsbeſitzer des Preußiſchen Staats durch die Königl. Edicte von 1811. Berlin 1812. 8.

Dies letztere Geſetz betraf indeß nur diejenigen Bauergüther auf Domanial- und Dominial-Grund und Boden, an den den Beſitzern nicht ſchon früher und bisher das Eigenthums- und Erbrecht zuſtand, gieng auch nicht mit auf die Pfarr- und Kirchenländereien, und Pfarrbauernhöfe, und erhielt unter dem 29. Mai 1816 eine ausführliche Declaration, und galt überhaupt nur für die älteren oder öſtlichen Provinzen. Daher wurden denn auch ſpäterhin für die übrigen Landestheile ähnliche eigne Geſetze erlaſſen, die im Ganzen von gleichen Hauptgrundſätzen ausgehen, und nur die ſpeciellen und provinciellen Verhältniße berückſichtigen, zuweilen aber auch, und zwar beſonders in Rückſicht der Provocation zu der Sache, ſich von erſtern unterſcheiden, dieſelbe hie und da den Verpflichteten, anderwärts mehr den Berechtigten, oder beiden auf gleiche Weiſe überlaſſen; als: Geſetz wegen Regulirung ꝛc. im Großherzogthum Poſen, und in den Kulmiſchen und Michelauiſchen Kreiſe von Weſtpreußen und dem Landgebiet Thorn vom 8. April 1823, Geſetzſamml. 1823 p. 49—73; Declaration und Abänderung deſſelben vom 10. Juli 1836, (Geſetzſ. 1836 p. 104, 7.; desgl. für Stadt Danzig vom 8. April, (Ebend. p. 73); Geſetz wegen Regulirung ꝛc. in der Ober- und Niederlauſitz, und im Amte Senftenberg vom Jahr 1821, Geſetzſ. 1821 p. 249; Geſetz ꝛc. für die vormals zum Königr. Weſtphalen, zum Großherzogth. Berg, und zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements gehörenden Landestheile, vom 25. September 1820, und für das Herzogth. Weſtphalen, von demſelben Datum, Geſetzſ. 1820 p. 169 f., ſowie für die von Hannover abgetretenen Diſtricte, 1820 p. 184. Ferneres Geſetz über Regulirung in dieſen Landen vom 21. April 1825, Geſetzſ. 1825 p. 73—128, 154.

Außer dieſen Hauptgeſetzen erſchien dann ſpäter auch eine Menge

ſpecielle, einzelne Punkte und Gegenſtände bei dieſen Regulirungen betreffende, Verordnungen.

Ueber die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der Brandwein- und Mühlenzwangs insbeſondre war ſchon durch das Königl. Edict wegen der Mühlengerechtigkeit, und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Brandweinzwanges in der ganzen Monarchie vom 28. October 1810. Geſetzſamml. p. 95 — 97, und durch das Gewerbsedict von 1811 das Nöthige angeordnet worden; aber für die ehmals an fremde Herren gehörigen Landestheile wurde noch darüber in Geſetzen vom 21. Juli 1825. (Geſetzſamml. 1825 p. 83 — 90, 102 f.) und 13. Juli 1829. (Geſetzſamml. 1829 p. 82 f.), zugleich mit den übrigen Ablöſungen disponirt, ſ. gleich; zu denen auch die Königl. Cabinetsordre vom 23. März 1836, (Geſetzſamml. 1836, p. 167) in Betreff der neuen und wieder vereinigten Provinzen gehört, und für Poſen insbeſondre das Königl. Geſetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen, vom 13. März 1833, und die Königl Verordnung wegen Ergänzung dieſes Geſetzes vom 4. Mai 1839, (Geſetzſamml. 1833 und 1839 Nr. 17.)

Um nun aber auch den Bauergütern, die bisher ſchon mit vollem Eigenthums- und Erbrecht beſeſſen worden waren, die Befreiung von den ihnen läſtigen Banden und Schranken der willkührlichen Bewirthſchaftung ihrer Ländereien, und des freien Gebrauchs ihrer Kräfte gegen Entſchädigung der dabei berechtigten Guthsherrſchaften zu gewähren, erſchien das Königl. Edict wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen von Grundſtücken, die eigenthümlich, zu Erbzins-, oder Erbpachtrecht beſeſſen werden, dd. Berlin den 7. Juni 1821, (Geſetzſamml. 1821, Nr. 7) für die Landestheile, in den das Edict vom 14. Septbr. 1811 und deſſen Declaration vom 29. Mai 1816 publicirt worden waren, und außerdem für das Herzogthum Sachſen, für die Landestheile Erfurt, Wandersleben, Kelbra, Heringen 2c., indem in den übrigen Provinzen ganz gleiche Anordnungen zugleich mit in den meiſt ſpäteren Edicten und Geſetzten wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße vom J. 1825 f. getroffen wurden; obwohl für die definitive Regulirung dieſer Angelegenheiten in den zum Königreich Weſtphalen, und Großherzogthum Berg 2c. ehemals gehörigen Landestheilen noch eine beſondere Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 erſchienen iſt: (Geſetzſamml. 1829 p. 65 — 92.)

Dem erſten Geſetze war aber auch gleich noch eine neue Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, (Geſetzſamml. 1821 p. 53 — 77) beigefügt; und unter gleichem Datum erſchien dabei zugleich auch mit ein Geſetz über die Ausführung dieſer Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnung. (Geſetzſamml. 1821 p. 83 — 88); nachdem auch hierüber mehrere ſpecielle geſetzliche Anordnungen ſchon in dem Edict von Verbeſſerung der Landescultur von 1811, und in einer Verordnung vom 20. Juni 1817 2c. ergangen waren; und im Jahr 1834 erfolgte noch eine Erläuterung, Ergänzung und Abänderung des wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen ergangenen Geſetzes vom 7. Juni 1821 unter dem 30. Juni 1834,

(Geſetzſamml. 1834 p. 96—118), ſowie in Betreff der Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen dabei eine Königl. Verordnung vom 29. Juni 1835, (Geſetzſamml. 1835 p. 135—40.)

Von dieſem letztern ſogenannten Cultur-Edicte, — welches in 45 §phen die allgemeinen Hinderniße des Landbaubetriebs zu beſeitigen ſucht, und daher die volle freie Disposition über das erworbene Grundeigenthum, ſoweit nicht Rechte, welche Dritten darauf zuſtehen, und aus Fideicommiſſen, Majoraten ꝛc. oder Schuldverpflichtungen, oder Servituten herrühren, verletzt werden, ſowie die Ablöſung des Erbcanons bei Erbpächten, und deren nöthige Veränderung, die völlig freie Veränderung des Acker- und Forſtlandes, die freie Erpachtung auch von Seiten der Ausländer nachgab, und ſogleich ohne Weiteres ⅓ der Ackerländerei einer jeden in Wiedecommunion befindlichen Feldmark für Hutungsfrei erklärte, auch auf die beſſere Benutzung der Gemeinweiden drang, und die Aufhebung der Frühjahrs-Wieſenhütung gegen Entſchädigung anordnete, ferner auch der Schonung der Forſten in Rückſicht auf Raff- und Leſeholz und Waldweide ſich annahm, und für Verhütung der Beſchädigung der Felder und Wieſen, ſowie auch für beſſere Benutzung der kleinen Gewäſſer zur Fiſcherei ſorgte, — wurden zugleich noch einige beſondere öconomiſche Einrichtungen angeordnet, die indeß nicht zur Ausführung gekommen ſind.

Die Edicte wegen Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße nun, welche, nach oben, den Zweck haben, dem Bauernſtande das volle Recht an ſeinen Güthern von allen bisherigen gewöhnlichen bäuerlichen Reallaſten, Pflichten, und Servituten frei zuzutheilen, und dabei auch ausdrücklich befehlen, daß derſelbe nur durch und nach neuen beſtimmten ſchriftlichen Verträgen, und nur gegen eine angemeſſene Entſchädigung dafür neue Verpflichtungen gegen Andere, und beſonders die Guthsherrn auf eine gewiſſe Zeit übernehmen können ſolle und dürfe, ordnen demnach hierzu an: daß da, wo dem Bauer gar kein Eigenthum und Erbrecht bisher zuſtand, ⅓, da aber, wo er wenigſtens ein Erbrecht beſaß, ½ ſeines ſämmtlichen Grundes und Bodens an die Herrſchaft zur Entſchädigung für die Rechte und Befugniße, die ſie bisher gegen und auf ihn, und ſein Grundſtück immer hatte, von ihm abgegeben, und dabei außerdem allen Vortheilen und Emolumenten, die er bisher von ihr in Betreff auf freies Bauholz, Raff- und Leſeholz-Sammeln, Aufbau und Reparatur der Gebäude, Vervollſtändigung des Inventariums durch dieſelbe ꝛc. bezog, entſaget werden, und ſomit auch der Guthsherr ſein Grundſtück frei von allen Verpflichtungen gegen die Guthsunterthanen, oder Guthseingeſeſſenen künftig beſitzen ſolle. Dieſe Abtretung vom Grund- und Boden, und dieſe Entſchädigung geſchieht nach genauer, ſorgfältiger, vorſchriftsmäßiger Abſchätzung deſſen, was von beiden Theilen aufgegeben, und geopfert, oder übernommen wird, und mit und unter gegenſeitiger beſter Ausgleichung und Compenſation, und zwar entweder durch Land in natura, oder durch Uebernahme einer jährlichen Rente in Getraide, (— die aber nach dem Martini-Marktpreis in baarem Gelde bezahlt werden kann, —) oder auch in baarem Gelde. — Vgl. Monteton, v. Anleitung zu den landwirth-

ſchaftlichen Veranſchlagungen bei den Auseinanderſetzungen im Reſſort der Königl. Preußiſchen Generalcommiſſion, mit beſonderer Rückſicht auf die Kurmark. Berlin 1838. 8. — Bei Ablöſung der Dienſt- und Zinsverhältniße aller Art, die zugleich mit geſchiehet, können indeß doch einige Hülfsdienſte bei Bauten, und zur Arente u. dergl. von der Herrſchaft ſich ferner von ihren Bauern ausbedungen werden, jedoch nur nach und auf ſchriftlichen Contract, nur auf 12 Jahre, und bei Spannpflichtigen in der Regel nicht auf mehr, als 10 dreiſpännige, Spann- und 10 Handtage, und bei Handdienſtpflichtigen nicht auf mehr, als 10 Manns- und 10 Weibertage pro Jahr, und gegen die beſtimmte Verlohnung von 6 Berliner Metzen Roggen für 1 Spanntag, 2 Metzen für einen Manns-, und $1\frac{1}{2}$ Metze für einen Weiberhandtag. Soll noch mehr in der Art geſchehen, ſo muß noch ein ganz ſpecieller Vertrag gemacht werden.

Bei Capitalzahlungen ſoll dabei kein Guth über $\frac{1}{4}$ ſeines Grundwerths mit Hypotheken beſchwert werden können; die Staats- und Communalabgaben werden pro Rata des behaltenen Antheils vom Grund und Boden vom Bauer, pro Rata des dem Guthsherrn abgetretenen aber vom dieſem übernommen und getragen; und beiden ſteht dann frei, nach Gefallen damit zu ſchalten, die Grundſtücke zu zertheilen, oder zuſammenzuſchlagen. Vgl. hierzu noch die Kgl. Verordnung und Declaration wegen Nichtverpflichtung der Guthsherren von den bäuerlichen Entſchädigunslåndereien zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Kirchen und Schulen beizutragen, vom 14. Juli 1836. (Geſetzſ. Nr. 13.)

In Betreff derjenigen bäuerlichen Stellen, die ehemals von den Guthsherrſchaften an ſolche Leute gegeben worden ſind, deren dieſelben als Tagearbeiter für ſich gewiß ſeyn wollten, oder der ſogenannten Dienſt- oder Familien-Etabliſſements, Gärtner-, Dreſcher-Stellen, — wie ſie in Schleſien ꝛc. ſogar mit Eigenthumsrecht vorkommen, — ſollte zuerſt dies Geſetz gar keine Anwendung haben. Vgl. Ueber die Gärtnerverhältniße in Schleſien, ſowie deren Ablöſung nach den jetzigen Geſeţen; in der Zeitſchrift für guthsherrliche Verhältniſſe ꝛc. Bd. 1. Heft 1, 2, 3.

Allein durch die Declaration vom 29. Mai 1816 ſchon, Artikel 4, 5, wurde erklärt, daß, wenn dergleichen Etabliſſements Ackernahrungen ſeyen, d. h. Stellen von den dem Guthsherrn Spanndienſte geleiſtet werden, oder deren Beſitzer gewöhnlich zu ihrer Bewirthſchaftung ſelbſt Zugvieh gehalten haben, dieſelben zur reluirbarn bäuerlichen Stellen gehören, die bloßen Dienſt-Familien-Etabliſſements aber, die nicht zugleich Ackernahrungen ſind, (ſowie auch aus Vorwerksland gebildete, für ſich beſtehende, und einige andre ſpeciell beſchriebene, beſondre Ackernahrungsſtellen,) ferner nicht reluirbar ſeyn ſollen: und für die ſchleſiſchen Dreſchgärtnerſtellen insbeſondre ordneten Art: 100 und 101 an, daß, wenn dieſelben Ackernahrungen ſeyen, die mit Eigenthum beſeſſen werden, das Edict von 1811 keine Anwendung auf ſie leiden, vielmehr nach der Ablöſungsordnung von 1821 auf Aufhebung der gegenſeitigen Leiſtungen angetragen werden können ſolle, wenn ſelbigen von ohne Eigenthum beſeſſen würden, die Reluition nach den Edicten von 1811.

und 1816 ſtatt haben könne. — Für Oberſchleſien aber, incl. des Ujeſter Halts, und des Kreutzburger Kreiſes noch ganz insbeſondre, wo ganz eigenthümliche Dreſchgärtner-Verhältniße obwalten, und auf dergleichen Stellen auch oft Zugvieh blos zu Nebenverdienſt gehalten wird, wurde auch noch durch die Königliche Verordnung zur nähern Beſtimmung des Artikels 5, Buchſtaben a. der Declaration von 1816 ꝛc. in der Anwendung auf die Gärtner, und andre Beſitzer geringer Ruſtikalſtellen in Oberſchleſien ꝛc. dd. Berlin den 13. Juli 1827 (Geſetzſamml. 1827 p. 79, 80) verordnet: daß zwar alle in der 7ten Claſſe oder Abtheilung des dortigen Cataſters eingetragene Stellen, ſie mögen daſelbſt als Gärtner-, und Dreſchgärtnerſtellen, oder ſonſt anders aufgeführt ſeyn, als Dienſt- oder Familien-Etabliſſements im Gegenſatz von Ackernahrungen anzuſehen, und darum nicht reluirbar ſeyn, wohl aber alle ſolche Stellen für dergleichen reluirbare Ackernahrungen gelten ſollen, die zu Spanndienſten ſeit der Zeit von 1811 auf irgend eine Weiſe der Guthsherrſchaft verpflichtet, und zugleich im Beſitz eines Ackerbeſtandes (incl. Gärten, Wurthen ꝛc.) von 25 Morgen Landes mittlerer Bodenclaſſe, oder, bei beſſerer oder geringerer Qualität, eines dem gleich zu achtenden Landbetrags ſeyen; wogegen ſelbſt eine ſolche Länderei ohne Spanndienſt-Verpflichtung den Anſpruch auf Reluition nur dann haben ſolle, wenn dieſelbe durch Kapitalzahlung und zwar in ganzer Summe geſchehen könne.

Ebenſo iſt für die Provinz Poſen durch Declaration des Geſetzes vom 8. April 1823 dd. Berlin den 10. Juli 1836, (Geſetzſamml. p. 204) eine reluirbare Ackernahrung dahin beſtimmt worden, daß ſie 25 Morgen Landes mittlerer Bodenclaſſe beſitzen, und 2 Pferde oder Ochſen als zu ihrer Bewirthſchaftung ſelbſt nöthig halten müſſe. — Daß übrigens auch alle, ſelbſt die Hand-Dienſte von dergleichen Ackernahrungen nach dem Edict von 1821 ablösbar ſeyn ſollen, ordnet ein beſonderes Miniſterialreſcript vom 15. Auguſt 1835 eigends an. Ueberhaupt geht es wegen der Ablöſung der Dreſchgärtner-Verhältniße in Schleſien, außerhalb Oberſchleſien, dem Ujeſter Halt, und Kreutzburger Kreis, ganz nach dieſer Ablöſungs-Ordnung von 1821.

In Betreff der eigenthümlichen und erblichen Dreſchgärtnerſtellen, die nicht Ackernahrungen, und darum auch nicht erluirbar ſind, überläßt es die Declaration vom 29. Mai 1816 Artikel 101 lediglich der gütlichen Einigung der Partheien, ob, und wie ſie ſich auseinander ſetzen wollen? — Da aber dergleichen Einigungen nicht ſo leicht zu Stande kommen, indem die Guthsherrſchaften wohl gern die Ablohnung der Dreſchgärtner mit Mandel und Hebe los ſeyn, die Letzteren aber dieſe nicht gern aufgeben wollen, und überhaupt in dergleichen Verhältnißen darüber zwiſchen den Partheien Streit und Prozeß ſogar entſteht, daß die Herrſchaften, ihren Dreſchgärtnern die Mandel und Hebe auch von den durch ſie neu gebaut werdenden Handelsfrüchten, beſonders den Oelgewächſen abzugeben, nicht geneigt ſind, dieſe aber gegen ihre Dienſte bei denſelben ſie auch verlangen, worüber die Richter ſelbſt oft nicht einerlei Meinung ſind; ſo bedürfte es wohl noch einer andern neuen geſetzlichen Diſpoſition über dieſe Angelegenheit, und

zwar beſonders einer beſtimmten Entſcheidung darüber, daß auch auf ein einſeitige Provocation, namentlich von Seiten der Guthsherrſchaften, zu deren Vortheil allein doch das ganze Verhältniß zuerſt eingerichtet worden iſt, welchem zu entſagen, ihnen deshalb auch frei ſtehen muß, — jedoch mit nöthiger Berückſichtigung der den Dreſchgärtnern noch zu erhaltenden Subſiſtenz durch Bedingung eines etwas beſſern, als des gewöhnlichen Tagelohns für dabei zu leiſtende Dienſte, — eine Veränderung und Auflöſung deſſelben geſchehen können ſolle.

Bei allen eigenthums- und erbloſen Dienſt-Familien-Stellen aber bleibt auch in Schleſien, nach beiden Geſetzen, dem von 1811 und von 1816, die Reluition, oder Beibehaltung ganz von der Willkühr der Herrſchaften abhängig; nur ſollten doch, wenn eine Veränderung damit vorgehen ſollte, nach dem Edict von 1811 §. 57 ſtets ſoviel dergleichen Stammſtellen bleiben, als das Kataſtrum des Dorfes angiebt; dieſe durften auch nicht unter 3, und nicht über 4 Morgen Landes, (incl. Hof und Gartenraum), beſitzen, und mußten gegen Ausfall der von der Herrſchaft bezogenen Emolumente aller Art in freies Eigenthum umgeſchaffen werden, wogegen alle neuerlich erſt von den Herrſchaften etablirte, im Kataſtrum nicht aufgeführte, dergl. Stellen lediglich und unbedingt von dieſen abhängen blieben: allein, nach der Declaration von 1816 Art. 101, iſt den Herrſchaften ganz frei gegeben, nach erledigtem Beſitzrecht des jetzigen Beſitzers über dieſelben nach Gutdünken zu verfügen, ſelbſt wenn ſie auch kataſtrirt ſind.

In den ſpäteren Regulirungs-Geſetzen für die weſtlichen, und die wiedererworbenen Provinzen ſind dieſelben Hauptgrundſätze ebenfalls, wie in den erſten, angenommen, und nur in Rückſicht auf ihre ſpeciellen Privatverhältniße, beſonders auch in Rückſicht auf die Veränderungen, die ſie ſchon durch die fremden Weſtphäliſchen oder Franzöſiſchen Geſetze erlitten hatten, oder haben ſollten, (die vielfach gar nicht zur Ausführung gekommen ſind), und zwar ganz vornehmlich in Hinſicht der oben erwähnten, ſo ſehr mannigfaltigen Arten von Kolonat- und Leihrechts- oder Erbzins-Verhältnißen, und der ehemaligen mancherlei Leibeigenſchafs-Abgaben, als Beſthaupt, Bedemund, und Heimfallsrecht ꝛc., und auch der Erbfolgeordnungen u. dergl., die daſelbſt noch vorkamen, ſind ſpecielle Anordnungen hier gemacht worden, ſ. künftig.

Zur Ausführung dieſer Regulirungen, die anfänglich der freien Einigung der Partheien ſelbſt, wenn ſie nur innerhalb eines Zeitraumes von 2 und 4 Jahren geſchähe, überlaſſen war, wurden ſchon durch das Edict von 1811 für die Fälle, wo keine ſolche zu Stande käme, General-Kommiſſionen, General-Auseinanderſetzungs-Kommiſſionen angeordnet, und ſpäter durch die Declaration vom Mai 1816 und eine eigne Königl. Verordnung wegen Organiſation derſelben, und ihres Geſchäftsbetriebes vom 20. Juni 1817, (Geſetzſ. p. 161 f.) wirklich eingerichtet, und beſtellt, die denn die Ausführung jener Geſetze leiten, und auf ſich haben, die dabei nöthigen landwirthſchaftlichen Veranſchlagungen beſorgen, und, falls die Partheien ſich ſelbſt darüber ver-

ſtändigt und geeinigt hätten, auch die darüber eingegangenen Receſſe und Vergleiche prüfen, und beſtätigen ſollten; weshalb ſie aus einem General-Kommiſſair, einem oder 2 Ober-Kommiſſarien, einem Juſtitiar und mehreren Oeconomie-Kommiſſarien beſtehen ſollen, die als Specialkommiſſarien an Ort und Stelle die Auseanderſetzungen zu bewirken, und zu beſorgen haben, und für deren Dienſte beſondre Taxen, Reiſe- und Diätengelder feſtgeſetzt worden ſind: wie denn ganz neuerlich für die Provinz Preußen ein eignes: Regulativ, betreffend die Koſten der gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinanderſetzungen Ablöſungen ꝛc. in Preußen, vom 25. April 1836, (Geſetzſamml. 1836. p. 181—87. mit Miniſterial-Inſtruction vom 16. Juni 1836 Ebend. p. 188—93. erſchienen iſt.

Außer dieſen ſind aber auch durch dieſelbe Verordnung vom 20. Juni 1817 noch beſondere Reviſions-Collegia bei den Oberlandesgerichten jeder Provinz eingerichtet, die als Appellations-Inſtanzen über Streitigkeiten in dergleichen Angelegenheiten zwiſchen den Guthsherrſchaften und den Bauergemeinden, oder zwiſchen ihnen und den General-Kommiſſionen entſcheiden; und als letzte Inſtanz findet gegen die Entſcheidung der Reviſions-Kollegien in eigentlichen Rechtsſachen noch eine Appellatin, oder Reviſion beim Geheimen Ober-Tribunal in Berlin, in Betreff techniſcher Verhältniße aber ein Recurs an das Miniſterium des Innern ſtatt. S. künftig mehr von beiden.

Die Koſten der Auseinanderſetzung tragen beide Partheien pro rata; und ſie ſind allerdings oft bedeutend hoch, und erſchweren dieſelbe gar ſehr: doch ſ. p. 353. und nachher.

Eben dieſe General-Kommiſſionen haben auch die Ablöſungen der Frohnen, Dienſte, und Natural- und Geldleiſtungen der eigenthümlich, und zu Erbzins-, oder Erbpachtrecht beſeſſen werdenden Bauergüther, und auch die Gemeinheitstheilungen nach dem Edict v. 7. Juni 1821 zu beſorgen, und auszuführen; und, obwohl ausdrücklich beſtimmt iſt, daß die Theilnehmer einer Gemeinde wegen der Gemeinheiten ſowohl, als wegen der Dienſte und Leiſtungen, und deren Ablöſung auch ohne Dazwiſchenkunft einer Behörde ſich ſelbſt auseinander zu ſetzen, berechtiget ſeyn ſollen, ſo müſſen doch die über dergleichen Privatabkommen geſchloßenen Receſſe jedesmal der competenten General-Kommiſſion zur Beſtätigung eingeſandt werden. — Auch haben die Reviſions-Kollegien ebenfalls in dieſen beiden Angelegenheiten in Rückſicht der Entſcheidung rechtlicher Streitigkeiten, ihre Mitwirkung den Partheien angedeihen zu laſſen, gegen deren Erkenntniſſe indeß, nach näherer Beſtimmun der Verordnung vom 29. November 1819, das Rechtsmittel der Reviſion ſtatt findet.

Nach dem erſteren Geſetz ſind dan, 1) in Betreff der verpflichteten Güter, a) alle und jede Dienſte bäuerlicher Stellen, ſelbſt die bei Regulirungen ſeit 1811 ausgemachten Hülfsdienſte, und die von Ackernahrungen ſich für immer dabei ausgemachten Dienſte nach 12 Jahren (von 1821 an) gegen Entſchädigung ablösbar, ſobald dieſelben nur Ackernahrungen ſind, oder Pferde, oder anderes Zugvieh für ihre Feldbeſtellung halten; dagegen die auf Dienſt-Familien-Sta-

bliſſements haftenden Handdienſte nur mit beider Partheien Bewilligung, nach oben, reluitbar ſind. — Die Ablöſung findet aber nur auf Antrag der Berechtigten, oder der Belaſteten ſtatt, und bei letzteren auch ſelbſt dann, wenn nur Einer davon dieſelbe verlangt, jedoch nur, wenn es ohne Nachtheil für die Uebrigen geſchehen kann; wobei zu bemerken iſt, daß in Poſen ꝛc., nach dem Edict vom 8. April 1823 Art. 17, die General-Kommiſſion nur dann erſt auf einſeitigen Antrag der Gutsherren mit der Auseinanderſetzung einſchreiten ſoll, wenn durch Atteſt der Kreisbehörde erwieſen iſt, daß ein gütlicher Vergleich nicht zu ſtiften geweſen ſey, wogegen auf Antrag beider Partheien gleich mit der Regulirung vorgegangen werden ſoll. — Die Dienſte werden nach den Local-Arbeitspreiſen zu Gelde angeſchlagen, und in Rente verwandelt, jedoch nicht über 10 Sgr. pro Spanntag, und zwar nur inſofern, als ſie, zu Handdienſten berechnet, nicht über 50 Mannstage betragen; wogegen größere Dienſtbeträge nach dem Aufwand oder Koſtenbetrag zu ſchätzen ſind, den der Berechtigte anwenden muß, um die nach der bisherigen Feldeintheilung und Wirthſchaftsart damit beſtrittenen Arbeiten ferner zu beſchaffen; wobei jedoch bei Beſtimmung des Werths der Dienſte ſtets die Vergütung in Gelde oder natura abgerechnet wird, die der Dienſtherr ſonſt gab, obwohl ſtets ohne Erſatz für ein plus oder minus.

Ob durch Rente, oder durch Land an Feld, Wieſe und Weide pro rata Entſchädigung zu geben ſey? ſteht in der Wahl des Provocaten; im Poſenſchen aber hat dieſe Wahl der Guthsherr, nach Art. 43 des Geſetzes von 1823. — Aber auch jede ſolche neue Rente iſt nach 6 monatlicher Kündigung zu jeder Friſt mittelſt ſelbſt theilweiſer, jedoch nicht unter 100 Rthl. betragender, Zahlung des 25fachen Betrags ablösbar.

Gleichermaßen ſind auch b) alle und jede jährliche Naturalleiſtungen, und insbeſondere die Zehenten, und ſelbſt das Laudemium oder die Lehnwaare ablösbar, indem ſie in eine fixe Rente verwandelt werden, und zwar Frucht-Abgaben nach dem Martinimarkt-Preis der letzten 14 Jahre, andre nach gemeinem Preis zur Zeit der Ablöſung, oder nach dem in den Urkunden feſtgeſtellten Preis da, wo die Verpflichteten die Wahl zwiſchen Geld- oder Naturallieferung hatten, nach welchem dann die Rente ſelbſt baar bezahlt wird. Vgl. Abhandlung über die Laudemialpflicht der Bauerguther, und deren Ablöſung, mit beſonderer Rückſicht auf Schleſien; in der Zeitſchrift für gutsherrliche Verhältniße. Bd. 1. Heft 1—3. — Der Naturalzehendt wird hierbei nach dem Ertrag und Zuſtand des Guts zur Ablöſungszeit auf ein fixes Quantum Korn, Stroh, und eine gewiſſe Viehzahl durch Sachverſtändige taxirt, und der Werth beim Fruchtzehendt nach dem Martini-Marktpreis, beim Fleiſchzehendt aber nach gemeinem Preis feſtgeſetzt, und es kann dieſe Ablöſung des Zehendten auch entweder durch Land, oder Kapital, oder auch durch eine neue Rente geſchehen, wie bei den Dienſten.

Bei Ablöſung der Lehnwaare aber wird auf die Zahl der Fälle, in den ſie, als auf ein Jahrhundert bisher bezahlt geworden, anzunehmen iſt, und auf den Umſtand geſehen, ob ſie nur bei Veränderungen in manu serviente, oder auch bei den in manu dominante zu entrichten geweſen? Ihr Betrag ſelbſt aber wird nach den Urkunden,

oder, beim Mangel derſelben, nach dem, was er in den letzten 6 Rechnungsfällen ausgemacht hat, angenommen, und es macht dann der 100ſte Theil der Summe, die die Zuſammenrechnung der Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Fälle der Entrichtung derſelben ergiebt, die jährlich dafür zu entrichtende Rente aus, welche jedoch auch ſelbſt in der Regel wieder ablöslich iſt. — Endlich c) ſind auch ſelbſt alle fixirte jährliche Geldleiſtungen, ſowie, nach Edict von Verbeſſerung der Landescultur vom 14. Septbr. 1811 §. 2 ſelbſt auch die Erbpachtscanones ablösbar; nur muß der Verpflichtete ſtets wenigſtens ſoviel von ſeiner jährlichen Zinsabgabe ablöſen, als der anſchlagsmäßige Preis des, zum Behuf der Zahlung des Kapitalwerthes der abzulöſenden Geldabgabe etwa verkauften, Theils des Gutes beträgt, und eine Vertheilung der jährlichen Abgaben darf auch nur bis zum Betrag von 4 Rthl. auf jeden einzelnen Theil des veräußerten Gutes ſtatt finden, und bei Vertheilung unter dieſer Summe muß die Ablöſung auf Verlangen des Berechtigten durch Kapital geſchehen.

2) Ebenſo ſind denn auch alle Beläſtigungen und Leiſtungen der berechtigten Güter, der Gutsherren überhaupt, und der Zehentherren insbeſondere, an die Verpflichteten, die fortwährenden, wie die zufälligen, unter gewiſſen Bedingungen auch ablösbar, wenn die eine oder andre Parthei die Ablöſung verlangt, oder können auch durch gegenſeitige Reſignation auf einander ohne weitere Entſchädigung getilgt werden.

Die Kapitalien oder Renten übrigens, die bei allen dieſen Ablöſungen, und für ſie feſtgeſtellt werden, haben ſodann dieſelben Vorzugsrechte gegen die verpflichteten Güther, welche die Abgaben ſelbſt hatten. — Nach der Poſenſchen Verordnung von 1823 Art. 67 ſoll indeß in den erſten 12 Jahren nach der Regulirung den bäuerlichen Wirthen ſtets noch ferner 1) der Anſpruch auf Feuerholz, und Torf, ſoweit das jetzige eigne Terrain nicht zureicht, und 2) der Anſpruch auf Waldweide verbleiben; jedoch nur im Nothfalle, und unter der letztern Bedingung, und für Beides muß der Werth durch Handdienſte erſetzt werden.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 zuletzt geht von dem Hauptgrundſatz aus, daß jede, von mehreren Bewohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbeſitzern, bisher gemeinſchaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundſtücke zum Beſten der allgemeinen Landeskultur ſoviel, als möglich iſt, aufgehoben, oder, ſo lange ſie beſteht, möglichſt unſchädlich gemacht werden ſolle: daß demnach, 1) anlangend Gemeinheiten, a) eine Aufhebung derſelben nur ſtatt finden ſolle: bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wieſen, Forſten, Angern ꝛc., bei Forſtberechtigungen zur Maſt, zum Mitgenuß des Holzes, und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Plaggenhauen und Bültenhieb, — mögen ſie nun auf einem gemeinſchaftlichen, d. h. Geſammt-Eigenthum, oder auf einem ein- oder wechſelſeitigen Dienſtbarkeitsrechte, Servitut, beruhen; wogegen die blos vermengte Lage der Aecker, Wieſen und anderer Ländereien ohne gemeinſchaftliche Benutzung keine Auseinanderſetzung nach jener Ordnung begründet. Und zwar ſoll b) die Theilung nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer, in der Regel aber der Grund-Eigenthümer

irgend einer Art ſtatt finden; und derſelbe kann nicht nur in Rückſicht aller einer gemeinſchaftlichen Benutzung unterworfenen Grundſtücke, ſondern auch in Rückſicht einzelner derſelben gemacht, es kann alſo die vermengte Lage der Aecker- und Wieſenbeſitzungen, und die gemeinſchaftliche Weidebenutzung oder Hutung darauf aufgehoben, und doch die Hutungs-Gemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder nur auf einem Theil derſelben beibehalten werden; ſowie auch mehrere Antragende, die unter ſich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinanderſetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen können. In allen und jeden Fällen muß aber die Landeskultur im Ganzen dadurch befördert werden; wie dies jedoch auch ohne Beweisführung ſtets anzunehmen iſt, ſobald nicht im Gegentheil bewieſen wird, daß einzelne Theilnehmer, nach der Theilung, einer bisherigen gemeinſchaftlichen Gefahr der Verſandung, oder andrer Beſchädigung der Subſtanz nun allein ausgeſetzt ſeyn würden. Trägt dann aber auch nur ein Mitglied auf Auseinanderſetzung mit den Uebrigen an, ſo bedarf es auch nicht des Beweiſes, daß die Theilung zum Vortheil ſämmtlicher Mitglieder geſchehen werde, können anders nur, wie auch ohne beſondern Nachweis anzunehmen iſt, dieſe übrigen für ihre Rechte vollſtändig entſchädigt werden. Unter dieſer Vorausſetzung iſt die partielle Theilung auch dann zuläßig, wenn die Provocaten, die Gemeinheit unter ſich allen aufzuheben, nicht im Stande ſind; wobei jedoch eine Königl. Kabinetsordre vom 14. Juni 1828, (Geſetzſamml. 1828 p. 89) noch verordnet, daß bei Klagen hierüber, und bei Streitigkeiten über die Provocation zur Theilung, proviſoriſch, als Grundſatz angenommen werden ſolle, daß wenigſtens der 4te Theil der Intereſſenten, (nach dem geſetzlichen Theilungsrechte angeſchlagen,) auf die Separation antragen, oder dazu zuſtimmen müſſe, wenn es dazu kommen ſolle, falls anders nicht die auch von einer geringern Anzahl von Theilnehmern extrahirte, oder bewilligte Separation ohne beſondern Nachtheil für die Uebrigen, und doch mit überwiegendem Kulturvortheil für die Ausgeſchiedenen ausgeführt werden könnte.

c) Die Abfindung ſelbſt geſchieht dann bei jeder Separation nach dem bisherigen Theilnahmerecht, für welches, bei Mangel ſpeciellen Nachweiſes, der Beſitzſtand der letzten 10 Jahre, nach Zahl und Art des Viehes, und der Hutungszeit, oder, bei Unmöglichkeit ſeiner Ausmittelung, das Allgem. Landrecht Th. I. tit XII. §. 90 f. entſcheidet.

d) Die zugeſprochene Entſchädigung wird jedem Theilnehmer zur ausſchließlichen und freien Verfügung gegeben, und zwar in Land, Rente, oder Naturalleiſtung, und Kapital, in der Regel aber in Land, — nöthigenfalls auch mit Abbau, deſſen Koſten aber alle Intereſſenten pro rata tragen müſſen, — und, in Rente, nur ſtets auf Scheffel Roggen zwar beſtimmt, aber in Gelde nach 14jährigem Durchſchnittspreis abzuführen, welche Rente indeß gegen Erlegung des 25fachen Betrags auch ſtets ablöslich iſt.

e) Bei jeder erſten Auseinanderſetzung auf einer Dorffeldmark ſoll dann aber auch zugleich zu den Schullehrerſtellen ſoviel Gar-

tenland, als zur Haushaltung einer Familie, und zur Sommerſtallfütterung und Winterfütterung von 2 Haupt Rindvieh nöthig iſt, in zweckmäßiger Lage angewieſen werden.

f) Bei Forſttheilungen iſt die Naturaltheilung eines Gemein-Waldes ganz oder theilweiſe nur dann ſtatthaft, wenn entweder die einzelnen Theile doch noch forſthaushaltig, oder vortheilhafter als Acker oder Wieſe zu benutzen ſind; ſonſt iſt öffentlicher gerichtlicher Verkauf zu veranſtalten.

g) Auf Forſten haftende Grundgerechtigkeiten ſind auch ablösbar, ebenſo, wie ſolche Rechte andrer Art, — nur gegen gehörige Entſchädigung. —

h) Der gemeinſchaftliche Hordenſchlag hört mit der gemeinſchaftlichen Huth, und der Trennung der Gemeindeheerden auf, und für ein, einem oder einigen Theilnehmern zuſtehendes Pferchrecht muß Entſchädigung gegeben werden, die dagegen für eine Schäfereigerechtigkeit nicht zu fordern iſt, wenn anders nur bei der Auseinanderſetzung über die Beibehaltung wechſelſeitiger Dienſtbarkeiten, die mit dem Zweck der Auseinanderſetzung nicht beſtehen können, nichts verabredet worden iſt, welche daher nach vollzogner Theilung für aufgehoben zu erachten ſind.

i) Neue Gemeinheiten können nur auf 10 Jahre, oder, in Rückſicht auf Aecker, auf ſo lange errichtet werden, als nach der beſtehenden Fruchtfolge und der Schlageintheilung der gemeinſchaftlich benutzten Grundſtücke zur 2maligen Abnutzung aller Schläge erforderlich iſt, und es muß darüber ein ſchriftlicher Vertrag gemacht werden.

2) In Betreff der bloßen Einſchränkung der Gemeinheiten iſt a) verordnet, daß jeder Theilnehmer von Gemeingründen, und Beſitzer mit Servituten belaſteter Grundſtücke auf feſte Beſtimmung des Maaßes der Theilnahme, und feſte Ordnung der Mitbenutzung dringen könne; und, wenn auch nur $\frac{1}{4}$ der Berechtigten darauf anträgt, ſogleich die bisherigen Einrichtungen der gegenwärtigen Dienſtbarkeits-Rechte oder des Gemeineigenthums der Unterſuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und, bei Mangel an Einigung darüber, die neuen Ordnungen und Anſtalten feſt beſtimmt werden müſſen, — namentlich dies bei Gemeindeängern, ſowie in Betreff der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern, der Wieſen- und Saathuth, der Forſt- und Torfnutzung, den Ab- und Bewäſſerungsanſtalten ꝛc.

b) Das durch das Kultur-Edict vom 14. September 1811 beſtimmte huthfreie $\frac{1}{3}$ der Ackerländerei muß, auf den Antrag Eines, oder Mehrerer, nach gemeinſchaftlichen Plane ihnen zugetheilt werden, und zwar, wenn $\frac{1}{4}$ der Intereſſenten darauf anträgt, für ſämmtliche Theilnehmer der gemeinſchaftlichen Flur; wobei denn c) ein allgemeiner Ackerumſatz, oder Austauſch der vermengt liegenden Aecker, und eine Zuſammenlegung derſelben für dieſelben Eigenthümer nicht nur zuläßig, ſondern ſogar ex officio zu veranſtalten iſt, wenn er zur ungehinderten Bewirthſchaftung der übrigen Grundſtücke nöthig befunden wird, oder die Theilung ſonſt gehindert wäre; wogegen derſelbe außerdem nur auf Verlangen der Mehrheit der Theilnehmer, oder nur dann ſtatt zu finden hat, wenn ohne ihn eine verhältnißmäßig

gleiche Vertheilung in Betreff der Größe und Güte des Landes unmöglich wäre.

d) Die Koſten der Gemeinheitstheilungen in Rückſicht der Vermeſſung und Bonitirung werden von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnahme getragen; die übrigen Auseinanderſetzungskoſten aber tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, der ihnen aus der Separation erwächſt; und das Verhältniß dieſes Vortheils ermißt die Special-Auseinanderſetzungs-Kommiſſion, den Koſtenpunkt aber die Generalkommiſſion: während des Verlaufs der Sache muß jedoch jeder Theilnehmer dieſe Koſten pro rata mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung vorſchießen. — In gewiſſer Hinſicht genießen auch alle Theilungs- und Ablöſungsſachen Stempelfreiheit nach nähern Ausweis der Verordnung vom 26. Juni 1817.

Zum Schluß dieſer Erörterungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Auseinanderſetzungen erinnern wir nur noch an die p. 253 ſchon erwähnte Tilgungscaſſe für die Kreiſe Paderborn, Büren, Warburg und Hörter in Weſtphalen zur Erleichterung der Ablöſungen, und bemerken hier noch: a) daß dieſelbe im Jahre 1836 ein neues Reglement vom 8. Auguſt, beſtätigt durch die K. Cab. Ordre vom 20. Sept., (Geſetzſ. p. 235. f.), erhalten hat, wonach die Ablöſung durch eine Capitalabfindung je nach dem 18fachen Betrage der jährlichen Gefälle geſchehen ſoll, und die Rente, welche den Bauergütern dafür hypothekariſch aufgelegt wird, in $\frac{1}{4}$ des Geldwerths der bisherigen Leiſtungen, oder in $4\frac{1}{6}$—4 pro C. der von der Tilgungscaſſe darüber ausgeſtellten Schuldverſchreibung beſtehen, jährlich in 6 Terminen an dieſe Caſſe entrichtet, dann aber auch durch Berichtigung des 20fachen Betrags, und zwar ſelbſt in Stückzahlungen, nur mindeſtens von 5 Rthl., ganz getilgt werden können ſoll, obwohl ſie in 41 Jahren von ſelbſt durch den ausgeſetzten Tilgungsfond getilgt ſein wird; b) daß eine neue Cab. Ordre vom 22. März 1838 noch bewilliget hat, daß aus dem Remiſſionsfond der drei Weſtphäliſchen Regierungsbezirke 11 — 12000 Rtl. dieſer Tilgungscaſſe zu 3 pro C. verzinslich zugewieſen werden können, um den Ackerwirthen, deren Zugochſen und Kühe nur gemiethet ſind, oder die dieſelben durch Unglück verlohren haben, und die deren noch mehr bedürfen, unter gehörigen Bedingungen zur Verhütung des Mißbrauchs, Kaufgeld dazu zu verſchaffen und vorzuſchießen; welcher Vorſchuß denn durch Abzahlung von 5 Sgr. pro Thlr. in 6 aufeinanderfolgenden Jahresterminen, und von $1\frac{2}{3}$ Sgr. per Thaler, die nach dem letzten Termine einmal zu entrichten ſind, wieder getilgt werden ſoll; c) daß auch in der Preußiſchen Oberlauſitz die Stände eine ähnliche Reallaſten-Tilgungscaſſe im Jahre 1838 errichtet haben, welche alle Nachahmung verdient.

Vergl. noch: Vorſchläge zur Errichtung von Reallaſten-Tilgungs-Anſtalten, (Rentenbanken) in Preußen ꝛc. (vom Regierungsrath Forni, in der Zeitſchrift für gutsherrl. und bäuerl. Verh. B. I. Heft 3. p. 766—500. wonach die im ganzen Staate bis Ende 1838 bereits conſtituirten Renten (Geld- und Getreiderenten) im 25fachen Betrag ein Capital von 33,196,110 Rtl. bilden. S. künft.

§. 109.

bb) Von der wirklichen Ausführung dieſer Reformen der Agrarverfaſſung, und den wirklichen Leiſtungen der Generalcommiſſionen von ihrer Errichtung an bis auf die neueſte Zeit.

Dieſer Generalauseinanderſetzungscommiſſionen wurden nun durch die p. 367. erwähnte K. Verordnung vom 20. Juni 1817. in jeder Provinz eine, oder auch hie und da zuerſt zwei niedergeſetzt; von den indeß einige wieder eingegangen, oder verſetzt worden ſind, indem nämlich die zu Königsberg und Marienwerder, in Folge der Kgl. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Generalcommiſſionen vom 20. Juni 1834. Geſetzſ. 1834 p. 96—118, im J. 1834 noch ihre Geſchäfte an die ſogen. landwirthſchaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 1. Januar 1835 an abgegeben haben, die zu Ratibor in Schleſien aber eingegangen, und die zu Magdeburg nach Stendal verlegt worden iſt, ſo daß gegenwärtig deren noch 7 beſtehen; zu Berlin, Soldin, Stargardt Stendal, Breslau, Poſen, und Münſter, deren wir als beſtellter Provincialbehörden an ſich §. 189 noch näher gedenken werden.

In der Provinz Preußen ſind aber auch noch 2 Juſtiz-Deputationen, die eine für die Regierungen in Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg, die andere für die Reg. B. Danzig und Marienwerder in Marienwerder errichtet worden, zwiſchen welchen und den Regierungen dieſer Oerter dieſe Geſchäfte getheilt ſind, ſo daß die erſteren die Entſcheidungen in allen den ſtreitigen Fällen haben, welche zur Appellation geeignet ſind, wozu anderwärts die auch ſchon erwähnten Reviſionscollegia dienen, von den ebenfalls künftig noch mehr die Rede ſein wird. — Ueber die wirklichen Leiſtungen der 9 im J. 1831 beſtandenen Generalcommiſſionen von ihrer Errichtung bis zu dieſem Jahr incl., geben Ferbers N. Beit. p. 157 genauen tabellariſchen Nachweis; welcher ſich dann auch bis zum J. 1835 noch genauer in unſerm Hiſt. Statiſt. Jahrb. I. p. 56, f. II. p. 67. f. III. p. 79. f. und zwar nach der Staatszeitung von uns gefertigt, findet, ſowie, ebenfalls hiernach von uns bis Ende 1838 bearbeitet, darüber auch ein Bericht in der Allgemeinen Landwirthſchaftlichen Zeitung, herausg. von M. Beyer Jahrg. 1. 1839 No. 48—50 ſteht. Wir können indeß aus uns gütig mitgetheilten amtlichen Quellen nachſtehende, noch genauere und gewiſſere Notizen darüber anſchließen, die auch bis auf das Ende des Jahres 1838 gehen. —

A) Reſultate der Regulirungen nach den Geſetzen von 1811 und folg. Jahren.

AA) Auf Seiten der bäuerlichen Wirthe.

General-Commiſſion u. Regierungen zu	1) Zahl der vollendeten Regulirungen	2) angeſetzte neue Wirthe Zahl	in Dörf.	3) Landbeſitz nach der Auseinanderſetzung in Morgen a) Aecker	b) Wieſen	c) Hutung	d) Forſt	e) Sa.
Stargard	1338	10744	1338	696035	103288	338945	71221	1209489
Poſen	2057	22592	2057	1107459	122554	104850	17508	1252371
Berlin	677	6768	648	550111	69342	95335	14487	729275
Soldin	646	7802	638	298644	36551	55173	63379	453747
Breslau	947	4560	509	143419	16531	5473	3587	169010
Danzig Reg.	101	583	101	32071	3923	12504	1272	99770
Königsb. dito	889	6608	883	369832	86972	68003	18019	542826
Gumbinn. d.	145	1112	139	42856	13989	8063	241	65149
Marienw. d.	683	5854	683	382840	48163	71227	6125	508355
Summa	7483	66623	6996	3523267	501313	759573	195839	4979992

	4) Werth der Höfe in Rthl.	5) Aufgehobne Dienſte a) Spanntage	b) Handtage	6) Andere abgelöſete Gegenſtände in Capitalwerth nach Gelde Rtl.
Stargard	11309164	848099	1387647	4655132
Poſen	8598471	1693778	3663705	1548730
Berlin	9207625	326250	409362	1852710
Soldin	5274036	437280	1415387	735665
Breslau	2211345	728884	169151	63910
Danzig	199354	5485	13082	85120
Königsb. dito	3051005	212067	287692	8068571
Gumbinn. do.	472383	42643	32584	1266946
Marienw. d.	2456308	140158	252084	622248
Summa	42779691	4434644	7630994	18929032

BB) Auf Seiten der Gutsherrſchaften.

	7) Zahl der abgefundenen Dominien	8) Entſchädigung derſelben für das abgelaſſene Eigenthum, und andere erlaſſene Leiſtungen α) in Land in Morgen a) Aecker	b) Wieſen	c) Hutung	d) Forſt	e) Summa
Stargard	1439	303376	43855	164383	26702	538316
Poſen .	2055	116922	14909	10573	364	142768
Berlin .	640	130077	16415	24750	1180	172422
Soldin .	657	108951	11940	18330	15682	151903
Breslau .	509	84413	11957	3141	1187	100698
Danzig .	90	10342	1147	5967	342	47798
Königsberg	879	106976	27892	17986	4059	156913
Gumbinnen	145	20622	6754	3202	—	30578
Marienw.	674	126902	14174	23039	1344	165459
Summa	7088	1008581	149043	271371	50860	1479855

	β) durch Rente in Roggen Schffl.	in Gelde Rthl.	γ) durch Capital in Rthl.	δ) erſparte Gegenleiſtung Rtl.	ε) rückgew. Hofewehr Rthl.	9) eingezogene Höfe und Land in Morgen
Stargard	36387	73523	362423	26746	724954	153966
Poſen . .	6474	334196	36814	316832	12602	22407
Berlin . .	5838	73776	1574035	106008	372596	22636
Soldin . .	4571	39198	341637	1073620	216661	26037
Breslau .	3140	19175	57351	693598	87846	16044
Danzig . .	4387	6382	1817	9834	83	4620
Königsb.	u. 4219 Hafer	50189	151550	15505	213832	95160

Gumbinnen	440	4127	64825	12109	24376	—
Marienw.	u. 440 Hafer	50629	10979	51357	6078	6822
Summa	35896 R.	651195	2600931	2305609	1658988	347692

CC. Andere Reſultate dieſer Regulirungen.

	10) Verbeſſ. d. Schulämt.			11) Neue Etabliſſements				12) Anhängig. war. noch End 38 Regul.	
	a. Schulenzahl	b. durch Land Morgn	c. Natur. od. Geldrente rtl.	a. Weidebefn Morg	a R. = Vorwerk	b abgeb. Höfe	c Fam. = häuſer, Wohng	Zahl	dav. z. Abſchluß ged.
Stargard	415	2961	272	583	108	354	3293	89	47
Poſen	826	6573 512	337 u. 40 rtl. Capit	2	27	5441	5759	1008	746
Berlin	217	372	113	80	34	59	271	153	153
Soldin	139	105	47	141	29	39	1026	329	329
Breslau	33	42	17	14	7	8	16	107	167
Danzig	8	1147	—	—	1	14	5	10	10
Königsberg	226	182	125	97	105	135	2321	20	20
Gumbinn.	13	814	3	22	9	81	300	1	1
Marienw.	565		100	—	26	191	743	188	188
Summa	2042	12108	1014 u. 40 rtl. Cap.	939	316	6322	13734	1905	1186

B. Ablöſungen nach dem Edict von 1821 ꝛc.

General-Commiſſion und Regierung.	1. Zahl der ausgeführten Sachen.	2. Zahl der Verpflichteten.	3. Zahl der Berechtigten.
Stargard 1	1109	8941	2230
Poſen	1090	9670	4634
Berlin	1002	10682	1985
Soldin	1364	21794	2145
Breslau	5393	36847	4856
Stendal	1967	27880	2907
Danzig	31	435	—
Königsb.	392	4000	1001
Gumbinn.	155	2161	1194
Marienw.	298	3204	298
Münſter	1691		
Summa	13492	125614	21293

4. Gegenſtände der Ablöſung, u. deren durch dieſelbe beſtimmter Werth, ausgedruckt durch die Quantität der Ablöſungsmittel.

	a. Dienſte		b. Ablöſungsmittel f. die Dienſte							
			α. an Land nach Morgen					β. in Rente		γ. in Capital.
	Spanntage	Handtage	Acker Morg	Wieſ Mrg	Hutung.	Forſt	Sa.	Korn Schfl.	Geld Rthl.	Rthl.
Starg.	42200	51182	620	2	1292	482	2396	483	34374	15758
Poſen	105826	161426	1923	400	113	424	2860	116	36229	13685
Berlin	114046	128897	13498	2099	2404	74	18075	4282	20079	576019
Soldin	350567	1159920	24613	2575	2909	3126	33223	6621	86527	644172
Bresl.	1119891	2572366	75359	3373	2217	2396	83345	26765	119294	2267578
Stend.	100449	105083	–	—		—	4210	13738	60548	2050236
			für Dienſte und andre abgelöſete Leiſtungen							
Danzig	2117	2640	—	—		—	—	32	996	—
Königb.	9496	12033	710	—			710	629	8014	16415
Gumb.	1720	2157	255	86	32	—	333	—	767	3125
Marw.	7273	20558	1362	1818	1753	—	4933	—	8405	1640
Münſt.								2		
	1963585	4216262	—	—	—	—	150085	51666	375173	5588628

c. Ablöſungsbetrag für andere, einzeln nicht anzugebende Gegenſtände, Zehendten ꝛc.

	a. in Land Acker M.	Wieſen M.	Hutung M.	Forſt M.	Summa M.	b. in Rente Korn Rtl.	Geld Rtl.	c. in Capit. incl. Werth d. rückgegebn. Hofwehr	d. durch erſparte Gegenleiſtungen, Koſt, Hebe, Mandel Rtl.
Stargard	2349	947	4220	1527	9043	826	14310	55544	104
Poſen	7341	1508	11797	23544	44190	2260 13 Haf	27943	21383	15070
Berlin	6027	420	146	2064	8657	41788	24071	200874	21515
Soldin	4656	1085	471	1740	7958	2115	18819	129972	1266056
Breslau	5889	137	79	166	6271	10265	30297	228673	707393
Danzig	247	154	423	—	824	—	5	—	—
Königsb.	1899	326	2649	3838	8712	110	1624	11541	17410
Gumbinn.	158	1883	5641	1006	8688	88	417	2405	1211
Marienw.	731	76	94	874	1775	—	1822	7562	222
Summa	29297	6536	25526	34759	96118	57465 (incl. 13 Hafer)	119308	657954	2098981
Münſter	26	—	—	—	26	578	5547	206440	—
Summa	29323	—	—	—	96144	58043	124855	864394	—

d. Beiläufige Reſultate der Ablöſungen — e. Ende 1838 noch anhäng. Ablöſungen

	α. Verbeſſerung d. Schulämter: Stellenzahl	durch Grundſtücke Mrg.	durch Natur u. Geldr. Rtl.	durch Weide M.	β. Neue Etabliſſements: Vorwerke	Höfe	Familienwohnung	e. Zahl	bis z. Abſchluß doch gediehen
Stargard	—	—	—	—	—	—	—	339	104
Poſen	9	101	—	2	1	3	264	1743	1127
Berlin	9	29	2	—	2	—	69	531	322
Soldin	5	13	16	1	6	56	101	567	295
Breslau	59	183	205	9	20	22	77	276	143
Stendal	—	—	—	—	—	—	—	708	362
Danzig	—	8	—	—	—	—	—	21	9
Königsb.	3	8	—	6	2	—	7	99	15
Gumbinn.	1	5	—	3	—	—	—	92	8
Marienw.	—	—	—	—	—	—	12	74	—
Münſter	—	—	—	—	—	—	—	283	72
Summa	86	346	223	21	31	81	520	4733	2457

C. Gemeinheitstheilungen.

	1. Zahl d. ausgeführten Theil.	2. Zahl d. Intereſſenten	3. Gänzlich ſeparirt ſind: Morgen: Acker	Wieſen	Hutung	Forſt	Summa
Stargard	2254	39845	2120058	368393	1021431	625386	4135268
Poſen	2569	41545	2877163	411245	467458	706662	4462528
Berlin	1683	76361	1215130	242928	316603	143922	1918637
Soldin	1514	60055	1597867	214525	305135	654855	2772382
Breslau	3539	72439	1161854	92089	48360	101065	1406368
Stendal	1594	148956	476470	85960	138067	130864	831361
Danzig	394	5856	363508	55199	133183	37675	589565
Königsb.	2267	35622	1163820	341268	347320	81550	1933958
Gumbinn.	2028	27701	868980	305855	238876	27284	1440975
Marienw.	1313	26748	1404072	142127	356023	216995	2119217
Münſter	1572	—	—	—	—	—	839768
Summa	20727	535068	13251922	2259623	3372456	2726258	22450227

	4. oder doch von verſchiedenen Grundgerechtigkeiten befreiet: Morgen		
	Acker	Wieſen	Hutung
Stargard	700696	110032	384833
Poſen	170161	21826	44879
Berlin	714323	114792	176111
Soldin	339910	71692	92583
Breslau	1497930	119511	36812
Stendal	iſt nicht angegeben.		
Danzig	2790	9535	14847
Königsb.	109110	117982	437285
Gumbinn.	82969	120131	285592
Marienw.	15659	47103	157189
Münſter	—	—	—
Summa	—	—	—

			5) Beiläufige Reſultate a) Verbeſſerung durch Schulämter				b) Neue Etabliſſements			c) End. 38 blieben anhäng. Gemeinheitstheilungen
	Forſt	Summa	Zahl der Stellen	durch Grundſt. Morgen	durch Nat. und Geldrente Rtl.	durch Weidebefugniß in Mrg.	Vorwerke	Höfe	Familienwohnungen	
Stargard	106198	1301759	1277	8520	311	1413	—	—	—	574
Poſen	557113	793979	410	3297	32	3	13	1280	408	2197
Berlin	244046	1249302	611	2058	163	105	12	93	87	1259
Soldin	557832	1062017	505	2635	99	49	180	401	187	1377
Breslau	1230259	2884572	741	2193	342	62	77	196	2857	652
Stendal	—	634772	212	920	158	52	5	6	20	1353
Danzig	9520	36692	120	739	—	4	—	58	—	185
Königsberg	53328	717715	492	3517	97	25010	14	1457	132	408
Gumbinnen	16531	505223	379	2459	—	353	6	2023	2512	775
Marienw.	167428	387379	415	2908	—	—	15	985	42	467
Münſter	—	839768	—	—	—	—	—	—	—	401
Summa	—	9573400	5162	29746	1202	27051	322	6499	6245	9648

(wovon 4515 ſchon zum Abſchluß gediehen.)

Werden die durch ſämmtliche Auseinanderſetzungen jetzt feſtgeſtellten Getreide- und Geldrenten zuſammengeſtellt, ſo ergeben ſich

	Getreiderenten Schffl.	Geldrenten Rthl.		Getreiderenten Schffl.	Geldrenten Rthl.		Getr.-renten Schffl.	Geldrenten Rthl.
Stargard	37696	122157	Breslau	40170	168756	Danzig	32	7383
Poſen	8863	398368	Stendal	12738	60148	Marienw	—	60856
Berlin	51908	117926	Königsb.	9345	59827	Münſt.	578	6565
Soldin	13307	144594	Gumbinn.	968	5311	(Zeitſchr. a. D. I Hft. 3)		

In Betreff der Generalcommiſſion zu Münſter, von welcher hier nur wenig ſpeciellere Angaben gemacht worden ſind, können wir aus der Staatszeitung noch bemerken, daß dieſelbe i. J. 1838 berichtete, wie i. J. 1837 von 1074 überhaupt noch anhängig geweſenen Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen, Rentenverwandlungen und ſonſtigen Regulirungen, (wovon 349 erſt in dieſem Jahre zum Antrag gekommen waren,) 304 durch Receſſe beſtätigt worden ſeien, und zwar ſo, daß davon der erſteren 97 waren, die 6130 Intereſſenten betrafen, und 89,457 M. vertheilten, und

von Servituten befreieten, und 74 der letzteren, oder der Verträge über freiwillige Ablöſungen, durch welche, mit den in geſetzlicher Art abgeſchloſſenen Verträgen dieſer Art zuſammen, 281 Ablöſungen und Regulirungen, 17 Zehendrechte auf 1886 M. Ackerland und 6335 Spann- und Handdienſte und mehrere andere dgl. Leiſtungen durch Entſchädigung mit Land, Getreide- u. Naturalrenten abgelöſet wurden. — Und vom Jahre 1838 berichtete Ebendieſelbe, nach Jahrgang 1839. No. 83, daß a) bei 445 von 1837 her zurückgebliebnen, und 73 neu angetragenen Gemeinheitstheilungen deren alſo 518 zu bearbeiten waren, wovon im Jahre 1838 101 vollendet wurden, und 417 Reſt blieben, wobei denn dieſe 101 an 110,609 M. 103 □ Ruthen Flächenraum umfaßten, die unter 7167 Intereſſenten ganz frei vertheilt wurden, und 1,041,966 Rthl. 25 ſgr. 2 pf. Werth hatten; b) daß an Rentenverwandlungen, und Regulirungen, incl. der zurückgebliebenen, 739 übernommen wurden, wovon 74 rückgängig, oder nach Privatvereinigung beſtätigt, 336 durch Receß-Abſchluß ganz beendiget, und 329 zurückgelaſſen wurden, und außerdem 40 Verträge über freiwillig zu Stande gebrachte Ablöſungen zur Beſtätigung kamen. Durch dieſe 376 ſo beſtätigten Ablöſungen und Regulirungen, die 2339 Intereſſenten betrafen, (952 Verpflichtete nämlich, und 387 berechtigte Grundbeſitzer,) kamen, außer zufälligen Rechten von 316 bäuerlichen Beſitzungen, zur Ablöſung: 48 Zehendrechte, (incl. Kornzehend auf 3177 M. 87 □ R. Ackerland), 2251 Spann- und 3116 Handtage, und mehrere andern Leiſtungen an Vieh- und Getreide; und als Entſchädigung wurden den Berechtigten dafür gewährt: 4 M. 102 □ R. Land, 44,538 Rthl. 28 ſgr. 11 pf. Capital, 2178 Rthl. 11 ſgr. 2 pf. Geldrenten, und 104 Sch. 7 Metzen Roggen-, 15½ Sch. Gerſte-, und 48 Sch. Hafer-Rente.

In Betreff der Operationen dieſer Art von Seiten der Generalcommiſſion zu Berlin bemerkt ferner die Staatszeitung 1838 No. 159 und 1839 No. 174 noch: daß die Folgen der durch die Auseinanderſetzungen in der Kurmark bewirkten landwirthſchaftlichen Cultur insbeſondere noch in folgenden Punkten recht ſichtbar geworden ſeien: a) in dem Gewinn von 7082 M. neuen Landes aus der Umpflügung der Ackerraine bei Zuſammenlegung der Felder; b) in der Verwandlung von 78,338 M. bisher wüſten Landes in und zu Wieſen, Aeckern, Gärten ꝛc., γ) in dem jährlichen Mehrgewinn von 511423 Centr. Heu von den Wieſen durch Abſchaffung der Frühlingshutung; δ) in der Hinlegung von 44,902 M. ganz ſchlechten Landes zu forſtlichen Schonungen; ε) in der Vermehrung des Nutz- und Zugviehſtandes in der Provinz um 1120 Pferde, 857 Ochſen, 8601 Kühe, 261 St. Jungvieh, und 34,789 Schafe; ζ) in und durch damit bewirkte Bedüngung von 55238 M. Landes, und in der Nutzbarmachung von 38,006 M. Land durch angelegte Gräben, und Canäle, die zugleich zur Wäſſerung dienen.

In Rückſicht der mit den Domainen-Vorwerken und Forſt-Ländereien in der Provinz Poſen ſeit der Wiederbeſitznahme bis zum J. 1834 vorgegangenen Veränderungen endlich enthält die Staatszeitung

1835. No. 263 einen beſondern Bericht, deſſen Mittheilung wir hier, nach Dem, was früher ſchon hier, und p. 345 über die Domainen-Bauer-Ländereien beigebracht worden iſt, erſparen können. — Nur Deſſen wollen wir von dieſer Provinz hier noch gedenken, daß im Herbſt des Jahres 1837. auch die Theilung des großen Behler Bruchs daſelbſt endlich zu Stande gekommen iſt, wodurch 11575 M. fruchtbarſten Niederungs-Landes an 900 Grundbeſitzer ganz ſervitutfrei vertheilt, und zu Wieſen angelegt worden ſind, deren Reinertrag durch die Bonitirung auf 31,484 Schffl. Roggenwerth, oder, nach dem 14jährigen Durchſchnitts-Roggenwerth, auf 35,904 Rtl. Geldwerth, und ſo zu 898,690 Rtl. Capitalwerth angegeben worden iſt. — In Betreff der Rheinprovinz haben wir noch zu bemerken, daß von den bisher erwähnten Operationen hier gar nichts vorgekommen, jedoch durch die K. Verordnung vom 8 Juni 1838 angeordnet worden iſt, daß auf der rechten Rheinuferſeite des Coblenzer Reg. Bezirks der fiskaliſche Zehendte mit dem 30fachen Betrage ganz abgelöſet, oder in eine neue, in 5 Jahren auch ablösbare, Geldrente verwandelt werden können ſoll.

§. 110.

BB.) Von dem wirklichen Landbaubetrieb, der landwirthſchaftlichen Produktion; oder dem Zuſtand und Ertrag des Landbaues ſelbſt.

AAA.) Von der vegetabiliſchen oder Pflanzenproduktion. — **A)** Vom eigentlichen Ackerbau, oder dem Feld- und Futterbaue. **a)** Im Allgemeinen, über die Fortſchritte, und Vervollkommnung des Landbaues in neuerer Zeit, und die Verbeſſerung des Zuſtandes des Landmanns in der neueſten überhaupt, und insbeſondere von der Vervollkommnung des eigentlichen Feld- oder Ackerbaues, und der Erhöhung ſeines Ertrags im Ganzen.

Die Preußiſche Landwirthſchaft hat ſich in neuerer Zeit gegen die frühere unſtreitig ganz ungemein gehoben, vervollkommnet und verbeſſert, und zwar nicht blos auf den Domainen und Rittergütern, ſondern auch, wenigſtens in mehreren Gegenden, auf den Bauergütern. Man hat nicht nur weit mehr Land, als ehemals, in Cultur gebracht, mehr Ackerland aus ehemaligem wüſtem, oder doch nur als ſchlechte Hutung oder Wieſe ſchlecht benutztem Boden, oder aus, höchſt geringen Ertrag gebenden, Waldgrunde gemacht, ſondern alles Feldland in der Regel auch beſſer zu beſtellen, zu bedüngen, und ſo zu höherm Ertrag zu bringen geſucht; und, indem man dabei auch den Futterbau durch Verbeſſerung der Wieſen, und Ausbreitung des künſtlichen Futter-Anbaues zu vermehren, und auszudehnen, zugleich aber auch den Viehſtand zu erhöhen, und zu veredeln bedacht war, ſo hat man nicht nur den Grundſtein zu aller guten, und einträglichen Landwirthſchaft in der Begründung eines richtigen, und zweckmäßigen Verhältniſſes zwiſchen Feldbau, Futterbau und Viehzucht gelegt, ſondern auch von jedem Zweige der Wirthſchaft und ſomit auch von dem Gan-

zen einen dauernden nachhaltigen höhern Reinertrag zu gewinnen ſich beſtrebt: wobei ferner nicht zu vergeſſen iſt, daß man auch in der Beſchützung und Pflege der Feldfrüchte, wie in deren Einerndtung, und in der Sicherung, Erhaltung und Aufbewahrung des von ihnen Gewonnenen aller Art große Fortſchritte gemacht hat. Man verdanket dieſes Alles nicht nur den Fortſchritten der Wiſſenſchaft, und der Intelligenz, ſowie dem höhern, und allgemeinern Beſtreben der ausübenden Landwirthe beſonders unter den höheren, und gebildeteren Ständen ſelbſt, die nach der neuen Geſetzgebung nun zum Beſitz der Landgüter aller Art gelangen konnten und können, ſondern unſtreitig auch, vornehmlich was den gewöhnlichen, gemeinen Landwirth anlangt, den ſegensreichen Reformen der Landwirthſchaft durch die neue Agrargeſetzgebung. Die erlangte Freiheit des ländlichen Beſitzes von allen alten hinderlichen, und nachtheiligen Banden, und Beſchränkungen, von den Frohn- und Dienſt-Rechten und Pflichten, den Servituten, den Zehndten, ꝛc. mußte nothwendig in gleichem Grade, wie die Eigenthumsverleihung, und Befreiung von der perſönlichen Erbunterthänigkeit, auf die Liebe, den Eifer und das Intereſſe zu der, und für die Landwirthſchaft ebenſo ſegensreich wirken, als ſie beide die Landwirthe aller Art eines höhern Ertrags ihres Gewerbes, und eines frohern Lebens gewiß ſein ließen. — Wenn denn aber doch bis noch vor Kurzem faſt überall über allzuſchlechten Gewinn, und geringe Nutzung der Landwirthſchaft, über großes Bedrängniß des ganzen Standes der Landwirthe, hie und da ſogar über einen wirklich elenden und kummervollen Zuſtand insbeſondere des eigentlichen Landmanns geklagt worden iſt, ſo berufen wir uns auf das, was wir §. 155 über den Nationalwohlſtand in unſerm Staate überhaupt, und deſſen jetzt im Ganzen eher erhöhten, als verminderten Grad beibringen werden, und erinnern an die bekannte Erfahrung, daß zu allen Zeiten von den Gewerbtreibenden geklagt worden iſt, und werden wird, weil man ihrerſeits nie recht zufrieden iſt, bemerken indeß doch, daß allerdings die ländlichen Grundbeſitzer namentlich nicht nur die Kriegs- und feindliche Occupationszeit von 1806—12, vorzüglich hie und da, ganz ausnehmend mitgenommen hat, und ſeit den letzten 20 Jahren auch mehrere natürliche Unfälle, Ueberſchwemmungen, Viehſeuchen, Mißwachs, ſowie das allzugroße Sinken der Kornpreiſe in den Jahren 1821—26 ſie ſehr empfindlich betroffen haben, und daß auch ihre von früher her gehabte große Verſchuldung neuerlich ihnen ganz beſonders nachtheilig, und endlich, daß die Führung und Unterhaltung der Wirthſchaft durch die etwas erhöhten Staats- und Communal-Abgaben und geſteigerten Unkoſten koſtbarer geworden iſt, und alle dieſe Umſtände auf ihren Zuſtand nothwendig nachtheilig einwirken mußten! — Allein in neueſter Zeit ſind doch dieſe Klagen auch faſt überall faſt ganz verſtummt, da günſtigere Verhältniſſe eingetreten ſind, die Wirthſchaft weit beſſer und ſorgfältiger, und dadurch auch einträglicher geführt wird, und namentlich für den Landmann, — obwohl auch mit für die Gutsbeſitzer, — die ſegensvollen Wirkungen der neuen Agrar-Geſetzgebung und Verfaſſung durch die Befreiung von den ehemaligen Banden und Hinderniſſen der Cultur immer unverkennbarer, entſchiedener und wirkſamer hervortreten, ſo daß gewiß überall, wo der Land-

mann nur etwas vermögend, fleißig und thätig, und der Boden irgend durch gehörige Tragbarkeit lohnend iſt, Niemand zu dem alten Zuſtande zurückkehren wollen, vielmehr ſich in dem jetzigen glücklich preiſen wird! — Wie ganz anders es aber mit dem Landbau ſtehen würde, wenn er auch jetzt noch von den alten Banden, und Beſchränkungen bedrängt würde, bedarf wohl keines weitern Erweiſes!

Wenn denn alſo ein Vergleich insbeſondere auch der Feldwirthſchaft des Preußiſchen Staats in der neuen und neueſten Zeit mit der in der ältern in Hinſicht auf Ausſaat, und Ertrag, auf Mannichfaltigkeit der gebaut werdenden Früchte angeſtellt werden würde, ſo müßten ſich hier beſonders ſehr bedeutende und glänzende Reſultate für die letztere ergeben. — Für die ältere Zeit fehlt es zwar nicht an den hierzu nöthigen ſtatiſtiſchen Nachrichten und Angaben, an deren Zuverläßigkeit man auch wohl ſoweit Glauben haben kann, als wie ſie Krug a. O., Th. I, p. 36—101, aus den ihm mitgetheilten Kammertabellen und aus ſtatiſtiſchen Schriften, die auch eben dieſelben und andere Quellen benutzt haben, aufgeſtellt hat: allein für die gegenwärtige Zeit iſt davon gar kein Gebrauch mehr zu machen, da ſie keine Richtigkeit mehr haben können.

Wenn nach Malchus Staatenkunde p. 105 angenommen wird, daß in Vervielfältigung der Ausſaat geerndtet wurde:

vom	Weitzen	Roggen	Gerſte	Hafer	vom	Weitzen	Roggen	Gerſte	Hafer
Oſtpr.	d. 5. Korn	4te	das 5te	4te	Schleſien	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$
Weſtp.	$4\frac{3}{4}$–$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$–6	$4\frac{3}{4}$–$7\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$–6	Marken	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	4
Poſen	6	5te	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	Sachſen	8	7	8	8
Pommern	6	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$					

und wenn Krug a. O. p. 72 angab, daß von dem geſammten Ackerlande in den alten öſt- und weſtlichen Provinzen $\frac{2}{3}$ dem Getreidebau gewidmet ſind, und zwar ſo, daß von 100 Morgen $5\frac{1}{2}$ mit Weitzen, 45 mit Roggen, $19\frac{1}{2}$ mit Gerſte, und 30 mit Hafer damals beſtellt wurden; ſo iſt dies Erſtere wohl auch jetzt im Ganzen noch ziemlich richtig, im Einzelnen aber jetzt weit höher anzuſchlagen, das Letztere aber kann nicht mehr gelten. — Für die neuere Zeit aber haben ſich gleiche ſolche, ſichere ſtatiſtiſche Angaben gar nicht auffinden laſſen, da von dem ſtatiſtiſchen Bureau in Berlin keine Ausſaat- und Erndtetabellen der Provinzen eingefordert werden, und nur die beiden weſtlichen Provinzen Behufs des Steuerkataſters vermeſſen ſind. Nur von der Rheinprovinz läßt ſich daher etwas Näheres hierüber ſagen, wornach z. B. im Ganzen der kataſtrirte Reinertrag pro Morgen betragen ſoll: im Regier. Bezirk Coblenz 35, in Trier 28, in Aachen 53, in Cöln 66, in Düſſeldorf 72 Sgr., im Durchſchnitt 50 Sgr. Dem Geldwerthe nach giebt auch wohl Hanſemann, Preußen und Frankreich p. 37, den wirklichen landwirthſchaftlichen Reinertrag der Rheinprovinz an auf 12,496000 Rthl., (den des Regier. Bez. Aachen, excl. Kreis Malmedy, bei 1,305049 M. auf 2,088538 Rthl.), und den der Provinz Weſtphalen auf 7,866000 Rthl.; aber ohne alle nähere Begründung.

Vom Jahre 1833 insbeſondere gab indeß doch die **Staats-zeitung** No. 116. 1834 folgende intereſſante Ueberſicht des Getreideertrags der Rheinprovinz in Wiſpeln.

Reg. Bezirk.	Bodenfl. in geogr. □ M.	Weitzen	Spelz	Roggen	Gerſte	Hafer	Kartoffeln	Geldwrth n. Marktpreis 1. Oct. 33.
Coblenz	$109.^{54}$	7615	8908	46137	11787	30283	94402	3879185
Trier	$121.^{54}$	8706	4427	36854	8268	33802	156803	3792120
Aachen	$75.^{54}$	17159	3097	51109	13512	58840	119605	5111839
Cöln	$73.^{02}$	17581	238	49106	13555	57878	143811	5108942
Düſſeld.	$100.^{89}$	31267	—	98976	21778	91422	282042	9139626
Summa	$479.^{99}$	82328	16670	282182	68900	272230	796663	27031712 Rthl.
Geldwerth der einzelnen Früchte am 1. Oct. 1833.		Rthl. 3471775	Rthl. 360273	Rthl. 9086756	Rthl. 1809058	Rthl. 5196829	Rthl. 6807020	

Jedenfalls iſt als ganz zuverläßig anzunehmen, daß nicht nur ſchon ehemals die Production des Ackerlandes namentlich an Getreide weit über das eigne Bedürfniß des Landes hinausging, und zur Ausfuhr außer Landes viel übrig ließ, ſondern daß Ebendieſes auch jetzt, beſonders in den Provinzen Sachſen, Schleſien, Preußen, Rheinland, Poſen, weniger wohl in den Marken und in Weſtphalen, noch viel mehr der Fall iſt; zumal die Production an Kartoffeln zur Nahrung der Menſchen jetzt ganz ungemein zugenommen, und die Conſumtion an Brodgetreide, namentlich an Roggen, ſehr abgenommen hat: wie ſich bei dem über den Getreidehandel ſpäter zu Bemerkenden näher zeigen wird, wo auch der Einfuhr an fremden Getreide, und Feldfrüchten zu gedenken ſein wird, die jedoch weit hinter deren Ausfuhr zurückſteht. Im Ganzen nimmt man an, daß der Staat jährlich 1,200000 Schfl. Weizen, und 1,120000 Schfl. Roggen **Ueberſchuß** hat. — Uebrigens iſt natürlich die Verſorgung mit Brodgetreide den weniger bevölkerten Ländern viel leichter, als den dicht bevölkerten. Rechnet man pro Kopf im Durchſchnitt, Erwachſene und Kinder, täglich 1 Pfd. Brod, wovon der Preuß. Schfl. Roggen 85 Pfd. giebt, ſo würden auf den Kopf kommen $4\frac{5}{17}$ Schfl. Roggen zu Brod, und die Rheinprovinz würde, bei 4606 Einw. auf die □Meile, von deren $21,490\frac{1}{3}$ Pr. M. 19,779 Schfl. Roggen erzeugen müſſen, wenn Preußen bei ſeiner Volkszahl ebenſo nur 7370 Schfl. brauchte. — Zu bemerken iſt indeß, daß nach der jetzigen Lebensweiſe 1 Pfd. Brod viel zu viel gerechnet iſt, da beſonders auf dem Lande ſo ungemein viel Kartoffeln gegeſſen werden, und daß man am Nordoſt-Ende des Staates eine Miſchung von halb Gerſte, halb Roggen, zweimal geſchroten, und ohne Abſonderung der Kleie gebacken, zu Brod genießt, wobei 3 Pfd. Schrot 4 Pfd. Brod geben, dagegen aber am Südweſtende halb Weitzen, halb Roggen, ohne alle Kleie vermahlen, zu Brod nimmt, und von 4 Pfd. davon, kaum 5 Pfd. Brod erhält. — Wenn man für Brod, Backwerk, Grütze, Graupen ꝛc. **zuſammen** zwiſchen 4 und 5 Scheffel pro Kopf rechnen wollte, ſo möchte dies jetzt eher richtig ſein. — Nach **Dieterici** a. O. p. 261, 62, verzehrte in 124 mahlſteuerpflichtigen Städten die

Einwohnerzahl pro Kopf wirklich jährlich: an Weitzen und Weitzenwaare 65 Pfd. 11 Loth, an Roggen und Roggenwaare 240 Pfd. 25 Loth, oder, beides zu Roggen gerechnet, 3,⁸²⁷ Pr. Schfl. Roggen; und zwar kam an Roggenconſumtion pro Kopf: in Oſtpreußen 282 Pfd. 31 Loth, in Weſtpreußen 310 Pf. 23 L., in Poſen 310 Pfd. 4 L., in Pommern 316 Pf. 4 L., in Brandenburg 294 Pf. 17 L., in Schleſien 310 Pf. 14 L., in Sachſen 343 Pf. 5 L., in Weſtphalen 296 Pf. 19 L., im Rheinland 294 Pf. 28 L., im Durchſchnitte in den 124 Städten 306 Pfd. 4 Loth. — Auf dem Lande iſt jedenfalls weniger zu rechnen, und daher möchte unſere Angabe der Getreideconſumtion aller Art pro Kopf wohl zutreffen.

Wie ſich denn die Getreidepreiſe ehemals im Ganzen höher, neuerlich aber niedriger gehalten haben, wird ebenfalls ſpäter ſich ergeben.

§. 111.

2. Insbeſondere über einzelne ſpecielle Hauptpunkte und Gegenſtände des verbeſſerten Acker- und Futter-Baues in neueſter Zeit.

1) Anlangend die eingeführten und angewendeten Feld-Acker-Wirthſchafts-Syſteme, Feld-Eintheilungen, ſo iſt allerdings die Dreifelderwirthſchaft noch heute, namentlich in den deutſchen, und öſtlichen Provinzen das am Allgemeinſten, ſowohl auf Domainen- und Rittergütern, als vornehmlich auf den Bauerländereien befolgte Syſtem, und wird hier insbeſondre auch gar zu häufig noch nach alter ſchlechter Weiſe mit kraftloſer Brache, mangelhaftem Futterbau, und ſchlechter Feld-Bedüngung betrieben; allein in Schleſien, Sachſen, den Marken, Pommern, und im Rheinlande wird auch gar oft, ſeltener noch in Preußen, Poſen und Weſtphalen, und zwar vornehmlich im beſſern Boden ſelbſt vom Bauer eine beſſere Dreifelderwirthſchaft getrieben, wo ein Theil der Brache mit Futter bebaut, und der Acker beſſer bedüngt wird, und wo ſie dann, falls es nur auch nicht an Wieſen, und Weiden fehlt, recht guten Ertrag giebt. — Die Schlagwirthſchaft kömmt jetzt aber auch immer häufiger in den Marken, Schleſien und Preußen vor, und eine Meklenburgiſche Koppelwirthſchaft iſt in den erſtern, und in Pommern auch hie und da zu finden, und auf den Rittergütern aller Provinzen fehlt es jetzt auch keineswegs beſonders an Beiſpielen von eingeführten engliſchen Wechſelwirthſchaften, von den einige in der That als Muſter aufgeſtellt werden könnten, und ſich durch eine lange Reihe von Jahren ſchon durch reichen Ertrag, und treffliche Bekräftigung des Bodens bewährt haben. — Vgl. z. B. die Tabellen über den Ertrag des Eichvorwerkes zu Kloſter Camenz in Schleſien von 1810—35. im Univerſalblatt der Landwirthſchaft. Bd. 11. Anh. zu Nr. 14. — Vielfältig wird indeß auch auf ganz hut- und triftfreiem, gutem, fruchtbarem Lande, zumal wenn es auch nicht an Wieſen fehlt, eine ganz freie, oder Naturalwirthſchaft ohne alles Syſtem, und feſte Ordnung betrieben, die bei große Intelligenz und Eifer der Landwirthe oft den höchſten Ertrag giebt.

aber immer an dem Leben derer, die ſie treiben, hängt, und die es wenigſtens nur ja nicht an einem richtigen Verhältniß zwiſchen Frucht- und Futterbau fehlen laſſen darf, wenn ſie gelingen ſoll.

Daß in neuerer Zeit dafür eben von allen fleißigen, thätigen, und einſichtsvollen Landwirthen mehr geſorgt wird, iſt ein Hauptverdienſt derſelben, und der angenommenen Ackerſyſteme, da hierin der Grundſtein aller guten Wirthſchaft liegt.

2) Anlangend dies Verhältniß der einzelnen Wirthſchaftszweige gegen einander, beſonders des Futterbaues und der Viehzucht zum Fruchtbau, ſo wird denn überall, wo gute Wirthſchaft iſt, nicht nur für Verbeſſerung der Wieſen, und der wirklich nutzbaren, und auch anders nicht gut zu nutzenden Weiden, ſondern auch durch Abſchaffung der ſchlechten, oder doch jetzt nur nutzloſen Hutungen, und Hutweiden und ihre Verwandlung in Acker- oder Wieſen-Land, und durch Anbau von Futterfrüchten aller Art zur Winter- und Sommerfütterung, d. h. für künſtliche Vermehrung des Futterbaues geſorgt; ſo daß, gleichen Schrittes, auch bei beſſrer, und zweckmäßigrer Benutzung einer guten Brache, und bei vergrößerter, und verbeſſerter Viehhaltung mehr thieriſcher Dünger gewonnen, und bei häufigerer, ſorgſamerer und zweckmäßigerer Benutzung auch anderer Düngerarten, als ſonſt, z. B. der grünen Düngung, der Mergel- und Kalchdüngung, der Düngung mit allen andern animaliſchen, und vegetabiliſchen Abgängen, namentlich auch mit Knochenmehl ꝛc., die gehörige Bekräftigung des Feldlandes bewirkt wird, damit es unter der Bedingung eines fortdauernden möglichſt hohen Fruchtertrags immer in unerſchöpftem Zuſtande bleiben könne.

3) Die Ackerbeſtellung hat nicht nur gar ſehr an Sorgfalt in den eigentlichen Feldarbeiten, Pflügen, Eggen, Walzen, Säen ꝛc., in allen guten Wirthſchaften gewonnen, indem man ſie mehr zur rechten Zeit, und in beſſerer Art und Weiſe vornimmt, als in der alten Schlendrianswirthſchaft, ſondern iſt auch durch die Anwendung mehrerer unverkennbar nützlicher, und zweckmäßiger neuer Ackergeräthe, als: verbeſſerter Pflüge, (z. B. der Flandriſchen oder Schwerziſchen, und der Brabantiſchen, die ſelbſt in Pommern und Preußen ſich ſchon ſehr verbreitet haben, und dort auch verfertiget werden,) dann brauchbarer Haken-pflüge, Cultivatoren und Scarificatoren, und verbeſſerter Eggen, und Walzen, nutzbarer Säe-, beſonders Drill-Maſchienen für Getreide, (deſſen Drillcultur indeß mit Recht noch ſelten iſt,) vornehmlich aber für Raps, und Rübſen, Bohnen, Erbſen u. dgl. ſehr erleichtert, beſchleuniget, und vervollkommnet worden; obwohl doch für eine allgemeine Verbeſſerung des Pfluges in den meiſten Gegenden noch viel zu wünſchen bleibt, die denn auch eine größere Beſchränkung des koſtbaren Zugviehſtandes möglich machen würde.

Auf möglichſte Pflege und Schutz der Felder und Saaten, d. h. auf Trockenlegung, Ebenung, und Bewahrung vor nachtheiligen Einwirkungen der Natur, der Atmoſphäre, der Witterung, und beſonderer natürlicher Ereigniſſe, hat man jetzt auch weit mehr geſehen, als ſonſt, und für eine richtige Abtheilung des Ackers in Beete und Gewende, für Anlegung verdeckter Waſſerabzüge, und ganz neuerlichſt

auch für Umgebung der Felder mit Holzringen wohl geſorgt, und eine allzugroße Vertrocknung des Landes damit, und durch Vermeidung allzuhäufiger unkluger Waldausrottungen im ſandigen Boden zu verhüten ſich bedacht.

4) Anlangend die angebaut werdenden Früchte, ſo haben ſich dieſelben nicht nur in der Zahl der verſchiedenen Arten ſehr vermehrt, ſondern haben auch durch Auswahl der vorzüglichſten, ſicherſten, oder einträglichſten Sorten an Werth viel gewonnen, und viele, ſonſt nur wenig und ſelten angebaute werden jetzt häufiger und mehr im Großen cultivirt, — neben vielen ganz neuen. — a) Unter den Getreidearten haben ſich die Staudenroggenarten, und ſelbſt ein engliſches Sommerſtaudenkorn, dann der Georgianiſche, oder Amerikaniſche Hafer, und einige neue Gerſtenſorten ſehr bewährt; und wenn auch der Getreideanbau im Ganzen bei den vielmaligen ſchlechten Getreidepreiſen und bei der ſehr richtigen Einziehung der nicht über das 3te Korn wiedergebenden Getreideäcker, im Raume würklich hie und da eher etwas beſchränkt, als weiter ausgedehnt worden ſein ſollte, ſo iſt doch der Getreideertrag ſicherlich gar nicht dadurch geſchmälert worden, da das jetzt an ſich beſſer beſtellte, und bedüngte Getreideland auch größere, reichere, im Weitzen bis zum 8ten und 10ten, ja zuweilen bis zum 12ten und 15ten, im Roggen bis zum 8ten u. 10ten, in der Gerſte bis zum 8ten—12ten, im Hafer bis zum 8ten—15ten Korn gehende, Erndten giebt, wie man ſie früher nie bezog. — Der Anbau des Maps, des großen, wie des kleinen, will ſich indeß doch in den öſtlichen Provinzen nicht weiter ausbreiten.

Die Hauptgetreideländer bleiben ferner Preußen, Poſen, Sachſen, die Marken, Pommern, und Schleſien, und dieſe führen viel Getreide aus. S. künftig.

b) Für den Anbau der Handelspflanzen iſt in neuerer Zeit am Meiſten geſchehen, und es ſind mehrere, früher als ſolche ganz unbenutzte und ungebaute, zur Cultur gekommen, und ſchon früher cultivirte werden jetzt weit mehr im Großen angebaut, als ſonſt, nur vielleicht mit Ausnahme des Leins.

Nach Krug a. D. p. 89. war im Preußiſchen Staate vor 1806 der Leinbau nämlich am Stärkſten in Tecklenburg im Reg. Bez. Münſter, wo auf 1 □ Meile 41 Wisp. 20 Sch. Ausſaat, und damit 2009 Mgn. auf die □Meile kamen, und in Weſtphalen überhaupt, und dann in Schleſien, wo bei 7¼ Wisp. Ausſaat doch 361 M., ihm gewidmet waren, wenn in der Kurmark ebenſo bei faſt 4 Wispeln Ausſaat nur 132. In Weſtphalen, namentlich bei Bielefeld auch und Paderborn, wird er auch jetzt eben gar nicht, wohl aber mag er im Ganzen etwas in Schleſien abgenommen haben, obgleich er doch in den eigentlichen Flachsgegenden, um Neuſtadt und Neiſſe in Oberſchleſien, und im Münſterbergiſchen, Oelsniſchen, Glogauiſchen und Trebnitzſchen in Niederſchleſien, noch immer ſtark, ja im Glatziſchen, und im Gebirge vielleicht ſelbſt mehr, als früher, cultivirt wird: wie er denn auch in Preußen im Heilsberger und Braunsberger Kreiſe, und im Reg. Bez. Gumbinnen, und ferner im Herzogthum Sachſen, im Halberſtädtiſchen und im Eichsfelde, ſehr im Schwunge iſt, und auch den Rheinlanden nicht ganz fehlt, indem am Nie-

derrhein jeʒt jährlich 1 Million Steine Flachs (= 5 Mill. Pf.) zu 750000 Rtlr. Werth gebaut werden ſollen. Im Jahre 1833 wurden auch blos im Reg. Bez. Breslau 31,266 C. 73½ Pfd. Flachs gewonnen, und im April 1837 gingen 12000 Scheffel Leinſamen aus Schleſien ſogar nach Stettin. In Sachſen kamen im J. 1831. 500 Wagen, außer vielen Karren und Kiepen, mit Flachs auf den Flachsmarkt in Wittenberg; und auf dem Flachsmarkte in Polniſch-Wartenberg in Schleſien im Dec. 1837 wurden von einem Käufer 40000 Kloben Flachs gekauft, und im Oct. 1838 an 145000 Kloben, 1839 aber 130000 aufgebracht, und über 100,000 verkauft, das Pfd. zu 2¼—3 Sgr. —

Der Anbau des Tabacks wird jeʒt auch in Preußen, in den Regierungs-Bezirken Danzig und Königsberg, und ferner noch in den Marken, bei Frankfurt an der Oder, bei Schwedt, und im Oderbruch, (oft mit 8—10—12 Centnern Blätter-Ertrag pro Morgen,) und im Magdeburgiſchen jeʒt eher mehr, als weniger, denn vor 1806 betrieben; und wenn ganz Schleſien, nach Krug, im J. 1804 von 3289 M. Tabacksland 17474 C. Ertrag gab, ſo erndtete man im J. 1833 blos bei Neumarkt, Breslau, Strehlen, Ohlau und Grottkau 20,235. Cent. 95 Pfd. davon. Im Rheinlande gewann man im J. 1828. 11,561 C. Taback, in Weſtphalen aber nur weniger. — Im ganzen Staate waren im J. 1834 35,877, im J. 1835 aber wieder, wie ſchon 1827, 39000 Morgen mit Taback bepflanzt; und nach Dieterici a. O. p. 211 ſoll die ganze damit bebaute Fläche, incl. die unverſteuerte, (bei Anbau unter 6 □R.), jeʒt jährlich wohl an 50,000 Morg. betragen können. Bekanntlich, (S. künftig), ſteuert der Morgen, nach dem Ertragsanſchlag zu 9, 7½, 6 und 4½ Centner per Morgen, 6, 5, 4, 3 Rtl. reſp., und im J. 1831 gehörten von 1000 M., die mit zu verſteuerndem Taback bepflanzt waren 34 der erſten Claſſe an, (blos im Rheinlande,) 108 der 2ten, (im Ganzen mit 4247 M. 108 □R. bef. in Pommern, Brandenburg und Sachſen,) 723 der 3ten, (am Meiſten in den öſtlichen Provinzen, mit 28,400 M. 110 □ R.,) und 133 der 4ten, (in der Rheinprovinz, und Brandenburg beſonders, im Ganzen mit 5214 M. 110 □R.); und es fielen überhaupt von 1000 Morgen 24 auf Oſtpreußen, 39 auf Weſtpreußen, 80 auf Poſen, 180 auf Pommern, 97 auf Schleſien 126 auf Sachſen, 5 auf Weſtphalen, und 65 auf Rheinland. — Seine neue Beſteuerung hat ihn indeß gewiß nicht begünſtigt und laſtet wohl etwas auf ihm; denn, obgleich nach Maaßgabe der Ertragsfähigkeit des Bodens und der Beſchaffenheit des Erzeugniſſes nach oben ſteigend, ſchmälert ſie den Reinertrag doch gar zu ſehr, und ungleich.

Vor allen aber hat nun der Anbau der Oelgewächſe in neuerer und neueſter Zeit immer zugenommen. Wenn vor dem Jahre 1806 beſonders der Raps- und Rübſenbau nur vornehmlich im Magdeburgiſchen, nach Krug a. O. mit 75 Wispeln 19 Sch. Ausſaat, und im Halberſtädtiſchen mit 88 Wisp. 16 Scheſl. Ausſaat betrieben wurde; ſo wird jeʒt nicht nur in Thüringen in der güldenen Aue immerfort noch der alte große Sommerrübſenbau, und in der Provinz Sachſen der bedeutende Winter-Raps- und Rübſenbau

ſtark betrieben, ſondern man hat dieſe auch in den Marken, in Schleſien, (namentlich in der Grafſchaft Glatz mit Drillcultur,) und in Pommern, dann aber auch in Preußen, vornehmlich ſeit einigen Jahren in Weſtpreußen in der Marienwerderſchen Niederung, und auch in der Rheinprovinz theils neu eingeführt, theils ungemein ausgebreitet. In der letztern wurden z. B. im Jahr 1828 doch 12164 Wispel erbaut, am Meiſten in den Reg. Bez. Coblenz und Cöln, und Düſſeldorf, am Wenigſten in den von Trier. Die Marienwerderſche Niederung aber erbaute 1834 ſchon 1000, 1835 1800 Laſten, 1837 gar 3000 Laſten à 60 Sch., und neuerlich noch mehr. Im J. 1836 ſollen an der Weichſel überhaupt über 6000 Laſten producirt worden ſein. In Schleſien verkaufte ein großer Gutsbeſitzer allein im Jahre 1838 für 18000 Rtl. Raps. In Pommern baut auch manches einzelne Gut an 200 Morgen Raps an. Man erndtet jetzt bis 12—15, ja 18—20 Scheffel vom Preußiſchen Morgen, namentlich bei Drillcultur; in der Niederung von Marienwerder z. B. hat man vom Culmer Morgen (= 2,261 Pr. M.) ſogar bis 50 Sch. ſchon gewonnen!

Auch Dotter und Mohn, oder Mogſaamen werden jetzt hie und da, beſonders erſterer im Erfurthſchen, und in Sachſen, letzterer am Rhein, bei Frankfurt a. d. O., und in der Niederlauſitz, dieſer jedoch weniger zu Oel, als zum Saamengenuß gebaut; und auch weißer Senf iſt in Schleſien zu Oel ſchon viel angebaut worden.

Der Hanfbau wird noch ferner am Meiſten im Regierungs-Bezirk Minden, beſonders in den Kreiſen Paderborn, und Bielefeld, dann in Sachſen, Poſen, und in Schleſien, im Glatziſchen und um Ratibor herum, obwohl doch nicht eben ſehr im Großen betrieben, und man bedarf daher noch großer Einfuhr fremden Hanfes, und Hanf-Saamens.

Der Hopfenbau iſt in der Provinz Sachſen, beſonders bei Wittenberg, und Kemberg, dann in der Altmark in Brandenburg, in der Neumark bei Küſtrin, und im Warthebruch, und in der Prignitz, dann in Schleſien im Glatziſchen, und bei Liegnitz, und in der Rheinprovinz, (wo er im Jahr 1818 z. B. 2781 Centner lieferte, zu Hauſe,) könnte indeß noch vielmehr ausgebreitet, und an der ſtarken Einfuhr könnte viel erſpart werden.

Der Kardendiſtelbau iſt jetzt in Sachſen, in den Marken, und in Schleſien, in den Gegenden des größten Tuchmanufacturbetriebs, ſehr viel mehr verbreitet, als ſonſt, und giebt zuweilen großen Vortheil, wenn der Preis per 1000 auf 1½—2 Rthl. und mehr ſteigt, wogegen er aber auch weit darunter, in Schleſien oft auf 15 — 18 — 30 Sgr. herabfällt; — er ſollte indeß jedenfalls mehr verbeſſert und ſtets auf 2 Jahr ausgedehnt werden, wenn er auch nicht mehr zunehmen möchte. — Die Stadt Burg verkauft manches Jahr für 8000 Rthl. dergl. Kardendiſteln.

Der Anbau von Anis, Kümmel, Fenchel u. dergl., der in der Provinz Sachſen, namentlich im Magdeburgiſchen, bei Halle und im Merſeburgiſchen vorzüglich, und dann auch im Erfurthſchen ſchon früher zu Hauſe war, hat ſich in Schleſien beſonders bei Breslau, und Ohlau jetzt auch etwas vermehrt, wo aber auch Coriander, und Cana-

rienſaamen viel gebaut werden. — Jetzt gewinnt man aber auch viel Kümmel im Oderbruch, wie z. B. das Amt Kienitz jährlich 70 Morgen damit kultiviren ſoll.

Von den Farbepflanzen wird Waid noch immer in Thüringen im Erfurthſchen, in Brandenburg und in der Rheinprovinz, bedeutend gewonnen, Safflor in Schleſien, und in Sachſen nur in geringem Maaße, und auch Scharte in Sachſen und in der Altmark nur wenig erzeugt; der Anbau von Krapp aber, und Röthe in Schleſien iſt zwar juſt nicht vermehrt, aber doch dadurch verbeſſert worden, daß von den Dominien, und ſelbſt von den Landleuten jetzt mehr 2 und 3jähriger Krapp, als ½jährige und 1jährige Röthe gebaut wird. — Im Jahr 1833 gewann man davon im Reg. Bezirk Breslau allein 15,712 C. 12 Pf. und im J. 1837 verſandte Breslau davon blos nach Sachſen gegen 5000 C., und nach Oeſtreich 11,160 C. Es wird aber auch in der Kurmark, in Sachſen, und in der Rheinprovinz jetzt Krapp gebaut, und ſoll es künftig auch in Weſtpreußen noch werden.

Von Arzneipflanzen wird im Ganzen wenig, Einiges jedoch im Erfurthiſchen, und in Schleſien bei Breslau, und Frankenſtein eigends angebaut; Chamille aber wird häufig wildwachſend geſammelt, ſowie Isländiſches Moos auf dem Rieſengebirge, wo auch die Bewohner des Dorfes Krummhübel, die ſogenannten Laboranten, viele andre Heilpflanzen eigends kultiviren.

Weißer und rother Kleeſaamen wird jetzt auch als Handelsprodukt namentlich in Schleſien, im Poſenſchen, und in den Marken, beſonders aber auch in Weſtphalen, (S. künftig vom eignen Markt dafür,) gewonnen, und oft mit großem Vortheil, da er einen ſehr großen Handelsartikel ausmacht.

Cichorien, und Runkelrüben ſind noch zu Kaffeeſurrogaten bedeutende Handelsprodukte in Schleſien, im Magdeburgiſchen, und ſonſt auch in Sachſen, geben aber als ſolche bei Weitem nicht mehr den guten Gewinn ab, wie ehmals, da dieſe Kaffeeſurrogate neuerlich ſehr wohlfeil geworden ſind. Bei Magdeburg allein werden jährlich 2—300000 Centner Cichorien gebaut, und in Schleſien desgleichen.

Die Runkelrüben aber haben ſich ſeit 2 Jahren auch zu einem höchſt wichtigen Produkt für die Zuckerfabrikation gemacht, beſonders in Schleſien, Sachſen, den Marken, und Pommern, und werden hier in großen Quantitäten jetzt für dieſelbe gewonnen, und pro Centner mit 5 — 6 — 7 — 8 Sgr. verdungen und verkauft. Man gewinnt vom Morgen 80 — 100 — 150 auch 200 Centner; und baut jetzt auf manchem einzelnen Gute 2 — 3 — 400 Morgen, und mehr damit an, namentlich bei Magdeburg, (wo man in Wolmirſtadt jetzt bis 8 Fr'dr. Pacht pro Morgen dazu giebt, und den Morgen auch im Kauf bis mit 500 Rthl. bezahlt,) dann in der Mark, im Oderbruch auf den Aemtern Kienitz und Wollup z. B., ſowie auch in Schleſien, bei Breslau, bei Brieg, z. B. in Loſſen ꝛc.

Auch die Kartoffeln können, inſofern ſie, wie jetzt, in ſo großer Quantität zum Brandweinbrennen gebaut, und verbraucht wer-

den, oder zu Syrup und Stärke dienen, als Handelsfrucht mit angeſehen werden, ſ. gleich.

c) Von Hülſenfrüchten werden faſt alle Arten, und auch die großen grünen Erbſen beſonders in Preußen und Weſtphalen, im Regierungsbezirk Minden, die gelben aber in Poſen, den Marken und Sachſen, und die grünen in Schleſien ſtark gebaut, und es wird jährlich ein bedeutendes Quantum davon ausgeführt.

d) Von Feldfutterfrüchten wird in neuer Zeit nicht nur der Anbau der Futterkräuter, des rothen und weißen Klees, der Luzerne, und Esparcette, der Bohnen, Wicken und Erbſen zu grünem und Körner=Futter, des Gemenges und des Buchweizens ꝛc. namentlich in den Marken, Schleſien und Sachſen, ſondern beſonders auch der Bau der Kohl=, Rüben=, Mangoldarten, und vornehmlich der Kartoffeln unendlich weiter getrieben, wie je, und letztere beſonders haben ſich theils zur Nahrung für die Menſchen, theils, wie eben bemerkt worden, zur Verwendung zum Brandweinbrennen, und zur Syrup= und Stärkebereitung, theils endlich zum Futter für das Vieh, (dem indeß bei ihrer techniſchen Verarbeitung auch die Abgänge in der Schlempe, und den andern Rückſtänden zufallen), im Anbau ſo ausgebreitet, daß es kaum einen Ort noch geben möchte, wo dieſe Kultur nicht vorkäme, da ſie ſelbſt für den meiſten ſandigen Boden noch anwendbar iſt, und daß es in Schleſien, Preußen, Poſen, den Marken und Pommern einzelne große Güter giebt, die viele viele 100te, ja mehrere Tauſende von Scheffeln jährlich auslegen, und noch viel mehrere 1000de davon jährlich erndten: wie denn in Weſtpreußen auf manchem Gute bis 60,000 Scheffel Kartoffeln geerndtet, und auf den von Eckardſteiniſchen Gütern, Prätzel, Prädikow, Reichenau ꝛc. in der Mark, $\frac{4}{11}$ oder auch $\frac{3}{10}$ des Areals, wegen der dortigen großen Brennereien, (ſ. künftig), mit Kartoffeln jährlich bebaut werden, was denn an 4000 Morgen jährlich ausmacht; ſowie auch auf den Aemtern Kienitz und Wollup im Oderbruch jährlich 1000 Morgen mit dieſer Frucht beſetzt werden. In Weſtphalen ſind ſie beſonders in den Kreiſen Herford und Bielefeld, und in der Rheinprovinz in den Regierungs=Bezirken Köln und Düßeldorf zu Hauſe, und im Jahr 1828 erbaute dieſelbe davon 706,266 Wiſpel. Man macht davon hie und da enorme Erndten; wie denn namentlich in den Preußiſchen Niederungen, beſonders bei Marienwerder, vom Kulmiſchen Morgen (= 2,²⁶¹ Pr. M.) bis 450 Scheffel, und im Oderbruch vom Preuß. Morgen 5—6 Wiſpel, in Schleſien auch 150—60 Scheffel ſchon geerndtet worden ſind.

5) In der Aberndtung, Zugutmachung und Aufbewahrung der gewonnenen Früchte iſt neuerlich durch eine beſſere, ſichrere, vor Körnerverluſt mehr bewahrende Erndtemethode, namentlich beim Getreide durch häufigere Einführung des Einpuppens deſſelben, ſowie durch Anwendung nutzbarer Dreſchmaſchinen, unter den ſich die ſogenannten Schottiſchen am Meiſten bis jetzt bewährt haben, und guter Windfeg= oder Getreide=Reinigungs=Maſchinen, namentlich engliſcher, ferner durch verbeſſerte Feimen= und Scheunen=, Kartoffel=Keller=, und Gruben=Einrichtungen viel verbeſſert und vervollkommnet worden; und was dadurch jährlich mehr gewonnen wird, als ſonſt, daß es

beſſer erhalten, und vor Verluſt geſichert wird, iſt hier gewiß höchſt bedeutend!

6) Außer dem Feld-Futterbau, deſſen eben gedacht worden, iſt aber auch der natürliche Futterbau auf Wieſen, und Weiden überall im Staate von größter Bedeutung: und, obſchon für die Verbeſſerung des erſten, des Wieſenbaues, noch faſt überall viel zu wünſchen übrig, ja in manchen Gegenden noch wenig, oder gar nichts gethan worden iſt, ſo haben ſich doch Schleſien, Sachſen, ganz neuerlich auch Pommern, Weſtpreußen und die Marken, — dieſe 3 beſonders durch die Wieſen-Anlagen im Sandboden mittelſt ſteter ſorgfältiger Bewäſſerung, wie zu Dornbuſch in Weſtpreußen, zu Schönberg und Gramenz bei Neu-Stettin, ſowie zu Knyphof bei Naugardt in Pommern, — Schleſien beſonders ſehr vielfach, namentlich auf der Herrſchaft Kloſter Camenz, (wo bisher auch ein großer, bis 16000 Pfund jährlich betragender Grasſaamen-Verkauf betrieben worden,) dann in Groß-Strehlitz bei Ratibor, in Jeltſch, in Janowitz Kreis Hoyerswerda, und in Lampersdorf ꝛc. durch Kunſtwieſen-Anlagen, und Wieſenwäſſerung überhaupt ſehr ausgezeichnet; und von jeher hat ſich auch die Rheinprovinz durch Verbeſſerung des Graswuchſes auf verſchiedene Weiſe, durch Düngung der Wieſen, und hauptſächlich wieder durch deren zweckmäßige Bewäſſerung, ſowie durch Schonung derſelben vor ſchädlicher Huthung ſehr verdient um die Wieſenkultur gemacht. Man hat ſogar neuerlich eigne Unterrichts-Anſtalten über jene neue Wieſenkultur, und beſonders Wieſen-Bewäſſerung angelegt, wie z. B. H. v. Senft zu Gramenz in Pommern unter etwas koſtbaren Bedingungen, H. Graf v. Gersdorf zu Janowitz bei Hoyerswerda aber ohne dieſe, — für Wieſenvoigte, und Feldmeſſer.

Auch der Kultur der Weiden hat man ſich in neuerer Zeit in Schleſien, Sachſen, und der Rheinprovinz mehr angenommen, und in den Marken, im Oderbruch, und Warthebruch, und in Preußen in den Niederungen ſie mehr zur Heuwerbung, als zur Abhütung benutzt.

§. 112.

Bb. Vom Zuſtand und Ertrag des Garten-, Obſt-, und Weinbaues.

a) Vom Garten- und Obſtbau.

Die Gartenkultur des Preußiſchen Staats, die ſich nach p. 33 auf 1,001,176 Morgen Landes erſtreckt, zeichnet ſich zwar in der Nähe der großen Städte, und in einigen Provinzen, namentlich in den Rheinlanden, Sachſen, Schleſien, und einigen Gegenden der Marken auch ſehr vortheilhaft aus, könnte indeß im Allgemeinen und in den meiſten Provinzen noch viel höher gebracht, und ſollte beſonders von dem Landmann mehr beachtet werden, der insbeſondre den Obſtbau mehrentheils noch viel zu wenig, und ſelten, und viel zu ſorglos betreibt.

a) An ſchönen großen Gartenanlagen, Parks u. dergl., haben nicht nur in den Marken die Gegenden von und um Berlin und Potsdam, noch außer dem großen waldigen Thiergarten

bei Berlin, (Vgl. v. Raumer, Der Thiergarten bei Berlin, wie er entſtand, und was er war? mit 2 Planen von 1685 und 1765. Berlin 1839. 8.) in und an den herrlichen, Königl. Gärten und Gartenanlagen von Charlottenburg und Sansſouci, am Neuen und Marmor=Palais, und auf der Pfaueninſel, ſowie in den Prinzlichen Gärten zu Glienike, Louiſenhof ꝛc., höchſt Ausgezeichnetes und Bedeutendes aufzuweiſen; ſondern auch anderwärts hier, und in den mehreſten andern Provinzen finden ſich dergleichen allerdings noch mehrere auf großen Herrſchaften und Rittergütern vor: wie z. B. zu Rannſtädt, Boitzenburg, Lietzdorf, Möllendorf, Lobſens, und Drebkau, und zu Tamſel bei Küſtrin in den Marken und in Pommern, zu Neu=Hardenberg bei Frankfurt an der Oder, zu Harbke, zu Neuhaldesleben und Hundisburg bei Magdeburg, zu Muskau, (Fürſt Pückler gehörig), uud zu Lübbenau in der Ober= und Nieder=Lauſitz, zu Kunzendorf, und Ullersdorf in der Grafſchaft Glatz, zu Buchwald, Erdmannsdorf ꝛc. bei Schmiedeberg, zu Antonin und Rauſe im Poſenſchen ꝛc.

b) Die Zier= und Blumen=Gärtnerei, und die Fruchttreiberei werden, außer den Botaniſchen Gärten auf den Univerſitäten, ganz beſonders in Berlin von mehreren Handelsgärten, unter den die Bouch e'ſchen und Fintelmannſchen, und die von Fauſt, Möwes und Krauſe die bekannteſten ſind, und auch von mehreren jener oben genannten herrſchaftlichen Gärten, zu Breslau aber von den Handelsgärtnern Mohnhaupt, Vater und Sohn, ſehr gut betrieben, und in Berlin, und Breslau hat ſich ein Blumenmarkt neuerlich begründet, der große Theilnahme und Abſatz findet. — Für Blumen- und Zierpflanzen=Ausſtellungen hatte bis jetzt nur der p. 188 erwähnte Gartenverein in Berlin geſorgt; aber im April 1838 ward in Berlin von den Kunſtgärtnern Fauſt, Möwes, und Krauſe auch ein Hyacinthenflor von 1½ Mill. St. (?) noch gezeigt, und im September 1839 hielten auch die Kunſtgärtner in Königsberg eine Herbſtblumen= und Frucht=Ausſtellung ab. — In Berlin wurden im Winter 18$\frac{37}{38}$ auch Blumenverlooſungen gehalten, und der Kunſtgärtner Fauſt ſpielte wirklich 27,400 Töpfe aus; und auch in Breslau ward 1838 im Wintergarten dies nachgeahmt. Man vermiethet hier und dort auch blühende Blumen Monatsweiſe an Liebhaber. — In Breslau beſchäftigt auch die Fertigung von Kränzen, Guirlanden, u. dergl. von Immortellen, die zuerſt in Reichenbach, jetzt aber auch hier viel gezogen werden, viele Menſchen.

c) Die Gemüſegärtnerei wird beſonders glücklich und gut am Rhein, in Sachſen, den Marken und Schleſien, namentlich bei Berlin, Halle, Erfurt, Magdeburg, Breslau, Liegnitz ꝛc. betrieben.

d) Zum Verkauf der Sämereien von Blumen, Ziergewächſen, und von Gemüſen aller Art, und auch von Pflanzen der Art ſelbſt, (auch Obſtarten), haben ſich faſt in allen größeren, und mittleren Städten, namentlich in Berlin, Erfurt, Quedlinburg, Breslau, Duisburg ꝛc., nicht nur die Handelsgärten, ſondern auch eigne Saamenhandlungen etablirt, und auch jene herrſchaftlichen Gärten halten Plantagen, aus den ſie Ziergewächſe aller Art, ſowie auch fremde Wald= und edle Obſtbäume,

und überhaupt neue Pflanzen aller Art verkaufen; wie denn namentlich zu Althaldesleben von H. Nathuſius alljährlich ein bedeutendes Verzeichniß der dort zu habenden Pflanzen aller Art ausgegeben wird.

Eine beſonders merkwürdige Erſcheinung aber iſt die zu Lützow bei Berlin und Charlottenburg im Jahr 1828 von H. Werkmeiſter errichtete, und ſeit 1830 ſehr erweiterte Saamenbau-Anſtalt, und Garten-Plantage. S. Weber, Schleſ. Landw. Zeitſchrift Bd. 11. St. 1. (Breslau 1833) p. 5.

e) Anlangend die Obſtkultur, ſo fehlt es zwar den Königl. und herrſchaftlichen Gärten in keiner Provinz an einem großen Vorrath der feinſten Sorten aller Art, und namentlich macht ſich der Gartenbauverein in Berlin auch um ſie ganz vorzüglich verdient; allein eine allgemeinere größre Pflege und Zucht edler Obſtarten findet eigentlich nur in der Rheinprovinz, (wo auch die Obſtweinfabrikation ſehr betrieben wird, im Trierſchen beſonders bis auf 2000 Fuder,) in Sachſen, vornehmlich in den Regierungsbezirken Magdeburg, (bei Halberſtadt), Merſeburg (bei Halle), und Erfurt (bei Mühlhauſen ꝛc.), dann in den Marken (bei Werder, Potsdam, und Thiemendorf,) in Schleſien aber vornehmlich nur auf mehreren Rittergütern, und in Stadtgärten, beim Bauer nur allein im Glogauiſchen, Bolkenhaynſchen, und im Gebirge, am wenigſten aber in Oberſchleſien ſtatt; wogegen die Landwirthe im Allgemeinen, und die Bauern insbeſondre, hier, und in den übrigen Provinzen hie und da zwar neuerlich auch angefangen haben, ſich etwas mehr derſelben anzunehmen, jedenfalls aber doch im Ganzen, wie geſagt, noch viel zu wenig um die Obſtkultur und beſonders um den Anbau der edlern Sorten ſich zu bekümmern pflegen, wenn auch die nördlichen Gegenden Preußens freilich an ſich nicht recht dazu geeignet ſind; obwohl doch in der Marienwerder und Danziger Niederung, und beſonders zu Hensdorf in Weſtpreußen derſelbe ſich jetzt ſchon ziemlich rege zeigt. Daher übertrifft denn freilich die Einfuhr von fremden, friſchen, (Sächſiſchen und Böhmiſchen,) und gebackenen, (Fränkiſchen und andern) Obſtfrüchten die Ausfuhr noch ſo ſehr, daß dies Plus in den Jahren 1826 — 28 jährlich 27,296 Centner, und in den Jahren 1829 — 31 auch noch 18,561 C. betrug.

Von Obſtbaumſchulen und Plantagen, wie ſie alle Handelsgärten auch haben, iſt die bedeutendſte jetzt wohl die Landes-Baumſchule bei Potsdam unter Aufſicht des Berliner Gartenvereins, von 129 Morgen Flächeninhalt, die von ihrem Entſtehen bis zum Jahr 1833 ſchon 397,423 St. Obſtbäume, Weinſenker und Schmuckhölzer, 11815 Schock Obſtwildlinge und Sträucher, und 55000 St. Pfropfreiſer, (vielfach ganz unentgeltlich), und im Jahr $18\frac{36}{37}$ allein wieder $1218\frac{1}{12}$ Schock, und 60,930 St. Pflanzen, incl. 1890 Maulbeerpflanzen, und 3960 Stück Obſtbäume und 367 Schock Obſtwildlinge zu 5177 Rthl. 15 Sgr. Werth abgegeben, und verkauft hatte. Aber auch im Poſenſchen hat man jetzt von Seiten der Regierung 5473 □ Ruthen Land zu Baumſchulen augewieſen, die im Jahr 1836 ſchon 116,693 Stämme enthielten, und zu deren Vertheilung und Verkauf an die Bauern dienen ſollen.

Jn Betreff der Obſtplantagen, und größeren Anpflanzungen von Obſtbäumen, ſo ſind eben auch wieder im Großherzogthum Poſen im Jahr 1836 22,738, nach A. gar 26000 □ Ruthen bei den Volksſchulen dazu beſtimmt worden, die 1837 ſchon 150000 Bäumchen trugen, und in allen Provinzen werden nicht nur die Chauſſeen vielfach mit Obſtbäumen beſetzt, ſondern in mehrern geſchieht auch überhaupt ganz beſonders viel dafür von Seiten der Regierung ſowohl, als von Seiten der Privatleute. Ganz vorzüglich hebt ſich hierin die Provinz Sachſen hervor. Hier wurden z. B. im Regierungsbezirk Erfurt an wilden Obſtbäumen gepflanzt: 1831 67,993, 1833 71,428, 1837 72,405 Stück; an veredelten verſetzt: reſp. 30,985, 34,747, 41888 St; an wilden gut gemacht 44,211, 33689, 35539 St.; an Nutz- und Baumhölzern verpflanzt ebenſo 226,824, und 103,233 Stück.

Jm Regierungsbezirk Magdeburg aber wurden in 15 Kreiſen (am Meiſten im Jerichower): wilde Obſtbäume gepflanzt 1835 314,831, 1838 764,821 Stück; veredelte gepflanzt 1835 143,698, 1838 90,839 St.; wilde veredelt 1835 51,106 St. 1838 46043 Stück.

Jm Regierungsbezirk Merſeburg, in den 14 Kreiſen deſſelben, wurden von 1835—37, 128,352 Obſt-, und 33,218 wilde Bäume verpflanzt, wovon im Schweinitzer Kreis allein 30053, und 13946 reſp. — Jn der Umgegend von Quedlinburg wurden im Jahr 1836 21005 Aepfel-, 14018 Birn-, 3208 Kirſch-, und 508 Pflaumen-Bäume, theils aus dem Kern gezogen, theils veredelt. — Jn der Gubner Gegend, Regierungsbezirk Frankfurt an d. O., verkaufte man auch ſchon in älteren Zeiten ungemein viel Obſt nach Berlin, und Potsdam, (wohin es zu Waſſer geht), und zwar in guten Obſtjahren oft in 1 Monat zur Zeit der Reife für 4000 Rthl. Aepfel, 2000 Rthl. Birnen, 1500 Rthl. Kirſchen, 1000 Rthl. Welſche Nüße, und Pflaumen in großer Menge; und der Obſtbau hat ſich dort jetzt eher vermehrt und verbeſſert, als vermindert, und verſchlechtert.

Jn dem Regierungsbezirk Danzig wurden indeß doch auch im Jahr 1833 88,933 Obſtbäume verpflanzt, und 25000 durch Pfropfen veredelt; und im Königsberger Landkreiſe im J. 1834 auf 10,301 Hufen Landes 6872 Bäume veredelt, und 8229 veredelte verpflanzt.

Schöne, gut und zweckmäßig angebrachte, muſterhafte Obſt-Anlagen ſind namentlich: der Volksgarten bei Magdeburg, das Bürgerholz bei Zieſar, der Kreutzberg bei Berlin, die Communal-Anlagen zu Schlieben, und die zu Marienwerder, und vornehmlich zu Reichenbach in Pommern, die über die ganze Feldmark ſich verbreiten, ſowie bei Bromberg die Obſt- und Parkanlagen zu Lobſens, Liskowe, und Kruſchwitz am Zopplo-See.

Am Rhein giebt es übrigens auch edle Kaſtanienbäume, die man außerdem auch noch bei Wernigerode, und in Militſch in Schleſien zieht.

§. 113.

2. Vom Weinbaue, der Weinkultur.

Der Rheinländiſche Weinbau, nach theoretiſchen und praktiſchen Grundſätzen

von J. **Hörter**, mit Abbildungen. 4 Bände. Coblenz und Trier 1822—26. gr. 8.

Ebend. Journal des Rheinländiſchen Weinbaues, 2 Jahrgänge. Coblenz 1827 28. 8.

Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Weinkultur an der Moſel und Saar zu Trier, 2 Lief. Trier 1837. gr. 8.

Wenn in dem Preußiſchen Staate vor 1806 der **Weinbau** höchſt unbedeutend, und nur, außer Neufchatel, in Schleſien bei Grünberg, und bei Frankfurt an d. O., dann im Mansfeldiſchen und im Ansbachſchen etwas Mehreres davon zu finden war, ſo daß das ganze Weinland doch nur 15000 Morgen mit circa 150000 Rthl. Ertrag betrug; ſo hatte derſelbe dagegen, nach ſeinen jetzigen Beſtandtheilen, und ſelbſt nach Verluſt der 4288½ M. im Ansbachſchen, im Jahr 1827 50365, und im J. 1831 ſchon 54971 M., 1835 aber 63448 Morgen davon aufzuweiſen, von den dann kamen:

	1831 Morg. u. QR.	mit Weinmoſtertrag im Durchſchnitt der J. 1828—31 an Eimern	1835 Morg. u. QR.	Durſchnittl. Weinertrag in Eimern v. 1832—35
auf Schleſien	4603. 49	14685¾	5488. 84	32072
„ Poſen . .	542. 145	968¾	709. 128	2430
„ Sachſen .	2981. 56	8677	3581. 133	25259
„ Rheinland	43155. 150	314511½	49575. —	607653
„ Brandenburg	3707. 173	7338	4098. 15	14947
		416181 E.		Summa 682341

nach **Ferber**, N. **Beiträge** p. 119 und **Dieterici** a. O. p. 200.

Außer dem anſehnlichen Weinlande in der Rheinprovinz nämlich am Rhein, der Moſel und andern Flüßen iſt auch ein Theil des Weinlands vom Königreich Sachſen, nämlich in der Gegend von Guben, Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder, und von Naumburg und Freiburg, Regierungsbezirk Merſeburg, hinzugekommen, und im Poſenſchen hat ſich daſſelbe neuerlich gegen ehmals auch ſehr vermehrt. Daß und wie der Weinbau einer Moſt- und Weinſteuer unterworfen iſt, davon künftig.

Von der **Rheinprovinz** insbeſondre enthält die Preußiſche Staatszeitung 1836 Nr. 170. Vgl. 1834 Nr. 173 für die Jahre 1834 35. umſtehende Tabellariſche Ueberſicht; deren Hauptreſultate dahin ausfallen, daß Summa Summarum 1) Ende 1834 an Weinland in der Provinz vorhanden waren 49,180 M. 123 □ R., und 2) Weinſtöcke auf denſelben 114,072,178 St.; 3) im J. 1835 neu angebaut wurden 846 M. 67 □ R. mit 1,941,144 St.; dagegen 4) ausgerottet, und nicht erſetzt wurden 228 M. 112 □ R. mit 513,421 St.; folglich 5) Ende 1835 blieben 49,798 M. mit 115,499,801 Stöcken, und 6) an Eimern Wein gewonnen wurden 1834 854,694 1835 692,182.

Tabellariſche Ueberſicht der Weincultur der Rheinprovinz im Jahre 18$\frac{34}{35}$.

Reg. Bez.	Ende 1834 waren vorhanden Morg. und Q. R.	Weinſtöcke	wurden 1835 neu angebaut Morg. u. Q. R.	mit Stöcken	wurden 1835 ausgerottet und nicht erſetzt Morg. u. Q. R.	Weinſtöcke	blieben alſo Ende 1835 Morg. und Q. R.	Weinſtöcke	Ertrag in Eimern war 1834	1835
Coblenz										
am Rhein	10844. 67	29527109	119. 176	367401	85. 108	260117	10878. 135	29634396	157318	132249
a. d. Moſel	10175. 5	22930818	57. 77	171480	7. 96	21560	10224. 166	23079738	191735	144893
an der Ahr	3293. 110	5276115	17. 150	51973	10. 102	32280	3300. 98	5295808	37994	37475
an der Nahe	6666. 40	12665821	334. 42	598812	94. 88	150078	6405. 174	13114552	119345	94927
an der Lahn	2. —	4000	—	—	—	—	2. —	4000	35	39
Summa	30931. 42	70403863	529. 85	1189666	198. 94	465035	31312. 33	71128494	506427	409583
Trier										
a. d. Moſel	11747. 89	30135052	92. 45	216225	8. 80	16034	11831. 4	30635243	232005	196275
an der Nahe	34. 20	87360	18. 156	46176	—	—	52. 176	133536	264	96
an der Glan	89. 105	184605	11. 49	28935	—	—	100. 54	213540	501	184
an der Saar	2408. 174	4315748	143. 10	338236	3. 104	7385	2548. 80	4646598	34109	30498
an der Saur	38. 148	100291	2. 90	3000	—	—	41. 58	103291	5555	2474
an der Nied	403. 73	1239359	1. 130	5600	— 45	300	404. 158	1244659	8554	4922
an der Häferbach und Dur	13. 46	22861	—	—	—	—	13. 46	22861	147	10
Summa	14735. 65	36385276	269. 120	638171	12. 49	23719	14992. 136	36999728	281225	234550
Aachen										
an der Roer	116. 171	262100	18. 126	42500	—	—	135. 117	304600	1000	1002
Cöln										
am Rhein	3238. 57	6438420	18. 68	38177	16. 161	22967	3239. 144	6453630	64317	45228
an der Sieg	108. 13	580119	10. 28	32630	1. —	1500	115. 41	611249	1725	1819
an der Erft	— 135	2300	—	—	— 9	200	— 126	2100	—	—
Summa	3347. 25	7020839	286. 96	70807	17. 170	24667	3357. 131	7066979	66042	47047

Im Jahr 1836 war dann der Flächeninhalt des Rheiniſchen Weinlandes auf 50625 Morgen geſtiegen, und es kamen davon auf

Reg. Bezirk	Morgen Weinland,	mit Weinbauern,	in Gemeinden.
Coblenz	31453	27,626	288
Trier	15,558	15,349	263
Cöln	3471	5417	7
Aachen	143	413	11
Summa	50,621	48,805	569

Von dieſem Weinlande gehörten dann zum Flußgebiet der Flüße: a) des Rheins 28^4. b) der Nahe 14^0. c) der Saar 5, d) der Moſel 44^3. e) der Ahr 6^6. f) der kleinen Nebenflüße 1^3 pro C. An der Glan brachte der Kreis St. Wendel 100 Morgen im Jahr 1835 mit.

Die beſten Sorten der im Rheinlande erbaut werdenden Weine ſind: a) von den Rheinweinen: die von Bacherach, Boppard, Mannsbach, Oberweſel, Erpel, Linz, Oberſpei, und Ahrweiler; b) von den Moſelweinen: die Braunsberger, Graacher, Zeltinger, Erdener, Trarbacher, Trabener, Bisporter; c) von den Saarweinen, die Schwarzberger und Eiler; d) von den Ahrweinen: die Bleicher, und die von Wallporzheim und Bodendorf.

Berechnet man den Durchſchnittsertrag eines Morgens Weinland hier für die Jahre 1818—1836, ſo kommen nur 831 Eimer auf denſelben, und zwar genauer: im Regierungs-Bezirk Trier 9,65, Coblenz 7,92, Cöln 6,59, Aachen 2,70 Eimer. — Bei einem gewöhnlichen guten Herbſt giebt indeß die Moſelgegend von der Coblenzer Brücke bis zur Mainzer doch ſchon 100000 Fuder Wein à 100 Rtl., d. i. 10 Mill. Rtl. Ertrag; und im J. 1834 gab der Kreis Goar allein 75000 Eimer zu 570000 Rtl. Werth bei 35000 Rtl. Weinſteuer. Der Werth des Eimers iſt hiernach im Durchſchnitte auf 8 Rtl. zu berechnen; aber er ſteigt bei gutem Abſatz, und guter Qualität oft auf das Zwei- Drei- und Vierfache und mehr. Vgl. Krug Staatswirthſchaftl. Anzeigen Heft 2. p. 95. vom Jahre 1819. — Leider ſind nur die Jahreserträge auch hier allerdings ſehr ungleich, und mit ihnen auch die Preiſe der Weine. In einem Zeitraum von 60 Jahren hat die Provinz 15 gute, 24 mittle, und 21 Mißwachsjahre im Weinbau gehabt. Die beſten Weinjahre waren 1779, 83 1811, 19, 22, 34, und auch gut in Quali waren, wenn auch nicht in Quanto, 1794, 1800, 1802, 6, 7, 25, 27. Wenn im J. 1835 der Herbſt ſehr reich war, ſo war die Qualität doch nicht beſonders, und die Preiſe waren daher aus beiden Hinſichten gering; in den J. 1836, 38 u. 39 war es nicht viel beſſer, und im J. 1837 fiel die Weinleſe zwar nicht ganz aus, — denn man gewann 260,000 Eimer, — aber er war ſtets ſo ſchlecht, und unhaltbar, daß in dieſen Jahren die Moſtſteuer erlaſſen werden mußte, die nach der Qualität der Weine in den öſtlichen Provinzen 6, 8—10 gr., in den weſtlichen aber, excl. Weſtphalen, und einige Reg. Bezirke, 20 Sgr. — 1 Rtl. per Eimer beträgt. S. künftig. Es iſt daher die Klage über geringen Wohl-, ja öftern Nothſtand der Rheiniſchen Weinbauer wohl nicht ungegründet; und, da die Preußiſchen

Rheinweine theils durch die ſeit dem Zollverband mit Naſſau, Großherzogthum Darmſtadt, Baiern (excl. Rheinkreis.) und Baden ſchwierigere Concurrenz mit dieſen fremden, und, was die Naſſauer anlangt, viel beſſeren, und edleren Rheinweinen, die nicht mehr, wie ſonſt, als fremde, 8 Rtl. per Centner Eingangsſteuer, ſondern nur $\frac{2}{3}$ Rtl. vom Moſt, und $\frac{5}{6}$ Rtl. vom Wein an Ausgleichungsſteuer zahlen, ſ. künftig, theils eben ſo auch durch die Concurrenz mit den ebenfalls in der Steuer ſo herabgeſetzten beliebten fränkiſchen, und badiſchen Weinen überhaupt im Abſatz leiden müſſen; ſo iſt nicht zu erwarten, daß der Weinbau ſich ferner noch ſo, wie bisher, vermehren und ausbreiten, vielmehr iſt anzunehmen, daß er eher ſich beſchränken, und daß er verſchiedentlich ſogar unterſtützt werden müſſen werde, um ſich zu erhalten. Vgl. v. Carnap. Ueber die Nothwendigkeit, und die Mittel, dem außerordentlichen Nothſtand der Winzer am Niederrhein, Moſel, Saar, Nahe und Ahr zu begegnen, ꝛc. in der Zeitſchrift des Landwirthſchaftl.-Vereins am Niederrhein 1836. p. 21. u. 27. auch beſonders herausgegeben vom Prof. Kaufmann Bonn 1837. 8. Rheiniſche Provinzialblätter 1837. Heft 2., über die Noth des Rheiniſchen Weinbaues.

Einen bedeutenden Gewinn giebt indeß doch jetzt die ſeit wenig Jahren aufgekommene Bereitung von Moſel- und Rheinwein-Champagner, die auch in den öſtlichen Provinzen anfangen, ſehr beliebt zu werden, und mit mehr als 1 Rtl., mit $1\frac{1}{3}$—$1\frac{1}{2}$ Rtl. die Flaſche bezahlt, und daher ſehr ſtark verſendet werden.

2) Schleſiens Weinbau, der ſich vornehmlich in Grüneberg und Freyſtadt, höchſt wenig nur noch bei Militſch, und um Medzibor im Kr. Wartenberg zeigt, gab im Jahre 1832 von 4695 M. 130 □R. 12,733 Eimer Wein-Ertrag, aber im J. 1833 von 5373 M. 161 □ R. 20,900 Eimer, und im J. 1834 von 5324 M. 46,330 Eimer Moſt, oder 42,649 E. Wein, im J. 1835 jedoch von 5370 M. viel weniger. In dieſem Jahr 1834 war der Ertrag ſo reich, daß man für 25000 Rtl. Fäſſer kaufen mußte; aber in den J. 1835—37 fiel die Erndte ſehr ab, ſowie 1838 und 39.

Im Jahre 1835 betrugen die Weinberge, und Weingärten der Stadt Grüneberg allein der Zahl nach 3000, aber ſie waren von ſehr verſchiedenem Flächeninhalt und in 65 Reviere oder Bezirke mit mehr als 100 Winzermeiſtern getheilt. Sie allein gaben im J. 1834 34,234 Eimer Wein, und zahlen an Steuer jährlich jetzt wohl 35—40,000 Rtl. aus; und ihre Cultur iſt neuerlich durch den dortigen Verein für den Weinbau ungemein verbeſſert worden, ſowohl in der Wahl, und Behandlung der Reben, als in der Bereitung des Weines. Der Werth deſſelben wurde im J. 1832 zu 3—$3\frac{1}{2}$ Rtl., im J. 1833 zu 4—$4\frac{1}{2}$ Rtl. per Eimer angeſchlagen; aber er ſteigt mit dem Alter des Weines, und manche ältere Jahrgänge werden mit ſehr viel höhern Preiſen, mit 10, 12 und mehr Rtl. per Eimer bezahlt. Im J. 1836 mochten wohl noch von den Jahren 1833, 34 und 35 her an 30000 Orthofft Wein in Grüneberg liegen, nach Schleſ. Chronik No. 36. p. 54. — Man macht jetzt auch hier ſchon ſeit mehreren Jahren moußirenden Champagner-Wein,

die Flaſche zu 20 Sgr., der ſehr ſtark in vielen 1000 Flaſchen jährlich nach Polen geht, ſowie auch in und von Hirſchberg geſchieht.

3) Der Weinbau im Herzogthum Sachſen in der Naumburger Pflege von Weißenfels und Naumburg bis Freiburg war in älteren Zeiten ſchon ſo bedeutend, daß hier gegen 2000 Sächſiſche Aecker à 300 □ R. (gleich 4300 M. Preuß.) mit Wein bebaut, und pro Acker von 5—10—15, auch bis 20 Eimer à 72 Dresdner Kannen an Wein, beſonders Rothwein gewonnen wurden, der mehr geſchätzt wird, als der weiße, und ſehr stark nach Hamburg geht von wo er als franzöſiſcher Wein bearbeitet wieder zurückkömmt, und von 7—10 bis 15 und mehr Rtl. per Eimer bezahlt wird. Aber in neuerer Zeit hat ſich dieſer Weinbau hier doch bedeutend vermindert, der Wein jedoch eher verbeſſert, als verſchlechtert. Im J. 1835 betrug denn das Weinland hier noch 3582 Morgen. — Im J. 1834 war auch hier eine ſehr reiche Erndte, ſo daß in mehreren einzelnen größeren Weinbergen bis 300 Eimer gewonnen, und ſchon als Moſto mit 4 und 6 Rtl. per Eimer bezahlt wurden; aber die Erndte von 1835 fiel ſchon um ½ zurück, und die von 1836, 37 und 39 war noch ſchlechter.

4) In der Provinz Brandenburg lieferte a) die Gubener Gegend Reg. Frankfurt an d. O. früher ſchon durchſchnittlich jährlich bis 8000 Eimer Wein, urſprünglich von Rheinweins-Reben, von welchen der Rothwein vorzüglich beliebt iſt, und man erbaut hier wirklich jetzt ganz vorzüglich guten Rothwein, den man von guten Jahrgängen auswärts mit 10—12 Sgr. pro Preuß. Quart bezahlt: und wohl mögen noch jetzt zwiſchen 12 und 1500 Morgen dort an Weinland zu rechnen ſein.

b. Die Kreiſe Havelland, Ruppin, Zauche, Teltow, Priebus, die Gegenden um Potsdam, Brandenburg, Werder, Wriezen, Teupitz, Zoſſen, und die Umgegend vor Frankfurt und Drieſen hatten früher, nach Hauſen, Darſtellung des Weinbaues in der Mark. Berlin 1798. 8. p. 87—90, noch einen Weinbau im Gange, der faſt 30000 Rtl. Ertrag im Jahr 1782 gab; allein derſelbe iſt jetzt hier ſehr herabgekommen. Im Ganzen gab man im J. 1835 das Weinland der Provinz Brandenburg auf 4098 Morgen an. —

Den Ertrag des Weinlandes in den öſtlichen Provinzen des Staats nimmt man überhaupt nur auf $3,\frac{35}{100}$ Eimer pro Morgen an; wenigſtens nach dem Durchſchnitte der Jahre $18\frac{16}{36}$. In den Jahren 1819—36 gerieth der Wein hier übrigens ebenſo faſt, wie am Rhein; 1835 und 1839 fiel die Leſe aber meiſt faſt ganz aus.

Die Qualität dieſer Weine findet indeß keinen großen Beifall mehr, ausgenommen, was die Gubner anlangt.

5. In der Provinz Poſen waren im Jahr 1835 710 Morgen Weinland, und davon blos im Bomſter Kreiſe im J. 1833 472, und im J. 1834 an 506 M. mit Wein bepflanzt, und gaben resp. 1227½ und 3417½ Eimer Wein an Ertrag, der 603 Rtl. Steuer im J. 1834 abwarf. Im J. 1835 wurden allein auf einem Berge von 66 Morgen 28,250 Quart Wein zu 4—5 Sgr. Werth erbaut. Außerdem baut man auch noch in der Bentſchner Gegend Wein.

6. Im Fürſtenthum Neufchatel wurde bisher jährlich für 100—150,000 Rtl. Wein gewonnen, und für 80000 Rtl. in der Regel ausgeführt, beſonders Rothwein.

§. 114.

3) Von der Holz= oder Wald=, Forſtcultur.

Abriß der Forſtbewirthſchaftung in dem K. Preußiſchen Staate, Leipzig, 1792. gr. 8.
Pfeil. Ueber die Urſachen des ſchlechten Zuſtandes der Forſten in den Preußiſchen Staaten ꝛc. Züllichau, 1816. 8.
Geſchichte der Kurmärkiſchen Forſten und deren Bewirthſchaftung ꝛc. Mit 3 illumin. Kupfern. von H. E. K. Berlin 1789. 8.
Pannewitz, v. J., Das Forſtweſen von Weſtpreußen in ſtatiſtiſcher, geſchichtlicher und adminiſtrativer Hinſicht dargeſtellt. Mit 1 Kupfer und 1 Bogen Tabellen. Berlin 1829. gr. 8.
Pfeil. Geſchichte des Forſtweſens im Preußiſchen bis zum Jahr 1806. Leipzig, 1839. gr. 8.

Zu keiner Zeit und auch jetzt nicht hat es dem Preußiſchen Staate an Waldboden und Forſtfläche gefehlt, wie wir früher ſchon geſehen haben, und wie ſich gleich genauer zeigen wird; nur iſt nicht jede Provinz gleich reich an denſelben, ſie ſind hier nicht gleich vertheilt, und die eine hat daher davon ſehr viel, wenn die andre zu wenig hat. Am Holzreichſten ſind Preußen, Poſen, Brandenburg und Schleſien, beſonders Oberſchleſien im Regierungsbezirk Oppeln und in der Gegend von Brieg; aber auch Sachſen hat viel Holz in dem Reg. Bez. Merſeburg, im Kreiſe Wittenberg und im Mansfelder Gebirge, ſowie die Mark bei Berlin; dagegen leidet man Mangel daran im Magdeburgiſchen und in der Altmark, und Pommern hat auch keinen Ueberfluß daran: von den weſtlichen Provinzen aber kann ſich nur Weſtphalen in dem Reg. Bezirk Münſter großen Vorraths rühmen, der dagegen in den Reg. Bezirken Minden und Arnsberg es ſehr an ſich fehlen läßt; wenn wieder in der Rheinprovinz die Eifel und der Hundsrück, die Reg. Bezirke Trier und Coblenz die allergrößten und ausgedehnteſten Waldſtrecken haben. — Der Geſammtumfang der Preußiſchen Forſten wird nun ſehr verſchieden, von 18 Millionen Morgen (nach Pfeil), bis zu 24,050000 Morgen nach dem Preußiſchen Staat Th. 1. p. 314—15, und 25,754000 M. nach Malchus Staatenkunde p. 105, von Andern ſogar bis 45 Mill. Mgn. angegeben, und p. 32. 33. iſt er hier auf 21,780000 M. mit Vertheilung nach den Regierungsbezirken beſtimmt, aber zugleich bemerkt worden, daß er gegenwärtig wohl nicht mehr, als 18—20 Mill. M., d. i. etwas über $\frac{1}{5}$ des Areals des Landes ausmachen möge; und bei den ſeit 1811 ſo häufig mit den Waldungen vorgenommenen Veränderungen wird es kaum möglich ſeyn, eine vollkommen richtige und genaue Angabe davon zu machen. — An Königlichen Waldungen kommen dann, nach officieller Angabe bei dem Finanzminiſterio vom J. 1828, 7,528,659 Morgen, (wenn früher 8,854,564 M.), vor: und es fallen davon auf die Reg. Bezirke: Königsberg 867,673, Frankfurt 816,203, Marienwerder 762,941, Stettin 526,226, Bromberg 470,630, (richtiger 454,573), Arnsberg

441,281, Merſeburg 403,054, Danzig 394,019, Oppeln 342,939, Trier 287,809, Magdeburg 287,050, Breslau 247,807, Cöslin 223,094, Poſen 188,367, (richtiger 246,207), Gumbinnen 170,222, Aachen 166,844, Potsdam 160,110, (Berlin 2007), Minden 154,567, Erfurt 146,495, Coblenz 130,319, Düſſeldorf 115,839, Stralſund 88,507, Cöln 74,644, Liegnitz 55,856, Münſter 14,719.

Unter den Privatforſten ſind die Dominial- oder Gutsherrlichen Forſten hier und da von dem größten Umfange, zumal in Preußen und Schleſien; und nicht weniger giebt es auch in den Marken große Herrſchaften, die 10, 20, 30, 40000 Morgen und mehr an Waldung beſitzen: wie denn namentlich die Herrſchaft Seitenberg im Glatziſchen 36000 M., und die von Schnallenſtein ebenda, auch manche Herrſchaft in Oberſchleſien bis zu 50 und 100,000 M. aufzuweiſen hat. Aber auch die Communalforſten, und unter ihnen namentlich die Stadtforſten ſind zuweilen ſehr großen Umfanges, wie denn z. B. die Stadt Frankfurt an der Oder an 10 bis 12000 M. Forſt beſitzt. Die Dorf-, Gemeinde- und Ruſticalhölzer ſind dagegen meiſt nicht von Belange.

Der natürlichen Beſchaffenheit nach ſind dieſe Forſten, wie überall, theils Nadel-, theils Laub-, theils gemiſchte Waldungen, und erſtere finden ſich vornehmlich in den ſandigern Gegenden Preußens, der Marken, Pommerns, Sachſens, Poſens, (wo die Kiefer mehr als die Hälfte der ganzen Waldfläche einnimmt,) Schleſiens, und auf den höheren Gebirgen, die Laubwälder aber in dem fruchtbaren feuchtern Boden, und zum Theil auch auf den Gebirgen Schleſiens, Preußens, Sachſens, und der Rheinlande, die letztern oder gemiſchten aber vornehmlich auch in den weniger unfruchtbaren Sandebenen, und faſt auf allen Gebirgen aller Provinzen, namentlich auch in Poſen ꝛc., wo 243,706 Morg. gemiſchtes Kiefern- und Laubholz ſich befinden. Die Miſchung beſteht vornehmlich aus Kiefern oder Fichten und Birken, Erlen, Espen, Pappeln und dergl., und etwas Eichen. Ganze eigentliche Laubwälder kommen aber auch meiſt nur ſo vor, daß allerlei Laubhölzerarten beiſammen ſtehen; und Forſten, beſonders Hochwaldungen, von Eichen und Buchen blos oder größtentheils, finden ſich nur in Schleſien, namentlich an der Neiße, und Oder von Oppeln bis unter Breslau herab, dann in Sachſen und den Marken, auch in Weſtphalen hier und da, und in Pommern, beſonders auf Rügen. Birken, Ulmen, Ellern, Pappeln, Espen, Ebereſchen, Weiden, Linden u. desgl. wachſen aber überall, und beſonders in Schleſien, hier meiſt ſtrichweiſe, und die Ellern vornehmlich in bruchigen Gegenden; und hier giebt es im guten Boden auch viel Eſchen und Ahorn. Unter den Nadelhölzern ſind Kiefern beſonders in den ſchlechtern Sandebenen, und im hohen Gebirge Fichten, Tannen aber im Gebirge überhaupt und in den fruchtbaren Sandebenen die häufigſten; auf dem Rieſengebirge wächſt ſehr ſtark auch das Knieholz, eine Bergkiefer, und in Schleſien kommen auch Lerchen, und zwar hier und da in großer Menge, Taxus aber kommt nur ſelten vor. In der Mark hat die Gegend von Wrietzen bei Pritzenhagen auch einige Anpflanzungen von Akazienwaldungen aufzuweiſen, wenn dieſe Bäume dagegen einzeln überall ſehr häufig in allen Gegenden vorkommen. Die

gewöhnlichen deutſchen Holzſträucher an Haſeln, Weiß- und Schwarzdorn, Hartriegel, Weiden, Ahlkirſchen, Spillbaum, Faulbaum, Hollunder, Heckenkirſchen, Wacholder, Ginſter ꝛc. findet man auch überall in den Laub- und gemiſchten Waldungen, oder in Hecken und Gebüſchen vor.

Als die größten nnd umfaſſendſten Wälder und Forſten ſind dann aber insbeſondre folgende namentlich anzugeben: a) in Preußen, und zwar α) in Oſtpreußen, die Montauer Spitze, (ein Niederungswald,) die Johannisburger Heide, der Borkenſche Forſt bei Angerburg, 2 Meilen lang, 1 breit, der Nemonien- oder Baumwald, 6 Meilen lang, 4 breit, an Eſchen und Ellern reich; die Kappornſche Heide auf Samland, der Wald an den Quellen der Alle, 4 Meilen lang, 2½ breit, die Romintiſche Heide bei Goldap, 4 Meilen lang, 2 breit, der Napimodenſche Forſt am Omuleſſee, 3½ M. lang, 3 breit, der Trappöhnſche Forſt in der Gegend von Memel, wo die höchſten Fichten zu Maſtbäumen wachſen, die Oſterodiſche Heide, 4 M. lang, 2 breit; dann β) in Weſtpreußen, der Elbinger Stadtwald, die Tuchelſche Kiefernheide, 15 M. lang, an der Brahe nach Poſen zu liegend; die Netzwälder ꝛc. — b) Im Poſenſchen ſind auch bedeutende, aber ſehr ſchlecht gehaltene, ſehr verwüſtete Waldſtrecken, den es indeß doch noch nicht ganz an großen ſchönen Eichen, Buchen, Fichten und Kiefern fehlt, und die man jetzt mit Birken häufig wieder anbaut. — c. In Schleſien enthält nicht nur Oberſchleſien große Waldungen auf dem rechten Oderufer im Reg. Bez. Oppeln, wo in der Nähe von Leobſchütz ſich ein ganzer Lerchenwald findet, und in der Gegend von Neiſſe die ſtärkſten Eichen wachſen; ſondern auch Niederſchleſien hat im Reg. Bezirk Breslau an den Scheidel- und Pieſterwitzer, und Leubuſcher Forſten an der Oder, an den Forſten an der Bartſch zwiſchen Brieg und Bernſtadt, dann bei Trebnitz große Nadel-, Laub- und gemiſchte Wälder, ſowie auch im Glatziſchen; und im Reg. Bez. Liegnitz treten die Bober- und Sudetenwälder, Iſar- und Lauſitz- und Saganer Waldungen ꝛc. vornehmlich hervor. d) Die ſchon erwähnten Buchenwälder, die Stubbenitz und Granitz auf Rügen, und die großen Fichtenwälder im Reg. Bez. Cöslin, die Eichen-, Buchen und gemiſchten Wälder an dem großen und kleinen Haff, an der Stepnitz und Ihne, und auf Uſedom und Wollin ſind in Pommern zu nennen; wenn e) in den Marken die Havel- und Spreewälder, und die Oderwälder, meiſt aus Nadelholz beſtehend, zum Theil aber gemiſchter Art, und die Waldungen an der Neiſſe; f) in Sachſen aber vor Allem die holzreichen Harzwälder, beſonders die Wernigerodiſchen, größtentheils ſchönſtes Laubholz, dann die Annaburger und Lochauer Heiden, die Erfurtiſchen Nadelwälder, die Jerichowſchen Rüſtern-, Eichen- und Nadelwälder, und die Thüringiſchen Forſten, beſonders die Hennebergiſchen, anzuführen ſind; g) in Weſtphalen aber die Bürenſchen Eichenwälder, und die Mindner, Höxter und Warburger gemiſchten Wälder und die großen Arnsberger, Hirſchberger und Söſter Eichenwälder, endlich h) in der Rheinprovinz die Weſterwälder, die Taunus-, Egge- und Sauerländer Nadelwälder, der Reichswald im RB. Düſſeldorf,

der 410000 M. große Zitterwald im Reg. Bez. Aachen, und der hohe und Sooner Wald zu nennen wären.

Anlangend die Bewirthſchaftung dieſer Forſten, ſo iſt allerdings wohl bei der Freigebung der Diſpoſition über die Waldungen viel davon ganz ausgerodet, und in Ackerland ꝛc. verwandelt, oder auch, nach Verkauf des Holzes, noch nicht gehörig wieder in Holzcultur geſetzt worden; allein in den noch gut beſtandenen Waldungen hat ſich dieſelbe in neueren Zeiten doch unſtreitig ſehr gebeſſert, indem man hier nicht nur, wie ſchon ehemals, auf Wiederanbau des Holzes, auf ſtete eigentliche Holzcultur, und jetzt nur noch viel mehr, und zweckmäßiger Bedacht genommen, ſondern auch für eine gründliche und ſorgfältige Forſtpflege und Forſtpolizei durch Purification der Forſten, oder ihre Befreiung von allen der Holzcultur, und Holznutzung nachtheiligen und behinderlichen Laſten, Servituten, Mängeln und Gebrechen, und durch Bewahrung derſelben vor Unfällen und Gefahren, und ebenſo auch für eine zweckmäßigere richtige Vermeßung und Abſchätzung und darauf begründete nachhaltigere Benutzung derſelben durch eine gute Schlageintheilung geſorgt hat. — Durch das K. Edict wegen Verbeſſerung der Landcultur vom 14. Sept. 1811. §. 4 f. ſind zwar nämlich alle und jede, durch Provinzial-Forſtordnungen, wie durch das Allgemeine Landrecht, oder ſonſt früher gemachte, geſetzliche Beſchränkungen der freien Benutzung der Forſten aufgehoben, und es iſt den Eigenthümern freigegeben worden, ſie ganz nach Gutbefinden zu benutzen, zu parcelliren, und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenſtehen, (wie z.B. ein Pfandbriefs-Nexus, wo für jedes ausgerottete Waldſtück die Taxe deſſelben in Pfandbriefen bezahlt werden muß,) ſowie auch anderes Land jeder Art in Forſt umzuwandeln; und wenn die Verwendung der dadurch gewonnenen Gelder in die Subſtanz der Güter, und zu Zahlung der aufhaftenden Schulden nachgewieſen wird, ſo ſteht ſelbſt keinem Realgläubiger oder Fideicommißberechtigten ein Widerſpruch dagegen zu. Allein durch daſſelbe Edict, und durch andere neuere geſetzliche Anordnungen iſt doch auch die beſſere Bewirthſchaftung der Forſten ſelbſt, und zu deren Behuf ihre Befreiung von allen Hinderniſſen und Nachtheilen derſelben den Beſitzern zur Pflicht gemacht, und insbeſondere in Hinſicht der Waldweide §. 28. angeordnet worden: daß die Schonungsfläche hauptſächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur beſtimmt werden ſolle.

Bei unentbehrlichen Waldweiden ſoll daher lieber ein Stück des Waldes ganz abgetreten, und das Uebrige ganz davon befreiet werden. — Alle andere Servituten und Laſten der Forſten, das Raff- und Leſeholz-Sammeln, das Streurechen, und das Gras- und Paltenhauen, die Maſt- und Holzgerechtigkeit aufzuheben, oder doch möglichſt zu beſchränken, ſoweit ſie der Forſtcultur und Pflege hinderlich ſind, iſt, gegen gehörige Entſchädigung der Berechtigten, ebenfalls geſtattet, und es iſt auch angeordnet, und befohlen worden, bei den Auseinanderſetzungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ſowohl für die Dominial-, als Ruſticalforſten hierauf beſondere Rückſicht zu nehmen, und bei den Gemeinheitstheilungen, oder auch überhaupt für eine zweckmäßige Be-

wirthſchaftung und Benutzung der Communalforſten beſtens zu ſorgen; über deren Verwaltung in den wiedervereinigten und neuen Provinzen noch eine beſondere Verordnung vom 24. Dec. 1816. (Geſetzſ. 1817. p. 57—60) ergangen, und in Rückſicht der ſogenannten Markenwaldungen in Weſtphalen, die der Staat mit Communen zuſammen beſitzt, die fernere Unterwerfung derſelben unter die allgemeine Staatsforſtverwaltung ausgeſprochen worden iſt.

Die Oberaufſicht des Staats auf die Privatwaldungen überhaupt, beſonders die Handhabung der Forſtpolizei in denſelben, wie in allen anderen, wie ſie die Königl. Wald- Holz- und Forſtordnungen ſeit dem 16ten Jahrhundert für das ganze Land ſowohl, als für einzelne Provinzen, für Preußen, Pommern, die Marken, Schleſien, Cleve, Minden, Jülich und Berg, und Mannsfeld anordnen, die zugleich auch die ganze Verwaltung und Benutzung der Staatsforſten reguliren, und feſtſetzen, oder die bisherige ganze Forſtgeſetzgebung, bleiben und bleibt auch ferner ſoweit beſtehen, als ſie nicht, wie ſchon erwähnt worden, durch die neueſte Geſetzgebung aufgehoben worden ſind, oder noch werden.

Vgl. Hofmann, P. J. G., Repertorium der Preuß. Brandenburg. Landesgeſetze für Cameraliſten, 3te Fortſ. auf die Forſt- und Jagdgeſetze gerichtet, Züllichau 1804. 8. Zeller Lehrbuch der Forſt-, Jagd- und Fiſchereipolizeiwiſſenſchaft nach Preußiſchen Geſetzen ꝛc. 3 Bände Quedlinburg 1828. 29. 8.

Ueber die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel, und insbeſondere der Holzdiebſtähle iſt nicht nur durch eine Verordnung vom Juni 1821 (Geſetzſ. 1821. p. 89. 94.) ſondern auch durch eine neuere Kön. Kab.-Ordre vom 28 April 1834 und 20 Juni 1835 (Geſetzſ. 1834. p. 67. 1835. p. 135.) die zweckmäßige Anordnung getroffen worden, daß die letzteren bei unvermögenden Leuten in Forſtſtrafarbeit, und bei etwas vermögenderen in Arbeit andrer Art im Intereſſe der Waldeigenthümer, oder auch der öffentlichen Verwaltung beſtehen können ſollen. (Vgl. Hahn das Holzdiebſtahlgeſetz vom 7. Juni 1821 mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen 2te verm. und verbeſſerte Aufl. Breslau 1836. ꝛc.) — Auch ſind mit den Nachbarländern Verträge zur Verhütung, und Ahndung von Forſtfreveln in den Gränzwaldungen abgeſchloſſen worden, namentlich im J. 1821 mit Naſſau, im J. 1822 mit Baiern, Geſetzſ. 1822. p. 144, und mit Hannover, p. 39, mit Churheſſen, p. 105, Heſſen-Darmſtadt, p. 151, Oldenburg p. 8, Lippe, p. 191, Sachſen-Coburg, p. 41, Schwarzburg, p. 190, 219, Waldeck, p. 217, und im J. 1824 mit Sachſen Gotha und Hildburghauſen, p. 223, 179, und mit Schaumburg Lippe p. 59, im J. 1826 aber mit Heſſen-Homburg, 1826 p. 79, und im J. 1827 mit Braunſchweig, 1827 p. 50., dann im J. 1828. mit Mecklenburg Schwerin, p. 133, im J. 1829 mit den Niederlanden, (p. 101.); im J. 1834 mit Reuß-Plauen, p. 79, und in den Jahren 1834 und 35 mit dem K. Sachſen, p. 129 und 223, im J. 1832 aber mit Sachſen-Altenburg, p. 111.

Ueber den Waffengebrauch der Forſtbeamten gegen Forſtfrevler iſt ein beſondres Geſetz vom 28. Juni 1834. (Geſetzſ. 1834 p.

84 und auch wieder im J. 1837 ergangen, und derſelbe nur gegen Widerſetzliche geſtattet worden.

§. 115.

b) Insbeſondere über die Holz-Anpflanzung, oder Holzcultur, die Forſtbenutzung, den Holzverkauf, und das Floßweſen.

1) Die Holzcultur oder Holzanpflanzung, für welche in Betreff der Königl. Waldungen eine beſondere: Inſtruction, wonach die Holzcultur in den K. Preuß. Staaten betrieben werden ſoll. Berlin 1816 fol. — vom Oberlandforſtmeiſter Hartig bearbeitet worden iſt, hat, wie geſagt, nicht nur in dieſen, ſondern auch in den Privatwaldungen neuerlich ſehr gewonnen, indem man für ſie allerorts, wo ſie Platz finden kann, und ſoll, vornehmlich in niedergeſchlagenen Nadelholzwaldungen bei der Durchforſtung, und überhaupt durch Saamenſchläge oder aber eigne Holzkämpe und Holzanpflanzungen aller Art, ebenſo, wie in Laub-Hochwaldungen aufs Beſte ſorgt, und in Schlagwaldungen durch Saamenbäume, und nicht zu frühe, wie nicht zu ſpäte Einſchlagung des Niederwaldes das Nöthige onordnet, und veranſtaltet, um einer reichlichen, aber auch zugleich nachhaltigen Waldbenutzung gewiß ſein zu können. So führt Zedlitz Staatskräfte I. p. 397 z. B. an, daß im Reg. Bez. Arnsberg in den Communalwaldungen in den Jahren 1821 26. 1520 M. 98 □R. durch Saat, und 374 M. 120 □R. durch Anpflanzuug cultivirt, außerdem 114,488 Stämme auf Blößen und leere Stellen gepflanzt, und 6140 Ruthen Schutz- und Abzugsgräben gefertiget worden ſind; und wir haben auch Deſſen früher ſchon gedacht.

Insbeſondere hat man auch an den Küſten der Oſtſee durch Anbauung der Sanddünen nicht nur die Befeſtigung des durch das Zurücktreten des Meeres entſtandenen Flugſandes, ſondern auch die Vorbereitung zu künftiger Holzcultur auf ihm, oder auch gleich ſeine wirkliche Verwendung zu ihr in bedeutendem Maaße bewirkt, und ausgeführt. In den Jahren 1819—36 ſind nämlich an der Preußiſchen Oſtſeeküſte α) an der friſchen Nehrung bei Danzig, mit 121,800 Rtl. Koſten, a) mit Sandroggen zur Befeſtigung neu angebaut worden 8400 Morgen, b) ausgebeſſert aber 2100 M., und c.) mit Holzcultur und Holzbeſaamung verſehen 2170 M., und für die nächſten 20 Jahre ſind noch 131000 Rtl. dazu disponirt; β) auf der Halbinſel Hela ſind a) ebenſo mit Sandroggen bepflanzt worden 770 M. b) ausgebeſſert 30, und zwar Beides mit 18000 Rtl. Koſten, und 1000 M. ſind noch zu bepflanzen: γ) am Seeſtrand Pommerns ſind von 1819—36 a) neu angebaut worden 400 M., b) ausgebeſſert 40, zuſammen mit 11500 Rtl. Aufwand, und noch ſind 400 M. mit 3000 Rtl. Koſten zu bauen, und auszubeſſern. δ) Bei Swinnemünde finden ſich bedeutende Anpflanzungen beſonders auch von Ellern an den Oſtſeeküſten, ſchon von längerer Zeit her.

2) Die Forſtpflege, der Forſtſchutz hat nicht nur durch die immer weiter ſich verbreitende, und in Anwendung kommende, ſchon erwähnte Purification der Forſten,

Vgl. Pfeil Anleitung zur Ablöſung der Forſtſervituten in beſonderer Hinſicht auf die Preußiſche Geſetzgebung, mit 5 Tabellen, Berlin 1828. gr. 8.

ſondern auch durch die größere Sorgfalt in Abwendung der Forſtſchäden, und der Gefahren, die für die Forſten durch Anfälle der ſchädlichen Forſtinſekten, die man jetzt genau und beſſer kennt, und vor den man ſich beſſer zu ſichern weiß, als ſonſt, und anderer natürlicher Unfälle, und Nachtheile entſtehen, ſehr bedeutend gewonnen, obwohl dafür doch noch viel zu wünſchen übrig bleibt. — So war z. B. die im Bromberger Reg. Departement befindliche Forſtfläche von 474,240 M. mit der Holzgerechtigkeit von 359 Ortſchaften belaſtet, und mit der Waldhutung für circa 5000 Pferde, 20000 Haupt Rindvieh, 10000 Haupt Jungvieh, 128,500 Schaafe, und 4000 Schweine behaftet. Seit 1815 bis zum J. 1836 aber ſind bereis 171 Ortſchaften mit 23,277 Mgn. jener Waldung ganz abgefunden und dieſe ſo faſt ganz purificirt worden, und nur 167 M. ſind noch, wie bisher, für künftige Abfindung verblieben.

3) Die Waldbenutzung wird jetzt nicht nur, wie geſagt, durch genaue Rückſicht auf die Wiedercultur und Nachhaltigkeit, ſondern auch an und für ſich durch zweckmäßige Schlageintheilung, und geregelten forſthaushaltigen Holzſchlag, und auch beſſere Benutzung der Waldproducte aller Art ſorgfältiger, und mit beſſerm Erfolg für reichlichen Ertrag, als ſonſt, betrieben. Die alte Plänterwirthſchaft findet nur noch ſehr wenig, höchſtens noch in kleinen Privat- und Communalhölzern, bei Bauern beſonders, ſtatt; alle bedeutendere Waldung wird nur nach einer vorgängigen genauen Vermeßung, Taxation und Abſchätzung durch eine ſichere Schlageintheilung, oder nach der Durchforſtungsmethode, (nach dieſer beſonders die Hochwaldung, aber doch noch nicht ſo häufig, und allgemein, als zu wünſchen wäre,) zum Holzſchlag benutzt. — Vgl. Hennert, C. W., Anweiſung zur Taxation der Forſten nach den K. Preuß. Verordnungen. 2 Theile, mit 8 Bogen Tabellen, und 2 illuminirten Karten. Berlin 1791. gr. 8. 2te Aufl. 1803.

Aber auch in der Fällung des Holzes und in der Zuzumachung, und ſorgfältigen Auswahl und Beſtimmung des gefällten Holzes wird jetzt umſichtiger, als ſonſt, verfahren, vorzüglich für baldige Wegführung deſſelben geſorgt; und auch auf die beſte techniſche Benutzung deſſelben (S. künftig), ſowie auf die Gewinnung anderer Waldprodukte nebenbei Bedacht genommen.

Zur Waldbenutzung gehören auch die Waldgräſerei und die Waldmaſtung, die nur beide forſthaushaltig betrieben werden müſſen. — In Schleſien macht jetzt aber auch die Benutzung der in Wäldern wildwachſenden Beerenfrüchte einen nicht ganz unbedeutenden Gewinnartikel, wenn auch nicht für die Waldbeſitzer, doch vorzüglich für die armen Einſammler derſelben, aus, namentlich die der Erd- und Himmbeeren, der Preißelbeeren, und dergl. — Letztere ſind ein förmlicher Handelsartikel geworden, und in Hirſchberg kaufte im Jahre 1835 ein Kaufmann allein über 20,000 Viertel Himmbeeren im Rieſengebirge auf, und machte 80 Eimer Himmbeerſaft daraus.

Wenn nun zwar doch auch noch jetzt die Forſtnutzung in der Regel keineswegs die reichſte iſt, und den anderen Culturen im beſſern Boden ſich gleich ſtellen kann, ſo hat ſie doch neuerlich zuverläßig ſehr gewonnen; und, wenn der reine Ertrag einer guten Waldung ſchon vor 1806 von *Krug* a. O. I. p. 131. zu 16 Sgr. per Morgen im *Durchſchnitte* jährlich berechnet, und dabei bemerkt wurde, daß derſelbe im Einzelnen von 4 gr. bis zu 5 Rtl. heraufſtieg, ſo kann das Erſte jetzt, bei den jetzigen Holzpreiſen, gewiß auf einige 20 Sgr., und das Letztere noch viel eher und mehr angenommen werden, und gewiß immer höher bei Privat-, als bei Staatswaldungen, deren Verwaltung zuviel Koſten macht. Denn daß es auch jetzt noch Gegenden giebt, wo, bei ſchlechtem Holzbeſtande in ſandigen trockenen Flächen, der Morgen nicht über 5 – 6 Sgr. jährlich rein erträgt, ſoll zwar nicht abgeleugnet werden, und es gilt dies vornehmlich vom Nadelwald; allein es giebt auch jetzt viel mehrere Laubwaldungen, wo der Morgen Niederwald jährlich zwiſchen 3, 4 und 5 Rtl. bringt, ſowie Nadelhochwald, der doch 1 Rtl. 5—10—15 Sgr. abwirft, und Laubholzwald, der bis 4 und 5 Rtl. gewährt, wenn das Bau- und Nutzholz guten Preis hat, und beſonders in aller neueſter Zeit, wo auch das Brennholz im Preiſe ſo ſehr geſtiegen iſt; ſ. gleich. — In Schleſien z. B. gaben im Jahr 1829 die damaligen 700,329 Morgen Königl. Forſten 506,229 Rtl. Bruttoertrag, (excl. Jagd, und Hauerlohn), d. i. pro Morgen 17 Sgl. 4 Pf.; aber die Holzpreiſe waren hier noch bei Weitem niedriger, als anderwärts, namentlich in Sachſen. — Nach der *Statiſtik der Preußiſch. Rheinprovinzen* p. 102. iſt der anſchlagsmäßige Ertragsſatz feſtgeſtellt pro Morgen:

im Kreis	höchſtens	mindeſtens		höchſtens	mindeſtens.
Cleve	à 1 Rtl. 12 Sgr. —	18 Sg.	Geldern	1 Rtl. 12 Sgr. —	6 Sg.
Crefeld	1 — 26 — —	11 Sg.	Gladbach	1 — 20 — —	7 —
Duisburg	1 — 12 — —	9 Sg.	Grevenbr.	2 — 2 — —	23 —
Düſſeld.	1 — 12 — —	10 Sg.	Kempen	1 — 18 — —	10 —
Elberfeld	1 — 21 — —	6 Sg.	Neuß	1 — 26 — —	6 —
Rees	1 — 12 — —	12 Sg.			

Ueber den *Ertrag* des Morgens Waldboden *an Holz* ſelbſt läßt ſich übrigens etwas Näheres mit Gewißheit nicht angeben, da derſelbe nach dem verſchiedenen Holzbeſtand gar zu verſchieden iſt, der wieder von der Verſchiedenheit des Bodens, der Lage, des Klima's, und der Kultur abhängt. Indeß kann man doch der Erfahrung gemäß annehmen, daß 1 Morgen Eichwald bei Hochholz, in gutem Boden, und bei regelmäßiger Behandlung, in 150 Jahren 75—80 Preuß. Klaftern Holz, und 15 Schock Wellen oder Reißig giebt, bei 30—40jährigen Umtrieb im Niederwald aber 10 Klaftern Klüppelholz, und 5 Schock Reißig; ferner daß 1 Morgen Buchwald von Allem $\frac{1}{6}$ weniger, Ellernwald, Hochholz bei 40jährigem Umtrieb, 40 Klaftern Scheitholz, und 6 — 7 Sch. Wellen liefert; ein Mgn. Nadelwald aber bei 100—120jährigem Umtrieb auf einen Ertrag von 54 — 60 Klaftern, die halb als Bau-, halb als Brennholz anzunehmen ſind, und von 15 — 18 Klaftern Stöcke, bei 60jährigem Schlag aber, und im Sandboden, ebenſo auf 24 Klaftern,

ein Morgen guten Schlagholz- oder Nieder-Waldes aber bei 20jährigen Schlag auf 10 Klaftern Scheitholz, und 30 Schock Reißig, bei 15-jährigem Schlag auf 8 Kl. Scheite, und 25 Schock Reiſig zu taxiren iſt. — Im Jahr 1836 wurden z. B. im Regier. Bezirk Trier von und aus 433,378 M. Gemeindewäldern 7,202,282, von den Königl. Wäldern aber aus 251,189 M. ſelbſt 6,758,862 Cubik-Fuß Holz geſchlagen. — Im Poſenſchen rechnet man jetzt wenigſtens 30 Cub.-F. Holzertrag vom Morgen, (halb Derb- halb Reißig-, und anderes Holz,) und, da nur 50 C. F. Holz pro Kopf der Einwohner an Holzbedarf berechnet werden, ſo bleiben für dieſe Provinz 19,732,000 C. F. Holz zum auswärtigen Verkauf übrig, und zwar in 24,605 Klaftern Bau- und Nutzholz, und in 172655 Klaftern Scheitholz; nach Centralbl. für Handels- und Gewerbsſtatiſtik 1840. No. 2.

Ueber die Holzpreiſe läßt ſich noch weniger etwas Allgemeines und für die Länge Geltendes ſagen, da ſie nach dem Werth und Bedürfniß von Holz und anderm Feuermaterial an Stein- und Braunkohlen, und Torf, und vornehmlich nach dem Abſatz, und nach der leichtern oder ſchwerern örtlichen Abfuhr und Transport ſich richten, und daher in holzarmen, wegen dichter Bevölkerung, und Beſitzes größerer Städte und vieler holzbedürftiger Fabrikſtädte ſehr viel Holz conſummirenden Gegenden, zumal bei Mangel an anderm Feuermaterial, meiſt, und beſonders jetzt, hoch, an Ort und Stelle nämlich für die Klafter Hartholz à 108 Pr. Cub. F. bis zu 4 und 5 Rthl. und mehr, weiches Holz aber oft von $1\frac{1}{2}$ bis zu 2—3 Rtl., und jetzt noch mehr, unter entgegengeſetzten Verhältniſſen aber niedrig, reſp. jene bis zu $1\frac{1}{2}$ und 2 Rtl., und dieſe bis $\frac{2}{3}$, $\frac{}{6}$ und 1 Rtl. ſtanden und ſtehen. — Im Poſenſchen ſteht noch jetzt der reine Holzpreis an Ort und Stelle pro Scheitklafter z. B. Buchenbrennholz $1\frac{2}{3}$, Eichen $1\frac{1}{3}$, Birken und Ellern $1\frac{1}{6}$, Kiefern und Tannen 1 Rtl. (nach Centralblatt a. O.) Der Preis des Bau-, Nutz- und Werkholzes aber richtet ſich dann auch darnach, ob die Gegend viel anderes Bau-Material hat? ob viel gebaut wird, und ob viel Holzarbeiten dort betrieben werden, oder nicht? Im Poſenſchen gilt 1 Cub. F. Eichen Nutzholz, Schiffsgut, $1\frac{1}{2}$—3 Sgr., zum Landbau $1\frac{1}{6}$, Kiefern, ſtarkes, 1 und 2, ſchwaches $\frac{1}{2}$—1 Sgr.

5) Vom Holzhandel, beſonders der Holzausfuhr ſprechen wir künftig; und bemerken nur noch über das Floßweſen, daß die Holzflößerei für unverbundenes Holz, oder die Scheitflößerei, auf den öffentlichen Flüßen Königliches Regal iſt, welches nur auf Kgl. Rechnung unter gewiſſen Modalitäten betrieben wird, (für die Oder indeß jetzt ganz abgeſchafft worden iſt,) welches aber ſelbſt auch auf Privatflüßen vom Staate gegen Entſchädigung der Eigenthümer ausgeübt werden kann, wogegen den Privatleuten das Holzflößen nur auf ihren Privatflüßen, und Bächen, auf öffentlichen Flößen aber nur allein Kraft beſonderer Floßgerechtigkeit, oder Königl. Genehmigung, und zwar nur in ſoweit, als ſie durch das Territorium der Ufereigenthümer gehen, und unter Beobachtung der beſtehenden Floßordnung geſtattet iſt. Allgem. Landrecht Th. II. Titel XV. §. 49. 92. — Für die Flößerei auf der Saale, ſchwarzen Elſter, und Dobra in Sachſen beſteht eine eigene Floßadminiſtration, ſo

wie auch in Schleſien wegen der Flößerei auf der Neiſſe ꝛc. — Die gebundenen, oder Trag=Flöße aber gehören zur Schifffahrt.

§. 116.

BBB) Von der animaliſchen Production; Aa) von der eigentlichen Viehzucht, oder der landwirthſchaftlichen Hausthierzucht. a) Im Allgemeinen; α) vom Viehſtand, der Größe, Vermehrung, der Veredlung und Erhaltung deſſelben überhaupt. Vgl. Hofmann, Die Bevölkerung ꝛc. p. 200 f.

Die Viehzucht hat ſich mit den Fortſchritten der Landwirthſchaft im Preußiſchen Staate nothwendig auch bedeutend vermehrt; und ein Hauptfortſchritt der letztern beſtand eben in dieſer Vermehrung der erſtern, da ſie die Baſis einer immer einträglichern, reichern und nachhaltigern Feldbewirthſchaftung iſt; indeß richtete ſich dieſelbe zugleich mit jener auch nach dem Zuſtand der Bevölkerung, wie ſehr lehrreich für die Zeit von 1815 — 34 nachgewieſen iſt in der Preuß. Staatszeitung 1836 No. 314 — 16. und Hoffmann a. O. Nach derſelben mehrte ſich nämlich a) da, wo die Bevölkerung die ſchwächſte war, der Landbau aber doch größere Fortſchritte machte, z. B. in Preußen in den Kreiſen Konitz, Schlochau, Bernt und Karthaus, in dieſen 15 Jahren, 1820 bis 1834 mit der Volkszahl auch die Zahl des Viehſtandes am Höchſten und Schnellſten; bei Pferden nämlich auf die □M. von 93 auf 107, bei Rindvieh von 356 auf 424, bei Schafen von 743 auf über 1289: da aber, wo blos zunehmender techniſcher Gewerbsbetrieb auf die Vermehrung der Volkszahl einwirkte, wie in den Bergwerks= und Hüttenbezirken Oberſchleſiens, da mehrte ſie ſich nur weit geringer, — die der Pferde z. B. auf die □Meile nur von 180 auf 181, der Schafe von 1036 auf 1402, fiel ſogar hier etwas beim Rindvieh herab, von 753 auf 723; und in den nur gleicherweiſe in Volkszahl ſteigenden Kreiſen Weſtphalens ſtiegen die Pferde ebenſo doch nur von 230 auf 275, das Rindvieh von 1220 auf 1484, die Schafe von 331 auf 356. Dagegen b) da, wo die Volkszahl ſich im Mittel mehrte, z. B. in den andern Kreiſen des weſtlichen Theils von Oberſchleſien, ſtiegen die Pferde ebenſo von 282 auf 301, das Rindvieh von 1117 auf 1291, die Schafe von 4945 auf 7293; ſo wie dann auch in den Gebirgskreiſen Schleſiens, von den Gleiches in obiger Hinſicht gilt, die Pferde von 226 auf 240, das Rindvieh von 1115 auf 1249, die Schafe von 2536 auf 3323 anwuchſen, in dem nördlichen Theil des Herzogthums Berg, in den 4 Kreiſen Sohlingen, Düſſeldorf, Elberfeld und Lennep aber, ebenfalls nach mittlerer Volkszahl und mittlerem Anwuchs derſelben, die Pferde von 198 auf 269, das Rindvieh von 1567 auf 1760, die Schafe von 578 auf 790 ſich mehrten.

c.) Wo die Volksmenge in Weſtphalen die ſchwächſte war und blieb, in den Kreiſen Steinfurt, Ahaus, Kösfeld, Beckum und Reklingshauſen im Münſteriſchen, ſtiegen die Pferde von 306 auf 307,

das Rindvieh von 1112 auf 1325 an, und Schafe fielen von 1011 auf 927 herab, wenn dagegen in der öſtlichen Hälfte dieſes Regierungsbezirkes Schafe und Pferde etwas fielen, aber das Rindvieh von 1325 zu 1647 ſtieg, und in den Fürſtenthümern Halberſtadt, in Wernigerode und Quedlinburg, mit auch nur geringer Volkszunahme, wieder Pferde und Rindvieh ſich minderten, (von 341 auf 333, und 808 auf 776 resp.), aber Schafe von 5857 auf 6803 ſich mehrten. — Es geht hieraus auch hervor, daß da, wo die dichtere Volksmenge ſich findet, namentlich das Rindvieh am Meiſten anwächſt, und mit dem Anwuchs der Schafzucht in weniger volksreichen Flächen ſich mindert.

e) Um nun vorerſt eine genauere Ueberſicht der Vermehrung des Viehſtandes in den verſchiedenen Provinzen und ſelbſt in den Regierungsbezirken zu geben, folgt hier:

a. eine Tabelle über den Viehſtand des ganzen Preußiſchen Staats in den Jahren 1816, 1825, 1828, 1831 und 1837.

	1816	1825	1828	1831	1837
Pferde . .	1042650	1202642	1201986	1072011	1195946
Füllen . . .	202001	199706	183045	202583	277455
Summa	1244651	1402348	1385031	1374594	1473401
Stiere u. Bullen	51661	62265	61228	62266	66405
Ochſen . . .	700813	704666	691556	695780	743894
Kühe . . .	2182866	2464283	2501262	2515919	2717903
Jungvieh . .	1077870	1124373	1123813	1172403	1310038
Summa	4013214	4335587	4377859	4446368	4838240
Schafe Summa	—	—	12611537	11751603	15011392
(Ganzveredelte	—	—	2378717	2397171	3617469
Halbveredelte	—	—	5186849	5301385	7165088
Ordinaire	—	—	5045971	4053047	4228895)
Schweine . .	1494793	1806185	1667299	1736004	1936304
Ziegen u. Böcke	145490	185574	198740	214072	327525
Eſel u. Maulthiere	—	—	—	—	396 u. 6686

b) Tabelle über den Viehſtand nach den Provinzen und Regierungsbezirken überhaupt, und auf die □ Meile in den Jahren 1828 und 37.

a. Pferdeſtand, Pferde und Füllen.

Provinz.	Pferde	Füllen	Summa	Auf 1 □ Meile	Füllen bis Ende 3ten Jahrs	Pferde bis 10 Jahr	Pferde über 10 Jahr	Summa u. auf 1 □ Meile.
	1828 Ende					1837		
Preußen	372762	62662	435424	$362\frac{1}{2}$	92787	202232	147216	442235
Königsberg	147833	23555	171388	422	33519	74874	61761	u. $375\frac{1}{3}$
Gumbinn.	124321	25489	149810	504	36283	70404	42661	
Danzig	39932	6655	46587	309	10124	22237	18794	
Marienwrd.	60676	6963	67639	215	12861	34717	24000	
Poſen	94574	14999	149573	$201\frac{1}{2}$	25101	68364	40659	134124 u.
Poſen	60122	8758	68880	210	13995	42515	27639	$290\frac{1}{3}$
Bromberg	34452	6241	40693	193	11106	26849	13020	

Brandenb. u. Pomm.	274135	28095	293230	$248\frac{3}{5}$	58774	134685	121594	314953
Berlin }	86471	12213	98684	266	22	2988	2953	(179968
Potsdam }					16755	41076	42539	davon
Frankfurt	61807	6322	68129	193	12882	31091	29662	Brdnbrg)
Stettin	46805	8884	55689	239	14283	27565	18735	u. $242\frac{2}{3}$
Cöslin	38217	4257	42474	164	8500	20088	18263	
Stralſund	20835	6419	27254	361	6336	11877	9442	
Schleſien	145366	19388	164754	$222\frac{1}{3}$	29360	71374	80490	181230
Breslau	60596	7986	68582	281	13840	29431	32479	(incl. Ober-
Oppeln	50843	9910	60753	245	10890	26931	26736	lauſitz) u.
Liegnitz	33927	1492	35419	141	4630	15012	2?286	$244\frac{1}{5}$
Sachſen	116194	32153	238347	491	26656	58084	63500	148240
Magdebrg.	59427	10835	70262	908	13496	29046	28852	u. $322\frac{1}{7}$
Merſeburg	47308	6130	53438	287	9432	21750	26267	
Erfurt	15930	1948	17878	278	3728	7288	8381	
Weſtphal.	111456	16285	487741	$359\frac{1}{3}$	27840	56755	45810	130405
Münſter	41914	6632	48546	367	11978	21047	16758	u. $355\frac{1}{3}$
Minden	34857	5253	40110	429	7996	16892	14012	
Arnsberg	34685	4400	39085	282	7866	18816	15040	
Rheinpr.	231028	13003	113831	235	16937	56627	48550	122114
Cöln	14182	1385	15567	209	2618	8346	6999	u. $249\frac{1}{3}$
Düſſeldorf } Kleve }	30967	4116	35083	355	5125	18613	14662	
Koblenz	12454	1139	13593	124	1833	5778	7440	
Trier	25538	3778	29316	242	2465	13412	11439	
Aachen	17887	2285	20172	264	8096	10478	8010	
S. im Stat	1201986	183045	1385031	275	277455	648121	547325	1473401 und 265.

b. Rindviehſtand.

Provinz.	Stiere (1828.)	Ochſen	Kühe	Jungvieh.	Stiere (1837.)	Ochſen	Kühe	Jungvieh
Preuß.	13277	201161	366770	172899	16935	219363	395590	238121
Königsb.	5105	77211	135933	66804	5951	84367	137469	88705
Gumbin.	3862	63097	105291	55730	5969	67169	119400	79945
Danzig	1998	16433	48416	16866	2183	19681	52091	23010
Marnw.	2312	44120	77130	33490	2832	48146	86630	46461
	Sum. 764410 u. pro []M. 631				Sum. 870009 u. pro []M. 7378			
Poſen	4244	99992	171969	91179	4531	109217	229519	133041
Poſen	2643	63754	118214	58051	2865	68773	15?790	86692
Bromb.	1601	36238	58755	33128	1666	40444	76729	46349
	Sum. 414775 u. pro []M. $670\frac{1}{2}$				Sum. 476308 u. pro []M. $987\frac{3}{4}$			
Br. u. Pm.	13203	145280	513339	224955	14946	162101	547689	231018
Berlin }	3380	39492	146566	48761	2	14	1400	3
Potsdam }					4298	45577	155788	52646
Frankfurt	3816	59036	132529	72413	3180	62782	148224	80404
Stettin	2553	26404	105349	45165	3767	27204	106441	47432
Cöslin	1656	19596	70741	30159	1936	19623	79519	36562
Stralſd.	1798	6752	58154	18457	1763	6901	56317	13970
	Sum. 894769 u. pro []M. 755				Sum. 955754 u. pro []M. $736\frac{1}{7}$ (554318 u. $758\frac{1}{5}$ auf Brandenb.)			
Schleſ.	10427	106914	465346	174149	11655	105936	497859	208717
Breslau	4950	31801	185151	61819	5468	35946	193292	76647
Oppeln	2099	29759	134031	57389	2102	26466	142045	63385
Liegnitz	3378	4?454	146564	54941	4085	43524	162522	68685
	Sum. 856936 u. pro []M. 986				Sum. 824167 u. pro []M. $1110\frac{5}{7}$			

Sachſ.	8383	38241	258624	104134	6412	39332	266554	113438
Magdeb.	4258	15695	96449	40252	2797	16410	100234	40973
Merſeb.	3327	17167	120311	49636	2897	16833	125467	57354
Erfurt	798	5379	41864	14243	718	6089	40853	15147
	Sum. 409374 u. pro []M. $918\frac{1}{3}$				Sum. 425736 u. pro []M. $925\frac{2}{3}$			
Weſtph.	5687	13181	30377	166314	6564	18907	316582	170400
Münſt.	2343	2558	108974	73078	2714	3762	102974	76242
Minden	1122	2833	81272	38516	1457	6007	83348	39047
Arnsberg	2222	7800	113523	54720	2393	9138	120260	55111
	Sum. 488961 u. pro []M. 1342				Sum. 512453 u. pro []M. 1395			
Rheinl.	5012	80776	421451	560135	5362	89038	464110	215303
Cöln	837	10914	78105	40345	1046	12053	84316	42537
Düſſeld. } Kleve }	1021	6383	106256	38968	1084	6445	118015	44526
Coblenz	1194	31735	85807	49115	1176	34831	92037	45699
Trier	1142	25981	78051	36630	1232	29433	92511	45339
Aachen	818	5764	73232	35077	824	6276	77231	37202
	Sum. 707325 u. pro []M. 1500				Sum. 778813 u. pro []M. 1579^{1}			
Sa. Staat	61228	691656	2501262	1123813	66405	743894	2717903	1310040
	4377959 u. pro []M. 869				4838240			

c. Schafviehſtand, Böcke, Hammel, Mutterſchafe und Lämmer.

	1828 Ende.				1837 Ende.			
	Mer. u. ganz vered.	Halb-vered.	Un-vered.	Summa u.pr[]M.	Mer. u. ganz vered.	Halb-vered.	Un-vered.	Summa u.pr[]M.
Pr.	371035	311899	800572	1476806	853909	461568	824100	2139577
Kön.	135037	94453	201919	u. $239\frac{1}{3}$	356403	118503	221358	u. $1817\frac{1}{3}$
Gb.	70297	38411	177184		193998	43697	240027	
Dnz.	51532	25903	84722		82484	33494	85112	
Mw.	114169	153132	336547		221024	265874	277603	
Poſ	188414	663756	841743	1693913	422424	1191925	550611	2164960
Poſ.	125223	513099	426044	u. 3117	277024	892042	191956	u. 4686
Brb.	63191	150657	415699		145400	299943	358655	
Brdb. u. Pom.	825554	1645033	2015296	3770883	1205987	2184277	1217648	4617912
Brl. }	245328	494384	412253	u. 2939	1013	995	103	u. $3548\frac{1}{3}$
Ptd. }					299066	643403	418636	(2489863
Frkf.	218334	461608	278179		297843	581262	247542	Brdbg.)
Stet.	187590	343755	298850		318975	419844	300738	
Cösl.	113945	183855	217128		193623	274069	203283	
Strlſ.	40357	161431	78886		95467	264704	47406	
Schl.	562166	1198216	438703	2411280	734566	1719575	315058	2779199
Brsl.	287360	668413	165347	u. $3152\frac{2}{3}$	366899	825179	114090	u. $3072\frac{2}{7}$
Opp.	149668	341759	103178		229252	377452	58409	
Lieg.	125138	388244	182178		138415	516944	142559	
Sachſ	406777	973580	643695	2026062	346744	1328771	495237	2170752
Mgd.	224871	406290	283643	u. $4231\frac{2}{3}$	209019	558745	204412	u. 4719
Mrſ.	161979	479547	244848		124144	632024	198922	
Erf.	19927	89753	115204		13581	138002	91903	
Wſtph.	28786	112374	306917	575277	27811	143051	379347	550209
Mſtr.	754	10178	16734	u. 1630	1642	11297	133066	u. 1518
Mnd.	9033	61069	124663		17628	75146	109005	
Arsb.	12199	41127	155480		8541	56608	137276	
Rhpr.	18335	79781	518912	556798	26028	135861	416894	608783 u
Cöln	3928	26470	34517	u. 1342	6995	48075	22414	$1242\frac{1}{4}$
Düſſ.	2382	10228	66671		7474	25718	52023	
Cobl.	2501	16548	150091		2026	23851	125787	

Trier	2222	5576	199988		730	9283	172939	
Achn.	7102	20959	107645		8803	28934	73731	
Stat	2378717	5186849	5045971	12611537 u. 2502	3617469	7165088	4228895	15011452

d. Ziegen- und Schweineviehſtand, Eſel und Maulthiere.

Provinz.	1828. Ziegen u. Böcke.	auf 1 □M.	Schweine.	auf 1 □M.	1837. Ziegen und Böcke.	auf 1 □M.	Schweine.	auf 1 □M.	1837. Eſel.	Maulthre.
Preußen	6077	5½	573656	392⅔	6464	5½	531833	459	20	82
Königsb.	1715	4	181909	448	1945		197006		—	11
Gumbinn.	1182	4	152733	514	1928		176657		1	8
Danzig	1097	7	48317	320	599		54271		—	19
Marienw.	2083	7	190697	288	1992		103099		19	44
Poſen	1374	2			3324	6	222320	181	21	445
Poſen	1374	4	20279	312	2174		145168		19	344
Bromberg	—		166721	316	1150		77152		2	101
Br.u.Pm.	30940	15	243024	1266	54522	451	215265	205	5	953
Berlin	11909	32	17356	317	502		543		—	38
Potsdam					28316		97086		2	281
Frankfurt	5053	14	68149	193	14955		77795		1	306
Stettin	3142	13	75962	325	6726		75535		1	187
Cöslin	2401	9	41046	159	3660		39562		—	111
Stralſund	535	7	20511	272	363		24744		1	30
Schleſ.	22256	30	161765	227	32065	43	128263	173	13	456
Breslau	7111	29	25415	104	7654		40632		2	157
Oppeln	1181	5	46264	187	2460		70295		5	151
Liegnitz	13964	56	9086	36	21951		17336		6	148
Sachſen	31455	312	187679	1285	74164	161	233723	508	168	407
Magdebrg.	8842	43	73998	361	16668		92941		136	173
Merſeburg	20925	112	82992	446	39823		102684		29	115
Erfurt	11688	182	30689	478	17673		38098		3	119
Weſtphl.	41934	147	188539	1650	73862	201	227966	621	75	3074
Münſter	7548	57	74036	560	10833		87862		2	110
Minden	22394	240	55227	591	31502		66346		32	1360
Arnsberg	19912	144	69276	499	31527		73758		41	1604
Rheinpr.	53565	115	234131	2277	83124	170	276934	567	94	1269
Cöln	9573	128	28496	382	15884		37023		20	193
Düſſeldorf / Cleve	19544	198	51295	519	30249		74714		8	277
Koblenz	11478	105	49630	454	16246		47422		37	385
Trier	5416	45	73750	610	12050		78508		27	247
Aachen	7554	99	31486	412	8695		39267		2	167
Sa. Staat	198740	39	1667299	331	327525		1936304		396	6686

Aber nicht blos für die Vermehrung des Viehſtandes, ſondern auch ganz beſonders für die **Veredlung und Verbeſſerung** deſſelben durch Anſchaffung ganzer Stämme edler Viehracen, oder durch Kreuzung der heimiſchen mit ihnen, ſowie durch eine reichlichere Fütterung, und beſſere Aufzucht und Pflege alles Viehes hat die Preußiſche Landwirthſchaft ſeit längerer Zeit ſehr thätig geſorgt; namentlich iſt dafür vom Staate ſelbſt durch die ſchönen, Königlichen Haupt- und Landgeſtüte, (ſ. nachher), in Betreff der Pferdezucht, und bei der Schaf-

zucht durch Herbeiziehung einer bedeutenden Zahl von Merino's auf Königliche Veranlaſſung und Koſten in den Jahren 1816 und 17, vornehmlich aber iſt durch einzelne größere Gutsbeſitzer ſowohl für die Rindviehzucht, wie (z. B. ſchon in älterer Zeit in den Marken und Pommern durch H. v. Brenkenhoff,) und auch für die Schafzucht durch viele andre einzelne tüchtige Landwirthe viel geſchehen, wie wir gleich nachher zeigen werden. Um dann durch fernere Beiſpiele gelungener Aufzucht edlerer Viehraçen, oder auch nur vorzüglicher heimiſcher Viehſtücke das öconomiſche Publikum noch mehr hierzu anzutreiben, ſind neuerlich Thierſchauen, meiſt in Verbindung mit Pferderennen, eingerichtet und veranſtaltet, und preiswürdige Pferde, Fohlen, Stiere, Milchkühe, Maſt-Ochſen, Maſtkälber, Maſtſchweine, hochfeine, und reichwollige Schafe ſind dabei ausgeſtellt, und mit Prämien in Geld, oder Ehrengeſchenken ausgezeichnet und belohnt worden; deren nachher bei dem Pferderennen gleich mit näher gedacht werden wird. In Magdeburg wurde auch ein eigner Verein zur Verbeſſerung der Viehzucht im Herzogthum Sachſen geſtiftet.

Endlich zur Erhaltung des Viehes und des bedeutenden Werthes, den der Viehſtand des Staats an ſich trägt, durch beſſere und glücklichere Heilung ſeiner Krankheiten ſind überall jetzt nach p. 112 und 164 gehörig gebildete und unterrichtete Thierärzte angeſtellt, und vorhanden, und die Zahl derſelben betrug im Jahr 1838 ſchon 580, nach Staatszeitung Nr. 340 1838, gegen 1837 nämlich 20 mehr; und zwar waren davon 1ſter Claſſe 19, 2ter 264, 3ter oder Roßärzte 137, 4ter oder Beſchlagſchmidte 44, Departementsthierärzte 13, Kreis-Thierärzte 97, ſtädtiſche 31.

§. 117.

β) Vom Verhältniß des Viehſtandes zur Conſumtion und Verkauf animaliſcher Produkte, vorzüglich an Fleiſch, Butter, Talg; vom Viehhandel, Viehverkauf, den Viehmärkten, und den Vieh- und Fleiſch-, Talg- und Butter-Preiſen ꝛc.

Wenn ſich bei der Aufſtellung der Ein- und Ausfuhr zeigen wird, daß Vieh aller Art vielfach ein-, doch aber auch zum kleinern Theil ausgeführt wird, ſo geht daraus keineswegs hervor, daß der Staat im Ganzen nicht wohl im Stande ſey, ſeine Bewohner mit allen nöthigen Produkten der Hausthierzucht, namentlich mit Fleiſch, Butter, Käſe, Häuten, Talg ꝛc. zu verſorgen, ſondern mit Recht läßt ſich das Gegentheil behaupten, wenn auch die eine oder andre Provinz der fremden Einfuhr dieſer Gegenſtände bedarf. Jedenfalls müßte die ausgebreitete Rindviehzucht in den Preußiſchen Niederungen, in Schleſien, Sachſen, beſonders im Magdeburgiſchen und Thüringiſchen, mit dem benöthigten Rindfleiſch, und die große Schweinezucht in Weſtphalen müßte mit dem gewöhnlichen Bedarf von Schweinefleiſch den Begehr hinlänglich verſorgen können; und nur da, wo die veredelten Schäfereien mehr auf Wollgewinnung, als auf Fleiſchproduktion ausgehen, möchte vielleicht

fremdes Schaf- und beſonders Hammelfleiſch nicht gut zu entbehren ſeyn, indem zwar die Merinos und veredelten Schafraçen keineswegs zur Maſtung und Fleiſchproduktion ganz unpaſſend, aber in der Regel nie ſo groß von Körper ſind, daß ſie die Maſtung ſo ſehr verlohnten, wie die großen, grobwolligen fremden Schafraçen, beſonders die Polniſchen, und Niederſächſiſchen ꝛc. Vgl. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch II. p. 36 f.

Nach einer Berechnung in der Preuß. Staatszeitung vom Auguſt 1829 wurde übrigens als gewiß angenommen, daß der Preußiſche Staat ſchon nach dem und in dem damaligen Zuſtande an Fleiſch jährlich erzeugen könne: 315000000 Pfund Rind- und Kuhfleiſch, 84000000 Pfund Kalbfleiſch, 82500000 Pfund Hammel-, Schaf- und Lammfleiſch, 240,000000 Pf. Schweinefleiſch; Summa 721,500,000 Pf. Fleiſch.

Nehmen wir nun die Bevölkerung des Staats im Jahr 1828 auf 12,700000 Menſchen an, ſo kamen jährlich auf den Kopf circa 57 Pfund Fleiſch aller Art; und wenn allerdings in andern Ländern die Fleiſch-Conſumtion größer iſt, ſo iſt ſie auch in vielen andern wieder kleiner, und bei der faſt ſteten Vermehrung des Vieh-, beſonders des Nutzviehſtandes, wie ſie ſich p. 410—13 gezeigt hat, wächſt jedem Kopfe der Bewohner des Preußiſchen Staats immer mehr Fleiſch zur Conſumtion zu, und es würde ihm noch mehr zuwachſen, wenn ſich der Bedarf bei größerer Wohlfeilheit des Fleiſches noch mehr mehrte, die jedoch nur durch fernere Zulaſſung des fremden Viehes unter dem bisherigen Zoll, — zwar mit möglichſter, aber doch zweckmäßig abzuändernder Vorſicht gegen Einſchleppung der Viehſeuche durch daſſelbe, — zu erreichen wäre; zumal da auch wieder nicht wenig Vieh außer Landes ausgeführt wird, wie ſich künftig zeigen wird.

Nach Diterici, der a. O. p. 223—36 nach Ferber und Andern ſehr ausführlich über die Fleiſch-Conſumtion im Preuß. Staate ſich ausgelaſſen hat, werden nach p. 233, 34 für den Durchſchnitt der Jahre 1828—34 und 1828—31 für den Kopf der Einwohner gerechnet: an Fleiſch von Vieh

	von inländiſch.	eingeführtem ausländiſch.		inländiſch.	eingeführtem ausländiſch.
in Pfund	1828—34.	1828—31.		1828—34.	1828—31.
Rindfleiſch	16,510	0,448	Ziegenfleiſch	0,103	0,155
Kalbfleiſch	5,262	—	Schweinefl.	8,156	0,312
Hammelfl.	4,714	0,312			
			Summa	34745	1,060

oder im Ganzen 36—37 Pfund.

Allein für die 124 Mahl- und Schlachtſteuerpflichtigen Städte kommen 75 Pfund 3 Loth auf den Kopf nach Berechnung von 1831 (p. 223—25.), ja auf Berlin allein 104 Pf. 17 Loth, Poſen 106 Pf. 6 L. Cöln 83 Pf. 6 L. Magdeburg 82 Pf. 16 L. Breslau 76 Pf. 24 L. Danzig 75 Pf. 19 L. Münſter 74 Pf. 30 L. Königsberg in Pr. 74 Pf. 3 L.

Was hier mehr verzehrt wird, als 37 Pf. pro Kopf, muß im übrigen Lande weniger davon verzehrt werden. — Hofmann, Die Bevölkerung p. 212 aber rechnet zur jährlichen Conſumtion im ganzen

Staate wenigſtens 440000 St. Schlachtvieh an Ochſen, und Kühen, im Durchſchnitt à 500 Pf. ausgeſchlachtet, Sa. 220 Mill. Pf., und 1,800000 Kälber à 45 Pf. Sa. 81 Mill. Pf.; Sa. von beiden alſo 301 Mill. Rind- und Kalbfleiſch, d. i. an dieſen beiden Fleiſchſorten 21 Pf. pro Kopf.

Anlangend die Fleiſch-, Butter- und Talgpreiſe, in Betreff deren allerdings hie und da, namentlich in den größeren Städten, über ihre Höhe geklagt wird, die es der ärmern Volksklaſſe zumal unmöglich mache, ſich viel mit dergleichen Dingen zu nähren, ſo hat Herr Geheimerath Hofmann darüber in der Preuß. Staatszeitung 1830 Nr. 80. Beil., 1832 Nr. 74. 1833 Nr. 53, nnd 1834 Nr. 66, 69, höchſt intereſſante Notizen gegeben, die immer für je 14 Jahre gelten, von 1816 — 1829 nämlich, von 1817 — 31, von 1818 — 32 und von 1820 — 33.

Hiernach war a) der 14jährige Durchſchnittspreis pro Pfund, in Preuß. Pfennigen

Provinz	$18\frac{16}{29}$	$18\frac{20}{33}$	1833	$18\frac{16}{29}$	$18\frac{20}{33}$	1833	$18\frac{16}{29}$	$18\frac{20}{33}$	1833	$18\frac{16}{29}$	$18\frac{20}{33}$	1833
Preußen	27	25	29	30	29	35	62	57	60	55	52	59
Poſen	27	31	29	32	35	35	63	63	65	52	47	49
Br. u. P.	33	31	33	38	36	39	81	75	73	54	46	51
Schleſ.	31	29	31	35	33	35	61	56	54	51	49	51
Sachſen	37	35	39	40	38	41	84	76	77	62	60	62
Weſtph.	30	29	32	37	35	30	60	54	55	51	47	56
Rheinpr	32	30	35	40	49	45	66	63	67	55	48	56
Staat	29	29	$32\frac{1}{2}$	31	29	37	68	64	$64\frac{1}{2}$	54	52	56
1817 30	30	—	—	36	—	—	67	—	—	53	—	—
1818-31	29	—	—	35	—	—	65	—	—	51	—	—
1819-32	29	—	—	35	—	—	64	—	—	51	—	—

b) Nimmt man dieſen 14jährigen Durchſchnittspreis dann zu 1000 an, ſo ſtand derſelbe pro Pfund im Jahre 1832

	vom Rindfleiſch,	Schweinfleiſch,	Butter,	Talg.
Preußen	1169	1110	1121	1118
Poſen	1163	1139	1143	996
Br. u. Pr.	1093	1121	1032	1053
Schleſien	1065	1065	986	1138
Sachſen	1114	1102	1033	1008
Weſtphalen	1142	1200	998	1226
Rheinland	1159	1326	1123	1173

Im Allgemeinen ſtanden alſo 1832 die Fleiſch- und Fettwaarenpreiſe in Sachſen am Höchſten, dann ebenfalls hoch in Brandenburg und Pommern, (wegen des großen Bedarfes von Berlin,) und in der Rheinprovinz, (wegen ſtarker Bevölkerung, die ſich auch gern vom Fleiſche nährt,) in den übrigen Provinzen ſtanden ſie weniger hoch, weil ſie theils nicht ſo bevölkert ſind, theils weil ihre Bewohner, was die Landleute anlangt, nicht viel Fleiſch zu eſſen pflegen. In Schleſien iſt es auch nur Breslau, wo die Fleiſchpreiſe zuweilen ſehr hoch ſtehen, und in der Regel nie niedrig, weil hier die Schafzucht der Rindviehzucht viel Eintrag gethan hat, und, wenn die gegen das fremde,

ſogenannte Steppen-, oder Polniſche Vieh wegen Viehſeuche in deſſen Urſprungsländern und im Oeſterreichiſchen verhängte Sperre den Eingang deſſelben hindert, gutes Schlachtvieh zumal nicht eben häufig iſt.

In der neueſten Zeit haben ſich dieſe Preiſe nicht weſentlich verändert; die Fleiſchpreiſe ſind aber doch eher etwas geſtiegen, und die Butterpreiſe hielten ſich nur in den trocknen, heißen Jahren 1834, 35, und auch 1836 hie und da, beſonders in Schleſien, hoch, und ſtehen jetzt (1839) im Mittel.

In Berlin insbeſondre galt Anfang Septembers 1836 der Centner Rindfleiſch $9\frac{1}{2}$—$11\frac{5}{8}$ Rthl., 1837 aber $11\frac{1}{4}$—$11\frac{5}{6}$ Rthl., Schweinfleiſch 10 und $11\frac{1}{2}$—12 Rthl. reſp., Hammelfleiſch pro Stein $1\frac{1}{3}$—2 und $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ Rthl. reſp., Kalbfleiſch 1837, $1\frac{2}{3}$—$2\frac{1}{4}$ Rthl.; und im October ſtand das Fleiſch noch höher, bis 12, $12\frac{1}{2}$, und $2\frac{2}{3}$ Rthl. reſp.

In Breslau ſtand im April 1838 und 39. pro Pfund das gute Rindfleiſch 2 Sgr. 10 Pf., Schweinefleiſch 2 Sgr. 8 Pf., Hammelfleiſch 2 Sgr. 9 Pf., und Kalbfleiſch 2 Sgr. 6 Pf.; in der Provinz und in den kleinen Städten aber war alles Fleiſch viel billiger.

Jedenfalls richten ſich die Fleiſchpreiſe nach den Viehpreiſen, und dieſe wieder nach der Concurrenz des einheimiſchen Schlachtviehes mit dem fremden; und wenn nicht die Furcht vor Einſchleppung der Viehſeuche des letztern Eingang verbietet, ſo ſollte derſelbe durch eine weniger koſtbare, und langdauernde, (gegen die jetzige 21tägige,) und dennoch vollkommen ſichernde Quarantaine noch mehr befördert, und begünſtigt werden, wenn auch der bisherige, gegen früherhin um das 4fache erhöhte Eingangszoll von 5 Rthl. pro Ochſen bleibt: und, wenn auch der Staat allen ſeinen Viehbedarf ſich ſelbſt erzeugen könnte, ſo dürfte doch der Eingang fremden Viehes nicht ganz und gar verboten werden, theils an ſich nicht, theils weil überhaupt der Staat dem Auslande ſich nicht ſchließt, und damit auch die vielfach nützliche Durchfuhr fremden Viehes nicht ganz wegfiele, die allerdings bisher ſchon gegen ſonſt ſich ſehr vermindert hat. — Vgl. noch Schön, Betrachtungen über die Viehzölle und Quarantainenanſtalten Preußens. Breslau 1830. 8. Hiſtor. ſtatiſt. Jahrbuch. II. p. 36.

Was nun den Viehhandel, die Viehmärkte, und Viehpreiſe betrifft, ſo gehet allerdings doch noch immer viel fremdes Vieh aus den Oeſterreichiſchen, Ruſſiſchen und Polniſchen Provinzen, beſonders zunächſt aus Mähren ꝛc., nach Schleſien, Poſen und Preußen, und aus Mecklenburg und Holſtein nach den Marken, aus Holland, und den andern Nachbarländern aber in die Rheinlande und Weſtphalen ein; und Etwas davon geht auch durch das Land durch, (namentlich Schwarzvieh ins Königreich Sachſen,) und Einiges wird auch außer Landes ausgeführt, namentlich Schafvieh zur Zucht: aber die Einfuhr, und Durchfuhr haben ſich doch ſehr vermindert, ſeit der große Markt des gedachten Polniſchen Viehes ſich von den Schleſiſchen Märkten zu Brieg, wo ſonſt, vor 1806, auf manchem Markte 15 bis 13000 meiſt fremde Schlachtochſen kamen, die zum Theil nach den Marken, und nach Sachſen giengen, ſowie zu Namslau, (welches oft doch auch bis 8000 St.

zählte,) und zu Breslau ꝛc. weg, und nach Olmütz, und überhaupt ins Oeſterreichiſche gezogen hat.

Indeß ſind die Preußiſchen Viehmärkte doch noch immer bedeutend; und a' der größte von allen iſt der **Berliner**, der aus den Marken, dem Oderbruch beſonders, aus Pommern, Sachſen, und auch aus Meklenburg und Holſtein verſorgt wird. Nach der Preuß. Handelszeitung wurden hier aufgebracht und verkauft.

	α. An Ochſen und Kühen.					β. An Schafen u. Schweinen.			
	ausl.	inländ.	ausl.	inländ.		ausl.	inländ.	ausl.	inländ.
1834	2197	14634	283	4011	1834	68269	75674	3994	59053
1835	4007	11387	1017	3553	1835	33877	63375	28958	87419
1836	2685	13679	186	4432	1836	51369	106809	5247	66174
1837	2696	15458	306	4442	1837	73616	103857	4698	68132
1838	2046	16950	148	4086	1838	63480	110855	4666	63480

An Kälbern im Jahre 1835 21000 Stück. 1838 29584 Stück.

Im J. 1839 kamen auf: 23791 Rinder, 177,708 Schafe, 87,456 Schweine, 31,643 Kälber.

b) In **Schleſien** und Glatz werden in 48 Städten jährlich Viehmärkte gehalten; von den die größten ehemals beſonders, d. h. vor 1806, zu Brieg, Namslau, und Breslau, wie ſchon geſagt, dann zu Roſenberg, Schweidnitz, Wartenberg ꝛc. waren. Vgl. Nachricht über Schleſiens Handel. Breslau 1805. 8. p. 24.

In neueſter Zeit, in den Jahren 1837 und 38, dagegen kamen

z. B. auf	1837. Pferde	Ochſen	Kühe	Schweine	Schafe	1838. Pferde	Ochſen	Kühe	Schweine	Schafe
Bresl. in 4 M.	11050	781	515	2710	—	10300	672	400	2359	—
								600 Kälber		
Ohlau in 3 M.	784	488	956	5743	—	767	2629	855	7760	—
						im Juli				
Brieg in 3 M.	870	931	2900	5260	803	876	1010	3150	5700	1347
Namslau in 4.	1470	2056	660	4350	10750	—	—	—	—	—
		(37 Poln.)								
Winzig	1900	1600	2500	—	—	1300	1000	1450	—	—
			incl. Kälber							
Prausnitz	277	3201		1837	—	312	2947		1918	—
						Schönau ſ. 1838.				
Jauer in 2 M.	—	—	—	—	—	200	580		330	—
Reichenbach in 1	1888	1624		4669	—	1169	846		3125	—
Strehlen in 1	291	1345		2028	—	505	2656		5085	—
Raudten in 3	500	1600		—	—	650	1950		—	—
Wartenberg in 3	—	—		—	—	441	550	1357	4173	1003

c) Markt zu Gneſen.

Auf den St. **Georgenmarkt** der Jahre 1837, 38. u. 39. wurden an Pferden aufgebracht:

	1837,	1838,	1839.	
edler Race aus Polen zu 100—800 Rthl.	400	150	28	(bis 500 Rthl.
einheimiſche Pferde zu 100 — 150 Rthl.	3000	700	1150	dito.
einh. gute Arbeitspf. zu 10 — 70 Rthl.	1500	1000	2000	(200 Fohl.)
— ordin. Arbeitspf. zu 10 — 40 Rthl.	250	1500	1200	
meiſt junge Pferde und Stuten		Stück		
Summa	5150	3350	4378	

alſo im Jahr 1838 gegen 1837 minus 1800; und es wurde ſo die Erwartung, die man für Vergrößerung des Markts von der voriges Jahr in Rußland gemachten Herabſetzung des Ausgangszolls pro Pferd aus Polen von 10 Rubel Silber auf 1 Rubel Papier noch nicht erfüllt; was jedoch im Jahr 1839 eher und mehr geſchah. — An Rindvieh kamen 1838 (excl. Zugvieh) 1450 St. auf, d. i. gegen 1837 350 minus, und 1839 1256 St. d. i. minus 600, an Schweinen 950, minus 850 St. gegen 1837, im Jahr 1839 aber 1635, alſo gegen 1838 plus 685.

Die Viehpreiſe, die hierbei bezahlt wurden, waren ſehr verſchieden. Es galten nämlich a) in Berlin in den Jahren 1835 1836 und 1838 in Rthl.

		1836 im Febr.	im Juli	1835.	1838.
aus dem Oderbruch	Ochſen	52, 58—70	52, 58, 70—80	50, 60—65	60—70
	Kühe	36—48	30—42	34	30—40
aus den Marken	Ochſen	53—56	50—56	40—62	dito
	Kühe	38—48	38—42	15—50	dito
aus d. H. Sachſen	Ochſen	40—52	40—52	34—62	35—64
	Kühe	25—40	25—40	10—50	—
Pomm. u. Priegnitz	Ochſen	35, 45—48	48—58	42, 50—66	—
	Kühe	—	—	15, 32—44	—

b. Auf den Schleſiſchen Viehmärkten aber galten:

gute, meiſt Podoliſche	1836.	1837.	1835.	1838.
Schlacht- u. Maſtochſen	20, 40—80	30, 44—65	41—80	40, 60—70 Rtl.
Strangochſen	20, 25—30	12—30	25—35	20—30
Kühe	10, 24—35	20, 25—30	20, 32—36	10, 20, 36—45
Schweine per Paar	10, 18—22	7, 10—15	10, 36—38	16—18
Schafe, Hammel p. P.	2, 3—4	3½—5	5, 6—8	4½—7
Pferde pro Stück von	5—80—100—150—250		10—160	60, 80, 170—200

Das Gewicht der gewöhnlichen guten und der ſtarken Maſtochſen beträgt, ausgeſchlachtet, (mit zwiſchen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Verluſt gegen das Gewicht beim Leben,) 2—3—400 Pf. und mehr; aber mit großen, Polniſchen, Schweitzer- oder Oderbruch-, und anderm Vieh hat man es auch bis zu 6, ja 8—1000 Pf. und mehr gebracht; und es werden ausgezeichnete einzelne Exemplare von 18 — 20 — 24 Centner lebend Gewicht bis mit 3, und 400 Rtl. und mehr bezahlt, wenn die weniger ſtarken 100 – 200, die ordinairen 60 — 80 Rtlr. und mehr koſten, und die ſchlechteren nur einige 30 — 40 Rthl.

Vom Pferdehandel, und dem Pferdemarkte auf der Frankfurter Meſſe, ſowie von den Remontemärkten ſprechen wir ſpäter. — Sonſt wird derſelbe, wie der Viehhandel überhaupt auch von einzelnen Pferde- und Viehhändlern Jahr aus Jahr ein betrieben, deren es beſonders in Berlin, Breslau und andern großen Orten mehrere giebt, die dafür Gewerbſteuer zahlen; und mit einzuführendem ausländiſchem, Tyroler, Schweizer und Steyerſchem, Zuchtrindvieh verſorgen das Land einige Viehhändler von daher, beſonders die Gebrüder Riedel aus Tyrol.

§. 118.

c) Von den einzelnen Zweigen der Viehzucht insbeſondre, deren Zuſtand und Verbeſſerung.

α) Von der Pferdezucht, den königlichen Hauptgeſtüten, den Pferde-Wettrennen, Thier- und Stutenſchauen, und den Remontemärkten.

αα) Von der Pferdezucht ſelbſt.

Die Pferdezucht hat in neuerer Zeit im Preußiſchen Staate ungemein zugenommen und viel gewonnen, indem ſie nicht nur in Preußen, wo ſie ſchon früher mehr im Schwunge war, und in den Marken, beſonders im Oderbruche, (wo ſowohl der Bauer ſie bisher ziemlich ſtark betrieb, als auch auf den Domainen und Rittergütern große und ſchöne Stutereien angelegt waren,) ſondern auch in den übrigen Provinzen, namentlich in Schleſien, die Landwirthe mehr für ſich eingenommen hat, ſo daß jetzt die für die Armee jährlich nöthige Remonte ganz, oder zum größten Theile ſchon aus der inländiſchen Pferdezucht entnommen werden kann. — Das Hauptverdienſt hat dabei unſtreitig die Regierung durch die Anlage und Unterhaltung der trefflichen königlichen Hauptgeſtüte, welche die für den Königl. Marſtall ſelbſt nöthigen Pferde aufziehen, und beſonders durch die Gründung der Landgeſtüte, aus den dort erzeugte Hengſte edler Race und ausgezeichneter Qualität zur Bedeckung der Stuten der Landwirthe auf Stationen jährlich im Lande vertheilt werden; welche beide Arten von Geſtüten einem eignen Königl. Departement in Berlin untergeben ſind; ſ. künftig.

Es iſt nun aber neuerlich darüber viel debattirt worden, ob man, wie bisher, mehr der arabiſchen, oder jetzt der engliſchen Vollblut-Race den Vorzug zur Veredlung der heimiſchen Pferderacen geben ſolle? und ob nicht die Veranſtaltung von Pferde-Wettrennen nach engliſcher Art mit Gebrauch engliſcher Vollblut-Renner und deren ächter Abkömmlinge das erſte Mittel hierzu ſein möchte?

Vgl. Burgsdorf, C. E. W. v., Verſuch eines Beweiſes, daß die Pferderennen ſo, wie ſie jetzt beſtehen, kein weſentliches Beförderungsmittel der beſſern edlern Pferdezucht in Deutſchland werden können. Königsberg, 1828. 8. (Gegen ſie.)

Lindenau, Graf v., Bemerkungen über edle Pferdezucht, veranlaßt durch die Schrift des Herrn Biel darüber. Braunſchweig, 1831. gr. 8. (Auch dagegen.)

Kloch, v., Ueber Wettrennen, Wettrenner und Pferdezucht. Breslau, 1835. 8. (Dagegen.)

Schleſiſches Prov. Bl. 1834. Mehrere Aufſätze dafür und dagegen.

Staatszeitung Preußiſche, 1837. No. 180, 81 und 201. (Dagegen und dafür.)

Die Vollblutfrage; Anſichten, Kritik und Gegenkritik. Berlin, 1838. 8. (Dagegen. Vom Geh. Kriegsrath Menzel.)

Man iſt dann von Seiten der einſichtsvollſten und erfahrenſten Sachkundigen im Ganzen darüber einig geworden, daß für eigentliche Gebrauchspferde und für die Remonte auch die arabiſche Race zur Ver-

edlung der heimiſchen Racen durchaus zu loben, und ja nicht künftig zu verwerfen, für Reit=, Equipagen= und Jagdpferde aber auch die engliſche Vollblutrace ſehr zu empfehlen ſei, die engliſchen Pferde = Wettrennen aber mit ihrem Trainirweſen, — einer unnatürlichen Verkünſtelung, — keineswegs unentbehrliche, zweckmäßige Pferderennen jedoch überhaupt nicht nur zur Luſt und Vermehrung der Neigung und Theilnahme für und an beſſerer Pferdezucht, ſondern auch zur Anzucht ſchnelllaufender kräftiger Pferde wohl zu empfehlen ſeyen, wenn es auch bei der Zucht der eigentlichen landwirthſchaftlichen Gebrauchspferde mehr auf Stärke und Ausdauer, und Gelehrigkeit ankomme. —

Vgl. Neueſte Stimmen aus England über die Zucht edler Pferde daſelbſt, vom Grafen Veltheim, u. E. v. Hochſtetter, mit 14 lith. Bl. Leipzig, 1837. Nachträge Berlin, 1838. gr. 8.

Jedenfalls haben nun dieſe Debatten der Pferdezucht eine Menge von neuen Freunden und Liebhabern erworben, die große Koſten nicht geſcheut haben, ſich edle Pferde aus England und aus andern Ländern anzuſchaffen, und mit ihnen die heimiſchen Racen zu veredeln; und das in Berlin erſchienene Dritte Verzeichniß der Preußiſchen Vollblutpferde vom J. 1837 iſt ſchon 167 S. ſtark, und enthält die Namen von 170 Hengſten und mehr als 700 Stuten mit ihrer Nachzucht, und zwar bis auf einen geringen Theil aller von rein engliſchem Blute, die im Beſitz der königlichen Geſtüte und mehrerer größeren Gutsbeſitzer ſich befinden, und das 4te iſt 1839 erſchienen und enthält noch mehrere.

In Schleſien insbeſondere wies der vierte Bericht des ſchleſiſchen Vereines für Wettrennen und Thierſchau vom Jahr 1837 24 Hengſte und 48 Stuten edelſter ächter engliſcher Vollblutrace in Händen von 14 Privatbeſitzern, und excl. die königl. Hengſte zu Leubus, nach, ſo weit ſie dem Verein bekannt worden waren. — Für den pommerſchen landwirthſchaftlichen Verein wurden im Jahr 1836 34 Stuten edelſter Abſtammung für 20000 Rtl. Gold in England aufgekauft, und an die Actionaire vertheilt, 2 Hengſte aber, die 17000 Rtl. Gold koſteten, (wovon einer 26mal in England Sieger bei Wettrennen geweſen war,) als Geſammteigenthum für Rechnung des Vereins aufgeſtellt.

Anl. a) Die königlichen Hauptgeſtüte, ſo enthielten dieſelben, deren 4 ſind, ſ. gleich, im J. 1828 zuſammen ſchon 2328, im J. 1834 aber 2570 edle Pferde, worunter 50 Hauptbeſchäler und 700 Mutterſtuten engliſcher und arabiſcher Race, und im Jahr 1836 wurde noch eine Zahl Vollblutspferde aus den nördlichen Gegenden Englands für ſie geholt, und zwar enthielt im J. 1828:

	Hauptbeſchäler.	Zuchtſtuten.	Junge Pferde, Wagen= und Ackerpferde.
das Hauptgeſtüte zu Trakehnen in Litthauen	15	300	1019
— — — Graditz im H. Sachſen mit Döhlen, Neu=Bleſern und Repitz bei Torgau	18	200	335
— Friedrich=Wilhelms=Geſtüte zu Neuſtadt an der Doſſe	10	80	217
— Hauptgeſtüt zu Veßra im Schleuſingiſchen	4	50	92

Aus dieſen Hauptgeſtüten wird nun nicht nur der königliche Marſtall jährlich verſorgt, ſondern auch die ganze Zahl der Landbeſchäler entnommen, die jährlich in die Landgeſtüte vertheilt werden, und es ſind keineswegs blos Pferde engliſcher, ſondern auch, beſonders in Trakehnen, in großer Zahl Pferde arabiſcher und anderer edler fremder Race.

Vgl. Bürde, Abbildungen vorzüglicher Pferde in den K. Preußiſchen Geſtüten, 3 Hefte, à 6 Blatt. Berlin, 1821 — 23. gr. qu. fol.

b) Königliche Landgeſtüte, beſtimmt, die Beſchäler zur Veredlung der heimiſchen Pferderacen im Beſitz der größern und kleinern Gutsbeſitzer, und des Landmanns abzugeben, wozu ſie jährlich nach Stationen im Lande auf Domainen und Rittergütern vertheilt werden, wohin die Stuten der Provinz gebracht, von den Hengſten bedeckt, und ihre Fohlen mit den Geſtützeichen nachher gebrannt werden, und wofür von den Eigenthümern der Stuten nichts entrichtet wird.

Derſelben ſind jetzt 7, welche Ende 1838 über 1000 edle Beſchäler enthielten: und zwar hatte ſchon im J. 1828 1) das Litthauiſche Geſtüt mit 3 Marſtällen zu Trakehnen, Inſterburg und Gudwallen (letzteren beiden, jedem, mit einem eignen Geſtütinſpector,) 300 Landbeſchäler und 15 Klepper- und Wagenpferde; 2) das Brandenburgiſche zu Lindenau dito 140 und 10; 3) das Sächſiſche zu Repitz 100 und 6 reſp., 4) das Schleſiſche zu Leubus dito 80 und 6, 5) das Weſtpreußiſche zu Marienwerder dito 100 und 10, 6) das Rheiniſch-Weſtphäliſche zu Wahrendorf 80 und 3, und 7) das zu Zirke im Poſenſchen, (ſ. 1832) weniger: aber im J. 1838 hatte das Litthauiſche ſchon 350 Landbeſchäler, und im J. 1836 das Leubuſer 150. Vgl. Sohr. Das Landgeſtüt der Provinz Schleſien. Breslau 1829. 8. und im Schleſ. Provinz. Bl. 1829.

Ihre Wirkſamkeit für die Landespferdezucht betreffend, ſo wurden

im Landgeſtüt	a. in Litthauen		b. Marienw.		c. zu Zirke		d. zu Leubus		e. zu Repitz	
	1834	1836	1834	1836	1831	1836	1836	1838	1835	1836
von Beſchälern	350	313	98	85	61	32	154	146	102	97
auf Stationen	146	151	49	46	13	—	57	54	36	33
Stuten belegt	14000	14576	3944	3528	2982	1878	10005	8326	4113	4348
davon tragend	9828	—	2354	—	1696	—	—	4078	1837	—
dav. abg. als güſte	4172	—	—	—	1286	—	—	—	2276	—
Fohlen geboren	7083	7815	2064	2211	1485	980	4345	3888	1686	—

Im Landgeſtüte zu Lindenau wurden im J. 1837 7087 Stuten von Königl. Hengſten belegt, wovon 2869 im RB. Potsdam, 318 im Frankfurter, 1113 im Magdeburger, 1699 im Stettiner, 1088 im Stralſunder.

c) Anl. Die Landpferdezucht, oder die Zucht der heimiſchen Racen, wie ſie mit ausgewählten Landhengſten oder Landbeſchälern und Stuten der Landesracen theils auf den größern Gütern, Domainen und Rittergütern, theils vom Landmann betrieben wird; ſo giebt es zwar kein eigentliches Preußiſches Landpferd, indem ſich in jeder Provinz die gewöhnliche Pferderace anders zeigt, als in der andern; allein je mehr und mehr, und je länger die Durchkreuzung mit edlen Hengſten angewendet ſein wird, deſto mehr und eher wird

ſich doch eine, wenigſtens in den Haupteigenſchaften ziemlich gleichartige Preußiſche Pferderace heranbilden laſſen. — Unter den bisherigen Zuchten hat das Oſtpreußiſche Pferd, welches die gehörige Größe, Kräftigkeit und Ausdauer hat, und ſchon länger durch edlere Hengſte, vornehmlich von arabiſcher Race aus Trakehnen, veredelt iſt, vorzüglichen Werth; das Weſtpreußiſche und Poſenſche gleicht mehr dem Polniſchen, und das Märkiſche, Pommerſche, Schleſiſche und Sächſiſche iſt an ſich das gute, tüchtige, ſchnellfüßige, mehr große, als kleine deutſche Landpferd, wie es vielfach durch edle fremde Hengſte, neuerlich zumal, beſonders aber auch ſchon lange durch Hengſte vorzüglicher deutſcher Zuchten, namentlich Meklenburger, veredelt erſcheint, welches aber freilich bei ſchlechter Zucht und Pflege und ſo früher Angewöhnung und Anwendung zur Arbeit, als wie es dieſe ſehr oft, und vornehmlich beim Bauer erleidet, auch als das erbärmliche, kleine, kraftloſe, ſtruppige Pferdchen erſcheinen muß, wie man es namentlich in den Sandgegenden einiger Provinzen beim Bauer, und ſelbſt hier und da auf Rittergütern findet. Ueberhaupt findet man in allen fruchtbaren, wohlhabenden, mit Wieſen und guten Weiden verſehenen Gegenden, wie z. B. im Magdeburgiſchen, im Oderbruch, in den Gebirgsgegenden und den fruchtbaren Ebenen Schleſiens größere und ſtärkere Pferde, als anderwärts. — In den weſtlichen Provinzen haben die Pferde auch nichts Eigenthümliches, ſondern kommen von ſehr verſchiedenen Racen und Zuchten vor, gehören jedoch zu den beſſeren.

Man berechnet, daß im Preußiſchen Staate jetzt an 300000 Zuchtſtuten vorhanden ſeien, und es kann daher eine große Anzahl von Fohlen gezogen werden. Schon lange war die Preußiſche Hauptpferdezucht nur in den weidereichen Gegenden Oſtpreußens und Litthauens, wo mancher Bauer hundert und mehr Pferde hält, die im Sommer frei in den Wäldern und Weiden ſich erhalten und aufwachſen, und bei der Remonte (ſ. gleich) immer mit 80 — 100 Rtl. bezahlt wurden. Dieſe Provinzen verkaufen aber auch außerdem noch ſehr viel Pferde, und man gab an, daß blos nach Frankreich aus denſelben an Pferden ausgeführt worden ſind: 1820 1674 Stück, 1821 2488, 1822 2492, 1823 2545, 1824 1773, 1825 997, 1826 1076, 1827 595. — Aber auch im Oderbruch und in den Marken ſonſt, ferner im Magdeburgiſchen, Halberſtädtiſchen, ſowie in einigen Gegenden von Sachſen, Thüringen zieht man, und zieht beſonders der Bauer viel Pferde: und zwar hat es herrſchaftliche Stutereien zu allen Zeiten ſchon auf Domainen und größeren Rittergütern in Preußen, den Marken und Schleſien, (wie z. B. hier in Pleß, in Carlsruhe, Erzelitz, Großſtreblitz, Graf Renard gehörig, Polniſch-Crawarn, Kieferſtädtl, Glumbowitz ꝛc., die jetzt alle auch mit edlen engliſchen Hengſten und Stuten verſehen ſind) gegeben; die ſogen. wirthſchaftliche Pferdezucht aber, oder die Zuzucht der zur Ergänzung und zum Erſatz der alten abgelebten, unbrauchbaren Pferde in den Wirthſchaften nöthigen Fohlen, betreibt in der Regel überall jeder Landwirth, wenn er nicht Gelegenheit hat, auf anſehnlichen Pferdemärkten gute und tüchtige Fohlen billig zu kaufen.

Die Hengſte zu dieſer Privatgeſtüt- und wirthſchaftlichen Pfer-

bezucht ſind theils eigends dazu gehaltene Privathengſte, die bei jener ſchon ſeit längerer Zeit, beſonders aber jetzt, wie geſagt, von edelſter, engliſcher oder arabiſcher, oder auch Meklenburger Abkunft, und oft ſehr theuer bezahlt ſind, theils königliche Landbeſchäler, theils waren es beſonders die ſonſt ſogen. Landhengſte, die von eigends dazu conceſſionirten Leuten, Hengſtreitern, im Lande herumgeritten wurden, um die Stuten der Landwirthe gegen 1 Rthlr. Sprunggeld zu bedecken; und es exiſtirten darüber hier und da eigne Anordnungen, ſogen. Köhrordnungen, wodurch die Sache in polizeiliche Aufſicht und Schutz genommen wurde; welche Einrichtung aber durch die jetzige Vertheilung der königlichen Landbeſchäler in den meiſten Provinzen eigentlich ganz überflüſſig geworden iſt*).

Um nun die Landespferdezucht immer mehr zu heben, auszubreiten und zu verbeſſern, und die Landwirthe immer mehr dazu anzulokken und zu ermuntern, ſind neuerlich zwei Hauptmaaßregeln ergriffen worden, die ſich bereits ſehr bewährt haben, die Einrichtung von Privat-Vereinen für Pferdezucht mit Wettrennen und Thierſchauen überhaupt und Stutenſchauen insbeſondre, und die Einrichtung von jährlichen Remontemärkten in allen Provinzen zum Einkauf von Pferden inländiſcher Zucht für die Armee.

*) In Schleſien aber wurde noch im Jahr 1830 von den Provinzialſtänden eine Köhrordnung eingeführt, die das ehemalige Hengſtreiten, theils wie es bisher war, ganz abſchaffte, theils wenigſtens dahin modificirte, daß jeder ſolcher Hengſt von einer, durch den Kreislandrath aus von der Kreisverſammlung gewählten Sachverſtändigen gebildeten, Schaucommiſſion geprüft, und tüchtig befunden, auch mit einem am Halſe auf der linken Seite unter der Mähne eingebrannten S verſehen ſein mußte. Allein im Jahr 1835, als die ſogenannte Venerie oder Luſtſeuche in einigen Kreiſen unter den Stuten ſich zeigte, und den Hengſten der Hengſtreiter Schuld gegeben wurde, und als auch die Vereine für Pferdezucht ſich ausbildeten, wurde von den Ständen auf die gänzliche Unterdrückung des Hengſtreitergewerbes, und darauf angetragen, daß das Privatbeſchälweſen an feſte Stationsorte gebunden, und bei beſtehender polizeilicher Kontrolle noch der Köherordnung unterworfen, auf dieſen Privatſtationen aber Beſchälerregiſter gehalten, und den bedeckten Stuten Sprungzettel gegeben werden ſollten. Dieſer Antrag wurde auch höchſten Orts angenommen, aber verordnet, daß die genaue und ſorgfältige Erfüllung der Bedingung, unter der die Benutzung von Privatbeſchälern für fremde oder Anderen gehörige Stuten erlaubt worden, vollſtändig eingehalten werde: — und es werden daher jetzt ſelbſt die Privat-Vollbluthengſte, die jetzt auch zu dergleichen Stationen gegeben werden, gleich den Bauerhengſten, zur Schau oder Köhr vorher geführt. Schleſ. Prov.-Bl. Dec. 1837. S. 541. — Im Brombergiſchen auch wurden im J. 1837 80, im J. 1838 aber 89 Hengſte ſo geköhrt. Im Neiſſer Kreiſe in Schleſien aber, wo keine königlichen Landbeſchäler im J. 1838 hingekommen waren, bildeten ſich in dieſem Jahre 10 Privatbeſchälſtationen, die mit 3 aus den Landgeſtüten gekauften, und mit 12 dort ſelbſt gezogenen Hengſten beſetzt wurden.

§. 119.

ββ) Von Vereinen für Pferdezucht mit Wettrennen, Thier- und Stutenſchauen, und von den Remonte-märkten.

1) Bereits im J. 1828 wurde a) zu Berlin ein Actien-Verein für Verbeſſerung der Pferdezucht und Pferde-dreſſur errichtet, der auch ſogleich im J. 1829 ein Pferde-Wettrennen veranſtaltete, wo ſehr anſehnliche Prämien an die ſiegenden Pferde theils von Sr. Majeſtät dem Könige und den K. Prinzen, ſo wie vom Verein ſelbſt ausgeſetzt, theils ausgezeichnet ſchöne, im Lande gezogene Pferde um ſehr hohe Preiſe angekauft, und demnächſt an die Vereinsmitglieder verlooſet wurden; und dieſe Pferderennen werden noch immer alle Jahre mehrere Tage im Juni mit großer Luſt und Gepränge abgehalten, und zwar waren im J. 1838 24 einzelne Rennen!

Vgl. Freimüthige Anſchauung der Berliner Pferderennen in den Jahren 1829, 30. ꝛc. Berlin, 1831. 8.

Die Actien dieſes Vereins ſollen indeß doch im Jahre 1839 auf 1100 von 1500 der Zahl nach gefallen ſeyn.

b) In Schleſien folgte ihm a) ein Verein für Pferde-rennen und Thierſchau in Breslau vom J. 1833, der auch alle Jahre Pferderennen und Thierſchau hält, und darüber, und überhaupt einen Jahresbericht zu Breslau in 4. ausgiebt, nach welchem Anfang 1838 die Zahl der Actien auf 2319 mit 4633 Rtlr. Beiträgen und 72 Viertelactien (für Landleute) mit 36 Rtlr. Beitrag ſich belief, und die Einnahme im J. 1837 aus 11,449 Rtl., die Ausgabe aber aus 8774 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pf. beſtand, wovon 748 Rtlr. auf Ehrenpreiſe und 1550½ Rtlr. auf eine Trainiranſtalt kommen. Derſelbe hält ſeine 16—18 Male Pferderennen Ende Mai, und den letzten Tag iſt die Thierſchau, wo von Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweinevieh inländiſcher Zucht ausgezeichnete Exemplare ausgeſtellt, und mit vielen Geldpreiſen von 10, 50—100 Rtlr., oder mit Ehrengeſchenken honorirt, auch ſchöne Pferde gekauft und verlooſet werden. Außerdem iſt in Schleſien auch β) ein Pferderennen nebſt Thierſchau im Mai in Carolath: und ſ. April 1837 eine Thierſchau zu Oels mit Prämien von Specialvereinen eingerichtet, und ebenſo in mehreren andern Kreiſen neben den Stutenſchauen, ſ. gleich.

c) In Preußen und Poſen iſt α) in Königsberg auch im J. 1835 ein eben ſolcher Verein zuſammengetreten, der auch im Juni Pferderennen und eine Thierſchau abhält, und im J. 1836 an 5 Pferde Preiſe in ſilbernen Bechern verſchiedener Größe, an Rindvieh 8, an Schafe 6, und an Schweine 2 Prämien ertheilte, und auch eine Auction ſchöner Pferde abhielt.

β) In Gumbinnen wird ſeit 1836 im Mai jährlich eine Thierſchau mit Prämien gehalten, ſowie auch γ) in Marienwerder und in Poſen bei dem Verein für Pferde-, Schaf- und Rindzucht, der auch vom Staate unterſtützt wird.

d) In den Marken wurde α) in Frankfurt an der Oder zuerſt im J. 1837 Anfang Juli ein Pferderennen mit Thierſchau abgehalten, und ebenſo β) in Templin und γ) in Prenzlow jetzt jährlich.

e) Im Herzogthum Sachſen iſt α) auch in Pretſch an der Elbe ein ſolches ſchon ſeit mehreren Jahren veranſtaltet, und zwar ſeit 1836 auch mit Thierſchau verbunden worden, wo Preiſe von 4, 10, 11, 20—25 Rtlr. vertheilt werden, (im Jahr 1838 an 6 Stuten von 52, die vorgeführt waren,); ſowie Gleiches β) von Torgau gilt; und γ) im Magdeburgiſchen beſteht ſeit 1837 der p. 414 erwähnte Actienverein für Viehzucht mit 400 Actien à 300 Rtlr., und hält auch Pferderennen und Thierſchau im Juli (12ten und 13ten) zu Magdeburg ab, und gab im J. 1838 Preiſe an die beſten Stuten, und die feinſten und wollreichſten Schafböcke, und vertheilte beim Wettrennen 6 Preiſe von 25 Rthl., 100, 200, 400, 600 Rthl. und 150 Stück Friedrichsd'or.

f) In Pommern wurden nicht nur ſeit mehreren Jahren Pferderennen α) in Anclam jährlich abgehalten, ſondern β) auch ſeit 1837 zu Stargardt, und zwar mit Thierſchau, wo an Füllen Preiſe von 5 und 10, an Ochſen von 15, an Schafböcke von 20 und 30 Rthl. gegeben wurden; und ſeit 1836 werden auch γ) zu Stralſund jährlich 3 Renntage im Mai gehalten, wo Preiſe von 50—100—160 Frd'or., und an Bauerpferde von 10—30—50 Rthl. für die Siegerpferde gegeben wurden, und wobei auch eine Thierſchau veranſtaltet iſt, wie ebenſo zu Regenwalde ſeit 1834.

g) In Weſtphalen wurde zu Münſter am 30. Mai 1836 zuerſt ein Rennen von Landpferden gehalten, wo von 42 Theilnehmern 156 Pferde in 7 Rennen liefen, im achten aber nur die 7 Pferde, die Sieger geblieben waren, (gegen Preiſe von 2—5 ; 8 Frd'or.;) und im J. 1837 und 38 waren auch 2 Renntage ebenfalls für Land- und Bauernpferde, deren am 31. Mai 1838 dort 85 liefen, außer welchen am 13. Juli auch noch zu Bottrop 36 ein Wettrennen hielten. Auch iſt eine Thierſchau hier angeordnet, wo 1837 3 Pferde 5 Frdrchsd'r. Prämie erhielten; und auf dem Lande hielten auch im Jahre 1837 die 3 Gemeinden, Rhede, Dingde und Liedern noch für ſich eine Thierſchau, mit 5 und 10 Rthl. Prämien für ausgezeichnete Stiere.

h) In der Rheinprovinz wurden nicht nur α) in Düſſeldorf im Mai 1837 zum erſten Mal, und im Jahre 1838 zum zweiten Male 2 Renntage abgehalten, wo Preiſe bis 100 Frd'or. gegeben wurden, ſondern am 16. und 17. September 1837 wurde auch zum erſten Mal β) zu Bonn eine Thierſchau mit Ausſtellung vorzüglicher landwirthſchaftlicher Produkte, Ackerinſtrumente, und Maſchinen, und Geräthe neueſter Art, und γ) in Aachen im Jahre 1838 auch ein Pferderennen mit Stuten- und Füllenſchau gehalten.

Beſondre Thier-, und namentlich Stuten- und Fohlenſchauen ohne Wettrennen giebt es außerdem aber jetzt auch noch ſehr viele und überall. Im Kreiſe Wiedenbruck in Weſtphalen z. B.

hielt am 9. Auguſt 1838 der dort errichtete Verein für Verbeſſerung und Veredlung der Pferdezucht eine Fohlenſchau, der 73 Stück Fohlen von Bauern vorgeführt wurden, wovon die ſchönſten ½—1 Stück Friedrichsd'or Prämie erhielten. —

In Stettin wird im Juni eine Thierſchau gehalten, bei welcher im Jahre 1838 der beſte Schafbock vom Miniſterio des Innern eine Prämie von 200 Rthlr. erhielt, und auch noch Provinzialpreiſe von 80—120 Rthl. für Schafe ausgeſetzt waren.

In Schleſien aber ſind ſchon ſeit 1836 in ſehr vielen Kreiſen Stutenſchauen errichtet, die im Herbſt oder Frühjahr gehalten, und von den Prämien an die vorzüglichſten Stuten, namentlich an Bauernpferde vertheilt werden, und zwar von 5—10—15—25 Rthl.; wie z. B. in Görlitz, Reichenbach, Lüben, Schweidnitz, Ohlau, Grünberg, Nimptſch, Münſterberg, Glogau, und in Oberſchleſien in Rybnik und Ratibor, (wo meiſt nur einige 30, 40—50 Pferde geſtellt, und 5—6—7 prämiirt worden ſind, hier im Frühjahr.) — Im Pleßer Kreiſe iſt ſogar ein Ruſticalverein für Viehausſtellung mit 246 Actien à 15 ſgr. gegründet worden, der im October 1838 40 Pferde, 20 Stück Hornvieh, und mehrere Schafe ausgeſtellt, und 5 Prämien an Pferde, und 5 an andre Thiere vertheilt hat: und der Landwirthſchaftliche Verein im Liegnitzer Kreiſe kaufte am 3. Juli 1838 von 80 aufgebrachten Pferden 16 Stück für 1440 Rthl. mit Preiſen von 55—120 Rthlr. auf, und verlooſete dieſelben unter die Inhaber von 3000 Actien à 15 ſgr., die er vorher verkauft hatte. Im Jahre 1839 hielt derſelbe am 7. Mai eine Thierſchau, wo 5 Stuten mit 8, 10, 12 und 15 Rthl. prämiirt, für andere Schauthiere Ehrenpreiſe gegeben, und von den für den Pferdeverkauf geſammelten 3800 Actien à 15 Sgr. 19 Pferde für 1750 Rthl. (bis mit 115 Rthl. das Stück) gekauft, und 10 verlooſet werden. — Im Auguſt 1839 hielt auch der Oelſer Landwirthſchaftl. Verein eine Pferdeſchau, und kaufte von 43 vorgeſtellten jungen Pferden 18 Stück für 1485 Rthl., von 90—125 Rthl. per Stück, und verlooſete ſie wieder an die Inhaber der 3054 Actien à 15 Sgr.

2) Anlangend die Pferde- und Remontemärkte; ſo ſind die größern Viehmärkte meiſt auch zugleich ſehr bedeutende Pferdemärkte, wie wir p. 418 ſahen, namentlich die Breslauer und Jauerſchen, dann die Gneſener ꝛc.; aber auch für die Meſſen in Frankfurt a. d. O. ſammelt ſich oft eine ſehr bedeutende Zahl guter Pferde; wie z. B. in der Sommermeſſe 1838 von 1000 St., wovon ⅕ abgerichtete Reit- und Kutſchpferde, ⅖ gute Zug- und Wagenpferde, und ⅖ ordinaire waren. — Betreffend die Remontemärkte aber, ſo iſt zu bemerken, daß ſchon in den Jahren 1826, 27 und 28 in Oſtpreußen und Litthauen an die Königl. Remonte reſp. 1039, 1129 und 1052 Pferde für die Summen von 86.761 Rtlr., 94.787 Rtlr., und 88.933 Rtl. von größern Pferdezüchtern, und 624, 520, und 546 Stück Pferde für die Summen von 41.943, 47.885, und 54.991 Rthlr. von kleinen Pferdezüchtern gekauft, und einzelne Stücke bis mit 130, 150

ja 175 Rthl. bezahlt wurden; womit dieſen Provinzen Summen von reſp. 128, 705, 142, 672 und 143,924 Rthl. baaren Geldes zufloſſen; und daß eben dieſelben im Jahre 1829 wieder 1302 Pferde für 115,494 Rthl. abſetzten, wenn dagegen Pommern nur 839, die Marken 900, Schleſien nur 52 Stück. Für die Jahre 1834 — 39 aber giebt nachſtehende Tabelle eine Ueberſicht dieſer Remontekäufe in den einzelnen Provinzen.

Provinz.	Jahr.	Zahl der Märkte.	Pferde ge-ſtellt.	Pferde ver-kauft.	Preiſe Ganze Summe. Rthl.	Preis per Stück. niedr.	Preis per Stück. höchſt.	Preis per Stück. mittel.
Oſtpreußen	1834	—	2553	2205	200475	80	105	92½
	1835	—	—	1991	156974	50	160	79½
	1836	—	—	2161	176724	45	155	79
	1837	—	6000	2206	175750	50	180	79$\frac{4}{5}$
	1838	—	6000	2246	177679	50	200	79½
	1839	—	4600	2151	174246	50	170	81
Reg. B. Königsberg in specie	1836	—	1977	565	44698	50	150	79$\frac{63}{565}$
	1837	—	1587	674	52290	50	140	77$\frac{392}{674}$
	1838	—	1842	647	48946	50	135	75$\frac{421}{647}$
Weſtpreußen	1834	2	—	11	—	—	—	—
	1836	10	541	69	—	25	115	70
Reg. B. Bromberg in specie	1837	—	—	28	—	—	110	60
	1838	6	—	46	—	60	110	80
	1839	—	—	31	—	61	105	—
Pommern	1834	16	—	295	28000	80	100	88
	1837	17	1627	321	29319	82	160	90$\frac{4}{7}$
	1838	17	1514	343	37771	—	180	91$\frac{5}{13}$
	1839	17	1498	332	31000	—	140	93
R.B. Stettin beſonders	1836	—	817	109	17731	70	145	93$\frac{4}{5}$
Neu-Vorpommern zu Stralſund beſonders	1836	—	651	108	10579	—	140	—
	1838	—	632	133	—	—	—	92
	1839	—	575	119	11195	—	180	93
Sachſen	1834	17	1835	178	—	—	—	90
Torgau	1835	—	190	22	—	70	—	100
	1836	—	85	14	—	—	—	87
Weſtphalen	1835	9	889	59	—	70	150	—
	1837	20	1140	103	(von aufgebrachten waren 838 mit Brandzeichen verſehen.)			
	1838	19	976	105	—	—	—	—
Rheinland	1839	—	797	96	10260	80	150	106$\frac{7}{8}$
Reg. B. Düſſeldorf	1836	—	1438	123	13339	—	160	108
	1837	20	1140	103	11040	—	—	107½
	1838	19	976	105	—	—	—	—
Reg. B. Coblenz	1838	1	100	5	650	—	—	—
za Lebach	(v. 1839 noch 1 zu Simmern.)							
Schleſien	1834	18	872	186	—	70	100	85½
	1836	21	1400	186	16490	65	125	—
	1837	15	1040	160	14329	55	89½	—
	1838	22	935	166	14455	50	130	91
	1839	21	571	157	14750	60	140	94

(Außerdem wurden 1837 hier von Pferdehändlern 32 Pferde für 3207 Rthl. gekauft, wovon 27 Stück Moldauer. In Preußen aber waren die Verkäufer von 4 — 500 Pferden meiſt Bauern, von 800 aber große, und von etwas weniger kleine Pferdezüchter. Im Jahr 1839 kauften ſelbſt Engländer Pferde in Litthauen auf.)

§. 120.

β) Von der Rind=, Schweine= und Schafzucht, Ziegen=, Kaninchen=, und Federvieh=Zucht des Preuß. Staats.

1) Die Rindviehzucht des Preuß. Staats iſt ſchon viel früher, und längere Zeit durch Durchkreuzung mit dem größern, nutzbarern, vornehmlich zur Maſt mehr tauglichen Schweitzer, Oldenburger, Oſtfrieſiſchem, Holländiſchem, Steiermärkiſchem und Tyroler Vieh veredelt, und durch allgemeinere beſſere, und reichlichere Fütterung mit gutem nahrhaftem Futter im Stalle bei ſorgſamer Pflege verbeſſert worden, als die Pferde= und Schafzucht. Schon ſeit langer Zeit beſitzen Domainen, und Rittergüter ganze Viehſtände von dieſen fremden Raçen, haben ſie nicht nur fortwährend durch Anzucht ſich rein erhalten, ſondern auch die Stiere derſelben zur Veredlung der einheimiſchen Raçen gebraucht, und ſich damit ſowohl ihren eignen ganzen Viehſtand vervollkommnet, als auch die Stiere ihrer edlen Zucht ſelbſt in die Viehſtände des Landmanns übergehen laſſen.

Da es aber auch von Haus aus im Staate einige, beſonders durch Milchergiebigkeit ſehr nutzbare, heimiſche Rindviehraçen giebt, ſo findet man in allen fruchtbaren, und wohlhabenden Ebenen, und in den Gebirgsgegenden, wo es an nahrhafter guter Weide nicht fehlt, in allen Provinzen ſchöne, große Rindviehſtände, und nur für die noch allgemeinere Gewinnung und Anzucht größern, für die Zugarbeit, und für die Maſtung tauglichern Viehes wäre hier noch Sorge zu tragen; dagegen trifft man freilich in den ärmlichen Sandgegenden wieder nur kleines, mageres, milcharmes, und zum Zug und zur Maſtung keineswegs paſſendes Rindvieh an, für welches noch viel zu thun, ſowie auch noch gar ſehr die noch allgemeinere Verbreitung einer, Jahr aus Jahr ein gleich reichlichen, geſunden und nahrhaften Fütterung des Viehes namentlich beim Bauer zu wünſchen wäre: wozu indeß die Auseinanſetzungen und Gemeinheitstheilungen die beſte Gelegenheit ſchon geben, und gegeben haben. Durch die größere Ausdehnung und Erweiterung des Futterbaues nach p. 390 f. und in ſeiner Folge auch der Stallfütterung des Viehes iſt ſchon viel geſchehen; aber noch bleibt viel zu thun übrig. — Wenn dann der Abſatz eingeſalzenen, oder beſſer geräucherten Rindfleiſches über See, wie er ſchon in Danzig im Jahr 1837 vorkam, ſich noch mehr heben wird, ſo wird auch dies die Rindviehzucht noch ſehr empfehlen. Er war damals ſchon ſo bedeutend, daß 10,083, und im Jahr 1838 wieder 3303 Centner davon außer Landes verſendet wurden, von H. Witt allein 331 Centner, oder 190 Tonnen.

Unter dem heimiſchen Rindviehraçen zeichnen ſich vorzüglich a) das ſogenannte Niederungsvieh aus der Danziger und Marienwerder Niederung; b) das Vieh im Oder= und Warthebruche, und im Spreewalde, c) das Vieh auf dem Harz= und dem Schleſiſchen Gebirge durch große Milchergiebigkeit aus; aber anch d) die kleine Schleſiſche Raçe iſt ganz ungemein milchreich; und es hat nur der Zuziehung größerer, möglichſt paſſender, nicht zu alter Stiere, ſowie einer ſorgſamern Aufzucht der Kälber, und der Ver=

meidung einer zu frühen Zulaſſung zur Begattung, und Angewöhnung zur Arbeit bedurft, um aus dieſen Stämmen hie und da einen neuen Landviehſtamm zu gewinnen, der ſich eine größere Carcaſſe, kräftigere Ausdauer, und noch reichere Milchergiebigkeit angeeignet hat, und daher auch zur Zucht und zur Maſtung ſich mehr empfiehlt.

Im Jahre 1837 hat ſich dann in Pommern ein eigner Actien-Verein zur Anſchaffung edler Rindviehſtämme aus England noch gebildet, der bis zum 1. Juli ſchon 800 Actien mit 20000 Rthl. aufgebracht, und davon 15000 Rthl. verwendet hatte, und im Anfang December zuerſt 71, dann noch 29 Stück in England, und Schottland ziemlich theuer aufgekaufter Stiere und Kühe der Ayrſhirer und der Kurzhornraçe erhielt, den noch 64 Stück ſpäterhin nachfolgten, ſo daß um Mitte Decbr. 1837 dieſes Viehes an 164 St. in Pommern vorhanden waren, die dann theils in einer Stammheerde von 7 Stück Kurzhornraçe, und 30 Kühen und 2 Stieren von Ayrſhirerraçe zu Waldhof, und zu Cörlin bei Stettin als Gemeingut aufgeſtellt, theils unter die Actionairs vertheilt, oder vielmehr verkauft werden ſollten, und worden ſind. Die Bullen (18 St.) wurden dann mit 153 Rthl., die Starken (69 St.) mit 166½ Rthl. per St. in Stettin bezahlt. Ein Theil davon iſt aber auch, nämlich 1 Stammochſe, und 10 Färſen, nach dem Glogauiſchen gekommen, und iſt zu Klein-Schwerin vorjetzt aufgeſtellt, das Stück aber iſt mit 126 Rthl. in Stettin bezahlt worden. — Im Juni 1838 wurde jene Stammheerde in 5 kleine Heerden getheilt, und die Heerde von Kurzhornraçe für 1400 Rthl. verkauft.

Als Beiſpiele von größeren Wirthſchaften, die ganze große Viehſtapel fremder Viehraçen beſitzen, und ſich erhalten, ſind beiſpielsweiſe unter Andern zu nennen:

a) in den Marken einige Domainen im Oderbruch, namentlich die Aemter Wolup, und Friedrichsau, und die Güter Dallwitz, und Friedrichsfelde bei Berlin, Kunersdorf und andre Itzenblitziſchen Güter, und Cöthen bei Wriezen, Prätzel und andre von Eckartſteiniſche Güter ꝛc.;

b) im Herzogthum Sachſen die Nathuſiuſiſchen, und dann die Gräflich Stolbergiſchen Wirthſchaften zu Wernigerode ꝛc., auch Zſchöpplina bei Eilenburg ꝛc.;

c) in Schleſien: die Gräflich Magniſchen Güter zu Eckersdorf, Ullersdorf ꝛc. im Glatziſchen, die Gräflich Oppersdorfiſchen Güter zu Oberglogau, die Prittwitziſchen Güter zu Gröbnig und Caſimir bei Leobſchütz u. a. in Oberſchleſien, die jetzt der Prinzeſſin Albrecht von Preußen zugehörige Herrſchaft Kloſter Camenz ꝛc. bei Frankenſtein, die Güter Buchwald bei Schmiedeberg, Kaltwaſſer bei Liegnitz, Petersswaldau bei Reichenbach, Laaſan bei Striegau, Hartlieb bei Breslau ꝛc., und in Breslau ſelbſt die Vorwerke der Herren Meyer und Milde.

Die Nutzung des Rindviehes hat ſich damit denn auch ſehr gehoben, und man hat bei gutem Abſatz der Milch, Sahne und Butter in nahe volkreiche Städte die Milchnutzung einer Kuh größern Schlages bei gutem Futter ſchon bis auf 40, 50, 60 und 70 Rthl. jährlich gebracht, (wie denn auf den Kgl. Aemtern bei Berlin große Schweitzerkühe bis zu 70 Rtl. und mehr verpachtet werden,) und Kälber zur Zucht für 8—10—12

Rthl. und mehr, Jungvieh, beſonders Stiere, aber zu 30, 40, 60 und mehr Rthl. das Stück ꝛc. verkauft.

2) Die Schweinezucht wird am Stärkſten im Rheinland, in Weſtphalen, Pommern, Poſen und Preußen, ziemlich ſtark auch in Schleſien betrieben, und auch in Sachſen nicht vernachläßiget, und man nutzt hier oft eine Muttersau gleich einer Kuh, durch Verkauf der Ferkel, und jungen Schweine. Sie wird in Preußen beſonders noch mehr zunehmen, wenn der Abſatz geſalzenen, gepöckelten Schweinefleiſches ins ferne Ausland noch mehr zunimmt, indem ſchon im J. 1836 das Fleiſch von 900 Fettſchweinen aus Danzig nach Neu-Holland verſandt worden iſt, und im J. 1837 gar 40.000 Tonnen deſſelben, zu den 60.000 Schweine erforderlich geweſen waren, ebenfalls außer Landes, beſonders nach England gegangen ſein ſollen! (?) Die Pommerſchen Schweine gehen beſonders ſtark nach Berlin; wie denn im J. 1838 durch die Städte Falkenburg und Zanow allein deren 26764 dahin paßirten. Auch hier hat man neuerlich nach Verbeſſerung geſtrebt und nicht nur durch Einführung der Syrmiſchen, oder Bekauner, der Siamſchen, oder Chineſiſchen Schweine, die zum Theil zwar klein, aber alle ſehr maſtfähig und fruchtbar ſind, ſondern auch durch Durchkreuzung der einheimiſchen Schweineracen mit Champagner, Ungariſchen, und Moldauer Schweinen die Zuchten zu vergrößern, und zu veredeln geſucht.

3) Die wichtigſte, und bedeutendſte, und am meiſten in Qualität und Qantität geſtiegene Branche der Preußiſchen Viehzucht bleibt indeß jetzt jedenfalls die Schafzucht, beſonders die feine, edle Merino-Schafzucht, und in mehreren Provinzen, namentlich in Schleſien, Sachſen und den Marken hat der Staat jetzt die größten, und ausgezeichneſten Schafſtände edler Racen aufzuweiſen, die ſich gegenwärtig auch dadurch immer mehr dem Beſten, was Deutſchland in dieſer Art vornehmlich im Königreich Sachſen beſitzt, anſchließen, daß ſie ſich einer größern Conſtanz, und Gleichartigkeit der Heerden, und der Wolle, als ſonſt, jetzt rühmen können, und dabei in der Größe der Beſtände die edlen Schäfereien anderer Länder weit übertreffen. Wie ſehr ſich nicht nur die Zahl der Schafe überhaupt, ſondern insbeſondere auch die Zahl der edlen, und veredelten Schafe ſeit 20 Jahren vermehrt habe, zeigt die Viehſtandstabelle p. 412, und zu bemerken iſt dabei insbeſondere, daß nur allein in den Jahren 1831 — 34 die Wollproduction von 100 auf 107,[5], angewachſen, wenn die Bevölkerung nur von 100 auf 100,[6] ſtieg. Am Stärkſten wuchs die Schafzucht wohl in Schleſien, wo ſie in 6 Jahren, von 1833 — 38, von 2,282,728 St. auf 2,803,114, alſo auf 520,386 St., und die Wollproduction mit ihr von 39,559 C. auf 48,622 Centner ſich erhob: nach Schleſ. Prov. Bl. 1839, Juni p. 614.

Wenn denn nach der neueſten Zählung am Ende 1837, nach p. 412, der Preußiſche Staat 15,011,452 St. Schafe, und unter dieſen an Merino's, und ganz veredelten 3,617,469, an halbveredelten 7,165,088, an unveredelten, oder Landvieh aber 4,228,895 St. beſaß, ſo giebt dies, unſerer Erfahrung nach, an Wollproduction, wenn wir rechnen a) an Merino-, und ganz veredelter Wolle, à $1\frac{3}{4}$ Pfund vom

Schafe, 57,550 Centner 71 Pfund; b) an halbveredelter, à 2 Pf., 130,274 C. 36 Pf., c) an unveredelter, à 2¼ Pf., 86,500 C. 34 Pf., in Summa 274,324 Centner; und, dieſe in Pauſch und Bogen zu 78 Rthl. Werth pro Centner angeſchlagen, ſo beträgt der Werth der jährlichen Wollproduction 21,396,272 Rthl. Da aber der Schafe in Wahrheit gewiß mehr, als die Viehſtandstabelle von Ende 1837 angiebt, jetzt vorhanden ſind, ſo kann man dieſen Werth jetzt wohl auf 24 — 25 Mill. Rthl. berechnen; wogegen Ferber, Neue Beiträge p. 93, für das Jahr 1831 von 11,751,603 Schafen 235,032 C. Wolle im Werthe zu 19,038,398 Rthl., und Dieterici a. O. p. 320 für 1834 vom damaligen Schafſtand 252,645½ C. Wolle als producirt annimmt, und in der Allgemeinen Zeitung November 1836 für Schleſien allein ein Wollquantum von 4,056000 Rthl. Werth (mit 90 Rthl. im Durchſchnitt pro Centner,) berechnet wird, was wir auch nur für dieſes Land allein zugeben möchten. — Welch eine große Bereicherung der Staat demnach auf dieſe Weiſe ſchon jetzt bezieht, geht hieraus ſchon klar hervor; doch wird ſich dies noch genauer und vollſtändiger bei dem, was über den Wollhandel, die Wollmärkte, und die Wollpreiſe ſpäter geſagt werden ſoll, und wird, darſtellen laſſen; und es genüge hier, blos zu bemerken, daß unter 36 — 38 — 40 Rthl. pro Centner gar keine Preußiſche Wolle mehr bezahlt wird, daß der höchſte Preis derſelben aber ſchon bis 160 Rthl. und mehr in neueſter Zeit geſtiegen iſt, wenn es ehemals Preiſe von 15 — 20 und höchſtens nur 60 — 70 Rthl. gab. Dieſe höheren Wollpreiſe, die beſonders die Aufhebung des alten Wollausfuhrverbotes im Jahr 1808 zuerſt bewirkte, haben denn die Schafzucht dahin gebracht, daß nicht nur die Zahl des feinen und veredelten Viehes ſich immer mehr vermehrte, und die des unveredelten ſich verminderte, ſondern daß überhaupt auch die Schafzucht ſich überall mehr ausbreitete, und ſelbſt oft die Rindviehzucht verdrängte: Vgl. p. 409. f.

Indeß iſt die Wollproduction nicht die einzige Art der Benutzung der Schafzucht, ſondern, wenn auch die Schafmaſtung bei heimiſchen Vieh noch in den mehreſten Provinzen ſehr zurückgeblieben iſt, da ſie ſich nicht hinlänglich verlohnt, ſo iſt doch der Ertrag ſehr bedeutend, der aus dem Zuchtviehverkauf bereits von einer großen Zahl berühmter Schäfereien entnommen wird.

Nicht nur in Preußen, und den Marken haben die Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde, die Thaeriſche Schäferei zu Möglin und andre Schäfereien theils ehemals, theils ſelbſt noch jetzt ihre Stähre um ſehr hohe Preiſe von 20 — 100 Friedrichsd'or pro St. verkauft, (wie denn im Jahr 1825 der Staatsrath Thaer ſeine erſte Schaf-Licitation zu Möglin hielt, und für 164 Böcke, und 198 Mutterſchafe, die er verkaufte, an 14 — 15000 Rthl., und ſpäterhin bei einer 2ten noch mehr bezog, und auch nach ſeinem Tode im Jahr 1832 368 Mutterſchafe, und 178 Böcke für 15 — 16000 Rthl. dort verkauft wurden, nach Landwirthſch. Zeitung 1833 Nr. 30 und 33); ſondern vornehmlich haben in Schleſien, theils ehemals beſonders, theils ſelbſt noch jetzt, die Fürſtlich Lichnowskiſchen Güter in Oberſchleſien, die

früherhin ganz beſonders die größten Verkäufe dieſer Art ſowohl im Lande, als nach Polen und Rußland gemacht, und Böcke mit 2—300 Dukaten pro Stück, Mutterſchaafe mit 30 und 50 Dukaten bezahlt erhalten, und aus Rußland vornehmlich oft an 150000 Fl. und mehr ſo gezogen haben, dann die Hellerſchen Schäfereien zu Erzelitz, und Schreibendorf, die Zieglerische Schäferei zu Dambrau, die Blockſche ſonſt zu Schierau, die von Raumerſche zu Kaltwaſſer, die Königl. Niederländiſche zu Kloſter Camenz, die Rothkirchſche zu Panthen, die Prittwitziſche zu Gröbnig und Caſimir, die Lüttwitziſche zu Simmenau, die Lübbertſche zu Zweibrod ꝛc. alle Jahre eine bedeutende Zahl von Böcken und Mutterſchafen um hohe Preiſe, erſtere von 50 bis 2 und 3 und 500 Rthl., letztere zu 10—16—20 Rthl. und mehr auch neuerlichſt noch jährlich abgeſetzt, und zwar bald in eignen Schaf-Licitationen, bald im freien Verkauf. Die Camenzer Schäferei hat in neueſter Zeit beſonders große Verkäufe ins Ausland, nach Rußland, namentlich nach Odeſſa, und Polen, z. B. im Jahr $18\frac{35}{36}$ von 286 St. Schafen, Böcken, und Mutterſchafen, und im J. $18\frac{36}{37}$ von 149 Mutterſchafen, $18\frac{37}{38}$ aber von 39 Böcken und 225 Mutterſchafen gemacht; und die andern Königl. Niederländiſchen Schäfereien ſetzten von 1835—38 jedes Jahr 5—700, Mutterſchafe an eine Actiengeſellſchaft in Odeſſa ab.

Aber auch aus andern Schäfereien ging 1836 und 37 ſehr viel Zuchtvieh nach Polen, Ungarn, Siebenbürgen, und Rußland.

Wenn denn ſonſt die Schafnutzung pro Stück höchſtens auf 12 gr., gewöhnlich aber auf 6 und 8 gr. angeſchlagen wurde, ſo wird in neueſter Zeit ſchon bei gewöhnlichen veredelten Schäfereien 1 Rthl., bei hochfeinen aber 2 und mehr als Reinertrag jährlich angenommen, und einzelne ausgezeichnete Schäfereien, die hohe Preiſe für Zuchtvieh erhalten, können es noch höher bringen!

Die erſte Veredlung der heimiſchen Schafzucht geſchah übrigens, — die vergeblichen Schritte Friedrichs II. in den J. 1748 und 1785 ungerechnet, — theils durch Ankauf von Merinoböcken aus Sachſen Seitens mehrerer einzelner Gutsbeſitzer, theils durch Ankauf einer Heerde von 1200 St. (incl. 400 Widder) in und aus Spanien, die im Jahr 1802 an 36 Intereſſenten nach den Marken ꝛc. kam, und von da in die Provinzen vertheilt wurde: und namentlich erwarben ſich in Schleſien die Gräflich Magniſchen, Gräflich Haugwitziſchen, und die Lichnowskiſchen Güter die erſten Verdienſte um die feinere Schafzucht im Anfange des laufenden Jahrhunderts, ſowie in Preußen der Herzog von Holſtein Beck und Andre, und in der Neumark die Herrſchaft Prillwitz ꝛc. — Im Jahr 1815 und 16 kamen aber wieder gegen 2000 St. neue Merinos auf Königl. Koſten nach den Marken, die in Frankreich aus verſchiedenen dort hingezogenen ſpaniſchen Schafſtämmen zum Theil ſehr theuer, (1500 St. z. B. für 36000 Rthl.), aufgekauft worden waren, und es wurden von ihnen die Königl. Stammſchäfereien zu Frankenfelde bei Berlin, und zu Panthenau bei Liegnitz in Schleſien angelegt, und in beiden 5 Stämme unterſchieden, und abgeſon-

dert gezogen, die man **Moncey, Murat, Rambouillet, Malmaison, Chanteloup**, (1816 vom Miniſter Chaptal gekauft,) nannte.

Vgl. Fragmentariſche Beiträge zur Kenntniß der Fortſchritte der Veredlung der Schafzucht in einigen Königl. Preußiſchen Ländern ꝛc. vom Herzog Friedrich von Holſtein Beck, im Weber, Oeconom. Sammler St. 10 S. 3—96. Ueber die feine Schafzucht in Preußen, und die Staats-Sammſchäfereien, von Thaer, in den Möglinſchen Annalen der Landwirthſchaft. Jahrg. 1. Heft 1. S. 1—124.

Dieſe Stammſchäfereien hielten jährlich Auctionen und verkauften ihre Böcke und Schafe um hohe Preiſe; allein man fand dabei doch ſeine Rechnung nicht, zumal ſich leider in den erſten Jahren die aus Frankreich mitgebrachte bösartige Klauenſeuche unter dieſem Viehe ſehr verderblich zeigte; und es beſteht zwar noch jetzt die Königl. Stammſchäferei zu Frankenfelde in gutem Flor, die zu Panthenau aber iſt als ſolche eingegangen, und an Herrn Thaer nebſt dem Vorwerk in Erbpacht gegeben worden, und zieht noch großes wollreiches Schafvieh.

Im Laufe dieſes Jahrhunderts haben ſich nun aber in allen Provinzen, namentlich in Schleſien, in den Marken, in Pommern, Preußen, und im Poſenſchen ſehr viele einzelne Gutsbeſitzer ungemeine Verdienſte um Veredlung ihrer Schafzucht nicht blos durch Durchkreuzung mit Merinoböcken, ſondern beſonders auch durch Anſchaffung ganzer edler Schafſtämme ächter Merinos aus Sachſen, (namentlich aus den Königl. Stammſchäfereien zu Lohmen, und Stolpe, aus Rochsburg vornehmlich in den erſten 15 Jahren, aus Klipphauſen, u. a.) dann aus dem Deſſauiſchen, zum Theil auch aus dem Oeſterreichiſchen, von hier und da erworben: und mit dem Herzogthum Sachſen traten dem Lande auch mehrere ſchon ältere ausgezeichnete Merinoſchäfereien zu. Sie haben die Feinheit und Edelheit der Wolle auf die höchſte Stufe zum Theil gebracht, damit aber größtentheils an Reichwolligkeit verloren, und nur wenige Schäfereien haben es durch beſondere Sorgfalt, und Aufmerkſamkeit dahin gebracht, daß ſie auch von hochfeinſter, und edelſter Wolle im Durchſchnitte vom Stück Schaf bis, und ſogar über 2 Pfund ſcheeren. Viele Schäfereien haben daher durch Zuziehung reichwolliger, wenn gleich weniger hochfeiner Böcke, ſich lieber einen Schafſtand gebildet, der ihnen 2½ faſt 3 Pf. Wolle vom Stück liefert, wenn auch nicht von höchſter Feinheit und Edelheit. Beſonders iſt aber auch, obwohl nur von wenigen Schäfereien, zu rühmen, daß ſie möglichſt auf Gleichartigkeit der Wolle auf dem Viehe und des Viehes ſelbſt in der ganzen Heerde gehörig Acht haben, wie allerdings von den nicht zu erreichen war, die aus ſehr verſchiedenen gemiſchten Schafſtämmen ſich ihr veredeltes Zuchtvieh wählten, dem es hiernach an Conſtanz, und Originalität fehlte, und die nicht auf gehöriges Sortiren, und Claſſificiren ihres Viehes dachten; ſowie auch Viele durch allzufrühe und zu häufige Zulaſſung der Thiere zur Begattung ihrer Vervollkommnung Schaden thaten, wenn Manche es dann auch wieder an deren hinreichender, Jahr aus Jahr ein gleicher, geſunder, und paſſender Fütterung und Aufſtallung es fehlen ließen. Doch gewinnt die ſorgſame Haltung, Pflege

und Zucht der Schafe immer mehr und mehr Freunde, und die Preußiſche Schafzucht wird ſich ſtets auf hoher Stufe erhalten.

Ganz neuerlich hat man auch auf die Zucht von Kammwollſchafen gedacht, und nicht nur von den engliſchen, und andern fremden langwolligen Schafraçen ganze Stämme, Böcke und Schafe, angeſchafft, wie namentlich zu Frankenfelde, zu Alten-Platow bei Genthin im Magdeburgiſchen, zu Kloſter Camenz, und anderwärts geſchehen iſt, ſondern auch der Anzucht feiner, ſelbſt hochfeiner Kammwollſchafe aus den reichwolligen Merino-, und veredelten Schafſtämmen ſich befleißigt; allein die erſtern haben ſich meiſt nicht gehörig acclimatiſiren wollen, haben vielmehr an Wollertrag bedeutend verloren, und die weiblichen ſind auch häufig bei uns gelte geblieben; die letzteren aber haben bis jetzt noch nicht die Preiſe für ihre feine Kammwolle finden können, deren ſie, um vortheilhaft zu ſeyn, bedürfen: doch ſollte und könnte hierfür noch mehr geſchehen. Die Gewinnung langer, feiner Merinowolle durch Stehenlaſſen der Wolle auf den Schafen bis ins 2te und 3te Jahr ꝛc. hat ſich als vortheilhaft nicht bewährt.

Vgl. Weber, Abhandlung über die Wollgewinnung, den Wollhandel und die Wollpreiſe. Breslau 1822. 8. und im Neuen Jahrbuch der Landwirthſchaft. Bd. 1. St. 1, 2, fortgeſetzt für jedes Jahr in Ebendemſelben, in der Schleſiſchen Landwirthſchaftl. Monatſchrift, und Zeitſchrift, in den Verhandlungen der öconom. Section der Schleſ. Geſellſchaft, im Univerſalblatte der Landwirthſchaft. B. 12 — 14, und im Centralblatt der Gewerbſtatiſtik. B. 1. Nr. 14 — 15, (fürs Jahr 1838.)

Wenn es nun noch darauf ankäme, die ausgezeichneteſten Schäfereien des Staats in neueſter Zeit namentlich anzuführen, ſo dürften, — ohne uns irgend einer Vollſtändigkeit rühmen zu wollen, oder einer Partheilichkeit zeihen zu müſſen, — etwa nachſtehende zu nennen ſeyn:

a) in den Marken: die zu Möglin bei Wrietzen an der Oder, zu Frankenfelde, Haſelberg, Kunersdorf, Wolup, Schönfeld, Sukow, Trampe, Boitzenburg, Neuenſand, die zu Karzig, zu Prillwitz, Thausdorf, Büſſow, Rohrbeck, Selchow, Tankow, Warlang, zu Parez, Kützkow, Milow, Niedergören, Hoppenrade, Karwe, Reichenberg, Golzow, Sachſendorf (in Mittel- Neu- und Priegnitzmark), die zu Wolfshagen in der Uckermark von Klipphäuſer Vieh aus Sachſen.

b) In Hinterpommern: zu Neuenhof bei Cöslin, Treptow, Triglaff, bei Plathe, Knipphoff, Mannow, Colbatz, Cummerow ꝛc.

c) Im Herzogthum Sachſen: zu Harbke im Magdeburgiſchen, zu Döbernitz, Zſcheppelin, Petersberg bei Halle, Helfta, Gottesgnade, Althaldesleben, Wernigerode, Glauſchwitz ꝛc.

d) In Schleſien: zu Kloſter Camenz (über 3000 St. ſtark, völlig gleichartig,) und jetzt Tepliwode, (hochfein,) Bernsdorf, Plottnitz, Manze, Niklasdorf) Panthenau, Rothſchloß, Zweibrod, Kaltwaſſer, Simmenau, Mondſchütz, Glumbowitz, Reſewitz, Brechelshof, Altwohlau, Gutwohne, Kuhnern, Jeltſch, Berthelsdorf, Laaſan, Laskowitz in Niederſchleſien, und der Lauſitz, und zu Crzelitz, Schreibendorf, Dambrau,

Kochelna, Grätz ꝛc. Gröbnig und Caſſmir, Matſchdorf, Schönhof, Ober-Glogau, Falkenberg u. a. in Oberſchleſien; in Biſchkowitz, Ullersdorf, in Eckersdorf, Scharfeneck ꝛc. in der Grafſchaft Glatz ꝛc.

e) Im Poſenſchen: zu Karzſciew, Owinsk, Sarbinow, Lubonia, Zakrzewo, Zdislawice, Dlonie, Lodbom ꝛc.

f) In Weſtpreußen: zu Subkau, Belſchwitz, Drewshof, Oſtrowitz, Dembowalonka, Finkenſtein, Schönberg, Münſterwalde ꝛc.

g) In Oſtpreußen: zu Kleinhof, Steinort, Tapiau, Roſſen, Jablonke, Rinand, Schlobitten, Sehmen, Arnau ꝛc.

h) In Litthauen: zu Kuſſen, Blumberg, Tarputſche, Czirgupönen, Staneitſchen, Königsfeld, Groskulben, und vielen andern Orten.

Im Poſenſchen hat man auch bereits im Jahr 1838 mittelſt 63 Actien à 100 Rthl. Seitens 39 Gutsbeſitzern eine Ständiſche Stammſchäferei durch, aus den erſten Schäfereien Schleſiens und in Möglin aufgekauftes, hochfeines Schafvieh gebildet, welche zuerſt der Aufſicht des H. von Jarachowsky, dann der des H. v. Kalkſtein zu Pſarskie, (aus 61 Böcken, 155 Mutterſchafen, und 33 Lämmern im Jahr 1835 beſtehend,) übergeben ward; und Gleiches iſt auch ſpäter auf der Inſel Rügen im Jahr 1834 geſchehen, nachdem durch den Landwirthſchaftlichen Verein zu Bergen 150 St. Schafe und Böcke in Lohmen und Möglin aufgekauft, und dieſelben auf einem Gute bei Kubelkow aufgeſtellt worden ſind, und man hat bei beiden Inſtituten auch die Abſicht gehabt, durch dieſelben auf die Veredlung des Bauer-Schafviehes dort einzuwirken; zu welchem Behuf indeß ſchon ſeit 1831 auch noch auf Veranſtaltung des Landſchaftsraths von Lipski ſich mehrere Gutsbeſitzer Poſens eigends verbunden haben, jährlich eine Anzahl feiner Böcke herzugeben, die die Schafe der unvermögenden Grundbeſitzer veredeln ſollten, wie dies in den Jahren 1831 — 35 mit 69, und im J. 1836, unter Beihülfe des Königl. Oberpräſidii, mit 97, und 1838 wieder mit 89 Böcken geſchehen iſt, von den im Juni 1837 bereits 2020, nach Andern aber 3381 geſunde veredelte Lämmer bei 176 Wirthen exiſtirten: wobei auch wegen guter Behandlung und Pflege der Böcke, Schafe und Lämmer, und insbeſondre wegen Bezeichnung der Abſtammung der letztern die nöthige Anordnung getroffen worden iſt. In Sachſen, und hie da auch in Schleſien, hat der Bauer von ſelbſt auch ſchon längere Zeit auf feineres Schafvieh gehalten.

4) Anlangend die Ziegenzucht, ſo findet dieſelbe hauptſächlich in den gebirgigten Gegenden Schleſiens, Sachſens, Weſtphalens, und der Rheinprovinz ſtatt, und namentlich ſind in Salzbrunn, Reinerz, und Charlottenbrunn in Schleſien eigne Ziegenanſtalten begründet, um aus der Ziegenmilch Molken für die dieſe Bäder beſuchenden Bruſtkranken zu bereiten. Man hat auch ehemals in Pommern, mit der Anzucht Angoraſcher Ziegen, und Veredlung einheimiſcher Ziegenraçe durch deren Böcke, (womit beſonders der Landrath v. Below, und ein Hr. Papkow, der eine Heerde von 300 St. derſelben gehabt haben ſoll, ſich dort viel Mühe gegeben, jedoch für die Haare nicht guten Abſatz genug, und ſo keinen Vortheil dabei gefunden haben,) ſowie in neuerer Zeit mit der ſogenannten Thibetaniſchen Ziegen-

raçe in Alten=Platow, in Schleſien an mehreren Orten, namentlich auch zu Kloſter Camenz, Verſuche gemacht; allein, wie verlautet, ſind die erſteren neuerlich ganz aufgegeben worden, und die letzteren haben ſich auch keineswegs verlohnt, indem theils dieſe fremden Ziegen, ſelbſt bei beſter Fütterung und Pflege, häufig früh abſtarben, theils vielfach gelte blieben, theils auch ihren Flaum keinen guten Abſatz finden ließen, und auch nur ſehr wenig davon hergaben.

5) Die Angoraſche Kaninchen, oder Seidenhaſenzucht hat auch wohl früher einige Zeit viel Aufmerkſamkeit erregt, ſcheint aber auch neuerlich dieſelbe nicht mehr zu finden, da ſich die Haare dieſer Thiere zwar auf mancherlei Art zu Umſchlagetüchern für Frauen, zu Strümpfen, Handſchuhen, Mützen ꝛc. gut verarbeiten laſſen, aber dergl. Fabrikate doch nicht ſehr beliebt ſind.

6) Die Federviehzucht iſt nur in Rückſicht der Gänſe= und Truthühnerzucht von einiger Bedeutung, und in Betreff der Eierproduktion des gewöhnlichen Haushuhns. In Weſtphalen, in Pommern, in den Marken und der Lauſitz, beſonders Niederlauſitz, und in Weſtpreußen werden Gänſe und Truthühner in ſehr großen Heerden gehalten, und nach Berlin, und andern größern Städten in großer Quantität gebracht, und in Pommern die Gänſe beſonders zum Räuchern in großer Menge verbraucht, indem die geräucherten, Pommerſchen Gänſebrüſte, Spickgänſe, einen ziemlich anſehnlichen, beliebten und gute Preiſe findenden Handelsartikel abgeben. Im J. 1834 giengen viele 100 Stück Gänſe aus dem Brombergiſchen durch Schleſiſche und Brandenburgiſche Aufkäufer ab.

Eier gehen in großen Quantitäten zuweilen von Breslau nach Berlin, wie z. B. nur im Monat November 1838 allein 88 Centner dahin verſandt wurden, und im ganzen Jahr 134 Centner.

Pfauen werden nur zum Vergnügen, und zur Zierde jetzt gehalten, und Schwäne werden beſonders in den Königl. Schwanen-Anſtalten bei Berlin und Potsdam, und Spandau, und auf den Königl. und Herrſchaftl. Schlöſſern, neuerlich aber auch in Breslau auf dem Wallgraben viel gehalten, und gezogen.

§. 121.

B. b.) Von andrer animaliſcher Production.

aa.) Von der Bienenzucht und den Seidenraupen, von der Fiſcherei, der wilden und der Teichfiſcherei, und von dem Sammeln, Aufziehen und Verkaufe der Blutegel.

1) Anlangend die Bienenzucht, ſo wird dieſelbe bei Weitem nicht ſo häufig und anſehnlich betrieben, als es wohl der Bedarf an Honig und Wachs verdiente, und daher geht von Beiden noch ſehr viel ein, was im Lande zu gewinnen wäre. Nach Ferber, Neue Beiträge pag. 145, wurden zwar in den Jahren 1829 — 31 an Wachs nur 3495 Ctnr. ein=, und 4368 Ctnr. ausgeführt; aber Honig

und Wachs ſind doch noch viel zu rar und zu theuer. Am Honigmarkte zu Breslau am 13. April 1838 z. B., wo 388 Verkäufer da waren, (wenn 1837 nur 120,) wurde doch das Quart Honig mit 28 Sgr. bis 1 Rthlr. 2 Sgr. bezahlt.

Der Hauptbetrieb der Bienen-, vornehmlich auch der wilden oder Wald-Bienenzucht findet in Weſtpreußen, Poſen, Oberſchleſien, Brandenburg, in der Niederlauſitz, Pommern und in Weſtphalen ſtatt. — Die zahme Bienenzucht zählte im ganzen Staat vor 1806, nach Krug, 765000, und zählt noch jetzt wohl an 4, 5—600,000 Stöcke, in Preußen allein mehr als 300,000, und in Schleſien allein im Jahre 1836 80—100,000 Stöcke; und man mag im Durchſchnitt wohl den jährlichen Rein-Ertrag eines Stocks auf 1—1½ Rtlr. berechnen. Magazinbienenſtöcke von Stroh kommen im Gebirge häufig vor.

Unter den beſſeren Bienen-Behauſungen hat neuerlich aber auch der Nuttſche Luftbienenſtock, beſonders nach Muſſehlſcher Verbeſſerung viel Liebhaber, aber auch manche Gegner gefunden; doch behauptete der Hofmechanikus Amuel in Berlin, daß er blos im Laufe des Jahres 1837 370 dergl. Bienenſtöcke gemacht, und für 1838 an 800 Beſtellungen darauf erhalten habe. Die Klotz- oder Holzbauten aber findet man beſonders nur in Wäldern. — Eine eigene Bienengeſellſchaft beſteht zu Muskau in der Oberlauſitz, und beſitzt einen Bienengarten mit 70 — 80 Stöcken zu Sagan.

In der Schrift: Der Preußiſche Staat, Thl. I. p. 353, wird der Ertrag der geſammten zahmen und wilden Preußiſchen Bienenzucht auf jährliche 2 Mill. Rthlr. angegeben, was wohl eher zu viel, als zu wenig iſt.

2) Die Seidenraupenzucht, — die ſchon in älterer Zeit, unter Friedrich II., von der Regierung mehr, als ſich verlohnte, begünſtigt worden war, indem ſie von mehr als 3 Millionen Maulbeerbäumen kaum für 40,000 Rtlr. Seide jährlich lieferte, und die deshalb auch in neuerer Zeit ſich ſehr verloren hatte, zumal ein großer Theil der Maulbeerbäume erfroren und eingegangen war, — hat in neueſter Zeit doch wieder mehr Leben gewonnen, und wird hie und da, namentlich in den Marken, in Berlin, bei Potsdam und bei Frankfurth an der Oder, dann im Herzogthum Sachſen, namentlich im Schweinitzer Kreiſe, ſo wie auch in Pommern ꝛc., ohne jetzt weiter von der Regierung unterſtützt zu werden, mit Eifer und nicht ohne Erfolg betrieben, ſo daß man doch ſchon im Jahr 1828 in den öſtlichen Provinzen allein wieder von 30,000 Pfd. Cocons über 3000 Pfd. Seide gewonnen haben ſoll, oder daß, nach Andern und ſicherer, ganz neuerlichſt im ganzen Staate doch 256 Seidenzüchter gezählt wurden, die weit über 2000 Pfund Seide jährlich producirten, und wovon 208 auf Brandenburg, 14 auf Sachſen, 8 auf Rheinprovinz, 6 auf Schleſien, 7 auf Preußen, 5 auf Poſen und 4 auf Weſtpfahlen, und eben ſo viel auf Pommern, gerechnet wurden.

Namentlich machten ſich ein Kaufmann in Berlin, Bolzano, und die Herren Haupt und von Türk in Potsdam, neuerlich ſehr verdient um den neuen Seidenbau. Erſterer gewann ſchon im Jahre

1825 von 1000 Pfd. Cocons, wozu er die Raupen aus 24 Loth Grains gezogen, und durch das Laub von 750 Maulbeerbäumen auf $9\frac{1}{2}$ Morgen Landes ernährt hatte, allein 100 Pfd. Seide à 3 Rthl., und erhielt ſpäterhin ſogar 5 Rthl. pro Pfd. Im Regierungsbezirk Frankfurth an der Oder, noch mit 40,000 Maulbeerbäumen, gewannen im Jahre 1828 91 Seidenraupenzüchter 427 Pfd. 26 Loth einfache, und 37 Pfd. 30 Loth doppelte Seide, und berechneten ſich ihre Ausgabe auf 579 Rthl. 28 Sgr. 1 Pf., ihren Erlös dafür aber auf 2156 Rthl. 11 Sgr. 9 Pf., den reinen Gewinn alſo auf 1576 Rthl. 13 Sgr. 8 Pf. Im Jahre 1835 erbauten 106 Seidenzüchter in demſelben Departement, (meiſt Geiſtliche und Schullehrer,) 582 Pfd. 18 Loth Seide, und im Potsdamer 117 deren 946 Pfd. 28 Loth, im Durchſchnitt à 5 Rthl. 25 Sgr. Werth, (gelbe zu $6\frac{1}{2}$ — 7 Rthl., weiße zu 7 — $7\frac{1}{2}$ Rthl.); und im J. 1830 verkauften jene dort auch 3868 Pfd. 25 Loth Cocons für 111 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf. Im J. 1836 gewann die Provinz Brandenburg allein faſt 2000 Pfd. Rohſeide à 5 Rthl. $27\frac{1}{2}$ Sgr. Im J. 1826 wurde daher auch eine eigne Seidenbau-Geſellſchaft in Berlin auf Actien à 2 Rthl. Jahresbeitrag geſtiftet, die an 64 Seidenraupenzüchter im J. 1828 1400 Rthl. Prämie für die in Quantitäten von 10 — 100 Pfd. von ihnen gezogene Seide vertheilte; und im J. 1836 hat ſich auch im Schweinitzer Kreiſe, Reg.-Bezirk Merſeburg, ein Seidenbau-Verein etablirt, der ſehr bald ſchon 385 Mitglieder zählte, ſo wie auch in Herzberg und in Grünberg im Jahre 1837 dergl. Vereine geſtiftet worden ſind. Der Berliner Gewerbe-Verein hat auch ſeit ſeinem Beſtehen bis Ende 1838 auf den Seidenbau die Summe von circa 4000 Rthl. verwendet, durch Prämien und Unterſtützungsgelder.

Nach Türks Nachricht über den Seidenbau im Preußiſchen Staate, in Nr. 337 der Staatszeitung von 1838,

Vergl. Ebend. Nachrichten über den Seidenbau in den Preuß. und deutſchen Zollvereins-Staaten im Centralblatt für Handels- und Gewerbs-Statiſtik, 1839 Nr. 10 p. 8, f. Nr. 11 p. 93 f.

wurden im J. 1837 über 300 Familien in demſelben mit Seidenbau beſchäftiget, und haben über 1900 Pfund Seide in dieſem Jahre gewonnen. Die Ortſchaften, die denſelben betreiben, ſind folgende:

a) in Preußen 9: Königsberg, Jedlanken, Mensguth, Popelken, Friedrichshof, Beck, Gursken, Gerdauen u. noch ein Ort; b) in Brandenburg 27, Städte und Dörfer; c) in Pommern 7, als: Tabor, Neuenkirchen, Cöslin, Hartenſtein, Cammin, Collnow, Treptow; d) in Schleſien 12, als: Hohenliebenthal, Grünberg, Wohlau, Jacobsthal, Bunzlau, Tunkendorf, Modewitz, Freyſtadt, Sagan, Sprotau, Przybort, Glatz; e) in Sachſen 15, als: Herzberg, Stolzenhagen, Annaburg, Eilenburg, Schweinitz, Wettin, Querfurth, Zeitz, Gardelegen, Quedlinburg, Treffurth, Roſenthal, Aaken, Erfurt, Lichtenburg; f) in Poſen 6: Grätz, Frauſtadt, Gorczyn, Royewer, Kerkomersdorf, Koronowo, Uſcz; g) in Weſtphalen 4: Hierſewinkel, Bünte, Borke, Capelle bei Herborn; h) im Rhein-

lande 8: Aachen, Düſſeldorf, Geldern, Brüggen, Trier, Leinen, Saarbrücken, Nelſcheidt: Summa 232.

Im Reg. Bez. Coblenz wurden im Jahre 1837 an Maulbeerbäumen aus Saamen gezogen 178.347 St., und von 1 und 10jährigen gepflanzt 13,658 St., von den 3510 wieder eingingen, ſo daß im Gedeihen nur 188,491 blieben.

Vergl. Kunth, Etwas zur Geſchichte des Seidenbaues und Seidenhandels im Preußiſchen Staate; in den Schriften des Preußiſchen Gewerbe-Vereines. Lief. 3. (Berlin 1829). — Türk, Einwendungen gegen die Betreibung des Seidenbaues und ihre Widerlegung. Ebend. 1828. und aparte abgedruckt Berlin 1828. gr. 8. Lichtenſtern, v. Ueber den Seidenbau in dem Preußiſchen Staate. 2te Aufl. Berlin 1826. gr. 8.

Es iſt gewiß gegen dieſe Cultur nichts einzuwenden, ſobald und ſo weit ſie nur ohne künſtliche Beihülfe des Staats den Privatbetrieb ferner verlohnen wird. — Zu bemerken iſt noch, daß man, da die Maulbeerbäume ſo häufig durch das Clima leiden, beſonders darauf gedacht hat, den Seidenraupen andere, gleich gute Nahrung zu verſchaffen, wozu die Blätter von Skorzonera und vom Kopfſalat, von acer tataricum ꝛc. empfohlen worden ſind; — aber die Sache iſt noch nicht geglückt, und beſſer iſt der Rath, den Maulbeerbaum in Hecken zu ziehen, wo er weniger vom Froſte leidet.

3) Das Sammeln und Aufziehen der Blutegel und der Blutegel-Verkauf iſt ſeit Kurzem ein ganz neuer Handels- und Erwerbszweig im Poſenſchen geworden, wo z. B. in der Stadt Rackwitz im J. 1837 4 Millionen Blutegel aus Rußland, Polen und Gallizien eingebracht, und zum Theil dort eigends gezogen wurden, von den der größte Theil aber wieder nach den weſtlichen Provinzen und nach Hamburg ausging, und nur ein kleiner Theil in den hieſigen Blutegelteichen verblieb. Mit derſelben waren denn etwa 17 Händler mit 46 Gehülfen, und 56 Fängern und Wäſchern beſchäftiget und der Geldumſatz betrug 50.000 Rthl., wovon ein großer Theil reiner Gewinn war.

4) Die Fiſchzucht und Fiſcherei wird theils im Meere von den Strandbewohnern der Oſtſeeküſten, theils auf Seen und öffentlichen Flüſſen im Lande von den Fiſchern, theils auf Teichen und Privatflüſſen von den Landwirthen betrieben, und iſt ein ſehr bedeutender Gewerbszweig; wie namentlich ſeit den neuern Zeiten

a) von der Heringsfiſcherei, dem Heringsfang an der Oſtſee, und zwar in Preußen bei Danzig, und beſonders in Pommern und Rügen gilt, den die Regierung auch ſeit vielen Jahren namentlich in der Einſalzung durch Salzbonification ꝛc. und durch höhere Beſteurung des fremden Herings ꝛc., ſehr unterſtützt hat, nach Ferber, Beiträge, a. O. p. 195—200.

Obwohl der Küſten-Hering ſich vor einiger Zeit von den Preußiſchen Küſten wieder mehr weggezogen hatte, als ſonſt, ſo iſt er doch an den Pommerſchen neuerlichſt ziemlich zahlreich, wenn auch nicht jedes Jahr gleich reichlich, wieder erſchienen; und wenn auch die Conſumtion im Lande durch die heimiſchen, noch dazu den fremden im

Werthe etwas nachſtehenden Heringe nicht ganz befriedigt wird, ſo ſind doch, ſichern Nachrichten zufolge, im jährlichen Durchſchnitte an 20.000 Tonnen Heringe an den pommerſchen Küſten und in Rügen neuerlich gepökelt und geſalzen worden; namentlich wurden es:

a) auf Uſedom und Wollin und an der Dievenow im J. 1829 7178½, 1830 8056, 1833 4155, 1834 5918¼, und 1835 3967⅞ Tonnen;

b) im Reg.-Bezirk Stralſund, in 49 Salzereien, 1829 3871, 1830 9446, 1831 aber 6972, und

c) in den 3 Reg. Bezirken Stettin, Stralſund und Cöslin im J. 1831 10335¼ und 1832 9945½ Tonnen.

In Swinemünde allein wurden im J. 1835 2122, und 1836 1989¾ Tonnen Heringe gepackt, und im J. 1837 auf den Inſeln Uſedom und Wollin und jenſeits der Dievenow zuſammen 1868½, im J. 1838 aber 2718¾ Tonnen, und es wurden 6 Rthl. per Tonne bezahlt.

b) Aber auch die übrige Meer- und Seefiſcherei an Dorſchen, Steinbutten, Strömlingen ꝛc. aus der Oſtſee iſt namentlich in Pommern ſo bedeutend, daß von Stettin aus allein in den 8—10 Schiffahrtsmonaten jedes Jahres wöchentlich 400—450 Ctnr. friſche Fiſche zu Waſſer nach Berlin geführt, und bei Froſtwetter auch große Quantitäten, bis 20.000 Ctnr., geſchlachtet und gefroren, zu Lande dahin gebracht werden, deren Einkaufspreis 1¾—2¼ ſgr. per Pfd., oder 7 Rthl. per Ctnr. iſt, und wobei die Transportkoſten auf der Oder circa 1½ Rthl. per Ctnr. betragen. Dennoch wurden im Jahre 1835 an getrockneten und geſalzenen fremden Fiſchen 5098 Ctnr. in Stettin auswärtsher eingeführt, 1834 aber 2906, 1833 2570 ꝛc. — Vom friſchen Haff wird auch Caviar, 6—8000 Fäßchen, von den 6—800 Stören gemacht, die man dort fängt. Vergl. Chriſtophel, Die Oſtſee-Fiſcherei am Strande von Pommern und Weſtpreußen. Köslin 1829. 8.

c) In den Flüſſen iſt der Aal-, Lachs- oder Salm-, Wels- und Störfang, namentlich im Rhein, der Elbe und in der Oder, und der Sander- oder Zanderfang in der Warthe und Oder ein beſonderer Nahrungszweig der Fiſcher, die dafür Gewerbſteuer zahlen; und die Zander werden namentlich aus Slave im Poſenſchen ſtark verſendet, friſch und geſchlachtet, beſonders im Froſt: auf Uſedom und Wollin aber beſchäftiget der Pritteraalfang, zur Räucherung dieſer Fiſche in 24 Stunden, ganze Ortſchaften und zu Neuwerp allein 50 Fiſcher; ſo wie der Maränenfang mehreren Tauſend Menſchen an dem Maduesee bei und in Nörnberg, Wörben und Bublitz ꝛc., und der Neunaugen- und Lampretenfang auch hier und anderwärts, der Hechtfang aber in Wriezen an der Oder, (zum Einſalzen), und vielen Menſchen Nahrung giebt. — An 30.000 St. Maränen werden jährlich in Pommern im Maduesee und in den Seeen bei Bublitz, Mohrin und Bernſtein, und Aale vornehmlich in der Oder, Spree, Havel, und Warthe, (oft bis 5 Fuß lange), ſowie auch in Preußen bei Tilſit, Anger und Johannisburg ꝛc. gefangen. —

Im Queis, und in der weißen Elſter findet ſich auch die Perlenmuſchel, und wird bei Zeitz beſonders ausgefiſcht. — Der Krebsfang bei Sonnenburg bei Cüſtrin iſt berühmt wegen der Größe der Krebſe. — Der Forellenfang in den Bächen der Gebirgsgegenden, namentlich Schleſiens, des Harzes und Thüringens, trägt nicht wenig ein, da ſie theuer bezahlt werden. Denn, ungeachtet es nicht an Fiſchen fehlt, ſo ſind dieſelben doch, namentlich in Schleſien und vorzüglich in Breslau, oft noch ſehr hohen Preiſes, und hier viel theurer, als in den Marken. — Oſtpreußen und die Kurmark ſind die fiſchreichſten Länder.

d) Die Teichfiſcherei wird vornehmlich ſtark in den Kreiſen Sorau, Züllichau, Cottbus, Croſſen in der Lauſitz und der Mark, in Schleſien aber, beſonders in Mittelſchleſien, in der Militſcher, Trachen- und Wartenberger, Oelsner und Trebnitzer Gegend, (wo es Teiche von 100—1000 Morgen und noch mehr Größe giebt, wie denn z. B. der Grabownitzer bei Heinrichsdorf im Militſchiſchen bis 1500 Morgen groß, und mit 1000 Schock Karpfen beſetzt iſt,) und ferner in dem Glogauer, Liegnitzer, Hirſchberger und Löwenberger, und in den Lauſitzer Kreiſen von Hoyerswerda und Rothenburg in Niederſchleſien, in Oberſchleſien aber in den Kreiſen am rechten Ufer der Oder, und am linken im Oppelner, (wo der Kaliſchteich bei Oppeln bis 2500 Mg. faſſen ſoll,) und im Neuſtädter und Falkenberger Kreiſe ziemlich ſtark betrieben; wie man denn ſonſt in Schleſien an 7000 Teiche rechnete, die aber bei Weitem nicht alle mehr exiſtiren. Es ſind beſonders Karpfenteiche, die man in Satz-, Streck- oder Wachs- und Streichteiche meiſt eintheilt, und in mehreren Gegenden, namentlich in den erſteren, auch abwechſelnd braachet, d. h. ganz abläßt und mit Hafer, Klee, Kartoffeln ꝛc., 1 oder 2—3 Jahre lang bebaut, und dann wieder bewäſſert; und man zieht hier Karpfen bis zu 8 und 10 und mehr Pfund Schwere, und verkauft den Ctnr. von gewöhnlicher Größe zu 6, 7—8 Rthl., zweiſömmerigen Karpfenſatz aber zu 2½—3 Rthl. das Schock. — Dieſe Teiche geben dann meiſt auch Gelegenheit zur Entenjagd, und es werden bei einer ſolchen zuweilen mit einem Male mehrere tauſend Stück wilde Enten geſchoſſen und nach Breslau und anderwärtshin zu 4, 5—6 Sgr. per St. verkauft.

Rohrwerbung auch wird hier von dem wild aufwachſenden Rohre oder Schilfe betrieben, welches zum Dachdecken und auf andere Weiſe benutzt wird, und zuweilen 1—1½ Rthl. reinen Nutzen vom Morgen gewährt.

§. 122.

bb) Von der Wildzucht und Jagd.

Die Wildzucht, und Jagd endlich iſt nicht nur in den waldreichen Gegenden, ſondern, was die kleine Jagd, die Rebhühner- und Haſenjagd zumal, anlangt, auch in den gut angebauten Feld- oder Ackerflächen, in Getreide- und Krautfeldern, ſowie die Enten- und Schnepfenjagd in den ſumpfigen, und waſſerreichen Gegen-

den eine nicht unbedeutende Nutzung des Grundeigenthums, die aber freilich nicht jedem Grundeigenthümer auf ſeinem Grund und Boden zukommt, ſondern wozu das Recht, das Jagdrecht, die Jagdgerechtigkeit, zwar, außer den Domainen, allen Dominien, und Rittergütern, als ſolchen, ſchon nach Allgem. Landrecht Th. II. tit. XVI. §. 40., jedoch in der Regel nur auf niedere Jagd, (und zwar jetzt jedem auch dem bürgerlichen Beſitzer derſelben,) zuſteht, auf hohe Jagd aber auch von ihnen, ſowie auf die blos niedere von anderen größeren Gütern, namentlich den Scholtiſeien, Sattelhöfen, Erbſchenkgütern, und anderen größeren Freigütern durch eine beſondere königliche Conceſſion, oder einen andern beſondern Rechtstitel ſpeziell erworben ſein muß; wo ſich dann daſſelbe auch über die Gränzen des eignen Grundeigenthums hinaus auf die Grundſtücke der Gutsunterthanen bei Rittergütern und Domainen, bei andern Gütern aber auf einen anderweit beſtimmten Jagdbezirk, meiſt jedoch nur allein innerhalb ihres Grundes und Bodens erſtreckt, dabei ſtets nur nach den Jagdordnungen, und Jagdgeſetzen des Landes, und unter Aufſicht der landesherrlichen Jagdpolizei, alſo nach den Gränzen des verliehenen, oder zuſtehenden Rechts in Bezug auf die Eintheilung in hohe, mittlere und niedere Jagd, mit Beachtung der geſetzlichen Schluß- und Eröffnungszeiten, der Jagdfolge, und der, wegen Erſatzes des Jagd- und Wildſchadens, ſowie wegen der Art der Anſtellung der Jagd, und wegen der Jagdfrohnen gegebenen Geſetze ꝛc., ausgeübt werden darf. — In den Königlichen Wäldern ſteht ſie natürlich dem Könige zu. — Bei Verkauf der Domainen, oder geiſtlichen Gütern muß ſie ausdrücklich mit verkauft werden.

Für die Provinz Oſtpreußen insbeſondre erklärt indeß eine Königl. Cabinetsordre vom 25. April 1816 (Geſetzſ. 1816 p. 80), daß alle Güter, die vor dem Jahre 1775 mit adlichen Rechten beſeſſen wurden, die Jagdgerechtigkeit ohne alle Beſchränkung, alſo auch die hohe haben ſollen.

In der Rheinprovinz aber, am linken Rheinufer, wo in franzöſiſcher Zeit die Jagdgerechtigkeit durch den Code Napoleon aufgehoben worden, und noch aufgehoben geblieben iſt, hat eine Königl. Verordnung über die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen, dd. Berlin den 17. April 1830 (Geſetzſ. 1830 p. 65—72) und die Königl. Cabinetsordre vom 14. Juli 1835 (Geſetzſ. 1835 p. 168) angeordnet: daß alle die Güter, welche vor dem Jahre 1798, oder vor dem Zeitpunkte, welcher der Aufhebung der Jagdgerechtigkeit durch die Einführung der franzöſiſchen Geſetze unmittelbar vorausgegangen iſt, dieſelbe beſeſſen haben, auch jetzt fernerhin dieſelbe auszuüben berechtiget ſein ſollen: und durch eine neue Königl. Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1839, Geſetzſ. No. 25, iſt für die ehemaligen franzöſiſchen, franzöſiſch-hanſeatiſchen und Lippe-Departements feſtgeſetzt worden: daß a) ein hier vor der Fremdherrſchaft beſeſſenes Jagdrecht auch jetzt zwar aufrecht erhalten, jedoch nicht innerhalb der, einzelne Beſitzungen umgebenden, Räume, ſowie auch nicht in den dazu gehörenden Gärten ausgeübt werden können ſolle; b) daß jedoch

die Grundbeſitzer, die zur Zeit der die Rechtsverhältniße der Grundbeſitzer in jenen Gegenden betreffenden Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 im Beſitz der Freiheit von einem fremden Jagdrecht nach den franzöſiſchen Decreten waren, und dieſes nachweiſen können, auch ferner dieſe Freiheit genießen, jedoch in den obgedachten Räumen keineswegs ſelbſt die Jagd ausüben, auch keine Vorrichtung, Wild zu tödten, oder zu fangen, dort anlegen können ſollen. — Von der Jagd- und Wildbanngerechtigkeit der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Standesherren ꝛc. in ihren ſtandesherrlichen Bezirken ſ. p. 86 und Geſetzſ. 1815 p. 107, 1820 p. 58. In Fällen ihrer Veräußerung hat ſich der Staat das Verkaufsrecht vorbehalten. Geſetzſ. 1820 p 88.

Vgl. Hahn, C. V., Das Preußiſche Jagdrecht, aus dem Landrechte, den Jagdordnungen ꝛc. ſyſtematiſch entwickelt und mit Abdrücken der Provinzial-Jagdgeſetze verſehen. Breslau 1836. gr. 8.

Uebrigens kommen alle die verſchiedenen Arten Wildes, vierfüßigen, und Federwildprets, im Preußiſchen auch vor, die ſich überhaupt in Deutſchland, und den Gränzländern finden, und in Neufchatel finden ſich auch Gemſen auf den Gebirgen.

Die Eintheilung der Jagd in hohe, und niedere, (mittlere kömmt nur in einigen Provinzen nach Provinzialgeſetzen, z. B. in Schleſien vor,) beſtimmt aber nach Allgem. Landrecht Th. II. tit. XVI §. 37, daß zur erſten gehören ſollen: Hirſche, wilde Schweine, Auerochſen, Elenthiere, Faſane, Auerhähne und Hühner, zur letztern aber alles übrige Wild; und, wo noch eine mittlere Jagd vorkömmt, da gehören zu ihr Rehe, Schweine, Birk- und Haſelhühner. — Elenthiere, die nur in Litthauen und Preußen in der Capornſchen Heide, und in den Forſten von Johannisburg ꝛc. noch vorkommen, ſollen nur in einzelnen Fällen nach erlangter Königlicher Erlaubniß geſchoſſen werden.

Die Jagdzeiten anlangend, ſo beſtimmt das Allgem. Landrecht Th. II. tit. XVI §. 43 f., daß die allgemeine Schonzeit vom 1. März bis 24. Auguſt gehen ſolle; altes tragendes Rothwild aber ſchon vom 1. November bis 24. Auguſt, wilde Gänſe, Enten, Schnepfen, und andere Zugvögel nur zur Brutzeit, vom 1. Mai bis bis 24. Juni, junge Haſen aber vom 1. März bis 20. Juni nicht geſchoſſen, und junge Schwäne in derſelben Zeit nicht eingefangen werden ſollen. — In Schleſien geht die allgemeine Schonzeit aber bis zum 1. September. — Hirſche, und Rehböcke, und Entriche, und nach einer Königl. Verordnung vom Jahr 1828 auch alles Schwarzwild können zu jeder Zeit geſchoſſen werden.

Alle Jagdgerechtſame der Domainen ſind übrigens durch das Königl. Edict wegen Ablöſung der Dominial-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811 §. 6. Geſetzſ. 1811 p. 159, für ablösbar erklärt worden, ſoweit ſie die niedere und mittlere Jagd betreffen, und die Ablöſung nicht von einzelnen Beſitzern in Gemenge liegender Grundſtücke verlangt wird; und es ſoll dabei, wenn gütliche Uebereinkunft nicht ſtatt findet, die bisherige wirkliche, oder nach Wahrſcheinlichkeit zu berechrend Rente mit 3 pro C. zu Capital erhoben werden.

Alles, beſonders alles größere, Raubwild gehört eigentlich nicht zur Jagd, ſoll und kann vielmehr von jedem Grundbeſitzer und zu allen Zeiten gefangen, und ohne Schießgewehr getödtet, es müſſen jedoch die Bälge an den nächſten Königl. Forſtbeamten von Nicht-Jagdberechtigten abgegeben werden; aber eigentliche Jagden auf ſolches, alſo Wolfs- und Bärenjagden, dürfen doch nur von den zur hohen Jagd Berechtigten angeſtellt, und gehalten werden, und dieſen iſt wenigſtens geſtattet, ſich auch des Schießgewehrs bei denſelben zu bedienen. Für die Tödtung deſſelben werden aber auch Schußgelder, oder Prämien bezahlt; wie denn im ganzen Staate von 1831—36 für 256 getödtete Wölfe 1449 Rthl. Prämien, (à 12—14 Rthl.), bezahlt worden ſind; und da ſich dieſelben in der Rheinprovinz, im Trierſchen zumal, von den Ardemen, und andern dortigen Wäldern her, neuerlich ſehr vermehrt haben, ſo haben ſich eigne Vereine gegen ſie dort gebildet, die noch bis 50 und 60 Rthl. Prämie für eine alte Wölfin geben. — Im Schwetzer Kreis, Regierungsbezirk Marienwerder, wurden im Jahr 1838 die Wölfe auch ſo verderblich, daß ſie 144 Schafe, 11 Lämmer, 1 Ochſen, 3 Kühe, 4 Kälber, 9 Schweine, 5 Fohlen und 12 Gänſe fraßen. — Als ſolches Raubwild kommen nämlich im Preußiſchen Staate, namentlich in Preußen, Poſen, und in der Rheinprovinz, Bäre wohl kaum mehr, ſondern vorzüglich Wölfe, Luchſe, wilde Katzen, anderwärts aber nur Füchſe, Marder, Dachſe, Wieſel ꝛc., und in Gebirgsgenden, von Raubvögeln, große Adler, Geier, Falken, und Reiher vor. Fiſchottern auch finden ſich in Seeen, Flüßen, und Teichen, beſonders in Preußen, namentlich in den Niederungen, Biber aber ſehr ſelten und nur etwa in größern Forſten; und an den Küſten der Oſtſee kommen auch Seehunde ſehr häufig zum Vorſchein.

Der eigentliche Vogelfang gehört nicht zu dem Jagdrecht; und der bedeutendſte iſt eigentlich der Lerchenfang bei Halle, und überhaupt in Sachſen, und der Droſſelfang bei Tolkemit im Regierungs-Bezirk Danzig. — Das Wegfangen der Nachtigallen iſt verboten. — Schleſien ſoll 281, Preußen 274, Pommern 306 Arten Vögel haben. —

Der in Schleſien geſtiftete Verein zur Einführung der rothen Rebhühner aus Frankreich hat ſeit 1837 mehrmals Eier davon von daher erhalten, aber ſehr ſelten Hühner davon hier aufbringen können. — Das Recht, einen Thiergarten mit eingeſchloſſenem Wilde zu halten, erfordert nur das Recht freier Diſpoſition über den Wald; und gegen einen Jagdherrn wird durch Wegſchließung oder Wegfangung ſeines Wilprets hier oder auf ſeinem Jagdbezirk ein Walddiebſtahl begangen, der nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. 20 §. 1145. ohne Schießgewehr begangen, als gemeiner, ſonſt aber als ſchwerer, und bei Wilddieben, oder Leuten, die daraus ein Gewerbe machen, als gewaltſamer Diebſtahl ſtreng beſtraft wird.

Die Jagd kann übrigens auch vom Grundbeſitzer verpachtet werden, und es giebt auch Jagd-Servituten, Koppeljagden ꝛc.

§. 123.

CCC) Vom Betrieb der mineraliſchen und techniſchen ökonomiſchen Nebengewerbe.

Außer dem Betrieb des Pflanzenbaues, und der Viehzucht kömmt aber in Verbindung mit der Landwirthſchaft auch vielfach noch der Betrieb ökonomiſcher Nebengeſchäfte und Nebengewerbe vor, die den Ertrag derſelben oft ſehr vermehren, und den Werth der Landgüter bedeutend erhöhen; und es gehört hieher theils die Gewinnung der ſogenannten ökonomiſchen Mineralien, die ſich auf dem Territorio eines Landgutes finden, und nicht zu den Bergregalien gehören, theils der Betrieb der techniſchen ökonomiſchen Nebengewerbe.

a) Anlang. die erſtere, ſo kann ſie natürlich nur da ſtattfinden, wo die Natur die Mineralien hingelegt hat, und ſoweit das Geſetz dieſelbe nicht als zum eigentlichen Bergbau gehörig in Anſpruch nimmt, ſ. gleich nachher, und es ſind hieher nur zu rechnen: 1) die Torfgräberei, 2) die Steinbrüche von Marmor, Porphyr, Granit, und Baſalt, Serpentin, Kalk, Gyps, Sandſtein, 3) die Thon-, Lehm- und Sand- und Mergelgräbereien, und metallloſen Walker-, Ocker- und andere Farbenerde-Gruben; wogegen ſchon Stein- und Braunkohlengruben bei uns zu den Regalien gehören, nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. XVI §. 69 f. ſowie auch alles Eiſen, (— ausgenommen in Schleſien, —) Salz, Salpeter, Alaun, Erdpech, Vitriol, Schwefel, und ſelbſt die metallhaltigen Ocker- und Farbenerden, und die Porcellanerden ꝛc.; daher ein Grundbeſitzer dieſelben allerdings wohl auch, da der Bergbau, wie wir gleich ſehen werden, für frei erklärt iſt, benutzen darf, jedoch nur nach vorheriger Muthung und nach den Vorſchriften des Bergrechts, und unter gewiſſen Bergabgaben, ſowie auch nur unter Aufſicht und Leitung der Königlichen Bergbehörden. Mit den gewonnenen Produkten und Vorräthen können dann die Beſitzer nach Belieben meiſt verfahren, dürfen ſie jedoch nicht wohlfeiler, als die Königl. Berg- und Hüttenwerke verkaufen. So machen denn die Steinkohlengruben, und andere Bergmänniſche Werke bei vielen Gütern in Schleſien, und Weſtphalen namentlich ſehr wichtige Beſtandtheile aus; ſ. künftig.

Von dem Rechte zwiſchen den Gutsherren und den Bauern in Betreff der auf den Grundſtücken der letzteren befindlichen ökonomiſchen Minerallager iſt p. 357 f. geſprochen worden.

Was nun davon wirklich vorkommt, werden wir bald ſehen.

b) In Betreff der andern, oder der techniſchen ökonomiſchen Nebengewerbe iſt zu bemerken: daß ſchon in den älteren Zeiten die Domainen und Rittergüter nicht nur, ſondern unter beſondern Rechtsverhältnißen auch mehrere große Frei- und Bauergüter mit ihrer Landwirthſchaft auch den Betrieb mehrerer techniſchen Gewerbe mit vielem Nutzen verbunden haben; indem ſie nicht nur bedeutende Summen aus dem Verkauf von deren Produkten zogen, ſondern auch die Ueberreſte und Abgänge derſelben für die Viehfütterung benutzten, wobei vor-

nehmlich den erſteren Gütern auch die alten Zwangs- und Bannrechte ehemals ſehr zu Gute kamen; und wenn dieſe auch jetzt meiſt wegfallen, ſo kommen jene Nebengeſchäfte dennoch auch jetzt noch ſehr häufig bei vielen größeren Landgütern vor, und geben guten Gewinn. — Hieher gehören denn von den eigentlich landwirthſchaftlich-techniſchen Nebengewerben: die Bierbrauerei, die Eſſigbrauerei, die Brandweinbrennerei, die Stärkebereitung, die Syrup- und Zuckerfabrikation, die Ziegel- und Kalkbrennerei, und das Mühlweſen; von den forſt-techniſchen aber: die Potaſch-, Pech- und Theerſiederei, die Kienruß- und Kohlenbrennerei, und von den bergmänniſch-techniſchen die Eiſenwerke, die Glashütten, Salpeter und Alaunſiedereien u. dergl., die auf größeren Herrſchaften vorzüglich betrieben werden. Und wenn zwar ſonſt, nach den älteren Geſetzen, meiſt eine beſondere Berechtigung, wohl gar eine eigne Gerechtigkeit, oder wenigſtens eine ſpecielle landesherrliche Conceſſion zu ihrem Betriebe gehörte, ſo iſt derſelbe doch jetzt durch die neue Geſetzgebung von 1810 und 11 jedem Landwirthe und Grundbeſitzer frei gegeben worden, nur unter der Bedingung, daß er davon die darauf liegende Gewerbeſteuer zahle, die polizeiliche Genehmigung des Staats dazu nachſuche, und, in Betreff der Brauerei und Brandweinbrennerei, auch im Beſitz eines wenigſtens 15000 Rthl. Grundwerth habenden Grundſtückes ſey; wobei denn auch ſtets die Berichtigung der dieſen Gewerben aufgelegten beſondern Abgaben an Braumalz- und Brandwein- oder Maiſchſteuer ꝛc. jedem ſolchen Betrieb noch obliegt. (ſ. künftig.) Vgl. §. 78.

Die Brandweinbrennerei, und die Syrup- und Zucker-Fabrikation ſind dann neuerlich, — neben den bergmänniſch-techniſchen Gewerben, — hier vorzüglich wichtig geworden, und die erſtere, wie ſie jetzt von größeren Landwirthen betrieben wird, thut es der ſtädtiſchen Brandweinbrennerei ſehr zuvor; wogegen die Bierbrauerei auf dem Lande gegen früherhin eher verloren, und abgenommen, als gewonnen und zugenommen hat; wie ſich bei der Statiſtik der geſammten techniſchen Gewerbe, von der wir ſie nicht trennen wollen, näher zeigen wird.

§. 124.

B) Von der Bergbau-Production, oder dem Betrieb des Bergbaues im Preußiſchen Staate.

a) Im Allgemeinen.

αα) Von der Berechtigung zum Bergbau.

Der Bergbau iſt auch ſchon in der ältern Zeit eine reiche Einnahme-Quelle und ein ſehr wichtiger Zweig der Nationalinduſtrie des Staats geweſen; allein auch er hat in der neuern noch große Fortſchritte gemacht, und an Ausbreitung und Ertrag ſehr gewonnen, zumal der Staat durch ſeine neue veränderte Geſtaltung keinen Landestheil mit bedeutendem Bergbau verlohren, vielmehr an und in Thüringen, dem Sächſiſchen Antheil von Mannsfeld, und ſelbſt an und in den weſtlichen Provinzen nicht unwichtige Bergwerke erworben hat.

1) Nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 16. §. 69 f. ſind nun zwar alle Foſſilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung beſonderer Provinzialgeſetze, ausſchließlich zum Bergregal des Staats gehörig, ſowie alle Edelſteine, und einige andre Steinarten, und ebenſo alle Salze mit den Salzquellen, vorzüglich auch Steinſalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, und dann auch alle Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen; und alle dieſe Foſſilien können daher von den Beſitzern des Grundes und Bodens, wo ſie ſich finden, kraft Eigenthumsrechts nicht benutzt werden; allein da der Bergbau im Preußiſchen doch für frei erklärt iſt, ſo kann er dennoch von Jedem, der ein Stockwerk, Erzlager, Gang, oder Flötz von ſolchen zum Bergregal gehörigen Foſſilien findet, kraft einer beſondern Muthung oder landesherrlichen Belehnung mit demſelben, betrieben werden, jedoch nur unter Oberaufſicht der Königlichen Bergbaubehörden, unter ſtrenger Beachtung der Bergbaugeſetze, und gegen Entrichtung der darauf gelegten Abgaben, namentlich des Quatember- und Receßgeldes, und des Zehenten vom Brutto-Ertrag, und unter Vorbehalt des landesherrlichen Vorkaufsrechts an einigen der gewonnenen Bergproducte, nämlich beſonders an Gold und Silber: wie denn auch überhaupt Erze und rohe Bergproducte, aus den erſt durch Bearbeitung Metalle zu gewinnen ſind, ohne landesherrliche Erlaubniß außer Landes nicht verkauft werden dürfen.

Dagegen ſind nach Landrecht §. 72 f. alle andern Foſſilien, die in ihrer natürlichen Geſtalt ſogleich zum ökonomiſchen Gebrauch bei Künſten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn auch, wenn derſelbe nach Provinzialgeſetzen ein Vor- (oder Mitbenutzungs-) Recht daran hat, (vgl. p. 357) ohne Weiteres zuſtändig, und hierher gehören die p. 446 angeführten Foſſilien, und in Schleſien, nach Provinzialrecht, auch das Eiſen, welches hier kein Regal iſt: und ſelbſt die zu dem Bergregal gehörigen Steinarten verbleiben doch dann, und inſofern dem Grundeigenthümer, wenn und inſofern ſie entweder gleich auf den Aeckern daliegen, oder durch die Pflugſchaar ausgeriſſen, oder ſonſt bei ökonomiſchen Arbeiten einzeln aufgefunden werdrn. Alle dergl. Foſſilien können daher, nach Landrecht §. 75, ohne beſondre Erlaubniß von den Grundbeſitzern aufgeſucht und verkauft, doch müſſen bei deren Benutzung die allgemeinen Bergpolizeigeſetze wohl beachtet werden.

Wenn denn der Grundeigenthümer dergl. nutzbare Minerallager gänzlich unbenutzt läßt, ſo kann derſelbe, nach Landrecht §. 77 f., angehalten werden sein Recht daran entweder dem Staate ſelbſt oder andern Bauluſtigen gegen billige Abfindung zu überlaſſen, ſobald nur klar nachzuweiſen iſt, daß der für jenen oder dieſe dadurch und davon zu erwartende Vortheil den Nachtheil oder die Unbequemlichkeit, welche der Eigenthümer durch dieſe Beſchränkung ſeines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiege.

2) Wenn denn nun zwar die Muthung eines Bergwerks, oder die Belehnung mit demſelben, nach oben, einem Jeden, alſo nicht

nur dem Grundeigenthümer, ſondern außerdem allerdings auch jedem Andern, der ein zum Bergregal gehöriges Minerallager entdeckt hat, frei ſteht, ſo gilt dies von dieſem letztern doch nur, a) gegen vollſtändige Entſchädigung für alles das, was der Erſtere zum Baue und Betriebe des Werkes abtreten und verlieren ſoll, oder abgetreten und verloren hat, nach Landrecht Th. I. Tit. 6 §. 7, und zwar auf ſo lange, bis der Boden zu ſeiner frühern Benutzung wieder in Stand geſetzt worden iſt; b) gegen Zutheilung eines koſtenfreien Erbkures an denſelben an und von dem Bergwerke, ohne Unterſchied der Metalle und Mineralien; oder c), wo Provinzialgeſetze dies ausdrücklich verordnen, — (wie dies z. B. nach dem Magdeburger und Schleſiſchen Provinzialrecht für die Dominien in Betreff der auf ihrem Territorio, oder Gutsgebiet gemutheten Bergwerke, nicht ſo aber für jeden andern Eigenthümer des Fundus, als ſolchen ſelbſt, der Fall iſt, — gegen das Recht des Mitbaues zur Hälfte, wo jedoch der erſtere, nach Verhältniß ſeines Antheils, an dem Werthe den Erbkux mit übertragen muß: in welchem Falle er daher, ehe die Verleihung an einen Andern geſchieht, darüber zu vernehmen iſt, ob er davon Gebrauch machen wolle? worüber er ſich in einer beſtimmten Friſt, die nie unter 3 Monate betragen darf, zu erklären hat. Landrecht §. 113 — 127.

Dem Bergbauenden muß dann aber der Grundeigenthümer nicht nur den Grund und Boden zu der Fundgrube ſelbſt, zu den Stollen, Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde, ſowie auch das zu dem Betriebe der Kunſt-, Poch-, Waſch- und Hüttenwerke nöthige Waſſer überlaſſen, ſelbſt wenn dabei die ſchon beſtehenden Teiche und Mühlen eingehen ſollten, ſondern auch das Bau- und Kohlenholz, ſofern er dergl. aus ſeinen Forſten überhaupt verkauft, vorzugsweiſe, jedoch nur für den gewöhnlichen Ortspreis, verkaufen: §. 109 — 11. Die Waſch- und Pochwerke, Graben- und Waſſerbenutzung über Tage ſind indeß bei einer Muthung eines Bergwerkes nicht mit inbegriffen, ſondern müſſen beſonders gemuthet, und verliehen, und Hüttenwerke dürfen ohne Erlaubniß des vorgeſetzten Bergamtes gar nicht angelegt werden: §. 80 — 85.

3) Der Bergbau kann dann nun aber entweder von einzelnen Perſonen, oder von Geſellſchaften betrieben werden, und zwar letzteres entweder a) von Eigenlöhnern, d. h. Vereinen von 8 Perſonen, die denſelben mit eigner Handarbeit betreiben, und von den wenigſtens 4 die Arbeit mit eigner Hand verrichten müſſen, oder b) von Gewerkſchaften, d. h. Geſammteigenthümern, die ihre Lehne nicht ſelbſt bauen und verwalten, die man einzeln Gewerke, und deren Bergwerk man eine Zeche oder Grube nennt; und zwar wird jedes verliehene Bergwerkseigenthum in 120 Antheile oder Kuxe getheilt, außer welchen noch 2 Kuxe dem Grundeigenthümer als Erbkux, und, wenn Provinzialgeſetze nicht etwa anders disponiren, auch 2 der Kirche und Schule des Orts, wo die Zeche liegt, und endlich 2 der Knappſchafts- und Armenkaſſe beigelegt werden; nach Landrecht §. 128 f.

4) Der Muthung geht erſt noch das Schürfen voraus, d. h. das genauere Aufſuchen oder Aufdecken eines aufgefundenen, zum Berg-

regal gehörigen Minerallagers; es darf jedoch daſſelbe nur gegen einen von dem Bergamte ausgeſtellten beſtimmten Schürfſchein, und in der Regel nur mit Schonung der bepflanzten Baum- und Kohlgärten, auch nur in Entfernung von wenigſtens 4 Fuß Pr von Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden ab geſchehen, und der erſte Finder oder Schürfer hat vor jedem Andern ein Vorrecht zur Muthung des Werks oder der Grube. §. 141 f.

5) Jede Bergwerksbeleihung geſchieht dann auch nur unter der Bedingung, das übernommene Bergwerkseigenthum, bei deſſen Verluſt, nur zu den beabſichtigten Endzwecken gehörig zu benutzen, Landrecht §. 188; und der ſogen. Raubbau, oder ein ſolcher Betrieb, der die fernere regelmäßige Fortſetzung des Baues hindert, oder unmöglich macht, iſt nach §. 206 f. nicht erlaubt.

6) Die für den Bau eines gemeinſchaftlichen Bergwerkes nöthigen Auslagen und Koſten, ſoweit ſie nicht durch den Ertrag deſſelben gedeckt werden, die ſogen. Zubuße, werden von dem Bergamte, nach Erforderniß, vierteljährig berechnet, und ausgeſchrieben, und müſſen von jedem Theilnehmer bald bezahlt werden, und es heißt eine ſolche Zeche dann eine Zubußzeche; die Beſtimmung der Ausbeute aber, oder des jedem Theilnehmer zufallenden Antheils am reinen Ertrage des Werkes hängt ebenſo von der Beurtheilung des Bergamtes ab; und eine Grube, die nach wieder erſtattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betrieb nöthigen Koſten einen reinen Ueberſchuß gewährt, wird eine Ausbeutezeche genannt.

7) Wenn eine Gutsherrſchaft, beſonders eine Standesherrſchaft, nach p. 72, oder auch eine Commune das ganze Bergwerksregal auf einem Diſtricte verliehen erhalten, oder ſonſt auf beſondre rechtliche Weiſe erworben hat; ſo ſtehen derſelben alle darunter begriffene Rechte des Staats ſelbſt zu, ſofern ſie nicht bei der Verleihung, oder durch Provinzialgeſetze ausdrücklich letzterm vorbehalten worden ſind, jedoch auch dann nur unter der Oberaufſicht des Staats, unter Beachtung der allgemeinen Bergpolizeigeſetze, und gegen Entrichtung der an Quatember- und Receßgeldern ꝛc. aufgelegten Abgaben. Landrecht §. 107. 108.

8) Alle über das geſammte Bergbauweſen und deſſen rechtliche Verhältniſſe im Staate gegebene und beſtehende Geſetze machen das Preußiſche Bergrecht aus, welches der erwähnte Titel des Allgemeinen Landrechts, §. 69—480 in ſich enthält; wozu noch zu bemerken:

Steinbeck, J., Preußiſches Bergrecht. Breslau, 1838. gr. 8.

9) Dem Bergbau iſt unter dem Geheimen Finanzminiſterium ein eignes Oberbergbaudepartement mit einem Oberberghauptmann vorgeſetzt; in den Provinzen aber ſteht das Bergweſen jetzt, nach der formellen Auflöſung des Berliner Oberbergamts im J. 1836, unter vier Oberbergämtern, jedem mit einem Berghauptmanne und mehreren Oberbergräthen; und für die einzelnen Diſtricte in den Provinzen ſind Bergämter angeordnet, die unter der Aufſicht der Oberbergämter ſtehen.

10) Die Anſtellung und Entlaſſung aller andern Bergbeamten, der Steiger und anderer Bergbedienten, ſelbſt der gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter kommt lediglich dieſen Bergämtern zu, und zwar auf Privat-, wie auf landesherrlichen Werken und Hütten; und es müſſen ſich vornehmlich die erſteren derſelben auch als dazu qualificirt nach gehöriger Prüfung eigends erweiſen. Zu Schichtmeiſtern, als Generalbevollmächtigten der Gewerke, dergl. jede Grube oder jedes Berg- und Hüttenwerk einen haben muß, können dieſe zwar ſelbſt Subjecte den Bergämtern vorſchlagen, aber ſelbige müſſen doch von letztern nach gehöriger Prüfung noch beſtätigt und verpflichtet werden. Dieſelben ſtehen dann unter Aufſicht der Berggeſchwornen, oder der von den Gewerkſchaften angeſtellten leitenden Mitglieder, und ſchließen die Contracte mit den Bergleuten, und über den Verkauf der Producte ab, erheben die zum Betrieb der Zeche nöthigen Gelder ꝛc.

11) Die eigentlichen Berg- und Hüttenleute, oder niederen Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken ſind dabei ſchon nach älteren Geſetzen und durch ein Privilegium vom 3. Decbr. 1769 vom Militärdienſt in der Regel frei erklärt, Geſetzſ. 1813 p. 103; oder ſollen hienach, wenn ſie ja zum Kriegsdienſt ausgehoben werden müſſen, nur zum Mineur- und Pionirdienſt gebraucht werden, können aber im Kriege als Freiwillige in Reihe und Glied treten, wenn ſie wollen.

12) Alle Bergbedienten und Bergleute und Bergbauintereſſenten ſtehen in reinen Bergwerksangelegenheiten unter dem Berggericht des Bergamtes, beſtehend aus einem Bergrichter und 1 Protokollführer und 1 Boten; in allen übrigen aber ſtehen ſie unter den ordentlichen Civilgerichten. Geſetzſammlung 1816 §. 104.

§. 125.

ββ) Umfang und Bedeutung des Preußiſchen Bergbaues im Ganzen.

Der Preußiſche Bergbau gewinnt zwar wenig von den edlen Metallen, von Gold und Silber, iſt aber reich an den übrigen wichtigſten, brauchbarſten und nothwendigſten Mineral-Produkten. Es findet ſich nämlich:

1) von edlen Metallen α) Gold in Bergwerken faſt gar nicht, ausgenommen etwa für 100 Friedrichsd'or aus den Reichenſteiner Arſeniferzen, und dann noch etwas gediegenes aus den Bächen Grosbach und Goldbach bei Bernkaſtel im Moſelgebiet; β) Silber aber kommt nicht nur in eigentlichen Silbererzen, ſondern auch in Kupfer- und Bleierzen, und zwar im Mansfeldiſchen in Kupfer-, und in Oberſchleſien in den Tarnowitziſchen Bleierzen, im Siegenſchen aber in Fahlerzen, Bleiglanzen und Kupferkieſen vor, und die ganze Produktion wird im Durchſchnitte jährlich auf circa 18,000 Mark berechnet: denn in den Jahren 1816—32 betrug ſie durchſchnittlich zwar nur 14,532 Mark, ſtieg aber 1831 auf 23,178 und 1837 auf 23,992 M. Uebrigens ſtand im J. 1838 in Berlin 1 Pfd. Gold im Werthe gleich $15\frac{9}{15}$ Pfd. Silber, 1611 Pfd. Kupfer und 9700 Pfd. Eiſen, und galt 439 Rthl. 11 Sgr. $6\frac{6}{13}$ Pf.

2) Von andern Metallen zeigt ſich α) Kupfer ſehr reich und ergiebig im Mansfeldiſchen bei Eisleben, (gegen 10,000 Etnr.), weniger reich in der Gegend von Sangerhauſen in Thüringen, und noch weniger ergiebig im Jauerſchen bei Kupferberg in Schleſien (4000 Etnr.), im Siegenſchen (100), und bei Hamm und Hühnefeld in Weſtphalen (300 Etnr.): im Ganzen wurden im Jahre 1835 16,581 Etnr. gewonnen und verarbeitet, und 1837 16148 E.

β) Blei kommt theils in Oberſchleſien in der Gegend von Tarnowitz in Glätte, Blei und Kaufblei (7—8000 Etnr.), theils im Stolbergiſchen in Sachſen, theils ſehr viel in den Rheinlanden und Weſtphalen, in dem Reg.=Bezirk Trier namentlich bei Kallenberg, Burtſcheid, Eſchweiler, Kallmuth, mit beſonders bedeutendem Bau aber blos zu Bleialf, Kautenbach und Hellenthal, dann im Reg. Bezirk Cöln auf dem Bleiberg bei Kommern und im Reg. Bez. Coblenz bei St. Goar und Neuwied vor. Im ganzen Staate wurden im J. 1826 24,069 Etnr. 24 Pfd. Blei aller Art, und im Jahre 1835 26863 Etnr., im J. 1837 aber 34,654 Etnr. gewonnen.

γ) Meſſing wird in Schleſien, Weſtphalen und Rheinland gewonnen, im J. 1837 in 14 Hütten zu 18,544 Etnr.

δ) Queckſilber geben das Siegenſche, und beſonders die Kreuznacher und Weißheimer Hütten in der Rheinprovinz.

ε) Eiſen iſt ein Hauptprodukt des Preußiſchen Bergbaues, und Haſſe, E. T., Die Eiſenerzeugung Deutſchlands ꝛc., Leipzig 1836. gr. 8., giebt deſſen Gewinnung in Oſt= und Weſtpreußen, Poſen und Pommern, auf 0,29 Pfd., in Schleſien auf 31,65, und in Rheinpreußen und Weſtphalen auf 22,17 Pfd. für den Kopf der Einwohner an. Letztere beide Provinzen ſind beſonders im Bergamtsdiſtrikt Siegen, Düren und Saarbrück an Eiſenerzen ſehr reich, Schleſien aber iſt am reichſten in der Gegend von Tarnowitz: die erſteren 4 Provinzen bringen indeß nur Wieſen=Erze; und Torgelow in Pommern, und in Brandenburg Vietz und Peitz (bei Cottbus) haben davon auch große Eiſenwerke; Sachſen aber hat nur bei Suhl und Camsdorf Eiſengruben. Im J. 1830 ſchon gewann man im Ganzen 2,134,849 Etnr. Eiſen; aber im J. 1837 betrug der Werth der ganzen Eiſenproduktion und Verarbeitung in 828 Hütten 12,511,466 Rthl.

ζ) Zink, der aus Galmeierzen in der Rheinprovinz in Düren, ganz hauptſächlich aber in Oberſchleſien gewonnen wird, iſt ebenfalls ein wichtiges Produkt, von welchem im J. 1826 191,289⅓ Etnr., gegenwärtig aber zwiſchen 200 und 250,000 Etnr. jährlich aufgebracht werden; deſſen Preis im J. 1837 bis zu 7 Rthl. per Etnr. ſtand, (obwohl er nachher wieder auf 4½—5 Rthl. fiel und früher ſchon auch auf 3 Rthl. geſtanden hat,) ſo daß im J. 1837 dieſe Produktion über 910000 Rthl. brachte.

η) Mangan= oder Braunſteinerz in der Rheinprovinz vorkommend; im J. 1835 mit 2500 Etnr. gewonnen.

ϑ) Kobalt bringt Schleſien im Jauerſchen bei Querbach und Hermsdorf, Sachſen bei Camsdorf und Haſſerode, und das Siegenſche zu Horſt bei Steele und zu Werden an der Ruhr beſonders hervor,

im J. 1826 in Summa mit 4024 Ctnr. 68 Pfd.; und Haſſerode liefert jährlich 1400 Centner Schmalte, deren im J. 1837 überhaupt 8791 Ctnr. zu 114,552 Rthl. Werth gewonnen wurden.

ι) Arſenik giebt Schleſien auch im Reg. Bezirk Liegnitz bei Reichenſtein und in Rudolſtadt, ſowie im Jauerſchen und Münſterbergſchen; dort aus 12 — 1300 Ctnr. Erzen 1660 Ctnr. und noch 30 — 40 Ctnr. Sublimat.

κ) Spießglas oder Spießglanzerz findet ſich nur in der Rheinprovinz, im J. 1835 mit 455 Ctnrn.

3) Von Inflammabilen oder brennbaren Weſen ſind α) vor allen die Stein- und Braunkohlen das allerwichtigſte Produkt des Preußiſchen Bergbaues. Die Steinkohlen beſonders ſind ein Hauptreichthum αα) Schleſiens, Ober- u. Niederſchleſiens und der Grafſchaft Glatz, wo im J. 1836 2,787,019$\frac{5}{12}$ Tonnen à 4 Sch. oder Ctnr. gefördert wurden, wenn 1833 nur 2,428,983 T.; ββ) beſonders aber Weſtphalens und der Rheinprovinz, wo der Eſſen-Werdenſche Bergamts-Diſtrict allein im Jahre 1837 6,314,823, der von der Mark und Dortmund im J. 1836 2,097,309 Schfl., und die Saarbrücker Kohlengruben im J. 1837 6,468,836 Centner, die Aachener ferner in demſelben Jahre 1,137,295 Tonnen lieferten, die Trierſchen aber im Jahre 1836 über 300,000 Rthl. reine Ausbeute abgaben; ſo daß aus Ruhrort allein im Jahre 1836 7,533,675 Ctnr., und im Jahre 1837 10,801,545 Ctnr. verſchifft wurden, wovon 4,104,000 Ctnr. blos nach Holland. Der Ertrag der Königlichen Gruben verhält ſich dabei zu dem der Gewerkſchaftlichen wie 1:3: und rechnet man den Durchſchnittswerth der Tonne zu 1 Rthl., ſo gab der Geſammt-Ertrag des J. 1836 von 9,046,739 T. dem Staate einen Betrag von eben ſo viel Thalern ab. — Die Braunkohlen, deren im Jahre 1837 im Ganzen 2,612,630 Tonnen gewonnen wurden, finden ſich nicht nur in Sachſen bei Langenbogen, Freyburg, Merſeburg und im Saal- und Mansfeldiſchen Kreiſe überhaupt, wo jährlich an 600,000 Tonnen gefördert werden, ſondern auch in der Rheinprovinz, in den Gruben an der Hardt im Reg. Bezirk Cöln, welche im J. 1837 auf dem linken Rheinufer 758,461, auf dem rechten aber 240,716, Sa. 999,177 Tonnen, à 4 Sch. oder Ctnr. lieferten, zu 106,532 Rthl. Werth, — beſonders in den Kreiſen Bergheim, Brühl, Bonn, Lechnig, den Bergbezirken Siegen und Düren.

β) Torf findet ſich überall und wird auch überall benutzt, und es wird ſogar für deſſen neuen Anwuchs wieder geſorgt: es werden davon jährlich in der Kurmark allein 40 Mill. St. geſtochen. Oſtpreußen in der Gegend von Gumbinnen und Stallupönen, Weſtpreußen bei Elbing und Marienwerder, Poſen bei der Stadt Poſen und bei Olszok, Brandenburg bei Lieberoſe und Linum, (welches allein jährlich an 40,000 Klaftern giebt), Pommern bei Stettin, Gnageland ꝛc., Schleſien bei Bunzlau, Wehrau, Kreiſche, Lomnitz, Schwerta ꝛc. im Reg. Bezirk Liegnitz, und Sachſen in Finerode und Gutenpaaren, beſitzen bedeutende Torfgräbereien.

γ) Schwefel wird nirgends gediegen, wohl aber häufig in Kieſen und Erzen, namentlich in Schleſien, im Jauerſchen bei Rohnau ꝛc., und in Sachſen gefunden, und im J. 1835 wurden 1142 Ctnr. geliefert, im J. 1837 aber nur 510 Ctnr. und 60,000 Ctnr. Schwefelöl.

δ) Von Pflanzenharzen hat der Staat nur Bernſtein in Oſtpreußen, beſonders von Pillau bis Dirſchkeim, theils durch Ausgrabung an den Küſten, theils durch Ausfiſchung und Auffammlung aus dem Meere aufzuweiſen; und wenn die Aufſuchung deſſelben und der Handel mit ihm, als Regal, bisher an wenige Pächter verpachtet waren, und nach Geſetzſ. 1822. p. 95., die Sammlung am Strande allen Andern verboten war, ſo iſt ſeit 1837 das Bernſteinſammeln als Gewerbe gegen Gewerbeſteuer Jedem freigegeben worden. — Auch an den Pommerſchen Küſten findet man zuweilen Bernſtein, aber ſelten und nur in kleinen Stücken.

4) An Steinarten liefern Schleſien und der Harz allein α) edlere, namentlich Chryſopaſe, (Schleſien bei Nimptſch), Topaſe, Onyxe, Achate, Granaten und Carniole ꝛc.; von β) unedleren aber finden ſich αα) Marmor in Schleſien, und zwar weißer in Groß-Kunzendorf, Reg. Bezirk Oppeln, und in Kaufungen, Reg. Bezirk Liegnitz, bunte aber zu Priborn, Reg. Bezirk Breslau dann in Sachſen bei Sachſa, und in Weſtphalen bei Attendorn; ββ) Alabaſter in Sachſen bei Tettenborn, in Weſtphalen bei Halthauſen, Eppenhauſen und Hohenlimburg; γγ) Serpentin in Schleſien bei Frankenſtein und am Zobtengebirge; δδ) Porphyr bei Goldberg und im Rieſengebirge, wo auch εε), ſowie am Zobten, und bei Schönberg in der Lauſitz ꝛc., Granit viel zu Bau- und Nutzſteinen verwendet wird; und ζζ) ebenſo Schiefer, Dachſchiefer in Schleſien in den Kreiſen Lauban, Liegnitz und Neiſſe, in Oberſchleſien an 4 Orten, in Sachſen bei Haſſelrode, und in der Rheinprovinz, in den Reg. Bez. Coblenz und Trier, an der Moſel bei Bernkaſtel.

ηη) Brüche von Sandſtein zum Bauen, Monumenten ꝛc. haben in Oberſchleſien an 17 Orte, in Niederſchleſien im Reg. Bezirk Liegnitz an 48, im Glatziſchen an 10 Orte, (bei Wünſchelburg, Habelſchwerdt, Steinkunzendorf, Hammer ꝛc.), und zwar hier auch zu Schleif- und Filtrirſteinen brauchbare, und zu Mühlſteinen nutzbar giebt den Sandſtein die Rheinprovinz bei Niedermennig und Mayen (zugleich mit aus einem vulkaniſchen Produkt), und Sachſen bei Nebra, (Reg. Bezirk Merſeburg), auch Weſtphalen bei Kaltenhalter.

ϑϑ) Gips- und Gipsſteinbrüche finden ſich in allen Provinzen, ausg. in Pommern, Poſen und Preußen; die Marken weiſen dieſelben vornehmlich zu Sperenberg und Rüdersdorf bei Berlin, (wo 1833 25,830 Ctnr. gegraben und gebrochen wurden), Schleſien bei Neuland, Kreis Löwenberg, und Oberſchleſien beſonders bei Dirſchel, Kreis Leobſchütz, und bei Pſchow, Kreis Rybnik, und überhaupt in 19 Orten auf, und auch Fraueneis wird hier gefunden; Sachſen hat dgl. nur hier und da, und Trier an beiden Ufern der Moſel; ſo wie ιι) Kalkſteinbrüche in eben jenen genannten 3 Provinzen nur feh-

len, ſonſt aber ſehr häufig vorkommen, beſonders in den Marken bei Rüdersdorf bei Berlin, in Schleſien in mehr als 100 Brüchen, wovon 70 in Oberſchleſien, in Niederſchleſien 30, (beſonders im Schweidnitziſchen und Jauerſchen,) dann mehrere auch in Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz. Viel Kalk wird auch zum Düngen verbraucht, beſonders in Schleſien, und zwar roh, oder gebrannt.

$\varkappa\varkappa$) Braunſtein findet ſich nur in der Rheinprovinz in 7 Zechen ꝛc. Neuerlich haben ſich auch gute buttergelbe und graue Lithographir-Steine in Oberſchleſien zu Ottmuth bei Krappitz gefunden, welche in ſehr mächtigen Lagern dort liegen und in großen Platten von 2 — 6 Fuß Stärke brechen.

$\lambda\lambda$) Feldſpath-Brüche und Gruben hat Schleſien nur 4 bei Lomnitz und Schreiberhau aufzuweiſen, deren Produkt, als Regal, nach Berlin zur Porzellanfabrik geht.

5) Von den Salzarten, und zwar α) von Küchenſalz, gewinnt der Staat, (— außer dem in Coblenz bereiteten Seeſalz —), aus Soole jährlich über $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctnr., im J. 1835 z. B. 1,672,538 Ctnr., und im J. 1837 44,109 Laſt zu 1,344,500 Rthl. Geldwerth, und zwar theils in Sachſen bei Halle, Dürrenberg, Teuditz, Köſen ꝛc., theils in Weſtphalen, Bezirk Dortmund, bei Königsborn, Saſſendorf Ravensberg, Gottesgabe und Paderborn: doch führt man auch Steinſalz noch ein und auch wieder aus. — Steinſalz ſelbſt hat ſich aber auch bei Artern in Sachſen in einer Tiefe von 986 Fuß unter Gyps- und Kalkſtein im J. 1837 aufgefunden, und man iſt bereits $8\frac{1}{3}$ Fuß tief durch Bohrlöcher in daſſelbe eingedrungen, hofft indeß noch immer, daſſelbe in größrer Menge auch im Poſenſchen aufzufinden und zu graben. (Aller Salzhandel übrigens iſt königlich, ſ. künftig.)

β) Vitriol und Alaun trifft man nirgends gediegen an, ſondern entnimmt ſie aus Erzen und Erden durch Auslaugen und Ausſieden, und zwar theils in Schleſien, wo ſich im Neiſſeſchen und Grottkauiſchen auch Vitriolerde findet, nämlich in 4 Werken im Brieger, theils in der Rheinprovinz in 1 Werke im Bonner Ober-Bergamts-Bezirk. Alaunerze namentlich giebt Brandenburg bei Freienwalde und Gleißen, Sachſen bei Eckartsberge, Schleſien bei Muskau und die Rheinprovinz bei Duttweiler, Altenwied, Werden und Lindorf. Im J. 1826 wurden gegen 7000 Ctnr. Vitriol aller Art, und 29,833 Ctnr. Alaun im Staate gewonnen und bereitet, im J. 1837 aber $40{,}064\frac{1}{2}$ Ctnr. Vitriol und 40,877 Ctnr. Alaun.

γ) Salpeter kommt auch nie gediegen vor, ſondern wird faſt in allen Provinzen aus Erden techniſch ausgeſchieden; ſ. künftig; — jährlich zu 2 — 3000 Ctnr. (400 in Sachſen, 300 in Schleſien, 200 in Poſen ꝛc.)

6) Von nutzbaren Erden kommt α) Porzellanerde, und zwar weniger feine in Schleſien bei Schreiberhau, beſſere in Sachſen bei Morl im Saalkreiſe vor; Pfeifenthonerde aber findet ſich in Schleſien bei Zſorowsky und bei Lublinitz in Oberſchleſien, in Sachſen bei Hötensleben, und in Brandenburg, und Töpferthon auch vielfach in Schleſien, beſonders im Bunzlau- und Saganſchen und in

der Lauſitz, Ziegelerde und Lehm faſt überall, und ſo auch vorzüglich gut bei Dyhrnfurth und vielfach anderwärts in Schleſien. Walkererde dagegen findet man faſt überall, Bolus wenig nur in Pommern, Brandenburg und Schleſien, Farbenerden in Brandenburg und Weſtphalen, Mergel aber überall und beſonders auch in Schleſien und den Marken; und feinſter Sand bietet ſich, beſonders zu techniſchem Gebrauch, bei Freienwalde in der Mark und in Sachſen zwiſchen Leiskau und Bernſtädt zur Benutzung aller Art dar. Asphalt giebt Neufchatel; aber künſtliche Asphaltplatten bereitet man jetzt auch in Brieg ꝛc.

Um dann noch gleich vorläufig eine ganz allgemeine Ueberſicht über den Umfang, die Production und den Werth des Preußiſchen Bergbaues zu geben, ſo fügen wir hier a) eine ſolche für das Jahr 1837 aus offizieller Quelle bei.

Benennung des Betriebszweiges.		Betriebs-Anſtalten.	Zahl der Arbeiter.	deren Familienglieder.	Geldwerth am Urſprungsort.
Production des	Bergbaues	1587 Gruben	33161	75058	5559548
dito	Steinbruchbetriebs	852 Brüche	3356	8716	352585
dito	Hüttenbetriebs	986 Hütten	15747	41563	16372910
dito	Salinenbetriebs	20 Salinen	1523	4937	1344520
	Summa	—	53787	130274	—

b) Eine andere, nach den Provinzen, auch fürs Jahr 1837 in einem öffentlichen Blatte gelieferte, wie es indeß ſcheint, nicht ganz vollſtändige, iſt dann noch folgende:

Bergbezirk.	Gangbare Zechen.	Hütten u. Sal.	Arbeiterzahl.	Familienglieder.	Productionswerth am Ort Rthl.	ſgr.	pf.
Brandenburg	56	74	1415	4397	1312659	20	11
Schleſien	116	14	6334	13731	1845154	8	—
Niederſ. Thüring.	66	89	5011	9015	2304615	12	7
Weſtphalen	359	393	10804	21617	5031117	11	—
Rheinland	1399	341	20517	53123	8371903	10	3
Summa	1996	600	44081	101888	18865459	22	9

Vergl. noch Dieterici a. O. p. 388 pro Jahr 1835.

Der Geldwerth des reinen Gewinns, oder aller wirklichen reinen Ausbeute aller Preußiſchen Bergwerke aber fällt dann freilich viel geringer aus, wie ſich nachher zeigen wird.

In Betreff des Geldwerthes der Produkte ſelbſt iſt noch zu bemerken, daß derſelbe freilich nicht ſtehend, ſondern veränderlich iſt, im J. 1835 aber z. B. ſich per Ctnr. ſo verhielt: Kupfer 30 Rthl., Blei 7, Alquifour $2\frac{3}{4}$, Zink $3\frac{1}{3}$, Kobalterz 10, Antimonium 5, Mengen 2, Arſenik $6\frac{1}{3}$, Roheiſen $1\frac{5}{6}$, Schwefel 4, Steinkohlen $\frac{1}{3}$, Braunkohle $3\frac{1}{2}$, Alaun 4, Vitriol 3 Rthl., Salz die Laſt 22 Rthl.

Wie groß demnach auch ſchon die Sorgfalt und Arbeit ſein mögen, die bereits auf die Benutzung des natürlichen Mineralreichthums des Landes gewendet werden, ſo viel iſt dennoch in einzelnen Gegenden noch dafür zu thun; und deßhalb hat ſich auch im J. 1837 zu Stolberg in Rheinpreußen eine eigene Metallurgiſche Geſellſchaft mit 4000 Actien zu 250 Rthl., alſo mit 1 Mill. Rthl. Fonds, ge-

gründet, die die Förderung von Eiſen-, Blei- und Zinkerzen, und deren Umarbeitung in Guß- und Stabeiſen, Kaufzink und Kaufblei beabſichtiget, und allenfalls auch bis auf 6000 Actien ſich ausdehnen will, an deren Spitze der rühmlichſt bekannte John Cockerill ſteht; und im Juli 1838 hat dieſelbe die K. Approbation erhalten. Man hat aber auch den Eifer für den Bergbau ſelbſt bis über die Gränzen des Landes hinaus und in das fernſte Ausland hinübergetragen, indem ſchon ſeit längerer Zeit, ſeit 1825, ein amerikaniſcher Bergwerks-Verein in Elberfeld beſteht, der in Mexico große Silberbergwerke beſitzt und betreibt, aber bis jetzt wohl noch keinen großen Gewinn davon gezogen hat, ſo große Verſprechungen man ſich auch davon gemacht hatte und noch macht, deren künftige Erfüllung man aber auch heute noch nicht aufgiebt *).

§. 126.

b) Von dem Bergbau der einzelnen Provinzen, oder der Bergbau-Production der einzelnen Ober-Bergämter.

Um aber auch noch Spezielleres und Genaueres über die Preußiſche Bergbauproduction anzugeben, folgt hier noch eine tabellariſche Ueberſicht der Production der einzelnen Ober-Bergämter nach den Hauptſummen der einzelnen Rubriken in den letzten 2 Jahren, 1836 und 37, wie wir ſie nach den von denſelben ſelbſt jährlich ausgegeben werdenden tabellariſchen Nachweiſungen und Verzeichniſſen bearbeitet haben, wobei wir uns in Bezug auf noch Spezielleres von den Jahren 1830—35 auf das Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 68—78, II. p. 78, III. p. 92—100 berufen.

Vgl. auch die jährlichen offiziellen Angaben in Karſten, Archiv für Mineralogie ꝛc.

---

*) Nach dem letzten Bücher-Abſchluß des Vereins im J. 1837 ſind noch 800000 Rtlr. Preuß. Geld nöthig, um das Unternehmen zu ſtabiliſiren, welches allein in Mexico ſelbſt mit 330000 Peſo's, = 400000 Rthl. Pr., größtentheils rückſtändigen Zinſen, verſchuldet, und der K. Hauptbank mit 300000 Rthl. noch verwandt iſt. Man beſchloß zwar, keine Zubuße einzufordern, vereinigte ſich aber auch darüber, daß man noch einen Verſuch machen wolle, den Verein, der ſeit ſeiner Gründung 3 Mill. Rthl. incl. Verwaltungskoſten gekoſtet hat, deſſen Eigenthum ſich auf 1½ Mill. Rthl. beläuft, und der bei 40,000 Mark Ausbeute, — die aber auch auf 100,000 Mark noch zu ſteigern wäre, — 100,000 Rthl jährlich abwerfen kann, zu erhalten, ſonſt aber den Geſchäftsführer in Mexico zu authoriſiren, den ganzen Verein durch Liquidation aufzulöſen. — Man will nämlich verſuchen, um denſelben ſchuldenfrei zu machen, noch 3000 Anleihſcheine à 100 Rthl. auszugeben, auf die vorerſt pro St. 6 Rthl., das Uebrige erſt dann nur ausgezahlt werden ſoll, wenn die Werke nach einer neuen Unterſuchung werthvoll genug gefunden werden, und die Gläubiger, beſonders die K. Bank, ſich anſchließen; und nach der ganzen Einzahlung ſollen dieſe Scheine gegen Actien von 500 Rthl. gleichen Rechtes mit den ſchon beſtehenden 1266 Actien eingetauſcht werden; doch müſſen wenigſtens 1500 dgl. Scheine Abnahme finden.

I. Schleſiſcher Bergbau, Oberbergamt Brieg, (mit Weglaſſung der Sgr. und Pf. bei Werthberechnung.)

1836.

A. Bergwerke.	Quantität.	Zechenzahl.	Arbeiterz. u. Familienglieder.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Geſchloßne Ausbeute Rthl.	Bezahlte Zubuße Rtl.
1. Eiſenwerke Landesh. in Ob. Schl.	24845 Tonnen	9	173 u. 425	13382	—	—
2. Kupf. Bl. u. Silb. W. Landesherrliche	21989	1	351 u. 878	71412	34910	—
Gewerkſchaftliche S. Kupferhütten						
3. Galmei Bergw. Gewerkſchaftl.	1083265 C. Galm. 11322 Bleierz	25	1406 u. 2309	505650	137154	nach Abzug von 14030
4. Kobaltbergwerke Gewerkſchaftl.	32 C. 46 Schlich	1	16 u. 27	757	—	—
5. Steinkohlenbergw. Landesherrl	297511 T. à 400 Pfd.	3 in O. Schl.	3427 u.	48956	4550	12300
Gewerkſchaftl.	2787019$\frac{7}{10}$ Ton. u. 15775 T. Coaks.	42 dito u. 35 in N. Schl.	7382	661015	142724	5191
		Summa 80		709972	147634	17491
				ab Zubuße	17491	
				bleibt	130143	

B. Hüttenwerke.	Eiſen aller Art					
1. Eiſen- u. Stahlh. Kgl. in O. Schl.	83325 C. 64 Pfd. excl. Schmiedewaare	5	791 u. 2076	389307	169500	—
2. Kupf.-, Blei- u. Silberhütten Landesh. in O. Schl.	9547 C. Zinkblech ꝛc. 2039 M. 228 Gran Silber u. 17394$\frac{3}{4}$ C. Blei.	1	93 u. 209	35569	20250	—
Gewerkſchaftl.	357 C. 42 Pf. Garkupf.	1		12146	2560	—
			Summa	47716	22810	—
3. Zinkhütten kgl.	12610 C. 13$\frac{1}{2}$ Pfd.	1	50 u. 128	43034	24500	—
4. Arſenikh. Gew.	Mehl 152 C. Glas 3411 C.	2	53 u. 124	24295	8840	—
5. Alaunberg- u. Hüttenw. kgl.	2364 C. 87 Pfd.	1	2 u. 7	3552	—	—
6. Vitr. u. H. Gwrk.	16853 C. 55 Pfd.	3	72 u. 171	36172	10880	—
Total Summe	—	130	6334 u. 13736	1845154	538737	—

Anlangend die Privatwerke, und Hütten insbeſondere im Jahre 1836, ſo gab es:

Werke.	Production	Werth am Orte in Rthl.	Arbeiterzahl.
a. R. B. Oppeln.			
Eiſengrub. 30	Eiſenerz.	—	815
Eiſenhütt. 257	896390$\frac{1}{2}$ C. Eiſen u. Eiſenwaaren	1122922	2049
Zinkhütten 31	190755 C.	842747$\frac{1}{2}$	950
Alaunhütte 1	300 C.	1500	10
Vitriolwerke 2 Kupfer- u. Eiſenvitriol.	10120 C.	19910	78
Meſſingwrk. 3	340 C.	16320	37
Steinkohlgr. 19	151964 T.	—	15
Gipsgruben 19	25994 Sch.	2818$\frac{5}{12}$	79
Steinbrüche 104	23607 Kl. (Kalkſtein, Sandſtein u. Marmor auch außerdem.)	10919$\frac{7}{12}$	167

Werke	Production	Werth am Orte in Rthl.	Arbeiterzahl.
b. R. B. Liegnitz.			
Eiſen-, Erz- u. Steingrub. 6.	7794 Kaſten	3698$\frac{1}{3}$	57
Eiſenhütt. 74.	110978$_{9}$ C.	285867$\frac{4}{5}$	875
Kupf., Al., Vit. u. Schwefelh. 8.	16023 C. u. 95300 Pfd. Scheidewaſſ. u. Swefelöl.	78846$\frac{2}{3}$	135
Steinkohlgr. 1.	2000 T.	1666$\frac{2}{3}$	6
Torfſtiche 140.	6281200 St. u. 58820 Schf.	11873$\frac{1}{3}$	317
Gipsbrüche 1.	54000 C.	18000	18
Steinbr. 105.	7900 Kl. u. 27600 Schfl. (64 Sand-, 32. Kalkſtein, 4. u. Feldſpath). 93 Stöße, viele Stücke.	17168$\frac{7}{8}$	391

c) Im Reg. Bez. Breslau gab es ſo nur 1 Eiſengrube im Glatziſchen, die 3133 Sch. Eiſenſtein gab, aber 10 Eiſenhütten und Werke, die 5856 Ctr. Roheiſen, und 2175 Ctr. Gußeiſen, (die Maſchinenfabrik zu Breslau z. B. viel dergleichen Waare,) ferner 5 Kupferhämmer, die 1960 Ctr., 1 Arſenikhüttenwerk, welches 1700 Ctr. weißen Arſenik, 7 Torfſtiche, die 236,410 Schock Torf, und 5 Steinbrüche, die Sandſteinſtücke aller Art lieferten.

Im Jahre 1838 brachte Schleſien an Roheiſen 648523½ Ctr., an Rohſtahleiſen 1965½ Ctr., an Gußwaare 77804¼ Ctr., und aus Umſchmelzen von Roheiſen noch 38,269 Ctr., an Roh- und raffinirtem Stahl 15666, an Schmiede- und Walzeiſen 395,525¼ Ctr., und 32,805 St. Schaufeln, und 1566 Ctr. diverſes Stabeiſen, 9978¾ Ct. Eiſenblech, 52 Ctr. Eiſendraht, und endlich an Zink von Privathütten 186,294 C. in Barren und Platten, und 17715 Ctr. von kgl. Hütten, und 12,516 Ctr. Blech.

1837. Betriebszweig.	Zahl der Gruben und Hütten	Productions-Quantum.	Arbeiterzahl.	Familienglieder.	Geldwerth d. Production a. Ort. Rthl.
1. Bergwerke.					
Eiſengr. u. Eiſenſtein	40	157541 Tonnen.	1347	3151	81459
Kupf.-, Bl.- u. Silbererz	1	27207 C. (381 Kupf.)	453	1041	79172
Galmei	32	951994 Centner	1730	2999	365655
Kobalterze	1	45 Centner	14	26	1668
Arſenikerze	—	10190 Centner	—	—	—
Vitriolerze	—	4345 C. u. 34222 T.	—	—	—
Steinkohlen	83	3062430 Tonnen	3704	7738	761256
Summa	157	—	7248	14955	1289210
2. Steinbrüche					
Kalkſtein und Kalk	117	verſchiedener Arten.	258	423	18217
Gips	21		62	119	23761
Bau-, Werk-, Sand- und Bruchſteine	99		285	508	9145
Summa	237		605	1050	51123
3. Hüttenwerke.					
Eiſen u. St., Roheiſ. in Gänſen u. Maſſeln u. Rohſtahleiſ.	67	626788 Centner	—	—	2865393
Gußwaaren	6	991638 —	—	—	
Gefriſchtes Eiſen, Stab- u. gewalztes Eiſen	179	403241 —	—	—	
Bleche, Drath u. Rohſtahl	4	7475 —	—	—	
Silber	—	1292 Mark 60 Gran	—	—	18841
Bleiproducte	1	14125 Centner	—	—	111135
Kupf., gaar u. verabeit.	10	3586 —	—	—	145592
Meſſing	1	224 —	—	—	10845
Zink, Barren u. Bleche	32	216275 —	—	—	804901
Alaun	2	4275 —	—	—	21125
Vitriol beſ. Eiſenvitriol	4	16187 —	—	—	35501
Schwefel	1	456 —	—	—	3000
Arſenikproducte	2	3170 —	—	—	25680
Summa	309	—	5301	15117	4049837
Sum. d. ganze Bergb.	703	—	13154	31122	5390170

(Wogegen derſelbe insgeſammt, von königl. und gewerkſchaftlicher Seite, nachwies i. J. 1813 nur: 775732 Rtlr. Productionswerth, und 184750 Rthlr. Ausbeute, bei 3254 Arbeitern, im Jahr 1815 aber 1020541$\frac{1}{7}$ Rtl. und 186150 Rtl. und 3657 reſp., und i. J. 1822 reſp. 1706384 Rtl. und 419949 Rthl. und 5189 Arbeiter.)

II. Brandenburgiſcher und Preußiſcher Bergbau; Oberbergamt Berlin.

1836.

Werke	Hütten u. Salinen.	Arbeiter-zahl.	Familien-glied.	Geldwerth d. Product. Rthl.
1. Metalliſche W. u. Hütten:				
Meſſing- u. Zinkw. Hegermühle	3	79	431	194408$\frac{5}{6}$
Kupferhammer	16	78	226	311195$\frac{2}{3}$
Eiſenhütten (z. Theil in Preuß. u. Poſ.)	53	805	2104	577530$\frac{1}{6}$
Alaunwerke	—	69	203	36741$\frac{1}{3}$ f. 8066 C.
2. Steinbrüche:				
Kalkſteinbrüche } Gipsſteinbrüche }		185	875	91111$\frac{1}{3}$
3. Torfſtiche	—	128	164	58453$\frac{1}{3}$
4. Salinen:				
Königliche }	2	71	394	43219$\frac{1}{2}$
Gewerkſchaftl. }	—			
Summa	74	1415	4397	1312667$\frac{1}{2}$

(Wovon im Jahre 1825 die Arbeiterzahl 987, der Productionswerth 1109682$\frac{5}{8}$ rtl. und im Jahre 1828 jene 1019, dieſer 1552752$\frac{7}{12}$ rthl. betrug.)

1837.

Werke	Gruben und Hütten.	Arbeit. und Familien.	Production u. Geldwerth. Rthl.
1. Bergwerke	1	—	5273 T. Eiſen u. 8016 T. Alaunerz = 5016 Rtl.
			Summa per se.
2. Hüttenwerke:			
Eiſen	59	934 u.	—
Roheiſen		3374	6719 C. = 116059
Gußwaaren		—	58761 = 210944
Gefriſcht. Eiſen		—	70803 = 393503
Bleiproducte		—	117 = 1613
Kupfer	15	—	8325 = 351585
Meſſing	1	—	4247 = 170696
Zink u. Blech		—	7068 = 50213
Alaun	2	—	6420 = 28383
			Summa 1222992
3. Steinbrüche			
Kalkſt. u. Kalk	1	172 u.	92445
Gipsſtein	1	530	4952
			Summa 97397
4. Salinen	2	72 328	1635 Lſt. = 42309
S. gz. Bergd.	81	1078 und 4232 Famil.	1367714

III. Niederſächſiſch-Thüringiſcher Bergbau: Oberbergamt Halle.

(mit Weglaſſung der Sgr. und Pf.)

1836. Werke	Zechen-zahl.	Arbeiter-zahl.	Familien-glieder.	Production.	Werth der Product. am Ort.	Geſchl. Ausb. Rthl.	Gez. Zub. Rtl.
1. Stein- u. Braunk. u. Torfgräbereien.	35	880	1891 u. unbekannt bei letztern.	968,955 T. Kohlen, (65940 Stnk.) u. 4166 Klaft. Torf.	203025	45562	832
2. Metalliſche Bergw.							
Eiſ., Kpfr. u. Bleiw.	28	2188	3580	11575 T. Eiſenſtein	f. Eiſenſtein 8824	1536	270
Kobaltbergwerke	2	S. hier		561 Centner Kobalt	S. Hütten ſonſt 746	—	747
Antimoniumbergw.	1	30	—	Unbekannt.	—	—	—
3. Huttenwerke.							
Eiſen- u. Stahlhütt.	28	208	52	21742 C. Roheiſen. 22408 C. Fabrikate.	147932	Unbekannt.	
Kpfr., Bl.- u. Silberh. zu Mansf. Kamsdorf ꝛc.	10	591	1015	16754 C. 40 Pf. Kupfer 17705 M. 13 L. Silber.	810632	93600	2335
Blaufarbenwerk zu Haſſerode.	1	45	92	1242$\frac{1}{2}$ C. Alaunfarbe.	19767	1913	

Antim. zu Stolberg	1	4	—	867 Centner	6070	Unbekannt.	
Alaunhütt. Schwefel	1	46	123	5520 Ctr. Alaun 24⅓ Glauberſalz.	26088	13190	—
Vitriolhütten z. Mansf. Wettin ꝛc.	8	24	75	5285 C. Eiſ. u. 2728⅓ Ctr. Kpfrvitr., 36 C. rothe Farbe	36997	6414 u. Unbek.	—
4. Kalkbrennereien zu Wettin	1	bei Steinkohl.		3232 T. Kalk.	2810	186	—
5. Salinen:							
Königliche	19	785	1914	29981 L. 7 T. Salz, u. 37795 Schfl. Düngeſalz.	912578	338850	—
Gewerkſchaftl. (Halle, Teuditz. Kötzſchau.)	11	109		3000 L. 7 T. Salz, u. 12022 Schfl. Düngeſalz.	125953	Unbek.	—
	11	109	273				
Summa		4911	9015	—	2304615	501251	4216

1837. Werke.	Gruben und Hütten.	Arbeiter-zahl.	Familien-glieder.	Productions-Quantum.	Geld-werth am Ort. Rtl.
1. Bergwerke.					
Eiſenerze und Eiſenſtein	46	510	843	37314 Tonnen	21548
Kupfer-, Blei- u. Silbererze	21	2258	3791	531466 Centner	182602
Kobalterze	3	19	39	411 Ctr.	1361
Alaunerze	1	—	—	26130 Tonnen	1904
Vitriolerze	3	—	—	5426 T. 1176 Ctr.	—
Steinkohlengruben	2	334	582	70381 Tonnen	66920
Braunkohlengruben	145	1276	2922	1602864 Tonnen	172955
Summa	221	4397	8177	—	446955
2. Hüttenwerke.					
Eiſenhütten	61	623	1351	122846 C. Eiſ. aller Art	464746
Silberhütten	—	} 517	1001	18320 M. 173 Gran	248855
Kupferhütten	11			17480 Centner u. 3550 C. verarb.	585276 u. 136150
Schmalte, od. blaue Farbe ꝛc.	1	—	—	—	—
Antimonium	1	34	149	526 Centner	4208
Alaun	1	45	137	4081 Ctr.	19146
Vitriol-, Kupfer- u. Eiſenw.	8	24	74	7188⅓ Ctr.	39426
Summa	83	1242	2712	—	1497807
3. Salinen	9	874	2103	32349 Laſt Salz u.	991956
Sum. der ganze Bergdiſtr.	313	6513	12992	52,289 Sch. Düngeſalz	2936718

Im Jahr 1838 haben die Berg-, Hütten- und Salinenwerke a) des Reg. Bezirkes Magdeburg allein geliefert: Braunkohlen 355,177 Ctr., Vitriol !158 Ctr., Salz 16,305 Laſt und 1665 Schfl. Düngſalz, und haben beſchäftiget 564 Arbeiter mit 1185 Familiengliedern; b) der Henneberg-Neuſtädtiſche Ber„bezirk aber gab 15,163 T. Eiſenſtein, 301 Ctr. Kobalterz, 91,335 C. Roheiſen von den K. Hütten, 798 C. Kupfer und 265 Mark Silber, und zwar durch 284 Arbeiter mit 502 Familien„liedern; und c) der Bergdiſtrict des Reg. Bez. Merſeburg gab: Eiſenſtein 7176 T. à 4 Sch. und 1040 Fuder à 30 C. F., Roh-, Reif- und Stabeiſen, und Gußwaaren 43117 Ctr., Kupfer 2760, Alaunerze 606, Vitriolerz 186, Antimoniumerz 516 Tonnen, Flußſpath 6876 T., Salz 3487½ T., Braunkohlen 668,565 T. und 250000 St. Steine oder Ziegel, Torf 9150½ Klafter und 7,305,086 St.

IV. Rheiniſcher Bergbau. Oberbergamt Bonn; (mit Weglaſſung der Sgr. und Pf.)

1836. A. Bergwerke u. Steinbrüche.	Gruben u. Zechen	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Geſchl. Ausb. Rthl.	Bez. Zub. Rthl.
1. Metall. u. Steinbr.							
Eiſenſteinbergw.	659	5085	12630	300006 C. Eiſenſt.	317911	99486	34227
Kpfr. Bl. u. Silb.	99 u. 21 Hütten.	1680	3520	3312 C. 60 Pf. Fahlerz 583405 C. 75 Blei u. Kupfererz.	395313	62398	26976
Kobaltbergwerke	14	114	186	1377 Ctr. 3 Pfd.	14383	7972	4810
Galmeibergwerke	7	302	871	139714 C. 55 Pfd.	65980	40732	—
Antimoniumbgwke	2	24	59	1671 C. 52 Pfd.	2125	—	—
Braunſteinbergw.	2	43	129	2726 C. 32 Pfd.	5871	424	832
Hauptſteinbrüche	479	1957	5240	72310 C. G. 2461½ T. 45000 Reis Dachſchief.	156383	10132	6957
2. Steinkohlenw.	38	4857	12517	2699224 T.	1205815	394814	68058
3. Braunkohlw.	99	1247	3530	929805½ T.	100957	34524	4840
Summa Bergw.	1399 u. 21 Hütten.	15309	38682	—	2264741		
B. Hüttenwerke.							
Eiſen- u. Stahlh.	258	4292	11660	1543927 C. 63 Pfd. Eiſenw. aller Art.	5048812		
Kupf. Bl. u. Silbh.	33	204	580	21566 C. Bl. u. Glätte u. 1309 C. 31 Pf. Kpfr	281489		
Alaunzech. u. Hüt.	8	158	520	78915 C. 60 Pf. Alaun-Erde u. Schwefel.	109459		
Vitriol dito	6	152	309	17838 C. 66 Pf. Vitr.	44052		
Meſſingwerke	11	164	197	14630 C.	449998		
Sum. Hüttenw.	316 u. 21 sub A	4970	13266		5933811		
C. Salinen	4	238	1175	3857 L. 21 T. 8 Pfd.	173359		
S. all. Hüt. u. S.	341	20517	53123		8371913		

NB. Im Jahre 1830 war die Arbeiterzahl 16569, der Productionswerth 5284982⅙ Rthl. die reine Ausbeute 365179 Rthl.

1837. Werke. 1. Bergwerke. Metalliſche.	Gruben u. Hütten.	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Geldwerth am Ort. Rthl.	Gehören dem König	Gehören Standesh.	Gehören Gewerkſchaften.
Eiſenſteingruben	705	5741	11958	436087 Tonn.	374566	3	60	642
Bleierze	83	1435	3090	474053 Tonn.	325151	—	6	73
Kupfererze	23	279	354	46617 u. 3230 Fahlerz	30406	—	1	22
Galm. u. Bl. Zinkerze	6	289	558	39415 Centner	22739	—	—	—
Kobalterze	15	71	133	871 Centn.	15156	—	—	—
Antimoniumerze	2	23	41	574 Centn.	1156	—	—	—
Manganerze	3	40	149	5632 Centn.	9536	—	—	—
Alaunerze	1	48	200	25705 C. u. 19793 T.	3806	—	—	—
Vitriolerze	—	—	—	—		—	—	—
Steinkohlenbergw.	38	4657	13509	2921055 Tonn.	1297198	11	—	27
Braunkohlenw.	109	1262	3550	1009766 Tonn.	109356	—	1	108
2. Hauptſteinbrüche	493	2101	5775	—	116636	—	8	—
3. Hüttenwerke.								
Eiſen- u. Stahlhüt.	282	4794	11893	1745025	5607392	3	25	Reſt.
Silberhütten	2	22	50	4154 Mark 265 Gr.	60607	2	—	20

Blei- u. Glättehütten	26	178	490	20529 Centner	141398	—	1 Reſt.
Kpfr. Zink u. Meſſing	16	269	449	20206 Centn.	470628	—	— —
Alaun- u. Vitriolh.	14	292	736	41960 Centn.	152161	—	1 —
4. Salinen	4	238	1089	20063 Tonnen	124835	1	— 3
Summa Summar.	1722	21679	54024	—	9437037		

Im Jahr 1838 hat der Regierungsbezirk Trier insbeſondre an Bergproducten wieder geliefert: Roheiſen 114,516 Ctr., Gußwaaren 48,152 Ctr., Stabeiſen 200,410 C., Blech 48,275 C., Stahl 9298 C. Summa im Werth 1,624,514 Rthl. und zwar mit 1646 Arbeitern.

An Steinkohlen ſollen die Saarbrückſchen Kohlengruben mit 2093 Arbeitern 212,127 Fuder, oder 1697000 Tonnen gegeben haben.

Der Koaks-Abſatz 281,263 Centner.

V. Weſtphäliſcher Bergbau. Oberbergamt Dortmund.

1836.

Werke.	Zechen u. Hütten.	Arbeiter.	Familien.	Productions-Quantum.	Werth d. Product. Rthl.	ſg.	pf.
A. Bergwerke.							
Eiſenſteinbergwerke	14	163	270	286607 Ctr. Eiſenerz	S. Hütten.		
Galmeibergwerke	2	13	51	4869 Centner.	dito.		
Hauptſteinbrüche	141	421	1337	7251 Schachtr. Sandſtein, Kalkſtein nicht angegeb.	49747	5	-
Steinkohlenbergw.	201	7467	15249	3726103 Tonnen.	1472412	15	11
B. Hüttenwerke.							
Eiſen- u. Stahlw.	377	2981 nicht alle angeb.	5064	384974 C. div. Eiſenwaar.	2455623	23	1
Zinkhütten	1	S. Meſſingw.		1850 Ctr. Zink.	10100	—	—
Blaufarbenwerke	1	25	75	1000 Ctr. blaue Farbe	30000	—	—
Antimoniumhütte	1	4	6	1634 Ctr. Antimon.	3600	—	—
Alaunhütten	1 Z. 2 H.	30	42	1636 Ctr. Alaun.	7600	—	—
Kupferhammer	6	13 fehlen z. Theil.	27	1137 C. Kupferplatten.	53183	—	—
Meſſingwerke	1	28	32	1090 C. Meſſingdrath und Tomback.	44000	—	—
C. Salinen.							
Königliche	2	} 257	1222	6569 L. 2645 Pf. Kochſalz	954398	9	—
Gewerkſchaftliche	3						
Summa		10804	21677	—	5031117	1	—

NB. So weit als angegeben; und ſind die Angaben der Production und des Geldwerths von den Privatwerken nicht immer zuverläßig.

(Nach älteren Angaben, und excl. Salinen betrug die Arbeiterzahl 1823 4476, 1828 5138, 1829 54021, und der Productionswerth 1016195 Rthlr. 1213324½ Rthl., 1308784½ Rthl. reſp.)

1837.

1. Bergwerke.					
Eiſenerze u. Eiſenſt.	14	140	444	53709 Tonnen	—
Galmei	3	8	22	3891 Centner	—
Alaunerze	1	—	—	8140 Tonnen	—
Steinkohlen	208	7523	17918	4339613 Tonnen	1628997
Summa	226	7671	18384	—	1628997
2. Steinbrüche.					
Kalk u. Kalkſtein	7	42	90	700 Schachtr.	2200
Bau, Werk, Sandſt.	113	436	1271	24500 —	55229
Summa	120	478	1361	25200 —	57429

3. Hüttenwerke.					
Eiſenwerke	170	2397	6077	372733C.(108645Stabeiſ: 98040 Gußwaare.)	2323729
Kupferwerke	3	10	27	1029 Ctr.	45949
Meſſingwerke	1	28	33	1050 Ctr.	42000
Zinkwerke	1	12	49	2100 Ctr.	10500
Schmaltehütte	2	39	107	8791 Ctr.	114552
Antimonium	1	6	18	375 Ctr.	7875
Alaun	1	20	28	830 Ctr.	4422
Summa	179	2512	6039	—	2549027
3. Salinen	9	874	2103	32348Laſt u. 52289 Schfl.	991956
Sa. d. ganze Diſtr.	534	11535	27887	—	6227409 Rtl.

Der einzelnen vorzüglichſten und größten Hütten- und Hammerwerke werden wir übrigens ſpäter bei den Fabriken noch namentlich gedenken.

§. 127.

C) Von der techniſchen, oder Fabrik-Manufactur- und Handwerksproduction.

a) Im Allgemeinen.

Die Preußiſche techniſche Induſtrie und Production haben zwar ſchon in den früheren Zeiten, namentlich unter der Regierung Friedrichs **II.**, einen nicht unwichtigen und unbedeutenden Theil des Nationaleinkommens abgegeben, und von Seiten des Staates iſt auch damals auf alle Weiſe, für ſie auf's Beſte zu ſorgen, ſich beſtrebt worden, indem man nicht nur die Fabrikanlagen durch Geldunterſtützungen und Geldvorſchüſſe, durch verſchiedene Privilegien und Monopole, die man ihnen ertheilte, zu beleben und zu begünſtigen ſuchte, ſondern auch auf eigne Koſten und Rechnung neue Fabriken und Manufacturen gründete, und in Gang brachte: allein da, wie ſchon früher bemerkt worden, der ganzen Induſtrie damals das Hauptbelebungsprincip, — die nothwendige natürliche Freiheit —, fehlte, indem dieſe Fabriken an die Städte und beſondre Local-Verhältniſſe meiſt gebunden, und zur Befolgung beſondrer Vorſchriften verpflichtet waren, da ſie oft nicht aus freiem eignen Antrieb von ſelbſt erwachſen, ſondern künſtlich erzeugt, und auf oft unrechte Wege gewieſen waren, ſo glichen dieſelben mehrentheils in der That den Treibhauspflanzen, die nur künſtlich genährt und erhalten werden, und gingen gar oft ſogleich wieder ein, wenn dieſe künſtliche Nahrung fehlte, die nicht fortdauernd zu beſchaffen war, oder kränkelten und gediehen nicht lebhaft, und, geſichert für ihren Abſatz durch die mittelſt der Sperre des Landes gegen fremde Fabricate ihnen ertheilten Monopole, lieferten ſie auch nur theure, und weniger gelungene, eben gar nicht vorzügliche Waaren; und wenn auch einzelne Fabrikunternehmer damit und dabei gewannen, ſo hatte doch das Publikum keineswegs den Vortheil, mit tüchtiger vorzüglicher Waare um billigen Preis verſorgt zu werden, und zu ſein, und mußte ſogar die Fabrikenſteuer aufbringen, die man zum Beſten der Fabriken erhob.

Seit der neuen Geſetzgebung aber vom J. 1810, wo auch der

Fabrikinduſtrie und dem techniſchen Gewerbe alle Freiheit gegeben iſt, wo dieſelben überall und von Jedermann nach ſeinem beſten Wiſſen und Willen betrieben werden können, wo ſie ebendarum auch nur auf, für das Land und die Nation paſſende, deren beſondrer Natur und wahrem Bedürfniß entſprechende und angemeſſene Wege hingewieſen, wo ſie durch die Concurrenz mit den, für immer zum Handel zugelaſſenen, nur mit hinlänglichen Schutzzöllen belegten, fremden Waaren zur Nacheiferung und zum Wetteifer in der vollkommenſten Bearbeitung gezwungen wurden, wo ſie nicht mehr durch beſondre künſtliche Mittel und Hülfen nur hervorgerufen, wohl aber aus freiem Antriebe unternommen, und dann nur auf eine zweckmäßige, weiſe Art durch die Sorge des Staats, deren wir ſchon früher gedacht haben, namentlich für vermehrte und verbeſſerte Communicationsmittel und Wege ꝛc., für gründlichen Gewerbsunterricht und ſolide Gewerbsbildung, und insbeſondre auch durch Unterſtützung mit ihnen zugetheilten koſtbaren Inſtrumenten, oder auch ſelbſt mit baaren Geldmitteln und Prämien, ſowie von Seiten der Nation durch die neuerlich gebildeten Vereine aller Art, (unter welchen ſich in Elberfeld ſelbſt ein Bauverein zu Anlegung von Wohnungen für Fabrikarbeiter findet,) und Schauausſtellungen befördert, und gekräftiget worden ſind, — ſeit dieſer Zeit gleicht die techniſche Induſtrie des Preußiſchen Staats einem geſunden, kräftigen, ſtarken Baume, der ſeine Wurzeln tief in das nationale Leben und Weben eingeſchlagen hat, der ſeine weit ausgehenden Zweige nach allen Seiten ausbreitet, und überall ſein Leben und ſeine Thätigkeit hinbringt, und nicht blos zur Bereicherung einiger Wenigen, ſondern zum Wohlbefinden der großen Maſſe beiträgt, und ſich ſtets in ſeiner Kraft erhalten wird, ſo lange nur der Handel den Abſatz ſeiner Früchte begünſtigt und ſichert: wie demſelben jedoch nicht ſchwer werden und fehlen kann, da die innere **Conſumtion** durch die jetzt, gegen ſonſt, bedeutend billigeren Preiſe aller techniſchen Producte ſchon ſehr geſtiegen iſt, und noch immer mehr ſteigen wird. — Wenn aber demungeachtet ſo oft über den Verfall und ſchlechten Gang und Gewinn dieſes oder jenes Fabrikzweiges geklagt wird, wenn man ſo oft den Mangel an Arbeitsverdienſt, und einen zu geringen Arbeitslohn als die Urſachen ſogar immer mehr zunehmender Verarmung, und mindern Wohlbefindens der Maſſe, als ehemals, angiebt, ſo ſind dieſe Klagen **für das Ganze** jedenfalls unbegründet; und ſofern ſie im Einzelnen wahr ſind, haben ſie theils zu allen Zeiten ſtattgefunden, und liegen in unvermeidlichen menſchlichen Verhältniſſen, in Arbeitsſcheu, Liederlichkeit und Ungeſchicklichkeit der Einzelnen, oder oft auch in beſondern Unglücksfällen, die ſie treffen, theils werden ſie ſehr übertrieben, theils werden doch dergl. ſchwache, krankhafte Seiten und Stellen der Induſtrie durch die fröhlich gedeihenden und blühenden übrigen Zweige derſelben völlig ausgeglichen. Nur **Eins** thut hauptſächlich **noth**, — nämlich daß man von Seiten der Gewerbtreibenden begreift und einſieht, daß in der techniſchen Induſtrie mit den alten, gewöhnlichen geringen Mitteln nicht mehr auszukommen iſt, daß man, um mit andern gewerbfleißigen Nationen Schritt zu halten, überall mit vermehrter Kraft, erhöhter Intelligenz, vergrößertem Eifer und Thätigkeit auf=

treten, daß man immer vorwärts zu ſchreiten ſich beſtreben müſſe, da ein Stehenbleiben heutzutage hier ein Rückſchreiten iſt, von dem man ſich ſo leicht nicht wieder erholt, vielmehr weiter fortgeriſſen wird.

Wenn denn aber auch der Arbeitslohn ſich nicht immer gleich bleibt, und in manchen Orten und zu manchen Zeiten und für manche Arbeiter in der That ſehr niedrig iſt, ſo iſt er doch für die Regel und im Ganzen nicht niedriger, als ehemals, und auch anderwärts, und hie und da ſogar bedeutend hoch, und höher, als in älterer Zeit, da jetzt mehr geleiſtet wird. — Mit Recht hat man endlich auch wohl die Fabrikinduſtrie des großen Mißbrauchs angeklagt, deſſen ſie ſich durch die Zuziehung der Kinder zur Arbeit ſchuldig mache, die dabei allzuſehr angeſtrengt, und roh und ununterrichtet gelaſſen werden; dem iſt aber bei uns auch geſteuert, und es iſt durch ein K. Regulativ wegen Beſchäftigung der Kinder in den Fabriken vom 10. April 1839, Geſetzſ. 1839, No. 9 angeordnet worden: 1) daß kein Kind vor Ende des 9ten Jahres zu regelmäßiger Arbeit in Fabriken, Hütten, Pochwerken ꝛc. gebraucht werden ſolle; 2) daß die, welche nicht 3 Jahre Schulunterricht genoſſen haben, und leſen und ſchreiben können, vor dem 16ten Jahre nicht Arbeiter werden ſollen; 3) daß kein Kind vor Ende des 16ten Jahres zu mehr als 9ſtündiger Arbeit gebraucht werden darf; 4) daß vor 5 Uhr früh, und nach 9 Uhr Abends in Fabriken nicht gearbeitet, auch Mittags 1 ganze Stunde, und Vor- und Nachmittags ½ Stunde zur Erholung frei gegeben werden ſolle.

So iſt es denn keinem Zweifel unterworfen, und ſo wird es auch aus der Darſtellung des Zuſtandes der einzelnen Fabrikzweige ſich beſtimmt und klar ergeben, daß die techniſche Induſtrie des Preußiſchen Staats, auch wenn dabei ganz und gar von der Vermehrung ſeines Gebiets und ſeiner Volkszahl abgeſehen wird, in neueſter Zeit im Ganzen in Ausbreitung, Mannichfaltigkeit und Vollendung, und daraus hervorgehender Bereicherung des Nationaleinkommens ſich weit und hoch über die ehemalige erhebt, wenn auch dieſer und jener einzelne Zweig eher geſunken, als geſtiegen iſt. — Wenn nach Preuß, Leben Friedrich des II., Th. 2. p. 358, die ganze Linnen-, Wolle-, Seide- und Baumwollen-Manufactur auf etwas über 21 Mill. Rtl. damals geſchätzt ward, wie weit ſteht ſie da gegen die gegenwärtige zurück! — Ueberall finden jetzt auch Preußiſche Waaren nicht nur neben den vorzüglichſten andern deutſchen, ſondern auch ſelbſt neben den außerdeutſchen beſten Fabricaten Beifall und Abſatz, ja ſie haben letztere ſchon vielfach verdrängt, und verdrängen ſie, namentlich die engliſchen, immer mehr von den deutſchen Meſſen, und haben das Vorurtheil gegen ſich, und für dieſelben faſt ganz überwunden, oder wetteifern doch mit ihnen ſelbſt auf den außerdeutſchen und außereuropäiſchen Märkten; und durch den Preußiſch-deutſchen Zoll- und Handelsverein iſt ihnen in dieſem ſelbſt auch ein ſichrer weiter großer Markt geöffnet worden. Mehrere ganz neue Fabriken ſind daher namentlich in Berlin ſeitdem errichtet worden, wie beſonders z. B. Cattunfabriken, die Hunderte von Menſchen beſchäftigen, ſowie dies auch in Charlottenburg, und auch in Breslau der Fall iſt.

Die früher blos handwerksmäßig betriebenen techniſchen Arbeiten

insbeſondre haben jetzt durch fabrikmäßigen Betrieb im Großen, indem nach der neuen, allen Zunftzwang beſeitigt habenden, Gewerbsgeſetzgebung und Verfaſſung ein Jeder alle und jede verſchiedene Arbeit an einer Sache ſelbſt vornehmen darf, ungemein gewonnen, und liefern in der Regel nicht nur gleich gute, ſondern meiſt ſogar beſſere, jedenfalls aber viel billigere, wohlfeilere Waaren, denn ehemals. —

Betrachten wir nun die einzelnen Provinzen des Staats in Hinſicht ihrer techniſchen Induſtrie, ſo heben ſich zwar allerdings die Rheinlande vor allen darin hervor; aber auch Sachſen, Schleſien, Weſtphalen, und die Marken ſtellen ſich ohne Zweifel den meiſten beſten deutſchen Ländern darin gleich, und ſelbſt die Provinzen Pommern, Poſen, und Preußen, (wo z. B. im Jahr 1838 3 Glashütten, 8 Eiſen- und 2 Kupferhämmer, 2 Eiſengießereien, und die Maſchinenfabrik im Reg. Bez. Königsberg doch 1,224,635 Rtlr. brachten,) haben wenigſtens bei Weitem mehr davon, namentlich von den der Landwirthſchaft verwandten, und mit ihr zu verbindenden techniſchen Geſchäften aufzuweiſen, als früherhin. Die neuern und neueſten ſicheren Nachrichten über den fernern Fortgang und das Gedeihen der Fabriken ꝛc. lauten auch faſt ſtets ſehr günſtig.

Vgl. Weber, Jahrbuch I. S. 101—17, II. 100—109, III. 129—36. Ferber, Beiträge und neue Beiträge.

Läßt man denn dieſem Zweige der Induſtrie immer volle Freiheit, freie, naturgemäße Entwickelung, ohne ſich Seiten des Staats ſpeciell und künſtlich einzumiſchen, ſo iſt auch gewiß zu erwarten, daß er ſich auch nicht gar zu weit ausbreiten und verſtärken, und den andern Zweigen Nahrung und Kraft entziehen, und durch Uebermaaß eher leiden, als gewinnen, und daß dann auch das, und zwar nur das, was ſich davon als den Verhältniſſen des Landes unangemeſſen nicht halten kann, ohne allen großen Nachtheil und Verwundung des Ganzen ſich verlieren werde.

Wenn nun nach der, wie wir p. 211 f. geſehen, der Nation gegebenen Gewerbfreiheit, der Betrieb der techniſchen Gewerbe zwar Jedem und an jedem Orte, in der Stadt, wie auf dem Lande, gegen Entrichtung der Gewerbeſteuer frei gegeben iſt*), ſo muß jedoch von der Errichtung wichtiger Fabrikanlagen Anzeige an die Regierungen ſtets gemacht, und von dieſer die höhere Genehmigung eingeholt werden, Geſetzſ. 1817 p. 287; wie denn auch, nach oben, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien auf dem Lande an eine gewiſſe Größe des Guts, und neue Mühlenanlagen, ſo wie die Anlagen beſonders feuergefährlicher, holzfreſſender, oder der Geſundheit der Anwohner nachtheiliger Werkſtätte, oder auch die Unternehmungen von, beſondre Kenntniſſe und Eigenſchaften der Betreibenden erfordernden, Gewerben an ſpecielle polizeiliche Vorſchriften und vorherige Prüfungen gebunden ſind**); und, wenn

*) In wiefern ſolche, die hoch impoſtirte Waaren verfertigen, auf dem Lande geſtattet werden, ordnet Geſetzſ. 1811, S. 278, dahin an, daß dies nur gegen gehörige Sicherung der Staatsabgabencontrolle und mit Genehmigung der Regierung ſtattfinden ſolle. Ein beſonderes Regulativ, die Anlage

auch heutzutage keine Privilegien einzelnen Werkſtätten mehr gegeben werden, ſo ſoll doch darauf möglichſt geſehen werden, daß kein Uebermaaß davon an einem Orte, und für die bereits beſtehenden Anſtalten kein dieſe nothwendig ganz zerſtörender Nachtheil durch neue entſtehen könne.

Den Fabrikanten und Handwerkern iſt übrigens auch erlaubt, mit den von ihnen verfertigten Waaren Handel zu treiben, Geſetzſ. 1811 p. 259, 1824 p. 126 f. 1830 p. 1, und ſie können auch ihre Waaren dabei mit von der höhern Behörde genehmigten Fabrikzeichen bezeichnen. Der Zwangs-Abſatz der Waaren durch Bannrechte iſt zwar, nach oben, überall geſetzlich aufgehoben; allein contractmäßig kann dennoch hierüber zwiſchen den Producenten und Abnehmern ſich vereinigt werden.

Das ganze techniſche Gewerbeweſen ſteht übrigens jetzt unter den Miniſterien des Innern und der Finanzen, und es ſind in Berlin Fabrikencommiſſarien angeſtellt, die ſich mit dem Zuſtand derſelben ſtets bekannt machen müſſen.

Sollte noch über die Geſammtzahl der in neueſter Zeit vorhandenen techniſchen Werkſtätte und Gewerbtreibenden hier eine nähere Angabe gemacht werden, ſo findet ſich dergl. in den Gewerbtabellen, die Ferber Beiträge und Neue Beiträge p. 229 pro 1825 und p. 161 pro 1831, dann Dieterici a.O. p. 461—73 pro 1834, geliefert haben, ſowie in den Nachrichten, die ferner die Staatszeitung Nro. 300. 309—24 pro 1837, und Hofmann über Bevölkerung p. 100 f. darüber geben, (wogegen für die Zeit von 1802 Krug a.O. II p. 219—37 in Betreff der damaligen Fabriken, und p. 173 bis 206 in Betreff der Handwerkerzahl jener Zeit nachzuſehen iſt,) woraus wir denn Nachſtehendes ausheben:

a) Im ganzen Preußiſchen Staate waren Ende 1837:

				wenn 1834.		1831.	
	Meiſter	Gehülf.	Summa.	Meiſtr.	Gehülf.	Meiſtr.	Gehülf.
Schneider	59205	27913	87116	57121	24623	53919	21290
Schuſter	73708	39616	113324	69993	35656	65870	32630
Bäcker	23437	10452	33889	22175	9118	21217	8019
Fleiſcher	16853	6987	23840	16095	6021	15367	5360
Zimmerleut.u.Röhrm.	7383	27218	34601	9820	24796	9901	21293
Zimmerflickarbeiter	—	—	2746				

und den Gebrauch von Dampfkeſſeln und Dampfentwicklern betreff., vom 6ten Mai 1838 Geſetzſ. S. 262 mit Tabellen, beſtimmt ſo z. B. auch, daß dergl. nur dann, wenn die Spannung der Dämpfe 6 Atmoſphären nicht überſteigt, und der Waſſer- und Dampfraum und die vom Feuer berührte Fläche nicht größer ſind, als Tabelle A. für die darin bemerkten Spannungen angiebt, in einem Gebäude, wo Leute wohnen, angelegt werden dürfen, im andern Falle aber ein eigenes Keſſelhaus dazu gebaut werden müſſe!

Ob nicht überhaupt zu einer jeden Gewerbsunternehmung ein gewiſſer Nachweis von Sachkenntniß und Capitalbeſitz künftig erfordert werden ſolle? iſt noch ſehr die Frage, und bereits ein Gegenſtand von Berathungen über ein neues Gewerbspolizeigeſetz, deſſen früher ſchon gedacht worden iſt.

Maurer	6096	31351	37447				
Maurerflickarbeiter	—	—	3550	10728	28988	10196	24771
Ziegel- u. Schieferdecker	—	—	1887				
Steinmetzen	999	1675	2674				
Töpfer u. Ofenfabrik.	5000	4639	9639	5031	4257	4957	3772
Metallhändler	56815	38542	95358		—		—
Holzarbeiter aller Art	59263	32407	91670		—		—
Lederarbeiter	16938	11888	28826	5410	4449	5362	4338
Seiler	3498	2038	1529	3413	1845	3206	1683
Hutmacher	1917	898	2815	2048	833	2128	834
Buchbinder	2291	1829	4120	2051		1808	
Uhrmacher	2113	841	2954	2053	741	1898	597
Mech. Arb. u. Handw.	335516	246292	581808	351510	196878	328317	181054
				überhaupt Sa. 538388.		Sa. 509371.	

b) In den Provinzen nach den 3 Abtheilungen und im ganzen Staate wurden Ende 1837 gefunden:

	a. in den öſtl. Prov. Preuß. u. Poſen. Mſtr.	Geh.	b. in d. mittlern, Brandb., Pom. Schleſ., Sachſ. Mſtr.	Geh.	c. in den weſtl. Rheinland u. Weſtphalen. Mſtr.	Geh.	d. im ganzen Staate. Mſtr.	Geh.
Metallarbeiter u. Händler								
Grobſchmiede aller Art,	8364	3031	15356	8842	8838	4758	32578	16631
Schloſſer u. Klein- auch Meſſer- u. Nagelſchm.	1435	1568	5853	6476	11333	7113	17621	15157
Gürtler, Schwerdtfeger und Knopfmacher	76	58	596	569	200	974	872	1591
Kupferſchmiede	173	234	552	554	635	470	1360	1268
Roth-, Gelb- u. Glockeng.	37	35	219	264	230	231	486	530
Zinngießer	38	21	246	119	214	168	498	308
Klempner	265	261	957	1065	673	421	1895	1747
Gold- und Silberarbeiter	120	110	770	691	615	510	1505	1311
Holzarbeiter, Tiſchler, Stuhl- u. Meublm.	4519	3258	15339	11689	10998	6547	30856	21494
Böttcher u. Kleinbinder	2052	1073	6560	3077	4625	1445	13237	5595
Rade- und Stellmacher	3284	1079	7683	2945	4203	1294	15170	5318
Töpfer u. Ofenfabrikant.	1892	1217	2512	2945	596	477	5000	9639
Steinmetzen	16	22	209	713	774	940	999	3674
Gerber	992	762	2478	2203	1966	282	5436	5046
Handſchuhmach. u. Beutler	126	75	1115	799	201	120	1442	994
Kürſchner u. Rauchhändl.	1233	672	1512	1013	126	69	2871	1754
Riemer und Sattler	1266	701	4222	2541	701	852	7189	4094
Seiler und Reppſchläger	611	442	2279	1223	608	366	3498	2031
Hutmacher	455	195	966	489	497	214	1917	998
Buchbinder	284	212	1293	1180	714	437	2291	1829
Uhrmacher	230	69	1065	496	798	276	2113	841
Schuſter	22070		60919		30335		113324	
Schneider	14868		45797		26453		87118	

c) Der Größe der Städte, und dem Aufenthalt in ihnen, oder auf dem Lande nach, waren 1837:

z. B.	Tiſchler. Mſtr.	Geh.	Böttcher. Mſt.	Geh.	Rade- u. Stellmach. Mſtr.	Geh.	Gerber. Mſt.	Geh.	Uhrmacher. M. G.
1. in 10 Städten 1ſter Gewerbsklaſſe	2824	5205	771	988	247	301	277	137	345
2. in 30 der 2ten	2017	2555	747	728	256	348	470	657	416
3. in allen andern	10372	8503	4907	2605	2978	1805	3463	3177	1487
4. auf dem Lande in Flecken u. Dörfern	15643	21494	6812	1274	11689	2664	1224	676	467

	Schuſter.		Schneider.		Fleiſcher.		Bäcker.		Buchbinder.	
	Meiſt.	Geh.	Meiſt.	Geh.	Meiſt.	Geh.	Meiſt.	Geh.	Mſt.	Geh.
ſub 1.	5554	6550	2846	5671	1121	1200	1174	2039	527	756
— 2.	5020	4842	3188	2892	1143	863	1268	1581	313	357
— 3.	31319	20193	18399	10240	7770	3720	9802	5291	1289	719
— 4.	31818	8031	34772	9110	6819	1204	11198	1546	159	37

d) An Webereiſtühlen, Spinnmaſchinen und Spinnanſtalten waren Ende 1837:

Provinz.	Baumwoll-webſtühle.		Linnenweb-ſtühle.		Wollenzeugweberei- Stühle.		Wollenzeugweberei- Spinne-reien mit Spindeln	Strumpf-webſtühle	Band-webſtühle	Seiden-webſtühle.
	Gew.	Nebnb.	Gew.	Nebenb.	Gew.	Neb.				
Preußen	46	33	789	98849	557	2185	107 mit 3550	38	13	—
Poſen	25	—	1225	22245	997	129	877 mit 35965	5	5	—
Brandenb.	4898	250	5644	24877	4621	148	1239 mit 128867	306	1073	2315
Pommern	30	17	2298	35326	528	406	359 mit 13912	14	4	—
Schleſien	17739	2581	12347	11620	2687	435	598 mit 52609	249	199	76
Sachſen	3775	780	4237	13523	2506	354	649 mit 52398	351	731	129
Weſtphal.	2847	703	5431	26900	584	53	133 mit 6640	263	7	—
Rheinl.	9964	1325	3906	12974	4457	375	181 mit 107269	892	2308	11591
Staat	39324	5689	35877	246294	16937	4085	4143 mit 401210	2118	4340	14111

Dazu Maſchinenſpinnereien 152 mit 125,972 Spindeln, wovon 40 mit 98,347 Spindeln im Rheinlande.

Für dieſe Fabrikation bedarf es denn auch noch a) der nöthigen **Färbemeiſter**, und es gab deren an Meiſtern und Gehülfen in Preußen 418 und 430, Poſen 195 und 123, Brandenburg 452 und 455, Pommern 192 und 184, Schleſien 442 und 303, Sachſen 437 und 388, Weſtphalen 549 und 390, Rheinland 702 und 1579. Summa 3387 und 3852; b) für die Baumwollweberei der **Kattun- und Zeugdrucker**, und es fanden ſich i. J. 1837 im ganzen Staate deren 971 Meiſter und 4202 Gehülfen, Sa. 5173, und zwar z. B. in Berlin reſp. 21 und 1064, in Breslau 15 und 690, in Eilenburg 3 und 773, in Barmen und Elberfeld 15 und 690, in Cöln und Deutz 13 und 111, und außerdem 902 und 1302; c) an **Tuchſcheerern und Tuchbereitern** waren im ganzen Staate Ende 1837 1364 Meiſter und 2116 Gehülfen, Sa. 3480, (wenn 1834 5447 und 1831 5043 waren).

Und da die Staatszeitung a. O. einiger Arten von Handwerkern und Gewerbtreibenden in specie pro 1837 nicht gedenkt, (die unter andern Rubriken zum Theil wohl ſtecken mögen,) die aber **Dieterici** a. O. pro 1834 namentlich anführt, ſo fügen wir dieſe von hier noch bei, als: auf eigne Rechnung arbeitende Glaſer 4481, Drechsler 5451, Kammmacher 915, (wenn 1831 797), Korbmacher 3281, Bürſtenbin-

der 558, Poſamentirer 1234, Seifenſieder und Lichtzieher 1718, Steinſchneider nnd Petſchirer 225, Mechaniker 453, Putzmacher und Putzmacherinnen 2034, (wenn 1831 nur 1566), Pfefferküchler, Kuchenbäker und Conditoren 1539 (1831 1407).

§. 128.

b) Von den einzelnen Zweigen des techniſchen Gewerbes, beſonders des Fabrik- und Manufactur-Betriebes*); aa) von den eigentlichen Manufacturen, und wiederum 1) von den Gewebmanufacturen, Webereien und Würkereien, und den Spinnereien.

Vgl. Romberg, Allgemeines polytechniſches Journal. Jahrg. II.

Unter den verſchiedenen Arten des größern techniſchen Gewerbs-Betriebs nehmen die eigentlichen Manufacturen, d. h. die techniſchen Gewerbe, wo mit der Hand, und mit Maſchinen zugleich gearbeitet wird, und etliche andre manufacturartige Gewerbe die erſten Plätze ein; und, wenn wir auch nicht darauf Anſpruch machen, die einzelnen Hauptwerkſtätten dieſer Art, ſowie der Fabriken ꝛc. hier vollſtändig anzuführen, ſo wollen wir wenigſtens die uns irgend bekannt gewordenen anzuzeigen nicht unterlaſſen.

1) Anlangend zuerſt Spinnereien, Spinnmaſchinen, Maſchinenſpinnereien, ſo haben wir die Zahl derſelben im ganzen Staate pro Ende 1837 eben kennen gelernt, und bemerken nur a) daß von ſolchen für Baumwolle, im Regierungsbezirk Düßeldorf 29 mit 65,677 Spindeln, in Cöln 8 mit 18,670, in Coblenz 2 mit 14000 Spindeln, waren, und unter ihnen vorzüglich die Twiſtſpinnerei zu Bonn, mit 120 Arbeitern und 7000 Spindeln, (wöchentlich 700 Centner Twiſt liefernd,) ſich hervorhob, ſowie in Elberfeld die Jungeſche Baumwollenſpinnerei, die allein 30000 Spindeln treibt, 300,000 Rthl. gekoſtet hat, und ihre ſchönen rothgefärbten, gezwirnten und Strickgarne bis zu 2 Mill. Pfund jährlich außer Landes, und ſelbſt nach der Levante, ja nach Calcutta verſendet. — Auch Berlin hat dergleichen, und Schleſien ſchon lange in Ullersdorf im Glatziſchen, (von Lindheim,) mit 9000 Spindeln, in Nieder-Märzdorf mit 3360, (von Kramſta); und mit dem J. 1840 tritt zu ihnen auch eine ſehr große Anlage zu Nieder-Eiſersdorf bei Glatz, (von Löbbeke und Lindheim) hinzu.

b) An Flachs-Maſchinen-Spinnereien beſitzt Schleſien ſchon lange eine (der Herren Alberti) zu Waldenburg, die 300 Menſchen beſchäftiget, und täglich 600 St. und mehr des ſchönſten und feſteſten Flachsgarnes liefert, dann eine ſonſt zu März-Wernersdorf, jetzt zu Freiburg von H. Kramſta mit 3800 Spindeln, die auch 300 Men-

---

*) Borowsky, Abriß des Preußiſchen Cameralweſens. Th. II. (Berlin 1799, 8.) S. 544, giebt den ganzen Werth des damaligen ganzen Preußiſchen Fabrik- und Manufacturweſens auf 24,300000 Rthl. jährlich an! — Wir werden bald ſehen, daß die Baumwollweberei allein jetzt weit mehr giebt!

ſchen Arbeit giebt, und eine große Dampfmaſchine beſitzt, ferner eine von H. Kopiſch zu Patſchkey bei Oels, mit 600 Spindeln ꝛc.; obwohl dieſe alle es doch noch in den höhern Nummern fehlen laſſen, die daher noch ſtark aus England bezogen werden; daher davon noch immer mehrere ſeyn könnten.

c) Von den Maſchinenſpinnereien, und Spinnmaſchinen für Wolle, deren Ende 1837 4143 mit 422,210 Spindeln waren, ſpinnen 798 mit 155,316 Spindeln nur Kammgarn, die übrigen Streichgarn; und es kamen davon Ende 1837 auf die Regierungsbezirke: Erfurt z. B. 5 mit 8000 Spindeln, Merſeburg 1 mit 1040, Frankfurt a. d. O. 18 mit 49,310 (zum Feinſpinnen), Cöln 25 mit 11866, Aachen 72 mit 77704, Düßeldorf 51 mit 12495, auf Trier 11, und Coblenz 22; und Schleſien beſaß deren 376 mit 42,029 Spindeln zu Streichgarn, und 222 mit 9980 zu Kammgarn, namentlich zu Liegnitz 9 mit 19,814, Breslau 2 mit 2600, zu Goldberg mit 6444, Görlitz mit 4470, Ludwigsdorf 1 mit 660, Rothenburg mit 1800, Luckau mit 1440, Grünberg mit 1700, Neurode mit 1760, Creutzburg mit 340 Spindeln

Im Jahr 1838 ward eine ſolche Spinnerei auch zu Falkenburg Regierungsbezirk Cöslin, und 1839 zu Birkenriede bei Mühlhauſen eine ſehr große von H. Lutteroth angelegt, die 300 Arbeiter beſchäftiget.

2. Baumwollenweberei.

Vgl. Weber, Zeitblatt für Gewerbtreibende, Auguſt 1829. S. 32. über deren Zuſtand; und Staatszeitung 1838. S. 323 24.

Dieſe hat in neuerer Zeit ganz ungemein zugenommen, und ſich ausgebreitet. Schon im Jahr 1828 waren zwar im ganzen Preuß. Staate 15—20000 Baumwollwebſtühle, die für 22½—23 Mill. Rthl. Waare webten, und Schleſien allein hatte deren 6000, von den 1000 in den Gebirgsdörfern durch das Haus Tamnau in Berlin beſchäftiget wurden, und 300 z. B. in Volkmannsdorf bei Görlitz jährlich 50000 St. Waaren à 40—50 Ellen zu 180—200000 Rthl. Werth von 250000 Pf. Garn lieferten; aber blos in den 3 Jahren, 1829—31 hat ſich dann dieſe Fabrikation um 16 pro C. vermehrt, nach Ferber, a. O. p. 8. 9., und nach p. 7 betrug die Quantität des im Durchſchnitt der 3 Jahre 1829—31 jährlich zur eignen Verarbeitung im Staate verbliebenen eingeführten fremden Garns bis 107,616⅔ Centner, die der zur eignen Verarbeitung verbliebenen Baumwolle aber an 44,537⅔ Centner, Summa 152,154⅓ Centn., wenn ſie 1828 nur 132,077 Centner ausmachte. Nach p. 12 berechnet Ferber dann den Geldwerth aller und jeder Baumwollenverarbeitung, auch incl. Garn, im ganzen Staate im Durchſchnitte dieſer 3 Jahre ſchon auf 29,744,658 Rthl.! Seitdem iſt aber dieſelbe noch gar ſehr geſtiegen, da die Preußiſchen Baumwollenwaaren, namentlich die Cattune, auf den deutſchen Meſſen ſelbſt großen Beifall fanden. — Ende 1837 waren denn die Hauptſitze der Baumwollenweberei, außer Berlin: a) in Schleſien, in den Kreiſen Lauban, Hirſchberg, Löwenberg, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Leobſchütz, und zwar mit 16988 gewerbsweiſe, und 2513 als Neben-

arbeit im Gange befindlichen, Summa 19501 Stühlen, wenn 1834 deren nur 14,425 und 1831 nur 8455 waren; b) in Sachſen, im Regierungsbezirk Erfurt, und Merſeburg mit ebenſo 2763, und 743 Stühlen; c) im Regierungsbezirk Düßeldorf, im Kreis Cleve mit Hagen, mit 9291 und 1042, und in den Kreiſen Siegen, Ahaus, Borken, Hoxter, Steinfurt, Waarendorf mit 2319 und 511; d) im Regierungsbezirk Potsdam, in den Kreiſen Teltow, Luckenwalde, Niederbarnim, Belzig; und in Berlin mit 4302 und 248 Stühlen.

Unter dieſen Baumwollenfabriken beſchäftigte die des H. Brand zu Görlitz ſchon im Jahr 1834 504 Arbeiter, und lieferte 10,233 St. Waare, die der H. Raven, Löwe und Comp. zu Kleinbeerberg bei Mark Liſſa gab an 1050 Stühle Arbeit, beſaß ſelbſt 30 Powerlooms und 200 Dandylooms, und breitete ſich auch noch mehr aus. — In Breslau insbeſondere wurden von den Fabriken der Herren Milde, Pöhlmann, Hanisch ꝛc. in letzter Zeit große Geſchäfte gemacht, indem der Erſtere jährlich über 40000 St. gedruckte Kattune (über 2 Mill. Ellen) nach allen Weltgegenden hin lieferte, und z. B. von Hamburg allein im Februar des Jahres 1836 eine Beſtellung von 10,000 St. gedruckter Kattune erhielt, ſowie Haniſch von 6000 St.; und die neue Teppich- und Kattunfabrik von Kopiſch und Brunotte zu Schmiedeberg fand auch bald guten Abſatz für ihre Waaren. Die Kattundruckereien ſelbſt, (die übrigens ihre rohen Kattune auch ſehr viel aus Böhmen noch beziehen,) hatten ſich denn ſo in Schleſien von 41 mit 85 Preſſen im Jahr 1825 auf 53 mit 118 Preſſen im J. 1836 vermehrt, und in Breslau namentlich von 26 auf 42. — In Berlin, wo im Jahr 1830 an 800 Drucktiſche mit 2900 Arbeitern waren, und im J. 1833 40 kleinere Kattundruckereien ſchon an 1500 Arbeiter beſchäftigten, machen die beſonders großen der H. Sparkäſe, Dannenberger, Abeking und Werkmeiſter die größten Geſchäfte, die namentlich im Jahe 1837 ſehr ſchwunghaft gingen; und auch die Gegend von Potsdam, und andre in den Marken liefern ſehr viel Baumwollenwaaren.

Im Herzogthum Sachſen blüht dieſe Induſtrie vornehmlich in Eilenburg, Zeitz, Mühlhauſen, Langenſalza, Suhl und Magdeburg, und in Weſtphalen beſonders in den Strichen von Schwelm und Blankenſtein.

In Berlin hebt ſich aber auch die Petinet- und Strumpfmanufactur jetzt ſehr hervor, und letztere zählte 1836 ſchon 400 Stühle.

3) Leinewandmanufactur, Leinenweberei.

Dieſe war allerdings im Preußiſchen Staate, (wo ſie Krug Statiſtik p. 71 auf 15 Mill. Rthl. Werth für 1802 angiebt,) namentlich in Schleſien Ende vorigen Jahrhunderts und bis vor 1806 noch bedeutender, als jetzt, indem man hier allein für zwiſchen 6—7—8 Mill. Rthl. Leinewand producirte, und für nahe an 5 Mill. Rthl. außer Landes führte, und namentlich ſind die Preiſe der Leinenwaaren, und damit die Arbeitslöhne bedeutend hier geſunken: allein dieſe Fabrikation iſt dennoch nicht nur in Schleſien und Weſtphalen noch immer

ſehr bedeutend und groß, (und zählt ſogar als Nebengeſchäft betriebene Stühle jetzt mehr, als ſonſt im Jahr 1819;) ſondern ſie findet auch in allen übrigen Provinzen ſtatt, und zwar theils als Haupt- oder eigentliches Fabrikationsgeſchäft, theils als Nebengeſchäft bei der Landwirthſchaft, und was ſie verloren hat, das hat die Baumwollenmanufactur überreichlich gewonnen, deren Waare jetzt in den Welthandel gekommen, und großen Abſatzes ſtets gewiſſer iſt, als die Linnenwaare. So gab es denn

es denn	1819	1826	1831	1834	1837
an eignen Leinwebſtühlen	43,000	38,380	30,668	36,879	35,877
an Nebengeſchäftsſtühlen (mit $\frac{1}{12}$ Arbeit jener)		204,404	223,181	216,780	246,294
Summa beider		242,784	258,849	253,659	282,171

	1803	1828	1831	1834
wovon in Schleſien insbeſondre	34910	26,421	24,357	23,268

Ferber a. O., Neue Beitr. p. 65. f. giebt indeß doch noch den Gewinn der Leinwandproduktion des Staats nach den Preiſen von 1829 jährlich auf 8,928,440 Rthl. an, und Schleſien ſelbſt verſandte doch noch in den letzten Jahren zuweilen für mehrere 100,000, ja für mehr als 1 — 2 Mill. Rthlr. Linnenwaare, und noch immer geht ſie ziemlich ſtark über Bremen und Hamburg nach Amerika und Weſtindien, wenn auch nicht mehr ſo, wie ſonſt, nach Spanien, Portugal und England. Die Jahre 1831, 32, 33 und 34 hielten ſich darin ziemlich gut, aber im J. 1835 fehlte es an, beſonders an billigem, Garne, (obwohl das wohlthätige, auf königliche Koſten betriebene Inſtitut des Barons von Kottwitz in Berlin und ein Privatverein in Hirſchberg die ganz armen Weber damit auch diesmal, wie immer, zu verſorgen ſuchten,) und im Herbſt und Winter 1839 ging dieſe Arbeit auch ziemlich flott, die ſich jetzt auch wieder mehr verbeſſert, früher aber durch ſchlechtern Gehalt und unſichern Werth ſelbſt viel zu ihrem Verfall beigetragen hatte, wie die p. 219 erwähnte K. Verordnung wegen des Linnengewebes vom J. 1827 zeigt, die Vorſchriften zur Abhülfe dieſer Mängel machte. Vgl. Langenmayer, Ueber Flachsbau und Flachsbereitung ꝛc., Hirſchberg 1830. 8. Ueber Leinwandfabrikation und Handel, Berlin 1836 ꝛc.

Uebrigens macht das Haus Kramſta in Freiburg jetzt ein ſehr großes Geſchäft mit Leinwand, und mehr, wie ſonſt Schmiedeberg und Landshut zuſammen; wie es denn im J. 1829 allein 80,000 Schock Creas und 100,000 Schock andere Leinwand abſetzte! — Die Linnenwaaren dieſes Hauſes, ſowie die der Herren John, Niederhoff und Anderer haben neuerlich auch immer gutes Lob erhalten. —

Der Hauptſitz der Leinwandfabrikation iſt dann aber, α) in Schleſien das Gebirge, und beſonders das Rieſengebirge, namentlich bei Hirſchberg, Schmiedeberg, Warmbrunn, dann bei Greifenberg, Lauban und Görlitz, u. bei Waldenburg, Charlottenbrunn ꝛc., ſowie auch im Glatziſchen, und man verfertiget hier mehrere Arten von Leinwand, namentlich zwei Hauptarten, Creas aus gebleichtem Garn, und andere aus ungebleichtem, die man Chollets und noch ſehr verſchiedentlich anders, z. B. Platillas Ropa-

les, Bretagnes, (von verſchiedener Breite) Eſtropiliers ꝛc. bezeichnet, macht indeß auch Schleierleinwand und Battiſt, und hie und da auch Damaſt und feine Tiſchzeuge, wie denn im J. 1837 erſt noch von Thiel und Fränkel zu Neuſtadt in Oberſchleſien eine Damaſtweberei mit 24 Stühlen errichtet worden iſt, deren Waaren auf der Frankfurter Meſſe ſchon viel Beifall fanden. In Schmiedeberg, Liegnitz und anderwärts ſind auch anſehnliche Linnen-Bandfabriken und Spitzenbereitungen, ſo wie Spitzenklöppelei in Gottesberg. Uebrigens ging im J. 1837 auch viel Garn aus Schleſien nach Polen aus.

β) In Weſtphalen, namentlich im Bielefeldſchen, und zu Iſſelhorſt und Jöllenbeck, Waarendorf, Lavenlingen ꝛc. im Reg. Bezirk Minden, dann in der Grafſchaft Rittberg, Herrſchaft Rheda und dem Amte Reckeberg im Ravensbergiſchen iſt auch ſehr bedeutende und ganz vorzügliche Manufaktur der Art zu Hauſe, und es wurden im J. 1829 in Bielefeld 38,969 St. Linnen, im April 1836 aber allein 4182 St. feine Linnen zur Legge gebracht. Man macht hier auch Damaſt, ſowie dagegen auch ſehr grobe Pack- und Segelleinwand, oder Pack- und Segeltuch in Laſſenberg Reg. Bez. Münſter; und leinenes Band verfertigt man auch im Mindenſchen, Spitzen aber, (wie auch in Preußen, Poſen, Pommern,) beſonders zu Lügde in Weſtphalen, und in Neufchatel beſchäftigten ſich im Jahre 1830 an 8000 Perſonen mit Spitzenklöppeln.

γ) In den Rheinlanden findet ſich dieſe Manufactur auch von ſehr guter Art, beſonders in der Gegend von Crefeld, Vierſen, Rheidt und Glaubach im Reg. Bez. Düſſeldorf; und ganz neuerlichſt zählte man dort auch an 300 Leinwand-Färbereien und Druckereien, und in 3 Fabriken zu Düſſeldorf und Trier werden auch Damaſte, und in Barmen leinenes Band, in 11 Fabriken aber werden Spitzen in dieſer Provinz gefertigt, wo ſich auch 22 Zwirnfabriken, und zwar 21 davon im Reg. Bez. Düſſeldorf befinden.

δ) In Sachſen liefern Halberſtadt, Hohenſtein und das Eichsfeld auch viel Leinwand; und ε) in Brandenburg macht jetzt Hohenwald in Berlin ſchöne Damaſte; ζ) in Pommern aber wurden bloß im Reg. Bez. Stettin im J. 1837 1010 Leinwebe-Stühle gewerbsweiſe, und 19111 als Nebengewerbe betrieben, und η) in Oſtpreußen im Ermeland wird ſehr viel Hauslinnen auf dem Lande gemacht.

4) Wollweberei, Wollmanufactur.

Die Woll- und beſonders Tuchweberei hat ſich in neuerer Zeit in unſerm Staate weit über die der früheren Jahre erhoben, wenn gleich der ehemalige, beſonders von Schleſien aus ziemlich bedeutende Tuchabſatz nach Rußland, und durch daſſelbe nach China, (welcher indeß doch auch in einem der beſten Jahre, im J. 1820, nicht mehr, als 40,000 St. Tuche zu 1 Mill. Rthl. Werth betrug, die dann mit ordinairem Thee, und zwar mit 54 Pfd. für 20 Arſchinen Tuch in Kiachta meiſt bezahlt wurden), ſeit der ruſſiſchen Sperre faſt ganz aufgehört hat, wogegen jedoch jetzt ſehr viel, und gewiß weit mehr Tuche aus den Rheinlanden nach Italien und der Levante, und aus den

öſtlichen Provinzen nach Deutſchland, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark, Amerika und Weſtindien, und zur Wiederausfuhr auch nach England gehen. Wenn ſich daher auch die Tuchmanufactur ſo mancher der kleinen Städte verloren oder vermindert hat, ſo hat ſich dagegen die anderer ſehr gehoben, und wenn die Zahl der für ſich arbeitenden Tuchmacher hie und da abgenommen hat, ſo haben ſich beſonders weit mehr große Tuchmanufacturen etablirt, als ehemals, und dieſe Fabrikation iſt überhaupt jetzt Gegenſtand des Weltverkehrs, und damit alſo auch nur weit geſicherter geworden, als früher, wo ſie nur einſeitigen Abſatz hatte. Nach Krug, Preuß. Statiſtik, p. 72, betrug der Werth der ganzen damaligen Wollfabrikation (vor 1806) etwas mehr als 13 Mill. Rthl., die außerdem den damit beſchäftigten Menſchen 7½ Mill. Rthlr. Verdienſt gewährten. Nach Ferbers Neuen Beitr. p. 91—102 aber wird bloß der Werth der im Durchſchnitt der 3 Jahre 1829—31, alſo jährlich, verfertigten Tuche, in Summa 534,527 St. à 30 Ellen, auf 31,670,700 Rthl. angeſchlagen, andere Wollwaaren noch ungerechnet, deren Einfuhr ſich neuerlich ſehr vermindert, deren Ausfuhr aber und folglich auch Production ſich ſehr vermehrt hat.

aa) Anl. Tuchmanufactur insbeſondere, ſo liefert dieſelbe nach den neueſten Angaben jetzt jährlich an 550000 St. Tuche. Der Hauptſitz der feinern Tuchweberei von über 100,000 St. jährlich insbeſondere iſt in der Rheinprovinz, namentlich in den Reg. Bez. Aachen, Düſſeldorf, Coblenz, wo Aachen, Eupen, Lennep, Elberfeld, Barmen, Malmedy, Montjoie und Burtſchied die ſchönſten Tücher und Caſimire verfertigen; aber auch in Berlin und in den Marken, in Schleſien und Sachſen werden zum Theil feine Tücher gemacht, dort von 3—3½—5 Rthl. die Elle und mehr, hier von 2—2½—3 Rthl. und mehr, und die Fabrikation von mittlern und ordinairen Tuchen iſt überall verbreitet und hält ſich immer ziemlich gleich gut.

a) In der Rheinprovinz nämlich zuerſt gab es ſchon Ende 1828 383 Tuch- und Caſimirfabriken, wovon 89 im Reg. Bez. Düſſeldorf, 94 im Reg. Bez. Cöln, 152 in dem von Aachen und 50 in dem von Coblenz; und zwar noch außer den dortigen 8 Flanell-, 5 Fußteppich-, 15 Wollene-Decken-, 6 Sayette- und 87 Wollen- und Leinen-Bandfabriken, und neben 132 Rauh- und Tuchſcheermühlen, (wovon 82 im Düſſeldorfſchen und 47 im Aachenſchen), und 56 Wollhandlungen; und man rechnete im J. 1834, daß hier jetzt jährlich aus 90000 Ctnr. Wolle gegen 210,000 St. Tuche verfertigt werden, zum Netto-Ertrag von 11 Mill. Rthl., (— von den z. B. im J. 1835 45000 St., meiſt aus Eupen, nach den oben angeführten Ländern gingen, —) außerdem aber noch 19000 Ctnr. gröbere und grobe Wolle zu Flanellen, Strumpfwaaren, Decken ꝛc., jährlich verbraucht werden, wie denn auch die 23 Wollfabriken der Stadt Cöln im J. 1837 247,500 Pfd. Wolle (7700 mehr, als 1836) verarbeiteten. Goldene und ſilberne Medaillen erhielten 1827 hier die Herren Kelleter, Ibells und Comp., von Hoſelt, Frings-Bizbauer u. Comp. in Aachen,

Kütemeyer in Eupen, Janſen in Montjoie, (der größte der dortigen Fabrikanten).

b) In Schleſien hatte ſeit 1825 die Tuchmacherei in den kleinern Städten etwas abgenommen, hat ſich aber in den meiſten ſpäterhin wieder bedeutend gehoben, und im Jahr 1836 allein lieferte dieſelbe in 30 Städten des Breslauer Reg. Bezirks 22,181 St. Tuche, d. i. 2481 mehr, als 1835, die von der Leipziger Meſſe aus ſtark nach Perſien über Trieſt verführt wurden. Goldberg, Görlitz, Grünberg und Lauban thun es hier den übrigen beſonders zuvor; wie denn Goldberg im J. 1836 10798, 1837 10767 und 1838 11085 St. Tuche verfertigte, und ſo, mit Görlitz, wieder vor den anderen Städten hervortritt, wo im J. 1838 über 1000 Perſonen mit Tuchfabrikation beſchäftigt waren und 7 Wollſpinnfabriken mit 289 Arbeitern, 10 Appretur-Anſtalten mit 242 Arbeitern, mit und neben 158 Stühlen noch zünftiger Tuchweber, die 130 ſelbſtſtändige Meiſter und 257 noch Andere in Arbeit ſetzten, 7094 St. Tuche lieferten, wenn 1822 nur 3772, 1831 4914, 1832 6000, 1833 5730, 1834 5880, 1835 5800, und 1836 6949 St. in reſp. 4, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 Fabriken, wobei auch noch viele in den kleineren Nachbarſtädten der Gegend verfertigte Tuche hier zubereitet und appretirt wurden.

Außerdem lieferte aber auch in den Jahren

	1836.	1837.	1838.		1836.	1837.	1838.
Herrnſtadt	2925,	3318,	1916,	Neurode	4876,	5528,	4857,
Feſtenberg	2360,	2248,	2068,	Steinau	4506,	4817,	4766 St.

Es giebt aber auch in Oberſchleſien noch viel Tuchmacherei, in Gleiwitz, Ratibor, Oppeln, Pleß, Kreutzburg.

Unter den einzelnen größeren Tuchfabriken Schleſiens ſind denn beſonders thätig: die Rufferſche in Liegnitz, die im März 1835 allein 537 St. Tuche mit 400 Arbeitern fertigte; die von Schütz, und die der Gebrüder Kühne in Neuländel bei Golberg, die Förſterſche zu Grünberg, die Oelsneriſche in Trebnitz, (2156 St. liefernd im Jahre 1838), die Göldneriſche in Hirſchberg, die von Blume und Helle in Görlitz und die Blumiſche in Haynau, die 200 Arbeiter beſchäftiget.

c) Im Herzogthum Sachſen iſt die Tuchweberei von Burg beſonders wichtig, wo im J. 1836 29,354 St. à 30 Ellen zu $1\frac{1}{2}$ Rthl., alſo in Summa zu 1,230,930 Rthl. Werth, im J. 1837 ſogar 31,599 St., und im J. 1838 32,098 St. zu $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. Werth gemacht wurden, und die Zahl der Fabrikanten Anfangs 1838 bis auf 73, die der Arbeiter aber (von 1200 im J. 1824) auf 1879 geſtiegen war; wobei auch noch im J. 1835 12 Mill. St. Weberkarden für 8000 Rthl. in der Stadt Burg verkauft wurden. Aber auch in Wittenberg und Bitterfeld, (deren Tuchmacher in der Leipziger Oſtermeſſe 1836 von 1737 und 2200 St. aufgebrachten Tüchern doch 1520, und 1900 reſp. abſetzten), ſowie in Barby, Zeitz, Weißenfels, Naumburg, Langenſalze, Mühlhauſen ꝛc. wird ſtarke Tuchfabrikation betrieben, und in Mückenberg, Kreis Liebenwerda, iſt ſeit Kurzem eine große Tuchfabrik, mit Spinnmaſchinen verſehen, errich-

tet, und die Wollzeugfabriken von Winkler in Weißenfels, Albrecht und Comp. in Zeitz, Krage in Quedlinburg und Lutteroth und Comp. in Mühlhauſen ſind mit goldenen und ſilbernen Prämien-Medaillen für ihre Waaren ſchon öfterer ausgezeichnet worden.

d) In der Provinz Brandenburg, wo ſonſt nur das Königliche Berliner Lagerhaus eine für feine Tuche beſonders beſtimmte wichtige Fabrikſtätte war, zeichnen ſich jetzt in Berlin beſonders die mit einer großen Dampfmaſchine und Gasbeleuchtung verſehene Cockerillſche Manufactur, dann die Tappertſche, auch mit Dampfmaſchine, die Beckerſche und die Königiſche, und in der Provinz jetzt vorzüglich die Buſſeſche Fabrik zu Luckenwalde, Reg. Bezirk Frankfurth, (die ſchon 1828 an 800 Menſchen beſchäftigte und wöchentlich 1800 Rthl. Arbeitslohn bezahlte, auch mehremals Preiſe für ausgezeichnete Arbeit in den feinſten Tüchern erhalten hat,) ſowie die Gubener und Kottbuſer Tuchfabrikation vortheilhaft aus. Wenn in der Gubener bis zum Jahr 1825 232 Arbeiter, (incl. 96 Meiſter für Weberei und Appretur, und 100 Spinnerinnen,) 1753 St. Waare von nicht beſonderm Werth lieferten, ſo hat ſich nach Einführung der Cockerillſchen Maſchinenſpinnerei, von der ſchon 1830 zum Theil mit Hülfe des Staats 22 Sätze im Gange waren, die Zahl der Webeſtühle bald darauf ſchon auf 166 vermehrt, die der Walkſtöcke auf 23, der Waſchſtöcke aber auf 10; und es ſind jetzt auch 10 Cylinderſcheermaſchinen, 10 amerikaniſche, und 52 gewöhnliche Scheertiſche, und 6 Rauh- und 5 Bürſtmaſchinen dort vorhanden, und die Zahl der mit der Tuchfabrikation beſchäftigten Arbeiter war 1830 ſchon auf 1003 geſtiegen, die 12,040 St. Tuch zu 529,500 Rthl. Werth in dieſem Jahre lieferten, wovon auch einige zur Ausſtellung nach Berlin kamen.

Die Kottbuſer Fabrikation iſt nicht geringer, und Züllichau, Dahme, Schwiebus, und Fürſtenwalde liefern auch jedes jährlich einige 1000 St. Tücher, und Wollenzeuge.

Im Jahr 1827 erhielten goldne und ſilberne Medaillen die Wollfabriken von Buſſe und Sohn, und Liepe und Buſſe in Luckenwalde und Berlin, Engel und Hotho in Berlin, Buſſe, Reiche u. Comp. in Potsdam, Hähne, und Zeſch und Sohn in Kottbus, Fiedler in Forſte, Böhme in Guben, König in Berlin, die auch 400 Rthl. Prämie im Jahr 1838 bekam.

e) In Pommern verfertigten 11 kleine Städte des Regierungs-Bezirks Cöslin im Jahr 1834 6416 St. Tuche, und 1845 St. Flanell, im J. 1837 aber 9394 St. Tuche, und 3992 St. Flanell und Bey.

f) Im Poſenſchen wurden zwar aus beiden Regierungsbezirken, Bromberg und Poſen, ſchon im Jahr 1824 in bedeutender Menge ordinaire Tücher nach England geführt, die beſonders in Samotſchin, Chodzieſen, und Czarnikau gefertigt waren, und auch Liſſa, Schönlanke, Bojanowe, Frauſtadt ꝛc. lieferten früherhin viel Tücher; aber in neuerer Zeit hat ſich dieſe Fabrikation hier vermindert.

Im Jahr 1836 machte der Regierungsbezirk Bromberg zwar doch noch 21,553 St. Tuche, und 2552 St. Bope, und etwas Meltum, und ſetzte ſie auch ab, erſtere beſonders an Braunſchweiger Kauf-

leute, die ſie auf die Meſſen nach Offenbach, und Frankfurt am Mayn brachten, und im Jahr 1838 wurden ſogar 25,164½, und 2294 St. reſp. hier fabricirt; aber im Poſenſchen Regier. Bezirk verminderte ſich doch die Zahl der gefertigten Tuche von 35,219 St. im J. 1825 auf 24,594 im J. 1338, beſonders wegen unvollkommener Arbeit beim Mangel guter Maſchinen. Man hat indeß ganz neuerlichſt auf dem Königl. Vorwerke Jordan eine Tuchfabrik mit Maſchinen-Spinnerei, und mit Cylinderſcheermaſchinen, und Hydrauliſchen Preſſen auf Koſten des Staats angelegt, und es wird eine ſolche auch zu Rawitſch noch errichtet, um das Gewerbe zu vervollkommen.

Eine ganz neue Fabrikation iſt neuerlichſt auch noch nach engliſcher Art aufgekommen, d. i. die Bereitung von Trümmertuch aus Lumpen, mit Wolle gemiſcht; die in Kottbus von Cockerill, und in Görlitz betrieben wird; und auch in Berlin läßt das Haus Roſenhain und Comp. ordinaires und feines Garn aus dergleichen Schuddywolle ſpinnen, und beſchäftiget blos mit dem Sortiren der Lumpen 3—400 Arbeiter, und hat in Guhrau in Schleſien an dem Hauſe Nürnberg und Comp. einen Nachahmer gefunden.

bb) An Wollenzeugmanufakturen für Flanell, Serge, Raſche, Kamelotte, Merino's, Thibets, Shawls ꝛc. finden ſich die meiſten a) in Sachſen, zu Zeitz, (wo die treffliche Albrechtſche Fabrik die ſchönſten Merinos, Thibets, Shawls ꝛc. mit 600 und mehr Arbeitern liefert,) und in Eilenburg (auch Merinos liefernd,) in Bleicherode, Calbe, Aſchersleben, Ellrich, Quedlinburg, Mühlhauſen, Halberſtadt, Salzwedel ꝛc. dann b) in Schleſien in Brieg, Habelſchwerdt, Reichenbach, und Schöneberg; c) in Brandenburg in Berlin, Potsdam, Wrietzen, und Fürſtenwalde; und was grobe Wollzeuge vorzüglich anlangt, Flanelle, Boye, Fries, Moltoms, ſo werden dieſe beſonders auch noch in den genannten Orten des Poſenſchen verfertiget.

cc) Die Strumpfwürkerei und Strickerei in Wolle aber findet ſich noch beſonders in Sachſen, aber noch mehr in den Rheinlanden, (wo in Jülich 311 Strumpfwürkerſtühle im Jahr 1836 waren,) und in Brandenburg, wo im J. 1836 ſolcher Stühle 238 gezählt wurden. Die Geſammtzahl der Woll-Strumpfwürkerſtühle im ganzen Staate iſt in der nachher sub b bemerkt werdenden Zahl der Strumpfwürkerſtühle aller Art mit inbegriffen.

Mit Wollſtrickerei beſchäftigten ſich im Jahr 1836 in einem Regierungsbezirk allein an 6000 Menſchen, wenn ſie auch ſonſt ſeltener vorkam.

dd) Teppichweberei endlich wird vortrefflich in Berlin, (von Hotho, Schaarſchmidt und Andern) dann in Breslau, in Cöln, und Düßeldorf ꝛc. und ee) Wollbandweberei vornehmlich in der Rheinprovinz in Barmen, und Elberfeld, Düßeldorf, Düren, Crefeld und in Sachſen in Erfurt ſehr ſtark betrieben.

5) Die Seidenmanufactur hat ſich in neuerer Zeit auch ungemein gehoben, und man zählte Ende des Jahres 1837 im ganzen Staate nach p. 470, 14,111 Seidenwebeſtühle, wenn im Jahr 1822 4000, und im J. 1826 8400. Dieſelbe hat denn auch ihre Thä-

tigkeit in neuerer Zeit ſehr vermehrt; denn, wenn in den Jahren 1826—28 durchſchnittlich 5898, und in den 3 Jahren 1828—31 5720 Centner Seide à 700 Rthl. gekauft wurden, ſo wurden es neuerlich jährlich über 700000 Pf., die 5 Mill. Rthl. koſteten. Ferber, Neue Beiträge p. 76 berechnet denn, daß, — nach Abzug der, für die in den 3 letzten Jahren 1829—31 im Durchſchnitte eingeführte Seide mit 700 Rthl. pro Centner gezahlten, Gelder mit in Summa 4,009,600 Rthl. von dem Betrage, der für die außer Landes geführten ſeidenen, und halbſeidenen Waaren mit 7,540,800 Rthl., (wobei der Centner ganz ſeidene zu 2000, halbſeidene zu 600 Rthl. angeſchlagen, und nur die mehr aus= als eingeführte Waare gerechnet iſt,) im jährlichen Durchſchnitt bezogen worden ſey, — von der damals gehabten Seidenfabrikation des Staats jährlich doch ſchon ein reiner Gewinn von 3,531,200 Rthl. übrig geblieben, und der Staat überdem mit den im Innern erforderlich geweſenen Seidenwaaren verſorgt worden ſey; wenn dagegen in jedem der 3 Jahre 1826—28 nur 2,069,400 Rthl. übrig geblieben. — Es ſind alſo beſonders die Rheinlande, Brandenburg, Sachſen, und in etwas auch Schleſien, wo die Seidenfabrikation aller Art, in Zeugen, glatten, und façonnirten, geſtreiften, geblümten, und einfachen, ganz= und halbſeidenen, mit Gold und Silber durchwebten, und anderen Stoffen, Gazen, Krepps u. dergl., ſowie in Bändern von Sammt, glatter Seide und Halbſeide, in Strümpfen, und Handſchuhen von Seide ꝛc. betrieben wird; und wenn nach einigen Nachrichten ſchon im Jahr 1835 in der Rheinprovinz 25000 Seidenſtühle geweſen ſeyn ſollten, ſo iſt dies zwar ganz falſch, allein im Jahr 1837 waren deren in der Rheinprovinz und in Weſtphalen doch im Ganzen wirklich 11,591, wovon in den Kreiſen Elberfeld 5982, Crefeld 2428, Kempen 1099, Gladbach 754, im Regier. Bezirk Arnsberg aber 116; und in Berlin waren 1575, in dem Regier. Bezirk Potsdam und Frankfurt noch 740, in Erfurt 122, Merſeburg und Magdeburg 7, Liegnitz 76.

Unter den im Jahre 1832 beſtehenden Berliner Manufacturen zeichneten ſich damals, und zeichnen ſich zum Theil noch jetzt vorzüglich aus: die Seidenmanufacturen des Herrn Beyrich, Gebr. Baudovin, Gabain, Baumann, Blank u. Comp., Klug u. Comp., Wimmel, Gebr. Rimpler, und Andere, und erhielten Prämien in goldnen Denkmünzen; und in ſchweren ſchönen Seidenzeugen, beſonders auch Sammeten heben ſich, neben Berlin, auch Düſſeldorf, Elberfeld, Barmen, Cöln, Mühlheim, Lennep, Crefeld, und Suchtelen hervor, und im Jahr 1835 wurden deren vorzüglich für Nordamerika viel gearbeitet: — doch gilt dies alles nur von eigentlichen Seidenzeugen und Seidentüchern. Seidene Strümpfe werden auch viel am Rhein, und ſeidene Bänder aller Art wurden ſchon im J. 1819 auf 27,834, im J. 1834 aber auf 49,679 Gängen gefertiget, und zwar beſonders wieder in den Rheinlanden, in den Reg. Bezirken Cöln und Düßeldorf, in den Kreiſen Elberfeld, Lennep, Crefeld, Kempen, Gladbach, in den Ortſchaften Suchtelen, Undingen, Aarath, Rheid, Dahlen, Odenkirchen, Kaiſerswerth, Vierſſen, (wo die Fabrik Diergard 1837 eine Denkmünze erhielt); obwohl auch noch Weſtphalen (in Schwelm und Iſerlohn), Sachſen in Erfurt, und

Magdeburg, Schleſien in Schmiedeberg, und auch die Marken durch Sammet= und andre Seidenbandfabrikation ſich hervorthun, mit der in Berlin allein 11 Fabriken ſich beſchäftigen. Nach Hofmann, Die Bevölkerung des Preuß. Staats p. 165 gab es Ende 1837 der Bandſtühle aller Art 1) in den weſtlichen Provinzen 3245, 2) in Sachſen und Schleſien 954, 3) in Brandenburg 119, 4) in Pommern, Preußen und Poſen 22. Summa 4340.

6) Tapetenwürkerei nach Haute und Baſſelice Art hat nur in Berlin, aber in ſehr vorzüglicher Art, ſchon ſeit lange ſtatt gefunden; und für Strumpfwirkerei aller Art wurden an gangbaren Stühlen im ganzen Staate Ende 1837 2118 angegeben; wovon kamen z. B. a) im Rheinland, auf Regier. Bezirk Düßeldorf 441, auf Cöln 249, Coblenz 164, Trier und Aachen 68; b) in Sachſen, auf Magdeburg 118, Halle 47, Naumburg 20, Erfurt 48, Summa 233; c) in Schleſien, auf die Kreiſe Frankenſtein, Neiſſe, Habelſchwerdt 63, Löwenberg 19, anderwärts 167, Summa 249; d) auf Brandenburg, in Berlin allein über 400.

§. 129.

2) Von Manufacturen anderer Art und von Bleichereien und Färbereien ꝛc.

9) In künſtlicher Blumenverfertigung zeichnet ſich nur Berlin aus, beſonders durch die Feigiſche Arbeit, und in Federſchmückerei auch Berlin durch Jahn's Arbeiten; auch bringen dort die Fiſchbeinreißereien doch noch zwiſchen 40 und 50000 Rtlr. jährlich ein.

10) Ledermanufactur, Gerberei aller Art.

Dieſer Manufacturzweig iſt in allen Provinzen verbreitet, und wird theils handwerksmäßig, theils fabrik= oder richtiger manufacturmäßig im Großen betrieben, und zwar jetzt, nachdem der freie Handel die fremden, beſonders ſüdamerikaniſchen Häute wieder ſtets in Quantität verſchafft, in ſehr vorzüglicher Art*).

Die bedeutendſten Loh= und Rothgerbereien, beſonders für Sohlleder, weiſen α) die Rheinprovinzen insbeſondere zu Prüm, Stromberg, Malmedy, St. Veith, Hakorden und Cöln nach, und ſchon Ende 1828 befanden ſich dort deren 640, wovon 273 auf Reg. Bez. Trier, 136 auf Achen, 117 auf Cöln, und 108 auf Düſſeldorf kamen**); β) Brandenburg hat deren vornehmlich in Potsdam, Berlin, Branden-

---

*) In Vallendar am Rhein z. B. iſt eine große Gerberei mit 100, in Andernach eine mit 200 Gruben, und Hackert in Hakorden hat auch eine große Anſtalt dazu; und ſeit dem Anſchluß Badens erfreut ſich die Niederrheiniſche Lederproduktion beſonders großen Abſatzes.

**) In Stadt Cöln allein waren 1837 31 Rothgerbereien mit 115, und 8 Weißgerbereien mit 18 Arbeitern, und 4 Saffianfabriken mit 23 Arbeitern; die erſten verarbeiteten 19800 Ochſen=, 800 Roß=, 1500 Ziegenhäute, 20,400 Kalbfelle, die andern 37,000 Schaffelle, und die dritten deren 32,000.

burg, Frankfurt an der Oder; γ) Sachſen in Erfurt, Mühlhauſen und Magdeburg; δ) Pommern in Stettin und Stralſund; ε) Schleſien in Breslau, Schweidnitz, Gleiwitz, Roſenberg ꝛc. ζ) Preußen in Königsberg, Gumbinnen, Lyk ꝛc.

Für Weißgerberei leiſtet Preußen vornehmlich in Königsberg und Danzig, und Brandenburg in Berlin, Sachſen in Halberſtadt und Magdeburg das Meiſte; in Corduan- und Saffianbereitung liefern wieder Berlin und Königsberg, dann Stettin, Halle, Droſſen, und Forchheim viel; Juchten liefert Cöslin an 2500 St. jährlich.

In Lederarbeiten, namentlich Handſchuhen, zeichnen ſich Berlin und Magdeburg, Burg, Brandenburg und Halle, Halberſtadt, Mühlhauſen, Nordhauſen und Schweidnitz in den öſtlichen Provinzen, und Cöln und Malmedy in den weſtlichen aus, in Sattler- und Riemerarbeiten aber Berlin, Breslau und die Herrnhuter Colonien in Schleſien dort, und Achen und Cöln hier. Lakirte Leder bereitet man in Berlin (bei Dotti, Meudner und Leidersdorf, Claudius, Börner und Neander), in Breslau, im Rheinland und in Sachſen.

11) Hut- Filz- und Wattemanufacturen finden ſich im Großen und Kleinen überall, erſtere beſonders im Großen in Wipperfurth in der Rheinprovinz, und in Berlin und Breslau im Einzelnen, und vorzüglich fertigt man auch viel Hüte mit ſeidenen Ueberzügen, die ſehr billig ſind. Strohhüte werden in Berlin und Prenzlow, zu Bahn und Penkun in Pommern, und in Schleſien in Breslau, Glogau, Grünberg, Freiburg und Gorkau gemacht.

12) Papiermanufactur und Papiermühlen, Papier- Tapeten- und Pappe-Arbeiten ꝛc.

Im Jahr 1819 zählte der Staat nur noch 329 Papiermühlen mit 482 Bütten, und 1837 über 400; und man berechnete den Fabrikationswerth derſelben ſchon früher auf 800,000 Rtlr., und konnte ihn ſpäter gewiß auf 4 Mill. Rtlr. und jetzt noch höher anſchlagen*). Es hat ſich auch dieſer Zweig der Induſtrie ganz neuerlich ungemein verbeſſert, ſowohl was eigentlich Druck-, als was Schreib-Papier anlangt, und die neueſten Werkſtätten in Berlin und Schleſien liefern auch das Papier ohne Ende mit neuen Maſchinen, und nach neuerm Verfahren: doch geht noch immer viel fremdes, franzöſiſches, engliſches und holländiſches Schreib-, und deutſches, beſonders Sächſiſches und Böhmiſches Druckpapier ein. Auch hier zeichnen ſich die Rheinlande wieder, und die Marken, beſonders Berlin, und jetzt Schleſien vornehmlich aus.

In Berlin iſt die auf Actien gegründete neue patentirte Papiermanufactur unter Corty mit einer großen Dampfmaſchine ſo thätig, daß ſie an Papier ohne Ende aller Art, und Breite und Stärke täglich 100 Rieß liefert, und an 100 Menſchen beſchäftigt; zu Specht-

*) Nach Nitzſche, Aufſatz über die Papierbereitung, und den Papierhandel im Preußiſchen Staate in Verhandl. des Preußiſchen Gewerbsvereins 1829. Sept. und Oct.

hauſen im Reg. Bez. Potsdam ſchafft eine ſolche Werkſtatt auch jährlich 30,000 Rieß, eine andre in Pankow ebenſoviel, und die von Kießling und Schlöffel zu Eichberg bei Hirſchberg in Schleſien 2500 Ballen jährlich, alle mittelſt engliſcher Maſchinen; und auch in Neuſtadt an der Doſſe, in Zanshauſen bei Landsberg a. d. Warthe, in Dillingen R. B. Trier giebt es dergl. Anſtalten ebenfalls. — Von den Papiermühlen aber iſt im Rheinlande eine der größten zu Brecheln im R. Bez. Aachen, eine andre zu Stade, Reg. Bez. Düſſeldorf, und zwei ſehr große ſind auch zu Eupen; und in Eilpe, Kreis Hagen, in Herford und Stuckenbroch in Weſtphalen ſtehen auch große Papiermühlen, und liefern auch ſchönes Velin-Papier: in Schleſien aber liefern die Papiermühlen zu Suckau bei Polkwitz, zu Hirſchberg, (von Treutler,) und zu Friedland jetzt davon bei Weitem mehr, als ſonſt die Reinerzer, Buſch-Vorwerker und Goſchützer. Sachſen hat zu Krölwitz bei Halle, und Pommern zu Haushagen und Kreutzerhagen gute Papiermühlen für Velin- und Notenpapier.

Papiertapeten werden nicht nur in Berlin, (bei Cabanis, Krackow und Woltersdorf,) und in Potsdam und Königsberg, ſondern auch in Aachen und Köln, und in Laſſenburg Reg. Bez. Münſter, bunte Papiere aller Art in Berlin, den Herrnhuter-Colonien, und in Achen, Neuwied, Ensheim und Eſchingen gemacht, wo man auch feine Papier-maché-Arbeiten verfertigt, ſowie feine Papparbeiten; dergleichen jetzt aber auch Neuſalz in Schleſien in einer eignen Fabrik, welche im J. 1838 bereits 40 Perſonen beſchäftigte, und namentlich auch einige Buchbinder-Werkſtätten in Breslau aufweiſen können, obgleich die ſchönſten Sachen, und die Muſter dieſer Art meiſt noch aus Paris, Leipzig und Berlin kommen: und auch in Merſeburg hat ein H. Schreiber eine eigne Manufactur zur Verfertigung von Arzneidoſen, Almanachdeckeln und buntem Papier ſchon ſeit 1824 errichtet, die 1831 ſchon 150 Arbeitern Arbeit gab. — Preßſpähne werden in Aachen und Coblenz, und ganz vorzüglich in Malmedy gemacht; Spielkarten aber durften bisher nur von wenig, im Ganzen 7, Manufacturen, von den eine der beſten die zu Stralſund von Müller und Pfeifer iſt, und eine in Breslau ſich befindet, dann in Berlin 3, die übrigen aber in Naumburg und in Cöln ſind, verfertigt und verkauft werden, und nach dem Kgl. Edict wegen Fertigung und Verkaufs der Spielkarten vom 16ten Juni 1838, Geſetzſ. No. 25, iſt dieſen vom 1. Jan. 1839 unter Vorbehalt der Stempelabgabe auch ferner zwar noch auf 5 Jahre das ausſchließliche Privilegium dazu belaſſen, zugleich aber befohlen worden, daß nach dieſer Zeit auch neue Fabriken zugelaſſen werden ſollen; wobei denn auch die Stempelabgabe herabgeſetzt worden, der Handel mit ungeſtempelten Karten aber, wie die Einfuhr fremder, ferner verboten geblieben iſt; ſ. noch künftig.

13) Tabakmanufactur. Dieſe, die ehemals unter Friedrich dem 2ten als Regal verpachtet war, hat ſich ſeit dieſer, und beſonders in neuerer Zeit zwar ſehr gehoben und ausgebreitet, ſteht aber noch immer andern Zweigen der Induſtrie ſehr nach, und auch der inländiſche

Tabaksbau unterſtützt ſie nicht gehörig, da er nicht Gewinn genug giebt; weshalb denn noch ſehr viel, und beſonders beſſerer, feinerer Tabak aller Art aus dem Ausland, vornehmlich aus Holland, Amerika ꝛc. eingeht. Indeß finden ſich Tabakbereitungen in allen Provinzen, vorzüglich in den größeren Städten derſelben. In den Rheinlanden waren ſchon im Jahr 1828 deren 113, wovon 56 im R. B. Düſſeldorf, 27 in dem von Coblenz, 23 in Cöln, und 10 in Trier; im Jahr 1837 aber waren in Stadt Cöln allein 25, (4 mehr, als 1836), mit 316 Arbeitern und 106 Kindern. In den Marken hat nicht nur Berlin ſehr viele berühmte dergl. Anlagen, beſonders von Prätorius, Ulrici, Ermeler, u. A., ſondern auch Schwedt und andere Städte haben ſie. Schleſien hat in Breslau für Schnupftabake 11 Manufacturen, und eine in Reichenſtein; Pommern aber hat dergl. in Stettin. Eine ſehr große Anſtalt der Art iſt die von Nathuſius zu Althaldesleben bei Magdeburg, deren Tabake aller Art durch das ganze Land gehen; und Magdeburg hat auch mehrere.

Im Ganzen ſchätzte man ſchon vor mehreren Jahren den Geldbetrag dieſes Induſtriezweigs auf 2 Millionen Rtl., und jedenfalls hat ſich die Verarbeitung der rohen Blätter im Lande ſelbſt ſehr vermehrt, da ſchon in den Jahren 1828—31 122,800 Ctr. mehr davon hier verblieben, als in den Jahren 1825—27.

14) Bleichereien und Färbereien finden ſich vornehmlich in den Provinzen und Gegenden, wo Linnen- und Baumwollfabrikation ſtark betrieben wird, und letztere auch da, wo Wollfabriken ſind, namentlich in Sachſen, Schleſien, Rheinland Weſtphalen, (wo Preckels Bleicherei in Waarendorf viel Ruf hat,) ꝛc. Der Färbermeiſterzahl haben wir ſchon p. 470 gedacht; die Rheinlande beſonders hatten ſchon 1828 an 448 Färbereien, wovon 320 im Reg. Bez. Düſſeldorf; und die Rothfärberei in Elberfeld und Breslau, (von Krapp und Röthe), die Berliner Färbereien, vornehmlich in Seide, und beſonders in Schwarz, namentlich die der Herren Fiſcher, Louis, Baudevin, Humblot und Plantier ſind rühmlichſt bekannt.

15) Wachsbleicherei, Wachstuch- und Wachswaarenmanufactur. Dgl. Arbeit findet ſich beſonders auch in Berlin und Potsdam, dann in Stendal, in Cöln und Düſſeldorf, und jetzt auch in Breslau; und es hat ſich dieſelbe neuerlich ungemein vervollkommnet, ſeit die ſächſiſche mit ihr frei concurrirt, und ſie dieſer nacheifert. — Eine Wachswaarenmanufactur hat der Fürſt von Pleß neuerlich in Pleß in Oberſchleſien angelegt.

16) Wachs- und Wallrath-, Stearin-Lichter-Bereitungen und Seifenſiedereien. Die erſteren finden ſich beſonders z. B. in Berlin, Breslau, Cöln, Düſſeldorf, und in Sorau und Zeitz in Sachſen; die Stearin- und Palmwachslichter aber werden vornehmlich in Berlin von Gebrüder Behrend, und von Barez, und in Stettin bereitet, (und zwar die erſteren jetzt vorzüglich gut,) und in Berlin haben im J. 1839 2 Franzoſen eine mit einer Dampfmaſchine betriebene Fabrik künſtlicher Wachslichter, die viel Beifall finden ſollen, angelegt. — Die letzteren oder die Seifen-Siedereien und Manufacturen

betreibt man im Großen namentlich in der Rheinprovinz, wo deren im Jahr 1828 ſchon 114 waren, wovon 37 im Reg. Bez. Coblenz, 34 in Trier, 24 in Düſſeldorf, 8 in Cöln und 11 in Aachen, dann in Berlin, Königsberg, Elbing, Magdeburg, Quedlinburg, Halberſtadt, Stettin und Breslau; und feine parfümirte Seifen und Pomaden werden vornehmlich in Berlin, Breslau, Cöln und Potsdam gefertigt.

17) Federſpuhlen und Bleiſtiftmanufacturen findet man, erſtere insbeſondere in Berlin (4), Königsberg, Danzig, Neuß, (wo eine ſolche mit 50 Arbeitern wöchentlich 180.000 Stück Spuhlen liefert,) und letztere in Potsdam, Berlin und Breslau ꝛc. und in Düſſeldorf.

18) Elfenbeinverarbeitung zeichnet ſich in Berlin, Potsdam, Spandau, Neuſtadt-Eberswalde, (welches eine eigne Elfenbein-Kammmanufactur und 2 Sägewerke für Elfenbeinzähne hat,) aus.

19) Als manufacturmäßige Gewerbe ſind auch zu betrachten die Buch-, Kupfer- und Steindruckereien oder die Lithographiſchen Werkſtätten. Der erſteren gab es im ganzen Staate im Jahr 1831 327 mit 709 Preſſen, 1834 aber 399 mit 875, und 1837 Ende 401 mit 940 Preſſen; als: den Regierungsbezirken nach nach Hofmann a. O. p. 193.

	Buchdruckereien.	Preſſen.		Buchdruckereien.	Preſſen.
Königsberg	15	25	Oppeln	9	17
Gumbinnen	3	9	Liegnitz	17	37
Danzig	7	20	Magdeburg	22	55
Marienwerder	8	15	Merſeburg	32	68
Poſen	6	17	Erfurt	25	31
Bromberg	2	6	Münſter	10	27
Stadt Berlin	38	180	Minden	31	20
Potsdam ohne Berlin	10	22	Arnsberg	21	33
Frankfurt	13	22	Cöln	37	89
Stettin	8	15	Düſſeldorf	38	72
Köslin	3	7	Coblenz	13	32
Stralſund	3	9	Trier	9	18
Breslau	24	69	Achen	16	25

Die Steindruckereien finden ſich vorzüglich in Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle ꝛc.

20) Steinſchneiderei und Bernſteindreherei finden ſich, erſtere, in Berlin und im Rieſengebirge in Warmbrunn, auch in Breslau, und letztere in Königsberg, wo ſie von 70, ſowie in Stolpe in Pommern, wo ſie von 80 Mitgliedern einer eignen alten Zunft betrieben wird, und Granitſteinſchleiferei treibt auch das Schleſiſche Gebirge.

21) Die Poſamentierarbeit, welche vornehmlich in Berlin, Breslau und andern großen Städten jetzt ganz Vorzügliches leiſtet, (wie namentlich die des H. Zeiſig in Breslau mit 14 Stühlen, 4 Maſchinen und 40 Arbeitern im J. 1836,) iſt jetzt ein bedeutendes Gewerbe, dem indeß doch die Concurrenz der Vereinslande einigen Eintrag thut.

22) Gehört hierher die Kleidermacherei, indem nicht nur die Modehandlungen mancherlei fertige Damenkleider, Mäntel, Man-

tillen ꝛc. verkaufen, ſondern auch in eignen Läden Kleidungsſtücke und Wäſche aller Art für Männer, Frauen und Kinder zu haben ſind, die manufacturmäßig für ſie gearbeitet werden*).

23) Auch die Schuhmacherei iſt hier zu erwähnen, da es ganze Schuhfabriken, richtiger Schuhwerkmanufacturen giebt, die im Großen arbeiten; wie z. B. die des Baron von Sollers in Erfurt, welche in der Leipziger Oſtermeſſe 1835 ihre Damenputzſchuhe in Parthien zu 8—10,000 Paaren nach Südamerika abſetzte, und alle Meſſen noch große Geſchäfte macht; ſowie auch die Schuhmanufactur von Helfrich in Berlin, und von Brendel in Breslau.

24) Meublesmanufactur. Auch dieſe wird jetzt nicht nur in Berlin, ſondern auch anderwärts, und namentlich in Breslau ſehr ſtark betrieben, und es wird eine große Menge von Meubles jährlich auswärts verſandt; wie denn die Gebrüder Bauer in Breslau 200 Arbeiter damit beſchäftigen, und nicht nur überall ins Land hin, ſondern auch nach auswärts, nach Pohlen, Krakau, und ſelbſt über See große Verſendungen von Meubles machen, und auch aus Berlin ſchon Meubles nach Amerika gingen.

Ueberhaupt iſt die Kunſttiſchlerei auch in den Rheinlanden, namentlich in Neuwied, (wo die Röntgenſche Werkſtatt den größten Ruf hatte,) in Düſſeldorf, Barmen, Elberfeld und Cöln; zumal man hier auch treffliche Flöten- und Spieluhren dabei anbringt, dann aber auch in Neu-Ruppin ſehr zu Hauſe: wie denn

25) auch von der Verfertigung von Fortepiano's und muſikaliſchen Streich- und Saiteninſtrumenten viel Lobendes zu ſagen iſt, die, was Fortepianos und Claviere anlangt, in Berlin von Buchholz, Steibelt, Kiſting, Vogt und Schulze, u. A., in Breslau von Raymond, Leicht, Alexander, Beſſalie ꝛc., ſehr vorzüglich verfertigt werden, und häufig außer Landes, ſelbſt nach Nordamerika gehen, was aber die Saiteninſtrumente betrifft, ebenfalls in Berlin, dann in Potsdam und in Tangermünde, in Breslau und in Wartha, Schreiberhau und anderwärts in Schleſien viel und gut gemacht werden; ſowie Blasinſtrumente in Berlin vorzüglich von Griesling und Schlott, Schnaber und Reichenbach, Weiſſe, Moritz, und Guitarren von Thielemann**).

26) Größere Werkſtätten für Wagenbau findet man für eigentliche feinere Arten von Wagen beſonders in Berlin, Breslau, Aachen, Cöln, Düſſeldorf, (wo dieſelben im J. 1834 180 Arbeiter beſchäftigten,) und anderwärts am Rhein; nud man macht ſie jetzt mit Druckfedern, welche zur Bequemlichkeit und Sicherheit viel beitragen: für Poſtwagen aber iſt die Werkſtatt der Gebrüder Haak in Berlin vorzüglich berühmt; es werden dergl. aber auch jetzt in Schweidnitz ge-

---

*) In Wrietzen an der Oder iſt eine Manufactur von Pohlniſchen Schlafröcken, die große Geſchäfte auf den Meſſen macht.

**) Die Inſtrumente von Schlott ꝛc. gehen in alle Welttheile, und auch nach London und Paris, und man macht hier ſelbſt die Ruſſiſchen Hörner für die Ruſſiſche Armee!

macht (1839 an 20,) und an gewöhnlichen leichten Korbwagen liefern mehrere Orte, und in Schleſien namentlich Breslau, Frankenſtein und Krappitz ſehr viele billig und gut.

27) Auch der trefflichen Bearbeitung der Steine, beſonders des Granits und deſſen Politur zu Säulen, Poſtamenten ꝛc. in Berlin durch die Werkſtätte der H. Cantian und Wimmel iſt zu gedenken.

28) Endlich Werkſtätten für grobe Holzarbeiten aller Art, Holz- und Böttcherwaaren, Holzſchaufeln, Bottichen, Mulden, Butterfäſſern, Leitern ꝛc. finden ſich in den Walddörfern im Thüringiſchen und Hennebergiſchen, in der Dübner Heide in Sachſen, in Oberſchleſien, z. B. bei Beuthen, in Niederſchleſien in Friedeberg, Meffersdorf, Querbach, und auch im Glatziſchen, ſowie Siebmacherei vorzüglich in Hörter in Weſtphalen, Stroh- und Holzflechterei faſt überall, in Schleſien beſonders aber in Gorkau am Zobten, und in Beuthen, in Pommern bei Bahn und in Frauendorf, Holzſchuhbereitung aber in Weſtphalen, (wo auf dem Lande 60—70,000 Paar jährlich gemacht werden,) zu Hauſe iſt, Holzdrechslerei aber beſonders fabrikmäßig und im Großen in Breslau, Liegnitz, Züllichau und in Croſſen betrieben wird.

§. 130.

bb) Von eigentlichen Fabriken oder ſolchen technischen Werkſtätten, wo mit Feuer und Eiſen gearbeitet wird;
aaa) Von Hütten- und Hammerwerken und Metallfabriken aller Art, Maſchinenfabriken ꝛc.

1. Hammer- und Hüttenwerke für Eiſen, Kupfer ꝛc.

Wir haben deren bereits beim Bergbau gedacht, und bemerken nur noch zur Ueberſicht, daß ſchon nach der Gewerbstabelle von 1831 deren im ganzen Staate ſich 1932, und bei demſelben beſonders im J. 1836 220 Hochöfen befanden, und zwar die meiſten im Reg. Bezirk Arnsberg, (744 und 39), in Düſſeldorf, 307 und 3, Oppeln, 309 und 57 reſp., und daß der eigentlichen Eiſenhämmer dabei, nach Dieterici a. O., 805 im J. 1836 waren, theils königliche, theils gewerkſchaftliche, wovon 282 in Schleſien, 289 in Weſtphalen, 147 im Rheinland, die übrigen in den andern Provinzen. Von allen dieſen Werkſtätten zeichnen wir nun vornehmlich und namentlich aus, und zwar: *αα*) von den Eiſenhütten, Hämmern und Eiſengießereien, *ααα*) die zu Berlin, nicht bloß die Königliche, ſondern auch die Privat-Gießereien von Geiß und Deveranne, von Woderb, Egels und Schulze, (die 1834 kunſtvolle Kamin-Einfaſſungen nach Newyork ſchickten,) und von Lehmann; — (dieſe und die erſtern beſonders auch für Bijouterien und Zierrathen, von den die Eiſengießerei von Deveranne den Centner rohes graues Eiſen, 2 Rthlr. werth, in Diademen für Damen, (1100 St. auf den Centner gerechnet,) auf 6050 Rthl., in Sevigné-Ohrringen, (10450 St. ebenſo), auf 18,287½ Rthl. und in Hemdeknöpfen auf 19,613 Rthl. verwerthet, und ſogar einmal (1836) Eiſendrath-Weſten zu 2 Frd'or. das Stück

lieferte; $\beta\beta\beta$) in Schleſien die zu Rybnik, zu Gleiwitz, Malapane, Altwaſſer und zu Königshütte, (die allein mit 4 Hochöfen 70—80000 Etnr. Roheiſen liefert,) ſo wie die Gräflich Renardſchen Werke zu Großſtrehlitz ꝛc. und die neue Laurahütte zu Siemianowitz in Oberſchleſien, vom Grafen Henkel und den Gebr. Oppenfeld in Berlin errichtet, die auch engliſches Blech und Feineiſen macht, dann die Baildonhütte bei Ratibor, und die Falbahütte, H. Löbbeke und Winkler gehörig, alle 3 mit Pudlingswerken verſehen, u. A.; $\gamma\gamma\gamma$) in Sachſen und Brandenburg die Gräflich Stolbergiſche zu Jlſenburg im Wernigerodiſchen, die Gräflich Einſiedelſche zu Mückenberg in der Lauſitz, die zu Schirke, Sömmerda und Sorge und andere, die ſich ſowohl mit den größten und gewöhnlichſten, als auch mit den feinſten und ſchönſten Kunſtarbeiten an Statuen, Büſten, Vaſen, Bildern, Medaillen, Gemmen ꝛc. beſchäftigen, (welche letztere Arbeiten man indeß in Schleſien jetzt meiſt aufgegeben hat). $\delta\delta\delta$) In Preußen iſt Maſons große Anker- und Kettenfabrik in Königsberg, und $\varepsilon\varepsilon\varepsilon$) in Pommern der Hammer zu Torgelow, und in Stettin ebenfalls eine Schiffsankerfabrik zu erwähnen; $\zeta\zeta\zeta$) in Weſtphalen aber ſind die Hammerwerke zu Wenden, Hüttdorf; $\eta\eta\eta$) im Rheinland die zu Neuwied, Sayn, Düren, Dillingen, Buttingen, Marienborn, Stromberg, Brilon und Gräfenbach ꝛc. zu nennen. Alle dieſe Werkſtätte ſind denn freilich ganz vornehmlich mit Fertigung von größeren und allgemein im Hauſe, in der Wirthſchaft und in der Technik nöthigen und brauchbaren Waaren und Dingen beſchäftiget, als: Oefen, Töpfe, Keſſel, Pfannen, Waſſerröhren-Cylinder, Dachziegel, Geländer, Eiſentrottoirs, landwirthſchaftliche Maſchinen und Maſchinentheile, ſonſt aber auch mit Bereitung nur von Stab-, Zain-, Band- und Reckeiſen, Gußgänſen ꝛc., (wie denn das ſchönſte Stabeiſen beſonders Pönsgea in Schleiden und Gebr. Rothſchild im Reg. Bez. Aachen, und Remy und Comp. bei Neuwied liefern,) und ſind dazu größtentheils mit den neueſten und beſten engliſchen und deutſchen Erfindungen und Einrichtungen an Friſchfeuern, Cylindergebläſen, Pudlingswerken ꝛc. verſehen.

$\beta\beta$) Blechhammer, Blechſchlägereien finden ſich in der Rheinprovinz zu Düren und Geislautern, in Oberſchleſien bei Groß-Strehlitz, (Graf Renard gehörig,) und in Slawenzitz, (Fürſten Hohenlohe gehörig,) dann in Sachſen zu Sorge für Schwarz- und Weißblech; und Blechwalzwerke ſind in Spillenbergen im Rheinland, zu Jakobswalde und Malapane in Oberſchleſien; Löffelfabriken aber auch in Jakobswalde, Niedersdorf nnd in Kieferſtädtl in Oberſchleſien, (wo die Röllesche Fabrik ſchon im J. 1832 mit 160 Arbeitern 24000 Dutzend dergl. Löffel aller Art lieferte,) und zu Thale in Sachſen vorhanden; eine Weißblechfabrik iſt aber auch erſt im Jahre 1834 auf Actien zu Dillingen am Rhein errichtet worden. — $\gamma\gamma$) Eine große Eiſendrathfabrik beſitzt jetzt namentlich Eſchweiler im Reg. Bez. Aachen, und Berlin hat eine bedeutende Drathſaitenfabrik aufzuweiſen.

$\delta\delta$) Von Kupferhämmern waren im Jahre 1834 gegen 30 im Staate im Gange, beſonders zu Neuſtadt Eberswalde, Rabach,

Neubrödel und Guben in der Provinz Brandenburg und an 10 andern Orten, und ſeit 1834 auch zu Maliſchhammer bei Zirckwitz in Schleſien mit Walzwerk, dann zu Ilſenburg, Wernigerode, Schleuſingen, Althaldesleben und im Mansfeldiſchen, (wo 2600 Ctnr. Geſchirrkupfer jährlich geliefert werden,) in Sachſen; und von minderm Betrage zu Golnow, Bartikow, Stolpe in Pommern, und Hochſtreiß bei Danzig. In Dillingen bei Saarlouis iſt auch eine Fabrik von Kupferplatten zum Schiffsbeſchlagen, und in Sömmerda, Reg. Bezirk Erfurt, iſt eine Metallwaarenfabrik, die 1838 mit 125—30 Arbeitern arbeitete.

εε) Meſſingwerke und Fabriken findet man am Rhein, wo bei Stolberg und Aachen jährlich an 25—30000 Ctnr. dergl. Waaren aller Art von Meſſingblech und Drath, und zu Hegermühle und Iſerlohn, wo an 5—6000 Ctnr., in Brandenburg zu Neuſtadt-Eberswalde, wo faſt eben ſo viel, ſowie auch in der Grafſchaft Mark, und in Schleſien zu Jacobswalde, wo jedoch nur weit weniger davon geliefert wird; und Schleicher und Söhne zu Stollbern, Reg. Bezirk Aachen, liefern ſchöne dünngewalzte Meſſingplatten, die Drath-Compagnie zu Erchweiler, und Döbernitz bei Croſſen aber liefern alle Sorten Meſſingdrath.

ζζ) Unter den Schleſiſchen Zinkhütten iſt die Königliche Hütte Lydogna bei Beuthen eine der größten, die allein 1826 ſchon jährlich an 13000 Ctnr. Zink lieferte und 14 Oefen hat; dann die Gräfl. Henkelſchen in Oberſchleſien ꝛc.

2) Stahlwaaren-Fabriken.

a) Einer der größten Stahlhämmer iſt z. B. der zu Königshuld in Oberſchleſien, der Breslauer Kaufmannſchaft gehörig, der jährlich 3300 Ctnr. Eiſen, 900 Ctnr. Rohſtahl und 1000 Ctnr. raffinirten Stahl bearbeitet und 59 Arbeiter beſchäftiget, die auch Pflug- und Hackenſchaare, Senſen, Strohmeſſer und Sägen fertigen.

b) Gußſtahlwaaren liefert nur die Fabrik zu Wald im Kreiſe Sohlingen; Senſen, Sicheln und Nägel aber liefern der Kreis Hagen mit 38 Senſenhämmern, Ennepe mit 34, (meiſt zu Senſen); ferner Plettenberg in der Grafſchaft Mark, dann auch das Hennebergſche; und Luckenwalde und Remſcheid im Reg. Bez. Düſſeldorf zeichnen ſich durch ſchöne und zahlreiche Breit- und Amboshammerarbeiten aus; Feilen liefert z. B. die Fabrik zu Suhl ſehr gut, Säbel und Degenklingen aber vor allen Sohlingen, (wo im Frühjahre 1836 Neapel eine Beſtellung von 10000 Stück montirten Säbeln machte,) von Knecht und Schof, auch damascirte, und Suhl wiederum, auch der Kreis Hagen in 4 Fabriken; Meſſer- und Scheeren-Fabriken haben auch beſonders Sohlingen und Iſerlohn, und Neuſtadt-Eberswalde vortrefflich.

3) Spaten-, Schaufeln und Hacken ꝛc. werden an vielen Orten fabrikmäßig gemacht, z. B. bei Danzig, und eine große Nägelfabrik iſt in Velbert, Reg. Bez. Düſſeldorf, und in Lünen an der Lippe.

4. Kanonen-, Kugeln- und Schrot-Gießereien finden ſich, erſtere, in Berlin, Breslau, Gleiwitz und am Rhein, die andern

in Zanzhauſen und Zehdenik in den Marken, und letztere am Größten in Corneliusmünſter, und Altenplatow bei Magdeburg bei Piſchel und Comp., wo über 1000 Ctr. jährlich an engliſchem Patentſchrot gegoſſen werden.

5. Durch Gewehrfabriken zeichnen ſich Suhl, (Anſchütz und Kunner,) und Eſſen, wo ſich 2 finden, und dann Sohlingen. Waare, Potsdam und Spandau beſonders aus, ſowie auch die Armaturfabrik von Jäger in Elberfeld, die viel für Nordamerika und Holland arbeitet; und am erſten Ort werden auch neue Sicherheitsſchlöſſer nach Dr. Rommershauſens Angabe, und in Velbert vorzügliche Vorlegeſchlöſſer gemacht, und Panzerarbeiten in der Fabrik von Polke in Erkelent.

6. Schriftgießereien haben vornehmlich Berlin, von Franke, und Decker, Breslau und Königsberg ſehr gut, und in Dyhrnfurth bei Breslau iſt eine beſonders für Hebräiſche Lettern.

7. Glockengießereien finden ſich z. B. in Breslau, Hirſchberg und Jlſenburg; und da man ſtatt der Glocken jetzt auch Geläute von Stahlſtäben gebraucht, ſo verfertiget dergleichen der Schloſſer Scheidt in Görlitz jetzt fabrikmäßig.

8. Näh= und Steck= und Stricknadelfabriken haben beſonders Aachen, Minden, Cöln, Burtſcheid, (hier das Haus Briſtel, welches aber auch 12 andere Werkſtätten beſchäftiget,) Goch, Xanten, Altemar und Jſerlohn, (von Altgeld hier, und noch in 28 Fabriken überhaupt, womit es allein 60 Mill. Stück jährlich liefert,) in dem weſtlichen Theile; und Berlin und Breslau in den öſtlichen Provinzen liefern auch gute dergl. Waare: und Fingerhüte von Metall ꝛc. werden in 18 Mühlen, beſonders im Regierungsbezirk Arnsberg, in Aachen und Burtſcheid verfertiget; für Blechdoſen aber iſt eine eigne Fabrik in Lünen an der Lippe, die jährlich 200,000 Stück liefert.

9. Metallknopffabriken ſind am Rheine 13, und außerdem auch welche in Berlin (von Mädike und Päſch), Breslau, Brieg, auch in Bielefeld in Weſtphalen ꝛc.

10. Uhrenfabriken ſind beſonders in Neufſchatel, (wo von 52000 Einwohnern im Jahre 1830 an 4000 Uhrmacher waren,) namentlich zu La Chaux de Fond, dann in Berlin und Friedrichsthal (Leonhardi's neue Fabrik,) und in Gefell, Regierungsbezirk Erfurt, zu Hauſe; Uhrgehäuſe kommen aber ſehr häufig aus Wien dazu her.

11. Phyſikaliſche und chirurgiſche Inſtrumentenmacherei findet ſich vornehmlich in Berlin, (wo Winkler, Greiner, Gebr. Müller, Griebel, Kleinſtüber u. A. in erſteren ſehr berühmt ſind,) ſowie in Cöln, Düſſeldorf, Bonn und in Breslau bei den vorzüglichſten Mechanikern und Optikern; beſonders aber auch in La Chour de Fonds bei Deßaules und Du Commun, und in Locle im Neufchatelſchen bei Jeanneret, Gros Jean und Olivier Quartier;

12. Gold= und Silberfabriken und Arbeiten findet man von vorzüglicher Art, was letztere anlangt, vornehmlich in Berlin

von Ebers, Hoſſauer, Hodet, Pignol, Göricke, Humbert und Möllinger, und in Breslau von Somme und Thun; und im Jahre 1826 lieferten im ganzen Lande überhaupt 1500, im Jahre 1837 aber 1511 Gold- und Silberarbeiter und Jouweliere mit 1311 Gehülfen ſchönes Silbergeſchirre und Schmuck- und Galanteriewaare aller Art: was erſtere aber betrifft, oder die Verfertigung von Gold- und Silberdrath, Treſſen, Lahn, Flittern, Franzen, Borten ꝛc., ſo iſt auch in Berlin eine ſchon ſehr alte und große Fabrik dazu vorhanden, ſowie in Danzig 3, und eine in Königsberg, Cöln und Breslau. — Plattirte Waaren- und Leonſche, oder unächte Gold- und Silberfabriken ſind in Berlin, (Henſel, und Schumann und Felix,) und Breslau, und eine Neuſilberfabrik hat ſich neuerlich in Magdeburg, in Berlin und eine andere in Sohlingen ſehr hervorgethan, und liefert ſchöne Arbeiten aller Art, und nimmt auch altes Metall der Art an; in Argent haché aber arbeiten ſchön Schmelier, und Schmöle und Romberg in Iſerlohn. Eine Goldwaagenfabrik iſt in Berlin.

13. Quincaillerie- und Bronzefabriken ſind beſonders blos in Berlin, Breslau, Neuwied und Iſerlohn anzutreffen: und am erſtern Ort hat man auch eine Holzbronce aus Holzſpähnen Seitens der Herren Schwitzky und Menke erfunden, die viel Beifall gefunden hat. In Metallbronce arbeiten in Berlin ſehr ſchön Ermiſch und Ravenné und Wanner und Weisler.

14. Regen- und Sonnenſchirmfabriken finden ſich insbeſondre in der Rheinprovinz, wo vornehmlich in Düſſeldorf Beſchläge dazu aus Metall gemacht werden, dann in Berlin, und ſeit 5—6 Jahren auch in Breslau, wo namentlich 2, die von Gallyot und von Pätzold ſehr große Geſchäfte bisher gemacht haben, indem letztere allein in Breslau, und nebenbei auch in Berlin in einer gleichen Anlage im Ganzen 500 Menſchen beſchäftigte, und im Jahre 1835 mit erſterer zuſammen 80 Ctr. dergleichen Waare auf die Frankfurter, und allein wieder im Jahre 1837 1000 Dutzend Regen- und Sonnenſchirme auf die Leipziger Meſſe verſandte; wobei das Stück mit baumwollnen Ueberzug mit $\frac{5}{6}$—$1\frac{1}{6}$ Rthl., mit ſeidnen Ueberzug und eiſernen Stock mit $3\frac{1}{3}$—4 Rthl. von ihnen verkauft wird.

15. Lakirte-Waarenfabriken. In ihnen zeichnet ſich für lakirte Blechwaaren und dergl. vor allen die Stobwaſſerſche in Berlin ſchon ſeit vielen Jahren aus, dann die von Gebr. Müller, und von Seybel und Wagemann, Schuſter, Herold u. A. daſelbſt; und in der Rheinprovinz ſind dann auch 7, wovon 4 in Cöln, die ſehr preiswürdig arbeiten, namentlich Schaafhauſen und Dietz in Coblenz. Vornehmlich berühmt ſind die Berliner Lampen von Müller und Schweighöfer, und eine neue Erfindung von Sprit-Gas-Lampen zu Hänge- und Wandlampen, die kein Putzen brauchen, und mit einer Miſchung von Spiritus und Terpentin gefüllt werden, haben ſeit 2 Jahren die Gebrüder Müller gemacht. — Merkwürdig iſt aber insbeſondre auch noch die Fabrik von lakirten Puppenlarven von Brandt in Berlin, die das Dutzend davon bis zu 1 ggr., aber auch

große und ſchöne bis zu $\frac{1}{4}$ Rthl. und mehr verfertiget. Lakirte Holzwaaren liefern Kecht, Hildebrand und Delitz u. A. in Berlin.

16. Maſchinenfabriken, wo, beſonders in einigen größeren Werkſtätten, Maſchinen aller, großer und kleiner, Art, Dampfmaſchinen, Spinn- und Scheermaſchinen, hydrauliſche Preſſen, ſogar künftig Locomotive, (vergl. eine die Kufahlſche zu Berlin zu 26 Pferdekraft im Jahre 1839 lieferte,) Cylinder-Gebläſe, neben eiſernen Geräthen und Inſtrumenten, auch landwirthſchaftlichen aller Art, ſowie vorzügliche Schloſſer- und Eiſenarbeiten gemacht werden, beſitzt der Staat ſchon mehrere, jedoch noch nicht genug davon. Berlin namentlich hat deren ſchon ſeit mehreren Jahren gegen 12 aufzuweiſen, von den die allererſte, die der Gebr. Cockerill, und die von Tappert, Hummel, Freund, Hoppe die vorzüglichſten waren und ſind; aber einige der bedeutenderen ſind auch erſt ſeit 1838 anderwärts begründet worden, nämlich nicht nur die der Herrn Dobbs und Pönsgen in Aachen, und der Herrn Reuleaux u. Comp. zu Eſchweilerpumpe bei Aachen, (die im Jahre 1839 eine der größten Dampfmaſchinen von 300 Pferdekraft zum Waſſerheben im Wurmer Steinkohlen-Revier erbaut hat,) und die von Harkort in Wetter in Weſtphalen, ſondern auch die neue Fabrik des Herrn Cockerill zu Moabit bei Berlin, wozu die Königl. Seehandlung 200000 Rthl. zu 2 pro C. Zinſen, und gegen eine contractmäßigen Antheil am Gewinn bewilliget hat, und die zu Luckau bei Magdeburg, die alle ganz großartig ſind; wenn daneben die ebenfalls durch und mit Unterſtützung der Seehandlung von Herrn Hoffmann und Ruffer zu Breslau begründete Maſchinenfabrik ſchon ſeit 1833 beſteht, und 1836 auch ſchon 130 Arbeiter neben 86 Geſellen damals vorzüglich mit Eiſengießerei-, Schloſſer- und Feilenhauerarbeiten beſchäftigte, ſeitdem aber auch ein Dampfboot, hydrauliſche Preſſen und eine große Flachsbrech- und viele Schrot- und Häckſelmaſchinen gebaut hat. Noch länger haben indeß auch, nach oben, ſchon die Königl. Eiſenhütten zu Malapane (und Gleiwitz) als Maſchinenfabriken viel gewirket, beſonders auch für landwirthſchaftliche Maſchinen und Geräthe, Dreſch-, Häckſel-, Schrot-, Oelquetſchmaſchinen ꝛc., und geben auch ſehr wohlgelungene Zeichnungen davon aus; Vergl. Weber, Schleſ. landw. Zeitſchrift, Bd. I. Heft 1, und im Univerſalblatt der Landw. Bd. XII. p. 158. B. XIII. p. 197.

Für landwirthſchaftliche Maſchinen insbeſondre aber hat ſich noch eine dergleichen Anſtalt zu Baumſcheidt bei Breckenfeld in der Grafſchaft Mark durch Herrn Maſchiniſten Baumſcheidt 1835 gegründet, die ein Preis-Verzeichniß ihrer Sachen in der Zeitſchrift für den Niederrheiniſchen Landw. Verein vom Jahre 1836 hat abdrucken laſſen: aber auch zu Münſterwalde bei Marienwerder hat Herr Gutsbeſitzer Schwarz, und zu Godeshagen bei Cöslin in Pommern Herr von Schmeeling, ſowie zu Gingſt auf der Inſel Rügen der Mühlenbaumeiſter Björnberg allerlei landwirthſchaftliche Maſchinen verfertigen laſſen, und verſendet, und auch Knack und Amuel in Berlin liefern dergleichen.

§. 131.

bbb) Von Glashütten, und Spiegelfabriken, und von Fayance=, Steingut=, Porcellain= und Ofen=, auch Pfeiffenfabriken; ſowie von Farben= und Siegellak=Fabrikation, und Kaffee= und Chokoladen=Fabriken.

1) Die Glasfabrikation hat ſich ſchon lange im Preußiſchen Staate rühmlich hervorgethan, und beſonders an grünem, und weiſſen gewöhnlichen Glaſe ſtets mehr aus=, als eingeführt, an geſchliffenem feinem Glaſe jedoch viel mehr ein=, als ausgeführt, obwohl ſie ſich doch neuerlichſt in Nacheiferung der Böhmiſchen, und beſonders engliſchen Gläſer, namentlich in Schleſien, ſehr hervorgehoben hat. Im Jahr 1834 zählte man im ganzen Lande 107 Glashütten, (gegen 96 im J. 1831), wovon 25 in Schleſien, 12 in Preußen, 5 in Poſen, 29 in Brandenburg und Pommern, 3 in Sachſen, 16 in Weſtphalen, 17 im Rheinland, 13 in Preußen; jetzt aber ſind deren noch einige mehr, die faſt alle Gläſer, und gläſerne Waaren, und Geräthe aller Art, auch fein geſchliffene, farbige, und vergoldete liefern; und der Glasſchleifereien ſind beſonders in Schleſien ſehr viele, namentlich in Warmbrunn, Hermsdorf und Schreiberhau bei Hirſchberg, dann in Karlsthal, Marienthal, und Hoffnungsthal, und in Friedrichsgrund im Glatziſchen, in Simmenau, vom Baron v. Lüttwitz ꝛc. Aber auch in Pommern, in und um Stolpe, giebt es viele und gute Glasſchneidereien, obwohl doch hauptſächlich nur gewöhnliches grünes, und weiſſes Glas in 4 Glashütten hier gemacht wird. — In Brandenburg liefert die große Hütte zu Zechlin ſehr feines weiſſes Glas, in Sachſen die zu Breitenſtein; in Oſtpreußen iſt die Glashütte von Allenſtein, und in Weſtpreußen ſind die bei Lippuſch, Grunow, Schloppe und Behle ſehr bekannt, und ſeit 1834 iſt im Poſenſchen noch eine große Glasfabrik zu Usz, Regierungsbezirk Bromberg, hinzugekommen, die im J. 1836 an Arbeitslohn, Fracht, Holz ꝛc. 30000 Rthl. verwendete, und für 35,300 Rthl. Waare, (für 25000 Rthl. blos ins Ausland), verſandte, und excl. Tagelöhner 60 Arbeiter ernährte. In Weſtphalen zeichnet ſich die Glashütte zu Gernheim im Mindenſchen durch ſchöne Waare aus; und in der Rheinprovinz, wo im Jahre 1828 8 Glashütten waren, wovon 6 im Trierſchen, und 2 im Aachenſchen, bei Steele, Saarbrücken und Ottweiler, liefert die zu Stollberg bei Aachen jährlich blos 5 Mill. Flaſchen zu Cölner Waſſer.

2) Die Spiegelfabrikation insbeſondre iſt auch ſchon ſehr alt, (vom J. 1692) — namentlich zu Neuſtadt an der Doſſe, wo gemeine, und kryſtallene Spiegelgläſer von 10 Zoll Höhe, und 8 Zoll Breite bis zu 100 Zoll Höhe und 58 Zoll Breite, und, den Preiſen nach, von 22 gr. bis zu 3000 Rthl. pro St. in 90 verſchiedenen Sorten und Formaten von mehr als 100 Arbeitern geliefert werden. Gewöhnliche und wohlfeile Spiegelwaaren gewinnt man aber auch in Schleſien in der Glashütte zu Friedrichsthal, und zu Wieſau im Glatziſchen;

wo aber auch Kronleuchter gemacht werden. In der Rheinprovinz ſind dann auch 5 Spiegelfabriken, wovon 2 im Cölniſchen, 1 im Aachenſchen, 1 in Coblenz, und 1 in Düßeldorf: aber doch fehlt es im Ganzen noch ſehr an dieſer Fabrikation.

3) Die Porzellanfabrikation hat ihren Hauptſitz unſtreitig in der Königl. Porzellanfabrik und Geſundheitsgeſchirr-Anſtalt zu Berlin, die die ſchönſten, und koſtbarſten, durch edle Form, treffliche Malerei, und feine Maſſe ausgezeichneten Waaren aller Art, an Vaſen, Büſten, Figuren und Geſchirr liefert, welche als Werke höchſter Kunſtvollendung beſonders nur zu Geſchenken verwendet werden, die aber ihren eigentlichen Gewinn nur aus der Verfertigung und dem Verkauf der gewöhnlichen Waaren, und beſonders des trefflichen Sanitätsgeſchirres bezieht, welches ihr ganz eigenthümlich iſt, und den großen Vorzug der Wohlfeilheit beſitzt: wie denn nach Staatszeitung 1830 Nr. 143 Beil. das Dutzend ordinaire, aber doch bemalte Pfeifenköpfe dieſer Maſſe nur 10 Sgr. koſtete, und daher im Jahr 1837 nahe an 1 Mill. St., im J. 1838 aber 1,025,060 St. davon verfertigt wurden. — Im J. 1831 verarbeitete ſie überhaupt 6021 Centner Porzellanerde, (ſ. Ferber p. 89), 1109 C. Feldſpath, 24,803 C. Thon zur Maſſe, und zu den Kapſeln, außer 305 C. Gips zur Glaſur, und den Formen, und 4345 C. Sand, und verbrauchte dabei 14,509 Tonnen Steinkohlen, und $57\frac{1}{16}$ Haufen Holz. Sie ſteht unter dem Finanzminiſterium und zunächſt unter einer eignen Commiſſion mit 2 Directoren, einer Kaſſe und Buchhalterei, und mehreren (21) Beamten, von den einige für die Niederlagen in Breslau, Königsberg, Köln, Stettin, Magdeburg ꝛc. beſtimmt ſind, die um gleiche Preiſe, wie in Berlin, die Waaren verkaufen.

Es giebt auch noch 3 Porzellanfabriken in der Rheinprovinz, wovon die zu St. Martin, Regier. Bezirk Trier, die berühmteſte iſt; und ſeit 1826 liefert auch die Nathuſinſiſche Fabrik zu Althaldesleben bei Magdeburg gute Waare.

4) Von Steinguthfabriken, die ſich faſt in allen Provinzen finden, zeichnete ſich vor allen ſchon vor 30 Jahren die v. Eckardſteinſche zu Berlin durch ihre ſchönen antiken Formen, und jetzt noch auch durch ächte weiſſe Waare aus; und durch glänzende, ganz porzellanartige Weiſſe, und Billigkeit der Preiſe thut es jetzt die Röſſelſche Fabrik zu Frankfurt an d. Oder mehreren andern auch zuvor: aber auch die Matthieſſenſche zu Tiefenfurth bei Bunzlau, (die im J. 1832 4000 St. Waare mehr abſetzte, als 1831,) und die zu Walberfangen im Kreis Saarlouis, (die 1826 ſchon 150 Perſonen beſchäftigte,) liefern ſehr ſchöne gute Waare. Außer ihnen exiſtiren dergleichen Fabriken indeß auch der Zahl nach noch 39 in der Rheinprovinz, woven 28 im Regierungsbezirk Cöln; und ferner finden ſich noch zu Rheinsberg im Regier. Bezirk Potsdam, dann zu Weißenfels und zu Belgern, Regier. Bezirk Merſeburg, zu Magdeburg und Neuhaldesleben im Herzogthum Sachſen, zu Breslau und zu Proskau, Gleiwitz und Freiwalde (von Hertner) in Schleſien, ferner zu Wetter in Weſtphalen ꝛc.: und zu

Waldenburg, und in Hirſchberg verfertigt man auch ein Steingut, welches man Sanitätsgeſchirr nennt.

5) Fayancefabriken endlich ſind in der Rheinprovinz 4, 1 zu Mettlach, und 1 zu Poppelsdorf bei Bonn, 2 in Trier, und anderwärts noch andre.

6) Von Topfwaaren wird viel und gut z. B. zu Lauterburg Regier. Bezirk Marienwerder, aber das Vorzüglichſte vornehmlich in braunem Topf-, und Kaffeegeſchirr, und Tiegeln im Großen zu Bunzlau in Schleſien gefertiget, und weit verführt, dann zu Naumburg am Queis, zu Dyhrnfurth, zu Breslau, und zu Seidenberg: und das bekannte ſchöne Coblenzer Topfgeſchirr wird in Bonnen, Vallendar, Mayn und Königſtein in großer Maſſe verfertigt, und viel verſandt; ſowie die Krugtöpferei in 400 Werkſtellen hier viele Tauſende von Krügen bereitet, die die Mineralquellen dort jährlich zur Verſendung ihrer Geſundbrunnen bedürfen; und wie denn auch Langenwerth im Kreiſe Düren, und Frechen im Kreiſe Cöln viel Buttertöpfe, und Krüge nach Holland liefern.

7) Elegante ſchöne Topfwaare, wirkliche Kunſtarbeit, fertiget Mühlenhoff, Töpfermeiſter in Potsdam, und erhielt auch Prämien dafür; und zierliche, ſchöne und zweckmäßige Oefen beſonders fertigen mehrere Ofenfabriken in Berlin, namentlich die berühmte Bochſche, und die Feilneriſche, die an 100 Menſchen beſchäftiget, und jährlich für 60—90,000 Rthl. Waare abſetzt, und die von Unger und Görmann: aber auch in Magdeburg, und Neuwied, und in Breslau, (von Roszinski,) ſind große Ofenfabriken, von den die erſte auch 50—60 Arbeiter nährt, ſowie die in Mettlach an der Saar von Buſchmann.

8) Die Thon-Tabakspfeifenfabrikation hat ſich mit dem Außermodekommen der Thonpfeifen eher vermindert, als vermehrt, und wurde bisher, und wird noch beſonders nur in der Rheinprovinz zu Vallendar, und Boppard, in den Marken zu Roſtin, Berlin, Havelberg, und Gondorf, in Oberſchleſien zu Zborawski bei Lubliniz, (ſonſt mit 100 Arbeitern) und zu Görlitz betrieben.

Beiläufig wird hier noch bemerkt, daß die Fertigung von hölzernen Pfeifenköpfen in Ruhla im Hennebergiſchen jetzt ſo ſtark geht, daß ein Haus allein im J. 1835 auf den Leipziger Meſſen 300 Centn. davon abſetzte; und doch macht man dergleichen auch noch zu Neuwied, und anderwärts.

9) Grünſpan-Fabriken ſind zu Berlin, Halle und Görlitz; und Farben-Fabriken beſitzt Berlin 20, — die das ſchöne Berliner Blau, Roth, Weiß und Grün, aber auch Zinnober, Karmin und allerlei Tuſchen liefern, — im Ganzen jährlich wohl für 80,000 Rthl.; und in Auerbach in Schleſien macht man auch 40000 C. Schmalte. — Dann ſind dergleichen Fabriken aber auch zu Cöln, und zu Brandenburg; und dort in Berlin ſind beſonders Steiner, Jonas, Plantier, Dehne, und v. Halle dabei zu nennen.

10) Die Pulver-Fabrikation wird ebenfalls am Stärkſten in Berlin, auf Koſten des Staats aber nur getrieben, ſo daß an 5000 Centner

jährlich hier geliefert werden, und zwar beſſeres, als das franzöſiſche, und ſelbſt zur Ausfuhr, die 1828 bis auf 2450 Centn. (gegen 214 C. Einfuhr) ging, obwohl ſeit 1830 dieſe Fabrikation hier etwas verloren hat, außerdem aber beſchäftigen ſich damit, und zwar meiſt als Privatgewerbe, und haben Pulvermühlen, in Schleſien: Neiſſe, (hier Königlich), Patſchkau, Punkei, May Friedersdorf, Reichenſtein, und Weiſtritz; in Sachſen, Schleuſingen, und Erfurt; in Preußen, Danzig und Oliva; im Rheinland, Dabringshauſen, Gladbach, Lindlar ꝛc., Summa hier 14 Orte, (7 im Regier. Bezirk Cöln, 6 im Regier. Bezirk Düßeldorf, 1 in Düßeldorf); und Weſtphalen hat dergleichen zu Römſel, Meinertshagen, Helgenbach und Hellern ꝛc.

11) Die Siegellak-Fabrikation wird nur in Berlin, (bei Schulze, Seger, Kühn, Binder,) und in Breslau, dann im Städtchen Garz auf Rügen, und jetzt auch in der Rheinprovinz preiswürdig betrieben, ſteht aber doch der Dresdner nach. — Beiläufig hier auch noch der neuen Oblattenbereitung zu gedenken, der zierlichen nämlich mit Zeichnungen, Wappen, Buchſtaben, einfach, oder in Farben, oder im Gold und Silber, ſo liefern Brade, Karſch, und Sommerbrodt in Breslau, und Mehrere in Berlin und anderwärts ſehr hübſche Sachen der Art.

12) Die Cichorien- und Runkeln-Kaffee- und die Chocoladen-Fabrikation (die eigentlich aber zu den Gewerken, und letztere beſonders zu den chemiſchen gehören, aber hier doch ſtehen mögen,) machen auch nicht unbedeutende Fabrikzweige aus, und letztere hat ihren Sitz beſonders in Berlin, (wo Protzer, Volpi, Siegling und Andere ſehr Gutes davon liefern,) dann in Potsdam, (wo vornehmlich die Dampfchocolade aufgekommen iſt) und in Halle, Breslau ꝛc. Die erſtere aber hat ſich allerdings eher vermindert, als vermehrt, und kömmt noch in Schleſien zu Breslau, in Sachſen zu Magdeburg, in Brandenburg zu Berlin und Potsdam, in Weſtphalen zu Minden, in Rheinlanden zu Cöln, in Poſen, in Krotoſchin, (wo 1836 an 100 Arbeiter damit beſchäftiget waren,) vor: aber die Verminderung iſt mehr dem Sinken des Preiſes (von 1 gr. auf 6—7 Pf. pro Pfund), als der wieder gekehrten Wohlfeilheit des indiſchen Kaffee's, und dieſes Sinken ſelbſt iſt blos der großen Concurrenz mit dem Aus-, und in dem Inlande, zuzuſchreiben, indem allein in Breslau im Jahr 1834 noch 5 dergl. Fabriken vorhanden waren, deren jede mehrere 1000 Centner, die Kallmeierſche und Meyerſche ſogar 6—8—9000 C., abſetzte, und wovon die eine auch 2000 C. in 1200 Fäſſern verſandte.

§. 132.

CC) Von den ſogenannten Gewerken, oder den techniſchen Gewerben, die entweder blos mechaniſch, d. h. mit und durch mechaniſche Werke, und Hilfsmittel, oder chemiſch, und zwar entweder auf dem trocknen oder naſſen Wege betrieben werden.

aaa) Von den mechaniſchen Gewerken.

1. Von Mühlen, und Mühlenwerken.

Ueber Mühlenpolizei vergl. Zeller Gewerbepolizei I. p. 415 f.

Nach den Gewerbetabellen der Jahre 1831 und 34 waren vorhanden:

im Reg. Bez.	1831. Oel-, Walk-, Loh-, Säge- u. Papiermühlen	1831. Mehl-, Grütz- u. Graupem. Waſſer-Mühlen Zahl.	Zahl d. Gänge.	Wind-Mühlen Zahl.	Roß-Mühlen Zahl.	1834. Oel-, Walk-, Loh-, Säge- u. Papiermühlen	1834. Mehl-, Grütz- u. Graupem. Waſſer-Mühlen Zahl.	Zahl d. Gänge.	Wind-Mühlen Zahl.	Roß-Mühlen Zahl.
Sdt. Berlin	12	7	50	25	6	9	7	52	29	—
Düſſeldorf	322	393	792	180	74	297	389	809	44	165
Cöln	295	400	539	43	15	270	404	600	32	188
Aachen	343	339	586	32	—	272	337	592	31	128
Breslau	603	1423	2062	1304	61	569	1443	2240	1302	132
Erfurt	378	573	903	25	6	347	579	942	620	598
Magdeburg	615	556	828	1010	59	492	574	855	1034	351
Coblenz	490	1085	1440	—	7	460	1101	1477	184	216
Liegnitz	643	1324	2082	930	54	527	1333	2137	936	155
Merſeburg	692	858	1500	602	60	497	868	1580	620	398
Arnsberg	559	595	1069	32	17	465	594	1059	106	223
Danzig	97	180	367	97	141	78	180	365	99	7
Minden	310	542	882	104	35	306	534	868	156	181
Trier	543	954	1619	—	8	596	1081	1794	1	366
Münſter	276	289	545	155	79	263	290	541	30	193
Oppeln	285	1123	1652	179	13	238	1127	1680	180	11
Stralſund	78	37	72	259	16	71	38	72	257	42
Potsdam	415	357	686	985	37	392	360	738	971	114
Frankfurt	734	775	1292	738	40	757	755	1272	959	288
Poſen	184	344	519	2073	69	189	342	525	2057	67
Stettin	258	287	518	424	44	272	287	523	439	121
Königsberg	332	376	814	228	133	335	370	794	236	67
Bromberg	154	220	362	432	6	171	213	353	431	75
Marienwd.	276	355	623	208	78	259	361	651	209	46
Cöslin	236	420	568	90	4	167	418	563	92	81
Gumbinn.	292	137	273	269	122	296	128	264	316	177
Summa	9422	13949	22693	10451	1184	9178	14083	23346	10567	4142
Sa. 1828.	9270	13933	22581	10408	1116	Sa. 31. 8782	13949	22693	10451	4043

Insbeſondre zählte man denn Ende 1837 nach Hofmann a. O. p. 180, a) an Getreidemühlen: 1. Waſſermühlen 14110 mit 23771 Gängen; 2. Windmühlen, Bockmühlen, meiſt mit 1 Gange, 9985; 3. dito Holländiſche meiſt mit 2 Gängen 735; 4. Roßmühlen, oder mit Thieren betriebene 1247 mit 1294 Gängen; 5. Dampfmühlen (mit 64 Mahlgängen) 27, Summa 26104; und b) an Sägemühlen: 1. mit einer Säge 2239; 2. mit mehreren Sägen 99; 3. mit Kreisſägen 15.

Unter den Mahlmühlen hat der Staat neuerlich beſonders ſehr viel durch Errichtung von Amerikaniſchen Dauer-Mehl-Mühlen, und von Dampfmühlen gewonnen, die nicht nur mit großer Zeit- und Koſtenerſparniß im Vergleich gegen die gewöhnlichen Mühlen

arbeiten, ſondern auch viel ſchöneres, weißeres, und beſſer dauerndes, über See transportirbares Mehl liefern, und bei den man jetzt die Einrichtung getroffen hat, daß jede Art von Mehl ſogleich gegen Ablieferung irgend einer Getreideart, nach genauer Berechnung des Werths des einen zu dem des andern*), in Empfang genommen werden kann, wenn man nicht darauf beſteht, ſein eignes Getreide gemahlen zu erhalten. — So hat die Königl. Seehandlung eine ſolche Dauermehl-Mühle bei Ohlau an der Oder errichtet mit 8 Gängen, Rädern von Gußeiſen, und großen Mühlſteinen aus Breſt, welche täglich, in 24 Stunden, bis 500 Scheffel liefert. — In Berlin ſind dergleichen Mühlen auch ſchon mehrere, ſowie auch 3 Dampfmühlen. — In Danzig iſt im Jahre 1836 die große 18gängige Stadtmühle, die 4500 Rthl. Pacht giebt, jetzt zu einer ſolchen amerikaniſchen Mühle umgeſtaltet worden, mit 30000 Rthl. Koſten, und ſoll jährlich 50000 Tonnen Mehl liefern.

In Bollentin bei Stettin iſt auf Actien eine Getreidemühle $18\frac{37}{38}$ erbaut worden, die 4—5000 Wispel Getreide jährlich vermahlen ſoll, und zwar nicht mit Steinen, ſondern mit metallenen Walzen aus der Schweiz, und mit einer Dampfmaſchine von 30 Pferdekraft; und in Münſter iſt im Jahre 1836 auch eine Dampfmühle nach Amerikaniſcher Art errichtet worden, mit einer Maſchine von 24 Pferdekraft.

Die Amerikaniſche Mahlmühle (und Pökelanſtalt) des Commerzienraths Witte zu Brodden bei Mewe im Reg. Bez. Marienwerder, ſeit 1837 errichtet, verſandte im Jahre 1838, 28365 Tonnen oder 48777 Ctr. Mehl; und im Jahre 1838 iſt auch vom Grafen Renard eine große Dauer-Mehl-Mühle zu Zawadzki-Werk in Zandowitz bei Großſtrehlitz, und eine von Doms zu Bahrzin bei Ratibor in Oberſchleſien erbaut, im Jahre 1839 aber iſt eine eben ſolche zu Piſchkowitz in der Grafſchaft Glatz vom Baron von Falkenhauſen, (die 90 Sack täglich verarbeitet), im Mai eröffnet worden, in deren Niederlage zu Piſchkowitz, und zu Nimptſch bei Müller von eben daher die Tonne feines Weitzenmehl No. 1, zu 190 Pfd. Netto-Gewicht zu 8 Rtl. 20 ſgr., und Roggenmehl No. 1 zu 6 Rtl. 10 ſgr. jetzt verkauft wird.

Sehr große Mühlen aller Art ſind dann auch beſonders die Pinnauiſchen Mühlen in Oſtpreußen, (1766 erbaut), ein aus 4 holländiſchen Graupenmühlen, 4 Mehlgängen und 1 Grützmühle beſtehendes Ganzes, auch mit 2 Oelmühlen verbunden, dann die in Breslau, Bromberg, Zehdenik, Mühlbeck bei Bitterfeld ꝛc.

Auch große holländiſche Windmühlen neuer Art ſind neuerlich mehrere erbaut worden; und ſo auch 1837 eine bei Breslau zu Dauermehl; und der Windmühlen überhaupt giebt es, wie wir eben

---

*) In der Ohlauer Mühle zieht man von 100 Pfd. Getreide 8 Pfd. als Mahlmetze, und 5 Pfd. als Verſtäubung ab, und giebt dann für jede 100 Pfd. bei Weitzen 60 Pfd. feines, 10 Pfd. Mittel-, 5 Pfd. ſchwarzes Mehl und 20 Pfd. Kleie, bei Roggen ebenſo 40, 20, 10 und 25 Pfd. reſp.

ſahen, eine große Unzahl, in Preußen z. B. über 9090, in Schleſien 1836 2418 incl. 80 holländiſchen, namentlich z. B. bei Guhrau, und im Poſenſchen bei Rawitſch bei jedem dieſer Orte über 60.

Perlgraupenmühlen, und zwar beſonders gute haben Preußen, Pommern, Schleſien und die Rheinlande aufzuweiſen.

Die Oelmühlen hatten ſich im Staate, bei der ſo ſehr geſtiegenen Oelproduction, von 3339 im Jahr 1822 auf 3883 im Jahr 1825, und auf 4053 im Jahr 1831 vermehrt, und in Schleſien allein gab es 1834 deren 293 und Ende 1837 ſchon 362; allein neue Mühlen oder Stampfen wird man jetzt für die Oelbereitung im Großen wohl nicht mehr anlegen, da man ſich jetzt mehr der hydrauliſchen Preſſen mit großem Vortheil dabei bedient, ſ. gleich.

Walkmühlen insbeſondere hatte Schleſien im Jahr 1834 247, Schneidemühlen 670, und dieſe hat man jetzt durch kreisförmige Sägen ſehr verbeſſert, und die Rheinprovinz beſaß deren 1828 ſchon 21, wovon 11 im Reg. Bez. Trier, 6 in Achen, 3 in Düſſeldorf. Knochenmühlen waren in ebenderſelben 29, wovon 21 in Düſſeldorf, 5 in Coblenz, 3 in Achen; und Schleifmühlen 36, wovon 31 im Reg. Bez. Düſſeldorf, 5 im R. B. Achen. Der Knochenmühlen ſind jetzt auch mehrere in Schleſien, z. B. in Breslau, obwohl das Knochenmehl noch keine ſehr ausgebreitete Anwendung zur Düngung findet, da es mit 1 Rthlr. 12 — 18 Sgr. pro Centner doch noch zu theuer iſt. Krappmühlen hat Schleſien vornehmlich einige in und bei Breslau, (eine beſonders große mit Steinen und Stampfen, von H. Grützner, ſ. 1837, in Breslau ſelbſt), ſowie bei Brieg ꝛc.; Lohmühlen waren im Jahr 1834 im Ganzen 1117, 1822 nur 894.

2) Stärke- und Puderbereitung findet ſich beſonders im Großen zu Halle, Magdeburg und Langenſalze in Sachſen, in Brandenburg zu Frankfurt an der Oder, in Pommern zu Stralſund, in Schleſien zu Breslau und Freiburg, (wo das Haus Kramſta ſchon im Jahre 1828 zwiſchen 20 und 30000 Pr. Schfl. Weitzen dazu verarbeitete,) und in Preußen in Königsberg; wie denn auch die Bereitung von Sago aus Kartoffeln jetzt in Schleſien ſtark betrieben wird.

3) Die Oelraffinerie iſt jetzt auch ein höchſt bedeutendes techniſches Gewerbe, da der Gebrauch der Lampenbeleuchtung durch die größere Wohlfeilheit des Oels, die der jetzt ſo ausgedehnte Anbau der Oelfrüchte im Lande möglich macht, ſo ſehr beliebt und ausgebreitet worden iſt; indeß geht ſie hauptſächlich nur auf Brennöl und Oel zum Gewerb- und Fabrikgebrauch, (hierzu beſonders Lein- und Hanföl), weniger auf Speiſeöl aus, welches nur hie und da aus Mohn und andern Oelfrüchten gewonnen wird. Bisher fand dieſe Oelbereitung und Oelraffinerie, die jetzt das feinſte, weinklarſte Oel zu $3\frac{1}{2}$ — 4 ſgr. das Pfd., (ſelten über dieſen Preis), liefert, beſonders im H. Sachſen, und zwar mit ſehr verbeſſerten Oelmühlen, deren im Jahre 1831 dort 1031 waren, dann in Schleſien, wo 1834 293 Oelmühlen waren, ferner in Weſtphalen, im Reg. Bez. Minden, und in der Rheinprovinz, wo in den Reg. Bezirken Düſſeldorf, Coblenz und Trier im Jahre 1831 bis 862 dgl. Oelmühlen ſich fanden, ſtatt; aber, mit ganz

neuen Einrichtungen, mit Dampfmaſchinen und hydrauliſchen Preſſen, und andern neuen mechaniſchen Vorrichtungen arbeitend, hat Schleſien beſonders ſeit wenig Jahren vorzügliche Werkſtätten der Art aufzuweiſen, theils zu Wallisfurth in der Grafſchaft Glatz, (vom Baron Falkenhauſen,) wo im Jahre 18$\frac{37}{38}$ 24000 Scheffel Raps dazu verbraucht wurden, und im Amte Prieborn (von Schönemark), theils in Nimkau bei Breslau, ſowie auch in Breslau ſelbſt. Die Schröderſche Oelmühle zu Marienwerder verarbeitete auch im Jahre 1838 9000 Scheffel Oelſaat und gewann 2534 Ctnr. Oel und verſandte ihre Kuchen nach Hull. Die Oelkuchen werden dabei zur Viehfütterung auch benutzt und verkauft, das Schock mit nahe an 2 Rthlr. Die Oelpreiſe haben ſich ganz neuerlichſt (Auguſt 1839) p. Tonne auf 9 — 9¼ Rthlr. in Berlin und Schleſien, am Rhein p. Ohm oder Faß auf 27, 28 — 29 Rthl. gehalten, und ſtanden früher, 1837, meiſt auf 10½ — 11½ Rthl. p. Tonne. In Cöln hat ein Herr Warnatz übrigens im Jahre 1838 auch eine Raffinerie von Thranöl angelegt, die alle Aufmerkſamkeit verdient, da daſſelbe ſparſamer brennt und nicht mehr koſtet, als das Rapsöl.

§. 133.

bbb) Von den chemiſchen Gewerk-Geſchäften auf naſſem und trocknem Wege.

aaaa) Von den auf naſſem Wege; von Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zucker- und anderen Siedereien und chemiſchen Fabriken ꝛc.

Vgl. Zeller, Gewerbpolizei, Th. 1. p. 458. f.

1. Bierbrauereien.

Die Bierbrauerei hatte ſich im Preußiſchen Staate in neuerer Zeit juſt nicht ſehr hervorgehoben, ſcheint aber ganz neuerlichſt durch die Nachahmung des Baierſchen Bieres bedeutend mehr Gewicht gewinnen zu wollen, obgleich bis zum Sommer 1839 davon auch noch ziemlich viel aus Baiern und Sachſen einging. Bisher ward dieſelbe überhaupt nur beſonders in den Marken, namentlich in und bei Berlin, in Sachſen, in Schleſien, Preußen und auch in der Rheinprovinz betrieben; und ſehr gut renomirte Biere ſind namentlich z. B. die Berliner, die zu Friedersdorf, die von Havelberg, Neuhaldesleben, Merſeburg, (ſchweres, ſehr kräftiges Bier,) Cottbus, Gardelegen, Torgau, Erfurt und Tangermünde in Sachſen und den Marken, die von Stettin in Pommern, (deſſen Bier ſehr berühmt iſt und weit verführt wird), die von Danzig, (Juppenbier, nach Amerika gehend), Königsberg, Heilsberg und Preußiſch-Holland in Preußen, und die von Stohnsdorf bei Hirſchberg und Gorkau bei Zobten, Leuthmannsdorf bei Reichenbach, Laskowitz, Mahlitſch, (Bairiſch Bier,) von Glogau und Breslau, (beſonders die hier ſeit 10 Jahren gefertigten Berliner Weißbiere von Förſter u. A.) und noch von anderwärts her in Schleſien!

Wenn im Jahre 1829, nach Ferber, N. Beitr. p. 147, die Gewerbſteuer der Bierbrauer $56{,}127\frac{7}{15}$ Rtl. betrug, ſo machte ſie 1831 nur $52{,}112^{19}$ Rthl. aus, und wenn in den Jahren 1826—28 durchſchnittlich 14,746 Ctnr. Bier ausgeführt wurden, ſo wurden es im Durchſchnitt der Jahre 1829—31 nur 10,280 Ctnr., folglich war eine Abnahme der Bierbrauerei unverkennbar.

Nach Dieterici a. O. p. 286 hatten denn im Jahre 1831 an gewerblichen Brauereien

	überhaupt im Ganzen	im wirklich. Betriebe in d. Stadt	a. d. Lande.		überhaupt im Ganzen	im wirklich. Betriebe in d. Stadt	a. d. Lande
Weſtphalen	2731	959	1080	Pommern	901	542	254
Sachſen	2259	851	914	Rheinland	3674	1043	1831
Brandenburg	1493	736	492	Poſen	933	204	525
Schleſien	2037	414	1429	Preußen	1999	717	904

Dies giebt für das ganze Land pro 1831 16027 Brauereien, wovon aber nur 12,894 im wirklichen Betriebe waren, (7428 in Städten und 5463 auf dem Lande), die übrigen ruhten. Außerdem waren jedoch noch 2679 nicht gewerbliche Brauereien, die nur für den Hausbedarf, aber gegen fixirte Steuer, braueten, indem ſie mehr als 10 Perſonen verſorgten; ſo daß mit dieſen zuſammen der Brauereien im Staate 15,573 im Gange waren. Nur 2 große Brauereien gab es darunter auf dem Lande, die über 1000 Rthl. Malzſteuer jährlich zahlten, (1 in Sachſen und 1 in Preußen), aber in größeren Städten zahlten 10 von 3000 bis über 6000 Rthl., (in Berlin, Sachſen, Preußen); und die Braumalzſteuer betrug 1829 56000, und 1831 52000 Rthl., da dort 243000, hier nur 178000 Centner Braumalz verbraut wurden. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen dann an Bier im Jahre 1831 im ganzen Lande 15^{19} Preuß. Quart, und zwar in Oſtpreußen $20,^{34}$, in Weſtpreußen $12,^{46}$, in Poſen $9,^{61}$, in Pommern $11,^{31}$, in Brandenburg $26,^{48}$, in Schleſien $12,^{12}$, in Sachſen $25,^{93}$, in Weſtphalen $5,^{40}$, im Rheinland $11,^{87}$. In Schleſien insbeſondere fiel die Zahl der Brauereien im Jahre 1834 zwar auf 1856, die jedoch 7,532,858 Quart Bier lieferten, ſtieg aber 1835 wieder auf 1942, und 1836 auf 2100, (400 in Städten,) die indeß nur 32,017,712 Quart Bier aus 220,177 Ctnr. Braumalz bereiteten.

2. Branntweinbrennerei.

Dieſes Gewerbe hat ſich deſtomehr, und in der That auf das Gewaltigſte neuerlich gehoben, und den Branntwein ſo wohlfeil gemacht, daß leider ſein Genuß im Lande über alle Maaßen zugenommen hat, obwohl jedoch auch Branntwein und Spiritus jetzt in ſehr großen Quantitäten ausgehen, und namentlich England in ihnen das Preußiſche Getreide ſtark bezieht, welches daſſelbe nicht roh von uns kauft. Die Produktion an denſelben beträgt jetzt ſchon zwiſchen 150 — 200 Mill. Quart, und im Jahre 1831 gingen 100,000 Ctnr., = 3,407,670 Quart, davon ins Ausland, wenn im Durchſchnitt der 3 Jahre 1829 — 31 nach Ferber nur 70,470 Ctnr. ausgingen, — gegen 19102 Ctnr. Einfuhr. Im Jahre 1835 machte ein Beſitzer großer Brennereien in der Mark allein mit der engliſchen Regierung einen Contract auf

Lieferung von 10000 Faß à 200 Quart, und erhielt dafür à 7 Rthl. per Faß 70000 Rthl. Rückvergütigung der Maiſchſteuer, und brachte ſo das Faß unverſteuert auf 14 Rthl.; und ein Berliner und ein Stettiner Handelshaus machten Contracte auf 5000 und 50000 Oxhoft zur Verſendung nach Cronſtadt mit der Ruſſiſchen Regierung. Im Februar 1834 lagen auf ein Mal auch 20000 Eimer Branntwein zur Ausfuhr in Stettin bereit.

Die Zahl der Brennereien hat ſich zwar nicht überall vermehrt, da viele kleine Brennereien auf dem Lande, auf kleinen Gütern, eingegangen ſind, und im Jahre 1837 gab es deren im Ganzen 11625 Maiſchbrennereien, und 1550 ſolche, die aus nicht mehligen Subſtanzen Branntwein brannten, und zwar waren gegen 1836 der erſtern 259 der andern 239 weniger, als früher. Deſto mehr aber haben ſich die großen Brennereien auf dem Lande und in den Städten in ihrem Betriebe ſo vervollkommnet, daß er jetzt in Schnelligkeit und Reichhaltigkeit des Produkts die engliſche Branntweinbrennerei übertrifft. Schon mittelſt eines Apparats von Piſtorius aus Berlin von 600 Quart Inhalt gewann man, nach Ferber, Beitr. p. 172, aus 48 Scheffeln Kartoffeln, (und etwas Gerſtenmalz), mit der Feuerung von ½ Klafter Holz in 10 Stunden 240 Quart Spiritus von 80 Grad Tralles, und ſtatt der normalmäßigen 5 Quart Branntwein zu 50 Grad aus 100 Quart Maiſchraum nahm man bald 6 Quart ab; und neuerlich ſind noch andere Apparate aufgekommen, die zum Theil noch mehr leiſten, z. B. von Gall, (ein Dampfapparat,) von Dorn, Kölle ꝛc., ſowie auch beſondere Einmaiſchungsmethoden von Schneefuß, Siemens u. A. Die Kupferſchmiede haben daher überall vollauf mit Verfertigung von Branntweinapparaten zu thun, namentlich in Berlin und Breslau; und ſelbſt in Rawitſch im Poſenſchen ſoll der Kupferſchmidt Hirſch einen jährlichen Umſatz von 90000 Rthl. mit dergleichen Waaren machen. Die Maiſchſteuer, wie ſie manche Brennereien jährlich bezahlen, ſteigt daher bis auf ſehr große Summen von 6, 8, 10, auch 12000 Rthl. u. mehr, (wie Dieterici a. O. p. 303. mehrere Beiſpiele davon bis zu 12000 Rtl. aus den Provinzen anführt), ja, wie z. B. auf den von Eckardtſteinſchen Gütern in der Mark, bis 96000 Rthl.; und es iſt gar keine Frage, daß eben dieſe neuere, §. 168 angegebene hohe Beſteuerung dieſes Gewerbes ſelbſt erſt, durch die angeregte neueſte aufs Höchſte getriebene Induſtrie, Speculation und Intelligenz, daſſelbe ſo gehoben und vervollkommnet hat.

Die Hauptverbeſſerung der Brennerei iſt übrigens die, daß 1) meiſt gleich ſtarker Spiritus von 50—90 Grad gewonnen wird, den man nachher zu Branntwein mit Waſſer verdünnt; 2) daß ſchneller gearbeitet, und 3) daß auch mehr Produkt aus gleicher Quantität Frucht jetzt gezogen wird, denn ehemals, nach §. 168 bis 6⅔ Prozent des Materials bei vorzüglichem Betriebe. — In der Regel rechnet man von 1 Schfl. Kartoffeln 6, Weitzen 18, Roggen 16, Gerſte 14 Q. Branntwein.

Dieterici hat dann a. O. p. 302 und 3. auch von den Brennereien des Staates im Jahre 1831 eine Ueberſicht gegeben, wonach eben in Städten deren überhaupt 7202 und auf dem Lande

15786, Summa 22,988, und davon 4420 und 9399 reſp. Summa 13819 nur in wirklichem Betriebe waren, und zwar die meiſten im Rheinlande, nehmlich reſp. 6555 und 3340, dann in Schleſien 4811 und 3537, in Brandenburg 2907 und 1748, in Sachſen aber 2694 und 1132, die wenigſten in Pommern, 1614 und 1135, und in Poſen nehmlich 573 und 382, dann in Weſtphalen 1922 und 1209, und in Preußen 1912 und 1336. Doch waren davon 1202 in Städten und 157 auf dem Lande von ſteuerfreiem Zweck und Art. — Hiernach wurden in dieſem Jahre an Getreide und Kartoffeln in dieſen Brennereien verbrannt in Summa 17,577,970 Scheffel, und zwar 4,357,503 in Städten, und 13,220,467 auf dem Lande; das Meiſte, 4,281,236, in Provinz Brandenburg, 2,804,820 in Schleſien, 2,632,424 in Oſtpreußen, 1,983,856 im Rheinlande, 1,903,559 in Sachſen, das Wenigſte aber, 420,144 Scheffel, in Weſtphalen ꝛc. In Schleſien insbeſondere waren dann im Jahre 1834 in Summa 3650 Brennereien in vollem Betriebe, die gegen 20 Mill. Quart Branntwein lieferten, und im Jahre 1835 zählte man 4138, wovon 705 in Städten, und 3433 auf dem Lande; allein 617 davon ruheten eben, (137 dort und 184 hier); und der Kunſtbrennereien, die durch eine Deſtillation gleich Spiritus von 60, ja 80 und 90 Grad machten, waren davon 188, den im Jahre 1836 30 neue Brennereien zutraten, die Spiritus zu 80 Grad gleich lieferten, und der Betrieb aller erweiterte ſich in dieſem Jahre ſo, daß 513,277 Schfl. Weitzen und Roggen, (davon gegen 1835 etwas weniger,) und 221,329 Schfl. Gerſte, an Kartoffeln aber 3,124,020 Scheffel, d. i. faſt noch einmal ſo viel, als im Jahre 1830 dazu verwendet wurden; und viel Spiritus ging jetzt aus Schleſien nach dem Königreich Sachſen. Oberſchleſien hat die größten Brennereien, beſonders auf dem Lande, und von Städten haben ſie Breslau, Glogau ꝛc. In der Provinz Sachſen treten in dieſem Gewerbe vorzüglich Quedlinburg und Nordhauſen hervor, wo am letztern Orte im Jahre 1834 70 — 80 Branntweinbrennereien 300000 Scheffel Getreide verbrannt, und von den Abgängen, der Schlempe, 6000 Stück Ochſen und 22 — 24000 Schweine, (bei manchem einzelnen Brenner 500 Stück,) gemäſtet, und viele Fäſſer Branntwein nach den Vereinsländern, namentlich nach Churheſſen, wo nur Kartoffelbranntwein gemacht wird, abgeſetzt wurden.

In Pommern liefert Stettin den meiſten Branntwein und Spiritus; aber auch Poſen und Preußen (in Danzig und Königsberg) haben ſehr anſehnliche Brennereien, und in Weſtphalen und Rheinland haben ſie ſich neuerlich doch auch vermehrt. In Schleſien wird auch Branntwein aus Vogelbeeren, und in Weſtphalen aus Wacholder, in der Rheinprovinz aber aus Wein, Weintreſter ꝛc., Obſt und Beeren gebrannt, und anderwärts auch aus dem bei den Zuckerraffinerien abfallenden Zuckerwaſſer, und im Jahre 1831 waren, nach Dieterici a. O. p. 302, dergleichen Brennereien im Staate 1035, wovon 1015 bloß in der Rheinprovinz, und zwar hier 114 in Städten und 901 auf dem Lande, 3 in Preußen, 1 in Schleſien, 5 in Brandenburg, 6 in Sachſen, 1 in Weſtphalen. Sie zahlen nach Cabinets-Ordre vom

10ten Januar 1824, eine Steuer von der zu verarbeitenden (nicht mehligen) Subſtanz, die nach deren Quantität feſtgeſetzt und erhoben wird, pro Eimer eingeſtampften Kernobſtes oder Weintreſtern z. B. mit 4 Sgr., vom Eimer dito Steinobſtes, Beeten, Wein und Weinhefen, mit 8 Sgr., pro Oxhoft Zucker- und Honigwaſſer 5 Sgr. 6 Pf.

Die Preiſe des Spiritus u. Branntweins wechſeln ſehr, nach dem Stande des Getreidepreiſes und dem größern oder mindern Abſatz beſonders außer Landes. So z. B. ſtand das Faß Branntwein (zu 54° Tralles) à 200 Pr. Quart in Rthl. Pr. Cour., und zwar von Kartoffeln immer etwas niedriger, als von Korn:

1. in Berlin am	26. Juni 1834.	4. Dec. 1834.	Nov. 1835.	Nov. 1836.	30. März 1837.	3. Mai 1838	12 Nov. 1839
von Korn	$16\frac{1}{2}$-17	25-$26\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$-$16\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{3}$-18	$17\frac{1}{2}$-20	18	$17\frac{1}{2}$-$\frac{1}{4}$
v. Kartffln.	$15\frac{1}{2}$-$16\frac{1}{2}$	24-$25\frac{1}{2}$	15-16	16-17	$14\frac{1}{2}$-15	$16\frac{28}{30}$	16-17
2. in Breslau	15-16	23-24	15-16	16-17	14-15	à 40 pCt.	$7\frac{1}{3}$

3. in Stettin im J. 1838 am 27. Juni von Kartoffeln 18 Rtl., am 2. Nov. $21\frac{1}{2}$-22 Rtl. (à 80°).

4. in Danzig der Ohm im J. 1838 am 13. Mai 17-$17\frac{1}{2}$ Rtl., am 3. Nov. 16-17, von Kartoffeln.

Likör- oder gebrannte Waſſer-, und Rum- und Arracbereitungen waren im Jahre 1831 im ganzen Staate 4728, und ſie finden ſich beſonders nur in Städten, z. B. Danzig, (wo der ſchöne Lachs, ein ſehr feiner Likör, und vornehmlich ſehr gutes Goldwaſſer gemacht werden), dann in Breslau, (deſſen Liköre weit und breit verſandt werden, und wo es im Jahre 1838 100 Likörverfertiger und Verkäufer, incl. 8 Kaufleuten, aber ohne die Conditoren, gab,) dann in Berlin, Königsberg, Stettin, Magdeburg, Quedlinburg, Neuwied und Düſſeldorf. Im Reg. Bezirk Düſſeldorf brachten im Jahre 1835 11 Likörbereiter für 400000 Rthl. Liköre, Extracte, und feine geiſtige Waſſer auf. Das berühmte Cölniſche Waſſer, Eau de Cologne, wurde ſchon Ende 1838 am Rheine in 28 Werkſtätten, wovon 14 in Cöln und 4 in Düſſeldorf, bereitet, und man kann deſſen Production auf 7, 8 — 9 Mill. Flaſchen jetzt jährlich rechnen. Das vorzüglichſte liefern die Herren Farina in Cöln, vor Allem aber Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülicher Platz, die Flaſche an Ort und Stelle zu 11 — 12 Sgr., anderwärts zu 15 Sgr. Wohlriechende Waſſer und Parfümerien verfertigt man jetzt ſehr gut in Berlin (bei Treu und Nugliſch), Cöln, Düſſeldorf und in Breslau, wo Bötticher und Comp. ſich damit ſehr empfiehlt; doch geht auch wohl noch etwas aus Paris jährlich ein, jedenfalls aber viel weniger, als ſonſt.

3. Eſſigbrauerei und Moſtrichbereitung.

Die erſtere hat jetzt durch die von Schneefuß und Andern aufgebrachte Schnell-Eſſigbereitung ſehr gewonnen, und der Preußiſche Staat liefert nicht nur ſchöne Weineſſige am Rhein und an der Moſel, in Cöln, Düſſeldorf und Neuwied, ſondern auch gute Bier- und Obſteſſige in allen Provinzen, namentlich aber im Großen in Tiegenhof bei Danzig, in Halle, Erfurt und Naumburg in Sachſen, dann in Berlin, in Stettin, und am Rhein, und dann auch in Schleſien, wo namentlich in Breslau jetzt mehrere große Eſſigſiedereien er-

richtet worden ſind, die auch ſtarken Weitzeneſſig liefern, über den jedoch zuweilen geklagt wird. Durch Moſtrich- oder Senfbereitung zeichnen ſich Cöln und Düſſeldorf am Rhein, dann Frankfurt an der Oder, Berlin und Zoſſen in den Marken, und Schweidnitz neben Breslau in Schleſien aus.

4. Zuckerſiederei, Runkelrübenzucker- und Runkeln-Kartoffel-Syrup-Bereitung.

Die Zuckerſiedereien von indiſchem Rohzucker, die Zuckerraffinerien, ſind im Preußiſchen ſehr alt, (die erſte von 1683), jedoch zuerſt von Friedrich **II.** recht in Gang gebracht, und bedeutend favoriſirt worden; allein ſie haben ſich doch beſonders in neuerer Zeit erſt mehr vermehrt und verbeſſert, und man hat in der neueſten Zeit zumal vorzüglich auch die Dampfkochung und das Sieden im luftleeren Raume dabei angewendet, und vollkommnere neue Apparate angeſchafft, wie denn die Breslauer Zuckerraffinerie im Jahre 1835 an 50000 Rthl. hierauf verwendete. Sie haben noch jetzt den Vortheil, daß ſie unter Controle der Verſiedung für ſich den indiſchen Rohzucker, und ſeit 1839 auch den holländiſchen Lumpen zum Verſieden mit 5 Rthl. pro Centner beziehen, wenn der Zoll ſonſt für Brodt- und Hut-Candis, Bruch- oder Lumpen-, und für weißen geſtoßenen Zucker jetzt 11 Rthl., und für Rohzucker und Farin, oder Zuckermehl noch jetzt 9 Rthl. für alle Andre iſt.

Im Jahr 1835 fanden ſich, nach Dieterici, deren im ganzen Staate 74, wovon in Preußen 8, in Brandenburg und Pommern 19, in Schleſien 3, in Sachſen 12, in Weſtphalen 4, im Rheinlande 28; namentlich waren in Berlin 3, in Magdeburg (im J. 1833) 8, in Stadt Cöln (im J. 1837) 18, dann in Breslau, Hirſchberg, Stettin, Frankfurt an der Oder, in Duisburg, Crefeld, Elbing, Danzig, Königsberg, Tilſit und in Bromberg, und in Poſen immer eine. Im J. 1837 waren deren 78. — Die größten Geſchäfte machten unſtreitig die Berliner, wie denn die Schickleriſche Raffinerie jährlich 80000 C. Raffinade liefert, und wie die von Splittgerber und Dauman auch über 300 Menſchen beſchäftiget, — welche letztere auch für 1 Mill. Rthl. Zucker giebt, und damit noch der Culneriſchen vorgeht.

In Stettin führte die dortige Zuckerſiederei im Jahr 1837 47,825 C. Rohzucker ein, verarbeitete überhaupt 49,103 C., und verſandte 5334 C. Raffinad ins Ausland. Die Cölner Siedereien führten im Jahr 18$\frac{36}{37}$ 181,212 C. Rohzucker und Lomps ein, und zahlten dafür 906,062 Rthl. Steuer, (wenn 18$\frac{35}{36}$ nur 173,204 C.) Die von Schimmelbuſch und Joeſt dort zahlte allein 32,048 Rthl. Die Breslauer Raffinerie verkochte im Jahr 1834 28,100, im J. 1835 aber 30000, im J. 1838 einige 30000 C. Rohzucker, und die von Jakobs zu Potsdam 37,011, die von Rath in Duisburg aber 18639 C., und in Glogau iſt erſt im Jahre 1838 noch eine neue ſolche Anſtalt auf Actien gegründet. — Im J. 1838 gingen 846,017 C. Rohzucker in den Staat ein.

Uebrigens dürfen dieſe Siedereien ſeit 1838 auch Runkeln-Rohzucker verſieden, (was bis dahin ganz verboten war,) falls ſie nur an einem Orte mit einem Hauptſteueramt ſich befinden, anderwärts nicht.

Die Runkel-Stärke- und Kartoffelſyrup-, und Zucker-Fabrikation zeigte ſich im Großen auch zuerſt mit im Preußiſchen Staate, wo der Director Achard eine Runkelrüben-Syrup- und Zucker-Fabrikation zu Kunern bei Striegau in Schleſien im Jahr 1804 anlegte, und vom Könige 100000 Rthl. dazu erhielt. Ihm folgten dann ſpäter der Baron Koppy in Krayn bei Strehlen, und der Graf Magni in Eckersdorf im Glatziſchen, ſowie ein H. Möge zu Rudelsbach bei Liegnitz, ein H. Held zu Schmellwitz bei Neumarkt, und in Althaldesleben bei Magdeburg der Kammerrath Nathuſius; allein die Raffinirung kam ihnen zu hoch zu ſtehen, und wollte auch nicht recht glücken, und als der indiſche Zucker nach Aufhebung der Continentalſperre wieder wohlfeil wurde, zogen dieſe Anſtalten ſich immer mehr zurück, und lieferten blos etwas Syrup; welchen man denn auch ſpäterhin aus Kartoffeln zu bereiten wußte, ſowie auch aus Weitzen-Stärke, die aber zu koſtbar dazu war. Gegen Ende des dritten Jahrzehends dieſes Jahrhunderts griff man aber hie und da die Sache von Neuem auf, namentlich zu Eckersdorf von Seiten des H. Grafen Magni, und eines Apothekers, H. Erlers, und lieferte recht gute Runkeln-Syrupe, und Rohzucker. Die Hauptverbeſſerung, und Erweiterung erhielt indeß die Runkelrüben-Zuckerbereitung im Preußiſchen erſt ſeit den Jahren 1835, 36 und 37, und im Sommer 1839 war es damit ſoweit gediehen, daß wir im Preuß. Staate wohl über 100 Orte und Werkſtätten zählen konnten, wo Runkelrübenzucker als Raffinad, Melis und Farin, oder Rohzucker, weißer, und brauner, ſehr preiswürdig, aber auch wenig, um 3 — 6 Pf. höchſtens pro Pfund, wohlfeiler, als der indiſche in ſo großer Quantität gewonnen wird, daß bei ferneren ſolchen Fortſchritten der Sache, wie in neueſter Zeit, bald wohl auf $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{12}$ der ganzen jährlichen Zucker- und Syrup-Conſumtion des Preuß. Staats, die man auf 400000 Centn. blos Raffinad, und überhaupt auf zwiſchen 4 — 5 Pfund pro Kopf, (ſ. gleich), anſchlagen mag, im Lande ſelbſt erzeugt werden möchte. Der Raffinad wird hierbei mit 22 — 23 Rthl. der Melis mit 19, 20 — 21, der weiße Farin mit 16 — 17, der gelbe mit 14 — 15 Rthl., der gute Syrup mit 5 Rthl. pro Centner jetzt bezahlt.

Vgl. Weber. Zur Geſchichte und Literatur der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, beſonders in Deutſchland, und namentlich in Schleſien, nebſt Verzeichniß der einzelnen dergl. Fabrikſtätten ſelbſt; im Univ.-Blatt der Landwirthſchaft. B. 12. Nr. 12. p. 161 — 171.
Dieterici a. O. p. 140 — 44.

In der Methode der Zuckerbereitung iſt man noch ſehr verſchiedenen Weges bisher gegangen, ganz vornehmlich aber hat man doch der franzöſiſchen und böhmiſchen mit dem Gebrauch der Preſſen, beſonders der Hydrauliſchen Preſſen ſich bis jetzt bedient, früher hie und da aber auch die Filtrations- und die Macerations-Methode befolgt, und ſelbſt das Schutzenbachſche Verfahren mit getrockneten Runkelrüben an einigen wenigen Orten, (z. B. zu Olonje im Poſenſchen,) anzuwenden ſich entſchloſſen; und die Unternehmer haben keine Koſten geſcheut, die angeprieſenen neuen geheimnißvollen Verfahrensarten theuer zu bezahlen, wie die Zierſche mit 100, die Schutzenbachſche mit 300 Friedrichsd'or, neben der aber noch immer neue

von Sieger in Aachen, Runge in Oranienburg, Reichenbach in Blansko aufkommen. Wenn man alſo zwar noch keineswegs über das wahrhaft beſte, und vortheilhafteſte Verfahren der Zuckerbereitung aus Runkelrüben mit einander übereingekommen iſt; ſo hat ſich doch gezeigt, daß dieſelbe mit wirklichen und unläugbaren Vortheilen möglich ſey, wenn nicht ohne Noth die Anlagen dazu allzukoſtbar gemacht werden, und man iſt insbeſondre wohl der Meinung, daß für die Landwirthe ein blos landwirthſchaftlicher Betrieb, bei dem blos auf Gewinnung von Rohzucker, oder Farin, und Syrup, mit Benutzung der Abgänge zur Viehfütterung ausgegangen wird, und alle koſtſpieligen Anlagen und Einrichtungen zur Raffinirung vermieden werden, der vortheilhafteſte ſeyn möchte; wogegen indeß von Andern wieder viel eingewendet wird: und wenn auch die großen Verſprechungen von unfehlbarer Gewinnung von 8—9—10 pro C. wirklichen Zuckers aus dem Gewicht der rohen Rüben, die Einige gemacht haben, bis jetzt ſich nicht beſtätigt haben, ſo kann man doch mit Sicherheit bis jetzt wenigſtens auf 4½—5, ja 6 pro C. an kriſtalliſirtem Zucker rechnen, womit man unter den oben angegebenen Bedingungen vorerſt ſich begnügen kann. — Zuckermaſſe gewinnt man allerdings wohl 8—9 pro C. aus den Runkeln, aber nicht eigentlichen Zucker, ſondern incl. Melaſſe, Syrup.

Daß die Runkelrüben des Preuß. Landes, namentlich aber die Schleſiens, weder ſchwieriger und weniger reichlich, als die anderwärts, zu erbauen, und zu verarbeiten, noch etwa an ſich zuckerärmer ſind, iſt völlig ausgemacht; vielmehr zeichnet ſich die neue Runkelrüben-Cultur durch ſehr reichlichen Ertrag an zuckerreichen Rüben hier ſehr vortheilhaft aus. Wenn denn früher an fremdem Zucker und Syrup die Conſumtion pro Kopf im Preuß. Staate faſt 5 Pfund betragen haben ſoll, und wenn ein Preuß. Morgen gutes Runkelnland recht wohl im Durchſchnitte 70 Centner Runkeln, und dann alſo 385 Pf. Zucker geben kann, ſo würden zur Verſorgung von 14 Mill. Menſchen, pro Kopf 6 Pf. gerechnet, 84 Mill. Pf. Zucker, und zu deren Gewinnung nicht mehr, als circa in runder Summe 221,040 Morgen Land, (à 70 C. pro Morgen Ertrag, oder à 60 C. 252,617 Morgen, obwohl man auch ſchon 120—160 ja über 200 C. in Schleſien davon erbaut hat,) nöthig ſeyn, die der Preuß. Landbau unbedenklich dazu hergeben kann. Denn die Zucker-Conſumtion ſoll noch viel mehr ſteigen, da ſie eine geſunde Nahrung hergiebt, die auch dem gemeinen Manne, dem Bauer, durch zuſagenden Genuß des geſüßten Obſtes u. ſ. w. mehr zu Theil werden ſoll, und ſie wird auch ſteigen, ſowie der Zucker wohlfeiler werden wird, welches durch Concurrenz des ausländiſchen Zuckers mit dem inländiſchen erreicht werden wird, die die Preiſe jenes erſtern ſinken machen muß, die der letztere dann aber doch noch gewiß ertragen kann, ſobald nur ſein Abſatz immer mehr ſteigt, und ſeine Bereitung möglichſt reichlich, und wohlfeil gemacht worden ſeyn, und vorerſt, auch wohl noch einige Zeit länger, unbeſteuert bleiben, oder wenigſtens nur möglichſt gering und unbehinderlich beſteuert werden wird, ſobald als die Beſteuerung nicht mehr ausbleiben kann, gegen die an ſich und zur rechten Zeit ebenſo wenig, als gegen die Beſteuerung des Bierbrauens, und Brandweinbrennens

einzuwenden wäre, und die auch der Ausfall an den Zöllen für die verringerte Einfuhr fremden Zuckers doch einmal nothwendig machen wird.

Daß aber die durch die Concurrenz des inländiſchen und fremden Zuckers verringerten Preiſe des Zuckers ſeine Conſumtion, wie ſeine Production ſehr vermehren müſſen, und werden, kann und wird gewiß nicht ausbleiben, weil ſtets deſto mehr producirt wird, jemehr conſumirt wird, und immer um ſo wohlfeiler producirt werden kann, je mehr mit Sicherheit zu produciren iſt. — Bis jetzt haben, wie bemerkt, die inländiſchen Zucker, deren guten Credit nur Vorurtheil nicht anerkennen mag, noch faſt ganz die Preiſe des fremden Zuckers, im Raffinad, in Hülen und im einzelnen Verkauf, nämlich pro Pf. 7 Sgr., in Melis und Lumpen 6¼ Sgr., in weißen und gelben Farin 6 und 5 Sgr.; allein ſie müſſen und werden auf reſp. 5, 4 und 3 Sgr. noch herabkommen, wenn 10 und 12 Pfund und mehr auf den Kopf zu rechnen ſeyn werden, — wie denn in England 16—20, nach Andern ſogar 23,⁸⁵ Pf. auf den Kopf fallen. Vgl. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch. III. p. 76. f. 70. f.

Wie viel nun bereits an Runkelzuckerfabriken im Preußiſchen Staate beſtehen, und wieviel dieſelben in neueſter Zeit geleiſtet haben, läßt ſich zwar nicht ganz genau angeben, doch möge nachſtehendes Verzeichniß der uns bekannt gewordenen Anlagen dieſer Art hier beigefügt werden*).

a) In Schleſien ſind zu nennen:

1) Die Gräflich Magniſche zu Eckersdorf bei Glatz, ſeit 1835 nach Kodweis neu eingerichtet, und mit hydrauliſchen Preſſen verſehen, preiswürdige Waare liefernd; im Jahre 18$\frac{37}{38}$ hat ſie über 15000 Centner Runkeln verarbeitet, in neueſter Zeit aber weniger, wegen Misrathens derſelben. 2) Die Silberſteiniſche zu Roſenthal bei Breslau, 1835 errichtet, verarbeitete 18$\frac{37}{38}$ 37.000 C. Runkeln; im J. 18$\frac{38}{39}$ aber 54000 C., auch mit hydrauliſchen Preſſen. 3) Die der Gebr. Liebich zu Klettendorf bei Breslau, ebenſo ſeit 1836 er- und eingerichtet, verarbeitete 18$\frac{37}{38}$ auch gegen 30000, und 18$\frac{38}{39}$ gegen 35—40000 C. Runkeln. 4) Die des Amtsraths von Schönermark zu Amt Prieborn, ganz gleicher Art, verarbeitete 18$\frac{37}{38}$ 28000, und 18$\frac{38}{39}$ an 30000 C. 5) Die der Herren Löbbeke, Schiller und Brieger zu Loſſen bei Brieg; — verarbeitete 18$\frac{37}{38}$ 12000 C. Runkeln, 18$\frac{38}{39}$ aber bedeutend mehr. 6) Die des Fürſten von Carolath in Carolath, und Streidelsdorf; mit 300000 C. Runkeln im J. 1838. 7) Die des Baron von Wechmar zu Zedlitz bei Steinau, (blos Farin aus 8—9000 C. Runkeln machend.) 7) Die des Kaufmann Häusler in Glogau und Herrnſtadt, welche 18$\frac{38}{39}$ an 60000 C. Runkeln, wie es hieß, hier verarbeitet hat, wovon der Zucker aber in Glogau raffinirt wird, wo dies Geſchäft der dortigen Actien-

*) Im März 1837 wurde übrigens den inländiſchen oder Runkelzuckerfabriken die Erlaubniß gegeben, den indiſchen Rohzucker, ebenſo wie die Raffinerien des indiſchen Zuckers billiger zu beziehen, ohne jedoch, wie dieſe, die Steuer zurück zu erhalten, wenn ſie ihre Zucker raffinirt ausführen; allein man ſchien dies ſpäter wieder ändern zu wollen.

geſellſchaft (mit 100 Actien à 5000 Rthl.) auf 5 Jahre überlaſſen iſt. 8) Die des Commerzienraths Löbbeke zu Mahlen bei Breslau, 1838 erſt angelegt, die 18$\frac{38}{39}$ etwa 20000 C. verarbeitet hat, künftig aber eine der größten Anſtalten dieſer Art werden ſoll. 9) Die des Grafen Lariſch Mönnich zu Oſtrosnitz bei Koſel, die 18—20000 C. Runkeln jährlich durch Maceration verarbeitet. 10) Die eines Actienvereins zu Gräben bei Striegau unter der Direction des Amtsraths Gumprecht zu Amt Oelſe, mit 12000 C. Material; und kleinere ſind dann noch 11—14; z. B.: die Fabrik des Apotheker Struve und H. Bauerſtein zu Oberneuendorf bei Görlitz (mit 1700 C.); die des Grafen Dyhrn zu Pontwitz mit 6—7000 im Jahr 18$\frac{38}{39}$; die des Apotheker Kopiſch zu Weitzenrode, mit 8—10000 C. Runkeln, und die der Gebrüder Hoffmann zu Protſchkenhayn bei Schweidnitz.

So mögen im Ganzen in Schleſien im Jahr 18$\frac{36}{37}$ gegen 200000, im Jahr 18$\frac{37}{38}$ an 300000, und im Jahr 18$\frac{38}{39}$ an 350—400000 C. Runkeln verarbeitet, und daraus an Rohzucker 7000, 15000, und einige 20000 C. reſp., excl. Melaſſe, gewonnen worden ſeyn; wohin denn die größeren Angaben von 10, 18 und 30000 C. reſp. zu berichtigen ſind, die anderwärts z. B. im Cölner Organ 1837 Nr. 88 und im Schleſ. Provinzialblatt Juli 1837 und März 1839 gemacht worden ſind: und wenn hier von den 3 Jahren zuſammen 19000 C. Melaſſe oder Syrup angenommen worden, à $1\frac{1}{2}$ Rthl. der Centner, ſo ſcheint dies auch nicht ganz richtig zu ſeyn, wie es denn überhaupt noch nicht möglich iſt, ganz Sicheres über dieſe Angelegenheit anzugeben, die noch keiner Controle unterliegt.

b) In den Marken und Pommern.

1) Die des H. Jabors zu Treskow bei Neu-Ruppin, die 1836 12,500 C. Runkeln verarbeitet hat, und eine Dampfmaſchine von 10 Pferde Kraft beſitzt. 2) Die der H. Armbrecht und Pätſch zu Frankfurt a. O., ſeit 1836 nach der Macerationsmethode mit ununterbrochener Circulation. (?) 3) Die zu Gleiſſen bei Zilenzig. 4) Eine oder 2 zu Stettin. 5) Eine zu Potsdam, 6) Eine zu Kienitz im Oderbruch, die täglich 700 C. Runkeln verarbeitet, auch eine Raffinerie hat, und dem Amtsrath Koppe und H. Fichtner gehört. 7) Die des H. Jäſchke in Pförten. 8) Die der H. Wolf und Wendt in Perleberg. 9) Die zu Garden, die 9000 C. Runkeln 1839 verarbeitete.

c) Im Herzogthum Sachſen.

1) In der Sudenburg, Vorſtadt von Magdeburg, allein ſind 4 Anlagen, wovon 3 mit Dampfmaſchinen ſchon ſeit 1836, von den die der H. Hecht und Schrader täglich 1500 Ctr. Runkeln verarbeiten ſollte; und außerdem ſind in und bei Magdeburg noch 15 dergl. Fabriken, (eine der bedeutendſten beſonders zu Staßfurth —), die 18$\frac{38}{39}$ ſchon 6—700 Menſchen beſchäftigten, und 18$\frac{37}{38}$ an 22,000 C. Zukker gegeben haben, jetzt aber an $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Runkeln verarbeiten könnten; 2) die der H. Eggert und Zier in Quedlinburg; 8) im

Reg. Bezirk Merſeburg waren 1836 ſchon 9 dergl. Anlagen mit über 400,000 Rtlr. Capital projectirt, und 1837 wirklich errichtet, die 1838 mit 573 Arbeitern an 150,000 Ctr. Runkeln verarbeitet, und ungemein große Quantitäten Zucker gewonnen haben wollten; allein es wurde hierbei wohl nicht ganz Wahres berichtet, und eine große Actienfabrik zu Limehna bei Eilenburg, koſtbar aufgebaut, ging 1838 ſchon wieder ein, und es hat neuerlich von hieraus gar nichts weiter darüber verlautet.

d) In Weſtphalen und Rheinland:

1) die zu Düren; 2) die der H. Veracte und Schmitz zu Herſell bei Bonn, ſ. 1835, die 40—60 Menſchen beſchäftigt; 3) ferner die des Herzogs von Croy zu Dülmen, ſ. 1837, mit 300 Morgen Runkelnplantage,); 4) die des Gutsbeſitzers Kern zu Saarbrücken, ſ. 1835; 5) eine zu Minden in Weſtphalen, die vom Novbr. 1836 bis Jan. 1837 11—12,000 Ctr. Runkeln verarbeitet hat, und 8 pCt. Zucker und Melaſſe gewinnen will.

e) In Oſt- und Weſtpreußen:

1) die Wächterſche zu Tilſit; 2) eine zu Inſterburg; 3) eine zu Danzig; 4) die Koppeſche zu Elbing; 5) die des Kaufmanns Beſtrater zu Marienwerder, die $18\frac{37}{38}$ 40—50 Arbeiter beſchäftigte; 6) eine im Angerburgiſchen Kreiſe im Gumbinner Reg. Bezirk.

f) Im Poſenſchen:

die des H. von Stablewsky zu Olonie bei Rawicz, nach der Schutzenbachſchen Methode 1837 angelegt; ſie hatte $13\frac{37}{38}$ 12 bis 14,000 Ctr. Runkeln abgetrocknet.

Beabſichtigt werden noch eine zu Kobulten, zu Scharfeneck und zu Balkau in Preußen, und in der Anlage begriffen ſind noch, jedoch ſchon mit Gebäuden verſehen: im Herzogthum Sachſen die zu Dreileben, und zu Halberſtadt, Dürrenberg, Langenſalza und Mühlhauſen; und im Rheinland zu Uerdingen 2, die zu Zons, Goch, Deutz, Herzogenrath und Aachen, in Schleſien die von Kramſta; und Unterrichtsinſtitute in dieſer Fabrikation ſind z. B. in Schleſien zu Gräben unter dem Amtsrath Gumprecht, in Gradiz bei Ottmachau vom D. Lariſch ꝛc.

An Kartoffelſyrupbereitungen zählte der Preußiſche Staat auch ſeit 1830 ſchon mehrere; in den Marken z. B. eine zu Wrietzen, und einige zu Berlin, beſonders aber mehrere in Schleſien, wo deren 12 weit über 100,000 Scheffel Kartoffeln ſchon $18\frac{36}{37}$ verarbeitet, und daraus 9800 C. Syrup, theils zur Liqueurbereitung, theils zum Verkauf à 4—5 Rtlr. gewonnen, und ſo den Scheffel Kartoffeln zu 15 Sgr. verwerthet erhalten haben ſollen; namentlich die zu Conradswalde bei Guhrau, (vom General von Blumenſtein ſchon ſehr lange angelegt,) zu Nikolai bei Pleß vom Apotheker Breitkopf, zu Roſeniontau in Oberſchleſien, (Oberamtmann Bürde), zu Callinowitz bei Großſtrehlitz, (Landrath Elsner), zu Rüſtern R. B. Liegnitz, zu Wernersdorf, Leobſchützer Kr. (Erbſcholz Wünſch, der 6—7000 Scheffel

bisher jährlich verarbeitete), zu Poſtelwitz, Oelsner Kreiſes, zu Groß-Peterwitz bei Breslau, zu Giraltowitz, Koſeler Kreiſes, zu Reinſchdorf ebenda.

5) Vitriolſiedereien haben beſonders Schreiberhau, Schönbach, Kamnig und Rhonau in Schleſien, dann einige Orte in Sachſen, beſonders Naumburg, Nordhauſen, und in Brandenburg auch Berlin, und 11 Anſtalten der Art, die zum Theil auch Vitriolöl machen, waren im J. 1828 ſchon in der Rheinprovinz, wovon 4 im R. B. Düſſeldorf, 2 in den von Coblenz, Cöln und Aachen, und 1 in Trier; (z. B. in Schwarzenbach, Kreis Düren), Vgl. noch Bergbau.

6) Vitriol- und Scheidewaſſerbereitungen insbeſondre finden ſich in Berlin von Döring, Seydel, Krüger, und Wegemann und Comp., in Oranienburg von Hempel, dann in Danzig und Königsberg, und in Breslau, ſowie auch in Reichenſtein in Schleſien, und auch in den Rheinlanden, z. B. zu Bonn ꝛc.

7) Salpeter-, Alaun-, Salmiakſiedereien. Erſtere ſind zu Gleiſſen und Freienwalde in den Marken, zu Muskau und Schwemſal, in Schreiberhau und Rohnau in Schleſien, dann 10 in Rheinlanden, (zu Lindorf, Friesdorf, Plützſch, und Duttweiler ꝛc.); und Salmiakſiedereien ſind 7 hier, (3 im R. B. Düſſeldorf 2 in Coblenz ꝛc.), zu finden. Salpeterſiedereien aber haben auch die Rheinprovinz, und Sachſen, dann Schleſien und Weſtpreußen, mit Material, welches ſtark auch aus England und Rußland bezogen wird.

8) Chemiſche Fabriken giebt es faſt überall in größeren und einige auch in kleineren Städten; namentlich aber: zu Arnshagen in Pommern, (von H. v. Bülow), zu Cöpnik (von Krüger), zu Oranienburg (von Hempel), bei Berlin und in Berlin ſelbſt (von Dannenberger und Behrend,) in Horſt an der Ruhr, (von Horſtmann und Comp.), in Altena (von Rumpe); ganz vorzüglich aber zu Schönebeck bei Magdeburg, (wo 50 Arbeiter an 200 verſchiedene chemiſche Präparate für 50,000 Rtl. Werth liefern), und in Breslau, von Olearius ſchon lange, und von Schubert und Karuth im J. 1830 errichtet.

9) Chemiſche Feuerzeugfabriken finden ſich überall; eine der größten aber iſt die in Berlin von Seybel, mit ſeiner Lakirfabrik verbunden, die 50 Mill. St. Zündhölzer jährlich bereitet. In Breslau liefert Maſſini jährlich deren auch 12 Millionen, und 200 Dutzend Zündfläſchchen, und 3 Andere liefern jeder noch einige Millionen Zündhölzer, wovon das 1000 jetzt 2 gGr. koſtet, doch gehen auch viel Wiener ein.

10) Salinen; davon ſ. Bergbauproduction.

§. 134.

bbb) Von chemiſchen Gewerken auf dem trocknen Wege; von Ziegel-, Kalk-, Kohlen-, Kienruß- und Gipsbrennereien, von Pech-, Theer-, Leim- und Pottaſchſiedereien.

1) Ziegel-, Kalk- und Gipsbrennereien giebt es überall, und ſie werden jetzt viel zweckmäßiger betrieben, als früherhin.

Nach den Gewerbstabellen gab es an ihnen, und an Glashütten und Theeröfen zugleich:

Reg. Bez.	1831.	1834.	Reg. Bez.	1831.	1834.	Reg. Bez.	1831.	1834.
Stadt Berlin	8	11	Düſſeldorf	180	196	Cöln	96	109
Aachen	98	123	Breslau	336	351	Erfurt	151	160
Magdeburg	241	248	Coblenz	77	87	Liegnitz	378	400
Merſeburg	314	366	Arnsberg	141	172	Danzig	77	82
Minden	94	112	Trier	281	343	Münſter	203	209
Oppeln	336	330	Stralſund	40	45	Potsdam	381	398
Frankfurt	561	556	Poſen	251	323	Stettin	204	215
Königsberg	238	249	Bromberg	138	185	Marienw.	247	269
Cöslin	151	161	Gumbinnen	178	196			
						Summa Summarum	5406	5876

Vorzüglich gute Ziegel brennt man in Schleſien jetzt z. B. zu Dyhrnfurth und zu Jäſchkowitz bei Breslau, und ſehr große Kalkbrennereien ſind in Oberſchleſien, im Gebirge und bei Breslau.

2) Pech- Theer- und Pottaſchſiedereien finden ſich vornehmlich in den holzreichen Provinzen, in Preußen, Schleſien, Sachſen, den Marken und Rheinlanden; in Sachſen z. B. gab es im J. 1838 5 Pechhütten und 10 Pottaſchſiedereien. In Schleſien zählte man 1834 der Pech- und Theerſiedereien 123, nnd der Pottaſchſiedereien 30; die Rheinprovinz hatte 1828 119 der letzteren, wovon 73 im Reg. Bez. Trier, 21 in Cöln, 17 in Coblenz, 7 in Aachen, 1 in Düſſeldorf.

3) Kohlen- und Kienrußbrennereien ſind auch in dieſen Provinzen beſonders anzutreffen, und in Schleſien inſonderheit in Oberſchleſien, und in der Grafſchaft Glatz ꝛc.

4) Leimſiedereien, die wir hier noch anſchließen wollen, von braunem und weißem Leim, haben in den weſtlichen Provinzen: Cöln, (wo im J. 1837 5 davon 3800 C. Leim lieferten,) Duisburg, Malmedy und Crefeld, und in den öſtlichen: Mühlhauſen, Burg, Merſeburg, Berlin, Görlitz und Breslau.

§. 135.

dd) Von einigen Gewerbs- und Erwerbszweigen, die nicht zu den eigentlichen 3 Hauptgewerbsarten gerechnet werden können; als: von dem Bäcker- und Schlächtergewerbe, der Gaſt- und Schankwirthſchaft, der Lohndienerei, der Tagelöhnerei, dem Agentur- und Commiſſions-Geſchäft, der Geſindemäkelei, dem Muſikantenerwerbe, und der Scharfrichterei.

I. Vom Bäckergewerbe aller Art.

Daß es die eigentlichen Brodbäcker überall in großer Menge giebt, davon iſt hier nicht zu ſprechen; wohl aber iſt z. B. α) der großen

Bäckereien von Schiffszwieback in Danzig und Königsberg ꝛc. hier zu gedenken, die im Juli 1836 z. B. 5—600 Arbeiter beſchäftigte; ſowie β) der Leb- und Pfefferkuchenbäckerei, die vornehmlich in Thorn, Bromberg, Halle und Berlin, Schweidnitz und Breslau ſehr ſtark betrieben wird, ſo daß z. B. auf jedem Jahrmarkte in Breslau doch 20 bis 24 fremde Pfefferküchler und Zuckerbäcker feil haben; und γ) der Zuckerbäckerei und Conditorei, die in allen größeren und mittleren Städten ſich finden und ihre Waaren weit verſenden, wie dies namentlich in Berlin von Joſti, Fuchs, Stehely, Teichmann u. A., und in Breslau von Orlandi, (der am Faſchingsdienſtage über 20—25,000 Pfannenkuchen bäckt,) Perrini, Barth, und auch von Königsberg gilt, (deſſen Marcipan ſehr berühmt iſt, und ſtark verſendet wird,) und endlich δ) der Zwiebackbäckerei in Lüben, Neumarkt, Parchwitz in Schleſien, in Potsdam und Frankfurt an der Oder ꝛc. in den Marken, deren Waare auch weit und breit verſchickt wird; und ε) zuletzt der Nudelmacherei, die in Halle, Erfurt, Berlin, Poſen ꝛc. zu Hauſe iſt. —

2) Schlächterei anlangend, ſo iſt hier theils nur der p. 431 erwähnten großen Ausdehnung nochmals zu erwähnen, die dieſelbe jetzt in Danzig erfährt, theils der ſtarken Bereitung und Verſendung der Pommerſchen Gänſebrüſte oder Spickgänſe, der Weſtphäliſchen Schinken, der Jauerſchen Bratwürſte, der Breslauer Cervelatwurſt ꝛc.

3) Gaſt-, Speiſe- und Schankwirthſchaft, Garküchen ꝛc. Nach den Gewerbsliſten gab es im Staate an Gaſthöfen und Krügen im Jahr 1830 21,648, und im J. 1824 22348, wenn 1828 nur 20.903, an Speiſe- und Schankwirthſchaften aber ebenſo 53,073, 55,605 und 53,905. Von den Reg. Bez. hatten im J. 1834 a) an Gaſthöfen 1) die meiſten: Potsdam mit 1831 (excl. Berlin mit 100*), Breslau mit 1975, Frankfurt mit 1457, Poſen mit 1266, Liegnitz mit 1288, Oppeln mit 1158, Königsberg mit 1300, Magdeburg mit 1341; 2) die wenigſten Stralſund mit 307, Cöslin mit 454, Erfurt mit 497; die übrigen hatten nur zwiſchen 5—900: b) an Speiſe- und Schankwirthſchaften beſaßen 1) die meiſten: Düſſeldorf mit 5482, Breslau mit 3865, Liegnitz mit 3161, Poſen mit 3243, Coblenz mit 3025, Frankfurt mit 2649, Cöln mit 2630, Trier mit 2356, Königsberg mit 2548, Arnsberg mit 2966, Aachen mit 2482, Merſeburg mit 2379, Bromberg mit 2548, Oppeln mit 2105, Münſter mit 2041; 2) die wenigſten aber hatten Stralſund mit 414, Stettin mit 978, Erfurt mit 936, wenn die übrigen von 1000—2000, (Stadt Berlin 1048) zählten. Dieterici a. O. — Ende 1837 aber waren nach Hofmann a. O. p. 181, den Provinzen nach,

in	Schankwirthſchaften.	Gaſthöfe.	Speiſewirthſchaften.	in	Schankwirthſchaften.	Gaſthöfe.	Speiſewirthſchaft.
Preußen	6523	3745	160	Schleſien	8864	4694	420
Poſen	4671	1766	139	Sachſen	4921	3012	206

*) Wenn im Jahr 1839 an Reiſenden 89,393 ankamen, und 88471 abgingen, ſo bedarf daſſelbe wohl vieler Gaſthöfe!

Brandenb. 5536	3616	316	Weſtphal.	6113	2150	130
Pommern 1923	1719	71	Rheinl.	16870	2980	457
			Summa der Staat	55721	23682	1899

Von den Gaſthöfen waren 3700 für die höheren, 19,982 für die niederen Stände.

Geſetzlich ſollen übrigens nicht mehr Gaſt-, Schank-, Speiſe- und Kaffeewirthſchaften ſein, als das Bedürfniß jedes Orts erfordert, und ihm nützlich ſind.

Alle Gaſt- und Schankwirthe, Kaffeewirthe und Tabagiſten müſſen daher die polizeiliche Genehmigung zum Betrieb haben, und bei deren Erlangung ihre Qualification und ſittliche Unbeſcholtenheit nachweiſen, zahlen dann Gewerbſteuer, machen ſich ihre in den Zimmern auszuhängenden Taxen ſelbſt, die jedoch die Polizei zu revidiren, und zu unterſchreiben hat, müſſen das Amtsblatt halten, bei Fremden die Vorſchriften der Paßpolizei beobachten, und dürfen kein verbotenes Spiel, oder Spiel mit ungeſtempelten Karten dulden: Schenk- und Kaffeehäuſer und Tanzböden müſſen auch vor Mitternacht, und bei Aufläufen und Tumulten ſogleich geſchloſſen werden. S. Geſetzſ. 1810 p. 83, 1811 p. 276 f., 1817 p. 31, 1820 p 148 f., 1835 p. 18—20 und ferner Zeller, Gewerbpolizei Th. I. p. 444 f., 476 f.

4. Lohndienerei und Lohnfuhr-, Fiacreweſen.

Von den beiden letzteren haben wir p. 291 ſchon geſprochen, und von der erſtern können wir nur bemerken, daß die, welche ſich davon erhalten wollen, der Polizei Anzeige davon machen, und eine Gewerbſteuer zahlen müſſen, und daß faſt in allen größern Städten ſich Vereine unter denſelben gebildet haben, zur Unterſtützung der Verarmten und Verunglückten unter ihnen. Ihre Zahl aber iſt nicht wohl anzugeben, und ſehr veränderlich, und ihr Lohn hängt von der Einigung mit den, die ſie ſuchen und brauchen, ab. Die größeren Gaſthöfe in den größeren Städten haben gemeiniglich eine beſtimmte Anzahl von Lohnbedienten, und es wird dieſen pro Tag 16—20 gGr. bezahlt. Eine beſondre Art ſolcher Lohnarbeiter ſind in großen Städten die ſogenannten Eckenſteher, die einzelne Dienſte im Tragen von Sachen aller Art, im Packen und dergl. leiſten, und dazu an den Straßen- und Markt-Ecken parat ſtehen; deren es in Berlin 900 giebt, von den Jeder ſeine Nummer auf einem Blechſchilde trägt, daran die Polizei ſie kennen muß.

5) Die Tagelöhnerei iſt der Erwerb einer großen Menge Menſchen, die Arbeit aller Art, gewöhnliche Handarbeit im Hauſe, Felde, Walde, Scheune u. ſ. w., in der Stadt und auf dem Lande verrichten, gegen einen Lohn, wie ihn die Concurrenz oder das Verhältniß der Nachfrage zum Angebot der Arbeit ergiebt, wenn er nicht durch beſondre Verträge feſt beſtimmt iſt, — wie oft auf dem Lande bei in Familienhäuſern angeſetzten Tagelöhnern eintritt. Gewerbſteuer zahlen ſie nicht, wohl aber den niedrigſten Satz der Klaſſenſteuer.

6) Agentur- und Commiſſionsgeſchäft.

In größeren und mittleren Städten giebt es eine Menge Leute, die ſich nur damit beſchäftigen und erhalten, ſogen. Agenten: ſie müſſen aber von der Polizei Genehmigung erhalten, Gewerbſteuer zahlen, und über ihre Gebühren meiſt mit den, die mit ihnen zu thun haben, ſich vereinigen. Sie beſchäftigen ſich beſonders mit Vermiethungen von Quartieren, An- und Verkauf von Grundſtücken, und andern Dingen, Verſchaffung von Darlehnen ꝛc.; und hierher gehören auch die Geſindemäkler und Mäklerinnen, die Anmeldungen von Dienſtboten und Dienſtboten-Geſuche annehmen und beſorgen und dafür ein gewiſſes Entgelt erhalten. Dieſe Letztern müſſen von der Ortspolizei-Obrigkeit eigends beſtellt und verpflichtet werden, und vor der Ertheilung der Conceſſion ihre Qualification dazu durch obrigkeitliches Atteſt nachweiſen. Geſetzſamml. 1810 p. 103, 1811 p. 276. Ihre Pflichten rückſichtlich der Vermiethung und Unterbringung des Geſindes ſind in der Geſindeordnung von 1810, Geſetzſ. 1810 p. 103 f. genau beſtimmt.

7) Der Muſikanten, welche Gewerbsweiſe in Wirthshäuſern und bei Gaſtereien ſpielen, waren im Jahr 1834 in Summa 7601, (wenn 1831 nur 6457), und zwar **a)** in Preußen im R. B. Königsberg 139, Gumbinnen 195, Danzig 114, Marienwerder 157; **b)** in Poſen, in Poſen 202, Bromberg 63; **c)** in Brandenburg, Stadt Berlin 115, Potsdam 780, Frankfurt 641; **d)** in Schleſien, Breslau 349, Oppeln 179, Liegnitz 250; **e)** in Pommern, Stettin 263, Cöslin 144, Stralſund 23; **f)** in Sachſen, Magdeburg 696, Merſeburg 1218, Erfurt 359; **g)** in Weſtphalen, Münſter 155, Minden 156, Arnsberg 245; **h)** im Rheinland, Cöln 234, Düſſeldorf 245, Coblenz 352, Trier 166, Aachen 156.

8) Endlich iſt auch die Abdeckerei, Scharfrichterei als eine Art von bürgerlichem Erwerbe anzuſehen, die hier und da als eine Realgerechtigkeit auf einem Grundſtück haftet, und mit ihm, oder auch für ſich verpachtet wird, unter genauer polizeilicher Aufſicht ſteht, und zum Betrieb ein Qualificationsatteſt und Zeugniß der Kreispolizeibehörde bedarf, aber keine Gewerbſteuer mehr zahlt, und für ihre Arbeit ihre Zahlung erhält, übrigens aber heutzutage keine levis notae macula oder Unehre zuzieht, da die Scharfrichterknechte ſelbſt zum Militair eingezogen werden, Geſetzſ. 1820; obwohl doch noch, nach Allg. Landrecht Th. II. tit. 3, §. 230., Zünfte zur Annahme derer, die wirklich die Abdeckergeſchäfte vollführt haben, nicht gezwungen ſind. Das Auffangen der herrenloſen Hunde auf den Straßen zu gewiſſen Zeiten iſt den Scharfrichtern zur Pflicht gemacht.

§. 136.

D) Von dem Commercial- oder Handelsgewerbe.

AA) Im Allgemeinen.

AAA) Von dem Handelsſyſtem des Preußiſchen Staats und des Preußiſch-deutſchen Handels- und Zollvereins,

und von der dadurch beſtimmten Handelsfreiheit, oder doch Handelsreciprocität. a) Ueberhaupt.

Der Preußiſche Staat befolgt ſeit 1818 ein freies Handelsſyſtem, indem alle und jede Arten von fremden Waaren und Gütern, nur mit Ausnahme von Salz und Spielkarten, zur Einfuhr, wie zur Aus- und Durchfuhr erlaubt ſind, und nur nach einem alle 3 Jahre regulirt werdenden Tarif einen Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll oder Steuer bezahlen müſſen, wenn nicht gar ganz volle Freiheit etwa ſtattfindet; und ſeit dem J. 1835 iſt dies auch das Handelsſyſtem des Preußiſch-deutſchen Handels- und Zollverbandes und Vereins zwiſchen ihm und mehreren ſüdlich- und nördlich-deutſchen Ländern und Staaten, die ſich dazu mit Preußen vereinigt haben: unter ſich in ihren Gebieten allem und jedem Handel volle Freiheit des Betriebs, — nur wieder mit Ausnahme von Spielkarten und Salz, und, inſofern ſie ſich nicht auch zu einer ganz gleichen innern indirecten Beſteuerung von Bier, Branntwein, Wein und Tabak mit Preußen verbunden haben, gegen Entrichtung einer Ausgleichungs-Abgabe beim Uebergang dieſer 4 Gegenſtände aus einem Land in das andere, — zu gewähren, gegen und mit nicht vereinten Staaten aber den Handel nach einem gemeinſchaftlichen Tarif für Aus-, Ein- und Durchfuhr zu betreiben, dem im Ganzen der erſte Preußiſche Tarif zum Grunde liegt, nach welchem denn der Import oder die Eingangsſteuer in der Regel 10 pCt. des Werthes oder 15 Sgr. pro Ctr. nicht überſteigen, und auch die Durchfuhr in der Regel mehr nicht, als 15 Sgr. Tranſitozoll zu entrichten haben, die Ausfuhr aber meiſt frei ſein ſoll. — Indeß ſind es freilich eine große Menge von einzelnen Dingen, deren Einfuhrſteuer ihrem Werthe nach noch ungemein viel höher aufſtieg und aufſteigt, beſonders jetzt, weil in neuerer Zeit die Preiſe vieler Waaren ſo geſunken ſind, daß die zuerſt wirklich auf 10 pCt. des damaligen, bei der erſten Einrichtung im Jahr 1818 ſtattfindenden, Werths geſetzte Steuer jetzt 25 bis 30, ja bei einigen 50 pCt. des jetzigen Werths beträgt, und z. B. beim Zucker faſt bis zum vollen Werth deſſelben geſtiegen war, und deshalb auch ſchon verſchiedene Abänderungen erfahren hat.

Mit vielen andern Staaten aber hat der Staat ſich wenigſtens auf den Fuß einer weiſen Handelsreciprocität geſetzt, und deshalb Handels- und Schifffahrtstractate mit ihnen abgeſchloſſen, die dem Preußiſchen Handel und der Preußiſchen Schifffahrt ganz dieſelben Vortheile und Begünſtigungen, — und zwar mehrentheils die der begünſtigteſten Nation —, ausbedungen haben, welche dem Handel und der Schifffahrt dieſer Länder auch im Preußiſchen Staate zugebilligt worden, — jedoch unter ſtrenger Berückſichtigung und Einhaltung der von jedem dieſer Staaten, wie von Preußen ſelbſt, feſtgeſtellten Handels- und beſonders Zollgeſetze. Nur mit Rußland beſteht in dieſem Augenblick, und ſeit dem Jahr 1837, wo der neueſte Handelstractat abgelaufen iſt, gar kein ſolcher Vertrag mehr, und aller Handel und Verkehr mit demſelben iſt geſperrt, ſoweit er nicht als Paſch- oder Schmuggelhandel betrieben wird. —

Daß der Preußiſche Staat ſich bei dieſen Verhältniſſen ſeines Handels ſchon ſehr wohl befindet, beweiſet das jährliche Steigen und Zunehmen deſſelben und der Zahl der Handeltreibenden im Lande, wie ſich bald zeigen wird; daß er aber auch ſehr geneigt und bereit wäre, ſich auch mit allen andern Staaten zu einem Syſteme möglichſt vollſtändiger Handelsfreiheit ebenſo, wie mit den mit ihm vereinten deutſchen Staaten, noch zu verbinden, und daß er ſich davon noch größere und allgemeinere Vortheile für ſeinen Handel und Verkehr, und ſeine Induſtrie gewiß zu verſprechen hätte, iſt keinem Zweifel unterworfen. Jedenfalls kann ihm aber das Verdienſt nicht abgeſprochen werden, der erſte unter den großen Europäiſchen Staaten geweſen zu ſein, der das wohlthätige, Alles belebende helle Sonnenlicht der Handelsfreiheit erkannt, benutzt und angenommen, und in ſeinen Verhältniſſen zu andern Staaten möglichſt geltend zu machen geſucht hat. — Die rechtlichen Verhältniſſe des Handels ſind übrigens durch eine bedeutende Menge von älteren und neueren Handelsgeſetzen näher beſtimmt, die das Preußiſche Handelsrecht ausmachen, obwohl auch die Handels-Uſanzen und Gewohnheiten viel Bedeutung noch haben.

S. Mirus, A., Die Grundſätze der Preußiſchen Handelsgeſetzgebung mit Rückſicht auf die neueſten Verordnungen. Berlin. 1834. 8.

Allgemeines Handlungsrecht für die Preußiſchen Staaten. Auszug aus dem Landrecht ꝛc. 4te Aufl. Hamm, 1840. 8.

§. 137.

b) Insbeſondre, α) vom Preußiſch-deutſchen Zollverbande;

αα) von deſſen Entſtehung, Umfang und Gränzen.

Das Preußiſche Zollweſen von H., in Ranke, Hiſt. polit. Zeitſchrift, 1832. Quartalheft 3. S. 537—55 und: Zur Geſchichte des deutſchen und beſonders Preußiſchen Handelspolitik von 1818—1828. Ebendaſ., 1833. Bd. 2, Heft 1, S, 61—128; ferner: Ueber den deutſchen Zollverein. Ebend. 1835. Bd. 2, Heft 3, S. 103—38, und beſ. Berlin, 1836. gr. 8. (Vom geh. Oberfinanzrath Kühne.)

Nebenius, C. F., Der deutſche Zollverein, ſein Syſtem und ſeine Zukunft. Carlsruhe, 1835. gr. 8. Ebend. Ueber die Entſtehung und Erweiterung des großen deutſchen Zollvereins, in der Deutſchen Vierteljahrſchrift 1838. Heft 2. S. 319—60, und 1840, Heft 1, eben darüber.

Jahrbücher der Zollgeſetzgebung und Verwaltung des deutſchen Zoll- und Handelsverbandes, herausg. von G. T. A. Pochhammer, Berlin ſ. 1834. (5 Hefte.) 1835—37 aber à 4 Hefte. gr. 8.

Weber, Blicke in die Zeit ꝛc. S. 218—33, und Jahrb. I. Seite 220 f. II. S. 157—198. III. S. 162—184.

Der erſte Verſuch, auf einen deutſchen Zollverband hinzuwirken, ward zwar allerdings in der Denkſchrift gemacht, die von der Badenſchen Geſandtſchaft der Miniſterial-Conferenz zu Wien im Jahre 18$\frac{19}{20}$ übergeben ward, und ſich abgedruckt befindet in Nebenius Denkſchrift für den Beitritt Badens zum Preußiſch-deutſchen Zollverband, Carlsruhe 1833, 8.; allein, wenn nicht bereits im Jahre 1818 Preußen den erſten Verſuch einer wirklichen Ausführung eines freieren Handels-

ſyſtems durch die K. Verordnung über den Zoll und die Verbrauchs-ſteuer von ausländiſchen Waaren, und über den Verkehr zwiſchen den Provinzen des Staats, d. d. Berlin, den 26. Mai 1818. Geſetzſ. 1818. 102—43. gemacht und bei denſelben beharrt hätte, ſo würde es doch kaum jemals zur Ins-Werk-Setzung jenes Projects haben kommen können, da es an einer feſten, ſchon vorhandenen Baſis, an einem Anhalt, an den man ſich halten konnte, gefehlt hätte. — Wie-viel nun auch das Preußiſche neue Handels- und Zollſyſtem getadelt und verunglimpft, wie oft es ſogar geradezu, vornehmlich von den eigentlichen Prohibitiv-Staaten aus, ſelbſt für ein Prohibitiv-Syſtem erklärt wurde;

Vgl. Reden und Gegenreden in Sachen preußiſcher und engliſcher Handelspolitik, aus engliſchen Blättern überſetzt, Deutſchland 1833. gr. 8. Preuß. Staatszeitung 1833. No. 68 f. Engliſche Urtheile über den deutſchen Zollverein; A. d. Engl. mit Berichtigungen, Zuſätzen und Vergleichung der brittiſchen und Preußiſchen Zolltarife. Von Dr. Becher. Aachen 1835. 8. auch sub tit.: Ueber den deutſchen Zoll-Verein.

ſo ſchloſſen ſich doch ſchon im Jahre 1828 das Großherzogthum Heſſen, die Anhaltſchen Länder und ein Theil von Schwarzburg-Sondershauſen, und im Jahre 1830 das Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld an Preußen zu einem und demſelben Handels- und Zollverband an; und nachdem denn mit noch mehreren deutſchen Staaten ſpäter zuerſt nur Handelsverträge zur Erleichterung des Verkehrs abgeſchloſſen worden waren, ſo bildete ſich in den Jahren 1833—36, durch deren völligen Anſchluß und Beitritt an das und zu dem Handels- und Zollſyſtem jener Staaten, der jetzt beſtehende große Preußiſch-deutſche Zollverein aus.

Anlangend nun a) deſſen jetzigen Umfang u. Ausdehnung, ſo faßt derſelbe in ſeiner neuern Geſtaltung von 1836 und 1837 vor Allem

1. den Preußiſchen Staat, nach neueſter Zählung von Ende 1837, mit 14,098,025 Einwohnern in ſich, S. 45 u. Vgl. Dieterici a. O. p. 42—90.: jedoch gehen davon, wenn man ihn als Mitglied des Zollverbandes betrachtet, die Garniſonen von Luxenburg und Mainz mit 11,906, und die Bevölkerung einiger iſolirter, vom Zollverbande ausgeſchloſſener und jetzt an den Hannöveriſch-Braunſchweigiſchen Verein meiſt angeſchloſſener Orte mit 9033, ſowie endlich die Einwohner der zum Thüringer Verein gehörigen Kreiſe mit 88,534, Summa 109,473 Seelen ab; dagegen kommen ihm aber wieder die Einwohner der von ihm ganz enclavirten Länder und Ortſchaften, die gegen eine dieſen dafür gewährte Entſchädigung Preußen bei der Steuervertheilung zugerechnet werden, in Summa 289,896 Einwohner zu, als: mit Schwarzburg-Sondershauſen, Unterherrſchaft, 30,330, mit Schwarzburg, Rudolſtadt, Unterherrſchaft, 13,697, mit den Sachſen-Weimariſchen Aemtern Allſtädt und Oldisleben 8329, mit Anhalt Bernburg, Ober- und Unterherrſchaft, und Amt Mühlingen 45,292, mit den Lippe-Detmoldiſchen Orten Lipperode, Kappel und Grevenhagen 915, mit den Meklenburg-Schwerinſchen Orten Roſſow, Netzeband und Schönberg 920, mit der Anhalt-Köthenſchen Graffſchaft Warmsdorf und dem Hauptlande 38,369, mit dem Sachſen-Coburgiſchen Amt Volkerode

2569, mit dem Heſſen=Homburgiſchen Amt Meißenheim 13,550, mit dem Oldenburgiſchen Fürſtenthum Birkenfeld 26,597, und mit dem Fürſtenthum Waldeck 49,697 Einwohner. — Nach Abzug der ſolchergeſtalt von Preußen abzuziehenden Volkszahl von der ihm zuzurechnenden bleiben ihm an letzterer demnach 180,423 Einwohner als Zugang; und es erſcheinen demnach Ende 1837 als Mitglieder des Preußiſch-deutſchen Zollvereins in der Einwohnerzahl, u. dem Flächeninhalt nach:

1. Das K. Preußen . . . mit 14,278,548 Einw.
2. K. Baiern, (nach Abzug von 1704 Einw. der in Thüringen eingeſchloſſenen Enclave Kaulsdorf (mit 434 E.) und einigen in Böhmen enclavirten Orten (mit 1261 E.), und Zuthat von 6035 E. des Weimariſchen Amts Oſtheim (mit 3679), und des Coburgſchen Amtes Königsberg (mit 2356 E.) mit 4,319,800 E. auf 5157,^{21} □ M. (nach Volkszahl Ende 1836 mit 4,315,469 E.) auf 1477,^{26} □ M.
3. K. Sachſen, (Ende 1836) . . . mit 1,637,027 E.
4. K. Würtemberg, (incl. badiſchen Condominat=Orts Waldern mit 1298, und Hohenzollern=Sigmaringen, excl. in Baden enclavirte Orte, mit 41,339, und Hohenzollern=Hechingen mit 19,428, Summa 60367 E.) mit 1,687,432 E. auf 271,^{64} □ M.
5. Großherzogthum Baden (excl. Reichenau, Büſingen, Kreuzlinger Vorſtadt, und Paradies bei Conſtanz, aber incl. einen Theil von Sigmaringen mit 3887 E.) mit 1,232,185 E. auf 295,05 □ M.
6. Churfürſtenthum Heſſen, (nach Abzug von Grafſchaft Schaumburg mit 34,500 E. und Kreis Schmalkalden beim Thüringer Verein mit 25,153 E.) mit 640,730 E. auf 279^{30} □ M.
7. Großherzogthum Heſſen, (incl. Homburgiſch Amt Homburg mit 8997 E.) . . . . . mit 769,691 E. auf 182,^{10} □ M.
8. Thüringiſcher Länderverein, als: a) die preuß. Kreiſe Erfurt, Schleuſingen, Ziegenrück, nebſt den Dörfern Kiſchlitz und Mollſchütz, Alt=Löbnitz, mit 88,534 E. b) Churheſſen mit Kreis Schmalkalden zu 25,153 E., c) Weimar (excl. Aemter Allſtädt, Oldisleben und Oſtheim) Ende 37 mit 232,166 E. d) Sachſen=Meiningen mit 140,224; e) Sachſen-Altenburg (Ende 36) mit 120,690, f) Sachſen=Coburg (excl. Aemter Volkerode und Königsberg) mit 129,740, g) Schwarzburg=Sondershauſen, Oberherrſchaft, m. 23,750, h) Schwarzburg=Rudolſtadt, Oberherrſchaft m. 50,332, i) Reußiſche Länder, Schleitz m. 20,580; Greitz m. 30,293, Lobenſtein u. Ebersdorf m. 21,394, Gera m. 27,359, Sa. m. 99,626. E. k) Baieriſcher Ort Kaulsdorf m. 434, Summa mit 1,042,053 E. auf 176,^{25} □ M. — 233,^{49} □ M.
9. Großherzogthum Naſſau . . . . . mit 373,601 E. auf 82,^{70} □ M.
10. Frankfurt am Main und Gebiet Ende 37 mit 63,202 E. auf 4,^{13}.

Der Verein in ganzer Summa mit 26,044,269 E. auf 8252,^{71} □ M.

Der Flächenraum der von den Hauptländern getrennten, zu einem andern Zollgebiet geſchlagenen Gebietstheile, z. B. der Preußiſchen und Churheſſiſchen dem Thüringer zugetheilten, iſt hierbei unter der Angabe des Flächenraumes der Hauptländer mit begriffen. Dazu kommt indeß noch, nach den neueſten Vereinigungen mit dem K. Hannover und Herzogthum Braunſchweig im Jahre 1837, a) die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode, letzteres mit 3800 Einwohnern von Seiten Hannovers, und b) das Fürſtenthum Blankenburg (mit 5000 Einw.) nebſt Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, dem Braunſchweigiſchen Antheil des Dorfes Pabſtdorf und des Dorfes Heſſen, die ſich von Seiten Braunſchweigs an den preußiſch-deutſchen Zollverein angeſchloſſen haben, mit circa 14.000 Einw. — Dagegen ſind an das Hannöveriſch-Braunſchweigiſch-Oldenburgiſche Verbrauchsſteuer- und Zollſyſtem, beſonders in Betreff der Bier- und Branntweinbeſteurung, angeſchloſſen worden die preußiſchen Dörfer: Wolfsburg, Hehbingen und Heſſlingen, der preußiſche Antheil des Dorfes Frille an der Weſer, einige Orte am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim, Roklum, Viergaſſen, Reimingen links der Chauſſee, und ein Theil des Mindner Kreiſes rechts der Weſer und der Aue.

Alles dieſes iſt aber nicht von Bedeutung für die Volkszahl und den Flächeninhalt des geſammten Preußiſch-deutſchen Zollvereins.

Zu bemerken iſt noch: daß die churheſſiſche Grafſchaft Schaumburg mit 30.000 Einwohnern bis jetzt noch ganz aus dem Preußiſch-deutſchen Zollverbande ausgeſchloſſen war und iſt, weil ſie ſo mit fremdem, Hannöverſchen und Lippeſchen u. a., Gebiet durchzogen iſt, daß die Bewachung zu koſtbar wäre. Sie zahlt an Churheſſen nur 7000 Rthl. jährlich, und iſt frei von allen Ein- und Ausfuhrzöllen, und wird wohl auch ſo bleiben, da ohne gleichzeitigen Beitritt von Lippe-Detmold ein Zuſchlag zum Preußiſch-Heſſiſchen Verein nicht möglich iſt.

Von den deutſchen Bundesſtaaten bleiben daher außerhalb dieſes Vereines noch: außer den öſterreichiſchen deutſchen Staaten, das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunſchweig, die Großherzogthümer Oldenburg und Meklenburg, (excl. die angezeigten enclavirten Gebietstheile), Holſtein und Lauenburg und die Hanſeſtädte, letztere 7 Länder Summa mit 3,250000 Einwohnern im Jahre 1835.

b) Betreffend die Land- und Seegränzen des ganzen Geſammt-Vereinsgebiets, (ohne Rückſicht auf dieſe neuen kleinen Veränderungen,) ſo betragen dieſelben 1.064,^{49} Meilen: und zwar 1) die gegen Luxenburg, Belgien und Holland 83,^{60}; 2) gegen beide Meklenburg 81,^{50}; 3) gegen Rußland und Polen 183,^{30}; 4) gegen Krakau 4; 5) die ganze Oſtſeeküſte in Ausdehnung von 128,^{80} (— die, in Sa. mit 679,^{20} M. Preußen allein und ausſchließlich hat); 6) die gegen Oeſterreich 299,^{77}, davon auf Preußen kommen 163,^{37}, Baiern 138,^{40}, Sachſen 58 M.); 7) die gegen die Schweiz 40,^{35}, (davon auf Baiern 2, Würtemberg 3,^{10}, Baden 35,^{25}); 8) die gegen Frankreich 54,^{35}, (auf Preußen 18, Baiern 11,^{10}, Baden 25,^{20}) So fallen denn von der ganzen Gränzlinie zur Berechnung zu: an Preu-

ßen 774,^{99}, Baiern 151,^{80}, Baden 60,^{59}, Sachſen 58, Churheſſen 16,^{40}, Würtemberg 3,^{10} Meilen Gränze.

Preußen hat durch die Ausdehnung des Vereinsgebiets in Betreff der Verminderung der von ihm zu bewachenden Gränze ſehr gewonnen; denn im Jahre 1818, nach Einführung ſeines neuen Zollſyſtems, hatte es allein 1073,^{17} Meilen zu bewachen, jetzt alſo weniger 298,^{18} Meilen.

§. 138.

ββ) Von den darüber abgeſchloſſenen Verträgen und deren Inhalt und Tendenz.

1) Anl. die nähere Angabe dieſer Verträge,

ſo ſind die über dieſe Handels- und Zollvereinigungen abgeſchloſſenen Verträge und Tractate, — von den übrigens die bis zum Jahre 1828 (mit Schwarzburg-Sondershauſen, Sachſen-Weimar, Lippe-Detmold, Meklenburg-Schwerin und Anhalt-Deſſau) eingegangenen nur den Zweck hatten, dem Staate durch Einverleibung der von ſeinen Zolllinien umſchloſſenen fremden Gebietstheile die Ausführung ſeines Zollſyſtems zu ſichern, oder dem Schleichhandel möglichſt zu begegnen, wenn der mit Heſſen-Darmſtadt getroffene Vertrag aber auf anderen Gründen beruhte, und dagegen die ſpäteren nur die wirkliche Vereinigung zu gleichem Zoll- und Handelsverband bezweckten, — nun nachfolgende:

1) der mit den Anhaltſchen Ländern; a) mit Anhalt-Bernburg, α) wegen Anſchluſſes des Amts Mühlingen vom 10. Oct. 1823, (Geſetzſ. 177—79). β) wegen des obern Herzogthums vom 10. Oct. 1824 (Ebend. 1—9). γ) wegen des untern vom 27. Juni 1826 (Geſetzſ. 65—70), und deſſen Verlängerung bis 1839 vom 17. Mai 1831, und Erneuerung unter dem 11. Juli 1839; b) mit Anhalt-Deſſau und Cöthen, auch mit gleicher innerer Beſteuerung, vom 17. Juli 1828, (Geſetzſ. 99—106) und erneuert den 26. Januar 1836 (Geſetzſ. p. 157—61;

2) der mit Heſſen-Darmſtadt, mit Anordnung einer Ausgleichungs-Abgabe für Bier, Branntwein, Wein, Tabak, vom 14. Februar 1828, Geſetzſ. p. 50—60.

3) der Vereinstractat zwiſchen Baiern und Würtemberg einer- und Preußen und Heſſen-Darmſtadt andrerſeits, wegen erleichterten Handels und Gewerbs-Verkehrs, vom 27. März 1829. Geſetzſ. p. 53—62.

4) der mit Heſſen-Homburg wegen Oberamts Meiſenheim, vom 3. Dezbr. 1829. Geſetzſ. p. 49—55.

5) der mit Lippe-Detmold wegen der enclavirten Orte Lipperode, Kappel und Grevenhagen, vom 9—17. Juli 1826. Geſetzſ. 101—5.

6) der mit Meklenburg-Schwerin wegen enclavirter Gebietstheile mit gleicher innerer Beſteuerung, vom 2. Dezbr. 1826. Geſetzſ. 1827 p. 1—6.

7) der mit Oldenburg wegen Birkenfelds, vom 24. Juli 1830.

Geſetzſ. 121—32, und verlängert vom 31. Dezbr. 1837. Geſetzſ. 1837 Nr. 6.

8) der mit den Reußiſchen Ländern Schleitz, Lobenſtein und Ebersdorf, mit gleicher innerer Beſteuerung, vom 9. Dezbr. 1829. Geſetzſ. 1830 105 — 7.

9) der mit Pyrmont und Waldeck, vom 26. April 1831. Geſetzſ. 159 — 78, und fernerer Vertrag zu übereinſtimmendem Zoll- und Steuerſyſtem vom 9. Januar 1838. Geſetzſ. 241.

10) der mit den herzoglich Sächſiſchen Häuſern; a) mit Sachſen-Coburg wegen Amts Volkerode mit gleicher innerer Beſteuerung vom 4. Juli 1829. Geſetzſ. 121 — 25, und 26. Juni 1833. Geſetzſ. p. 284 — 88. (auch wegen des jetzt preußiſchen Lichtenbergs). b) mit Sachſen-Meiningen ebenſo vom 3. Juli 1829. Geſetzſ. 105 — 10. c) der mit Sachſen-Weimar-Eiſenach, nach ſpeziellen Verträgen von 1823 bis 1831, oder Vertrag wegen der Handelsverhältniſſe und gleichen Beſteurung derſelben vom 30. März 1838. Geſetzſ. p. 274 — 78.

11) der mit den Schwarzburgiſchen Ländern, a) mit Rudolſtadt wegen enclavirter Gebietstheile vom 24. Juni 1822. Geſetzſ. p. 225, und b) mit Sondershauſen ebenſo, vom 25. Oct. 1829. Geſetzſ. 1820 1—4.

Die Hauptverträge aber, die den eigentlichen jetzigen Preußiſch-deutſchen Zollverein conſtituirten, ſind dann:

12) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen Preußen, Churheſſen und dem Großherzogthum Heſſen einerſeits, und Baiern und Würtemberg andrerſeits, vom 22. März 1833 mit 2 Beilagen, A. und B., (dem Vereins-Zolltarif), Geſetzſ. 1833 p. 145—209.

13) Derſelbe zwiſchen Preußen, beiden Heſſen, Baiern und Würtemberg einer-, und dem K. Sachſen andrerſeits, vom 30. März 1833, und Zuſatzartikel, nebſt Zollgeſetz, Zollordnung und Zolltarif vom 31. Oct. 1833. Geſetzſ. 1833 p. 210—28.

14) Der Specialvertrag zwiſchen Preußen und dem K. Sachſen wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, vom 30. März 1833. Geſetzſ. 1833 p. 230 – 32.

15) Vertrag zwiſchen Preußen, Churheſſen, Sachſen, Weimar-Eiſenach und den übrigen betheiligten Staaten wegen Errichtung des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereines, vom 10. Mai 1833 (Geſetzſ. 1833 p. 232. 39), und wegen Anſchließung deſſelben an den Geſammtverein ꝛc. vom 11. März 1833 (Geſetzſ. 1833 p. 240—57), und Zollcartel Ebendeſſelben einer-, und Preußen und übriger Staaten andrerſeits, wegen Verhütung des Schleichhandels, vom 11. Mai 1833. (Geſetzſ. 1833 p. 258—64.)

16) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen dieſen vereinten Staaten einer-, und Baden andererſeits, vom 12. Mai 1835. (Geſetzſ. 1835 p. 145—65.)

17) Der Vertrag zwiſchen dem thüringiſchen Handels- und Zollverein einer-, und Preußen und K. Sachſen andrerſeits, wegen gleicher Beſteurung innerer Erzeugniſſe, vom 11. März 1833. (Geſetzſ. 1833 p. 266 — 68.)

18) Der Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen Preußen, beiden Heſſen, Baiern, Würtemberg, Sachſen, dem thüringiſchen Handelsverein, und Baden einer-, und Naſſau andrerſeits, vom 10. Dezbr. 1835. (Geſetzſ. 1836 p. 126—40.)

19) Derſelbe zwiſchen dieſem geſammten Preußiſch-deutſchen Handels- und Zollverein und der freien Stadt Frankfurt am Main vom 2. Januar 1836. (Geſetzſ. 1836 p. 141—56.)

20) In Folge eines, nachher gleich zu erwähnenden, zwiſchen dem Preußiſch-deutſchen Zollverein und dem Hannöveriſch-braunſchweig-oldenburgiſchen Handels- und Zollverein wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe überhaupt im November 1837 abgeſchloſſenen Vertrages iſt insbeſondere noch zu Stande gekommen: a) die Uebereinkunft zwiſchen beiden Handelsvereinen wegen des vollſtändigen Anſchluſſes der Hannöver. Grafſchaft Hohnſtein und des Amtes Elbingerode an das Preußiſch-deutſche Zollſyſtem vom 1. November 1837. (Geſetzſ. 1837 p. 181—88.)

b) die Uebereinkunft zwiſchen beiden wegen des Anſchluſſes des Braunſchw. Fürſtenthums Blankenburg nebſt Stiftsamt Walkenried, und Amt Calvörde, des Braunſchw. Antheils des Dorfes Pabſtdorf und Dorfes Heſſen an eben daſſelbe, dd. eod. Geſetzſ. 1837 p. 188—94.

c) die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Hannover wegen gleicher Beſteurung der inneren Erzeugniſſe in den dem Zollvereine Preußens und der anderen Vereinsſtaaten angeſchloſſenen Hannöveriſchen Landestheilen, vom 1. Novbr. 1837. (Geſetzſ. 1837 p. 209—12); und eine

d) gleiche Uebereinkunft zwiſchen Preußen und dem Herzogthum Braunſchweig wegen gleicher Beſteurung der inneren Erzeugniſſe in den angeſchloſſenen Braunſchweigiſchen Landestheilen, dd. eod. (Geſetzſ. 1837 p. 213—16.)

2) Anlangend den Inhalt, und die Tendenz dieſer Zollvereinigunsverträge, ſo ſtimmen ſie in den Hauptpunkten alle ziemlich mit einander überein, und nur in einzelnen speciellen Nebenpunkten iſt einiger Unterſchied zwiſchen ihnen; aber ein Hauptunterſchied zwiſchen ihnen überhaupt iſt denn doch auch der, daß ſich α) ein Theil der vereinten Staaten blos auf Zoll- und Handels-Vereinigung gegen den ausländiſchen Verkehr dabei beſchränkt, β) ein andrer Theil aber auch auf den freien innern Verkehr unter ſich ausdehnt, und daher eine gleiche Beſteuerung der innern Erzeugniße, (namentlich Bier, Branntwein, Wein, und Tabak,) angenommen hat; — beiden liegt dann aber doch nur der Preußiſche Zolltarif, und die Preußiſche innere Beſteuerungsart im Ganzen zum Grunde.

Ad α) Jene Hauptpunkte, in den alle dieſe Verträge übereinſtimmen, ſind nun folgende:

a) Daß ſämmtliche, zu einem und demſelben Handels- und Zoll-Verein mit ihrem entweder im Ganzen, oder nur theilweiſe angeſchloſſenen Gebieten verbundene, Staaten, mit Ausſchluß alſo der dazu ſich nicht eignenden Theile, ſich dahin vereinigen: ein gemeinſchaftliches Handels- und Zoll-Syſtem mit übereinſtim-

menden Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, ſoweit nicht beſondere Modificationen nöthig ſind, und mit gleicher Verwaltung derſelben, und Organiſation der nöthigen Behörden anzunehmen, und Abänderungen dieſer gemeinſchaftlichen Anordnungen des Zollgeſetzes, der Zollordnung, und des Zolltarifs nur mit Uebereinſtimmung aller Contrahenten vorzunehmen; — zu welchem Behuf von Zeit zu Zeit ein Congreß der vereinten Staaten gehalten werden ſoll, um mit und nach genauer Reviſion der beſtehenden Anordnungen die nöthigen Veränderungen zu berathen und zu beſchließen.

Nach dem nun zwar zuerſt die Preußiſchen Geſetze, das Zollgeſetz, der Zolltarif und die Zollverordnung vom Jahr 1818, und die verſchiedenen Veränderungen derſelben zur Grundlage genommen worden waren, ſo iſt ſpäter ein mit den zollvereinten Staaten vereinbartes eignes neues Zollgeſetz, und eine demſelben entſprechende Zoll-Ordnung, im J. 1837 bearbeitet, angenommen, und durch eine Kgl. Verordnung, das von den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgeſetz und die demſelben entſprechende Zollordnung betreffend, dd. Berlin vom 23. Januar 1838, Geſetzſamml. 1838 p. 33—91, im Preußiſchen und den andern Staaten bekannt gemacht worden, welche das Zollgeſetz von 1818, excl. §. 18, und die Verordnung vom 19. November 1824, und alle früheren desfalſigen geſetzlichen Beſtimmungen aufhebt, ſoweit ſie etwas Andres anordnen. Dieſe neue Zollordnung enthält 5 Abſchnitte, wovon der erſte die Erhebung der Zölle, und die Abfertigung der Waaren betrifft, die mit ſolchen an den Gränzen ſtatt findet, der 2te ſich mit verſchiedenen Einrichtungen und Anſtalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle, (als Begleitſcheine, Controle, Waarenverſchluß, Niederlage unverzollter Waaren,) beſchäftiget, der dritte aber von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen, — (in Betreff der Verſendungen aus dem Inland durch das Ausland nach inländiſchen Orten, des Meß- und Marktverkehrs, des Beſuchs fremder Meſſen ſowohl, als des Verkehrs der Ausländer auf inländiſchen Meſſen und Märkten, ferner des Seeverkehrs, und ſonſtiger Erleichterungen in Betreff von Gegenſtänden, die zur Verarbeitung und Vervollkommnung ein- und ausgehen), — der 4te dann von den zum Schutz der Zollabgaben dienenden Einrichtungen, und Vorſchriften der Transport-Controle, der Controle im Binnenlande, und allgemeinen Controlvorſchriften, und die 6te endlich von den Dienſtſtellen und den Beamten, deren Befugnißen und Pflichten gegen das Publikum handelt.

Der eigentliche Zolltarif, der immer auf 3 Jahre gilt, und nach dem der Zoll, oder die Ein-, Aus- und Durchgangsſteuer von allen außervereinsländiſchen, oder fremden Gegenſtänden an den Gränzen des Vereins erhoben wird, iſt ſtets auch a parte u. d. T.: Erhebungsrolle oder Verordnung wegen Erhebung der Ein- und Aus- und Durchgangsabgaben, und Ergänzung der Zollordnung ꝛc. Berlin fol. zu haben, ſteht aber auch ſtets in der Geſetzſammlung. Der neueſte iſt für die Jahre 1840—42 durch die Königl. Cabinetsordre vom 24. October 1839 angeordnet, und ſteht Geſetzſammlung 1839 Nr. 24,

und enthält nur wenige Abänderungen des vom Jahre 1836 für die Jahre 1834 — 39. Geſetzſamml. 1836 Nr. 18, 21, 24.

Nach demſelben wird demnach ein und derſelbe Zoll in allen Vereinsſtaaten erhoben, und zwar in der Regel beim Ein- und Durchgang von 12 gGr. oder 15 Sgr. pro Zoll-Centner, ſofern er nicht über einzelne Gegenſtände im Tarif anders beſtimmt iſt; und mehrere Dinge ſind oft ganz freien Ein- und Ausgangs, und letzterer beſonders iſt in der Regel frei; zum Eingang aber durchaus verboten ſind nur allein Spielkarten und Salz: und zwar geſchieht die Erhebung in Preuß. Courant oder im 24½ Fl. Fuß der ſüddeutſchen Staaten; erſteres nämlich im Preußiſchen, Sächſiſchen, Thüringiſchen und Churheſſiſchen, letzteres in Baiern, Würtemberg Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Baden, und Frankfurt am Main, (und im Coburgſchen auch).

b) Daß mit Einführung des Vereinsvertrags alle und jede Ein- Aus- und Durchgangsabgaben, (auch die ſogenannten Binnenzölle und das Geleite,) wie ſie zeither in den vereinten Ländern beſtanden, in dem Verkehr zwiſchen ihnen unter einander gänzlich aufhören, und volle Freiheit deſſelben ſtatt findet; nur mit Ausnahme des Salzes, und der Spielkarten, und der inländiſchen Erzeugniße, die nicht in allen Staaten überhaupt und insbeſondre in mehreren von ihnen nicht gleich beſteuert ſind, und daher dann beim Uebergang aus einem in den andern einer Ausgleichungsſteuer unterworfen ſind, und endlich mit Ausnahme der hier oder dort patentirten, oder privilegirten Gegenſtände; wie denn auch die, an der Außengränze der Vereinslande den Abgaben unterworfenen, Gegenſtände nur unter Einhaltung der gewöhnlichen Heer- und Landſtraßen, und auf den ſchiffbaren Strömen, ſowie unter Verpflichtung zur Angabe an den, bei den Binnengränzen einzurichtenden gemeinſchaftlichen Anmeldeſtellen, aus einem Lande ins andere übergehen können.

c) Daß in Betreff der Gegenſtände und Erzeugniße, deren innere Beſteuerung in den einzelnen Ländern verſchieden iſt, möglichſt bald eine Ausgleichung dieſer Beſteuerung zu Stande gebracht werden, bis dahin aber deren Uebergang aus einem Lande in das andere nur unter Zahlung einer Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgabe zum Vortheil des Landes, wohin die Sendung geht, erlaubt ſeyn ſoll: nämlich a) im Königreich Preußen in Betreff von Bier, Branntwein, Weinmoſt und Wein, und Tabak, b) in dem Königr. Baiern und Würtemberg in Betreff von Bier, Branntwein und Malzſchroot, c) in Churheſſen, von Bier, Branntwein, Wein, und Tabak, c) im Großherzogth. Heſſen nur von Bier, d) in Naſſau und Frankfurt am Main, gegen Preußen, Sachſen, und Thüringer Verein und Churheſſen von Bier, Branntwein, Tabak und Wein, (welche in Naſſau gar nicht beſteuert ſind,) gegen Baiern und Würtenberg, von Bier, Branntwein und Malzſchroot, gegen Baden und Großherzogthum Heſſen aber blos vom Bier; wogegen in Naſſau, wo jene 4 Dinge gar nicht beſteuert ſind, gar keine dergleichen Abgabe von ihrem Eingang aus den Vereinsſtaaten ſtatt findet, und in Frankfurt am Main dieſelbe nur in Betreff des Bieres genommen wird; und zwar ſoll hier, wie überall, dieſe Ausgleichungsabgabe nach

dem Verhältniß der geſetzmäßigen Steuer im Lande der Beſtimmung zu der im Lande der Herkunft bezogen werden, weshalb denn dieſelbe wegfällt, wo gleich hohe, oder höhere Steuer gilt, ſo jedoch daß die jetzt in Preußen beſtehenden Sätze der Steuer auf Moſt, Wein, Tabak und Branntwein, und der in Baiern geltende Steuerſatz vom Bier- und Malzſchroot die höchſten Sätze dieſer Beſteuerung bilden ſollen; — wie denn auch wegen der Verbrauchsabgaben von anderen, als den oben angegebenen Gegenſtänden in jedem Vereinslande eine gewiſſe Gleichförmigkeit für alle bedingt wird.

d) Daß Chauſſeezölle, und ähnliche Pflaſter-, Damm- und Brückengelder ꝛc. nur den Betrag haben ſollen, der den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten angemeſſen iſt, und für erſtere der Preußiſche Satz von 1 Sgr. pro Preuß. Meile à 2000 Preuß. Ruthen, oder 12000 Schritte der höchſte ſeyn ſolle, und daß dann auf Chauſſeen keine Thorſperre- und Pflaſtergelder neben den Chauſſeegeldern erhoben werden dürfen. Noch bis zum Jahr 1838 war indeß Dieſem nicht überall genügt worden; aber ſpäter iſt und wird es noch geſchehen, da Preußen auch bei ſich das Nöthige dafür gethan hat, ſ. oben p. 266.

e) Daß man dahin wirken will, in allen Vereinsſtaaten künftig ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſtem, und beſonders ein gleiches Zollgewicht zu halten; bis wohin zwar die Declaration, Meſſung, und Abwägung in jedem Lande nach deſſen Gewicht geſchehen, in den Ausfertigungen der Zollbehörden aber die Quantität der Waaren zugleich auch nach einer der 2 Hauptabtheilungen des Tarifs, — dem Preußiſchen oder dem Bairiſchen Münz-, Maaß- und Gewichtsſyſteme nach, — ausgedrückt, und ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen aller Art der Vereinſtaaten, (nicht aber die Scheidemünze,) bei allen Hebeſtellen nach Valvationstabellen angenommen werden ſoll.

(Jetzt iſt bereits ein eigner Vereins-Zoll-Centner feſtgeſtellt, ſiehe nachher, der vom 1. Januar 1840 in Geltung iſt; und wegen Münzvereinigung war im Mai 1838 ein Congreß der Commiſſarien aller Vereinsſtaaten in Dresden zuſammen getreten. Vgl. p. 231, und Ueber den Münzcongreß der Zollvereinsſtaaten zu Dresden im Mai und Juni 1838 in der Allgem. Zeitung Außerordentl. Beilage Nr. 296—301): vorläufig aber war für die nördlich deutſchen Staaten, Preußen, Sachſen und Churheſſen der Preußiſche Courantfuß von 1764, für die ſüdlich deutſchen übrigen aber der 24½ Fl. Fuß angenommen, und deren Valvation gegen einander feſt beſtimmt worden.)

f) Waſſerzölle, incl. Recognitionsgebühren, die das Schiffsgefäß treffen, ſollen auf Flüßen, über die der Wiener Congreß oder beſondere Verträge etwas beſtimmt haben, ferner ſo bleiben; (Vgl. p. 296) doch wollen ſich die Staaten über die Verminderung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein, und ſeinen Nebenflüßen, und den andern Strömen für die Erzeugniße aller Vereinslande weiter noch vereinbaren, und alle Vortheile der Schiffe eines Landes ſollen auch dem des andern auf jenen Flüßen zuſtehen, und überhaupt die Schiffe und Waaren aller Vereinslande überall gleich behandelt werden; alle Stapel- und Niederlagsrechte in den Vereinslanden ſollen aufgehoben, Kanäle-, Schleußen-,

Brücken=, Fähr=, Hafen=, Waage=, Krahn= und Niederlags=Gebühren, und andere Abträge für Anſtalten, die zur Begünſtigung des Verkehrs dienen, ſollen nur bei deren wirklichen Benutzung erhoben, nicht erhöht, und von den Unterthanen aller Vereinsſtaaten gleich entrichtet, auch ſollen denſelben die Preußiſchen Häfen ganz gleich mit den Preußiſchen Unterthanen ſtets offen gehalten werden.

In dem Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen iſt dann in Betreff der auf der Elbe aus einem Staate in den andern, oder aus dem Auslande oder auch in daſſelbe nach und von ihnen ein=, aus= und durchgehenden Güter beſtimmt worden, daß dieſelben bei der Durchfuhr durch das Sächſiſche und Preußiſche Gebiet allen conventionsmäßig beſtehenden Abgaben unterworfen ſeyn, jedoch im Fall, daß eine Umlagerung oder Lagerung derſelben zur Spedition, oder zum Zwiſchenhandel ſtattfände, ein Erlaß von $\frac{1}{4}$ des Elbzolls, aber nicht mehr, von der Regierung, in deren Gebinde und Umſchlag geſchieht, gewährt werden, in Betreff der ein= und ausgehenden Güter aber volle Zollfreiheit, excl. die Recognitionsgebühr, ſtattfinden ſolle; ausgenommen, wenn bei der Einfuhr aus dem Auslande das Gebiet eines der beiden Staaten ohne Löſchung und Lagerung durchfahren wird, wo außer jener Gebühr auch $\frac{1}{4}$ des Elbzolls=Antheils des letztern Staats zu entrichten iſt; ferner aber, daß alle Güter, die auf der Elbe in das Gebiet eines der beiden Staaten eingehen, um zu Lande wieder ausgeführt zu werden, oder umgekehrt, zu Lande eingehen, um auf der Elbe wieder auszugehen, noch außer der Recognitionsgebühr die Durchgangsabgabe zahlen ſollen.

g) Die Gewerbſamkeit und Befugniß zum Gewerbsbetrieb ſoll in allen Vereinslanden durch gleichförmige Grundſätze geleitet und gefördert, und derſelben freier Spielraum gelaſſen, auch ſoll den Fabrikanten und Gewerbsleuten, welche blos für ihre Geſchäfte Einkäufe machen, oder Reiſenden, die blos Muſter, keine Waaren, bei ſich führen, um Beſtellungen zu erhalten, keine Abgabe abgefordert werden, wenn ſie zu dergleichen Betrieb in einem Vereinslande ſonſt nur befugt ſind, und auf Meſſen und Jahrmärkte ſollen ſie überall den eignen Unterthanen gleich angeſehen werden.

h) Zwiſchen den Verbandsſtaaten ſoll ein Zollcartel gegen den Schleichhandel zur Habhaftwerdung der Zolldefraudanten abgeſchloſſen werden, die daher aus einem in den andern nöthigenfalls verfolgt, und dort feſtgenommen werden können ſollen; — wie Erſteres bereits geſchehen iſt.

i) Der Ertrag der an und in den Gränzen ſämmtlicher Vereinsſtaaten gegen die nicht vereinten Staaten erhobenen Ein=, Aus= und Durchfuhrzölle, ſoweit er nach Abzug der Erhebungs= und Verwaltungs=Koſten aller Art rein übrig bleibt, ſoll nach dem Verhältniß der Bevölkerung, mit welcher ſie ſich in dem Vereine befinden, pro rata jährlich vertheilt werden, wie daſſelbe alle 3 Jahre an einem beſtimmten Termine ausgemittelt werden wird.

In dem neuen Vertrag zwiſchen Preußen und Anhalt=Deſſau=Cöthen vom 26. Januar 1836 iſt hierüber aber noch beſtimmt worden: daß das

Zolleinkommen derſelben, — welches bei den mit andern Staaten beſtehenden Verträgen darum nicht mehr, wie bisher, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zu dem Zolleinkommen und der Bevölkerung der 7 öſtlichen Preußiſchen Provinzen abgemeſſen werden kann, weil der Zollertrag der letzteren nicht mehr vom Zolleinkommen des Geſammtvereins zu trennen iſt, — vom 1. Juli 1836 an nun nach Maaßgabe des Reinertrags, der in dem Gebiete des zwiſchen Preußen und andern deutſchen Staaten beſtehenden Geſammtzollvereins einkommen wird, anderweit regulirt werden, und deſſen Betrag dann in gleichen Viertheilen, im März, Juni, September und December, nach Abrechnung der darauf, in Gemäßheit der hieher bezüglichen Vertrags-Artikel, in die Herzoglichen Kaſſen bereits gefloſſenen Zollgefälle, welche von allen fremden zollpflichtigen Waaren an dieſelben gezahlt werden, ſobald ſie in den freien Verkehr jener Lande übergehen ſollen, abgetragen werden ſoll.

k) Wegen Begünſtigungen der Gewerbtreibenden in der Steuer- oder Zoll-Entrichtung in einzelnen Staaten iſt beſtimmt, daß dieſelben dieſen allein zur Laſt fallen, und wegen des Meßrabats einzelner Meßplätze, (beſonders Leipzigs und Frankfurts an der Oder), daß ſolcher nicht erhöht werden, und künftig ganz wegfallen ſolle, — wegen Zollfreiheit alles Fürſten- und Geſandtengutes aber, daß dieſelbe ferner beſtehen, — und wegen des Straf- und Begnadigungsrechts, daß dieſes jedem einzelnen Staate in ſeinem Gebiete verbleiben ſoll.

l) Die Ernennung und Anſtellung aller und jeder Zollbeamten ſoll zwar in allen Staaten nach einer gewiſſen Gleichförmigkeit geſchehen, jedoch in jedem einzelnen der Regierung deſſelben innerhalb ſeines Gebiets überlaſſen bleiben; in jedem aber ſoll eine, oder mehrere Zoll-Directionen zur Leitung des Dienſtes, und Vollziehung der Zollgeſetze errichtet, und von dieſen ſollen alle Vierteljahre, und dann alle Jahre Extracte und Abſchlüße über ihre Einnahmen an das Centralbureau des Vereins eingeſandt werden.

m) Die Erhebungs- und Verwaltungs-Koſten des Zollweſens übernimmt jeder Staat für ſich in ſeinem Gebiete; allein es ſoll doch auf eine gewiſſe Gleichförmigkeit in der Beſoldung der Beamten gehalten, und in Betreff des Betrags der Koſten, die die Erhebung an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen, und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs-, Aufſichts- und Control-Behörden, und Zollſchutzwachen erfordern wird, auf gewiſſe Pauſchſummen ſich vereinigt werden, die jeder Staat von der jährlichen gemeinſchaftlichen Bruttoeinnahme abziehen kann.

n) Jeder der Vereinsſtaaten ſoll auch das Recht haben, nicht nur den Hauptzollämtern an den Gränzen des andern einen Controleur beizuordnen, der auf Einhaltung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze zu achten hat, ſondern auch außer dem Zollbeamten eine einzelne Zollſtätte abzuordnen, um ſich von vorkommenden Verwaltungsgeſchäften speciell in Kenntniß zu ſetzen.

o) Alljährlich ſoll ein Zuſammentritt ſämmtlicher Vereinsſtaaten ſtattfinden; theils zur definitiven Abrechnung über das Zolleinkommen des Geſammtvereins, und der rata jedes einzelnen Staates, theils zur

Verhandlung über lautgewordene Beſchwerden und Mängel, und zur Berathung über Wünſche und Vorſchläge, und etwa nöthigen Abänderungen in Betreff des ganzen Verbandes.

Der erſte Congreß ward im Jahr 1836 in München, der 2te 1837 in Dresden, der 3te 1839 in Berlin abgehalten, wobei allgemeiner Zufriedenheit mit der Sache bezeigt wurde.

p) Hat man ſich über die Aufnahme anderer, ferner noch zu dem Verein beitretender Staaten ſowie über die mit andern Staaten zur Erleichterung des Geſammtverkehrs einzugehenden Handelstractaten, und beſonders darüber vereiniget, daß die gegenwärtigen Vereinsverträge vorläufig bis zum 1. Januar 1842 Dauer und Gültigkeit haben, und wenn ſie während dieſer Zeit und ſpäteſtens 2 Jahre vor dem Ablauf derſelben nicht gekündiget werden, als von 12 zu 12 Jahren verlängert angeſehen werden ſollen, dieſe letztere Verfügung jedoch aber nur für den Fall getroffen ſeyn ſoll, daß nicht in der Zwiſchenzeit ſämmtliche deutſche Bundesſtaaten über gemeinſame Maaßregeln übereinkommen würden, welche den mit der Abſicht des Artikels 19 der deutſchen Bundesacte in Uebereinſtimmung ſtehenden Zweck der gegenwärtigen Zoll-Verträge vollſtändig erfüllen: im Falle etwaiger gemeinſamer Maaßregeln insbeſondre über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten ſollen die betreffenden Beſtimmungen des nach den gegenwärtigen Vereinsverträgen beſtehenden Vereinstarifs dann dem gemäß modificirt werden.

Ad β) Zu den, auch in Rückſicht der innern Beſteuerung einheimiſcher Landeserzeugniße, beſonders des Bieres, Brandweins, und Malzſchroots, des Weins und Moſtes, und des Tabaks nach Preußiſcher Art mit Preußen vereinigten Staaten gehören nach S. 522 f.: a) das Königreich Sachſen, und die geſammten herzoglich-ſächſiſchen Länder, ſowie die Schwarzburgiſchen und Reußiſchen Lande, oder der Thüringſche Zollverein; b) das Churfürſtenthum Heſſen; c) das Fürſtenthum Birkenfeld; d) das Fürſtenthum Waldeck; e) die dem Preußiſch-deutſchen Zollvereine angeſchloſſenen einzelnen Hannöveriſchen, und Braunſchweigiſchen Landestheile.

Dieſe ſämmtlichen Staaten haben ſich denn mit Preußen dahin vereiniget: daß der Ertrag dieſer innern Beſteuerung von jedem von ihnen zuſammen geworfen und im Verhältniß der Bevölkerung unter ſie jährlich getheilt werden, dafür aber völlig freier Ein-, Aus- und Durchgang dieſer einheimiſchen Erzeugniße für ſie und unter ihnen obwalten ſolle.

In dem Vertrag mit den Anhaltſchen Ländern vom 26. Januar 1836 iſt insbeſondre die Beſteuerung des Branntweins in gleicher Art, wie im Preußiſchen, und fürs ganze Land vom 1. Juli 1836 an ausgemacht, und bei Cöthen bedungen worden, daß die Abgabe auf Tabak, und Wein, falls es zu deren Anbau und deſſen Betrieb dort noch kommen ſollte, auch da nicht unter dem Preußiſchen Satz beſtimmt, Bier ebenfalls in den jetzigen Abgaben belaſſen, nicht unter dieſe herabgeſetzt, (ſ. gleich) und bei Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Stärke, friſchem und geräuchertem Fleiſch in Preußiſche Städte, wo

Mehl= und Schlachtſteuer beſteht, dieſe ebenſo, wie von deren eignen Erzeugnißen dieſer Art erhoben werden ſolle, gleichwie dies auch von der Verbrauchsſteuer davon in den Anhaltiſchen Städten, wenn ſie, oder auch Butter, Käſe, Eier, und Obſt aus Preußiſchem Gebiet dort eingehen, zu gelten habe.

In dem neuen Vertrag mit Pyrmont wegen Waldecks vom 9. Januar 1838 aber iſt beſtimmt: daß der Branntwein, von hier ins Preußiſche eingehend, mit einer der Hälfte der ganzen Preußiſchen Fabrikationsſteuer gleichen Ausgleichungsabgabe ferner behaftet bleiben, bei weiterer Ausbreitung des Wein= und Tabakbaues dann auch dort eine gleiche Abgabe, wie im Preußiſchen, dafür eingeführt werden, und der Rein=Ertrag der Branntwein= und Braumalzſteuer in Preußen, und den gleichbeſteuerten Staaten zu $\frac{1}{2}$, nach rata ſeiner Bevölkerung, vom 1. Januar 1838 ab an daſſelbe abgegeben werden ſolle.

In Betreff der p. 516 und 525 erwähnten Ausgleichungsabgabe aber, welche die, eine gleiche Beſteuerung der gedachten einheimiſchen Landeserzeugniße mit Preußen nicht eingeführt habenden, Länder beim Uebergang dieſer Dinge aus dem Preußiſchen in ihr Gebiet, oder aus dieſem in das Preußiſche zu entrichten haben, iſt beſtimmt, wie folgt:

a) In Baiern (excl. Rheinkreis) und in Würtemberg zahlt beim Uebergang α) aus Preußen, und dem Königr. Sachſen: Bier pro Bairiſchem Eimer an ſolcher 30 Kreuzer, geſchrotenes Malz pro Baierſcher Metze 50 Kr.; β) aus Churheſſen aber Bier 40, Malzſchroot 50 Kr.; γ) aus Großheſſen Bier 40 Kr., Branntwein 1 Fl. 45 Kr. pro Baierſchen Eimer, Malzſchroot 50 Kr. pro Metze; δ) aus Baden kommend zahlen in Baiern Bier, Brandwein, Wein, und Tabak im Verhältniß ihrer Steuer zur dortigen, in Würtemberg aber nur Bier, Brandwein, und Malzſchroot ebenſo.

b) Im Preußiſchen, Königr. Sachſen, und den Thüringiſchen Vereinsſtaaten zahlt beim Uebergang α) aus Baiern, (excl. Rheinkreis) und Würtemberg, Fruchtbrandwein pro Ohm, zu 120 Quart Preußiſch, und bei 50 Grad Tralles Stärke, $3\frac{2}{3}$ Rthl., Tabak, Blätter, und Fabrikat, pro Centner $\frac{2}{3}$ Rthlr., Traubenmoſt $\frac{2}{3}$, und Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. pro Centner; β) beim Uebergang aus dem Baierſchen Rheinkreis aber Bier $\frac{1}{4}$ Rthl. pro Centn., Brandwein 5 Rthl. pro Ohm, Tabak und Traubenmoſt $\frac{2}{3}$ Rthlr., und Wein $\frac{5}{6}$ Rthl. pro Centner; γ) aus Churheſſen kommend zahlt Brandwein $2\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm; δ) aus Großherzogthum Heſſen kommend, Brandwein 5 Rthl. pro Ohm, Tabak und Traubenmoſt $\frac{2}{3}$, und Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. pro Centner; und ε) aus Fürſtenthum Waldek Wein $2\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm; ζ) aus dem Naſſauiſchen und Frankfurt am M. eingehend zahlt Bier $\frac{1}{4}$ Rthl. pro Centner, Brandwein 5 Rthl. pro Ohm à 120 Quart, Moſt $\frac{2}{3}$ Rthl. und Wein $\frac{5}{6}$ Rthl. pro Centner.

c) In Churheſſen beim Uebergang α) aus Baiern (excl. Rheinkreis) und Würtemberg zahlt Brandwein $1\frac{1}{2}$ Rthl. pro Ohm zu 120 Preuß. Quart, Bier, Tabak, Traubenmoſt und Wein, wie in Preußen; β) aus Baierſchem Rheinkreis aber kommend giebt Bier $\frac{1}{3}$ Rthl., und Brandwein 3 Rthl. pro Ohm, Tabak, Moſt und Wein, wie dort;

und γ) aus Großherzogth. Heſſen eingehend giebt, Brandwein, ebenſo 3 Rthl.; Tabak, Moſt und Wein, wie in Preußen.

d) Im Großherzogth. Heſſen giebt Bier beim Uebergang aus Baierſchem Rheinkreis 40 Kr. pro Ohm; und zahlt ſoviel beim Uebergang aus Baden.

e) Im Herzogthum Naſſau werden nach p. 525 gar keine Ausgleichungsabgaben erhoben, da auf jenen Gegenſtänden hier gar keine Abgabe ruht; doch ſteht demſelben frei, ſolche zu fordern, falls deren Beſteuerung dort noch eingeführt werden ſollte.

f) Im Badenſchen zahlt dergleichen nur Bier; und

g) in Stadt Frankfurt am M. wird ſie auch nur vom Bier nach Verhältniß der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung zu der des Landes der Herkunft erhoben.

§. 139.

γγ) Von den bisherigen Folgen und Wirkungen des Preußiſch-deutſchen Zollvereins für und auf den Preußiſchen Handel, und den für ihn noch zu erwartenden Erweiterungen.

Vergl. Nebenius, Abhandlung in der Deutſchen Vierteljahrſchrift, 1840. Quartal 1. S. 255—314.

Bis jetzt hat nun der Preußiſch-deutſche Zollverein, allen Nachrichten und eingezogenen Erkundigungen zufolge, und wie namentlich auch die von Dieterici a. O. pag. 91—127 gelieferte Ueberſicht des Verkehrs der Vereinsſtaaten mit dem Auslande in den Jahren 1832 bis 1836, und des Ertrags der von zollpflichtigen Gegenſtänden in den Jahren 1833—35 erhobenen Eingangsabgabenprocente p. 127—34 beweiſet, im Ganzen und immer fortſchreitend, nur ſehr günſtig und vortheilhaft auf den geſammten deutſchen, und insbeſondre Preußiſchen Handel eingewirkt; wenn auch im Einzelnen Preußen bedeutende Opfer theils überhaupt, z. B. in Betracht der verlorenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben der Vereinslande, der aufgegebenen Waſſerzölle und dgl., (Vgl. Ueber den deutſchen Zollverein, von Kühne, Berlin, 1834. 8.*), theils beſonders in Hinſicht der von den neuhinzugetretenen Staaten, Baden, Naſſau und Frankfurt a. M., in Bezug auf die, von den bei ihnen vor dem Beitritte aufgehäuften Lager von fremden Waaren, vorzüglich Colonialwaaren, zu zahlende, Nachſteuer gebracht hat, worüber wir Aus-

*) Nach Nachricht aus Berlin in der Allgem. Zeitung Juli 1839 ſollte die Zoll-Einnahme Preußens durch den Verband um 14 pCt. gegen die frühere Zeit ſich vermindert haben, was indeß wohl nicht ganz richtig ſein möchte. — Im Septbr. 1839 wurde dann aus Berlin in der Allgem. Zeitung geſchrieben: daß die Zoll-Einnahme Preußens, die bis zur erſten Zollvereinigung jedes Jahr bedeutend geſtiegen ſei, nachher, als dieſe die größte Ausdehnung erhalten, bis auf den niedrigſten frühern Stand gefallen, mit der Geſammt-Einnahme indeß neuerlichſt wieder, jedoch nicht im gleichen Verhältniß, wie früher, ſich gehoben habe, und jetzt doch kaum wieder auf der Höhe ſtehe, auf der ſie vor 10 Jahren ſchon geſtanden: was uns mehr Glauben zu verdienen ſcheint.

führliches in unſerem Hiſt. ſtat. Jahrb. III. p. 184—188, beigebracht haben; und wir dürfen aus der neueſten Zeit auch nur eine volle Beſtätigung dieſer Behauptung geben, und zugleich verſichern, daß auch die für die Preußiſche techniſche Induſtrie von der Concurrenz mit der Sächſiſchen gefürchteten Nachtheile ſich nicht gezeigt haben, vielmehr Preußen und Sachſen, wie wir beſonders künftig beim Schleſiſchen Handel zeigen werden, ihre Fabrikate, wie ihre Producte, einander vielfach zuführen, und in deren Bearbeitung mit einander wetteifern, und daß ſich auch die Verſendung von Fabrikwaaren und rohen und techniſchen Producten, (z. B. Flachs, Spiritus ꝛc.), nach den Vereinslanden, namentlich nach Baiern, beide Heſſen, Frankfurt, Baden, Naſſau ꝛc. nach und nach immer mehr vermehrt und erhöht, und die Weine, Biere, und andere Erzeugniſſe der ſüdlich-deutſchen Länder den Preußiſchen Provinzen, namentlich den öſtlichen, nun ungleich wohlfeiler zukommen, als ehemals.

Daß aber auch die andern Vereinsſtaaten ihrerſeits Urſache haben, mit den Einwirkungen ihres Verbandes mit Preußen zufrieden zu ſein, darüber iſt in öffentlichen Blättern auch nur eine Stimme, und auch darüber haben wir im Hiſtor. ſtat. Jahrb. a. O. p. 188—195 zuverläßige Nachrichten mitgetheilt; und in Betreff des K. Sachſen iſt eben darüber eine eigne Schrift erſchienen: Thieriot C. E. Von der fürſtl. Jablonowskiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften gekrönte Preisſchrift über die Frage: welchen Einfluß auf dem Felde des Sächſiſchen Gewerbfleißes und Handels hat der Anſchluß Sachſens an den Preußiſch-deutſchen Zollverein bis jetzt gehabt? Leipzig, 1838. gr. 4. Auch u. d. T.: Acta Jablonoviana nova T. VI.

Es iſt indeß keinem Zweifel unterworfen, daß durch den Anſchluß auch der noch übrigen deutſchen, und ſelbſt einiger außerdeutſchen Staaten an den Verein noch reicherer und vollkommenerer Segen und Erfolg für Handel und Induſtrie der Länder zu erwarten ſein würde; und bei Dem, was bereits darüber und dafür vorbereitet worden iſt, kann wohl auf eine bedeutende Erweiterung des Verbandes noch ſehr gerechnet werden.

a) Zuerſt nämlich iſt ſchon längere Zeit von dem Anſchluß der Hanſeſtädte, oder freien Bundesſtädte, Hamburgs, Lübecks und Bremens, die Rede geweſen, und über die Vortheile und Nachtheile deſſelben für ſie und den Zollverein viel debattirt worden, Vergl. Hamburgiſche Zeitſchrift für Politik und Handel, 1835. Heft 2; allein ohne Hannover zugleich wird ſchwerlich Bremen, und ohne die noch nicht verbundenen nördlichen deutſchen Staaten wird ſchwerlich Lübeck beitreten können; und Hamburg hat Ende 1839 bereits mit dem Preußiſch-deutſchen Zollvereine einen Handelsvertrag abgeſchloſſen; ſ. gleich.

b) In Belgien wurden im Nov. 1835 zwar auch von einigen Handelsplätzen Anträge auf den gedachten Anſchluß gemacht, und auch ſpäterhin, namentlich ganz neuerlichſt, iſt in der Kammer oft davon die Rede geweſen; allein es ſetzen ſich hier viele Schwierigkeiten entgegen, und Frankreich würde denſelben nicht gern ſehen.

c) Mit Holland, von dem es im Juni 1837 ſchon aus Berlin hieß, daß es einen Antrag zum Beitritt zu dem Preußiſch-deutſchen Zoll-

verein unter wenigen Modificationen gemacht habe, iſt nicht nur von Preußen ein Handels- und Schifffahrtsvertrag im Jahr 1838, ſondern auch von dem Preußiſch-deutſchen Zollvereine ein Handelsvertrag im J. 1839 wirklich abgeſchloſſen worden, wie wir gleich ſehen werden.

d) Auch ſoll der Vorort der Schweiz, Baſel, einen Antrag auf einen ſolchen Tractat mit Ebendemſelben im Jahr 1838 gemacht, aber eine abſchlägliche Antwort darauf erhalten haben, weil es mit deſſen Intereſſe unvereinbar ſei, der Schweiz noch weitere Begünſtigungen ihrer Erzeugniſſe zu gewähren, als bereits von den ſüddeutſchen Vereinsſtaaten ſchon geſchehen ſei; und endlich war e) auch ein Abgeordneter der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Herbſt 1837 wegen Einigung über einen Handelstractat zwiſchen dieſen Staaten und dem Preußiſch-deutſchen Zollvereine, bei dem beſonders auf Herabſetzung der Zölle auf Tabak und Reis ausgegangen wurde, in Unterhandlung; allein bis jetzt hat hiervon noch weiter nichts verlautet: doch ſind Amerikaniſche Conſuls in den Preußiſchen Häfen angeſtellt worden. Der Handel dieſer Staaten mit Preußen übrigens und den deutſchen Zollvereinsſtaaten macht $\frac{1}{12}$ — $\frac{1}{15}$ ihres ganzen auswärtigen Handels aus. S. Organ für den Handel 1835, No. 100, 104, 108.

f) Mit dem p. 520—23 erwähnten Hannövriſch-Braunſchweigiſch-Oldenburgiſchen Handels- und Zollverein iſt denn hiernach vorjetzt wenigſtens auch ein Handelstractat von Seiten Preußens und der übrigen Vereinsſtaaten wegen Beförderung der gegenſeitigen Handelsverhältniſſe überhaupt d. d. Berlin und Hannover den 1. Novbr. 1837. Geſetzſ. 1837 p. 173 f. abgeſchloſſen worden, dem auch ein gleicher Vertrag mit Lippe-Schaumburg, welches jenem erſten Handelsvereine noch beigetreten war, unter dem 31. Juli 1838., Geſetzſ. p. 376, folgte: und es iſt wohl zu hoffen, daß in der Folge ein vollkommener Anſchluß jenes Vereins an den Preußiſch-deutſchen noch ſtattfinden werde.

Nach dieſem Tractat ſoll nämlich Art. 1 der Schleichhandel zwiſchen den Gebieten beider Vereine auf den beiderſeitigen Gränzen durch freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme möglichſt unterdrückt und beſtraft werden; und nach Art. 2 ſind zu dieſem Behufe α) die p. 523 erwähnten Uebereinkünfte über den völligen Anſchluß mehrerer Hannövriſchen und Braunſchweigiſchen Gebietstheile an den Preußiſch-deutſchen Zollverband verabredet, und abgeſchloſſen; β) iſt aber auch andrerſeits über den Anſchluß mehrerer von den Zollgränzen dieſes Vereins ausgeſchloſſener Preußiſchen Gebietstheile, nämlich der Dörfer Wolfsburg, Heblingen und Heſſingen, des Preußiſchen Antheils des Dorfes Frille am rechten Weſerufer, und der am linken Ufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim gelegenen Ortſchaften, ſowie der innerhalb der Hannövriſch-Braunſchw.-Oldenburg. Zollgränzen gelegenen Gebietstheile, d. h. der Dörfer Rodlum und Wirrgaſſen, und des nördlich an der Lemförder Chauſſee gelegenen Theils des Dorfes Reimingen, und des rechts der Weſer und Aue liegenden Theils des Kreiſes Minden an den Hannövriſch-Braunſchw.-Oldenb. Zoll- und Handelsverein überein-

gekommen worden: S. Uebereinkunft darüber d. d. eod. Geſetzſ. p. 195 — 99, aus 17 Artikeln beſtehend. — Nach Art. 3 hat man ſich über möglichſte Erleichterungen des gegenſeitigen recht- und geſetzmäßigen Verkehrs, und beſonders über den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen und Modificationen der, von gewiſſen Erzeugniſſen bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden, Abgaben und zu erhebenden, Tranſitozölle verabredet; ſ. gleich. Art. 4 beſtimmt denn beſonders den Anſchluß des Preußiſchen Oberamts Minden nebſt dem Dorfe Oderode an den gedachten Verein; und nach Art. 6 iſt die Dauer dieſes Vertrags bis zum Ende des Jahres 1841 beſtimmt, und ausgemacht, daß er bei zu rechter Zeit nicht erfolgter Aufſagung immer von 6 zu 6 Jahren von ſelbſt fortdauern ſolle.

Dieſem Tractat ſind denn als Beilagen angehängt: A) die ſpecielle Uebereinkunft über Abwehrung des Schleichhandels, B) und C) die p. 523 erwähnte Uebereinkunft über den Anſchluß der genannten Hannöviſchen und Braunſchweigiſchen Gebietstheile an den Preußiſch-deutſchen, und D) die über den Anſchluß der eben erwähnten Preußiſchen Gebietstheile an den Hannöviſchen Handels- und Zollverein, und endlich E) die auch ſchon gedachte Uebereinkunft (12 Artikel) zwiſchen beiden Vereinen wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs, beſonders des Jahrmarkts- und Meßverkehrs, und Ermäßigung verſchiedener Abgaben, nebſt einem Verzeichniß hierüber; von dem wir hier nur bemerken, was die Erleichterung der beim Eingang von Waaren und Gütern aus dem Hannöviſchen Zollverein in das Gebiet des Preußiſch-deutſchen Zollvereins angeht. Nämlich: Bäckerwaare unter 6 Pfund geht frei ein Bärme desgl., Bier giebt per Ctr. 1 Rtl., Bleiglätte und Walzblei 1 Rtlr. 15 Sgr., Butter in Stücken 1 Rtl. 5 Sgr., Cement und getrocknete Cichorien 10 Sgr., Eiſenblech 1 Rtl., verzinnt 2 Rtl., Eiſendrath 3 Rtl., Eiſengußwaare, grobe, 15 Sgr., Eiſen- und Stahlwaare, ordinaire ohne Politur 3 Rtl., alles per Ctr. — Getreide giebt per Pr. Schfl. 1 Sgr., Glas giebt per Ctr., grünes, 25 Sgr., weißes ungeſchliffen 2 Rtlr. 15 Sgr., Holzwaare, gebeizte, lakirte, polirte, ausgemahlte dito 2 Rtl. 15 Sgr., Hopfen giebt per Ctr. 10 Sgr., Handkäſe 1 Rtl. 5 Sgr., Kupfer und Meſſing, bearbeitet, 6 Rtl., Corduan, Saffian ꝛc. 6 Rtlr., Leder, lohgares, 4 Rtl., Linnen, ausgebleicht, und Linnengarn geht frei ein, Lichte von Talg, und Talg geben 3 Rtlr., Maſchinen, feine, 6 Rtlr. 25 Sgr., Mehl, Graupen, Grütze ꝛc. 1 Rtl. 5 Sgr., Netze geben 1 Rtl., Oel giebt per Ctr., 1 Rtl., Oelkuchen 7½ Sgr., Porcellan, weißes, 6 Rthlr. farbig und vergoldet 20 Rtl., Pfefferkuchen, 3 Rtl., Seife gemeine, 3 Rtlr., Schrot von Getreide für Gränzbewohner 10 Sgr., Schuhe und Stiefelwaare 6 Rtlr. 25 Sgr., Steingut, Fayence, und Pfeifen, weiße, 3 Rthlr. 15 Sgr. per Ctr.; von Vieh giebt 1 Ochſe 2 Rthlr. 15 Sgr., 1 Kuh 1 Rtlr. 15 Sgr., 1 Ferſe 1 Rtlr., 1 Schwein, gemäſtet und mager, 15 Sgr. ꝛc.

Die Durchgangsabgabe beim Durchgang durch das Preußiſche Gebiet auf den 2 Straßen von Hameln nach Osnabrück über Herford, und Hückenkreutz und umgekehrt, und von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Oldendorf, und umgekehrt, iſt auf

der erſten auf 15, auf der andern auf 10 Sgr. per Pferdelaſt herabgeſetzt, — durch Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837.

§. 140.

β) Von den Handelstractaten Preußens mit andern Staaten, und den angeordneten Handelsconſulaten.

Zu allen Zeiten hat der Preußiſche Staat aber auch überhaupt für das Beſte ſeines auswärtigen Handels und ſeiner Schifffahrt durch Handels- und Schifffahrtstractate mit auswärtigen Mächten zu ſorgen geſucht, und zum Behuf der richtigen Einhaltung derſelben, ſowie zum Schutz und zur Unterſtützung des auswärtigen Handels überhaupt Handelsconſulate auf den bedeutendſten Handelsplätzen beſtellt.

Zu bemerken iſt hierbei, daß im Jahr 1839 in England und in Frankreich den Regierungen ſehr empfohlen wurde, ſich mit Preußen und dem deutſchen Zollvereine zu liberaleren und günſtigeren Handelsverbindungen zu vereinbaren, und daß auch die engliſche Regierung den D. Bowring nach Berlin zum dortigen Zollvereins-Congreſſe ſchickte, um ſich genau von deſſen Verhältniſſen zu unterrichten, was er auch ſorgfältig gethan, und nachher in England ſich ſehr energiſch über die Nothwendigkeit einer ſolchen Vereinbarung erklärt hat, namentlich im November 1839 zu Mancheſter in einer Verſammlung von Kaufleuten und Fabrikanten. — Ueber den Notenwechſel, den Preußen und England ſchon ſeit 1818 über die Erleichterung des Handels zwiſchen ſich geführt haben, der indeß ohne ſonderlichen Erfolg war, vergl. Liſte der Hamburger Börſenhalle, No. 8496 — 8507.

I. Anl. dieſe Handels- und Schifffahrtstractate, ſo beſtehen dermalen noch, als in älterer oder neuerer Zeit abgeſchloſſen:

1) der Handels- und Schifffahrtstractat mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Septbr. 1785, wodurch freier und ſichrer Handels- und Schifffahrtsbetrieb bei Kriegs- und Friedenszeiten, mit Ausnahme bewaffneter Fahrzeuge, und Verbot aller gegenſeitigen Kaperei ausgemacht ward; nachher mehrfach erneuert, und beſonders mit völliger reciprocer Schifffahrts- und Handelsfreiheit, wie ſie in beiden Staaten nur der begünſtigteſten Nation zuſteht, unter dem 1. Mai 1828. (Geſetzſ. 1829, p. 25 — 37.)

2) Handelstractat mit dem K. Dänemark, vom 17. Juni 1818. (Geſetzſ. 1818, p. 183 f. Derſelbe lief mit 1839 ab, und man hofft und fordert, daß wegen des Sundzolls und der ehemaligen Freiheit Stettins davon für eigne Waaren und Schiffe, wie ſie Colberg und Camin noch haben, etwas Günſtigeres werde ausbedungen werden; was auch geſchehen wird.

3) Handelstractat mit Großbrittannien und Irland wegen gegenſeitiger Handels- und Schifffahrtsbegünſtigungen vom 2 — 15. April 1824, (Geſetzſ. 1824 p. 117 — 201.) und mit Ebendemſelben wegen deſſen überſeeiſchen Beſitzungen vom 20. Mai 1826, (Geſetzſ. 1826 p. 50.): womit auch den Schiffen beider Staaten völlig gleiche höchſte

Begünſtigung in den gegenſeitigen Häfen zugeſichert iſt, jedoch unter Beachtung der Handels- und Zollgeſetze beider Staaten, die freilich für die Handelsreciprocität noch viel zu wünſchen übrig laſſen, da die britiſchen noch viele Ein- und Ausfuhrverbote enthalten, welche die Preußiſchen nicht kennen, (— nur daß dem Preußiſchen Handel mit den Colonien neuerlich mehr Freiheit gegeben worden iſt, indem die Wiederausfuhr der Preußiſchen Güter aus brittiſchen Häfen nach den Colonialhäfen bedeutend erleichtert worden iſt, —) und da die brittiſchen Zölle an ſich auch bedeutend höher ſind, als die Preußiſchen, Vergl. Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 151 f., II. p. 150 f., III. p. 166 nota.

4) Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Braſilianiſchen Reich, vom 9. Juli 1827 und 18. April 1828 (Geſetzſ. 1828 pag. 75 — 84.) Dieſer Tractat iſt aufgekündigt, und ging den 25. Decbr. 1839 zu Ende.

5) Handels- und Schifffahrtstractat mit den freien und Hanſeſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg für Meer- und Flußſchifffahrt, vom 4. Oct. 1828. (Geſetzſ. 1828 p. 135 — 38.) — Mit Hamburg iſt 1839 ein neuer Vertrag, wie mit Holland, abgeſchloſſen worden.

6) Handels- und Schifffahrtstractat mit Meklenburg-Schwerin vom 19. Dec. 1826, rat. 9. Jan. 1827. (Geſetzſ. 1827 p. 21.) mit gegenſeitiger Aufhebung alles Unterſchieds zwiſchen den Schiffen und Ladungen beider Länder.

7) Handelstractat mit Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. (Geſetzſ. 1827 p. 39 — 46.)

8) Handelsvertrag mit Oeſtreich in Bezug auf die beiderſeitigen, ehemals zu Polen gehörigen Beſitzungen, vom 22. März 1817. (Geſetzſamml. 1819 p. 213.) Im J. 1831 aber haben ſich Oeſtreich, Preußen, Schweden und Norwegen auch über völlige Gleichſtellung aller Ladungen und Schiffe in allen gegenſeitigen Häfen unter völlig gleichen Abgaben vom 1. April 1831 bis dahin 1841 mit einander vereinigt. (S. Geſetzſ. 1831 p. 51.)

9) Handelstractat mit Rußland in Bezug auf die Polniſchen Beſitzungen vom 7 — 19. Decbr. 1818. (Geſetzſ. 1818 p. 166.) und mit Rußland und Polen vom 15. März 1825. (Geſetzſ. 1825 pag. 57 — 67.) Dieſer iſt dann immer wieder, namentlich 1834 u. 1835 mit beiden Ländern auf 1 Jahr prolongirt worden, und zuletzt im J. 1836 nur bis zum 1. Auguſt; und, da die Unterhandlungen über Erneuerung und Veränderung deſſelben ſchon im Oct. 1836 abgebrochen worden ſind, ſo beſteht ſeitdem gar keine Handelsvereinigung zwiſchen beiden Staaten mehr, und es iſt, nach p. 516, eine förmliche Gränzſperre eingetreten, die nur durch Schleichhandel unterbrochen wird, der aber zumal in den J. 1836 und 1837 ſo ungeſcheut betrieben worden iſt, daß wöchentlich Banden von 140 — 50 Köpfen aus dem Preußiſchen ins Ruſſiſche und Polniſche übergingen, und es mit den Ruſſiſchen Zollbeamten oft zu blutigen Händeln kam und kommen mußte; und, wenn auch im J. 1838 die ſchärfſten Maaßregeln Ruſſiſcher Seits dagegen getroffen worden ſind, ſo wird derſelbe doch auch jetzt und nie unterbleiben. Preußen wäre ſehr geneigt,

Rußlands Handel zu befördern; aber Rußland will von den übertriebenſten Handelsprohibitiv-Maaßregeln nichts nachlaſſen, und ſelbſt die neueſte Veränderung ſeines Zolltarifs vom J. 1838 giebt keine weſentliche Erleichterung. Preußen verliert dabei beſonders für den Handel ſeiner Preußiſchen Provinzen und Schleſiens nicht wenig, aber Rußland ſelbſt eher noch mehr, denn weniger.

Vgl. Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 181—204, 296—305, II. p. 409—25, III. p. 219 f. und 389—96, die Abnahme des Ruſſiſch-Preußiſchen Handels, und des Ruſſiſchen überhaupt.

Die Klagen und die Unzufriedenheit über das Verfahren des Nachbarſtaats nehmen immer mehr zu.

10) Eine Weichſel- und Memelſchifffahrtsacte mit Polen vom 3ten Mai 1815, und eine Weſerſchifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 ſind auch noch zu erwähnen. Letztere iſt mit allen Weſeruferſtaaten, und eine Separatconvention iſt mit der Stadt Bremen abgeſchloſſen, die noch eine Ergänzung erhielt vom 21. Dec. 1825, beſtätigt 14. Februar 1826. (Geſetzſ. 1724 p. 24 f., 1826 p. 25—39.) Die Weſerzölle wurden durch letztere ſehr ermäßiget, aber noch mehr in den Jahren 1831, 33 durch die Zollvereine. (Geſetzſ. 1831 p. 208—15, 1833 p. 139.)

11) Schifffahrts- und Freundſchaftstractat mit den Vereinigten Mexikaniſchen Staaten vom 18. Febr. 1831, ratificirt 1. Febr. 1835. (Geſetzſ. 1835 pag. 21—36, und Miniſterialbekanntmachung vom 27. Febr. 1835.)

12) Schifffahrtstractat mit dem Päpſtlichen Staate vom Decbr. 1834. (Geſetzſ. 1834 p. 164), und Miniſterial-Bekanntmachung vom 2. Sept. 1834, für gleiche Belaſtung der Schiffe mit Abgaben in beiden Staaten mit den einheimiſchen.

13) Schifffahrtsvertrag mit dem K. der Niederlande vom 3ten Juni, ratificirt 17. Juli 1837. (Geſetzſ. 1837, No. 14.) Derſelbe regulirte in 12 Artikeln ſchon genau die Schifffahrtsverhältniſſe zwiſchen beiden Staaten zu deren Gunſten und insbeſondre in Bezug auf die Rheinſchifffahrt, iſt aber durch den neuern Tractat zwiſchen Holland und Preußen, und den deutſchen Zollverein verändert, und es ſind dieſelben damit neu regulirt worden: ſ. gleich.

14) Handelsvertrag zwiſchen Preußen und den Zollvereinsſtaaten einer- und Holland andrerſeits, vom 21. Jan., ratificirt 2. April 1839. (Geſetzſ. No. 10) und K. Cabin. Ordre, den Steuerſatz von Lumpenzucker für Siedereien betreffend, vom 16. April 1839. Ebendaſ.

Vgl. Allgem. Zeitung, Auß. Beilage 1839, No. 113 f., 120. Leipziger allgemeine Zeitung, 1839. No. 122 f., für und wider denſelben. Beleuchtung dieſes Tractats in der Deutſchen Quartalſchrift 1834, Heft 4, No. 5.

Derſelbe beſteht aus 11 Artikeln folgenden Inhalts:

a) K. Holland läßt nach Art. I. zu Lande, und ſee- und ſtromwärts unter Preußiſcher und Vereins-Flagge ohne Unterſchied des Urſprungs **aa)** über ſeine Gränzen ſee- und landwärts eingehen:

1) Wein, in Fäſſern, vom Barill (Hectoliter) zu 10 Cents Zoll, in Flaſchen, (116 auf 1 Barill,) 100 St. zu 5 Fl. — 2) Getreide aller Art, auch Buchweitzen, mit 10 pCt. geringerm Import, als früher. — 3) Bruch- und behauene Steine, und flache zu Gräbern und Schwellen, und Marmor in Blöcken, Flurſteine ꝛc. zu 3 pCt. des Werths; bb) bei Einfuhr ſtromwärts: 1) Nutz- und Bauholz in ausgebrochenen Schiffsladungen, oder Flößen per Tonne zu 25 Cents. (1 Tonne = 25 Centnern, umgebrochen iſt zur Hälfte aus Holz beſtehend.); cc) bei Einfuhr ſeewärts und zu Lande, und ſtromwärts nur unter Controle, und mit Urſprungs-Atteſten: 1) Zeuge, Gewebe und Bänder von Seide per Kilogr. zu 2 Fl. 2) Strümpfe und dergl. Waaren, Spitzen und Tüll, zu 5 pCt. des Werths. 3) Meſſer und kurze Waaren zu 3 pCt. dito nach jetzigem Tarif.

Nach Art. 2. gewährt es ferner allen Erzeugniſſen des Bodens und des Kunſtfleißes des Vereins alle Vortheile der begünſtigteſten Nationen in Rückſicht der ihrigen.

Art. 3. Gleichwie die Waaren, die in einem Niederländiſchen Hafen eingeladen ſind, oder ausgeladen werden, und nach Inhalt des Schifffahrtsvertrags von 1837 die Freiheit von den in der Mainzer Convention von 1831 feſtgeſetzten Abgaben, oder wenigſtens deren Verminderung genießen, ſollen dieſelben auch die Waaren zu Gute haben, welche auf den der Rheinſchifffahrt durch die Convention zwiſchen Niederland und Preußen vom 3. Juni 1837 eröffneten Wegen unter Preußiſcher oder Vereins-Flagge nach, oder von der See tranſitiren. —

b) Die Vereinsſtaaten bewilligen dagegen an Niederland:

Art. 4. aa) bei Einfuhr über die Preuß. Niederländiſchen Gränzen zu Land und ſtromwärts, den nachbenannten Erzeugniſſen, als: Butter, Käſe, Ochſen, Kühe, Stiere, Jungvieh den Einlaß zu ½ des bisherigen Imports; bb) bei Einfuhr zur See, zu Lande, und ſtromwärts, α) von Niederländiſchem Lumpenzucker für Siedereien, und unter Controle ebenſo zu ½ des bisherigen Zolls, oder zu 5½ Rtl. per Ctr., β) Raffinad- und Meliszucker zu 10 Rthlr. Pr. vom Centner zu 50 Kilogr., wobei verſprochen wird, bei etwaniger Erhöhung des Zolls auf erſtern, dieſen nicht über 10 pCt. des jetzigen Betrags zu ſtellen, und bei Erniedrigung auch den raffinirten Zucker niedriger zu belegen. cc) Nach Art. 5. ſollen die Abgaben auf Kaffee, Tabak, Gewürze, Thee, Heringe, Saatöl, Branntwein aus Niederlanden nicht erhöht, bei Annahme des Centners von 50 Kilogrammen als Vereinscentners ſtatt des Preußiſchen aber verhältnißmäßig vermindert werden.

dd) Die Rabatte von Wein im Großhandel aus den Ländern der Erzeugug, die bis Ende 1839 gegeben worden, ſollen bei längerer Fortdauer vom 1. Jan. 1840 an auch dem aus Niederländiſchem Gebiet gebrachten Weine zukommen.

ee) Art. 7. betrifft die Anlage künftiger Eiſenbahnen und die Anſchließung an ſie.

Nach Art. 8. verpflichten ſich die Mächte gegenſeitig a) keine Aus- und Einfuhrverbote für ihre Länder zu machen, wenn auch die gegen andere Länder ſchon gemachten fortbeſtehen; b) keine andre

Zölle und Abgaben irgend einer Art, als ſie jetzt ſind, auf den Verkehr zu legen; c) ihre Unterthanen an allen Prämien, Zollvergütigungen und andern Vortheilen für gewiſſe Ein- und Ausfuhren in ihren Staaten ohne Unterſchied des Landes, der Herkunft und der Beſtimmung theilnehmen zu laſſen; und nach

Art. 9. ſollen alle hier gemachte Zugeſtändniſſe blos von ſteter gegenſeitiger Gewährung von dergleichen Vortheilen gelten, obwohl vorbehalten bleibt, auch anderen Staaten, gegen oder auch ohne Gegenleiſtungen, dieſelben zu gewähren, oder ſie ganz allgemein zu machen; und nach Art. 10. ſollen die von einem Staate andern Staaten gewährten noch größeren Begünſtigungen, als ſie hier beſtimmt ſind, auch dem andern Theil zukommen; und endlich ſoll nach

Art. 11. dieſer Tractat bis Ende des J. 1841 fortdauern, und wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des J. 1841 gekündiget wird, immer auf 1 Jahr fortgelten. — Es wurden gegen dieſen Tractat eine Menge Tadelſprüche in den Hamburger und andern öffentlichen Blättern gerichtet, aber auch von Berlin aus, und ſonſt in andern Blättern meiſt gründlich widerlegt. Vergl. Nebenius Quartalſchrift 1840, Band I. p. 286 f.

15) Handelsvertrag zwiſchen Preußen und dem deutſchen Zollverein einer- und der freien Hanſeſtadt Hamburg andrerſeits, vom 31. Decb. 1839. (Geſetzſ. 1840 No. 1.) Nach demſelben ſind folgende Verkehrs-Erleichterungen zwiſchen beiden Partheien angeordnet worden:

1) Hamburg verpflichtet ſich a) weder die, jetzt in Hamburg von allem Zoll befreiten Artikel an Linnen, bunten und mit Baumwolle gemiſchten, Lumpen, Wäſche, Garn und Gurten von Flachs ꝛc., roher Schaf- und Lammwolle, Getreide, Malz, Kartoffeln und Raps, unverarbeitetem Metall, Kupfer, Meſſing, Zink, Eiſenblech, Baarſchaften und Münzen, und unverarbeitetem Gold und Silber, Druckſchriften, Muſikalien, Karten, Oelkuchen, Borken, Knochen ꝛc. mit Zoll zu belegen, noch deren Tranſit ſowohl in freier Durchfuhr, als fictiven Entrepot für Waaren zu belaſten; b) vom 1. Mai 1840 an zollfrei einpaſſiren zu laſſen: Hülſenfrüchte, Spelt, Mais, Kümmel, Mehl, Saatöl, Krapp, Blaufarbe, Arſenik, Gips, Graphit, Mineral- und Töpfererde, Schwefel, Zink in Blechen, Steinkohlen, Mörtel, Mühl- und Rothſtein, Smalte, Traß, Trippel; c) den Schiffszoll von oberelbiſchen vereinsländiſchen Fahrzeugen über 20 Laſten groß pro Laſt à 6000 Pfund auf 2 Mark Cour., und für kleinere bis 20 Laſt Tragfähigkeit auf 1 Mark herabzuſetzen ꝛc.

2) Preußen und der Zollverein verbinden ſich, den in ihr Gebiet eingehenden Hamburger Lumpenzucker und Raffinade auf ganz gleichen Fuß mit dem Niederländiſchen nur zu beſteuern; ſowie auch dem Hamburger Weinhandel gleiche Begünſtigung, wie dem Niederländiſchen jetzt und künftig zu jeder Zeit gewährt werden ſolle.

Der Tractat iſt auf gleiche Zeit, wie der Niederländiſche, abgeſchloſſen.

2) Anlangend die Handelsconſulate, ſo ſind auch von jeher, wie geſagt, zum Schutz des Preußiſchen Handels und der Preußiſchen Kauf-

leute im Auslande in den Haupthandelsplätzen deſſelben Handelsconſulen oder Handelsagenten angeſtellt worden, an die ſich die Preußiſchen Handelsleute und Schiffer in vorkommenden Nothfällen, und allen andern Angelegenheiten zu wenden, und welche ſich ihrer anzunehmen und das Paßweſen zu beſorgen haben, und auch deren Vollmachten ausſtellen und atteſtiren können. Man ernennt dazu meiſt angeſehene Kaufleute, oder ſchickt eigne Beamten an die fremden Orte hin, wo ſie denn als ſolche beſondere Privilegien genießen; alles dies ebenſo, wie bei den Handelsconſulen und Agenten der fremden Länder im Preußiſchen Staate auf Preußiſchen Handelsplätzen. Ihre Wahl und Anſtellung gehört für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unter Controle der Miniſterien des Handels und der Finanzen, (Geſetzſ. 1817 pag. 6, 1830 p. 2.) — Sie heißen bald Generalconſulen, bald nur Conſulen, auch Viceconſulen, und, nach: Der Preußiſche Staat Th. I. Beil. 8 zur 2ten Lieferung, waren im J. 1835 über 200, im J. 1837 aber nur 173, und im Jahr 1839 waren wieder 200 Conſulate in fremden Staaten angeordnet, zu den im J. 1837 auch noch das zu Algier gekommen war. — Jene Beilage enthält ein genaues Verzeichniß derſelben vom J. 1835, mit Angabe der Namen derer, die ſie eben bekleiden. Davon waren denn eben: 45 im Brittiſchen Reiche, 22 in Frankreich, 15 in Schweden und Dänemark, 12 in Spanien und Portugal, 13 in Rußland und Polen, (1), 7 in den Niederlanden, 2 in Belgien, 7 in Italien, 2 in Oeſtreich, 4 in Bundesſtädten, 4 in Deutſchland, 3 in der Türkei, 5 in Levante, 1 in China, 2 in Afrika, 11 in beiden Amerika's.

§. 141.

BBB) Von den zur Leitung und Beaufſichtigung, Belebung und Beförderung des Handels, beſonders des innern, getroffenen allgemeinen und ſpeziellen Anſtalten und Einrichtungen.

a) Von der Eintheilung und der Zahl der Handeltreibenden, und den Handelsgeſellſchaften, dem K. Seehandlungs-Inſtitut, und der Elberfelder Weſtindiſchen Handels-Compagnie.

Der Betrieb des Handels iſt ſeit der neuen Geſetzgebung von 1810 und folg. Jahren für die Gewerbe überhaupt Jedermann freigegeben, und erfordert nur in Städten die Gewinnung des Bürgerrechts, und die Meldung zum Beginn eines kaufmänniſchen Geſchäfts bei der Obrigkeit mit Angabe der Firma, die Zahlung der Gewerbeſteuer nach ihren Klaſſen, und die Beachtung der allgemeinen Handelsgeſetze des Staats, vornehmlich der Zoll- und Steuergeſetze, für deren Einhaltung die Handeltreibenden nicht nur für ſich, ſondern auch für Defraudationen ihrer Angehörigen und Leute verantwortlich ſind; (Geſetzſ. 1818, p. 134—35, 1821 p. 187,) ſo wie ihnen auch die richtige und genaue Führung ihrer Handelsbücher, und zwar nach der neuen Preußiſchen Münzeintheilung, und, was jüdiſche Handelsleute anlangt, auch nur

in deutſcher oder anderer lebender Sprache zur Pflicht gemacht iſt, (Geſetzſ. 1824 p. 182, 1826 p. 116, 1830 p. 3, 22 f.) Statt der ehemaligen, von 1810—22 aufgehobenen Kaufmanns- und Krämergilden ſind in Berlin im Jahre 1820, in Stettin 1821, in Magdeburg 1825, in Königsberg 1823, in Danzig 1822, in Elbing 1830, in Memel 1822, Kaufmänniſche oder Börſen-Corporationen, Kaufmannſchaften, errichtet worden, die, nach und mit neuen Kaufmannſchafts- und Börſenordnungen oder Statuten, eine beſondere Organiſation erhalten haben, ſ. nachher, und den ſich alle Handeltreibenden anſchließen müſſen, wenn ſie dort Handel treiben und die Vortheile davon genießen wollen; ſ. nachher. Das neue Statut der Berliner Kaufmannſchaft z. B. enthält das Centralblatt für Handels- und Gewerbsſtatiſtik 1839 Nr. 13. Dieſe hat eine Börſen- und Schaffnerordnung in den Jahren 1823 und 25 auch gegeben. — In Breslau und anderen Städten ſteht es aber, in Ermangelung ſolcher Einrichtung, noch jedem chriſtlichen Kaufmanne frei, ob er ſich zu der eigentlichen Kaufmannſchaft halten, oder nur zu den Handeltreibenden gehören will, die in derſelben nicht recipirt, aber doch zum Handel mit kaufmänniſchen Rechten befugt ſind, (wie die jüdiſchen Kaufleute alle,) von welchen jedoch die noch nicht naturaliſirten Juden ausgeſchloſſen ſind: wie dies namentlich auch im Poſenſchen nach Verordnung vom 1. Juni 1833 (Geſetzſ. 1833 p. 71) gilt.

1) Die einzelnen Handeltreibenden theilen ſich dann ihren Geſchäften nach ab: a) im Allgemeinen, in eigentliche Kaufleute, mit kaufmänniſchen Rechten Handelnde, die an Handelsplätzen feſten Sitz haben und kaufmänniſche größere oder kleinere Geſchäfte treiben, und zwar unter einer eignen Firma, in einem beſonders dazu beſtimmten Lokal und mit Führung wirklicher Handelsbücher, den Beweiskraft zuſteht, und die auch wechſelfähig ſind; und in Hauſirer, die im Kleinen Handel mit einzelnen Waaren im Herumziehen treiben. Ueber dieſe Hauſirer iſt ein eigenes Hauſir-Regulativ vom 28. April 1824 (Geſetzſ. 1824 p. 125 — 35,) erlaſſen, und darin ſind die polizeilichen Anordnungen über ihr Gewerbe beſtimmt, auch die Art der Waaren und Geſchäfte, die ſie verſchleifen und betreiben können ſollen, angegeben, und es ſind z. B. ſchon früher der Verkauf einheimiſchen Salzes, und die Einwechſelung der Scheidemünze für Gold und Courant ausdrücklich ihnen verboten worden, (Geſetzſ. 1808 p. 236, 1816 p. 183). Auch iſt durch eine Verordnung von 1826 (Geſetzſ. 1826 p. 61) eine neue Modification der, §. 21 — 24 rückſichtlich der Gewerbſcheine für Waarenbeſtellungen und Aufkäufe behufs des Wiederverkaufs dort gemachten Beſtimmungen gemacht, und durch ein neues Regulativ über den Gewerbbetrieb im Umherziehen vom 4. Dezbr. 1836, (Geſetzſ. 1837 p. 13) iſt wegen der Gewerbſteuer Verſchiedenes feſtgeſetzt worden.

Ihnen können auch die Höker zugerechnet werden, welche beſonders Lebensbedürfniſſe, oder auch andere Dinge aufkaufen, um ſie im Kleinen durch Herumtragen oder auch Feilhalten auf den Marktplätzen einzeln und in kleinen Portionen zu verkaufen; die ſonſt hier und da

eine beſondere Zunft bildeten und an gewiſſe polizeiliche Beſchränkungen ihres Gewerbes gebunden waren, jetzt aber daſſelbe ganz frei betreiben können. (Geſetzſ. 1808 p. 315 f.)

Die eigentlichen Kaufleute aber theilen ſich dann in Betreff des Umfangs und der Betriebsweiſe ihres Geſchäfts noch ein: in Engroshändler, Engroſſiſten, Großhändler, die ihren Ein- und Verkauf nur im Großen, d. h. letztern auch nur Pfund- und Centnerweiſe, und nur Stück- oder Dutzendweiſe bei Fabrikaten ꝛc., treiben; und in Kleinhändler, Krämer, Detailhändler, die, wenn ſie auch im Großen einkaufen, doch auch, oder nur allein, im Kleinen verkaufen, in einzelnen Lothen, Ellen, Stücken ꝛc., wohin die ſogenannten Ausſchnitthändler auch gehören, obwohl ſie zuweilen große Geſchäfte machen, die aber doch in einzelnen Ellen Fabrikwaaren ausſchneiden.

b) In Rückſicht der Waaren und Sachen ſelbſt insbeſondere, die ſie verkaufen und verhandeln, theilen ſich die Kaufleute und Handelnden ebenſo ſehr verſchiedentlich ab, als ſich Hauptverſchiedenheiten der erſteren vorfinden; daher es denn Waaren-, Woll-, Korn-, Holzhändler, Material- und Spezereihändler, Droguiſten ꝛc., Geld- und Wechſel-, und Kunſt-, Muſikalien- und Buchhändler giebt, von welchen letzteren §. 73 die Rede geweſen iſt, und die hiernach beſondere Qualification haben müſſen, wie von den andern nicht gilt, welche daher von einem Geſchäft zum andern frei übergehen können.

Die Zahl ſämmtlicher Handeltreibenden und Kaufleute haben wir p. 133 ſchon auf über 120,000 angegeben; nach den neueſten Gewerbſteuerliſten betrug ſie genau pro Jahr 1834 auf 110,578, wovon 23,690 mit kaufmänniſchen Rechten, und 86,888 ohne dieſe Handelnde, wenn 1831 nur 98,236, nehmlich 76,302 der letztern, und 21,934 der erſtern Art, deren Vertheilung auf die Regierungsbezirke Dieterici a. O. p. 472 nachweiſet. Ende 1837 aber, und nach Hofmann a. O. p. 169, war die Zahl aller Handelsleute auf 124,174 geſtiegen, und es gab dabei insbeſondere: 1) ſolche, die beſonders mit Geld, Papieren und Wechſeln Geſchäfte treiben, 368; 2) Großhändler, die eigne oder Commiſſionsgeſchäfte mit Waaren ohne offene Läden machen, 3558; 3) Kaufleute mit offenen Läden, Material- u. Specereihändler, 11062; 4) Ausſchnitthändler, 5633; 5) Eiſen-, Stahl- und andere Metall-Waarenhändler, 1321; 6) Galanterie- und Nürnberger Waarenhändler 784; 7) Händler mit allerlei andern Waaren 2982; 8) Weinhändler 1149; 9) Getreidehändler 3209; 10) Holzhändler 3700; 11) Geld-, Waaren- und Schiffsmäkler im Großen 275; 12) Buch-, Kunſt- und Muſikalienhändler 447; 13) Antiquare 86; 14) Leihbibliothekare 451; 15) Krämer mit kurzen Waaren, Nadelkram, 26607; 16) Victualienhändler und Höker 46,786; 17) herumziehende Krämer 15753. — NB. Der einzelnen, in dieſen Handels-Anſtalten beſchäftigten Perſonen ſind natürlich noch ungleich mehr.

Von den 3926 Kaufleuten sub 1 und 2, kamen dabei: auf Preußen 328, Poſen 106, Brandenburg 472, Pommern 185, Schle-

ſien 472, Sachſen 241, Weſtphalen 486, Rheinland 1636, nach Hofmann a. O.; und es waren denn:

	Materialh.	Ausſchn.H.	Kaufleute	Weinh.	Getreideh.	Holzhändl.
in Preußen	1377	671	499	77	307	235
Poſen	840	469	494	148	254	162
Brandenb.	1894	959	750	116	158	454
Pommern	697	347	173	57	110	153
Schleſien	1764	840	680	187	1052	1479
Sachſen	1772	676	577	123	519	787
Weſtphalen	678	627	635	52	290	132
Rheinland	2010	1053	1273	384	519	298

In Berlin zählte im Jahre 1839 die ganze Kaufmannſchaft 1104, und in Breslau im Jahre 1838 645 Firmen, (wovon hier 280 nur recipirte Kaufleute waren).

2) Außer dieſen einzelnen Kaufleuten aller Art wird aber auch der Handel von Handelsgeſellſchaften betrieben, d. h. von Vereinen über den Betrieb eines gewiſſen Handelsgeſchäfts mit gemeinſchaftlichem Capital und auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt unter der Leitung eines eignen Directoriums, wie ſie vorzüglich für den Handel ins Ausland und mit demſelben errichtet worden ſind.

a) Den erſten Platz unter ihnen nimmt unſtreitig das Inſtitut der königlichen Seehandlung ein;

Vgl. Die Preußiſche Seehandlungs-Societät in Berlin; in Rombergs Allgem. politiſchen Journal, Jahrgang II. Ueber den Seehandel und die K. Seehandlungsſocietät in Berlin, im Centralblatt der Handels- und Gewerbsſtatiſtik 1839 Nr. 6 — 13. Der Preuß. Staat. 8. 1. p. 416 — 20.

welche, wenigſtens ihrer erſten Stiftung im Jahre 1772 nach, eine Handelsgeſellſchaft bildete, und auch den Namen Seehandlungsgeſellſchaft, Seehandlungsſocietät, führte, indem ſie auf ein Actien-Capital von 1,200000 Rthl. in 2400 Actien à 500 Rthl. auf einen Zeitraum von 20 Jahren begründet wurde, die theils dem Könige, theils Privatleuten gehörten, und ihnen 10 Prozent Zinſen, und noch eine verhältnißmäßige Dividende aus dem jährlichen Gewinn brachten, welcher aus dem derſelben zuſtehenden Salzhandelsmonopol, dem ihr ebenfalls gewährten Vorkaufsrecht auf alles aus Polen kommende Wachs und dem Betrieb verſchiedener Schifffahrts- und Handelsgeſchäfte erwuchs, zu dem ſie berechtiget war, wobei ſie unter der Garantie der Kurmärkiſchen Landſchaft und unter der Direction eines Staatsminiſters als Chefs ſtand. Die Octroi derſelben wurde zwar im Jahre 1792 bis zum Jahre 1808 erneuert, excl. dem Wachsvorkauf, und das Betriebs-Capital bis auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. in 3000 Actien à 100 Rthlr. vermehrt, die der Staat garantirte, deren Inhaber aber nur 5 Prozent Zinſen erhielten und von allem Antheil an der Geſchäftsverwaltung ausgeſchloſſen wurden; allein das Inſtitut blieb nun nicht mehr eine Handelsgeſellſchaft, ſondern wurde ein Königliches Geld- und Handels-Inſtitut, welches nach dem unglücklichen Kriege von 1806 große Capitalien zum Behuf der Abtragung von ausländiſchen Staatsſchulden, und der Berichtigung großer Kriegs-Ausgaben aufnahm und darüber Seehandlungs-Obligationen ausſtellte, die, ſo

wie die Seehandlungsactien ſelbſt, im Jahre 1810 in Folge des Edicts über die Finanzen vom 27. October 1810 in Staatsſchuldſcheine verwandelt worden ſind. (Geſetzſ. 1810 p. 29—30.) Ohne Erneuerung der 1808 abgelaufenen Octroi blieb dann das Inſtitut ferner in Thätigkeit, und beſorgte vornehmlich die großen, damals nöthigen Geldoperationen des Staats, und wurde durch eine K. Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 (Geſetzſ. 1820 p. 25 f.) für ein für ſich beſtehendes, vom Staatshaushalt getrenntes und unabhängiges Geld- und Handels-Inſtitut des Staats eigends erklärt, und einem eignen Seehandlungsdirectorium, aus 3 Staatsbeamten beſtehend, unter einem beſondern Chef, dem jetzigen Staatsminiſter von Rother, mit unbeſchränkter Vollmacht, aber auch perſönlicher Verantwortlichkeit, untergeben. Als ſolchem ſteht ihr nicht nur vorzugsweiſe der Ankauf des überſeeiſchen Salzes aus Frankreich, England ꝛc., und anderer dem Staate ſelbſt unentbehrlicher ausländiſcher Produkte, die Beitreibung der Salzdebits-Ueberſchüſſe in Preußen und Schleſien, und die Beſorgung aller für Rechnung des Staats vorkommenden Geldgeſchäfte in und mit dem Auslande, und ſelbſt im Inlande derer, die eine kaufmänniſche Mitwirkung nicht wohl entbehren können, auf Requiſition der reſp. Behörden gegen Erſtattung der üblichen Koſten, ſowie der für die Hauptverwaltung der Staatsſchulden nöthigen Capitals- und Zinſenberichtigung in Betreff der auswärtigen Staatsſchulden zu, (Vgl. §. 170.) und ſie hat daher die engliſche Staatsanleihe von 3½ Mill. Pfd. St. (ſ. künftig) und im Jahre 1832 das bedeutende Prämiengeſchäft von 12 Mill. Rthl. auf die, von ihr dem Staate zum Behuf des Chauſſeebaues und zu anderen Geldzwecken geleiſteten Vorſchüſſe, (ſ. künftig) mit großem Glück übernommen, und erſtere bereits zum großen Theile wieder getilgt; ſondern ſie hat auch, — außer und neben der Kündigung oder Zinsherabſetzung der von ihr im Inlande gegen halbjährige Kündigung aufgenommenen neuen Obligationen im Januar des Jahres 1836 von 4 auf 3½ Prozent, (dgl. ſie übrigens auch noch jetzt, aber nur in Summen von 50 Rthl. und darüber, und durch 10 theilbar, gegen 3½ Prozent Zins für neue Capitalien aufnimmt ꝛc.) — große Handelsgeſchäfte unternommen, 6 große Seeſchiffe bisher unterhalten, die, — unter Theilnahme einiger Kaufleute und Fabrikanten, aber, wie es heißt, nicht mit großem Vortheil, — Preußiſche Waaren und Produkte nach Amerika, West- und Oſtindien und China gebracht, und von dort andere Waaren für den europäiſchen Markt mitgebracht haben; nahm und nimmt ſtets großen Antheil an den Preußiſchen Wollmärkten, und kauft überhaupt Wollen auf, oder übernimmt, bei nicht günſtigem Gange des Wollhandels, deren Verkauf gegen Vorſchüſſe, die ſie den Gutsbeſitzern darauf giebt, beſitzt dazu auch Stempelfreiheit in Woll-, Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeſchäften, und kann zur Verfallzeit die verpfändeten Wollen ohne gerichtliche Einmiſchung verkaufen, (Geſetzſ. 1826 p. 44), und unterhält in Berlin daher auch eine Wollſortir-Anſtalt mit 130 Arbeitern, beſitzt mehrere, gegen dargeliehene Capitalien, oder zur Unterſtützung ihrer Beſitzer aufgekaufte, große Landgüter, ſowie Fabriken, Maſchinenbau- und Mühlwerke, wie z. B. jetzt auch die Splitt-

gerberſche Spiegelfabrik in Neuſtadt und die Hornſche chemiſche Fabrik in Oranienburg, und hat vielen andern Unternehmern von ſolchen Anlagen anſehnliche Vorſchüſſe gegeben, auch das königliche Leihamt in Berlin im Jahre 1834 übernommen, Dampfboote gebaut, (S. p. 305.) und verſorgt fortwährend auch den Staat in beſondern Fällen zur Aushülfe mit Geld! Alle Geld- und Handelsoperationen derſelben garantirt der Staat; die Reviſion der Jahresrechnungen aber geſchieht durch den jedesmaligen Chef-Präſidenten der Oberrechnungskammer. (Geſetzſ. 1836 p. 27) und das Ganze ſteht mit ſeinem Chef unmittelbar unter Sr. Majeſtät dem Könige, deſſen beſondere Genehmigung zu Ausführung größerer Operationen auch ſtets erforderlich iſt, (Geſetzſ. 1810 p. 17); unter den übrigens unſtreitig das oben erwähnte Prämiengeſchäft das wichtigſte und größte bleibt, welches jedoch mit dem Jahre 1857 ganz abgemacht ſein wird, da im Januar 1858 die letzte Prämienzahlung erfolgt.

Vgl. Unger, Das Prämiengeſetz des K. Seehandlungsinſtituts in Berlin ꝛc. Berlin 1833. 8. Lewald, F., Ueber das Anlehen der K. Preuß. Seehandlung ꝛc. Hamburg 1832. 8. *).

b) Die Rheiniſch-Weſtindiſche Handels-Compagnie zu Elberfeld, im J. 1821 geſtiftet, deren Fonds nach und durch Uebernahme der nicht ausgegebenen 500 Actien von Seiten Sr. Majeſtät des Königs im Jahr 1827 auf 1,750000 Rthl. betrug, und die bis zum Jahr 1831 im Ganzen für 8,000000 Rthl. Waaren, wovon allein für 5,000000 Rthl. Preußiſche Fabrikate, Leinen-, Baumwoll-, Woll- und Seidenzeuge, Eiſen- und Stahlwaaren, Papier, Eſſenzen, (für 6000 Rthl.) ꝛc. ins fernſte Ausland ausgeführt hat, machte auch zuerſt viel Glück und Gewinn, und gab im Jahr 1825, nach Abzug aller Speſen, und Koſten der Geſchäftsverwaltung, und der Zinſen von 1½ Mill. Rthl. Kapital à 4 pro C., einen Ueberſchuß von 30000 Rthl.; allein im Jahr 1831, nach mehreren erlittenen bedeutenden Vorfällen, und Verluſten, mußte ſie ihre Actien, deren eben 3200 St. à 500 Rthl. im Umlauf waren, auf die Hälfte ihres Werths herabſetzen, die indeß nachher noch bis auf 44 pro C. fielen, — weshalb ſie denn ihre Liquidation im Jahre 1832 machen mußte, und am 30. März 1832 ſich auflößte, jedoch zugleich eine neue Rheiniſch-überſeeiſche Handelsgeſell-

---

*) Dieſer Seehandlungs-Prämienſcheine ſind im Ganzen 252000 St. à 50 Rtl. gemacht, zuſammen über 12,600000 Rtlr., (die eigentlich das Anlehn entnimmt,) in 2506 Serien, und die Rückzahlung des Anlehens geſchieht denn dadurch, daß alle Jahre am 1. Juli eine Serie von 100 Scheinen dazu gezogen wird, das eine Jahr zur bloßen Auszahlung mit den ſeit 1832 aufgelaufenen Zinſen zu 4 Prozent, das andere aber mit Prämien, die im October gezogen und im Januar pünktlich ausgezahlt werden; wobei indeß immer mehrere nicht eingezogen worden ſind, die nachher bekannt gemacht wurden, und die nach 4 Jahren, wo die Einziehung unterblieben iſt, ganz verloren gehen, zum Beſten milder Zwecke. So wurden als noch einzuziehen angegeben: von der 1ten Ausloosung 1833 75 Prämien à 55 Rthl., und von der 2ten im Oct. 1834 98 Prämien à 55 Rthl., von der 3ten von 1835 138 à 56 — 100 Rthl., und von der 4ten 1836 359 à 60 Rthl., von der 5ten 153 à 60 — 65 Rthlr. S. Staatszeitung 1838 Nr. 25. — Die Prämien gehen bis auf 100000 Rthl., in einigen Ziehungen aber nur bis auf 65, 70 — 90000 Rthlr., und ſind ohne allen Abzug.

ſchaft mit 1 Mill. Kapital und auf ganze Actien zu 200, und halbe zu 100 Rthl. à 4 pro C. Verzinſung, vorläufig auf 10 Jahre gründete, die ſich vorerſt blos mit dem Handel nach Mexico beſchäftigen ſollte, da ſich für dieſen beſſere Ausſichten eben zeigten.

Im Juli 1833 erklärte noch das Directorium der ältern Elberfelder Compagnie, daß nach der neueſten 17 monatlichen Handelsbilanz, wegen Unglücksfällen und Einbußen, und bei dem gegenwärtigen Beſtand des ganzen Vermögens in nur 496000 Rthl., der jetzige Werth der Actien nur auf 31 pro C. zu ſtellen, dabei jedoch in der Verminderung um 13 pro C. gegen die letzte Handelsbilanz von 1831, und dem da geſtellten Werth von 44 pro C., 2 pro C., oder die Summe von 32000 Rthl. als Reſerve mit inbegriffen ſey; und begann auch mit Auslöſung der Actien durch eine Abſchlagszahlung von 5 pro C., wie eine ſolche auch im Juni 1834, und im Januar 1835 eine dritte mit 25 Rthl. pro ganze, und 12½ Rthl. pro halbe Actie, und ſpäter noch eine 4te, und endlich vom 15. October bis Ende November 1837 die 5te mit 12½ Rthl. pro ganze Actie erfolgte, d. i. mit 2½ pro C. des Nominalwerths.

Vgl. Hauptmomente des Wirkens der Rheiniſch-Weſtindiſchen Compagnie ſeit ihrem Entſtehen, Elberfeld 1830. 8. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Jahrbuch. I. p. 234—36. II. p. 232. III p. 229. Blicke in die Zeit p. 236—38.

§. 142.

b) Vom Bank-, Börſen-, Senſal- oder Mäklerweſen ꝛc. und den Handels-Collegien und Gerichten.

1) Anlangend die Banken, ſo iſt a) die Königl. Hauptbank in Berlin mit ihren Filialbanken in den Provinzen vor Allem zu nennen, geſtiftet im Jahr 1765 durch König Friedrich II., — ein Staatsinſtitut, dem durch eine Königl. Cabinetsordre vom 3. November 1817, (Geſetzſamml. 1817 p. 295, 304) eine neue Geſtaltung und Einrichtung gegeben worden iſt, und welches einen eignen beſondern Chef, und ein Directorium, ſ. 1837 aber unter erſterm, (dem Staatsminiſter Rother,) auch noch einen eignen Präſidenten, und einen beſondern Juſtitiar erhalten hat. Sie ſoll den Geldumlauf in allen Verkehrsgeſchäften erleichtern, den Credit des Handelsſtandes befördern, und ſichern, und Kapital und Geld der Kaufleute und aller Andern ſicher aufbewahren, oder ſolches auch gegen ſolides Unterpfand und gegen billigen Zins an ſie ausleihen. Sie beſteht daher aus 2 Abtheilungen: a) der Girobank, die ſich wieder in 3 Comtoirs theilt, das Hauptcomtoir, das Depoſitencomtoir, und das Discontocomtoir; und b) der Leihbank, oder dem Lombard. Die erſtere beſchäftigt ſich im erſten und 3ten Comtoir mit Herbeiſchaffung des Goldes und Silbers für die Münze, und mit dem Transport der Königlichen Revenüen, kauft und verkauft und discontirt Wechſelbriefe, und giebt Anweiſungen auf Handelsplätze des In- und Auslandes, und leihet zu 4 pro C. Kapitalien, gab auch ehemals eigne Banknoten aus, die von 4 bis auf 1000 Bankopfunde (4 = 5 Rthl. 6 ggr.) nachher aber auf Rthl. lauteten, und jeden Tag auf Präſen-

tation realiſirt wurden, jedoch ſchon ſeit 1809 ganz eingelöſet ſind, und nicht mehr vorkommen: ihre Bankobligationen aber, die ſie über angenommene, und angeliehene Kapitalien, (— nicht unter 50 Rthl. —) ausſtellet, galten, und gelten noch ſtets für baares Geld, wenn ſie auch in der unglücklichen Zeit von 1806, 7, viel verloren. Dieſe Bankobligationen werden dann, und zwar die der gerichtlichen und pupillariſchen Depoſitorien nach 8 Tagen, die anderen nach 3 Monaten Kündigung ſtets pünktlich bezahlt. — Die Kapitalien, die ſie annimmt, verzinſet ſie in der Regel nur mit 2, an milde Stiftungen und Gerichte jedoch mit 2½, an Pupillencollegien nur mit 3 pro C., wenn aber die Gelder Majorennen und Pupillen zugleich gehören, mit 2½ pro C. (ſ. 1839.)

Der Lombard leihet nur gegen ſicheres Unterpfand in Staatspapieren, Jouwelen, Gold und Silber ꝛc., oder auch auf nicht vergängliche Waaren, und zu 4—5 pro C. Zinſen aus, und hat das Recht, verfallene Pfänder außergerichtlich zu verkaufen. (Geſetzſamml. 1827, p. 24.) Die ehemaligen Bankſcheine zu 100 Rthl. giebt es ſeit 1837 nicht mehr, nach p. 234.

Die Hauptbank in Berlin hat ihre Filial- und Zweigbanken für die Provinzen in Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Stettin und Münſter, und ſeit 1836 auch ihre Commanditen in Elbing und Memel, und zwar ganz nach gleicher Einrichtung, (jede mit einem Director, und Juſtitiar, 1 Secretair, 1 Rendanten, oder Caſſirer, ꝛc.) die aber alle unter ihr ſtehen, und auf die ſie, gegen Proviſion, Anweiſung ertheilt, oder Gelder für fremde Rechnung einzieht, Lotteriegewinnſte auch auszahlt u. dergl. In Danzig iſt 1839 mit der dortigen Bank eine neue Girobank, und in Poſen ſ. 1838 ein Lombard verbunden worden.

Im Jahr 1830 machte die Berliner Bank ein Geſchäft von mehr als 200 Mill. Rthl., (die Breslauer allein im Jahre 1829 von 14¾ Mill. Rthl.), und in neueſter Zeit hat ſich daſſelbe ſo bedeutend vermehrt, und vergrößert, daß man auf erſtere wohl 3—400, und auf letztere gegen 40 Mill. Rthl. Umſatz rechnen kann.

b) Die Pommerſche Ritterſchaftliche Bank gehört jetzt auch hieher, von der wir p. 251 ſchon gehandelt haben. — Zu bemerken iſt dann noch, daß der Kammerrath Nathuſius in Althaldesleben bei Magdeburg für ſeine vielfachen Wirthſchaftszweige unter ſich, zu Bezahlung des Arbeitslohns ꝛc., 20000 Rthl. Papiergeld im Umlauf hatte, welches ſogar auch die Nachbarn gern nahmen, da es in jedem Comtoir des Ausgebers realiſirt, und für baares Geld angenommen wurde, und noch wird; und daß Ebendaſſelbe, auch nur in geringerm Maaße, in den Fürſtlich Carolathſchen Wirthſchaften in Schleſien hergebracht iſt. —

2) Betreffend Börſen- und Mäklerweſen ꝛc.; ſo giebt es eigentliche kaufmänniſche Börſen, — wo die Kaufleute des Platzes zuſammenkommen, um Geſchäfte zu machen, und ſich über Handelsangelegenheiten zu beſprechen, und wo die Börſenkommiſſarien mit den Mäklern, oder Senſalen, oder auch dieſe Letzteren allein die nöthigen Courszettel über die Courſe der Wechſel- und Geldpapiere machen, auch die Waaren-Preiscourante, und Frachtcourſe reguliren, — zwar nicht überall, aber

doch immer da, wo nach p. 541 eigne Kaufmannſchaften mit Statuten beſtehen, als z. B. in Berlin, Königsberg, Danzig, Elbing, Elberfeld, Magdeburg, Stettin ꝛc. und ſie haben dann auch ihre eignen Börſen-Ordnungen, oder Statuten: in Breslau iſt jedoch dergleichen nicht, indem zwar ein Börſengebäude ſich hier befindet, in dem indeß keine dergl. Zuſammenkünfte gehalten werden, ſondern blos die Sitzungen der Kaufmanns-Aelteſten u. dergl. ſtattfinden, und die Mäkler mit dieſen und für ſich jeden Morgen die Courszettel machen.

Die Berliner Börſencorporation z. B., im Jahre 1820 geſtiftet, mit einer Börſenordnung vom 7. Mai 1825, (Geſetzſamml. 1825 p. 137—46) hat 21 Kaufmannsälteſte, und 5 Subſtituten, 1 Syndikus, 2 Sekretaire und 1 Regiſtrator, dann vereidete Taxatoren, mehrere Güterbeſtätiger, 15 vereidete Wechſel-, Fonds- und Geldmäkler, hält alle Mittwoche eine Verſammlung eines Ausſchußes, um Streitigkeiten zwiſchen Kaufleuten und Schiffern zu ſchlichten, und verſammelt ſich alle Tage Mittags um 1 Uhr, giebt alle Dienſtage und Sonnabende Courszettel über die Wechſel-, und alle Montage, Mittwoche, und Freitage über die Fondscourſe aus.

Die Danziger Börſenordnung, dieſer ähnlich, iſt vom 12. Januar 1830 (Geſetzſamml. 1830 p. 10—16); die Elbinger vom 24. April 1830 (Geſetzſ. 1820 p. 73—80.); die Königsberger vom 13. September 1827 (Geſetzſ. 1827 p. 128—30; und ähnliche Anordnungen ſind auch für Magdeburg, Geſetzſ. 1825 p. 23, für Memel, Geſetzſ. 1822 p. 160, und für Stettin, Geſetzſ. 1821 p. 205, getroffen worden. — Die Ordnung in den Börſenverſammlungen, halten die 2 von den Kaufleuten in jeder Börſe beſtellten Börſenkommiſſarien feſt.

In Breslau ſind auch 3 Kaufmannsälteſten, die der Kaufmannſchaft vorſtehen, mit 1 Syndikus, und mehrere Mäkler und Senſale und Güterbeſtätiger angeſtellt.

Dieſe Mäkler und Senſale, die ſich in Wechſel-Mäkler, Wechſel-Senſale, welche blos mit Wechſelgeſchäften zu thun haben, und in Waaren-Mäkler, die das Waarengeſchäft beſorgen, theilen, fehlen keinem Handelsplatz, und werden nach vorheriger Prüfung ihrer Unbeſcholtenheit, und ſonſtigen Qualification von der Kaufmannſchaft, gewählt, von der Regierung aber beſtätigt, und vereidet, in der Rheinprovinz jedoch vom Handelsminiſterio ernannt, Geſetzſamml. 1832 p. 2, müſſen die Handlungen gut verſtehen, und ſollen den Kaufleuten zur Vermittelung und Unterhandlung der kaufmänniſchen Geſchäfte dienen, den Kaufenwollenden die Waaren, und deren laufende Preiſe anweiſen, den Verkaufenwollenden die Käufer und deren Gebote anzeigen und melden, wofür ſie ihren Mäklerlohn oder ihre Courtage erhalten, dürfen aber ſelbſt keine kaufmänniſchen Geſchäfte treiben, und zahlen Gewerbſteuer.

Königl. Preuß. Mäklerordnung für ſämmtliche Handelsſtädte in Königl. Preuß. Landen. Berlin. 15ten Nov. 1765. Geſetzſ. 1811 p. 274. 1810 p. 83. 1826 p. 61.

Außer dieſen ſind an jedem Handelsplatze aber auch mehrere Güterbeſtätiger, Schaffner, Meſſer, Wäger, Packer, Schauer ꝛc. öffentlich beſtellt, die die Kaufmannſchaft wählt, und die Ortspolizei nach gehöriger Prüfung ihrer Unbeſcholtenheit beſtätiget, oder, wie z. B. die Wäger auf Stadtwaagen, gleich ſelbſt anſetzt, und welche die Quantität und Qualität der Waaren und deren richtige Verpackung bekunden, deren Abwiegung, Ab- und Ausladung, und Transport an die Oderkähne zu beſorgen, zu beaufſichtigen, und Liſten darüber zu halten haben, und, was die Packer anlangt, auch die Verpackung ſelbſt beſorgen, Geſetzſamml. 1811 p. 274.

3) Handelscollegien und Handelsgerichte anlangend, ſo giebt es die ehemaligen Kommerzien- oder Admiralitätsbehörden in den öſtlichen Provinzen nicht mehr, da ſie ſchon 1808 mit den Regierungen vereiniget worden ſind, und auch beſondere ſogenannte Handelskammern, und Handelsgerichte, oder gerichtliche Deputationen giebt es erſtere, nur am Rhein, in Cöln, Duisburg, Düßeldorf, Crefeld, Elberfeld und Weſel noch, letztere aber in Aachen, Coblenz, Crefeld, und Elberfeld und in den Meßplätzen, namentlich in Naumburg; und Wechſelgerichte giebt es auch nur hie und da, z. B. in Königsberg. (Geſetzſamml. 1819 p. 141, 1825 p. 171, 228.)

Dieſe Rheiniſchen Handelskammern haben nämlich die Beſtimmung, den Staatsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels, des Manufacturweſens, und der Schifffahrt, und ihre Anſichten über die Mittel zu deren Beförderung, dann aber auch über die Hinderniße, die entgegen ſtehen, und die beſten Auswege, dieſe zu heben darzulegen; und es kann ihnen auch die Beaufſichtigung und Verwaltung öffentlicher Handels- und Schifffahrtsanſtalten übertragen werden. Sie geben daher am 1. Januar jedes Jahres einen Bericht über den Gang des Handels ꝛc. ihres Orts im verfloſſenen Jahre ab; und in eiligen Fällen können ſie directe an das Miniſterium berichten, müſſen aber der Regierung Abſchrift davon geben, und ertheilen auch Gutachten über die anzuſtellenden Mäkler. Sie beſtehen meiſt aus 5—6 Mitgliedern, die alle Jahre zu $\frac{1}{3}$ neu gewählt werden, und zwar von der Stadt, aus deren Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc., die über 30 Jahr alt ſind.

In Breslau und andern großen Handelsſtädten werden indeß auch zuweilen Gutachten, ſogenannte Parere's, in kaufmänniſchen Angelegenheiten von der Kaufmannſchaft verlangt, und von den Kaufmanns-Aelteſten ausgeſtellt, die deshalb den Titel als Commerzien- und Conferenzräthe meiſt erhalten.

§. 143.

c) Von Meſſen, Wochen- und Jahrmärkten, Wollmärkten ꝛc. und den Meßplätzen und dem Meßverkehr.

Dem Preußiſchen Staate hat es ſchon lange nicht an allen dieſen, in der That ſehr bedeutenden, und wirkſamen Hebeln, und Hülfen des Handels und Verkehrs, des auswärtigen, wie des innern, gefehlt,

und fehlt ihm auch jetzt nicht daran; obwohl die Meſſen insbeſondere an ſich eigentlich doch nur alte Handelsgewohnheiten ſind, die bei den jetzigen Gewerbs- und Verkehr-Verhältnißen auch wohl zu entbehren wären, die daher, wenn ſie nicht mehr ſtark beſucht werden, nur unnützen Zeit- und Koſtenaufwand verurſachen, die aber dennoch, wenn ſie zwar auch als neue Veranſtaltungen, ſchwer heraufzubringen, als alte bewährte doch ebenſo ſchwer ganz herabzubringen ſind, da namentlich die fremden außerdeutſchen, jüdiſchen, und beſonders die orientaliſchen Käufer die Meſſen gar zu gern beſuchen, und am liebſten auf Meſſen kaufen, wo ſie an den in ſo großer Menge und ſo verſchiedener Art aufgebrachten Waaren die Wahl haben, und ſich ſelbſt von der Qualität derſelben beſſer überzeugen können, als wenn ſie Waaren auf vorgezeigte Muſterproben beſtellen. — Daß die Meſſen übrigens nicht blos dem auswärtigen Handel, dem Verkehr mit fremden Waaren, ſondern auch dem Abſatz der einheimiſchen ſehr beförderlich waren und ſind, hat ſich immer und überall gezeigt, indem die fremden Käufer, wenn ſie auch eigentlich nur der fremden Waaren halber dieſelben beſuchten, doch dabei die preiswürdigen Waaren des Landes ſelbſt kennen lernten, und dann auch davon große Einkäufe oder Beſtellungen machten.

Jahrmärkte und Wochenmärkte aber ſind an ſich, und erſtere überdem zugleich als eine Art von Volksfeſten, deren es ſo wenige oder keine giebt, nicht wohl zu entbehren, da ſie zur täglichen, oder längern Verſorgung des ſtädtiſchen und ländlichen Publikums mit billiger und guter Waare dienen, und dem letztern die Zeit erſparen, die Städte öfterer zu beſuchen, um ſich mit den aus ihnen zu beziehenden Bedürfnißmitteln zu verſorgen.

1) Anlangend zuerſt die Meſſen, ſo ſind zwar eigentlich nur 2 als ſolche bei uns anzuführen, die zu Frankfurt an der Oder, und die zu Naumburg an der Saale, welche letztere aber auch neuerlich ſehr abgenommen hat; allein 2 Jahrmärkte von Breslau hatte Friedrich II. im Jahr 1742 eigentlich auch für Meſſen erklärt, wozu ſie ſich indeß nie wirklich erhoben haben, und auch in Magdeburg wurden ſchon ſeit 1680 2 Meſſen, eine im April, die andre im September gehalten, von den aber jetzt als ſolchen gar nicht mehr die Rede iſt; und in Danzig wird der ſogenannte Dominik wohl auch als eine Meſſe angeſehen, die ehemals großen Ruf hatte, ſowie auch in Thorn Ende Octobers eine ſogenannte Meſſe gehalten wird, die im J. 1839 doch ganz gut ausfiel.

Der Meſſen zu Frankfurt an der Oder ſind 3, die zu Reminiscere, oder die Frühjahrsmeſſe, die zu Margarethe, oder die Sommermeſſe, und die zu Martini, oder die Herbſt- oder Wintermeſſe, jede zu 3 Wochen Dauer. Dieſelben konnten indeß ungeachtet der ihnen ſchon früher zugeſtandenen ſogenannten Meßfreiheit, und mehrerer Begünſtigungen, dennoch darum, daß es dem damaligen Handelsſyſtem, und ſo lange es demſelben auch in ſpäterer Zeit bis in die neueſte an der nöthigen vollen Freiheit überhaupt fehlte, keines großen Gedeihens, und reichen Erfolgs ſich rühmen; und, wenn ſie auch in neuerer Zeit, nach Einführung der neuen freiern Handels- und Zollgeſetzgebung vom J. 1818

den Leipziger und Frankfurt am Mainer Meſſen, die den fremden Waaren noch freiern, und unbedrücktern Zugang gewähren, ſich in ihrem Verkehr keineswegs gleich ſtellen konnten, ſo haben ſie, namentlich wenigſtens die Frankfurter, ſich doch gegen die ältere Zeit bedeutend emporgehoben, und ſich recht wohl neben den Leipziger Meſſen erhalten können, von den man doch fürchtete, daß ſie, nach dem Beitritt des Königreichs Sachſen zum Preußiſch-deutſchen Zollverband, jenen ſogleich den Tod bringen würden, wie denn auch freilich die Naumburger Meſſen ſeitdem ſehr geſchwunden ſind.

Schon am 15. Mai 1810 ward eine neue Meßordnung für Frankfurt gegeben, im Jahr 1832 aber durch eine neue revidirte Meßordnung vom 31. Mai nach Cabinetsordre vom 31. März 1832 (Geſetzſ. p. 149—72) erſetzt, und, nach Sachſens Beitritt, noch ein Nachtrag zu dem § 9 und 11 derſelben in Bezug auf eben dieſen durch die Königl. Cabinetsordre vom 24. December 1838. (Geſetzſ. 1834 p. 7) erlaſſen. Hiernach ward die Meßfreiheit nun unſtreitig noch viel weiter, (z. B. auf den fremden Juden erlaubten Beſuch derſelben, Geſetzſamml. 1821 p. 21, und auf Befreiung der fremden Meß-Kaufleute von Gewerbſteuer 1820 p. 198 ꝛc.) ausgedehnt, die Meßgefälle wurden noch mehr vermindert, der Beſuch der Meſſen ward den fremden Kaufleuten ſehr erleichtert, auch ein beſonders Meßcontoverfahren vorgeſchrieben, und den fremden Waaren und Meßgütern nicht nur die Rückzahlung der Eingangsſteuer für die unverkauft zurückgehenden Waaren, ſondern auch von allen aufgebrachten eigentlichen Meßgütern ein Meß-Rabatt, oder Steuererlaß gewährt, der durch verſchiedene Kgl. Cabinetsordres vom 8. Juni 1810, 17. October 1830, und 24. December 1833 verſchiedentlich beſtimmt, durch die neueſte Kgl. Cabinetsordre vom 6. Juni 1838. (Geſetzſamml. 1838, Nr. 22) aber nur für die Meſſen zu Frankfurt a. d. O. dahin feſtgeſtellt worden iſt, daß er künftig nur für ſeidene, und halbſeidene Zeuge, Strumpfwaaren und Bänder noch 10 pro C. betragen, außerdem aber nur noch bei baumwollenen und wollenen Zeug- und Strumpfwaaren, bei feinen kurzen Waaren, fertigen Kürſchnerwaaren und Pelzwerk, und Pelzbeſatz, ſowie bei Porzellan und Steingut mit 5 pro C. noch gewährt werden ſolle. In Naumburg aber ward er 1832 ſchon ganz aufgehoben.

Ueber den Betrag und die Größe des Preuß. Meßverkehrs in neuerer Zeit hat Ferber Beiträge p. 238 für die Jahre 1819—28 und Neue Beiträge für die J. 1829—31., für die J. 1832—36 aber Dieterici a. O. p. 45, tabellariſche Ueberſichten gegeben, und wir ſelbſt haben in den Blicken in die Zeit, p. 480 und im Hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Jahrbuch I. 465, 472. II. 546, 557. III. 508 nähere Details in Betreff des Debits der einzelnen Waaren beigebracht, und ſchließen hiernach noch folgende tabellariſche Ueberſicht in Betreff der intereſſanteſten, in plus oder minus abweichenden, Jahrgänge an.

aa) Meſſen zu Frankfurt an der Oder.

z. B. des Jahres	in der Meſſe	d. Gewicht der z. Meſſe gebracht. Waaren an fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	das Gewicht der aufgebrachten Waaren pro Jahr der fremd. Ctr.	der inld. Ctr.	Summa Ctr.	Verhältniß d. fremd. Waare nach pro C.	Verhältniß d. inlnd. Waare nach pro C.
1820	Reminiscere	6669	17942					
	Margareth	7651	21272	21796	57510	79307	$27\frac{1}{2}$	$72\frac{1}{2}$
	Martini	7476	18296					
1825	Reminiscere	9078	24183					
	Margareth	10026	33989	30253	89106	119359	$25\frac{1}{3}$	$74\frac{2}{3}$
	Martini	11147	30932		(1823	87017)		
1830	Reminiscere	10881	33619					
	Margareth	18049	47197	44131	118708	162839	27	73
	Martini	15200	37891		(1829	155394)		
1832	Reminiscere	19529	40996					
	Margareth	24630	47793	63876	129449	193325	33	67
	Martini	19717	40660		(1831	$145623\frac{1}{3}$)		
1835	Reminiscere	11561	44718					
	Margareth	12592	53682	33513	143260	176773	19	81
	Martini	9360	44860		(1834	178024)		

Im Jahre 1837 brachte die Reminiscere = Meſſe 46000, die Margarethenmeſſe 74,484, und die Martinimeſſe gegen 60000 Ctnr. Waaren auf, und im Jahre 1838 die erſte nicht ſoviel, die Herbſtmeſſe aber wieder 90,000, und im Jahre 1839 die Sommermeſſe 80000 Ctnr. — Was nun den Debit der einzelnen Waaren ſelbſt im Allgemeinen auf dieſen Meſſen betrifft, ſo iſt derſelbe jedenfalls und immer am Stärkſten in vereins=, und beſonders inländiſchen Tuch= und Baumwollenwaaren zu mehreren Tauſend Stücken bisher geweſen, ſowie in Rauchwaaren, Borſten, Bettfedern, Federpoſen, Pferdehaaren, Kalb= und Haſenfellen, Hirſchgeweihen, Honig und Wachs, (in allen dieſen von jedem meiſt bis zu 3, 4 — 500 Ctnr.,) in Wolle bis zu 4000 Ctnr. und mehr, und in rohen Häuten (bis 1500 Ctnr.); mittelmäßig aber in Wollen= und Seidenzeugen, Leinenwaaren, kurzen, Eiſen=, Stahl=, Glas=, Porzellan=, Holz= und Lederwaaren und zuweilen auch in Wolle, (ſonſt hier aber auch ſtark,) ſowie in Pferden, (öfters indeß auch hier bedeutend), und am wenigſten reich in Luxus= und feinen kurzen Waaren. — Im Ganzen fielen in neuerer Zeit aus: 1. ſehr gut: die Meſſen Sommer 1827, Reminiscere und Margarethe 1825 und 1828, und die Sommermeſſen 1838 und 1839; 2. ziemlich gut: Martini 1829, Remin. 1830, ſowie Margarethe 1831 und 1839, Reminiscere, und auch Margarethe 1832, ebenſo 1833 und 1834, Martini 1834, Margarethe 1835 und 1836, Remin. 1838; 3. mittelmäßig: die Meſſen von 1826 und 1827 Reminiscere und Martini, Martini 1838, Margarethe und Martini 1829, Martini 1830, 1831 und 1832, Remin. und Martini 1833, Remin. 1834 und Martini 1835, Remin. und Martini 1836, und ebenſo 1837, und Martini 1838; 4. nicht gut: die Meſſen Remin. 1830 und 1831 und Margarethe und Martini 1837, (dort beſonders wegen niedriger Preiſe bei doch bedeutendem Umſatz).

Die Zahl der ſich einfindenden fremden Käufer oder der Meßfremden hat in den letzten Jahren immer zwiſchen 7 — 8000, in der Sommermeſſe 1837 ſogar an 10000, Martinimeſſe 1838 aber 8253, und Sommermeſſe 1839 9712 betragen, und die Einfuhr außervereinsländiſcher Waaren hat ſich wenigſtens wohl eher ſtärker vermindert, als die Ausfuhr der einheimiſchen und vereinsländiſchen Waaren ins Ausland geſtiegen iſt, oder aber auch abgenommen hat, indem Polen, Wallachen und Orientalen, Schweitzer, Oeſterreicher und norddeutſche Einkäufer ſich noch immer ziemlich zahlreich dort einfinden und viel kaufen.

bb) Meſſe zu Naumburg an der Saale.

In Sächſiſcher Zeit gab es nur eine, die Petri-Pauli-Meſſe im Sommer, und man behielt ſie, und im Ganzen auch, als der Ort Preußiſch geworden war, die alte Meßordnung in der neuen vom 8. Juni 1819 ſo weit bei, daß nur a) die fremden Waaren der Eingangsſteuer unterworfen wurden, jedoch mit einem Rabatt von $\frac{1}{3}$ des tarifmäßigen Zolles für eigentliche Meßgüter, wie bei den zu Frankfurt an der Oder; und b), daß noch eine 2te Meſſe eingeführt wurde, eine Winter- oder Neujahrmeſſe nämlich. Im Jahre 1831 aber wurden nach einem K. Edict vom 30. Dezbr. 1830 und durch eine K. Kabinetsordre vom 21. März (Geſetzſ. 1831 p. 7) dieſe Termine verändert, und eine Frühjahrsmeſſe, von Montag vor Oſtern anfangend, und eine Herbſtmeſſe, vom erſten Montag des Septembers beginnend, eingerichtet, und dabei durch K. Kab.-Ordre vom 24. März 1832 auch ſchon mit der Frühjahrsmeſſe 1833 der gedachte Meßrabatt hier ganz aufgehoben, und befohlen, daß alle fremde Meßwaaren, die eine höhere Steuer, als 12 gGr. pro Ctnr. geben, unter der §. 12 der Meßordnung angegebenen Bedingung, für den Meßhandel en gros fernerhin contirt werden, und nur eine Abſchreibung der in das Ausland zurückgehenden fremden Waaren vom Conto gegen Erlegung der Durchgangsabgabe von 12 gGr. per Ctnr. erfolgen ſolle. Durch eine neue K. Kab. Ordre vom 28. Februar 1834 aber wurde in Betreff der Meſſen ſelbſt die alte Ordnung der Dinge wieder hergeſtellt, und wieder nur eine Petri-Pauli-Meſſe angeordnet, da jene Einrichtung, wenn auch zuerſt in Etwas, doch ſpäterhin ſich gar nicht bewährt hatte, und der Beitritt Sachſens die dabei beabſichtigte Rivaliſirung mit den Leipziger Meſſen unnütz machte. Die Meſſe dauert auch hier 3 Wochen. Ueber den Debit dieſer Meſſen geben Ferber und Dieterici Nachſtehendes an. Es wurde angegeben:

	z. B.	das Gewicht der z. Meſſe gebrachten Waare			das Gewicht der aufgebr. Waare pro Jahr			Verhältniß d. fremd. inlnd. Waare nach pro Cent	
Jahr	in Meſſe	fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	Summa Centn.	fremd. Ctr.	inländ. Ctr.	Summa Centn.	fremd.	inlnd.
1820	Petri Paul	2924	4596	7520	4423	7064	11487	$38\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$
	Winterm.	1499	2468	3967					
1822	Petri Paul	8603	7506	16109	11461	11359	22820	$50\frac{2}{9}$	$47\frac{7}{9}$
	Winterm.	2858	3853	6711					
1826	Petri P.	12217	6437	18654	15748	10481	26229	60	40
	Winterm.	3531	4044	7575					

1827	Petri P.	14750	5596	20346	18907	11730	30637	$61\frac{4}{7}$	$38\frac{3}{7}$
	Winterm.	4157	6134	10291					
1832	Frühjahr	7852	9616	17468	9950	17721	27680	36.0	64.0
	Herbſtm.	2107	8105	10212					
1833	Frühjahr	1862	7737	9599	3097	14680	17777	17.4	82.6
	Herbſtm.	1235	6943	8178					
1834	Petri Paul	710	10724	11434	710	10724	11434	6.2	93.8
1835	—	20	6727	6747	20	6727	6747	0.3	99.7
1836	—	62	6558	6620	62	6558	6620	0.9	99.1

Der Hauptdebit dieſer Meſſen beſteht, nach den von uns geſammelten Nachrichten, im Abſatz von Tüchern und Baumwollwaaren, letzteren früher beſonders engliſchen, in Lederwaaren und Leinwanden, und in rohen Produkten auch, wie zu Frankfurt an der Oder. Und zwar war die Petri-Pauli-Meſſe 1826, ſo wie die von 1830, eine der ſtärkſten und glänzendſten der neueren Zeit, und die von 1827 in Tüchern auch ſehr gut, die übrigen im Jahre 1828 und 29 glichen den Frankfurtern, und die Sommermeſſe 1829 insbeſondere war nur in Leder und gröberen Tüchern, und berliniſchen gedruckten Waaren gut; die neue Frühjahrsmeſſe 1832 ließ ſich auch in Tuch, Leder und Eiſen, Metall-, kurzen und Galanteriewaaren ziemlich gut an, und ſelbſt die Wintermeſſe bewährte ſich; aber die Meſſen von 1833 waren ſehr unbedeutend, und noch mehr die von 1834—37, von wo an beſonders die Auffuhr fremder, namentlich engliſcher, Waaren ungemein abnahm; und ſeitdem hat gar nichts mehr von dieſen Meſſen öffentlich verlautet, woraus jedenfalls auf ſchlechten Gang derſelben zu ſchließen iſt.

2) Anlangend die Wochen- und Jahrmärkte aller Art, ſo haben zwar wohl ſchon ſeit längerer Zeit faſt alle eigentliche Städte nicht nur, ſondern auch mehrere Marktflecken, ja ſelbſt manche Dörfer, das Recht, Wochen- und Jahrmärkte zu halten; allein dennoch kommt es noch zuweilen vor, daß noch neue, beſonders ſpecieller Art, als Kram-, Vieh- und Wollmärkte, errichtet werden an Orten, wo bisher keine waren: wie z. B. nur im März des Jahres 1838 in der Stadt Schönau in Schleſien geſchehen, und wie in Coblenz ſeit 1836 erſt zwei 4tägige große Jahrmärkte am 2ten Montag nach Oſtern und 3ten Montag im Sept. gehalten werden, und außerdem in den Reg. Bezirken Coblenz und Trier im Jahre 1837 fünf neue Woll- und Viehmärkte errichtet worden ſind. Die Errichtung eines neuen Marktes oder Jahrmarktes kann aber Seitens der Ortsobrigkeit nur mit Bewilligung des K. Oberpräſidiums der Provinz geſchehen, und muß dann öffentlich bekannt gemacht, auch der K. Akademie der Wiſſenſchaften angezeigt werden, um in den Verzeichniſſen der Jahrmärkte, die die Provinzialkalender enthalten, nicht zu fehlen. (Geſetzſ. 1826 p. 4.) Dieſelben ſind dann entweder bloße Krammärkte, oder zugleich mit, oder auch allein, Pferde- und Viehmärkte, und müſſen auf Werkeltage angeſetzt, und nur an ihnen gehalten, können indeß nöthigenfalls und beſonderer Umſtände halber auch mit Bewilligung der K. Regierung das eine oder andere Mal verlegt werden; und die Jahrmärkte dauern in kleinen Städten meiſt nur einen oder ein Paar Tage, in großen Städten aber viel länger, oft bis 14 Tage, wie z. B. in

Breslau. Der Kauf und Verkauf auf ihnen iſt völlig frei, und ſteht allen Gewerbetreibenden und Handelsleuten auch ohne beſondere Gewerbſteuer frei, (Geſetzſ. 1811 p. 269—77, 1824 p. 126 f.) ſelbſt Fremden und Ausländern, (Geſetzſ. 1818 p. 122, 1820 p. 148) nur unter Verſteurung ihrer Waaren, (excl. zuläßiger Conſumtibilien, nach K. Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1833, Geſetzſ. 1833 p. 81); und über den Gränzverkehr mit Polen ſind dabei noch beſondere Vorſchriften gemacht, (Geſetzſ. 1825 p. 64.) Die Verkäufer zahlen bloß an die Orts-Obrigkeit noch ein Standgeld für ihren Platz auf dem Markte.

An den gewöhnlichen Markttagen iſt der Aufkauf und Verkauf der zu Markt gebrachten Sachen vor oder an den Thoren, auf den Straßen oder in den Wirthshäuſern, verboten. (Geſetzſ. 18.0 p. 100.)

Die Zahl der Jahrmärkte, die im ganzen Lande gehalten werden, iſt ſehr groß, und man rechnet, daß im Lande, und in Baiern, und den Herzogl. Sächſiſchen, den Schwarzburgiſchen, Reußiſchen und Anhaltſchen Landen zuſammen an 710 Ortſchaften deren 3000 gezählt, in Schleſien, incl. Glatz und Oberlauſitz, allein aber 830 gehalten werden, wenn im K. Sachſen nur in 193 Orten 585.

Vgl. Verzeichniß aller Meſſen, Jahr-, Vieh-, Kram- und Wollmärkte in den Zollvereinsſtaaten auf die Jahre 1836 — 40 berechnet und zuſammengeſtellt vom Statiſtiſchen Verein im K. Sachſen. Dresden 1835. 4.

Da der Breslauer Jahrmarkt, der ſtets 14 Tage dauert, einer der größten, ja vielleicht der größte von allen iſt, ſo folget hier Beiſpielshalber eine Angabe des Beſuchs deſſelben in den 3 Jahren 1835, 1838 und 1839.

	1835. Feilhabende.			1838. Feilhabende.			1839. Feilhabende.		
Markt.	Inländ.	Ausl.	Summa.	Inlnd.	Ausl.	Summ.	Inländ.	Ausl.	Sum.
Lätare	1049	36	1085	1004	23	1027	950	41	991
Johannis	998	33	1031	956	33	989	950	33	983
Mar. Geb.	1076	33	1109	885	26	911	876	35	911
Eliſabeth	951	28	979	901	28	929	931	15	946
Chriſtmarkt	390	—	390	—	—	406	—	—	—

Vergl. Unſere Nachricht vom Breslauer Handel in der neueſten Zeit (den Jahren 1834 - 36) in der *Minerva*, October 1836 und Auguſt 1837, und im *Centralblatt der Statiſtik* Nr. 19.

Stralſund hat zu Trinitatis auch einen achttägigen Jahrmarkt, der bedeutend iſt. — Auch die 3 Jahrmärkte von Görlitz ſind bedeutend und haben ſich ſeit dem Zollverbande ſehr gehoben, indem ſie jetzt meiſt von 900—1000 Händlern beſucht werden, wenn ſonſt nur von 5—600.

Von *Viehmärkten* haben wir p. 418 geſprochen, und von *Wollmärkten* werden wir bald ſprechen. In Schleſien und anderwärts hat man aber auch noch beſondere *Garn- u. Leinwandmärkte*, in Preußen zu Lyk, in Pommern zu Damm und Stargardt, in Schleſien zu Breslau und vornehmlich in den Gebirgsſtädten: wie denn z. B. der ſogen. Brieger Leinwandmarkt in Breslau im Juni 1838 von 185, und 1839 von 209 Händlern beſucht war, und auf den zu Lyk, Septbr. 1839, 5000 Stück Leinwand kamen und gut verkauft wurden,

auf den zu Damm und Stargardt aber 1838 20—21000 und 1839 25500 Rocken-Linnen ausgelegt und um 10—25$\frac{0}{0}$ höher, als 1838 abgeſetzt wurden. Am grünen Donnerſtag iſt in Breslau immer auch ein eigner Honigmarkt; und jetzt iſt auch in Wartenberg in Schleſien und in Wittenberg im Herzogthum Sachſen im Herbſt ein eigner Flachsmarkt, (p. 387) in Hieſſewinkel in Weſtphalen aber auch ein eigner Kleeſaamenmarkt. Im April 1836 z. B. war der letztere ſehr beſetzt, mit 77 Wagen, mit 859 Sack à 250 Pfd., die bis auf 100 Sack verkauft wurden, der beſte mit 20 — 20$\frac{1}{4}$ Rthl., der mittlere zu 18, der geringe zu 15—17 Rthl. Aus der Rheinprovinz waren 19 500 Pfd. gekommen, das Meiſte aber aus Waarendorf Reg. Bez. Münſter.

§. 144.

BB) Insbeſondere vom Gange, Stande und der Richtung des geſammten Handels und der einzelnen Hauptzweige und Arten deſſelben.

AAA) Ueberhaupt über Eintheilung des Handels, über die Haupt-Handelsartikel und Hauptrichtungen deſſelben.

Wir theilen den Preußiſchen Handel überhaupt in den innern, der das ganze Land und die ſämmtlichen Ortſchaften mit den inländiſchen Waaren und Produkten zum eignen Bedürfniß verſorgt, und blos innerhalb der Landesgränzen betrieben wird, und in den äußern, oder den Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel, der mit andern Staaten betrieben wird, entweder mit ihren Waaren und Produkten zur Ein-, Wiederaus- und Durchfuhr, oder mit den eignen Landes-Produkten und Waaren zur Ausfuhr. Einen Theil des letztern macht dann der ſogenannte Speditionshandel oder das Speditionsgeſchäft aus, welches ſich mit Beſorgung des wirklichen Transports, der Verſchickung der verhandelten Waaren im Lande und außer Landes beſchäftigt, und eigentlich kein Handel ſelbſt, ſondern nur ein kaufmänniſches Geſchäft iſt. — Bei dem jetzigen Beſtehen des Preußiſch-deutſchen Zollvereins könnte unter innerm Handel auch der geſammte vereinsländiſche, und unter äußerm der von dem Verein mit dem Ausland betriebene verſtanden werden; doch nehmen wir beide hier nur in dem angegebenen ſtrengern Sinne.

Man ſpricht auch wohl vom Paſch-, Schleich-, Schmuggelhandel, und es mag deſſen wohl gar viel auch Preußiſcher Seits nach Oeſtreich, Rußland, Frankreich, Holland ꝛc. getrieben werden; allein ein Handel iſt dies nicht, und gehört nicht hierher. Wie weit er indeß geht, zeigt die Bemerkung in der Cölner Zeitung Januar 1838, daß derſelbe (vornehmlich wohl gegen Preußen) völlig organiſirt iſt, daß die Schmuggler aus Holland und den andern Nachbarſtaaten in baarem Gelde oder Wechſeln den Werthbetrag der ihnen in ihrem Lande angewieſenen Waaren deponiren, und nach der Ablieferung im Preußiſchen das Deponirte zurückerhalten, als Zulage aber auch noch bis $\frac{2}{3}$ der eigentlichen Zollabgabe beziehen.

a) Daß nun der innere Handel des Landes bei der ſo ſehr geſtiegenen Volkszahl jetzt nur ſehr bedeutend größer und ausgedehnter ſein müſſe, als früher, iſt keinem Zweifel unterworfen, zumal da jetzt bei der großen Wohlfeilheit faſt aller Waaren und Produkte nicht weniger, ja vielfältig viel mehr, denn ehemals, conſumirt, und alſo auch producirt wird, und doch Alles, was conſumirt und producirt wird, den Weg des Handels geht.

b) Der auswärtige Handel aber hat allerdings in neuerer Zeit zwar durch die Ruſſiſche und Polniſche Sperre nicht unbedeutend verloren; allein er hat dafür mit England, bei doch einiger Minderung ſeines alten Sperrſyſtems, und mit Dänemark und Schweden, mit Holland, Belgien und ſelbſt mit Frankreich und Oeſtreich, vornehmlich aber mit den deutſchen zollvereinten Staaten, und ganz beſonders ſelbſt mit den außereuropäiſchen Ländern Amerika's, und ſogar Aſiens, bedeutend zugenommen, und damit im Ganzen gegen ehemals unſtreitig ſich ebenfalls ſehr erhöht und vermehrt, vornehmlich durch den Zutritt des ganzen Rheiniſchen Handels, der jedenfalls mehr, als Erſatz giebt für das, was der Handel der Oſt- und Weſtpreußiſchen Provinzen und Poſens gegen und mit Rußland und K. Polen verloren hat. Und insbeſondere hat ſich dabei der auswärtige Handel mit eigentlichen Waaren, mit Manufakten und Fabrikaten des Landes, ſehr vermehrt, da die Fabrikation ſich ungemein ausgebreitet und vervollkommnet hat, und Preußiſche Tücher und Wollwaaren zwar die Durchfuhr durch Rußland nach China verloren, aber doch jetzt großen Abſatz nach Italien, Holland und Amerika, ja ſelbſt zur Wiederausfuhr nach England, gewonnen haben, und Preußiſche und deutſche Seidenzeuge und Bänder ſelbſt nach Frankreich, Kattune und Baumwollwaaren anderer Art aber überallhin gehen, und auch Linnenwaaren zuweilen wenigſtens mehrern Abgang finden. — Freilich hat ſich im Ganzen die Ausfuhr von Leinwanden gegen ehemals ſehr vermindert; allein es können doch jetzt auch Linnen ſelbſt nach England zur Wiederausfuhr nach den Colonien gehen! — Ueberhaupt kann man annehmen, daß durch den Zolltarif der europäiſchen Staaten dem Preußiſchen Manufakturhandel a) geſetzlich g a n z unzugänglich ſeien 40 Mill. Konſumenten, b) theilweiſe und in gewiſſen Artikeln aber nur — 50 Mill., und c) ganz frei verkehrt werden könne mit 60 Mill. (incl. der Preußiſchen Lande ſelbſt), oder jetzt, beim Zollvereine, wohl mit nahe an 70 Mill.

c) Unter den Preußiſchen Produkten iſt freilich dem Abſatz von Getreide und Holze beſonders durch die engliſche Zollgeſetzgebung in mehreren Jahren viel geſchadet worden; allein theils hat England des fremden Getreides überhaupt in neuerer Zeit, wegen ausgebreitetern eignen Getreidebaues und gehabter eigner guter Erndten, an ſich weniger bedurft, theils bezieht es doch nicht nur alljährlich einen Theil unſers Getreides noch immer, entweder in natura, oder in Spiritus und Mehl verwandelt, ſondern hat auch in neuerer Zeit in mehreren Jahren, beſonders in den Jahren 1838 u. 39, in ſehr großen Quantitäten deſſelben wieder dringend nöthig gehabt; und auch Rußland iſt in neuerer Zeit ſchon öfterer ein bedeutender Abnehmer von Getreide

für uns geweſen, wie früherhin nie; und Holland und Frankreich, Schweden und Dänemark ſind es für daſſelbe, und erſtere beide auch für Holz, immerweg geblieben. Einen noch ungleich größern und werthvollern Artikel der Preußiſchen Ausfuhr, als in früherer Zeit, macht aber jetzt unſtreitig die Wolle aus, und ihr ſtehen alle Länder, ſelbſt England und Frankreich, dauernd jetzt mehr offen, als ſonſt. Wenn denn die Ruſſiſchen Caravanen mit Juchten, Talg, Flachs und Hanf, Thee und dgl. nicht mehr ſo nach Schleſien und Breslau kommen, wie ſonſt, und alſo auch Tuch, Leinwand ꝛc., nicht mehr ſo wieder mitnehmen, wie damals, ſo verliert Rußland doch eher dabei mehr, oder wenigſtens ebenſoviel, denn Preußen, dem es an jenen Produkten und Waaren auch jetzt nicht fehlt, und deſſen Fabrikate anderwärts Abſatz finden, wie wir ſchon ſahen.

d) Wenn demnach der auswärtige Handel ſich jedenfalls eher viel mehr vermehrt, als vermindert hat, und dies von ſehr großer Bedeutung und Wichtigkeit iſt; ſo gilt daſſelbe auch von dem Speditionshandel, für den der Staat von Natur ſehr günſtig gelegen iſt, da er faſt im Mittelpunkt Europa's, zwiſchen dem ſüdlichen Deutſchland, Polen und Ungarn, und an einem ſehr ſtark beſchifften Meere liegt, und lebhafte Ströme hat, und jetzt, nach Aufhebung der Stapelrechte, wenigſtens nicht durch allzuhohe Tranſitozölle die Durchfuhr ſich ſelbſt verſchließt, obwohl dieſe doch noch etwas geringer ſein könnten. Getreide, beſonders Weitzen, Holz, Federn, Borſten, grobe Linnenwaaren und dergl., gehen aus Polen auf der Weichſel nach der See, und Wolle, Getreide, Wein, Bier, Tuch und andere Fabrikate aus mehreren Ländern paſſiren zu Lande und zu Waſſer durch die Preußiſchen Provinzen.

e) Die Hauptplätze für den innern Handel ſind, außer den Preußiſchen Städten Königsberg, Danzig, Memel und Elbing, namentlich: Berlin, Breslau, Cöln, Magdeburg, Elberfeld, Barmen und Stettin, dann auch Poſen, Frankfurt an der Oder, Halle, Iſerlohn und Naumburg; und überhaupt rechnet man in Brandenburg 48, in Pommern 25, in Schleſien 85, in Sachſen 42, in Preußen 54, in Poſen 29, in Weſtphalen 40, in den Rheinlanden 70. Summa im ganzen Lande 393 Handelsplätze und Orte, wo Spedition und Handel betrieben wird. — Für den auswärtigen Handel ſind als Seehandelsplätze, oder Plätze für den Handel zur See, ſelbſt Cöln, Düſſeldorf, Coblenz und Duisburg in der Rheinprovinz, dann Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Swinemünde, Stettin, Treptow an der Rega, Rügenwalde, Colberg und Stolpe in Pommern; und in Preußen Königsberg, Danzig, Elbing, Pillau, Tilſit und Memel hauptſächlich zu nennen, da ſie zum Theil wenigſtens an Flüſſen liegen, die ins Meer ſehr bald münden, wenn auch nicht nahe an demſelben: und als Landhandelsplätze ſind hier vornehmlich Berlin, Breslau, Cöln, Magdeburg, Elberfeld und Barmen, Stettin, Frankfurt an der Oder, Halle, Aachen und Coblenz, Iſerlohn, Düſſeldorf, Eupen, Solingen, Lennepp ꝛc. anzuführen; als Speditionsplätze aber ſind wieder alle dieſe, und dann auch am Rhein noch Weſel und St. Goar, in Weſtphalen Minden, an der Oder Maliſch und Aufhalt, an der Spree Goyaz und Cottbus, an der Warthe Landsberg und Poſen, an der Weichſel Thorn und

Fordon, an der Netze Bromberg zu nennen. Beſondere Beſtimmungen wegen des Speditionshandels enthält übrigens die Geſetzſammlung 1818 p. 116, über die davon zu entrichtende Gewerbſteuer aber insbeſondere 1820 p. 149, 51 und 59.

f) Die Hauptgegenſtände oder Hauptartikel des auswärtigen Handels aber ſind dann: aa) zur Einfuhr: α) aus den ganz fremden oder außereuropäiſchen Ländern: Colonial- und Material- und Spezereiwaaren; aus der Levante, Aſien und Aegypten z. B. Zucker und Kaffee, Thee, Gewürze, Südfrüchte, Roſinen, Mandeln, Oele, Muſchel- und Schaalthiere, Indigo, und vor Allem auch Baumwolle; aus beiden Amerika's und Auſtralien auch Gold und Silber, Zucker und Kaffee, Baumwolle, Tabak, Reis, Rum, Häute, Felle und Rauchwaaren, Farbeholz und Farbewaaren aller Art, Ochſenhörner, Hornſpitzen ꝛc.; β) aus Frankreich: Weine, Oel, Seide und Seidenwaaren, auch Galanterie- und Putzwaaren, Porzellain-, Glas- und Broncewaaren ꝛc.; γ) aus Spanien und Portugal: Weine, Oel, Queckſilber, einige Metalle ꝛc.; δ) aus Holland und Belgien: Colonialwaaren, Käſe, Butter, Vieh, Heringe, Papier und einige Fabrikate ꝛc.; ε) aus Belgien: Tücher, Eiſenwaaren, Materialwaaren u. dgl.; ζ) aus England: Gold und Silber und Colonialwaaren wieder, und andere außereuropäiſche Artikel, beſonders aber auch engliſche Waaren und Fabrikate aller Art, vorzüglich Baumwollgarne oder Twiſte, feines Linnengarn, Cattune oder Cambrics, Cambray's, Mouſſeline und gemiſchte dgl. Waaren,, und Wollzeuge aller Art, Eiſen-, Stahl-, Zinn-, Glas-Waaren, Steingut, Maſchinen, Porter, Rum, Pferde, Steinſalz, Steinkohlen ꝛc.; η) aus Schweden und Dänemark: verſchiedene rohe Produkte, namentlich Fiſche, Heringe ꝛc.; ϑ) aus Polen: Getreide, Wolle und Vieh; und aus Rußland: Hanf, Flachs, Talg, Pottaſche, Juchten, Borſten, Tauwerk, Felle, Pelzwerk, Leinſaat, Spiegel; ι) aus Oeſtreich und Italien: einige Fabrik-, beſonders Glas-Waaren (aus Böhmen), Galanteriewaaren, Shawls ꝛc. (aus Wien), Seide, Südfrüchte, beſonders Limonien, Oel, Wein, (Ungar und andere Weine), friſches und trocknes Obſt (Tyrol), und Thran, Talg, Pottaſche, Terpentin, Droguerien, Arzneiwaaren und Mineralbrunnen, Knoppern, Kreuzbeeren, Kardendiſteln, Hopfen, (auch aus Baiern viel für Schleſien), Wachs, Honig, Rauchwaaren und Felle, Glasperlen, Schmelztiegel, Hornſpitzen, Leder und Roß- und andere Häute, Eiſen- und Stahlwaaren, (beſonders Senſen, Stroh- und Schneidemeſſer, Eiſengeſchmeide,) Uhrgehäuſe, muſikaliſche und andere Inſtrumente, Alaun, Nudeln ꝛc.; κ) aus der Schweiz: baumwollene Fabrikwaaren, Uhren ꝛc.; λ) aus den Hanſeſtädten: Auſtern, Colonial- und Spezereiwaaren und andere Dinge, z. B. Garne überſeeiſchen Urſprungs. μ) aus den Vereinslanden: Wein, (beſonders aus Naſſau, Baiern, Sachſen, Großherzogthum Heſſen, Frankfurt am Main, Baden), Bier aus Baiern und Sachſen, Leder, beſonders Sohlleder, aus Heſſen und Sachſen, Hopfen aus Baiern und Sachſen, getrocknetes Obſt aus Baiern und Sachſen, Rauchwaaren, und mehrere Fabrikwaaren, beſonders Tuche, Cattune und

andere Woll- und Baumwollwaaren aus Sachſen, Nürnberger Waaren und Lithographirſteine aus Baiern, kurze, Eiſen- und Holzwaaren aus Sachſen, Droguerien ꝛc., ganz vornehmlich aber Bücher, Papier, Muſikalien und Landkarten ebendaher; Rauhkarden, Rauchwaaren, Pech, Porzellan ꝛc. aus Würtemberg; endlich aus den nichtvereinten norddeutſchen Landen, z. B. aus Meklenburg und Holſtein: Getreide, Butter, Käſe, Pferde und Rindvieh und Fiſche; aus dem Hannöveriſchen, Braunſchweigiſchen und Oldenburgiſchen aber eben dieſelben, und Metalle verſchiedener Art, Mumme und einige Fabrikwaaren.

bb) Zur Ausfuhr liefert dagegen der Preußiſche Staat: α) an die Levante und die überſeeiſchen, außereuropäiſchen Länder: allerlei Fabrikwaaren, (Galanterie-, Stahl- und Eiſenwaaren), und beſonders Tuche, (dieſe nach China, Amerika), Leinwand (Schleſiſche, Sächſiſche und Weſtphäliſche), und Elberfelder Garn, Rothgarn über Hamburg und Bremen nach Nord-Amerika, und mehrere rohe Produkte, auch Getreide und Mehl, beſonders nach beiden Amerika's, Elberfelder Garn aber auch nach der Türkei und Levante ꝛc., Meubles ebendahin und nach Amerika; β) nach England, Frankreich, den Niederlanden und Belgien: Getreide, namentlich Weitzen, Holz, (Stabholz und Schiffsbauholz, auch anderes Bauholz), Wolle, Branntwein und Spiritus (nach England), Zink und Zinkblech, Flachs, Hanf und Heede, Lein-, Klee- und Rapsſaat, Krapp und Röthe, Knochen, Federn, Borſten, Häute und Felle, nach England auch ordinaire Tuche und Linnen zur Wiederausfuhr nach den Colonien ꝛc., ſeidene und halbſeidene Waaren, (dieſe ſelbſt nach Frankreich) Eau de Cologne und dgl. m.;

γ) nach Spanien und Portugal: Holz und Getreide, Aſche, Thran, Flachs, Hanf ꝛc., und auch mehrere Fabrikwaaren; δ) nach der Schweitz und Italien: feine und mittle Tuche, Porzellain, Steingut, Lederwaare, Rothgarn ꝛc.;

ε) nach Schweden, Norwegen und Dänemark: Getreide, Lein- und Rapsſaat, Rapskuchen, Flachs und Hanf, und Flachs- und Hanfheede, Oel, Glaswaaren, Spiritus ꝛc.;

ζ) nach Rußland und Polen: wenig Fabrikate, zuweilen Getreide und Wein, öfterer Branntwein und Spiritus, Meubles, Zwirn, Garn, Papier, Bücher ꝛc.; η) nach Krakau: Cigarren, Baumwolle, Colonialwaaren, Garn, Zwirn, Meubles, Röthe, Piment, Wein, (namentlich Grünberger Champagner, wie auch nach Polen, in ſehr großer Menge,) Rum und Porter ꝛc. und einige Fabrikwaaren, auch Steingut und Thonwaare, Mineralbrunnen ꝛc.;

ϑ) nach den Oeſtreichiſchen Staaten, und beſonders nach Galizien, verſchiedene Fabrikate, beſonders Tuche, (nach Brody und Wien, und Prag) Bier, Porter und Stettiner Bier (nach Galizien), Rum und Spiritus, Roſoli, auch Wein, ebendahin; Farbeholz, Stock- und Flachfiſch, Heringe, Oel- und Leinſaat, Hanf, Krapp und Röthe (ſehr ſtark), Rohkupfer, Zink ꝛc., Leder und Juchten, Arſenik und andere Mineralprodukte, (Bleizucker nach Trieſt,) Pottaſche, Thran, Ta-

bak, viel Colonialwaaren, (Thee, Zucker und Kaffee beſonders), Getreide (nach Böhmen), Garn und Leinwand, auch Flachs, ebendahin; ι) nach den Hanſeſtädten: Wolle, Getreide, Krapp, Kleeſaat, Meubles und mancherlei Fabrikwaaren;

ϰ) nach den Vereinslanden: a) nach Baiern z. B. gehen jetzt ſtark Flachs, ſowie auch einige Fabrikwaaren, beſonders Schleſiſche Baumwoll- und gemiſchte Stuhlwaaren, Garn, Krapp und Röthe; b) nach Frankfurt Kalbfelle, Leinſaat, Wolle; und c) in die Rheingegenden überhaupt jetzt ordinaire und mittle Schleſiſche und Sächſiſche Tuche, die dort nicht ſo wohlfeil zu ſtellen ſind; und d) nach Würtenberg, Baden und Heſſen Linnengarn aus Schleſien, baumwollene und gemiſchte Schleſiſche und Sächſiſche Waaren, Krapp, Röthe und Porzellan; e) nach Sachſen aber gehen nicht nur ferner noch alle Arten Getreide, ſondern beſonders auch Spiritus und Branntwein, Wolle, Zwiſten, Krapp und Röthe, (ſehr ſtark), Cattune und andre Baumwollwaaren, Tuche und Wollzeuge, auch Regenſchirme (beſonders zur Leipziger Meſſe), Garn, Eiſen und Eiſenwaare, Zink, Borſten, Roßhaare, Tabak, Rauchwaare, Leder, Liköre, Eau de Cologne, auch Wein und Butter, Lein- und Kleeſaat, Knoppern, Oel, Lumpen, Wachs, Federn, Terpentin, und dgl. Oel, Glas, Meubles, Bücher;

λ) nach den nicht vereinten deutſchen Landen gehen endlich: Wolle, Krapp und Röthe, Getreide, Leinſaat und mehrere Fabrikwaaren beſonders zur Braunſchweigiſchen Meſſe.

cc) Zur Durchfuhr kommen vornehmlich vor: α) aus und nach den Oeſterreichiſchen Staaten: Wolle, Kleeſaat, Früchte, Droguerieen und Farbewaaren, Eiſenguß- und Blechwaaren, Baumwollwaaren, kurze und Lederwaaren, Kupfer und Meſſing, Bier, Branntwein, Eſſig, Cyder, Moſt und Wein, Gewürze, Heringe, Colonialwaaren, Seide und Seidenwaaren, Fayence und Steingut, Wollwaaren, Metalle, Vieh; β) aus und nach Rußland und Polen aber Getreide, Holz auf der Weichſel nach den Oſtſeehäfen, und Vieh aus, und fremde Fabrik- und Colonial- und Meßwaaren nach Polen;

γ) nach und aus den fremden außerdeutſchen Ländern gehen Wolle, und andre rohe Stoffe, auch Colonialwaaren, und Fabrikate beſonders engliſche und franzöſiſche, aus ihnen, und ebenſo auch δ) nach und aus den verſchiedenen deutſchen Zollvereinten, und nicht vereinten Staaten durch.

§. 145.

BBB) Insbeſondre Aa) Ueber den geſammten auswärtigen Handel,

αα) nach ſeinem jährlichen wirklichen Geſammt-Betrag an Ein-, Aus- und Durchfuhrartikeln ſelbſt, nach Maaß, Zahl und Gewicht in den Jahren 1825—36.

Ferber, Beiträge p. 1—218. Neue ꝛc. p. 6—147. Gülich, Geſchichtl. Darſtell. des Handels ꝛc. Th. II. Beil. S. 11—17, und Vergl. p. 128. 516, daraus auch in Dieterici a. O. p. 134—151. (jedoch incl. die zollvereinten Staaten).

Weber, Hiſt. Jahrb. I. 273—79. II. 365—74. III. 363—725.

Vor allem verweiſen wir, zum Beweis der faſt ſteten Zunahme des Preußiſchen Handelsverkehrs aller Art auf die noch von Ferber gefertigte Ueberſicht der geſammten Ein=, Aus= und Durchfuhr nach Maaß, Zahl und Gewicht für die Jahre 1825—31, — die wir leider für die ſpätere Zeit nicht ſo geben können, welche indeß jedenfalls auch eher Zu= als Abnahme zeigen würde, wie aus Dem hervorgehen wird, was wir über den Verkehr der Haupthandelsplätze von 1832—37 hier beibringen werden, — aus welcher wir aber nur die Jahre 1826 und 1831 hier ausheben, um den großen Zuwachs zu beweiſen.

Ueberſicht der Preußiſchen Waaren Ein=, Aus= und Durchfuhr.

Maaß, Zahl u. Gewicht.	im Jahre 1826. Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Verkehrs.	im Jahre 1831. Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Summa des Verkehrs.
Ctr.	3700036	2812557	2334871	8377464	4503851	5690679	2118810	12313340
Schfl.	2143233	5629178	1050617	8823328	1517114	7997866	964914	10479894
Stck.	3485205	358692	111254	3955151	472457	263566	42483	778506
Klftr.	32300	11703	143	44146	15196	18486	18565	52247
Schff.L.	52456	93389	20026	165871	18153	60740	63059	101952
Tonnen	79508	15240	82938	177746	150159	87619	33059	270737

Hierbei iſt zu bemerken: 1) die nach Centnerzahl angegebenen Waaren gelten als Regel für die überwiegende Mehrzahl aller ſteuerpflichtigen Artikel, ſelbſt der Getränke und Flüßigkeiten, excl. Südfrüchte, die am Beſtimmungsorte meiſt nach Stückzahl verſteuert werden können, von welchen die Stückzahl dann pro 1826 unter dieſer dritten Poſition mit aufgeführt iſt, dagegen für 1831 dieſelben in Kiſten à 560 Stück = 2 Centnern in der Centnerpoſition ſtehen. 2) Nach Scheffeln werden Getreide, Hülſenfrüchte und Sämereien verſteuert; 3) nach Stückzahl aber Spiegelglas gewiſſer Dimenſionen nach der Erhebungsrolle von 1831, Maſten, Spieren, Blöcke, Balken und Vieh aller Art; 4) nach Klaftern à 108 C. F., Brennholz; 5) nach Schiffslaſten à 4000 Pr. Pfd.: Bohlen, Bretter, Latten, Stabholz, Bruch= und Mühlſteine, Ziegel ꝛc.; 6) nach Tonnen, reſp. zu 4 Berl. Schfl. gebrannter Kalk und Gips, und zu 400 Pfd. Salz und Heringe.

Anlangend aber die einzelnen Hauptartikel insbeſondre, ſo fügen wir hier auch noch die Angaben der Ein=, Aus= und Durchfuhr derſelben in den Jahren 1825 und 1831, oder im Durchſchnitt der Jahre 1829—31, nach Ferber, und dann auch die ebenderſelben im Jahre 1835, oder im Durchſchnitt der Jahre 1834—36 nach Dieterici a. D. bei, folgen jedoch bei allen der von Ferber a. D. gewählten Ordnung des Tarifs, wobei wir aber von den Dietericiſchen Angaben nur die berückſichtigen, welche die Preußiſchen Zollſtätten betreffen, und die von den übrigen Vereinsländiſchen Zollſtätten geltenden unbeachtet laſſen. Etwas mag nun wohl von den an den Preußiſchen Gränzen ein= und ausgegangenen Gütern jedenfalls weiter gegangen, bei Weitem das Meiſte aber wird im Lande ſelbſt geblieben ſein: und wenn ſchon daraus in der Regel das Fortſchreiten des Verkehrs und der Gewerb=

thätigkeit im Preußiſchen hervorgeht, ſo werden wir doch auch noch gelegentlich Bemerkungen dazu beifügen, die dann aber auch Das betreffen werden, worin etwa ein Rückſchreiten zu finden, oder eine Veränderung, und Verbeſſerung zu wünſchen wäre.

Ueberſicht der in den Jahren 1825 und 1831 in dem Preußiſchen Staate, im Jahre 1835, und im Durchſchnitt der Jahre 1834—36 aber nur an den Preußiſchen Gränzen ſtattgefundenen Ein-, Aus- und Durchfuhr der einzelnen Handelsartikel in Centnern (in der Regel), und andern Maaßen.

(Pfunde unter $\frac{1}{3}$ Centner ſind hierbei zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ Centner, über $\frac{2}{3}$ Centner zu $\frac{2}{3}$ oder ganzen Centnern der Raumerſparniß halber gemacht.)

Artikel in Centner und Scheffel ꝛc.	Einfuhr 1825.	Einfuhr 1831.	Einfuhr 1835 oder 18$\frac{34}{36}$. Durchſchn.	Ausfuhr 1825.	Ausfuhr 1831.	Ausfuhr 18$\frac{34}{35}$.
1) Baumwolle, dito Garn						
a. Rohe Baumwolle	64716	41068	110996	33134	1831	—
b. Garn gezwirnt u. nicht	68996	110685	251340	3:01	11963	40372
2) Blei u. Bleiwaaren	(1829. 22686)			(1829. 3718)		50801
3) Apotheker-, Droguer.- und Farbenwaaren	521309	—	—	178278	—	219415$\frac{1}{3}$
4) Thran	23546	69913	—	495	3593	8766
5) Eiſen und Stahl	137991	229439	—	138738	149233	101973
6) Erze; Eiſen, Blei, Galmei, Kobalterze	—	45581	—	12827	10775	—
	(1829–31 im Durchſchnitt)				(dito)	
7) Federn, Bett- u. Poſen	4648	5781	—	4511	3057	5214
			(1835.)			
8) Flachs, Hanf u. Werg	128769	140285	124894	76581	116817	93470
9) Getreide u. Sämerei Scheffel	1052655	1688518	—	2550053	7886899	2236457
Centner	—	42416	—	40152	—	i. J. 1835
9b) Mühlenfabrikate, Grütze, Graupe, Gries, Schrot, Mehl	Centner —	14933	2165 Sch.	—	141040	96422 Sch.
10) Glas u. Glaswaaren	14276	12874	—	16999	30351	
	(1829–31 im Durchſchn.)				(dito)	
Spiegel, Stück	6232	29318 u. 948 C.	—	56	81 St. u. 257 C.	—
11) Häute und Felle	134861	75473	—	19123	9691	—
12) Kuhhaare, Haſenhaare u. Felle ꝛc.	—	—	—	—	—	—
13) Leder u. Lederwaare	—	3878	—	—	10800	—
14) Holz u. Holzwaare			(1835.)			(1835.)
a. Brennholz Klafter	37255	15196	12559	11930	18486	15535
b. Nutzholz Stück	935762	559999	507317	323220	275866	298866
c. Bohlen, Bretter ꝛc. Schiffs-Laſt	40986	17962	35536 (incl. Heſſen)	95526	52468	88514 (Pr. Heſſ.)
Ctr.	(1829–31 im Durchſchn.)				(dito)	
d. Holzkohle und Aſche	8734	8178	—	52831	107463	—
e. Böttcher-, Tiſchler- u. Drechslerwaare	31222	6748	—	9312	7791	—
f. Lohe oder Borke	31674	59604	—	266978	155232	—
	(29–31 im Durchſch.)				(dito)	
15) Hopfen	—	9783	—	—	1682	—

16) Inſtrumente muſika-		(dito)			(dito)	
liſche u. phyſikaliſche	1237	3185	—	416	1184	—
17) Weberkarden	4404	6051	9853	1616	1539	—
18) Kupfer u. Meſſing	10674	12132	—	3369	2837	—
19) Kleider u. Wäſche	—	—	—	424	i. J. 1831	417
20) Kurze Waaren	11317	10136	circa 9–10000	10720	19001	19397
21) Linnen u. dito Garn						
a. Linnengarn	32864	25839	—	55535	47760	44496
b. Linnenwaare	60779	3150	4142	158691	87649	
	(i. Durchſchn. 1829–31)	3103			(dito) 95130	169368
22) Lichte von Wachs, Talg, Stearin ꝛc.	dito $820\frac{1}{2}$	(29–31) 918		259	(dito) 227	
23) Papier u. Tapeten		(dito)				
a. Papier	12663	14195	3500	5250	7470	—
b. Tapeten	1254	1048	—	48	188	—
24) Pelzwerk u. Rauchw.	586	819	(Durchſchn.)	792	503	—
25) Schießpulver	244	294	—	1128	2237	2079
26) Seide u. dito Waare		(Durchſchn. 29—31]			(dito)	
a. Seide, roh u. gefärbt	$7135\frac{2}{3}$	5955	$392\frac{1}{3}$	$80\frac{2}{3}$	222	$572\frac{2}{3}$
b. Seidenwaaren	$4950\frac{2}{3}$	1294	$917\frac{2}{3}$	$2530\frac{2}{3}$	6419	6182
27) Seife	4481	3594	—	1517	1283	1393
28) Steine, Tuff, Traſſe Schiffslaſten	5447	11555	—	21470	11708	—
29) Steinkohlen	645723	1000169	(1835) 1481488	506033	2906628	—
30) Talg	30430	$68859\frac{1}{3}$	—	961	173	—
31) Theer und Pech	72619	80622	—	8072	9388	—
32) Töpfer Thon u. Waare		(Durchſchn. 1829—31)			(dito)	
a. Thon u. gemeine W.	4799	32760	—	33653	29497	—
b. Fayence, Steingut	3022	2366	—	1423	2576	—
c. Porcell. weiß u. gem.	1800	1865	—	293	311	—
33) Wachstuch u. Wchstfft	779	821	—	247	124	—
34) Wolle u. Wollwaare			(1834-35.)			(1834-35.)
a. Wolle	91460	$42008\frac{1}{3}$	140307	114626	$99978\frac{1}{3}$	219254
b. Wollwaaren	10258	$13093\frac{1}{3}$	—	66433	$41319\frac{1}{3}$	71793
c. Teppiche a. Haar. auch	—	$257\frac{2}{3}$	—	—	$2878\frac{2}{3}$	770
35) Zink und Galmei	28382	195	—	244262	103693	163332
36) Zinn u. Zinnwaare	—	265	—	—	114	—
37) Abfälle bei der Fabrikation, Salpet., Salzſäure, Mutterlauge ꝛc.	16291	84424	—	35157	641421	131277
38) Spez.- u. Materialw.						
a. Rohzucker f. Sied.	265035	544816	—	26	—	gegen
b. Zucker andrer Art	34661	23393	—	1379	7172	24–25000
c. Syrup	96186	106301	—	165	2890	$1380\frac{2}{3}$
d. Caffee u. Cichorie	169469	252800	—	—	8771	etl. 20000
e. Thee	1748	1814	—	—	77	845
f. Cacao und Reis	39363	61851 Reis	—	—	37 u. 290	—
g. Südfrücht. u. Gewürze Piment, Caſſia ꝛc.	48112 Sdf.	91873	—	—	191	—
friſche Sudfrüchte	St. 2746772	1121056	—	—	5595	318
h. Tabak, a. roh	71092	123380	—	3127	1987	—
b. Fabricat	6408	9732	—	14969	10393	—
39) Confituren, Kuchen, Caviar, Paſteten ꝛc.	1691	1940	—	—	587	—
40) Kraftmehl, Puder, Stärke, Nudeln	—	274	—	—	11585	—

41) Fiſche, Auſtern ꝛc.						
a. Auſtern, Hummern	2241	1700	—	—	9	3195
b. Salzfiſche	13230	13244	—	—	13	27685
c. Heringe Tonnen	46628	100053	—	1359	1277	124015
42) Butter, Käſe ꝛc.						(1834)
a. Butter und Käſe	43832	30730	—	1537	2286	—
b. Fleiſchw. u. Großwild	3740	3830	—	3560	3376	—
c. Backobſt	—	22324	—	—	3763	—
d. Wachs	—	3495	—	—	4768	—
43) Vieh, lebendiges St.						
a. Pferde, Eſel, Mauleſel	21161	76348	—	8838	27654	—
						(1834)
b. Rindvieh, excl. Kälb.	22425	57782	—	10196	29905	120619
c. Schweine, excl. Ferkel	113665	212711	—	60104	109599	—
d. Hammel	136857	241976	—	33965	101065	—
e. Andr. Schafv. Kälb. ꝛc.	111506	314295	—	47015	124585	—
44) Flüßigkeiten Ctr.						
a. Bier, Meth, Cyder	14378	5031	—	4970	10280	—
b. Brantwein, Rum	19295	19102	—	45960	70170	—
c. Eſſig, in Fäſſern	1124	1194	—	1986	1153	—
d. Oel aller Art	91342	60952	—	32660	31290	—
e. Wein	126531	150336	—	6289	6806	—
45) Bürſten-, Sieb-, Seilmacherwaare	—	1703	—	8652	9368	—
46) Büch., Muſikal. Landkarten, Kupferſtiche ꝛc.	15819	16601	—	—	9368	—
47) Salz	—	263020	—	—	24571$\frac{2}{7}$	—

Zur Durchfuhr kamen in Preußen beſonders nur z. B. von Getreide im J. 1835 416,126 Scheffel, dann Hopfen, kurze Waaren, Lichte, Seife, Talg, Theer, Wachstuch, und vornehmlich Spezerei- und Materialwaaren, und alle übrige Nummern des Tarifs von 39 bis 47; doch können wir keine näheren Angaben davon machen.

Das Dietericiſche Werk enthält nun hierbei für jeden Artikel ſehr ſchätzbare und lehrreiche Bemerkungen über die Art und Weiſe, wie die Veränderungen der Ein- und Ausfuhr-Quanten beſonders auf den Stand und das Steigen oder auch Fallen der verſchiedenen Induſtriezweige überhaupt oder nur in einzelnen Provinzen hindeuten, und, welche die Zu- und Abnahme der Konſumtion überhaupt nachweiſen, von den wir nur Nachſtehendes hier beifügen wollen.

1) Anl. die Einfuhr der rohen Baumwolle und des Baumwollgarns, dort sub No. 1, ſo kam im Jahr 1836 bei Weitem der größte Theil beider auf Rheinland mit 42,127½ Ctr. der erſtern, und 73,396 C. des letztern, dann auf Brandenburg mit 40640⅓ C. und 46,627 C., wenn auf Sachſen nur 21,257⅔ und 26290 C. reſp. fielen.

2) Das Steigen der Einfuhr von Thran und Lohe (sub 6 u. 14) zeigt auf Steigen der Lederfabrication und des Schiffbaues.

3) Vom Ruſſiſchen Hanf und Werg (sub 8) wird noch viel im Lande verarbeitet, und geht als Waare wieder aus, ſowie dies auch von eingeführtem Eiſen gilt, das als Eiſenwaare oder Schmiedeeiſen wieder ausgeht.

4) Den ganzen Werth der Mehr-Aus-, als Einfuhr von Leinewand und Linnenwaaren (sub 21. a. b) im Durchſchnitte der Jahre

1829—31 giebt Ferber, Neue Beiträge p.65 auf 8,928,440 Rtl. an; darunter iſt denn auch der Werth von 19207 C. rohem Garn aller Art, deſſen Schleſien allein aber im J. 1833 38,378 C., Oſtpreußen 10,455, Sachſen 8347, Rheinland 6293 ausführten, wenn von gebleichten und gefärbten dgl. Garn und Zwirn dort, nach F., 6659 C., und hier, im J. 1833, von Schleſien noch 9437, (im J. 1834 aber nur 1659 C.), und vom Rheinland 5857 C. ausgingen.

5) Von der Seide- und Seidenwaaren-Ein- und Ausfuhr (sub 26) des Jahres 1835 kamen:

Centner	1) an Seide,				2) halbſeidene,				3) ganz ſeid. Waaren			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
auf	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Ct.	Pfd.	Cnt.	Pfd.
Preußen	2	17	205	38	14	58	18	67	25	15	104	—
Schleſien	41	70	7	—	18	107	29	88	19	3	120	70
Brandenburg	233	77	203	78	190	94	550	102	237	41	253	64
Sachſen	21	39	66	96	6	74	310	25	22	8	147	73
Rheinland	82	70	40	68	72	72	1041	79	134	7	4235	50
Poſen, Pom. u. Weſtphalen	10	60	56	9	16	108	983	8	93	38	1245	100

Im J. 1834 gingen 2418 Ctr. weiße Seide aus Marſeille für die Preußiſchen Seidenfärbereien ein.

6) Die Steinkohlen-Einfuhr (sub 24) aus England betrifft blos Pommern für Berlin; und Rheinland tritt denn in Ein- und Ausfuhr ganz beſonders hervor.

7) Von Talg (sub 30) verſteuerte im J. 1834 Sachſen 9967 Ctr. (aus Hamburg), Schleſien (aus Rußland noch über Stettin) 11884 Ctr., Pommern 12493 Ctr.

8) An Wolle und Wollwaaren (sub 34) kamen in Centnern excl. Pfd. im Jahr 1835:

	Waare.	Wolle			Waare.	Wolle	
auf	Ausf.	Einf.	Ausf.			Einf.	Ausf.
Preußen	545	11967	1493	Schleſien	1656	31487	18196
							(1834.)
Poſen	105	19517	1456	Sachſen	16520	10888	33079
Brandenb.	7269	986	58429	Weſtphal.	6418	4277	1547
Pommern	267	332	11296	Rheinland	7327	4907	8094

9) An auf der Gränze verſteuertem Zucker und Caffee (sub 38) kamen in den Ja ren 1836 und 35 in Centnern excl. Pfund

	(1836.)	(1835.)						
auf	Zucker.	Caffee.		Zucker.	Caffee.		Zucker.	Caffee.
Poſen	49	1971	Schleſien	50333	26176	Rheinld.	269004	100395
Oſtpreuß.	37838	16789	Brandnb.	342702	56312	Sachſen	78932	73165
Weſtpr.	22039		Pommern	65881	7731	Weſtphal.	27441	15805

Auf den ganzen Staat kommen ſo an Raffinad- und Kochzucker-Einfuhr 2886 C. 38 Pfd., und an Rohzucker und Lumpen 891,843 Ctr. 29 Pfund; und es iſt die Zuckerconſumtion, nach Ferber, pro Kopf der Volkszahl der öſtlichen Provinzen von $2,^{849}$ Pfd. im Jahr 1825 auf $4,^{350}$ im Jahre 1829, und der der weſtlichen von $2,^{209}$ auf $3,^{546}$ geſtiegen, wogegen die Syrupconſumtion in den öſtlichen Provinzen ſich ebenſo von $1,^{178}$ auf $1,^{032}$ minderte, in den weſtlichen aber etwas ſtieg.

Die Kaffeeconſumtion aber ſtieg pro Kopf in den öſtlichen Provinzen von $1,^{217}$ Pfd. im Jahr 1825 auf $2,^{002}$ Pfd. im J. 1830, und in den weſtlichen fiel ſie ebenſo von $2,^{772}$ auf $2,^{769}$, und betrug im ganzen Staate 1825 $3,^{988}$, im Jahr 1830 aber $4,^{771}$ Pfd. An Kaffeeſurrogaten, beſonders aus Cichorien gingen doch im Durchſchnitt der J. 1829—31 7165 Ctr. ein, und 30,019 Ctr. aus.

An Thee kommen nach Verſteuerung von 1835 noch nicht 2 Loth auf den Kopf im ganzen Staate, an Reis etwas über ½ Pfund, an Tabak $1,^{575}$ Pfd.

10) An Wein (sub 47) gingen, incl. eingeſchloſſene Vereinslande, im J. 1835 an den Zollſtätten ein, und zahlte der Kopf Steuer dafür:

in	Ctr. Wein excl. Pfd.	Steuer in sgr.	pf.		Wein.	ſgr.	pf.		Wein.	ſgr.	pf.
Preußen	13042	3	$1.^{64}$	Poſen	9105	1	$11.^{40}$	Weſtph.	4979	—	$10.^{18}$
Pommern	31315	7	$11.^{40}$	Schleſ.	24389	2	$3.^{57}$	Rheinl.	14952	1	$5.^{78}$
Brandenb.	41044	5	$11.^{40}$	Sachſen	19845	12	$1,^{80}$				

Im Durchſchnitt der Jahre 18¾⁄₃₅ ſtellte ſich die ganze Weinconſumtion im Staate auf 56,384,460 Quart, das iſt pro Kopf (von 13½ Mill.) auf $4,^{18}$ Preuß. Qu.: davon kamen auf inländiſchen Wein 40,804,460, auf vereinsländiſchen 11,520, auf fremden, franzöſiſchen, ſpaniſchen, Ungarwein ꝛc. 3,960,000 Quart.

11) An Branntweinconſumtion und Steuerbetrag fiel im Jahr 1831 auf den Kopf:

in Brandenburg 14 Q. und 21 Sgr., Pommern $10,^{4}$ und 15½, Oſtpreußen $9,^{7}$ und 14½, Weſtpreußen $8,^{2}$ und 12¼, Schleſien $7,^{5}$ und 11¼, Poſen $6,^{8}$ und 10⅕, Weſtphalen $3,^{7}$ und 5½, Rheinland $5,^{4}$ und 8, im ganzen Staate 8½ Quart und 12⅙ Sgr.

Gegenwärtig fällt die Conſumtion jedenfalls ſtärker aus.

12) Das Salzdebitweſen (sub 64), worüber Dieterici a. D. p. 449 für die Jahre 1829—36 ſehr genaue Angaben für den ganzen Staat enthält, ſtellte ſich in der Regel an inländiſchem Salze jährlich ziemlich gleich, auf etwas über 212 Mill. Pfd. z. B. im J. 1829, und auf 222 Mill. Pfd. im Jahr 1836; an ausländiſchem aber fiel es von faſt 18½ Mill. Pfd. im Jahr 1829 auf 4⅓ Mill. Pfd. in den Jahren 1833 und 1834, und betrug in den übrigen zwiſchen 3 – 6 und 12 Millionen Pfd., und es kamen auf den Kopf der Volkszahl im Jahre 1835 in Pfunden an Salz überhaupt:

in Oſtpreußen $17,^{137}$, Weſtpreußen $19,^{596}$, Poſen $18,^{503}$, Pommern $18,^{555}$, Brandenburg $14,^{281}$, Schleſien $16,^{916}$, Sachſen $15,^{783}$, Weſtphalen $14,^{306}$, Rheinland $15,^{175}$, Sa. $16,^{330}$.

13) An Auſtern wurden in den Jahren 1825—1834 jährlich circa 2000 Ctr. (35 Pfd. = 100 Stück) an Preußiſchen Zollſtätten eingeführt, 1835 aber 3394, und 1836 3226, wovon indeß viel auch in die Vereinsſtaaten ging: und an Heringen wurden i. J. 1834 124,015 Tonnen verzollt, (in Pommern 64,711, Preußen 53,031, in Sachſen

nur 9739, in Rheinland 5823 Tonnen), an getrockneten Fiſchen aber 28,685 Ctr., wovon 18,585 in Rheinlande, beſonders Stockfiſch, Kabeljau ꝛc.

Sehr ſchätzbar und intereſſant iſt dann noch die Ueberſicht des Ertrags in Procenten von den in den Zollvereinsſtaaten in den Jahren 1833—35 erhobenen Eingangsabgaben ausländiſcher Gegenſtände, die ſich bei Dieterici a. O. p. 127. 28 findet, die denn im Ganzen, oder doch in den meiſten Dingen, und in den Hauptſachen allerdings wohl auch vom Preußiſchen Staate in specie ebenſo gelten kann, wie vom geſammten Zollverein: wornach denn ausmachten in dieſen Procenten:

	1833	1834	1835
1) die Verzehrungsgegenſtände ohne oder mit geringer Concurrenz inländiſcher Erzeugniſſe (Zucker und Caffee ſonſt $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{3}$ davon reſp.)	$46,^{721}$	$48,^{982}$	$54,^{711}$
2) Verzehrungsgegenſtände mit dieſer Concurrenz (das Meiſte, über $\frac{1}{3}$, Wein und Moſt, und Tabak $\frac{1}{5}$, und mehr.)	$29,^{874}$	$27,^{239}$	$24,^{207}$
3) Fabrikmaterialien und Halbfabrikate zu noch weiterer Bearbeitung	$9,^{156}$	$10,^{580}$	$9,^{520}$
(das Meiſte Baumwollengarn, nämlich	$2,^{825}$	$8,^{932}$	$3,^{338}$)
4) Fabricate und Manufacte	$13,^{437}$	$11,^{029}$	$10,^{399}$
(das Meiſte Baumwollwaaren . . .	$5,^{702}$	$4,^{595}$	$4,^{303}$
und Wollwaaren	$3,^{615}$	$2,^{359}$	$2,^{718}$)
5) Artikel mit allgemeiner Steuer zu 15 Sgr. per Centner.	$1,^{302}$	$1,^{170}$	$1,^{163}$

(Vom Jahr 1837 giebt das Centralblatt des Finanzminiſteriums 1839 No. 25, 26 genaue Notizen über die Einfuhr in die Vereinsſtaaten, woraus ſich aber für Preußen insbeſondre nichts Näheres abnehmen läßt, wornach indeß dieſelbe in Fabrikmaterialien und Verzehrungsgegenſtänden eher bedeutend größer war, als kleiner, denn früher, namentlich an Baumwollgarn, nicht ſo an Rohzucker für Siedereien.)

§. 146.

bb) Vom auswärtigen Handel nach ſeinem Werthbetrage, und der Handelsbalance des Staats in den Jahren neuerer Zeit; α) Ueberhaupt.

Wenn nun nach dem wirklichen Werthbetrag des auswärtigen Preußiſchen Handels im Gelde gefragt wird, ſo fehlt es zwar nicht an Angaben für denſelben aus früherer Zeit, wohl aber an ſolchen für die neueſte. Indeß läßt die Ueberſicht der großen, und unſtreitig ſehr viel größeren Maſſe der Ein- und Ausfuhr des Staats in neueſter Zeit, als in früherer, dennoch keinem Zweifel übrig, daß auch der Werthbetrag derſelben ſehr viel größer ſeyn müſſe, als ehemals, wenigſtens in ſeinem wirklichen reinen Nutzen, und Ertrag für das Ganze. Allerdings

ſind zwar die Preiſe faſt aller Dinge, Waaren, Güter, und Produkte in neueſter Zeit gegen die frühere ſehr geſunken; (wie z. B. Baumwolle von 120 Rthl. im Jahr 1809 auf 28—38 Rthl. im Jahr 1825 pro Centner, Kaffee das Pfund ebenſo von 27½ Sgr. auf 7½, Reis pro Centner von 15 auf 11—12 Rthl., Talg pro Centner von 22 auf 15, Provenzer Oel pro Cntr. von 68 auf 25—30, Fernambuk von 70 auf 45, Gelbholz von 25 auf 4½, Syrup von 27½ auf 12 Rthl. ꝛc. alles incl. Steuer. Vgl. Hiſtor. ſtatiſt. Jahrb. **III.** p. 478); und bei einer gleichen Quantität der Ein- und Ausfuhr in beiden würde der Werthbetrag derſelben in neueſter Zeit unſtreitig viel geringer ausfallen, als in älterer: allein einmal iſt doch der Unterſchied in der Maſſe der Ein- und Ausfuhr zwiſchen dieſen beiden in älterer und in neuerer Zeit bei der, wie wir hier geſehen haben, ſo ungemein geſtiegenen und vermehrten gewerblichen Produktion aller Art unſtreitig zu groß, als daß nicht, ungeachtet der jetzigen geringeren Preiſe, dennoch der ganze Werthbetrag des jetzigen auswärtigen Handels den des frühern weit übertreffen ſollte; und dann würde, wenigſtens bei gehörig genauer Berechnung, der von der Produktion und dem Handelsverkehr der neueren Zeit für die Nation übrig bleibende Gewinn und Nutzen jedenfalls darum ſich jetzt als bedeutend größer, denn früher, ergeben, weil a) einmal durch die großen Fortſchritte, welche die gewerbliche Induſtrie in der Vervollkommnung, Erleichterung und Beſchleunigung des Arbeitsbetriebs theils durch die neuen Hülfsmittel, die die Naturwiſſenſchaften, und die Mechanik ihnen neuerlich zugeführt haben, theils durch die verbeſſerte Betriebsweiſe, auf die die Gewerbtreibenden ſelbſt bei der Manipulation ihrer Arbeiten gekommen ſind, gemacht hat, im Allgemeinen wenigſtens die Koſten, der Aufwand der Produktion und namentlich der Fabrikation ſehr vermindert worden ſind, und alſo ſelbſt bei geringeren Preiſen der Güter doch noch oft beſſern Lohn und Gewinn gewähren, und übrig laſſen, denn früher, und dann b) weil auch der Handelsverkehr durch die Beſeitigung der früheren Bande, Beſchränkungen, und Hinderniße in neuerer Zeit ganz ungemein gewonnen hat.

Wenn denn hierauf nach der Handelsbalance, oder Handelsbilanz des Preuß. Staats noch gefragt wird, ſo kann zwar, da derſelbe kein Prohibitivſtaat mehr iſt, wie er ſonſt war, von einer ſolchen im Sinn des Merkantilſyſtems der Prohibitivſtaaten hier nicht die Rede ſeyn; d. h. es kann nicht darauf ankommen, ob der Staat dieſelbe, wie man zu ſagen pflegt, für ſich habe, d. h. ob er durch ſeinen Handel den Vortheil gewinne, durch einen höhern Werth der Ausfuhr, als den der Einfuhr den Ueberſchuß des erſtern in baarem Gelde herausbezahlt zu erhalten? oder ob er dieſelbe gegen ſich habe, d. h. ob er bei dem höhern Werthbetrag der Einfuhr als den der Ausfuhr das **Plus** des erſtern in baarem Gelde herauszahlen müſſe? — weil dieſe ganze Handelsbilanz der Merkantiliſten an ſich ein Unſinn und Unding iſt, wie ſchon daraus an ſich vorangeht, daß von allen Prohibitivſtaaten jeder dieſelbe für ſich haben will, und dann doch an ſich nicht haben kann, und indem kein Staat in der Welt dauernd jährlich mehr ein-, als ausführen kann, da ja unter kultivirten Staaten wenigſtens keine Nation der

andern im Handel etwas ſchenkt, und auch nicht im Ganzen ſie betrügt, und daher Alles, was gekauft wird, auch durch Gegenverkauf früher oder ſpäter bezahlt werden muß, — wobei es indeß vollkommen gleichgültig iſt, ob die Zahlung im baaren Gelde, (welches im Handel auch nur eine Waare iſt,) oder in Waaren und Gütern geſchieht! — Allein dennoch läßt ſich wirklich eine Handelsbilanz, oder Balance im Allgemeinen bei den verſchiedenen Staaten, und jedem einzelnen denken und annehmen, wenn man darunter das Verhältniß der jährlichen Einfuhr und der jährlichen Ausfuhr überhaupt verſteht, in welchem dort die verſchiedenen Staaten zu einander ſtehen, und wonach der eine dem andern darin es zuvorthut, weil er productiver und thätiger iſt, und mehr kauft und verkauft, als ſie, und wie es hier in dem einzelnen Staate ſich allerdings zeigt, und darſtellt, — aber in beiden Fällen **a)** nur nicht mit dem Effect, und den Folgen im Sinn der Merkantiliſten, indem es ganz gleich viel iſt, ob ein Staat in einem Jahre einmal mehr ein-, als ausführt, weil er in einem andern wieder mehr aus-, als einführen muß, indem Alles bezahlt werden, und ſich ausgleichen muß, — und **b)** nicht unter und mit der Angſt und Furcht vor dem Ausgang des baaren Geldes, und Goldes und Silbers, welches, wie oben geſagt, an ſich nicht mehr iſt, als jedes andere werthvolle Gut, und welches nicht einmal, wenn auch wirklich mehr ein- als ausgeführt wird, zur Bezahlung des Ueberſchußes der Einfuhr wirklich immer ſelbſt in natura außer Landes geht, da ja bei Weitem der größte Theil der Zahlungen im Handel nach Geld nur berechnet, juſt aber nicht immer nur in Gold und Silber, und baarem Gelde, ſondern vielmehr durch Wechſel und Anweiſungen im Auslande geleiſtet wird, die nur eben wieder die Zahlung für dahin verkaufte Waaren und Güter enthalten, und ausmachen!

Es kömmt daher bei der wahren Handelsbalance nur darauf an, daß jährlich möglichſt viel ein- und ausgeführt, und möglichſt viel verhandelt werde, wozu dann nur große Production, und möglichſte Freiheit des Handels gehören; und nur derjenige Staat hat dieſe Handelsbalance im Vergleich gegen andre, und hat ſie nur darum für ſich, der, und weil er großen, der, und weil er mehrern Handel treibt, als andere Staaten, und nur der hat ſie gegen ſich, der wenig und weniger Handel treibt, wenig und weniger als andre ein- und verkauft; und allerdings iſt jener eben darum, weil er größern Handels und größerer Production ſich rühmen kann, beſſer daran, als dieſer, der ihm in Beidem nachſteht, und jener wird alſo darum, weil er mehr arbeitet, und leiſtet, auch reicher werden, als dieſer, nicht aber wegen Vortheils der Handelsbilanz im Sinne der Merkantiliſten!

Daß nun der Preußiſche Staat in neuerer Zeit unſtreitig in ſeiner Handelsbilanz mehr gewinnt, dieſelbe mehr in dieſem Sinne für ſich hat, als in älterer, und daß er es darin manchem andern Staate zuvorthut, iſt keinem Zweifel unterworfen, und es iſt dies der Erfolg, die Wirkung ſeiner gegen früherhin ungemein vermehrten, und ausgebreiteten Handels und Gewerbsinduſtrie; und da derſelbe (nach p. 451) nur höchſt wenig edles Metall, Gold und Silber, jährlich gewinnt, und

nach, pag. 233 doch eine ſolche große Maſſe baaren Geldes in ſich hat, wie wenig andre Staaten; ſo kann es uns ganz gleich viel ſeyn, ob und wieviel für die größere Einfuhr in einem Jahre überhaupt, oder nur in Bezug auf ein einzelnes Land, — wieder nur überhaupt, oder nur in einem einzelnen Jahre, — baares Geld ausgeht, oder nicht, und wieviel in daſſelbe überhaupt mehr aus-, als eingeht, indem der Handel uns dennoch ſtets damit hinlänglich ebenſo verſorgen wird, wie er uns ſtets verſorgt hat, bleibt er, ſo wie die Production, nur ferner in möglichſt hohem Betriebe! — Denn, wenn auch die Anleihen aus England, und die Subſidien vom Auslande ſchon ſeit ſo vielen Jahren wegfielen, die ſonſt viel baares Geld hereinbrachten, ſo haben wir doch jetzt eher mehr Geld, als früher, denn weniger, und zwar nur durch den Handel!

Eine ſpecielle, und, wie es hieß, officielle Angabe der Handelsbalance des Preuß. Staats enthielt denn aber für die Jahre 1822 und 23 die Preuß. Staatszeitung 1825 Nr. 138 und die Allgemeine Zeitung Nr. 181, ſo, wie folgt:

	1822.	1823.
1) Werth der Einfuhr		
a. an Fabrikmaterialien	34,107,388 Rthlr.	36,927,349 Rthlr.
b. an Fabricaten	45,140,879 —	41,549,519 —

in a. alſo 1823 mehr 2,819,171 Rthl. in b. 1823 alſo minus 3,591,360 Rtl.

	1822.	1823.
2) Werth der Ausfuhr		
a. an Fabrikmaterialien	22,515,520 Rthlr.	25,896,437 Rthlr.
b. an Fabricaten	58,614,486 —	65,289,294 —

alſo im Jahre 1823 in a. plus 3,383,917 Rthl., in b. plus 6,674,755 Rthl.

	1822.	1823.
Summa des Werths der Einfuhr	79,248,267 Rthlr.	78,476,868 Rthlr.
dito der Ausfuhr	81,130,006 —	91,185,678 —
Ueberſchuß der Ausfuhr über Einfuhr	1,881,739 —	12,708,808 —

Für den Preußiſchen Seehandel, incl. geſammten Rheinverkehr, insbeſondre giebt ganz neuerlichſt D. von Reden in der Liſte der Hamburger Börſenhalle Nr. 8601 (20. Februar 1840) den Werth der Seeeinfuhr auf 41, den der Seeausfuhr auf 56 Mill. Rthl., den Ueberſchuß dieſer über jene alſo auf 14 Mill. Rthl. (unſern nachfolgenden Nachrichten aber nicht richtig) an.

Iſt nun wohl noch eine Frage: ob die Handelsbilanz der letztern Jahre, die in dem Gewerbe und der Production aller Art, beſonders in der techniſchen, und dem Handel, wie wir hier zeigten, ſo ungemein viel mehr geleiſtet haben, als jene zwei Jahre, nicht noch weit höher ausfallen werde, als die von 1822, 23, — wenn wir auch nicht im Stande ſind, ihren Werthbetrag hier ſo, wie dort anzugeben?

§. 147.

β) Von dem Werthbetrag des auswärtigen Handels nach den verſchiedenen Ländern, mit den er betrieben wird.

Oeffentliche Blätter und die Schriften von Bowring, und Nebenius geben darüber nachſtehende Ausweiſe, wie wir ſie auch ſchon in dem Hiſtor. ſtatiſtiſch. Jahrbuche, Jahrg. II und III mitgetheilt haben:

a) Handel des Preußiſchen Staats mit Großbrittanien, (hier nach officiellern Werthe in Pfund Sterling angegeben), in den Jahren 1830, 31, 32, und im Vergleich gegen 1805 und 18.

	1830.	1831.	1832.	1818.	1805.	
Einfuhr	635251	829332¾	783022	1062799	5017004	Pfd. St.
Ausfuhr	1595801	1200102⅓	879375	1390834	2220231	—
Und zwar Einfuhr						
an Britt. Fabricaten	219185	264618$\frac{1}{10}$	320373			
an Colon. u. and. W.	416066	564684½	462699			

Im Jahr 1834 ward die Einfuhr brittiſcher Natur- und Kunſt-Erzeugniße in Preußen nach declarirtem Werth auf 136,523 Pf. St. angegeben.

Wie ſehr die Einfuhr der brittiſchen Fabrikate ſich neuerlich gegen ältere Zeit zumal vermindert hat, wird man auf den Preuß. Meſſen gewahr, zeigt aber auch ſchon Gülich a. O. Tabelle p. 11, wo die Einfuhr brittiſcher Wollwaaren in Preußen, (hier wohl die Preuß. Oſtſeehäfen) im Jahr 1797 auf 139,999 Pf. St. 15 Sgr. 6 Pf. und im J. 1826 auf 953 Pf. St. 10 Sgr. Werth angegeben wird, da ſie von 1816 an faſt immer abnahm. — Daß aber im Ganzen der neue Reciprocitäts-Vertrag Preußens mit England vom Jahr 1824 bis zum Jahr 1832 vortheilhaft auf den gegenſeitigen Handel wirkte, zeigt Kleinſchrod Großbrittaniens Geſetzgebung für Gewerbe ꝛc. Stutgardt 1836 gr. 8. p. 314, wonach an brittiſchen Schiffen nach und von Preußen ein- und ausliefen: 1825 ein: 981 mit 189,214, und aus 453 mit 89,555 Tonnengehalt, wenn 1822 ebenſo ein: 539 mit 79,590, und aus 228 mit 41,247 Tonnengehalt. Im Jahr 1827 liefen wieder 819 Schiffe ein, und 431 aus, 1829 744 und 426 ebenſo, und 1830 dito 666 und 341; allein 1831 reſp. nur 487 und 303, und 1832 401 und 265, woran aber blos die damaligen politiſchen Unruhen, und die zeitige allgemeine Stockung des engliſchen Handels Schuld war.

b) Handel mit Frankreich in den Jahren 1823, 31, 33, 35.

		1832. für		1833. für
Einfuhr.				
a. an Naturproducten		7546919 Fr.		4641785 Fr.
b. an Fabricaten		3134135 Fr.		2759275 Fr.
	Summa	10681054 Fr.	Sa.	7401060 Fr.
Davon blos an franzöſ.	Producten	6504666 Fr.		4108285 Fr.
dito	Fabricaten	2532976 Fr.		2640695 Fr.
	Summa	9037642 Fr.	Sa.	6748980 Fr.
	an Geld	118569 Fr.		16800 Fr.
1834. sub a. b.		7597000 Fr.	1835.	18206438 Fr.
Ausfuhr.				
an Induſtriebedürfniſſen		5269263 Fr.		7072007 Fr.
an verzehrbaren Naturprod.		10029732 Fr.		2897192 Fr.
an Fabricaten		8006933 Fr.		10522093 Fr.
	Summa	23368928 Fr.	Sa.	20491292 Fr.
an Geld		11118569 Fr.		2100 Fr.
Dagegen 1834.		19680000 Fr.	1835.	36215127 Fr.

Nach dem Tableau decennal du commerce de la France, à Paris 1838 fol. und nach Staatszeitung 1838 Nr. 180 betrug im Jahr 1836 die **Ausfuhr** aus den Preußiſchen Häfen, und Preußen unmittelbar, d. h. aus den Oſtſeehäfen, und aus den an Frankreich gränzenden Provinzen nach dieſem Lande im Werth $16\frac{1}{2}$ Mill. Fr., wovon an Induſtriebedürfnißen nur $8\frac{1}{2}$ Mill. (Wolle z. B. hier für 229,165, Lohe 103,163, Leinengarn 450,857, Zink für 2,266,790, Steinkohlen 1,426,640, Knochen, Borſten, Federpoſen, Pflanzen ꝛc. für 1,436000 Fr.); an verzehrbaren Naturprodukten 4,200,000 Fr. (Vieh z. B. für 1,336,349 Fr.), und an Manufakturwaaren 3,800,000 Fr. (z. B. Leinewand und Hanfwand für 676,459, Wollwaaren 63,432 Fr.)

Es war aber das Jahr eins der günſtigſten Jahre; und zuweilen beträgt die Ausfuhr nur $1\frac{1}{2}$—2 Mill. Im Jahr 1833 gingen an franzöſiſchen Weinen für 1,560,000 Fr. und an Likören, Cognac ꝛc. für 236,000 Frcs. ein.

c) Handel mit Portugall.

Ausfuhr 1806 66,798,848 Reis, 1819 482,681,218 Reis.

d) Handel mit Rußland; in Rubeln B. Aſſign.

	1832	1835		1832	1835
Einf.	17,031,663 R.	11,253,222 R.	Ausf.	7,229,492 R.	9,416,084 R.

e) Handel mit Schweden im Jahr 1830.

Einfuhr 827,441 Rthl. Banko; Ausfuhr 67,250 Rthl. Banco.

f) Handel mit den Vereinigten Staaten in Nordamerika; das Jahr mit 30. Septbr. geendigt.

	1830	1832	1803	1823.
Einfuhr	27043 Dol.	11,116 Dol.	1,186116 Dol. (?)	7836 Dol.
Ausfuhr	50,970 D.	27,927 D.		

§. 148.

Bb) Von dem Geſammthandel einzelner Provinzen, und einzelner Haupthandelsplätze; α) Vom Schleſiſchen Handel insbeſondere, und zwar überhaupt, und in specie vom Breslauer Handel.

αα) Betrachten wir zuerſt den Handel der ganzen Provinz, und zwar ααα) mit allen Nachbarländern, ſo betrug im Jahr 1836 nach uns zugegangenen amtlichen Nachrichten

1) die Maſſe der bei den betreffenden Haupt- und Gränzzoll-Aemtern eingegangenen, und dabei entweder ſchließlich abgefertigten oder unter Begleitſchein-Controle weiter beförderten, ſowie der mit den Fahrpoſten zum Verbleiben im Zollvereinsgebiete eingeführten, und lediglich bei denen dieſer Zollämter, die die Steuer davon zu erheben, oder ſonſt zu expediren haben, zur Annotation gekommenen Waaren: a) in Centnern: 194,757 C. 67 Pf.; (als z. B. 22,870 C. 80 Pf. Aſche und Pottaſche, 11,120 C. 89 Pf. Eiſenwaaren, $8719\frac{1}{2}$ C. Pelz-

werk, 84,25 C. 82 Pf. Lumpen, 12,991 C. Wein, 22.964 C. Wolle, 11,364 C. Backobſt, 15,968$\frac{2}{3}$ C. Pack= und ander.s Linnen ꝛc.); b) in Scheffeln: 36,369 Getreide, 7058 Kleeſaat ꝛc.; c) in Tonnen: 20,436 Kalk und Gyps; d) in Stücken: 60,170 St. Vieh, (22,439 Schafe, 34,954 Schweine, 3412 Pferde ꝛc.)

2) Die Quantität der aus dem freien Vereinsländiſchem Verkehr nach dem Auslande mit oder ohne Zoll ausgegangenen, ebenſo zur Annotation gekommenen Waaren betrug 194.009 C. 9 Pf. (als z. B. a) in Centnern: Garn 6876, Krapp und Röthe 18,761, Farbeholz 37,042, Lein= und Kleeſaat 17,642, Rohgarn 9196, Kaffee und Zucker 7769$\frac{2}{3}$, Thee 4107$\frac{2}{3}$, Wolle 27,203$\frac{1}{2}$, Branntwein 16,859$\frac{2}{3}$ ꝛc. b) in Scheffeln 152,839, Getr. c) in Stücken Vieh 24,329, (18,909 Schafe, 1651 Rindvieh.)

3) Die Maſſe der durchgegangenen fremden unverzollten Gegenſtände, die mit Begleitſcheinen nach dem Auslande gingen, war 40,914 Ctnr. 102 Pf.; als: Wolle 3770 C. 85 Pf., Branntwein 3471, Zucker und Kaffee 19,494$\frac{1}{2}$ C., Reis 809 C., Wein 648^{1}, Bier 732$\frac{1}{4}$, Gewürze 807 C. ꝛc.

$\beta\beta\beta$) Insbeſondere mit dem Oeſterreichiſchen Staat, und Gallizien, beſonders nach Krakau und betrug in den Jahren 1831 — 35

1) über Neu=Berun (nach Galizien u. Krakau) Eingang.	Ausg.	Durchg.	in Ctr.	2) über Neuſtadt in Ob.Schl. (nach Oeſtreich, Mähren ꝛc.) Eingang.	Ausg.	Durchg.
42501	9673	40658	1831.	27668	34395	9281
85467	16296	46232	1832.	27511	39297	5383
65092	11055	61160	1833.	25189	36602	3824
85883	29399	45664	1834.	31294	75431	3329
123778	37710	42043	1835.	35388	77228	2254

Nach Böhmen geht viel über Mittelwalde in der Grafſchaft, und auf andern Wegen noch aus. — Die Hauptartikel ſind auch hier die nur oben bezeichneten. — Im Allgemeinen betrug der ganze Verkehr über Berun und Neuſtadt a) in Centnern, an Kaufmannsgut, 203,000 im Jahr 1834, und 215,000 im J. 1835; b) in Tonnen (an Gips und Kalk) ebenſo 50,000 und 55,000, c) in Scheffeln an Getreide 13,000 und 23,000, und d) in Stückzahl an Vieh 25,000 und 2600 reſp.

$\beta\beta$) Handel der Hauptſtadt Breslau insbeſondre;

Vgl. Weber, Ueber den Handel von Breslau ꝛc. in der Minerva 1836, October, und Ebend. November 1837, (für die Jahre 1833 — 36.) und über denſelben im J. 1838 im Centralblatt für Handels- und Gewerbsſtatiſtik, 1839, Nr. 20 — 22.

Der Handel Breslau's, (der nach Schneider, Der Preuß. Staat, p. 444, im Jahr 1794 40 Mill. Rthl. Umſatz gehabt haben, und jetzt nicht mehr ſo bedeutend ſeyn ſoll, als früher,) iſt hiernach im Ganzen jetzt gewiß vielmehr weit größer, als er je in früherer Zeit war, indem er zwar im Leinwandhandel, und im Verkehr mit Polen, und Rußland ungemein verloren, aber in dem anderweitigem Verkehr mit Oeſtreich, den Vereinslanden, und dem eigentlichen Auslande doch noch viel mehr gewonnen, vorzüglich aber bei der ſo geſtiegenen Volkszahl und In=

duſtrie Schleſiens überhaupt im innern Verkehr außerordentlich zugenommen hat; wobei ſich jedoch der Gewinn ſehr theilt, und theilen muß, weil die Zahl der Handelteibenden ſich auch ſehr vermehrt hat, indem im Jahr deren 337, und im J. 1834 deren 311 mehr waren, als vor dem J. 1806.

Die ganze Maſſe von eigentlichen Handels-Waaren und Gütern aller Art, die den Breslauer Handel beſchäftigen, läßt ſich zwar durchaus nicht genau angeben: von den Haupthandelsartikeln, die Breslau Oderaufwärts ein-, und Oderabwärts ausführt, können wir indeß jetzt für die Jahre 1838 und 39 doch nachſtehende, aus guten Quellen in der Schleſiſchen Chronik 1838 Nr. 8, und 1840 Nr. 4. gelieferte Notizen beifügen. Hiernach wurden denn

a) Oderaufwärts in Breslau importirt:

	1838.	1839.		1838.	1839.		1838.	1839.		1838.	1839
Zucker	6426	9800	Caffee F.	1311	1365	Syrup F.	1012	937	Tab. B.	2774	2100
(Faß u. Kiſt.)		—	Ball.	10700	8000	Wein Gb.	3417	2956	Thran T.	1750	1623
Bmw. B.	12402	—	Bmwgrn.	3186	4850	Oel Faß	296	397	Reis Gb.	1410	950
Frbh. C.	31752	32000	Her. T.	8416	7961	Pffr. ꝛc. B.	3175	4266	Rum G.	1114	1250
Theer T.	811	606	Mand. C.	230	222	Roſin. F.	1063	1196	Papier C.	595	373
Leinſ. T.	23700	24700	Kupfer C.	4600	—	Diverſe Waaren Colli				21868	27215
Spedgut.	6748	9320	Colli.								

b) Oderabwärts wurden von Breslau exportirt in den Jahren 1838 und 1839 reſp. z. B. Zink, Centner, 175,770 u. 233,570. Eiſen 269,075 u. 417,975, Eiſen- und Zinkblech 8900 u. 15750 Ctnr.

Wenn nun im Jahr 1801 die ganze Zufuhr nach Breslau zu Lande, und zu Waſſer 2,058,534 Centner, (Zucker z. B. 26,375, Kaffee 10,260 C.) und die Ausfuhr an Produkten und Fabrikaten 1,986,317 Ctnr. betrug; ſo iſt wohl leicht abzuſehen, daß der Handel dieſer Stadt jetzt nicht nur nicht ab-, ſondern vielmehr gegen die Zeit vor 1806 gewaltig zugenommen hat, da ſchon die Getreide-, Wolle-, Eiſen-, Zink- und Baumwollenwaaren-Ausfuhr die ganze ehemalige Exportation weit übertrifft. — Um indeß noch etwas Specielleres über die Aus- und Einfuhr Breslaus zur Achſe insbeſondre beizufügen, könnten wir wohl a) die Quanta der Hauthandelsartikel, ſoweit ſie zur Kenntniß der Güterbeſtätiger kommen, von den Jahren 1834 — 37 genauer angeben; allein da ſich gar nicht beſtimmen läßt, wie dieſelben ſich zu den Geſammtquantis derſelben verhalten, (hinter den ſie jedenfalls mit zurückblieben,) ſo bemerken wir nur, daß z. B. 1) von Büchern ſo eingiengen: im Jahr 1834 1277 Ctnr. und im J. 1837 2567 Ctnr., und ausgiengen ebenſo 497 und 1094 Ctnr. reſp.) 2) daß von Material- und Spezereiwaaren im Jahr 1837 eingiengen 24,732 Ctnr., und im J. 1836 ſo ausgiengen 21,347 Ctnr.; 3) daß von Fabrikaten ſo ausgeführt wurden 1837 12,380 Ctnr., wenn 1836 nur 4367; 4) daß an Produkten ſo verſandt wurden im Jahr 1837 53,141 Ctnr., wenn 1834 nur 10,416; 5) und von Metallen und Metallwaaren ebenſo 10,768, und 5226 Ctnr. reſp., woraus doch hervorgeht, daß in Hinſicht dieſes Handels offenbare Zunahme ſtattgefunden hat.

Noch möge indeß eine Angabe ſolcher Handelsartikel, zuſammen nach Gewicht, nach den verſchiedenen Ländern in Ein- und Ausfuhr folgen:

Einfuhr 1834.	1835.	1836.	1837.	in Centnern.	Ausfuhr 1834.	1835.	1836.	1837.
				1) Inland.				
20066	33321	29167	38246	a. Oeſtl. Provinzen beſ. Berlin.	6234	12229	12323	24890
1021	1058	622		b. Rheinl. u. Weſtph.	4242	3358½	9007⅔	12925½
				2) Zollverein				
7335	14384	11859	22745	a. Sachſen	4962	12168	14403	20978
—	2605	3503¼	2983	b. Baiern	—	—	279½	
1087	407	1512½	322	c. beide Heſſ. u. Frankf.	629	79	76⅔	1242
—	—			d. Würtenberg	—	—		
				3) Ausland.				
—	40	1105	1055	a. Hamb., Belg., Frnkr.		976	2430¼	5899
25186	32185	24619	20171	b. Oeſtreich	40563	34938	48244½	34919
	11609	16626	12-14000	c. Krak., Pol., Rußl. ꝛc.		16424	12138	17 bis 18000

Schleſiens Handel iſt jetzt alſo ein Theil des großen Weltverkehrs; ſein Getreide, Mehl, Wolle, Zink, und ſeine Fabrikate gehen jetzt nicht blos durch Europa, ſondern durch die ganze Welt, wenn ſie früher meiſt nur beſonders nach Rußland und Polen ſich wendeten, und er hat dadurch nur an Sicherheit und Solidität gewonnen.

Im J. 1838 hat ſich der Waaren-Verkehr Breslau's mit den Vereinsſtaaten noch ſehr vermehrt, und der mit Oeſtreich auch wieder mehr gehoben. Er betrug in Centnern: mit K. Sachſen in Einfuhr 18,823, in Ausfuhr 22,792, mit Baiern 1252 und 973 reſp., mit den übrigen 2831 und 150; und mit Oeſtreich 27,042 und 40,143, mit Ausland 5899 und 19,125 Ctr. reſp., Sa. 139,030 Ctr.

§. 149.

β) Vom Handel einzelner Haupthandelsplätze;

αα) der Seeſtädte an der Oſtſee;

ααα) Pommerns,

a) Stettins Einfuhr in Centnern Ausfuhr

Einfuhr 1834.	1836.	1837.		Ausfuhr 1834.	1836.	1837.	
6,000,000 Rthlr. Werth.	137953	73499	Fabrikwaaren.	2,995,311 Rthlr. Werth.	6593	3340	Glas u. Linn.
			Fabrikmaterialien		4754	6800	Lumpen.
	95080 u. 2977 T. Her. u. 7045 Leinſ.	157073 u. 123 580 Leinſ.	Rohe Producte		40735 1145 T. Her.	56528	Knochen u. Getr. Raps Leinſ. Holz, Mehl ſ. nachher.
	82348	47977 T. 76436	Wein, Bier, Brantw.		22974	9041	
	187132 u. 9356	74821 u. 11677 L. Steink.	Mineral., Metalle, u. Metallw.		163873	20368	beſ. Zink.
	271315	257760	Material- u. Spezer. w.		2315	242	
	Zuck. 129610	3793 Oel 75406, i. J. 1836.					

Dem Werthe nach kann man jetzt Stettins Einfuhr jährlich auf 6, die Ausfuhr aber auf 3 Mill. Rtlr. anſchlagen, für das Jahr 1838

ward dann die erſtere über See auf 2,030,400 Ctr. und 8,300,000 Rthlr. Werth, die letztere aber auf circa 5 Mill. Rtlr., und im Jahr 1839 jene auf $8\frac{1}{2}$, dieſe auf $6\frac{1}{8}$ Mill. Rtlr. Werth in unſern öffentlichen Blättern angegeben *).

b) Swinemünde, und andere Häfen.

Swinemünde führte im J. 1837 unter Anderm ein: (außer Holz und Getreide, ſ. nachher) 22,740 Ctr. Stangeneiſen, 1661 Ctr. Färbeholz, 4505 Ctr. Hanf und Flachs, 11595 Tonnen Heringe, 1348 Ctnr. Caffee, 4520 Ctr. Zucker, 49,499 Ctr. Steinkohlen, 5126 Ctr. Thran, 12,883 Ctr. Theer, 2399 Ctr. Wein ꝛc., und im Jahr 1838 führte es aus: Getreide in 257, Spiritus in 27, Nutzholz in 299 Schiffen, andere Güter in 423 Schiffen ꝛc.

Die 3 Häfen des Reg. Bez. Stralſund führten, außer Getreide und Frucht, im Jahr 1836 aus: 5682 C. Oelkuchen, 1180 C. Gips, 347 Tonnen Heringe, 41,196 Q. Spiritus ꝛc.; und die 3 Häfen des Cösliner Reg. Bezirkes ebenſo für 52,556 Rtl. Leinwand und 12,780 Klaftern Brenn- und Stabholz.

βββ) Preußens. a) Königsberg mit Pillau.

Ueber den Handel dieſes Platzes und ſeine Verminderung iſt neuerlich viel geklagt worden; und allerdings hat derſelbe ſich auch dann und wann ſehr verringert, iſt aber auch in einigen Gegenſtänden wieder bedeutend geſtiegen, und zwar auch noch außer Getreide, Holz, wovon künftig. Daß er aber auch in früherer Zeit, vor 1806, wenigſtens ſehr veränderlich war, zeigt die Tabelle über die Ausfuhr des Orts in den Jahren 1795—1803 in Gülich a. O. Tabelle II. p. 12; wornach z. B. die Ausfuhr von Aſche im J. 1803 6978 Schiffspfund betrug, wenn 1797 nur 139, die Ausfuhr von Hanf im J. 1795 144,830 Laſt, wenn 1803 3247, die von Säelein i. J. 1797 4249 Faß, wenn 1803 nur wenig, und von Schlagſaat ebenſo 5654 und 1801 Laſt, von Leingarn im J. 1795 77791 Schock, wenn 1803 6449 ꝛc. — In der neuern Zeit betrug denn auch 1) die Ausfuhr z. B. a) von Flachs, Hanf und und Heede 1835 93,415 Stein, und 1837 nur 18,121 Ctr., b) von Leinwand ebenſo 14,992 und 2556 Ctnr., c) von Wolle und Borſten 9651 und 998, d) von Bettfedern und Poſen 2143 und 260, e) von Oelkuchen 16,713 und 18,381, f) von Häuten und Fellen 5074 und 223 Centner; und im Jahr 1837 gingen auch 2219 Ctr. Pöckelfleiſch, 998 Ctr. Knochen und dito Schwärze, 1315 Ctr. Lumpen, 828 Laſt Stabholz, und im J. 1835 19872 Ctr. Talg, im Jahr 1838 aber 24215 Tonnen Heringe aus: 2) die Einfuhr des Jahres 1838 aber betrug im Ganzen doch 5000 Centner mehr, als im Jahr 1837, an Heringen z. B. 13,872 Tonnen.

---

*) Wenn daher Herr Dr. von Rheden in der Hamburger Börſenhallliſte No. 8601 den Werth der Einfuhr ſämmtlicher Preußiſcher Oſtſeehäfen zur See auf 12, und deren Ausfuhr zu 20 Mill. Rtlr. anſetzt, ſo wiſſen wir nicht, worauf ſeine Angabe ſich begründet.

b) Memel verſandte, außer mit Getreide und Holz, a) mit Leinſaat im J. 1836 62, und i. J. 1838 47 Schiffe, b) mit Flachs und Hanf ꝛc. ebenſo 42 und 41, c) mit Knochen 6 und 12; und zur Einfuhr kamen reſp. 30 und 23 Schiffe mit Heringen, 23 und 25 mit Steinkohlen, 32 und 44 mit Salz, Lumpen und Diverſem, und 683 und 673 mit Ballaſt dahin. Im Jahr 1839 wurden in Allem 102,442 Schiffslaſten Güter in 745 Schiffen von hier verſchickt.

c) Danzig. — Auch von dieſem Platz gilt daſſelbe, was von Königsberg geſagt worden, und auch über ſeine Aus= und Einfuhr in den Jahren 1793 — 1803 findet ſich bei Gülich eine Tabelle, die ein großes Schwanken ſeines Handels auch damals beweiſet; wie denn z. B. die Ausfuhr betrug: a) z. B. von Aſche im Jahr 1793 5642 Schiffspf., i. J. 1798 aber 17,256, von Waidaſche ebenſo 9989 und 12,429 Faß, b) von Bier und Branntwein im Jahr 1793 1549 Faß und 316 Ohm, wenn 1801 1992 Ohm blos des letztern, c) von Leinwand ebenſo 52,474 Schock, wenn 1798 82,728 Schock, d) von Pferdehaaren für 17,163 Fl., wenn 1801 für 19724, e) von Wachs 90 Schiffspf., wenn 1803 398 ꝛc.

In neuerer Zeit hat ſich Danzigs Handel aber auch wiederum ſehr gehoben, nachdem ihn die Continentalſperre und die zweimaligen Belagerungen in den Jahren von 1806 — 13 im höchſten Grade darniedergedrückt hatten. — Im Jahr 1835 kamen a) in der Einfuhr an Schiffsladungen an: mit diverſen Gütern 72, mit Stückgut 72, mit Eiſen 18, mit Heringen 64, mit Steinkohlen 19, mit Flachs und Wein und Salz 15, mit Ziegeln, Kalk und Kreide 33, mit Ballaſt 300; und gingen b) in Ausfuhr ab: mit Aſche 186, mit Mehl 9, Knochen 19, diverſen Gütern 53, Linnen und Leinſaat 2, Ballaſt 36 ꝛc. Auch gingen im Jahr 1835 30,871 Achtel Joupenbier, und i. J. 1834 2354 St. Singvögel (nach England und Holland) aus. Im Jahr 1836 war die Einfuhr ſehr groß, und betrug an namentlich angegebenen Gegenſtänden 448,810 Centner, worunter z. B. 68,944 Ctr. Zink, 159,981 Ctr. Salz, 58,889 Ctr. Eiſen und 14,700 Ctr. Eiſenwaare, 45,000 C. Kohlen und Steinkohlen, 16418 C. Zucker, 10,985 C. Wein, 1384 C. Südfrüchte. — Im Jahr 1837 betrug die Ein= und Ausfuhr in Schiffsladungen: an Stückgut 111, Heringen 82, Steinkohlen 24, Salz 20, Ziegeln 23, Ballaſt 760 ꝛc., und es gingen auch 10,083 C. Rauchfleiſch, und im J. 1838 gingen 44,561 Achtel Bier, 2392 Eimer Spiritus, 59,053 C. Zink, 5576 St. Linnen und 4289 St. Canarienvögel und Lerchen (nach St. Petersburg) unter Anderm aus.
Vgl. Liſte der Hamburger Börſenhalle, z. B. No. 7671.

Und vom Jahr 1839 giebt No. 8292 Ebend. Nachricht, wonach z. B. 10,227 Ctr. Kaffee, 21,900 Ctr. Zucker, 17,721 Ctnr. Wein, 252,590 Salz, 87,580 Kohlen und Steinkohlen, 34,933 C. Zink ꝛc. ein=, und 6958 Eimer Branntwein, 4316 Ctr. Rum und Arrac, 1872 C. Obſt, 45,829 C. Mohn=, Lein= und Hanfſaat, 16,479 Ctr. Salzfleiſch, 8930 C. Schiffsbrod, 16,475 C. Heringe und 3700 St. Vögel ausgingen.

γγγ) Handel der Rheiniſchen Handelsſtädte.

Vgl. Beiträge zur Statiſtik der Rheinlande, S. 84.

Hier findet ſich über den Geſammthandel der Rheinprovinz in den Jahren 1825 — 28 eine ſehr intereſſante Ueberſicht des In- und Exportations- und des Tranſitoverkehrs, wonach im Ganzen an Werth in Rthlrn. betrug:

die Einfuhr		die Ausfuhr		die Durchfuhr.	
1825.	1827.	1825.	1827.	1826.	1827.
26226200	29045065	18183300	23530840	34530800	39343930

nach Abzug des Werths der, verſchiedenen Claſſen zugezählten, doppelt aufgeführten Artikel aber

23211000	25871085	17410700	22821840	31309200	35592730

wenn 1828 die Einfuhr ebenſo 24,093,780 und 1826 die Ausfuhr 20,947,000 ausmachte. Die bedeutendſten Artikel waren dabei z. B.

	1827.	1828.	1826.	1827.	1826.	1827.
Ackererzeugniſſe	4101200	1791420	1466100	1277750	3789400	4489750
Fabricate	15551505	13435730	13756300	16602060	16136600	18328800
Fabrikmaterial.	2968450	3362650	584500	413970	515600	603000
Materialwaaren u. Getränke	4410830	5120280	117500	130800	8519000	11196100

Noch Andres iſt dabei ungerechnet, welches weniger bedeutend iſt. — Von ſpätern Jahren haben wir p. 300 geſprochen.

Die Größe und der Umfang des Rheiniſchen Handels im Jahr 1838 läßt ſich ſchon nach der Zahl der Centner, die bloß die Preußiſchen Gränzzollämter Emmerich und Coblenz paſſirten, beurtheilen, die nämlich betrug:

bei Emmerich zu Berg 2,371,557, zu Thal 6,096,651 Ctr., und bei Coblenz zu Thal 1,553,340, und zu Berg 2,849,101 Ctr., Summa 12,870,656 Ctr. nach Staatszeitung 1840 No. 19.

Von den einzelnen Haupthandelsplätzen des Rheinlandes iſt nun

a) Cöln unſtreitig der wichtigſte und größte, wie ſchon früher hier bemerkt worden, aber beſonders daraus erhellt, daß z. B. im Jahr 1835 blos aus Holland und für das Preußiſche Land 561,226 Centner Güter rheinaufwärts dahin kamen, welches mehr als ½ alles Rheinpreußiſchen, und ⅓ des ganzen Holländiſchen Verkehrs beträgt.

Im Jahr 1836 aber kamen ſtromauf- und abwärts überhaupt dahin 2,600,000 Ctr., und im Jahr 1837 und 1838 betrug der Cölner Geſammtverkehr:

	1837.	1838.
1) in zu Berg, reſp. in 1323 und 1484 Schiffen, angekommenen Gütern	1667053 C.	1688934 C.
zu Thal (in 3891 und 4827 Schiffen)	1123895 —	1239098 —
2) in zu Berg (reſp. in 1576 und 2052 Schiffen) abgegangenen Gütern	684186 —	621053 —
zu Thal (in 872 und 1080 Schiffen)	328096 —	394756 —
Summa	3803230 C. in 7662 Schiffen	3913849 C. in 9443 Schiff.

nach Cölner Organ für Gewerbe 1838 No. 17 und 1839 No. 10, Beilage, wo auch für 1837 und 38 die Waaren ſelbſt genauer

angegeben werden; als: α) angekommen, a) zu Berg in Ctr., z. B. und neben Anderm: Baumwolle reſp. 18,579 und 12,942, Twiſt 35,119 und 25,964, Wolltuch ꝛc. 2851 und 2354, Baumwollwaare 3094 und 2512, Materialwaaren 6258 und 6219, Reis 11,688 und 8884, Salz 43,317 und 40,743, Steinkohlen und dgl. Grieß 856,978 und 775,247, Tabak 37,855 und 28,116, Zucker, roher, 191,738 und 228,175, andrer 16,700 und 8889 ꝛc., wogegen von den b) zu Thal angekommenen Gütern hauptſächlich anzuführen wären in Ctr.: z. B. Glas reſp. 10,031 und 8071, Kartoffeln 34,252 und 38,517, friſches Obſt 5530 und 13,288, getrocknetes Obſt 7052 und 4531, Fabrikate 29,915 und 14,858, Wein 157,892 und 158,254, Eiſen 16,543 und 17,454, Wolle 4021 und 4935 ꝛc. — β) Die abgegangenen Schiffe waren im J. 1838 a), zu Berg, beladen in Centnern: mit Baumwolle 8267, Eiſen, dito Waare und Maſchinen 50155, Fiſchen aller Art 14,312, Garn 80945, Caffee 58,200, Cölniſch Waſſer 907, Wein 10,995, Materialwaaren und Tabak 27,106, Zucker 155,446 ꝛc., b) zu Thal aber mit Büchern und Muſikalien in Centnern 3465, Eiſen und Eiſenwaare 25,196, Erzen 14,668, Cölniſch Waſſer 3274, Mineralwaſſer 7840, getrocknetem Obſt 1958, Wein 406,698, Fabricaten 12,512, Kleeſaat 11,741 ꝛc.

b) Düſſeldorf hatte ebenſo in Centnern:

Einfuhr.				Ausfuhr.			
1836	855,542.	1837	1,026,468.	1836	113,144.	1837	154,177.
1838	1,018,849.	1839	1,070,738.	1838	189,014.	1839	192,028.

Die Dampfſchiffe insbeſondre nahmen dabei im Jahr 1839 Antheil: bei der Einfuhr zu Berg mit 94,450, zu Thal mit 14,606 C. und bei der Ausfuhr zu Berg mit 25,935, zu Thal mit 37,042 C.

c) Duisburg brachte im Jahr 1834 117,053 Ctr. Waare, beſonders aus Holland auf, wovon 7316 C. Speditionsgüter waren.

d) Coblenz macht durch die Moſelſchifffahrt neben der Rheinſchifffahrt auch ein nicht unbedeutendes jährliches Handelsgeſchäft; und beſonders im J. 1837 war daſſelbe in dem letzten Drittheil des Jahres ſehr lebhaft, indem durch die holländiſchen Beurtſchiffe 10,000 C. Güter mehr hinkamen, als im J. 1836.

Nach Staatszeitung machte im Jahr 1838 die Zufuhr hier 1,076,964, die Ausfuhr aber 649,238 Centner aus.

δδδ) Vom Handel Berlins und Magdeburgs.

In den übrigen Provinzen, in Sachſen und den Marken, ſind die größten Handelsplätze unſtreitig Berlin und Magdeburg; doch fehlt es an ganz gewiſſen neueren Nachrichten über deren Verkehr. — Nur ſoviel hat man neuerlich aufgefunden, daß der Verkehr zur Achſe zwiſchen Berlin und Leipzig 750,000, und der zwiſchen Berlin und Magdeburg 400,000 Ctr. jährlich betragen ſolle. (?)

α) Berlin iſt gewiß nicht nur ein bedeutender Wechſelplatz, und macht ein anſehnliches Effectengeſchäft, ſondern treibt auch einen großen Tranſito- und Speditionshandel, den man i. J. 1837 auf 3,725,000 Cent-

ner anſchlug; als: mit Breslau und Frankfurt a. d. O. auf 800,000, mit Dresden 25,000, mit Hamburg 50,000, mit Leipzig und Halle 600,000, mit Magdeburg 200,000, mit Stettin 600,000 Ctr. Es zählt viel große, anſehnliche Handelshäuſer, und überhaupt 700 Kaufleute. Der Debit zur Weihnachtszeit allein ſoll in der Regel $1\frac{1}{2}$—2 Mill. Rtl. ausmachen, und der Debit der großen Maſſe von dortigen Fabrikaten beträgt gewiß überhaupt mehrere Millionen.

β) Magdeburgs Handel iſt in neuerer Zeit noch ſehr geſtiegen, wird von mehreren Hunderten von Kaufleuten betrieben, und ſein Geſchäft mit Hamburg und Berlin zu Waſſer, ſowie ſein Verkehr zu Lande mit Leipzig, und den Preußiſchen und andern Nachbarländern iſt ſehr groß. So gingen z. B. im Durchſchnitt der Jahre 1830—32 blos durch das Sudenburger Thor von Hamburg ꝛc. über Cöthen 980,000 Centner Güter ein, und auf dem Packhof kamen von Gütern an, und gingen von da ab in Centnern

kamen an	1832.	1833.		gingen ab	1832.	1833.	
zu Waſſer	725028	626615	Sa. 769188 u.		146343	521444	Sa. 482862
zu Lande	44160	46842	673457.		336519	155562	und 677006.

Die Elbe aufwärts wurden im Jahr 1833 verſchifft: 342,837 Ctr., abwärts 148,346 Ctr. — Die Hauptartikel waren Colonialwaaren, Specereiwaaren, Mandeln, Corinthen und Roſinen, Farbehölzer, Gewürze, Syrup, Tabak, Terpentin, Twiſte (5,933,000 Pfd.) Zucker (roh und raffinirt) 10,759,300 Pfd., Knochen 51,346 Centner, Caffee gegen 10 Millionen Pfund.

§. 150.

Cc) Von einigen ſpeciellen Zweigen des Preußiſchen Geſammthandels, ſowohl des innern, als des äußern Verkehrs; oder vom Korn-, Woll-, Wein- und Holz-, Geld- und Effecten- und Wechſelhandel in neueſter Zeit.

1) Vom Korn- und Fruchthandel, und den Korn- und Fruchtpreiſen.

aa) Vom Korn- und Fruchthandel überhaupt, und den einzelnen Korn- und Fruchthandelsplätzen.

Der Preußiſche Frucht-, Korn- oder Getreidehandel iſt zu jeder Zeit ein ganz beſonders bedeutender Handelszweig geweſen, da der Staat, nach oben, pag. 383, immer bedeutend mehr Getreide gewonnen hat, als er verbrauchte, und daher ſich faſt immer einer großen Getreideausfuhr rühmen konnte, dagegen nur eine ſehr geringe Getreideeinfuhr zeigte, wie wir bereits pag. 563 dieß bemerkt haben: und wenn auch das Geſchäft nicht mehr zu allen Zeiten ganz ſo bedeutend und vortheilhaft iſt, wie es zuweilen, beſonders ehemals, ſehr oft war, ſo iſt es dennoch noch immer im Ganzen ein höchſt anſehnliches, und erreicht nicht nur in einzelnen Jahren auch jetzt noch ſeine ganze frühere Höhe, ſondern hat ſie ganz neuerlichſt ſogar überſtiegen. Englands und Frankreichs

und ſelbſt Hollands neuere Korngeſetzgebungen, vornehmlich aber die des erſtern, haben demſelben viel Eintrag gethan, und es zu einem Stand der Unſicherheit und des Schwankens gebracht, bei dem es nicht wohl dauernd gedeihen konnte, da die Oeffnung oder Sperre der Einfuhr in England zumal blos von dem ſtets wechſelnden Stande der dortigen Preiſe abhängt, und dadurch und damit die Sache ſich oftmals ſo ſchnell verändert, daß, ehe das fremde Getreide hingelangt, weil es, wegen gefallenem Eingangszolls, eben mit einigem Vortheil dahin verſandt werden kann, der Zoll ſchon wieder mit dem Sinken des Preiſes dort ſo geſtiegen iſt, daß der Vortheil ſchwindet, oder gar Nachtheil und Schaden dabei gemacht wird. Allerdings kann nun wohl zur Lagerung unter Königs Schloß oder unter Bond fremdes Getreide immerfort dort eingehen; allein dieſelbe iſt an ſich ſehr koſtbar und bedenklich, ja gefährlich, wenn die Preiſe dort dauernd niedern Stand haben, wo die Koſten faſt den Werth der Waare aufzehren. — Die Verſendungskoſten ſind an ſich ſchon ſo bedeutend, daß, nach H. Steimig, der engliſche Quarter, = $5\frac{1}{4}$ Scheffel Preuß., nicht unter 12—13 Schilling, (d. i. 4—$4\frac{1}{3}$ Rtlr.) nach England, und der franzöſiſche Hectoliter, = $1\frac{1}{5}$ Preuß. Schfl., nicht unter 6—8 Fr. (d. i. $1\frac{1}{2}$—2 Rthl.), und mehr nach Frankreich, alſo der Preuß. Scheffel nicht unter $24\frac{1}{2}$ u. $26\frac{1}{2}$ Sgr. nach England und Frankreich reſp. zu bringen iſt. — Wenn nun der Zoll in London pro Quarter Weitzen 48 Schill. ſteht, ſo macht dies auf den Preuß. Scheffel 3 Rtl. 1 Sgr. aus, (wogegen in Holland auf die Laſt doch nur 90 Fl. Zoll, d. i. vom Preuß. Schfl. 28 Sgr. 4 Pf. kommen,) wie ſoll nun da Handel nach England ſein können?

Man hat indeß neuerlich auch auf Verſendung von Mehl, beſonders Weitzenmehl, ſo wie auch von Weitzen-Schiffsbrod nach England, und auch direct nach Nord- und Südamerika und Weſtindien, beſonders in Preußen, Pommern und Schleſien nicht ohne Vortheil ſich eingerichtet, und dazu Mühlenanlagen gemacht, die dgl. feines Dauermehl liefern, (ſ. p. 498); und dies Geſchäft wird noch ſehr ausgedehnt werden. — Uebrigens geht aus Preußiſchen Häfen auch viel fremdes, beſonders Polniſches, Getreide mit aus, nicht blos inländiſches.

Vgl. Altvater, Börſennachrichten von der Oſtſee 1837 No. 38.

Wenn nun Preußen allein in den 20 Jahren von 1799—1819 im Durchſchnitte jährlich 427,000 Quarter Weitzen (=2,266,750 Pr. Scheffel) exportirte, ſo führte in jedem der 3 Jahre 1829—31 der Preußiſche Staat, nach Ferber, Neue Beiträge, p. 35, 36, doch auch für 8,430,145 Rthl. 25 Sgr. eigentliches Getreide und Hülſenfrüchte aus; als: Weitzen, Spelz, Dinkel 3,341,312 Schfl., à $1\frac{2}{3}$ Rtl., Roggen 1,149,950 Scheffel, à $1\frac{1}{3}$ Rthlr., Gerſte, Hafer, Buchweitzen 1,133,439 Sch. à $\frac{5}{6}$ Rtl. für Gerſte und Hafer, Hülſenfrüchte, Bohnen, Erbſen, 234,896 Scheffel, à $1\frac{2}{3}$ Rthlr.; und für das J. 1830 insbeſondre kam die Ausfuhr auf 13,603,520 Rthlr. Werth richtig zu ſtehen; vergl. Hiſt. ſtat. Jahrb. I. pag. 367.

Durch den Sund allein gingen aus Preußiſchen Häfen an Schiffsladungen mit Getreide à 80 Laſten:

a) im erſten Semeſter 1831: 832 mit 66,560 Laſt (incl. 246 Ladungen Weitzen, 155 Roggen, und 287 gemiſchten Getreides), im Geldwerth für 6,548,160 Rtl.;

b) i. J. 1836 87,520 Laſten (aus Preußen blos 74,920 Laſten);

c) im J. 1837 1884 Ladungen mit 105 920 Laſten, im Geldwerth für 9,166,080 Rtl. (160 Rtl. für Weitzen, 80 Rtl. für Roggen, 56 für Gerſte, 43 für Hafer, 82 Rtl. für gemiſchtes Getreide pro Laſt.)

d) Im J. 1838 gingen in den erſten 5 Monaten 657 Schiffe, im Auguſt allein 574 aus den ſämmtlichen Oſtſeehäfen, im ganzen Jahre aber 1043 blos aus den Preußiſchen Häfen mit Getreide und Mehl durch den Sund nach der Nordſee, und zwar 307 nach England, 125 nach Schweden und Norwegen, 115 nach Belgien und Holland ꝛc., und e) im J. 1839 ebenſo 1495 Schiffe; und f) blos durch den Schleswig-Holſteiniſchen Canal brachten Schiffe aus Preußiſchen Häfen im Jahr 1839 4547 Tonnen Raps nach Holland, England ꝛc.

Die Hauptgeſchäfte im Kornhandel machen denn ſo unſtreitig die Oſtſeehäfen, beſonders die eigentlich Preußiſchen; aber auch die inländiſchen Kornmärkte ſind hie und da darin ſehr bedeutend.

α) Anlangend nun die Oſtſeehäfen, und *αα*) Danzig, ſo gingen, nach Dieterici a. O. pag. 272, von 1761—70 im jährlichen Durchſchnitt 2,409,685 Pr. Schfl., von 1801—10 aber 2,560,524 Schfl., (ohne alle Ausfuhr in den Jahren 1807—1809,) und von 1811—20 nur 1,239,924 Schffl. Getreide von hier ebenſo aus; allein in neuerer Zeit betrug

a) die Fruchtausfuhr:

	1831.	1836.	1838.	1839.	in Laſten	1831.	1836.	1838.	1839.
Weitzen	38753	12290	43361	39910	Roggen	8233	6744	2980	12786
Gerſte	713	1698	239	6279⅓	Hafer	2077	6459	115	198
Erbſen	1637	2075	452	414	Summa	52413	33266	47647	50187
Mehl	11810	58891	78274	45258	Leinſaat	—	2075	410	1143
Raps u. Rübſen	—	625	990	481	Schiffsbrod	—	21320	10606	8719 Ctr.

Im J. 1837 ging auch für 3,880,238 Rtl. Getreide und Frucht aus, die Laſt Weitzen 300 Fl. Pr., Roggen 160, Gerſte 137, Hafer 99, Erbſen 190, Leinſaat 320, Rübſaat 350 gerechnet; der Fl. zu 10 Sgr.

b) Der Getreide- und Fruchtbeſtand war eben wieder in Laſten:

aa) an Getreide, 1836 45,001, 1838 11791; bb) an andrer Frucht 1838 832, 1839 von beiden 13,869; cc) an Weitzenmehl 1836 5000, 1838 2500 Tonnen, und an Schiffsbrod 1500 Ctr.

ββ) Königsberg ſandte nach Gülich II. p. 12 im Jahr 1797 24,510, 1801 14,308, 1802 23,361, 1803 aber 19,991 Laſt Getreide aus, und hat freilich in neuerer Zeit meiſt allerdings viel weniger Ausfuhr gehabt; allein in einzelnen Jahren iſt dieſelbe auch wieder jener ganz gleich, ja noch über ſie hinweggekommen: denn in den Jahren 1831, 37 und 38 betrug ſie in Laſten:

von	1831.	1837.	1838.	von	1831.	1837.	1838.	von	1831.	1837.	1838.
Weitzen	15380½	4811	13579	Rogg.	7520	9592	1787	Erbſ.	1232	260⅓	Rübſ.
Gerſte	952½	3242	2298	Hafer	3987	3242	S. Gerſte	Leinſ.	1700	49	1698

Im Jahr 1839 gingen wieder von dort ſeewärts aus: 10,286 Laſt Weitzen, 18798$\frac{2}{3}$ Roggen, 3536$\frac{2}{3}$ Gerſte und 4824 Hafer, 2490 Erbſen, und 2461 andre Hülſenfrüchte und Rübſen: Sa. 42395$\frac{2}{3}$ L., nach p. 314 aber mit Pillau noch viel mehr. Und zwar gingen i. J. 1835 von 3808 Laſt Weitzen 873 nach Nordamerika, und 719 nach England, 226 nach Holland, und von 9587 Laſt Roggen 471 nach Amerika, und 2696 nach Norwegen ꝛc.; und im J. 1838 6000 Laſt Weitzen nach England, und 4000 nach Holland, und 4850 L. Roggen nach Schweden und Norwegen, 100 nach Dänemark. — Ein Getreide- und Fruchtbeſtand verblieb im J. 1836 in Allem von 27,400 Laſt.

γγ) Memel verſchiffte i. J. 1837 in 103 Schiffen an Laſten: von Weitzen 655, Roggen 2921, Gerſte 918, Hafer 756, Erbſen 262. Sa. 5512, und im J. 1839 in 128 Schiffen 8765 Schiffslaſten.

δδ) Elbing verſandte in Laſten:

	1831.	1839.		1831.	1839.		1831.	1839.
Weitzen	2100$\frac{2}{3}$	4673.	Erbſen	406$\frac{1}{3}$	197.	Hafer	22	1723
Roggen	530$\frac{1}{4}$	3879.	Gerſte	213	2323.	Summa	3272$\frac{1}{4}$	12583

und an Hülſenfrüchten gingen 1839 hier 1476 Laſten aus.

εε) In Tilſit wurden im Jahr 1838 verladen 3672 Laſten und 23 Scheffel Getreide.

ζζ) Stettin klagt denn auch, daß ſein Kornhandel nicht mehr ſo bedeutend, und daß ſeit 25 Jahren vom Handelsſtande viel dabei verloren werden, und auch keine gründliche Beſſerung des Geſchäfts zu erwarten ſei, wenn nicht die das Getreide benöthigt ſeienden fremden Länder ihr Getreide dort ſelbſt kaufen und committiren wollen, da das Conſigniren deſſelben nach dem Auslande unter den jetzigen Umſtänden ſehr riskant ſei. Vgl. Bemerkungen über den Getreidehandel aus Vorpommern in Altvater, Börſennachrichten von der Oſtſee. 1837 No. 41.

Anl. a) die Getreideeinfuhr, ſo gingen indeß doch zu Waſſer und zu Lande im J. 1836 ein, an Wispeln: Weizen 12318, Roggen 21,352, Gerſte und Hafer 19,670, Erbſen 2574, Raps 6486, Dotten 161, Leinſaat 882. Zu Waſſer kam das Meiſte aus Pommern, namentlich vom Raps, wovon aber auch Schleſien 1362, Oderbruch 430, Preußen 495, Polen 615 Wispel lieferte, ſowie Schleſien auch 1243 W. Weitzen und 6891 W. Roggen gab. Im J. 1838 gingen gar 24,728 W. 5 Scheffel Weitzen, 27,685 Roggen, 13,841 Gerſte und Hafer, und 2208 Erbſen, und Raps 1066 Laſten, und Kleeſaat 7337 Wispel ein; das Getreide im Werth zu 2,766,558 Rtl.

b) Die Getreideausfuhr dagegen betrug im J. 1831 doch auch 14,196 Wispel Weitzen und 8416 W. Roggen, Gerſte und Hafer, und in den folgenden Jahren wurden an verſchiedenem Getreide ſeewärts ausgeführt in Laſten: 1832 2410, 1833 4732, 1835 1895; 1836 aber in Wispeln 28,148, 1837 42,436. Und an Rapsſaat gingen i. J. 1835 14,208 C., im J. 1836 aber 107,261, 1837 jedoch nur 88,000 Schfl. aus, wovon i. J. 1836 51,275 nach Holland, 32,667 nach Belgien, 1704 nach Dänemark, und 287 nach Rußland geführt

wurden. Endlich aber im Jahr 1839 verführte Stettin 21,179 Laſten Getreide, incl. 13,972 L. Weitzen.

Ueber Swinemünde insbeſondre wurden i. J. 1835 1404 Wiſpel Weitzen, 7778 Roggen, 10,183 Gerſte, 6597 Hafer, 1133 Erbſen, 2936 Malz, und 5103 C. Mehl verſchifft.

ηη) Die ſämmtlichen Häfen des Stralſunder Reg. Bezirkes verſandten im Jahr 1835 an Wiſpeln Getreide aller Art 45,157, (incl. 18399 Weitzen und 10748 Roggen,) und 18,443 Ctr. Mehl, im Jahr 1836 aber 27,882 W. Getreide, und 5628 C. Raps, und im J. 1838 641,269 Scheffel Getreide, (wovon 309172 Weitzen, 72,658 Roggen, 136,715 Hafer, 75,944 Malz,) und 50,626 C. Mehl.

ϑϑ) Die geſammten Häfen des Cösliner Reg. Bezirkes endlich verſchifften i. J. 1838 27,785 Wiſpel Getreide.

β) Anl. den Land-Kornhandel und die Korn- und Fruchtmärkte im Innern des Landes; ſo führte αα) Pommern a) über das Hauptzollamt Stralſund in Scheffeln aus;

	1834.	1835.	1833.		1834.	1835.	1833.
Weitzen	185142	57717	114340.	Roggen	73987	12756	135019
Gerſte	104380	6481	100115.	Hafer	40268	8429	4097
Mehl	102281	—	92 Ctr.				

b) Auch als Landmarkt iſt Stettin ſehr wichtig; und i. J. 1839 hat der Zwei„verein der ökonomiſchen Geſellſchaft in Pommern eine Landes-Producten-Börſe errichtet, zu Erleichterung der Kauf- Lieferungs- und ſonſtigen Geſchäfte zwiſchen Producenten und Käufern ländlicher Producte durch perſönliche Anweſenheit beider Theile, und zwar der erſten zugleich mit mitgebrachten Proben ihrer Früchte, die den 7ten Decbr. 1839 eröffnet worden iſt, und einen eignen Vorſtand hat.

ββ) Schleſien gehört mit zu den bedeutendſten Kornländern, producirt jedenfalls an Getreide und Frucht aller Art weit mehr, als es verbraucht, zumal da die Kartoffelconſumtion beſonders in Oberſchleſien unter den Landleuten, unter den armen Webern ꝛc. aber auch in Niederſchleſien, die Brodconſumtion immer mehr vermindert. Viel Korn und Frucht geht daher auf der Oder nach Berlin, Hamburg und Stettin aus; und auch zu Lande geht viel Getreide ꝛc. nach Oeſtreich, Mähren, Böhmen und Sachſen, obwohl auch von da wieder Etwas davon eingeht. So wurden denn nach und von jenen Ländern, nach der Schleſ. Chronik 1838 No. 6

Schfl.	ausgeführt		eingeführt		Schfl.	ausgef.		eingef.	
	1835.	1836.	1835.	1836.		1835.	1836.	1835.	1836
Weitzen	113059	82986	5912	14480	Bohn. Erbſ. Linſ.	1742	1280	277	1957
Roggen	61941	69789	1282	6198	Rps u. Leinſ. Ct.	12497	17621	8228	9835
Gſt. u. Hf.	16590	8778	2295	4992	Mohnſaat Ctr.	—	—	—	1821

Blos nach Böhmen gingen im Jahr 1836 durch die Grafſchaft Glatz aus: 46,978 Scheffel Getreide; und Weitzenmehl geht vornehmlich ſtark nach Oeſtreich, wo man in Wien das Schleſiſche Mehl dem Böhmiſchen vorzieht; im J. 1837 ging gegen das Ende deſſelben aber auch aus Hirſchberg viel Getreide nach Böhmen. Die Einfuhr von daher und aus Mähren betrug jährlich von 18¾ 602 Centner.

Die hauptſächlichſten Schleſiſchen Getreidemärkte ſind die zu Breslau, Jauer, Schweidnitz, Frankenſtein, Neiße, Hirſchberg, Löwenberg und Görlitz. — So wurden z. B. i. J. 1836 nach Breslau durch Marktfuhren vom Lande eingebracht und verkauft in Scheffeln: Weitzen 128,104, Roggen 136,322, Gerſte 63,877, Hafer 103,426. Sa. 471,729 Scheffel; und im J. 1838 kamen blos im 4ten Quartal vom Lande dahin 44,292 Sch. Weitzen, 26,343 Sch. Roggen, 7580 Sch. Gerſte und 13555 Schfl. Hafer.

In Görlitz betrug in Scheffeln die Einfuhr: 1834, 294,463, 1835, 639,548, 1838 erſte Hälfte 361,000 (138,000 Roggen); die Ausfuhr ebenſo 205,933, 611,000, 300,000 im ganzen Jahr, und zwar hier 240,000 nach Böhmen. An manchen Tagen waren an 1200 Wagen mit Getreide aufgefahren.

γγ) Poſen verſendete ſtets viel Getreide nach Schleſien, beſonders im Jahr 1836.

δδ) Nach Berlin wurden in den Jahren 1834, 36 und 38 zu Markte gebracht in Wispeln à 24 Scheffel;

zu Waſſer				zu Lande		
1834.	1838.	1839.		1834.	1838.	1839.
12896	24284	20008	Weitzen	5589	6314	6339
12339	35025	15342	Roggen	2581¾	3948	4274
3609¾	5455	3536	Gerſte	3208½	3208	1984
9873	8537	7703	Hafer	6993½	10885	10331
684¾	—	460	Erbſen	845½	—	678

εε) In der Rheinprovinz führten a) die Getreidemärkte des Regier. Bezirkes Düſſeldorf im Jahr 1835 aus in Scheffeln: Weitzen 12161, Roggen 25,230, Gerſte 28,689, Rübſen 2014, — zum Werth von 82,480 Rtl.; wogegen im Jahr 1834 dieſe Getreideausfuhr 321,720 Rtlr. betragen hatte.

Aufgefahren wurden im Ganzen auf dieſen Märkten im Jahr 1825, dem Werth nach, für 357,109 Rtlr., wenn 1834 für 441,175 Rtlr., und zwar im erſtern Jahr: an Weitzen 260,409, Gerſte, Hafer und Buchweitzen 36,830, Rübſen 59,795.

b) Neuß in demſelben Reg. Bez. hat ſchon einen ſehr anſehnlichen Fruchtmarkt, und ſetzte im J. 1836 ab: 82,542 Sch. Weitzen, 42,745 Roggen, 11,205 Gerſte, 7683 Hafer, 3988 Buchweitzen, 353 Rübſen. Sa. für 208,200 Rtl. Werth.

c) Coblenz hat ſeit längerer Zeit auch einen bedeutenden Kornmarkt; und d) nach Cöln kamen bloß zu Waſſer im Jahr 1837 zu Berg 1837 Centner, zu Thal aber 12474 Centner Getreide, und 14,888 Centner Mehl.

§. 151.

bb) Von den Korn- und Fruchtpreiſen des Preußiſchen Staats in neuerer Zeit.

Die Frucht- und Kornpreiſe haben auch in unſerm Staate, wie überall, vielfaches Schwanken, Steigen und Fallen in den verſchiede-

nen Jahren erfahren, da, wie leicht begreiflich iſt, auch bei uns die Aerndten nicht immer gleich waren, und auch der Korn- und Frucht-verkehr überhaupt, und insbeſondere mit dem Auslande ſich nicht immer gleich geblieben iſt und bleiben konnte; allein man kann mit Recht be-haupten, daß ſie in neuerer Zeit bei uns niemals die große, und dem Ganzen ſo nachtheilige Höhe erreicht haben, wie anderwärts, namentlich im Jahre 1817 in den ſüdlich-deutſchen Staaten geſchah, (wo im Juli z. B. in dem fruchtbaren Bamberg der Bairiſche Scheffel Roggen bis 57 Fl. Rh. oder gegen 31 Rtbl. 16 gGr. Sächſiſch, d. i. der Preu-ßiſche Scheffel faſt 8 Rthlr. ſtand, wenn er in Schleſien wenig über 3 Rtlr., und auch in Trier doch nur bis 4½ Rtlr. galt,) und daß ſie im Ganzen ſeit den letzten 18 Jahren meiſt nur gefallen, oder we-nigſtens ſtets mehr gefallen, als geſtiegen ſind, und wenn ſie auch in einzelnen Jahren, wie z. B. in den Jahren 1827, 31, 35 und 38 und im abgelaufenen 1839 etwas höher hinauf ſtiegen, doch immer ſo geſtanden haben, daß man ſie meiſt noch höchſt mäßige nennen konnte, bei den denn beide, Produzenten und Conſumenten, wohl zu beſtehen im Stande waren, obwohl erſtere auch in einigen Jahren mit Recht über allzu niedern Stand klagen durften, der den Koſtenpreis wenig überſtieg. — Was nun eigentlich der Koſtenpreis eines Scheffels Getreide ſei? darüber iſt man freilich unter den Landwirthen noch ſehr uneins. Vor 20 Jahren noch behauptete Thaer, daß in den Marken derſelbe für den Berliner Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 16 gGr. anzunehmen ſei, — was jedenfalls aber zu viel war, da er viele, viele Jahre viel unter dieſem Preiſe geſtanden hat. Wie der Engländer Jacob in den Oſt-ſeeprovinzen erfahren haben wollte, ſo ſtellte man den Koſtenpreis des Weizens dort auf 31 Sgr. pro Scheffel, in der Cölner Gegend aber berechnete man ihn in den Jahren 1835 – 36 für den Roggen auf 19 Sgr., (excl. Gebäude, Aſſecuranz und dgl.) — Unſrer Meinung nach iſt derſelbe kaum mit einiger Sicherheit anders zu ermitteln, als in jedem Jahre und in jeder Provinz beſonders, und auch da nur dann erſt, wenn der Landwirth allgemein beſſer zu rechnen ſich beſtrebt, und nur ſolches Land beſtellt, welches wirklich reinen Ertrag noch gewährt. — In den wohlfeilſten Jahren 1821 und 1824 war der Preis z. B. ſelbſt in Coblenz bei Weitzen wirklich bis auf 1 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf., bei Roggen bis auf 23¾ Sgr., bei Gerſte bis auf 15⅔ Sgr., bei Hafer (1821 in Trier) bis auf 10 gGr. geſunken, und in den öſtlichen Provinzen, beſonders in Preußen und in Schleſien, namentlich in Oberſchleſien, zuweilen noch tiefer, auf reſp. 25, 15—18, 12 u. 8—10 Sgr.

Die verſchiedenen Provinzen ſelbſt waren ſich übrigens im Stande und den Veränderungen der Korn- und Fruchtpreiſe nicht immer gleich, blieben nicht immer in ihrem richtigen Verhältniß zu einander, da theils die Fruchtbarkeit und Cultur und die Bevölkerung der Provinzen ſehr verſchieden waren und ſind, theils auch die Nachfrage nach den man-cherlei einzelnen Fruchtarten ſich nicht überall gleich blieb und blei-ben kann.

Die Preußiſche Staatszeitung hat nun ſchon ſeit längerer Zeit, durch das Statiſtiſche Bureau unterſtützt, ſehr gründlichen und genauen

Ausweis über die Korn- und Fruchtpreiſe im geſammten Staate und deſſen einzelnen Provinzen gegeben, indem ſie nicht nur alle Monate den Stand derſelben von 11 Städten in Oſt- und Weſtpreußen, von 8 Städten in Poſen, 9 Städten in Brandenburg und Pommern, 7 Städten in Sachſen, 10 Städten in Schleſien, 3 Städten in Weſtphalen und 13 Städten in den Rheinlanden von jeder Fruchtart angiebt, ſondern auch vom Jahre 1831 an jährlich eine treffliche Dar- und Zuſammenſtellung der Durchſchnittspreiſe immer der letzten 14 Jahre von 1816 an von Getreide, (und zum Theil auch von Fleiſch, Butter und Talg) lieferte.

Vgl. Staatszeitung 1829 Nr. 80 für 1816—29; 1831 Nr. 89 für die Zeit von 1817—30; 1832 Nr. 75 für 1818—31; 1833 Nr. 127 1837 Nr. 102, für 1821, 22 bis 1834, 35 u. 36, beſonders 1838 Nr. 85—86 für die Jahre 1816—37 und an andern Orten, endlich 1840 Nr. 61.

Wir haben das Wichtigſte hieraus bereits in dem Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 392 f. II. p. 468 f. III. p. 432 f. niedergelegt, und auch immer eine Monats- und Jahrestabelle über die Kornpreiſe, nach den Provinzen ausgearbeitet, dort geliefert; eine Zuſammenſtellung der Kornpreiſe für die Jahre 1831—36 findet ſich aber auch in Dieterici's Werk a. O. p. 268. Die Preiſe ſind hierbei überall pro Preuß. Scheffel in Sgr. gedacht. Wir heben nun aus der letzten Citat der Staatszeitung hier nachſtehende Ueberſicht der Durchſchnitts-Getreidepreiſe in 9 vierzehnjährigen Zeitperioden, von 1816—37, und zum Theil bis 1839 aus, die den beſten Ueberblick und Halt zur Beurtheilung ihrer Verhältniſſe geben kann, und fügen nur noch ſelbſt eine Getreidepreistabelle für 1838 und 39 bei.

Weitzen.

	Preußen	Poſen	Brdb.u.Pm.	Schleſ.	Sachſ.	Weſtph.	Rheinl.	Staat
1826—39	51.$\frac{3}{12}$	51.	54.^{9}	49.^{9}	51.^{9}	60.^{5}	65.^{9}	55.
1816—37	49.^{3}	50.^{4}	51.	52.^{7}	50.^{7}	59.	62.	52.^{2}
1824—37	47.^{7}	46.^{7}	49.^{10}	46.^{8}	47.	53.^{11}	59.^{4}	49.^{11}
1823—36	46.^{11}	47.^{4}	50.	48.	47.^{6}	54.^{7}	59.^{4}	50.^{6}
1822—35	47.^{10}	48.^{9}	50.^{9}	49.^{11}	48.^{2}	55.^{8}	59.^{4}	51.^{7}
1821—34	48.^{4}	49.^{7}	51.^{8}	51.^{3}	48.^{9}	57.^{5}	60.^{6}	52.^{6}
1820—33	49.^{1}	50.^{4}	52.^{11}	52.^{5}	50.^{1}	59.	62.^{8}	53.^{9}
1819—32	50.^{9}	51.^{11}	55.^{2}	54.^{6}	52.^{1}	61.^{8}	63.^{7}	55.^{9}
1818—31	50.^{10}	52.	56.^{1}	56.^{1}	52.^{11}	62.^{3}	63.^{7}	56.^{3}
1817—30	50.^{10}	52.	56.^{1}	56.^{1}	52.^{11}	62.^{3}	63.^{8}	56.^{3}
1816—29	52.^{3}	54.^{3}	58.^{1}(53^{1})	58.^{9}	56.^{1}	64.^{10}	66.^{7}	58.^{5}

(In dieſer Periode ſind die Jahre der höchſten Preiſe (1817 u. 18.) und der niedrigſten (1821 f.) ausgenommen.)

Roggen.

	Preußen	Poſen	Brdb.u.Pm.	Schleſ.	Sachſ.	Weſtph.	Rheinl.	Staat
1826—39	31.^{2}	33.^{6}	37.^{3}	36.^{5}	40.^{8}	45.^{11}	48.	39.^{1}
1816—37	30.^{2}	33.^{1}	36.^{2}	38.	38.^{3}	44.^{9}	46.	37.^{6}
1824—37	29.^{2}	30.^{9}	34.^{11}	33.^{1}	36.^{4}	41.^{6}	44.	35.^{9}
1823—36	29.^{9}	31.^{10}	35.^{5}	35.^{1}	36.^{10}	42.^{1}	45.	36.^{7}
1822—35	30.^{5}	33.	35.^{5}	37.^{8}	37.^{1}	42.^{9}	45.^{8}	37.^{4}
1821—34	29.^{8}	32.^{7}	34.^{8}	37.^{8}	37.	43.^{3}	45.^{1}	37.^{8}
1820—33	29.^{6}	32.^{9}	35.^{8}	38.^{1}	37.^{9}	44.^{3}	46.^{1}	37.^{8}
1819—32	30.^{8}	33.^{11}	36.^{8}	39.^{4}	39.^{4}	46.^{8}	47.^{5}	38.^{11}
1818—31	30.^{5}	33.^{11}	37.^{1}	40.	39.	46.^{9}	47.^{5}	39.^{3}

1817—30	$31.^{11}$	$35.^{8}$	$37.^{4}$	40.	39.	$46.^{9}$	$47.^{6}$	$39.^{3}$
1816—29	$30.^{5}$	$38.^{11}$	$39.^{1}$	$42.^{8}$	$42.^{8}$	$49.^{1}$	50.	$41.^{3}$
1816—37	$30.^{2}$	$33.^{1}$	$36.^{2}$	38.	$38.^{5}$	$44.^{9}$	56.	—
				Gerſte.				
1826—39	$22.^{10}$	$25.^{7}$	$27.^{6}$	$28.^{7}$	30.	$33.^{11}$	37.	$29.^{5}$
1816—37	$21.^{10}$	$25.^{4}$	$26.^{10}$	$29.^{2}$	$28.^{11}$	$33.^{4}$	$35.^{5}$	$28.^{4}$
1824—37	$21.^{5}$	$24.^{2}$	$26.^{2}$	$26.^{1}$	$27.^{9}$	$31.^{7}$	$33.^{11}$	$27.^{9}$
1823—36	$21.^{10}$	$24.^{10}$	$26.^{4}$	$27.^{6}$	$28.^{1}$	$31.^{11}$	$34.^{4}$	$27.^{8}$
1822—35	22.	$25.^{3}$	$26.^{1}$	$28.^{10}$	$28.^{2}$	$31.^{9}$	$34.^{4}$	$28.^{1}$
1821—34	$21.^{1}$	$24.^{7}$	$25.^{5}$	$28.^{8}$	$27.^{11}$	$31.^{8}$	$34.^{1}$	$27.^{8}$
1820—33	21.	$24.^{10}$	$26.^{1}$	29.	$28.^{6}$	$32.^{8}$	35.	$28.^{2}$
1819—32	$21.^{10}$	24.	$27.^{1}$	30.	$29.^{8}$	$33.^{10}$	36.	$29.^{2}$
1818—31	$21.^{10}$	$25.^{11}$	$27.^{1}$	$30.^{4}$	$29.^{2}$	$34.^{8}$	$36.^{2}$	$29.^{4}$
1817—36	$22.^{2}$	$25.^{11}$	28.	$30.^{6}$	$29.^{7}$	$34.^{11}$	$36.^{3}$	$29.^{7}$
1816—29	23.	$26.^{7}$	$29.^{4}$	$31.^{5}$	$31.^{10}$	37.	$38.^{6}$	$31.^{1}$
				Hafer.				
1829—39	$16.^{5}$	$19.^{11}$	$21.^{10}$	$20.^{10}$	$21.^{9}$	$23.^{4}$	$23.^{9}$	$21.^{1}$
1816—37	$16.^{3}$	$19.^{5}$	$21.^{3}$	$21.^{7}$	$21.^{7}$	$23.^{9}$	$23.^{3}$	$20.^{7}$
1824—37	$15.^{7}$	$18.^{9}$	$20.^{8}$	$19.^{4}$	$20.^{6}$	$22.^{5}$	$22.^{10}$	20.
1823—36	16.	$19.^{3}$	$20.^{10}$	$20.^{3}$	$20.^{11}$	$23.^{1}$	$23.^{1}$	$20.^{1}$
1822—35	$16.^{2}$	$19.^{7}$	$20.^{10}$	$21.^{3}$	21.	23.	$22.^{11}$	$20.^{8}$
1821—34	$15.^{3}$	$18.^{11}$	$20.^{4}$	$21.^{1}$	20.	$22.^{11}$	$22.^{5}$	$20.^{4}$
1820—33	$15.^{10}$	19.	$20.^{11}$	$21.^{3}$	$21.^{6}$	$23.^{5}$	23.	$20.^{8}$
1819—32	$16.^{5}$	$19.^{7}$	$21.^{5}$	$22.^{1}$	$21.^{9}$	24.	$23.^{4}$	$21.^{3}$
1818—31	$16.^{7}$	$19.^{7}$	$21.^{6}$	$22.^{8}$	$21.^{9}$	$24.^{5}$	$23.^{4}$	$21.^{5}$
1817—30	$16.^{8}$	$19.^{7}$	$22.^{1}$	$22.^{10}$	$22.^{5}$	$24.^{9}$	$23.^{9}$	$21.^{9}$
1816—29	$17.^{4}$	$20.^{2}$	$22.^{11}$	$23.^{7}$	$23.^{9}$	$25.^{11}$	$24.^{10}$	$22.^{8}$

Als Durchſchnittsſtand der ganzen 9 vierzehnjährigen Durchſchnittspreiſe von 1816 — 37 ergiebt ſich denn der: für Weizen von $53\frac{1}{12}$, Roggen $38\frac{1}{12}$, Gerſte $28\frac{8}{12}$, Hafer 21 Sgr.

Vgl. Staatszeitung 1833 Nr. 62, Rheinlande betreffend.

Für Schleſien in Specie ſtellt ſich der Durchſchnittspreis der 30 Jahre 1795 — 1834 (excl. die 6 theuerſten 1804 — 6, 8 und 16. 17) auf $60\frac{1}{4}$ Sgr., $44\frac{1}{3}$, $31\frac{1}{2}$ und 24 Sgr. reſp. bei den 4 Hauptgetreidearten.

Zum Vergleich des Durchſchnitts-Getreidepreiſes in den Jahren 1816 — 37 mit den Preiſen der edlen Metalle in Berlin im Jahre 1838 hat man dann noch berechnet, daß 1 Pfund Gold, (= 439 Rtlr. 11 Sgr. $6\frac{6}{13}$ Pf.), im Werth gleich kommt 20794 Pfd. Weitzen, 27655 Pfd. Roggen, 31717 Pfd. Gerſte und 32,626 Pfd. Hafer.

Vergleicht man nun die Durchſchnittspreiſe der 2 Perioden 1816 — 29, und 1824 — 37, ſo zeigt ſich ein Fallen beim Weitzen von $14\frac{2}{7}$ Prozent, beim Roggen von $11\frac{1}{2}$, bei Gerſte von 12, bei Hafer von $11\frac{13}{17}$ Prozent, und vergleicht man insbeſondere den Durchſchnittspreis des Jahres 1830 mit dem erſten 14jährigen Durchſchnittspreiſe von 1816 — 29, ſo ergiebt ſich,

a) daß die Weitzenpreiſe nur allein in Schleſien unter dieſem ihrem letzten Durchſchnittspreis blieben, überall ſonſt aber über ihn hinausſtiegen, und zwar in Preußen faſt um 11, in Poſen um 7, Brandenburg und Pommern um 15, im Rheinland um 20, in Weſtphalen um 25 Prozent.

b) Die Roggenpreiſe von 1830 unterſcheiden ſich von jenem 14jährigen Durchſchnittspreis in Brandenburg und Pommern und

in Schleſien nur um einige Pfennige, in Preußen aber waren ſie 10 Prozent niedriger, in Poſen 3, am Rhein 14 und in Weſtphalen 26 Prozent höher, als er.

c) Die Gerſtenpreiſe in Schleſien, Poſen und am Rhein weichen wenig von jenem 14jährigen Durchſchnittspreiſe ab; in Brandenburg und Pommern aber und in Sachſen waren ſie 6, in Preußen 17 Prozent niedriger, und in Weſtphalen 11 Prozent höher.

d) Die Haferpreiſe ſtanden in Schleſien ihrem obigen 14jährigen Durchſchnittspreiſe nahe; in Brandenburg und Pommern aber waren ſie um 4, am Rhein 5, in Sachſen 7, in Preußen 18 Prozent niedriger, in Poſen jedoch um 4 und in Weſtphalen um 7 Prozent höher.

Im Jahre 1833 ſtand der Durchſchnittspreis gegen den letzt 14jährigen Durchſchnittspreis (von 1819 — 32), beim Weitzen in Schleſien nur auf 75 Prozent deſſelben, beim Roggen auch faſt überall unter ihm, in Brandenburg und Pommern und in Sachſen ebenfalls aber doch weniger, als der Weitzen; in Preußen jedoch ſtand er, (wegen ſtarken Abſatzes nach Rußland,) 13 Prozent über ihn. Die Gerſte ſtand in Preußen 5, am Rhein 2 Prozent über jenen Preis, in Weſtphalen aber 5, und in Sachſen 3 Prozent unter ihm, und in den andern Provinzen noch tiefer unter ihm, als Roggen. Der Haferpreis endlich ſtand in Preußen, Sachſen, Weſtphalen und Rheinland über demſelben, in Brandenburg und Pommern ihm nahe, und in Schleſien 26 Prozent unter ihm.

Die 14jährigen Durchſchnittspreiſe von 1824 — 37 endlich zeigen, daß der Mittelpreis des Getreides gegen die früheren 14jährigen Durchſchnittspreiſe nur gefallen iſt, und zwar: bei Weitzen um $14\frac{2}{7}$ Prozent, Roggen um $13\frac{1}{2}$, Gerſte etwas über 12, Hafer um $11\frac{13}{17}$ Prozent.

Dieſes Fallen der Kornpreiſe in neuerer Zeit iſt a) unſtreitig zuerſt der Effect und das Produkt der in derſelben gegen früherhin ſehr vermehrten Produktion, indem nicht nur mehr Land, als ehemals, zum Ackerbau verwendet, ſondern daſſelbe auch beſſer cultivirt und benutzt wird, folglich mehr Ertrag giebt, als ehemals, wozu noch kömmt, daß jetzt auch mehr von den Producirten erhalten, und gegen Unfälle geſichert wird, als ſonſt; ſo daß alſo immer Vorrath genug vorhanden iſt. Daß dann aber auch b) die Nachfrage, der Bedarf namentlich beim Roggen ſich durch die ſo unglaublich geſtiegene Produktion und Conſumtion von Kartoffeln vermindert hat, und auch dieſer Umſtand auf das Fallen der Roggenpreiſe namentlich einwirkt, iſt keinem Zweifel unterworfen. Und endlich iſt c) auch die fortwährende Geneigtheit der Landwirthe zu baldigem Verkauf des geerndteten Getreides größer, wie ehemals, vermehrt das Angebot von Getreide, den verkäuflichen Vorrath auf den Märkten, und bewirkt damit Niedrigkeit des Preiſes; welche Verkaufsluſt denn theils auf dem Bedarf baaren Geldes, theils auf der Furcht, durch Liegenlaſſen der Vorräthe zuviel zu verlieren, und auf der Furcht vor Wiederkehr der in den Jahren 1819 f. erlebten ungemeinen Wohlfeilheit, theils auf dem Mangel an guter Magazinirung des Getreides, und der Scheu vor den Auslagen für eine neue Einrichtung, oder auch vor Aſſekuranz der liegen habenden Vorräthe

beruht. Zuletzt d) wirkt aber natürlich auch die neuerlich wenigſtens zuweilen gering geweſene Ausfuhr des Getreides außer Landes auf niedere Preiſe, zumal auch die Getreidehändler ſich jetzt vor großer Magazinirung fürchten. Beim Roggen bleibt aber die verminderte Brodt-Conſumtion gewiß mit die Haupturſache. Wenn jetzt, bei 14⅓ Mill. Volkszahl, auf einen Menſchen an Brodtgetreide nur 3,^{827} Scheffel jährlich gerechnet werden können, (ſ. p. 384), ſo giebt dies einen Bedarf von nur 56 — 57 Mill. Scheffeln. Könnte man, wie ſonſt geſchah, 6 Scheffel rechnen, ſo brauchte man faſt 86 Mill. Scheffel; und was wäre dagegen die gegen ehemals verminderte Ausfuhr, deren größte Höhe wir p. 582 f. kennen lernten!

Daß der Weizenpreis noch mehr, als der Roggenpreis in den 14 Jahren 1824 — 37 ſich vermindert hat, liegt theils auch in vermindertem Verbrauch des erſtern, z. B. beſonders zu Puder; theils, wie die Staatszeitung richtig bemerkt, in deſſen vermehrter Produktion, da jetzt bei verbeſſerter Landwirthſchaft mehr Land mit Weizen bebaut wird, als ſonſt; theils endlich, und unſerer Meinung nach, ganz hauptſächlich in der größern Ergiebigkeit der Weizenerndte, als der Roggenerndte, die und wie ſie ſich in den meiſten Jahren neuerlich gezeigt hat, da der Weizen feuchte und ſelbſt kalte Winter an ſich oft beſſer überſteht, als der Roggen, und auch, ſelbſt wenn er ſchlecht aus dem Winter kömmt, doch durch ſeine ungleich größere Beſtaudungskraft noch beſſere Aerndte giebt, als Roggen, und wirklich ſo neuerlichſt gegeben hat.

Was die Gründe des Unterſchieds der Preiſe in den verſchiedenen Provinzen anlangt, ſo hängt derſelbe theils von der verſchiedenen Frucht- und Ertragbarkeit des Bodens in denſelben, theils vornehmlich von der größern oder mindern Dichtheit der Bevölkerung ab.

In den Provinzen, wo die Bevölkerung am Wenigſten dicht, der Boden aber zugleich großentheils nicht unfruchtbar, und zum Theil auch nicht ſchlecht cultivirt iſt, da ſind immer die Preiſe am Niedrigſten, wie z. B. in Oſt- und Weſtpreußen, und in Poſen; wo hingegen die Bevölkerung am Dichteſten iſt, da iſt ſelbſt bei aller großen Cultur, und guter Fruchtbarkeit des Bodens der Preisſtand in der Regel der höchſte, wie dies in der Rheinprovinz der Fall iſt, und dann aber auch in Weſtphalen, wo die Bevölkerung ebenfalls wenigſtens zum Theil ſehr groß, die Cultur des Bodens aber dabei nicht ſonderlich iſt: und endlich da, wo die Bevölkerung im Ganzen im Mittel ſteht, der Boden großentheils ſehr fruchtbar, und die Cultur groß und ausgebreitet iſt, da ſtehen die Fruchtpreiſe in der Regel im Mittel; wie in Sachſen, Schleſien, und Brandenburg und Pommern. — Was die Dichtheit der Bevölkerung wirket, zeigt der Vergleich der 22jährigen Durchſchnittspreiſe (von 1816 — 37) in den Rheinlanden mit den in Preußen. Weitzen galt hiernach am Rhein 62 Sgr., in Preußen $49\frac{3}{12}$, Roggen galt $46\frac{6}{12}$ und $30\frac{2}{12}$, Gerſte 35^5 und 21^{10}, Hafer 23^3 und 16^3. In einzelnen Theilen und Gegenden derſelben Provinzen zeigen ſich dann aber beſonders immer höhere Preiſe theils immer da, wo die Volksmenge mehr anſteigt, und der Boden wegen der Gebirge nicht ſo tragbar iſt, wie z. B. im Schleſiſchen Gebirge, wo die Märkte von Jauer, Schweidnitz,

Goldberg und Frankenſtein immer etwas höhere Preiſe gewähren, als die der Märkte im Lande ſind, theils auch namentlich in Berlin, wo ſich über 280000 Menſchen zuſammendrängen, und die Zufuhr zu Waſſer und Lande zwar groß, aber doch nicht immer gleich groß iſt; wogegen in den Oſtſeehäfen, — wo zwar der auswärtige Handel oft große Maſſen von Frucht zu ſeiner Befriedigung bedarf, die Zufuhr aber auch zu Waſſer und zu Lande ſo groß iſt, — die Preiſe gewöhnlich nicht ſo hoch ſtehen. Ueberall entſcheidet im Ganzen und im Einzelnen das Verhältniß der Nachfrage, des Begehrs zu dem Angebot und Vorrath über den Preis der Früchte.

Wo daher viel Weizenbrod gegeſſen wird, wie zum Theil im Rheinland, (ausgenommen auf der Veen, Eifel, und im Weſterwald, wo wenig Weizenbrod gegeſſen wird,) da ſteht in der Regel der Weizen im Verhältniß zu andern Gegenden immer viel höher gegen den Roggen, als anderwo, und nur da, wo viel Roggenbrod gegeſſen wird, ſteht der Roggen ihm näher, oder gar am Nächſten, und alſo an ſich immer mit am Höchſten; wie Erſteres z. B. in Weſtphalen und Rheinland, und Letzteres in Sachſen, Schleſien und den Marken im Verhältniß und Vergleich zu und mit Preußen und Poſen der Fall iſt.

Was übrigens andre Fruchtarten außer dem Getreide noch betrifft, ſo haben Erbſen und Wicken und Bohnen meiſt die Preiſe des Roggens; Raps ſtieg neuerlich von 50, 60 auf 70, 80 und ſogar zu 90 — 100 Sgr., und Rübſen galt immer einige Sgr. weniger, Hierſe wie Weizen; Anis, Fenchel, Kümmel ſind und waren ſehr wechſelnd im Preiſe, aber immer bedeutend höher, als Weizen.

Die Kartoffeln halten und hielten ſich neuerlich meiſt ſehr niedrig, hie und da, und in einzelnen Zeiten aber auch ziemlich hoch, — wenn und wo der Vorrath der Conſumtion derſelben zur Nahrung und zu Branntwein nicht gehörig entſprach. — Nach der Staatszeitung ſtanden dieſelben z. B. in Sgr. im J. 1839

	im Jan.	Juni	Juli	Sept.		im Jan.	Juni	Juli	Sept.
Oſt- u. Weſtpr.	$7\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{12}$	$8\frac{1}{6}$	Sachſen	$12\frac{1}{6}$	$14\frac{1}{3}$	$11\frac{2}{3}$	$12\frac{1}{12}$
Poſen	$9\frac{1}{2}$	$13\frac{7}{12}$	$11\frac{5}{6}$	$8\frac{7}{12}$	Weſtph.	$16\frac{1}{12}$	$22\frac{11}{12}$	$22\frac{1}{2}$	$19\frac{9}{12}$
Brd. u. Pomm.	$10\frac{1}{3}$	$15\frac{5}{12}$	$12\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{3}$	Rheinl.	$15\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$	$19\frac{11}{12}$	$19\frac{1}{2}$
Schleſien	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{4}$	$16\frac{7}{12}$	$13\frac{11}{12}$.					

Im Jahr 1832 ſtiegen ſie bis 20 Sgr. hie und da, fielen aber im J. 1833 auf 7 — 10 Sgr., und im J. 1836 ſchwankten ſie zwiſchen 12 — 17½ Sgr., und hielten ſich im J. 1837 faſt ebenſo, ſtanden im J. 1835 noch etwas höher, ſtiegen aber 1839 noch mehr, hie und da bis 20 und über 20 Sgr.

Hierzu nur noch die Getreide-Tabelle nach den Quartalen und pro Jahr in den Jahren 1838, 39, 40, in Sgr. und Pf. pro Preuß. Scheffel.

	1838.					1839.					1840.
1. Weitzen.	Jan.	April	Juli	Octbr.	Jahr.	Jan.	April	Juli	Octbr.	Jahr	Jan.
Preußen	$43\frac{4}{12}$	$51\frac{5}{12}$	70	$65\frac{1}{12}$	61^{10}	$84\frac{3}{12}$	$72\frac{2}{12}$	$58\frac{10}{12}$	$72\frac{4}{12}$	70^{5}	$66\frac{10}{12}$
Poſen	47^{11}	51^{2}	61^{6}	68^{10}	59^{9}	84^{5}	75^{4}	58	63^{8}	67^{10}	62^{3}
Brdb. Pm.	51	57^{7}	67^{3}	70^{5}	65^{11}	89^{8}	80^{6}	61^{3}	76^{6}	76^{11}	75
Schleſien	43	40^{9}	55^{4}	59^{4}	53^{6}	73^{6}	68^{6}	58^{6}	62^{8}	61^{4}	58^{5}
Sachſen	46	49^{11}	60^{3}	68^{1}	60^{4}	80^{2}	77^{5}	70^{1}	78^{8}	75^{8}	71^{2}
Weſtphal.	50^{5}	54	59^{4}	82^{3}	68^{10}	89	86^{8}	76^{1}	83^{3}	83^{7}	73^{4}
Rheinland	60^{8}	66	74^{10}	81^{3}	73^{8}	96^{9}	88^{6}	83^{8}	91^{1}	88^{7}	82^{8}

2. Roggen											
Preußen	35^{4}	41^{1}	50^{3}	31^{4}	39^{1}	38^{8}	31^{10}	25^{3}	30^{9}	30^{1}	29^{1}
Poſen	35	38^{11}	38^{2}	42^{7}	39^{4}	45^{1}	39^{2}	29	36^{1}	36^{1}	34^{5}
Brdb. Pm.	34^{8}	42^{2}	44^{5}	46^{4}	43^{6}	49^{7}	42^{4}	35^{3}	40	40^{11}	38^{5}
Schleſien	34^{5}	37^{8}	37^{9}	45^{8}	40^{3}	46^{11}	44^{5}	37^{6}	40^{10}	41^{11}	39^{1}
Sachſen	37^{6}	41^{8}	47^{8}	59^{2}	48^{11}	60^{10}	58^{2}	52^{8}	53^{7}	55^{2}	50
Weſtphal.	38^{2}	44^{3}	51^{9}	56^{1}	50^{3}	63^{2}	60^{1}	55^{7}	55^{9}	57^{9}	60^{6}
Rheinland	48^{5}	55^{7}	54^{4}	57^{7}	55^{8}	64^{9}	60^{1}	53^{1}	61	59^{7}	50^{3}
3. Gerſte.											
Preußen	24^{4}	30^{4}	38^{3}	30^{10}	27^{6}	25^{11}	24^{1}	20^{9}	24^{3}	23^{10}	21^{2}
Poſen	25^{11}	28	29^{11}	29^{8}	27^{8}	31^{7}	29^{1}	24^{4}	29^{7}	28^{4}	28
Brdb. Pm.	25^{8}	30^{10}	34^{1}	32^{7}	31^{8}	35	31^{4}	27^{11}	30^{10}	32^{1}	31^{7}
Schleſien	24^{8}	27^{11}	29^{8}	30^{10}	29^{5}	35^{1}	35^{7}	34	34^{11}	31^{1}	34^{8}
Sachſen	27^{3}	31^{1}	34^{1}	36^{10}	33^{9}	42^{6}	44^{4}	42^{1}	43	42^{1}	40^{5}
Weſtphal.	27^{5}	31^{8}	39^{4}	37^{4}	35^{3}	46^{1}	41^{6}	37^{11}	39^{8}	39^{11}	38^{8}
Rheinland	36^{8}	44^{1}	42^{5}	40^{7}	42^{5}	47^{4}	44	40^{6}	47^{1}	44^{8}	46^{8}
4. Hafer.											
Preußen	15^{6}	20^{1}	23^{5}	14^{1}	18^{4}	17^{3}	19	16^{9}	16^{1}	17^{4}	$16\frac{3}{4}$
Poſen	20	24^{5}	26^{2}	18^{5}	22^{7}	22^{9}	23	19^{8}	20^{1}	20^{11}	20^{7}
Brdb. Pm.	19^{10}	25^{10}	28^{4}	23^{5}	24^{4}	26^{4}	26^{7}	23^{7}	22^{3}	24^{8}	23^{4}
Schleſien	19^{2}	22^{6}	26^{7}	19^{3}	22^{11}	22^{3}	23^{9}	22^{8}	21^{8}	22^{6}	22^{4}
Sachſen	18^{10}	22^{10}	26^{9}	22^{5}	23^{11}	26^{10}	30^{1}	29^{8}	24^{5}	27^{9}	23^{8}
Weſtphal.	17^{8}	22^{3}	27^{7}	19^{5}	22^{8}	24^{7}	26^{8}	25^{8}	21^{5}	24^{10}	21^{10}
Rheinland	20^{11}	25^{8}	26^{6}	21^{8}	24^{2}	27^{7}	23^{0}	22^{11}	22^{6}	23^{8}	22^{4}

§. 152.

2. Vom Wollhandel, den Wollmärkten und Wollpreiſen in neueſter Zeit.

Ueber den Preußiſchen Wollhandel, der in neuerer Zeit theils wegen der bei Weitem größern Wollproduction, theils wegen des weit höhern Preiſes, den die ſo ungemein verbeſſerte Qualität der Wolle gewonnen hat, unendlich viel größer, und werthvoller iſt, als in früherer, haben wir Näheres für die Jahre 1829 — 35 ſchon in unſern Blicken in die Zeit ꝛc. p. 434 f. und im Hiſtor. ſtatiſt. Jahrb. **I.** p. 513 f. **II.** p. 489 f. **III.** p. 450 f. beigebracht, und insbeſondre ſtets genaue Nachrichten über die Preußiſchen Wollmärkte mitgetheilt.

In Betreff der Quantität der jetzt jährlich im Preußiſchen Staate erzeugt werdenden Wolle und deren Werths im Ganzen unter Annahme eines Durchſchnittspreiſes für alle Arten von Wolle zuſammen von 78 Rthl. pro Centner verweiſen wir auf das p. 432 bereits Geſagte, und bemerken nur, daß dieſer Durchſchnittspreis der Wolle von 78 Rthl. auf die Durchſchnittspreiſe der einzelnen Hauptarten von Wolle gegründet iſt, wie ſie ſich nach der von uns an den angezeigten Orten angegebenen Preiſen der Breslauer Wollmärkte in den 10 Jahren 1830 — 39 beſtimmen laſſen; wornach als ſolche erſchienen: 1) für Electoral- und hochfeinſte Wolle 113 — 125 Rthl., 2) für feine Einſchurwolle 93 — 112 Rthl., 3) für mittelfeine Wolle $77\frac{1}{2}$ — 85 Rthl., 4) für Mittelwolle $62\frac{1}{2}$ — $67\frac{1}{2}$ Rthl., 5) für ordinaire Wolle $60\frac{1}{2}$ — $63\frac{3}{4}$, 6) für Zweiſchurwolle aller Art $51\frac{1}{2}$ — 73 Rthl.; welche Preiſe aber eigentlich einen Mittelpreis von circa 81 Rthl. geben, den wir jedoch für den ganzen Staat nicht annehmen dürfen, da wir für

dieſen jene Mittelpreiſe etwas niedriger, reſp. auf 115, 90, 80, 70, 50 und 65 Rthl. ſtellen zu müſſen glauben, woraus dann der obige Mittelpreis der Wolle überhaupt von 78 Rthl. oder eigentlich von 78¾ Rthl. hervorgeht, obwohl die Breslauer Preiſe allerdings ſtets gar ſehr auf die Preiſe der übrigen Preuß. Wollmärkte einwirken.

Wie verſchieden denn die Preiſe der einzelnen Wollſorten in den einzelnen Jahren ſich gezeigt haben, werden die Tabellen über die Wollmärkte hier nachweiſen, und es wird daraus hervorgehen, daß dieſelben gegen die früheren Zeiten enorm geſtiegen ſind, indem die Preiſe der ſogenannten hochfeinen Wollen von d. J. 1800 — 1810 in der Regel jetzt die Preiſe kaum, oder nur der feinen Mittelwollen, und die aus dem vorigen Jahrhundert nur die der jetzigen ordinairen und Mittelwollen abgeben, und ihnen gleich geſtellt werden konnten, da ſie nur auf 65—90, oder 50, 60—70 reſp. giengen, wenn ſie jetzt bis 130 — 50 — 60 angeſtiegen ſind, und Preiſe der ordinairen Wollen von 20, 25—30 Rthl., oder der Mittelwollen von 35 — 40 Rthl., wie damals, jetzt gar nicht mehr vorkommen.

Vgl. Knie, Ueberſicht der Breslauer Wollmärkte von 1781—1810, in ſeiner Beſchreibung von Breslau.

Wie viel nun von der Wollproduction des Staats aus-, und wieviel noch in fremder Wolle in den Jahren 1825, 29, 31, und 34, im Durchſchnitt ausgeführt worden iſt, iſt p. 564 bemerkt worden. Es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß bei Weitem der größte Theil der inländiſchen, und auch eine nicht unbedeutende Quantität fremder Wolle im Preuß. Staate ſelbſt verarbeitet wird, wie auch die p. 475 f. angegebene große Wollfabrikation aller Art beweiſet. Dieterici a. O. p. 327 giebt dieſelbe für 1831 nach Ferber an auf 21,772,197 Pf., d. i. pro Kopf der Einwohner auf 1,⁶⁶⁹ Pf. Wolle, für das J. 1834 aber auf 22,556,300 Rthl. oder 1,⁶⁷¹ pro Kopf. Demohngeachtet geht auch noch eine bedeutende Summe für die Wollausfuhr jährlich ein, die man wohl auf 8 — 9 — 10 Mill. Rthl., mit 200 — 250,000 Rthl. Ausgangszoll berechnen kann. Bei Weitem das Meiſte dieſer Wolle geht nach England, und nach Belgien, ein Theil aber auch noch nach Frankreich. S. Ausfuhrhandel. Für Pommern, Sachſen, und Brandenburg, von den die meiſte Wolle (nächſt Schleſien) ausgeht, giebt die Wollausfuhr Dieterici a. O. p. 325 pro 1834 und 35, auf 90 — 100,000 Centner an. — Für Schleſien kann ſie auf circa 20 — 25000 Ctnr. jährlich von uns berechnet werden. — Nehmen wir die Geſammtausfuhr jährlich nur auf 70 — 80000 Ctnr., und den Centner zu 78 Rthl., ſo giebt dies 5½ — 6¼ Mill. Rthl.; da aber am Meiſten feine Wolle ausgeht, ſo ſind wohl gegen 8 — 10 Mill. Rthl. zu rechnen. Nach England insbeſondre giengen im J. 1800 8956 Pf., 1805 aber 25,189, 1810 123,057, 1814 162,681, 1818 241,355 Pf., nachher viel weniger, jetzt aber wieder ziemlich viel.

Seit mehreren Jahren hat es der Wolle bei uns weder an Abſatz, noch an lohnenden Preiſen gefehlt, und die Jahre 1829, 30, 33, 34, 35, 36, 38 und 39 ſelbſt haben ſich ganz vorzüglich im Wollhandel ausgezeichnet.

Die Hauptwollmärkte des Preuß. Staats ſind übrigens, nach der neueſten Anordnung von 1839: 1) der zu Berlin, den 21—25. Juni, 2) zu Breslau, der Frühjahrsmarkt d. 2—7. Juni, Herbſtmarkt d. 2. October; 3) zu Magdeburg, d. 27—29. Juni; 4) zu Landsberg an der Wartha, d. 11.—13. Juni; 5) zu Stettin, d. 16.—18. Juni; 6) zu Königsberg in Preußen, d. 12. Juli; 7) zu Poſen, zwei, d. 7.—9. Juni und d. 12. October, ſeit 1837.

Indeß werden die Hauptgeſchäfte meiſt ſeit mehreren Jahren ſchon 4—5 Tage vorher gemacht, und ein ziemlich großer Theil von Wolle wird auch nur zur Spedition hergebracht, da er ſchon mehrere Monate vorher auf den Schafen aufgekauft worden iſt, wie ſehr oft zu geſchehen pflegt, und welches immer als ein gutes Zeichen für die Wollmärkte angeſehen wird, dabei oft an 8. 10—12—15—18000 Centner beſonders in Schleſien, und in den Marken beträgt, und auch in Preußen, und im Poſenſchen oft ſehr bedeutend iſt; wie namentlich im Jahr 1838 im März und April, und im J. 1839, wo im Juni 18000 Ctnr. auf den Schafen gekaufte Wolle Breslau paßirten.

Kleinere Wollmärkte ſind dann noch: α) in Schleſien, der zu Brieg 2mal, am 25. Mai und 2. October, und der zu Strehlen, 30. Mai und 30. September, zu Schweidnitz, 25. und 26. Mai, und 27. October, zu Liegnitz, 30. September und 5—7. Juni, Ratibor, im 12. October und 25. Juni, zu Gleiwitz, 23. Juni und 15. October, zu Görlitz, 24.—26. Mai, und 18—20. October, zu Goldberg, Mai und Sept., zu Muskau, 21. Mai u. 4. October, zu Neiſſe, 25. Sept., zu Oppeln 18. Juni und 8. October, zu Roſenberg 7. Juni und 17. October, zu Sagan im Juni und Michael, zu Sorau, 29. Mai und 11. October, Leobſchütz, 13. Juni und 22. October ꝛc.;

β) in Brandenburg und Pommern: zu Spremberg, 13.—15. Mai, zu Stralſund, 7. und 8. Juni, Croſſen, Dienſtag nach Urban, und nach Michael, Guben, 20. Juni und 22. October, Kalau, im Juni;

γ) im Herzogthum Sachſen: in Torgau 4. und 5. Juni, in Naumburg 6—8. Juli, zu Mühlhauſen in Thüringen, zu Liebwerda im Mai, zu Cottbus Dienſtag nach Pfingſten und nach Aegidi;

δ) in Preußen, zu Dänzig 27.—30. Juni, eigentlich 4 Wochen dauernd, 2ter nach Johannis;

ε) in Weſtphalen und Rheinland: zu Paderborn den 30. Juli bis 2. Juli, zu Coblenz 15.—17. Juli, und auch ſeit 1838 zu Soeſt; (hier meiſt nur mit einigen 1000 Pf.).

Außerdem ſetzen auch die Frankfurter und Naumburger Meſſen jedes Jahr bedeutende Wollquanta ab; und in Breslau und Berlin iſt auch immerfort, das ganze Jahr über, ein anſehnliches Wollgeſchäft, welches dort die großen Wollhandelshäuſer Löbbeke, Löſch und Andre betreiben. — So z. B. brachten im Jahr 1835 die Frankfurter Meſſen gegen 10,000 Ctnr. Wolle auf, und ſetzten ſie faſt ganz ab, und 1836 wieder 5000 Ctnr., 1837 aber zum Frühjahr 3500 Ctnr., 1838 in der Sommermeſſe 8—10,000 C., die bis auf 1000 Ctnr., und zwar etwas niedriger, als auf dem Berliner Wollmarkt verkauft wurden. — In

Naumburg kamen im Jahr 1838 zur Peter Paulmeſſe 4800 Ctnr. Wolle, und wurden 12 — 20 pro C. höher bezahlt, als 1837.

Einen nähern Ausweis über den Gang und Ausfall dieſer Wollmärkte, und damit zugleich des ganzen Wollhandels in neuerer Zeit giebt nachfolgende

Ueberſicht der auf den Preußiſchen Hauptwollmärkten in den Jahren 1829 — 1839 aufgebrachten, und verkauften Wollquantitäten und bezahlten Preiſe.

1) Berliner Wollmarkt.

	Auffuhr	Verkauf	Beſtand	Bezahlte Preiſe in Rthl. per Stein à 22 Pfd.			
Jahr	Ctr.	Ctr.	Cntr.	allerfeinſte	feine	mittel	ord. Wolle
1829	30000	27500	2500	22 – 26	15 – 17	10 – 14	6 – 11
1830	30000	26–27500	2–3500	20 – 21	14½ – 16	12½ – 13	9 – 12
1831	24000	21000	3000	19 – 22	14 – 15	13½ – 14	8 – 12
1832	22966	21382	1584	27 – 35	17 – 19	14½ – 16	9 – 12⅓
1833	22210	19982	2228	28 – 30	20 – 25	16 – 18	9 – 14½
1834	37202	32941	4258	26 – 30	18½ – 22	14½ – 18	8½ – 14
1835	45339	41486	3853	23 – 30	18½ – 21	16½ – 19	8 – 9½
1836	48357	40212	8115	21 – 24	16 – 20	12 – 15	7 – 9
1837	68169	49788	18381	19 – 23	14 – 15	10 – 12	6½ – 9
1838	52000	45000	7000	22 – 27	19 – 21	15 – 17	10 – 12
1839	72000	57000	15000	22 – 25⅓	19 – 20	14 – 16	8 – 9⅓

Nach Dieterici a. O., p. 326 gingen davon außer Landes: 1832 11,528 Ctr.; 1833 10,361; 1834 16,004; 1835 22,928; 1836 22,270; 1837 8083 Centner.

2) Breslauer Wollmarkt.

	Woll-	Woll-		Bezahlte Preiſe per Centner					
				Einſchur.			Zweiſchur.		
1829.	Auffuhr	Verkauf	Hochfeine	Feine	Mittle	Ordin.	Feine	Mittle	Ordin.
F.M.	48376	42000	125–35	80–90	60–80	45–50	45–50	40–45	36–40
H.M.	9191	faſt ganz	—	70–75	60	45–50	50–55	42–45	30–40
1830									
F.M.	11430	34585	105–35	85–100	60–70	45–55	60	50	40
H.M.	10343	faſt ganz	—	72	60	48–50	62	45–50	40
1831									
F.M.	41345	36853	100–20	80–90	60–68	50	60–65	52–57	50
H.M.	4582½	2582	—	—	60–65	52–57	55–61	50–54	—
1832									
F.M.	38438	37538	100–25	85–95	70–80	65–67	77–85	68–72	63–65
H.M.	7631	faſt ganz	—	90	66–77	50–61	62–66	56–60	50–53
1833									
F.M.	39349	alles	110–50	95–105	80–85	65–67	77–85	68–72	63–65
H.M.	12135	ebenſo	—	83–100	70–78	65–68	83–86	—	—
1834									
F.M.	44337	43428	115–50	95–100	80–90	78	85–95	75–80	65–70
H.M.	19809	16000	—	90–100	75–90	65–72	80–95	65–80	65–72
1835									
F.M.	52303	faſt ganz	120–60	95–100	80–90	48–55	80–84	68–75	58–60
H.M.	16840	ebenſo	—	85–91	75–85	45–48	65–70	65–70	48–60
1836									
F.M.	48928	größtenth.	115–55	95–105	80–92	70–72	82–92	75–80	70–72
H.M.	17700	faſt ganz	95–100	80–90	70–80	60–69	80–91	60–80	60–65
1837									
F.M.	60708		110–25	85–100	70–85	60–70	60–65	50–55	42–50
H.M.	25651	geg. 20000	100–105	74–82	62–66	—	65–70	48–56	42–45

1838									
F.M.	58412	50000	115-40	90-105	75-85	65-73	70-80	60-65	52-58
H.M.	27959	15000	95-108	85-90	70-85	—	75-80	65-70	55-62
1839									
F.M.	58068	48000	120-148	95-115	75-90	—	75-82	60-70	50-55
H.M.	18700	6-7000	—	80-85	70-75	—	70-75	55-62	40-45

In das Ausland gehen davon jährlich circa 12—16000 Ctr., wie z. B. 1829 14,000, und 1830 15,497, und in die Vereinsſtaaten, und nach Berlin und den Rheinlanden wohl auch 7—8—10—15,000 Centner, im Jahre 1839 aber nach Rheinland und Weſtphalen blos 14000 Ctr.

3) Stettiner Wollmarkt.

	Woll-Vorrath	Woll-Verkauf	Preiſe per Centner Extrafeine	Feine	Mittel	Ordin.
1829	$18553\frac{62}{110}$	17463^{78}	80 - 100	70—75	60	45—50
1833	14073^{68}	gegen 14000	105—15	bis 100	75 - 80	52
1834	20366^{3}	19700	95—105	85 - 90	63—80	40—55
1835	20656^{7}	ganz	105 - 115	83—100	70—85	50—60
1836	25485^{68}	21768¼	90—110	80—85	70—80	45 - 60
1837	26143	23963	80 90	70	60 - 65	35—40
1838	16076	ganz	100 125	85 - 95	70 - 80	40 - 50
1839	28159	faſt ganz	100 - 125	82—94	65 - 78	40—49

4) Landsberg an der Warthe. 5) Magdeburg.

	4) Woll-Vorrath	Woll-Verkauf	Preiſe Feine	Mittel	Ordin.	5) Woll-Vorrath	Woll-Verk.	Preiſe Feine	Mittel	Ordin.
1830	10000	faſtganz	bis 90	48-60	25-48	11600	10400	90-120	55-75	35-40
1832	8505	ganz	dito	55-70	36-45	—	—	—	—	—
1833	12569	—	80-100	65-75	50-60	6096	faſt ganz	95-110	75-85	63-65
1835	15708	—	85-105	55-60	40-45	8852	7534	90-115	70-80	55-65
1836	16060	—	85-125	70-85	—	15050	14500	90-95	—	—
1837	8000	5000	20-30 pro C. minus			7600	2500	85-96	—	40-50
1838	12000	ganz	90 100	70-75	--	7339	ganz	90-125	—	40-50
1839	14000	13600	dieſelben meiſt.							

6) Königsberg in Preußen. 7) Poſen.

(ſeit 1833 erſt bedeutend.) (Zwei Märkte.)

1834	4217	—	80-100	60-70	50-65	1837	18072	14000	80	bis 60	50
1835	4431	—	80-110	—	45-60	H.M.	1322	855	--	63-67	44-55
1836	6170	—	85-110	bis 70	40-60	1838	14000	—	90-110	72-82	60
1839	9500	—	80-85	60-75	50-60		16131	15000 —	90-115	72-82	55-62

8) Stralſund ſeit 1834. 9) Paderborn ſeit 1835.

1834	1230	800	75-92½	55-70	40-50	2500	faſt ganz	95-105	—	—
1836	2021	1404	80-95	60-70	40-50	3045	ganz	80-104	65-75	27-50
1837	4200	1000	—	40-60	30-35	—	—	—	—	—
1838	2600	1800	70	56-60	45-50	2405	—	80-90	65-75	30-36
1839	1500	—	71	—	46	2570	—	bis 86	—	28

10) Schweidnitz Frühjahrs- u. Herbſtm. 11) Brieg, 2 Märkte dito.

1835	3400	ganz	80-90	68-75	55-61	252	—	—	—	—
1837	4055	faſt ganz	80	50-60	40-50	297	—	—	53-56	44
1838	2120	—	72-90	60-70	42-60	187	—	—	57	48-49
1839	2000	—	85-102	62-75	45-58	312	—	61-62	57-59	49-51

12) Strehlen 2 Märkte dito. 13) Spremberg dito.

1836	400	ganz	81-90	66-76	51-59	723	(1835)	bis 95	60-70	50
1837	1070	—	im erſten 20-25 % minus			733	—	bis 70	55-60	—
1839	1501	faſt ganz	58-78	52-70	47-55	429	—	bis 70	50-65	—

14) Cottbus den 19. und 20. Juli. 15) Torgau.

1839 299 Ctr. 62 Pfd. faſt ganz $62\frac{1}{2}$–75 1835 700 faſt ganz 62-90 Rthl.

16) Liegnitz. 17) Ratibor.

1837 350 Centner zu 50 – 65 Rthlr. 1837 196 Centner 89 Pfund.

18) Mühlhauſen.

1834 $1068\frac{3}{4}$ Cntr. zu 45—85 Rthlr. und 1839 563. 467 Cntr. zu 44—95.

19) Coblenz 18. Juli.

1838 400 Cntr. 1839 800 Cntr. hier ſchnell verkauft, das Pfund zu $10\frac{2}{3}$—$12\frac{1}{2}$, 15, 19—22 ſgr. und mehr, d. i. 38 - 99 Rthl. den Centner, wenn 1838. 42—55 62 Rthl.

Wenn man denn ſonſt den Werth des Wolldebits auf den 6 Hauptmärkten (excl. Poſen) d. h. in Berlin, Breslau, Landsberg, Magdeburg, Königsberg und Stettin berechnete, ſo ward derſelbe angegeben: im Jahr 1824 auf 6,223,486 Rthl. 1825 auf 8,000000 Rthl., 1826 auf 7,943,318 Rthl. 1827 auf 7,774,912 Rthl., 1828 auf 9,462,187 Rthl. 1833 auf 9,091,857 Rthl. 1834 auf 11,605,175 Rthl.; aber in den Jahren 1836 und 38 würde derſelbe noch höher heraufſteigen, da, unſrer Rechnung nach, ſchon die Frühjahrsmärkte von Breslau, Berlin, Stettin, Landsberg und Magdeburg für 1838 gegen 11 Mill. Rthl. geben möchten. — Nach einer vom Finanzminiſterio gegebenen Ueberſicht des Wolleverkaufs auf 11 Wollemärkten, nämlich den 6 Hauptmärkten, und den zu Mühlhauſen, Coblenz, Paderborn, Poſen und Stralſund in den J. 1837 und 38, die die Verhandlungen des Berliner Gewerbsvereins, 1839 Lieferung 3 p. 124 mittheilen, ſind denn auf jenen Märkten ſchon, im J. 1837 147,807 Ctnr., und im J. 1838 138,789 Ctnr. Wolle, im Geſammtwerth dort von 10,215,786 Rthl., hier von 11,042,839 Rthl. verkauft worden, wobei der Durchſchnittspreis der hochfeinen Wolle auf 102 Rthl., der feinen auf 81, der mittlern auf $64\frac{1}{2}$, der ordinairen auf $46\frac{1}{6}$ Rthl. ausfällt. (Vgl. noch p. 431, 32.) — Wie bedeutend aber auch der Beſuch dieſer Wollmärkte von großen und kleinen Käufern, fremden und einheimiſchen, ſey, von welchen erſteren auch ſelbſt die kleineren Märkte von Landsberg, Schweidnitz und andere beſucht werden, zeigt nachſtehende Angabe der Beſucher der Wollmärkte zu Breslau in den Jahren 1834 — 39. Nach den polizeilichen Liſten waren deren nämlich im J. 1834 a) im Frühjahrsmarkt 639, wovon 42 fremde, und 58 deutſche Großhändler, 199 kleinere, meiſt einheimiſche Wollhändler, und 330 Tuch-Fabrikanten, und b) im Herbſtmarkt 259, wovon der erſteren 81, der 2ten 82, der 3ten 146. Im Frühjahrsmarkt 1835 waren 751 Beſuchende, wovon 215 Großhändler, und im J. 1836 750, wovon 165 dieſer, und zwar zum großen Theil Engländer. In den Jahren 1837, 38 und 39 zählte man der Beſucher nur 571, 500, und 457, und der

Groß-Einkäufer waren dabei reſp. 592, 189, und 204, der Fabrikanten und kleinern Wollhändler 399, 233, und 253.

In Berlin ſind meiſt nicht weniger anweſend, und vornehmlich auch viele fremde, und deutſche Engroshändler, beſonders Engländer, Niederländer, Rheinländer, Sachſen und andere; allein das Hauptgeſchäft machen hier meiſt die in- und ausländiſchen Tuchfabrikanten, worunter beſonders viele Rheinländer, Weſtphälen, und Märker ſind ꝛc., die z. B. im J. 1836 faſt $\frac{3}{4}$ der aufgebrachten Wolle kauften, wenn die Engländer nur $\frac{1}{4}$ an ſich brachten.

In Stettin waren im Jahre 1836 316 Käufer, wovon 76 Großhändler, und davon mehrere Engländer, Niederländer und Sachſen. Die Königliche Seehandlung pflegt nach p. 544 gewöhnlich auch, in Breslau, Berlin, Stettin und Magdeburg als Käuferin aufzutreten, vorzüglich zu Zeiten, wo der Markt nicht recht lebhaft iſt, und die Produzenten gedrückt werden, wie ſie denn auch ohnedies im Jahre 1837 in Breslau 15000, in Stettin 3000 Ctnr. kaufte; oder ſie nimmt die Wolle derſelben überhaupt zur Commiſſion an, und giebt darauf Vorſchüſſe, wie z. B. im Jahre 1837, und zwar in dreifacher Art: 1. Vorſchuß gegen Pfand und Zins auf gewiſſe Zeit; 2. dito gegen commiſſoriſchen Verkauf Seitens des Inſtituts mit Proviſion; 3. ebenſo gegen freie Dispoſition des Eigenthümers. — Im Jahre 1826 übernahm ſie ſo 3000, 1827 aber 2000, 1829 4000, 1830 2800 Ctnr. In Breslau nimmt aber auch ebenſo die General-Landſchaft Wollen der Dominialbeſitzer als Pfand für Pfandbriefszinſen an; und in Stettin übernimmt die Ritterſchaftsbank ebenfalls Wollen zum Verkauf in Commiſſion gegen Vorſchüſſe.

§. 153.

3. Vom Preußiſchen Holzhandel und Weinhandel.

a) Der Preußiſche Holzhandel iſt gewiß auch zu allen Zeiten eine ſehr wichtige und werthvolle Branche des Handels überhaupt geweſen; und wenn jetzt auch der Betrieb deſſelben von Seiten der Preußiſchen Seeſtädte und der Rheinprovinz ins Ausland oft und meiſt nicht mehr ganz ſo lebhaft und groß iſt, als ehemals, (wo Krug ihn für jene auf 1,200000 Rtlr. Betrag pro Jahr 1800 angab,) ſo iſt er dennoch immer noch von großer, und zuweilen ſelbſt größter Bedeutung. Es iſt darunter aber eigentlich nicht der innere Holz-, und beſonders Brennholzhandel, der vornehmlich in dem Lande ſelbſt von dem größten Umfang und Belange iſt, ſondern der Handel mit Schiffsbau- und anderm Bauholz, Maſten, Balken, Planken, Brettern, Dielen ꝛc., und beſonders auch der mit Stabholz zu verſtehen; und was den Handel mit Holzborke, Holzaſche, Kohlen, Theer, Pech und Kienruß betrifft, ſowie mit grober Holzwaare, ſo verweiſen wir darüber auch auf das über Ein- und Ausfuhr derſelben §. 145 Beigebrachte.

1. Ueber den innern Holzhandel, und beſonders den Brennholzhandel Näheres hier anzugeben, als, was über Ein- und Ausfuhr des Brennholzes in Klaftern bereits p. 563 kürzlich angegeben worden iſt, dazu fehlt es uns ganz an ſpeziellem Anhalt und Nachrichten, und

wir können daher nur bemerken, daß der Handel mit Holz aller Art, Bau-, Nutz- und Brennholz, jetzt, nach Aufhebung der ehemaligen Königlichen Brenn- und Nutzholz-Adminiſtrationen in Berlin, Breslau ꝛc., ein völlig freies Gewerbe, wie jedes andere iſt, und daß auch keine anderen Holztaxen, oder Regulirungen der Holzpreiſe vorhanden ſind, als die, welche ſich die Königlichen Forſtämter auf Anordnung der Regierungen für ihren Holzverkauf nach den Nachfrage- und Angebots-Verhältniſſen ihrer Gegend verſchiedentlich feſtſetzen, oder die Communen, Dominien und einzelnen Holzhändler, wohl mit Rückſicht auf jene Königlichen Holztaxen, für ihren Holzdebit bekannt machen.

Allerdings ſind aber die Holzpreiſe aller Art nach p. 408 nicht nur nach Verhältniß des Holzreichthums und Vorraths, und des Vorraths an andrem Feuermaterial, d. h. Stein- und Braunkohlen und Torf, zum Bedarf in den verſchiedenen Provinzen und Gegenden ſehr verſchieden, höher und niedriger, ſondern ſie wechſeln auch ſehr häufig und verändern ſich in ihrem Stande, eben ſo, wie andere Preiſe, waren z. B. in den Jahren 1818 und 19 noch beſonders hoch, und fielen ſpäter wieder nicht unbedeutend, ſind aber im Ganzen, und ſelbſt in den nicht holzarmen und auch mit anderm Brennmaterial verſehenen Provinzen und Landestheilen in der neueſten Zeit, beſonders im Jahre 1838 und im abgelaufenen Jahre 1839, Poſen ausgenommen, wiederum ſehr, (bis auf die Höhe von 1818 und 19) geſtiegen, indem, wenn auch nicht juſt totaler Mangel an Holz zu befürchten iſt, doch der ſteigende Bedarf an Bauholz zumal einen großen Aufſchlag der Preiſe veranlaſſen mußte.

Wenn noch vor Kurzem (1829) in guten Waldgegenden, z. B. in Schleſien, die Klafter weichen Brennholzes an Ort und Stelle mit $1\frac{1}{3}$ — $1\frac{1}{2}$ Rthlr., harten mit $1\frac{2}{3}$, 2, $2\frac{1}{2}$ — 3 Rthlr. bezahlt wurde, ſo war ſie 1838 ſchon um $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des Preiſes, und iſt 1839 auf das Doppelte und mehr, (namentlich in Schleſien) geſtiegen.

Die höchſten Holzpreiſe hat unſtreitig immer Thüringen in einigen Gegenden, namentlich im Erfurthſchen, und dann das Rheinland, gehabt; und in den Marken ſtehen ſie auch höher, als bisher in Schleſien, Pommern, Preußen und Poſen*). Die Brennhölzer werden

---

*) Beiſpielsweiſe wollen wir hier die Holzpreiſe des ſtädtiſchen Holzhofes in Breslau von den Jahren 1818—39 beifügen: wornach galt die Preußiſche Klafter Leibholz:

	1818.	1822.	1833.	1835.	1837.	1838.	1839.
Weißbuchen	8 Rtl.	$6\frac{2}{3}$ Rtl.	7-$7\frac{1}{3}$ Rtl.	—	7 Rtl.	$7\frac{1}{3}$-$\frac{2}{3}$ Rtl.	8 Rtl.
Rothbuchen	8 —	6 —	6-$6\frac{2}{3}$ —	$6\frac{2}{3}$ Rtl.	$6\frac{2}{3}$ —	$7\frac{1}{6}$ —	$7\frac{5}{6}$ —
Eſchen	—	6 —	6 —	—	$5\frac{5}{6}$ —	$6\frac{2}{3}$ —	$7\frac{1}{3}$ —
Birken	—	$5\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$-$5\frac{2}{3}$ —	$5\frac{2}{3}$ —	$5\frac{2}{3}$ —	$6\frac{1}{3}$ —	$6\frac{5}{6}$ —
Eichen	$6\frac{2}{3}$ —	$4\frac{2}{3}$ —	$5\frac{1}{3}$ —	$5\frac{1}{2}$ —	$5\frac{1}{2}$ —	$6\frac{1}{2}$ —	$6\frac{5}{6}$ —
Ellern	$6\frac{1}{2}$ —	$4\frac{2}{3}$ —	—	$5\frac{1}{3}$ —	$5\frac{1}{3}$ —	$5\frac{5}{6}$ —	$6\frac{1}{2}$ —
Kiefern	$5\frac{1}{15}$ —	$3\frac{2}{3}$ —	$4\frac{1}{3}\frac{2}{6}$ —	$4\frac{1}{3}$ —	$4\frac{1}{3}$ —	$4\frac{2}{3}$-$5\frac{1}{6}$ —	$5\frac{5}{6}$ —
Fichten	5 —	$3\frac{1}{3}$ —	4 —	4 —	$3\frac{2}{3}$ —	$4\frac{1}{3}$ —	5 —

In Berlin galt 1818 der Haufen Klobenholz: Buchen 40—43 Rtl.; Birken 35—36; Eichen 32; Ellern 28—33; Kiefern 26—32; Fichten 24—30 Rthlr. — Die Preiſe der Bau- und Nutzhölzer anzugeben, würde zu weit führen; und es genüge hier nur, zu bemerken, daß z. B. im J. 1829

übrigens nach Klaftern à 108 Preuß. Cubikfuß, und die Bau- und Nutzhölzer ſtammweiſe oder nach Cubikinhalt verkauft und bezahlt.

Ueber die Quantität des im Lande jährlich verkauft werdenden Holzes aller Art läßt ſich durchaus Näheres nicht beſtimmen.

Was nun aber den eigentlichen Holzhandel ins Ausland betrifft, ſo hat ſolcher allerdings ſeit 1809 in den Oſtſeehäfen oft ſehr gelitten; theils in Folge der Unterbrechung deſſelben in Bezug auf England, Holland und Frankreich durch die langen Kriege, und die Continentalſperre, theils vornehmlich durch die Erhöhung des Eingangszolls für Oſtſeebauholz in England in den Jahren 1809, 10 und 13, neben Herabſetzung deſſen, welchen das Canadiſche Bauholz dort zu bezahlen hat, und zugleich bei weit ſtärkerer Beziehung deſſelben aus dieſer britiſchen Colonie, als ſie ehemals ſtattfand; und es iſt den eignen Anbringungen vieler Engländer ſelbſt auf Wiederherabſetzung dieſes hohen Zolls, — der für England ſelbſt nur nachtheilig iſt, indem das Canadiſche Bauholz viel ſchlechter, und weniger haltbar, und darum nur theurer, und indem auch oft unter dieſer Rubrik betrügeriſcher Weiſe nur eben Preußiſches und Ruſſiſches, nach Canadiſchen Häfen erſt gebrachtes, und hier wieder eingeladenes und nach England als Canadiſches eingeführtes Holz iſt, — noch nicht gelungen, dieſelben hinreichend durchzuſetzen, wie indeß gewiß noch geſchehen wird.

Vgl. Hiſt. ſtat. Jahrb. I. S. 431, II. S. 501, III. S. 471.

Im Jahre 1838 trieben 28 Schiffe mit 7172 Tonnen Laſt dieſen Schleichhandel! — Freilich iſt die Fracht von Canada nach England viel koſtbarer, als z. B. von Memel aus, und beträgt dort pro Laſt 50 Rthlr., wenn hier ſonſt 18 Rthlr.; aber dafür zahlt dieſe an Zoll in England, von Canada her kommend, 10 Schill., von Memel her 56 Schill. — Die Load oder Laſt Bauholz à 50 Cubikfuß zahlt nämlich, von der Oſtſee kommend, in England 2 Pfd. St. 16 Schill. Zoll, von Canada kommend aber nur 10 Schill., und für 9zollige Bretter von 12—16 Fuß Länge aus der Oſtſee zahlt man pro 120 Stück 19 Pfd. St., wenn für dieſelben aus Canada nur 2 Pfd. St. an Zoll zu entrichten ſind.

In der Rheinprovinz iſt zwar auch der Floßholz-Handel nach Holland nicht mehr ſo ſtark, als ehemals, aber immer noch ſehr wichtig; und es wird viel Schiffsbauholz von Rheiniſchen Handelshäuſern im Schwarzwalde aufgekauft, und nach Holland in großen Flößen transportirt.

Ueber die wirkliche Ausfuhr von Bau- und Nutzholz aller Art, von Maſten, Balken, Brettern, Dielen, Planken ꝛc., und Stabholz, wie ſie in den Jahren 1825, 1829, 1831 und 1835 aus den

---

in einer Königl. Oberförſterei von Mittelſchleſien die Taxe pro Cubik-Fuß Holz bei Bauhölzern ohne Unterſchied der Länge und Stärke war: bei Buchen, Eichen, Birken und Erlen 1 ſgr. 9 pf., Kiefern (von 79 Zoll mittlern Umfang und mehr) 1 ſgr. 5 pf., dito Mittelbauholz von 40—78 Zoll 1 ſgr. 2 pf., ſchwach Bauholz von 39 Zoll 8 pf., excl. Fäller- und Ausſchneiderlohn. — Ganz neuerlich ſind aber dieſe Sätze noch bedeutend erhöht worden.

Preußiſchen Häfen im Ganzen ſtattgefunden hat, iſt p. 563 eine Angabe gemacht worden: und wir bemerken hierbei nur noch, a) daß unter dieſem Holze nicht blos Preußiſches, ſondern auch viel in Rußland und Polen von Preußiſchen Holzhändlern aufgekauftes Holz iſt; und b), daß, nach Geld berechnet, das von Preußiſchen Holzhändlern ſo überall aufgekaufte, dann bearbeitete und nach England geſchaffte Holz im Jahre 1822 z. B. 3,353,413 Rthlr., im Jahre 1823 3,315,421 Rthlr., im Jahre 1824 3,692,544 Rtlr. im Werth betrug, und der Preis der verſchiedenen Arten deſſelben im Jahre 1828 durchſchnittlich pro Laſt à 4000 Pfd. auf 44⅜ Rthlr. angegeben ward, als: pro Faßholz oder eichene Stäbe, 4 Pipen per Laſt gerechnet, 80 Rthlr.; fichtene Balken 26 Rthlr., dito Dielen 32 Rthlr., Splitterholz, (dünne, 4—5 Fuß lange, geſpaltene fichtene Stäbe zum Dachdecken,) 20 Rtlr., eichne Planken 65 Rthlr., nach Ferber Beitr. p. 62 f.; c) daß dabei meiſt nicht viel verdient wird, da, nach Ferber p. 65, in Memel fichtene Balken pro Load für 1 Pfd. St. 7 Sch. frei an Bord der Schiffe in den Jahren 1826—28 gebracht werden mußten, wo dann der engliſche Committent zwar gar keine Koſten mehr hatte, doch aber der Zoll in England mehr, als das Doppelte der Koſten des Holzes in Memel betrug, ſo daß im Jahre 1835 z. B., wo die Holzfrachten nach London und Hull ꝛc. in Preußen von 18 bis auf 14 Rthlr. 6 Pence pro Load, und nach Liverpool bis zu 12 Rthlr. herunter gefallen waren, nur der Vortheil, daß die Preußiſchen Schiffe zur Rückfracht Salz mitnahmen und ſo noch 10 Sch. Fracht per Tonne machten, dieſen Handel aufrecht erhalten konnte.

Um indeß hier auch noch etwas Näheres über den Betrag dieſes Handels in den einzelnen Haupthäfen in der neueſten Zeit, und zwar im Vergleich mit der frühern, anzuführen, bemerken wir noch, daß

1. Danzig ſeewärts verſandte:
an Balken 1793 23811 St., 1803 70,532 St., 1836 59322 St., 1837 50887 St.; an Brettern 1793, 800 Schock, 1803, 1541 Schock; an Dielen 1803 2031 Schock, 1836 aber 235,319, und 1837 an 217,274 Stück; an eichnen Planken 1836 23517, und 1837 16281 St.; an Pipen-Oxhoft-Stäben 1803 19,533, im Jahre 1835 6930, im Jahre 1836 8850, und im Jahre 1837 7797 Schock; an Maſten dann im Jahre 1837 539 St. Im Jahre 1839 aber verführte Danzig 20,539 Schiffslaſt Bohlen, Bretter und Stäbe, 2492 eichne Balken und Blöcke, und 41,781 St. dito fichtene, und 364 Maſten und Bugſpriete! Im Jahre 1834 gingen von hier auch 2000 abgebundene Häuſer auf franzöſiſche Beſtelluug nach Algier, und im Jahre 1836 überhaupt 304 Schiffe mit Holz und Holzwaaren ab.

2. Königsberg führte im Jahre 1803, wo die Ausfuhr ſehr ſtark war, 14,855 St. Balken und 665 Schock Bretter aus; im Jahre 1830 aber an eichnen Balken 154½ Schiffslaſten, an dito Planken 12⅓ Laſt, an fichtenen Dielen 119 Laſt, (und Pillau auch noch 403½ Schiffslaſt Stäbe, Bohlen und Bretter und 67 St. Blöcke), im Jahre 1833 jedoch bis 417 Schiffslaſten Holz überhaupt, und im Jahre 1835 nur 346, im Jahre 1837 aber 828 Schiffslaſten!

3. Memel ſandte im Jahre 1836 590 Schiffe mit Holz und Holzwaaren aus, und 1837 doch 440, hier mit 89,000 St. Balken, 701,264 St. Dielen, Stäben und dergl. und 1629 eichenen Planken und Dielen; im J. 1839 aber von Holze aller Art 87,326 Schiffslaſten.

4. Elbing führte im Jahre 1831 z. B. ſeewärts aus: 22,581 Cubikfuß fichtene Balken und Kreuzholz, 6086 laufende Fuß 4zöllige, 1083 drei=, und 242 dito 2zöllige Planken, 77,122 dito $1\frac{1}{2}$, und 16,021 1zöllige Dielen, im Jahre 1839 aber 354 Laſten Balken, Planken und Dielen, und 174 Laſt Eichenſtäbe. — Der Hauptholzmarkt iſt in Preußen an der Mantauer Spitze, wo die Nogat aus der Weichſel fließt.

5. Swinemünde hatte im Jahre 1837 eine Einfuhr von 1480 Laſt Brettern ꝛc. und 277 Schiffe gingen zum Theil mit Nutzholz beladen aus.

6. Stettin verſandte

	1832,	1833,	1835,	1836,	1837.
von Schiffsbauholz St.	3989,	5044,	5233 Laſt,	5760,	5848 Laſt,
von anderm Bauholz St.	1154,	17,813,	23,658 =	15708,	23,238 =
von Stabholz Laſt	4288,	5104,	5144 =		3734 =

und im Jahre 1837 auch 244 Laſt Dielen, und 32 Candiskiſten.

7. Nach Cöln kamen im Jahre 1837 zu Thal in Holzflößen 104,258 Ctnr. (?) Holz, und an Brennholz 112,241 Ctnr.

b) Anlangend den Preußiſchen Weinhandel, ſo iſt derſelbe in der Einfuhr nach p. 565.67 ſehr wichtig; aber die Ausfuhr iſt nur in der Rheinprovinz von Bedeutung. Die Einfuhr betrifft vor Allem und am Stärkſten die franzöſiſchen Roth= und Weißweine und den Champagner; aber auch Oeſterreichiſche, Böhmiſche, und beſonders Ungariſche Weine gehen in großer Quantität ein, und jetzt auch viel Wein aus den ſüdlichen Vereinsſtaaten, beſonders aus Baiern, (aus Würzburg und Franken überhaupt und Rheinbaiern vornehmlich) aus Großherzogthum Heſſen, (beſonders Rheinheſſen) und aus Naſſau und Frankfurt am Main, nach p. 567 z. B. $18\frac{34}{35}$ 11,250,200 C.

Im Jahre 1833 z. B. führte Preußen namentlich aus Frankreich von ordinairen Weinen in Fäſſern, von der Gironde her, ein: 3,383,888 Litres à 27 Cents., = 903,640 Fr., von andern Gegenden 2,011,566 L. à 20 Cent. = 402,312 Fr., ebenſo in Bouteillen von der Gironde 11,530 L. à 2 C. = 23,060 Fr., und aus anderen Gegenden 235,181 Litres à 1 C. = 235,181 Fr.; an Liqueurweinen aber in Fäſſern 69,053 L à $1\frac{1}{2}$ Fr. = 003,579 Fr., in Bouteillen 797 L. = 1377 Fr.; an Liqueurs ſelbſt 341 L. à 3 Fr. = 1023 Fr., nach Nebenius Zollverein p. 171. — Stettin führt beſonders viel franzöſiſche Weine ein; deſſen Weineinfuhr jetzt dabei zu $\frac{5}{6}$ oder $\frac{7}{8}$, d. h. zu 16—17000 Oxhoft, nur unter Preußiſcher Flagge ſeit 10 Jahren jährlich geſchieht, à $3\frac{1}{3}$ Rthlr. Fracht per Oxhoft aus Frankreich her. Die Weineinfuhr aus Ungarn iſt dann auch ſehr bedeutend, vornehmlich in Poſen und in Schleſien, wo auch die leichten Nieder=Ungarweine viel als Tiſchweine getrunken werden, wenn man in den übri=

gen Provinzen nur die ſtärkeren Ober-Ungarweine als Deſſertweine liebt. So waren denn z. B. im Jahre 1836 bei ſämmtlichen Haupt-Zollämtern der Provinz Schleſien unmittelbar vom Auslande, d. h. ganz hauptſächlich aus dem Oeſtreichiſchen, eingegangen: 16052 C. 106 Pfd. Wein, und davon verſteuert worden 13871 C. 78 Pfd., in Breslau insbeſondere 6958 C. 15 Pfd.; und, wenn eingegangen waren an Wein in Ctnr.

	1834.	1835.
über Neu Berun	778 Ctnr. 77 Pfd. und	2473 Ctnr. 7 Pfd.
über Neuſtadt aber	1684 = 54 = =	1350 = 4 =

ebenſo, ſo waren dieſes jedenfalls nur Ungar- oder Oeſterreichiſche Weine. — Vom Grünberger Wein kamen im Jahre 1838 bis Ende Juli nach Breslau doch 200 Oxhoft und 20 Kiſten mit Champagner.

Die franzöſiſchen Weine gehen denn meiſt über Stettin, und etwas wohl auch über Hamburg und Berlin zu Waſſer ein; die Ungarweine ꝛc. aber über die Schleſiſche Gränze zur Achſe, und Rhein- und Frankenweine kommen auch in der Regel zur Achſe. — In den großen Städten des Reichs ſind daher ſehr große Weinhandlungen, die Tauſende von Eimern, Oxhoften und Fäſſern von Weinen aller Art jährlich liegen haben, namentlich in Berlin, Magdeburg, Cöln, Stettin, Breslau, und ſelbſt in Hirſchberg, (Gruner), Oppeln, Ratibor ꝛc.; und im Jahre 1836 betrug der Niederlagsverkehr von Weinen beim Hauptſteueramt in Breslau z. B. 32,096 Ctnr. 14 Pfd. (incl. Beſtand von 1835), und ließ nach Abgang des wirklich verſteuerten und verſandten Weines pro 1837 Beſtand 28501 Ctnr. 24 Pfd. Den großen Weinhändlern iſt nämlich geſtattet, die von ihnen bezogenen Weine ohne Verſteurung eine Zeit lang auf der K. Niederlage liegen zu laſſen, und ſie ſo, wie ſie ſie wirklich abſetzen, zu verſteuern, wobei ſie auch jetzt noch 15 (ſonſt 20) Prozent Rabatt von der Eingangsſteuer bei gleichzeitiger Einfuhr von 25 Oxhoft erhalten. — Breslau bezog denn ſo im Jahre 1837 z. B. an Wein, nach den Angaben der Güterbeſtätiger, a) aus den Vereinslanden 4107 Ctnr. (2279 über Sachſen), b) aus den öſtlichen und weſtlichen Preuß. Provinzen 1442 C. (40 vom Rhein, 170 aus Benshauſen,) c) aus dem Oeſtreichiſchen 1004 C., und im Jahre 1835 führte es ebenſo 10116 C. Wein ein. — Im Jahre 1836 brachte eine große Zahl Ungariſcher Wagen Ungarweine, und nahm Heringe mit zurück.

Ueber die Qualität der Preußiſchen Weine und ihrer Preiſe haben wir ſchon §. 113 das Nöthige beigebracht, und bemerken hier nur noch, daß das Jahr 1834 beſonders den Rhein- und Moſelweinen ſehr gute und hohe Preiſe und großen Abſatz brachte; wie denn für Bisporter bis 180, Braunsberger 220, für andere 160 bis 200 Rthlr. per Fuder im Herbſte bezahlt wurden; und wenn auch allerdings im Juni 1835 für mittlere Jahrgänge nur Preiſe von 80—90 Rtlr. ſich fanden, ſo blieben doch den beſſern Sorten, namentlich den ſchönen Weinen von 1834, Preiſe von 230, ſogar 250 Rthlr., und auch im Trierſchen hielten ſich im Oktober 1835 die Weine von 1834 im Durchſchnitte auf 120—50, im November aber auf 120—60 Rtlr.,

und ein Fuder beſten Weines ward ſogar mit 500 Rtlr. bezahlt. Allein im Jahre 1837 fielen die Preiſe der ſchlechtern Jahrgänge 1836 und 37 ſo, daß bei einer Auction am 25. October 1837 von Güs- und Lieſerwein dieſes Jahres 15—20 Fuder in Sa. für 15 Rtlr., 8—10 Fuder für 2 Rtlr. und 15 Fuder für 6 Rtlr. weggingen, — was fabelhaft klingt, aber wahr iſt: nach Cölner Organ. Der Werth der Weinberge fiel um die Hälfte!

Die p. 398 erwähnte Champagner-Bereitung wird nicht nur in Grünberg, ſondern auch in Hirſchberg von Häusler und in Glogau von Herzbruch und Reuſche ſehr ſtark betrieben, und letztere fertigen jährlich an 50—60,000 Flaſchen, die ſie ſtark nach Polen und Rußland abſetzen, zu 16—18 gGr. die Flaſche; aber noch viel beſſer und wohlſchmeckender, jedoch auch faſt noch einmal ſo theuer, ſind die Moſel-Champagner, die zu Coblenz und Mainz gemacht werden; — die Neufchateller aber ſcheinen nicht mehr beliebt zu ſeyn: doch geht auch viel ächter franzöſiſcher Champagner ein und aus, und im Jahre 1835 z. B. verſandte eine Berliner Weinhandlung allein 3000 Ctnr. davon nach dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Lager in Kaliſch.

§. 154.

4. Vom Preußiſchen Geld-, Effecten- und Wechſel-Handel.

Der Preußiſche Geld- und Effectenhandel, der zu allen Zeiten nicht unbedeutend war, hat ſich in der neuern mit der ſehr geſtiegenen Maſſe der Effecten und der durch den blühenden und lebhafteren Handel und Verkehr ſehr gehobenen Geld-Circulation jedenfalls ungemein erhöht und vermehrt; der Wechſelhandel aber iſt zwar freilich bei Weitem nicht mehr ſo groß, als ehemals; allein, wie Ferber, Beiträge p. 234. 92. richtig bemerkt, ſo iſt dies keinesweges ein Zeichen geſchwundenen und verminderten Handels, ſondern hat ſeinen Grund allein darin, daß derſelbe darum nicht mehr den Vortheil und Gewinn gewährt, wie ſonſt, weil die Stempelabgaben, die alle Staaten jetzt mehr, als ſonſt, auf die Wechſel gelegt haben, dieſelben zu einer koſtbarern Art der Zahlung machen, als andere ſind, und für den eigentlichen Wechſelhändler, der ſonſt auf Wechſel ſpeculirte, den nicht eben großen Vortheil der Arbitrage faſt ganz aufzehren; daher man von Seiten der Kaufleute lieber eine jede andere Zahlungsweiſe benutzt, und von Seiten der Bankiers den Wechſelverkehr ſehr beſchränkt hat. Indeß wird noch immer in den großen Handelsſtädten, in Berlin, Breslau, Magdeburg, Königsberg, Cöln, Elberfeld ꝛc. ein nicht unbedeutendes Wechſelgeſchäft (in Breslau z. B. doch von 18—20 Mill. Rtlr. und mehr,) jährlich gemacht, und ſie geben ihre Wechſelcourſe, nach, wie vor, mehrere Male in der Woche aus: Um denn zu zeigen, wie dieſe ſich in der früheren Zeit gegen die neueſte verhalten, liefern wir hier die nachſtehende

a) den Geld- und Wechſelhandel betreffende

Ueberſicht der Geld- und Wechſelcourſe von Berlin und Breslau im Durchſchnitt der Jahre 1821 und 26, und im Jahre 1837, (ſowie 1838 und 39, weil keine bedeutende Veränderungen vorkamen,) und zwar in Geld und Briefen.

1) Berliner Börſe	1821.		1826.		1837. 23. Mrz.	21. Nv. Geld
Amſterdam kurze Sicht 250 Fl.	$143\frac{1}{12}$	$142\frac{7}{12}$	$144\frac{23}{24}$	$144\frac{5}{6}$	$142\frac{1}{8}$	$143\frac{3}{8}$
— 2 Monat Sicht	$142\frac{5}{12}$	$142\frac{1}{8}$	$144\frac{1}{24}$	$143\frac{5}{6}$	$141\frac{1}{2}$	—
Hamburg kurze Sicht	$152\frac{7}{24}$	$152\frac{2}{5}$	$153\frac{17}{24}$	$153\frac{1}{2}$	$151\frac{1}{2}$	152
2 Monat 300 Mark Banco	$151\frac{17}{24}$	$151\frac{11}{27}$	$152\frac{2}{3}$	$152\frac{5}{8}$	$150\frac{1}{2}$	$151\frac{3}{8}$
London 3 Monat 1 Pfd. St.	$72\frac{1}{24}$	$71\frac{2}{3}$	$72\frac{7}{96}$	$72\frac{2}{3}$	6 rl. $24\frac{3}{8}$ ſ.	$6.25\frac{7}{8}$
Paris 2 Monat 300 Fr.	$83\frac{1}{4}$ rtl.	83	$82\frac{5}{8}$	$82\frac{7}{12}$	$80\frac{1}{3}$	$80\frac{1}{12}$
Wien in 20 Kreuzer 150 Fl.	$104\frac{7}{24}$	$101\frac{1}{2}$	$103\frac{23}{24}$	$103\frac{3}{4}$	101	$102\frac{3}{8}$
Augsburg 2 Monat 150 Fl.	$104\frac{13}{24}$	$104\frac{7}{8}$	$104\frac{5}{96}$	$104\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$	99
Breslau 2 Monat	$99\frac{1}{12}$	$99\frac{1}{12}$	$99\frac{7}{24}$	$99\frac{1}{4}$	—	—
Leipzig Uſo } Wechſel-Zahlung	$104\frac{7}{12}$	$104\frac{11}{12}$	$103\frac{5}{6}$	$103\frac{5}{8}$	{ 8 Tag	101
Meſſe }	$103\frac{17}{24}$		$103\frac{17}{20}$		{ $101\frac{1}{6}$	
Frankfurt a. M. 150 Fl. 2 Monat	$103\frac{3}{4}$	$103\frac{7}{12}$	$103\frac{7}{8}$ —	$103\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{2}$
Petersburg 3 Wochen 100 Rubel	$27\frac{19}{24}$	$27\frac{5}{8}$	$28\frac{1}{6}$	$28\frac{1}{12}$	$29\frac{5}{8}$	30
Holländiſche Ducaten } Neue	$19\frac{1}{2}$ —	$19\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{8}$ —	$19\frac{1}{12}$	{ 6. October	
Kaiſerliche dito }					$18\frac{1}{2}$	
Friedrichsd'or	$15\frac{1}{12}$	$14\frac{7}{12}$	$13\frac{11}{12}$	$13\frac{3}{8}$	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Gold al Marko à 23 kr. 6 gr.	—		—		$215\frac{1}{2}$	$214\frac{1}{2}$
Disconto	—		—	$3\frac{4}{5}$	$4\frac{7}{24}$	3-$3\frac{1}{2}$

(Im Jahre 1808 ſtanden Frd'or. ſogar $20\frac{1}{2}$ Geld, und Holl. Ducaten $29\frac{1}{4}$, wenn im Dezember 1813 und 15 erſtere nur 5.)

2) Breslauer Börſe	1821 April.	1826 Juli.	1838 Juli.	1839 Dec.
Amſterdam in Courant 2 Monat	141	$141\frac{1}{3}$	$140\frac{1}{6}$	$140\frac{1}{3}$
Hamburg in Banco à vista	151	$151\frac{1}{3}$	$151\frac{1}{6}$	$151\frac{5}{12}$ Br.
2 Monat	150	$150\frac{1}{3}$	150	150 G.
London 1 Pfd. St. 3 Monat	6 rtl. 25 ſg.	6 rtl. 26 ſg. $\frac{2}{3}$	6. $24\frac{1}{2}$	6 $21\frac{1}{2}$
Leipzig in Wechſelzahlung à vista	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{3}$	$102\frac{1}{6}$	102 G.
Berlin à vista	100	$100\frac{1}{6}$	$99\frac{11}{12}$	$100\frac{1}{6}$ B.
2 Monat	99	$99\frac{1}{6}$	$99\frac{1}{8}$	$99\frac{1}{12}$ G.
Wien in 20 Kr. 2 Monat	$100\frac{1}{12}$	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{5}{12}$	—
Augsburg dito	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{3}$	—
Holländiſche Randducaten	95 ſgr.	95 ſgr.	$95\frac{5}{6}$	$96\frac{1}{3}$
Kaiſerliche Ducaten	95	95	$95\frac{3}{4}$	$96\frac{1}{3}$
Friedrichsd'or	$113\frac{1}{3}$	113	$113\frac{1}{8}$ B.	$112\frac{11}{12}$ G.
Polniſches Courant	$103\frac{1}{3}$	103	$102\frac{1}{2}$ G.	—
Wiener Einlöſungsſcheine	$40\frac{3}{4}$	$41\frac{1}{2}$	$41\frac{1}{3}$	$111\frac{1}{2}$ B.
Disconto	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$

Der Disconto vermindert ſich an ſich und in der Regel nur nach dem Vorrathe und der Frage von Geld, und dem lebhaftern oder geringern Handels-Verkehr, und ſteigt oft bis 5 Prozent, fällt aber nie unter 3, und hält ſich meiſt zwiſchen 3 und 4 Prozent; allein im Jahre 1830 und 31 ſtieg er doch in Breslau bis 6 und 7 Prozent und in Berlin bis 5 und $6\frac{1}{2}$ Prozent.

b) Der Effecten- oder Staatspapierhandel in specie hat auch im Preußiſchen Staate in der Zeit der Kriege und der politiſchen Unruhen alle die großen Schwankungen und Veränderungen erlitten, die wir ihn in andern Staaten haben erfahren ſehen, und welche wir ausführlicher dargeſtellt haben in unſerm Hiſt. ſtat. Jahrb. I. p. 452 f., II. p. 534 f., III. p. 495 f.

Es zeigte ſich daher auch bei ihm der ſo verderbliche **Staatspapierhandel auf Zeit**, und hat Einzelnen auch hier die größten Verluſte, Wenigen bedeutenden Vortheil gebracht, und man ſah ſich daher Seitens des Staats genöthigt, durch die Geſetzgebung demſelben Einhalt zu thun, zumal bei den Spaniſchen Papieren, die durch die fortdauernden Unruhen in Spanien und den Wechſel des Regiments daſelbſt, und beſonders ſeiner Beſchlüſſe über die Schulden des Staats die furchtbarſten Criſen erlebten, und die ſich dabei überallhin, ſelbſt unter die Landleute einiger Provinzen, verbreitet hatten; Vgl. K. **Verordnung wegen Kaufes der Spaniſchen Staatsſchuldenpapiere, dd. 19. Jan. 1836, in der Geſetzſ. 1836 Nr. 2.** — Durch dieſelbe wurde nämlich beſonders verordnet: 1. daß nur ſolche Contracte und Geſchäfte über dieſe Papiere rechtsgültig ſein ſollten, die ſofort, Zug um Zug, von den Partheien erfüllt und abgemacht würden; 2. daß dagegen bei Strafe von $\frac{1}{4}$ des bedungenen Kaufpreiſes alle Arten von Zeitkäufen unbedingt verboten ſeien; 3. daß Jedem, der nicht öffentlich beſtallter Mäkler oder Agent iſt, ſelbſt dergl. sub 1. erlaubte Geſchäfte bei Strafe von 3 Monat Feſtung bis 3 Jahr Gefängniß doch ganz verboten ſein ſollen ꝛc.

Auch wurde durch eine **Kgl. Cabin. Ordre vom 27. Juni 1837 (Geſetzſ. 1837, p. 129)** aller und jeder **Verkehr mit Promeſſen zu den Prämienſcheinen der Seehandlung**, oder zu ausländiſchen, mit einer jährlichen Prämien-Verloſung verbundenen Staatsanleihen für Käufer, und Verkäufer, als ein unerlaubtes Lotteriespiel, für immer **verboten**. — Vgl. Ueber den jetzigen Stand der Fondscourſe, nebſt Ueberſicht der Veränderungen, die ſie ſeit dem 1. Januar 1838 erfahren haben; in der **Staatszeitung Beil.** No. 303, 1829: ein ſehr ſchätzbarer Aufſatz über Staatspapiere, und Staatspapierhandel überhaupt.

Ganz vorzüglich ſchlecht ſtand der Cours aller Papiere, und vornehmlich ſtand der der Preußiſchen eigentlichen Staatspapiere und Effecten höchſt niedrig in den unglücklichen Kriegsjahren 1807 f., wo die Bankobligationen auf einige 20—30 pro C., die Pfandbriefe ſelbſt auf einige 50 und 60 pro C., die Treſorſcheine bis auf 25 pro C. herabſanken. Sie erhoben ſich zwar wieder ſpäterhin, nach dem Frieden, in Etwas, ſtanden aber, zumal die neuen Staatsſchuldſcheine, doch ſehr niedrig, und erſt nach den glücklichen Kriegen von 1814 und 1815, und beſonders nach längerer Dauer des Friedens erhoben ſie ſich immer mehr und mehr, und hatten namentlich im Jahre 1830 eine ungemeine Höhe erreicht, von der ſie aber durch den Ausbruch der Unruhen in Frankreich, Belgien, Polen, und in einigen Gegenden Deutſchlands in den Jahren 1830 und 31 bedeutend wieder herabſanken, bis ſie ſich bald nachher wieder auf gleiche, ja, in Betreff einiger, namentlich der ſehr beliebten, und auch auswärts ſehr geſuchten Staatsſchuldſcheine, noch größere Höhe heraufſchwangen: wobei noch zu bemerken iſt, daß die Preußiſchen Staats-, Provinzial- und Communalpapiere, überhaupt alle in den J. 1833—38 zumal im Lande ſelbſt ſich immerfort auf **ziemlich gleicher** guter Höhe hielten, wenigſtens bei Weitem nicht die Schwan-

kungen und Veränderungen erlitten, welchen die Staats- und andern Papiere fremder Staaten nicht entgehen konnten, ſo daß jene vielmehr ihre Courſe nur ſehr wenig, etwa um $1 - 1\frac{1}{2}$ pro C. auf den in-, wie ausländiſchen Börſen, (ſoweit ſie dieſe auch betrafen,) während Dem alterirt werden ſahen.

Eine genauere Notiz über den Umfang dieſes Effectenhandels auf den Preußiſchen Börſen in jedem Jahre läßt ſich leider nicht geben; aber daß der Verkehr mit fremden, und einheimiſchen Effecten aller Art, namentlich auf den großen Handelsplätzen, Berlin, Breslau, Cöln ꝛc. ſehr bedeutend ſtets geweſen iſt, kann mit Recht angenommen werden, da ſich deutlich zeigt, daß ſich eine ſehr anſehnliche Quantität derſelben unter allen Claſſen der Bewohner vertheilet hat, noch außerdem, daß wenigſtens von den Staatsſchuldſcheinen, und gewiß auch von den Seehandlungs-Prämienſcheinen große Summen vom Auslande beſeſſen werden; wie man denn namentlich behauptet, daß im Königreich Sachſen von erſtern einige 20 Millionen Thaler im Privatbeſitz ſich befinden ſollen.

Zur Ueberſicht aber der Coursveränderungen fremder und heimiſcher Effecten mögen beifolgende 3 Tabellen dienen: wobei wir nur noch auf die von H. Phillipsborn in Berlin gelieferte Generalüberſicht des täglichen Standes der Courſe in Berlin verweiſen, und bemerken, daß die angegebenen Sternchen Geld oder Einkauf bedeuten, und ohne ſie Briefe oder Verkauf zu verſtehen iſt, und die Differenz zwiſchen Geld und Briefen meiſt $\frac{1}{4} - \frac{1}{2}$ pro Cent beträgt.

1) Tabellariſche Ueberſicht der Courſe der Preußiſchen Effecten auf der Berliner Börſe in den Jahren 1807—1839.

	1807. 12. Dec.	1808. 8. Nv.	1821. im j.	1826. Durchſ.	1830. Jan.	1831. Oct.	1837. April	1838. Febr.	1839. Juni
Bank-Obl. zu 100 Rtl.	24	80*	—	—	100	100	100	100	—
Seehandl.-Obligat.	48	67	—	—	—	—	—	—	—
Prämienſcheine 50	—	—	—	—	—	—	64*	64	$72\frac{1}{8}$
Preuß. Engl. Anl. 100	—	—	95	—	—	—	$99\frac{1}{4}$*	$102\frac{3}{16}$	$102\frac{1}{8}$
Staatsſchuldſcheine	—	—	$67\frac{1}{12}\frac{3}{4}$*	$83\frac{5}{8}\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{8}$	$95\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{4}$*	$102\frac{3}{4}$	$102\frac{7}{8}$
Kurm. Landſch. Obl.	37	67	$60\frac{1}{3}\frac{3}{4}$*	$82\frac{5}{8}\frac{3}{4}$	—	—	102	$102\frac{1}{12}$	$102\frac{7}{8}$
Neumärk. Int. Sch.	—	65	$59\frac{5}{6}$*	$82\frac{2}{3}\frac{3}{4}$*	—	—	$101\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{8}$
Berliner Stadt-Obl.	—	72	$98\frac{1}{12}$*	$101\frac{5}{6}$*	$102\frac{3}{4}$	97	$102\frac{1}{4}$	$102\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{8}$
Königsberg. dito	—	—	—	$80\frac{1}{2}$*	100	$95\frac{1}{2}$	--	—	—
Danziger dito	—	—	$23\frac{5}{24}$	—	—	—	43	$43\frac{1}{4}$	$44\frac{1}{12}$
Kur- und Neumärkiſche									
Pfandbriefe 4% 100 rtl.	—	84	$102\frac{1}{6}$	$102\frac{1}{8}$	$106\frac{1}{2}$	104	$100\frac{5}{8}$	$102\frac{1}{12}$	} $102\frac{1}{4}$
dito $3\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	$97\frac{1}{4}$*	$101\frac{1}{3}$	}
Pommerſche dito 4 p. C.	—	86*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{1}{24}$	$106\frac{3}{8}$	$104\frac{1}{2}$	103	$101\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$
dito dito $3\frac{1}{2}$%	—	—	—	—	—	—	—	99	—
Oſtpreußiſche dito	—	80	$82\frac{7}{12}$	$87\frac{5}{12}$	$101\frac{1}{4}$	$97\frac{3}{4}$	$103\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Poſenſche dito	—	—	—	$92\frac{7}{24}$	$100\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$	$103\frac{3}{4}$	105	$105\frac{1}{2}$
Schleſiſche dito	—	87*	über 100		$106\frac{3}{4}$	105	$106\frac{1}{2}$	105	103
Weſtpreußiſche dito	—	70	$87\frac{5}{6}$	$85\frac{1}{3}$	101	97	$103\frac{1}{4}$	102	—
dito dito $3\frac{1}{2}$%	—	—	—	—	—	—	—	$100\frac{5}{12}$	$100\frac{1}{12}$

Im Jahr 1840 ſtanden die convertirten Pfandbriefe überall 102 — 103, Staatsſchuldſcheine bis 105 pro C.

(Im Jahre 1813 Decbr. ſtanden die Bankobligationen und Staatsſchuldſcheine 50, (beides Geld,) und im März 1815 80 pro Cent.)

2) Tabellariſche Ueberſicht der Courſe der Preußiſchen und einiger fremden Effecten auf der Breslauer Börſe in den Jahren 1813—39.

	1813. 26. Spt.	22. Dc.	1815. 18 Mz.	8. Jl.	1830. 27. Jan.	1831. 29 Oct.	1837. 8. April	1838. Juli	1839 Jan.
Bankobl. à 100 rtl.	40*	50	81	77*	100	100	100	100	100
Staatsſchuldſch. dito	40*	50	80	79*	100½*	95*	102⅙	103	102⅓
Stadtobl. Bresl. dit.	67*	75½	97½	97*	106⅙	101¼	103⅔*	105	103
Treſorſcheine dito	41*	47½	91½	94*	—	—	—	—	—
Pfandbriefe 1000 rtl.	66¼*	72½*	95½	97½*	107⅓	106⅙*	107	104½	104
dito 500 —	67¼*	75	98	98*	107⅔	106¼*	106	105	105
							Pfandbr. B	105 5/12	105¾
W. Einl. Sch. 150 Fl.	58⅔*	55½	34½	31*	42	42	42	42	42
Bresl. Bankgerecht.-Scheine zu 100 rtl.	—	—	—	—	102*	93½	89	92½	92½
Poſener Pfandbriefe	—	—	—	—	102⅓	98⅙	103⅝	105	105¾
Warſchauer dito	—	—	—	—	98⅓	90½	92	92	92
dito Partialoblig.	—	—	—	—	62½	59	—	—	60
Oeſtr. Metall. 5 %	—	—	—	—	106⅙	106	—	—	109½
Seehdl. Prämienſch.	—	—	—	—	—	—	64½	66 1/12	67

3) Tabellariſche Ueberſicht der Courſe fremder, und zweier Preußiſcher Staatspapiere auf der Berliner Börſe in den Jahren 1825, 30—39, in Geld; wie ſie ſich auch meiſt das ganze Jahr 1839 hielten.

	1825.	1830. März	Dec.	1835. Jan.	1836. Jan.	1837. Mai	1838. Mai	1839. Mai
Staatsſchuldſcheine	83	101½	83¾	101¼	101 7/12	101⅛	102½	102⅞
Pr. Engl. Anleihe	95	105⅛	—	—	—	101⅙	102	102⅞
Seehdl. Präm. Sch.	—	—	—	62½	60⅝	63¼	65	72⅕
Oeſter. Anl. 5 p. C.	155 1/12	—	—	120⅛	—	—	—	—
dito Metall. 5 pC.	—	109	88	105¼	105½	105¼	108⅜	109
dito dito 4 pC.	—	102	77	97½	100½	100¾	103	103
dito Bankactien	829⅝	936	660	898	925	942	995	1042
Ruſſ. Anl. 5 pro C.	—	115	83¼	103¾	99¾	100	103	103¾
— Inſ. Hmb. Certif.	88 7/12	—	—	104	—	103¼	108⅛	108⅛
Polniſche Pfandbriefe	—	99½	72	93¼	94⅛	94⅙	93	92⅛
dito Part. Oblig.	—	65	40½	70⅓	64¾	66⅝	66	67¼
dito Obl. v. 1835. 500 Fl.	—	—	—	—	76	78⅞	80⅝	79⅛
Däniſche Obl. 4 p. C.	—	65	—	—	—	—	—	—
dito 3 p. C.	—	77¼	—	—	—	—	—	—
Neapolit. Falc. 5 p. C.	—	89½	56½	90¼	90½	91	91⅛	94
Span. perp. Rente 5 %	—	74	42	43½	—	45	—	—
dito paſſ. Schuld	—	—	—	—	—	7	—	—
Portugieſ. Papiere	—	—	40	—	—	96¼	100	—
Holl. Anl. 5 pro C.	5 1/12	—	—	98	100⅛	50½	53⅝	54
dito Integr. 2½ %	—	—	—	53⅝	54⅜	96⅔	100	—
Belgiſche Anl. 5 %	—	—	—	97	99¾	—	—	—
Griech. Engl. Anl. dito	—	—	—	32	—	—	—	—
Norwegiſche Anl.	100½ ¾	108	—	—	NB. Alles in Geld.			—

Ueber den Preußiſchen Buchhandel haben wir uns p. 270, und über den Colonial- und Materialwaarenhandel §. 145 verbreitet.

§. 155.

III.C.) Vom National-Vermögen und Einkommen, und dem Nationalreichthum des Preußiſchen Staats. (I.A. S. p. 211. II.B. p. 337.)

Der Inbegriff aller von einem Staate, und einer Nation beſeſſenen, ſowie auch letztrer ſelbſt beiwohnenden, und ihr überhaupt zuſtändigen Güter, der innern, moraliſchen und phyſiſchen oder körperlichen ſowohl, als der äußeren und materiellen ſachlichen Güter bildet, nach §. 1. das geſammte Staatsvermögen, und, im Beſitz und Gebrauch der Nation insbeſondere gedacht und angenommen, das Nationalvermögen.

Das Produkt der Bearbeitung und Benutzung deſſelben, oder das Produkt der Nationalarbeit aller Art, und beſonders der Nationalinduſtrie eines Volks aber iſt das National-Einkommen, und endlich das Reſultat des über den jährlichen, eignen Bedarf hinausreichenden materiellen Einkommens, welches das Capital hervorbringt, und vermehrt, iſt der Nationalreichthum, der dann, ſtreng genommen, ebenſo, wie das National-Einkommen, nur irdiſche, materielle, äußere ſachliche Güter enthalten und betreffen kann, ſo hochwichtig auch für den ganzen Staat ebenfalls die inneren geiſtigen und körperlichen Güter der Nation jedenfalls ſind und bleiben, deren Ausbildung wir als das Produkt und Reſultat der phyſiſchen und der geiſtigen, oder intellectuellen Nationalcultur anzuſehen haben, und welche die wahre Nationalkraft ausmachen, und der Nation nicht nur ihren wahren eigenthümlichen Nationalwerth geben, ſondern auch für das National-Einkommen, und den Nationalreichthum darum höchſt wichtig und wirkſam ſind, weil ſie die Grundlage auch aller induſtriellen Cultur bilden, die wenigſtens ohne jene nie zur höhern Vollkommenheit gelangen kann. — Nach materiellen, oder realen Werth aber können dieſe inneren immateriellen Güter nicht abgeſchätzt werden; einer ſolchen Abſchätzung unterliegen blos die erſteren, oder die materiellen äußeren Güter; und die Arbeiten aller derer, die wir nicht zu den Gewerbtreibenden, zum Gewerbſtand in dem §. 46 angegebenen Sinne gerechnet haben, und rechnen können, die wir vielmehr als blos Erwerbende bezeichnen möchten, d. h. der Gelehrten und Künſtler, der Beamten, und der Hausdienſtboten, tragen zwar durch den Lohn, den ſie beziehen, zum National-Einkommen, aber nicht zum Nationalreichthum bei, da ſie kein materielles Produkt der Arbeit mit einem Reinertrage, ſo, wie die Gewerbe, hervorbringen, und, wenn ſie dergleichen doch liefern, wie z. B. die Kunſtwerke der Künſtler, die ſchriftſtelleriſchen Werke der Gelehrten, dieſe zwar auch abſchätzbar ſind, und, beſonders in Andrer Händen ſelbſt Gegenſtände des Handels und Verkehrs werden, aber doch an ſich nicht zum Nationalreichthum, ſondern zu einem, im Werthe weit höhern Nationalſchatz zu rechnen ſind, als Früchte der intellectuellen Nationalcultur, die an ſich einen höhern, oder wenigſtens andern Zweck, als den der Produktion haben.

Man hat nun wohl allerdings zu allen Zeiten verſucht, das geſammte eigentliche National-Einkommen, und den wirklichen Nationalreichthum der einzelnen Staaten und Nationen genauer zu überſchlagen und zu berechnen: und wenn denn auch der Preußiſche Staat, und

die Preußiſche Nation eines, und zwar großen und bedeutenden National-Vermögens und Einkommens, und anſehnlichen Nationalreichthums in jenen Bedeutungen ſich rühmen können, ſo hat z. B. Krug, Ueber den Nationalreichthum des Preußiſchen Staats, Th. I., p. 224, 283 und 307, denſelben, oder das Nationalvermögen, wie er ſagt, für die Zeit des Anfangs dieſes Jahrhunderts auf 3385,600000 Rthl. und das National-Einkommen auf 261 Millionen angegeben, und Hanſemann a. O., p. 52, hat das Hauptnational-Vermögen des jetzigen Preußens, worunter er den Werth der Grundgüter und des Viehſtandes begreift, (?) auf 1780,482,000 Rthl. angeſchlagen.

Wir geſtehen indeß, daß wir, auf eine ſolche Abſchätzung des Nationalvermögens, Einkommens, und Reichthums unſers Staats in neueſter Zeit näher einzugehen, und Dieſes irgend zu verſuchen, uns nicht für fähig, wie auch nicht für berufen betrachten; da es an einem irgend ſichern Anhalt dafür ganz und gar fehlt. Allein wir dürfen uns wohl auf die hier nachgewieſenen Reſultate der Nationalarbeit, und Nationalproduction aller Art berufen, um die Behauptung aufzuſtellen, daß das Nationaleinkommen und der Nationalreichthum des Staats bei ſeiner jetzigen Cultur, und in ſeinem jetzigen Umfang, und mit einer Bevölkerung von mehr, als 14 Mill. Menſchen, an ſich ſehr groß und glänzend, und, ſelbſt auch ohne Rückſicht auf ſeine Zunahme an Land und Volk, ungemein viel größer ſeyn müſſe, als ſie vor 1806 waren; wie bedeutend groß auch der Verluſt an Habe und Gut aller Art geweſen ſeyn mag, den die Franzöſiſche Occupation in den J. 1806—13 ihm zugezogen hat, und die Aufopferungen, die die Kriege und die noch nachfolgende feindliche Occupation und Behandlung eines Theils des Landes, und des Ganzen ſelbſt von 1806—13, und von 13—15 nothwendig gemacht haben. — Und, wenn denn gefragt wird, ob der eigentliche Nationalwohlſtand oder das Verhältniß des Beſitzes der Vertheilung und des Genußes des Einkommens und Reichthums unter den einzelnen Staatsbürgern im Ganzen jetzt geringer ſey, als vor 1806, ſo erinnern wir an das p. 381 f. ſchon Geſagte, ſo vergeſſe man nicht, eben jene großen Verluſte und Opfer zu berückſichtigen, die noch immer in der, früher hier gedachten, argen Verſchuldung einer großen Maſſe der Staatsbewohner aller Claſſen, beſonders aber der Grundbeſitzer, und in einer Verarmung vieler Einzelnen durch beſonderes Unglück, oder auch durch eigne Schuld ihre Spuren zurückgelaſſen haben; und bedenke auch wohl, daß der oft behauptete frühere größere Wohlſtand überhaupt großentheils oder doch gar oft nur ein Produkt des damaligen leichten und leichtſinnigen Schuldenmachens, und alſo nur erborgt war, keineswegs alſo als ein wahrer Glücksſtand gelten konnte, ſo wenig, als jetzt ein Nothſtand darum anzunehmen iſt, weil jener erkünſtelte, falſche, erborgte Wohlſtand geſchwunden iſt, — obwohl freilich die traurigen Folgen der Verſchuldung nun wahren Nothſtand auch jetzt, wie zu allen Zeiten, hervorbringen. — Mag nun zwar wohl auch der Vermögensſtand der Einzelnen ſich oft ſehr verändert, und gewechſelt haben, mögen jetzt viele ehemals Reiche nicht mehr reich ſeyn, ſo fehlt es doch auch jetzt nicht an vielen erſt reich Gewordenen, und durch jenen

Wechſel hat das Ganze an Vermögen und Reichthum ſelbſt nichts verloren; ja wenn auch wirklich der ſehr Reichen jetzt nicht mehr ſoviel wären, wie ehemals, was noch gar nicht erwieſen iſt, ſo iſt eine größere Ausbreitung und Vertheilung des Vermögens, der Wohlhabenheit unter ſehr Viele für den Staat jedenfalls wichtiger und heilſamer, als der ſehr große Reichthum weniger Einzelner. Und wenn wir dann den Stand und die Fortſchritte der mannigfaltigſten Induſtrie, die Maſſe des Kapitalvermögens aller Art, an baarem Gelde, und Habe und Gut, und werthvollen Dingen ohne Zahl, die der Staat im Ganzen jetzt beſitzt, betrachten, wenn wir dabei auf die im Allgemeinen keineswegs ſchlechtere, und geringere, vielmehr in vieler Hinſicht beſſere, bedürfnißvollere, ja ſogar oft bei Einzelnen üppigere Lebensweiſe unſrer Zeitgenoßen unſer Augenmerk richten; ſo müſſen wir daher in der That wohl an eine allgemeinere Verbreitung des Wohlſtandes, und der Wohlhabenheit des Ganzen, können aber ſchlechthin, wie früher auch ſchon geſagt worden, nicht an einen im Allgemeinen geringern Wohlſtand, geſchweige denn gar an einen allgemeinen Nothſtand unſrer Nation und unſers Landes denken und glauben, wieviel Elend und Kummer auch im Einzelnen auch jetzt herrſchen mag, — was aber zu allen Zeiten auch ebenſo geweſen iſt, — und wir müſſen deshalb das ſo oft, ja beſonders früher hie und da allgemein gehörte Klagen über die Unbill der Zeit, über Mangel an Arbeit, und Verdienſt und guten Gewinn der Arbeit theils dem ſchon erwähnten, dem Menſchen an ſich, und zu allen, auch den ſogenannten guten Zeiten, eigenthümlichen, Hang zum Klagen, und zum Mißmuth, theils der unſtreitig wieder jetzt ſehr geſtiegenen Ungenügſamkeit und Unzufriedenheit mit den gegebenen Verhältnißen, und der immer mehr überhand nehmenden Sucht, ſich über dieſelben zu erheben, theils auch der dabei oft ſehr zugenommenen Unluſt zur Arbeit, und Scheu vor der allerdings jetzt vielfach höher angeſprochenen Thätigkeit, Mühe und Intelligenz zuſchreiben, bei den man zwar eigentlich, wie wir hier früher ſchon behauptet haben, meiſt nicht weniger einnimmt, als ſonſt, aber, um beſſer leben zu können, gar zu geneigt iſt, mehr auszugeben, als ſonſt, und als die Einnahme verſtattet, und doch auch nicht zu vermehrter, angeſtrengterer Thätigkeit und damit erhöhten Verdienſt ſich verſtehen will! Einen ſichern Beweis hierfür giebt insbeſondre die dem ſorgfältigen Beobachter gewiß überall ſich darbietende Erfahrung, daß alle, nicht tief verſchuldete, mäßige, beſcheidne, ſich nicht überhebende, und dabei thätige, und arbeitſame, ächter alter Frömmigkeit treugebliebene Mitglieder aller Claſſen der Bewohner des Staats überall in jene allgemeine Klagen nicht einſtimmen, und ſich in jeder Hinſicht jetzt ſehr wohl, in vieler ſogar weit wohler befinden, wie ehemals; und daß, wo unverſchuldetes Unglück durch Krankheit oder ſonſt hindernd eintritt, kräftige Hülfe niemals fehlt, und auch noch weniger fehlen würde, und noch mehr leiſten können müßte, wenn nicht zuviel Unterſtützung auch den Unwürdigen, und eigentlich, — wenn ſie ſich anders nur ſelbſt helfen wollten, — Unbedürftigen, zu Theil würde. — Vgl. Gedanken über die Noth und Unbill der Zeit rc. Berlin 1826. Desgl. Hiſtor. ſtatiſt. Jahrbuch I. 511—26. II. 617—40. III. 558.

Viertes Hauptſtück.

Die Verwaltung des Preußiſchen Staats; die eigentliche Staats- und die Kommunal-Verwaltung.

Rinne, J. Ch., Handbuch der Preußiſchen innern Staatsverwaltung. 3 Bände. Liegnitz 1837, gr. 8. (bis jetzt 1839. Bd. 1. Liefer. 1—3.) Ueberſicht der Staatsbehörden, in Tab. III. Lief. 2 daſelbſt.

Rumpf, Reſſort und Organismus ſämmtlicher Preußiſcher Staatsbehörden, und öffentlicher Anſtalten. Berlin 1837, gr. 8.

Oſtermann, Die geſammte Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten, 11 Lieferungen, nebſt Regiſtern, Crefeld 1836—38, (1—6 Polizei.)

§. 156.

I. Von der eigentlichen Staats-Verwaltung, oder Staats-Regierung.

A) Von der Centralverwaltung des Staats; und zwar AA) von der allgemeinen Centralverwaltung, dem Kabinet des Königs, dem Staatsrath, dem Staats-Miniſterium, und den dem letztern untergebenen Statiſtiſchen Bureau, Staatsarchiv, und Ober-Examinations-Commiſſion, und von der General-Ordens-Commiſſion; Anhangsweiſe auch von der Adminiſtration de la Principauté de Neufchatel et Valangin.

Die geſammte Verwaltung des Preußiſchen Staats theilen wir in a) die eigentliche Staatsverwaltung, oder Staatsregierung, die vom Könige, und den Staatsbeamten geführt wird, und alle und jede Angelegenheiten des Staates ſelbſt, der Regierung, betrifft; und in b) die Kommunalverwaltung, oder die Leitung, und Beſorgung der die einzelnen Kommunen, oder Gemeinden im Staate angehenden, und ihrer Adminiſtration zuſtändigen Angelegenheiten, und Gegenſtände. Die erſtere theilt ſich dann wieder α) in die Centralverwaltung, die den Staat im Ganzen angeht, und die theils αα) eine allgemeine iſt, ſofern ſie in den Händen des Königs, des Königl. Kabinets, des Staatsminiſteriums, oder Miniſterrathes, der Geſetzgebungskommiſſion ꝛc., als der Centralbehörden, iſt, oder ββ) eine ſpecielle, die die einzelnen Miniſterien bilden; und β) in die Provinzialverwaltung, welche ſich auf die einzelnen Provinzen und die für ſie angeordneten Provinzialbehörden bezieht.

Die letztere, oder die Kommunalverwaltung iſt dann wieder α) eine allgemeine, den Staat, oder die Provinzen im

Ganzen betreffende, d. i. die Landſtändiſche; β) eine ſpecielle, die die einzelnen zwei Hauptarten von Kommunen angeht, die Städte, und die Dörfer, oder die ſtädtiſche Kommunalverwaltung, und das Gemeindeweſen des platten Landes, die Dorfverwaltung. — Des, ſämmtliche Staatsbeamten jährlich verzeichnenden, Handbuches für den Preuß. Hof und Staat iſt p. 83 gedacht worden.

Anlangend die eigentliche Staatsverwaltung, oder Staatsregierung und zwar zuerſt die Centralverwaltung, und wiederum zuerſt die allgemeine; ſo beſteht ſie 1) in der Allerhöchſten Perſon des ſouverainen Königs und dem Königlichen Geheimen Kabinet, in, und von welchem alle End-Beſchlüße in Hinſicht auf Geſetzgebung, und Ordnung des Staatshaushaltes ausgehen, alle letzten definitiven Entſcheidungen in allgemeinen Staats-, wie in Particular-Angelegenheiten gefaßt, und durch Kabinetsbefehle, Kabinetsordres kund gemacht werden, deren wörtlicher, und vollſtändiger Abdruck denn übrigens ohne beſonders nachgeſuchte Erlaubniß der competenten Miniſterialbehörde verboten iſt, (nach Miniſterialreſcript vom 25. Mai 1820, in Kamptz Annalen, Jahrg. 1820 p. 220): und von ihnen unterſcheiden ſich die Königl. Kabinetsſchreiben, die blos Antworten des Königs in Privatangelegenheiten, die nicht Rechtsſachen ſind, auf an ihn gerichteter Privatſchreiben, und Privatgeſuche ſind, die Jedermann an die Allerhöchſte Perſon des Königs unmittelbar einſenden kann, wenn er nur ſeinen Namen auf der Poſt angiebt, und nicht Beſchwerden mit Uebergehung der competenten Behörde einreicht; (ſ. Miniſterial-Publicandum vom 29 Februar 1808 und Königl. Verordnung vom 14. Februar 1810 in Matthis Juriſtiſcher Monatſchrift B. 6 p. 4. B. 19 p. 19); und zwar kann die Einſendung unter der einfachen Aufſchrift: An den König zu Allerhöchſt eigener Eröffnung, muß aber ſtets frankirt, geſchehen, und die Antwort erfolgt in Privatſachen unfrankirt.

In Civilſachen hat jetzt der Geheime Staats- und Schatz-Miniſter Graf von Lottum, in Militärſachen der Kriegsminiſter, und in auswärtigen Angelegenheiten der Miniſter des auswärtigen Departements den Vortrag beim Könige, an den ſonſt in der Regel Alles durch das Geheime Kabinet gelangt, welches in 2 Abtheilungen, die eine für Civil-, die andere für Militär-Sachen zerfällt, von den der erſten ein vortragender Geheimer Kabinetsrath mit dem Range als Miniſterialrath 1ſter Claſſe vorſteht, der eine Geheime Kabinets-Expedition, die aus einem Geheimen Ober-Regierungsrath, einem Geheimen Kabinetsſekretär, und noch drei andern Beamten beſteht, unter ſich hat, wogegen die zweite einem vortragenden höhern Militär, meiſt einem Flügeladjutanten des Königs, untergeben iſt, der eine eben ſolche Expedition leitet, die, außer einem wirklichen Geheimen Kriegsrathe, noch 2 Kriegsräthe und 2 andere Beamte enthält. Dies geheime Kabinet folgt zum Theil dem Könige ſtets auf ſeinen Reiſen, und hält ſich auch in Potsdam während dortigen Königlichen Aufenthalt auf.

2) Der Königl. Staatsrath, durch die Königl. Verordnung vom 20. März 1817 (Geſetzſamml. 1817 p. 67 f.) ſo eingeſetzt, wie er jetzt iſt, und am 30. März 1817 eröffnet, als die höchſte berathende Staatsbehörde, die zwar keinen eigentlichen Antheil an der Verwaltung nimmt, zu deren Reſſort aber die Berathungen der Grundſätze und allgemeinen Maaßregeln gehören, nach den bei der Verwaltung verfahren werden ſoll: weshalb alle Entwürfe zu Geſetzen, alle Pläne und Vorſchläge zur Veränderung und Verbeſſerung der Verwaltung, die Streitigkeiten über die Wirkungskreiſe der Miniſterien, ſowie die Entſetzung der Staatsbeamten, und die Beſchwerden der Unterthanen über Entſcheidungen der Miniſterien, ſoweit ſie der König an ihn verweiſet, und außerdem noch alle andre, die Sr. Majeſtät ihm weiter eigends zur Berathung überträgt, von ihm beſorgt und bearbeitet, und dann auch die jährlichen Rechnungen der Staatsſchulden-Hauptverwaltung zur Begutachtung ihm vorgelegt werden. — Den Vorſitz des Staatsraths führt entweder der König ſelbſt, oder der von demſelben zur Leitung der Berathungen beſtimmte Präſident, oder ein vom Könige oder dieſem ſubſtituirtes Mitglied; und, außer den Königl. Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben, beſteht derſelbe a) aus Staatsbeamten, die durch ihre Aemter geſetzlich zu ihm gehören, d. ſ. 1) der ernannte Präſident, 2) die Feldmarſchälle, 3) die kommandirenden Generale, (ſofern ſie in Berlin anweſend ſind, oder dahin eigends berufen werden,) 4) die wirklichen Geheimen Staatsminiſter, 5) der Generalpoſtmeiſter, 6) der Präſident des Geheimen Obertribunals, 7) der Chefpräſident des Kammergerichts, 8) der Geheime Kabinetsrath, und der in Militär-Angelegenheiten vortragende Officier oder Flügel-Adjutant, 9) der Chefpräſident der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, 10) der Staatsſekretär, 11) die Oberpräſidenten, (wie die kommandirenden Generale, Geſetzſamml. 1817 p. 122); b) aus Staatsbeamten, Gelehrten, Grundbeſitzern, und andern paſſenden Männern, die der König aus beſonderm Vertrauen zu Mitgliedern berufen, und ernannt hat, deren, incl. des Fürſtbiſchofs zu Breslau (ſ. 1838), und zweier evangeliſchen Biſchöfe in Berlin, im Herbſt 1839 bereits 40 waren, ſo daß mit Einſchluß der 11 Königl. Prinzen, der Miniſter, und übrigen, sub 1—11 oben angeführten, hohen Beamten, in Summa 33 jetzt, im Ganzen dieſer Mitglieder des Staatsraths eben 84 gezählt werden.

Derſelbe hält nun theils a) Plenarſitzungen, welchen alle Mitglieder beiwohnen, und in den die, von den einzelnen Abtheilungen, (ſ. gleich) vorbereiteten, und bereits bearbeiteten Geſchäfte zur Berathung kommen, und die Beſchlüße darüber gefaßt werden, den außer den Königl. Prinzen, (die nur hier Sitz und Stimme haben,) und dem Präſidenten wenigſtens 15 Mitglieder ſtets beiwohnen müſſen, und wo der Staatsſekretär das Protokoll führt, wo Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei gleicher Stimmenzahl der Präſident den Ausſchlag giebt, und von dem aus die Gutachten oder Geſetz-Entwürfe mittelſt eines von ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichneten Berichts an den König zur Genehmigung gehen, ohne welche ſie keine Geltung für die Staats-

Behörden haben, die ihnen eben ſtets erſt die Königliche Sanction giebt; theils b) Sitzungen der Abtheilungen, die für einzelne Hauptzweige der Verwaltung zur erſten Berathung der in dieſelben einſchlagenden Gegenſtände gemacht ſind, und zwar der Zahl nach 6; a) für Sachen die zum Miniſterium des Innern und der Polizei gehören; b) für Sachen des Kultus, und öffentlichen Unterrichts ꝛc.; c) für die Juſtiz; d) für die Finanzen; e) für die auswärtigen Angelegenheiten; f) für das Kriegs- und Armeeweſen.

Für die Dauer einer jedesmaligen zeitigen Sitzung des Staatsraths wird aber auch zur Prüfung, Berathung und beſten Abfaſſung der Geſetz-Entwürfe ſelbſt, eine aus Mitgliedern derſelben in den verſchiedenen Abtheilungen beſtehende Geſetzgebungs-Kommiſſion beſtellt. — Die Sitzung einer Abtheilung erfordert übrigens die Anweſenheit von wenigſtens 5 Mitgliedern, den der dem Range nach Höchſte vorſitzt, wobei die Miniſter zwar in Angelegenheiten ihres Reſſorts auch darin Sitz haben, und auch einen Rath aus ihrem Miniſterio beigeben müſſen, dabei aber Beide nur Auskunft zu geben haben, nicht aber in dieſen Sachen ſelbſt abſtimmen dürfen; wo übrigens auch Stimmenmehrheit gilt, und eins der Mitglieder das Protokoll führt. Hier können zuweilen auch auf Anordnung des Präſidenten Perſonen, die gar nicht Mitglieder des Staatsraths ſind, zur Berathung zugezogen werden, als z. B. Gelehrte, Beamte, Kaufleute, Gutsbeſitzer; allein ſie haben dann kein Stimmrecht.

Die Abtheilungsſitzungen können immerweg fortgehen, die Plenar-Sitzungen aber ceſſiren in der Regel im Juni — Auguſt, wenn nicht beſondere Umſtände ſie nöthig machen.

3) Das Staatsminiſterium, oder der Miniſterrath; durch die Königl. Verordnung vom 3. Juni 1814, (Geſetzſ. p. 40) und die Ordres vom 3. November und 2. December 1817, (Geſetzſ. 1817 p. 291) 11. Januar 1819, (Geſetzſ. 1819 p. 2) neu organiſirt; wo der Kronprinz die erſte Stimme hat, und außer ihm alle wirkliche Geheime Staatsminiſter, und dann auch noch, nach Kabinets-Ordre vom Juni 1835 der zeitige Chef der Verwaltung für Domainen und Forſten im Miniſterium des Hauſes, (dieſer jedoch mit Stimme nur in dieſen Angelegenheiten,) ihren Platz haben, deſſen Sitzungen aber auch der Präſident des Staatsraths, wenn er nicht ſelbſt Staats-Miniſter ſchon iſt, wenn er will, beiwohnen kann, (Geſetzſ. 1828 p. 5); in welchen dann der Sekretär des Staatsminiſteriums das Protokoll führt. Daſſelbe verſammelt ſich in der Regel jede Woche einmal, und vor ſein Reſſort gehören zum Vortrage und zur Berathung alle allgemeine, und ſolche Sachen und Angelegenheiten des Staats, bei welchen die Reſſorts in einander greifen, und die gemeinſchaftliche Ueberlegung und Berathſchlagung erfordern, als: alle Entwürfe zu neuen Geſetzen, Ver- und Anordnungen, ehe ſie dem Staatsrathe vorgelegt werden, die Verwaltungsrechenſchaften für das abgelaufene, und die Verwaltungspläne für das künftige Jahr, die allgemeinen Ueberſichten der Geſchäftszweige der einzelnen Miniſterien, die periodiſchen Ueberſichten insbeſondre vom Zuſtande der Generalkaſſen, die Etats der General- und

Provinzialkaſſen, und die Militär-Etats, und Militär-Einrichtungen, bei den das ganze Land intereſſirt iſt, (Servis-, Marſch-, Einquartirungs-, Oekonomie-Angelegenheiten,) ſowie ferner die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen, (die übrigens auch an Sr. Majeſtät den König gehen, und ſtets Deſſen beſondere Beachtung finden,) die Vorſchläge zur Anſtellung der Oberpräſidenten, Präſidenten, Direktoren, Oberforſtmeiſter, Oberregierungsräthe, an des Königs Majeſtät, nicht aber die der vortragenden Räthe der Miniſterial-Departements, die von den einzel-Miniſtern ſelbſt Demſelben vorgeſchlagen werden. — Unter dieſem Staatsminiſterium, welches mehrere vortragende Räthe, und dann auch ſein Geheimes Sekretariat, und ſeine Geheime Kanzlei und Regiſtratur hat, ſtehen dann noch

1) das Geheime Staats- und Kabinets-Archiv, zur Aufbewahrung aller Urkunden des Königl. Hauſes, der Originale aller mit andern Mächten und Regierungen abgeſchloſſenen Verträge und Traktate, und der Verhandlungen aller Miniſterien; welches zunächſt aber der ſpeciellen Leitung der Miniſter des Königlichen Hauſes, und der auswärtigen Angelegenheiten unterliegt, und einen Direktor und einen vortragenden Rath hat, und dem auch die Provinzialarchive, (die zuerſt jedoch unter der nähern Aufſicht der Oberpräſidien ſtehen,) zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münſter, Koblenz und Düßeldorf, jedes mit einem Archivrath, oder auch 2 Archivaren untergeben ſind;

2) das Statiſtiſche Bureau, durch Königl. Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1805 unter dem 1. November 1805 errichtet, um den Behörden ſichere und zuverläßige ſtatiſtiſche Nachrichten über alle Landes- und Volksverhältniße zu geben, und jährlich in einem Haupttableau ein Bild, und eine Darſtellung des ſtatiſtiſchen Zuſtandes des Staats in Hinſicht auf Landes- und Ortskunde, Bevölkerung, Wohlſtand, Induſtrie aller Art, Landbau, Bergbau, Fabrikation, Schifffahrt und Handel, Ein- und Ausfuhr, Production und Conſumtion, Preiſe der Produkte und Waaren auf den Haupthandelsplätzen, ſowie in Bezug auf die ſpeciellen, beſonders lokalen Verhältniße der Staatsbürger, und Staatsbewohner in Städten und auf dem Lande, namentlich auch auf die der Verſchuldung derſelben, und ſo vornehmlich auch in Bezug auf die Verhältniße der landſchaftlichen Creditſyſteme, ſowie die Courſe der Staatspapiere ꝛc. dem Könige vorzulegen, und außerdem, und hiernach auch eine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht, oder einen ſolchen Ueberblick der Veränderungen in demſelben jährlich auszuarbeiten; zu welchem Behuf alle Departements-, Provinzial- und Kreisbehörden angewieſen ſind, die nöthigen Notizen in regelmäßig alljährlich einzuliefernden gleichförmigen Tabellen demſelben zukommen zu laſſen.

Ihm ſteht ein Director vor, neben 2 Mitgliedern und 3 Beamten des Bureaus, worunter 2 Plan-Inſpektoren; und es hat noch jetzt die Cenſur aller Landcharten, die den Preußiſchen Staat betreffen,

3) Die Ober-Examinations-Kommiſſion für ſämmtliche Civilminiſterien, und beſonders für den Geſchäftskreis der Königl. Regierungen, für Alle, die hier vom Refe-

rendariat zum Aſſeſſorat befördert ſeyn wollen, im Jahr 1808 neuer-dings regulirt, Geſetzſamml. 1808 p. 367, ſ. 1810 und 1819, dem Staatsminiſterio ferner übergeben; deren Präſident, nach Geſetz von 1810, (Geſetzſ. p. 4, 7) der Staatsſekretär iſt, welche dabei aus 4 Mitgliedern, die meiſt zu den erſten Staatsbeamten in den Mi-niſterien des Kultus, und Unterrichts, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gehören, beſteht, und die jetzt eine neue Reform zu erwarten hat, indem, ſichern Nachrichten zufolge, der Entwurf zu einem neuen Regulativ für ihre Prüfungen ſchon länger dem Staatsminiſte-rium vorliegt.

4) Gehört hierher die General-Ordenskommiſſion, die un-mittelbar unter Sr. Majeſtät dem Könige ſteht, und das ganze Ordens-weſen des Staats unter ſich hat, alle Angelegenheiten der Königlichen Ritterorden alſo beſorgt. Sie beſteht aus 1 Präſes, (meiſt einem Ge-neralofficier), 3 Mitgliedern, und einer Geheimen Expedition von 5 Se-kretärs, Regiſtratoren, Journaliſten und anderen Beamten.

Das Oberhaupt ſämmtlicher Ritterorden iſt Se. Majeſtät der König, die Vorſteherin des Louiſen-Damenordens aber iſt Ihro Kö-nigl. Hoheit die Prinzeſſin Wilhelm von Preußen, der dann ein Capi-tel von 4 Damen adlichen und bürgerlichen Standes mit 1 Sekretair zur Seite ſteht.

Alle Jahre am 18ten Januar oder den nächſten Sonntag wird das Ordensfeſt gefeiert, und die neuen Ordensvertheilungen werden bekannt gemacht; meiſt der Zahl nach mehrere Hunderte.

Der Königlichen Ritterorden und Ehrenauszeichnungen ſelbſt ſind nach der K. Preuß. Erweiterungs-Urkunde für dieſelben vom 13. Jan. 1810, und die Nachtrags-Urkunden vom 18. Jan. 1828, und 22. Januar 1832. (Geſetzſ. 1810. A. p. 632—35, 1830 p. 6 und 182 p. 8 f.) im Ganzen 8, und ein Verzeichniß aller Inhaber derſel-ben bis zum J. 1831 enthält die Kgl. Preuß. Ordensliſte, Berlin, 1832. 8. (excl. die Inhaber des eiſernen Kreuzes und der Ehrenzeichen.)

Vgl. Walter, V., Die K. Preuß. Ritterorden, mit Bemerken derer, vor den die Poſten heraustreten müſſen. Mit 3 Steintafeln, Berlin, 1835. 8. —

Nämlich a) der ſchwarze Adlerorden, von Friedrich I. geſtiftet, der höchſte aller Orden, der jedem Inhaber das Prädicat Excel-lenz und den Adel giebt, aber nur den Kgl. Prinzen, fremden Fürſten und den höchſten Staatsbeamten im Civil und Militär, und den Mag-naten des Reichs zugetheilt wird; im J. 1827 mit 126 Rittern, im Jahr 1832 mit 114;

b) der rothe Adlerorden, 1734 vom Markgrafen von Bai-reuth geſtiftet, und 1792 mit den Fürſtenthümern Anſpach und Bai-reuth an Preußen gekommen, und von König Friedrich Wilhelm II. zum zweiten Preußiſchen Hausorden erhoben; i. J. 1810 mit 2 neuen Klaſſen, und im J. 1830 und 1832 noch durch eine vierte Klaſſe, und meh-rere Abtheilungen der erſten 3 Klaſſen verändert und erweitert, indem die 2 erſten jetzt mit Eichenlaub (für eigentlichs Verdienſt), und ohne daſſelbe (blos zur Auszeichnung), die 2te dabei auch mit und ohne Stern, und die dritte mit und ohne Schleife, die erſte ferner nur al-

lein auch mit Ordensband (grand cordon) vergeben werden; wie ſie ſo in neuerer Zeit in der dritten und 4ten Klaſſe alle Jahre vielfältig ausgetheilt worden ſind, ſo daß ſchon im Jan. 1828 der Ritter erſter Klaſſe 227, der der 2ten 372, und der der 3ten 888, und im Jahr 1832 der erſten ſchon 195, der 2ten mit Stern 46, ohne Stern 338, der dritten 1124, der 4ten 957 waren. Jetzt müſſen jedoch derſelben wohl faſt ½ mehr, und der Ritter der 4ten Klaſſe beſonders wohl an 2000 ſein. — Mit der 4ten Klaſſe ſoll eigentlich, ohne Anſehen auf Rang und Stand, in der Regel die Ertheilung des Ordens anfangen, Geſetzſ. 1832 p. 3., und es iſt in ſie auch die ſogen. erſte Klaſſe des allgemeinen Ehrenzeichens verwandelt worden.

3) Der Orden pour le merite militaire, — von Friedrich II. 1740 blos für verdiente Officiere geſtiftet, nur für gegen den Feind erworbenes Verdienſt, Geſetzſ. 1810 A. p. 633, — hatte 1825 2202 Ritter, im J. 1832 1945, jetzt noch einige mehr.

4) Der Preußiſche Johanniter-Orden, ſ. 23. Mai 1812 ein Hausorden, im Jahr 1828 mit 743, im J. 1832 aber mit 851, und jetzt wohl mit gegen 1000 blos adlichen Rittern; nach deſſen Urkunde der König alle der frühern Balley Brandenburg zugehörige und eingekleidete Ritter, ſowie alle Anwarter dieſer Art, (nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältniſſe und Perſönlichkeiten,) und nach Befinden der Umſtände überhaupt Perſonen, die ſich um ihn, das Kgl. Haus, und die Monarchie verdient gemacht haben, (wobei des Standes nicht gedacht iſt,) begnadigen will. Protector iſt Se. Majeſtät der König, Großmeiſter Prinz Heinrich K. H. Geſetzſ. 1812 p. 109 f., 1827 p. 14 f.

5) Der Louiſen-Orden, am 3. Auguſt 1814 für Frauen, und Jungfrauen geſtiftet, die durch Krankenpflege und ſonſtige Sorgfalt für erkrankte und verwundete Krieger in den Jahren 1813 und 1814 ſich verdient gemacht haben, (oder künftig in ſolcher Art ſich verdient machen werden,) im J. 1825 mit 200 Mitgliedern adlichen und bürgerlichen Standes, zu den ſpäter noch einige hinzugekommen ſind.

6) Das eiſerne Kreuz, ſtatt des Ordens pour le merite, und des Militär-Ehrenzeichens 1ſter Klaſſe, blos für Verdienſt in dem Kriege der J. 1813—15 ausgegeben; mit ſchwarzem Bande für Verdienſt vor dem Feinde, mit weißem für jedes andere Verdienſt, auch im Civil; beſtehend aus dem Großkreuz und dem Kreuz 1ſter und 2ter Klaſſe. Es finden darauf auch Erbberechtigungen ſtatt für die, welche dazu in der Kriegszeit vorgeſchlagen waren, daſſelbe aber nicht erhielten; und nach K. Cabinets-Ordre vom Jan. 1838 ſollen jetzt alle dergl. Erbberechtigte daſſelbe nach und nach erhalten, die von 1813 nämlich im Jahr 1838, die von 1814 im Jahr 1839 ꝛc., und blos im Civil ſollen davon noch 6000 vorhanden ſein. Zuerſt waren der Inhaber beider Klaſſen 8778, und im Jahr 1832 der der erſten Klaſſe 488, der der zweiten 8830, und der mit dem weißen Bande 235.

Vgl. Urkunde wegen Stiftung des eiſernen Kreuzes vom 10. März 1813. Geſetzſ. 1831 S. 31.

7) Das allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adlerordens für im Dienſt oder auch ſonſt erworbenes Verdienſt bei Perſo-

nen niedern Standes, und 8) das Militär-Ehrenzeichen erſter und 2ter Klaſſe für Unterofficiers, welches erſtere im J. 1832 919, (jetzt gewiß an 1500) und letzteres von Gold 261, von Silber 692 beſaßen, wenn daſſelbe in neuerer Art, als das erſter Klaſſe von 45, und das 2ter Klaſſe von 1202 Inhabern beſeſſen ward.

Außerdem ſind auch beim Militär noch die Zeichen des 25jährigen Dienſtes, ſ. künftig, und die Kanonenmedaille als Denkmal des Krieges von 1813—15 für alle Combattanten von Kanonenmetall, für nicht Combattanten von Eiſen an gelb-, weiß- und ſchwarzgeſtreiftem Bande zu erwähnen, ſowie die Rettungsmedaille; ſ. p. 110.

Fremde, auswärtige Orden dürfen ohne beſondere königliche Erlaubniß von Preußiſchen Unterthanen nicht getragen werden, und der Orden der franzöſiſchen Ehrenlegion, namentlich mit Napoleons Bilde, nur nach der vom Könige von Frankreich gemachten Abänderung; Geſetzſ. p. 184. — Alle Orden gehen durch entehrende Strafen den Inhabern ganz verloren, nnd dürfen auch während des Erleidens von nicht entehrenden Feſtungs- und Freiheitsſtrafen nicht getragen werden. Geſetzſ. 1822 p. 147.

Vor den großen Orden, dem ſchwarzen und rothen Adlerorden 1ſter Klaſſe machen die Wachen die Honneurs, und auch vor dem eiſernen Kreuze wird, ohne Anſehen der Perſon, die es trägt, wie vor andern Orden, das Gewehr angezogen, ſowie auch vor dem Militär-Ehrenzeichen in Gold und Silber.

§. 157.

BB) Von den einzelnen Centralverwaltungsbehörden, den Miniſterien und einigen anderen; von ihren Reſſorts, und von dem Geſchäftskreis, und der Geſchäftsführung ihrer Departements ſelbſt.

1) Im Allgemeinen.

Die ſpecielle eigentliche Centralverwaltung und Regierung des Staats, die in den Händen der einzelnen Miniſterien ſelbſt, und einiger anderen Verwaltungsbehörden ſchwebt, iſt ſeit 1808 bis zum Jahr 1838 zu verſchiedenen Malen neu und anders organiſirt worden:

Vergl. Geſchichte des Preußiſchen Staats, von Manſo, Bd. III. S. 435 bis 84. Anhang von Fr. v. Raumer.

und nach der Kön. Verordnung vom 11. Januar 1819, und anderen, auch der Kgl. Cabinetsordre vom 7ten Januar 1838, und nach dem Staatshandbuch für 1839 iſt gegenwärtig die Zahl dieſer Behörden 16: nämlich 1—8 die 8 Miniſterien: a) des Cultus, öffentlichen Unterrichts und Medicinalweſens; b) des Königlichen Hauſes und der Kgl. Familie, c) der Staatsbuchhalterei und des Staatsſchatzes; d) des Innern und der Polizei; e) der Juſtiz; f) der Finanzen (jetzt auch der Gewerbe und des Handels); g) der auswärtigen Angelegenheiten,

und h) des Kriegs; dann 9) das Departement der Haupt= und Land=geſtüte; 10) das Generalpoſtdepartement; 11) die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, (jetzt eigentlich ein eignes Miniſterium); 12) die Verwaltung der K. Seehandlung; 13) die Verwaltung der K. Hauptbank; 14) das K. Creditinſtitut für Schleſien; 15) die Verwaltung des großen Militair=Waiſenhauſes zu Potsdam; und 16) die Königl. Oberrechnenkammer.

Die Kgl. Miniſterien insbeſondre haben dann jedes ihre verſchiedenen Unter=Departements, oder Abtheilungen, und in jedem einen Director, und mehrere vortragende Räthe, welche letztere aber nur eine berathende Stimme haben, wenn dagegen den Directoren eine entſcheidende in ihren Abtheilungen zuſteht, (nach Rumpf, Die Preußiſche Monarchie p. 33.,) und ein beſondres Bureau dafür.

Jeder Miniſter verfügt auch hiernach an die ihm untergeordneten Behörden für ſich allein, als dirigirender Miniſter, an andre Behörden aber in Gemeinſchaft mit deren Chefs, und iſt für jede Verfügung in ſeiner Verwaltung verantwortlich, bedarf aber noch der speciellen Genehmigung des Königs über alle Geſetze, Verfaſſungs= und Verwaltungsnormen, und deren Veränderung, ſo wie für alle Hauptetats und Plane, und neue Beſoldungszulagen, Penſionsbewilligungen, außerordentliche Gnadengeſchenke oder Unterſtützungen der Beamten, ſoweit dazu die Gehaltserſparniſſe, und die dem Departement ausgeſetzten außerordentlichen Fonds nicht zureichen, jetzt aber ſogar auch bei ihrer Zureichenheit.

Jedes Miniſterium hat dann auch noch einige andre ſpeciellere Centralbehörden, als zu ſeinem Reſſort gehörend, unter ſich, die wir jetzt mit den für ſie getroffenen Anordnungen und Einrichtungen, ſoweit ſie nicht in die Provincialverwaltung gehören, näher kennen lernen werden, wogegen ſie, was letztere Hinſicht anlangt, ſpäter angegeben werden ſollen, ſoweit ſie jedes Miniſterium in Bezug auf dieſe betreffen.

Ganz getrennt von dieſer Verwaltung des Staats iſt nun die unter dem Miniſterium des Auswärtigen ſtehende

Administration de la Principauté de Neufchatel et Valangin zu Neufchatel

und enthält a) als **Gouvernement et Administration**, α) einen **Gouverneur et Lieutenant general du Roi**, — meiſt einen Preußiſchen Generalofficier, β) **Conseil d' etat ordinaire**, mit 7 Mitgliedern, unter welchem ſtehen a) **Departemeut de l' Interieur** mit 6 Mitgliedern und 1 Sekretär, b) **Departement des Finances** mit 6 Mitgliedern und 1 Sekretär, c) **Departement de Justice et Police** mit 5 Mitgliedern und 1 **Advocat general**, d) **Departement militaire** mit 6 Mitgliedern, 2 **Officiers au Service du Roi**, 1 **Interpréte**, und 1 **Medicin du Roi**.

b) Ein **Corps legislatif**, beſtehend α) aus 8 **Deputés du Roi**, β) aus 79 **Deputés des districts** aus 41 Diſtricten.

c) Ein **Corps de Justice**, beſtehend aus 12 **Maires** aus 12, und 5 **Châtelins** aus 5 Orten.

§. 158.

II) Insbeſondere von den einzelnen Miniſterialverwaltungen, den ihnen untergebenen höheren Behörden, und den für ſie und von ihnen getroffenen Anordnungen ihres Geſchäftskreiſes und Betriebes.

Aa) Von der Miniſterial-Kirchen-, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.

Die Centralverwaltung dieſes Miniſteriums beſteht aus drei Abtheilungen; a) der einen für die geiſtlichen Angelegenheiten, mit 2 Directoren und 14 vortragenden Räthen; b) der andern für den öffentlichen Unterricht, mit 1 Director und 12 vortragenden Räthen, größtentheils denſelben, wie in der erſten Abtheilung, c) der dritten für die Medicinal-Angelegenheiten, mit 1 Director und 7 vortragenden Räthen, von den auch wieder mehrere ſchon zu der erſten gehören. Das Miniſterial-Bureau, die Calculatur und Regiſtratur, und das Secretariat und die Caſſe dieſes Miniſterii beſtehen gegenwärtig aus 27 Beamten. — Von den Räthen bilden 3 auch das Directorium Montis pietatis in Berlin.

Die Provinzial-Verwaltung aller dieſer Angelegenheiten haben dann die Oberpräſidien, und die Regierungen, Medicinal- und Ober-Schul-Collegien der Provinzen unter der Leitung der erſtern auf ſich, unter den dann wieder die Kirchen-, Schul- und Medicinalverwaltungen der einzelnen Ortſchaften in den Provinzen mit ihren Beamten ſtehen; wovon künftig.

Zu dem Reſſort dieſes Miniſterii gehören: 1. Die K. Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin; 2. die K. Academie der Künſte zu Berlin; 3. die K. Muſeen zu Berlin; 4. die K. Univerſitäten, (nebſt den wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen und allen höhern öffentlichen Lehranſtalten, namentlich den mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten in den Provinzen, ſ. §. 60 f.); 5. die anderen wiſſenſchaftlichen Anſtalten in Berlin, als: die K. Bibliothek, die Sternwarte, das chemiſche Laboratorium, der K. botaniſche Garten und das K. Herbarium; dann die gelehrten und naturforſchenden Geſellſchaften, namentlich zu Berlin, Königsberg, Erfurt, Breslau ꝛc., die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen, das Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten, und die K. Thierarzneiſchule, die Oberexaminations-Commiſſion für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalperſonen, und endlich die Commiſſion zur Aufrechthaltung der Hofapotheke in Berlin, von welchen allen wir größtentheils ſchon früher gehandelt haben, oder noch handeln werden.

Das Curatorium der Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin insbeſondere hat nicht nur die Ober-Aufſicht und oberſte Leitung der Angelegenheiten des großen Charité-Krankenhauſes in Berlin, und der policliniſchen und Krankenhaus-Anſtalt zur Aufnahme für Kranke aus den höheren Ständen ebendaſelbſt, ſondern iſt auch eine berathende und begutachtende Behörde für das geſammte Krankenhaus- und Hoſpital-

weſen des Staats, und hat einen Chef und mehrere Mitglieder ſeiner 2 Sectionen, der adminiſtrativen und der techniſchen, und viele adminiſtrative Beamte an ſich.

Die gedachte Oberexaminations-Commiſſion aber hat 2 Directoren, und in jedem der 6 Curſus, die vor ihr gemacht werden müſſen, nämlich des anatomiſchen, chirurgiſch-techniſchen, cliniſchen, cliniſch-mediciniſchen, mediciniſch-chirurgiſchen, chemiſch-pharmaceutiſchen und pharmaceutiſchen, — wovon der 3te und 4te im Charité-Krankenhauſe, der 5te aber in der K. Hofapotheke abgehalten werden, — mehrere Examinatoren.

§. 159.

Bb) Von der Miniſterial-Verwaltung des Innern und der Polizei.

Das Köni liche Miniſterium des Innern und der Polizei, wie es jetzt durch die K. Kabinets-Ordre vom 10. Dec. 1837 von Neuem organiſirt worden iſt, beſteht in der Central-Verwaltung ebenfalls aus mehreren Abtheilungen, und für die Provinzial-Verwaltung ſind ebenſo auch die Oberpräſidien und Regierungen und mehrere andere Specialbehörden hier thätig. Es hat denn daſſelbe alle innere Landesangelegenheiten der Cultur und Sicherheit und auch anderer Art unter ſich; als: neben und außer dem geſammten Gebiete der Polizei, beſonders der Sicherheits-Polizei, 1. alle Landesgränz-, Homogial- und Huldigungsſachen; 2. alle Verhältniſſe und Angelegenheiten der mediatiſirten Standesherren, der Domſtifter zu Brandenburg, Merſeburg, Naumburg und Zeitz, ſowie der Fräuleinſtifter und der Verwendung der Ueberſchüſſe aus ihnen; 3. die geſammte landwirthſchaftliche Polizei, d. h. die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Vorfluthſachen, die Fiſchereipolizei, alle Anſtalten zur Beförderung der Landwirthſchaft, (und zwar beim Geſtüteweſen unter Concurrenz mit dem K. Oberſtallmeiſter,) die landwirthſchaftlichen Lehranſtalten und die Prüfung der für die Landwirthſchafts-Angelegenheiten anzuſtellenden Beamten; 4. die landſchaftlichen Creditwerke, die Geld-Inſtitute der Corporationen und Gemeinden, die Weſtphäliſche Hülfskaſſe, die Kreis- und Communal-Sparkaſſen ꝛc.; 5 das Provinzial-Feuerſocietäts-Weſen; 6. die allgemeinen inneren Militär-Angelegenheiten; 7. die ganzen ſtändiſchen Angelegenheiten; 8. die Communal-Armen- und Gefängniß-Sachen; 9. die Judenſachen; 10. die Polizeiverwaltungsſachen in Berlin; 11. gemeinſchaftlich mit dem K. Finanzminiſterium aber die Angelegenheiten des allgemeinen Marktverkehrs aller Art, ſowie ebenſo 12. die Gewerbepolizei-Sachen, ſo weit ſie ſeinen, des Miniſterii des Innern, Geſchäftskreis berühren, d. h. bei Commiſſionen zu Gewerbsanlagen, die wegen Lage und Beſchaffenheit der Betriebsſtätten beſonderer Genehmigung bedürfen; wogegen von ihm allein abhängen: α) die Conceſſionen zum Betriebe von Gewerben, zu den perſönliche Zuverläßigkeit der Unternehmer in ſittlicher Hinſicht erforderlich iſt; β) das Abdeckereiweſen, und γ) das Schornſteinfegergewerbe.

Zu ſeinem Reſſort gehören demnach: a) in Berlin: 1. das Ober-Cenſur-Collegium mit einem Präſidenten und 7 Mitgliedern zur obern Leitung des geſammten Cenſurweſens und zur Entſcheidung aller Streitigkeiten über Cenſurſachen; 2. das K. Polizei-Präſidium in Berlin mit ſeinen 5 Abtheilungen und der Normal-Eichungs-Commiſſion daſelbſt, auch der Prüfungs-Commiſſion für die Bauhandwerker; 3. die Immediat-Commiſſion zur letzten Entſcheidung der Anſprüche auf Erſatz wegen Kriegsleiſtungen, die in den Provinzen und Kreiſen, oder von den Communen gemacht werden; b) in den Provinzen: 1. das Domkapitel zu Brandenburg; 2. die General-Auseinanderſetzungs-Commiſſionen und die Reviſions-Collegien; 3. die landwirthſchaftlichen Credit-Inſtitute; 4. die ritterſchaftliche Bank in Pommern, (jedoch nur gemeinſchaftlich mit dem Finanzminiſterio); 5) die Provinzial-Feuerſocietäts-Directionen.

§. 160.

Cc) Von der Miniſterial-Verwaltung der Juſtiz.

Starke, W. F. C., Die Gerichtsverfaſſung und Juſtizverwaltung in den Preuß. Staaten, und deren neueſte Reſultate. 5 Theile. Berlin 1839. gr. 8. (Höchſt vollſtändig und gründlich.)

Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung. Im Auftrag des K. Juſtizminiſterii herausgegeben, (vom Herrn Miniſter von Kamptz), 52 Bände oder 101 Hefte. Berlin 1813—39. 8. (bis 1838.)

Centralblatt des K. Preußiſchen Juſtizminiſteriums, Berlin 1839. 4.

Nach der K. Cab. Ordre vom 9. Febr. 1832 Geſetzſ. p. 15. war bis Ende 1838 das Juſtizminiſterium getheilt, indem das Juſtizweſen der Rheinprovinz einen beſondern Miniſter hatte: durch die K. Kab. Ordre vom 17. Dec. 1838 Geſetzſ., 1839 Nr. 1, aber iſt dies Miniſterium wieder in der Perſon des Herrn Miniſters Mühler vereinigt worden, und der Herr Miniſter von Kamptz bleibt nur bei der Geſetzgebungs-Commiſſion und Reviſion ferner beſchäftigt.

Die Zahl der in dieſem Miniſterio vortragenden Räthe, der Geheimen Ober-Juſtiz- und Juſtizräthe, iſt unbeſtimmt, (1836 waren deren 15), und ſein Geheimes Journal, ſeine Geheime Regiſtratur und Calculatur, ſein Geheimes Secretariat, ſeine Geheime Canzelei, ſeine Bureau-Kaſſe ꝛc. ſind mit einer bedeutenden Zahl von Beamten beſetzt. Demſelben ſteht die Oberaufſicht über die Ausübung der Civil- und Criminal-Juſtiz im ganzen Lande, über das Pupillen-, Depoſital- und Hypothekenweſen, das Lehnsweſen, (excl. Thronlehen), die Aufſicht über die Strafanſtalten, (neben dem Polizei-Miniſterio,) die Anſtellung der Juſtizbeamten, der Entwurf neuer Juſtizgeſetze, und die Verwendung der geſammten, der Juſtiz überwieſenen Fonds ꝛc. zu, und es iſt daſſelbe zur Erſtattung eines jährlichen Ueberſichts-Berichts über die Rechtspflege verbunden.

Die Behörden der Juſtizverwaltung ſelbſt ſind dann auch theils Centralbehörden in Berlin, theils Provinzialbehörden in den Provinzen. Zu den erſtern gehört a) das Geheime Ober-Tribu-

nal zur letzten Entſcheidung aller Prozeſſe in höchſter Inſtanz; mit einem Chef-Präſidenten, 2 Vice-Präſidenten und einigen 20 Geheimen Ober-Tribunalsräthen.

b) Der Rheiniſche Reviſions- und Caſſationshof, als höchſte Appellations-Inſtanz für die Rheinprovinz, ſoweit ſie noch ganz nach franzöſiſcher Art und nach dem Code Napoleon ihr Recht erfährt, mit einem Chef-Präſidenten, 9 Geheimen Ober-Reviſionsräthen und einem ſogenannten öffentlichen Miniſterium, welches aus einem General-Procurator, einem General-Advocaten und Secretair, 4 Advocat-Anwälten und einer Gebühren-Kaſſe beſteht.

c) Die Immediat-Examinations-Commiſſion für die Prüfungen der zu Aſſeſſoren der höheren Gerichte zu Befördernden; beſtehend aus 6 Mitgliedern und einem Secretair und Regiſtrator.

Zu den Provinzialbehörden gehören denn a) die Obergerichte, d. h. die, welche über die Eximirten, oder die dieſem höhern Gerichtsſtande Unterworfenen, (Fürſten, Edelleute, Geiſtliche, Hof- und Staatsbeamte, Gelehrte, Rittergutsbeſitzer, königliche Generalpächter ꝛc.,) in erſter, und wie über alle Andere auch in zweiter und letzter Inſtanz Recht ſprechen; und b) Untergerichte, die über die Sachen der Nichteximirten in erſter Inſtanz urtheilen, und unter dem Reſſort der erſteren Gerichte ſtehen, und ſich in 2 Klaſſen theilen, die 1ſter Klaſſe, welche außer 1 Richter auch noch Räthe und Beiſitzer haben, und die 2ter Klaſſe, die nur aus 1 Richter und 1 oder 2 Beiſitzern beſtehen, zu den auch noch die Special-Gerichte für ſpecielle Sach- und Standesverhältniſſe, als: Berg-, Handels-, Schifffahrts-, Forſtgerichte, Univerſitäts-Gerichte, ſowie die Friedens- und Schiedsmanns-Gerichte ꝛc., gehören.

Ueber die ganze Preußiſche Juſtizverwaltung iſt nun zu bemerken: 1. Im Allgemeinen. — Nach dem 128 Seiten ſtarken Bericht des Herrn Juſtizminiſters Mühler über die Juſtizverwaltung in ſeinem Geſchäftsbezirk im J. 1836 in der Staatszeitung 1838 No. 136 und 191, und in Kamptz Jahrb. für die Preußiſche Geſetzgebung Heft 98, a) gab es für die in demſelben (d. i. excl. die Rheinprovinz und das Herzogthum Neufchatel, wovon die erſte damals unter einem beſondern Miniſter, Herrn v. Kamptz ſtand,) wohnenden 11,157,227 Einwohner, (excl. Militair und deſſen Familien,) von den 7,979,432 unter königl. Gerichten und 3,177,795 unter Privatgerichten ſtanden, beider, der Ober- und Untergerichte, eine ſehr große Anzahl, und die meiſten der letzten Art hatte Schleſien mit 2,545,537 Seelen, die wenigſten Weſtphalen mit 81,031, und im Bezirk des Oberlandsgerichts zu Münſter gab es deren gar keine.

Außer dem oben genannten geheimen Obertribunal in Berlin gab es hier a) 20 hohe Landesjuſtizcollegien, b) 7018 verſchiedene dieſen untergebene Unter-Juſtizbehörden, incl. 6134 Patrimonial- (6006 Gutsherrl.) Gerichten, und dann die Schiedsmanns- und Friedensgerichte. S. künftig davon §. 190.

b) An Richterbeamten waren angeſtellt Ende 1836 α) bei den königl. Gerichten 2325, (wovon 422 etatsmäßige Obergerichts- und 1593 etatsmäßige Untergerichts-Mitglieder, 165 nicht etatsmäßige, aber doch remunerirte, und 145 nicht remunerirte); β) bei Privatgerichten 523 Richter, außer den auch noch 745 königliche Richter als Privatrichter fungirten; γ) an ſämmtlichen gerichtlichen Subalternen und Unterbeamten 7413; und δ) an Juſtiz-Commiſſarien und Notarien 1140; Summa aller angeſtellten Juſtizbeamten 11400, ε) incl. Referendarien und Auscultatoren aber 18,760.

c) Die Koſten dieſer geſammten Juſtizverwaltung betrugen i. J. 1836 5,039,894 Rtl. 21 Sgr. 9 Pf., wovon die Sporteln ausmachten 3,498,833 Rtlr. 16 Sgr. 7 Pf., die Zuſchüſſe aus den Staatskaſſen aber 1,541,011 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.; d. i. auf Einen von 11,157,227 Einwohnern, von Obergerichten 4 Sgr. 5 Pf., von Untergerichten 11 Sgr. 11$\frac{1}{20}$ Pf.

d) Juſtizviſitationen fanden im Jahr 1836 116, und außerordentliche Geſchäfts- und Kaſſenreviſionen 458 ſtatt; Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte ſchwebten 446, wovon 229 beendigt und 60 Beamte dabei caſſirt, 87 mit Geld und ſonſt beſtraft wurden; an Civilprozeſſen aber gegen Juſtizbeamte waren 1167 anhängig.

e) Der Umfang der Geſchäfte der geſammten Juſtizverwaltung im Jahre 1836 war folgender:

	anhängig waren.	davon wurden beendiget.	unbeendiget blieben.	neu eingel. wurden.
a) Civilprozeſſe . .	644,035	514,532	129,503	509,876
Conc. u. Liquidationsproz.	8,473	2,726	5,747	—
Subhaſtationsprozeſſe	18,948	11,849	7,099	—
b) Unterſuchungen aller Art	244,823	207,998	36,825	—
kriminelle . . .	38,675	25,643	13,032	—
polizeimäßig geführte	14,619	—	—	—
fiskaliſche . . .	22,943	—	—	—
betreff. Holzdiebſtahl	128,008	121,129	—	—
wegen andre Contravent.	40,578	36,261	—	—
c) Vormundſch. u. Curat.	736,002	65,034	670,968	—

d) Nachlaßregulirungen 37,417; e) Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit kamen 245,046 vor; f) die Zahl der gerichtlich abgeſchloſſenen Verträge war 13,058,812; g) über Eheſcheidungen wurden 3888 Erkenntniſſe 1ſter und 2ter Inſtanz abgefaßt, wovon 3291 auf Scheidung lauteten, 597 aber ſie zurückwieſen; endlich h) Schwängerungsſachen betreffend gab es 7071 Erkenntniſſe. — So kömmt denn auf 34 Einwohner 1 Civilprozeß, auf 323 ein Liquidations- und Concursprozeß, auf 1796 ein Subhaſtations-, und auf 414 ein Unterſuchungsprozeß, auf 29 eine Vormundſchaftsſache, auf 2831 eine Eheſcheidung. (in Berlin in specie aber auf 846.) — Soweit dieſer Bericht! —

Bei den Gerichten derſelben Provinzen, excl. Geh. Tribunal und Reviſionshof, waren und wurden dagegen im Jahre 1832 nach Kamptz Jahrb. Heft 88

	ſchwebend.	beendigt.		ſchwebend.	beendigt.
Civilprozeſſe	620,246	442,268	Subhaſtationsproz.	18,779	13,555
Concursprozeſſe	3,498	969	Criminal- u. Fiskal.	47,056	31,776
Liquidationsproz.	6,481	2,058	Vormundſchaftsſach.	9,377	—

Die Zahl der Decrete hierüber betrug über 11 Mill. Stück. — Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit wurden im J. 1830 205,496 vorgenommen.

Ueber die Jahre 1832 und 1830 überhaupt gaben Kampß Jahrb. in Heft 75 und 88, ſowie über die früheren Jahre in den frühern Heften auch genaue Nachrichten über die Thätigkeit der Juſtizbehörden im ganzen Reiche; und wir bemerken davon und überhaupt noch: a) daß in den Jahren 1818 — 34 im ganzen Staate 376 Todesurtheile, und zwar 1820 und 21 die meiſten, 1832 und 34 nur 2, geſprochen, aber in erſter Zeit nur an 123 Verbrechern (incl. 15 weiblichen) vollzogen, die übrigen in Betreff der Lebensſtrafe begnadigt worden ſind; b) daß in dem ganzen Reiche in den 5 Jahren 1817 und 1818, und 1822 — 24 im Durchſchnitte jährlich begangen wurden: α) Mordthaten und Todtſchläge über 100, (an Kindern z. B. 79, an Eltern faſt 3, an Gatten 8): β) Diebſtähle 8743; γ) Einbrüche und Straßenraub 1432; δ) Brandſtiftungen 272; und daß im Jahre 1836 im ganzen Lande, excl. Rheinprovinz, von 100 Angeklagten 69 verurtheilt, 14 aber ganz und 17 vorläufig freigeſprochen wurden; ε) daß in Betreff der Eheſcheidungen in der Staatszeitung 1838 No. 225 intereſſante Notizen mitgetheilt werden, wonach im J. 1836 an Prozeſſen der Art 3511 vorkamen, und 3109 zur Scheidung führten, und zwar die meiſten in den Bezirken des Kammergerichts, (610) dann in den der OL. G. zu Königsberg, 353, zu Frankfurt a. d. O., 331, Inſterburg 242, Marienwerder 233, Stettin, 256, (und zwar immer auf 3—4 — 600 beſtehende Ehen 1 Scheidung), wogegen die wenigſten Scheidungen ſelbſt aber in Provinz Schleſien, 409, im Poſenſchen, 188, in Sachſen, 499, in Weſtphalen, 60, und zwar 4 auf 11 — 1200 Ehen in Schleſien und Poſen, 1 auf 522 Ehen in Sachſen, und 1 auf über 3000 und ſogar 9000 Ehen in Weſtphalen, ja im Bezirk Cöln nur 1 auf 13,660 ſich fanden; d) daß in den J. 1837 und 38 im ganzen Staate excl. Rheinprovinz und Neu-Vorpommern, geführt worden ſind: Civil-Prozeſſe 695,548 und 645 539, Unterſuchungs-Prozeſſe aber 295 und 252.613, (wovon hier 33,474 wegen Holzdiebſtahl blos), und daß überhaupt in neuerer Zeit zur Geſammtzahl der Bewohner ſich verhalten haben: die zur Unterſuchung überhaupt Gezogenen wie 1 : 45, die der überhaupt Verurtheilten wie 1 : 210, die der überhaupt Freigeſprochenen wie 1 zu 481; daß ferner unter den 145 überhaupt Angeſchuldigten der 92ſte Einwohner männlichen Geſchlechts, und der 329ſte weiblichen Geſchlechts war, ſowie der 96ſte über 14, und der 1788ſte unter 14 Jahren Alters, ferner der 138ſte evangeliſchen, der 168ſte aber katholiſcher, der 83ſte jüdiſcher Religion; daß endlich wirklicher Criminalverbrechen angeſchuldigt wurde der 284ſte Menſch, (179ſte männlichen, 650ſte weiblichen Geſchlechts, das 5123ſte Kind, der 186ſte Einwohner über 14 Jahr, der 283ſte

Proteſtant, der 300ſte Katholik, der 753ſte Jude; daß zuletzt von 100 ſo Angeſchuldigten 66 verurtheilt, 33 freigeſprochen, zum Tode aber von 1833—36 verurtheilt wurden 14, hingerichtet aber nur 4. Vgl. Starke, Juſtizverwaltungsſtatiſtik a. O. Abth. III.

e) In Betreff der Zahl der bei den ſämmtlichen Juſtizbehörden angeſtellten Auscultatoren, Referendarien und Aſſeſſoren bemerken wir noch, daß Ende des J. 1838 der beiden erſten 2899, (1118 und 1781 reſp.), der letzteren aber 1101 waren, (nach Centralblatt des Juſtizminiſteriums vom 5. Decbr. 1839), d. i. der letzteren gegen das J. 1835 plus 434, und daß daher wenig Ausſicht war, daß unter 10 Jahren nach vollendetem Univerſitätsſtudium dieſelben zur Anſtellung kommen könnten; daher auch gerathen wurde, daß nur die Talentvollſten und Vermögendſten ſich zu dieſer Carrière beſtimmen möchten.

2. Betreffend insbeſondre die kleinen Gerichte, wie ſie ſich nur hier und da finden, d. h. die Friedensgerichte und die Schiedsmannsgerichte, ſo ſind die erſten, nach deren Auflöſung im Jahr 1834 im Poſenſchen, nur noch in der Rheinprovinz zu finden, wo ſie zur franzöſiſchen Zeit eingeführt worden ſind, und ihre fernere Kompetenz auch nachher anerkannt worden iſt, theils zur Verſuchung der Sühne, und eines Vergleichs in allen Prozeſſen, wobei ſie auch Stempelfreiheit für ihre desfallſigen Verhandlungen genießen, (Geſetzſ. 1835 p. 195), theils als Civilgerichte für gewiſſe weniger wichtige Angelegenheiten, theils als Polizeigerichte; und zwar beſtehen ſie immer blos aus einem ſogen. Friedensrichter. Im J. 1836 waren dieſer Friedensrichter bis 119, und an eben ſoviel verſchiedenen Orten, nach den 8 verſchiedenen Landesgerichtsbezirken; die meiſten in dem von Aachen, Coblenz, Trier und Cöln, (gegen 18 bis einige 20), die wenigſten, 6, im Landesgerichtsbezirk Saarbrücken, und 8 in dem von Elberfeld, 12 in dem von Düſſeldorf.

Die Schiedsmannsgerichte aber finden ſich nur in den öſtlichen Provinzen, ſind zuerſt in Preußen, und auf Antrag der Landſtände auch in Pommern, Brandenburg, Schleſien und Sachſen ſeit 1835 eingeführt, und, — wenn man auch in den größern und großen Städten faſt gar nichts davon hört, — ſo thun ſie doch hie und da, beſonders in kleinen Städten und auf dem Lande ſehr gute Dienſte, indem ſie von den an ſie freiwillig gebrachten kleinen Civil-Sachen, — andre gehören nicht vor ihr Forum —, viele, ja meiſt die Mehrzahl, durch Vergleich, und nicht wenige auch durch ihre wirkliche Entſcheidung beilegen und beendigen, die freilich nur dann gilt, wenn beide Theile ſie annehmen, wogegen beim Widerſpruche einer Parthei die Sache an den ordentlichen Richter zu bringen iſt. Zu Schiedsmännern ſollen von den Gemeinden nur rechtſchaffene, gut renommirte, verſtändige, zutrauensvolle Männer gewählt werden, die nun über ihre Amtsführung Buch und Regiſter halten, und alljährlich Bericht an die höheren Juſtizbehörden abſtatten müſſen.

Nach amtlichen Nachrichten wurden denn von dgl. Schiedsmannsſachen in den Jahren 1836 und 1837 angemeldet und verglichen:

in Provinz	1836		1837		in Provinz	1836		1837	
—	angen.	vergl.	angen.	vergl.		angen.	vergl.	angen.	vergl.
Brandenb.	7386	6258	7486	6258	Pommern	3931	3465	3930	3463
Schleſien	23452	20722	11929	11660	Sachſen	13831	11835	—	—
Preußen	10677	8056	11477	8400,	und 1838	12827	und 9377.		

Im Breslauer Oberlandesgerichtsbezirk namentlich brachten auch im Jahr 1838 1295 Schiedsmänner von 10579 Sachen 8305 zum Vergleich, (wie z. B. ein Kaufmann in Münſterberg von 222 Sachen 218, ein Hauptmann in Strehlen von 158 doch 147.); im J. 1839 erledigten 1342 Schiedsrichter von 12,906 Sachen 11,370 durch Vergleich, und im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau im J. 1836 648 von 3000 Sachen 2595; und in dem zu Ratibor verglichen 626 Schiedsmänner im Jahr 1838 von 11929 Sachen doch 11660; ein Kaufmann in Neiſſe z. B. alle 1469 Sachen, die in 3 Jahren an ihn gebracht waren.

3. Anlangend das Juſtizweſen der Rheinprovinz, d. h. beſonders des Theils, wo noch das franzöſiſche Geſetzbuch gilt, ſ. gleich, auf dem linken Rheinufer; ſo hat dieſe eine ganz andere Juſtizverfaſſung und Verwaltung, wie ſich nachher zeigen wird, und nachſtehende Schriften geben darüber nähern Ausweis:

Die Rechts- und Gerichtsverfaſſung der Preußiſchen Rheinprovinz. Glogau, 1834. 8.

Lottner F. A., Sammlung der für die Preußiſche Rheinprovinz ſ. 1813 hinſichtlich der Rechts- und Gerichtsverfaſſung ergangenen Geſetze, Verordnungen und Miniſterialreſcripte, 6 Bände. Berlin, 1834 bis 1839. gr. 8.

Materialien zur Ueberſicht der Juſtizverwaltung in der Rheinprovinz von 1831—38. Berlin, 1839. 8., auch in Kamptz Annalen, B. 104.

Vergl. Starke a. O. auch über die Zahl und Art der Prozeſſe hier in jetziger Zeit.

Der gedachte beſondere Theil dieſer Provinz, wo der Code Napoleon gilt, zahlt denn zu den Koſten der Juſtizverwaltung jetzt jährlich 73,892 Rthlr., die auf Veranlaſſung der Stände vom 1. Januar 1840 an durch Zulage von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf die Gewerbſteuer, und, ſoweit noch etwas fehlt, durch Zulage halb auf die Grund- und halb auf die Schlacht- und Mahl-, und die Klaſſenſteuer erhoben werden ſollen; nach Geſetz vom 21. Jan. 1839. Geſetzſ. p. 58. 59.

4. Der Inſtantienzug von den Untergerichten zu den Obergerichten iſt der, daß eine Sache zuerſt bei dem competenten Gericht, — für Eximirte dem höhern, für Andre dem niedern, — angebracht und abgeurtheilt wird; dann in 2ter Inſtanz an den Appellations- oder 2ten Senat eines Oberlandes-Gerichts, oder, wo dgl. exiſtirt, eines Appellationshofes, gehet, und zuletzt, wenn beide erſte Urtheile nicht ganz conform lauten, (in welchem Falle allein Appellation ſtattfindet,) und die Sache über 500 Rthlr. Werth beträgt, dieſelbe nun an das Obertribunal in Berlin gelangt, das zuletzt entſcheidet, oder bei allen dergl. Prozeßſachen aus der Rheinprovinz an den Oberreviſions- und Caſſationshof in Berlin. Weiter kann nichts ge-

ſchehen, als in beſondern Fällen, wo die gerichtlichen Formen nämlich ganz verfehlt worden ſind, Anſtellung der Nullitätsklage. — Bei Appellationen kommen auch Succumbenz-Gelder vor für die Parthei, die unterliegt, worüber die Allgemeine Gerichtsordnung §. 49. tit. 23 Th. I. und die Gebührentaxe nähern Ausweis geben, — nämlich in den Fällen, wo das erſte Urtheil durch das dritte oder letzte beſtätiget wird, was zwar nur von reinen Vermögensſachen gilt.

Für Criminalſachen haben denn die Ober-Gerichte eigne Criminal-Senate für die Eximirten, von welchen die Sachen in der Appellations-Inſtanz auch an die Appellations-Senate derſelben gelangen; an welche aber auch in der Appellations-Inſtanz die Criminalſachen der Nichteximirten von den Untergerichten her ergehen, nachdem ſie zuvor ſtets von den Inquiſitoriaten unterſucht und für Nichteximirte auch von den Criminal-Deputationen der Stadt- und der Stadt- und Land-Gerichte, oder ſonſt wo, verſprochen worden ſind. Vgl. Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion ꝛc. vom 14. Dec. 1833. (Geſetzſ. p. 302 f. und die Schrift: Die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und Nullitätsklage mit ihren geſetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen, vom April 1839. Breslau 1839. gr. 8.) — Für Bagatellſachen aber, ſ. gleich, findet nach Declaration jener Verordnung vom 10. Mai 1839 keine Appellation mehr ſtatt, ſondern blos noch ein Recursverfahren.

5. Das Geſetzbuch, nach welchem im Preußiſchen Staat in der Regel Recht geſprochen wird, iſt das vom 1. Juni 1794 an eingeführte Allgemeine Preußiſche Landrecht, welches dann auch in den vom Staate getrennten, aber damit wieder vereinigten, ſowie in den ſeit 1825 neu acquirirten Provinzen ausdrücklich wieder, oder erſt neu eingeführt worden iſt, und zwar meiſt vom 1. Juni 1815 ab in den erſtern, etwas ſpäter in den letztern: S. Geſetzſ. 1814 p. 89—96, als: in den mit Weſtpreußen und Thorn vereinigten Diſtricten, nach G. 1816 ſ. 217—24, in Poſen, nach 1816 p. 225—32, (wozu es auch ins Polniſche überſetzt worden iſt,) in Sachſen, nach 1816 p. 233—39, in Thüringen und den Zwiſchendiſtricten nach 1819 p. 247, u. nach 1825 p. 153—59, in Siegen, Weſtphalen ꝛc., und ſo auch in der Rheinprovinz, hier nur mit Ausſchluß des öſtlichen Theils des Reg. Bez. Coblenz und eines Theils des Düſſeldorfer auf dem linken Rheinufer, wo noch der Code Napoleon und die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung gilt, — und dann auch excl. Neu-Vorpommern, wo noch das gemeine deutſche Recht und die alte Schwediſche Juſtizverfaſſung, nach Kamptz Jahrb. B. 42 und 75, in Geltung ſind, — beides jedoch nur mit einigen ſpeziellen Abänderungen, und ſo, daß nach K. Verordnung vom 9. Juni 1819 (Geſetzſ. p. 148) alle in der Geſetzſammlung a dato neu aufgenommene Geſetze auch in den Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, (excl. des Kreiſes Eſſen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve,) inſofern Geltung haben ſollen, als ſie nicht blos auf andere Theile des Staats beſchränkt ſind, oder ihre Bekanntmachung für jene Gegenden nicht unterſagt wird; weshalb denn auch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter (ſ. gleich) dort ebenſo,

wie anderwärts, von gewiſſen Beamten gehalten werden müſſen. — Im Landtags-Abſchied der Rheiniſchen Stände vom Jahr 1839 iſt denn jetzt die Ueberſetzung des franzöſiſchen Geſetzbuches ins Deutſche mit den Abänderungen, die für die Rheinlande nach und nach erfolgt ſind, als Rheiniſches Geſetzbuch denſelben zugeſagt, jedoch vom Könige ſich vorbehalten worden, die neu zu entwerfende Criminal-Ordnung, und, nach vollendeter Reviſion des allgemeinen Landrechts, das allgemeine Geſetzbuch der Preußiſchen Monarchie auch für dieſen Landestheil geltend zu machen. — Für Neu-Vorpommern iſt dann doch auch durch die K. Verordnung, betreffend die Criminal-Gerichtsverfaſſung und das Unterſuchungs-Verfahren in Neuvorpommern und Rügen, vom 4. Mai 1839 Geſetzſ. Nr. 17, für Criminalfälle eine andere Einrichtung jetzt getroffen worden.

Das allgemeine Preußiſche Landrecht iſt übrigens in 4 Bänden mehrmals aufgelegt, und ſelbſt noch im Jahre 1838 neu herausgegeben worden; und um daſſelbe noch mit den neueſten Cabinets-Ordres, Miniſterial-Reſcripten ꝛc. zu ergänzen, hat nicht nur Herr Mannkopf in ſeiner Ausgabe deſſelben, Berlin 1836. gr. 8., bei jedem Paragraphen deſſelben die neuen geſetzlichen Anordnungen dieſer Art in Extenſo beigefügt, ſondern noch vollſtändiger liefern dieſelben auch die: Ergänzungen und Erläuterungen der Preußiſchen Rechtsbücher durch Geſetzgebung und Wiſſenſchaft, von Gräff, Rönne, Simon, Koch, Wentzel und Steinbeck, in 6 verſchiedenen Abtheilungen und 25 Lieferungen, Breslau ſ. 1838, gr. 8., und ſeit 1. Januar 1839 erſcheint auch das ſchon erwähnte Juſtizminiſterialblatt zu demſelben Zweck. — Auch giebt es mehrere Commentare über das Landrecht, beſonders den Merkelſchen, 2 Bände, 2te Ausgabe, Breslau 1812, gr. 8.

An Sammlungen der geſammten Preußiſchen Geſetze in Extenſo giebt es übrigens nicht nur das große Myliusſche **Corpus Constitutionum marchicarum, 6 Vol.** und **Continuatio. V Vol.** Berlin und Halle, 1737—55, und **Novum Corpus Const. march. XIII. Vol.** bis 1809, Berlin, **Fol.**, ſondern auch Rabe's Sammlung Preußiſcher Geſetze und Verordnungen ꝛc., nach der Zeitfolge geordnet, 13 Bände, Halle 1816—25, gr. 8. (alle Geſetze von 1425—1825 enthaltend.) Und ſeit dem 27. Oct. 1810 erſcheint auch jährlich officiell, (wie es heißt, in 36000 Exemplaren,) die K. Preußiſche Geſetzſammlung in gr. 4. zu 2 Rtl., welche nach der K. Verordnung wegen Erſcheinung und Verkauf derſelben vom 27. Oct. 1810 (Geſetzſ. 1810 p. 1—2) von allen obern und niedern Staatsbehörden, Magiſtraten und Dorfgemeinden, von allen Patrimonialgerichten, von allen Räthen, Aſſeſſoren und Referendarien der Juſtizbehörden, von den Superintendenten und allen Stabsoffizieren gehalten werden muß; nach welcher Verordnung denn kein neues Geſetz eher gilt, als bis es in dieſer Geſetzſammlung publicirt, und die Erſcheinung deſſelben nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern der K. Regierungen, ſ. nachher, bekannt gemacht worden iſt. Als einzelner Band und Anhang zu derſelben ſind auch die Geſetze aus der Zeit von 1806—Oct. 1810, und insbeſondere die vom 1. Jan. bis

25. Oct. 1810 a parte geſammelt worden, und von Zeit zu Zeit wird der Preis dieſer Geſetzſammlung aus den vergangenen Jahren ſehr herabgeſetzt, und dieſelbe um ſolchen zum Ankauf angeboten. Für Poſen exiſtirt eine polniſche Ueberſetzung.

Außer dieſem allgemeinen Preußiſchen Rechte für den ganzen Staat giebt es aber auch noch alte Provinzial- und Statutariſche Rechte überall im Gebrauch, ausgenommen in der Rheinprovinz, wo ſie der Code Napoleon ganz abgeſchafft hat, und in einigen früher abgeriſſenen Provinzen, wo dieſelben nach ihrer Verdrängung daſelbſt nicht wieder hergeſtellt worden ſind; es wird aber auch ſogar an ihrer Aufhebung in den andern Provinzen gearbeitet. Sammlungen derſelben ſind von Herrn v. Kampz: Die Provinzial- und Statutariſchen Rechte der Preußiſchen Monarchie, 3 Theile, Berlin 1826—28. gr. 8., und von H. v. Strombeck, in 3 Theilen und mehreren Bänden, Leipzig 1827—32. gr. 8., veranſtaltet. Vgl. Rinne a. O. p. 255—56. Sie gelten noch vor dem Landrechte, wo ſie überhaupt noch gelten.

6. Die Norm für die Verwaltung der Gerichte iſt in allen den Provinzen, wo das Landrecht gilt, noch die alte Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten vom J. 1792, in ihrer neuen Auflage, und mit einem Anhange vom Jahre 1815, ausdrücklich ſo ſanctionirt nach Geſetzſ. 1815 p. 29. S. K. Allgem. Gerichtsordnung für die Preußiſche Staaten, in Verbindung mit den dieſelbe ergänzenden Geſetzen; herausgegeben von R. J. Mannkopf, 4 Bände, Berlin 1838 u. 39, gr. 8. (auch das Regiſtratur- und Canzlei-Reglement enthaltend). Vgl. Stolberg, Preußens gerichtliches Verfahren bei Inſtruction der Prozeſſe, Berlin 1839.

7. Es iſt indeß ſchon im Jahre 1817 eine Reviſion dieſer Gerichtsordnung, ſo wie auch ſpäter eine neue Umarbeitung des Allgemeinen Landrechts, angeordnet worden, und man iſt bereits nicht nur von Seiten einer dazu in Berlin beſtellten Commiſſion, ſondern auch von Seiten vieler dazu aufgeforderter Juriſten des In- und Auslandes ſehr thätig geweſen, und iſt es noch.

8. Eine beſondere neue Einrichtung, die eine bedeutende Abänderung der alten Gerichtsordnung enthält, iſt die Einführung des ſchon erwähnten ſogenannten Mandat- und Summariſchen und Bagatell-Prozeſſes in den Theilen des Landes, wo jene eigentlich noch gilt, durch die K. Verordnung über den Mandatprozeß ꝛc. vom 1. Juni 1833, Geſetzſ. 1833 p. 37—48 und Inſtruction dafür vom 24. Juli 1833 nach K. Cab.-Ordre vom 17. Oct. 1833, Geſetzſ. 1833 p. 119 f., wornach gewiſſe, hauptſächlich nämlich alle, auf einer klaren und beſtimmten gerichtlichen oder andern Urkunde, einem Documento guarentigiato beruhende, und daraus leicht und bald zu entſcheidende, nicht über 50 Rtlr. Werth betreffende, Rechtsſachen blos nach und mit mündlichem Verfahren und Plaidoyiren der Partheien ſchnell und ſummariſch abgemacht werden, wobei dieſelben entweder in Perſon erſcheinen und ihre Sache ſelbſt, oder aber durch Stellvertreter dieſelbe

führen laſſen können, welche letztere jedoch durch Vollmachten oder ſpezielle Schreiben dazu legitimirt ſein müſſen; eine Sache, die ſich der franzöſiſchen Gerichtsverwaltung nähert und vielen Beifall findet.

Bei dieſer letztern werden nämlich alle Prozeſſe auf ſolche Weiſe öffentlich verhandelt, und über Criminalfälle wird durch eine Jury auch öffentlich verhandelt und dann abgeurtheilt.

In Eheſcheidungsſachen kann hierbei das Publikum weggeſchickt werden, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, — was aber höchſt ſelten vorkommt, da mündlich hierbei viel anſtändiger von den Partheien verfahren wird, als anderwärts ſchriftlich.

9. Durch die Gerichtsordnung ſchon, und ſpäter durch ein beſonderes Publications-Patent vom 22. Auguſt 1815 iſt auch eine eigne allgemeine Gebührentaxe für Ober- und Untergerichte, ſowie für Juſtiz-Commiſſarien und Notarien, (ſ. Geſetzſ. 1815 p. 201 f. nebſt Beilagen, vom 1. Jan. 1816 und weiter vom 9. Oct. 1833 und 14. Dez. 1838 ab, vgl. Gebührentaxe für die Juſtiz-Commiſſarien und Notarien in den Preußiſchen Staaten, Berlin 1838. 8.) feſtgeſtellt, und ſpäter auch in allen übrigen Provinzen mit eingeführt, und für den Mandatprozeß iſt zugleich mit eine beſondere Gebührentaxe für die Gerichte und die Juſtiz-Commiſſarien im Jahre 1833 angeordnet worden. In den Rheinprovinzen dagegen iſt eine andere Gebührentaxe; ſ. Kamptz Jahrb. B. 41 p. 587; und für Criminalſachen enthält ſie der Anhang des 1816 erſchienenen Allgemeinen Criminalrechts für die Preußiſchen Staaten. — Auch über die Gebühren und Diäten, die bei beſondern Geſchäften und Aufträgen den Juſtizbeamten zu entrichten ſind, iſt das Nähere geſetzlich feſtgeſetzt.

Vgl. Villaume, Syſtem. und alphabetiſche Zuſammenſtellung der Verordnungen, die ſich auf die Liquidation, Feſtſetzung und Anweiſung von Diäten, Commiſſionsgebühren und Reiſekoſten gerichtlicher Beamten beziehen. Breslau 1839. gr. 8.

Von der klagenden Parthei werden übrigens in der Regel Vorſchüſſe von den Gerichten gefordert, und am Schluß der ganzen Prozeßführung werden die Gebühren und Auslagen zur gerichtlichen Feſtſetzung ſpecificirt und hiernach von beiden Partheien, oder nur von der unterliegenden, bezahlt, wie nun das Urtheil dieſes beſtimmt. Es giebt aber auch ein Armenrecht, wonach für notoriſch Arme in Prozeſſen alle Gebühren wegfallen: doch kommt dies Armenrecht nur nach beſonderer gerichtlicher Zuerkennung zu. — Eine Verfügung des Herrn Juſtizminiſters Mühler vom 23. Mai 1839 (ſ. Juſtizminiſterialblatt) verordnet ſehr weiſe auch, daß ſämmtliche Juſtizbehörden darauf denken und achten ſollen, durch unnütze Papierverſchwendung, Gebrauch allzugroßen und ſtarken Papiers, die Porto- und andern Koſten den Partheien nicht zu ſehr zu erſchweren.

10. Zur Führung der Prozeſſe für die Partheien, zu rechtlichen Begutachtungen und Uebernahme von Vollmachten und Aufträgen derſelben, und dann zu Vornehmung und Ausführung von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, (die indeß auch vor eigentlichen Ge-

richten und Kreis=Juſtizräthen ꝛc. vorgenommen werden können, (ausgenommen in der Rheinprovinz, wo ſie nur für die Notarien gehören,) ſind im ganzen Lande, dort die ſchon früher erwähnten Juſtiz=Commiſſarien, und hier die Notarien beſtellt, die zu den Staatsbeamten gehören, dazu eigends ernannt und angeordnet werden, und entweder bei Ober=, oder bei Untergerichten angeſtellt ſind, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, und mit deren Aſſeſſoren ſie auch rangiren; daher die bei den Ober=Gerichten Anzuſtellenden auch das große oder dritte juriſtiſche Examen gemacht haben müſſen, wenn die bei den Unter=Gerichten Anzuſtellenden nur das 2te oder Referendariats=Examen überſtanden zu haben brauchen; nach p. 115.

Im Jahre 1837 practizirten in den Preußiſchen Staaten in Summa 1521 Advokaten oder Juſtiz=Commiſſarien und Notare, und zwar 1438 bei Ober= und den Land= und Stadt=Gerichten, beim Kammer=Gericht in Berlin 25, und bei den von dieſem reſſortirenden Unter=Gerichten 58. Nach Starke a. O. kam auf 10606 Bewohner des Staats ein Juſtiz=Commiſſar im ganzen Staate, auf Preußen beſonders auf 20064, in Brandenburg auf 11304, in Pommern auf 6502, in Sachſen auf 6207, in Weſtphalen auf 5652.

§. 161.

Dd) Von der Miniſterial=Finanz=Verwaltung *).

aa) Von den Behörden für dieſelbe und ihren Reſſorts.

Vgl. Centralblatt der Abgabe=, Gewerbe= und Handels=Geſetzgebung und Verwaltung in den K. Preuß. Staaten. Berlin 1839. 4. (Vom Finanz=Miniſterio ſelbſt.)

Dieſelbe iſt jetzt unter einem Miniſterium, ſ. 1838, wieder vereinigt, nur mit Ausſchluß der Generalverwaltung der Domainen und Forſten, (die vorjetzt noch mit unter dem Miniſterio des K. Hauſes, nach S. 345, ſteht,) dann der Poſt, des Staatsſchuldenweſens und des Staatsſchatzes, und hat demnach die Leitung aller andern Finanz=Angelegenheiten des Staats, alle Einnahmen und Ausgaben, und die Beaufſichtigung und Verwaltung der Staatskaſſen unter ſich. — Außerdem ſind ihm aber auch noch mehrere andere Angelegenheiten untergeben, als: die Wittwen= und Waiſen=Verpflegungs=Anſtalten, der Handel, das ganze Bauweſen und die Handhabung der Baupolizei, ſoweit ſie in Ausführung der Sanitäts=, Feuerſicherheits=, und der ſonſt hierher gehörigen Polizei=Vorſchriften beſteht, und nicht von ſpeziellen Reſſorts abhängt, z. B. von der Militair= und Domainenverwaltung, ferner die Eindeichungs= und Deichſocietäts=Angelegenheiten, jedoch mit Vorbehalt der Zuziehung des Miniſters des Innern bei eigentlichen Landesmeliorationen, und unter Wahrnehmnng der ſtändiſchen und Corporations=Intereſſen; und, gemeinſchaftlich mit dem Miniſterio

*) Des Zuſammenhangs halber wird hier der ganzen Finanzverwaltung, incl. ſelbſt des Staatsſchuldenweſens, gedacht werden, wenn gleich dabei auch andre Miniſterien concurriren.

des Innern, hat es auch die Ritterſchaftliche Pommerſche Bank und die Angelegenheiten des allgemeinen Marktverkehrs, ſowie die Gewerbepolizei nach p. 623, zu beſorgen, wobei jedoch von ihm allein abhängen alle ſonſtige gewerbpolizeiliche Vorſchriften, alle eigentlichen Handels- und Fabrik-Angelegenheiten und Sachen, ſowie auch die techniſchen Lehr-Anſtalten und Gewerbsvereine und die Prüfung der Gewerbtreibenden.

Das Finanzminiſterium hat zwei Directorien und 5 verſchiedene Abtheilungen: 1) für das Kaſſen- und Etatsweſen; 2) für die Verwaltung der Steuern, 3) für Handel, Gewerbe- und Bauweſen, 4. für das Berg-, Hütten- und Salinen-Weſen, und 5) für die General-Staatskaſſe. In jeder finden ſich mehrere vortragende Räthe, theils als Geheime Oberfinanz-, theils als Geheime Ober-Bergräthe, theils als Geheime Finanz- und Geheime Bergräthe; und an Geheimen Secretairen, Calculatoren, Regiſtratoren und Kaſſen-Rendanten, und im Archiv und in der geheimen Canzlei giebt es eine große Zahl von Subalternen-Beamten, — gegen 70.

Die Oberberghauptmannſchaft namentlich hat unter einem Oberberghauptmann, als Director, 6 vortragende Räthe und 1 Geheimen expedirenden Secretair und 1 Geheimen Canzleidirector; die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern aber 7 Geheime Oberfinanzräthe und 2 Regierungsräthe, 4 Geheime Secretaire und Calculatoren, und 11 Geheime Regiſtratoren.

Von dem Miniſterio reſſortiren dann aber auch noch: 1) die General-Lotterie-Direction mit 1 Chef und den 2 General-Lotterie-Directoren als deren Mitgliedern, und mehreren Bureau-Beamten; 2) das Hauptſtempelmagazin, mit 3 Beamten; 3) die Kalender-Deputation mit dem Haupt-Kalender-Comtoir und der Kaſſe unter 1 Geheimen-Oberfinanzrath, und dem Königlichen Aſtronomen; 4) das Erbſchafts-Stempelamt für Berlin mit 2 Beamten; 5) das Stempelfiscalat für Reg. Bezirk Potsdam und Berlin mit 1 Fiscal, und das Wechſel-Stempelamt in Berlin mit 1 Rendanten und 1 Controleur; 6) die Provinzial-Steuerkaſſe für die Provinz Brandenburg, und die Realiſationskaſſe der Kaſſen-Anweiſungen mit 1 Rendanten; 7) die Generalwittwenkaſſe in Berlin mit 2 Directoren und 6 Beamten, (ſ. künftig); 8) das Gewerbe-Steueramt mit 1 Steuerrathe, 1 Rendanten und 1 Controleur; 9) die 2 Hauptſteuerämter für in- und für ausländiſche Gegenſtände, jedes mit 3 Beamten, in Berlin; 10) der Chemiker und der Technologe für die Steuerverwaltung in Berlin; 11) die Salzfactorei daſelbſt mit 1 Zollrath; 12) die Zolladminiſtration beim Zollvereine durch Bevollmächtigte in Carlsruh, Caſſel, Dresden, Frankfurt am Main, München, Stuttgardt und Wiesbaden, und bei der General-Zollinſpection des Thüringer Zollvereins in Erfurt, zuſammen mit 5 Räthen; 13) die techniſche Oberbau-Deputation, mit 1 Director, 9 Mitgliedern, (Geheimen Ober-Bauräthen,) 1 Hülfsarbeiter, 1 Geheimen Secretair und 2 Geheimen Regiſtratoren; 14) die techniſche Deputation für das Gewerbe und das K. techniſche Gewerbsinſtitut in Berlin; 15) die K. Porzellan- und Steingutfabrik daſelbſt; 16) das Bergamts-Eleveninſtitut ebendaſelbſt.

Als Provinzial-Behörden ſtehen unter ihnen: 1) die Provinzial-Steuer-Directionen; 2) die Oberbergämter; 3) die Regierungen in Steuer-, Gewerb-, Handels- und Bauſachen ꝛc.

§. 162.

bb) Von den eigentlichen Geſchäftsverhältniſſen, oder den einzelnen Verwaltungszweigen der Finanzverwaltung insbeſondre, d. h. vom Staatshaushalt, Staatsbudget, oder Staatshaushaltsetat, den Ausgaben und Einnahmen des Staats, und in specie von der Beſteuerung und Steuerverwaltung des Reichs.

1) Vom Staatshaushalts-Etat, dem Staatsbudget.

Durch eine K. Cabinets-Ordre vom 17. Jan. 1820 (Geſetzſ. 1820 p. 21 — 23) wurde zuerſt die allgemeine Regulirung des Staatshaushaltes und die öffentliche Kundmachung der dafür entworfenen Hauptetats der Einnahmen und Ausgaben des Staats von 3 zu 3 Jahren nebſt den dazu erforderlichen Erläuterungen anbefohlen, und der erſte Hauptfinanz-Etat für die J. 1820 — 22 durch die Geſetzſammlung 1820 p. 135, 1821 p. 48 — 51 bekannt gemacht; welches denn nachher alle 3 Jahre wiederholt worden iſt, beſonders Geſetzſ. 1829 p. 13 — 15 für die Jahre 1829 — 31, ferner durch K. Cab. O. vom 3. Febr. 1832, (Geſetzſ. 1832 p. 65 — 67), für die Jahre 1832 bis 1834, und durch C. O. vom 8. Mai 1835 (Geſetzſ. p. 61—63), für die Jahre 1835 — 37, und neuerlichſt durch C. O. vom 4. März 1838 für das Jahr 1838 (Geſetzſ. 1838 p. 108 f.), ſo auch für 1839 und 1840 gültig iſt. Der erſte Etat von 1820 lautete auf 50 Mill. Rthlr., der von 1829 auf 50,796,000 Rthlr., der von 1832 auf 51,740,000 Rthlr., der neueſte, eben geltende, lautet auf 52,681,000 Rthlr, und iſt folgender:

Hauptfinanzetat des Preußiſchen Staats pro 1838—40.

I. Einnahme.	Reinertrag.
1) Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten	4,083,000 Rtlr.
2) Aus der Ablöſung und Verkauf derſelben . .	1,000,000 —
3) Aus den Bergwerken, Hütten und Salinen, und der Porzellanfabrik	917,000 —
4) Aus der Poſtverwaltung	1,200,000 —
5) Aus der Lotterieverwaltung	928,000 —
6) Aus der Verwaltung der Steuern und Abgaben	
a) der Grundſteuer 9,847,000 Rtl.	
b) der Klaſſenſteuer 6,502,000 Rtl.	
c) der Gewerbeſteuer 2,054,000 Rtl.	
Summa 18,403,000 Rtl.	

d) der Ein=, Aus=, und Durchgangs=Abgaben, Conſumtions=, Brücken=, Canal= und Stempelſteuer ꝛc. 20,130,000 Rtl.
e) Salzregie 5,620,000 Rtl.

44,153,000 Rtlr.

7) Aus Revenuen von verſchiedenen Quellen . . 400,000 —

Summa 52,681,000 —

II. Ausgabe.

1) Für das Staatsſchuldenweſen
a) zur Verzinſung 6,067,000 Rtl.
b) zur Tilgung 2,470,000 Rtl.

Summa 8,537,000 Rtl.

Zu Verzinſung und Tilgung der übernommenen Provinzialſchulden 41,000 Rtl.

Summa 8,578,000 Rtlr.

2) Für Penſionen und Competenzen, Leibrenten ꝛc.
a) etatsmäßiger Fonds 966,000 Rtl.
b) lebenslängliche Competenzen 1,502,000 Rtl.

Summa 2,168,000 Rtlr.

3) Für dauernde Rentenbeſtreitung
a) Entſchädigung für aufgehobene Rechte . . . . 333,000 Rtl.
b) für eingezogene Kapitalien und Amtscautionen . . 742,000 Rtl.

Summa 1,075,000 Rtlr.

4) Für das Geheime Cabinet, Bureau des Staatsminiſteriums und der Staatsbuchhalterei, die Münze, den Staatsſchatz, das Archivweſen, Oberrechnenkammer und Ordenscommiſſion . . . 293,000 Rtlr.

5) Für die geſammten Miniſterien
a) des Cultus, der geiſtlichen, Unterrichts= und Medicinalangelegenheiten . . . . 2,817,000 Rtlr.
b) des Innern und der Polizei, incl. die Generalcommiſſionen . . . . 2,414,000 Rtlr.
c) des Auswärtigen . . . . 671,000 Rtlr.
d) der Juſtiz . . . . 2,166,000 Rtlr.
e) des Kriegs (excl. Zuſchüſſe für Militärwaiſenhaus) . . . . 23,436,000 Rtlr.
f) der Central=Finanz=Verwaltung
α) für das Finanzminiſterium und die Generalſtaatscaſſe 151,000 Rtl.
β) Generalverwaltung der Forſten und Domainen . 98,000 Rtl.

Summa 249,000 Rtlr.

	g) Dem Finanzminiſterio für die Verwaltung des Handels, der Fabriken, der Land- und Waſſerbauten ꝛc.	1,389,000 Rtlr.
	h) Demſelben für Unterhalt und Neubau der Chauſſeen, und zur Verzinſung und Tilgung aufgenommener Chauſſee-Kapitalien . . .	2,925,000 Rtlr.
6)	Für die Oberpräſidien und Regierungen . .	1,710,000 Rtlr.
7)	Für die Haupt- und Landgeſtüte	169,000 Rtlr.
8)	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, für außerordentliche Ausgaben, und zur Landesverſchönerung, und Hauptreſerve-Kapital-Vermehrung	2,323,000 Rtlr.
	Summa	52,681,000 Rtlr.

Von den Revenuen der Domainen hat der König ein Kronfideicommiß von 2,500,000 Rtlr. vor Allem für die Ausgaben für ſich, und die Königliche Familie, und den Hofſtaat abgezogen, und ſich vorbehalten, welches hier gar nicht mit in Berechnung kömmt, und deſſen Betrag aus der Generalſtaatskaſſe jährlich an die K. Chatoulle abgeliefert wird, nach Kgl. Cab. Ordre vom 26. Febr. 1835. (Geſetzſ. 1835 p. 16), ſowie dort auch nicht der reinen Einnahmen vom Gewinn des Seehandlungs- und Haupt-Bankinſtituts, gedacht iſt, (die nicht eigentliche gewöhnliche Staatsinſtitute ſind,) welche ebenfalls in die Königliche Privatkaſſe oder Chatoulle fließen, die unter der Verwaltung der Königl. Geheimen Kämmerirer ſteht, und für den Staatshaushalt nichts abzugeben hat, ſoviel dagegen wohl des Königs Freigebigkeit und Mildthätigkeit daraus jährlich für das allgemeine Beſte verwendet, — bald durch Veranſtaltung ſchöner öffentlicher Bauten, bald durch Ankäufe von Kunſtſchätzen, bald auch durch Unterſtützung der Hülfsbedürftigen aller Art ꝛc.

Anhangsweiſe ſchließen wir noch an das Budget des Fürſtenthums Neufchatel pro 1837:

Einnahme, incl. Ueberſchuß der Einnahme vom J. 1836	447,496 Livres.
Ausgabe	407,378 —
Ueberſchuß	40,118 —

Die Ausgaben ſind: allgemeine Verwaltung 43 525 Livres, Penſionen 3168, Juſtiz 34,067, Militär 30,143, Cultus und Unterricht 29490, Innere Verwaltung 193,817, Königl. Fonds 70,000, an den Schweitzer Bund 3157 Livres.

Die Schulden betrugen am 31. Decbr. 1836 359,563 L. und 1837 wurden abgezahlt 97,000 Liv., Reſt alſo 262,563 Livres. Im Jahr 1838 betrug die Einnahme 325,236 Livres.

— Ausgabe 360,727 —

— Schuld 252,618 —

§. 163.

2) Von den Einnahmen des Staats, und namentlich den Steuern und Abgaben insbeſondre.

a) Von Domainen, Forſten, Bergwerken, Poſt- und Lotterie.

Das geſammte Vermögen, und die ſämmtlichen Einkünfte des Staats, bilden nach Allgemeinem Landrecht Th. II. tit. 14 §. 1 den ſogenannten Fiscus, und die Fiscaliſchen Rechte des Staats beziehen ſich blos auf jene, ſind daher von eigentlichen Landesherrlichen oder Souverainitätsrechten d. h. den weſentlichen Rechten der höchſten Staatsgewalt ſehr verſchieden, und äußern ſich auch in höchſt mannigfaltiger Art, namentlich ſo auch in Rückſicht der ſogenannten Regalien, des Rechts auf herrenloſe Güter, ganz erbloſen Nachlaß, erbloſe Depoſiten bei den Landes-Juſtizbehörden, und Pupillenkollegien (nicht bei Untergerichten,) Strafgelder gewiſſer Art, und Konfiscation von Vermögen, und Habe und Gut auch bei Verbrechen gewiſſer Art, bei Defraudationen der Zölle, und bei andern Einnahmen ꝛc. Dieſer Fiscus hat auch beſondre Anſprüche bei Konkursprozeſſen, z. B. wegen ſeit 2 Jahren rückſtändiger Abgaben, und kann überhaupt in ſeinen Angelegenheiten von den Unterthanen belangt werden, oder ſelbſt dieſelben vor Gericht ziehen, und ſeine Rechte unterſcheiden ſich auch darin eben beſonders von den landesherrlichen Rechten, die niemals Gegenſtände eines rechtlichen Widerſpruchs, oder einer gerichtlichen Anfechtung Seitens der Unterthanen des Staats ſeyn können!

Vgl. Bielitz, D., Darſtellung der Rechte des Preuß. Fiskus. Berlin 1839. 8.

Die hauptſächlichſten Einkunftsquellen des Staates ſollen nun genauer dargeſtellt werden, und unter ihnen folgen zuerſt

a) die Domainen und Forſten. Wir haben aber davon, und von deren Zahl, Größe und Grundwerth §. 102 und 114 ſchon geſprochen, worauf wir hier verweiſen, und nur nochmals bemerken, daß zu ihnen auch mehrere einzelne Grundſtücke und Ortſchaften gehören, von den gewiſſe Gefälle, Renten und ſpecielle Pächte bezogen werden, die unter der Verwaltung von Rentbeamten ſtehen; und daß die Generalverwaltung der Domainen und Forſten für jetzt dem Miniſterium des Königl. Hauſes ꝛc. nach p. 345. 616. unter Berechtigung ihres Chefs zum Sitz und Stimme im Staatsminiſterio in deren Angelegenheiten ſeit dem Jahr 1835 untergeben worden iſt;

b) die Berg- und Hüttenwerke und Salinen; von den, und deren jährlichen ſpeciellen Nutzung, und Verwaltung wir auch ſchon §. 125, 26. geſprochen haben;

c) die Münze; deren Gewinn aber, wie er durch die jährliche Ausprägung der Münzen bezogen wird, von der wir §. 31 genauer gehandelt haben, eben nicht bedeutend iſt, und ſonſt zu circa 100000 Rthl. angegeben ward; Vgl. Benzenberg, Geldhaushalt p. 123;

d) das Poſtweſen; von dem wir §. 89 geſprochen haben,

wogegen wir von der Poſtverwaltung aber noch nachher ſprechen, da dieſelbe nicht zum Finanzminiſterio gehört.

e) Die Lotterie, die Klaſſen-Lotterie, iſt für den Staat noch ein, beträchtliche Ueberſchüſſe zurücklaſſendes, Inſtitut, nicht nur wegen der Abzüge von 12½ pCt. für 100 Rtlr. Gewinnſt, ſondern auch durch die bedeutenden Gewinne, die zuweilen unter die, wenn auch meiſt nur geringe, Zahl von nicht untergebrachten Looſen fallen, und überhaupt ihrer ganzen Einrichtung nach: und man kann und darf den Gewinn derſelben für den Staat wohl bedeutend höher ſchätzen, als er im Etat angeſchlagen iſt.

Es giebt jetzt, nach Aufhebung der ehemaligen Zahlen- und Quintenlotterie in den J. 1810. 12, nur dieſe eine Staatslotterie im ganzen Lande, und das Einſetzen in fremde Lotterien, ſowie das Verkaufen von deren Looſen iſt bei ſtrenger Strafe verboten, durch Kgl. Verordnung vom 7. Decbr. 1816 (Geſetzſ. 1817 No. 4.) und Declaration derſelben durch K. C. O. vom 6. Juni 1829 (Geſetzſ. 1839 p. 63). Auswärts her Preußiſchen Unterthanen zugeſandte Lotterieloose müſſen von dieſen binnen 3 Tagen an die Ortspolizeibehörde bei 1 bis 2 Rtl. Strafe abgeliefert werden. — Das früher erlaubte Ausſpielen von Grundſtücken iſt ohne beſondere Genehmigung des Staats nicht mehr geſtattet, (Geſetzſ. 1812 p. 31. 48, 1817 p. 5, und überhaupt kann keine Art öffentlicher Lotterieausſpielung ohne beſondere Bewilligung des Staats gehalten werden, und ſelbſt die Unternehmung einer Privatlotterie zu milden Zwecken ꝛc. iſt an die Genehmigung der competenten Behörde gebunden.

Die Einrichtung der jetzigen Klaſſen-Lotterie beruht im Ganzen auf dem K. Edict wegen Einrichtung derſelben dd. 28. Mai 1810, (Geſetzſ. A. 1810 pag. 712—14.) iſt aber doch verſchiedentlich in Rückſicht der Gewinnſte und des Preiſes der Looſe ꝛc. verändert worden, beſonders 1828, 1834, 1837.

Nach der neueſten Einrichtung wird dieſelbe ferner jährlich 2mal abgehalten, und beſteht aus 5 Klaſſen und Ziehungen der Looſe, deren jedes mit 40 Rtlr. Courant, alſo für jede Klaſſe mit 8 Rtlr. bezahlt wird; außer den dann für ein ganzes Loos an den Lotterie-Einnehmer noch 5 Sgr., für ein halbes 2½, für ein Viertel-Loos 1¼ Sgr. Schreibgebühren für jede Klaſſe zu entrichten ſind.

Der Looſe ſind im Ganzen 112000 Stück, der in die 5 Klaſſen vertheilten Gewinne ſind 48,000, und der Freiloofe für in den erſten Klaſſen herausgekommene Looſe ſind 17,000. Die erſte Klaſſe hat 3000 Gewinne und ebenſoviel Freiloofe, die 2te 4000 dito, die dritte 4000, die 4te 6000 Gewinne und Freiloofe, und die 5te 31,000 Gewinne. Dieſe Freiloofe erhalten die Spieler für jedes in den 4 erſten Klaſſen herausgekommene Loos neben dem Gewinne als für die erſte Klaſſe Einſatzfreie Looſe zu den nächſten Klaſſen, müſſen aber dieſe noch bezahlen, und zwar die Freiloofe zur 2ten Klaſſe mit 8 Rtl., die zur dritten mit 16, die zur 4ten mit 24, die zur 5ten mit 32 Rtl., nebſt Schreibgebühren. In jeder Klaſſe werden nur ſoviel Nummern gezogen, als dem Plane nach

Gewinne in ihr ſind, und was am Ende der 5ten Ziehung noch von Looſen im Nummerrade ſich findet, ſind Alles Nieten. Die Gewinne ſind jetzt: die höchſten, 200,000, 100,000, und 60,000, dann 30 und 20 000 Rtl., darnach 4 von 10,000; und nachher folgen mehrere von 5000 Rthlr., 2000, 1000 ab, und zuletzt die auf kleinere Summen von 500, 200, 100, 70, 50, 40 bis zu 20 Rtlr. lautenden.

Die ganze Einnahme beträgt 4,176,000 Rtlr., und auf ebenſo viel iſt auch die Ausgabe berechnet.

Alle Gewinne und Nummern werden in Berlin, ehe ſie in die Ziehungsräder kommen, in Gegenwart des Publikums regulirt, dann von Waiſenknaben gezogen, und Zug für Zug angekündigt und ausgerufen, und von vereideten Protokollführern aufgeſchrieben, ſodann aber werden die Nummern, jede mit ihrem Gewinn, ſowie auch die Ziehungsräder unter Siegel gelegt.

Die Ziehungen werden von beſondern dazu beſtellten Königlichen Commiſſarien vollzogen. Alle höhern Gewinne werden nach jeder Ziehung in der Staatszeitung, und alle insgeſammt in eignen gedruckten Liſten und in den Zeitungen bekannt gemacht; und binnen 3—4 Wochen werden ſie berichtiget, nach Abzug von 12½ pCt. für die Caſſe und 3⅓ pCt. für die Collecteurs und Einnehmer.

Zur Vertheilung, und zum Abſatz der Looſe, und beſonders deren Beſorgung in den Provinzen, ſteht die General-Lotterie-Direction mit mehreren Lotterie-Einnehmern oder Haupt-Collecteurs in Verbindung, die wieder ihre Unter-Einnehmer, oder Subcollecteurs in den einzelnen Orten haben. — Auch von armen Leuten und Dienſtboten wird viel geſpielt, die oft mehrere zuſammen ¼ Loos nehmen. Manche Collecteurs ſetzen daher eine enorme Zahl von Looſen ab, da ſie das Glück haben, öfters große Gewinnſte in ihre Collecten fallen zu ſehen; wie z. B. Schreiber in Breslau, wohin überhaupt in 7 Jahren das große Loos, damals von 150000 Rthlr., 3mal gefallen iſt; wobei der Collecteur, wie es heißt, ſelbſt einen Profit von gegen 6—7000 Rtl. macht. — Nach Schleſien ſoll überhaupt ½ der ganzen Looſe gehen! ?

§. 164.

b) Von den Steuern und der Steuerverwaltung.

aa) Im Allgemeinen, und vom Geſammtſteuerweſen der einzelnen Provinzen.

Klewiz, v. Allgemeine Steuerverfaſſung in der Preußiſchen Monarchie, und beſonders Grundſteuerverfaſſung der Provinz Sachſen. Magdeburg 1829. gr. 8.

Schmidt, C. W., Ueberſicht der geſammten directen, und indirecten Beſteurung in den Preußiſchen Staaten. 2 Bde. Berl. 1825. gr. 8.

Villaume, A., Die Steuergeſetzgebung des Preußiſchen Staats, nebſt Ergänzungen und Erläuterungen für richterlichen Gebrauch. Breslau 1839. gr. 8.

Das geſammte jetzige Steuer- und Abgabenweſen des Preußiſchen Staats beruht auf dem Königl. Geſetz wegen Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820, Geſetzſ. 1820, p. 134 f., durch welches, — unter ausdrücklicher Auf-

hebung aller anderen früheren Conſumtions- und Perſönlichen, Gewerb- und directen Steuern, namentlich mehrerer im Herzogthum Sachſen, nach p. 648, — als im Staate ferner gültige Auflagen nur die angeordnet ſind, welche wir gleich als directe und indirecte Steuern des Staats namhaft machen werden, und zu den nur noch eine außerordentliche, die Prinzeſſinſteuer, zu rechnen wäre, die bei Verheirathung einer Prinzeſſin des Königl. Hauſes erhoben werden ſoll, und auch ſonſt erhoben, neuerlich aber jedesmal durch des Königs Majeſtät dem Lande erlaſſen worden iſt.

Wenn nämlich bei den Preußiſchen Steuern und Abgaben der gewöhnliche Unterſchied zwiſchen directen und indirecten Steuern gemacht werden ſoll, welche erſtere in beſtimmten Summen der Beiträge nach verſchiedenen Claſſen der Beitragenden directe von dieſen zu beſtimmten Zeiten bezogen, und abgetragen werden, wenn dagegen die letzteren von allen Einwohnern nur indirecte, nur dann, und in ſoweit erhoben werden, als und wenn ſie die damit belegten Gegenſtände, von den ſie eigentlich genommen werden, kaufen, an ſich nehmen, oder davon Gebrauch machen; ſo gehören hier a) zu den directen Steuern: 1) die Grundſteuer, 2) die Klaſſenſteuer, 3) die Gewerbſteuer; b) zu den indirecten aber 1) der Ein-, Aus- und Durchgangszoll, oder dieſe Steuer 2) die innere Conſumtionsſteuer, d. i. die Bier- oder Malz-, die Branntwein- oder Maiſch-, die Wein- und Moſt-, und die Tabakſteuer; 3) die Mahl- und Schlachtſteuer in Städten, wo keine Klaſſenſteuer ſtattfindet; 4) die Stempelſteuer; 5) die Salzſteuer; 6) die Brücken-, Wege- oder Chauſſee-, Kanal- und Schleußengelder und dergl.

Ueber den Geſammtbetrag der Beſteurung der einzelnen Provinzen haben wir leider durchaus keinen Ausweis aus neuerer Zeit weiter erhalten können, und müſſen uns daher, unter Verweiſung auf das in Betreff der einzelnen Steuern darüber ſpäter Erwähnte, begnügen: a) in Betreff der Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, und Poſen zu bemerken, daß nach der Staatszeitung vom 30. Mai 1819 damals der ganze Betrag ihrer Steuern und Abgaben 7,208,666 Rtl. 19 gr. betrug, wovon auf Oſtpreußen 3,579,491 Rtl. 3 ggr., auf Weſtpreußen 2,161,559 Rthl., der Reſt auf Poſen kamen, welches pro Kopf dort 3 Rtl. 21 ggr. 4 pf., hier 4 Rtl. 2 ggr. ½ pf., und in Poſen 1 Rthl. 19 ggr. 3 pf. ausmachte, nach Abrechnung des Zolles und der Verbrauchſteuer aber in allen 3 Provinzen im Durchſchnitt 1 Rthl. 1 ggr. 7 pf. pro Kopf gab. Da indeß die Volkszahl dieſer Provinzen von 2,349,351 Einwohnern im Jahre 1818 auf 3,363,520 im Jahre 1838 geſtiegen iſt, ſo muß ſich die Beſteuerung derſelben jetzt auch ſehr erhöht haben.

b) Bemerken wir, daß nach der Staatszeitung vom 18. Juni 1819, die Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen im Jahre 1818 21,383,617 Rthl. 10 ggr. 2 pf. (d. i. auf den Kopf 4 Rthl. 2 ggr. 7 pf.), und zwar davon 4,476,797

Rthl. 13 gr. 1 pf. z. B. an Grundſteuer, und 11,566,929 Rthl. an Zoll und Verbrauchſteuer aufbrachten, jetzt aber auch unſtreitig bedeutend mehr aufbringen müſſen, da, nach amtlichen Nachrichten, Schleſien insbeſondere im Jahre 1829 ſchon an Grundſteuer 2,233,174 Rthl., an Klaſſenſteuer 1,410,642, an Gewerbſteuer 379,570, an indirecter Beſteuerung 2,887,000, an Salzſteuer 1,562,000 an Poſt, Lotterie und außerordentlichen Abgaben 362,000, an Wegegeldern ꝛc. 123,173, und an Städteſervis 189,425 Rtl. gab; ſo daß man an öffentlichen Staats- und an Communalabgaben (Gerichtsſporteln z. B. pro Kopf mit $\frac{2}{3}$ — 1 Rthlr., Gemeindeſteuer 15 Sgr. ꝛc.) 13,000,000 Rthl. für dieſe Provinz rechnete.

c) Weſtphalen brachte im Jahre 1817 mit 1,074,079 Einwohnern im Ganzen 2,747,845 Rthl. 23 gr. an Steuern auf, (d. i. pro Kopf 2 Rthl. 13 gr. 5 pf.) wovon 1,295,092$\frac{3}{4}$ Rthl. an Grundſteuer, 110,377$\frac{1}{4}$ Rthl. an Perſonenſteuer, $\frac{1}{2}$ Mill. Rthl. an Zoll- und Verbrauchsſteuer ꝛc.

d) Die Rheinprovinz endlich gab im Jahre 1829 bei und mit 2,172,545 Einwohnern:

1. an directen Steuern 4,055,846 Rtl., wovon 2,522,685 Rtl. an Grundſteuer, 1,140,712 an Klaſſen-, und 392,449 Rthl. an Gewerbſteuer;

2. an indirecten Steuern 5,284,301 Rthl., wovon 1,465,900 Rthl. an Eingangsſteuer, 1,204,359 Rthl. an Salzſteuer, 469,900 Rthl. an Stempel, 549,100 Rthl. an Waſſerzöllen;

3. an Bergwerksgefällen 42,500 Rtl., Summa 9,382,687 Rtl.

Beiträge zur Statiſtik der Rheinl. Tabelle 19, p. 95, 96.

Wir bemerken hierbei noch, daß das Abgabenweſen in dem jetzigen Kreis St. Wendel, Reg. Bez. Trier, durch Geſetz wegen Einrichtung deſſelben dd. 30. Juli 1835, Geſetzſ. p. 142, ganz nach Preußiſchen Fuß eingerichtet, und das ältere Lichtenberg-Coburgiſche dagegen aufgehoben worden iſt.

Wenn übrigens die Rheinprovinz ſowohl über Ueberbürdung mit Steuern gegen andre Provinzen, als auch über höhere Beſteuerung in neuerer Zeit ſeit der Preußiſchen Beſitznahme, als ehemals geklagt hat, ſo ſind nach näherer Prüfung dieſe Klagen ganz unbegründet gefunden worden. Eine Ueberbürdung in den Steuern findet keineswegs ſtatt, da, wenn dieſe Provinz verhältnißmäßig mehr aufbringt, als andere, dies an, und in ihrer dichten Bevölkerung, ihrer größeren Gewerbsinduſtrie und ihrem größern Nationalwohlſtand liegt; und das Letztere iſt auch unwahr, wie die Staatszeitung 1824 No. 41, 1831 No. 19: Ueber die Rheiniſche Beſteuerung und deren Minderbetrag gegen die Franzöſiſche ꝛc. zeigt, — wonach der jetzige Regierungsbez. Aachen z. B. im Jahre 1813 bei 305,000 Einwohnerzahl von Steuern aller Art 1,552,210 Rthl., im Jahre 1822 aber bei 324,000 Einwohnern nur 1,228,706 Rthl. brachte. Ganz ſchlagend aber hat die von Hanſemann behauptete Ueberbürdung des Rheinlands wiederlegt die treffliche Denkſchrift des Miniſters Maaßen, betreffend die Anträge

der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Landſtände auf Ermäßigung der Grundſteuer vom 1. Mai 1834 in der Staatszeitung 1835, No. 64—66.

Wenn denn alſo allerdings der Preußiſche Staat nicht zu den Ländern gehört, die die geringſte Beſteuerung zu tragen haben, ſo iſt er doch noch weniger denen beizurechnen, den eine beſonders große Steuerlaſt aufgelegt iſt, und ſteht ſowohl dem Oeſtreichiſchen, als den meiſten deutſchen Staaten in Hinſicht nicht zu drückender großer Beſteuerung nicht nur nicht nach, ſondern geht unſtreitig beſonders England, Holland, Belgien und Frankreich darin ſehr vor, hat aber auch noch den beſondern Vorzug vor dieſen, daß der Nationalinduſtrie völlig freie Entwickelung und Ausbreitung gewährt iſt, bei welcher rege Thätigkeit und Arbeitſamkeit nicht nur die Steuerlaſt ertragen, ſondern auch des Lebens noch froh werden und ſein, und für die Zeit der Noth auch Etwas aufſparen und zurücklegen laſſen.

§. 165.

bb) Insbeſondere über die einzelnen Arten der Beſteuerung, deren Betrag, Erhebung und Verwaltung.

α) Von der directen Beſteuerung.

αα) Von der Grundſteuer.

Vergl. Schimmelpfennig, Die Preußiſchen directen Steuern oder Sammlung aller Geſetze und Verordnungen wegen der Klaſſen- und Gewerbſteuer ꝛc., 2 Abtheil. von 1820—30. Berlin 1830. gr. 8. 3te Abtheil. 1ſter Suppl. B. Berlin 1835. gr. 8.

Durch das Königl. Geſetz über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820, Geſetzſ. 1820, p. 134 f. §. 3—7, wird verordnet: daß die Grundſteuer in jeder Provinz nach den Grundſätzen und Vorſchriften zu erheben ſein ſoll, die darin gegenwärtig zur Anwendung kommen; daß dabei jedoch ſchon jetzt an keinem Ort, woſelbſt die Grundſteuer in Folge der ſeit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden iſt, der Belauf derſelben den fünften Theil des Reinertrags vom verpflichteten Grundſtücke überſteigen dürfe, und alſo der eine höhere Belaſtung durch ſie behauptende und nachzuweiſen vermögende Grundbeſitzer deren Herabſetzung auf den 5ten Theil des Ertrags zu fordern habe; wobei jedoch Bezirks- und Gemeindeabgaben nicht in Anſchlag gebracht werden dürfen. Die Domainengrundſtücke und Forſten ſind hiernach auch ſteuerpflichtig, und beſonders, wenn ſie nach dem Geſetz vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landesüblichen Steuer, jedoch in keinem Fall weniger, als den ſechſten Theil des Reinertrages, zu belegen: die Gemeinden haben dabei die Grundſteuer nebſt ſtädtiſchem Servis von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf des Monats an die ihnen angewieſenen Kaſſen abzuführen. Die in der Abgaben-Verordnung vom 27. October 1810 angekündigte Reviſion der Grundſteuer, bei der derſelben alle auch zeither befreiet geweſene Grundſtücke

und die Domainen unterworfen werden ſollen, wird vorerſt noch den Berathungen der Provinzialſtände vorbehalten*).

Zur Ausführung dieſer Reviſion iſt es bis dato noch nicht gekommen, und es gilt daher in den alten öſtlichen Provinzen, in Oſtpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachſen noch immer z. B. die Steuerfreiheit der Rittergüter unter Belegung mit Ritterpferdsgeldern, wie bisher, wenn ſie nicht etwa einzeln mit Steuer belegt ſind, (wie z. B. im Herzogthum Sachſen die ſogenannten beſchockten Rittergüter, die nach dem Jahre 1661 erſt Rittergüter geworden ſind,) oder einzelne beſteuerte Grundſtücke und Beſtandtheile erworben haben; wogegen es in den zum ehemaligen Königreich Weſtphalen, oder in den zu Frankreich gehört habenden Provinzen, bei der zu dieſer Zeit eingeführten gleichen Grundbeſteuerung, und in Schleſien, Poſen, Weſtpreußen bei der alten Contributionsart geblieben iſt.

Die Erhebung der Grundſteuer geſchieht in Städten durch die Magiſtrate, auf dem Lande durch die Dorfgerichte, und Landräthe, und zwar gegen 5—6 pro C. Koſten.

Die Provinzial-Grundbeſteuerung aber iſt denn ſehr verſchieden, und beruht theils auf ganz alten Grundvermeſſungen, Landbüchern und Beſtandtabellen und Kataſtern, theils auf ganz neuen Veranſtaltungen dieſer Art; und nur die Koſtbarkeit einer ganz neuen Landesvermeſſung und Kataſtrirung hält davon die Provinzen noch ab, den dieſelbe noch fehlt.

Sie wird durch verſchiedene Arten des Abtrags erhoben, theils durch die Ritterpferdsgelder, den Ritterkanon, Allodificationszins von

---

*) Allerdings wäre überhaupt eine Reviſion der Grundbeſteuerung ſehr zu wünſchen, da die Ungleichheit zeither gar zu groß war; wie z. B., wie es heißt, in Oberſchleſien das Rittergut Wirsbie mit 1200 M. guten Ackers, 1850 M. Wald, 250 M. Wieſen, incl. 24 wüſten Bauerſtellen, monatlich 6 Rthl. 8 gr. Steuer, und die Herrſchaft Lubſcha mit 8 Vorwerken gar nur 1¼ Rthl. giebt, in den Marken aber das Dorf Petershagen bis 76 pro C. des wahren Ertrags, (nach Krug Statiſtik p. 113) ſteuert, wenn andre dortige Dörfer nur 17—30 pro C. geben! Wohl haben, da die Güter in neuerer Zeit ſo oft verkauft worden ſind, die jetzigen Beſitzer ſelbſt die hohe Steuer nicht zu tragen, ſondern nur ihre Güter, die ſie um ſo wohlfeiler gekauft haben, wogegen die niedrig beſteuerten um ſo höher bezahlt werden mußten: allein der Staat verliert doch dabei unvermeidlich.

Wenn denn nun die Grundſteuer der 2 weſtlichen Provinzen jetzt bei 3 Millionen Rthl. wohl betragen, und dies auf die [] M. 4800 Rthl. ausmachen mag; ſo iſt dies doch nur 2½ mal ſo viel, als die Steuer vom rohen Boden in Nordamerika. — Immer verhält ſich dieſelbe übrigens auch nach dem Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche, und iſt da, wo auf vieler Fläche wenig Volk lebt, ebenſo gering, als hoch da, wo auf wenig Fläche viel Volk wohnt, weil ebenſo auch der Werth des Grundes und Bodens ſich verhält. Im Jahre 1820 wurde am Rhein ein Gut von 1146 Morgen Land aller Art für 150,000 Rthl. verkauft, welches in der fruchtbarſten Gegend Niederſchleſiens für einige 70,000 Rthl., in Preußen, — die fruchtbaren Niederungen ausgenommen, — für 35—40,000 Rthl. zu haben geweſen wäre; aber die Bevölkerung am Rhein verhält ſich auch zu der in Schleſien wie 1 zu ½, zu der in Preußen wie 4 zu 1, nach Staatszeitung, und die Getreidepreiſe ſind dort ſtets viel höher, als hier, nach §. 151.

den Rittergütern, als ſolchen, für die aufgehobenen Ritterdienſte, und für die aufgehobene Lehnsqualität derſelben, theils durch eine ſogenannte Kontribution, Schoß- und Hausſteuer, erſtere auf dem platten Lande, letztere beiden in Städten, theils durch andre provinciellen Abgaben, als Kavalleriegeld, Hufen- und Giebelſchoß, Schockſteuer ꝛc., — wogegen die frühern Naturallieferungen, Magazin-Kriegsmetze, Quatemberſteuer in den Marken, Sachſen ꝛc. ganz aufgehoben ſind durch Geſetz vom 30. October 1810 und Geſetz von 1820. §. 9. (Geſetzſ. 1810 p. 77, 78. 1820 p. 137.)

In den öſtlichen alten Provinzen beſteht aber außerdem auch noch die ſogenannte Servisabgabe, die eigentlich zur Bequartirung des Militairs gegeben wird, und an die allgemeine Serviskaſſe, oder zu den Staatskaſſen kömmt, oder, wo kein Realſervis gilt, als Grundſteuer den Grundbeſitzern der Städte aufgelegt iſt; nach dem Servisregulativ vom 17. März 1810. (Geſetzſ. 1810 p. 653. f.) und Geſetz vom 30. Mai 1820. Geſetzſ. 1820 p. 135. Nur die kleineren zum platten Lande geſchlagenen Städte ſind davon frei; Geſetzſ. 1811 p. 259. — Dieſe Provinzial-Grundbeſteuerung iſt dann folgende.

1) In den alten öſtlichen Provinzen, und namentlich a) in Oſtpreußen iſt auf dem platten Lande eine Kontribution, als fixirte Abgabe, allen Grundſtücken des Adels, der Köllmer und anderer Bauern aufgelegt, die nach einer gewiſſen Claſſification der Güter beim Adel ¼, beim Köllmer den dritten Theil, und beim Bauer ½ des reinen Ertrag des Bodens nach dieſen Claſſen ausmacht, und zwar nach der alten Generalhufenſchoßanlage von den Jahren 1715 und 19. S. Patent darüber vom 26. December 1716, und nach Steuerkataſtern, Fund- und Lagerbüchern, die 1723 eingeführt, und 1748 renovirt worden ſind. Doch geben die größeren Güter des Adels außerdem auch noch 10 Rthl., und die kleinern 6 Rthl. 20 gGr. als Ritterpferdsgeld, und ehemalige Lehngüter entrichten auch einen ſolchen Allodificationszins. Auch Kavalleriegeld wird in Oſtpreußen mit 12 gGr. pro jeden Rthl. Kontribution entrichtet. In den Städten aber zahlen die Häuſer, und die dazu gehörigen Grundſtücke eine Steuer, die Schoß genannt wird, nach einer in den Jahren 1704, 7 und 13 gemachten Anlage.

b) In Weſtpreußen beträgt die Kontribution, nach den im Jahr 1772 angenommenen Grundſätzen, bei den Rittergütern 25 pro C. des reinen Ertrags der Ländereien, und der Zinſen der Unterthanen, bei den freien und Köllmergütern 25—28, bei den adlichen und Königlichen Bauern 33⅓ pro C. des Reinertrags. In den Städten iſt eine Hausſteuer, und Servis zu entrichten.

c) In Pommern und Brandenburg zahlen die Rittergüter nach 2 Claſſen, 20 und 40 Rthl. Ritterpferdsgelder in ¼ jährigen ratis, und zwar ¼ in Golde an die Kreiskaſſen, ſind aber frei von der Kontribution der andern Güter, wenn ſie nicht einzelne ſteuerbare, contribuelle Grundſtücke erworben haben, und beſitzen, die nicht zum ſteuerfreien Ritterguts-Grund und Boden gehören, auf welchen letz-

tern aber ſelbſt die darauf angeſetzten Bauern auch ſteuerfrei ſind. — Die Kontribution der übrigen Güter wird in den verſchiedenen Kreiſen nach 6—12, der Güte und dem Ertrag nach verſchiedenen, Boden-Claſſen, mit 4 gGr. pro Hufe monatlich in der letzten, und 1 Rthl. in der erſten, und mit 1 Extramonat erhoben, was ſeit 1733 nicht mehr geändert worden iſt, und im Durchſchnitte nach der Verſchiedenheit der Qualität der Güter 17—26, 18—33, 28—42, ja 35—76 pro C. des Reinertrags derſelben beträgt; — wobei noch das alte Landbuch Kaiſer Karls des 4ten vom Jahr 1575 oder 77 zum Grunde liegt. Auch die geiſtlichen, Univerſitäts-Hoſpitalgüter ꝛc. waren bisher davon frei.

Außer derſelben wird in den Marken auch ſ. 1724 ein ſogen. Kavalleriegeld mit 12 gGr. pro 1 Rthl. Kontribution, und in der Kurmark ſeit 1550 ein ſogenannter Hufen- oder Giebelſchoß von den Aeckern, und Häuſern der Dörfer, nach den K. Schoß-Patenten von 1714 und 1717 und Schoß-Receß von 1761 erhoben, wornach ein Bauer oder Coſſäthe von ſeinem Hauſe 8—12 gGr. Giebelgeld, und von jeder Hufe 8 gGr. Hufenſchoß, Schäfer, Dorfhirten, Dorfſchmidte, und Pachtmüller aber andre Abträge zahlen. In den Städten ſind die gewöhnlichen Abgaben zu zahlen.

Vgl. Thile, Kontributions- und Schoß-Einrichtung in der Mark Brandenburg. Halle und Leipzig 1768. 4.

d) In Schleſien unterliegen alle und jede Grundſtücke auf dem platten Lande der Kontribution, die nach dem alten Steuer-Kataſter ſich richtet, welches nach dem Fundament der Kaiſerlichen Beſtandstabellen von 1725 im Jahr 1743 angefertiget worden iſt, nach Königl. Patent wegen Kontributionsverfaſſung von Schleſien und Glatz, dd. Potsdam den 23. April 1743, und Regulativ vom 24. April 1744, wonach das Land neu claſſificirt, die Beſteuerung regulirt, und durch die beſondre Königl. Inſtruction vom 12. November 1746 der Grund der jetzigen Steuerform gelegt, und nach dieſer auch im Jahr 1781 bei Einführung eines verhältnißmäßigern Steuerfußes in der Grafſchaft Glatz durch das Königl. Patent dd. Potsdam den 14. Juni 1784 verfahren worden iſt.

Die Königl. Domainen ſelbſt, die Güter der Königl. Prinzen und die Rittergüter, die Güter der Prediger und Schulen zahlen hiernach $28\frac{1}{3}$ pro C., die Bauergüter 34 pro C. des Reinertrags; und da die Geiſtlichen Güter ehemals von $40\frac{1}{3}$ bis 50 pro C. entrichten mußten, ſo war beim Verkauf mehrerer derſelben der Unterſchied zwiſchen $28\frac{1}{3}$, als Beſteuerung der Rittergüter, und 40—50 pro C., als der geiſtlichen Güter als Univerſitätskanon, als Beitrag zum Fonds der Univerſität zu Breslau beſtimmt worden, was aber 1839 abgeändert worden iſt, ſ. p. 169. In den Städten iſt es ſo, wie überall.

e) In der Provinz und beſonders in dem eigentlichen Herzogthum Sachſen beſteht in den ehemaligen Weſtphäliſchen Theilen noch die durch die Konſtitution des Königreich Weſtphalen vom Jahr 1808 regulirte Grundbeſteuerung, die keine Steuerfreiheit kennt, und erſt $\frac{1}{8}$, ſpäterhin aber $\frac{1}{5}$ des Reinertägs in Anſpruch nahm und nimmt;

und in den ehemals Königl. Sächſiſchen Antheilen wird noch die alte, auch ſehr ungleiche, Sächſiſche Schock- und Pfennigſteuer, (eine Kontribution nach Schocken Groſchen,) und das Militz- oder Soldatengeld mit monatlich 3½ Pf. von jedem Schocke auf dem platten Lande erhoben, ausgenommen von den Rittergütern, (ſoweit ſie nicht beſchockte, ſteuerbare ſind, ſ. oben,) die nur ein Ritterpferdsgeld zahlen, ganz, oder halb, oder zu einem Viertel, welches ganz 40 Rthl. jährlich beträgt; die andern ehemaligen Sächſiſchen Grundbelaſtungen aber ſind hier nicht mehr in Geltung. Durch das Königl. Edict wegen der Abgaben vom 30. Mai 1820 §. 9. sub E. wurde nämlich dem Herzogthum Sachſen verſprochen, daß demſelben wegen Einführung der neuen Steuern — (der Claſſen-, Mehl- und Schlachtſteuer ꝛc.) ſoviel, als der ganze damalige Betrag der Quatemberſteuer ausmachte, an Abgaben erlaſſen werden, dieſer Erlaß jedoch in der Art ſtattfinden ſolle, daß darauf zunächſt die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch beſtehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Perſonen gelegten Quatember- oder Schockſteuern, ſoweit ſie noch aus den Kataſtern mit Ueberzeugung zu ermitteln ſeyen, in Anrechnung kämen, und was dann noch übrig bliebe, ſodann noch zur Erleichterung der durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am Meiſten belaſteten Einwohner verwendet werden ſollte.

Wie Dieſes nun wirklich geſchehen iſt, zeigte die

Nachweiſung der nach §. 9 E des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 dem Herzogthum Sachſen gewährten Steuer-Erlaſſe; in der Beilage zu dem Landtags-Abſchied für den 5ten Landtag in demſelben in der Staatszeitung 1839 Nr. 87; wonach die dem Herzogthum zu erlaſſende ganze, im Jahr 1820 etatsmäßige, Summe der Quatemberſteuer betrug 280,275 Rtl. 17½ Sgr., wovon abzuziehen war der Werth der aufgehobenen Magazinmetze mit 16,516 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf., ſo daß die zu erlaſſende Summe noch betrug 263,758 Rthl. 23 Sgr. 9 Pf.

Von den Etats der Abgaben an Perſonenſteuer, Gewerb- und Quatemberſteuer, Mahlgroſchen-Surrogat von Schocken und Quatembern, Quatemberſteuer, Acciſe-, Grund- und Schockſteuer, Gewerbsſchocken und Kavalleriegeld, Kavallerieverpflegungsgeldern, Portions- und Rationsgeldern, Kontribution der Niederlauſitz, und von Jüterbock und Dahme, Naturalleiſtungen, Rauch- und Mundgutſteuern, Kreis-Adminiſtrations-Beiträgen ꝛc. ſind wirklich nun erlaſſen worden in Sa. 263,336 Rthl. 1 Sgr. 10 Pf.; wovon denn auf Regierungsbezirk Merſeburg in den Erblanden gekommen ſind 179,675 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf., auf Regier. Bezirk Erfurt ebenda 28,413 Rthl. 19 Sgr. 8 Pf., auf Regier. Bez. Potsdam, in den Erblanden 6263 Rthl. 25 Sgr. 8 Pf., in den Nebenlanden 1586 Rthl. 8 Sgr. 5 Pf., auf Regier. Bez. Frankfurt, in den Erblanden 4861 Rthl. 11 Sgr., in den Nebenlanden 23191 Rthl. 13 Sgr. 1 Pf., im Regier. Bez. Liegnitz, in den Nebenlanden, 19,343 Rthl. 26½ Sgr. — Das zu erlaſſende Quantum war aber 263,758 Rthl. 24 Sgr.; alſo

bleiben noch disponibel 422 Rthl. 22 Sgr. 3 Pf., die auf dem Erfurter Etat ſtehen, und zu Erlaſſen für Grafſchaft Henneberg dienen ſollten.

In den Städten werden die Abgaben auch nach Schocken, und Quatembern, und in den Lauſitzen nach Rauchfängen erhoben; und es giebt wohl auch noch jetzt dort keinen Servis.

Vgl. Grävell, Die Grundſteuer und der Kataſter, mit Anwendung auf das Königreich und Herzogthum Sachſen, 1ſter Bd. und 2ter Bd. 1ſter Th. Berlin 1822, 23. 8. auch u. d. T. Geſchichtliche Entwickelung der deutſchen landſtändiſchen Verfaſſung und der Grund-Beſteuerung in Sachſen, 1ſter Bd.

f) In der Provinz Poſen, beſonders dem eigentlichen Großherzogthum Poſen, iſt den Grundſtücken auf dem platten Lande auch eine Kontribution aufgelegt, die auf den Rittergütern 24, auf den Bauergütern aber 33 pro C. des Reinertrags derſelben beträgt, und auch nach verſchiedenen Claſſen erhoben wird; und in den Städten findet ſich wieder eine Hausſteuer und der Servis.

g) In den weſtlichen Provinzen, oder in Weſtphalen, und den Rheinlanden, iſt die franzöſiſche Grundbeſteuerung, nach Aufhebung der Thür- und Fenſtertaxe im Jahr 1820, nach Principalſummen mit Zulage-Centimen vorerſt beibehalten worden, ſowie die Steuerfreiheit der Staatsforſten, der öffentlichen Gebäude des Staats, der Geiſtlichen Gebäude und der Pfarrgüter; und dagegen iſt angenommen die Beſteuerung der Domainen, und aller ehemaligen Rittergüter, excl. die des mediatiſirten Reichsadels. — Derſelben liegt ein ganz neues Kataſter zum Grunde, welches ſchon in franzöſiſcher Zeit angefangen, und nach der Preußiſchen Beſitznahme im Jahr 1820 aufs Neue augeordnet und mit großen Koſten fortgeführt und vollendet worden iſt, die, nach Benzenberg, Ueber das Kataſtre, 2 Bände, Bonn 1818. 8. p. 175. pro □Meile auf 3978 Rthl., mit Zufügung der nöthigen ſtatiſtiſchen Arbeiten aber auf 4463 Rthl. berechnet werden.

Im J. 1831 bereits waren nach dem Cölner Amtsblatt bei der Kataſtrirung der Rheinprovinz 410,880 Wohnhäuſer, und 13,056,204 Morgen Land kataſtrirt, und im Regierungsbezirk Aachen war dieſelbe ganz vollendet; Vgl. Hanſemann, Preußen und Frankreich, Tabelle I, und überhaupt, wobei nur bemerkt wird, daß die Reinerträge faſt um $\frac{1}{3}$ zu hoch angeſchlagen ſeyn ſollen, zumal bei Wohngebäuden, wo nach Weſtphäliſcher Erfahrung auf die Unterhaltungskoſten oft faſt $\frac{1}{2}$ des Miethswerths aufgehen ſollte.

Durch das Königl. Grundſteuergeſetz vom 21. Januar 1839, Geſetzſamml. p. 30—43 in 50 §§.

Vgl. Das Grundſteuergeſetz für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. Münſter 1839. 8.

iſt nun aber das Grundſteuerweſen dieſer beiden Provinzen jetzt ganz genau und vollſtändig regulirt worden; und wir bemerken darüber nur: 1) daß §. 1 keine Erhöhung oder Verminderung der auf $\frac{1}{6}$ des Reinertrags beſtimmten Grundſteuer geſtattet, ſo lange nicht, was letztere betrifft, α) derſelbe unter den 6fachen Betrag der Steuer herabſinkt; und β) ſo lange nicht überhaupt die Bedürfniße des Staats die erſtere erfordern, oder

die letztere zulaſſen, und daß demnach erſtere nur durch Beſteuerung der bisher nicht beſteuerten, und letztere nur durch Steuerbefreiung der bisher beſteuerten Grundſtücke und Gegenſtände ſtattfinden kann; 2) daß nach §. 2 außer der Grundſteuer-Hauptſumme von den Steuerpflichtigen auch noch durch Beiſchläge aufgebracht werden ſollen: α) die Koſten der Elementarſteuer-Erhebung, (für welche die Beiſchläge jedoch überall auf 3 pro C. der erſtern herabgeſetzt werden.) β) ein Fonds für Beſtreitung der Steuer-Ausfälle, und Erlaſſe, γ) die Koſten für nöthige Steuer-Umarbeitung und Reviſion der Katasterkarten, Flurbücher, und Mutterrollen, (welche beide, sub β und γ, nur auf 2 pro C. der Hauptſteuerſumme anzuſchlagen ſind,) ſowie δ) ein Beitrag für die Koſten der Fortſchreibung des Güterwechſels; ε) daß die §. 6—12 die ſteuerpflichtigen Gegenſtände ſelbſt, d. h. alle Grundſtücke, die einen Reinertrag gewähren, und ebenſo die unbeſteuerten Dinge angeben, wohin an ſich aller, weder jetzt reinen Ertrag bringender, noch kulturfähiger Boden, und die nach oben ſteuerbefreiten Grundſtücke gehören; 4) daß §. 13—25 die Aufſtellung des Kataſters, und Ermittelung der Kataſtralerträge, oder Steuerverhältnißzahlen betreffen, — wonach z. B. Gebäude, die zum Betrieb der Landwirthſchaft ſelbſt gehören, nur nach ihrer Grundfläche nach dem Tarif des beſten Ackerlandes in der Gemeine, und ebenſo auch Gemüſegärten, und Baumſchulen, Wohnhäuſer aber, nach ihrer Größe, 2, 3 oder 4mal ſo hoch, als ihre Grundfläche iſt ꝛc. anzuſchlagen ſind; — 5) daß nach §. 26—30 von Zeit zu Zeit periodiſche Reviſionen des Kataſters, und Erneuerungen der Karten, Flurbücher und Mutterrollen zu veranſtalten ſind, wobei beſtimmt iſt, daß neu entſtandene Ländereien, oder neu erbaute Gebäude nicht nur im erſten Jahre, ſondern auch noch in den 2 nächſten Jahren unbeſteuert bleiben, andere Veränderungen des Reinertrags aber bei eintretender Reviſion berückſichtigt werden ſollen; 6) daß nach §. 31—35 alle Kataſterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher bei den Regierungen aufbewahrt, die Gemeinen aber Kopien davon, und alphabetiſche Regiſter, oder ſummariſche Mutterrollen erhalten ſollen ꝛc.; 7) daß nach §. 36—38 die Grundſteuer-Hauptſumme, und der darnach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Grundſteuerbetrag nebſt den Staats- und Provinzial-Beiſchlägen und Hebegebühren von dem Finanzminiſterio feſtgeſtellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden ſollen; 8) daß nach §. 39—43, (in Betreff die Erhebung der Steuer,) dieſelbe in den erſten 8 Tagen jedes Monats mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrags fällig iſt; und daß 9) die §. 44—49 über den erwähnten Deckungsfonds Näheres beſtimmen, welcher durch die Beiſchläge entſteht, und Eigenthum der Grundſteuerpflichtigen des Regierungsbezirks bleibt, und über deſſen Verwendung eine beſondre Anweiſung dem Geſetz angeſchloßen iſt, mit den Schemas der Nachweiſungen zugleich p. 44—57.

Zum Schluß fügen wir aus der Staatszeitung 1835 № 66 hier noch hinzu beifolgende

Ueberſicht des Grundſteuer-Einkommens in den ſämmtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats im Jahre 1834.

Provinz.	Flächeninhalt excl. großer Binnenſeen in [] M.	Bevölkerung excl. Militär.	Mittlere Volksdichtigkeit auf die []Meile.	Jährliches Grundſteuer Aufkommen.	An Grundſteuer trifft auf die []Meile. Rthl.	den Kopf sgr.	pf.	Durchſchnittspr. des Roggens pro 1820-34. ſgr.	pf.
Preußen	1135. 12	1989608	1753	1060452	934	15	11	29	6
Poſen	536. 51	1046180	1950	506618	944	14	6	32	9
Summa	1671. 63	3036088	1817	1567070	937	15	6		
Pommern	540. 99	888631	1643	603892	1116	20	4	35	2
Brandenb.	730. 94	1537123	2103	1108177	1516	21	7		
Summa	1271. 93	2425754	1907	1712069	1346	21	2		
Schleſien	741. 74	2424967	3269	2238520	3017	27	8	38	1
Sachſen	460. 63	1427797	3099	1923750	4176	40	5	37	9
Summa	1202. 37	3852764	3204	4162270	3461	32	5		
Weſtphal.	367. 60	1242452	3380	1265731	3443	30	7	41	3
Rheinland	479. 99	2223687	4633	2090307	4355	28	2	46	1
Summa	847. 59	3466139	4089	3356038	3959	29	—		
Öſtl Prov	4145. 93	9314606	2746	7441409	1795	23	11½	34	8
Weſtl. Pr.	847. 59	3466139	4089	3355038	3959	29	—	45	2
Summa	4993. 52	12780745	2559. 46	10797447	2162	25	4		

§. 166.

ββ) Von der Claſſen- und Gewerbe-Steuer.

Sinnhold, Die Gewerbeſteuer-Verfaſſung des Preuß. Staats, eine alphabetiſche Zuſammenſtellung aller darüber ergangenen geſetzlichen und erläuternden Beſtimmungen. Liegnitz 1831. 4.

Ebend. Die Claſſenſteuer-Verfaſſung des Preuß. Staats, eine alphabetiſche Zuſammenſtellung ꝛc. Liegnitz 1831. 4.

1) Die Claſſenſteuer, (auch Perſonenſteuer unrichtig genannt,) welche eigentlich eine perſonificirte Schlacht- und Mahlſteuer iſt, (bei der indeß auch etwas mit auf das eigentliche übrige Vermögen der Einzelnen geſehen wird,) wurde zuerſt durch das Königl. Geſetz vom 20. Mai 1820, Geſetzſ. 1820 p. 133—43, feſtgeſtellt, bald darauf aber durch die Königl. Kabinetsordre vom 5. September 1821, und dann die vom 18. Julius 1825, 21. April 1827, 8. Mai 1828, und 18. Juni 1828, (Geſetzſamml. dieſer Jahre) modificirt, verändert, und ergänzt.

Sie findet nur auf dem platten Lande, und in den vom Geſetz mit einer Schlacht- und Mahlſteuer nicht belaſteten kleineren und mittleren Städten ſtatt, welche ſich nicht ausdrücklich, ſtatt derſelben, dieſe Mahl- und Schlachtſteuer, die in den großen, und anderen Städten erhoben wird, mit Bewilligung der oberſten Verwaltungsbehörde gewählt haben, und wird nach den von den Königl. Regierungen für jeden Kreis, und jeden Ort von Zeit zu Zeit, (aller 3 Jahre,) feſtgeſtellten Quantis erhoben, die dann unter den Einwohnern ſelbſt, den eignen Maaßnahmen der Kommunalbehörden gemäß, nach den für ſie feſtgeſtellten Claſſen regulirt und vertheilt werden; und ausdrücklich iſt durch die Kgl.

Verordnung von 1830, (Geſetzſ. 1830 p. 19) den Kreisſtänden die Theilnahme an der Veranlagung derſelben, und die Prüfung der dagegen eingebrachten Beſchwerden zugeſprochen worden, wenn dagegen in den Städten dazu meiſt eine eigne Kommiſſion des Magiſtrats, und der Bürgerſchaft eingeſetzt iſt. Auch die Erhebung ſelbſt geſchieht durch Kommunalbeamte, gegen 4 pro C. Abtrag.

Dieſe Steuer wird nun nämlich jetzt, ſeit 1821, nach 4 Haupt-Claſſen, jede mit 3 Unterclaſſen, oder Abtheilungen, alſo eigentlich nach 12 Stufen erhoben, und beträgt von jeder Haushaltung, (die aus dem Hausherrn, oder der Hausfrau, wenn dieſe die Wirthſchaft ſelbſtſtändig führt, und ihren Angehörigen, den ſie Wohnung und Unterhalt geben, beſteht,) in der erſten Hauptclaſſe monatlich 12 Rthl., 8 Rthl. und 4 Rthl., (alſo im Maximum jetzt jährlich 144 Rthl., ſtatt 48 Rthl. nach der erſten Beſtimmung vom Jahr 1820,) in der 2ten 2 Rthl., 1 Rthl. 15 Sgr., und 1 Rthl., und in der 3ten 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr., endlich in der 4ten, 7½ Sgr., 5 Sgr. und 1¼ Sgr., und zwar in dieſer letzten Stufe hier für jede einzelne Perſon im Hauſe doch aber nur ſo, daß hier für einen Haushalt nie mehr, als 3 Perſonen gerechnet werden; für einzelne Perſonen aber, die ohne eine Familie zu haben, einen Hausſtand bilden, ſowie von Steuerpflichtigen, die weder einer beſteuerten Haushaltung angehören, noch eine ſolche eigne führen, wird von jedem Satz in jeder Claſſe nur die Hälfte als Perſonenſteuer bezahlt, ausgenommen auf der unterſten Stufe von 1 gGr. — Mit der erſten Hauptclaſſe werden die reichſten wohlhabendſten und größten Grundbeſitzer, Kapitaliſten, und Gewerbsleute betroffen, mit der 2ten die nur etwas wohlhabenderen Einwohner, mit der 3ten der geringere Bürger- und der Bauernſtand, und mit der 4ten die kleinern Grundbeſitzer, die Lohnarbeiter, Tagelöhner, und Dienſtboten, und Handwerker, die für Tagelohn arbeiten.

Befreiet ſind von derſelben nur a) alle ehemalige nicht unmittelbare Fürſten und Grafen; b) Ausländer, welche nicht ein volles Jahr an demſelben Orte verbleiben; c) alle beim ſtehenden Heere, und bei Landwehrſtämmen in Reihe und Glied ſtehende active Militärperſonen nebſt ihren Familien, ſofern weder ſie ſelbſt, noch ihre Familienglieder ein eignes Gewerbe oder Landwirthſchaft treiben; d) alle Perſonen unter 16 Jahren, ſo wie alle über 60 Jahr alte in der unterſten Claſſe; e) alle Landwehrmannſchaften, die 6 volle Wochen bei den Fahnen verſammelt ſind, auf 2 Monate; nach Königl. Kabinetsordre vom 11. April 1835 (Geſetzſ. 1835. p. 49); f) Arme, die von Allmoſen aus Staats- oder Gemeinde-Kaſſen leben, und ſolche, die in öffentlichen Anſtalten auf öffentliche Koſten verpflegt werden; g) die Einwohner aller Städte, wo die Schlacht- und die Mahl-Steuer erhoben werden.

Der Betrag der geſammten Claſſenſteuer ändert ſich nach den verſchiedenen Verhältnißen der Bevölkerung, und zwar z. B. beſtimmt 1829 auf 6,799,159 Rthl., 1835 auf 6,404,000 Rthl., 1838 auf 6,502,000 Rthl.; und zwar kamen davon in dem Jahre 1829 auf Preußen 992,581 Rthl., Poſen 481,641, Brandenburg 759,679, Pom-

mern 515,690, Schleſien 1,416,642, Sachſen 820,121, Weſtphalen 675,672, Rheinlande 1,143,133 Rthl. — Nach Ranke, Politiſche Zeitſchrift 1832, Heft 3 brachten die 3 erſten Hauptclaſſen dieſer Steuer mit 12, 8 und 4 Rthl. monatlich nur $\frac{1}{25}$ der $6\frac{1}{2}$ Mill. oder 4 pro C. des ganzen Steuerbetrags im Jahr 1831 auf. — Dieſe Steuer wird allerdings für die unteren und ärmeren Claſſen der Einwohner des Staats nicht wenig drückend gefunden, und es iſt daher ſchon vielfach ihre Herabſetzung gewünſcht, und darauf angetragen, auch ſobald es ſich thun laſſe, ſolche Allerhöchſten Orts verheißen worden.

2) Die Gewerbeſteuer beruht jetzt auf dem neuen Gewerb-Steuergeſetz vom 30. Mai 1820, (wodurch das erſte vom 2. November 1810 ſehr verändert iſt,) Geſetzſ. 1820 p. 135, 147—64, mit nähern Beſtimmun en in Betreff des Handels vom J. 1826, (Geſetzſ. p. 61) und durch mehrere Kabinetsordre von den Jahren 1824, 28, 30, 31, 32, 33, (Geſetzſ. bis 1833); ſieht aber einem noch neuern Geſetze entgegen, welches ſchon, nebſt einem neuen Gewerbsedicte überhaupt, der Berathung der Landſtände in den Jahren 1837, 38 vorgelegt worden iſt; ſ. p. 214.

Dieſelbe hat alle früheren Gewerbſteuern, und Gewerbentrichtungen, und ſomit auch die franzöſiſche Patentſteuer in den Rheinlanden ꝛc. aufgehoben.

Es ſind dann 8 Hauptarten von Gewerben angenommen worden, von den die Steuer erhoben wird: a) der Handel mit kaufmänniſchen Rechten, und ohne dieſelben; b) umherziehende Gewerbe, c) Handwerke, mit mehreren Gehülfen betrieben; d) Gaſt-, Speiſe- und Schankwirthſchaft, incl. Zuckerbäckerei, Gewerbe der Pfefferküchler, und Tabagiſten; e) Bäcker- und Fleiſcher-Gewerbe; f) Bierbrau- und Brennerei-Gewerbe, beide (sub e und f als Gewerbe für Waarenverfertigung auf den Kauf); g) Mühlengewerbe; h) Schiffer-, Fracht- und Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

Gewerbeſteuerfrei aber ſind: a) Landleute die an Markttagen auf offnem Markte Roggenbrodt, im Nebengeſchäft gebacken, verkaufen; b) Handwerke, nur um Lohn und auf Beſtellung betrieben, ohne Aushaltung offnen Lagers auch außer den Jahrmärkten, und ohne mehr, als 1 Gehülfen, und 1 Lehrling; c) Weberei und Würkerei, als Nebengeſchäft und nur auf 2 Stühlen betrieben, (Geſetzſ. 1829, p. 46); d) Mühlenwerke blos für den eignen Gebrauch des Beſitzers, oder zur Be- und Entwäſſerung der Ländereien beſtimmt, (alle Arten von Mühl- oder Maſchinenwerken aber zur Bearbeitung von Materialien beim Bergbau und ſonſt, zur Spinnerei und Weberei, die ſelbſtſtändig betrieben werden, nicht zu einer gewerbſteuerpflichtigen Fabrik gehören, geben auch nur Handels- oder Handwerks-, nicht Mühlengewerbe-Steuer); — e) Fracht- und Lohnfuhren, von Landwirthen mit ihrem Wirthſchaftsgeſpann nebenbei betrieben, oder von Andern nur mit 1 Pferde; f) das Schiffergewerbe mit Stromſchiffen, und Leichterfahrzeugen unter und bis zu 3 Laſten Tragbarkeit incl.; g) der Bergbau, und der Hüttenbetrieb, wo zu erſterm eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich iſt, (Geſetzſ. 1823 p. 16) oder letztere nicht mit Fabrikation von

Waaren zum Handel verbunden iſt, nach Kabinetsordre vom 17. December 1833, Geſetzſ. 1834 p. 5, wogegen aller Hammerwerksbetrieb ſeit 1834 ihr unterliegt, h) aller Handel der Ausländer auf Meſſen, Wochen- und Jahrmärkten, und aller Einkauf an inländiſchen Erzeugnißen, oder Fabrikaten von Fremden, ſofern er nicht umherziehend als Aufkäuferei im Einzelnen betrieben wird. (Vgl. Königl. Kabinetsordre vom 30. Juni 1833, (Geſetzſ. 1833 p. 81), und jetzt auch das Sammeln von Beſtellungen auf Fabrikate ꝛc. Seitens reiſender Inländer.

Wer denn ein Gewerbe anfangen und treiben, oder auch aufgeben will, es ſei ſteuerfrei oder ſteuerpflichtig, muß dieſes der Kommunalbehörde anzeigen, und zahlt dann im erſten Fall die aufgelegte Steuer, oder, bei herumziehenden Gewerben löſet er einen Gewerbſchein nach p 213.

Wenn mehrere Gewerbe abſichtlich (nicht blos zufällig und gelegentlich,) mit einander verbunden, und an demſelben Orte von einer und derſelben Perſon betrieben werden, ſo wird für ſie nur eine Gewerbſteuer nach dem gemeinſchaftlichen Umfange derſelben entrichtet.

Die Erhebung auch der Gewerbſteuer wird von den Kreis-Kommunalbehörden, unter Mitwirkung der Gewerbetreibenden ſelbſt bei der Vertheilung derſelben, beſorgt, gegen 4 pro C. oder $\frac{1}{25}$ der Einnahme, und die zu einer ſpeciellen Rubrik gehörigen Steuerpflichtigen wählen aus ihrer Mitte die Steuervertheiler; wozu, — beſonders unter den Gewerbtreibenden mit kaufmänniſchen Rechten, den Gaſtwirthen ꝛc., den Bäckern und Schlächtern, — von ihnen eigne Geſellſchaften geſtiftet werden ſollen mit 5 Mitgliedern oder Abgeordneten, wovon jedenfalls einer das Gewerbe im höchſten, einer im kleinſten, und 2 im mittlern Maaße und Umfange betreiben müſſen, der 5te aber freier Wahl iſt. Die Erhebung geſchieht von den ſtehenden Gewerben monatlich, von den umherziehenden auf 1 Jahr pränumerando.

Zur Feſtſtellung des jährlichen Steuer-Ertrags wird für jede Rubrik ein Mittelſatz von der Regierung feſtgeſetzt, der im *Durchſchnitt* von den darunter begriffenen Steuerpflichtigen in jedem Orte aufzubringen iſt; ſowie zugleich der niedrigſte Steuerſatz, und die Abſtufung vom erſtern auf und abwärts eben ſo beſtimmt wird. Dieſe Steuerſätze ſelbſt ſind nach Verſchiedenheit der Bevölkerung, der Induſtrie, und des Wohlſtandes der Ortſchaften verſchiedentlich regulirt, und es ſind für dieſe letzteren 4 Abtheilungen oder Claſſen angenommen worden: a) die erſte von 11 größern Städten, als: Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen; b) die 2te von 133 mittleren, c) die 3te von den Städten, die nicht zu a und b gehören, aber wenigſtens 1500 Einwohner haben, d) die 4te, alle übrigen kleinen Städte, die Marktflecken, und das platte Land enthaltend. Dieſe Sätze ſteigen dann nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte in a von 6 auf 8, 12, 18, 24, 36, 48, 60 Rthl. und weiter, in b auf 2, 4, 6, 8, 12, 24 Rthl. ꝛc., jedesmal um 12 Rthl. in beiden. Dieſelben betragen dann bei den Gewerben der p. 653 genannten Haupt- und Unter-Rubriken:

	als Mittelſätze der Abtheilungen.				als niedrigſte Sätze der Abtheilungen.			
	Erſte	2te	3te	4te Abth.	1ſte	2te	3te	4te Abth.
a) Handel mit kaufm. Rechten	30 Rtl.	18	12	—	12	8	6	—
b) dito ohne dieſelben	8 ⸗	6	4	2	2 Rtl.			1 Rtl.
c) Gaſtwirthſchaft ꝛc.	12 ⸗	8	6	4	4 ⸗			2 ⸗
d) Bäckergewerbe pro Kopf der Bevölkerung in 1 und 2 (auch 3—5 Pf. Brandenburgiſch)	8 Pf.	6 Pf.	6 Rt.	4 Rtl.	4 ⸗			2 ⸗

e) das Fleiſchergewerbe, wie das sub d, (Brandenburgiſch) 8 Rthl., 6 Rthl. und 4 Rthl. in erſter, dann Steigerungen nach dem Umfange des Gewerbes erfolgen bei c und d wie bei b);

f. g) Brauerei und Brennerei: nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages, doch nie bei erſterer unter 2, bei letzterer unter 6 Rthl.; in der Regel für 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz⸗ oder Branntweinſchroot 8 gGr. Brandenburgiſch.

h) Handwerker geben, wie sub d, 8 Rthl., 6 Rthl., 4 Rthl., und wieder 4 Rthl. und 2 Rthl.; und in Anſehung der Steigerungen geht es hier, wie sub b.

i) Mühlengewerbe: Windmühlen auf einem Paltroken zahlen monatlich $\frac{2}{3}$ Rthl.; Waſſermühlen nach Mahlgängen, wovon einer bei jährlichen Betrieb zahlt 1 Rthl. monatlich, ſonſt nur 2 Rthl. jährlich; Graupen⸗ und Grützgänge den Mahlgängen gleich; Oelmühlen zahlen für jede Preſſe, wie für einen Mahlgang; andere Stampfmühlen für 6 Löcher im Grubenbaum ebenſo; Schneidemühlen pro eine Säge wie für $\frac{1}{2}$ Mahlgang, mit mehreren Sägen pro Sägegatter wie für einen Mahlgang; ein Roßmühlengang zahlt monatlich $\frac{1}{6}$ Rthl.

k) Schiffergewerbe zahlt pro Stromſchiff und Leichterfahrzeug pro 3—6 Laſt Tragbarkeit jährlich 2 Rthl., pro über 6—12 Laſt 4 Rthl., und von da an pro 6 Laſt 2 Rthl. mehr. Rhederei gilt für Handel mit kaufmänniſchen Rechten.

l) Pferdeverleiher⸗ und Fracht⸗ und Lohnfuhr⸗Gewerbe, welches 2 Pferde und darüber hält, zahlt pro 1 Pferd jährlich 1 Rthl.

m) Umherziehende Gewerbe zahlen vom Aufkauf, Handwerksbetrieb, oder Handel pro Kopf von 2—4—12 Rthl. jährlich, (letzteres z. B. da, wo kein örtlicher Nutzen anzunehmen iſt, z. B. bei Taſchenſpielern, Seiltänzern, Aufkäufern von Lebensmitteln für Städte; erſteres beides da, wo das Gewerbe einen örtlichen Nutzen abwirft, — nach Ermeſſen der Regierung.)

Vielfach wird auch über dieſe Gewerbeſteuer und über deren ungleiche Vertheilung geklagt; allein dieſe iſt an ſich ſelbſt allerdings ſehr ſchwierig, und man begreift auch wohl Seitens der Regierung, daß eine Verbeſſerung hier ſehr nöthig iſt, und denkt gar ſehr an dieſelbe.

Ueber den ganzen Betrag der Gewerbeſteuer, und deſſen alljährliches Steigen, welches die jährliche Zunahme und Ausbreitung der Gewerbthätigkeit und Induſtrie veranlaßte, und auch erweiſet, finden ſich höchſt lehrreiche Ausweiſe und Angaben in Ferber, Neue Beiträge a. O. p. 147 f., und dabei vornehmlich eine höchſt lehrreiche

Tabelle über den Ertrag derſelben in den Jahren 1824 — 31 nach den Regierungsbezirken, mit Rückſicht auf den Betrag derſelben bei den Städten nach ihren 4 Abtheilungen, dann auf die □ Meile überhaupt und insbeſondere in Bezug auf die 4te Abtheilung der Städte und das platte Land, aus welcher hervorgeht:

a) daß α) die bedeutendſten und ſteigendſten Erträge ſtets gaben:
Berlin, im J. 1824 mit 110.349, im J. 1830 mit 137,664 Rtl.,
Reg. Bez. Düſſeldorf = = 101.379, = 1829 = 152,051 =
Breslau, im J. 1825 mit 156,197$\frac{1}{3}$, = 1830 = 179,036 =
Liegnitz, = = 1824 = 106,511$\frac{2}{3}$, = — = 138,332 =
Potsdam, = = 1825 = 89,236 = — = 121,868 =

β) die geringſten aber und am wenigſten ſteigenden:
die Reg. Bez. Cöslin im J. 1824 mit 23,010, u. 1830 mit 28,542 Rtl.,
= = Gumbinnen 1826 = 26,731$\frac{2}{3}$, = 1831 = 31,225 =
und daß b) das platte Land und die 4te Abtheilung der Städte im Durchſchnitt der Jahre 1829 — 31 zahlten 891,113 Rthlr., die 2te und 3te Abtheilung der Städte 790,652$\frac{1}{3}$, die 1ſte 407,037$\frac{1}{3}$ Rthlr.

c) daß dieſe Steuer im ganzen Staate betrug in Rthlrn.: im J. 1824, 1,652,551$\frac{5}{12}$; 1825, 1,655,652$\frac{2}{3}$; 1827, 1,860,750; 1828, 1,935,413$\frac{1}{3}$; 1829, 2,098,026; 1830, 2,121,967; 1831, 2,096,415; ſodann aber, etatsmäßig, 1832 — 34 in 1,930000, 1835—37 in 1,972000, und 1838—40 in 2,540000 Rtlr. beſtand; alſo im J. 1826 um 101,832$\frac{2}{3}$ Rtlr., 1829 ſogar um 162,612$\frac{2}{3}$ Rtlr., 1830 aber nur um 23,941 Rtlr. ſtieg, im Jahr 1831 dagegen ſogar um 75,552 Rtlr. ſich verminderte. Auf die einzelnen Provinzen kamen denn im Jahre 1831 von ihr: auf Sachſen 285,257 Rtlr., Pommern 125,118 Rtlr., Brandenburg 361,814, Schleſien 394,210, Weſtphalen 178,127, Rheinlande 408,188, Preußen 222,989, Poſen 129,989 Rtlr.

Wie die Gewerbeſteuer ſich auf die 8 Hauptgewerbe (p. 654, 55) in den Jahren 1829 – 31 vertheilte, zeigt eine Tabelle ebenfalls in Ferbers Neuen Beiträgen zu p. 147 Nr. II., wonach an ſelbiger zahlte in Rtlr. mit Weglaſſung der Brüche:

	der Handel mit u. ohne kaufmänn. Rechte.	umherziehende Gewerbe	Handwerker.	Gaſt-, Speiſe- und Schankwirthe.	Bäcker und Fleiſcher	Bierbrauerei und Brennerei	Mühlgewerbe	Schiffer- und Fuhrgewerbe
1829	695605	176930	211816	378314	234805	56127	210023	33556
1830	708001	189460	209626	381960	233589	53014	213611	37914
1831	710552	133584	207360	370967	237391	52112	211531	46116

Endlich findet ſich hier p. 153 f. auch angegeben, wie in den Jahren 1828 — 31 die Gewerbſteuer beſonders in den großen Städten, oder in der 1ſten Abtheilung der Städte, (Königsberg und Danzig ausgenommen, die die Cholera eben ſehr drückte,) bedeutend ſtieg; (in Berlin z. B. von 120,568 Rtlr. auf 136,371 Rtlr.) und wie ſie auch in der 2ten und 3ten Abtheilung von 683,530 Rtlr. auf 790,692 Rtlr. ſich erhöhte, und wieviel jede der 134 gewerbſteuerpflichtigen Städte nach dem Ausſcheiden von 6 Städten, die wegen ungünſtigen

Gewerbsverhältniſſe aus der 3ten in die 4te verſetzt werden mußten im Durchſchnitt der Jahre 1828 — 31 jährlich zahlte? und zuletzt, wie auch die Gewerbſteuerzahlung, und ſomit auch der Gewerbfleiß in der 4ten Abtheilung, beſonders aber auf dem platten Lande ſich erhoben hat? — z. B. im Reg. Bez. Poſen von 31851 Rtlr. im Jahre 1828 auf 39,445 Rtlr. im Jahre 1831, in Breslau von 70,904 ebenſo auf 79,215 Rtlr., in Liegnitz von 70,449 auf 83,360 Rtlr., in Potsdam von 40,591 auf 53,622 Rtlr., in Merſeburg von 41,102 auf 57,553 Rtlr., in Arnsberg von 34,970 auf 48,409 Rtlr., in Düſſeldorf von 40,854 auf 54,699 Rtlr.

§. 167.

β) Von der indirekten Beſteuerung.

Schimmelpfennig, Die Preußiſchen indirekten Steuern; ſyſtematiſch geordnete Zuſammenſtellung aller Geſetze und Verordnungen darüber bis zum Jahre 1835. Potsdam 1837. gr. 4.

Philippi, J. J. R., Sammlung der neuern Preußiſchen Geſetze über die indirekten Steuern, mit Anmerkungen, Erklärungen, Nachweiſungen und Beilagen. Berlin 1830. gr. 8.

Ebend. Sammlnng der Geſetze darüber von 1830 — 36. Cöln 1836. gr. 8.

Ueberſicht vom Stande, Umfang und den Erfolgen der Zoll- und Steuerverwaltung des Preuß. Staats im J. 1837, im Centralblatt des Finanzminiſterii 1839 Nr. 18 f.

αα) Von der Ein-, Aus- und Durchgangs-Steuer, oder dem Zolle.

Schimmelpfennig, Die Preußiſche Zollgeſetzgebung von den Jahren 1818 — 38, nebſt den ergänzenden und erläuternden Geſetzen, Verordnungen ꝛc. Potsdam 1838. gr. 4. (Mit 1 alphabet. Sachregiſter.)

Pochhammer, Handbuch zur vollſtändigen Kenntniß der K. Preuß. Zollverfaſſung und Verwaltung nach dem Geſetz vom 26. Mai 1818. 2 Bände. Berlin 1832. gr. 8.

Schönbrodt, Handbuch des Rechnungsweſens der Preuß. Hauptzoll- und Hauptſteuerämter. 3 Bände. Potsdam 1838. gr. 8.

Die gegenwärtige Preußiſche Zollverfaſſung und Zollerhebung beruht zuerſt auf dem ſchon erwähnten K. Geſetz wegen des Zolls, und der Verbrauchſteuer von ausländiſchen Waaren, und des Verkehrs zwiſchen den Provinzen vom 26. Mai 1818. (Geſetzſammlung 1838 p. 12 — 43.) und deſſen verſchiedene Declarationen und Ergänzungen in den nachfolgenden Jahren, wodurch die frühere Zoll- und Acciſeverfaſſung gänzlich aufgehoben, und, wie ſchon früher geſagt worden, ſtatt des bisherigen prohibitiven Handelsſyſtems ein möglichſt freier Handel auch mit dem Auslande gewährt, und insbeſondere auch alle und jede Binnen-Zollerhebung im Lande ſelbſt aufgehoben, und ſo auch der innere Verkehr freigegeben worden iſt. Allen und jeden fremden Waaren und Produkten, nur mit Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, ward damit der Eingang, ſowie der Durchgang, und allen und jeden einheimiſchen Waaren und Produkten der Ausgang geſtattet, nur gegen Entrichtung eines Zolles, und zuerſt für eingehende fremde Waaren zugleich einer Verbrauchſteuer, welche aber ſchon im Jahre 1820 (Geſetzſ. 1820

p. 136) wieder abgeſchafft und mit dem Zoll zuſammen in eine **Ein-, Aus- und Durchgangsſteuer** vereinigt ward.

Dieſer Ein-, Aus- und Durchgangszoll oder Steuer wird, wie auch ſchon bemerkt worden iſt, nach einem **Tarif** oder einer **Erhebungsrolle** jährlich erhoben, die alle 3 Jahre revidirt und verändert wird, und zwar meiſt mit Herabſetzung der Zollbeträge, ſelten mit deren Erhöhung. (Vgl. z. B. **Hanſemann**, Preußen und Frankreich, p. 139, wo die Zölle von 1818 mit den von 1828 verglichen werden; ferner **Weber** Jahrb. I. p. 170 f., II. 161 f.) Doch kann jetzt, ſeit der Vereinigung der mehreſten deutſchen Staaten zu einem Preußiſch-deutſchen Zollvereine, (ſ. §. 137 f.), der einem, für alle dieſe gleichem, und alſo gemeinſchaftlichem Tarif folgt, keine ſolche Veränderung anders mehr gemacht werden, als mit Uebereinſtimmung aller Vereinsſtaaten, von den dann zur etwanigen Berathung und Beſchließung derſelben, nach p. 524, von Zeit zu Zeit ein Congreß gehalten wird.

Unter dem 23. Januar 1838 erſchien nun zu Berlin die p. 524 erwähnte K. Verordnung wegen des mit den ſämmtlichen Vereinsſtaaten vereinbarten Zollgeſetzes und der entſprechenden Zollordnung, die nun auch ſtatt der ältern für die Preußiſche Monarchie ſelbſt gilt, und im Ganzen der von 1818 ſehr gleich kommt. Die neueſte, jetzt gemeinſchaftliche Erhebungsrolle aber iſt vom Jahre 1839, und gilt für die Jahre 1840—42. (Geſetzſ. 1839 Nr. 24.)

S. **Löhr**, F. G., Vereins-Zolltarif der K. Preußen, Baiern, Würtemberg, Sachſen, der beiden Heſſen und übrigen Vereinsſtaaten, mit 4 Tabellen. Nürnberg 1833. gr. 8., — wie es dgl. alphabetiſche Zollverzeichniſſe noch mehrere giebt; ferner:
Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif von 1840—42. Berlin 1840. 8.

Die Hauptpunkte, auf den dieſer Tarif beruht, ſind folgende:

I. Der allgemeine **Import-** oder **Eingangs-Zollſatz** für außervereinsländiſche oder fremde Waaren iſt, nach p. 525, in der Regel 15 Sgr. Pr. oder 50 Fr. Rhein. vom jetzigen **Zoll-Centner, Zollvereins-Centner Bruttogewicht**, der für den Verein ſeit 1. Jan. 1840 angenommen iſt, 100 Zollpfunde à 30 Zoll-Lothe hält, und zum Preußiſchen Centner, ſo wie zum Sächſiſchen, Kurheſſiſchen à 110 Pfd. ſich verhält, wie 36 zu 35, oder = 106 Pfd. $28\frac{29}{32}$ Loth, (gerade 50 Kilogr.), ſo daß alſo 36 Zoll-Centner gleich ſind 35 Preußiſchen, Sächſiſchen und Kurheſſiſchen à 110 Pfd., 28 aber = 25 Bairiſchen, 36 = 37 Würtembergiſchen à 100 Pfd. und 1 = 1 Badiſchen und Heſſen-Darmſtädtiſchen, ſo daß allerdings für Preußen, Kurheſſen und Sachſen der Zoll jetzt um etwas über $\frac{3}{110}$ geſtiegen iſt, da derſelbe ſonſt gleichen Satzes vom Preuß. Centner à 110 Pfd. genommen wurde. S. K. **Verordnung** wegen Einführung des Vereins-Zollgewichts vom 31. Oct. 1839. Geſetzſ. 1839 Nr. 14. — Ein Zollpfund iſt denn = 1 Pfd. $2\frac{209}{1158}$ Loth Preußiſch. — Das **Nettogewicht**, nach Abzug der Thara vom Bruttogewicht, wird nur von allen nicht verpackt tranſitirenden Waaren, wo eine Vergütigung für die Thara feſtgeſetzt iſt, angenommen, welches im Tarif genau beſtimmt iſt, und Dinge trifft, die in Fäſſern, Kiſten, Körben, Ballen ꝛc. eingehen.

II. Frei von allem Ein- und Ausfuhrzoll ſind alle rohe Erzeugniſſe, die nur auf kurze Entfernung einkommen, als: Gartengewächſe, Heu, Futterkräuter, friſches Obſt, Bäume zum Verpflanzen, alle Arten von Dünger, Stroh, gebrauchte Hausgeräthe und Effecten, und Kleidungsſtücke, Brenn-, Bau- und Nutzholz und alles Geſtein, welches zu Lande verfahren wird und nicht zum Verſchiffen nach einer Holzablage reſp. beſtimmt iſt, dann Fiſche, Geflügel und kleines Wildpret, Eier und Milch, Erden und Erze, die nicht mit einem Zollſatz eigends betroffen ſind, auch alles beſchriebene Papier von Akten und dergl., Schilf und Rohr, Torf und Braunkohlen- und andre Abfälle, Treber, Treſtern, Lohkuchen; ſowie auch faſt alle Rohſtoffe und Hülfsmaterialien für die Manufactur und Fabrikation, namentlich rohe Baumwolle, Schaafwolle, Eiſen und Stahlſtein, Stufen, Waſſerblei, Galmei, Kobalt, Holzborke, rohe Häute, Haaſen- und Kaninchenhaare und Felle, Rindviehhaare, Karden, Lumpen, Töpferthon, ganz freien Eingangs ſind.

III. Mehrere Gegenſtände ſind beim Eingang einer geringeren, die meiſten aber einer höheren Abgabe, als der von 15 Sgr. oder 50 Kreuzer, eigends unterworfen, und viele ſind auch einer Ausfuhrabgabe pflichtig. Dieſe ſind ſonſt unter 47, jetzt unter 43 Hauptnummern alphabetiſch zuſammengeſtellt, von denen aber faſt jede mehrere Neben- und Unterabtheilungen hat, die eine ungleich größere Zahl ausmachen, nämlich gegen 150. Jene 47 Rubriken haben wir p. 563 f. angegeben, bei den jetzigen 43 aber machen jetzt die Abfälle (dort Nr. 37) die erſte Nummer aus, und mehrere ſind hier mit einander verbunden.

Die Zollſätze, die denn jetzt beim Eingang pro Centner, und zwar jetzt pro Zoll-Centner Bruttogewicht, zu zahlen ſind, zeigt an der beifolgende

Neueſte Zolltarif für die Einfuhr in die Vereinslande.

	Pr.Cour. rthl.	Pr.Cour. ſgr.	Rhein. fl.	Rhein. kr.
A Rohe Naturproducte in der Regel	—	15	—	50
1) Steinkohlen	—	1¼	—	4
2) Knoppern	—	2½	—	8
3) Schwefel	—	2½	—	8
4) Galläpfel	—	5	—	17
5) Krapp	—	5	—	17
6) Kreutzbeeren	—	5	—	17
7) Sumach	—	5	—	17
8) Waid und Wau	—	5	—	17
9) Safflor	—	5	—	17
10) Farbehölzer	—	5	—	17
11) Farbeerde	—	5	—	17
12) Korkholz	—	7½	—	25
13) Salpeter	—	7½	—	25
14) Mineralwaſſer	—	7½	—	25
15) Hanf und Flachs	—	7½	—	25
16) Thran	—	7½	—	25
17) Theer, Pech	—	5	—	17
18) Daggert	—	5	—	17
19) Blei	—	7½	—	25
20) Fabrik-Baumöl	—	15	—	50
21) Brennholz zu Waſſer per Klafter	—	2½	—	8
22) Pottaſche	—	7½	—	25
23) Weinſtein	—	7½	—	25
24) Eiſenvitriol grüner	—	7½	—	25
25) Talg, Stearin	3	—	5	6½
26) Alaun	1	10	2	17½
27) Bleiweiß	2	—	3	26
28) Mennig	1	—	1	45
29) Smalte	1	—	1	45
30) Soda	1	—	1	45
31) Kupfer	1	—	1	45
32) Kupfer-Eiſenvitriol	1	—	1	45
33) Eiſenvitriol, weißer	1	—	1	45
34) Hopfen	2	15	4	16¼
35) Tabakblätter	5	15	9	22½

42 *

	Pr.Cour. rthl.	sgr.	Rhein. fl.	kr.
B. Fabrikwaaren.				
1) Seidenwaaren	110	—	187	5
2) Fertige Kleider	110	—	187	5
3 Halbſeidne gem. W.	55	—	93	32½
4) Bijouterie u. feine Quincaillerie-W.	55	—	93	32½
5) Stutz- u. Taſchen-Uhren	55	—	93	32½
6) Feine Bronze-W.	55	—	93	32½
7) Lakirte Waaren	55	—	93	31⅓
8) Regen- u. Sonnenſchirme	55	—	93	32½
9) Künſtl. Blumen	55	—	93	32½
10) Schmuckfedern	55	—	93	32½
11) Feine kurze Waare	50	—	85	—
12) Feine Baſt- und Strohhüte	50	—	85	—
13) Gefärbte Floret- u. Zwirnſeide	8	—	15	38¾
14) Baumwollwaaren (rein od. mit Lein gem.)	50	—	85	—
15) dito Poſamentirw.	50	—	85	—
16) Strick-, Stick- u. Putzwaare	50	—	85	—
17) Baumwollgarn	2	—	3	30
gebleicht u. gezwirnt	8	—	13	38¾
18) Wollwaare	30	—	51	2½
19) Teppiche v. Wolle ꝛc	20	—	34	6¾
20) Woll- u. Kamelgarn	8	—	13	38¾
21) Linnenwaare				
a. rohes Garn	—	5	—	17
b. dito gebleicht, gef.	1	—	1	45
c. Zwirn	2	—	3	30
d. graue Packl. Segelt.	—	20	1	8¾
e. rohes*), Zwillich und Drillich	2	—	3	30
f. Leinw. gebl., gef., appretirt	11	—	18	45
g. Zwillich, Drillich aus gebl. Garn	11	—	18	45
h. Hand- u. Tiſchtücher	11	—	18	45
i. neue Wäſche	11	—	18	45
k. Bänder, Borten, Franzen, Kanten, Schnüre	22	—	37	30
l. Strumpfwaaren	22	—	37	30
m. Battiſt	22	—	37	30
n. Geſpinnſt u. Treſſenwaare a. Metallfäden u. Leine ohne Leder, Glas ꝛc.	22	—	37	30
o. Zwirnſpitzen	55	—	93	32½
22) Metallwaaren				
a. grobe Eiſen- u. Eiſengußw. Öfen, Platten	1	—	1	45
b. Schmiedeeiſ., Stahl	1	—	1	45
c. Roh- u. Cementſtahl	1	—	1	45
d. Weißblech u. Drath	4	—	6	45
e. Anker	4	—	6	45
f. Eiſenbahnſchienen	1	—	1	45
g. Eiſenw.: Töpfe ꝛc.	6	—	10	2¼
h. Feine Stahl- und Eiſengußwaare	10	—	16	58¾
i. Rohkupfer u. Meſſ.	—	15	—	50
k. dito gew. geſchmied.	6	—	10	52½
l. dito Waare	10	—	16	58¾
m. Zinn in Blöcken	—	15	—	50
n. grobe Zinnwaare	2	—	3	25
o. feine dito	10	—	16	58¾
p. Zink roher	2	—	3	25
q. Zinkblech u. Waare	3	20	6	15
r. dito fein u. lakirt	10	—	16	58¾
23) Leder u. Lederware				
a. gemein. Leder, Juchten, ſämiſch u. weißgaares	6	—	10	12½
b. Corduan, Saffian, Maroq., Handſchuhl.	8	—	13	38¾
c. grobe Schuh- und Sattlerwaare	10	—	16	58¾
d. feine Lederwaare	22	—	37	30
24) Bürſtenbinder- u. Siebmacherwaare				
a. grobe	3	—	5	6½
b. feine mit Holz ꝛc.	10	—	16	58¾
25) Druck- u. Packpapier	1	—	1	45
26) Andres Papier	5	—	8	32½
27) Papiertapete und Pappwaare	10	—	16	58¾
28) Glaswaare				
a. grünes Hohlglas	1	—	1	45
b. weißes	3	—	5	6
c. geſchliffen, gepreßt, geſchnitt., vergoldet und gemalt	6	—	9	22
d. Spiegelglas geblaſen	3	—	5	6
gegoſſen	6	—	10	12½
dito größer	8	—	14	
Stücke über 288-576	1-	—	1	45
bis 1000 []Z. per St.	3-	—	5	6
bis 1400	6	—	10	12½

*) Rohes Linnen geht ausnahmsweiſe frei ein 1) in Preußen auf den Gränzen von Leobſchütz bis Seidenberg, und von Heiligenſtadt bis Nordhauſen, und in Weſtphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten; 2) in Sachſen auf der Gränze von Schleitz bis Schandau mit Erlaubnißſchein; 3) in Kurheſſen nach Bleichereien und Märkten.

	Pr. Cour. rthl.	sgr.	Rhein. fl.	kr.
von 1400—1900	20	—	35	47$\frac{1}{2}$
über 1900 per St.	30	—	52	26$\frac{1}{2}$
29) Töpferwaare				
a. gemein Geſchirr	—	10	—	31
b. Steingut, Fayence	5-10	—	8-16	30-58$\frac{3}{4}$
c. Porzellan,	10-		16	58$\frac{3}{4}$
vergoldet und gem.	25-	—	42	30
mit Metall verbunden	55		93	32$\frac{1}{2}$
30) Holz-, Tiſchler-, Drechsler- u. Böttcherwaare				
a. gemeine	1	—	1	45
b. gefärbte, polirte, lakirte	3	—	5	6$\frac{1}{2}$
c. feine Schnitz- und Kammmacherw.	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
d. gepolſterte	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
31) Material-, Spezer. u. Conditorw. ꝛc.				
a. Bier u. Meth im Faß	2	15	4	16$\frac{1}{2}$
b. Brantw. Rac, Rum	8	—	13	38$\frac{6}{9}$
c. Eſſig in Fäſſern	1	10	2	17$\frac{1}{2}$
d. Eſſig, Öl, Bier in Fl.	8	—	13	38$\frac{3}{4}$
e. Wein, Moſt u Cider	8	—	13	38$\frac{3}{4}$
(3 Eimer = 5 Ctnr.)				
f. Butter	3	20	6	15
g. Fleiſch, friſch u. ger.	2	—	3	26$\frac{1}{2}$
h. Südfrüchte, Lorberblätter friſch u. trock.	4	—	6	46$\frac{1}{4}$
i. Gewürze	6	—	11	21$\frac{1}{4}$
k. Caffee, Cacaobohn.	6	15	10	45
l. Cacaomaſſe, Chocol.	11	—	18	45
m. Käſe	3	20	6	15
n. Confitur. Zuckerw.	11	—	18	45
o. Kraftmehl, Nudeln, Mehl, Stärke, Puder, Grütze ꝛc.	2	—	3	26$\frac{1}{2}$
p. Muſchelth. Auſtern	4	—	6	46$\frac{1}{4}$
q. Reis	2	—	3	26$\frac{1}{2}$
r. Tabak	11	—	18	45
s. Thee	11	—	18	45
t. Brot-, Cand.-, Hut-, Bruch- u. Lumpenz. Mehlzucker	11	—	18	45
u. Rozucker, Farin	9	—	15	18$\frac{3}{4}$
dito für Siedereien	5	15	9	30
v. Raffinad	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
w. Heringe per Tonne	1	—	1	45

	Pr. Cour. rthl.	sgr.	Rhein. fl.	kr.
32) Droguerei u. Apothekerwaaren	3	20	6	15
33) Malerfarbe u. Pinſel, Mund- u. Siegellack, Engl. Pflaſter	3	20	6	15
34) Getreide u. Hülſenfrüchte in Preußen	—	5	—	17
35) Sämerei u. Beeren	1	—	1	45
36) Öl, Kleeſaat u. dgl. Wachholderbeeren	—	5	—	17
37) Schießpulver	2	—	3	26$\frac{1}{2}$
38) Kürſchnerwaare	22	—	37	30
39) Fertige rohe Schafpelze	6	—	10	12$\frac{1}{2}$
40) Seife grün, ſchwarz	1	—	1	45
weiße	3	20	6	15
feine Tafel	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
41) Bruch u. beh. Stein aller Art p. Schffſl.	—	15	—	50
42) Waare a. Alabaſter, Marmor ꝛc., ächte Steine, Perlen, Corallen, ungefaßt	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
43) große Marmorarbeiten, Statüen ꝛc.	—	15	—	50
44) Steinkohlen an der See od. Elbe eingef.	—	$\frac{1}{3}$	—	—
45) Stroh-, Rohr- u. Baſtwaare	—	5	—	17
46) Stroh- u. Baſtgeſl. grobe Strohhüte	10	—	16	58$\frac{3}{4}$
47) Vieh pro Stück				
a. Pferd, Mauleſel und Maulthier	1	10	2	20
b. Ochſe und Stier	5	—	8	45
c. Kuh	3	—	5	15
d. Rind- u. Jungvieh	2	—	3	30
e. Schweine fett	1	—	1	45
mager	—	20	1	10
f. Hammel	—	15	—	28
Andres Schafvieh, Kalb, Ziege, Ferkel	—	5	—	17
48. Wachstuch u. Taft grobe	2	—	3	30
Andre	5	15	9	22$\frac{1}{2}$
Bouſſirte Wachsw.	10	—	16	58*)

*) Zum Vergleich dieſer Zollſätze mit den Deſtreichs, Englands, Frankreichs, Rußlands bemerken wir hier noch, daß z. B. zahlen per Centner an Import:

	in England.	Frankreich.	Rußland.	Deſtreich.	Polen.
Rohzucker	9, 13 u. 22 Rtl. per Ctr.	85-110 Fr. per 100 Kilogr.	1$\frac{1}{2}$ R. Silb. per Pud	per Sporco Ctr. 21 Fl. Silb.	p. Poln. Ctr. = 86$\frac{1}{2}$ Pfd. Pr. 12$\frac{1}{2}$ Rthl.
Raffinad	59 Rthl.				

IV. *An Ausfuhrzöllen* wird, — bei gänzlicher Zollfreiheit aller Naturproducte und Kunſterzeugniſſe für die Regel — (nur von Lumpen und roher Schafwolle mit 3 Rtlr. erſtrer, letztrer mit 2 Rtl., von Häuten mit 1 Rtl. 20 Sgr., von Roheiſen mit 7½ Sgr. und von Holzrinde mit 5 Sgr., von Abfällen und roher Baumwolle mit 15 Sgr., von Farbewaaren und Hölzern mit 2½ und 5 Sgr., von Roherzen mit 5 Sgr., von Haſen- und Kaninchenfellen mit 15 Sgr., Thierhaaren 5 Sgr., Holzaſche 10 Sgr., Holzborke oder Kohlen 2½ Sgr., Karden 5 Sgr., Lithographirſteine 1¼ Sgr., Töpferthon mit 15 Sgr. an den Gränzen erhoben.

V. *Rückzölle* werden nur von fabricirtem Tabak und raffinirtem Zucker und Branntwein gegeben: — nach Cab. Ordre vom 18. Octbr. 1838 nämlich beträgt jetzt die Rückſteuer oder Steuervergütung von ausgeführtem inländiſchen Branntwein 10 Silberpfennige pro Quart à 50 pCt. Tralles, oder 1 Sgr. 8 Pf. pro Q. à 100 %, und die früheren formellen Vorſchriften ſind ſehr gemildert und beſchränkt worden.

VI. *An Durchgangszoll* iſt der *Normalſatz 50 Kr. per Centner*; aber verſchiedene Dinge kleinern Verkehrs, beſonders des Gränzhandels gehen *ganz frei ein und durch*: und für alle die Gegenſtände, die einen geringern Im- und Export, als 15 Sgr. zahlen, beträgt auch der *Tranſito* nicht mehr, als jene; und was *frei eingeht, geht auch frei durch.* Es wird dabei auf die Länge oder Kürze der Durchgangsſtraßen und die Concurrenzverhältniſſe beſondere Rückſicht genommen.

Vieh zahlt insbeſondere an Tranſito: Pferde ꝛc. 1⅓ Rtl., Ochſen und Stiere 1 Rthlr., Kühe und Rinder ½ Rtl., Schweine und Schafvieh ⅙ Rthlr.

Von den *conventionellen Waſſerzöllen auf ſchiffbaren Flüſſen*, die mehrere Staaten durchziehen, und dgl. Waſſerzöllen überhaupt, ſ. §. 94, 95.,

b) Zum Verkehr mit dem Auslande ſind dann eigne *Zoll-*

Caffee	17, 18, 47 Rthl.	—	3 R.	21 Fl. Silb.	16½ Rthl.
Baumwollwaare		verboten.			
weiße	66 % des Werths.		55 Cop. p. Pfd.	36 kr. per 1 Fl. Werth	716 Rthl.
gedruckte feine	177 %		1 R. 80 C.		
Seidenwaare	66 %	verboten.	3½ R.	10 Fl. p. Pfd.	304-612 Rtl.
Wollwaare	15—30 %	verboten.	1½ R.	36 kr. p. Fl. Werth	751 Rtl.
Lederwaare	30 %	—	—	14 Fl. v. Pfdleder per Ctr.	
Linnenwaare	140 Rthl. Zwirn.	250 Fr. Linnen.	15 Cop.	3⅓ Fl. p. Pfd.	104-716 Rtl.
Irdene Waare	15 %	—	—	36 kr. p. 1 Fl. Werth Porzellan	166 Rtl.
Grobe Kupfer- u Meſſingwaare	30 %	—	—	dito	44 Rtl.
Wein (excl. Oeſtr. Ungar, Cyperw. in Rußland.)	7—10 Pf. St. per Tonne.	verboten	30 R. per Oxhoft.	dito	11-23 ſgr. Pr. per Garniez.

ſtraßen, und für den Waſſertransport beſtimmte Landungsplätze bezeichnet, und alle Zolllinien müſſen bei Tage paſſirt werden.

c) Die Erhebung dieſer Zölle ſelbſt geſchieht unter der Leitung der General- und Provinzialſteuerdirectionen, und theils gleich bei den Haupt- und Nebengränz-Zollämtern, theils bei den Haupt- und Unterſteuerämtern, ſofern die Waaren über 15 Sgr. zahlen, und zu einer Niederlage oder Packhof an einem Ort, wo ein Haupt- oder Unterſteueramt oder andre competente dergl. Hebeſtelle iſt, declarirt ſind, wo ſie an der Gränze plombirt werden und Begleitſchein erhalten. Zur Beförderung des Durchgangshandels und innern Verkehrs ſind nämlich auf wichtigen inländiſchen Handelsplätzen dergl. Niederlagen, Packhöfe, Hallen oder auch Freihäfen errichtet, die unter öffentlicher Aufſicht ſtehen, und dergl. auch bei beſonderm Bedürfniß an den Gränzen angelegt werden können.

Nebenzollämter können, wenn ſie zur erſten Klaſſe gehören, Gegenſtände, deren Gefälle nicht über 5 Rtl. vom Preußiſchen oder jetzt 9 Fl. vom Zollcentner betragen, in jeder Menge eingehen laſſen, andre aber nur dann, wenn die Gefälle von dergl. auf einmal eingehenden Waaren 50 Rthlr. oder 80 Fl. nicht überſteigen; Ausgangszölle aber können ſie in jedem Betrag erheben. Bei Nebenzollämtern 2ter Klaſſe kann nur Getreide in jeder Quantität eingehen, Waaren aber, die unter 6 Rtl. oder $10\frac{1}{5}$ Fl. zahlen, nur in ſolcher, daß der Betrag für die ganze Waaren-Ladung oder den ganzen Viehtransport nicht 10 Rthlr. oder 19 Fl. überſteigt, und andre höher belegte Waaren nur in Quantis zu 10 Pfd. im Einzelnen, und auch unter letzterer Bedingung; ſowie hier auch Ausfuhrzölle nur bis zu 10 Rthlr. oder 19 Fl. erhoben werden können.

Alle Ausgangs-Gefälle aber müſſen bei ihnen gleich erlegt werden, wenn ſie nicht ausnahmsweiſe zur Ertheilung von Begleitſcheinen ermächtigt ſind *).

---

*) Die Hauptzollämter ſind einzeln an den aus dem Auslande ins Innere des Landes führenden größern Straßen, die Nebenzollämter I. an ſolchen Straßen, die nicht ſo lebhaften Verkehr haben, und nicht nach großen Handelsplätzen führen, die Nebenzollämter II., oder 2ter Klaſſe aber ſind nur für den kleinen Gränzverkehr beſtimmt, an Orten, deren Lokalverhältniſſe ſie nothwendig machen. — Liegt das Zollamt nicht an der Gränzlinie ſelbſt, ſondern tiefer im Kontrol-Bezirk, ſo giebt es an den Eingangspunkten ſolcher Straßen noch Anſagungspoſten. — Die Hauptſteuerämter I. ſind vorzüglich auf großen Handelsplätzen eingerichtet, wo ſich Packhöfe, und Speditions- oder Meßhandel und dgl. finden, und Hauptſteuerämter II in den großen Städten, die zwar kein Packhofsrecht, aber doch ſo großen Abſatz fremder Waaren haben, daß die Verſteuerung an der Gränze den Verkehr behindern würde. Unterſteuerämter ſind dann in den übrigen mittlern und einigen kleinern Städten nach Bedürfniß beſonders regen Gewerbsverkehrs errichtet; und in den ganz kleinen Städten giebt es dann Steuerrecepturen, ſowie auch für gewiſſe Umkreiſe des platten Landes. Ein Verzeichniß aller dieſer Aemter und Einnahmeſtellen mit Angabe der dahin führenden Straßenzüge findet ſich in Schmidts Ueberſicht a. O. I. S. 27—79 Die früher erwähnte Ueberſicht der Zoll- und Steuerverwaltung im

Endlich iſt noch zu bemerken: daß bei dieſen Abgabenerhebungen außer Betracht und nicht zur Beſteuerung kommen: alle Waarenquanta unter 4 Loth Preußiſch oder $\frac{1}{1000}$ eines Zollcentners, und daß auch Zollgefälle unter 6 Pf. oder 1 Kr. nicht erhoben werden.

d) Den ganzen Ertrag dieſer Zollerhebung aller Art gab man für die erſten Jahre, (wo er, wie es heißt, auf 6 Mill. Rtlr. berechnet worden war,) auf 7—8 Mill., ſpäter auf 9 Mill., und in den Jahren 1827 und 28 auf 11—12 Mill. Rtlr. an; vergl. Weber, Jahrb. II. p. 160. 71; und auch jetzt mag er unter 11—12 Mill. gewiß nicht fallen: und wieviel davon noch pCt. auf die einzelnen Hauptarten der Handelsgüter komme, hat Ranke's Zeitſchrift Band 18 Heft 3 für die Jahre 1830—32 angegeben, wonach dieſe Steuer z. B. auf Conſumtibilien $72,^{75}$ pCt., (Zucker und Kaffee allein $42,^{93}$ pCt.), auf Gewebfabrikate $11,^{27}$ pCt. betrug. Vgl. §. 145.

Centralblatt des Finanzminiſterii No. 18. f. weiſet dann für das Jahr 1837 noch nach: 1) daß das Dienſtperſonal betrug a) bei den Hauptzoll- und Steuerämtern 8555 Perſonen, b) den Waſſerzollämtern 16, c) den Rheiniſchen Hypothekenämtern 69, d) den Hauptſalzämtern 21, e) den Stempelfiscalaten und Erbſtempelämtern 55, f) den Provinzialſteuerämtern 92, Sa. 9006; darunter reitende Gränz- und Steueraufſeher 987, dito zu Fuß 3382, Sa. 4369 Aufſeher.

An Abfertigungen des Publikums aller Art, an Scheinen für Mahl- und Schlachtſteuer ꝛc., im Poſtverkehr ꝛc. waren vorgekommen im Jahr 1837 Summa 6,953,927, wovon 2,157,395 für Ein-, Aus- und Durchfuhr, 417,329 für Getränk-, Tabakſteuer ꝛc., 2,909,801 für Mahl- und Schlachtſteuer. Dabei waren von obiger ganzen Summe 431,127 mit Steuerhebungen verbunden, die im Durchſchnitt jede $29\frac{1}{2}$ pCt. Abgabe brachten; von 101,487 Branntweinſteuer-Abfertigungen brachte jede $53\frac{1}{6}$, von 240,798 dito für Braumalz jede $5\frac{1}{2}$, von 38,948 für Tabak jede 3, von 36,096 für Wein jede $3\frac{1}{3}$, von 298,478 für Schlachtſteuer jede $4\frac{7}{9}$ pCt. Ueberall vermehrte die ſteigende Induſtrie die Maſſe der Geſchäfte. Nachdem Centralblatt No. 21 waren dann im Jahr 1837 an Defraudationsprozeſſen aller Art anhängig 44,500, wovon in Schleſien z. B. allein 10,157! — wegen der langen Gränzen mit Polen und Oeſtreich. Von 1248 Branntweinſteuer-Prozeſſen dieſer Art kamen aber auf Schleſien doch auch 507, von 809 Braumalzdefraudationen 144, von 1457 dito in Bezug auf Weinſteuer 71; und in den 123 mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten kam ein Defraudant auf Einwohner: in Ratibor auf 27, in Brieg auf 293, in Görlitz auf 217, in Breslau auf 65, wenn anderswo auf 2332! Ueberhaupt traf 1 Steuerdefraudationsprozeß auf Einwohner: in Oſtpreußen auf 71, in Weſtpreußen auf 96, in Schleſien auf 70, in Poſen auf 85, in Weſtphalen auf 182, in Sachſen auf 195, im Rheinland auf 216, in Pommern auf 238, und in Brandenburg auf 281 Einwohner; und die Zolldefraudations-Prozeſſe insbeſondre hatten ſich von 17871 im J. 1833 auf 14825 im Jahr 1837 doch vermindert, wenn auch die über Schlacht- und Mahlſteuerdefraudationen insbeſondre von 1546 im Jahr 1834 auf 3602 im J. 1837 ſich vielmehr vermehrt hatten.

Anlangend noch den Erlös der im J. 1837 confiscirten Steuergegenſtände aller Art, ſo betrug derſelbe, incl. bezahlter Strafgefälle, 138,344 Rtl., und es fanden ſich unter Erſteren ſelbſt: 716 Scheffel Getreide, 76 Pferde, 123 St. Rindvieh, 1490 St. andres Vieh, 116 Ctr. Wein, 301 Ctr. Kaffee und Cacao, 319 Centner Salz, 945 Ctr. Zucker, 314 Ctr. Tabak. Von den Straffälligen büßten 2 mit ihrem Leben, und einige 20 wurden bei der Arretirung wegen Widerſetzlichkeit verwundet.

Wie denn dieſe Eingangsſteuer insbeſondre durch beſſere Admi⸗niſtration, Minderung des Schleichhandels, und Steigung der Wohlha⸗benheit und des Verbrauchs ſich erhöhte, zeigt auch nach Ranke a. O., der Vergleich zwiſchen den Jahren 1824 und 1830 z. B. nur bei Zuk⸗ker und Kaffee, wonach verſteuert wurden in Centnern:

	1824	1830
Kaffee	23,700	453,000
Zucker	174,000	260,000

e) Anlangend die Koſten der Erhebung dieſer Steuer, ſo hat man ſie für Preußen ebenſo, wie bei den andern indirecten Steuern, auf 14 — 15 pCt. angeſchlagen; jetzt aber möchten dieſe Koſten wohl wenigſtens für erſtere nur 11 — 12 pCt. betragen.

f) Vom Meß⸗ und Wein⸗Rabatt dieſer Steuer ſ. §. 143 und 153.

§. 168.

ββ) Von der Schlacht⸗ und Mahlſteuer, und den Steuern auf innere Conſumtion, d. h. auf Wein, Bier, Branntwein und Tabak.

a) Die gegenwärtige Schlacht⸗ und Mahlſteuer iſt durch das Kgl. Geſetz vom 30. Mai 1820, Geſetzſ. 1820 p. 145 f. gegen Aufhebung aller ſonſtigen dergl. Steuern und Acciſen eingeführt worden, und ward und wird nur in Städten erhoben, und zwar zuerſt in 132, die im Geſetz namentlich angeführt ſind, wovon 13 in Preu⸗ßen, 21 in Poſen, 19 in Brandenburg, 12 in Pommern, 20 in Schle⸗ſien, 20 in Sachſen, 12 in Weſtphalen und 15 im Rheinlande, den ſie ſtatt der Klaſſenſteuer, die in den übrigen und auf dem platten Lande erhoben wird, aufliegt, zu den dann neuerlich noch einige, namentlich in Preußen, und 2 in Rheinland gekommen ſind, welchen die Regie⸗rung nach ihrem Wunſche geſtattet hat, dieſelbe ſtatt der Klaſſen⸗ſteuer anzunehmen, ſowie man auch den klaſſenſteuerpflichtigen Städten freiſtellte, die Mahl⸗ und Schlachtſteuer ſtatt der Klaſſenſteuer zu zah⸗len. Wirklich wählten denn auch einige Städte dieſe ſtatt jener, kehr⸗ten aber bald zur erſten zurück; dennoch wird aber noch jetzt ein dergl. Uebergang den Städten gern bewilligt, die und falls ſie ſich nur an⸗heiſchig machen, einen eben ſo großen Betrag noch aufzubringen, als die Klaſſenſteuer bei ihnen ausmachte.

Die Mahlſteuer wird von allem Getreide, Korn, und Hülſen⸗früchten erhoben, die zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden, und zwar mit 20 Sgr. für den Centner Weitzen, mit 5 Sgr. für den Centner Roggen, Gerſte, Buch⸗weitzen und andere Hülſenfrucht. Verſuchsweiſe iſt ſeit 1837 in grö⸗ßeren Städten, z. B. in Breslau, aber auch nachgelaſſen worden, die Steuer von Weitzen und Roggen in gleichem Betrage mit 12 Sgr. per Centner zu erheben, nur zum Beſten der ſtädtiſchen Bäcker. — We⸗nigſtens ¼ Centner muß aber auf einmal zur Mühle gebracht und die Steuer

gleich vorher entrichtet werden. Ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$ Ctr. wird nicht gerechnet.

Einigen, beſonders größeren ſtädtiſchen Communen iſt aber auch geſtattet, zur Beſtreitung gewiſſer Communalausgaben (in Breslau z. B. zur Berichtigung der Zinſen für die aufgehobenen Bankgerechtigkeiten, oder anderwärts zur Bezahlung der Zinſen der Stadtſchulden, oder ſonſt für den ſtädtiſchen Unterſtützungsfonds), 25, oder gar 50 pCt. der Steuer mehr zu erheben, als einen Zuſchlag; erſteres ſchon mit Bewilligung der competenten Regierung, dieſes nur mit Bewilligung der Miniſterien der Finanzen und des Innern.

Die Schlachtſteuer aber wird mit 1 Rtl. pro Centner ausgeſchlachteten Viehes aller Art, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweineviehes, alt und jung, erhoben, und bei der Verwägung wird das ganze ausgeſchlachtete Stück, unzerſchnitten, mit dem Fleiſche oder Knochen, und dem Fette gewogen, und es werden alſo nur Füße, Eingeweide und Darmfett nicht mit eingerechnet.

Wer mit Mehl, Graupen ꝛc., Brod, Backwerk, Stärke, Puder Fleiſch und Fett, Talg, Lichten, Schinken, Würſten ꝛc., handelt, und in eine mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Stadt dergl. Dinge einbringt, und nicht aus dem Auslande, oder einer andern eben ſolchen Stadt kommt, zahlt bei Quantis über $\frac{1}{16}$ Ctnr. gleich beim Einbringen beim Steueramte: 1) von Kraftmehl, Puder, Stärke, Graupen, Grütze, Gries das Doppelte, von Mehl $1\frac{1}{3}$, von Schrot und Backwerk das Einfache des Satzes, welchen das Getreide ſelbſt ſteuert, und 2) von Fleiſch und Fettwaaren $1\frac{1}{3}$ des Satzes des Fleiſches; und, wohnt derſelbe in einer klaſſenſteuerpflichtigen Stadt, ſo muß er für jene Dinge, mit den er Handel treibt, jene Steuer zahlen, ohne von der Klaſſenſteuer des Wohnortes frei zu ſein.

In den Städten, wo Mahlſteuer erhoben wird, iſt es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, und Handmühlen zum Stampfen zu halten, und die Anlegung einer mit Thier- oder Dampfkraft zu treibenden Mühle erfordert die Genehmigung der K. Regierung.

Nach der Denkſchrift zum 2ten Weſtphäliſchen Landtag gab der damalige Finanzminiſter, Herr v. Motz, den Ertrag der Mahl- und Schlachtſteuer im Jahr 1829 an, wie folgt:

für die Provinz mit Rthlrn.	wobei lebten nach Ueberſicht der Bevölkerung von 1837: Einwohner der Städte.	und zwar in dieſer Steuerpflichtigen, St.	alſo zahlten von je1000 Einw. d. Schl.u.Mahlſt.	für die Provinz mit Rthlrn.	wobei lebten nach Ueberſicht der Bevölkerung von 1837: Einwohner der Städte.	und zwar in dieſer Steuerpflichtigen, St.	alſo zahlten von je1000 Einw. d. Schl.u.Mahlſt.
Brdbg. 715173	635036	368571	581	Sachſ. 363726	503830	229249	454
Poſen 188118	281056	101071	371	Pomr. 165670	236872	110554	566
Rheinl. u.				Preuß. 269804	416837	190631	457
Wphl. 172057	802427	269517	336	Schleſ. 308100	458082	219564	479

und folglich zahlte jeder ſchlacht- und mahlſteuerpflichtige Stadtbewohner,

im Verhältniß ſeiner beſſern und ſchlechtern Nahrung nach dem Unterſchied ſeiner Provinz: in Brandenburg 1 Rthlr. 28 Sgr., in Poſen 1 Rtl. 24 Sgr., in Rheinland und Weſtphalen 1 Rtl. 22½ Sgr., in Sachſen 1 Rtlr. 18 Sgr., in Pommern 1 Rthl. 15 Sgr., in Preußen 1 Rthlr. 12½ Sgr., in Schleſien 1 Rtl. 12 Sgr.

Für die ganze Monarchie betrug demnach der Ertrag der Schlacht- und Mahlſteuer:

im Jahr 1829 2,482,738 Rthl., wenn im Jahr 1828 nur 2,433,083 Rtlr. Vergl. noch Staatszeitung 1830. October*).

b) Die jetzige Weinſteuer iſt, nach Abänderung des Edicts wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabaksblätter vom 8. Febr. 1819, Geſetzſ. 1819 pag. 97 f., welches eine Moſtſteuer angeordnet hatte, durch das neuere K. Edict wegen Veränderung der Weinſteuer vom 25. Septbr. 1820 eingeführt worden, und wird in 6 Stufen von 6, 8, 19, 14, 20 gGr. und 1 Rtl. 4 gGr. vom Preußiſchen Eimer à 60 Quart wirklichen Weins erhoben, und zwar in den öſtlichen Provinzen nur in den 3 letzten Stufen; — und es ſind die Weinberge und Weingärten nach ihrer Lage und Beſchaffenheit in Bezirke eingetheilt, und für jeden derſelben iſt ein für alle Mal, jedoch mit Vorbehalt einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Reviſion, (und zwar für die Rheinprovinz beſonders durch eine aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und aus Sachverſtändigen beſtehenden Commiſſion,) die ihm zugehörige Steuerklaſſe beſtimmt worden, und die Bezirke umfaſſen theils mehrere Gemeinen, theils nur eine Gemeine, theils auch nur einzelne Weinberge, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäuſern zuſammen gekeltert wird, oder ſonſt von ziemlich gleicher Beſchaffenheit und Preis iſt, und unter einem Namen verkauft wird.

Nach der neuen K. Cab. Ordre vom 28. Septbr. 1834, betreff. die Veränderung der §. 3. und 4. des Weinſteuergeſetzes vom 25. Sept. 1820 wird der Wein jetzt auch, ſo lange er im Beſitz deſſen, der ihn gewonnen hat, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegiſter er einzutragen iſt, nicht gleich verſteuert, ſondern nur, wenn der Weinbauer als Gaſt- oder Schankwirth, oder als Weinhändler gewerbſteuerpflichtig iſt, liegt ihm ob, gleich am 1. Mai nach der Leſe von dem gewonne-

---

*) Ein höchſt beachtenswerther Aufſatz über dieſe Steuer von H., wo bemerkt wird, daß, wenn die Mahlſteuer pro Centner 20 Sgr. betrage, davon auf 1 Pfund Gebäck ⅝ Silberpfennig kömmt, und alſo der Conſument, wenn der Bäcker ſie auf ſeine Waare ſchlägt, ſie ganz unmerklich zahlt, indem, (den Preis des Getreides zu 1 Rtlr. 25 Sgr. angenommen, und 1 Sgr. pro Pfd. Gebäck,) 1 Loth 1 Quentchen nur an Gewicht weniger im Gebäck gegeben wird. — Auch bemerkt Raumer, Ueber den Anſchluß Sachſens an Preußens Zollverein S. 14, ſehr richtig: „wer über die Preußiſche Mahl- und Schlachtſteuer ſchreit, der bedenke doch, wie Preußen durch die geringe Beſteuerung fremden Viehes und Getreides für die Wohlfeilheit dieſer Dinge ſorgt, wenn andre Staaten durch ihre hohen Zölle ſie ihnen ſo ſehr vertheuern!“

nen Weine zuerſt ſoviel, als bis dahin verkauft oder verbraucht iſt, und am folgenden 1. Novbr. den ganzen Ueberreſt zu verſteuern: am 1ſten Mai und 1. Nov. jeden Jahres aber tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Verſteuerung des von ihnen bis dahin verzehrten oder aus der Gemeine, in deren Steuerregiſter er eingetragen iſt, weggebrachten Weines ein. Wer aber noch unverſteuerten Wein vom Beſitzer kauft, muß vor dem Empfang die Steuer an die Steuerbehörde bezahlen, oder den Steuerzettel des Verkäufers vorlegen. Die unverſteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregiſter des folgenden Jahres übergetragen, und die Weinbauer haben ſie bei Anmeldung des neuen Weins anzuzeigen.

Alljährlich macht denn die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet iſt, den Betrag ſeines Gewinns in Eimern und deren Aufbewahrungsort der Steuerbehörde anzugeben, die alsdann durch ihre Beamten, mit Unterſtützung der Gemeinebeamten, eine Unterſuchung der Beſtände veranſtaltet, bis zu welcher denn, ſowie während der Leſe und Kelterung, keine Trauben oder Moſt aus einem Weinſteuerbezirk in den andern, oder an einen Ort, den keine Weinſteuer trifft, transportirt werden dürfen. Im Mai jedes Jahres wird ſeit 1833 auch noch eine Reviſion der Weinbeſtände in allen Gemeinen, wo unverſteuerter Wein ſich befindet, gehalten.

Wenn erwieſen wird, daß noch unverſteuert in erſter Hand gebliebener Wein umgeſchlagen iſt, ſo kann die Steuer bis auf den geringſten Satz ermäßiget, und in ſchlechten Weinjahren kann ſie mit Genehmigung des Finanzminiſterii bis auf $\frac{3}{4}$, oder $\frac{1}{2}$, ja auch, wenn faſt gar kein genießbarer Wein gewonnen worden iſt, ganz erlaſſen werden; wie auch in mehreren Jahren geſchehen iſt, z. B. nur erſt im J. 1838. Jene Ermäßigung der Steuer wird nach Verhältniß der Weinpreiſe um die Zeit des Abſtichs zu den Preiſen gewöhnlicher Weinjahre beſtimmt.

c) Die Braumalz- oder Bierſteuer wird nach dem ſchon angeführten Geſetz vom 8. Febr. 1819 mit 16 gGr. oder 20 Sgr. vom Centner Malzſchrot erhoben, wie ſie auch von dem zu Eſſig beſtimmten zu zahlen iſt, — und zwar bevor die Einmaiſchung geſchieht: jedoch iſt nicht nur die Bereitung eines Haustrunks in gewöhnlichen Kochkeſſeln blos zum eignen Bedarf für Familien von nicht mehr, als 10 Perſonen über 14 Jahren ganz ſteuerfrei, ſondern es kann auch der, welcher, ſelbſt in Brauanlagen blos zum Bedarf des Hausſtandes zu brauen, ſich verpflichtet, gegen Vorausbezahlung eines Abfindungsquantums die Erlaubniß dazu auf einen gewiſſen Zeitraum erhalten.

Der Betrag der jährlichen Bierſteuer im ganzen Lande kann jetzt jedenfalls auf mehr, als $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$ Mill. Rthlr. angenommen werden. In Ranke l. c. wird ſie pro 1832 auf $1\frac{1}{3}$ Mill. Rtl. angerechnet; da ſich aber die Brauereien ſeitdem ſehr vermehrt haben, ſo kann ſie jetzt wohl ſoviel mehr betragen.

d) Die Branntwein- oder Maiſchſteuer iſt zwar auch durch das erwähnte Geſetz von 1829 ſchon angeordnet, ſeitdem aber unge-

mein oft verändert worden, und beſteht, nach der neueſten Anordnung durch die K. Cabinetsordre vom 16. Juni 1838, Geſetzſ. 1838 No. 23 p. 358 f.: α) für die gewöhnlichen größern Brennereien in Städten und auf Gütern in der Erhebung von 2 Sgr. auf 20 Quart Maiſchraum, und für jede Einmaiſchung ohne Unterſchied der Stärke oder Beſtimmung des Branntweins, oder von 1 Sgr. auf 10 Quart Maiſchraum, β) für kleine landwirthſchaftliche Brennereien aber in $1\frac{2}{3}$ Sgr. oder 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart, oder 10 Pf. pro 10 Quart Maiſchraum; und zwar ſollen für letztere nur die Brennereien gelten, welche nur vom 1. Nov. bis 16. Mai incl. in Betrieb ſind, nur ſelbſt gewonnenes Product, (Getreide oder Kartoffeln,) verarbeiten, und in 1 Tage nicht über 900 Quart Maiſchraum bemaiſchen.

Vgl. Staatszeitung No. 196. 1838.

Man fürchtete hiernach, daß dieſe bedeutend erhöhte Steuer, (ehemals nur $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quart Branntweins zu 50 pCt. Gehalt,) das Gewerbe ſehr ſtören würde; und allerdings ſetzt ſie doch einen Gewinn von $6\frac{2}{3}$ pCt. des Materials an Branntwein voraus, wenn ſie dies nicht thun ſoll, alſo einen ſehr hohen Betrieb, an dem es, nach p. 502, nicht fehlt.

Von Branntwein aus andern, als mehlhaltigen Subſtanzen, aus Beeren, Obſt, Wein und Weintreſtern ꝛc. wird ferner nach p. 503 nach der K. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1834, eine nach der Quantität der Maſſe fixirte Steuer, von 4 Sgr. z. B. vom Eimer eingeſtampften Kernobſtes, oder Weintreſtern, von 8 Sgr, dito von Eimer Steinobſts, Beeren, Wein und Weinhefe, und von 5 Sgr. 6 Pf. vom Oxhoft Zucker- und Honigwaſſer gegeben, Blaſenzins von Likörbereitung aber ſeit 1834 nicht mehr.

Die Art der Erhebung iſt allerdings ſehr complicirt, und für die, welche dies Gewerbe treiben, ſehr beſchwerlich, und im Ganzen wird dabei die ſchon im Februar 1819 ertheilte Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins ꝛc. noch befolgt, die eine ſehr genaue Kontrole der Brennerien, um Unterſchleif zu vermeiden, anordnet.

Der Betrag dieſer Branntweinſteuer hat ſich in neuerer Zeit ungemein erhoben, und betrug ſchon 5,345,258 Rthl. im Durchſchnitte der Jahre 1829—31, war ebenſo $18\frac{26}{28}$ doch 5,106,850 Rthl., und ward für das J. 1833 auf 5,459,324 Rthl., und für das J. 1835 ſchon auf 5,945,627 Rthl. angegeben, für das J. 1837 aber auf mehr als 6 Mill. Rthl.

e) Die Tabakſteuer, die von dem im Lande auf einer Fläche von mehr, als 5 □R. gebauten Tabak bezahlt wird, beruht ebenfalls auf dem gedachten Edict vom 8. Februar 1819, und dann auf der Kgl. Kabinetsordre wegen Veränderung der Tabakſteuer vom 29. März 1828, (Geſetzſ. 1828 p. 39), welche alle früheren über die Verſteuerung, und Erhebungscontrolen hiebei gegebenen Beſtimmungen aufhebt. Sie wird hiernach nach der Größe der mit Tabak bebauten Flächen in 4 Abſtufungen nach der Güte des Bodens mit 3, 4, 5 und 6 Sgr. für jede 6 □R. Land erhoben, und wird kaum mehr, als 200000 Rthl.

jährlich betragen. Mit der Weinſteuer zuſammen ward ſie 1831 zu ½ Mill. Rthl. angerechnet, nach Ranke a. O.

Die Angabe des mit Tabak bepflanzten Landes macht jeder Anbauer vor dem 1. Juli ſelbſt an die Steuerbehörde, die ſodann mit Hülfe der Gemeindebeamten ſie prüft; die Steuer aber wird entrichtet, ſobald derſelbe die Hälfte ſeines Erndtegewinnes in andre Hände bringt, oder, falls dieſer nicht verkauft worden iſt, Ende Juli des darauf folgenden Jahres; bei Mißwachs aber wird dieſelbe ganz, oder im Verhältniß zu demſelben nach Umfang des Schadens erlaſſen. Der Inhaber des Grundſtücks haftet für die Steuer, wenn er auch den Tabak auf Antheil bauet. — Von der Kommunal-Acciſe der größern Städte ſ. oben, und nachher.

§. 169.

γγ) Von der Salz- und Stempel-Steuer und von den Wege-, Brücken-, Häfen und Fähr-Geldern, und andern zufälligen Revenuen.

a) Salzſteuer. Wie früher bemerkt worden iſt, ſo hat der Staat das Salzmonopol, d. h. den Verſchleif alles und jedes Salzes auf ſeine Rechnung ganz an ſich genommen, und für daſſelbe einen durch den ganzen Staat gültigen fixen Preis von 15 Rthl. für die Tonne zu 405 Pfund feſtgeſtellt, und erhebt damit in der That eine Art von Steuer, indem zwar die ehemalige Salzconſcription, welche jeden Einwohner verpflichtete, für ſich, ſeine Familie, und ſeinen Viehſtand eine beſtimmte Quantität Salz jährlich zu kaufen, und zu verbrauchen, durch das Königl. Edict vom Jahr 1816, (Geſetzſ. 1816, 139 f. 182 f., — wenige Diſtricte ausgenommen, wo das Finanzintereſſe eine Ausnahme erheiſcht, die Regierungsbezirke Münſter und Minden nämlich, wo, nach Regulativ vom 19. Auguſt 1823, pro Kopf 12 Pf. Salz jährlich genommen werden muß, und eine beſondre Salz-Verbrauchs-Controle angeordnet iſt, — aufgehoben worden, aller und jeder Ankauf des von Jedem unumgänglich benöthigten Salzes im Großen aber doch an die Königl. Salzverwaltung gewieſen, und an den fixen hohen Preis gebunden iſt, und nur der Detailhandel mit dem von derſelben erkauften Salze als ein freies Gewerbe, unter der Bedingung der Zahlung der Gewerbſteuer, betrieben werden kann. Wäre das Salz durchaus eine Waare des freien Handels, ſo würde die Tonne gewiß nicht mehr, als 4 — 5 — 6 Rthl. koſten; was nun jetzt an den Staat mehr dafür bezahlt werden muß, iſt demnach als Steuer anzuſehen, der ſich Niemand entziehen kann, da das Salz unentbehrlich iſt. Das Edict wegen der neuen Abgaben vom 30. Mai 1820 führt auch §. 1 den Ertrag der Salzregie unter den Steuern geradezu auf.

Durch die Königl. Kabinetsordre vom 31. Mai 1819, (Geſetzſ. p. 42) iſt die ganze Salz-Adminiſtration jetzt der Generaldirection der Steuern im Finanzminiſterio mit übertragen worden, und wird in den Provinzen von den Provinzial-Steuerdirectionen mit beſorgt. Zum Verſchleif des Salzes, ſowohl des einheimiſchen, als des fremden, (deſſen

Einfuhr, beſonders die von Steinſalz aus England, und Wielicka, auch nur Sache des Staats iſt, und auf deſſen Rechnung geht,) im Großen ſind dann nicht nur auf den Salinen Salzniederlagen, ſondern auch an andern größern Orten Salzfactoreien angelegt, welche das nachher im Detail zu verkaufende Salz an die Detailverkäufer verſchleifen, die im ganzen Lande, in Städten, und auf dem Lande, zu finden ſind. Auch ſelbſt die Pfänner in Halle aber müſſen ihr Salz an den Staat überlaſſen und verkaufen.

Man berechnet den jährlichen Salzverbrauch, nach p. 567 pro Kopf auf 14, 15—19 Pf., und im Jahr 1831 ward der Bruttoertrag der Salzſteuer für die ganze Monarchie auf 5½ Mill. Rthl., die Adminiſtrationskoſten aber auf 10 pro C. taxirt. Wenn nun aber im J. 1837 14,980000 Menſchen gezählt wurden, ſo mußte das Salzmonopol, à 15 Pf. Salz pro Perſon, im ganzen Staate damals beinah 7½ Mill. Rthl. tragen; aber im Einnahme-Etat pro 1838 iſt doch die Salzregie nur mit 5,620000 Rthl. netto angegeben, ſie mag indeß doch jetzt gewiß an 6—7 Mill. Rthl. ausmachen.

Das Steinſalz, beſonders das von Wieliczka, ſoll im Salzhandel von Privatperſonen in Schleſien gar nicht geführt werden; und in den Factoreien wurde daſſelbe und zwar das aus Wieliczka mit 4 Rthl. 1 Sgr. 10 Pf., das aus England mit 3½ Rthl. pro Centner bisher bezahlt.

Nach einer Königl. Kabinetsordre vom 21. Juni 1838, die Bereitung und Feilſtellung eines beſondern Viehſalzes, und die Ueberlaſſung von Salz gegen ermäßigte Preiſe zu gewerblichen Zwecken betreffend, nebſt Regulativ den Debit deſſelben betreffend von gleichem Dato, (Geſetzſamml 359 f.) wird denn jetzt beiderlei Art von Salz, ein ſogenanntes Viehſalz, und ein Fabrik- oder Gewerbsſalz eigends bereitet, und in einer beſtimmten Quantität nach Verhältniß des Viehſtandes an die einzelnen Landwirthe, oder des Fabrikverbrauchs an die Fabrikanten und Gewerbsleute zu einem geringern, als dem geſetzlichen Preiſe jährlich unter Controle der Verwendung verkauft, ſowie ſchon früher die Herings-Salzereien, und die Anſtalten zu Bereitung von geſalzenem Fleiſche für den Ausfuhrhandel eine ſolche Erleichterung genoſſen haben, und auch ferner genießen. Die Verwendung dergleichen Salzes zu andern Behufen, oder deſſen Ueberlaſſung an Andere aber iſt bei Strafe verboten. — Gegen das Ende eines jeden Jahres wird dann, mit Rückſicht auf den landwirthſchaftlichen Kulturzuſtand der verſchiedenen Provinzen, und die gewöhnliche Salzconſumtion für das Vieh, das zum Debit beſtimmte Quantum Viehſalz auf die einzelnen Provinzialbezirke vertheilt, und bis ſpäteſtens Ende October muß jeder Landwirth, der dergleichen Salz haben will, der Salzverkaufsſtelle des Diſtricts, wo er wohnt, anzeigen, wieviel er Viehſalz in ganzen und halben Tonnen bedarf? und zwar für welche Art von Vieh, und für wieviel Vieh? und muß ſich auch verpflichten, das ihm zu bewilligende Salz binnen 14 Tagen nach dazu ergangener Aufforderung gegen Zahlung von 5 Rthl. für die Tonne von 400 Pf. abzuholen.

Das Gewerbſalz aber wird an Gewerbtreibende nur dann über-

laſſen, wenn es zur Darſtellung ihrer Erzeugniße in großer Quantität erforderlich iſt, und einen Hauptbeſtandtheil derſelben, oder doch ein weſentliches Fabricationsmittel abgiebt, (als in chemiſchen Fabriken, Bleichanſtalten, Papier=, Glas= und Steingut=Fabriken,) und ſofern dieſelben auch von entſchiedener, und anerkannter Nützlichkeit ſind, und ihre Bereitung dieſer Erleichterung deshalb bedarf, um die Concurrenz mit dem Ausland aushalten zu können. Die Salzdebitsverwaltung hat dann das Nähere wegen des Jedem abzulaſſenden Quantums, und deſſen Vermiſchung, um es doch zum Genuß untauglich zu machen ꝛc., zu beſtimmen: der Preis deſſelben iſt für weißes Koch= und für Steinſalz auf 5 Rthl. pro Tonne à 400 Pf. netto, für ſchwarzes und anderes unreines Salz aber, ſowie für Steinſalzgruß auf 3 Rthl. 10 Sgr. pro Tonne à 400 Pf. hier beſtimmt. Staatszeitung 1838 Nr. 198.

Das Salz wird dafür verpackt verabfolgt, excl. Steinſalz in Stücken; wird es unverpackt mit Zuſtimmung der Verwaltung bezogen, ſo gilt es 20 Sgr. pro Tonne weniger. — Wo noch die Salzverbrauchs=Controle beſteht, kann zwar auch dergleichen Vieh= und Gewerbsſalz abgelaſſen worden, das auf den betreffenden Regierungs=Bezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochſalz muß indeß doch vollſtändig repartirt werden, und auch das Gewerbſalz darf darauf nicht angerechnet werden.

b) Die Stempelſteuer beruht, nachdem das frühere Stempelgeſetz vom 20. November 1810 aufgehoben worden iſt, auf dem neuen Königl. Stempelgeſetz nebſt angehängtem Stempel=Tarif vom 7. März 1822, (Geſetzſ. 1822 p. 57—88,

Leyden, F. B. F. Repertorium der Vorſchriften des Kgl. Preuß. Stempelgeſetzes, und der darüber ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen. 2te vermehrte und verbeſſerte Auflage. Danzig 1833.

Schmidt, Kommentar zu den Kgl. Preuß. Stempelgeſetzen, mit dem Stempeltarif, und den ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen. Berlin 1838, gr. 4.

Kuhn, J. F. Das Preußiſche Stempelgeſetz vom 7. März 1822, nebſt den bis 1838 erſchienenen Ergänzungen und Erläuterungen. Quedlinburg 1839. 8.

Hafemann, F. J. Handbuch der Preuß. Stempelgeſetzgebung ꝛc. Leipzig 1835, gr. 8.

welches indeß auch im Einzelnen mehrere Abänderungen und Modificationen erlitten hat, namentlich a) in Hinſicht des Verkehrs mit gezogenen Wechſeln durch die Königl. Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 (Geſetzſ. 1830 p. 9 f., b) bei Erbſchaften in Beziehung auf die zur Hälfte zu entrichtende Stempelabgabe von einzelnen Erbantheilen bei Auseinanderſetzungen unter mehreren Erben durch die Königl. Kabinets=Ordre vom 24. December 1834, (Geſetzſ. 1835 p. 3.) ferner c) in Hinſicht der Spielkarten, Vgl. Geſetzſ. 1829 p. 100, u. 1838 Nr. 25; ſowie d) in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit der Punctationen und Kaufverträge durch die Kgl. Kabinetsordre vom 19. Juni 1834, (Geſetzſ. 1834 p. 81) und endlich in Bezug auf die Ergänzung der Rubrik „Geſuche," betreffend die Stempelfreiheit der an die Behörden gerichteten bloßen Beſchleunigungsgeſuche, durch eben dieſelbe Kgl. Kabinetsordre. Es iſt

auch bereits ſogar von einem ganz neuen Stempelgeſetz ſchon die Rede geweſen.

Das Geſetz ſchreibt nun theils im Allgemeinen, theils im Beſondern vor, wie der Werth der ſtempelpflichtigen Gegenſtände auszumitteln und darnach der Werthſtempel ſelbſt zu beſtimmen ſey? — und der Stempeltarif verzeichnet genau ſowohl die ſtempelpflichtigen Gegenſtände, und Geſchäfte, als die dafür zu entrichtenden Stempelabgaben, die dann entweder in der Regel durch den Erkauf des ſogenannten Stempel-Papiers entrichtet werden, welches nach der Vorſchrift des Geſetzes in gewiſſen genau angegebenen Fällen bei Geſchäften vor Gericht, und obrigkeitlichen Behörden gekauft werden muß, oder aber, ohne ſolches, an die Behörden zu berichtigen ſind, wie bei Erbſchaften, für Zeitungen, Kalender, Spielkarten u. dergl.

Frei von allem Stempel ſind nur:

1) alle Verhandlungen und Geſuche, deren Gegenſtand nicht den Werth von 50 Rthl. überſteigt;

2) alle gerichtlichen Verhandlungen, den der Armuth Partheien halber die Stempelfreiheit bewilligt worden iſt;

3) Vormundſchaftsſachen, ſobald das Mündel aus eignen Mitteln zu unterhalten iſt, und dieſe keine Ueberſchüſſe nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten gewähren;

4) Geſuche und darauf gegebene Beſcheide in Sachen der Gläubiger des Staats, öffentlicher Anſtalten und Kommunen, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen;

5) alle Verhandlungen und Zeugniſſe in Betreff der Beſtimmung des Betrages öffentlicher Abgaben, und Einziehung derſelben, ſowie wegen Eintritts in den Kriegsdienſt, und wegen anderer Leiſtungen an den Staat;

6) Geſuche um Reiſepäſſe; 7) Verhandlungen wegen Ablöſung von Dienſten, und andern Leiſtungen, die auf Grundſtücken haften, Theilung der Gemeinheiten und Auseinanderſetzungen ꝛc.

8) ſolche über Ablöſung und einſtweilige Verzinſung der von dem Gewerbspolizeigeſetz vom 7. September 1811 betroffenen ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen; und endlich gehören hieher auch

9) ſchon früher beſtandene Befreiungen des Fiskus, beſondrer Anſtalten, Geſellſchaften und ſelbſt gewiſſer Perſonen von gewiſſen Stempelabgaben.

Dagegen ſind den Stempelabgaben unterworfen: 1) alle Verträge über Veräußerungen, Verpachtungen und Vermiethungen von Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten, und zwar mit 1 pro C. des Kaufwerths, oder $\frac{1}{3}$ pro C. des Pacht- oder Miethsbetrags; Leibrentenverträge auch mit 1 pro C.; über ſolche im Auslande nur 15 Sgr. — Schriftliche Prolongationen von Verträgen zahlen, wie die Hauptinſtrumente, und auch Punktationen, und Gerichts- oder Notariats-Inſtrumente über Verträge, die deren Kraft haben, zahlen gleichen Stempel auch dann, wenn die Ausfertigung einer beſondern Urkunde noch vorbehalten iſt.

2) Auctionsprotokolle, nach dem reinen Ertrag der beendigten Auction geben $\frac{1}{3}$ pro C. deſſelben;

3) Quittungen von Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern periodiſchen Erhebungen aus öffentlichen Kaſſen, zahlen nach dem jährlichen Betrag der Zahlungen $\frac{1}{12}$ pro C. deſſelben, ſowie auch Quittungen über geleiſtete Zahlungen, ſofern ſie zum Rechnungs-Belage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, des Stempels bedürfen, und ebenſo beſondere Quittungen über Zahlungen jeder Art über 50 Rthl., wenn die Rechnungen nicht ſelbſt quittirt ſind, nämlich des von 5 Sgr.

4) Bei Erbſchaften, Legaten, Schenkungen unter Lebendigen und Todten, mit ſchriftlichen Willenserklärungen wird nur der reine Betrag des Erbtheils, nach Abzug aller Schulden, und Laſten angenommen, (excl. deſſen, was im Auslande ſich befindet), und bei Fideikommißen nur der reine Werth der Nutzung taxirt; und der Stempel fällt ganz weg bei Erbſchaften unter As- und Descendenten, bei Ehefrauen, die mit ehelichen Kindern ihrer Ehemänner erben, und bei Perſonen im Dienſte und Lohn des Erblaſſers bis zu 300 Rthl. incl. Antheil. Dagegen beträgt derſelbe α) 1 vom 100 bei überlebenden Ehemännern, und bei Ehefrauen, ſofern ſie nicht ſtempelfrei ſind; β) 2 vom 100 bei natürlichen, geſetzlich anerkannten, durch eine nachfolgende Ehe nicht legitimirten Kindern, ſowie bei adoptirten und durch Einkindſchaft zu Erben berufenen Kindern, bei vollbürtigen, und Halbgeſchwiſtern, und ihren ehelichen Nachkommen; γ) 4 pro C. bei andern Verwandten unter dem 6ten Grad, bei Schwieger- und Stiefkindern und Stiefeltern; δ) 8 vom 100 unter im 7ten oder fernern Grad, oder gar nicht verwandten Perſonen, und Schwägern und Schwägerinnen.

5) Bei Prozeſſen und gerichtlichen Verhandlungen beſtimmt der Werth des Gegenſtandes des Rechtsſtreites den Stempel für die Erkenntniße, und für alle Verhandlungen, die im Laufe des Prozeſſes von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Urtheil, Vergleich oder Entſagung vorgekommen ſind, und die tarifmäßigen Stempel werden bis zu dieſer Beendigung vorbehalten; und geſchieht dieſelbe durch Erkenntniß, ſo faßt der tarifmäßige Stempel für das Haupt-Exemplar deſſelben jene alle in ſich. Dieſer beträgt dann aber bei Urtheilen in erſter Inſtanz, in Civilſachen, wenn der Gegenſtand nach Geld taxirt werden kann, bei Werth von 1000 Rthl. 1 pro C., von mehr als 1000 bis 20000 Rthl. $\frac{1}{2}$ pro C., und bei mehr, als 20000 Rthl. $\frac{1}{4}$ pro C.; bei Gegenſtänden aber, die nach Geld nicht zu taxiren ſind, wird dieſer Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Rechtsſtreites nach dem Ermeſſen des Richters auf 5—20 Rtl. feſtgeſetzt. Nebenerkenntniße bedürfen nur eines Stempelbogens von 15 Sgr. In Straf- und Injurienſachen richtet ſich der Stempel für das Erkenniß nach richterlichem Ermeſſen, und, mit Rückſicht nicht blos auf die Höhe der Strafe, ſondern auch auf das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten, geht er von 5 bis zu 50 Rtl.; in kriegsrechtlichen Sachen von vermögenden Officieren auf 10 Rthl. In jeder höhern Inſtanz wird zu dem Bekenntniß ein Stempel von $\frac{1}{6}$ des Betrags des Stempels für das erſte Erkenntniß, jedenfalls aber von 15 Sgr. verwendet; und

ſolchen zahlen auch Ausfertigungen der Erkenntniße, und Urtheils-Auszüge, an Partheien und andere Intereſſenten gegeben.

6) Insbeſondere wird von nachſtehenden einzelnen Fällen der tarifmäßige Stempel ſo erhoben, wie folgt:

a) von amtlichen Atteſten in Privatſachen 15 Sgr.
b) — — Ausfertigungen, die nicht beſonders taxirt ſind, 5—15 ſgr.
c) — Auszügen aus Acten, Amtsbüchern, Rechnungen, Regiſtern rc. 15 ſgr.
d) — Beilbriefen und Beſtallungen der beſoldeten Beamten 15 ſgr.
e) — Bürgerbriefen, und Cautionsinſtrumenten, Codicillen 15 ſgr.
f) — Dechargen 15 ſgr. (excl. bei Gerichtsſachen);
g) — ſchriftlichen Eheverſprechungen 15 ſgr., bei Ehe- und Erbfolge-Verträgen aber 2 Rthl., ſowie auch von Erbreceſſen bei Vertheilung ſtempelfreier Erbſchaften, und wo die Maſſe 1000 Rtl., und mehr beträgt;
h) von Fideicommiß-Stiftungen, und deren Beſtätigung wird 3 vom 100 des jedesmaligen Werths des Gegenſtandes derſelben bezahlt;
i) von Geſinde-Entlaſſungsſcheinen, und Geſuchen, und Eingaben in Privatſachen bei Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten mit richterlicher oder polizeilicher Gewalt, 5 ſgr.;
k) von Gutachten von Sachverſtändigen bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen, 15 ſgr.;
l) von Hypothekenſcheinen und Inventarien bei ſtempelpflichtigen Verhandlungen 15 ſgr.;
m) von Kalendern, und zwar inländiſchen von Privatverlegern, bei Volkskalendern in Quart 3 ſgr., in 8. und 12. und bei Schreibkalendern 2 ſgr., bei noch kleineren 1 ſgr., bei Luxuskalendern 5 ſgr.; bei ausländiſchen das Doppelte; dabei iſt für das Kalenderweſen in Berlin eine eigne Kalender-Deputation errichtet, die das Hauptkalender-Komtoir, und deſſen Kaſſe unter ſich hat, und aus einem Geheimen Finanzrath, und dem Aſtronomen der Univerſität, und 2 Beamten beſteht;
n) von Legaliſation von Urkunden und Lehrbriefen 15 ſgr.;
o) — Majorenitäts-Erklärungen 2 Rthl.;
p) bei Mortificationsſcheinen 15 ſgr., Notariatsinſtrumenten, ſofern höherer Stempel nicht eintritt, 15 ſgr.;
q) bei Päſſen zu Reiſen 15 ſgr., für Handwerksburſchen, Dienſtboten, Tagelöhner 5 ſgr., zum Transport von Leichen 2 Rthl.;
r) bei Proteſten 15 ſgr., bei Protokollen in Privatſachen bei einem Notar, oder Staats- und Kommunalbeamten mit richterlicher oder polizeilicher Function von 5—15 ſgr.;
s) bei Purifications-Reſolutionen, und Recognitions-Protokollen 15 ſgr.
t) Für Spielkarten (p. 483) iſt nach dem neuen Kgl. Edict wegen Freigebung des Verkaufs und Verfertigung von Spielkarten mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838, (Geſetzſ. 1838 p. 370 f.) vom 1. Januar 1839 an der Stempel für Taroc- und franzöſiſche Karten auf 8 ſgr. pro Spiel, für andre franzöſiſche Karten zu 32 Blättern, (Piquetkarte), deutſche, und Traplierkarten aber auf 3 ſgr. feſtgeſetzt; fremde Karten dürfen aber auch ferner nicht eingeführt, und ungeſtempelte nicht verkauft werden. Die Fabriken dürfen aber auch nur Dutzendweiſe, und nur an Perſonen, die von dem Hauptſtempelamt die

Genehmigung zum Detailhandel erlangt haben, deren dieſer ſtets bedarf, abgelaſſen werden. Die Stempelung der Karten geſchieht beim Hauptamt.

u) Bei Teſtamenten, ſchriftlichen eingereichten, und mündlich zu Protokoll dictirten, iſt der Stempel 2 Rthl.; — für Geſuch und Bericht der Uebergabe 5 ſgr., Protokoll über die Annahme 15 ſgr.;

v) bei Urkunden der Gerichtsvollzieher in den Landestheilen, wo franzöſiſche Gerichtsverfaſſung noch beſteht, und bei Unterſchriften und Kopien hier ohne Unterſchied, 5 ſgr.;

w) bei Vorträgen aller Art, wo nicht beſondrer Stempel iſt, 15 ſgr.;

x) — Vollmachten, 15 ſgr., Wanderbüchern als Kundſchaften, 15 ſgr.;

y) Wechſel, gezogene, Aſſignationen und Handelsbillets, inländiſche, und ausländiſche, auf das Inland aber gezogene, zahlen bei Summen von 400 Rthl. 5 ſgr. Stempel, über 400 — 800 Rthl. 10 ſgr. u. ſ. w., und zwar nur für das zum Umlauf beſtimmte Exemplar, wenn ſie in mehreren Exemplaren ausgefertigt ſind; und ebenſo viel zahlen auch trockne Wechſel, die nach 3 Monaten oder kürzer zahlbar ſind;

z) Zeitungen, politiſche, zahlen von jedem Jahrgang eines Exemplars 1 Rthl., ausländiſche $1\frac{1}{3}$ Rthl.

Dieſer Stempel aller Art wird ſtets nach Preußiſchem Silbergeld berechnet, nach dem Geſetze über die Münzverfaſſung vom 30. September 1821; und die Stempelverwaltung, iſt, unter der oberſten Leitung der Generalſteuerdirection, in den Händen des Hauptſtempelamts in Berlin, — welches das Hauptſtempelmagazin unter ſich hat, von dem auch alle Stempelämter beſorgt werden, und welches aus einem Vorſteher oder Verwalter, und 2 Beamten beſteht, und neben dem 2 Stempelämter noch für den Erbſchafts- und Wechſelſtempel in Berlin vorhanden ſind, — und dann der Provinzial-Zollſteuer- und beſonderen Stempel-Aemter; und zur Reviſion des Eingangs- der Stempelabgaben, und zu Beaufſichtigung der Beachtung des Geſetzes ſind eigne Stempelfiskale beſtellt, auch über Stempelunterſchleife, und Defraudationen, und Verletzungen des Stempelgeſetzes jeder Art Stempelſtrafen feſtgeſetzt.

Der Verkauf des Stempelpapiers, ſowie den der ſchon geſtempelten Vollmachten, Paßformulare, Geſinde-Entlaſſungsſcheine ꝛc. geſchieht blos durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit beſonders beauftragten Stempelvertheiler, welches auch öfters Kaufleute ſind; wogegen aller unbefugte Handel mit denſelben bei 50 Rthl. Geldſtrafe verboten iſt. In der Regel muß die ſtempelpflichtige Verhandlung auf den Stempelbogen ſelbſt geſchrieben, und nur ausnahmsweiſe kann derſelbe dabei nur umgeſchlagen und caſſirt werden.

Der niedrigſte Stempelbogen iſt zu 5 Sgr., und ein ſolcher wenigſtens muß zu jeder ſtempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wäre der Stempel auch dem Werth des Gegenſtandes nach eigentlich geringer; und, da das Stempelpapier nur von 5 zu 5 Sgr. ſteigt, ſo muß bei Stempelſatz über 5, aber unter 10 Sgr., ein Stempelbogen von 10 Sgr., bei Satz über 10 und unter 15 Sgr. einer von 15 Sgr., und bei mehr als 15 Sgr., aber nicht über 20 Sgr., einer von 20 Sgr., und ſo weiter muß für Alles, was den Satz des käuflichen Stempel-

Papiers überſteigt, der zunächſt um 5 Sgr. höhere Betrag an Stempel-Papier genommen werden.

Den ganzen Betrag der jährlich eingehenden Stempelſteuer giebt Hanſemann a. O. p. 64 auf wenigſtens 2,655,588 Rthl. an; allein nach richtigerer Angabe iſt er für die neueſte Zeit auf 3 Mill. Rthl. anzunehmen. — Den Provinzen nach gab die Statiſtik der Rheinlande für das Jahr 1829 denſelben für dieſe Provinz auf 469,900 Rthl. an, die Staatszeitung aber für Weſtphalen im Jahr 1817 auf 107,145 Rthl. und für Oſt- und Weſtpreußen, und Poſen auf 401,726 Rthl.

c) Die Straßen- Chauſſee- oder Wegegelder, die Abgaben von der Schifffahrt, und der Benutzung der Kanäle, Schleußen, Fähren, und Brücken des Staats gehören auch noch zu den indirecten Steuern. α) Von den erſten haben wir bereits p. 266 f. geſprochen, und bemerken hier nur noch, daß auch von dem auf Chauſſeen getriebenen kleinen und großen Vieh ein Chauſſeegeld von reſp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück bezahlt werden muß, und daß bei Extrapoſten daſſelbe gleich mit dem Poſtgeld auf jeder Station berichtiget wird.

Wenn im Jahr 1824 die Einnahme von 840 Meilen Chauſſee mit 573000 Rthl. angegeben ward, ſo müßte dieſelbe jetzt, bei mehr als 1200 Meilen eigentlicher Staatschauſſeen, doch noch zwiſchen 7—800000 Rthl. betragen, da die Herabſetzung des Chauſſeegeldes die Geſammt-Einnahme nicht ſehr gemindert hat. Vgl. noch §. 88.

β) Für die Brücken-, Fähr-, Damm-, Hafen Schleußen-, Kanal-, und Schifffahrtsgelder ſind eigne Tarife an jedem Orte feſtgeſtellt, und in der Geſetzſammlung mitgetheilt. Vgl. die Brückengelder-Tarife z. B. von Croſſen, Geſetzſ. 1835 p. 213, Lenzen 1835 p. 15, Ohlau 1835 p. 57 ꝛc. die Kanaltarife für den Bromberger, und Bielner Kanal, 1822 p. 212; die Fährgeldertarife von Polenzig 1824 p. 62, von Pinnow, (über die Preno) 1821 p. 109, von Bonn 1835 p. 5; oder die Schifffahrts- und die Hafen-Ordnungen geben darüber Ausweis; und von letztern iſt bereits §. 93 geſprochen worden. Die Kanal- und Schleußen-Gelder ſind vielfältig aufgehoben, und in Schiffsgefäßgelder verwandelt worden, Geſetzſ. 1814 p. 107, 1816 p. 197. Die Brückengelder ſind meiſt ſehr gering; 6 Pf. für 1 Pferd und Rindvieh, ledig oder beladen, 2 Pf. für 1 Schaf, oder 1 Schwein. — Der Betrag dieſer Einnahmen wird in neueſter Zeit auf mehr, als 100000 Rthl. geſtellt.

Früher machten endlich auch die Abzugs- und Abſchloßgelder, Gabellen, eine nicht unbedeutende Staats-Einnahme aus: allein jetzt ſind ſie nach p. 65 gegen alle Staaten nicht mehr zu erheben. — Was dann überhaupt noch an beſondern Staatsrevenuen und Nutzungen gewiſſer fiskaliſchen Rechte, (Geſetzſ. p. 911) eingeht; z. B. an Strafgeldern, Ertrag des Rechts auf verwirkte, confiscirte Güter, (ſehr ſehr ſelten vorkommend,) Ueberſchüßen von Neufchatel, (26000 Rthl.), ſteckt in den 400000 Rthl., die der Etat für dergleichen Einkommen angiebt, nach p. 637.

§. 170.

3. Von den Ausgaben des Staats, und insbeſondere von dem, nicht dem Finanzminiſterio, ſondern einer eignen Hauptverwaltung untergebenen Staats-Schuldenweſen.

Wegen der Ausgaben und des Aufwands des Staats können wir uns nur auf Das berufen, was beiläufig hier davon ſchon beigebracht worden iſt, und was der S. 636 — 37 angeführte Hauptfinanz-Etat davon angiebt. Vgl. Staatszeitung 1834 Beil. Nr. 350 — 51.

Ein Hauptgegenſtand des finanziellen Zuſtandes des Reichs bleibt aber noch das Staatsſchuldenweſen, deſſen wir, des Zuſammenhanges wegen, gleich hier gedenken wollen, für welches indeß nicht das Finanzminiſterium, ſondern eine eigne höchſte Staatsbehörde, die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, (ſ. oben und nachher,) beſtellt iſt, welche daſſelbe im Ganzen, ſowie insbeſondere in Hinſicht des dafür feſtgeſtellten Tilgungsfonds mit ſeiner Kaſſe, und auch in Betreff der Controle der Staatspapiere unter ſich hat, wobei für die wirkliche Vernichtung der durch jenen Fonds eingezogenen Staatspapiere noch eine K. Immediat-Commiſſion, (ſ. nachher) beſtellt iſt, unter deren Aufſicht, im Beiſein eines Kammergerichtsraths und Berliner Magiſtratsmitgliedes, im Münzhofe die Verbrennung geſchieht.

Bei Aufſtellung des erſten Staatsbudgets im Jahre 1820 wurde nämlich erklärt und verſprochen, daß keine neuen Staatsſchulden gemacht, vielmehr die eben im Jahre 1820 noch mit 218 Mill. Rthlr. (ſ. gleich nota) beſtehenden nach und nach getilgt werden ſollten; und, daß die p. 544 erwähnte Anleihe der K. Seehandlung vom Jahre 1832 keine neue Staatsſchuld ſei, haben wir dort ſchon bemerkt.

Die Staatszeitung 1834 Nr. 199 enthält nun einen ſehr intereſſanten und wichtigen Bericht der im Jahre 1819 eingeſetzten K. Hauptverwaltung der Staatsſchulden über ihre Wirkſamkeit ſeit dem 1. Januar 1820 bis Ende des Jahres 1832. (Vgl. Benzenberg, Rothers Bericht über die Hauptverwaltung der K. Preußiſchen Staatsſchulden ꝛc. Düſſeldorf 1836. 8.); worin auch über das Geſchichtliche der Entſtehung, der Urſachen und des Fortwachſens der Preußiſchen Staatsſchulden genaue Nachricht gegeben wird, und welcher denn den damaligen Stand und Betrag derſelben, d. h. der conſolidirten, Zinſentragenden Schulden, am Ende des Jahres 1832 auf 163,626,483 Rtlr. 10 Sgr. 6 Pf., incl. der unverzinslichen Staatsſchuld, oder der damaligen Summe von 11,242,347 Rthlr. Kaſſen-Anweiſungen aber auf 174,868,830 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. angiebt.

Die Summe, die zur jährlichen Verzinſung für die allgemeine Staatsſchuld, (da die Provinzial-Staatsſchulden von den Regierungs-Haupt-Kaſſen verzinſet werden,) eben jener Behörde nöthig war, betrug hiernach 5,873,112 Rthlr. 29 Sgr.; wozu dann noch die zur jährlichen Tilgung von Staatsſchulden ausgeſetzte Summe von 2,739,989 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf., und für die Koſten der unverzinslichen Staats-

ſchuld 20000 Rthlr., **ad Extraordinaria** aber zu den Verwaltungskoſten noch 132,969 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. kamen, ſo daß im Ganzen für alles Dieſes eben noch die jährliche Summe von 8,766,072 Rthlr. 11 Sgr. benöthiget ward. Dieſe Amortiſationsſumme machte demnach $1\frac{1}{12}$ Prozent der Geſammtſchuld aus; und die obige Zinſenſumme zeigt, daß im Durchſchnitt der Zinsſatz nur $3\frac{3}{4}$ Prozent iſt: die Adminiſtration der unverzinslichen Summe mit 20 mille Thalern aber macht $1\frac{4}{5}$ pro Mille, die der verzinslichen nur $1\frac{3}{10}$ pro Mille aus; (Staatszeitung 1834 Nr. 851—52).

Hierbei iſt zu bemerken, daß beim Antritte ſeiner Regierung im Jahre 1797 des Königs Majeſtät einen Staatsſchuldenbetrag von 48,054,903 Rthlr. ſchon vorfand, der ſich dann aber bis zum Ende des Jahres 1806 noch auf 53,494,913 Rthlr. erhöht hatte, obgleich vom Jahre 1798—1806 auch 22 Mill. Rthlr. ältere Schulden getilgt worden waren. Der unglückliche Krieg mit Frankreich mit allen ſeinen traurigen Folgen in den Jahren 1806—7 u. f. koſtete den Staatskaſſen bis zum Jahre 1813 144,473,636 Rtlr., und die außerordentlichen Ausgaben von 1813—15 beliefen ſich auf 61,605,135 Rthlr., ſo daß in 9 Jahren, von 1806—15, ein außerordentliches Staatsbedürfniß von 206,078,771 Rthlr. eingetreten war. Von 1815—19 wurden nun aber auch zur Sicherung der neuen Stellung des Staats und zur Deckung des vollſtändigen Bedürfniſſes bei der Aufnahme des Staatsſchuldenetats vom 1. Jan. 1820 noch 50,065,613 Rthlr. verwendet, ſo daß ſich nun die geſammte außerordentliche Aufwendung an Staatskoſten belief auf 287,644,388 Rthlr. — Hierbei iſt noch zu beachten, was die Staatszeitung vom 12. Februar 1820 ſchon beibrachte, wonach nämlich die Schulden des Staats a) von 1789 bis Ende 1806 betrugen 54,419,149 Rthlr. 12 gGr. 9 Pf., b) vom Januar 1807 bis Ende 1812 77,346,187 Rthlr., und übernommen wurden, nach dem Kriege von 1813—15 noch, von wiedereroberten und neu acquirirten Ländern 34,749,302 Rthlr. 15 gGr. 6 Pf.; c) an Geldabfindungen für Territorialrechte und nutzbare Gerechtſame aber abgingen 10,169,916 Rthlr. 16 gGr., ſo daß nach Abzug dieſer Summen mit zuſammen 176,684,555 Rtlr. 19 gGr. 9 Pf. von der ganzen, im Jahre 1820 conſtatirten Schuldenmaſſe von 217,248,762 Rtlr. 2 gGr. 1 Pf., (wie ſie hier angegeben iſt), als von 1813 bis 1815 neu contrahirte Schuld nur übrig bleiben 40,564,206 Rtlr. $4\frac{1}{4}$ gGr.

Zur Deckung nun der oben angegebenen Summe von 287,644,388 Rthlr. Staatskoſten konnten im Lande ſelbſt nur erhoben werden: a) an außerordentlicher Beſteuerung (Silberſtempel, Vermögensſteuer ꝛc.) 23,541,786 Rthlr., dann b) durch gezwungene Anleihen von 1809—15, 17,608,715 Rthlr., (obwohl eigentlich nur 897,650 Rthlr. hierher zu rechnen wären, da ſie alle bis auf dieſe Summe ſehr bald wieder zurückgezahlt worden ſind,) dann c) durch die den fremden Ländern aufgelegte Kriegs-Contribution an $65\frac{1}{2}$ Mill. Rtlr., d) durch die mittelſt Abrechnung für Verpflegung befreundeter Truppen und Leiſtungen gewonnene Summe 50,269,528 Rthlr.; d) durch Verkauf von Domainen und ſäkulariſirten Gütern, Ablöſung von Gefällen ꝛc.

25,318,324 Rtlr., Summa 165,527,288 Rtlr., und es mußten alſo noch zu jenem Behuf herbeigeſchafft werden 122,117,100 Rthlr. — Da nun das Land, ungerechnet die Verluſte, die es durch die an den Feind i. J. 1807 abgetretenen Provinzen erlitten hatte, in 8 Jahren an außerordentlichen Laſten und Leiſtungen über 330 Mill. Rthlr. (oder, wenn man berechnet, daß 130 Mill. Rthlr. als Vergütigung für den Aufwand an Leiſtungen wieder ins Privatvermögen floſſen, wenigſtens doch 200 Mill. Rtlr.,) aufgebracht hatte, ſo blieb nur der Weg der Anleihe im Auslande zur Hülfe übrig. — In dem am 17. Januar 1820 feſtgeſtellten Staatsſchulden-Etat ward denn alſo die Summe der allgemeinen und provinziellen Staatsſchulden, (incl. 595,796 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf. Agio für die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld bei den Anleihen im Auslande,) angegeben auf 217,845,558 Rtl. 10 Sgr., und es kamen davon:

1) auf die allgemeine Staatsſchuld, und zwar die				
α) ausländiſche, beſ. engliſche Anleihe	35,625,167 rtl.	25 ſgr.	9 pf.,	
β) Schuld im Lande . . .	148,353,924	= 33	= 8	=
2) auf die provinzielle Staatsſchuld	22,648,518	= 20	= 7	=
3) auf die unverzinsliche Schuld in Kaſſen-Anweiſungen . . .	11,242,347	= —	= —	=

Durch die Kündigung der mehreren, 5 Prozent tragenden Staatsſchulden, (als der Holländiſchen, der engliſchen Anleihe und der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, der alten Kurmärkiſchen Obligationen, der Preußiſch-Sächſiſchen Steuer-Obligationen ꝛc.,) wurden dann 34,995,554 Rthlr. 29 Sgr. 7½ Pf. auf 4 Prozent Zins herabgeſetzt, und der Ausgabe-Etat für das Staatsſchulden-Weſen gewann damit ſchon für das Jahr 1833 658,771 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. — An, nach 4jähriger Friſt präcludirten, Zinserhebungen ſind von der geſammten, durch Coupons verbrieften, Zinſenſumme von 91,914,540 Rthlr. 5 Sgr., vom 17. Januar 1820 bis ult. Dezbr. 1832, alſo in 13 Jahren, 15,901 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf., dem Tilgungsfonds zugefallen. Die Summe der durch dieſen Tilgungsfonds bewirkten Verminderung der Staatsſchuld hat vom 1. Januar 1820 bis dahin 1833 betragen: 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., und, incl. 161,940 Rthlr. an, mit den verpfändeten und verkauften Domainen auf den Erwerber übergegangenen, oder ſonſt abgetragenen, Geldern, und incl. 40000 Rthlrn., die als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanz-Etat übergegangen, ſind bis dahin 42,976,727 Rtlr. 29 Sgr. 6 Pf. getilgt worden, (d. i. über ⅕ der ganzen urſprünglichen verzinslichen Staatsſchuld von 206,603,211 Rthlr. 10 Sgr.) Und zwar ſind von dieſen, dem Tilgungsfonds zugehörigen, hierunter begriffenen, Kapitaldocumenten über 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. bereits 22,170,697 Rtlr. 2 Sgr. 10 Pf. durchs Feuer gänzlich vertilgt worden, 20,604,090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. aber liegen, vorläufig caſſirt, auf dem Kammergericht deponirt, und ſollen ſucceſſive auch ſo vertilgt werden. Ueberhaupt ſind bis Ende 1832, nach dieſem Bericht, 5½ Mill. Stück einzeln wieder eingezogene Staatsſchuld-Documente über eine Summe von 310,358,177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden, zum Theil Effekten enthal-

tend, die durch verſchiedene öffentliche Kaſſen und Fonds ſchon vor Errichtung der Staatsſchuldentilgungskaſſe eingezogen waren. — Der Tilgungsfonds hat dabei ſeine ſämmtlichen eingezogenen Activa zum Durchſchnittspreiſe von 91$\frac{2}{7}$ Prozent erworben.

Die S. 678 angegebene verzinsliche Schuldſumme von 163,626,483 Rtlr. 10 Sgr. 6 Pf. beſtand denn a) aus der Anleihe im Auslande bei Rothſchild in London 25,277,144 Rthlr. 19 Sgr.; b) aus der inländiſchen Centralſchuld, d. i. α) den alten kurmärkiſchen landſchaftlichen Obligationen 1,177,183 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf.; β) dem Antheil an der kurmärkſchen Kriegsſchuld 2,785,970 Rthlr.; γ) dem Antheil an der neumärkiſchen Kriegsſchuld, 515,118 Rthlr.; δ) an Staatsſchuldſcheinen oder conſolidirter Staatsſchuld 114,970,625 Rthlr.; ε) an Domainen-Pfandbriefen, 1,077,725 Rthlr.; c) aus provinzieller Staatsſchuld, 17,822,716 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf., Summa 163,626,483 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Zur Deckung der dafür benöthigten jährlichen Zinſen und Tilgungsſumme von 8,766,072 Rthlr. 11 Sgr. dienten nun 1) aus den Revenuen der Domainen und Forſten, des Domainenverkaufs und aus den Salzgefällen, 8,432,140 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf.; 2) aus dem Beitrage der Regierungs-Hauptkaſſen zur Tilgung der auf ihren Etats ſtehenden Provinzial-Staatsſchulden, 332,862 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.; 3) ad Extraordinaria, 1069 Rthlr. 6 Sgr., Summa 8,766,072 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.

In dem Etat für 1821—23 waren für die Hauptverwaltung der Staatsſchulden Behufs der Schuldenverzinſung und Tilgung ausgeſetzt 10,143,040 Rtlr., in dem für 1829 – 31 10,437,000, (wovon zur Verzinſung 7,452,000, zur Tilgung 3,485,000 Rtlr.), in dem von 1832—34 ſind es 10,890000 Rthlr. (7,228000 zur Verzinſung, 3,662000 zur Tilgung,) in dem von 1835—37 aber 8,877000 (wovon 6,397000 zur Verzinſung, 2,480000 zur Tilgung), und in dem von 1838—40 8,578000 (6,076000 zur Verzinſung, 2,511000 zur Tilgung). Rechnet man indeß dazu, was die K. Seehandlung jährlich zur Tilgung leiſtet, (welches Hanſemann a. O. p. 244 i. J. 1828 auf jährliche 1,663,000 Rthlr. angiebt,) ſo kommen jährlich zwiſchen 4 und 5 Mill. Rthlr. auf die Tilgung der Staatsſchulden, incl. des eigentlichen Tilgungsfonds der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der im Jahr 1838 2,470000 Rthlr. betrug; allein Erſteres iſt unſicher.

Da nun ſonach in der Tilgung der Staatsſchuld auf die feſtgeſtellte Weiſe und mit den dazu nach den Kräften des Staats etatsmäßig ausgeſetzten Fonds ſeit 1833 immer fortgefahren worden iſt, ſo mag der gegenwärtige Beſtand der ganzen Staatsſchuld, (Ende 1838), incl. der nach p. 331 jetzt weit größeren Maſſe der unnverzinslichen Kaſſenanweiſungen, gegen die erſt 6, dann 3 Mill. Rthlr. Staatsſchuldſcheine ꝛc. eingezogen worden ſind, nicht höher zu ſtellen ſein, als auf circa 150 — 155 Mill. Rthlr.

Die Erſparniß an Zinſen muß dabei ſchon ob der gegen neue Kaſſenanweiſungen eingezogenen Staatsſchuldſcheinen gegen 300000 Rthlr.

ausmachen, daher denn auch nach p. 681 die jetzt zur Verzinſung etatsmäßig ausgeſetzte Summe um 380,000 Rthlr. geringer iſt, als die des Etats von 1835—37.

Von dieſen Preußiſchen Staatspapieren iſt nun noch zu bemerken: 1) die Staatsſchuldſcheine ſind im Jahre 1810 gemacht worden, nach dem K. Edict wegen der Finanzen, und der neuen Einrichtung der Abgaben vom 2. Oct. 1810 sub 4, wonach über alle inländiſche Schulden des Staats, ſowohl die, welche eben jetzt als ſolche betrachtet wurden, mit Einſchluß der Schulden, Actien und Papiere der K. Seehandlung und Hauptbank, und andrer Inſtitute des Staats, als ſolcher, die von den Provinzial- und Communalſchulden künftig für dergl. erklärt und auf dem Staatsſchuldenfonds übernommen würden, conſolidirt, und, mit Ausſchluß nur der Bankobligationen, bei den die bisherige Verzinſung blieb, auf einerlei Zinsfuß zu 4 Prozent geſetzt, und jene bisherigen Schuldverſchreibungen gegen neue (dieſe Staatsſchuldſcheine eben) eingewechſelt wurden. Durch eine K. Verordnung von 1815 wurden ihnen dann auch noch 35 Mill. Thaler Lieferungsſcheine, (über die von den Grundbeſitzern in dem Kriege von 1806 f. an den Staat erweislich gemachten Kriegslieferungen, die aber eigentlich unverzinslich waren), zugeſellt; und ſo mag der ganze je vorhanden geweſene Betrag dieſer Staatsſchuldſcheine wohl auf oder gegen 180 Mill. Rthlr. und etwas mehr ſich belaufen haben, von den nun durch die ſeit einiger Zeit regelmäßig fortgeſetzte jährliche Einlöſung und Vertilgung und durch die oben erwähnte Einziehung derſelben gegen die Ausgebung gleicher Summen in unverzinslichen Kaſſen-Anweiſungen, für jetzt nur noch vielleicht etwas über 80 Mill. Rthlr. verzinsbar im Umlauf ſein mögen, da im J. 1827 ſchon deren nur noch 109,990,724 Rthlr. waren. Schon ſeit einer Reihe von Jahren nämlich ſind halbjährlich ſtets Summen von 7—800,000 Rthlr. und mehr von ihnen in Berlin durch Verlooſung zur Einlöſung beſtimmt und auch wirklich eingelöſet worden; wie z. B. im Jahre 1835 am 17. März 726000 Rthlr., und am 31. Auguſt 760,000 Rthlr. ſo gezogen, und am 1. Oct. 1835 und 2. Januar 1836 bezahlt worden ſind; und Gleiches in den Jahren 1836 im März und Auguſt mit 804,000 Rthlr., und im Jahre 1837 auch im März mit 818000, und im Auguſt wieder mit 818,000, im Jahre 1838 aber mit 800,000, und 841,000 Rthlr., und endlich im Jahre 1839 im Jan. mit 886,200 und mit 883900 Rthlr. im Juli, im Januar 1840 aber mit 920000 Rthlr. geſchehen iſt.

Sie haben in den verſchiedenen neuern Zeitperioden ſehr verſchiedenen Cours gehabt, je nachdem die politiſche Lage des Staats und Europa's war, und wirklich waren ſie zuerſt und in den Jahren 1813—15 auf einige 60 Prozent gefallen, und hielten ſich ſpäter nur auf einige 70 Prozent, erhoben ſich dann aber auf einige 80, und ſtanden den 1. Juni 1824 95 Prozent, fielen dann wieder 1830 und 31 auf einige 80 Prozent; allein jetzt haben ſie ſich ſeit mehreren Jahren nicht nur al pari, ſondern auch über und ſelbſt weit über pari, bis $4\frac{3}{8}$, gehalten und ſind geſetzlich nicht nur bei allen Staatskaſſen,

ſondern auch beim Ankauf der Domainen, bei Ablöſungen und Abgabenzahlungen anzunehmen, auch, nach Geſetzſ. 1821 p. 46, für pupillariſch ſichere und zu Cautionen taugliche Dokumente erklärt worden. (Vgl. Krug, über den Cours der Staatsſchuldſcheine, in ſ. Staatsanzeiger B. 1 Heft 2.)

Die Verzinſung derſelben mit 4 Prozent iſt ſtets zu Neujahr und im Juli regelmäßig geſchehen und ihre Coupons werden alle 4 Jahre neu ausgegeben, zu welchem Behuf die Papiere ſelbſt an die Regierungs-Hauptkaſſen eingeſandt werden müſſen nnd dann nach Berlin gehen.

2) Die Rothſchildſchen oder engliſchen Schuldſcheine der neuen Anleihe vom Jahre 1830 von 3,809,400 Pfd. St., die zu 4 Prozent Zins und pari abgeſchloſſen wurde, um die 5prozentigen früheren Anleihen, (deren nämlich 2, die eine von 5 Mill. Pfd. St. im Jahre 1818, wovon die Hälfte der Papiere in England blieb, die andere im Jahre 1822 von $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. à $6\frac{2}{3}$ Rthlr., und zwar beide durch die K. Seehandlung, und nicht ohne ziemliche Koſten, gemacht war,) abzutragen, — wie auch mit der Anleihe von 1818 nach Verkündigung der Hauptverwaltung vom 1. Dez. 1836 bis auf einen Reſt von 7500 Pfd. Sterling geſchehen iſt, der bis 1. Juli 1837 auch bezahlt werden ſollte, und nach Einforderung der Papiere darüber auch bezahlt worden iſt, — befinden ſich zwar noch immer im Umlauf und ſtehen $1\frac{1}{2}$—2 Prozent über pari, ſind aber ſchwer zu haben, da der größte Theil wohl im Beſitz der Staatsinſtitute, beſonders der K. Seehandlung, ſich befindet. — Der bedeutendſte Theil davon iſt aber jetzt gewiß auch ſchon getilgt, da Ende 1832 nur etwas über 25 Mill. Rthlr. nach p. 681 davon noch berechnet waren.

3) Die Kurmärkiſchen landſchaftlichen Obligationen ꝛc. hat der Staat im Jahre 1820 zur Verwaltung übernommen, (Geſetzſ. 1820 p. 19.) und ſie mögen jetzt kaum 1 Mill. noch betragen. Sie haben ſich im Cours oft ſehr verändert, ſtehen aber ſchon lange al pari, und gaben bisher 4 Prozent Zinſen, die aber durch Kgl. Verfügung vom 12. April 1839 vom 1. Jan. 1840 an auf $3\frac{1}{2}$ herabgeſetzt ſind.

4) Die früher umlaufenden Domainen-Pfandbriefe ſind nach p. 241 ganz eingelöſet und bezahlt.

5) Die Neumärkiſchen landſchaftlichen Interimsſcheine, eigentlich eine Schuld der Neumärkiſchen Stände und der dortigen Domainen, die der Staat ſo, wie die Papiere sub 3, übernommen hat, machten Ende Dez. 1838 circa noch 1 Mill. 300,000 Rthlr. aus, und ſind ebenfalls bis 1. Jan. 1840 gekündigt worden, wenn die Inhaber nicht mit $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinſen ſtatt 4 vorlieb nehmen wollten. Sie ſind aber, wie die sub 3, ſchon viel in Händen der Seehandlung und Bank.

Am 21. Dez. 1839 wurden übrigens auch die bezahlten Zins-Coupons dieſer Kur- und Neumärkiſchen Papiere in einer Summe von 3,733,092 Rthlr. in Berlin verbrannt, und am 5. Dez. ſchon für 7,915,500 Rthlr. in Neuvorpommerſchen Landkaſſenwechſeln, Pommerſchen, in Kaſſen-Anweiſungen umgeſchriebenen, Bankſcheinen, (über

3½ Mill. Rthlr.), Neumärkiſchen Kriegsſchulden- und Interimsſcheinen, und auch Kur- und Neumärkiſchen Zins-Coupons und Zinsſcheinen ꝛc., und am 7. Sept. 1839 waren dem Kammergericht 7628 Stück im Jahre 1838 eingelöſete Staatsſchuldverſchreibungen, (von der engliſchen Anleihe, Staatsſchuldſcheine ꝛc., im Werth von 1,895,800 Rthlr.) gerichtlich übergeben und ausgeliefert worden, und 1839 St. ſollten es nächſtens werden.

§. 171.

4) Von den zur Ausführung der Finanz-Geſchäfte in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, und namentlich für das Staatsbuchhaltungs-, Rechnungs- und Kaſſenweſen angeordneten höchſten Behörden und Einrichtungen, die jedoch nicht unter dem Finanzminiſterio, ſondern für ſich beſtehen.

Graaf, Handbuch des Etats- und Rechnungsweſens des K. Preußiſchen Staats, Berlin 1831. gr. 8.
Wäcker, Darſtellung der geſammten adminiſtrativen Etats-, Rechnungs- und Kaſſenverwaltung des Preuß. Staats, Berlin 1820. gr. 8. (?)
Wöhner, Handbuch über das Kaſſen- und Rechnungsweſen im Preußiſchen. 2te Aufl. Berlin 1824. gr. 8.

Die zu dieſen Zwecken niedergeſetzten Verwaltungsbehörden ſind theils ſolche, die die Einnahmen und Ausgaben des Staats ſelbſt wirklich zu beſorgen, zu beſtreiten, theils ſolche, welche die Aufſicht und Prüfung dieſer Geſchäfte auf ſich haben; und wir gedenken ihrer hier nur des Zuſammenhanges der Sache halber, da ſie, bis auf die erſte, nicht unter dem Finanzminiſterio, ſondern als höchſte Behörden für ſich beſtehen, wie wir nachher ſehen werden. Zu den erſteren gehört nur die Generalverwaltung für das Kaſſen- und Etatsweſen, die eine Abtheilung im Finanzminiſterio ausmacht, zu den letzteren aber gehören die Oberrechenkammer und die Staatsbuchhalterei, welche eigne, beſondere, für ſich beſtehende höchſte Miniſterial-Behörden ſind, von den künftig noch zu ſprechen iſt, und mit letzterer iſt auch die Beſorgung des Staatsſchatzes verbunden.

a) Die General-Verwaltung für das Kaſſen- und Etatsweſen nun im Finanzminiſterio hat die General-Staatskaſſe unter ſich, welche die ihr etatsmäßig zukommenden, oder ſonſt, der Verfaſſung zufolge, auf ſie angewieſenen Zahlungen zu machen hat, und alle Ueberſchüſſe empfängt, welche aus den Provinzial-Hauptkaſſen, den unter ihnen ſtehenden Kreiskaſſen, und den Hauptkaſſen der einzelnen Staatsbehörden, die nicht von den Regierungen abhängen, noch übrig bleiben, und die wiederum ihre Ueberſchüſſe an den Staatsſchatz, ſ. nachher, abliefert, und auch das ganze Etatsweſen der Staatsverwaltung unter ſich hat, und allen Miniſterien und Verwaltungsbehörden die nach dem Etat ihnen zuſtändigen Summen überweiſet. Die Etatsfertigung ſelbſt aber iſt den Chefs derſelben unter der Ver-

pflichtung überlaſſen, alle für die Aufſtellung dieſer Etats Allerhöchſtenorts gegebenen Vorſchriften ſtreng zu beobachten, und ſolche dem Finanzminiſterio zur Mitreviſion und Mitzeichnung im Conzept und in der Reinſchrift mitzutheilen, wodurch ſie dann erſt volle Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sie beſteht aus mehreren (4—5) vortragenden Geheimen Oberfinanzräthen, und 8 geheimen expedirenden Secretären, 6 geheimen Regiſtratoren, und die General-Staatskaſſe ſelbſt haben 1 Rendant, 6 Buchhalter und 2 Kaſſirer unter ſich.

b) Die Staatsbuchhalterei hat, nach ihrer Einrichtung zufolge der K. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826. Geſetzſ. 1826 p. 45, womit ſie an der Stelle der 1826 aufgehobenen, (im Jahre 1817 errichteten), General-Controle der Finanzen trat, die Beſtimmung, dem Könige jährlich die Ueberſichten der Etats-Aufſtellungen, ſo wie der in Wirklichkeit ſtattgefundenen Staats-Einnahmen und Ausgaben, vorzulegen, wozu alle Verwaltungsbehörden ihre Jahres-Kaſſenabſchlüſſe an ſie gelangen laſſen müſſen, und verbunden ſind, ihr die erforderlichen Erläuterungen darüber zu ertheilen, die zu verlangen ſie gleich berechtiget, wie verpflichtet iſt; ſ. nachher noch mehr.

c) Die Oberrechnungskammer zu Potsdam, — eigentlich ſchon im Jahre 1723 errichtet, im Jahre 1770 von Friedrich II. und nachher wieder im Jahre 1808 reorganiſirt, nach ihrer jetzigen Einrichtung aber durch die Königl. Inſtruction vom 16. Dez. 1824 in Kamptz Annalen der Preußiſchen Staatsverwaltung 1825 p. 2—21, und die Königl. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1826 Geſetzſ. 1826 p. 45 begründet, — iſt eine ganz ſelbſtſtändige Behörde, die die Aufgabe hat, die Rechnungen aller Civil- und Militairbehörden, beſonders derer, deren Fonds aus Königlichen Kaſſen fließen, zu revidiren, und ſich dadurch zu überzeugen, daß und ob dabei die allgemeinen Grundſätze des Staatsverwaltungsſyſtems befolgt worden ſind? So ſind denn ihrem Wirkungskreiſe unterworfen: α) die Etats der ſämmtlichen Miniſterien und die einzelnen Etats der übrigen Verwaltungsbehörden, die ihr deßhalb bald nach der Vollziehung abſchriftlich, und mit den nöthigen Erläuterungen über etwanige Abänderungen verſehen überſandt werden müſſen, und β) die darnach geführten Rechnungen; und wenn ſie auch nicht berechtigt iſt, Rechnungsmonita gegen die nach Maaßgabe dieſer Etats geführte Verwaltung zu machen, ſo iſt ſie doch verpflichtet, von den bei der Reviſion der Rechnungen der Behörden bemerkten Abweichungen von den Etats und den geſetzlichen Vorſchriften Allerhöchſtenorts Anzeige zu machen; γ) die Rechnungen aller Inſtitute, die unter Garantie des Staats verwaltet werden, (als der General-Wittwenkaſſe, der landſchaftlichen Creditkaſſe ꝛc., δ) die Rechnungen ſolcher Inſtitute, deren Fonds ganz, oder größtentheils aus Staatsmitteln herkommen.

d) Vom Staatsſchatz iſt nur zu bemerken, daß ihm alle Ueberſchüſſe der Staatskaſſen, alle Erſparniſſe und außerdem noch gewiſſe zufällige Einnahmen überwieſen ſind, nach K. Cab.-Ordres vom 1. Jan. 1820 und 17. Juni 1826 (Geſetzſ. 1820 p. 23, 1826 p. 58). Zu denſelben gehört nämlich 1) der Erlös aus der Veräußerung

und Vererbpachtung ſolcher Beſitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen, und mit ihren Nutzungen dem Staatsſchulden-Tilgungs- und Verzinſungsfonds nicht überwieſen ſind, als: Hütten, Gruben, Salzwerke, Collegienhäuſer, Militair- und Steuergebäude ꝛc., ſofern derſelbe nicht den zu errichtenden neuen Behörden bleiben muß; 2) der Entgeld aus Ablöſungen von Präſtationen, die zu den obengenannten nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern gehören, oder aus andern, als dem Dominial-Rechtstitel, dem Staate zu leiſten ſind; 3) zurückzuzahlende Darlehne und Vorſchüſſe, die aus dem Extraordinario der General-Staatskaſſe an Provinzen, Communen oder Privatperſonen gegeben ſind. — Wiefern die Angaben, die von dem Betrage dieſes Schatzes gemacht worden ſind, (vgl. z. B. Hanſemann a. O. p. 241) richtig ſeyen? läßt ſich nicht beſtimmen; jedenfalls aber haben ihn die großen Summen, welche die Maaßregeln zur Abwehr der Cholera und gegen die Polniſche Inſurrection in den Jahren 1830—31, und andere Calamitäten, deren Koſten nur aus ihm beſtritten wurden, nöthig machten, nicht wenig angegriffen.

§. 172.

Ee) Von der Miniſterial-Verwaltung des Kriegs- und Militär- oder Armeeweſens.

Richthofen v., Die Preußiſche Militärverwaltung in ihrem ganzen Umfange, 2 Theile. Berlin. 1838. gr. 8.

Zedlitz, Staatskräfte ꝛc. Th. III. Der Militärſtaat.

Rumpf, Preußens bewaffnete Macht, eine Darſtellung ihrer äußern und innern Verfaſſung. Berlin, 1826. 8.

a) Im Allgemeinen von den dazu gehörigen Behörden, und zwar insbeſondere den Centralbehörden.

Auch in dieſem Miniſterio, welches Alles umfaßt, was auf das Militär, deſſen Verfaſſung, Einrichtung, Erhaltung, und von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat, giebt es eine Central- und eine Provinzialverwaltung, welche letztere nämlich in den Armee-Commando's Intendanturen und den zu dieſen gehörigen ſpeciellen Adminiſtrationen beſteht, wovon künftig. — Die Centralverwaltung aber in Berlin theilt ſich, nach der Organiſation durch die Verordnung vom Jahr 1809, Geſetzſ. 1809 p. 5036—40, die durch die Kgl. Cabinetsordre vom 31. Auguſt 1828 ganz wiederhergeſtellt worden iſt, in 2 Hauptabtheilungen, und beſteht demnach 1) aus dem allgemeinen Kriegs-Departement, welches die allgemeinen Angelegenheiten, Verhältniſſe und Anordnungen in Betreff des ſämmtlichen Militärs, zu beſorgen hat; und 2) aus dem Militär-Oekonomie-Departement, dem das ganze Militär-Oekonomieweſen oder die Erhaltung und Pflege des Militärs untergeben iſt.

Jedes dieſer beiden Departements, in welchem ſtets der Kriegsminiſter präſidirt, hat einen Director, und das erſtere auch einige hohe Offiziere des Generalſtabes für ſeine Geſchäfte mit 2 andern Offizieren

deſſelben zur Dienſtleiſtung an ſich, und zerfällt wieder in mehrere Abtheilungen.

Das erſte oder allgemeine Kriegs-Departement nämlich hat 3 Abtheilungen, deren jede aus 3 Räthen und 3 Aſſiſtenten, meiſt aus Officieren, und mehreren Sekretären, Regiſtratoren rc. beſteht:

a) die Abtheilung für die eigentlichen Armeeangelegenheiten, welche denn alle Angelegenheiten, die auf die Organiſation, die Ausbildung und Grundverfaſſung des Heeres und alle damit in Verbindung ſtehenden Einrichtungen ſich beziehen, bearbeitet;

b) die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten dieſer Art, beſonders die Ausrüſtung des Heeres und der Feſtungen mit Artillerie, und materiellen Streitmitteln überhaupt betreffend;

c) die Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten, oder für den Neubau, die Inſtandhaltung und Reparatur der Feſtungen und Feſtungswerke, die Leitung und Beaufſichtigung der Militärbauten, die Verwaltung der Militär-Baukaſſen und Militär-Grundſtücke, ſowie die Unterbringung der Staats- und Baugefangenen.

Dieſer iſt dann auch eine, eigentlich 4te, Abtheilung, die für die perſönlichen Angelegenheiten des Militärs unmittelbar unter Leitung des Kriegsminiſters untergeben, welche auch die Ausfertigung aller Beſchlüſſe des Königs in Militär-Angelegenheiten, ſoweit der Miniſter nicht ſelbſt darüber referirt hat, beſorgt, und der auch die im Miniſterial-Gebäude befindliche Geheime Kriegs-Canzlei untergeben iſt, welche dann auch einen eignen Director und mehrere Beamten, und beſonders die Ausfertigung der Patente für die Offiziere, die Sammlung der Nachrichten über ſie, und die Anfertigung der jährlich erſcheinenden Rang- und Quartierliſten der Preußiſchen Armee auf ſich hat, welche ganz genaue Nachricht über den Stand und die Vertheilung der Truppen geben, und ein Verzeichniß aller Individuen des Offizierſtandes enthalten.

Das 2te oder Militär-Oekonomie-Departement hat 4 Haupt-Abtheilungen und noch 4 andre Nebentheile:

a) die Abtheilung für das Etats- und Kaſſenweſen, (welche zugleich die Militär-Wittwenkaſſen-Angelegenheiten, und die des Militär-Knaben-Erziehungsinſtituts zu Annaberg beſorgt, und 3 Räthe vom Civilſtande, und 12 andre Beamte für das Sekretariat, die Controle, Regiſtratur und das Journalweſen enthält;

b) die Abtheilung für die Natural-, Verpflegungs-, Reiſe- und Vorſpann-Angelegenheiten des Militärs, mit 2 Räthen, (wovon der erſte General-Proviantmeiſter iſt,) und 9 Beamten;

c) die Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipagen- und Train-Angelegenheiten, mit 2 Räthen und 6 Beamten;

d) die Abtheilung für das Servis- und Lazarethweſen, mit 2 Räthen und 8 Beamten. —

Zu dieſem Departement gehören dann aber auch noch unter unmittelbarer Leitung des Kriegsminiſters;

α) die Abtheilung für das Invalidenweſen, mit 2 Räthen und 2 Dienſtleiſtenden (alles Militärs), und 7 Beamten;

β) die Abtheilung für das Remontirungsweſen, mit 3 Räthen und Aſſiſtenten, und 1 Beamten;

γ) die vereinigte Geheime Canzlei des Miniſterii, unter 1 Curator, 1 Director und 2 Inſpectoren;

δ) das General-Auditoriat für alle Militär-Rechtsſachen und Angelegenheiten, unter 1 General-Auditeur, 2 Räthen und Ober-Auditeuren, und 5 Beamten.

Außerdem aber gehören nun noch zum Reſſort des Kriegsminiſteriums:

1) an unmittelbar reſſortirenden Behörden:

a) die Remonte-Inſpection, die die jährliche Verſorgung der Kavallerie und Artillerie ꝛc. mit Pferden auf ſich hat, unter einem Remonte-Inſpector, meiſt einem Generalmajor, einem Remonte-Depot-Director, und den Adminiſtratoren der 8 Remonte-Depots, die ſich theils im Regierungsbez. Gumbinnen, zu Jurgaeitſchen, Kattenau, Sperling, und Ragnit, theils im Reg. Bezirk Potsdam, zu Bärenklau, theils im Reg. Bez. Stettin zu Treptow an der Rega befinden, wo denn die auf den inländiſchen Remontemärkten, S. p. 590, oder ſonſt auch im Auslande aufgekauften Pferde aufgeſtellt und an die Armee vertheilt werden;

b) die Generalinſpection der Artillerie-Werkſtätten, wo die für die Artillerie nöthigen Werkzeuge und Fahrzeuge unter 1 Inſpector gefertigt werden;

c) die Kgl. Stück- oder Geſchützgießereien, jede unter 1 Gießdirector, dgl. in Breslau und beſonders in Berlin eine große Kanonengießerei exiſtirt;

d) die Königlichen Pulverfabriken zu Berlin und Neiſſe;

e) die Gewehrfabriken zu Potsdam, Neiſſe, Sagan, Suhl und Danzig, unter einer eignen Gewehr-Reviſions-Commiſſion, aus Offizieren beſtehend, und Gewehr-Reviſoren, und Oberbüchſenmachern;

f) die Artillerie-Depots zur Aufbewahrung von Artillerieſtücken während des Friedens, die in Berlin und in den Feſtungen Spandau, Cüſtrin, Stettin, Colberg, Danzig, Pillau, Graudenz, Thorn, Poſen, Groß-Glogau, Schweidnitz, Glatz, Neiſſe, Coſel, Silberberg, Wittenberg, Torgau, Magdeburg, Erfurt, Minden, Weſel, Cöln, Coblenz, Jülich, Saarlouis, ſowie in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg, und auch in Stralſund, Königsberg, Breslau, Trier und Münſter ſich befinden; und wovon jedes unter dem dort angeſtellten Artillerie-Offizier des Platzes, und einem Zeug-Capitän und Zeuglieutenant ſteht;

g) das Marine-Depot zu Stralſund, unter 2 Offizieren, einige Kanonenböte enthaltend;

h) das Geheime Feuerwerks-Laboratorium in Spandau, unter 3 Artillerieoffizieren;

i) die Commiſſion zur Prüfung der anzuſtellenden Intendanturbeamten der Provinz, unter 1 Präſes und 5 Mitgliedern;

k) die General-Militär-Kaſſe in 2 Abtheilungen, jede unter einer Rendantur, die aus 1 General-Kriegszahlmeiſter und einem Kriegszahlmeiſter, einigen Buchhaltern, und Geheimen expedirenden Sekretären und Caſſirern beſteht, und wovon die erſte eine Unterabtheilung für das Invalidenweſen in ſich faßt, die andre aber zugleich das Geſchäft der Militär-Wittwenkaſſe beſorgt.

l) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg in Sachſen unter 1 Director, 1 Schulinſpector und Prediger, 1 Arzt ꝛc., ſ. nachher.

m) die Medicinal-Behörden und Anſtalten der Armee, ſ. nachher.

2) Behörden, die mit dem Kriegsminiſterio nur in Verbindung ſtehen; als:

a) die Ober-Militär-Examinations-Commiſſion, welche die Abhaltung der Offizier-Examen auf ſich hat;

b) das Militär-Unterrichts-, Erziehungs- und Prüfungsweſen der Armee, und die Anſtalten für daſſelbe unter 1 General-Inſpecteur, ſ. künftig, und mit der Militär-Studien-Commiſſion in Berlin, die aus 1 Director, 6 Mitgliedern aus Stabsoffizieren, und vom Civil, und 1 Sekretär beſteht, die die obere Leitung aller Militär-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten auf ſich hat.

3) Militäriſche Behörden und Corporationen außer dem Kriegsminiſterio ſind dann noch:

a) die Königl. General- und Flügel-Adjutantur zum unmittelbaren Dienſt bei des Königs Majeſtät; erſtere meiſt aus 4 Generaloffizieren, letztere aus 6 — 8 Stabsoffizieren der Infanterie und Kavallerie beſtehend;

b) der Generalſtab, und zwar α) der große für die ganze Armee, zu Berlin, unmittelbar unter dem Könige ſtehend, und beſtehend aus 1 Chef, 3 Stabsoffizieren, als Chefs von 3 Kriegstheatern, 1 für das Archiv und die Geſchäfte des Kriegsminiſteriums, und 3 und 9 Capitäns und Lieutenants reſp. für die Kriegstheater, und zu beſondern Aufträgen; welchem zugleich das trigonometriſche und das topographiſche Bureau und die Plankammer, ſowie das lithographiſche Inſtitut, ſ. gleich, untergeben ſind; β) die Generalſtäbe der einzelnen Armeecorps, beſtehend aus 9 Chefs dieſer Stäbe, 1 Stabsoffizier als Chef bei der Generalinſpection der Artillerie, und 9 Stabsoffizieren und 9 Capitäns oder Lieutenants bei den Armeecorps, und unter deren Chefs ſtehend.

Dieſe Generalſtäbe haben die Bearbeitung aller allgemeinen Angelegenheiten der Armee in Hinſicht auf ihre Bewegung und Führung im Krieg und Frieden, und der dazu nöthigen Hülfsmittel auf ſich, und ſo auch die militäriſche Beurtheilung der Chauſſeeanlagen und der Wegſamkeit des Landes überhaupt, und deren Verhältniſſe zu den Feſtungen; und das In- und Ausland iſt für deren Wirkungskreis in 4 Kriegstheater eingetheilt, die die Ueberſicht ihrer Geſchäftsführung erleichtern ſollen. — Die Mitglieder des großen Generalſtabes ſind dabei

im Frieden noch in den verſchiedenen Zweigen des Militärſtudienweſens beſchäftigt, wie ſchon bemerkt. Hierher gehört alſo noch:

α) das trigonometriſche Bureau. Dieſes hat es mit der Triangulirung und Berechnung des Netzes zur Vermeſſung des Landes zu thun, und iſt ein Hülfsinſtitut

β) des topographiſchen Bureau's, welches aus auf 8 Jahre commandirten Offiziers beſteht, (meiſt einigen 30—40,) unter den Dirigenten von 3 Abtheilungen, von welchen jedem ein Terrainabſchnitt des Landes zum Aufnehmen und Kartiren übergeben iſt, wodurch ſeit dem Jahr 1816 die trefflichſten Karten über das Land gewonnen worden ſind;

γ) die Plankammer, welche dieſe Karten des Generalſtabs unter ſich hat und verwahrt;

δ) das Corps der Ingenieur-Geographen, meiſt aus 6 Offizieren beſtehend, die mit dem Aufnehmen und Zeichnen für den Generalſtab beſchäftigt ſind, und den von jeder Pionier-Compagnie 1 Unteroffizier beikommandirt iſt.

4) Die Adjutantur der Armee oder das Corps von meiſt 12 Stabsoffizieren, 32 Capitäns und einigen 80 Lieutenants, die zur Dienſtleiſtung als Adjutanten bei dem Kriegsminiſter, dem Chef des Generalſtabes, den 9 General- und 18 Diviſions-Commando's, ferner der Generalinſpection und den Inſpectionen der Artillerie, dem Chef des Ingenieurcorps, und den Inſpecteurs derſelben, dann noch bei den Gouverneurs und Commandanten in Mainz und Luxemburg, und endlich bei den Königlichen Prinzen commandirt ſind.

5) Die Gouvernements und Commandanturen, erſtere in Berlin, Breslau, Königsberg, Luxemburg und Mainz, letztere in Berlin, Breslau, und den Feſtungen.

Dieſelben ſtehen unter den Commandirenden Generälen zunächſt.

Jeder Commandantur iſt ein Platzmajor, 1 Garniſon-Auditeur, 1 Garniſon-Stabsarzt, und in 12 Städten, die dergl. haben, *ſind ihr* auch die Garniſon- oder Feſtungsprediger beigegeben.

In Beziehung auf die Provinzialeintheilung des Staats beſtehen übrigens 5 Militär-Abtheilungen deſſelben: 1) für Preußen, 2) für Brandenburg und Pommern, 3) für Schleſien und Poſen, 4) für Sachſen, 5) für Rheinland und Weſtphalen. Geſetzſ. 1815 p. 86, 93. Die Armeecorps, ſ. gleich, theilen ſich in dieſelben, ſ. nachher.

§. 173.

b) Vom Armeeweſen und der Militär-Verwaltung in ſpeziellen Verhältniſſen, oder den einzelnen Militär-Angelegenheiten.

aa) Von der Zuſammenſetzung, Größe und Eintheilung der Armee.

1) Anlangend die Zuſammmenſetzung der Armee, ſo beſteht dieſelbe a) aus dem ſtehenden Heere, welches auch im Frieden beiſammen iſt, und beſteht aa) aus den Garden, dem Gardecorps, ſ. gleich, bb) aus der Linie, der Linienarmee, den Linientruppen, den ſtehenden Truppen außer den Garden;

b) aus der Landwehr erſten und 2ten Aufgebots: die nur zur Zeit der Uebungen und des Krieges ſich verſammelt, und von der ſonſt immer nur ein beſoldeter Stamm, oder Cadre von jedem Regiment vorhanden iſt, der aus dem Commandeur des Bataillons, der Escadron, dem Adjutanten oder Rechnungsführer, einigen Unteroffizieren und weniger Mannſchaft im wirklichen Dienſt zuſammengeſetzt iſt;

c) aus der Kriegsreſerve, welche die aus den in den beiden letzten Jahren nach ihrer 3jährigen Dienſtzeit entlaſſenen Mannſchaften bilden, die zum Erſatz des ſtehenden Heeres im Kriege dienen, welche im Frieden gar nicht im Dienſte iſt, und im Kriege dem ſtehenden Heere zutritt.

Zu dieſen kommen nun auch noch einige Arten von Militärs hinzu, ſ. nachher, als Gensdarmerie, Invaliden ꝛc. — Die ehemaligen Garniſoncompagnien aber ſind ſeit 1838 aufgehoben, und die Mannſchaften theils in 9 combinirte Reſervebataillons, (ſ. gleich), theils in beſondre Sectionen, die unter einigen Feſtungscommando's ſtehen, theils in die Halb-Invalidenſectionen der Kavallerie, Artillerie und Pioniere, die bei dieſen Truppentheilen der 3 Armeecorps zum innern Dienſt verwendet werden, untergebracht worden.

Die Beſtandtheile und Zahl aller dieſer Truppen lernen wir nachher gleich kennen, sub 3.

2) Die Eintheilung der Armee betreffend, ſo iſt ſie jetzt, ſeit Mai 1838, a) in 4 Armee-Abtheilungen abgetheilt, deren 4te der Kronprinz K. Hoheit inſpicirt und commandirt, die erſte aber vom Prinzen Friedrich, die 2te vom Prinzen Carl, und die dritte vom Prinzen Wilhelm, K. Hoh., commandirt und inſpicirt wird; und b) ſchon ſeit längerer Zeit in das Gardecorps und 8 Armeecorps oder Generalcommando's; wovon erſteres in Berlin ſteht, und ebenſo, wie jedes der 8 Armeecorps einen Commandirenden General, und einen Generalſtab, und für jede ſeiner 2 Diviſionen, ſ. gleich, einen Diviſionsſtab hat. — Das erſte Armeecorps-Commando iſt in Königsberg mit den Diviſionsſtäben in Königsberg und Danzig, das 2te iſt das Armeecorps-Commando in Berlin mit den Diviſionsſtäben in Stettin und Stargard; das 3te iſt das Armeecorpscommando in Frankfurt an der Oder mit den Diviſionsſtäben zu Frankfurt an der Oder, und zu Torgau; das 4te iſt zu Magdeburg mit den Diviſionen zu Magdeburg, und Erfurt; das 5te iſt zu Poſen mit den Stäben zu Poſen, und Glogau, das 6te iſt in Breslau mit den Stäben zu Breslau und Neiſſe; das 7te iſt zu Münſter, mit den Stäben zu Düſſeldorf und Münſter, das 8te endlich iſt zu Coblenz, mit den Stäben zu Cöln und Trier.

Zu der erſten Armeeabtheilung gehören das 1ſte und zweite Armeecorps, zur 2ten das 3te und 4te, zur 3ten das 5te und 6te, und zur 4ten das 7te und 8te.

Außerdem beſtehen dann auch eine General=Inſpection der Artillerie, (unter Prinz Auguſt K. H.,) und ſeit 1839 Sept. 4 Inſpectionen der Artillerie, zu Berlin, zu Breslau, zu Coblenz und zu Stettin, dann eine Generalinſpection der Feſtungen, und des Genie= und Pionierweſens, und 3 Inſpectionen derſelben, ferner eine Inſpection der Beſatzungen der Bundesfeſtungen, und eine Inſpection der Jäger und Schützen.

Jedes Armeecorps hat zwei Diviſionen, und jede Diviſion 3 Brigaden, (eine Infanterie=, eine Kavallerie= und eine Landwehr=Brigade,) deren jede aus 2 Regimentern beſteht. Außerdem hat auch jedes Armeecorps 1 Reſerve=Regiment, 1 combinirtes Reſerve=Bataillon, (als Garniſon einer Feſtung,) 1 Artillerie=Brigade, 1 Pionier=Abtheilung, 1 Jäger= oder Schützen=Abtheilung, und 2 Invaliden=Compagnieen, und beim 2ten, 5ten, 7ten und 8ten Armeecorps gehören auch zu jedem noch 2 Landwehr=Bataillons der Reſerve=Regimenter.

Der ſpecielle wahre Beſtand der Armee iſt nun genau jetzt folgender:

			Mannſchaft	
	Bataill.	Offiziere.	Feldetat.	Friedensetat.
A) Infanterie. a. Garde.				
1) 1ſtes und 2tes Garde=Regiment zu Fuß	6	132	6012	3132
2) 2 Garde=Grenadier=Regimenter	6	132	6012	3132
3) Garde=Reſerve=Inf. (Landw.) Regiment	2	44	2001	1044
4) Combinirtes Garde=Reſerve=Bataillon	1	22	1002	522
5) Garde=Schützen= und Jäger=Bataillons	2	44	2001	1044
b. Linie.				
6) 40 Linien=Regimenter (33—40 auch als 8 Reſerve=Regim.)	120	2640	120240	62640
7) 9 Combinirte Reſerve=Bataillons	9	198	9396	4698
Summa Garden und Linie	146	3212	146670	76212
c. Landwehr, Aufgebot I.				
1) Garde=Landwehr; 4 Regimenter	12	264	13044	6264
2) Provinzial=Landwehr; 32 Regimenter	96	2112	96192	50112
3) 8 Landwehr=Bat. der Reſerve=Regimenter	8	176	8016	4176
Summa Landwehr	116	2552	117252	15152
Garde=, Linien= und Landw.=Infanterie Summa	262	5764	263922	136764

			Mannſchaft und Pferde.			
	Escadr.	Offiz.	Mann	Pferde.	Mann	Pferde
B) Kavallerie. a. Garde.						
1) 1 Regiment Garde du Corps	4	92	702	800	582	570
2) 1 Regiment Garde=Küraſſiere	4	92	702	800	582	570
3) dito Dragoner	4	92	702	800	582	570
4) dito Huſaren	4	92	702	800	582	570
5) 2 Garde=Uhlanen Landw.=Regim.	8	46	1404	1600	1164	1140
b. Linie.						
6) 8 Küraſſier=Regimenter	32	174	5616	6400	4656	4560
7) 4 Dragoner=Regimenter	16	92	2808	3200	2328	2280
8) 12 Huſaren=Regimenter	48	276	8424	9600	6984	6840
9) 8 Uhlanen=Regimenter	32	184	5616	6400	4656	4560
Garde und Linie	152	1140	26676	38400	22136	21660
c. Landwehr.						
10) 32 Landw.=Kav.=Reg. (Uhlanen)	128	736	22464	25600	18624	18240
11) 4 Combin. Reſ.=Landw.=Kav.=Reg.	12	92	2808	3200	2328	2280
Garde=, Linien= u. Landw.=Kavall. Sa.	292	1968	51948	61200	43088	42180

	Brigaden	Offiz.	Mannſchaft Feldetat.	Friedens-etat.
C) Artillerie. a. Garde.				
1) 1 Garde-Artillerie-Brigade (16 Comp.)	1	71	3600	1800
2) 8 Artillerie-Brigaden (128 Compagn.)	8	568	28800	14400
3) Feuerwerks-Abtheil. Zeug- u. Platzoffiziere		75	—	—
Artillerie Summa	9	714	32400	16200
D) Ingenieur-Corps.	Abtheil.			
1) Stab	—	24	—	—
2) Garde-Pionier-Abtheilung	1	8	500	250
3) 8 Pionier-Abtheilungen	9	64	4000	2000
Summa	10	96	4500	2250
4) 3 Ingenieur-Inſpectionen	—	120	—	—

Es beſteht hiernach die ganze Armee a) im Frieden b) auf Feldetat in a. und b.

	a) im Frieden	b) auf Feldetat
aus 253 Bataillons Infanterie	132066	264902
aus 292 Escadrons Kavallerie	41904	50506
aus 9 Brigaden Artillerie	16200	32400
aus 9 Pionier-Abtheilungen	2250	4500
aus dem Offiziercorps	8662	8662
Summa	195082 M.	355969 M.
dazu Landwehr-Aufgebot II.		180000 M.
Summa		534896 M.

Die ſtehende oder Linienarmee incl. Garden aber beſteht im Frieden:

1) aus Infanterie	146 Bataillons	= 3212 Offizieren	76212 Mann
2) aus Kavallerie	152 Escadrons	= 1140 Offiz. und	20952 Mann
3) Artillerie, Genie ꝛc.		= 930 Offizieren	18450 Mann
Summa		5282 Offiz. u.	115614 Mann

Dann ſind aber noch ſoviel Offiziere in allen Regimentern und ſonſt aggregirt, daß man die Zahl derſelben im Ganzen, incl. den Generalſtab mit 28 höhern und niedern Offiziers, und den Gouverneurs, Commandanten und Platzmajors, 87 an der Zahl, wohl über 10,000 anſchlagen kann.

Außerdem kommen aber auch noch hinzu:

1) Die Gensdarmerie, unter einem General als Commandeur in Berlin; und zwar die Armee-Gensdarmerie mit einigen Offizieren, 1 Unteroffizier und 83 Gensdarmen bei jedem Armeecorps, und die Land-Gensdarmerie mit 8 Brigaden, 8 Brigadiers und 35 Offizieren, und à Brigade mit 12 Wachtmeiſtern und 175 Gensdarmen, (incl. 20 unberittenen), Summa 46 Offizieren, 96 Wachtmeiſtern und 1400 Gensdarmen. Zur erſtern gehört in specie das Garde-Reſerve-Armee-Gensdarmerie-Commando in Berlin, und zur letztern gehört auch die Gränz-Gensdarmerie zur Bewachung der Gränzen gegen Steuerdefraudationen, beſtehend in ſechs Sectionen, jede mit 2 Offizieren, 4 Wachtmeiſtern und 44 Gensdarmen, wovon 22 beritten.

2) Die Garde-Unteroffizier-Compagnie zur Bewachung der Königlichen Schlöſſer in Berlin und Potsdam mit 5 Offizieren und 1 Commandeur aus der Linie, 40 Mann:

3) das Feldjäger=Corps mit 6 Offizieren und 70 Mann.

4) Die Invaliden beſtanden bisher a) aus den 2 Garde=Invaliden=Compagnien in Potsdam, Trebbin und Strausberg, die erſte mit 6 Offizieren und 12 aggregirten Offizieren, und ſonſt wohl 70—80 Mann, die 2te mit 6 Offizieren und 8 Aggregirten und eben ſoviel Mann; b) den Garde=Invaliden zu Potsdam und Werder mit 2 Offizieren; c) 16 Invaliden=Compagnien in Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachſen, Schleſien und Rheinland mit 4—5 Offizieren jedes, und 60—70 Mann etwa; d) dem Berliner Invaliden=Bataillon, mit 2 Commandanten und 13 Offizieren und unbeſtimmter Mannſchaft; e) den Invalidenhäuſern zu Stolp und Rybnik, jedes mit 4 Offizieren und ungleicher Mannſchaft.

5) Für den Kriegsetat endlich treten aber auch noch 18 Erſatz=Bataillons, und nach Bedarf auch noch 18 Garniſon=Bataillons, Summa 36 Bataillons mehr zuſammen, deren Mannſchaft aus den überflüßigen Kriegsreſerviſten, Landwehrleuten 1ſten Aufgebots, die nicht gleich mit marſchiren konnten, und aus Rekruten formirt werden, ſo daß die Infanterie im Krieg noch um 36,000 Mann ſtärker iſt, als im Frieden, excl. der etatsmäßigen Kriegserhöhung.

Kömmt nun auch die Landwehr 2ten Aufgebots zur Bewaffnung, ſo hat jedes Landwehr=Bataillon, und jede Landwehr=Escadron 1ſten Aufgebots auch ein Bataillon und Escadron 2ten Aufgebots an ſich, und jedes Linien=Bataillon, und jede Landwehr=Escadron kann alſo mit 3 Bataillons oder 2 Escadrons im Kriege erſcheinen; die Linien=Escadrons aber müſſen beſonders gezählt werden, weil deren Zahl mit der Zahl der Landwehr=Escadrons nicht gleich iſt.

Die Rangliſte von 1839 weiſet denn an Offizieren nach: a) im ſtehenden Heere und den beſoldeten Landwehrſtämmen 6335; b) im Invalidencorps 114; in der Landwehr 1ſten und 2ten Aufgebots 3284, Summa 9733. Generale der Infanterie und Kavallerie waren dabei 12, Generallieutenants 34, Generalmajors 64, Obriſten 86, Obriſt=Lieutenants 51, Majors 506, Kapitäns und Rittmeiſter 1135, Premier=Lieutenants 920, Sous=Lieutenants 4514, Auditeurs 47, Militärgeiſtliche 37; wenn im Jahre 1829 waren: 137 Obriſten, 110 Obriſt=Lieutenants und 672 Majors.

An Spielleuten rechnet man etatsmäßig auf ein Infanterie=Bataillon, Linie, wie Landwehr, im Frieden, wie im Felde 17, auf ein Kavallerie=Regiment 13 im Frieden, 17 im Felde, auf eine Artillerie=Brigade 32, auf ein Garde= oder anderes Reſerve=Regiment 32 und 26, auf ein Jäger= und Schützen=Bataillon 7 im Frieden, 9 im Kriege. — An Aerzten, Kur= und Waffenſchmieden, und Büchſenmachern giebt es noch eine bedeutende Zahl bei jedem Regiment, der vorletzten z. B. bei der Kavallerie 4, der Artillerie 6, der letzten 1 und 2.

Wenn übrigens Hanſemann Preußen p. 296 früher 40 pro C. der männlichen Bevölkerung von 20—25 Jahren im ſtehenden Heere und der Kriegsreſerve, und 56 pro C. derſelben vom 26ſten—

39ſten Jahr in der Landwehr annahm, ſo iſt dies jetzt keinesweges der Fall mehr, bei $14\frac{1}{3}$ Million Volkszahl.

§. 174.

bb) Von der Rekrutirung der Armee; von der Verpflichtung zum Kriegsdienſt, deſſen Dauer, und der Entlaſſung aus demſelben.

a) In Betreff der Rekrutirung der Armee, und der Verpflichtung zum Kriegsdienſt, ſo kann es bei der Allgemeinheit der letztern für alle Stände niemals an der nöthigen Ergänzung des Heeres fehlen, und es iſt alſo gar kein Bedürfniß, auch Fremde oder Ausländer in die Armee aufzunehmen, denkbar, obwohl dies bei freiwilligen Anmeldungen dazu, beſonders in Betreff des Offizierſtandes, doch gar oft geſchieht.

aa) Die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienſte nämlich iſt durch die Königl. Kabinetsordre und Verordnung wegen der Verpflichtung zum Kriegsdienſte, vom 8. September 1814, Geſetzſ. 1814 p. 78—82 für immer feſtgeſtellt, und zwar mit Aufhebung alles frühern und bisherigen Werbe- und Kantonweſens, der alten Kantonpflicht und Kantonfreiheit, nachdem dieſe ſchon früher für die Zeit des Krieges ausgeſprochen, und geltend gemacht worden war; und zwar iſt ihr die ganze männliche Jugend der Eingebornen und Naturaliſirten vom zurückgelegten 20ſten Jahre an, ſofern ſie die gehörige Geſundheit beſitzt, unterworfen; blos mit Ausnahme 1) der ehemaligen mediatiſirten Reichsfürſten und Reichsgrafen, und deren Söhne, nach p. 84, und 2) der wirklichen Geiſtlichen, nicht aber der Studirenden und Kandidaten der Theologie auf den Univerſitäten, den jedoch, ſowie auch denen, welche ſich dem höhern Schulfache beſtimmen, nachgelaſſen iſt, daß ſie bei den jährlichen Aushebungen der Erſatzmannſchaften unter beſondern Nachweis ihrer vorzüglichen Amtstauglichkeit, und guten ſittlichen Führung zurückgeſtellt, nachher zur Landwehr 1ſten, oder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Departemens-Erſatz-Kommiſſion, auch 2ten Aufgebots überwieſen werden können, wogegen ſie, wenn ſie ihrem Fache nicht treu geblieben ſind, oder vor dem 32ſten Jahr ſich durch unangemeſſenes Betragen, und Unfleiß in ihren Studien, der ihnen zugeſtandenen Begünſtigung unwürdig gezeigt haben, nachträglich zum 3jährigen Dienſt bei den Fahnen eingezogen, und zu 12jähriger Dienſtzeit in der Landwehr noch immer verpflichtet werden ſollen. Staatszeitung 1822 Nr. 122, Beilage.

Beurlaubungen ſollen beim ſtehenden Heere möglichſt wenig, und zwar blos auf kurze Zeit, und auf gehörigen Nachweis der Nothwendigkeit, nämlich nur auf einige Wochen gegeben werden.

Kein junger Mann von geeignetem Alter kann daher ohne vorherige Löſung ſeiner Verpflichtung zum Kriegsdienſt zu irgend einer Stelle, Würde und Auszeichnung, Annahme eines Gutes ꝛc. gelangen; wogegen aber auch Allen und Jeden ſchon durch das Königl. Reglement vom 6. Auguſt 1808 gleicher Anſpruch auf Beförderung zu

Offizieren bei gehöriger Verdienſtlichkeit, ohne Vorzug des Standes und der Geburt, zugeſichert worden iſt.

Auch die Juden ſollen nach einem neuen Befehl des Kriegsminiſteriums vom September 1838 nirgends mehr ſich von der perſönlichen Geſtellung zum Militär losmachen, und loskaufen können; ausgenommen noch im Poſenſchen, wo ſie dafür eine Rekrutenſteuer zu entrichten haben; ſowie auch die Mennoniten, p. 106, bei Verweigerung der Dienſtpflicht eine beſondre Einkommenſteuer zahlen müſſen ꝛc.

Den Matroſen, welche auf Preußiſchen Schiffen das Mittelländiſche Meer, oder ſelbſt andre Welttheile befahren, iſt, wie ſchon früher, ſo jetzt aufs Neue, auf die 5 Jahre 1839—44 bewilliget, daß ihnen ihre Dienſtzeit während dieſer Fahrten als militäriſche Dienſtzeit angerechnet werden ſolle; ausgenommen wenn ſie auf Reiſen in andern Ländern und Welttheilen ſtrafbarer Vergehen ſich ſchuldig gemacht haben; nach Königl. Kabinetsordre vom 18. November 1832, Geſetzſ. 1832 p. 230.

Die Dienſtzeit beim ſtehenden Heer iſt dann entweder eine ordentliche, gewöhnliche, oder beſondre, freiwillige. Die erſtere oder die ordentliche, allgemeine betrifft die geſammte männliche Jugend vom 21—25ſten Jahre, und dauert alſo eigentlich 5 Jahre, bei den Garden nämlich, und der Kavallerie, der Artillerie und der Pioniere 3 Jahre unter den Fahnen, oder im activen Dienſt, und 2 Jahr in der Kriegs-Reſerve, bei der Infanterie aber 2 Jahre unter den Fahnen und 3 Jahre in der Kriegsreſerve. Mit Ausnahme der Garden kann indeß zur Erſparniß ein Theil der Mannſchaft auch ſchon im erſten Jahre der Dienſtzeit während des Winters beurlaubt, und ebenſo kann die zur Kriegsreſerve abgehende Mannſchaft aller Waffen nach den Herbſt-Uebungen auf einige Zeit entlaſſen werden.

Die freiwillge Dienſtzeit iſt dann entweder eine 3jährige, oder eine einjährige. Zu der erſtern iſt jeder junge Mann, der körperlich und geiſtig zum Kriegsdienſt tauglich iſt, und keine entehrende Strafe erlitten hat, vom 17—20ſten Jahre unter den beigebrachten vorgeſchriebenen Zeugnißen berechtiget, und kann, wenn er ſich freiwillig dazu meldet, ſich auch die Waffengattung und Abtheilung der Linien-Armee ſelbſt wählen, bei der er dienen will, wenn er nur dazu geeignet gefunden wird, und iſt mit Beendigung derſelben alſo vom weitern Dienſt im ſtehenden Heere frei. Zu der letztern aber, oder einjährigen, freiwilligen Dienſtzeit ſind nur die eigentlich ſogenannten Freiwilligen, unter Beibringung der gehörigen Zeugniße, und nach abgemachter beſonderer Prüfung in den gewöhnlichen Schulkenntnißen junger Leute ihres Alters aus den gebildeten Ständen, zugelaſſen; und zwar α) Studirende, und junge Leute überhaupt, die ſich einer höhern Ausbildung oder Kunſt widmen; β) kunſtgerechte, oder mechaniſche Arbeiter, deren Stellen nicht wohl durch andere Arbeiter erſetzt werden können; γ) ausgebildete Steuermänner, und ſolche die auf den Schifffahrtsſchulen im Seeſchifffahrtsweſen unterrichtet worden ſind.

Die sub α haben dann entweder Schulzeugniße über ihre Entlaſſung

aus den 3 erſten Claſſen eines Gymnaſiums, oder anderen gleichen Lehr-Anſtalten beizubringen, oder ſich einem Examen bei der eigends zu dieſen Zwecken niedergeſetzten Prüfungs-Kommiſſion der Provinzial-Regierung zu unterwerfen, die aus Gelehrten, und Militärs beſteht, unter Leitung des Schulraths, und eines Stabsoffiziers. Bei Künſtlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc. iſt, Kenntniß der lateiniſchen Sprache zu beweiſen, hiebei nicht nöthig.

Dieſer freiwillige, einjährige Kriegsdienſt kann in der Zeit vom vollendeten 17ten bis noch nicht verfloßenen 23ſten Jahre angetreten, und abgemacht werden; jedoch hat der Freiwillige ſich ſelbſt nicht nur zu bekleiden, ſondern auch zu beköſtigen, (ausgenommen bei beſonderer Dürftigkeit, nach Geſetzſamml. 1820 p. 60), bekommt jedoch jetzt die nöthigen Waffen, und das nöthige Lederzeug, und auch Quartier, oder Servis, und aus den Freiwilligen der gebildeten Stände, die dieſe Dienſtzeit vollendet, und ſich nachher noch einem beſondern Offizier-Examen unterworfen, und darin beſtanden haben, werden die Offizierſtellen bei der Landwehr nach der ſie treffenden Wahl des Kreis-Ausſchußes, und deren Beſtätigung vom Offiziercorps des Regiments, beſetzt, auf die ihnen ſchon nach Geſetzſ. 1814 p. 80, die erſten Anſprüche zuſtehen. Gegen Erlegung von 50—58½ Rthl. bei einem Jäger- oder Schützenbataillon, 41—43 Rthl. bei Infanterie, Artillerie und Pionieren, 214 Rthl. bei einem Küraſſierregimente, 185 Rthl. bei Dragonern, 178—79 Rthl. bei Uhlanen und Huſaren, und 175 Rthl. bei reitender Artillerie, wird ihnen auch die ganze Equipage und 1 Pferd angeſchafft.

Uebrigens kann auch durch freiwilligen Dienſt als Kompagnie- und Escadrons-Chirurgus insbeſondre, oder auch als Kurſchmied bei der Armee, dort nach ausgehaltener Prüfung, hier nach Nachweis der Fähigkeit und Brauchbarkeit als Thierarzt, oder gelernter, und im Hufbeſchlag geübter Schmied bei einem Alter von über 16 und nicht über 24 Jahre, die ein- und dreijährige freiwillige Dienſtzeit, erſtere jedoch nur unter der Bedingung der Selbſtbekleidung, und Selbſtbeköſtigung, abgeleiſtet werden.

Vgl. Inſtruction der Miniſterien des Kriegs, und des Innern über den Eintritt der Freiwilligen in das ſtehende Heer, zur Ausführung der in dem Edicte vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen Beſtimmungen, dd. Berlin den 19. Mai 1816.

Schneider, L. Der Preußiſche Freiwillige. Handbuch für jeden jungen Preußen beim Eintritt, und während der Dienſtzeit. Berlin 1833, gr. 8.

Simon, W., Alphabetiſch-ſyſtematiſche Ueberſicht der über die Militär-Pflichtigkeit, und Aushebung in den Königl. Preußiſchen Staaten ergangenen neuen, und noch geltenden älteren Geſetze, Verordnungen und Inſtructionen. Crefeld 1834, gr. 8. Nachtrag dazu. Ebend. 1836, gr. 8.

Mit Denjenigen, welche auch nach abgelaufener Militärdienſtzeit als Unteroffiziere und Gemeine fortdienen wollen, wird Kapitulation auf neue mehrjährige Dienſtzeit gegen eine Soldzulage abgeſchloſen, und ſie erhalten nach der 2ten Dienſtverlängerung Anſpruch auf die Invalidenwohlthat, nach 9jähriger Dienſtzeit aber Anſpruch auf Civil-

Verſorgung, und tragen auch nach 10—12jähriger Dienſtzeit ein durch Urkunde vom 18. Januar 1825 geſtiftetes Dienſtauszeichnungszeichen, ein blaues Band mit einer Schnalle im Knopfloch, zum Zeichen derſelben. Die Kriegsjahre werden dabei doppelt gerechnet.

Die Dienſtzeit bei der Landwehr beſtimmt die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815, Geſetzſ. 1816 p. 77 f. bei der des 1ſten Aufgebots α) für alle brauchbare junge Leute die nicht im ſtehenden Heere dienen, vom 21ſten bis zum vollendeten 23ſten Jahre, β) für die Freiwilligen des ſtehenden Heeres nach ihrer abgelaufenen Dienſtzeit, ſowie γ) für alle andre brauchbare junge Männer aber vom 26ſten bis zum zurückgelegten 32ſten Jahre; bei dem 2ten Aufgebot dann für die aus dem ſtehenden Heere, und dem erſten Aufgebot Ausgetretenen und alle Waffenfähige vom 33ſten bis zum zurückgelegten 39ſten Jahre.

Das erſte Aufgebot wird bis auf den Stab, und Stamm, (ſ. 69 u. gleich) im Frieden entlaſſen, und nur zur Herbſtübung alle Jahre eingezogen. Bei entſtehendem Kriege aber oder bei ſonſtigen außerordentlichen Ereigniſſen und Bedürfniſſen wird das erſte Aufgebot zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres ſogleich zuſammengezogen, und gleich dieſem im In- und Auslande zum Dienſt gebraucht; dagegen iſt das 2te Aufgebot nur beſtimmt, im Kriege zu den Garniſontruppen, zur Bewachung der Magazine ꝛc. und nöthigſtenfalls auch zur Verſtärkung des im Felde ſtehenden Heeres zu dienen; (Geſetzſ. 1814 p. 82. 1816 p. 87.)

Der beſoldete Stamm des erſten Aufgebots in der Mitte jedes Ergänzungsbezirks ſtehend, beſteht nach p. 691 bei jedem Regiment, Bataillon oder Escadron aus einem Cadre, der den Kommandeur, einen Offizier-Rechnungsführer, 1 Feldwebel, 1 Capitaine d'armes und 2 Gefreite in ſich faßt, und hat ſeine eigne Montirungskammer.

Sobald die Landwehr entweder zu den jährlichen Uebungen, oder zum Ausmarſch zuſammenberufen wird, tritt ſie in Sold, unter das Kriegsgeſetz und unter Militair-Disciplin. In der übrigen Zeit aber und in der Heimath ſteht ſie unter den Ortsgerichten, *mit gewiſſer* Beſchränkung in Betreff des Strafrechts, und mit Ausnahme der Offiziere, die Eximirte ſind.

Beide Aufgebote ſollen ſich aber auch nach den Kreiſen monatlich, wenn es die Witterung, und Feldarbeit erlauben, einmal zuſammenfinden, und von ihren Vorgeſetzten revidirt, und geübt werden; nach Königl. Kabinetsordre vom 30. Juli 1820. — Eine Hauptübung hat das 2te Aufgebot nur zu beſonderer Zeit unter Begünſtigung der Lokalverhältniße. — Aber auch die Hauptübung des erſten Aufgebots trifft die zu ihr Verpflichteten jetzt nur alle 2 Jahre, da jährlich in der Zuſammenziehung der Leute gewechſelt wird. — Die Pferde zu den Uebungen ſtellen die Communen, und ſie werden nachher an dieſe zurückgeliefert. Geſetzſ. 1816 p. 85.

Alle Landwehr-Angelegenheiten werden bei jeder Diviſion von den Brigadiers und den Civilbehörden unter Oberbefehl des kommandirenden Generals beſorgt.

Außer dem ſtehenden Heere, und der Landwehr beſteht nun jetzt auch noch ein Landſturm nach der modificirten Königl. Verordnung wegen des Landſturms vom 17. Juli 1813, Geſetzſ. 1813 p. 89—92, und den weitern Modificationen durch das Königl. Geſetz wegen Verpflichtung zum Kriegsdienſt vom 2. September 1814, Geſetzſ. 1814 p. 79, 81 f.

Derſelbe wird nur im Kriege auf beſonderm Befehl des Königs in einer Provinz zuſammengezogen, und zur Erhaltung der äußern Sicherheit gegen feindliche Einfälle, und der innern Ordnung gebraucht; iſt jedoch, nach beſonderer Beſtimmung, auch im Frieden, in einzelnen Fällen von der Regierung zur Unterſtützung der öffentlichen Ordnung zu gebrauchen, nach Geſetzſ. 1814 p. 81, und iſt zunächſt überhaupt nur eben hierzu, und zu erforderlichen Transporten und Bedeckungen in jedem Kreiſe beſtimmt, und wird von der Königl. Regierung in Vereinigung mit den Militärbehörden unter der oberſten Leitung der Miniſterien des Innern und des Kriegs formirt. Er beſteht 1) aus allen Männern bis zum 50ſten Jahre, die nicht oder nicht mehr im ſtehenden Heer und der Landwehr ſtehen; 2) aus allen rüſtigen Jünglingen vom 17ten Jahre an, und theilt ſich dann in die Bürger-Kompagnien in großen Städten und in die Landkompagnien ein, die nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung in den übrigen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden, und ſteht dort unter den Offizieren jener Kompagnien, hier zunächſt unter dem Landrath, oder Bürgermeiſter reſp.

bb) Was dann aber die Rekrutirungs- und Ergänzungsart des Heeres, des ſtehenden, und der Landwehr, ſelbſt betrifft, ſo iſt α) im Allgemeinen jeder Unterthan des Staats da militärpflichtig, wo er ſeinen Wohnſitz hat; und β) hat jedes Armeecorps ſeinen eignen Ergänzungs-Bezirk; (das erſte nämlich hat Preußen, das 2te Pommern, das 3te Brandenburg, das 4te Sachſen, das 5te und 6te Schleſien und Poſen, das 7te Weſtphalen, das 8te Rheinland,) wogegen das Gardecorps ſeinen Erſatz aus allen 8 Bezirken der Monarchie bezieht, und das Pioniercorps auch ein Vorzugsrecht auf die zur Knappſchaft gehörigen Berg- und Hüttenleute, und die Schiffer hat; — ſowie auch die Jäger- und Schützen-Bataillone ſich durch die Söhne von Forſtbeamten, und gelernten Jägern vornehmlich rekrutiren. Auch jedem Landwehr-Regiment iſt ein in einige Unterbezirke getheilter Kreisbezirk zugetheilt, aus welchem es fortdauernd ergänzt wird, und zwar haben das erſte und 2te Aufgebot jeden Regiments einen und denſelben Bezirk, in deſſen Mitte ſich die Magazine und andere Anſtalten für daſſelbe befinden.

Ueber die ſämmtlichen zum Militärdienſt dem Alter nach verpflichteten männlichen Bewohner des Staats werden Stammrollen gehalten, nach den die Aushebung geſchieht, und zwar ſteht das Geſchäft derſelben, ſowie das der Prüfung und Auswahl der Erſatzmannſchaften ſelbſt, unter 2 Kommiſſionen, einer Departements-Erſatz-Kommiſſion für jeden Regierungsbezirk, beſtehend aus einem Regierungsrath, 1 Stabsoffizier, 1 Regimentsarzt ꝛc., und einer Kreis-Erſatz-Kommiſſion, beſtehend auch aus Militär- und Civil, dem Landrath nämlich und einem Paar Dorfſchulzen ꝛc. und aus Offizieren.

Die zum Militärdienſt jeder Art wegen Schwächlichkeit, Kränklichkeit, oder ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit gänzlich unfähigen Individuen werden bei der erſten Geſtellung gleich für immer verabſchiedet, von den übrigen aber nur ſoviel jedes Jahr im October ausgewählt, als zum Erſatz nöthig ſind; doch haben ſich alle Militärpflichtigen im anberaumten Termin zu geſtellen, oder über den ihnen erlaubten anderweitigen Aufenthalt Ausweis zu geben. Sogleich nach der Ankunft der Erſatzmannſchaften bei den Regimentern wird die gleiche Zahl gedienter Soldaten zur Kriegsreſerve in ihre Heimath entlaſſen. — Die Größe der Leute iſt beſtimmt: als kleinſtes Maaß für die Garden 5 Fuß 5 Zoll, für Infanterie, Kavallerie und Artillerie 5 Fuß 2 Zoll; für Ingenieurs und Pioniere iſt nichts beſtimmt. Zur Artillerie nimmt man gern die dazu brauchbaren Handwerker.

§. 175.

cc) Von der Verabſchiedung und Entlaſſung aus dem Militärdienſt, der Invalidenverſorgung, und Militärpenſionirung.

Die Verabſchiedung aus dem Militärdienſt geſchieht bei allen und jedem Militärpflichtigen überhaupt nach Beendigung der Dienſtzeit, zu der ſie ihrem Alter nach, wie bereits gezeigt worden, durch das Geſetz verpflichtet ſind; bei denjenigen aber, die ſich für immer dem Militärdienſt gewidmet haben, geſchieht dieſelbe **a)** bei den Offizieren und in deren Rang Stehenden entweder auf ihren Antrag, (der freilich nur in Friedenszeiten gemacht werden kann,) oder auf Beſchluß des Königs; und zwar *α*) entweder bei Kränklichkeit, Dienſtuntauglichkeit ꝛc. in Gnaden mit Penſionirung und gewöhnlich auch mit Avancement zu einem höhern Grade, und dem Rechte, die Regiments- oder wenigſtens die Armee-Uniform zu tragen, oder *β*) zur Strafe bei begangenen Verbrechen, oder Vergehungen, nach Kriegsrecht, und nach Befinden mit Verluſt aller Ehrenrechte; **b)** bei den Unteroffizieren und Gemeinen aber theils auch auf Eingabe und Meldung des Geſuchs um Abſchied nach Ablauf der etwaigen Kapitulation, oder ſonſt bei zunehmendem Alter, Kränklichkeit und Dienſtunfähigkeit, oder Invalidität; theils auch zur Strafe.

Die Invalidenverſorgung anlangend, ſo giebt es theils ganze Invaliden, die zu allen Arten des Militärdienſtes, theils halbe Invaliden, die nur zum Felddienſt jetzt untauglich ſind.

Die Halbinvaliden, welche fortdienen wollen, kommen jetzt entweder, wenn ſie von der Infanterie und den Jägern und Schützen ſind, in die 9 combinirten Reſervebataillons der Garde, und der 8 Armeecorps, (p. 689), die von der Kavallerie, Artillerie und Pionieren aber in die Halb-Invalidenſectionen, welche zum innern Dienſt nur bei dieſen Truppentheilen der Armeecorps verwendet werden, und in welche die ehemaligen Garniſon-Bataillons, nach oben, zum Theil jetzt mit umgeſchaffen ſind; oder ſie gehen ins Privatleben zurück, und ſorgen ſelbſt für ſich durch Arbeit, wenn ſie nicht dabei, weil ſie wenigſtens als theilweiſe erwerbs-

unfähig entlaſſen ſind, noch den Invaliden-Gnadenthaler erhalten haben, oder derſelbe ihnen wenigſtens ſpäter, nach gehörigem Nachweis, daß ſie durch ihre Verwundung, Beſchädigung und Erkrankung im Dienſt, die ſie zu Halbinvaliden gemacht hatte, in ſpäterer Zeit ganz erwerbsunfähig geworden ſind, zugetheilt wird; von Haus aus erhalten die Halb-Invaliden den Gnadenthaler in der Regel nicht.

Die ganzen Invaliden aber, die im Krieg verwundet worden ſind, oder doch Auszeichnung erhalten haben, werden a) inſofern ſie noch ganz erwerbsfähig ſind, gleich mit dem Gnadenthaler, (1 Rthlr. pro Monat) und einem Civilverſorgungsſchein ins Privatleben entlaſſen, und erhalten, wenn ſie nachweiſen können, daß ſie ſpäter in Folge ihrer Invalidität ganz erwerbsunfähig geworden ſind, den erſtern doppelt, oder monatlich 2 Rthl., und zwar erhalten Unteroffiziere und Bombardiere als Gnadengehalt immer noch einmal ſoviel, als Gemeine und Feldwebel und Chirurgen ſtets 3 Rthl.; b) inſofern ſie aber als arbeitsunfähig entlaſſen werden, werden ſie aa) bei hohem Alter, Kränklichkeit, Gebrechlichkeit, und, einer beſondern Pflege bedürftigem Zuſtande in die Invalidenhäuſer ganz untergebracht, deren es, noch, wie wir geſehen, bei Berlin, zu Stolpe und in Rybnik in Schleſien, und in Wittſtock in Pommern, giebt, wo ſie mit allem, was ſie bedürfen, verſorgt werden; bb) wenn ſie aber von körperlichen Gebrechen frei ſind, ſo wurden ſie bisher in die Invaliden-Kompagnien einrangirt, deren dann, nach oben, noch 2 für die Garden in Berlin, und 16 in den Provinzen, für jedes Armeecorps 2, beſtehen, die aber nach der Königl. Kabinetsordre vom 2. Mai 1838 von jetzt an eingehen, und ausſterben, und jetzt nur die eigentlichen Krüppel noch behalten, alle Uebrige aber mit erhöhtem Gnadenthaler zu den Ihrigen und zu eignem Broderwerb entlaſſen ſollen.

Der Civil-Verſorgungsſchein der Invaliden giebt ihnen ſodann beſonders den Anſpruch theils auf eine ihren Fähigkeiten, und Kenntnißen angemeſſene Civilverſorgung, theils, bei ihrem Uebergange zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes, auf einen mit dem zu zahlenden Gewerbsſteuerbetrag im Verhältniß ſtehenden Zuſchuß aus den Staatskaſſen auf 2 — 3 Jahre, und auf die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts, ſofern daſſelbe zu dem Gewerbe erforderlich iſt, wobei auch immer noch der Gnadengehalt beibehalten wird, der übrigens doch ſtets durch ein Verbrechen, das Kriminaluntersuchung nach ſich zieht, verloren geht. Kabinetsordre 6. October 1837, und 4. October 1838.

Dieſer Anſpruch auf Civilverſorgung aber im Staats- und Kommunaldienſt gilt nach den Kabinetsordres vom 7. Auguſt 1820 und vom 20. Januar 1822 insbeſondre nur a) für 12 Jahr gedient habende Unteroffiziere auf eine gewiſſe Anzahl niederer ſubalterner Stellen im Polizei-, Steuer-, Kanzlei-Bureau-, oder Land- und Gränz-Gensd'armerie-, und Gränzaufſeher-Dienſt, wenn ſie gut ſchreiben, und leſen können, und ſich ſonſt nach gehöriger Prüfung dazu qualificiren, auf Kündigung, — welchem ſich jetzt oft auch Offiziere aus eigner Wahl anſchließen, wenn ſie nicht höhern Anſpruch durch ihre Dienſtzeit verdient haben;

b) für Unteroffiziere und Gemeine nach reſp. 18 und 21jähriger Dienſtzeit auf dergleichen Civilſtellen, die weniger Activität verlangen;

c) für Offiziere aber tritt die Ausſicht auf Civilverſorgung mit 25jähriger, oder aus beſonderer Gnade des Königs auch mit 15jähriger Dienſtzeit, ja für Offiziere, die noch nicht 15 Jahre gedient haben, und doch die Penſion ihres Grades genießen, noch früher, jedoch nur nach 12jähriger Dienſtzeit ein, und zwar bei und für den Poſt-, Salzregie-, innern Steuer-, Rentamts-, Sekretariats-, und Kalkulatur- und Regiſtratur-Bureau-Dienſt; — jedoch nur nach abgelegtem Beweis der Qualification. Namentlich ſind die beſſeres Einkommen gebenden Poſtmeiſter- und Steuerbeamten-Stellen für Stabs-Offiziere, die übrigen für Hauptleute, und Lieutenants beſtimmt.

Alle Miniſterien, und alle Behörden im Staate, und im Kommunalweſen ſind angewieſen, bei Beſetzung ihrer Stellen, zu den nicht beſondre Qualification durch Studien, und eine längere Amts-Carriere gehört, und zu den die verabſchiedeten Militärs den angeführten Kabinetsordres nach berechtigt ſind, auf dieſelben jederzeit die nöthige Rückſicht zu nehmen; und das Finanzminiſterium insbeſondre ſoll jährlich über den Abgang an Gränzaufſehern, und deren Ergänzung berichten.

Im Jahr 1835 z. B. wurden dann ſo 50 Offiziere, und 1055 Unteroffiziere und Gemeine mit Civilverſorgungsſcheinen im Polizei-, Finanz-, Poſt- und Juſtizfach angeſtellt, im J. 1826 aber 1124 (87 Offiziers und 1037 Unteroffiziers und Gemeine).

Außerdem aber beſteht nun auch noch die **Penſionirung der invaliden und verabſchiedeten Offiziers**, zu der jeder brav gedient habende Offizier nach wenigſtens 15jähriger Dienſtzeit, (bei der aber die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden,) berechtiget iſt, da dieſelbe aus dem **Militärpenſionsfonds** beſtritten wird, welcher ſeit 1825 außer den Zuſchüßen der Staatskaſſe aus den monatlichen Penſionsabzügen vom Solde, nach Höhe des Gehalts, von 1—5 pro C. hauptſächlich mit gebildet wird. Dieſelbe hat ihre verſchiedenen Abſtufungen nach dem Range und der Dienſtzeit der Militärs, und beträgt

	bei 15—24,	bei 25 Jahren.			bei 15—24,	bei 25 Jahren	
beim Generallieutenant	1375	2060	Rtl.	Hauptmann 1. Kl.	375	560	Rtl.
— Generalmajor	1125	1685	—	Hauptmann 2. Kl.	250	375	—
— Obriſten	775	1160	—	Premier-Lieutenant	150	225	—
— Stabsoffizier ſonſt	500	750	—	Sous-Lieutenant	120	180	—

bei 30 und noch längerer Dienſtzeit ſteigt ſie von 10 zu 10 Jahren noch höher.

Einem Militärpenſionirten, der in Civilverſorgung tritt, ſteigert ſich übrigens der Anſpruch auf dereinſtige Penſion als Civilbeamter noch durch ſeinen Militärdienſt, der ihm nämlich dabei mit angerechnet wird; er verliert aber ſeine Militärpenſion, wenn er eine Civilſtelle erhält, deren Gehalt mehr beträgt, als dieſe, erhält dagegen von derſelben noch ſo viel als Zuſchuß, als jener geringer iſt, denn ſie. (S. Reglement für die Militärpenſionen vom 13. Juni 1815 und die K. Kabinets-Ordres vom 26. Mai 1826 und 15. November 1834.

Außerdem werden auch häufig Militärs vom Offizierſtande aus dem activen Dienſt in der Art entlaſſen, daß ſie **zur Dispoſition des Königs geſtellt** werden, wo ſie denn bei Weitem anſehnlichere

Gehalte noch beziehen, als ihre Penſionen ſein würden, und gelegentlich wieder neue Anſtellungen erhalten. Das p. 698 erwähnte Dienſtauszeichnungszeichen erhalten die Offiziers nach 25jährigem Dienſt in einem goldnen Kreuz am blauen Bande.

§. 176.

dd) Von der Servis=, Garniſon= und Einquartirungs= und Militär=Oekonomie=Verwaltung, und von den Feſtungen und dem Etappenweſen.

Heyde, v., Militär=Handbuch, oder Sammlung aller Geſetze ꝛc. über das Servis=, Einquartirungs= und Verpflegungsweſen, über Vorſpannſachen ꝛc. 2 Theile. Magdeburg 1833—35. gr. 8.

a) Das Servis=, Garniſon= und Einquartirungsweſen wird im Ganzen noch nach dem K. Regulativ über das Servis= und Einquartirungsweſen, d. d. Berlin den 17. März 1810. Geſetzſ. 1810 A. p. 649—72., im Einzelnen aber nach mehreren neueren erläuternden Beſtimmungen und Anordnungen verwaltet, namentlich dem Miniſterial=Circular vom 25. Februar 1820 in Kamptz Annalen vom J. 1820 p. 129, und iſt beſonders durch das K. Geſetz wegen der Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. März 1820 p. 10 darin verändert, daß das Naturalquartier des garniſonirenden Militärs in den Bürgerhäuſern durch Einrichtung der Kaſernen, ſoweit ſie möglich geworden iſt, überall aufgehoben und abgeſchafft, auch der ſogenannte Hülfsſervis, oder der außerordentliche Zuſchuß der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere vom Jahre 1821 an ebenfalls abgeſchafft, der bisher von den Städten und Diſtricten in den öſtlichen Provinzen zur Generalſerviskaſſe oder zu der Haupt=Inſtitutenkaſſe bezahlte Servis aber in dem bisherigen Betrage bis zu der im Eingang des gedachten Geſetzes angedeuteten Reviſion der Grundſteuer, nach §. 6, für die Staatskaſſe, beibehalten worden iſt; jedoch ſo, daß da, wo kein Realſervis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskaſſe oder der Hauptinſtitutenkaſſe mehr beträgt, als jener, es der Gemeine frei ſtehen ſoll, entweder ihren Servisbetrag den Grundbeſitzern als Grundſteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Abänderungen bei der oberſten Verwaltungs=Behörde in Antrag zu bringen.

Es gehören dann hierher alle Angelegenheiten, die theils das eigentliche Servisweſen im engern Sinne, d. h. die Feſtſtellung und Anweiſung der den Garniſonſtädten und andern bequartirten Städten und Ortſchaften gebührenden Quartiervergütung, und des den Offizieren zukommenden Serviſes oder Quartirgeldes, und die Abtragung und Anordnung des Realſerviſes in den Städten, theils die Kaſernen= und Garniſon=Einrichtungen nebſt den dazu gehörigen Bauten und Anſtalten, Lazarethen, Magazinen, beſonders Landwehr=Zeughäuſern und Magazinen, Wachen und Arreſtſtuben, Pulverbehältniſſen, Militär=Handwerksſtuben, Schuppen und Stallgebäuden, offenen Reit=

bahnen und dgl., ſowie die Ausmittelung der Exercier-Plätze und die Dislocation der Truppen ꝛc. angehen; nach Rumpf, Die bewaffnete Macht p. 281 f.

Dieſe ganze Verwaltung ſteht unter der Oberaufſicht des Militär-Oekonomie-Departements des Kriegsminiſterii, und iſt in den Provinzen den Intendanturen übergeben, ſ. nachher, deren Requiſitionen und Anweiſungen die Magiſträte in den Städten und die Landräthe und Dorfgerichte auf dem Lande in allen Servis- und Garniſon-Angelegenheiten Folge zu leiſten haben; wozu ſodann in den bequartirten Städten meiſt eigne ſtädtiſche Servisdeputationen ſich bei, oder neben den Magiſtraten befinden, die die Servis- und Einquartirungsſachen, die Einziehung des ſtädtiſchen Serviſes, die Auszahlung deſſelben an die Offiziere ꝛc. beſorgen, und dabei, unter Leitung des Bürgermeiſters und eines oder zweier Magiſtratsmitglieder, aus mehreren Deputirten der Bürgerſchaft und einigen Offizianten beſtehen, in großen Städten, nämlich aus 2 der erſten, und 6 — 10 der 2ten, in mittlern und kleinen reſp. aus einem und 4 — 6 beider.

Der von den Städten abzutragende Servisbetrag wird durch die von der oberſten Behörde nach Bedürfniß für die Provinz ausgemittelte ganze Provinzialquote, nach deren Repartition auf die einzelnen Städte, feſtgeſtellt und ausgeſchrieben, und monatlich an die Provinzialſervis-Kaſſen pränumerando abgetragen; und es bleibt denſelben überlaſſen, jede für ſich, wegen Aufbringung ihres Servisfonds das Nöthige weiter anzuordnen, wo ſie denn meiſt nicht nur auf Grundbeſitz, ſondern auch auf den Gewerbs- und Geſchäftsbetrieb ihrer Einwohner ihre Servisanlagen machen, und ſie in gewiſſen Terminen von dieſen erheben. — Aus dieſem allgemeinen Servis-Einkommen der Provinzen wird den mit Militärbeſatzung ſtärker belegten Provinzen Zuſchuß aus den Ueberſchüſſen der weniger Betroffenen, unter Concurrenz des Miniſterii des Innern, gegeben, und wenn im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Erſparungen bei den Ausgaben Beſtände verbleiben, den Contribuenten auch Freimonate bewilligt, wo ſie nichts zu zahlen haben.

Was nun das Militär ſelbſt bei ſeiner Einquartirung und Garniſonirung an Naturalquartier und dazu nöthigen Effecten und Bedarf ꝛc., ſofern es daſſelbe noch bisher bezieht, und dagegen die Ortſchaft an Vergütigung dafür zu fordern habe, iſt genau in dem gedachten Regulativ sub I. und der Nachweiſung Fol. A. angegeben, und über den Servisbetrag, den die Offiziere nach ihrem verſchiedenen Range in großen und mittlern und kleinern Städten an Servisgeld zur Miethung ihrer Quartiere monatlich zu erhalten haben, iſt neuerlich auch Alles genau beſtimmt worden; ſ. nachher. Bei Garniſonveränderungen auf unbeſtimmte Zeit, oder beim Ausrücken ins Feld zur Kriegszeit muß dann doch noch den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Stabs-Capitän abwärts, und der Unterſtabsoffizianten bis zum Regimentsſchreiber der halbe Servis, den Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen aber bis zur nächſten Miethszeit Naturalquartier, ſofern es die

Männer noch hatten, belaſſen, und nachher, oder überhaupt ſonſt der Frauen- und Kinderſervis gegeben werden.

Jede Garniſon hat auch einen vom Chef ernannten Repräſentanten aus ihrer Mitte bei der Servis-Deputation des Orts, der ſie in allen Servis- und Einquartierungsſachen durch perſönliche Rückſprache mit dem vorſitzenden Magiſtrats-Mitgliede vertritt, und beſonders die Abtheilung der Compagnie-, und Escadrons-Reviere, und alle Beſchwerden zwiſchen den Militärs und Bürgern in Servis- und Einquartierungsſachen berathet, verhandelt und entſcheidet.

Uebrigens iſt nun ein Unterſchied zu machen zwiſchen beſtändiger, dauernder, oder Stand-, und temporärer, oder Marſch-Einquartierung in Friedenszeiten, und der Einquartierung in Kriegszeiten.

Alle ehemalige Einquartierungsfreiheit der Grundſtücke und Güter iſt aufgehoben, nur mit Ausnahme 1) der Häuſer der Geiſtlichen, der Pfarr-Güter und der Wohnungen der Schullehrer, den ſie 1815 durch eine K. Kabinets-Ordre vom Dez. d. J. wiedergegeben iſt, und 2) der ſtandesherrlichen Beſitzungen der ehemaligen Reichs- und mittelbaren Fürſten und Grafen, nach p. 66. Wo indeß die Steuerfreiheit der Rittergüter noch beſteht, da prätendiren dieſelben auch jene noch für ihre Ritterguts höfe und Vorwerke, obgleich ſie ihnen mit der ſchon im Jahre 1810 und auch ſpäter wieder beſchloßnen, jedoch noch nicht ausgeführten Aufhebung der Steuerfreiheit genommen iſt; doch pflegen ſie in der Regel wenigſtens die Offiziere aufzunehmen. Bei der temporären und Marſch-Einquartierung nun, die übrigens im Frieden nur den Grundbeſitzern, im Kriege aber auch den Miethern aufgebürdet iſt, wird noch immer Naturalquartier, und für den erſten Tag wenigſtens auch Naturalbeköſtigung verabreicht, ſpäter aber nur Salz und Holz, indem die Naturalverpflegung von den Behörden beſorgt wird. Wird der Soldat vom Wirthe dann ferner verpflegt, ſo zahlt er ſeinem Wirth täglich 2 gGr. für Eſſen, und, erhält er Brod aus dem Magazine, 1 gGr., der Offizier aber, wenn er ſich nicht ſelbſt beköſtigt, zahlt 4 gGr. Der erſtere muß als Beköſtigung dann 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleiſch und Zugemüſe nebſt Salz in jedem Nacht- und Ruhequartier erhalten.

Für die Bequartierung befreundeter Truppen im Kriege wird ſtets Entſchädigung gegeben; für feindliche aber in Kriegszeiten gilt kein Geſetz, als daß auch ſie von einer eignen Behörde möglichſt ſchonend und unpartheiiſch geleitet, beſorgt und ſpäter als Kriegslaſt ausgeglichen werden ſoll.

b) Das Militär-Oekonomieweſen überhaupt,

Vgl. Ribbentropp, Sammlung aller Vorſchriften und Verordnungen in Bezug auf die Preußiſche Militär-Oekonomie, 8 Bände. Berlin 1814—17. gr. 8., und Sachregiſter zu den erſten 7 Bänden von Korwenka. Berlin 1816. gr. 8. (nicht im Buchhandel).

oder der Inbegriff von allen für die und zu der Unterhaltung, Verpflegung, Beköſtigung und Beſoldung des Militärs gehörigen Anordnungen, Einrichtungen und Anſtalten, iſt unter Oberaufſicht des Mili-

tär-Oekonomie-Departements in Berlin die Sache der Intendanturen in den Provinzen, (ſ. nachher), und es ſind darüber eine große Menge von geſetzlichen Vorſchriften und Anordnungen in Folge einer Inſtruction vom 16. Jan. 1825, und einer K. Verfügung vom 21. Dez. 1823 vorhanden. — Die Intendanturen haben denn hiernach das Militär mit Allem zu verſorgen und zu verſehen, was theils deſſen Ernährung und Erhaltung, theils deſſen Bekleidung und Ausrüſtung mit Armatur ꝛc. im Frieden, wie im Kriege, erfordert, und haben namentlich die Garniſonen der Städte mit Allem zu verſorgen, was ſie überhaupt und beſonders auf den Wachten, in den Caſernen ꝛc., an Holz, Lichtern, Oel ꝛc., bedürfen. Alles dies, ſowie Mehl zu Brod, Heu, Hafer und Stroh für die Pferde, kaufen ſie im Lande durch Licitation der Mindeſtfordernden auf, ſowie auch Tuch, Leinwand und Leder zur Bekleidung. Die Pferde ſelbſt ſchafft die Remonte an. Sie haben demnach wieder unter ſich und zu beaufſichtigen und zu controliren: α) die Proviantämter, die den Einkauf von Mehl, auch Fleiſch, und das Brodbacken, den Ankauf von Futter für die Pferde, von Stroh ꝛc. beſorgen; β) die Bekleidungsdepots, die die Magazine von Bekleidungsſtücken aller Art, und deren Anfertigung unter ſich haben; γ) die Garniſonverwaltungen, die blos das Garniſonweſen einzelner Orte beſorgen; δ) die Traindepots von Allem, was an Pferden, Wagen ꝛc. zum Transport des Militärs gehört; ε) die Lazarethe, und ζ) das Kaſſen- und Rechnungsweſen für alles dieſes; η) das Garniſonbauweſen und das Garniſonſervisweſen ꝛc. — Die Magiſträte und Regierungen ſind angewieſen, den Intendanturen überall beizuſtehen, und zu helfen, wo es nöthig iſt, und ihren Requiſitionen zu genügen.

Um nun eine etwas nähere Notiz von den Bedürfniſſen einer Garniſon zu geben, bemerken wir, daß z. B. die Garniſonanſtalten der Städte und Feſtungen des Breslauer Reg. Bezirks für das Jahr 1823 brauchten 6330 Klaftern Brennholz, 22840 Pfd. Lichter, 16800 Pfd. Oel, 907 Dochte ꝛc.

c) Anlangend die Feſtungen des Preußiſchen Staats ſo ſind deren, als ſolche vom erſten und zweiten Range, oder doch als befeſtigte Städte, jetzt nachſtehende 25 anzuführen.

1) in Oſtpreußen nämlich, Pillau an der Oſtſee; 2) in Weſtpreußen, Danzig mit Neufahrwaſſer und dem Fort Weichſelmünde an der Oſtſee, Graudenz und Thorn an der Weichſel; 3) in Brandenburg und Pommern, Spandau an der Havel und Stettin an der Oder und Colberg und Stralſund an der Oſtſee; 4) in Schleſien, Neiſſe, Glatz, Silberberg und Schweidnitz als Gränzfeſtungen und Glogau und Koſel als Oderfeſtungen; 5) in Sachſen, Magdeburg, Wittenberg und Torgau, als Elbfeſtungen, und Erfurt mit dem Petersberge, als Verbindungspunkt mit der Elbe und dem Rhein; 6) in Poſen, die Stadt Poſen als Gränzfeſtung; 7) in Weſtphalen, Minden an der Weſer bei der Porta Weſtphalica; 8) im Rheinlande, Cöln, Coblenz mit Ehrenbreitſtein und Weſel, als Rheinfeſtungen, Saarlouis an der Saar als Gränzfeſtung; und Jülich an der Roer desgl. — Als deutſche

Bundesfeſtungen hat Preußen aber auch Luxenburg allein, und Mainz mit Oeſterreich gemeinſchaftlich zu beſetzen, und das Gouvernement wechſelt hier alle 3 Jahre zwiſchen Generalen der beiden Mächte.

Zur Unterhaltung der Feſtungen ſind jährlich wenigſtens 2 Mill. Rtlr. nöthig; zur Anlage und Erbauung aber, ſoweit ſie noch erforderlich ſind, müſſen noch größere Aufwendungen jährlich gemacht werden. Poſen ſoll ſchon an 8 Mill. Rthlr. koſten!

Sie ſtehen unmittelbar unter dem Kriegsminiſterio, und werden von Inſpecteurs des Ingenieur-Corps jährlich beſucht und revidirt, den auch ihre Anlage, Unterhaltung und Reparatur obliegt, und haben jede ihren Commandanten, oder auch wohl deren 2, ihren Ingenieur des Platzes und ihre beſtimmte Garniſon und Artillerie. Sie werden auch zur Feſthaltung von Strafgefangnen, Staats- oder andern Gefangenen, ſowohl ſolchen, die dort blos zur Strafe ſitzen, als den gewöhnlichen Baugefangenen, welche auch Straf-Arbeitsdienſte bei und in ihnen verrichten müſſen, gebraucht.

Ueber die ſichere und unverletzbare Erhaltung ihrer Rayons oder nächſten Umgebungen, den Wiederaufbau oder neuen Aufbau von Vorſtädten und Gebäuden außerhalb derſelben, ſowie über Anlage von Straßen, Dämmen, Gräben, Mühlen, Kirchthürmen und Begräbnißplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen, Holzhöfen, Zimmer- und Schiffsbauplätzen in und bei denſelben ſind gemeſſene Vorſchriften gegeben: Vgl. Geſetzſ. 1814 p. 25, 1823 p. 174, 1824 p. 163, 1828 p. 120, 21, 22, 24, 25, 26, 29.

d) In Betreff des Etappenweſens, oder des Durchmarſches Preußiſcher Truppen durch benachbarte Länder vornehmlich von den öſtlichen Provinzen nach den weſtlichen hin, ſind ſchon ſeit den Jahren 1817 mit denſelben, namentlich mit Anhalt-Bernburg und Deſſau und Cöthen, mit Braunſchweig und Hannover, mit beiden Heſſen, und mit Lippe, Naſſau und Oldenburg, und Sachſen-Gotha und Weimar, Durchmarſch- und Etappen-Conventionen über daſſelbe abgeſchloſſen und erneuert, und eigne Etappenſtraßen dazu angeordnet, und ganz kurzlich erſt, im Auguſt 1838, (S. Miniſterial-Erklärung über die Erneuerung der mit der Weimariſchen und der Kurheſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Durchmarſch- und Etappen-Convention vom 1. Dez. 1837 und 30. März 1838 und die erneuerte Durchmarſch-Convention mit K. Hannover am 25. März 1838, Geſetzſ. 1838 p. 433 f.) ſind dieſelben vornehmlich mit Sachſen-Weimar, beiden Heſſen und Hannover wieder bis zum Jahr 1846 erneuert worden. Es ſind für das Ganze 3 Etappen-Inſpectionen angeſtellt; und man hat dabei genau angeordnet, wie es gegen volle Vergütigung mit der Verpflegung der Truppen auf den Etappenſtraßen und Plätzen gehalten werden ſolle? — und in dem neueſten Vertrage bis zum Jahre 1846 iſt insbeſondere auch ausgemacht worden, daß für kleine Commando's von 50 Mann und darunter auf jeder Etappe Baracken oder Ordonanzhäuſer zu deren Aufnahme auf Preußiſche Koſten erbaut werden ſollen, um ſie nicht in den Orten ſelbſt einzuquartieren.

Dieſe Etappenſtraßen ſind dann: a) zwei Militärſtraßen durch das K. Hannover, die eine von Halberſtadt über Groß-Lafferde, Hildesheim, Hameln nach Minden, die andre von Heiligenſtadt über Nörthen, Einbeck, Ahlfeld, Coppenbrüggen und Oldendorf eben dahin; b) die Militärſtraße aus den öſtlichen Provinzen nach den Rheinlanden, beſonders Coblenz, die durch Sachſen-Weimar und Gotha über Buttſtädt, oder Weimar nach Erfurt, und von hier über Gotha, Eiſenach und Vacha, durch Kurheſſen über Hersfeld, durch das Großherzogthum Heſſen über Alsfeld, Grünberg und Gießen nach dem Preußiſchen Etappenort Braunfels, und von hier durch Naſſau über Limburg und Montabaur nach Coblenz geht.

§. 177.

ee) Von der Militär-, Kirchen- und Unterrichts- und Schulverwaltung, und den Militär-Prüfungs-Commiſſionen.

a) Das Militär-Kirchenweſen beruht gegenwärtig auf der Militär-Kirchenordnung (S. Fürſtenthals Schrift darüber, p. 125) vom 12. Febr. 1832 (Geſetzſ. 1832 p. 69—104), durch welche das Militär-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 aufgehoben, und dieſe ganze Verwaltung in höherer Inſtanz den Miniſterien der geiſtlichen Angelegenheiten und des Kriegs untergeben, und als Organ derſelben in Bezug auf alle hierher gehörigen Gegenſtände ein Feldprobſt in Berlin angeſetzt worden iſt, der denn auch im Kriege und Frieden die Aufſicht über ſämmtliche Militärgeiſtliche führt und vom Könige ſelbſt ernannt wird.

Dieſer Feldprobſt und ſämmtliche Militärgeiſtliche, die, außer jenem, noch 1) in 2 Diviſionspredigern bei jeder Diviſion, und 2) einem Militär-Oberprediger bei jedem Armeecorps und Generalkommando, 3) aus einer nicht kleinen Anzahl von Feld- und Garniſonpredigern, die ſich beſtändig an Garniſonsorten, in den drei Gouvernementsſtädten Berlin, Königsberg und Breslau, und in den Feſtungen ꝛc., aufhalten, ſowie 4) einigen Militärpredigern, die bei Militär-Inſtituten, Militär-Unterrichts- und Waiſenhäuſern, beſonders Cadettenhäuſern und in den 2 Invalidenhäuſern angeſtellt ſind, beſtehen, waren bisher im Frieden ſämmtlich evangeliſcher Confeſſion; ſeit Kurzem, ſeit 1835, hat man aber auch auf K. Befehl vom 24. April 1834 im Rheinlande und Weſtphalen in drei Garniſonſtädten katholiſche Feldprediger, oder Feldgeiſtliche als Garniſonprediger angeſtellt, die es ſonſt nur bei den mobilgemachten Truppen gab. — Dieſe Militärprediger werden zuerſt bei den Conſiſtorien, wie alle andere Geiſtlichen, geprüft, und dann, was die Militär-Oberprediger betrifft, mit Königlicher Genehmigung nach Vorſchlag von den beiden genannten Miniſterien, alle übrigen aber nur mit Zuſtimmung der betreffenden Militärbehörden auf den Vorſchlag der Provinzial-Conſiſtorien von dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten wirklich angeſtellt. Katholiſche Militärgeiſtliche aber ernennt

der Biſchof der Diöces mit Genehmigung des Miniſterii, und wo viel Katholiken ſind, hat 1 katholiſcher Diviſionsprediger das Amt des Oberpredigers mit auf ſich. Außerdem und ſonſt gingen und gehen die katholiſchen Soldaten noch mit in die katholiſchen Kirchen des Orts, und die evangeliſchen, wo keine eignen Garniſonkirchen ſind, in die evangeliſchen Kirchen zum Gottesdienſt.

Die ſämmtlichen Militär-Geiſtlichen ſtehen dann aber in allen äußern Dingen unter den betreffenden Militärchefs, nur in den geiſtlichen Amts-Angelegenheiten zuerſt unter dem Feldprobſt und den Provinzial-Conſiſtorien, — an deren, ſowie der Schul-Collegien Sitzungen daher auch die Militär-Oberprediger mit Theil nehmen, — und in höherer Inſtanz unter dem Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten. Sie ſind ferner nicht blos Prediger, ſondern meiſt auch Lehrer und Aufſeher bei den Inſtituten, wo ſie angeſtellt ſind, namentlich bei den Unterrichts-Anſtalten, und erhalten ihre Beſoldung (S. nachher) aus den Staatskaſſen, und Servis aus den Serviskaſſen, beziehen aber auch einige Stolgebühren bei und von ihren Amtsgeſchäften.

Die **Militärgemeinden** beſtehen aus ſämmtlichen, an einem Ort im Dienſt befindlichen Militärperſonen aller Art, und ihren Familien und Dienſtboten. — Als **Militärküſter** ſollen vorzugsweiſe qualificirte halbinvalide Unteroffiziere angeſtellt werden; und allen Feld- und Militärpredigern iſt bei mehrjähriger treuer Pflichterfüllung Weiterbeförderung verſprochen worden.

b) **Das Militär-Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsweſen** begreift zugleich die Anſtalten zur Erziehung, zum Unterricht der Soldatenkinder und zur Bildung zum Militär ſelbſt, dann aber auch die zur Prüfung der dort zum Militär Gebildeten und Unterrichteten, oder ſonſt zum Militärdienſt ſich Beſtimmenden, und dann auch die Anſtalten zur Einübung im praktiſchen Felddienſt in vollkommnerer Art unter ſich.

α) Die eigentlichen **Militär-Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten** zuerſt, die in allen wiſſenſchaftlichen Sachen unter der Oberaufſicht der Militär-Studien-Commiſſion ſtehen, ſind theils ſolche, die für die erſte Elementar- und allgemeine Bildung vornehmlich der militäriſchen Jugend dienen, theils ſolche, die eine höhere vollkommnere Ausbildung für das Militärfach insbeſondere bezwecken. Hierher gehören denn:

αα) die **Garniſonſchulen**, z. B. zu Berlin und Potsdam ꝛc., erſtere ſchon ſehr alten Urſprungs, letztere ganz neuern, in den die Kinder der Soldaten der Garniſon beider Städte den Elementarunterricht, und zwar in Berlin zuerſt in der damit verbundenen **Militärfreiſchule** ganz frei, in der eigentlichen Garniſonſchule aber weitern Unterricht nach Art der höheren Bürgerſchulen von 1 Rector, 6 Lehrern, und 1 Lehrerin erhalten, welche beide Schulen an 6—700 Kinder halten. Es giebt aber auch noch anderwärts dgl. Garniſonſchulen; in Schleſien z. B. in Koſel eine größere, an der auch andere Kinder gegen 8 gGr. monatliches Schulgeld Antheil nehmen. Die Militärprediger ſind nach Militär-Kirchen-Ordnung von 1832 (Geſetzſ. 1832 p. 93—96) ver-

bunden, ſich derſelben anzunehmen, und die Provinzial-Schulräthe ſollen auch ſie revidiren, Geſetzſ. 1832 p. 95. Allein meiſtentheils ſind dieſe Schulen doch neuerlich eingegangen, und die Soldatenkinder werden in die gewöhnlichen Volksſchulen geſchickt, wo denn der König für jedes monatlich 4 gGr. Schulgeld zahlt.

ββ) Die Regiments- und Bataillons-Schulen bei der Infanterie und Cavallerie, und die Brigade- und Compagnie-Schulen bei der Artillerie, wo Soldaten und Unteroffiziere, den es an Elementarbildung fehlt, noch Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, und anderen Elementarkenntniſſen erhalten, aber auch im Gebrauch des Feuergewehrs und in Dienſtgeſchäften unterwieſen werden, Erſteres durch angeſtellte Lehrer, Letzteres durch ihre Offiziere. Von 1530 im Jahre 1838 eingeſtellten Erſatzmannſchaften ermangelten nur 92 alles Elementar-Unterrichts, wenn 1833 von 1713 noch 152, und 1835 von 1999 noch 168.

γγ) Die Militär-Waiſenhäuſer, wo Söhne und ſelbſt Töchter als eltern- oder wenigſtens vaterloſe Waiſen erzogen und unterrichtet, und erſtere vornehmlich zu künftigen Militärs gebildet werden. Sie ſtehen unter einem eignen Directorio zu Berlin, deſſen Chef ein General iſt, der neben ſich einen Juſtitiar, und 1 Rath, und 1 Sekretär, Regiſtrator und Calculator unter ſich hat. Hierher gehört:

a) Das große Militär-Waiſen-Knaben- und Mädchenhaus zu Potsdam, (Vgl. Ueber das große Militär-Waiſenhaus zu Potsdam, Berlin 1825. 8.) unter einem Director, einem höhern Stabsoffizier, neben den zur Dienſtleiſtung 2 Prediger, 2 Aerzte, 1 Juſtitiar, 2 Rendanten, und 1 Sekretär und Calculator und mehrere Lehrer angeſtellt ſind. In daſſelbe können dergl. Militärkinder, (beſonders die von im Kriege gebliebenen oder im Lazareth geſtorbenen Soldaten und Unteroffiziers,) vom 6ten Jahre an gebracht, und bis zu ihrer Einſegnung nach vollendetem 14ten Jahre darin unterhalten werden, und zwar, nach Verſchiedenheit der Einnahme- und Ausgabe-Etats bis oder auch über 450 Knaben und 250 Mädchen. Außerdem erhalten aber auch aus deſſen Fonds verwaiſete Soldaten-, und ſelbſt Offizierkinder bis zum 6ten Jahre, dem receptionsfähigen Alter, oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre, Pflegegelder als eine Unterſtützung außer dem Hauſe und als Beihülfe zu ihrer Erziehung, und zwar monatlich von 2—3 Rthlr. für Offizierskinder, und von 8 gGr. bis 1 Rthlr. für die übrigen, und jedes verwaiſete bedürftige Soldatenkind der Armee hat darauf Anſprüche, wenn es nicht ſelbſt ins Haus aufgenommen wird, wozu ſtets ein Alter über 6 und unter 12 Jahren, ein Tauf-, ein ärztlicher Geſundheits- und Impfſchein, und ein Todtenſchein des Vaters oder beider Eltern gehört; der erſte Tag jedes Quartals iſt Aufnahme-Termin. —

Der Unterricht wird bei den Knaben in 9, bei den Mädchen in 6 Klaſſen, in Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen, deutſcher Sprache, Geometrie, Geographie, Geſchichte, Naturkunde, im Geſange und Verſtandesübungen, der eigentliche Induſtrieunterricht aber außerdem

bei den Knaben in 7, bei den Mädchen in 5 Abtheilungen ertheilt; und zwar bei den erſtern im Stricken, Schneidern, Stroh- und Korbflechten und dergl., bei den letztern im Spinnen, Stricken, Nähen und andrer weiblicher Handarbeit, indem die Knaben auch zu tüchtigen Handwerkern, und die Mädchen zum Hausdienſt vorbereitet werden ſollen. An 30 ältere Knaben wird auch Unterricht auf Blasinſtrumenten gegeben, um ſie zu Hautboiſten und Trompetern für die Armee vorzubilden. Die Kinder tragen eine egale Waiſenbekleidung.

b) Das Militär-Mädchen-Waiſenhaus auf dem Schloſſe zu Pretſch an der Elbe, Reg. Bezirk Merſeburg, unter 1 Director, (einem höhern Militär in Berlin), einer Vorſteherin oder Obererzieherin, 1 Prediger, 1 Oberarzt, 1 Caſſirer, und mit mehreren Lehrern und Lehrerinnen.

c) Das Kgl. militäriſche Kinderhaus zu Stralſund, beſtehend aus einigen 80 Knaben und ſoviel Mädchen, Kindern von Soldaten, (auch von ganz oder halbinvaliden ſchwediſchen Soldaten, nach Beſchluß vom Jahr 1816.) die hier bis zum Uebergang zu einem Geſchäft oder Gewerbe freien Unterricht und Bekleidung erhalten, — unter Aufſicht einiger Lehrer, mit einem eignen Hauſe und auch einem eignen Vermögen verſehen.

δδ) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg im Herzogthum Sachſen, mit 1 Director, 1 Prediger und Schulinſpector, 1 Rendanten, 1 Arzt, 1 Controleur und mehreren Lehrern, zuerſt vom König Auguſt von Polen für 100 arme Soldatenkinder blos zur Bildung zum Soldatenſtande beſtimmt, ſeit 1787 aber ſchon Sächſiſcher Seits mehr zu einer Bürger-, als bloßen Militärſchule für 500 Knaben, und zwar 375 evangeliſcher und 125 katholiſcher Religion umgewandelt, jetzt aber insbeſondre zur Aufnahme von Knaben, die ihren Vätern in der Zeit ihres Militärdienſtes geboren worden, oder Söhne von Mitgliedern des Inſtituts, dabei über 6 Jahr alt, und mit Geſundheits- und Impfſcheinen verſehen ſind, angewieſen. Sie werden hier nicht blos zum Militärſtande, ſondern auch zum bürgerlichen Leben erzogen und gebildet, und zwar bis nach vollendetem 14ten Jahre, wo ſie als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht, oder den Eltern und Verwandten zurückgegeben werden. Ausnahmsweiſe können durch die Behörde auch überzählige Knaben, und auch Söhne von Offiziers bei großer Armuth gegen eine jährliche Penſion von 30 Rtl. aufgenommen werden. — Der Unterricht wird in 8 Klaſſen, in Religion und allen Elementarkenntniſſen, in deutſcher Sprache, Geſchichte, Geographie, Naturkunde und Technologie, auch in Verſtandesübungen und im Choralgeſange ertheilt; und zwei beſondere Unterrichtsinſtitute für die erwachſenen Knaben ſchließen ſich noch an: 1) das mathematiſche und Zeichneninſtitut für die, welche ſich nach vollendetem Elementarcours beſonders zu künftigen Ingenieurs bilden, und 2) das muſikaliſche Inſtitut, für die, welche ſich künftig blos der Muſik widmen wollen, meiſt gegen 30.

Die erwachſenen Knaben werden hier aber auch im Exerzieren geübt, leiſten am Tage Wachtdienſt, und ſind in ein Bataillon von 5

Compagnieen abgetheilt, deren Offiziere und Unteroffiziere aus den durch Kenntniß und Betragen ausgezeichneten Zöglingen ſelbſt beſtehen, die im Dienſt auch die Disciplin in ihren Abtheilungen aufrecht zu halten haben. Sie tragen aber keine Uniform, ſondern nur die Waiſenbekleidung, wie ſie in Potsdam iſt, d. h. blaue Jacken mit rothen Kragen und Aufſchlägen, graue Unterkleider und blaue Mützen mit rothen Streifen.

εε) Die neue Unteroffizier-Schule zu Potsdam, zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere und Feldwebel geſtiftet, für Zöglinge des Potsdamer Militär-Waiſenhauſes und des Annaburger Militärknabeninſtituts, und andrer junger Leute, die mit dem 17ten Jahre eintreten, und wo ſie Unterricht in allen ihnen nöthigen Kenntniſſen und militäriſche Ausbildung von der Schulabtheilung des Lehrinfanteriebataillons, zu dem ſie gehört, erhalten, und zwar bis 300 an der Zahl: — ſie ſteht unter einem Commandeur und 2 von der Garde commandirten Lieutenants, auch als Lehrern, und die Zöglinge tragen Uniform.

ζζ) Die Cadettenhäuſer, Cadettenanſtalten, die Cadettencorps, als die Hauptbildungsſchulen für künftige Offiziers, in welchen vorzugsweiſe die Söhne der im Kriege gebliebenen Offiziere, dann die Söhne von ſonſt verſtorbenen oder armen Offizieren adlichen und bürgerlichen Standes, ſowie auch Söhne ſolcher Offiziere, den der König aus beſonderm Wohlwollen die Aufnahme als Staatseleven gewährt, und endlich auch Söhne von Generalen, Regiments-Chefs und anderen bemittelten Offizieren, (ſ. nachher), als Penſionäre aufgenommen, und zu Offiziers gebildet werden. Nach Benzenberg, Nachtrag zu der Schrift über den Geldhaushalt des Preuß. Staats pag. 21 koſtete dabei jeder Cadett in Berlin dem Staate jährlich 400 Rthlr. (?) — Von der Stiftung an bis Ende 1829 ſind in ſämmtlichen Cadettenanſtalten 8360 K. Eleven, und ſ. 1791 551 Penſionäre gebildet worden.

Gegenwärtig, ſeit 1838, beſtehen deren 4: das Hauptinſtitut nämlich in Berlin, und die Provinzialinſtitute zu Culm in Weſtpreußen für die erſte Armeeabtheilung, zu Potsdam für *die zweite*, zu Wahlſtadt in Schleſien für die 3te, (ſeit März 1838); und zu Bensberg im Rheinlande ſoll eins für die 4te erſt noch geſtiftet werden.

In das Berliner Cadettenhaus treten in der Regel nur die Cadetten aus den vorbereitenden Provinzialinſtituten ein, wenn ſie das 14te Jahr zurückgelegt und ſich bereits hier beſonders hervorgehoben haben, wo ſie nun noch einen 8jährigen Curſus, nach demſelben aber gleich das Offizier-Examen zu machen haben, und, nach deſſen glücklicher Beſtehung, als Offiziers, und zwar nach ihrer eignen Wahl eines Regiments angeſtellt werden, und auch gleich Gage erhalten. Andre ſich nicht Auszeichnende bleiben bis Ende des 17ten Jahres in den Provinzialinſtituten bis zum Portd'epee-Fähnrich-Examen, oder bis zum Eintritt in die Armee, und die, welche ſelbſt nach zurückgelegtem 14ten Jahre auch dazu ſich nicht qualificiren zu können ſcheinen, werden den Eltern und Verwandten ſodann alsbald zurückgeſchickt.

Das Hauptinſtitut zu Berlin hat denn jetzt 240 Cadetten als Ele-

ven des Staats, und 72 Penſionär-Eleven, jedes der Provinzialinſtitute aber hat 160 Cadetten im Etat; und künftig ſollen alle 4 zuſammen 720 haben; doch waren im J. 1838 nur 681 vorhanden, als: in Berlin 337, in Culm 134, in Wahlſtadt 80, in Potsdam 170, (da Bensberg noch fehlt).

Die eine Hälfte dieſer etatsmäßigen Stellen ſind Freiſtellen, und zwar nur für Söhne von vor dem Feinde oder doch im Dienſte geſtorbenen Offizieren, dann überhaupt für vaterloſe Waiſen; die andre Hälfte machen die Penſionärſtellen aus, und zwar ſind 144 ſolche Stellen, für die jährlich 60, 216 aber, für die jährlich 100 Rthl. bezahlt werden. Außerdem können aber in allen 5 Inſtituten auch noch 86 halbe und 86 ganze Penſionäre, Söhne von Generalen, Regiments-Chefs, und Söhne von bemittelten Offizieren angenommen werden, und dieſe zahlen in Berlin 260, und in den Provinzen 106, jene aber reſp. 300, und 250 Rthlr. Sittlich, geiſtig und körperlich verwahrloſete Knaben, und alle, die ſich ſonſt nicht zum Eintritte als Offiziers und Fähnriche in die Armee ſchicken, werden gar nicht aufgenommen, und Ausländer nur durch beſondre Gnade des Königs.

Die Aufnahme in die Provinzial-Cadettenhäuſer geſchieht in der Regel nach zurückgelegtem 11ten Jahre, und müſſen dieſe Knaben wenigſtens fertig leſen, und erträglich ſchreiben können, und die 4 Species des Rechnens kennen. Ausnahmsweiſe können hier auch Knaben von 12—13 Jahren aufgenommen werden, wenn ſie zur 2ten oder erſten Klaſſe reif ſind, und in das Hauptinſtitut auch Knaben von 14 Jahren bei beſonders guten Eigenſchaften kommen.

Die Anmeldung zur Aufnahme geſchieht bei dem Commandeur des Inſtituts, und, nach deſſen Vorſchlag an den König, auf Allerhöchſten unmittelbaren Befehl im April jeden Jahres, wo der Lehrcours beginnt.

In den Provinzialinſtituten iſt dieſer Lehrcours dann in 3, in Berlin aber in 4 Klaſſen, und dieſe ſind wieder in Abſchnitte und Cötus-Abtheilungen getheilt; und der Unterricht ſelbſt betrifft dort blos Leſen, Schreiben, Rechnen, deutſche, franzöſiſche und lateiniſche Sprache in den Anfangsgründen, Religion, Geographie, Geſchichte und gymnaſtiſche Uebungen. hier aber verbreitet er ſich, nächſt Religion, Geographie und Geſchichte, auch auf Mathematik, Naturkunde, Militärwiſſenſchaften, freies Hand- und militäriſches Zeichnen, und auf Tanzen, Fechten, Reiten und Voltigiren. Die Cadetten werden aber auch militäriſch exerzirt, ſind armirt und tragen Uniform, und ſind in Berlin in 4, in jedem der Provinzialinſtitute aber in 2 Compagnieen abgetheilt; jeder Compagnie ſtehen dann ein Major oder Hauptmann, in Berlin mit 2, in den Provinzen mit 1 Subalternenoffiziere, und 4 Gouverneurs vor, und alle dieſe haben die polizeiliche Aufſicht, und die moraliſche Bildung der Zöglinge auf ſich. In den Compagnieen giebt es dann wieder Unterabtheilungen, in den die ſittlich und wiſſenſchaftlich ausgezeichneteſten Cadetten als Gefreite, Unteroffiziere und Port d'epee-Unteroffiziere die Unteraufſicht über ihre Cameraden führen.

Jedem Inſtitut ſteht ein Commandeur, ein Stabsoffizier, als Director vor, mit einem Unterſtab, der aus 1 Rendanten, 1 Arzt, 1 Prediger, 1 Regiſtrator, und in Berlin noch aus 2 Commiſſarien, (wovon einer Pagen-Garderobier iſt, indem die ausgezeichneteſten und ſonſt paßlichen Cadetten auch die bei Hofe nöthigen Pagendienſte verrichten,) beſteht; und das Lehrerperſonale enthält in Berlin außer einem Studiendirector 15 Profeſſoren und patentirte militäriſche und Civil-Lehrer, in den Provinzen aber 6 Lehrer, außer den Zeichnen-, Schreib-, Fecht- und Tanzmeiſtern u. dgl. Auch einige Feldwebel und Sergeanten ſind dabei noch angeſtellt.

Vergl. Zedlitz, Staatskräfte, Th. III. S. 523 f.

Das ganze Cadettenweſen überhaupt iſt einem Generaloffizier in Berlin als General-Commandeur untergeben.

ηη) Die Diviſionsſchulen; dergl. jede Diviſion eine hat, (ſo daß deren im Ganzen 18 ſind), wo die zu Portd'epee-Fähnrichs ſich bilden wollenden jungen Militärs, die alſo ſchon im Dienſt ſind, in allen zum Offizierſtande nöthigen Sprach- und wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen unterrichtet, und durch einen zweijährigen Curſus zum Examen als Portd'epee-Fähnriche, im letzten Jahre aber auch zum Offizier-Examen vorbereitet werden.

Jede Diviſionsſchule ſteht unter dem Diviſionsgeneral, und zunächſt unter 1 Direction, die aus 1 Stabsoffizier, als Militärdirector, und 1 Studiendirector, immer einem der 2 Diviſionsprediger, und außerdem 1 oder mehreren Lehrern beſteht, wozu beſonders auch Offiziere, die auf Koſten des Staats ihre Ausbildung erhalten haben, ſich auf erhaltene Aufforderung zu ſtellen verpflichtet ſind, dafür aber auch in Rückſicht ihrer Beförderung vorzüglich bedacht werden ſollen.

Zur Aufnahme iſt meiſt nur gutes und richtiges Schreiben, und Kenntniß der Anfangsgründe im Rechnen nöthig.

ϑϑ) Die Vereinigte Ingenieur- und Artillerie-Schule in Berlin, zur Ausbildung der Portd'epee-Fähnriche dieſer Corps in allen höhern wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten dieſer Fächer beſtimmt, unter dem Curatorium des Prinzen Auguſt K. Hoh., und des Chefs des Ingenieurcorps ſtehend, mit 1 Inſpector, (1 General,) einem Directorio in der Perſon eines Oberſten der Artillerie, dem noch 3 Aufſeher aus dem Offizierſtande untergeben ſind, und mit einer Studien-Commiſſion, die aus 8, bis auf 1, blos militäriſchen Mitgliedern, und 1 Sekretär beſteht, alsdann aber 14 militäriſche und 14 Civil-Lehrer unter ſich hat, welche Erſtere in dem Artillerie-Zeichnen, und Aufnehmen der Geſchütze, in der Feſtungsbaukunſt, und Befeſtigungskunſt, im Situations- und Fortifications-Zeichnen, im Geodätiſchen Aufnehmen, in Repetition der Mathematik, und Chemie, und auch im Fechten, und der Taktik Unterricht ertheilen, wenn die Letzteren den Unterricht in Mathematik, Phyſik, Chemie, Architektur, und architektoniſchem freiem Zeichnen, in Geographie und Geſchichte, in deutſcher und franzöſiſcher Sprache, im Voltigiren, im Reiten und in der Pferdekenntniß auf ſich haben.

ιι) Die Königliche allgemeine Kriegsſchule in Berlin, ſeit 1810 beſtehend, und 1816 neu organiſirt, worin Offizieren, die ſich ſchon durch praktiſche Dienſtkenntniß, und überhaupt gründliche wiſſenſchaftliche Bildung ausgezeichnet haben, Aufnahme, und damit Gelegenheit gegeben wird, ihre Kenntniſſe über alle Theile des Kriegsweſens noch mehr auszubreiten, und ſich insbeſondere zu den höhern Stellen in der Armee, dem Artillerie- und Ingenieurcorps, und namentlich zum Generalſtabe auszubilden. — Die Aufnahme in dieſelbe iſt, nach einer im Jahr 1827 getroffenen Beſtimmung, nur nach 3jährigem praktiſchem Dienſt und nach einer ſchriftlichen und mündlichen Prüfung bei einer dazu bei jedem Generalcommando niedergeſetzten Commiſſion, (beſtehend aus den Stabsoffizieren des Generalſtabs deſſelben,) möglich, und kann jährlich nicht über 36 Offizieren, (eigentlich alſo nur 4 Offizieren von jedem Armeecorps, wenn aber eins oder das andere keinen ſchickt, von den übrigen auch mehreren,) gewährt werden; der Unterricht beginnt den 15. October, und endigt den 15. Juli, und in den Ferien gehen die Offiziere meiſt zu ihrem Regimentsdienſt zurück, bei großer Entfernung ihrer Garniſonen aber werden ſie zu der Garde oder zu den Herbſtübungen bei irgend einem Regiment commandirt.

Der ganze Curſus dauert dann 3 Jahre, und wird in einen 3fachen Cötus abgetheilt, wovon der erſte ſich auf Mathematik bis zur Trigonometrie, auf Geſchichte und Geographie, Taktik, Terrainlehre, Artillerie, Fortifikation und franzöſiſche Sprache verbreitet, alſo eine Wiederholung der zum Offizier-Examen ſchon nöthigen Kenntniſſe iſt, der 2te aber auch noch Militärgeographie, Phyſik, Logik, permanente Fortifikation, praktiſches Aufnehmen, Pferdekenntniß, (durch Beſuch der Thierarzneiſchule,) Stereometrie, Kegelſchnitt- und Projectionslehre, und der 3te die höhere Mathematik, Aſtronomie, Kriegsgeſchichte, Literatur rc. umfaßt. Vierteljährlich werden ſchriftliche Arbeiten unter Aufſicht der Lehrer verfertigt, und es wird darüber an die Militär-Studien-Commiſſion berichtet, auch werden jährlich Cenſuren, jedoch nicht nach Namen, ſondern nach Nummern, da jeder Offizier ſeine Nummer hat, ihnen, und den Regiments-Commandeurs bekannt gemacht.

Das Inſtitut ſteht unter 1 Militärdirection mit einem Director und 3 Mitgliedern, (wovon 2 Civiliſten), 1 Sekretär und 1 Bibliothekar, und 12 Militär- und ebenſoviel Civil-Lehrern.

β) Zu den Prüfungs- und Examinations-Anſtalten des activen Militärs und der Militärperſonen gehören:

αα) die p. 689 erwähnte Militär-Ober-Examinationscommiſſion in Berlin, und die Diviſions-Commiſſionen. Bei der erſten muß jeder Portd'epee-Fähnrich das Offizier-Examen beſtehen, nachdem er vorher das Examen zum Portd'epee-Fähnrich bei einer Diviſions-Examinations-Commiſſion einer andern Diviſion, als bei der er geſtanden, überſtanden hat. Letztere beſteht unter dem Vorſitz eines Stabsoffiziers oder Capitäns aus mehreren Examinatoren vom Militär und Civil, und prüft in allen den Kenntniſſen, die auf Diviſionsſchulen gelehrt werden; erſtere aber ſteht unter einem Generaloffi-

zier als Präſes, 2 Mitgliedern und 8 Examinatoren, die in Sprache, Geographie, Geſchichte, Mathematik, Terrain- und anderm Aufnehmen, und Planzeichnen, und in der Fortificationslehre prüfen.

ββ) Die Commiſſion zur Prüfung militärwiſſenſchaftlicher und techniſcher Gegenſtände, die zur Vervollkommnung und Verbeſſerung des ganzen Kriegs- und Armeeweſens dienen, beſtehend, unter dem Präſidio des Prinzen Auguſt K. Hoh., aus 5 Generaloffiziers, und 1 Stabsoffizier des Generalſtabs, der dazu commandirt wird.

γγ) Die Artillerie-Prüfungs-Commiſſion in Berlin. Die Artillerie hat nicht nur ihre eigne Prüfungs-Commiſſion für Alles, was ihre Waffe überhaupt, und deren Vervollkommnung betrifft, ſondern auch noch eine ſpezielle ſolche Commiſſion für ihre Premier-Lieutenants, beide unter der Oberaufſicht des Prinzen Auguſt K. Hoh., und unter Direction eines und deſſelben Generaloffiziers von der Artillerie. — Die erſtere hat auch noch andre Generals der Artillerie und den Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule, ſowie den Chef der Berliner Werkſtätte, den Feuerwerksmeiſter, die beiden Lehrer füe Artillerie auf der Artillerieſchule, ingleichen einen Stabsoffizier des Generalſtabes, den Director der Pulverfabrik, und noch einen Premier-Lieutenant zu permanenten Mitgliedern, zu den dann aber auch außerdem noch 3 Capitäns von jeder Inſpection als Mitglieder, und 3 Lieutenants, nur zur Dienſtleiſtung commandirt, hinzukommen. Dieſe Commiſſion zertheilt ſich in 6 Sectionen: 1) für die praktiſche Artillerie, 2) für die techniſchen Gegenſtände, 3) für Feuerwerksſachen, 4) für das Artillerieſchulweſen, 5) für phyſikaliſche und chemiſche Gegenſtände, und 6, für die praktiſchen Verſuche, für welche Offiziere und Mannſchaft aus den 8 Artilleriebrigaden jedes Jahr im März commandirt werden, indem ihr dann die Prüfung aller zur Artillerie gehörigen neuen Erfindungen und Vorſchläge, und die Unterſuchung der Verbeſſerungsbedürftigkeit der älteren zur Pflicht gemacht iſt.

Die Letztere aber hat noch den Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade, 2 Stabsoffiziere derſelben, einen Stabsoffizier des Generalſtabes und den Feuerwerksmeiſter zu Mitgliedern, und ſtellt jedes Jahr im Januar ihre Prüfungen an. Die zu Premier-Lieutenants Avancirten werden hier auch ſchriftlich geprüft, nachdem ſie bei ihrer Brigade eine praktiſche artilleriſtiſch-taktiſche Aufgabe bearbeitet haben.

δδ) Die Prüfungs-Commiſſion für die Ingenieur-Capitäns 2ter Klaſſe, welche die Fähigkeit dieſer zur Anſtellung auf die, den Capitäns erſter Klaſſe übertragen werdenden, ſelbſtſtändigen Poſten als Ingenieurs de place, und als Garniſon-Baudirectoren zu unterſuchen und zu prüfen, und deshalb mehrere bedeutende ſchriftliche Arbeiten ꝛc. von ihnen zu fordern hat, und welche aus 1 Generaloffizier als Präſes, und 2 Stabsoffizieren beſteht.

εε) Die Prüfungs-Commiſſion für die als Intendantur-Beamte Anzuſtellenden in Berlin, unter dem Prä-

ſidio des Generalintendanten der Armee, aus 1 Stabsoffizier und 4 Mitgliedern des Geheimen Kriegsraths=Collegii beſtehend, die auf wiſſenſchaftliche Bildung überhaupt, auf genaue Kenntniß des Landes, und aller Zweige der Militärökonomie und perſönliche Geſchäftsgewandtheit zu ſehen hat.

ζζ) Die p. 697 erwähnten Prüfungs=Commiſſionen zur Prüfung der Freiwilligen bei den Provinzial=Regierungen.

γ) Endlich die Anſtalten zur vollkommenen Einübung in den praktiſchen Dienſten anlangend, ſo beſtehen dieſe in der Errichtung der ſchon erwähnten Lehrbataillons der Infanterie und der Lehrescadron ſeit 1817, 1819 und 1824, die dabei vornehmlich eine Uebereinſtimmung im Dienſt in den Exerzierübungen der geſammten Truppencorps bezwecken. Die erſten beſtehen a) aus dem Lehrinfanteriebataillon zu Potsdam für die Linie, welches ſeit dem J. 1819 alljährlich im April, 20 Offiziere und 521 Köpfe ſtark, aus Commandirten von allen Linieninfanterie=Regimentern zuſammentritt, und nach den Herbſtübungen wieder auseinander geht bis auf einen Stamm von 132 Mann, der immer bleibt, jedoch alle Jahre abgelöst wird, und ſtets nur Offiziere von ſehr günſtigen Anlagen enthalten ſoll; ſowie von den Unteroffizieren und Gemeinen auch nur die Vorzüglicheren dahin commandirt werden, die deshalb auch ein Abzeichen in einer Schnur auf den Schulterklappen behalten;

b) aus dem Lehr=Garde=Landwehr=Bataillon, ſeit 1821 für die Garde=Landwehr zu gleichem Zweck geſtiftet, aus Commandirten der Stämme der Garde=Landwehr beſtehend, welches auch im April ſich zuſammenſtellt, beim Auseinandergehen aber in Potsdam 2 Compagnieen zurückläßt. Zu beiden giebt die Garde einen Stabsoffizier als Commandeur, einen Lieutenant als Adjutanten, und 4 Unteroffiziere als Feldwebel, und 1 Bataillons=Tambour.

Die Lehr=Escadron in Berlin dient zu dem Zweck, die nöthige Gleichheit im Reitdienſt und in der Pferdekenntniß in der Kavallerie und Artillerie zu erreichen, als Reitanſtalt ſeit 1820. Sie beſteht auch aus jährlich wechſelnden Commandirten der Regimenter, und nur die zu Lehrern und Bereitern Tauglichen bleiben 2 Jahr. Ein Stabsoffizier iſt Director; Offiziere und Stallmeiſter ſind Lehrer. Es wird hier auch Unterricht im Fechten und Voltigieren ertheilt, und die Mitglieder der Lehrſchwadron nehmen auch an dem Unterricht in der Thierarzneiſchule Theil.

§. 178.

ff) Von der Militär-Sanitäts-, und Medizinal-, und der Militär-Juſtizverwaltung.

1) Die Militär=Sanitäts=, und Medizinal=Verwaltung

Vgl. Richthofen, v., Die Medicinal-Einrichtung des Preußiſchen Heeres, 2 Theile. Breslau und Potsdam, 1835. 37. gr. 8.

ſteht im Frieden und Kriege unter der oberſten Leitung des erſten Generalſtabsarztes der Armee, als Chefs des medizinisch-chirurgiſchen Militärſtabs, dem noch 3 Generalſtabsärzte mit dem Range als Oberſten, ein Generalarzt und ein ärztlicher Gehülfe, 1 Oberſtabs-Apotheker, und 1 Oberfeld-Lazareth-Inſpector, 1 Expedient und 1 Regiſtrator beigegeben, und auch die 9 Generalärzte der Garde, und der 8 Armeecorps mit allen Regiments-, Bataillons-, Compagnie- und Escadrons-Aerzten und Chirurgen untergeben ſind. Derſelbe ernennt kraft ſeines Amtes die Compagnie- und Escadrons- und Oberchirurgen, und im Kriege das Ober- und Unter-Lazarethperſonal: die Beförderung zu Bataillons-, Regiments-, Oberſtabs- und Generalärzten, aber die dem Könige unmittelbar von ihm vorgeſchlagen werden, bedarf der Beſtätigung Deſſelben.

Alles, was die Beaufſichtigung und Ausrüſtung der Feldlazarethe, die Anlage und Direction der Kantonirungs-, Garniſon- und Provinzial-Lazarethe für das Militär, und die Leitung und Anordnung des Militär-Sanitätsweſens überhaupt betrifft, gehört zum Reſſort dieſes Medizinalſtabes für die Armee in Berlin, und in den Provinzen für das der Generalärzte; doch muß in Allem, was die Oekonomie und das dazu nöthige Perſonal anlangt, die Zuſtimmung des Generalintendanten noch eingeholt werden.

Die Generalärzte der Armeecorps haben in allen, das Militär-Medizinal- und Sanitätsweſen der Provinz betreffenden Dingen das Referat beim Generalcommando, oder wenigſtens ein Gutachten abzugeben, revidiren die Rechnungen der Feld-, Garniſon- und Provinzial-Lazarethe in diätetiſcher und pharmaceutiſcher Hinſicht, und ſorgen für die beſte Einrichtung der Militärſpitäler, und führen auch die Aufſicht über die unter ihnen ſtehenden Oberſtabsärzte der Feldlazarethe, die Garniſonſtabsärzte und ſämmtliche Regiments- und Bataillonsärzte des Armeecorps. Die Generalärzte haben dabei den Rang eines Majors, die Oberſtabs- und Regiments-Aerzte aber, die auch das Offizier-Portd'epee tragen, als Capitäns.

Die Anzahl der Militärärzte bei den einzelnen Truppenabtheilungen richtet ſich nach der Stärke des garniſonirenden oder ins Feld rückenden Heeres, indem jedes Infanterie- und Kavallerie-Regiment ſeinen Regimentsarzt, jedes Füſelierbataillon eines Infanterie-Regiments aber auch ſeinen Bataillonsarzt, und jede Invaliden-Compagnie einen eignen Chirurgus hat. Jede Compagnie und Escadron hat dann auch ihren Compagnie- und Escadron-Chirurgus zur ärztlichen Dienſtleiſtung, deren daher bei einem Linien-Infanterieregiment 12, bei 1 Kavallerie-Regiment 4 ſind: — aber auch jede Artilleriebrigade hat ihren Regimentsarzt, und 15 Batterie- oder Compagnie-Chirurgen, für jede der 5 Compagnieen jeder der 3 Abtheilungen nämlich einen. — Für die Landwehr iſt auch dem Stabe eines Bataillons des erſten Aufgebots ein Bataillons- oder Regimentsarzt beigegeben, und im Kriege wird ein

ganz gleiches ärztliches Perſonal bei jedem ihrer Regimenter ſo, wie bei der Linie, angeſtellt.

Zur Bildung dieſer Militärärzte oder als Lehranſtalten für das Militär-Medizinal- und Sanitätsweſen ſind nun α) zwei große Anſtalten in Berlin beſtimmt und eingerichtet, als: αα) die medizinisch-chirurgische Militär-Akademie, ſeit 1811 gegründet, unter dem Curatorio des Kriegsminiſters, und unter der Direction des erſten Leibarztes des Königs, und zweier oder dreier Generalſtabsärzte, mit 12 ordentlichen und 2 außerordentlichen Profeſſoren, einer chirurgiſchen Bibliothek, und einer Inſtrumentenſammlung; wo denn in allen Theilen der mediziniſchen und chirurgiſchen Wiſſenſchaften Vorleſungen gehalten und dabei auch das anatomiſche Theater und Muſeum, und der botaniſche Garten des Inſtituts zum praktiſchen Unterricht benutzt werden, um eine höhere, vollſtändigere Bildung der Militärärzte und Chirurgen zu erreichen;

ββ) das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, 1795 errichtet, und bis 1810 unter dem Namen Medizinisch-chirurgische Pepinière bekannt, zur beſten gewöhnlichen Bildung jener Medizinalperſonen beſtimmt, und auch unter dem Curatorio des Kriegsminiſters, und unter der Direction 2er Generalſtabsärzte und 1 Oberſtabsarztes, als Subdirectors, ſtehend; mit 17 Stabsärzten, für 90 etatsmäßige Eleven, welche in der Anſtalt ſelbſt Unterricht, Wohnung, Heizung, und ein monatliches Gehalt erhalten, hier einen 4jährigen Curſus in allen mediziniſch-chirurgiſchen, und auch in mathematiſchen und philoſophiſchen Wiſſenſchaften machen ſollen, 1 Jahr davon praktiſchen Unterricht in der Charité erhalten, und dann, nach Verlauf der 4 Jahre, Anſtellung als Escadrons- und Compagnie-Chirurgen bekommen, und als ſolche 8 Jahr dienen müſſen, da ſie eine Wohlthat des Staats genoſſen haben. Außer ihnen nehmen aber auch noch 60 aus der Armee dem Inſtitute attachirte Compagnie-Chirurgen, und eine beſtimmte Anzahl von Volontairs Antheil am Unterricht. — Im J. 1839 war viel vom Eingehen dieſes Inſtituts die Rede, welches jährlich 60,000 Rthlr. koſtet, und dafür jährlich nur 18 Compagnie-Chirurgen liefern ſoll!

Alle Anderen, welche dgl. Unterricht nicht hier empfangen, und ſich doch zu Militär-Aerzten und Chirurgen bilden oder ſolche werden wollen, können auch die gewöhnlichen Provinzial-Lehranſtalten ihres Fachs, und die Univerſitäten beſuchen oder beſucht haben, haben aber vor ihrer Anſtellung bei der Armee erſt eine Prüfung zu beſtehen, und können nicht weiter, als zu Bataillonsärzten avanciren. — Viele Militär-Aerzte pflegen auch als Doctoren zu promoviren, und ſind dann auch zur Civil-Praxis berechtiget.

An wirklichen Heilanstalten und Militär-Lazarethen ſelbſt für das Militär fehlt es nirgends, im Kriege, wie im Frieden, und es giebt dergl. in jeder Garniſonſtadt, und zwar im Frieden und im Kriege ſtehende, und im letztern auch fliegende, temporäre.

In- und auch außerhalb dieſen Militär-Lazarethen wurden denn bei

ſämmtlichen Truppenabtheilungen ärztlich behandelt, z. B. im J. 1836 147,655, 1837 153,267 Kranke, (incl. dort 5299, hier 4998 Beſtand); davon wurden geheilt 1836 139,721, und 1837 146,131; vermißt wurden 9 und 13; Invaliden waren 447 und 282; ſtarben 1480 und 1710 (incl. 206 und 232 Invaliden), und Beſtand blieben 1837 4992. Die meiſten Kranken hatte i. J. 1836 das 8te Armeecorps, nämlich 29,757, die wenigſten das 6te, nämlich 10,609. Die meiſten ſtarben am Nervenfieber, Schwindſucht und Waſſerſucht, nämlich 992. — Von 1821—30 ſind in der ganzen Preußiſchen Armee $11\frac{7}{10}$ von 1000 Soldaten geſtorben, d. i. 10 pCt. mehr, als von andern Leuten ihres Alters von 20—25 Jahren. Im J. 1838 bewilligte der König 124,000 Rthlr. zu Anlage eines neuen Militär-Lazareths in Danzig.

2) Militär-Juſtizverwaltung.

Friccius, C., Preußiſche Militär-Geſetzgebung, enth. die auf die militäriſche Rechtspflege ſich beziehenden Verordnungen bis zum J. 1837. Berlin, 1836, gr. 8. 1ſte bis 3te Fortſetzung. Berlin, 1837, 38 und 1839.

Rudloff, Handbuch des Preußiſchen Militärrechts. Neue Aufl. 3 Bde. Berlin, 1830—35. gr. 8.

Für die Militär-Juſtizverwaltung iſt als oberſte Aufſichts- und Leitungsbehörde das Militär-Juſtiz-Departement angeordnet, welches aus dem jedesmaligen Juſtiz- und dem Kriegs-Miniſter beſteht, die Angelegenheiten der Militärgeſetzgebung zu prüfen, und zu begutachten, und die näheren und genaueren Beſtimmungen über alle Gegenſtände der Militärjuſtiz nach den Grundſätzen der Militär-Verfaſſung und Verwaltung ſowohl, als der allgemeinen Rechtskunde und Rechtspflege zu erlaſſen und zu machen, bei Wiederbeſetzung der beim Generalauditoriat leergewordenen Stellen und der Beförderung der nach ihrem Dienſtalter und Dienſttauglichkeit dazu qualifizirten Auditeure mitzuwirken, und überhaupt den äußern Geſchäftsgang der ganzen Militärjuſtizverwaltung im Allgemeinen, und beim Generalauditoriat insbeſondre, und namentlich auch in Bezug auf das Sportel- und Depoſitalweſen zu beaufſichtigen hat. — Dem Kriegsminiſterio bleibt dabei der wirkliche Geſchäftsbereich der Militärgerichtsverfaſſung und Militär-Juſtiz-Geſetzgebung zunächſt ganz überlaſſen, und ſämmtliche Militär-Juſtizbeamte und Militär-Juſtiz-Behörden ſtehen in allen äußern Verhältniſſen als ſolche unter ihm. Unter ihm hat denn das Generalauditoriat in Berlin (S. p. 688.) deſſen Chef der unmittelbar vom Könige ernannte Generalauditeur iſt, die unmittelbare Oberaufſicht und Leitung der ganzen Militär-Juſtiz-Verwaltung im Einzelnen, ſowie die Disciplinar-Aufſicht über alle Militär-Juſtiz-Beamte, die Wahl, Prüfung und Vereidung der Auditeure, und die Beſetzung der Subalternſtellen bei derſelben ſelbſt; und bildet auch ſelbſt ein höheres oder Militärobergericht, deſſen Criminalgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz auf alle Militär-Prediger und Küſter, Auditeure und Militärgerichtsactuarien, in der 2ten auf alle und jede Militärperſonen, gegen die in Criminal- und Injurienſachen nicht durch ein Kriegs- und Standgericht, ſondern durch eine militäriſche Spruchcommiſſion erkannt

wird; und es hat auch die rechtliche Prüfung und Begutachtung der zur Beſtätigung des Königs oder des Kriegsminiſters gelangenden kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe und die Vollſtreckung der Erkenntniſſe der Civilgerichte gegen die ſeiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Militärperſonen auf ſich.

Zur Kriegszeit wird aber auch bei jedem Armeecorps noch ein Feld-Oberauditoriat geſtiftet, welches unter der Oberaufſicht des Generalauditoriats während des Feldzugs fungirt, und aus den ausgezeichneteſten Auditeuren immer beſteht.

Die Militär-Untergerichte oder Kriegsgerichte ſelbſt aber, — unter welchen die Militärs in der Regel nur in Criminal- und Injurienſachen ſtehen, indem ſie mit ihren Frauen und Familien in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, nach pag. 79, jetzt, nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2, §. 43. Anhang 12, entweder, wenn ſie Offiziers ſind, oder doch Offiziersrang haben, unter den competenten Obergerichten, oder aber was die andern anlangt, unter den gewöhnlichen Untergerichten Recht leiden, — theilen ſich doch auch noch in die höheren und in die niederen; und zwar ſind ihnen in jenen Angelegenheiten für ihre Perſonen nicht nur alle im wirklichen Dienſt ſtehende Linien- und Landwehr-Militärs, ſondern auch die Militärärzte, die Auditeure, die Militärprediger, die Mitglieder und Beamten der Intendanturen, die Militärökonomie-Beamten in den Feſtungen, die Militär-Magazinbeamten, und die beim Militär angeſtellten Stall-, Kapell- oder Muſikmeiſter ꝛc. unterworfen, nach Reſcript vom 28. Januar 1825.

Die höheren nun werden verwaltet und gehandhabt von den commandirenden Generalen, den Diviſionscommandeuren, dem Inſpecteur der Gardekavallerie, den Gouverneurs und Feſtungscommandanten, dem Chef der Land- und Gränz-Gensdarmerie, dem Inſpecteur der Bundesfeſtungen, und dem Commandanten des Invalidenhauſes in Berlin; die niederen aber von den Regiments-Commandeuren, den Brigadiers der Artillerie, den Commandeuren der Garde-Jäger und Schützen, und der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone, und den Pionier-Inſpecteurs, als Chefs, und dann von den, beiden Arten von Gerichten zugehörenden, Auditeuren, und Beiſitzern vom Militär, ſ. gleich. Man nennt ſie Standrechte, Standgerichte, ſofern ſie über Unteroffiziers und Gemeine ſprechen, und zwar über Vergehungen, die nicht mit Todes- oder Feſtungsſtrafe nach den Kriegsartikeln beſtraft werden; bei Offiziers aber, und bei allen andern Militärs, im Fall der Erkennung auf Todes- oder Feſtungsſtrafe, Kriegsrechte, Kriegsgerichte, und zu dieſen iſt ſtets ein Auditeur nöthig, der ſie abhält und leitet.

Die Diviſions-, Gouvernements- oder Garniſonsauditeure leiten dann alle ihnen zuſtändigen gerichtlichen Unterſuchungen ein, und faſſen die ſtand- und kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe nach den Geſetzen ſelbſt ab; haben aber auch aller andern Rechtsangelegenheiten, Arreſtanten-Sachen, Trauungs-, Eheſcheidungs- und Erbſchaftsan-

gelegenheiten der Militärs ſich mit anzunehmen, wenn gleich dieſelben auch ſelbſt vor die Civilgerichte gehören.

Kleinere Vergehungen beſtrafen die Commandeurs der Regimenter und Bataillone ſelbſt, und ein Offizier verſieht dann bei jedem Bataillone dabei die Geſchäfte des Auditeurs, (gegen eine kleine Zulage für Schreibmaterialien,) verhört und protokollirt, und reicht das Protokoll an den Commandeur ein, der jedoch bei bedeutenderen Sachen ſodann die Unterſuchung dem Auditeur übergiebt, der dann ein Standrecht oder Kriegsrecht anordnet.

Vergl. Inſtruction wegen Einrichtung der Militär-Gerichtsbarkeit in Criminal- und Injurienſachen, dd. 15. Septbr. 1809.

Dieſe Standrechte, oder Standgerichte nun, die über Unteroffiziers und Gemeine, und ihnen im Range gleiche Militärs erkennen, aber nur auf Arreſt, Degradation zum Gemeinen, und Verſetzung in die 2te oder Strafclaſſe ſprechen können, werden aus 2 Mitgliedern aller Militärchargen zuſammengeſetzt, und beſtehen bei Unteroffiziers aus 1 Kapitän, als Präſes, 2 Premier-, 2 Secondelieutenants, 2 Sergeanten, und 2 Unteroffizieren; und bei Gemeinen außerdem noch aus 2 Gefreiten, und 2 Gemeinen; bei Feldwebeln, Wachtmeiſtern, Oberfeuerwerkern aber und bei Fähnrichen aus noch 2 Perſonen ihres Ranges, und 2 Sergeanten, jedoch ohne Unteroffiziere, und Gemeine. Sie leitet der den Auditeur vertretende Offizier des Regiments.

Die Kriegsgerichte aber werden vom Auditeur und von einem Perſonale abgehalten, welches vor dem Erkenntniß den vom Auditeur vorgeleſenen Eid ablegt, daß es nach Gerechtigkeit, ohne Anſehn der Perſon, und ohne Intereſſe für den Verklagten urtheilen wolle, und ſie beſtehen, außer dem Auditeur, α) bei einem General, aus einem Generallieutenant, als Präſes, 2 Generalmajors, 2 Obriſten, 2 Obriſtlieutenants und 2 Majoren, β) bei einem Stabsoffizier, aus 1 General als Präſes, und 2 Obriſten, 2 Obriſtlieutenants, 2 Majors, und 2 Kapitäns; γ) bei einem Kapitän und Lieutenant aus 1 Oberſt, als Präſes, 2 Obriſtlieutenants, 2 Majoren, 3 Kapitäns, 3 Premier- und 3 Souslieutenants; δ) bei Unteroffizieren und Kompagniechirurgen aus 1 Major, als Präſes, 3 Kapitäns, 3 Premier-, 3 Souslieutenants, 3 Sergeanten und 3 Unteroffizieren; bei Gemeinen ebenſo, aber noch mit 3 Gemeinen.

Dieſe Gerichte beide erkennen nun theils nach den Kriegsartikeln, die für Unteroffiziere und Gemeine unter dem 3. Auguſt 1808, und in einem Nachtrag vom 7. Juli 1809 feſtgeſtellt ſind, (Geſetzſ. 1808 p. 212—64, 1809 p. 575) theils nach der für Vergehungen der Offiziere, und deren Beſtrafung gegebenen Verordnung ebenfalls vom 3. Auguſt 1808, Geſetzſ. p. 272, und zwar nur ſoweit, als die Sachen die mit dieſen Artikeln bekannten, und zur Fahne ſchon geſchworen habenden Militärperſonen betreffen; und jede Charge giebt dabei ihr Gutachten ab, die Mehrzahl der Stimmen aber entſcheidet, wenn die gefällten Urtheile nicht einig ſind, und die Erkenntniße bedürfen dann der allerhöchſten oder höhern Beſtätigung, und werden ſodann vom Auditeur be-

kannt gemacht. Alle kriegsrechtliche Erkenntniße nämlich die auf mehr als 3jährige Feſtungsſtrafe, oder auf Ausſtoßung gehen, und alle und jede, die die Garden treffen, hat der König zu beſtätigen; die, worin gegen Unter-Offiziere und Gemeine auf Feſtungsſtrafe von 7 Monaten bis incl. 3 Jahre erkannt iſt, das Kriegsminiſterium, die nur auf 6 Monate bis 1 Jahr gehenden beſtätigen die kommandirenden Generale, und die bis 6 Monat die Diviſionsgenerale, die kleineren blos ſtandesrechtlichen aber die Regiments- und Bataillons-Chefs. Vgl. Inſtruction von 1809. Eine Appellation findet nur in den erſten 10 Tagen nach Publication des Erkenntnißes ſtatt. — Außerdem giebt es aber auch noch Ehrengerichte für das Offiziercorps blos aus höheren, und niederen Offiziers beſtehend, für Ehrenſachen. Rumpf p. 491.

Selbſt zur Verſetzung der Gemeinen in die 2te, oder Straf-Claſſe, die übrigens bei ihren kleinern Vergehungen im Dienſte auch noch den, ſonſt abgeſchafften, Stock- oder Prügelſtrafen unterliegt, iſt ein Standrecht nöthig. — Die Strafen beſtehen dann im gelinden, mittlern, und ſtrengen Arreſt, und bei der 2ten Claſſe in Stockſchlägen mit dünnen Röhrchen bis zu 40, oder auch in Feſtung, Degradation ꝛc. — Und zwar ergingen im Jahr 1838 doch, nach Starke, Juſtizverwaltungsſtatiſtik, Abtheil. III. Ueberſichtstabellen p. 59, an kriegsrechtlichen Erkenntnißen 1758, und an ſtandrechtlichen 2783 über ſtraffällige Militärs, und zwar von erſteren 1573, von letztern 2529 auf wirkliche Beſtrafung der Angeſchuldigten, die übrigen auf vorläufige oder gänzliche Freiſprechung, und es wurden ſo von Militärs wirklich beſtraft 4393 Verbrecher wegen 4483 Verbrechen, wenn im Jahr 1833 6383 wegen 6064 Verbrechen, von wo an beide ſich der Zahl nach verminderten, namentlich die Deſerteurs, und Deſertionen, deren 1838 nur 782 (51 von der Landwehr), dagegen 1833 1454, (438 von der Landwehr), gezählt wurden.

Landwehrmänner und Reſervemänner ſtehen nur in der Dienſtzeit unter den Militärgerichten, nach p. 79; penſionirte, oder auf Wartegeld geſetzte Offiziers aber immer.

§. 179.

gg) Von dem Militäraufwande, den Militärkoſten, der Beſoldung und Verpflegung des Militärs, und von der Militär-Geſchäftsführung bei den Armeecorps.

1) Der Militäraufwand, der Betrag der ganzen Koſten, die das Militär verurſacht, iſt ſehr groß und bedeutend; und ſchon unter Friedrich II. betrug er 13—17 Mill., und von 1797—1806 20 Mill., bei reſp. 21, 30 und 36 Mill. Rthl. Staatseinkommen. Das neueſte Staatsbudget aber giebt nach p. 637 das dem Kriegsminiſterio angewieſene Etatsquantum auf 23,436000 Rthl. an; wobei freilich auch der Aufwand für die Feſtungen mit inbegriffen iſt.

Das Preußiſche Militär gehört mit zu den am Beſten bezahlten, am Beſten montirten, und verpflegten, und mit dem beſten Kriegsmaterial verſorgten Truppen, — die ganze Zahl der montirten und unmontir-

ten Feſtungs- und Feldartillerie-Kanonen allein macht zwiſchen 3—4000 aus, wenn Friedrich II. im Jahr 1778 nur 599 Kanonen und 216 Haubitzen hatte.

Nach Benzenberg, über den Geldhaushalt des Preuß. Staats, p. 19 f. betrug noch im J. 1819 der ganze Militärkoſtenaufwand für die Linie und die Feſtungen 16,424000 Rthl., für die Landwehr 1,315000 Rthl. Summa beide 17,739000 Rthl.

Anderwärts waren die Koſten der jetzigen Unterhaltung von 1000 Mann Infanterie auf 62,000 Rthl., und die von 1000 Mann Kavallerie auf 218,000 Rthl., (d. h. für die Gemeinen, als: für den Infanteriſten, an Sold, Victualien, Zulage und Brod 35 Rthl., für große und kleine Montirung 27 Rthl. Summa 62 Rthl.; für den Kavalleriſten an Gehalt ꝛc. 42 Rthl., an Montirung, Servis, Pferderation ꝛc. 171 Rthl. Summa 218 Rthl.) angeſchlagen; und ſo begreift ſich leicht, daß, zumal bei den weit größern Aufwendungen auf die Feſtungen in neuerer Zeit, die Unterhaltungskoſten des ganzen Kriegs- und Armeeweſens gegen die von Benzenberg angeſchlagenen, bei den auch Manches ganz vergeſſen iſt, jetzt ſehr geſtiegen ſind, und ſteigen mußten, (da zumal auch die Beſoldungen der Offiziere in neueſter Zeit ſehr und ſo erhöht worden ſind, ſ. gleich) wie ſie das Budget p. 637 angiebt.

Die ganze Beſorgung der Militär-Ausgaben hat dann die General-Militärkaſſe, ſ. p. 689, unter ſich, wovon die eine erſte Abtheilung die Generalien, die Reiſe-Vorſpannkoſten u. dergl., die 2te aber die Beſoldung der Regimenter, und der regimentirten und nicht regimentirten Offiziere in ihrem Geſchäftsbereich beſorgt, und in 6 Buchhaltereien zerfällt, und beide in den Provinzen bei den Armeecorps durch die Intendanturen ihre Geſchäfte und Zahlungen ausführen laſſen.

Anlangend a) den Sold, die Beſoldung der Offiziere und Soldaten; ſo iſt ein ſehr genauer Sold- und Servis- und Rationsetat auch mit Angabe der Feldzulage und des Mobilmachungsgeldes zu finden in Zedlitz Staatskräfte Th. III., p. 228—55, wahrſcheinlich vom Jahre 1828; aber richtiger, und dabei im Solde weit höher, jedoch ohne Rückſicht auf Feldzulage ꝛc. geſtellt, iſt nachſtehende ſpecielle Angabe aus der neueſten Zeit: a) über den Sold und Servis der Offiziere: wobei nur zu bemerken iſt, daß ein wirklicher Generalfeldmarſchall im Dienſt 24000 Rthl. Gehalt hat; ein en Chef kommandirender General aber meiſt keinen feſt beſtimmten Sold bezieht, nach Zedlitz indeß in der Regel 12—15000 Rtl. Sold, und 3000 Rtl. Servis wohl haben würde.

α) Generaloffiziere und Brigadiers haben jetzt monatlich:	Sold.	Servis 1ſte	2. 3te Klaſſe der Städte.
	Rthl.	Rthl.	Rthl.
1. Ein General der Infanterie u. Kavallerie, od. General-lieutenant als kommandir. General eines Armeecorps	833⅓	30.	$22\frac{1}{2}$
2. Ein Generallieutenant als Diviſionscommandeur	433	25.	$18\frac{1}{2}$
3. Ein Generalmajor als ſolcher	350 (ſonſt 290)	25.	$18\frac{1}{2}$

4.	Ein Generalmajor als Brigadecommandeur .	275	17.	$12\frac{3}{8}$		
5.	Ein Obriſter der Infanterie als Brigadecommandeur	233	17.	$12\frac{3}{8}$		
		(ſonſt 200)				
6.	Ein Obriſter der Kavallerie als ſolcher . . .	$241\frac{2}{3}$	17.	$12\frac{3}{8}$		
	β) Offiziere der Linie:	a. bei Infanterie			b. Kavallerie	
1.	Ein Regiments-Commandeur . . .	$208\frac{1}{3}$	14.	$10\frac{1}{2}$	$216\frac{1}{3}$	15
2.	Ein Stabsoffizier als Bataillonscommand.	150	9.	$7\frac{1}{3}$	$158\frac{2}{3}$	$10\frac{1}{2}$
		(ſonſt 130)				
3.	Ein Kapitån oder Rittmeiſter Kl. 1.	100	8.	6	$108\frac{1}{2}$	10
		(ſonſt 75)				
4.	Ein Kapitån oder Rittmeiſter Kl. 2.	50	8.	6	60	10
		(ſonſt 30)				
5.	Ein Premier-Lieutenant erſter Klaſſe	25	5.	$3\frac{3}{4}$	30	5
		(ſonſt 20)				
6.	Ein Premier-Lieutenant zweiter Klaſſe	17	5.	$3\frac{3}{4}$	20	6
7.	Ein Seconde-Lieutenant	17	5.	$3\frac{3}{4}$	20	6
8.	Ein Militår-Oberprediger	100	15.	20	—	—
9.	Ein Regimentsarzt	40	6.	8	50	6. 8
10.	Ein Bataillonsarzt	20	$3\frac{3}{4}$.	5	—	—
11.	Ein Compagnie- und Escadronschirurg	10	1.	$1\frac{1}{3}$	10	1. $1\frac{1}{3}$

Die Adjutanten erhalten noch 6, und die Rechnungsführer der Regimenter 10 Rthl. monatliche Zulage.

b) Außerdem giebt der Kånig aber auch 30 Rthl. monatlich an jedes Bataillon Speiſegelder; die nicht verheiratheten Offiziere halten dann eine eigne Speiſeanſtalt und ſchießen das Fehlende zu.

Bei dem erſten Regiment Garde zu Fuß, und bei der Garde du Corps aber erhalten ſåmmtliche Offiziere auch monatlich noch Tafel- oder Tiſch- und auch Kleidergelder: und zwar die Commandeure und Stabsoffiziere 40 und 5 Rthl. reſp.; die Kapitåns und Rittmeiſter 20 und 5 Rthl.; die Lieutenants alle 12 und 5 Rthl., und ein Regimentsarzt Sa. 12 Rthlr. Auch werden den Brigadiers der Artillerie, und der Pioniere Zulagen für 1 Schreiber und Schreibmaterialien gegeben von 5 Rthlr. monatlich.

Die Gouverneure und Kommandanten der Feſtungen endlich erhalten außer dem Gehalt ihrer Chargen in den großen Feſtungen Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurt und Cöln jährlich 1200 Rthl. Zulage, in den mittlern 600, und in den kleinern 400 Rthl.

Die Landwehrbeſoldungen ſtehen den der Linie ganz gleich.

Der Sold der gemeinen Soldaten iſt jetzt monatlich 2 Rthl., auf zehn Tage immer 20 ſgr. und 10 ſgr. des Monats Gemüſegeld; die Unteroffiziers erhalten 4 Rthl. und $12\frac{1}{2}$ ſgr. Gemüſegeld; der Feldwebel aber, der Wachtmeiſter und der Portd'epee-Fähndrich 6 Rthl. und 2 Rthl. Zulage, und erſtere haben noch andere kleine Emolumente, auch Servis, ſowohl die Feldwebel und Wachtmeiſter, als die Unteroffiziere, wenn ſie nicht in Kaſernen oder ſonſt einquartirt ſind.

b) Der Rationsetat für Pferderationen im Frieden (die ſchwere zu 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, die leichte zu $2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer und ebenſoviel Heu und Stroh, wie dort, pro

Pferd und Tag) zerfällt in 8 Klaſſen nach den K. Kab. Ordres vom 30. April 1810 und 30. April 1820, und er geht von 1 Ration bis auf 10 Rationen: dieſe letzteren erhält nämlich der Kriegsminiſter und der kommandirende General; wogegen nur 8 erhalten die Diviſionäre, die Chefs des Artillerie- und Geniewesens, der Gouverneur in Berlin und 1 Generaladjutant; dann 6 die Gouverneure in Königsberg, Breslau, Luxemburg, der Kommandant von Berlin und die Brigadecommandeurs und Inſpecteurs der Artillerie und des Geniecorps; 5 die Flügeladjutanten des Königs, die Chefs der Generalſtäbe bei den Armeecorps, die Stabsoffiziere beim großen Generalſtabe gleichen Ranges, die Kommandeure der Kavallerie-Regimenter, die erſten Kommandanten der Feſtungen, der Chef der Lehrescadron ꝛc.; 4 der Chef des reitenden Feldjägercorps, die Generalintendanten, die Kommandanten in Königsberg und Breslau, die Brigadiers der Artillerie, die etatsmäßigen Stabsoffiziere der Kavallerie und im großen Generalſtabe, und die zweiten in dem der Armeecorps, die Generalſtabsärzte und einige erſten Adjutanten der Prinzen und der Armeecommando's ꝛc.; nur 3 die Ingenieur-Inſpectoren, die Kommandeurs der Pioniere, eines Infanterie-Regiments, des Gardejäger-Bataillons ꝛc.; und 2 die Kommandeurs der Bataillone von der Linieninfanterie und Landwehr, die Platzoffiziers, die etatsmäßigen Lieutenants der Kavallerie und reitenden Artillerie und die beſoldeten Offiziere eines Landwehr-Kavalleriestammes, die Generalproviantmeiſter, und Generaldiviſions-Aerzte, die Trainchefs, die Kommandeurs des Feldjägercorps und die der Pionier-Abtheilungen und mehrere Adjutanten; 1 Ration endlich erhalten die Batterieführer, die beiden älteſten Hauptleute der Infanterieregimenter, der älteſte der Jäger-, Schützen- und Garde-Landwehrbataillons, mehrere Adjutanten, beſonders die der Infanterie-Regimenter und Landwehrbataillons, die Platzmajors in großen Feſtungen, und die Platzingenieurs, die reitenden Feldjäger, die Stallmeiſter der Lehrescadron ꝛc.

Von allen hier nicht erwähnten Offizieren im activen Dienſte erhält überhaupt ein General 4, ein Obriſt 3, ein Obriſt-Lieutenant und Major 2, und ein Rittmeiſter und Lieutenant der Kavallerie 1 Ration.

c) Anlangend die Naturalverpflegung des Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, ſo erhält derſelbe außer ſeinem Solde und Gemüſegelde (p. 725), zu ſeiner Mundverpflegung in natura, α) in der Garniſon nur Brod (Kommißbrod) aus den Magazinen, und zwar 1½ Pfund pro Tag, auf 30 Tage pro Monat mit 6 Brodten à 6 Pfd., und wenn er mit dem auf die Verpflegung zu rechnenden Soldantheil von 1½ Rthl. monatlich in der geſetzmäßigen Beköſtigung nicht ausreicht, ſo kann er noch 15 ſgr. Gemüſezulage in theurer Zeit monatlich bekommen; die Fourage geben die Magazine;

β) außerhalb der Garniſon bei Zuſammenziehungen, zu Uebungen und Manövers iſt's ebenſo;

γ) bei außerordentlichen Veranlaſſungen in und außerhalb der Garniſon aber tritt die volle Naturalverpflegung ein, und es beſteht

eine Tagsportion in 2 Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleiſch, 8 Loth Reis oder andrem Gemüſe in Verhältniß, $\frac{1}{10}$ Quart Branntwein und 2 Loth Salz; und zwar dies entweder aus den Magazinen, oder durch einen Geldzuſchuß von 2 ggr. pro Tag.

Von den Märſchen ſ. früher; und überhaupt mehr von der Verpflegung des Militärs im Einzelnen künftig bei den Intendanturen. — Von der Remonte iſt noch zu p. 688 zu bemerken: daß zum Ankauf der Remonten ſelbſt Remonte-Kommiſſionen, jede mit einem Präſes beſtehen, a) für Preußen, b) für die Marken, Pommern und Sachſen, c) für Schleſien, d) für Rheinland und Weſtphalen jetzt. (Der Ankauf beträgt in der Regel jährlich 3000 St. Pferde.)

2) Von der Militärgeſchäftsführung bei den Armeecorps.

Nach einer auf eine Königl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1822 vom Kriegsminiſterio ausgefertigten Inſtruction über die zu Vermeidung aller unnöthigen Schreiberei, und Erhaltung einer gleichmäßigen Ordnung in der Geſchäftsführung bei den Armeecorps ſowohl im Kriege, als im Frieden iſt dieſelbe in 4 Sectionen abgetheilt, deren erſte der Generalſtab bildet, die 2te die Adjutantur, die 3te das Auditoriat, die 4te die Intendantur und die General-Diviſionsärzte.

Der Generalſtab leitet und bearbeitet dann alle Angelegenheiten und Sachen, die die Märſche, Quartiere, Dislocationen, Marſchrouten, und Directionen im In- und Auslande, die Uebungen, und Manövres, und das dazu gehörige Terrain, die Exercierplätze, das Ponton- und Brückenweſen, die Feſtungen und die Artillerie, ſoweit ſie nicht zum ausſchließenden Geſchäftskreis einer ſpeciellen Waffengattung gehören, die Armirung der erſten, ferner die Cartelle, und die Deſertionen der Soldaten, (die übrigens nach p. 723 nur ſelten jetzt vorkommen.) ſoweit ſie nicht in die andern Sectionen gehören, die Karten, Plane, die Aufnahme, und die Recognoscirungen, und Beſchreibungen von Terrain, und endlich die Lehranſtalten betreffen. — Die 2te Section oder die Adjutantur hat die Tagsbefehle, Ausgebung der Parole, den Garniſon- und Wachtdienſt, die Liſten, Rapporte und Berichte über Avancements, Belohnungen und Beſtrafungen, ſofern ſie blos disciplinisch ſind, und nicht zur dritten Section gehören, die Beurlaubungen, und Verſetzungen, die Aushebung, den Abgang, und Erſatz, ſoweit ſie nicht in das Reſſort der 3 andern Sectionen fallen, die Formirung und Einrichtung der Truppentheile, die Invalidenſachen und die Verſorgung der Ausgedienten, die Kavallerie-Remonte, die Gensd'armerie, die Ordensſachen, den Bedarf an Pulver zum Exerciren und Manövriren, ſowie an Flintenſteinen und Patronen, beſonders aber an ſcharfer Munition beim Scheibenſchießen, und an Waffen überhaupt zu beſorgen. — Die dritte Section, oder das Auditoriat hat es mit allen Rechtsſachen, gerichtlichen Unterſuchungen, kriegsrechtlichen Erkenntnißen, Arreſtantenſachen, Annahme-Ordres von den zur Feſtungsſtrafe Verurtheilten, Auslieferung von fremden Ueberläufern 2c. zu thun; und die 4te Section, oder die Intendantur und die Generaldiviſionsärzte beſchäftigen ſich, erſtere, mit allen Zweigen des Militär-Oekonomieweſens,

des Servis- und Garniſonweſens, und beſonders der dabei vorkommenden Bauten, dem Kaſſen- und Rechnungsweſen, und letztere beſonders mit dem Lazarethweſen; ſ. bei der Provinzialverwaltung mehr.

§. 180.

hh) Von der Miniſterialverwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreiſe alle Gegenſtände, die die Verhältniße mit fremden Mächten, und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen angehen; alſo alle diplomatiſche, eigentlich politiſche Angelegenheiten und Verhältniße, welche den Staat im Verhältniß zu andern Staaten, und ſo beſonders zum deutſchen Bunde, und zum römiſchen Stuhl, (letztere mit Concurrenz jedoch des Miniſterii des Kultus), betreffen, zu beſorgen, und zu bearbeiten; als: die Cenſur der politiſchen Schriften, alle Privatſachen der fremden Geſandten, und ihres Gefolges, die Auslieferung, und Verfolgung ausgetretener verbrecheriſcher Perſonen im Auslande, die Conventionen wegen der Kartelle, der Poſten, und wegen Durchmärſchen, die Gränzſachen, die Emigrations- Abſchoß- und Abfahrtsſachen, die Ertheilung der Reiſepäſſe nach dem Ausland, die Forderungen des Staats an das Ausland, und deſſen ſelbſt an ihn, die Privatreclamationen in, und von dem Auslande, die Inſinuationen von gerichtlicheu Vorladungen, und Verfügungen an Inländer im Auslande, und an Ausländer im Inlande; die Angelegenheiten der Schifffahrt, und des Handels in Bezug auf und gegen das Ausland, die Bekanntmachung der neuen Verordnungen deſſelben hierüber, und etwanige Verwarnungen im Betreff derſelben bei veränderten Verhältnißen, die Quarantaineſachen ꝛc., und überhaupt alle Unterhandlungen und allen Notenwechſel mit dem Auslande, und endlich das Kanzlei- und Regiſtraturweſen für die Angelegenheiten und Verhältniße der Fürſtenthümer Valangin und Neufchatel, und die Sachen der Geheimen Oberhofbuchdruckerei.

Zu bemerken iſt dann noch insbeſondre:

a) das Miniſterium zerfällt in 2 Abtheilungen, oder Sectionen, wovon die erſte die äußern Verhältniße des Staats im Allgemeinen die Kommunication mit den fremden Geſchäftsträgern, ihre Legitimation und Präſentation und die Inſtruction der Preußiſchen über die höhere Politik beſorgt, der der Miniſter ſelbſt vorſteht, welcher auch die Reiſepäſſe ins Ausland und alle Zahlungsverfügungen vollzieht; wogegen die andere, 2te, alle Geſchäfte des Miniſteriums, die ſich auf die innere Verfaſſung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel, und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, alle Conſulat-, Gränz-, Poſt-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politiſchen Angelegenheiten gehören, auf ſich, und dabei einen beſondern Director hat, der die wichtigſten Gegenſtände, beſonders die, welche die Vollziehung des Miniſters erfordern, und alle Bundesſachen dieſem vorträgt, alle Correſpondenz und die Kommunica-

tion mit innern Departements führt, und Mitglied des Staatsrathes iſt. Geſetzſ. 1810 p. 21 f.

In der erſten Abtheilung waren im Jahr 1837 4 vortragende Räthe, in der 2ten 8, mit dem Titel: als Geheime, und wirkliche Legationsräthe. Das Sekretariat, die Geheime Regiſtratur und das Journal beſtehen in der erſten aus reſp. 3 und 4, in der 2ten aus reſp. 7 und 4 Beamten, incl. 1 Archivar. Das Bureau hält, unter einem Vorſteher, und Compositeur des chiffres, 8 Beamte, und 1 Attaché; die Geheime Kanzlei hat 2, die Legationskaſſe hat 1 Kurator, und 1 Rendanten.

b) Unmittelbar vom Miniſterio reſſortiren α) die 2 Cenſoren der Staatszeitung, und des politiſchen Theils der Berliner Zeitungen; β) das Staatszeitungsinſtitut, unter einem vom Miniſterio beſtellten Redacteur; γ) die Geheime Oberhofbuchdruckerei mit 1 Geheimen Oberhofbuchdrucker, wo alle vom Miniſterio ausgehende Druckſachen, und öffentliche Bekanntmachungen gedruckt werden, und bis zur Erſcheinung im Publikum geheim gehalten werden müſſen; δ) die Geheime Kanzlei- und Regiſtratur für Neufchatel, und Valangin, beſtehend aus 2 vortragenden Räthen, 1 Sekretär, 1 geheimen Regiſtrator und Kanzleidirector, und 1 geheimen Sekretär. Die erſteren tragen dem Miniſter unmittelbar vor. — Die Stelle Sr. Majeſtät des Königs ſelbſt vertritt in Neufchatel ein Generalgouverneur, meiſt 1 Generallieutenant, nach oben.

c) Unter dem Miniſterio ſtehen dann direct alle Königl. Geſandte, Miniſter-Reſidenten, Geſchäftsträger und Legationsſekretäre im Ausland; ſowie alle im Auslande angeſtellte Preußiſche Konſuln, und Handelsagenten; ſ. p. 539. Der erſtern waren im Jahr 1838 einige 50, als: 19 außerordentliche Geſandte, und bevollmächtigte Miniſter, und 4 Miniſter-Reſidenten, 2 Geſchäftsträger, und 17 Legationsräthe und Sekretäre ꝛc. derſelben, außer einigen andern Beamten, und bei der Geſandſchaft zu Konſtantinopel befinden ſich dann noch 2 Dollmetſcher (und ſonſt auch ein Jeune de langue oder Sprachknabe) und 2 Kanzler.

Bei allen großen Höfen nämlich iſt ein Geſandter, der dann auch die Stelle deſſelben bei den kleinern vertritt, z. B. der in Turin bei den italieniſchen kleinern Höfen, der in Dresden bei den Sächſiſchen und Anhaltſchen Häuſern, der in Studtgardt bei den Hohenzollern ꝛc. und bei der Schweiz und bei den Hanſeſtädten; Miniſterreſidenten waren jetzt nur in Athen, Frankfurt am Main, den vereinigten Staaten von Amerika, und Krakau; Geſchäftsträger in Darmſtadt, und Mexico.

Auch gehört hieher das Perſonale der Geſandſchafts-Kapellen, die der Staat zu Florenz, Neapel, Rom, London, St. Petersburg und Turin, mit 1 Prediger, (auch wohl 1 Adjuncten), in jeder, unterhält, zur Abhaltung evangeliſchen Gottesdienſtes für die dortigen Geſandſchaftsperſonale, und die dort ſich aufhaltenden evangeliſchen Preußen. Auch iſt jetzt in Rio Janeiro, ſ. 1837, ein evangeliſcher Prediger angeſtellt, ohne Geſandtſchaft.

d) Dem Miniſterio ſind ferner auch alle auswärtigen Geſandten und Reſidenten am Königl. Hofe überwieſen, und auch die in den Preußiſchen Handelsſtädten angeſtellten fremden Konſulen und Handelsagenten. Der erſtern waren im Jahr 1838 einige 40; und zwar unterhalten deren alle Mächte Europas, und Außer-Europas in Berlin, und manche Geſandtſchaften beſtehen aus mehreren Perſonen, (die rußiſche z. B. aus 7 Perſonen, wovon 1 General für die Militärangelegenheiten, und 1 Geſandtſchaftsprediger), und die größeren, die Königreiche beſonders, haben in Berlin ebenfalls außerordentliche Geſandte, und bevollmächtigte Miniſter, die kleineren meiſt nur Miniſterreſidenten, oder Geſchäftsträger. Auch iſt jetzt wieder ein türkiſcher Geſandter in Berlin, ſ. 1838. Der fremden Handelskonſuln waren im Jahr 79, wovon von Dännemark 14, Frankreich 4, Groß-Brittanien 7, Hannover 6, Niederlanden 7, Nordamerika 6, Portugal 4, Rußland 5, Schweden und Norwegen 14, Spanien 1, Sibirien 2, Oeſtreich 2, Baiern 3, Belgien 1, Baden 1, und Spanien 1: im Jahr 1839 aber waren nur 56, wovon 17 in den Haupthandelsſtädten.

§. 181.

ii) Von dem Miniſterium des Königlichen Hauſes und der Königl. Familie, und dem Miniſterium der Staats-Buchhalterei, und des Staatsſchatzes, und der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, als für ſich beſtehenden höchſten Behörden.

a) Das Miniſterium des Königlichen Hauſes hat außer der p. 617 erwähnten Mitdirection des ganzen Archivweſens mit dem Miniſter des Auswärtigen, vorzüglich in 2 Abtheilungen nicht nur alle Hof- und Gnadenſachen, die Verwaltung des Kronfideicommißes und des Krontreſors ꝛc., ſondern außerdem, wie ſchon oft erwähnt worden, ſeit 1835, auch die Generalverwaltung der Domainen und Forſten, mit dem p. 617 gedachten Vorrecht ihres jetzigen Chefs, unter ſich, die die 2te Abtheilung des Miniſterii des Königl. Hauſes eben ausmacht.

So enthält denn α) die erſte Abtheilung deſſelben alle Geſchäfte, welche Hofſachen und Angelegenheiten des Königs und des Kgl. Hauſes und Hofes, der Prinzlichen Höfe, und deren Hofſtaates, (p. 96), beſonders auch die höheren Hofämter, die Erbämter, die Standes-Erhöhungen und ſonſtigen Standesangelegenheiten, ferner die Verwaltung des Kronfideicommißes von $2\frac{1}{2}$ Mill. Rthl., als des aus den Revenuen der Domainen vom Könige ſich vorbehaltenen beſondern Königl. Einkommens (p. 638) betreffen; ſowie ſie dann aber auch jetzt die Thronlehen unter ſich und zu beſorgen hat. Dieſe Abtheilung hat einen Director, 2 vortragende Räthe, 5 Beamte für das Sekretariat, die Kalkulatur und Geheime Regiſtratur, für die ihr untergebene Kronfideikommißcaſſe aber 3 Beamte, 1 Rendanten, 1 Buchhalter, und 1 Kaſſirer, und für den ebenfalls unter ihr ſtehenden Kron-Treſor, der die jährlichen Ueberſch..ße der Einkünfte

des Kronfideikommißes über deſſen Ausgaben ſammelt, 2 Treſoriers, und 1 Kontrolleur. —

Die Hofſtaatsbehörden ſelbſt, die die ſpeciellen Angelegenheiten des ganzen Hofſtaatsweſens unter ſich haben, ſind dann, (wie zu §. 44 nachträglich und ſpecieller noch zu bemerken iſt:) — α) das Königl. Hofmarſchallamt unter dem Hofmarſchall als Chef; $\alpha\alpha$) in 7 Abtheilungen beſtehend: die erſte für das Allgemeine, mit 1 Beamten, die 2te für das Hofbauweſen mit 1 Director der Hofbau-Kommiſſion, und 2 Schloßbaumeiſtern, und 2 Hofbau-Inſpectoren, der dritten für Rechtsſachen mit 2 Rechtskonſulenten, der 4ten für das Hofkaſſen- und Buchhaltereiweſen mit 4 Beamten, der 5ten, aus den 4 Hofmedicis, und den Königl. Wund- und Zahn-Aerzten beſtehend, der 6ten mit dem Hofſekretariat mit 2 Sekretären, 1 Expedienten, 1 Regiſtrator, und 1 Journaliſten; der 7ten mit der unmittelbaren Bedienung des Königs, der Hofküche, der Hofkellnerei, der Hofkonditorei, der Silberkammer, der Lichtkammer, der Weißzeugkammer, den Kaſtellanen in den Königl. Schlößern zu Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Breslau, Königsberg, Königs-Wüſterhauſen, Paretz, Schönhauſen und Schwedt, der Gallerie-Inſpection zu Sansſouci mit 1 Inſpector, und dem Königl. Hof-Holzdepot, mit 1 Holzverwalter. — β) Die Kgl. Garten-Intendantur, unter dem Obermarſchall als Chef, mit 1 Directorio, (1 Gartendirector, 1 Kalkulator, 1 Sekretär) und 14 Kgl. Hofgärtnern zu Berlin, Charlottenburg, Freienwalde, Paretz, Potsdam und Umgegend, (beſonders auch Pfaueninſel), Schönhauſen und Schwedt ꝛc. — γ) Der Kgl. Obermarſtall, und die Reitbahn unter dem Oberſtallmeiſter, als Chef, und dann $\alpha\alpha$) mit 1 Obermarſtallamt mit 1 vortragenden Rath, und Juſtitiar, 1 Hofbaurath, 1 Rendanten, und 3 Sekretären; $\beta\beta$) den Königl. Marſtällen und den Reitbahnen in Berlin, und Potsdam, jeden mit 2—3 Stallmeiſtern, 1 Oberthierarzt, und 3 Bereitern; $\gamma\gamma$) der Obermarſtallkaſſe in Berlin mit 1 Rendanten und 1 Regiſtrator. — δ) Das Kgl. Hofſchauſpielweſen, unter 1 Chef als General-Intendanten, mit $\alpha\alpha$) einem Intendantur-Bureau mit 4 Beamten, einem Rechtskonſulenten, und 2 Aerzten; $\beta\beta$) der Regie und Inſpection, (2 Beamten für das Bauweſen, 2 Regiſſeuren, 3 Theater-Inſpectoren, 1 Garderobe-, 1 Muſikalien-, 1 Bibliothek-Inſpector und 1 Soufleur); $\gamma\gamma$) den Theaterkaſſen mit einer Haupt- und einer Tageskaſſe, (mit 2 und 5 Beamten reſp.); $\delta\delta$) dem ganzen Perſonal des Schauſpiels, der Kapelle und des Ballets, des Theaterdirections- und Maſchinenweſens (ſ. p. 203.). — ε) Das Königl. Hof-Jagdamt unter 1 Chef, mit 1 Mitglied, 1 Juſtitiar, 1 Sekretär, 1 Caſſirer, 1 Jagdzeugmeiſter, 1 Faſanenmeiſter, 3 Beamten der Schwanenzucht-Anſtalten, und 1 Entenfänger.

β) Die 2te Abtheilung des Miniſterii des Königl. Hauſes hat zuerſt ihren, ſchon genannten, Chef, dann 1 Director, 12—14 vortragende Räthe, mit den Titeln als Geheime Oberfinanz-Räthe, und Oberlandforſtmeiſter, und 2 temporäre Mitarbeiter, in dem Miniſterial-Bureau aber 1 Vorſteher, und 7 Beamten in dem Ge-

heimen Sekretariat, 10 in der Geheimen Kalkulatur, 9 in der Geheimen Regiſtratur, und 1 Forſtkommiſſarius bei der Forſt=Planzeichnenkammer; und von ihr reſſortirt auch die Königl. Forſtakademie zu Neuſtadt=Eberswalde, ſ. p. 160.

b) Das Miniſterium der Staatsbuchhalterei und des Schatzes hat nicht nur α) die p. 685 beſchriebene Staatsbuchhalterei unter ſich, die aus dem Schatzminiſter, und dem Finanzminiſter, als Chefs, 1 vortragendem Rathe, und 1 Sekretär, 2 geheimen Regiſtratoren, 1 Rechnungsbeamten, 2 geheimen Buchhaltern, und 1 geheimen Kanzleidirector beſteht; ſondern β) auch die Verwaltung des Staatsſchatzes, deſſen p. 685 gedacht worden, und zwar mit 1 vortragenden Rath, 1 Rechtskonſulenten, 3 geheimen Sekretären, und Kalkulatoren, 1 geheimen Regiſtrator, 1 geheimen Kanzleiſekretär, und 3 Rendanten. Und von dieſer reſſortiren dann auch wieder, unter der ſpeciellen Leitung des Schatzmeiſters, αα) die Verwaltung der Königl. Münze, welche das ganze Münzweſen, ſ. p. 229 f. unter ſich hat, und aus einer General=Münzdirection mit 1 General=Münzdirector, 1 General=Münzwardein, und 1 Regiſtrator und 1 Expedienten, und ββ) aus der von derſelben reſſortirenden Hauptmünze zu Berlin, und den Provinzial=Münzen zu Breslau, und Düßeldorf beſteht, obwohl nur allein noch in Berlin Münzen wirklich geſchlagen werden, wovon die Hauptmünze theils aus 10 Betriebsbeamten, die die dort erwähnten Komtoirs unter ſich haben, und aus 2 Münzmeiſtern, 1 Aſſiſtenten und Kaſſirer, 2 Münz=Wardeinen, 1 erſten Hof= und Münzmedailleur, 3 Medailleuren, und 1 Werkführer der mechaniſchen Anſtalt beſtehet, theils 3 Kaſſen= und Rechnungsbeamte, in ſich faßt; wenn die Provinzialmünzen dagegen, jede nur 1 Rendanten, und Münzmeiſter, 1 Betriebsinſpector und 1 Graveur, und Medailleur enthalten.

β) Die Verwaltung der großen Königl. Militärwaiſen=Anſtalt zu Potsdam, von der p. 710 geſprochen worden.

c) Die p. 678 ſchon angeführte Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſteht aus dem Chef und einem Kollegium von 4 Mitgliedern, 2 Geheimen Oberregierungsräthen, dem erſten Director des Berliner Stadtgerichts, und dem Oberbürgermeiſter von Berlin; den noch 1 Geheimer Finanzrath zur Hülfsleiſtung, und 1 Rechtskonſulent zugeordnet ſind.

Unter ihr ſteht α) die Geheime Kalkulatur, die einen Dirigenten, 1 Rechnungsrath, 1 Geheimen expedirenden Sekretär, und mit ihm 4 Geheime Kalkulatoren, 3 Beamten der Geheimen Regiſtratur und des Journals, und 1 Geheimen Kanzlei=Inſpector hat; β) die Staatsſchulden=Tilgungskaſſe, mit 2 Rendanten, als Vorſtehern ihrer 2 Abtheilungen, 1 Kontrolleur, 1 Oberbuchhalter, 5 Buchhaltern, und 2 Kaſſirern; γ) die Kontrole der Staatspapiere, unter 1 Dirigenten, mit 1 Kontolleur, 1 Kalkulator, 1 Kaſſirer, 2 Buchhaltern; und die δ) p. 678 erwähnte Immediatkommiſſion, beſtehend aus 1 Vorſitzenden, und 3 Mitgliedern, incl. 1 Beamten und 1 Kaufmann aus Berlin. Bei den Bureaus der beiden letztern ſind 18 Geheime Sekretäre angeſtellt.

§. 182.

kk) Von dem Departement der Haupt- und Landgeſtüte, dem Generalpoſtamt, und der Oberrechnenkammer, und deren Adminiſtration.

a) Das Departement der Haupt- und Landgeſtüte hat die Adminiſtration der p. 421 f. angeführten Haupt- und Landgeſtüte unter ſich, und beſteht aus dem Chef, immer dem Königlichen Oberſtallmeiſter, 1 vortragenden Geheimen Regierungsrath, 1 Hofbau-Inſpector, und 3 Sekretären, Kalkulatoren und Regiſtratoren, 1 Rendanten, und 1 Kontrolleur für die Generalkaſſe. — Die Hauptgeſtüte haben dann jedes einen Landſtallmeiſter zum Dirigenten, einige Geſtüt- und Oekonomie-Inſpectoren, 1 Rendanten, 1 Geſtütſekretär, und einen oder mehrere Roßärzte und Chirurgen, und das zu Trakehnen hat auch einen Bereiter.

Die Landgeſtüte ſtehen ebenfalls jedes unter einem Landſtallmeiſter, oder Stallmeiſter, (die 3 Filiale in Trakehnen aber jedes unter 1 Geſtütinſpector,) haben jedes 1 Rendanten, Rechnungsführer, oder Sekretär, und 1 Roßarzt.

b) Das Poſt-Departement, oder Generalpoſtamt verwaltet das geſammte Poſtweſen des Staats, deſſen wir p. 282 f. ausführlich gedacht haben. — Es beſteht daſſelbe unter dem General-Poſtmeiſter, als Chef, (mit einem Centralbureau mit 1 Vorſteher und Reviſor,) aus einem Kollegio von 6 vortragenden Räthen, Geheimen Poſträthen und 1 Aſſeſſor; unter welchem dann ſtehen: α) die Poſtinſpectoren der 7 Provinzen (die für Schleſien, Weſtphalen, und Brandenburg und Pommern jetzt fehlen); β) das Sekretariat, beſtehend aus 13 Geheimen expedirenden Sekretären; γ) der Reiſepoſtmeiſter des Königs, δ) der Poſtfiskal (für die Fiskalſachen des Poſtweſens); ε) die Geheime Kalkulatur, beſtehend aus 1 Director und 11 Geheimen Kalkulatoren, und Reviſoren, ζ) die Geheime Verificatur der von ſämmtlichen Poſtämtern jährlich eingeſandt werdenden Rechnungen, mit 1 Director, 3 Rechnungsräthen und 2 Geheimen Reviſoren; η) das Coursbureau, welches die Anordnung und Einhaltung der Poſtcourſe im ganzen Reiche unter ſich hat, beſtehend aus 1 Director, 5 Geheimen Regiſtratoren, 1 Geheimen Journaliſten, 2 Rendanten, und 2 Kontrolleuren und 1 Sekretär; ϑ) die Generalpoſtkaſſe mit 1 Rendanten und 1 Kontrolleur des Hauptpoſtmagazins; und ι) die Geheime Kanzlei, mit 1 Director und 2 Inſpectoren, wovon der eine auch Rendant der Poſtgebührenkaſſe iſt; $\varkappa$) die Kommiſſion zur Ermittelung der Abſender unbeſtellbarer Briefe, mit 1 Geheimen expedirenden Sekretär. Auch beſteht noch λ) eine Examinations-Kommiſſion zur Prüfung für Poſtſchreiber, — die nach dem Examen bei derſelben, wenn ſie beſtanden, auf jede Anſtellung im Poſtweſen einen beſondern Anſpruch haben, — unter einem geheimen Poſtrathe.

Von dem Generalpoſtamt reſſortiren dann noch a) das Zeitungs- und Haupt-Geſetzſammlungs-Debits-Komtoir in Berlin, mit 1 Rendanten, und Kaſſirer, welches das ganze Zeitungsweſen, und den Verkauf der Geſetzſammlung zu beſorgen hat, und bei jedem Poſtamte alle Zeitungen, die in ſeinem alljährlich ausgegeben werdenden Verzeichniß und Preis-Courant, ſ. p. 200, ſtehen, und ferner die Geſetzſammlung auf Beſtellung halten und haben, und kaufen läßt; von welcher letztern, da, wie wir p. 631 ſahen, für ſo viele eine Verpflichtung ſie zu halten, ſtatt findet, nach oben zwiſchen 35—36000 Exemplare jährlich abgeſetzt werden; b) Das Intellienzkomtoir in Berlin, für die Marken mit 1 Rendanten, wovon ebenfalls p. 202 geſprochen worden; wogegen in den Provinzen das Intellienzkomtoirweſen von der Poſt getrennt iſt; c) ſämmtliche Poſtämter im ganzen Reiche, die Hofpoſtämter in Berlin, und Königsberg, und die Oberpoſtämter zu Aachen, Breslau, Koblenz, Köln, Danzig, Düſſeldorf, Hamburg, Münſter, Magdeburg, Stettin, Poſen, Stralſund und Tilſit voran, und dann 222 bloße Poſtämter, Summa 235, wovon aber, nach p. 282, 1 Oberpoſtamt, das zu Hamburg, und 10 Poſtämter, — die zu Arolſen, und Pyrmont im Waldeckſchen, die zu Bernburg, Cöthen, Deſſau und Zerbſt im Anhaltſchen, zu Boitzenburg im Meklenburgiſchen, zu Dettmold im Lippeſchen, zu Frankenhauſen und Sondershauſen im Schwarzburgiſchen, — im Auslande oder auf fremden Territorio kraft Konvention mit den dortigen Regierungen ſich befinden, bei deren Abſchließung ſtets das auswärtige Departement mit konkurrirt, (Geſetzſ. 1810 p. 15), und das Poſtintereſſe mit dem Intereſſe des auswärtigen Landes gehörig zu vereinigen iſt.

Vgl. auch Matthias Verzeichniß aller Poſtämter, und Poſtwärterämter im Preuß. Staate. Berlin 1817, gr. 8. Der Preuß. Staat Bd. 1.

Im Jahr 1838 waren dabei 185 verabſchiedete Offiziers als Poſtmeiſter und Poſt- und Oberpoſtdirectoren angeſtellt, worunter gegen 40 Stabsoffiziere, (1 Obriſter, ſonſt Majors und Obriſtlieutenants,) 25 Lieutenants, die übrigen Kapitains und Rittmeiſter.

Sämmtliche Poſtbeamte werden lediglich von dem Generalpoſtmeiſter angeſtellt, und ſtehen unmittelbar unter ihm, und nur für die Mitglieder des Generalpoſtamts in Berlin, und die Poſtdirectoren iſt die allerhöchſte Genehmigung erforderlich, die dann auch zu Veränderungen in der Poſtgeſetzgebung, die für den Staatsrath auch gehören, beſonders zu Herabſetzung, oder Erhöhung des Poſtporto's, und zu den Poſtkonventionen nothwendig iſt. Geſetzſ. 1810 p. 15, 1814 p. 42.

Die Poſtbeamten ſind zugleich aber auch mit zur Handhabung der Paß- Fremden- und Sicherheits-Polizei verpflichtet, (Geſetzſ. 1817 p. 158, 159) und dürfen an Niemanden, der ihnen nicht ſonſt perſönlich bekannt iſt, ohne vorſchriftsmäßigen Paß Extrapoſt oder Kourierpferde geben, oder ihn auf der gewöhnlichen Fahr-, Schnell- und Perſonenpoſt befördern, (Geſetzſ. 1817 p. 159). Sie ſind dabei aber und überhaupt zu höflicher Behandlung der Paſſagiere nicht nur, ſondern auch aller andern, die mit ihnen zu thun haben, angewieſen, und

die Gensd'armerie iſt verpflichtet, nöthigenfalls die Poſten der Sicherheit halber zu decken, und zu begleiten, (Geſetzſ. 1821 p. 6), auch auf und gegen Poſtkontreventionen, und Defraudationen zu achten, und zu wachen. Geſetzſ. Ebend. Damit auch Jedermann von den neuen Einrichtungen des Extrapoſtweſens unterrichtet ſey, iſt im October des J. 1838 vom Generalpoſtamt der Befehl ergangen: daß Jedem, der auf einer Route von mindeſtens 12 Meilen Extrapoſt-, oder Kourrier-Pferde nimmt, 1 Exemplar des neuen Extrapoſtreglements (ſ. p. 285) gratis mitgegeben werde. Zu bemerken iſt hiebei noch, daß nach einer ganz neuen Einrichtung das ganze Poſtgeld auf einer Tour praenumerando von Kourriren, und Extrapoſten ſogleich bezahlt werden kann, und zwar ſeit 1. Januar 1840 gegen Erlegung einer Rechnungsgebühr von 10 Sgr. auf 20 Meilen Reiſe, von 15 Sgr. auf 20—40 M., und auf und über 60 M. von 1 Rthl.

c) Die Oberrechnenkammer in Potsdam, deren wir p. 662 u. 658 in Rückſicht auf ihre Beſtimmung gedacht haben, beſteht unter 1 Chef-Präſidenten, aus a) einem Directorium von 2 Directoren, und b) einem Kollegium von 11 Geheimen Oberrechnungsräthen, und 2 Oberrechnungsräthen, als Aſſeſſoren, den beigegeben ſind 38 Geheime Rechnungs-Reviſoren, 1 Sekretär, 2 Geheimen Journaliſten, 1 Geheimer Regiſtratur, und 1 Geheimen Kanzleidirector. — Zu derſelben gehört dann auch noch die Kommiſſion zur Reviſion der Rechnung der Bank und Seehandlung, und zur Bearbeituug anderer, zum Reſſort der Ober-Rechnenkammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden, Rechnungs-Angelegenheiten, deren Chef ebenfalls der der erſteren iſt, welche denn 1 vortragenden Rath, und 2 Bureaubeamten als Geheime Rechnungs-Reviſoren unter ſich hat.

Auch die Verwaltung der Königl. Bank, der Seehandlung und des Königl. Kreditinſtituts in Schleſien gehören dem Staatshandbuch nach hieher, ſind aber eigentlich keine Central-Verwaltungsbehörden, und von ihnen iſt auch ſchon geſprochen worden. Das letztere ſteht auch uuter dem Staatsminiſter von Rother, und hat 4 Directoren und 1 Syndikus in Schleſien.

§. 183.

B) Von der Provinzial-Staats-Verwaltung.

Oſtermann, H., Die geſammte Polizei-, Militär-, Steuer- und Gemeindeverwaltung in den K. Preuß. Staaten, 2 Bände. Cösfeld 1836—37. gr. 8. 10 Lieferungen.

1) Von den Königlichen Oberpräſidien, und den ihnen unmittelbar untergebenen Provinzial-Behörden und deren Verwaltung.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung im eigentlichen Sinne, (excl. Juſtiz ꝛc.) ſtehen die, zuerſt durch die K. Verordnung vom 16. Dez. 1808 zur mehrern Belebung des Geſchäftsganges in den Provinzen angeordneten, Oberpräſidien, oder Oberpräſidenten,

den indeß nachher, insbeſondere nach der Verordnung vom 30. April 1815 (Geſetzſ. p. 86 f.) α) die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten in jeder Provinz, welche und ſofern ſie zweckmäßiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirkſamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beſchränkt iſt, und die ſich nicht nur auf die Geſammtheit der Provinz, ſondern auch wohl über den Bereich einer Regierung hinaus erſtrecken, und ferner β) nach der neueſten Dienſt-Inſtruktion für dieſelben vom 31. Dez. 1825 (Geſetzſ. 1826 p. 1—5), auch die Oberaufſicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirectionen und der General-Commiſſionen für gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe, und endlich γ) die Stellvertretung der oberſten Staatsbehörden in beſondrem Auftrage, und bei außerordentlicher Veranlaſſung überwieſen worden iſt.

Sie ſind in der Regel die Chefs der Regierungen an ihren Wohnörtern, führen auch den Vorſitz in den Provinzial-Conſiſtorien, den Schul- und Medizinal-Collegien, (die, wie die Regierungen, ihre Organe ſind, deren etwanige Conflicte unter ſich auch ihrer Entſcheidung unterliegen,) und das Curatorium über die Univerſitäten ihrer Provinz, wovon ſie indeß jetzt durch die außerordentlichen Bevollmächtigten der Univerſitäten intermiſtiſch entbunden ſind, die ſie jedoch nöthigenfalls auch noch in ihren Geſchäften unterſtützen ſollen; ſie führen auch die Aufſicht über die Cenſur in ihren Provinzen, ſind Mitglieder des Staatsraths, und haben darin bei ihrer Anweſenheit in Berlin Sitz und Stimme, und in der Regel machen ſie auch die Königlichen Commiſſarien bei den Provinzial-Landtagen, leiten überhaupt alle Ständiſche Angelegenheiten, ſowie alle Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen über Sachen der ganzen Armee-Corps, haben die Jura circa sacra Catholicorum wahrzunehmen, und übernehmen bei eingetretenem Kriege und entſtandener Kriegsgefahr die ganze Civilverwaltung ihrer Provinzen. Sie ſind ſtets dem Staats-Miniſterio und jedem einzelnen Staats-Miniſter für deſſen Wirkungskreis untergeordnet, und verpflichtet, die beſondern Aufträge derſelben zu vollziehen. Insbeſondere ſind ihnen aber auch noch übertragen: die Entſcheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, ſofern es nicht auf die Beſetzung der Oberbürgermeiſterſtellen in den größern Städten, oder auf das Verhältniß der von den Gemeinden beabſichtigten Art der Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe zu dem Staats-Intereſſe ankommt; dann die Genehmigung zur Gründung neuer, oder Veränderung, Ausdehnung oder Einſchränkung und Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten, z. B. gemeinſchaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Ausſteuerkaſſen, (nach K. Kab. Ordre vom 29. Sept. 1833, Geſetzſ. 1833 p. 121.), die Conceſſionen zur Anlage neuer Apotheken, zur Herausgabe neuer Journale und Zeitſchriften, zur Gründung oder Abänderung von Vieh- und Jahrmärkten, zu Schauſpiel-Unternehmungen und Directionen und dergl., zur Ausſchreibung oder Einſammlung von öffentlichen Collecten in den einzelnen Regierungsbezirken, excl. Kirchen-Collecten, die Verfügung von Sperren bei Viehſeuchen ꝛc., und andere dergl. öffentliche Sicherheitsmaaßregeln. Ganz neuerlichſt iſt auch der

Oberpräſident von Schleſien, gleichwie in einigen andern Provinzen deren Oberpräſidenten, (p. 242 f.) zum Königl. Commiſſarius bei der General-Landſchaft ernannt worden, mit dem beſondern Auftrage, die Convertirung der Schleſiſchen Pfandbriefe und die Herabſetzung der Zinſen zu leiten.

In den einzelnen Provinzen haben ſie aber auch noch andre beſondere Anſtalten unter ſich, als: die Straf- und Beſſerungs-Anſtalten, Land-Armenhäuſer, ſpezielle Arten von Unterrichts-Anſtalten, z. B. Navigationsſchulen, dann die Irrenanſtalten, die Lokal-Cenſur, die Prüfungs-Commiſſionen ꝛc.

Der Gehalt eines Oberpräſidenten iſt 6000 Rthlr., wovon ein Theil als Tafelgelder anzuſehen iſt, außer auch freier Wohnung ꝛc.

Im Ganzen ſind nun aber dieſer Oberpräſidien acht für die 8 Provinzen: zu Königsberg, Berlin, Stettin, Magdeburg, Breslau, Poſen, Münſter und Coblenz.

Jedem Oberpraſidenten ſind ein Oberpräſidialrath, ein Oberpräſidial-Sekretär und ein Oberpräſidial-Regiſtrator beigegeben, ſtets Beamte der Regierung und des Conſiſtorii, die dieſe Geſchäfte nebenbei temporell verwalten, oder dauernd dazu beſtimmt ſind, und dafür beſonders auch remunerirt werden.

§. 184.

Aa) Von den Königlichen Provinzial-Regierungen und deren Wirkungskreiſe, und den ihnen untergebenen Unter-Behörden.

a) Im Allgemeinen von denſelben und von den Landräthen, als deren Organen in den Kreiſen.

Die Königlichen Provinzial-Regierungen haben, — nach ihrer neuern und neueſten Einrichtung in Folge der K. Verordnung und K. Inſtruction für dieſelben vom 30. April 1815 und vom 23. Oct. 1817 (Geſetzſ. 1815 p. 85, 92, 1817 p. 248—88), beſonders aber der K. Kab. Ordre, betreffend eine Abänderung ꝛc. der Provinzialverwaltungsbehörden vom 31. Dez. 1825, und der neuen Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen, von demſelben Dato. (Geſetzſ. 1826 p. 5 f. und p. 12 f.), — die geſammte innere Provinzial-Landes-Verwaltung in ihren Bezirken auf ſich, inſofern die hierher gehörigen Sachen einmal überhaupt von einer Territorialbehörde adminiſtrirt werden können, und beſondere Adminiſtrationsbehörden für ſie nicht angeſetzt ſind.

Sie beſtehen unter einem Chefpräſidenten aus den Dirigenten der verſchiedenen Abtheilungen unter dem Titel als Oberregierungsräthen, und dem Oberforſtmeiſter als Mitdirigenten der 3ten Abtheilung, dann den Regierungsräthen und Aſſeſſoren in verſchiedener Zahl, und einer auch unbeſtimmten Zahl von Referendarien, beſonders aber von Subaltern- oder Unterbeamten, an deren Spitze bei jeder Regierung

ein Landrentmeiſter, ein Kanzleidirector, und ein Geheimer Sekretär in der Regel ſtehen, und aus eigentlichen Unterbedienten, deren Anzahl ſich auch, wie die der Unterbeamten, nach der Größe der Reg. Bezirke und dem Umfange der Geſchäfte richtet: wie denn z. B. bei der Regierung zu Breslau im Jahre 1838 ein Kanzleidirector und Inſpector, 1 Geheimer Sekretär, 27 Regierungs-Sekretäre, 19 Supernumerare, 15 Kanzliſten, 1 Landrentmeiſter, 1 Hauptkaſſirer, 2 Ober-, 4 Hauptbuchhalter, 2 Kaſſenſekretäre, 3 Kaſſendiener, 8 Botenmeiſter und Boten und 2 Kanzleidiener, Summa 86 Unterbeamte und Unterbediente, ſich befanden, bei der in Liegnitz 57, und bei der in Oppeln 62.

Dieſe Regierungs-Collegien zerfallen dann, den angeführten neuen Geſetzen nach, in 3 Abtheilungen: a) die des Innern, b) die des Kirchen- und Schulweſens, c) die der directen Steuern und Domänen und Forſten; allein mehrere Regierungen haben auch nur 2 Abtheilungen, a) des Innern und des Kirchen- und Schulweſens, b) der directen Steuern ꝛc.; und einige, (z. B. die in der Provinz Brandenburg,) haben auch noch eine 4te Abtheilung, die der indirecten Steuern, in Ermangelung einer Provinzial-Steuer-Direction. In jeder Abtheilung ſind von den Regierungsräthen einer, oder auch zwei, als Juſtitiarien thätig, um das Rechtliche dabei wahrzunehmen. Das Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen beſorgt ein Regierungs-Kaſſenrath, ſoweit ſolches nach der Geſchäftsanweiſung ihm überwieſen iſt, und zwar nicht nur bei der betreffenden Abtheilung, ſondern auch überhaupt und unter beſonderer Leitung des Präſidenten. — Jeder Regierung iſt ein beſonderer Bezirk der Provinz für ihren Wirkungskreis angewieſen, der dann wieder in Kreiſe abgetheilt iſt, beide von ſehr verſchiedener Größe, ſ. nachher. Die dem Geſchäftskreiſe der Regierungen zugehörigen Sachen werden dann entweder vom Präſidenten allein, oder von dem Pleno in den Plenar-Verſammlungen, oder in einer der Abtheilungen, bearbeitet, ſo, wie ſie denſelben überwieſen ſind.

Zu den Plenar-Verſammlungen gehören, unter dem Vorſitz des Präſidenten, die Ober-Regierungsräthe, und der Oberforſtmeiſter als Mit-Dirigent der Abtheilung für Domänen und Forſten, der Polizei-Präſident des Orts, wo einer iſt, die ſämmtlichen Regierungsräthe, die techniſchen Mitglieder der Regierung, beſonders die Regierungs-Bauräthe, Regierungs-, Kirchen-, Schul- und Medizinalräthe, und die Aſſeſſoren. Doch ſind auch die Provinzial-Steuer-Directoren ihnen, wie auch den einzelnen Regierungs- und Abtheilungs-Sitzungen, mit Votum beizuwohnen, befugt, und der Präſident kann auch einzelne Landräthe zu den Sitzungen zulaſſen, die denn hier auch ein Votum haben. — Vor dieſe Plenarſitzungen gehören nun: 1) alle in Vorſchlag zu bringenden Entwürfe zu neuen Geſetzen und allgemeinen Einrichtungen in Regierungsſachen; 2) die Feſtſetzung der Grundſätze für die Ausſchreibung und Aufbringung allgemeiner Auflagen und Landesausgaben und Koſten; 3) alle Berichte an die Miniſterien über allgemeine Verwaltungsgrundſätze oder vorzuſchlagende neue Einrichtungen; 4) Ausnahmen und Abweichungen von den beſtimmten Vorſchriften im Fall der Unmöglichkeit der Einholung höherer Genehmigung, wenn im Ver-

zug Gefahr iſt; 5) alle Sachen, über die die competenten Mitglieder des Collegii nicht haben einig werden können, und die durch die Mehrheit der Stimmen, die ſonſt in der Regel gilt, nicht entſchieden worden ſind und entſchieden werden konnten; 6) Anträge zur Anſtellung der Regierungs-Hauptkaſſen-Rendanten, der Bauinſpectoren, der Land- und Waſſerbaumeiſter ꝛc. bei den Miniſterien; wogegen die Anträge dazu bei den höheren Beamten vom Präſidenten allein gemacht und vom König beſtätigt, die Subaltern-Beamten des Collegii aber von erſterm allein gleich angeſtellt werden; 7) alle andern Sachen, die der Präſident an das Plenum überwieſen hat.

Alle übrigen Sachen und Angelegenheiten werden dann auf die Sitzungen des Collegii in ſeinen Abtheilungen verwieſen, und aus den ſpezielleren Fächern zugehörigen werden die das Sanitäts- und Medizinal-Polizeiweſen betreffenden dem Regierungs-Medizinalrath, die Kirchenſachen dem Conſiſtorial-, die Schulſachen dem Regierungsſchulrath, die Domänenſachen den Domänenräthen, die Bauſachen den Regierungsbauräthen ſofort zugewieſen, von ihnen bearbeitet und vorgetragen, und ihre Vota erhalten beſondere Berückſichtigung bei denſelben. Die Forſtſachen bearbeitet der Oberforſtmeiſter, zuweilen auch noch mit einem Forſtrath, ſelbſtſtändig, jedoch unter der obern Leitung und Aufſicht des Präſidenten.

Alle Miniſterien ſind berechtiget, jedes in ſeinem Wirkungskreiſe an die Regierungen zu reſcribiren, und dieſe ſtehen ebenſo unter jenen, wie die Oberpräſidenten ſelbſt.

Jede Regierung giebt ein **Amtsblatt** heraus, wöchentlich ein Stück in Quartformat, welches die neuen Geſetze und Verordnungen, die Miniſterialreſcripte und die Anordnungen der Regierung ſelbſt in Verwaltungs-Angelegenheiten anzeigt, und letztere beide ganz enthält, und zu dem auch ein **Anzeiger** gehört, mit gerichtlichen, öffentlichen und privaten Annonçen, Nachrichten ꝛc. Daſſelbe koſtet jährlich nur 12 gGr. Einſendungen von Privat-Nachrichten zahlen pro Zeile 2 Sgr. Daſſelbe **muß** von allen Obrigkeiten und Gemeinden mitgehalten werden.

Zu den Reſſorts der Abtheilung ſelbſt aber gehören dann: **a)** zu der erſten, oder der des Innern: α) die Bauſachen, β) die Gewerbeangelegenheiten; γ) die Einkünfte von den Chauſſeen: δ) die inneren Landeshoheitsſachen; ε) die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei- und die Landwirthſchaftlichen Polizeiſachen; ζ) die Medizinal- und Sanitäts-Polizeiſachen; η) die Oberaufſicht über das Kommunalweſen, ſoweit ſie dem Staate zuſteht; ϑ) die Militärſachen, bei den das Civil-Intereſſe concurrirt, als: Servis-, Einquartirungsſachen ꝛc.; ι) die Sammlung ſtatiſtiſcher Nachrichten über den Regierungsbezirk; κ) die Cenſur der Schriften, die nicht andern Behörden zuſteht, (allgemeine Gegenſtände betreffend); λ) die Aufſicht auf gemeinnützige Anſtalten und Stiftungen, die der Staat unterhält oder unterſtützt, in gewiſſen Hinſichten. — **b)** Zur 2ten Abtheilung, das Kirchen- und Schulweſen betreffend, gehören: α) alle dergl. Angelegenheiten, die nicht den Conſiſtorien und Provinzial-Schul-Collegien vorbehalten ſind; β) die

Aufſicht über alle Kirchen und alle öffentlichen und Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten und deren Vermögen; γ) die Beſetzung aller geiſtlichen und Schulſtellen, die dem Patronat des Staats zuſtehen, und die Beſtätigung der bei Privatſtellen dazu gewählten Perſonen; δ) die Dispenſation in einigen Fällen, wo ſie die Conſiſtorien nicht geben. — c) Zur dritten Abtheilung, betreffend Steuern und Domänen, gehören α) die Aufſicht und Verwaltung des Einkommens aus den direkten Steuern, der Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer; und β) alle Angelegenheiten und Gegenſtände der Domänen- und Forſtverwaltung. — In ihrem Bezirk hat nun jede Regierung verſchiedene Beamte für die einzelnen Kreiſe, oder auch für den ganzen Bezirk, die ihre Befehle ausführen. Nämlich αα) für die einzelnen Kreiſe ſind 1) die Landräthe, Kreislandräthe, die eigentlichen Ober-Beamten oder Organe der Regierungen, die alle Kreis-Angelegenheiten, namentlich in polizeilicher Hinſicht, allein, oder mit den übrigen Kreisbeamten zu beſorgen, auf den Kreistagen, und in den Kreis-Verſammlungen den Vorſitz zu führen, und die Kreiſe und ihre Intereſſen aufs beſte zu beachten haben, auch nach Verordnung vom 30. Juni 1839 (Geſetzſ. p. 97) die Direction über die Kreis-Vermittelungsbehörden bei Auseinanderſetzungen und die Controle über die Oekonomie-Kommiſſarien und Feldmeſſer führen ſollen. Sie werden in der Regel aus den Kreis-Eingeſeſſenen, namentlich den Rittergutsbeſitzern, von den Kreisſtänden ſelbſt, — (und zwar in den öſtlichen Provinzen noch ferner nur von den Rittergutsbeſitzern, unter Verpflichtung der Vorſtellung der gewählten Kandidaten an die Deputirten der Stadt- und Land-Gemeinden der Kreiſe und Beachtung ihrer etwanigen Einwendungen, anderwärts aber von den geſammten Kreisſtänden,) — immer zu 3 gewählt und den Regierungen vorgeſchlagen, die dann an des Königs Majeſtät berichten, die einen davon zum Landrath deſignirt und ernennt. Wenn indeß zu dem Amte gehörig Qualifizirte im Kreiſe ſich nicht finden, ſo ſetzt die Regierung die Landräthe an, die der König ernannt hat.

Nach dem Reglement wegen Prüfung der Landraths-Kandidaten vom 13. Mai 1838 und der K. Kab. Ordre vom 10. Juli 1838 Geſetzſ. p. 423, ſoll nun aber jeder Landraths-Kandidat, von den durch die Kreisſtände Gewählten aber nur der vom Könige deſignirte, ſich einer ſchriftlichen und mündlichen, alſo doppelten Prüfung vor einer bei der Regierung beſtellten Kommiſſion unterwerfen, ausgenommen, wenn er ſchon als Regierungs-Referendar examinirt iſt, oder gar das Zeugniß der Reife zum Aſſeſſorat beſitzt, oder Allerhöchſtenorts davon dispenſirt wird; welche erſtere in Beantwortung einiger Fragen, gutachtlicher Bericht-Erſtattung aus vorgelegten Akten und über Ausführung eines kommiſſariſchen Auftrags, letztere aber in Befragung über alle zur landräthlichen Wirkſamkeit zugehörigen Gegenſtände beſteht, und auch allgemeine gute wiſſenſchaftliche Schulbildung vorausbedingt. Auch ſollen Nicht-Studirte, die, ohne Referendarien zu werden, durch Arbeiten bei tüchtigen Landräthen und deren oder ihrer Kreisſekretäre Vertretung ſich zum Verwaltungs-Geſchäft vorbereiten, dazu zugelaſſen

werden. Jedem Landrathe iſt dann ein **Kreisſekretär**, als Vorſteher des Bureaus, und es ſind ihm auch ein Paar oder mehr Gensd'armen zur Dienſtleiſtung zugegeben, und in der Regel ſoll er in der Kreisſtadt wohnen, oder wenigſtens täglich dort zu finden ſein, und erhält 800 — 1000 — 1200 Rthlr. Gehalt.

Vgl. **Richthofen**, v., Handbuch für Landräthe und Lokalpolizei ꝛc. 2te verm. Aufl. Breslau 1838. gr. 8.

Den Landräthen ſtehen zur Seite die **Kreisdeputirten**, die die Kreisſtände aus ſich ſelbſt wählen, zur Vertretung der erſteren und Beſorgung ihrer Aufträge in Kreisſachen. — 2) Iſt in jedem Kreis ein **Kreisſteuer-Einnehmer**, der die directen, von den Dorfſchulzen eingezogenen Steuern in die Kreiskaſſe ſammelt, und 3) ein **Kreisphyſikus**, ein **Kreiswundarzt**, und oft auch ein **Kreisthierarzt** angeſtellt, die das Medizinal- und Sanitätsweſen, und dieſe Polizei im Kreiſe handhaben.

ββ) Für den **ganzen Regierungsbezirk** ſind denn noch angeſtellt a) die Departements-Thierärzte, meiſt 3 — 7 in jedem Reg. Bezirk, und b) ſtehen auch unter den Regierungen alle die verſchiedenen Staats- und auch Kommunal-Beamten, welche die nachfolgende Tabelle über die einzelnen Regierungen namhaft macht. Der Geſammtbetrag der **Unterhaltskoſten** einer Regierung iſt denn ſehr verſchieden, und richtet ſich nach der Zahl der Beamten, und den kollegialiſchen Amts- und Dienſtbedürfniſſen, die nicht unbedeutend ſind, und jährlich an den Mindeſtfordernden ausgethan werden, — an Holz zur Feuerung, Licht, Schreibmaterialien aller Art, beſonders Papier ꝛc.*). Im Durchſchnitt möchten dieſelben wohl zwiſchen 60 und 70000 Rthl. für eine jede Regierung betragen. Schon die Gehalte machen bedeutende Summen aus, die für den Präſidenten nach der Größe des Orts 2500—3000 Rthl., für den Oberregierungsrath 16—1800 Rthl., für einen Regierungsrath nach der Anciennität von 800 – 1500 Rthl., und für einen Aſſeſſor 4—600 Rthlr. betragen, obwohl auch jetzt mancher Aſſeſſor ohne Gehalt dient: und auch die höheren Subalternpoſten ſind gut, zum Theil noch beſſer bezahlt.

Gegenwärtig beſtehen 25 Provinzialregierungen, die die gleichfolgende Tabelle näher angiebt.

---

*) So betrug z. B. bei der Regierung in Poſen für das Jahr 18$\frac{22}{23}$ der **Schreibmaterialbedarf**: 5 Ries Velin Briefpapier, 8 Ries ordinäres dito, 2 Ries Medianpapier, 49 Ries Relationspapier, 402 Ries Mundirpapier, 328 Ries Conceptpapier, 32 Ries Tabellenpapier, 41 Ries weißes und blaues Notenpapier, 4 Ries blaues und 24 Ries graues Couvert-, 46 Ries grobes Pack- und 2 Ries Löſchpapier; dann 13100 St. ſtarke Federpoſen, 22100 St. dito ordinäre, 5 Quart rothe Dinte, 49 feines, 234 Pfund ordinäres Siegellack, 74 Dutzend Blei- und 72 Dutzend Rothſtifte, 1 Pfund Heftſeide, 290 Strähn Heftzwirn, 1200 St. Heftnadeln, 84200 St. Oblaten, 261 Ellen Wachstuch, 224 Ellen Packlinnen, 417 Pfund Bindfaden. (Bresl. Zeitung № 98. 1823.) Die Breslauer Regierung braucht jährlich 1138 Ries Papier aller Art, = 56,900 Bogen.

§. 185.

b) Von den einzelnen Provinzialregierungen, der Größe ihrer Bezirke, der Kreiseintheilung und Beamtenzahl derſelben.

Zur Ueberſicht des Beſtandes und der Reſſorts derſelben im Jahre 1839 dienen nachfolgende Rubriken:

Vergl. Beiträge zur Statiſtik des Preußiſchen Staats, vom Statiſtiſchen Büreau p. 51 f.

Schneider, Der Preußiſche Staat p. 609 f. nach Hofmann.

Provinz und Ort der Regierung.	Flächeninhalt in □ M. des Bezirks.	Einwohnerzahl im Jahr 1837.	Zahl der Kreiſe und Städte.	Präſidenten, Abtheil. Dirigenten u. Oberforſtmeiſt.	Räthe und Aſſeſſoren.	Domainen- und Rentbeamte.	Forſtbeamte, Rendanten, und Baubeamte.	Polizei- u. Magiſtrats-Dirigenten	Anſtalten u. Stifter im Bezirk.
A. Preußen									
Könbg.	408.^{13}	746462	20 48.	1 Präſ. 3 Dir. 1 Oberlandforſtmeiſter.	20 12.	11 13.	43 15.	2 12.	3 1
(Zu denſelben gehören auch 2 Vorſteherämter der Kaufmannſchaft zu Königsberg und Memel, jedes mit 1 Obervorſteher und 2 Beiſitzern, meiſt Stadträthen, und 2 Hafenpolizei-Commiſſionen, jede mit 1 Schifffahrts-director, 1 Hafenbauinſpector, 1 Lootſencommandeur ꝛc.)									
Gumb.	298.^{44}	558192	16 19.	1, 2u.1 Landſtallmeiſter.	16 5.	—	33 9.	3.	—
Danzig	152.[illegible]^{6}	349218	7 11. Stadt Danz.	1 2 1.	12 3.	3 8.	16 11.	1, 3 u. 1 Lootſencomand.	—
Marw.	319.^{41}	499001	13 43.	1 3.	17 5.	19 20.	27 10.	5.	—
B. Brandenburg									
Potsd.	373.^{69}	1005322	14 72.	2 4 1.	21 14.	18 28.	65 24.	1 20.	4 5
Frankf.	357.^{25}	736089	16 66.	1 3 u. 1 Oberforſtmeiſter.	20 10.	30 16.	52 23.	10.	5
C. Pommern									
Stettin	233.^{13}	464440	12 35.	2 3 1.	12 10.	5 8.	39 10.	11.	2 3
Cöslin	258.^{49}	365417	9 23.	1 2.	10 2.	8 9.	15 6.	1 11.	1 4
Stralſ.	75.^{46}	160428	4 14.	1.	7 2.	—	6 3.	10 1 Lotſ.	1 2
(Hier iſt auch ein General-Gouvernement des Fürſten Putbus mit 1 Sekretär.)									
D. Schleſien									
Bresl.	248.^{44}	1027799	22 59.	2 3 1.	18 5.	20 16.	22 21. 8 Floßbeamte.	1 16.	4
Liegn.	250.^{54}	844281	19 48.	1 2 1.	14 2.	6 9.	18 17.	20.	2 2
Oppeln	243.^{66}	807393	16 38.	1 2 1.	13 4.	10 7.	22 11.	24.	2
E. Poſen									
Poſen	321.^{68}	788578	17 91.	2 3.	18 5.	13 9.	21 9.	1 6.	4
Bromb.	214.^{83}	381128	9 54.	2 2.	13 2.	11 1.	22 7.	6.	—
F. Sachſen									
Magdb	210.^{13}	598981	15 49.	2 3 1.	19 3.	59 17.	43 16.	1 21.	2 10
Mrſeb.	188.^{76}	652591	16 64.	2 2 1.	19 6.	39 25.	47 21. 5 Floßbeamte.	2 8.	6 4
Erfurt	61.^{74}	312615	9 19.	1 2.	12 8.	9 10.	21 9.	5.	5
G. Weſtphalen									
Münſt.	132.^{28}	405275	10 28.	2 3.	11 5.	5 R.	2 5.	1.	2
Minden	91.^{85}	417276	10 27.	1 2.	13 5.	1 12.	15 8.	4.	2 5
(mit einer Cataſter-Inſpection.)									
Arnsb.	140.^{53}	508916	14 43.	1 2.	12 4.	8 R.	18 16.	—	3
H. Rheinland									
Cöln	73.^{08}	426694	11 12.	1 2.	10 1.	1 R.	9 9.	1 3.	2

(Außerdem eine Handelskammer mit 1 Präſ. und 14 Mitgliedern, und eine Schifffahrts-Commiſſion mit 1 Hafen-Commiſſarius.)

Düſſeld 100.^{29} 766837 13 58. 1 5. 15 5. 4 1. 10 19. 17. 5
2Abtheil.

Außerdem a) 6 Handelskammern, zu Düſſeldorf mit 5, zu Crefeld mit 6, zu Elberfeld und Barmen mit 7 und 8, zu Duisburg mit 5, zu Gladbach mit 7, zu Weſel mit 6 Mitgliedern, und die 4 erſten mit einem Präſes jede. b) eine Cataſter-Inſpection mit 1 Steuerrath.

Coblenz 109.^{54} 461907 11 25. 2 2 1. 13 7. 4 2. 12 10. 1- 4. —

Eine Handelskammer in Coblenz mit 1 Präſes und 5 Mitgliedern.

Aachen 75.^{04} 371489 11 12. 1 2. 11 3. 3. 12 7. 1 1. 1

Trier 131.^{54} 446796 13 10. 1 2 1. 9 5. 3 R. 24 9. 2 3. 2

Außerdem a) eine Fürſtl. Wiediſche Regierung zu Neuwied mit 1 Director und 5 Räthen, b) eine Fürſtl. Solms-Braunfelſiſche Regierung zu Braunfels mit 1 Director und 6 Räthen.

Summa im Staate — 314 Kreiſe (und 107 355 493 625 u. 305 231 58 u. 31 Stifter

eben ſoviel Landräthe Kreisſekretäre, Kreisphyſiker und Kreiswundärzte und 100 Kreisthierärzte, von 1—7 auf 1 Regierung.)

§. 186.

Bb) Von der Provinzial-Kirchen- und Schul-Verwaltung, den Provinzial-Conſiſtorien, Schulcollegien ꝛc., und der angeſtellten und angeordneten obern Geiſtlichkeit beider Confeſſionen; und von der Provinzial-Medizinalverwaltung.

aa) Von den evangeliſchen Provinzial-Conſiſtorien, und Provinzial-Schulcollegien, den Prüfungscommiſſionen, den beiden erſtern untergeordneten Superintenduren, und Schul- und Seminarien-Directorien im Jahr 1839.

Die Chefs der Conſiſtorien und Schulcollegien ſind nach oben ſtets die Oberpräſidenten ſelbſt; doch haben ſie zuweilen auch noch einen Präſidenten oder Vicepräſidenten, und die Directoren der Conſiſtorien ſind die Biſchöfe und Generalſuperintendenten. Eins von den Mitgliedern derſelben iſt bei beiden Collegien Juſtitiar, und der Militär-Oberprediger des Armeecorps iſt auch ſtets Mitglied derſelben. Ein Sekretär fungirt bei beiden.

Die Mitglieder des Conſiſtorii ſind zum Theil auch Mitglieder der Schulcollegien, die aber allemal ein jedes 2 beſondre Provinzial-Schulräthe, (meiſt 1 katholiſchen und 1 evangeliſchen,) haben; und außerdem iſt auch in jeder Provinz eine wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſion, (S. p. 87), zur Prüfung der gelehrten Schulmänner in Geſchichte, alten Sprachen, Philoſophie und Mathematik, deren Mitglieder und Director meiſt Profeſſoren der Univerſitäten, oder Schulmänner ſind, und alle 2—3 Jahr wechſeln.

Von den Conſiſtorien reſſortiren die Superintenduren, von den Schulcollegien die Directoren der höhern Schulen, und der Schul-

lehrerſeminarien ꝛc., und jeder der Superintendenten hat ſeine Inſpection, oder ſeinen Kirchenkreis, oder ſeine Kreisſynode.

Insbeſondere beſtanden im Jahr 1839 an Conſiſtorien und Provinzial-Schulcollegien:

zu	a) Conſiſtorien. mit General-Superint.	Räthen.	Militär-Prediger.	Superintendenten	b) Provinzial Schulcollegien. Director.	Räthen.	Schuldir.	Seminar-Director.	Mitgliedern der Prüfungs-Commiſſ.
Königsberg	1	6	1	55	1	5	18	7	1 Dir. u. 5
Das Franzöſiſche mit 1 Moderateur.									
Berlin	2	3	1 Feldpropſt	74	1	7	20	6	1 u. 4
Stettin	1	3	1	56	1	5	7	6	—
Das Franzöſiſche mit 1 Prediger.									
Breslau	1	6	1	49	1	5	21	4	1 u. 5
Magdeburg	1	7	1	88	1	8	20	7	1 u. 4 zu Halle.
Poſen	1	4	1	17	1	5	4	4	—
Münſter	2	2	—	15	1	5	11	6	1 u. 4
			mit 1 Provinzialſynode mit 3 Mitgliedern						
Cöln	1	7	—	24	1	4	18	4	1 u. 4.

Bei jedem Conſiſtorio werden die Examina der Predigtamts-Kandidaten von den geiſtlichen Mitgliedern deſſelben unter Direction des Generalſuperintendenten gehalten, den aber auch wohl noch Andre als Examinatoren zugeſellt werden; nämlich Profeſſoren der Theologie.

Ein Verzeichniß ſämmtlicher Superintenduren ſ. in: Der Preuß. Staat, Th. 1 Beil. 10. Im J. 1837 waren deren 383; der Conſiſtorialmitglieder 62, der Schulcollegienmitglieder aber 85.

§. 187.

bb) Von der katholiſchen Kirchen-Verwaltung und Verfaſſung und Geiſtlichkeit im J. 1839.

Von den katholiſchen Domſtiftern und Domkapiteln in ſämmtlichen Preußiſchen Provinzen haben wir bereits §. 58, p. 134 gehandelt, und die Zahl der Mitglieder der letzteren bei jedem einzelnen kennen gelehrt. Wir bemerken daher nur noch das Nähere, was die dazu gehörigen Vicariatsämter, Offizialate und Diakonate, oder Erzprieſtereien anlangt. Nämlich 1) in Preußen begreift, a) beim Bisthum von Ermeland und dem von Culm, 1 Generalvicariat und Offizialat 1 Vicar und 2 Domherren als Räthe in ſich; und bei erſterm iſt auch als erſte Inſtanz ein biſchöfliches geiſtliches Gericht mit 3 Domherren und 1 Juſtitiar, ſowie eine 2te Inſtanz, (Generaloffizialat), mit 1 Domherrn und 1 Juſtitiar, und eine 3te Inſtanz oder ein Proſynodalgericht mit 3 Domherren und 1 Juſtitiar.

b) An Decanaten oder Erzprieſtereien hat das erſte 2, das 2te aber 24, und c) an Dioceſaninſtituten das erſte ein Prieſterſeminar zu Braunsberg mit 3 Regenten, und ein Domus Emeritorum zu Croſſen, und das 2te ein Domus Emeritorum zu Carthaus, und ein Domus Emeritorum zu Rehwalde, jede mit einem

Inſpector. Das Erzbisthum Gneſen aber hat hier noch einen Delegaten und Offizial, und einen Decan zu Deutſch=Crone, und d) Culm hat auch 3 biſchöfliche Delegaten oder Commiſſarien der Dioces.

2) In Brandenburg ſteht die katholiſche Geiſtlichkeit unter dem Fürſtbiſchof von Breslau, als päbſtlichem Vicar, und in Berlin iſt ein Propſt als deſſen Delegat; und

3) in Pommern treten Ebendieſelben in rein geiſtlichen Sachen ein, und es giebt nur noch blos im Regier.=Bezirk Cöslin eine Propſtei Tempelburg mit 1 Propſt, und 1 Commendarius zum Erzbisthum Gneſen=Poſen, und 1 Decanat zu Lauenburg zum Bisthum Culm gehörig, mit 1 Decan, der zu Damsdorf wohnt.

4) In Schleſien hat das exemte Bisthum Breslau, deſſen Domkapitels und Generalvicariatsamtes p. 184 gedacht worden iſt, noch a) in ſeinem Fürſtbiſchöfl. Conſiſtorio, wie dort, 3 Inſtanzen, zuſammen mit 8 geiſtlichen und 9 weltlichen Räthen; b) 8 Commiſſariate in der Provinz, jedes mit 1 Pfarrer oder Erzprieſter, als Commiſſarius, c) 70 Decanate oder Erzprieſtereien, (28 im R. B. Breslau, 18 im R. B. Liegnitz, und 24 im R. B. Oppeln); d) an Diöceſaninſtituten, ein Alumnat in Breslau, (ſ. p. 139) ein **Domus Emeritorum** in Neiſſe, und ein **Domus Demeritorum** zu Neuſtadt, jedes mit 1 Inſpector; e) ſtehen unter dem Bisthum die p. 137 erwähnten 7 Heil= und Erziehungsklöſter der barmherzigen Brüder und Schweſtern. — Die Grafſchaft Glatz aber ſteht unter dem Erzbisthum zu Prag, welches einen Stellvertreter daſelbſt hat, und der Diſtrict Katſcher in Oberſchleſien unter dem Fürſtl. Erzbisthum Olmütz, welches auch einen Stellvertreter dort hält.

5) In Poſen hat a) das Erzbisthum Gneſen, außer dem p. 134 gedachten Metropolitankapitel, α) eine Metropolitan=Behörde mit 3 Inſtanzen, wovon die erſte 4 Räthe und 1 Juſtitiar hat, die 2te und 3te mit den in Poſen combinirt ſind; β) 16 Diaconate; und γ) ein Diöceſaninſtitut an einem praktiſchen Prieſterſeminar, und wird noch ein **Domus Emeritorum** und **Demeritorum** erhalten; b) das Erzbisthum Poſen hat α) eine Metropolitanbehörde mit 3 Inſtanzen, zuſammen mit 8 Domherren oder Räthen, und 3 Syndicis, β) 1 Erzbiſchöflichen Delegaten, oder Commiſſar der Dioces in Deutſch=Crone, und γ) 21 Decanate, δ) ein theoretiſches Prieſterſeminar zu Poſen, — und erwartet auch noch 2 **Domus** erwähnter Art. Unter dem Bisthum Gneſen ſteht auch noch das Collegiatſtift zu Kruſchewitz mit 1 Propſt und 3 Chorherren, und unter dem von Poſen ſtehen die Collegiatſtifte zu St. Maria=Magdalena in Poſen mit 5 Mitgliedern, und zu Czarnikow, Samter und Schroda, jedes mit 1 Propſt.

6) In Sachſen, welches im Ganzen in ſeinen katholiſchen Verhältniſſen unter dem Bisthum Paderborn ſteht, iſt a) für den Erfurter Regierungsbezirk in Erfurt α) ein geiſtliches Gericht mit 1 Director, nnd 1 geiſtlichen und 1 weltlichen Aſſeſſor; β) zu Heiligenſtadt 1 biſchöfliches Commiſſariat mit 1 Commiſſarius und 2 eben ſol-

chen Aſſeſſoren, und γ) ſind dort 9 Decanate und Capitel, zu den auch noch die 2 Pfarrer zu St. Aegidi in Heiligenſtadt, und in Worbis gerechnet werden; b) im Reg. Bezirk Magdeburg iſt ein biſchöflicher Commiſſarius zu Magdeburg.

7) In Weſtphalen hat a) das Bisthum Münſter, deſſen Capitel p. 134 angegeben iſt, α) ein biſchöfl. Vicariatamt mit 1 Vicar, 3 Aſſeſſoren und 1 Juſtitiar, β) 17 Decanate; γ) 1 Prieſterſeminar mit 1 Regens und 2 Lehrern unter ſich, und erwartet noch 2 Domus erwähnter Art; b) das Bisthum Paderborn aber hat, außer der Delegation in Sachſen, ebenſo α) ein Generalvicariatamt (mit 2 Aſſeſſoren), β) 27 Decanate, (12 im R. Bez. Minden) γ) ein Prieſterſeminar zu Paderborn mit 1 Regens, und 1 Subregens, und erwartet auch noch 2 Domus.

8) In der Rheinprovinz finden ſich a) beim Erzbisthum Cöln, deſſen Domcapitel p. 134 beſchrieben iſt, auch α) ein Generalvicariatamt mit 2 Abtheilungen, der erſten mit 1 Kanzler und 2 geiſtlichen Räthen, der 2ten in erſter Inſtanz ebenſo, und in 2ter noch die Organiſation erwartend, (wie auch vom Profynodalgericht gilt,) und β) 44 Decanate (19 im R. B. Aachen, 16 in Cöln, 8 in Düſſeldorf, 1 Coblenz), und γ) ein Prieſterſeminar zu Cöln, mit 2 Regenten, (2 Domus noch erwartend,) δ) das Collegiatſtift zu Aachen mit 1 Propſt, 6 wirklichen und 4 Ehren=Stiftsherrn; b) beim Bisthum zu Trier α) ein Generalvicariatamt mit 4 Mitgliedern, β) ein Biſchöfliches Delegat zu Ehrenbreitſtein mit 1 Delegaten und 1 Provicar, γ) 23 Decanate (10 im R. B. Coblenz), δ) ein Prieſterſeminar zu Trier mit 9 Regenten, und ein Orphanotrophium mit 1 Oberin und 1 Hauspfarrer: die 2 Domus ſind noch nicht eingerichtet.

Ein Namensverzeichniß aller Domcapitel, Delegationen, Decanate vom Jahr 1832, (Sa. über 300,) ſ. in: Der Preuß. Staat Th. 1. Beil. 11, p. 1—12.

§. 188.

cc) Von der Provinzial-Medizinalverwaltung im Jahr 1839.

Der Stand der Medicinalcollegien war:

das zu	Chef.	Direct.	Mitgl.	Inſtitute.		Director.	Mitgl.	Inſt.	Lehrer
Königsberg	1	1	6	3 Entb. H. u. Prüfungscommiſſion in Danzig.	Poſen	—	5	1	2
Berlin	—	1	7	—	Magdeb.	—	6	—	1
Stettin	—	1	5	1	Münſter	1	6	1	—
Breslau	—	1	9	—	Cöln	1	7	2	3

§. 189.

Cc) Von der Provinzial-Steuerverwaltung, und der Bergbauverwaltung im J. 1839.

Vergl. Centralblatt des Finanzminiſterii 1839, No. 17. von der Behörden- und Beamtenzahl im Jahr 1837.

a) Die Provinzial-Steuer-Directionen,

(vergl. nur Brandenburg keine hat, da die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ihre Stelle zum Theil vertreten, und die Generalſteuerdirection in Berlin die indirecte Steuerverwaltung ſelbſt unter ſich behält,) ſtehen, wie §. 164 geſagt worden, unter dem Finanzminiſterio, und jede einzelne ſteht dann unter einem Provinzialſteuerdirector, der einem dazu niedergeſetzten Collegio vorſitzt, welches aus mehreren Regierungsräthen beſteht, und ſeine Bureaudirigenten, auch 1 Caſſirer und 1 Controleur, und alle Hauptzoll- und Hauptſteuer-, ſowie die Hauptſalzämter der Provinz unter ſich hat, von welchen erſteren jedes 1 Oberſteuerinſpector, 1 Rendanten und 1 Controleur, ſowie von letzteren jedes 1 Oberſalz-Inſpector, und 1 Oberſalzfactor enthält.

1) In der Provinz Preußen ſind denn 2 Provinzialſteuerdirectionen: a) die eine zu Königsberg für die R. Bez. Königsberg und Gumbinnen mit 3 Räthen, 2 Bureaudirigenten und 2 Caſſirern, 7 Hauptzoll- und 5 Hauptſteuerämtern, und 1 Hauptſalzamt in Königsberg; b) die andre zu Danzig für die R. B. Danzig und Marienwerder, mit 4 Räthen, 2 Dirigenten, 2 Rendanten, 2 Hauptzoll- und 4 Hauptſteuer- und 2 Hauptſalzämtern.

2) Von den übrigen Provinzialſteuerdirectionen hat

die zu	Räthe u. Aſſeſſor.	andere Beamte	Haupt-zoll-ämter.	Haupt-ſteuer-ämter.	zu	Räthe u. Aſſeſſoren	andre Beamte	Haupt-zoll-ämter.	Haupt-ſteuer-ämter.
Stettin	4	4	9	3.	Breslau	6	4	5	9.
Poſen	4	3	4	5.	Magdeburg	7	4	4	10.
Münſter	5	4	6	2.	Cöln	10	3	8	10

und letztere hat noch 6 Stempelfiscalate, 14 Hypothekenbewahrer und 8 Rheinzoll-Einnehmer unter ſich.

Die früher, pag. 635 erwähnten 4 Bevollmächtigten in Zollvereinsſachen leben in München, Dresden, Carlsruhe und Caſſel, — hier zugleich für Wiesbaden und Frankfurt a. M.; und die in Erfurt befindliche Generalinſpection für den Thüringiſchen Zollverein beſteht aus einem Inſpector und 1 Gehülfen. — Des Subalternperſonals und der Geſchäftsführung dieſer ganzen Verwaltung iſt S. 663 gedacht worden.

b) Von den K. Oberbergämtern, ſ. p. 450, beſtand im J. 1839 jedes aus 1 Berghauptmann, als Chef, mehreren Oberbergräthen, wovon einer Juſtitiar iſt, und einigen Subalternbeamten, und hat mehrere Bergämter, jedes mit 1 Bergrichter, 1 Bergmeiſter als Vorſtand, 1 Obereinfahrer, einigen Berggeſchwornen und 1 Rendanten ꝛc., und mehrere Hütten und bergmänniſche Anſtalten und Werke unter ſich. — So hat denn a) das Oberbergamt zu Berlin, nach p. 450 noch realiter beſtehend, — deſſen Bezirk auf die Reg. Diſtricte Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralſund und Potsdam, und den nördlichen Theil des Liegnitzer mit 6 Kreiſen ganz, auf einen andern nur mit 3 Kreiſen, und von Poſen nur auf den nördlichen Theil geht, — 6 Oberbergräthe und 2 Secretäre, und unter ſich: a) das Bergamt zu Rüdersdorf, mit 4

Beamten, b) die Eiſenhüttenwerke zu Neuſtadt-Eberswalde und Kunzdorf mit 4 Beamten, und die zu Peitz, Treptow, Vietz, Zanshauſen und Zansthal, mit 4 Hütteninſpectoren und 6 Hüttenfactoren; c) die Eiſengießerei in Berlin mit 6, d) das Hegermühler Meſſingwerk mit 5, e) den Kupferhammer zu Neuſtadt-Eberswalde mit 8, f) den Sperenberger Gipsbruch mit 1, g) die Torfgräberei zu Lieberoſe mit 1, h) das Alaunwerk zu Freienwalde mit 1 Inſpector und 1 Factor, i) die Colberger Saline mit 1 Director und 1 Juſtitiar: und auch 1 Oberhütten- und 1 Hüttenbauinſpector ſind ihm attachirt.

b) Das Schleſiſche Oberbergamt zu Brieg, welches die Regier.-Bez. Breslau und Oppeln ganz, den Reſt des Liegnitzer, den ſüdlichen Theil, und noch 4 Kreiſe des Poſener begreift, beſteht, außer dem Chef, aus 6 Räthen, 2 Bureau- und 3 Baubeamten, und hat unter ſich a) das Waldenburger Bergamt mit 1 Director und 5 Mitgliedern, b) das Tarnowitzer in Oberſchleſien, ebenſo, c) das Bergproductencomptoir in Breslau mit 2 Beamten, d) die Producten-Spedition in Oppeln mit 1 Spediteur, e) das Malapaner Hüttenamt mit 1 Director und 4 Mitgl., f) Bodländer Hüttenamt in Creutzburg mit 2, g) das Gleiwitzer mit 6, h) das zu Königshütte mit 4, i) das zu Rybnik mit 4 Beamten, worunter ſtets 1 Director, und k) die Alaunſiederei zu Breslau mit 1 Factor.

c) Das Niederſächſiſch-Thüringiſche Oberbergamt zu Halle, welches über die Reg. Bez. Merſeburg, Magdeburg und Erfurt geſetzt iſt, mit 1 Chef, 6 Räthen, 2 Beamten, hat unter ſich: a) die Bergämter zu Eisleben, Wettin, und Suhl, mit 1 Director jedes, und 5, 5 und 3 Mitgl. resp.; b) die Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg, mit 1 Director und 3 — 4 Mitgl. jedes, und die Salzmagazinverwaltungen zu Halle, Teuditz und Kötzſchau, zu Staßfurth, Artern und Köſen, jede mit 1 Inſpector, c) die Berg- und Hüttenverwaltung zu Weſensleben mit 1 Dir. und 2 Mitgl., d) das Alaunbergwerk zu Schwemſal mit 1 Director, e) das Thalamt zu Halle mit 1 Director und Salzgräfen.

d) Das Weſtphäl. Oberbergamt zu Dortmund, — über die Reg. Bez. Münſter, Minden und Arnsberg in Betreff der Kreiſe Hamm, Dortmund und Bochum, und den ſüdlichen Theil der Kreiſe Soeſt, Iſerlohn und Hagen, und vom Reg. Bez. Düſſeldorf auch über die Kreiſe Rees und Duisburg, und den nördlichen Theil der von Elberfeld und Düſſeldorf geſetzt, — hat 1 Chef, 5 Räthe und 2 Beamte, und a) die Bergämter zu Bochum und Eſſen, und Ibbenbühren, jedes mit 1 Director und 5, 3 und 2 Mitgl. resp., b) die Salinen zu Königsborn und Neuſalz mit 1 Dir. und 3 und 2 Mitgliedern unter ſich.

e) Das Rheiniſche Oberbergamt zu Bonn, mit dem Bezirk über die Reg. Diſtr. Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, und dem Reſt des Düſſeldorfer und Arnsberger, hat 1 Chef, 7 Räthe und 2 Beamte, und a) die Bergämter zu Siegen, Düren, Saarbrücken, und

Neuwied, jedes mit 1 Director und resp. 6, 8, 6 und 2 Mitgliedern, b) das Wildenburgiſche Bergamt, und die Hüttenverwaltung zu Crottorf mit 2 Beamten, c) die Eiſenhüttenämter zu Sayn und Lohe, jedes mit 1 Inſpector, unter ſich.

§. 190.

Dd) Von den Provinzial-Intendanturen für das Militärweſen, und von den Generalcommiſſionen für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe ꝛc., auch den Reviſionscollegien und Juſtizdeputationen im Jahr 1839.

a) Der Provinzial-Intendanturen der Armeecorps, von deren Wirkungskreis wir p. 727 geſprochen haben, ſind 10, und jede beſteht aus 1 Generalintendanten, und 2, 3 oder 4 Intendantur-Räthen, und 1 oder 2 Aſſeſſoren: nämlich:

1) die Intendantur des Gardecorps in Berlin, (3 Räthe, 1 Aſſeſſor enthaltend;)

2—9) die der 8 Armeecorps zu Königsberg, Frankfurt a. O., Magdeburg, Poſen, Breslau, Münſter und Coblenz, (von den die 2te nur 2, die letzte 4 Räthe hat,)

10) die Militär-Oekonomie-Adminiſtration in Mainz, beſtehend aus 1 Garniſon-Verwalter, 1 Proviantmeiſter, 1 Lazareth-inſpector, und 1 Kaſſen-Rendanten.

Von dieſen Intendanturen reſſortiren dann:

1) die Magazinverwaltungen mit a) 25 Proviantämtern, b) 12 Magazin-Rendanturen; und c) 7 Reſerve-Magazin-Depots; 2) die 45 Garniſon- und 32 Lazareth-Verwaltungen; 3) die 9 Trainverwaltungen, und 4) die Montirungsdepots für die Garden und verſchiedenen Armeecorps; und jedes Proviantamt hat ſeinen Proviantmeiſter, jede Rendantur ihren Rendanten, jede Garniſon- und Lazarethverwaltung ihren Inſpector, und jedes Depot ſeinen Rendanten. Von dieſen 186 Beamten waren 11 Offiziers, Lieutenants und Hauptleute meiſt und beim Train alle 9. Zum Train gehören denn mehrere Trainknechte, und Soldaten und das Bagageweſen ꝛc.

b) Der General-Auseinanderſetzungs-Commiſſionen, deren wir pag. 367. 68. gedacht haben, ſind im Ganzen, nach oben, 7, und ſie ſtehen unter dem Miniſterio des Innern, zunächſt aber auch unter der Oberaufſicht der Oberpräſidenten, unter deren Concurrenz ſie unmittelbar an das gedachte Miniſterium berichten, und ſind den andern Provinzialbehörden koordinirt.

Dieſe Generalcommiſſionen hatten im Jahre 1838, außer einem Generalcommiſſär als Präſes,

die zu	Ober-comm.	Justit.	Mitglied.	Hülfs-arbeit.	Sekret. u. Rendant.		Ober-comm.	Justit.	Hülfs-arbeit.	Secr. u. Rend.
zu Berlin	1	2	2	4	3	Poſen	1	2	4	2
— Soldin	1	2	5	1	2	Münſter	1	2	3	2
— Breslau	2	3	—	3	3	Stendal	—	2	9	2

Summa dieſer Beamten 82. Die Spezialökonomie-Commiſſarien beſorgen, und bearbeiten die Sachen an Ort und Stelle unter Aufſicht und Leitung ihrer Behörde.

Die Koſten dieſer Behörden anlangend, ſo giebt Starke a. O. Bd. II. p. 125 26 darüber für das Jahr 1837 folgenden Ausweis:

die zu	ganze Koſten. Rthl.	davon 1) von den Partheien eingezog.	2) Receptirgebühren	3) Zuſchuß aus Generalſtaatskaſſe.		ganze Koſten	davon sub 1)	sub 2)	sub 3)
Berlin	93364	74900	1498	$16966\frac{1}{3}$	Poſen	107461	95900	1918	9647
Soldin	$801270\frac{2}{3}$	85450	1709	$14111\frac{2}{3}$	Münſt.	$83351\frac{5}{6}$	73450	1469	$8432\frac{5}{6}$
Stargrd	$103350\frac{1}{12}$	86700	1734	$14916\frac{1}{12}$	Kngsb.	$36038\frac{5}{6}$	28300	566	7172
Stendal	$140313\frac{1}{3}$	125450	2509	$12354\frac{1}{3}$	Gumb.	$32904\frac{1}{3}$	28300	566	$4038\frac{1}{3}$
Breslau	$81835\frac{5}{12}$	63600	1272	$16963\frac{5}{12}$	Marw.	46129	36450	729	9250
					Danzig	$10453\frac{3}{4}$	7285	150	$3018\frac{3}{4}$

c) Die Reviſionscollegia, p. 368 erwähnt, befinden ſich in den Hauptſtädten der 8 Provinzen, zu Berlin mit 3 Räthen, zu Stettin mit 4 Räthen und 2 Hülfsarbeitern, zu Königsberg mit 4 R., zu Marienwerder ebenſo, zu Breslau dito, zu Poſen dito und 1 Hülfsarbeiter, zu Münſter mit 5 Räthen, zu Magdeburg mit 4 R. und 2 Stellvertretern; und dieſe Räthe ſind meiſt zugleich Kammer- oder Oberlandesgerichts- oder Regierungsräthe; jedes Collegium hat aber auch 1 Director.

Die p. 374 gedachten Juſtizdeputationen in Preußen, die mit den Landwirthſchaftlichen Abtheilungen der Regierungen dort die Auseinanderſetzungsgeſchäfte gemeinſchaftlich beſorgen, befinden ſich zu Marienwerder, beſtehend aus 1 Director, 4 Räthen, und 1 Sekretär, und zu Königsberg ebenſo; und dieſe Räthe ſind auch Tribunal-Oberlandesgerichts- oder Oekonomieräthe. Die Koſten dieſer Juſtizdeputationen ſind, nach Starke a. O., mit bei dem Aufwand der landwirthſchaftlichen Abtheilungen zu Königsberg, und Marienwerder angerechnet: die Reviſionscollegia aber erhielten noch Fonds zu Remunerationen im Jahre 1837: das zu Berlin von 1465 Rtl., das zu Stettin von 950, zu Königsberg von 700, zu Marienwerder von 1750, das zu Magdeburg von 750, das zu Breslau von 1150, das zu Poſen von 1350, das zu Münſter von 650 Rthl. ꝛc. Die Mitglieder und Hülfsarbeiter derſelben waren denn beſchäftiget mit Relationen und Correlationen, der Zahl nach, und ſo, wie ſie hier angeführt ſind: mit 193, 170, 76, 108, 94, 117, 305 und 149 reſp. Starke II. p. 125. 26.

§. 191.

Ee) Von der Provinzial-Juſtizverwaltung, und den oberen und unteren Provinzial-Juſtiz-Behörden und Gerichten.

Der Preußiſche Staat nach Provinzial-Juſtizverwaltungsbezirken in Karten, und ſtatiſtiſchen Ueberſichten dargeſtellt; mit 9 Karten und 9 Blättern. Berlin 1838. Fol. S. Starke (p. 624) Th. I. p. 112—399.

Kratſch, Darſtellung der Gerichtsverfaſſung im Preuß. Staate. 1ſter Bd. Adreßbuch der Behörden. Zeit 1834. gr. 8.

Adreßbuch der Preußiſchen Juſtizbehörden und Juſtizcommiſſarien. Berlin 1838. gr. 8.

In jeder Provinz giebt es Obergerichte, theils Tribunal- und Appellations-, theils Oberlandesgerichte, und von ihnen reſſortirende Untergerichte, und zwar theils Inquiſitoriate für Kriminalſachen, theils Kreisjuſtizcommiſſionen der Kreisjuſtizräthe, (die die Eximirten in den Kreiſen unter ſich haben,) theils eigentliche Untergerichte 1ſter und 2ter Klaſſe, und zwar Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Landgerichte, Amts- und Patrimonialgerichte; und auch alle Juſtizcommiſſarien und Notarien ſtehen unter ihnen. In Preußen gab es aber ſonſt auch noch Erbhauptämter über adliche Güterkreiſe, wo die Senioren gewiſſer Familien Erbhauptleute waren, und die Gerichtsbarkeit über die in den Erbämter-Bezirken liegenden Städte und Güter führten, und dafür verſchiedene Lehnsgefälle und Einkünfte bezogen: bis jetzt beſteht davon aber nur noch ein einziges, das zu Gerdauen und Nordenburg im Königsberger Oberlandesgerichts-Bezirk. S. Starke a. O. I., p. 84.

In der Rheinprovinz da, wo die franzöſiſche Juſtizverfaſſung noch gilt, giebt es dann auch die Friedensgerichte, jedes mit 1 Friedensrichter als Vergleichungs-Behörden, und als Civilgerichte für kleinere Sachen, auch als Polizeigerichte: für alle ſchweren Kriminalſachen aber ſind hier die Aſſiſen- und Zuchtpolizeigerichte, Jury's und Geſchwornengerichte beſtimmt, die über dieſelben in 1ſter und letzter Inſtanz entſcheiden, und wo das ſogenannte Oeffentliche Miniſterium aus vom Staate angeſtellten Beamten den Ankläger macht, und außerdem in Civilſachen zuweilen Gutachten abgiebt, die im Intereſſe des Staats verſtatteten Rechtsmittel zu ergreifen, und für die Execution der von der Jury erkannten Strafen zu ſorgen hat; wie es nämlich bei jedem Landgericht aus 1 Oberprokurator, und 4 Königl. Prokuratoren, 1 Sekretär und 21 Advokat-Anwalten, beim Appellationsgericht in Cöln aber aus 1 General-Prokurator, 3 Generaladvokaten, 4 Königlichen Prokuratoren und 1 Sekretär ꝛc. beſteht.

Jedes dieſer Gerichte erſter Art hat einen Präſidenten oder Director, Juſtitiar oder Juſtizamtmann reſp., dann mehrere Räthe oder Mitglieder und Aſſeſſoren oder Beiſitzer und eine große Menge von Unterbeamten und Unterbedienten: wie denn z. B. das Oberlandesgericht zu Breslau im Jahre 1838 zählte: a) im Sekretariat 1 Canzleidirector, 10 Sekretäre, 3 Journaliſten; b) im Archiv 1 Archivar, 1 Regiſtrator, 1 Aſſiſtenten; c) in der Regiſtratur 1 Oberregiſtrator, 6 Regiſtratoren, 7 Aſſiſtenten; d) in der Salarienkaſſe, 1 Rendanten, 1 Controleur, 1 Buchhalter und 12 Kaſſen-Aſſiſtenten, Kaſſenſchreiber, Kaſſendiener; e) in der Depoſitalkaſſe 2 Rendanten (für die Ju-

bizial- und Pupillarkaſſe) 2 Buchhalter; f) in der Kalkulatur 4 Kalkulatoren; g) in der Kanzlei 1 Inſpector, 16 Kanzliſten, 16 dito Gehülfen und Diätarien; h) im Botenamt einen Botenmeiſter, 1 Kanzleidiener, 12 Boten, 1 Reiſeboten; i) 3 Taxatoren und Exekutoren.

Vergl. Ueber den Dienſt dieſer Beamten: Allgemeines Regiſtratur- und Kanzlei-Reglement für ſämmtliche königl. Preuß. Landesjuſtizbehörden nach den bis 1836 erſchienenen Geſetzen ꝛc. Leipzig 1838. gr. 8.

In der Rheinprovinz beſitzt ein Landgericht ſtets 1 Präſidenten und 2 Kammerpräſidenten, und ein Handelsgericht 1 Präſes, 4 Richter und 4 Ergänzungsrichter.

Ueberſicht der Provinzial-Juſtizbehörden im Jahre 1839.

Provinz und Behörden.	Präſidenten u. Directoren.	Räthe und Richter.	Aſſeſſoren und Hülfsarbeiter.	Ob.Subaltern.
A. Preußen.				
Tribunal zu Königsb.	1	8	7	2
O.L.Ger. daſelbſt	2	11	10	8
Reſſort				
(auf 412 []M. mit 743841 Einw.)				
Inquiſitoriat	1	2	2	—
Kreisjuſtiz-Comm.	—	16	—	—
HeilsbergerVogtei-G.	1	5	—	—
ErbhauptamtGerdauen	1	2	—	—
Commerz.Admir.Coll.	1	3	5	—
Untergerichte Kl. I.				
Stadtger. zu Königsb.	1	13	1	—
8 Land- u. Stadtger.	8	6	17	—
Unterger. Klaſſe II.				
30 Land- u. Stadtger.	—	30	12	—
9 Stadtgerichte	—	9	—	—
2 Landgerichte	—	2	2	—
3 Juſtizämter	—	3	2	—
2 Patrim. Gerichte	—	2	—	—
Juſtizcommiſſäre u. Notare	36			
OLG. zu Inſterburg	1	9	10	7
(251 []M. u. 547322 Einw.)				
davon reſſortiren				
Inquiſitoriate	—	1	—	—
Kreis-Juſt.-Comm.	—	1	1	—
Untergerichte Kl. I.				
14 Land- u. Stadtger.	14	16	40	—
2 Landgerichte	2	--	5	—
Unterger. Kl. II.				
3 Land- u. Stadtger.	—	3	—	—
2 Juſtizämter	—	2	—	—
2 Patrim. Gerichte	—	2	—	—
Juſtizcommiſſäre		24		
OLG. Marienwerder	2	14	11	7
Reſſort				
(472,^{03} []M. u. 835653 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	—	2	—	—

Provinz und Behörden.	Präſidenten u. Directoren.	Räthe und Richter.	Aſſeſſoren und Hülfsarbeiter.	Ob.Subaltern.
17 Kreis-Juſt. C.	—	17	—	—
Commerzcollegium	1	3	4	—
Unterger. Kl. I.				
9 Land- u. Stadtger.	9	18	34	—
1 Stadtgericht	1	8	2	—
2 Landgerichte	—	2	8	—
Unterger. Kl. II.				
20 Land- u. Stadtger.	—	20	10	—
2 Stadtgerichte	—	2	—	—
1 Landgericht	—	1	1	—
2 Gerichtsämter	—	2	—	—
3 Patrim. Ger.	—	3	—	—
Juſtizcommiſſäre		52		
B. Brandenburg.				
Kammergericht Berlin				
(mit 383,^{49} []M. u. 969157 Einw.)				
1ſter Appell. Senat	1	12	10	1
2ter Inſtr. Senat	2	23	54	15
Pupillencollegium	1	13	—	3
Hausvogtei-Gericht	1	—	einige Deput.	1
Inquiſitoriat	—	1	—	—
Reſſort				
1 Kreis-Juſt. Com.	—	1	—	—
Unterger. Kl. I.				
Stadtgericht Berlin	2	30	32	—
Vormundſch. Ger. daſ.	1	13	—	—
Landgericht daſ.	—	1	3	—
5 Land- u. Stadtger.	5	6	10	—
4 Stadtgerichte	4	7	5	—
Juſtizkamm. Schwedt	—	1	6	—
Unterger. Kl. II				
14 Land- u. Stadtger.	—	14	8	—
19 Stadtgerichte	—	19	7	—
12 Juſtizämter	—	12	6	—
Reg. zu Wernigerode	1	2	—	—
Obergericht				
(mit 5,^{15} []M. u. 18809 E.)				

8 Stollb. Untergor.	—	3	1	—
Juſtizcommiſſäre		87		
OLG. Frankfurt a.O. Reſſort	2	14	13	6
(mit $361,^{19}$ []M. u. 749572 Einw.)				
3 Inquiſitoriate	3	3	—	—
19 Kreis-Juſt. Com.	—	19	—	—
Unterger. Kl. I.				
8 Land- u. Stadtger.	8	16	29	—
Unterger. Kl. II.				
22 Land- u. Stadtger.	—	22	11	—
12 Stadtgerichte	—	12	5	—
5 Juſtizämter	—	5	2	—
9 Standesherrl. Ger.	—	9	3	—
9 Patrim. Ger.	—	9	—	—
Juſtizcommiſſäre		72		

C. Pommern.

OLG. Stettin	2	14	12	8
		u. 2 Hoffiscale		
Reſſort				
(auf 236 []M. u. 450649 Einw.)				
9 Kreis-Juſtiz Com.	—	9	—	—
Unterger. Kl. I.				
9 Land- u. Stadtger.	9	10	21	—
Unterger. Kl. II.				
14 Land- u. Stadtger.	—	14	9	—
6 Stadtgerichte	—	6	—	—
3 Juſtizämter	—	3	—	—
Juſtizcommiſſäre		42		
OLG. zu Cöslin Reſſort.	1	9	5	7
($258,^{56}$ []M. 360634 Einw.)				
7 Kreis-Juſtizcomm.	7	—	—	—
Unterger. Kl. I.				
4 Land- u. Stadtger.	4	12	—	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	7	5	—	—
8 Stadtgerichte	8	—	—	—
3 Schloß u. Burgger.	3	—	—	—
1 Juſtizamt	1	—	—	—
Juſtizcommiſſäre		20		

Neu-Vorpommern.

Ober-Appellationsger. zu Greifswald	1	3	1	5
Reſſort				
($79,^{02}$ []M. u. 157521 Einw.)				
Hofger. zu Greifswald	1	5	3	3
		4 Procuratoren.		
Conſiſtor. (auch Rügen)	2	3	1	1
Unterger. Kl. II.				
4 Stadtg., jed. m. 1 Kammer, 1 Nied. u. 1 Waiſenger. u. 1 Conſiſt. zu Stralſ.	—	15	16	—
4 Kreisgerichte	—	4	4	—
Advokaten u. Notare		75 u. 14		

D. Schleſien.

OLG. zu Breslau	2	23	30	9
Reſſort		u. 1		
($284,^{70}$ []M. u. 1192602 Einw.)				
5 Inquiſitoriate	1	5	5	—
24 Kreis-Juſtizcom.	—	24	—	—
Unterger. Kl. I.				
Stadtger. zu Bresl.	2	13	4	—
Landgericht hier	1	3	4	—
15 Land- u. Stadtger.	—	15	36	—
Unterger. Kl. II.				
18 Land- u. Stadtger.	—	18	3	—
11 Stadtgerichte	—	11	—	—
Standesh. Ger. Kl I.				
Fürſtl. Gericht zu Oels	1	4	2	—
Herzogl. Patr. Ger. der Städte Juliusburg u. Medzibor	1	6	1 Criminalrichter	
Fürſtl. Ger. Trachenb.	1	2	—	—
Schaffgotſches Gericht zu Hermsdorf	1	2	1	—
Standesherrl. Ger. Kl. II.				
2 Braunſchw. Ger.	—	3	—	—
2 Hatzfeldſche St. G.	—	2	—	—
4 Standesherrl. Ger.	—	5	—	—
3 Minderfreie dito	—	3	—	—
10 Patrim. Ger.	—	12	2	—
Juſtizcommiſſäre		75		
OLG. zu Glogau	2	10	9	8
Reſſort				
(mit $210,^{48}$ []M. u. 667778 E.)				
3 Inquiſitoriate	—	3	—	—
17 Kreis-Juſtizcom.	—	17	—	—
Unterger. Kl. I.				
8 Land- u. Stadtger.	8	6	19	—
Stadtger. Bunzlau	—	1	3	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	—	7	2	—
10 Stadtgerichte	—	10	2	—
3 Juſtizämter	—	3	—	—
Herzogl. Ger. Sagan	1	2	—	—
1 Stadtgericht	—	1	—	—
Fürſtl. Ger. Karolath	—	2	—	—
Hofger. zu Muskau	—	1	1	—
8 Patrim. Gerichte	—	8	—	—
Juſtizcommiſſäre		44		
OLG. Ratibor	2	13	9	5
Reſſort				
(230 [] M. 760834 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	—	2	—	—
16 Kreis-Juſtizcom.	—	16	—	—
Unterger. Kl. I.				
Fürſtl. Ger. Neiſſe	1	7	2	—
4 Land- u. Stadtger	—	4	9	—
Unterger. Kl. II.				
7 Land- u. Stadtger.	—	7	2	—
14 Stadtgerichte	—	14	—	—
5 Juſtizämter	—	4	3	—

1 Berg- u. Hüttenger.	—	1	—	—
15 Fürſtl. und Gräfl. Patrim. Ger.	—	15	10	—
Juſtizcommiſſäre		30		
E. Poſen.				
Ob. Appell. Ger. daſ.	2	15	2	1
OLG. zu Poſen Reſſort	1	8	6	4
(321,^{68} []M. u. 779795 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	2	5 Richter		
Unterger. Kl. I.				
20 Land- u. Stadtger.	—	20	110	—
Juſtizcommiſſare		66		
OLG. zu Bromberg Reſſort	1	6	6	5
(214,^{73} []M. u. 379013 Einw.)				
1 Inquiſitoriat	—	1	—	—
9 Land- u. Stadtger.	—	9	57	—
Juſtizcommiſſäre		28		
F. Sachſen.				
OLG. zu Magdeburg Reſſort	2	16	8	6
(178,^{45} []M. u. 450474 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	—	2	2 Richter	
Unterger. Kl. I.				
11 Land- u. Stadtger.	11	6	47	—
Unterger. Kl. II.				
4 Land- u. Stadtger.	—	4	2	—
1 Juſtizamt	—	1	—	—
1 dito zu Schlegenthin	—	1	—	—
6 Kreisgerichte	—	6	—	—
3 Amtsgerichte	—	3	—	—
18 Patrim. Ger.	—	18	—	—
Juſtizcommiſſäre		55		
OLG. Halberſtadt Reſſort	—	10	10	5
(61,^{24} []M. u. 295445 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	—	2	2 Crim.r.	
4 Kreis-Juſtizcomm.	—	4	—	—
Unterger. Kl. I.				
9 Stadt- u. Landger.	9	23	28	—
Unterger. Kl. II.				
1 Land- u. Stadtger.	—	1	—	—
8 Patrim. Ger.	—	8	—	—
Juſticommiſſäre		54		
OLG. Naumburg Reſſort	2	17	19	7
(215,^{76} []M. u. 774389 Einw.)				
6 Inquiſitoriate	—	6	5 Richter	
15 Kreis-Juſtizcom.	—	15	—	—
Unterger. Kl. I.				
2 Landgerichte	2	7	3	—
17 Land- u. Stadtger.	17	19	77	—
Unterger. Kl. II.		u. 1		
16 Gerichtsämter	—	16	—	—

2 Berggerichte	—	2	—	—
8 Patrim. Landger.	—	8	—	—
2 Stollberg. Juſtizbeh.	2	6	2	—
Juſtizcommiſſäre		136		
G. Weſtphalen.				
OLG. zu Münſter Reſſort	2	13	6	7
(132,^{17} []M. u. 402144 Einw.)				
1 Inquiſitoriat dort	1	2	Richter	
Unterger. Kl. I.				
19 Land- u. Stadtger.	19	5	47	—
Juſtizcommiſſäre		86		
OLG. zu Paderborn Reſſort	2	11	6	7
(95,^{68} [] M. 412587 Einw.)				
2 Inquiſitoriate	2	2	Richter	
15 Ld.- u. Stadtger. I.	—	15	61	—
3 dito II. Kl.	—	3	2	—
Fürſtl. Bentheim. Ger. zu Rheda	—	1	1	—
Heſſen-Rotheburg. Ger. zu Hörter	—	1	—	—
Fürſtenberg. Kreisger.	—	1	—	—
Vetthackſches Erbpacht-Gericht	—	1	1	—
Juſtizcommiſſäre		60		
OLG. zu Hamm Reſſort	1	8	12	5
(74,^{52} [] M. u. 404232 Einw.)				
1 Inquiſitoriat	—	1	—	—
14 Land- u. St. Ger. I.	14	2	59	—
2 dito Kl. II.	—	2	1	—
Fürſtl. Lippeſches Ger. zu Limburg	—	1	1	—
Fürſtl. Broichiſch. Ger.	—	1	3	—
Juſtizcommiſſäre		79		
OLG. zu Arnsberg Reſſort	1	10	7	6
(86,^{53} [] M. u. 227909 Einw.)				
12 Land- u. St. Ger. I.	12	7	28	—
4 dito Kl. II.	—	4	4	—
Juſtizcommiſſäre		43		
H. Rheinprovinz.				
(466,^{70} []M. u. 2,363919 E.)				
Appellat. Hof in Cöln	4	28	3	—
Oeffentl. Miniſt. dabei		6		
Advokaten Anwalte		21		
Reſſort				
8 Landgerichte	8	57	38	—
Oeffentl. Miniſterium		40		
Advokaten Anwalte		106		
6 Handelsgerichte	6	47 Richter u. Ergänzungsrichter		
123 Friedensgerichte	—	123	—	—
Die Aſſiſengerichte				
Notarien u. Advokaten		236		

Juſtizſenat in Cöln als Obergericht des Oſt-Rheiniſch. Theils des Reg. Bez. Coblenz	2	4	2	—
Advokaten		11		
1 Stadtger. zu Wetzlar	1	2	—	—
7 Juſtizämter	—	7	1	—
3 Berggerichte	—	3	—	—
Fürſtl. Neuwied. Reg.	1	3	—	—
5 Fürſtl. Juſtizämter	—	5	—	—
2 Fürſtl. Solms-Braunfelſiſche Juſtizämter	—	2	2	—
1 F. Solms-Lychſches	—	1	—	—
1 Fürſtl. Hatzfeld. dito	—	1	—	—
Summa im Staat	278	1715	1365	—
Oeffentl. Miniſterium	—	46	—	—
Advokaten, Anwalte	—	127	—	—

Die Juſtizverwaltungskoſten dieſer Provinzial-Behörden excl. die der Rheinprovinz betrugen im Jahre 1837 4,814,658 Rthl. Starke Abth. III. p. 59. 60.

§. 192.

II) Von der Kommunal-Verwaltung;

A) Im Allgemeinen; und AA) insbeſondere von der Land- und Kreisſtändiſchen, oder von den Provinzial-Landſtänden, und von den Kreisſtänden,

a) wieder im Allgemeinen.

Die Geſetze wegen der Provinzialſtände in der Preuß. Monarchie, nebſt den Landtagsverhandlungen und Landtagsabſchieden von 1824—38. 13 Folgen. Berlin 1825—39. gr. 8. (Von Rumpf u. Nitſchke.)

Die Kommunal-Verwaltung, oder die öffentliche Verwaltung in den Händen der Kommunen hat in neuerer Zeit eine ſehr veränderte Form, und beſtimmtere und zweckmäßigere Einrichtung erhalten, als ſolche früher beſtanden hat, und ſie iſt im Ganzen jetzt in allen Provinzen ziemlich eine und dieſelbe. Unſtreitig haben dadurch die Kommunen an Selbſtſtändigkeit und äußerm Anſehn und Gewicht, und an mehrerer Freiheit, über ihr Vermögen und ihre Angelegenheiten ſelbſt zu entſcheiden, ſehr gewonnen; es haben ſich damit aber auch die Ausgaben und Aufwendungen ſehr vermehrt und erhöhet, die ſie für dieſelben und für ſich zu machen haben: doch verlohnt dieſe die große Verbeſſerung ihres bürgerlichen Zuſtandes hinlänglich, die ſie dadurch erlangt haben, und die beſſere und vervollkommnete Verfaſſung des Kirchen- und Schul-, des Medizinal- und Armenweſens insbeſondre, die dadurch bewirkt worden iſt, wird noch immer ſegensreichere Folgen haben. Zuerſt tritt denn hier die Land- und Kreisſtändiſche Verfaſſung hervor.

Durch das Königl. Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Juni 1823 ſind nämlich in den Provinzen, (excl. Neufchatel und Valangin,) ſowohl den, die ſchon früher dieſelben hatten, als auch in den, welchen ſie ganz fehlten, vorerſt nur Provinzial-Stände angeordnet und eingerichtet, und durch zwei ſpezielle Geſetze vom 1. Juli 1823 in der Mark Brandenburg, und in der Niederlauſitz, ſowie auch im Herzogthum Pommern und Rügen, und in Preußen, — für Schleſien, Sachſen, die Rheinprovinz, Weſtphalen und Poſen aber durch die Geſetze vom 27. März 1824. (Geſetzſ. 1823, p. 129 und 1824 p. 141 f.) wirklich eingeführt, und feſtgeſetzt worden, und zwar zur Erfüllung des Artikels 13 der deutſchen Bundesacte, wo allen deutſchen Bundesſtaaten dieſe Er- und Ein-

richtung von Provinzialſtänden in einem jeden zugeſagt und verſprochen worden iſt, und um der in Bezug hierauf ſchon früher erlaſſenen Königl. Verordnung wegen allgemeiner Einführung derſelben vom 22. Mai 1815. (Geſetzſ. 1815 p. 103.) Genüge zu thun. In derſelben iſt auch von künftigen Reichsſtänden, die aus der ganzen Monarchie zuſammenberufen werden ſollten, die Rede; allein bis jetzt hat darüber noch nichts weiter bekannt gemacht werden können.

Neben dieſen Provinzialſtänden beſtehen aber auch in jeder Provinz für die einzelnen Kreiſe derſelben Kreisſtände, nach den Königl. Verordnungen vom Jahre 1825, (Geſetzſ. 1825 p. 206 20.); die es zwar auch früher ſchon hie und da gegeben, und dergl. auch ein K. Edict vom 30. Juli 1812 ſchon angeordnet hatte, welche aber jetzt erſt eine neue, überall faſt ganz gleiche Einrichtung erhalten haben. (Vergl. Geſetzſ. 1827, p. 74. f. 1828. p. 38. und S. künftig.)

Das Grundeigenthum iſt, den Geſetzen von 1823 und 1824 nach, Bedingung der Standſchaft, und die Provinzialſtände ſind die geſetzmäßige Organe der verſchiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieſer Beſtimmung gemäß ſollen 1) die Geſetzes-Entwürfe, welche eine Provinz allein angehen, an deren Stände zur Berathung gelangen; 2) ſo lange keine allgemeine Ständeverſammlungen ſtattfinden, ſollen auch die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten, und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſoweit ſie die einzelnen Provinzen betreffen, ihnen vorgelegt werden; 3) Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpezielle Intereſſe der einzelnen Provinzen oder eines Theils derſelben Bezug haben, ſollen Allerhöchſtenorts von den Ständen angenommen, geprüft und ſie ſollen darauf beſchieden werden; 4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinzen ſollen ihren eignen Beſchlüſſen, unter Vorbehalt der allerhöchſten Genehmigung und Aufſicht, überlaſſen werden.

In jeder Provinz ſind dann zwar dieſe ihre Stände durch die beſonderen Geſetze auch ſpeziell und beſonders genau angeordnet; allein im Allgemeinen ſind dabei ſtets nachſtehende Punkte darüber feſtgeſetzt:

a) Die Provinzialſtände zerfallen meiſt in 3 Stände, oder Abtheilungen: den erſten, der die Domkapitel, die Fürſten und Standesherren und die Ritterſchaft, oder die Rittergutsbeſitzer enthält, den zweiten, den der Städte, und den dritten, dem die übrigen Land-Grundbeſitzer und die Bauern angehören: hie und da ſind aber auch vier Stände, wo dann die Ritterſchaft beſonders einen Stand bildet.

b) Für jeden Stand oder jede Abtheilung ſind in jeder Provinz eine Anzahl von Stimmen feſtgeſetzt, die die Anzahl der auf den Landtagen erſcheinenden Ständemitglieder beſtimmt.

c) Die Mitglieder des erſten und zweiten Standes erſcheinen theils perſönlich, oder haben eine Virilſtimme, theils ſind mehrere unter eine Curiat- oder auch Kollectivſtimme, die von 1 Deputirten geführt wird, vereiniget, theils erſcheinen ſie auch nur als Landes-Deputirte, oder Abgeordnete.

d) Zur perſönlichen Erſcheinung auf dem Landtage entweder für eine Virilſtimme, oder als Deputirter wird blos erfordert: 1. Grundbeſitz, in auf- und abſteigender Linie ererbt, oder auf andere Weiſe erworben, und 10 Jahr lang nicht unterbrochen; (wenn nicht Dispenſation hiervon beſonders ertheilt wird), 2. die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen; 3. die Vollendung des 30ſten Jahrs; 4. ein unbeſcholtener Ruf.

e) Das Recht, zu dem erſten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, erfordert den Beſitz eines Ritterguts in der Provinz ohne Rückſicht auf adliche Geburt des Beſitzers; wobei jedoch ſich vorbehalten iſt, den Beſitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemeſſene Art zu bevorrechten, durch Ertheilung von Collectivſtimmen beſonders.

Wegen des Verluſtes der Landtagsfähigkeit eines Rittergutes durch Ablöſung der Reallaſten und Zerſtückelung iſt in jeder Provinz eigends Geſetzliches disponirt, und wegen derſelben in den ehemals Weſtphäliſchen und Franzöſiſchen Landestheilen durch K. Cab. Ordre vom 1. Auguſt 1831, (Geſetzſ. pag. 171, 72) insbeſondre feſtgeſetzt, daß ſie bei Gütern ohne Ritterſitz, die blos in Natural- und Geldrenten noch beſtehen, durch Kapitalablöſung ſofort erliſcht.

Als Abgeordnete des 2ten Standes können nur ſtädtiſche Grundbeſitzer gewählt werden, die entweder zeitige Magiſtratsperſonen ſind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, bei welchen letzteren dann der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen einen nach der Verſchiedenheit der Städte abzumeſſenden Werth haben muß; und bei dem dritten Stande wird zu der Eigenſchaft eines Landtags-Abgeordneten der Beſitz eines als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landgutes von gewiſſer Größe erfordert.

f) Die Wahl ihrer Deputirten ſelbſt haben die Mitglieder der genannten Stände ganz frei; nur gehört dazu, um bei dem erſten und zweiten als Wahlmänner zu gelten, die Vollendung des 24ſten Lebensjahres und der eigenthümliche Beſitz eines Grundſtückes ohne Rückſicht auf deſſen Größe und das Alter des Beſitzes; und bei den Städten ſteht das Wahlrecht Denen zu, die den Magiſtrat wählen. In mehreren Kreiſen Angeſeſſene können in jedem der Kreiſe, wo ſie angeſeſſen ſind, wählen, und gewählt werden, und im letztern Falle haben die Gewählten die Wahl, für welchen Kreis ſie eintreten wollen? und wenn die Zeit der Verſammlung es nur zuläßt, kann Jemand auch noch ein Mitglied eines andern Landtags neben dem erſten ſein.

g) Den Wahlact für die drei Stände ſelbſt anlangend, ſo muß jeder Wahlmann in Perſon erſcheinen; und für den erſten Stand geſchieht derſelbe auf den Kreistagen: beim 2ten Stand wählen die Städte, die Virilſtimmen haben, ihre Abgeordneten jede für ſich, alle übrigen wählen in ſich Wähler, die dann kollectiv in Wahlverſammlungen nach den verſchiedenen Bezirken zu einer gewiſſen, vom Geſetz nach der Größe der Städte beſtimmten, Zahl zuſammentreten, und die Landtags-Abgeordneten ſelbſt wählen; und bei dem dritten Stande wählt jede

Dorfgemeinde nach ihrer für andre Dorfangelegenheiten hergebrachten Weiſe einen Wähler, dieſe Wähler treten dann mit den Beſitzern der einzeln liegenden, zu keiner beſtimmten Dorfgemeinde gehörenden, wahlfähigen Güter Bezirksweiſe zur Wahl eines Bezirkswählers zuſammen, und die Bezirkswähler wählen dann den Landtagsabgeordneten.

Alle dieſe Wahlen zu Landtagsabgeordneten geſchehen auf 6 Jahre, ſo jedoch, daß alle 3 Jahr die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausſcheidet, und alle 3 Jahre eine neue Wahl geſchieht, bei der jedoch die nach 3 Jahren durch das Loos Ausgeſchiedenen wieder wählbar ſind. Für jeden Landtagsabgeordneten wird aber auch zugleich ein Stellvertreter gleicherweiſe gewählt, der im Fall der Behinderung des erſtern erſcheint, und, wenn er einmal eingetreten iſt, auf dem Landtage verbleibt.

Der Landtags-Kommiſſarius hat dieſe Wahlen nach den ihm eingeſandten Wahlprotokollen zu prüfen.

h) Für den Vorſitz auf dem Landtage ſelbſt wird vom Könige ein Landtags-Marſchall für die Dauer jedes Landtags, (in der Regel aus dem erſten Stande,) und zugleich auch ein Stellvertreter für denſelben gewählt, der den Geſchäftsgang auf dem Landtage leitet, und von deſſen Anordnung zunächſt Alles abhängt, was auf Ruhe und Ordnung auf den Landtagen Bezug hat, und der vornehmlich auf möglichſte Beſchleunigung der Arbeiten zu halten hat.

i) Die Eröffnung des Landtags aber, die Ladung der Mitglieder zu dem dazu beſtimmten Tage iſt die Sache des vom Könige beſtimmten Landtags-Kommiſſarius, (gewöhnlich des Ober-Präſidenten der Provinz,) der dann die Mittelsperſon aller Verhandlungen iſt, an welche ſich die Stände wegen jeder Auskunft, und der Materialien, die ſie für ihre Geſchäfte bedürfen, zu wenden haben, und der ihnen nach ſeiner Inſtruction die ihnen zu machenden Propoſitionen mittheilt, auch die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, und ihre ſonſtigen Vorſtellungen, Bitten und Beſchwerden annimmt, ihren Sitzungen zwar nicht beiwohnt, aber doch den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder auch eine Deputation der Stände zu ſich entbieten, ſowie die von dieſen an ihn abgeſendeten Deputationen annehmen kann, auch den Landtag ſchließt, und die Verhandlungen deſſelben allerhöchſten Orts einreicht, und den hierauf den Ständen zu ertheilenden Landtagsabſchied, oder Beſcheid über alle von ihnen gemachten Anträge, Geſuche ꝛc. zu ſeiner Zeit publicirt.

Die Bitten und Beſchwerden der Stände können aber nur aus dem beſondern Intereſſe der Provinzen, und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen; und individuelle Bitten und Beſchwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden oder an des Königs Majeſtät unmittelbar zu verweiſen; wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückung einzelner Individuen beſtimmte Ueberzeugung erhalten haben, ſo können ſie bei dem Landtage, mit und unter gehörig konſtatirter Anzeige, darauf antragen, daß derſelbe ſich für die Abſtellung bei Sr. Majeſtät verwenden möge!

k) Die Berufung der Stände zu den Provinzial-landtagen war für die erſten 6 Jahre alle 2 Jahre beſtimmt, iſt aber jetzt unbeſtimmt; und die Dauer jedes Landtags ſetzt der König feſt. Bis zum Jahr 1836 waren faſt überall in allen Provinzen 5 Landtage gehalten worden; in Breslau z. B. 1825, 28. 30. 33. 36.; im Jahr 1837 aber wieder die in Sachſen, Weſtphalen und Poſen ꝛc. und im Jahr 1838 im Rheinland ꝛc.

Der Landtag erfordert zur Eröffnung die Anweſenheit von wenigſtens $\frac{2}{3}$ der Geſammtheit der Abgeordneten, und zu einem gültigen Beſchluß über ſolche Gegenſtände, die zwiſchen des Königs Majeſtät, und den Ständen vorkommen, wird eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erfordert. Für die Verhandlungen über die verſchiedenen Hauptgegenſtände der Propoſitionen werden vom Landtagsmarſchall in einer Plenarſitzung gleich beſondre Ausſchüße ernannt, die die zur Berathung und Beſchlußnahme zu bringenden Angelegenheiten gehörig vorzubereiten haben, und deren Directoren derſelbe aus den Mitgliedern des erſten Standes erwählt; — l) Das Reſultat der Landtags-Verhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht, (ſ. die Schrift p. 754), und der Ort der Verſammlung iſt die Hauptſtadt der Provinz. — m) Den Abgeordneten werden angemeſſene Reiſekoſten, und Tagegelder verwilligt, ſ. künftig: Geiſtliche, Militär- und Civilbeamte, die zu Abgeordneten im erſten Stande gewählt werden, bedürfen der Beurlaubung ihrer Vorgeſetzten. — n) Für die Angelegenheiten und Kommunalverhältniße der einzelnen Landestheile der Provinz können, mit Bewilligung des Königl. Landtags-Kommiſſarius, jährlich auch beſondre Kommunallandtage unter deſſen Leitung, jedoch nur mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, den die Landſtandſchaft beigelegt iſt, gehalten werden, und für Gegenſtände speciellen Intereſſe's eines Standes können Verhandlungen durch deſſen Mitglieder, auch ohne Zuziehung der andern Stände ſtatt finden. — Bis jetzt haben nur Brandenburg, Pommern, und in Schleſien, die Oberlauſitz Kommunallandtage. Für die Kreisangelegenheiten den einzelner Kreiſe endlich ſollen auch Kreistage, oder Kreisſtändiſche Verſammlungen mit Zutritt aller Stände angeordnet und gehalten werden, und zwar ſtets unter der Leitung der Landräthe; doch ſtehen die Kreisſtände mit den Provinzialſtänden ihrer Provinz als berathende Verſammlung in keiner Verbindung, und es finden keine Mittheilungen zwiſchen ihnen ſtatt. Sie haben blos den Zweck, durch ihre Verſammlungen auf den Kreistagen die Kreisverwaltung der Landräthe in Kommunalangelegenheiten zu beachten, und zu unterſtützen, und die Kreiskorporationen in allen, die Kreiſe im Ganzen betreffenden, Angelegenheiten ohne Rückſprache mit den Kommunen, und Individuen zu vertreten, auch Staatspräſtationen, die kreisweiſe aufzubringen ſind, zu repartiren, und ſollen bei allen Abgaben, Leiſtungen, und Naturaldienſten zu den Kreisbedürfnißen mit ihrem Gutachten gehört, und es ſollen ihnen von allen Geldern, die dahin verwendet werden die Rechnungen jährlich vorgelegt werden. — Auch zu der Kreis-Landſchaft gehört 1) ein Alter von 24 Jahren, 2) chriſtliches Religionsbekenntniß, und 3) unbeſcholtener Ruf; und als Deputirter des

Bauernſtandes ſoll nur ein Schulze oder Dorfrichter, der auch ſonſt qualificirt iſt, genommen werden. Unmündige Gutsbeſitzer erſcheinen auf den Kreistagen durch die Vormünder oder Väter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, unverheirathete Beſitzerinnen, und qualificirte Beſitzer, die verhindert ſind, perſönlich zu erſcheinen, durch Vertretungen. — Wer mehrere Güter in demſelben Kreiſe hat, iſt nur zu einer Stimme in ihm berechtiget. — Ueber das Verfahren bei der Zuſammenberufung dieſer Kreisſtände, und bei Abfaſſung und Ueberweiſung ihrer Petitionen und Eingaben disponirt eine Königl. Kabinetsordre vom 27. Januar 1830 (Geſetzſ. 1830 p. 7). Für jede Provinz giebt es in der Regel eine eigne Kreisordnung.

§. 193.

b) Von den land- und kreisſtändiſchen Verfaſſungen und Kommunalverwaltungen, und den Land- und Kreistagen in den einzelnen Provinzen.

1) Preußiſche Provinzial-Land- und Kreisſtände, und Land- und Kreistage, erſtere zu Königsberg und Danzig abwechſelnd.

Nach dem Geſetz derentwegen vom 1. Juli 1823 und den nähern Beſtimmungen vom 17. März 1828, (Geſetzſ. 1823 p. 138—45. und 1828 p. 28—34) begreift der Landſtändiſche Verband hier ganz Oſtpreußen, (incl. den vormaligen Marienwerderſchen Kreis,) Litthauen und Weſtpreußen in ſich. Die Abgeordneten erſcheinen nach 3 Ständen, und zwar 1) für Oſtpreußen und Litthauen für den erſten Stand in 30, (18 für Oſtpreußen und 12 für Litthauen); für den 2ten in 15, für den dritten auch in 15, (9 für Oſtpreußen, 6 für Litthauen,); Summa in 60 Perſonen oder Stimmen; 2) für Weſtpreußen aber im erſten Stande mit 15, im 2ten mit 13, im dritten mit 7, Summa 35 St.; — im Ganzen alſo mit 95 Stimmen und Perſonen. — Von den Städten in Oſtpreußen hat Königsberg 3, Memel, Braunsberg, Gumbinnen, Tilſit, Inſterburg, jedes 1, und von den kleinen Städten haben 7, 10, 11 immer auch 1 Abgeordneten; Summa 15, und von den Landgemeinen haben 9 Kreiſe jeder 1 Abgeordneten in Oſtpreußen, und in Weſtpreußen 2, und dann immer 3 Kreiſe einen zu wählen.

In Weſtpreußen hat von den Städten Danzig 3, Elbing 2, Thorn, 1, Graudenz 1, Marienwerder, Marienburg, und Kulm zuſammen 1, dann wieder von den kleinern Städten mehrere zuſammen 1, Summa alle zuſammen 13 Abgeordnete zu ſtellen; und von den Landgemeinden haben die in den Kreiſen Elbing, Marienburg, und Stuhm 2, dann immer 2, 3, 4, 4 und 3 Kreiſe je einen Abgeordneten, Summa 7, zu wählen.

Der Werth, den ſtädtiſcher Grundbeſitz und Gewerbe im Anlage- und Betriebskapital zuſammen haben ſollen, um die Wählbarkeit zum Abgeordneten zu begründen, wird 1) in Städten mit 10000 Einwohner und mehr (excl. Militär) auf 8000 Rthl., 2) in Städten von

3500 — 10000 Einwohner auf 4000 Rthl., und 3) in Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthl. feſtgeſetzt.

Im Stande der Landgemeinden muß der dazu befähigende Grundbeſitz wenigſtens 1½ Cölmiſche Hufen in der Höhe, und 1 Hufe in der Niederung enthalten.

Bei Rittergütern, die freiwillig parcellirt werden, geht die Wählbarkeit verloren, wenn der Ertrag nach landſchaftlicher Taxe nicht mehr 500 Rthl. jährlich erreicht.

An Diäten erhält jeder Abgeordnete gleich, täglich 3 Rthl., während des Landtags und auf der Reiſe; an Reiſekoſten aber hin und zurück pro Meile 1 Rthl. 16 gGr. Dieſe Koſten haben dann die Stände, jeder für ſeine Abgeordneten, aufzubringen.

Bei den Wahlen der Ritterſchaftlichen Landtags-Abgeordneten führt der, der mehrere Güter in einem Wahlbezirk hat, nur eine Stimme; bei den collectiv wählenden Städten ernennt jede Stadt unter 150 Feuerſtellen nur einen Wähler, andere Städte aber einen auf jede 150 Feuerſtellen.

Für die Kreisſtändiſchen Verſammlungen auf den Kreistagen beſtimmt die Kreisordnung vom 17. März 1828, (Geſetzſ. p. 34 f.) daß dieſelben a) aus den Rittergutsbeſitzern des Kreiſes und den nach dem Geſetz vom 1. Juli 1823 mit dem Stande der Ritterſchaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern (erſteren perſönlich, letzeren durch Vertretung); b) aus den Deputirten der Städte, — bei den, die auf dem Landtage Virilſtimmen haben, doppelt ſo vielen, als dort, bei den andern von jeder einem; c) aus Repräſentanten und Deputirten der Landgemeinden, den perſönlich erſcheinenden Beſitzern der Köllmiſchen Güter, die mehr als 6 Köllmiſche Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erſcheinen in der Ritterſchaft ſich qualificiren, und 3 Deputirten der nicht zum Köllmerſtande gehörigen, oder kleine Köllmergüter beſitzenden Mitgliedern der Landgemeinden beſtehen ſollten. Die ſtädtiſchen Deputirten wählt der Magiſtrat aus jetzigen oder ehemaligen Magiſtratsperſonen, oder Stadtverordneten; die Wahlen der Landgemeinden leitet der Landrath; und beide Wahlen gelten auf 6 Jahre. Alljährlich muß der Landrath wenigſtens einen Kreistag anſetzen, und zuſammenberufen, und er führt dabei den Vorſitz in der Regel, oder ſtatt ſeiner der erſte Kreis-Deputirte; er hat aber keine Stimme, wenn er nicht ſelbſt Kreisſtand iſt. Die Kreistagsbeſchlüße werden der Regierung zur Beſtätigung vorgelegt.

2. Provinzialſtände und Landtage ꝛc. für die Mark Brandenburg, und Niederlauſitz, zu Berlin ſich verſammelnd.

Nach dem Geſetz vom 1. Juli 1823, und der Verordnung vom 17. Auguſt 1825, (Geſetzſ. 1823 p. 130 — 38, und 1825 p. 193 — 200) begreift dieſer Verband in ſich die Kurmark, die Neumark, und die Lauſitz; und zur erſtern treten in ſtändiſchem Bezug die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk, und die Herrſchaft Baruth, zur 2ten der Schwiebuſer Kreis, und die Orte Schermeiſel und Grochow, zur letztern aber die Aemter Senftenberg und Finſterwalde.

Die 3 Stände beſtehen hier: a) für die Kurmark, α), im erſten Stande, aus a) dem Domkapitel zu Brandenburg mit einer, b) dem Grafen Solms Baruth, wegen der Standesherrſchaft Baruth, mit einer, c) dem Grafen Hardenberg-Reventlow, wegen Neu-Hardenberg mit einer Stimme, (welcher jetzt, nach Kgl. Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1839, der Graf Arnim von Boitzenburg als Theilnehmer ſo beitreten ſoll, daß beide dieſelbe alternirend ausüben, und einander bei Verhinderung vertreten ſollen,) und d) anderen, künftig noch zu berechtigenden, Majoratsbeſitzern, nämlich dem Grafen Brühl wegen der Herrſchaften Pförten, und Forſta, Grafen Häſeler wegen Herrſchaft Leuthen, Grafen Lynar wegen Herrſchaft Lübbenau, Grafen Schulenburg wegen Herrſchaft Lieberoſe-Lamsfeld, Grafen Schönaich wegen der Herrſchaft Amtitz, und dem Freiherrn von Houwald wegen der Herrſchaft Straupitz auch mit 1 St.; e) aus der Ritterſchaft mit 20 St., und zwar der der Altmark mit 3, der Priegnitz mit 2, der Mittelmark in 12 Kreiſen jedem mit einer Stimme, und die Uckermark mit 2, Summa für den erſten Stand 23 Stimmen; β) für den 2ten Stand a) aus der Reſidenzſtadt Berlin mit 3, b) 9 Mittelſtädten, jeder mit einer, c) 17 kleineren Städten, d) 21 anderen kleinen Städten, dann e) 19, und f) 20 wieder anderen zuſammen immer mit einer Stimme; Summa für die Städte 15 Stimmen; γ) für den dritten Stand, a) in der Altmark 2mal für 2 Kreiſe immer aus einer St., b) für die Priegnitz aus einer, c) für die Mittelmark aus 4, d) für die Uckermark einer St.; Summa 8 Stimmen. b) Für die Neumark ſind beſtimmt: α) im erſten Stand 6 Stimmen, von 2 Kreiſen immer eine, β) im 2ten Stand 4, 2mal für 2 Städte immer eine, dann für 20, und 17 kleine Städte zuſammen immer eine Stimme; γ) im dritten Stand 2 Deputirte, von 5 Kreiſen immer einer; und c) für die Niederlauſitz, α) im erſten Stand, αα) eine Virilſtimme für den Grafen von Solms-Sonnenwalde, nach Kgl. Kabinetsordre vom 22. Juni 1839, und für 7 Standesherren eine Curiatſtimme, ββ) aus der Ritterſchaft 5 Stimmen, Summa 7 Stimmen; β) im 2ten Stande 4 Stimmen, a) für 4 Städte 2, b) für 9 Städte eine, und c) für 10 Städte eine Stimme; γ) für den dritten Stand 2 Stimmen, von 3 Kreiſen immer eine.

Die Ritterſchaft iſt in jedem Kreiſe durch eine eigne Matrikel der dazu befähigten Rittergüter, in der Kur- und Neumark insbeſondere derer, deren adliche Beſitzer ſchon von 1804 auf Kreistagen erſchienen, angefertigt worden.

In den Städten beſtimmt die Wählbarkeit ein Beſitz von 10000, 4000 und 2000 Rthl. reſp., wie in Preußen; bei den Landgemeinden aber, oder im Bauernſtande befähiget dazu nur ein Grundbeſitz an Aeckern, Wieſen und Hutungen, in der Kurmark von 50 Morgen, in der Neumark von mindeſtens 18 Schfl. Winterausſaat, und in der Lauſitz von mindeſtens auch 18 Schfl. Winterung, und Sommerung.

Durch Parcellirung geht die Landtagsfähigkeit verloren in der Kurmark bei Verminderung der Grundfläche unter 1000 Morgen, oder der Einnahme unter 1000 Rthl., oder 50 Wiſpel Pächte, in der

Neumark ebenſo, und bei Verminderung des Werths unter 20000 Rtl., in der Niederlauſitz bei Verkleinerung unter 500 Morgen.

Die Abgeordneten der Ritterſchaft und der Städte erhalten täglich 3 Rtl. Diäten, die des Bauernſtandes aber nur $1\frac{1}{2}$ Rtl., und für die Reiſeunkoſten bekommen jene $1\frac{2}{3}$ Rtl., dieſe 1 Rtl. pro Meile.

Durch eine beſondre Kgl. Verordnung wegen zukünftiger Verfaſſung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark vom 17. Auguſt 1825, (Geſetzſ. 1825 p, 200—202), iſt noch beſtimmt, daß in dieſen Provinzen drei Kommunallandſtändiſche Verbande ſein, und jeder von ihnen einen Kommunal-Landtag halten können ſolle, der erſte für die Altmark, der 2te für den übrigen Theil der Kurmark und der Mittelmark in Berlin, und der 3te für die Neumark in Küſtrin. Die Beſitzer der Rittergüter, die in der Ritterſchafts-Matrikel ſtehen, erſcheinen hier alle perſönlich, (Frauen und Unmündige durch Stellvertreter), von den Städten nur einige Abgeordnete, und von den Landgemeinden von jedem Kreiſe 1. Den Vorſitzenden wählen die Stände, und der König beſtätigt ihn.

Zu den Kommunallandtagen der Niederlauſitz in Lübben ſollen nach Verordnung vom 26. Nov. 1826 (Geſetzſ. p. 112) zuläßig ſein: 1) die Beſitzer aller unmittelbaren Rittergüter, deren adliche Beſitzer ſonſt ſtimmfähig waren; 2) die Beſitzer aller anderen Güter von mindeſtens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die der König mit der Fähigkeit hierzu privilegirt hat. Aber auch vom Bauernſtande treten 4 Deputirte hier hinzu, und ſitzen mit an der Rittertafel, können aber auch, wenn ſie wollen, a parte ſtimmen.

Wegen der Kreisſtände und Kreisſtändiſchen Verſammlungen auf Kreistagen ordnet die Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. Auguſt 1825 (Geſetzſ. pag. 203 f.,) in den Hauptſachen ganz Gleiches an, wie die für Preußen: der ſtädtiſchen Abgeordneten ſind hier viele, der bäuriſchen 3.

Für die Niederlauſitz iſt noch im J. 1829 (Geſetzſ. 1829 pag. 38 und 64) beſonders verordnet, daß zwei Kommunal-Landtags-Abgeordnete der Vaſallen-Gutsbeſitzer in den Herrſchaften Sorau, Triebel, Forſta und Pförten auch zu den, zu Verwaltung der von dem Kommunallandtage reſſortirenden Angelegenheiten abzuhaltenden, Kreisconventen des alten Gubner Kreiſes zugezogen werden ſollen; ſowie 3 bäuerliche Abgeordnete zu den Vaſallen-Kreisconventen der Herrſchaften Sorau und Triebel.

3) Provinzialſtände und Landtage ꝛc. des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen zu Stettin.

Nach Verordnung vom 1. Juli 1823 und 17ten Auguſt 1825 (Geſetzſammł. p. 146 — 52 und 210 — 15.) umfaßt dieſer Verband 1) Alt-Vorpommern, 2) Neu-Vorpommern und Rügen, 3) Hinterpommern, incl. der in ſtändiſcher Beziehung hierher, und zwar zum Neu-Stettiner Kreiſe, zu rechnenden, ehemals zu Weſtpreußen gehörig geweſenen Orte Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder und Wehrlang.

Die Anzahl der Mitglieder iſt beſtimmt: a) für Alt-Vorpommern, für den erſten Stand oder die Ritterſchaft, auf 4, den 2ten auch auf 4, den 3ten auf 2, Sa. 10; b) für Neu-Vorpommern und Rügen, für den erſten Stand auf 5, (wobei der Fürſt von Putbus mit 1 Virilſtimme wegen der Herrſchaft Putbus,) für den 2ten auf 4, den 3ten auf 8, Sa. 11; c) für Hinterpommern, für den 1ſten Stand auf 16, den 2ten auf 8, und den 3ten auf 4, Sa. auf 28 Mitglieder; Sa. in Allem 40.

Die Kommunallandtage werden für Altvor- und Hinterpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern und Rügen in Stralſund jährlich gehalten. — Bei der Ritterſchaft iſt in der Regel von jedem Kreiſe ein Abgeordneter; bei den Städten haben in Hinterpommern Stargard, Stolpe, Colberg jedes einen, dann die kleinern Städte in 5 Verbanden von 2—10 jedesmal 1 Abgeordneten zu ſenden, und in Alt-Vorpommern ſendet Stettin und Anclam jedes 1, dann ſenden 2mal 6 Städte zuſammen 2, in Neu-Vorpommern aber ſenden nur Stralſund und Greifswald jedes 1, dann 4 Städte, und wieder 8 andre zuſammen 1 Abgeordneten, sa. 4.

Für die Ritterſchaft iſt auch eine Matrikel, wie anderwärts, angeordnet; die Wählbarkeit in Städten begründet ein Grundbeſitz von reſp. 10000, 6000 und 3000 Rtl., wie in den Marken; und beim Bauernſtand qualifizirt dazu nur ein Grundbeſitz in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrſchend vorhanden iſt, von 40 Morgen cultivirten Ackerlandes, in ſchlechten Gegenden von 60, und in Neuvorpommern insbeſondre überhaupt von 40 Morgen.

Vom Verluſt der Eigenſchaft eines Rittergutes durch Zerſtückelung gilt daſſelbe hier, wie in den Marken, ſowie von Diäten und Reiſekoſten.

Wegen der Kommunallandtage hier iſt eine eigne Verordnung vom 17. Auguſt 1825 (Geſetzſ. p. 216) erlaſſen worden, nach welcher in Pommern und Rügen zwei für ſich beſtehende Kommunal-Verbände und Kommunal-Landtage ſtattfinden ſollen, wovon der eine, der erſtere, Hinter- und Altvorpommern, der andre Neu-Vorpommern und Rügen begreifen, und vom letztern einer in Stettin, der andre in Stralſund jährlich, aber nur auf 4 Wochen, abgehalten werden ſoll; wobei der Oberpräſident der Provinz ebenfalls, wie überall, als K. Commiſſarius ſich gerirt, der Vorſitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-, Vor- und Hinterpommern von ſämmtlichen Mitgliedern gewählt, auf dem in Neu-Vorpommern aber der Fürſt von Putbus als ſolcher angeſehen werden ſoll, und auch ein Syndicus gewählt werden kann. Jeder dieſer 2 Kommunal-Landtage hat hiernach denn aus ſeiner Mitte einen engern Ausſchuß von Mitgliedern des erſten, und 1 Mitgliede eines jeden der beiden andern Stände auf die Dauer der Wahlperiode zu erwählen gehabt, den in den beiden erſten Landen die Benennung von Vor- und Hinterpommerſchen Landſtuben, in Neuvorpommern aber die von Landkaſten-Bevollmächtigten verblieben iſt, und die in Beziehung auf Führung und Controlirung der Verwaltung der Kommunal-

Angelegenheiten dieſelbe Geſchäftswirkſamkeit behalten haben, die ihnen früher zukam.

Ueber die Kreisſtände und deren Verſammlungen auf Kreistagen beſtimmt eine eigne Kreisordnung für Pommern und Rügen, ebenfalls vom 17. Auguſt 1825 (Geſetzſ. p. 217 f.), ganz Gleiches, wie in den übrigen Provinzen, und auch hier ſoll jährlich wenigſtens deren einer, für, einzelne Stände betreffende, Sachen aber ſollen auch ſpecielle Convente gehalten werden. — In Neuvorpommern bleiben die bisher gehaltenen Städtetage für die nur die Städte angehenden Angelegenheiten beſtehen, und die Stadt Stralſund führt den Vorſitz.

4) Provinzialſtände ꝛc. des H. Schleſien, der G. Glatz, und der Preußiſchen Oberlauſitz zu Breslau.

Nach den Verordnungen vom 17. März 1824 und 2. Juni 1827 (Geſetzſ. p. 62—70 und 61—71) ſchließt dieſer Verband ganz Schleſien, Glatz und die Preußiſche Oberlauſitz in ſich, und es beſtehen die Stände hier aus 4 Klaſſen:

1) den erſten Stand machen aus: a) die Beſitzer der 7 Schleſiſchen Fürſtenthümer mit 7 Virilſtimmen, als: Fürſt Lichtenſtein wegen Preußiſchem Antheils an den Fürſtenthümern Troppau und Jägerndorf in Oeſtr. Schleſien; Herzog von Braunſchweig wegen Fürſtenthums Oels, die Herzogin von Sagan wegen Fürſtenthums Sagan, ſonſt der Landgraf von Heſſen-Rothenburg, jetzt der Fürſt von Hohenlohe Waldenburg-Schillingsfürſt wegen Herzogthums Ratibor, der Fürſt von Karolath wegen des Fürſtenthums Beuthen, der Fürſt von Anhalt-Pleß wegen Fürſtenthums Pleß, und der Fürſt von Hatzfeld wegen des Fürſtenthums Trachenberg, jeder mit einer Virilſtimme;

b) die 3 Curiatſtimmen, welche geführt werden: vom Prinzen Biron, wegen Standesherrſchaft Wartenberg, dem Grafen Maltzan wegen St. Militſch, dem Grafen Reichenbach wegen St. Goſchütz, dem Fürſten Pückler wegen St. Muskau, dem Grafen Henkel-Donnersmark wegen St. Oberbeuthen, und dem Grafen Schaffgotſch wegen St. Kynaſt; ſo daß dieſer erſte Stand 10 Stimmen enthält. Dabei iſt jedoch auch hier ausdrücklich beſtimmt, daß das Recht zu Theilnahme an den Curiatſtimmen dieſer freien Standesherrſchaften durch den Beſitz einer ſolchen bevorrechteten Standesherrſchaft und durch adliche Geburt bedingt wird. — Die Fürſten erſcheinen übrigens, ſobald ſie majorenn ſind, in der Regel in Perſon, können ſich aber in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied der Familie, oder einem Bevollmächtigten aus dem 2ten Stande vertreten laſſen: die Standesherren erſcheinen durch drei aus ihrer Mitte für ihre 3 Curiatſtimmen.

2) Der 2te Stand iſt der Stand der Ritterſchaft, mit 36 Mitgliedern, und zwar α) für Schleſien und Glatz, mit 30 Stimmen, als:

1) einer Collectivſtimme, die 10 Majorate und Fideicommißgüter durch 1 Abgeordneten führen; nämlich: 1) Graf York von Wartenberg wegen des Majorats zu Klein-Oelze, 2) Herzog von Würten-

berg wegen Majorats zu Carlsruhe, 3) Fürſt von Hohenlohe wegen der Herrſchaften Koſchentin, Boronow, Harbultowitz und Landsberg, 4) Graf Stolberg-Wernigerode wegen Majorates zu Peterswalde 5) Graf Hochberg wegen Fürſtenſtein, Friedland und Waldenburg; 6) Fürſt Lychnowski wegen der Majorate zu Kuchelna, Grabowka und Krzizanowitz; 7) Graf Sandretzky wegen des Langenbielauiſchen Majorats; 8) Graf Oppersdorf wegen Oberglogau; 9) Graf Althan wegen Mittelwalde, 10) Graf Dyhrn wegen der Familien-Fideicommißbeſitzungen zu Reſ.-witz, Mühlwitz und Gollbitz;

2) mit 29 Deputirten der Ritterſchaft, je 2 oder 3 von mehreren Kreiſen, in 12 Verbanden;

β) für die Oberlauſitz mit 6 Abgeordneten.

3) Der dritte, oder der Stand der Städte, hat 30 Stimmen und Abgeordnete, als: α) für Schleſien und Glatz 26, als: 1) die Stadt Breslau mit 3 Stimmen; 2 — 7) die Städte Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neiſſe und Schweidnitz, jede mit 1 Stimme; dann 5 mal 2 Städte immer 1; dann ſonſt 117, jetzt aber 114 kleine Städte zuſammen 12, indem nach K. Kab. Ordre vom 22. Juni 1839 die Städte Kontop, Güldentraum und Wiegandsthal zu den Landgemeinden zurückgetreten ſind; β) für Oberlauſitz 4, als: 1) Stadt Görlitz mit 2, 2) Lauban mit 1, 3) 12 Landſtädte zuſammen durch gemeinſchaftliche Wahl in Görlitz mit 1 Stimme.

4) Der vierte Stand iſt der Stand der Landgemeinden, beſtehend aus 16 Abgeordneten, wovon 14 aus Schleſien und Glatz, aus jedem von 10 der 12 Verbande der Ritterſchaft nämlich 1, und aus 2 derſelben 2, und für die Oberlauſitz auch 2.

Auch hier iſt für jeden Kreis eine Ritterſchafts-Matrikel angefertigt worden, in welche jedoch nur aufgenommen werden konnten und können: 1) a) in Schleſien und Glatz Landgüter, die nach p. 347 für Rittergüter hier gelten ſollen; b) in der Oberlauſitz Güter, von den die Verreichung zu Lehn oder in Erbe von einem der Oberlandes-Gerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eignes Folium im Hypothekenbuche eines dieſer Gerichte, oder eine ſtandesherrliche Kanzlei, und die Entrichtung der Mundgutſteuer nachgewieſen werden kann; 2) außer dieſen, ſowohl in Schleſien und Glatz, als in der Oberlauſitz, Beſitzungen, die durch eine Königliche Urkunde die Eigenſchaft dazu beſonders verliehen erhalten haben; wie jedoch nur bei ſolchen Gütern geſchehen kann, die als vollſtändiges Eigenthum beſeſſen werden, nicht unter der Oberherrlichkeit eines andern Dominii ſtehen, und mit deren Beſitz mindeſtens die Gerichtsbarkeit über die auf den dazu gehörenden Grundſtücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden iſt. — Den Verluſt der Ritterguts-eigenſchaft erleidet ein Rittergut durch Parcellirung nur dann, wenn nicht ein Grundſtück noch verbleibt in Schleſien und Glatz von 1000 Rthlr. reinen Ertrags, in der Ober-Lauſitz von 500 Morgen.

Der Werth ſtädtiſchen Grundbeſitzes und Gewerbes, der zur Wählbarkeit im dritten Stande qualifizirt, iſt in Schleſien und Glatz reſp.

auf 10000, 4000 und 2000 Rthlr., in der Oberlauſitz in Görlitz auf 3000, in Lauban auf 1500, in den andern auf 500 Rthlr. feſtgeſtellt.

Im Stande der Landgemeinden muß dem Grundbeſitz zum Behuf der Wählbarkeit unterliegen: a) in Schleſien und Glatz, excl. die Kreiſe Kreutzburg, Roſenberg, Oppeln, Lublinitz, Groſsſtrehlitz, Toſt, Beuthen, Pleß und Rybnik, eine jährliche Grundſteuer von 12 Rtlr., in den genannten Kreiſen aber von 6 Rthlr.; und b) in der Oberlauſitz muß er mindeſtens die Größe von 50 Berliner Scheffeln Ausſaat an Acker und Wieſewachs enthalten. — Finden ſich nicht wenigſtens 12 ſtimmfähige Grundbeſitzer in einer Landgemeinde in Schleſien und Glatz, ſo iſt ſie für die Wahl des Ortswählers mit einer Nachbargemeinde zu vereinigen; — bei den collectiv wählenden Städten bleibt es aber auch hier ebenſo, wie anderwärts, mit den 150 Feuerſtellen. — Die Diäten betragen für jeden Abgeordneten ohne Standesunterſchied 3 Rthlr., die Reiſekoſten per Meile 1 Rthlr. 8 gGr., und bei der Hin- und Rückreiſe werden je 6 Meilen auf einen Reiſetag gerechnet.

Die Aufbringung dieſer Koſten geſchieht in Schleſien und Glatz bei der Ritterſchaft der Kreiſe, die zuſammen einen Abgeordneten ſtellen, nach dem ſogenannten Reichsthaler-Ertrag unter ſich, in der Oberlauſitz aber für alle Abgeordnete der Ritterſchaft durch gleiche Vertheilung auf ſämmtliche ſtimmfähige Rittergüter ohne Unterſchied der Größe. In den Städten trägt ſie jede Stadt oder jeder Verband für ihre oder ſeine Abgeordneten; in dem Stande der Landgemeinden werden ſie für jeden einzelnen Abgeordneten von den Wahlbezirken beſonders aufgebracht; und zwar, in Schleſien und Glatz, nach dem Reichsthaler-Ertrag auf die einzelnen Ackernahrungen, in der Oberlauſitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach der Zahl ihrer Ackerwirthe vertheilt.

Kommunal-Landtage giebt es hier noch nicht; doch iſt deren jährliche Abhaltung für die Kommunalverhältniſſe auf vorgängige Anzeige und mit Bewilligung an und von dem Landtags-Commiſſarius, und mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, den die Landſtandſchaft durch das obige Geſetz beigelegt wird, auch hier geſtattet.

Ueber die Kreisſtände und Kreistage aber disponirt eine eigne Kreisordnung vom 2. Juni 1827 (Geſetzſ. p. 71 f.) im Ganzen Gleiches, wie in allen andern Provinzen. Die Mitglieder dieſer Verſammlungen beſtehen hier übrigens: 1) aus allen qualifizirten Beſitzern von Fürſtenthümern, Standesherrſchaften oder immatriculirten Rittergütern, und dazu eigends berechtigten verkauften ehemaligen Domänengütern perſönlich, und aus den Vertretern der zur perſönlichen Erſcheinung aus irgend einer der angegebenen Urſachen nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbeſitzern; 2) aus 1 Deputirten von jeder im Kreiſe gelegenen Stadt, und 3) aus 3 Deputirten des Bauernſtandes des Kreiſes; aber auch ſie werden hier juſt nicht oft abgehalten.

5) Provinzialſtände ꝛc. des Herzogthums Sachſen, zu Magdeburg ſich verſammelnd.

Nach der Verordnung wegen Anordnung derſelben vom 27. März 1824 (Geſetzſ. p. 70 f.) beſtehen auch hier 4 Stände. — a) Der erſte Stand beſteht aus 1) und 2) den Domkapiteln zu Merſeburg und Naumburg; 3—5) den Grafen Stolberg zu Wernigerode, Stolberg und Rosla, wegen ihren Grafſchaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla; und 6) dem Beſitzer des Amtes Walter-Nienburg, oder jetzt dem Herzoge von Anhalt-Deſſau; (nach p. 89) Summa 6 Stimmen: b) den 2ten Stand macht die Ritterſchaft aus, ſonſt mit 29 Stimmen, jetzt, ſeit 1839 nach K. Kab. Ordre vom 22. Juni, mit 30 Stimmen, nach Beifügung der Collectivſtimme des H. von Aſſeburg für das Falkenſtein-Moisdorfſche Familien-Fidei-Commiß; den 3ten Stand bilden die Städte mit 24, und den 4ten die übrigen Gutsbeſitzer, Erbpächter und Bauern mit 13 Stimmen. Summa aller Mitglieder und Abgeordneten oder Stimmen jetzt 73.

Nach der beſondern Verordnung für dieſe Stände vom 17. Mai 1827 (Geſetzſ. p. 47 f.) ſind dann zur gehörigen Vertheilung der für die Ritterſchaft, die Stadt- und die Landgemeinden, nach oben, beſtimmten Anzahl von Abgeordneten 6 Wahlbezirke angeordnet: der thüringiſche mit 11 Kreiſen und 2 Stolbergiſchen Herrſchaften, deren Behörden hier die Wahl leiten; der Wittenbergiſche mit 7; der Mansfeldiſche mit 4; der Magdeburgiſche mit 5; der Eichsfeldiſche mit 4; und der Halberſtädtiſche mit 4 Kreiſen und 1 Theil eines 5ten; und dieſe geben dann: a) zur Ritterſchaft reſp. 8, 5, 4, 6 und 2mal 3, Sa. 29 St.; b) zu den Städten aber, in Verbanden, reſp. 7, (Erfurt, Naumburg und Langenſalza dabei jede 1,) dann 2, dann 3, (Halle hier allein 1,) dann 3, (Nordhauſen und Mühlhauſen dabei jede 1,) dann 5, (wovon Magdeburg allein 2,) dann wieder 4, (wovon Halberſtadt, Quedlinburg und Aſchersleben jede 1,) sa. 24 Stimmen; zu den Landgemeinden reſp. 4, 3, 1, 2, 2 und 1, Summa 13 Abgeordnete.

Der Werth des ſtädtiſchen Grundbeſitzes und Gewerbes iſt hier reſp. 10,000, 4000 und 2000 Rthlr., für den Bauernſtand aber der nöthige Grundbeſitz im Thüringiſchen Bezirk auf wenigſtens 40 Morgen oder 50 Berliner Scheffel Roggen Ausſaat, in den 5 andern Bezirken aber auf mindeſtens 80 Morgen oder 100 Scheffel Ausſaat artbaren Landes fixirt. — Der Verluſt der Ritterguts-Eigenſchaft durch Parzellirung tritt mit Verminderung des reinen Ertrags und Einkommens unter 1000 Rthlr. ein. — Die Diäten betragen ohne Unterſchied des Standes 3 Rthlr., und die Reiſekoſten per Meile 1⅔ Rtlr. Für die Kreisſtände und deren Verſammlungen auf Kreistagen beſtimmt eine eigne Kreisordnung für die Provinz Sachſen vom 17. Mai 1827 (Geſetzſ. p. 54 f.), daß die Prälaten, Grafen und Herren, und ſämmtliche zu perſönlicher Erſcheinung berechtigte Rittergutsbeſitzer perſönlich oder durch Bevollmächtigte, ſowie von jeder Stadt im Kreiſe 1 Abgeordneter und von den Landgemeinden drei Deputirte erſcheinen ſollen.

6) Provinzialſtände ꝛc. im Großherzogthum Poſen zu Poſen.

Nach dem Geſetz wegen Anordnung derſelben vom 27. März 1824 und der fernern Verordnung vom 15. Dezember 1830. (Geſetzſ. 1824, p. 141. f. 1832 p. 9—14.) ſind hier 3 Stände angeordnet, wovon **a)** der erſte Stand beſteht a) aus dem Fürſten von Thurn und Taxis, wegen des Fürſtenthums Krotoscʒyn, b) aus dem Fürſten Sulkowsky wegen des Familien-Majorats Reiſen, c) aus dem Grafen Athanaſius von Raczinski wegen ſeines Majorats im Reg. Bez. Poſen, d) aus der Ritterſchaft mit 21 Stimmen, Summa 24. **b)** der zweite aus den Städten mit 16 Stimmen, und **c)** der dritte aus den übrigen Gutsbeſitzern, mit Grundeigenthum verſehenen Bauern und Erbzinsmännern, mit 8 Stimmen, Summa alle 3 Stände mit 48 Stimmen oder Mitgliedern. — Außer dem, wie überall, erforderlichen 10jährigen Grundbeſitz, und chriſtlichen Religionsbekenntniß und einem Alter von 30 Jahren, iſt hier auch der Umſtand zur Landſtandſchaft nöthig, daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen Preußiſchen Unterthan zu halten ſei. Alles Uebrige iſt hier ebenſo, wie in den andern Provinzen angeordnet. — Die Deputirten der Ritterſchaft werden, 18 an der Zahl, aus eben ſoviel Kreiſen, 4 aber, je von 2 Kreiſen immer einer, gewählt. — Von den Deputirten der Städte wählen die Städte: Poſen 2, Rawicz, Liſſa, Frauſtadt, Meſeritz, Bromberg, Gneſen, jede 1; die kleineren Städte in den Kreiſen Birnbaum, Bomſt und Meſeritz auch 1, und in den 23 übrigen Kreiſen je 3 oder 4 Städte immer auch einen Abgeordneten; und die Landgemeinden wählen in denſelben 8 Wahlbezirken, wie die collectivwählenden kleinen Städte, jeder auch 1 Deputirten.

Im Stande der Ritterſchaft ſind die Beſitzer aller Rittergüter, die in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Poſen und Bromberg als ſolche angeführt ſind, wahlberechtigt und wählbar, und es iſt eine Matrikel über ſie angefertigt worden: durch Zerſtückelung geht jedoch das diesfallſige Recht eines jeden ſolchen Gutes verloren, und zwar, wenn die Güter unter 1000 Morgen enthalten, bei jeder Verminderung der Subſtanz, bei andern größern aber, wenn ſie bis auf weniger, als 1000 Morgen verkleinert werden; und unter den 1000 Morgen, wobei ſich ihre Qualität als Rittergut erhält, müſſen dann 500 Morgen urbaren Landes ſein. Der Werth des Grundbeſitzes und Gewerbes iſt für ſtädtiſche Abgeordnete auf 4000 Rthlr. bei Städten mit Virilſtimmen feſtgeſetzt, bei den übrigen auf 1500 Rthlr., und es iſt der Betrieb des Ackerbaues in ihnen dem ſtädtiſchen Gewerbe gleich zu achten. Die zu Deputirten der Landgemeinden zu Wählenden müſſen ein wenigſtens 60 Morgen großes Grundſtück beſitzen, ihre Wähler und Bezirkswähler aber eins von 30 Morgen. Die Diäten ſind hier 3 Rtl. und die Reiſekoſten 1⅔ Rtl. pro Meile.

7) Provinzialſtände ꝛc. in Weſtphalen zu Münſter.

Nach der Verordnung wegen deren Anordnung vom 27. März 1824 (Geſetzſ. pag. 108 f.) und der fernern Verordnung wegen der

vorbehaltenen Beſtimmungen vom 13. Juli 1827 (Geſetzſ. p. 109 f.) ſind hier 4 Stände eingerichtet, zuſammen mit 71 Stimmen und Abgeordneten. a) Den erſten Stand machen 11, ſchon pag. 86 genannte mediatiſirte ehemalige Herzöge, Fürſten und Herren aus: der Herzog von Aremberg, die Fürſten Salm-Salm, Sayn-Wittgenſtein, Berleberg, Sayn-Wittgenſtein-Wittgenſtein, ſonſt Graf Kaunitz-Rietberg, jetzt ſ. 1839, an deſſen Stelle, wegen Verkaufs der Grafſchaft Rietberg an einen Bürgerlichen, Herrn Teng, im Jahr 1835, der Graf von Weſtphal, die Fürſten Teklenburg-Rheda, Bentheim-Steinfurth, Salm-Horſtmar, die Herzöge von Looz und von Croy, und ſonſt der Baron von Stein wegen der Herrſchaften Coppenberg und Scheda, (? wer jetzt), jeder mit 1 Virilſtimme. Sa. 11. Alle vormaligen Reichsſtände mußten und müſſen aber vorher Huldigung leiſten, nach Inſtruction vom 30. Mai 1820, und den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürſten und Herren, der Ritterſchaft, und den Beſitzern der Landtagsfähigen Rittergüter iſt die Leiſtung des Homagiums aufgelegt. b) Den 2ten Stand bildet die Ritterſchaft mit 20 Abgeordneten, nach 6 Wahlbezirken: den Minden-Arensbergiſchen mit 2, dem Paderbornſchen mit 3, dem Weſtphäliſchen mit 3, dem Märkiſchen mit 5, dem öſtlich-Münſterſchen mit 4, und dem weſtlich-Münſterſchen mit 3; und c) den dritten Stand machen die ſtädtiſchen Abgeordneten von denſelben 6 Wahlbezirken, 4 aus den erſten, dann 2, 3, 5, 4 und 2 reſp. aus den übrigen aus, wobei die Städte Bielefeld und Minden, Siegen, Iſerlohn und Dortmund jede 1, Münſter aber 2 Virilſtimmen, und dann von einigen kleineren Städten immer 2 abwechſelnd eine ſolche haben.

d) Zum 4ten Stand, dem der Landgemeinden, mit 20 Abgeordneten, ſchicken dieſe 6 Bezirke deren reſp. 4, 2, 3, 4, 4, und 3.

In die auch hier angeordnete Ritterſchaftsmatrikel der Kreiſe ſind aufgenommen worden: a) alle ehemalige Reichsritterſchaftliche, vormals Landtagsfähige Güter, und in den Landestheilen, wo es keine Landſtände gab, die ſogenannten adlichen exemten Güter, von welchen im Jahre 1824 75 Rthlr. jährliche Hauptgrundſteuer entrichtet worden iſt; b) die durch beſondere Königl. Urkunde hierzu bevorrechteten, und zu Rittergütern erhobenen Beſitzungen, wozu dann gehören: α) nach Vorſchrift des Landrechts gemachte Familien-Fideicommisſtiftungen; S. p. 348; β) Güter-Complexe, von gutsherrlichen Laſten frei, und von mindeſtens 1000 Rthl. Reinertrag, die die Ritterſchaft dazu vorgeſchlagen hat. — Die Wählbarkeit für einen Stadtabgeordneten begründet der Grund- und Gewerbſteuerbetrag von reſp. 24 Rthl. in der zweiten Abtheilung der Städte, und 16 Rtl. in der dritten und vierten, und für einen Landgemeinde-Deputirten eine Grundſteuer von 25 Rtl., und zwar nur von einem als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten eigenthümlich, oder erblich nutzbaren Grundbeſitz im Wahlbezirk, nach Kab. Ordre vom 8. Juni 1839. Geſetzſ. No. 19. Verluſt der Landtagsfähigkeit der Rittergüter tritt bei ſolchen von weniger als 1000 Rthl. Reinertrag bei jeder theilweiſen Veräußerung, bei den andern nur durch Verminderung des Reinertrags unter 1000 Rthl. ein. Diäten und Reiſegeld ſind wie anderwärts.

Auch hier iſt die fernere Fortdauer der bisherigen Kommunalverhältniſſe und Verfaſſung, ſowie die Abhaltung von Kommunal-Landtagen unter den p. 767 von Schleſien bemerkten Bedingungen geſtattet. — Für die Kreisſtände, und deren Verſammlungen auf Kreistagen aber ordnet eine für Weſtphalen und die Rheinprovinz gemeinſchaftliche Kreisordnung vom 13. Juli 1827 (Geſetzſ. p. 117 f.) im Ganzen auch ganz Gleiches an, wie für dieſelben in andern Provinzen: und es haben auf denſelben Sitz und Stimme, außer a) den Beſitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile des Kreiſes, und der Virilſtimmen im Stande der Fürſten und Herren, ſowie auch den Mitgliedern ihrer Regierungen als Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer Regierungsrechte in Kreiſen, wo Mediatgebiete ſind, in den dieſe noch ausgeübt werden, nach K. Kab. Ordre 7. Febr. 1829, Geſetzſ. p. 17, b) ſämmtliche Beſitzer der in die Ritterſchafts-Matrikel aufgenommenen Güter, c) ein, oder von größeren Städten auch mehrere Deputirte von jeder Stadt des Kreiſes, d) 1 Deputirter von jeder im Kreiſe befindlichen aus Landkommunen zuſammengeſetzten Sammtgemeinde, Bürgermeiſterei, oder Amt, und zwar aus den Magiſtratsperſonen und Gemeindevertretern dort, hier aus den Adminiſtrationsbeamten, oder Vertretern der Sammtgemeinde gewählt.

8) Provinzialſtände ꝛc. der Rheinprovinz zu Düſſeldorf.

Nach den Verordnungen für dieſelben vom 27. März 1824 und 18. Juli 1827 (Geſetzſ. p. 101 f. und 103 f.) ſind auch hier in dieſem, das Großherzogthum Niederrhein, und dann die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg in Bezug auf die Verwaltung begreifenden, Verbande 4 Stände errichtet worden, zuſammen mit 80 Stimmen oder Mitgliedern. a) Den erſten Stand bilden die vormals unmittelbaren Reichsſtände, die Fürſten von Solms-Braunfels, von Solms-Hohenſolms-Lych, von Wied, von Hatzfeld, (für die Herrſchaft Wildenburg-Schönſtein,) und der von Solms-Reifferſcheidt-Dyk für ſein neugeſtiftetes Majorat, — mit 5 Virilſtimmen; b) den zweiten bildet die Ritterſchaft mit 25 Stimmen, beſtehend aus den Beſitzern eines ehemaligen Reichs-Ritterguts oder ſonſt landtäflichen conſolidirten Gutes in der Provinz, von welchem eine Grundſteuer von wenigſtens 75 Rtlr. jährlich als Hauptſteuer entrichtet wird, und zwar nach dem Normaljahre 1824: und wenn mehrere Mitglieder eines Geſchlechts daran Antheil haben, ſo übt das Wahlrecht und das Recht der Wählbarkeit nur Einer aus; wenn aber mehrere kleine adliche Güter, deren jedes unter 75 Rtl. Grundſteuer giebt, von Einem beſeſſen werden, jedoch nicht als ein conſolidirtes Gut zu betrachten ſind, ſo begründet dies gar keine Landtagsfähigkeit.

In die für die Ritterſchaft aufgeſtellte Matrikel ſollen aber auch nicht nur die durch beſondre Königliche Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen oder noch zu erhebenden Beſitzungen aufgenommen werden, beſonders die neugeſtifteten Fideikommißgüter von 2500 Rthl. Reinertrag, (wie anderwärts,) ſondern auch die dazu von den Ständen ſelbſt vorgeſchlagenen freien Güter von wenigſtens 1000 Rthlr. Reinertrag,

Zur Wahl der 25 Abgeordneten der Ritterſchaft ſind 2 Bezirke gebildet: 1) der eine aus den Reg. Bezirken Cöln, Coblenz und Trier, 2) der andre aus den Regierungs-Bezirken Düſſeldorf und Aachen, und zwar der erſte zur Wahl von 12, der zweite zu der von 13 Deputirten. Doch ſoll im erſtern Wahlbezirke aus jedem der drei Regierungsdepartements, im 2ten aber aus den 2 Regierungsbezirken, und dem ehemaligen Regierungsbezirke Cleve ein dort angeſeſſener Rittergutsbeſitzer, und für jeden derſelben ein ebenfalls dort angeſeſſener Stellvertreter von der Geſammtheit der Wähler erwählt, die übrigen Deputirten aber und deren Stellvertreter ſollen ohne Rückſicht auf die Lage ihres Beſitzes aus der Geſammtheit der Wahlfähigen genommen werden.

Dabei iſt noch durch eine Kgl. Verordnung wegen Vervollſtändigung der Zuſammenſetzung der Kreisſtände der Rheinprovinz vom 26. März 1839 (Geſetzſ. No. VIII.) beſtimmt, daß, weil im Kreiſe St. Wendel es noch keine Rittergüter giebt, und ſo lange der König nicht einem Grundbeſitz dort dieſe Qualität ertheilt haben werde, da, wo nicht 5 Stände in einem Kreiſe wären, aus den größern Grundbeſitzern ſoviel am Meiſten Begüterte von ihnen dazu gewählt werden ſollen, als nöthig ſind, um die Zahl 5 vollzumachen.

c) Den dritten Stand bilden 25, den Städten zugetheilte, Abgeordnete, von den Cöln 2, Aachen, Düſſeldorf, Coblenz, Trier, Elberfeld, Barmen, Crefeld, jede Stadt einen wählt, Sa. 9, dann aber die übrigen 114 Städte, in Verbänden von 4 bis zu 13 und 14, zuſammen 16 zu wählen haben, und nach der nur angeführten K. Verordnung ſollen nur die Städte St. Wendel und Baumholder an der Collectivſtimme der Städte Saarlouis, Saarbrück und Ottweiler Theil nehmen.

d) Den vierten Stand machen die 25 Abgeordneten der Landgemeinden aus, wovon der Wahlbezirk Cöln 4, Düſſeldorf 6, Aachen 4, Coblenz 5, Trier 5 zu liefern hat.

Die zur ſtädtiſchen Wählbarkeit nöthige Grund- und Gewerbſteuer-Entrichtung iſt hier in den zu Virilſtimmen berechtigten Städten auf 30 Rthl., (incl. mindeſtens 18 Rtl. Gewerbſteuer), in den zu gemeinſchaftlichen Stimmen berechtigten aber auf 15 Rtl., (incl. mindeſtens 8 Rtl. Gewerbſteuer,) beſtimmt, und es iſt der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken auch hier, (wie auch in Weſtphalen und Poſen,), für ein ſtädtiſches Gewerbe zu betrachten, und die auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grundbeſitzer ſind den ſtädtiſchen gleichzuſtellen, und ſolche von letzteren, die wenigſtens 10 Jahr lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, ſich aber nachher davon zurückgezogen haben, ſollen noch ferner wählbar ſein.

Zu den Deputirten im Stande der Landgemeinden qualifizirt eine Grundſteuer-Entrichtung von 20 Rtl.; da aber, wo Gewerbsbetrieb mit Grundbeſitz verbunden iſt, ein eben ſolcher Betrag von Grund- und Gewerbeſteuer zuſammen.

Die Landtagsfähigkeit eines Rittergutes geht auf gleiche Art auch hier, wie in Weſtphalen, verloren. — Die Abtretung eines Ritterguts vom Vater an den Sohn bei des erſtern Lebzeiten, und die Succeſſion

der Seitenverwandten in einen Lehnſtamm, oder ein Fideicommißgut, das von einem gemeinſchaftlichen Stammvater herrührt, iſt bei der Ritterſchaft der Vererbung in abſteigender Linie gleich zu achten, hier, wie in Weſtphalen, und in Poſen ꝛc.

Die Diäten der Abgeordneten betragen 3 Rthl., die Reiſekoſtenvergütung $1\frac{1}{3}$ Rthlr. pro Meile.

§. 194.

BB) Von der ſtädtiſchen Kommunal-Verwaltung, der Städte-Verfaſſung und Verwaltung.

Fürſtenthal, Repertorium über ſämmtliche das Stadtkommunalweſen im Preußiſchen betreffende Geſetze, Miniſterialreſcripte ꝛc. 2te verm. Aufl. Neiſſe, 1836. gr. 8. (Für die öſtlichen Provinzen.)

Janke, Abhandlungen über Preußens Kommunalweſen und vaterländiſche Geſetze. 1ſter und 2ter Jahrg. Berlin, 1831. 35. gr. 8.

a) Von den Städteordnungen der Jahre 1808 und 1831, und deren Einführung überhaupt.

Vgl. Rumpf, Die Preußiſche Städteordnung nebſt den über dieſelbe bis 1829 ergangenen Erklärungen, Entſcheidungen ꝛc. 6te verm. Aufl. Berlin, 1834. gr. 8.

Raumer, v. F., Ueber die Preußiſche Städteordnung, nebſt einem Vorwort über bürgerliche Freiheit ꝛc. Leipzig, 1828. 8. und eine andre gleiche Schrift zur Rechtfertigung jener. Ebend. 1828. 8.

Streckfuß, C., Ueber die Preußiſche Städteordnung; Beleuchtung der Schrift des H. v. Raumer gleichen Titels. Berlin, 1828. 8. und eine andre Schrift von ihm über die Frage: ob dieſelbe für kleine oder große Städte mehr paſſe? Berlin, 1835. 8.

Horns Bemerkungen zur Schrift von Raumer. Königsberg, 1828. 8.

Perſchke's Verſuch einer Metakritik dieſer Schriften, Leipzig, 1828. 8.

Rönne, v., Die Preußiſche Städteordnung ꝛc. mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen. Breslau, 1839. 8.

Ueber die Preußiſche Municipal-Verfaſſung, in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift 1838. St. 4, p. 199—255.

Savigny, Ueber die Preußiſche Städteordnung, in Ranke's Hiſtor. polit. Zeitſchrift Heft 3, 1822 p. 401—25.

Durch die K. Ordnung für ſämmtliche Städte der Preußiſchen Monarchie, nebſt Inſtruction behufs der Geſchäftsführung der Stadtverordneten ꝛc., d. d. Königsberg den 19. Novbr. 1808 (Geſetzſ. 1808 p. 324—366), auch a parte Berlin 1808. 8., ſowie durch die Revidirte Städteordnung für die Preußiſche Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen d. d. Berlin den 17. März 1831. (Geſetzſ. 1831 p. 10—33), auch a parte Berlin 1831. 8. und die vielfachen speziellen Verordnungen und Erläuterungen, welche beiden nachgefolgt ſind, iſt die frühere große Abhängigkeit der Städte und der ſtädtiſchen Verwaltung von der Regierung aufgehoben, und die jetzige ſelbſtſtändigere Verwaltung des ſtädtiſchen Gemeinweſens angeordnet worden.

Die erſtere dieſer Städteordnungen wurde namentlich in den

alten öſtlichen Provinzen ſogleich faſt überall eingeführt, und ſpäterhin, nach dem Kriege von 1813—15 auch vielen Städten in den neu oder wieder adquirirten Ländern zu Theil; und ſelbſt bei der Erſcheinung der Revidirten Städteordnung wurde durch die K. Kab. Ordre vom 17. März 1831 (Geſetzſ. p. 9) ausdrücklich beſtimmt, daß die ältere Städteordnung von 1808 in den Städten, worin ſie bereits geſetzliche Kraft haben, für jetzt ferner beibehalten bleiben ſolle. — Durch ebendieſelbe, und eine andere Königl. Kab. Ordre vom 4. Juli und die Zuſammenſtellung vom 14. Juli 1832. (Geſetzſ. p. 181—91) wurde indeß zugleich nicht nur den Provinzialſtänden oder auch den Stadtgemeinen überlaſſen, ſtatt jener ältern die Verleihung der neuern Städteordnung Allerhöchſten Orts nachzuſuchen, ſondern es wurden auch mehrere nachträgliche Beſtimmungen, durch welche die erſtere ſeit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden iſt, — namentlich wegen des Bürgerrechts, deſſen unentgeltlicher Ertheilung, deſſen Verſagung und Verluſtes, wegen des Bürgereides, wegen der Erhebung der Gemeinde-Abgaben, wegen Conſtituirung der Stadtverordneten-Verſammlungen und vieler andern ſpeziellen Punkte, insbeſondere auch wegen Abfaſſung der ſtädtiſchen Statuten ꝛc., — ihr beigefügt, und dieſelbe iſt dann ſo noch im Jahre 1831 und 32 mehreren Städten im Königreich Preußen, und in Schleſien, Glatz und der Oberlauſitz, die ſie noch nicht hatten, zugetheilt worden, durch Kgl. Kab. Ordres vom 28. Febr. 1832 und 13. und 26. April 1831.

Ueber die Einführung der neuen Städteordnung in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Landestheilen verfügte dann eine beſondere K. Verordnung vom 17. März 1831 (Geſetzſ. p. 37—40), und es wurde durch dieſelbe ſelbſt beſtimmt, daß ſie auch in den zur Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, und dann provinzenweiſe, nach und nach, in allen den Städten, wo die ältere keine verbindliche Kraft hat, auf den Grund beſonders zu publizirender Verleihung eingeführt, daß aber auch die durch dieſelbe verliehene Verfaſſung denjenigen Städten wieder entzogen werden können ſolle, in welchen wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerſchaft ſich einer ganz beſondern Pflichtverletzung ſchuldig gemacht haben würde. — So wurde denn dieſe revidirte Städteordnung verliehen: a) den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlauſitz gehörenden Städten, in den die ältere von 1808 nicht ſchon eingeführt worden, im J. 1831 durch Kab. Ordre vom 17. Mai; b) den gleichen im Herzogthum Sachſen, ebenſo durch Kab. Ordre vom 28. April dieſes Jahres, und zum Theil erſt im Jahr 1835; c) einigen Städten der Provinz Weſtphalen, nach Kabinets-Ordre vom 18. März 1831, und d) der Stadt Wendiſch-Buchholz im Potsdamer Reg. Bezirk. Sie iſt dann im Jahr 1832 ferner verliehen den Städten Rawicz, Frauſtadt, Liſſa, Poſen, Königsberg in der Neumark, (hier ſtatt der ältern.) Minden und Herford; im Jahre 1833 an Höxter, Bielefeld, Kempen, Birnbaum, Zduny, Meſeritz; im Jahre 1834 an Dortmund, Bojanowo, Krotoſchin, Schwerin; im Jahre 1835 an Filehne, Inowrazlaw, Jutroscyn, Kobylin, Koſten, Kurnik, Nakel, Oſtrowo, Roga-

ſen, Samter, Schmiegel, Sarne, Schneidemühl, Schrimm, Trzesmeszno; i. J. 1836 an Schönlanke, Gneſen, Grätz, Punitz; im Jahr 1837 an Czarnikau, Kozmin, Lobſens; im Jahre 1838 an Wronke, Bomſt und Buck; im Jahre 1839 an Schildberg, Reiſen, Bleſen, Pleſchen, Chodzieſen, Wongrowice, allen im Poſenſchen, und an Kremmen im Reg. Bez. Potsdam, und Sachſa im Reg. Bez. Erfurt.

Dabei iſt durch Kab. Ordre vom 3. Sept. 1835 (Geſetzſ. p. 215) angeordnet, daß in allen Fällen, wo dieſelbe im Großherzogthum Poſen verliehen wird, der 10te Titel, die Städte vormaliger deutſcher Reichsſtände und andere mittelbare Städte betreffend, nicht zur Anwendung kommen ſolle und könne. — Uebrigens kann dieſe Revidirte Städteordnung anderwärts in den Städten ehemaliger Reichsſtände, und anderen mittelbaren Städten ebenſowohl ſtattfinden, als in den übrigen, und die Beſitzer derſelben bleiben dabei ferner im vollen Beſitz der ihnen dort zuſtehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte, und ſie ſollen auch mit ihrem Gutachten in Angelegenheiten der Stadtgemeinden gehört werden; ſ. nachher.

In der Rheinprovinz, und im Ganzen auch in Weſtphalen dagegen iſt weder die alte, noch die neue Städteordnung eingeführt; letztere wenigſtens iſt nur in letzterer Provinz einzelnen Städten, die speziell genannt ſind, auf ihren Wunſch und Geſuch zugetheilt worden. In den übrigen und in der ganzen Rheinprovinz gilt noch die franzöſiſche Städteverfaſſung, nach welcher in jeder Stadt, (wie auch in jedem Dorfe,) ein **Maire** oder **Bourgemestre**, Bürgermeiſter, vom Staate eingeſetzt iſt, der die ganze Verwaltung der Stadt und ihres Vermögens auf ſich hat, neben dem dann aber ein Gemeinderath, auch vom Staate eingeſetzt, ſich ſelbſt jedoch in ſich rekrutirend, angeordnet iſt, der alle Jahre auf 14 Tage in der Regel zuſammenkommt, die Verwaltung controlirt, prüft, die Rechnungen revidirt und das Budjet fürs nächſte Jahr entwirft, alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsbehörde, ohne deren Conſens er auch nichts beſchließen, keine Gemeindeabgabe u. dgl. anordnen kann.

Vergl. Keil, Handbuch für Maires und Adjuncten, 2 Th. 3te verbeſſerte Auflage. Cöln, 1834. gr. 8.

b) Beſondere Beſtimmungen derſelben; 1) Stadtrecht, Stadtbürgerrecht, Rechte und Pflichten deſſelben, und der Stadtgemeinen, und ſtädtiſches Vermögen insbeſondre nach denſelben betreffend.

1) Das Stadtrecht, oder das Recht der ſtädtiſchen Verfaſſung gründet ſich auf die Städteordnungen, und ſoll auch, nach der neuen, anderweitig auf beſondre Statuten ſich begründen, dgl. jede Stadt mit Königlicher Genehmigung erhalten, und welche alle Vorſchriften über die Verfaſſung in ſich begreifen ſollen, die außer den der Städteordnung ſelbſt daſelbſt gelten; und es geht daſſelbe auf den ganzen Stadtbezirk, d. h. alle Grundſtücke und Einwohner innerhalb der Stadt, der Vorſtädte und der ſtädtiſchen Feldmark. Doch können Grundſtücke, die von der ſtädtiſchen Feldmark umſchloſſen ſind, oder mit ihr

in Verbindung ſtehen, ſowohl wenn ſie bisher zum Stadtbezirk nicht gehört haben, damit vereiniget, als auch, wenn ſie bisher dazu gehörten, davon getrennt werden; beides durch Verfügung der Staatsbehörde auf Antrag der Betheiligten, und gegen gehörige Auseinanderſetzung beider Partheien: wie denn ſo die im Stadtbezirke liegenden Königlichen Grundſtücke oder Rittergüter und ſtandesherrlichen Beſitzungen in der Regel nicht zum Gemeindeverband gehören, wenn ſie ihm nicht eigends beitreten. R. St. und Geſetzſ. 1831 p. 12.

2) Eintheilung der Städte. Die alte Städteordnung ſchon theilt die Städte in 3 Klaſſen ein: in große, die mit Ausſchluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, in mittlere, welche ſo 3500 und mehr, aber noch nicht 10,000 Einwohner haben, und in kleine, die noch nicht 3500 Einwohner zählen: und nach ihr ſoll jede Stadt, die über 800 Einw. enthält, in Stadtbezirke eingetheilt werden, deren keiner jedoch in großen Städten über 1500, und keiner unter 1000, in mittleren und kleineren keiner über 1000, und unter 400 Einwohner haben darf. (Vgl. p. 654 die Eintheilung der Städte nach der Gewerbeſteuer.)

3) Unterſchied der Einwohner in Bürger und Schutzverwandte, und vom Bürgerrecht und Bürgerpflicht.

Die Einwohner der Stadtbezirke beſtehen aus Bürgern und Schutzverwandten. — Bürger ſind die, welche das Bürgerrecht, d. h. — nach der alten Städteordnung das Recht, ſtädtiſche Gewerbe zu betreiben, und Grundſtücke in der Stadt zu beſitzen, auch an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, und zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu ſein, — nach der revidirten Städteordnung aber das Recht, an den öffentlichen Geſchäften der Stadtgemeinde durch Abſtimmung bei den Wahlen Theil zu nehmen, gewonnen haben. Dieſes wird nun vom Magiſtrat gegen Ableiſtung des Bürgereides und Uebernahme der Bürgerpflichten, und, wo es gebräuchlich iſt, gegen gewiſſe Gebühren, Bürgerrechtsgelder, und auch nur auf Anſuchen ertheilt, wenn es nicht durch einſtimmigen Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten den, die perſönlichen Anſpruch auf ausgezeichnetes Vertrauen ſich erworben haben, freiwillig, oder auch als Ehrenbürgerrecht ohne ſtädtiſche Verpflichtungen ausgezeichneten, um den Staat und die Stadt verdienten Männern gegeben wird. Jedoch müſſen die um daſſelbe Anſuchenden ſich auch in der Stadt niederlaſſen wollen, von unbeſcholtenem Wandel, und, bei früherm anderweitigen Aufenthalt im Lande, mit Atteſt über denſelben verſehen, können aber ſonſt jeden Standes und Geſchlechts, und Religionsbekenntniſſes, nach der Revidirten Städteordnung aber müſſen ſie männlichen Geſchlechts, und auch majorenn und ſelbſtſtändig ſein: und zwar ſind nach der alten Städteordnung dazu verpflichtet Alle, die in der Stadt ſtädtiſches Gewerbe treiben oder Grundſtücke beſitzen wollen, und nach der Revidirten Städteordnung ſind zu deſſen Erwerbung berechtiget und zugleich verpflichtet: die, welche im Stadtbezirk ein Grundſtück haben, deſſen geringſter Werth in kleinen Städten

nicht unter 300 Rtl., in größern nicht unter 2000 Rtl. beſtimmt werden ſoll, ſowie die, welche im Stadtbezirk ein ſtehendes Gewerbe betreiben, und aus demſelben eine reine Einnahme von wenigſtens 200 bis 600 Rtl. beziehen; dagegen die, welche aus anderen Quellen eine ſolche von wenigſtens 400 — 1200 Rthlr., und mindeſtens 2 Jahr lang in der Stadt gewohnt haben, dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind. — Dieſe Bürgerrechts-Abgabe beträgt meiſt in großen Städten 10, in mittleren 6, und in kleineren 3 Rtl.; und werden noch beſondere Abgaben für die Benutzung beſondrer ſtädtiſcher Anſtalten gegeben, ſo hängt blos dieſe, nicht die Ertheilung des Bürgerrechts davon ab. Vgl. Verordnung die bei der Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 28. Juli 1838, Geſetzſ. p. 144. — In Berlin erlangten übrigens blos im J. 1839 bis Oct. ſchon 1200 Perſonen das Bürgerrecht.

Die Verſagung oder Entziehung des Bürgerrechts kann nur bei Perſonen, die wegen eines Vergehens zwei Jahr mit Zuchthaus- oder härterer Strafe beſtraft, oder zu irgend einer Criminalſtrafe wegen Diebſtahls, Betruges ꝛc., verurtheilt oder auch nur vorläufig davon freigeſprochen worden ſind, oder die durch ihre Handlungen und Lebensweiſe die öffentliche Verachtung ſich zugezogen haben, (in letzteren Fällen aber nur nach dem Gutachten der Stadtverordneten und unter zuläßigem Rekurs an die Staatsbehörden,) ſtatt finden. — Die alte Städte-Ordnung läßt es indeß auch den, die im Konkurs befangen, oder in Criminal-Unterſuchung blos begriffen, oder unter Kuratel geſetzt ſind, verſagen; obwohl auch noch ſpeciellere neuere geſetzliche Dispoſitionen darüber, beſonders in Betreff der Ehrenrechte, beſtehen. — Wer ſeinen Wohnſitz in der Stadt aufgiebt, und wer nicht, nach der alten Ordnung binnen 2 Jahren, nach der neuern binnen Jahresfriſt nach ſeiner Entfernung, einen Stellvertreter zu Erfüllung ſeiner Bürgerpflichten aufſtellt, verliert dadurch ſein Bürgerrecht, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach ſeinem Abzug die Erlaubniß zu deſſen Beibehaltung nachſucht, und die Stadtverordneten ſie ihm gewähren. Bei den auf längere Zeit Abweſenden, oder unter Kuratel, in Criminal-Unterſuchung oder Konkurs Kommenden ruht nach der neuen Städteordnung daſſelbe nur. — Jeder Bürger iſt übrigens, nach beiden Geſetzen, zu Entrichtung von Gemeindeabgaben und Leiſtung von Gemeindedienſten, (die jedoch nicht handwerksmäßige ſeyn dürfen,) verpflichtet, wie, und wenn ſie das ſtädtiſche Bedürfniß erfordert; und Königl. Staatsdiener, die Bürger ſind, genießen nur Befreiung von ſolchen perſönlichen Dienſten, die ihre Amts- und Berufsverrichtungen nicht zulaſſen, und müſſen Stellvertreter ſtellen. Auch iſt jeder Bürger verpflichtet, die ihm aufgetragenen ſtädtiſchen Aemter oder Aufträge des Magiſtrats unentgeltlich zu übernehmen und auszuführen, und zwar auf die beſtimmte Zeit, oder weniſtens auf 3 Jahre, und nur fortdauernde Krankheit, langwierige Reiſen, die gleichzeitige Verwaltung von 3 öffentlichen Aemtern, und ein Alter über 60 Jahr ſind allgemeine gültige Urſachen, die Annahme eines Stadtamtes ꝛc. zu verſagen: bei anderer unbegründeter Weigerung aber erfolgt Verluſt des Stimmrechts, und der Theilnahme an der Verwal-

tung des Gemeinweſens, und ſtärkere Anziehung zu den Gemeinlaſten auf $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$. Nur Geiſtliche, Profeſſoren, Schullehrer, Staatsbeamte, Advokaten, Patrimonialrichter, und Medizinalperſonen ſind davon in der Regel ganz befreiet, oder bedürfen ſonſt wenigſtens dazu der Erlaubniß ihrer Behörden.

Schutzverwandte ſind dagegen alle, die, ohne Bürger zu ſeyn, ihren Wohnſitz in Stadtbezirken haben; und nach der alten Städte-Ordnung können dieſe nur ſolche Gewerbe treiben, zu den verfaſſungsmäßig kein Bürgerrecht gehört, nach der neuern aber ſind ſie ganz den Bürgern gleich berechtiget, Gewerbe zu treiben, und Grundſtücke zu beſitzen, können jedoch an den öffentlichen Geſchäften nicht Antheil nehmen, und ſind übrigens nach beiden nicht nur in allen Stücken, wie die Bürger, den Ortsbehörden unterworfen, ſondern auch zu Entrichtung verhältnißmäßiger Beiträge zu den Gemeindelaſten, zu perſönlichen Dienſtleiſtungen aber nur im Nothfall verbunden, und Königl. Staatsdiener auch nur inſoweit, als ihre Amts- und Berufsverrichtungen es zulaſſen.

Ueber die geſammten Bürger ſoll ein Bürgerbuch oder Verzeichniß der nach und nach aufgenommenen Bürger, und neben ihm ſollen auch Bürgerrollen über die zur Zeit noch vorhandenen Bürger gehalten werden.

4) Stadtgemeinde, und Gemeinderechte und Pflichten.

Die ſämmtlichen Einwohner des Stadtbezirks, d. h. die eigentlichen Bürger, und die Schutzverwandten zuſammen machen nach der neuen Städteordnung, nach der alten aber machen nur die eigentlichen Bürger die Stadtgemeinde oder Bürgerſchaft aus, welche ihre Gemeinde oder Bürger-Rechte, und ihre Gemeinde- oder Bürger-Pflichten hat. Die erſteren, die Berechtigungen, gehen, theils auf die Wahl der Stadtverordneten, welche nach der alten Ordnung von der Stadtgemeinde in der Geſammtheit, doch eben nur von der eigentlichen Bürgerſchaft, und nach der neuern auch nur von dieſer allein ausgeübt wird, theils auf das Vermögen der Stadt, und deſſen beſte Verwaltung, und Benutzung, und auf die Theilnahme an derſelben ſelbſt, ſowohl was das gemeinſchaftliche Stadt- oder Kämmereivermögen, welches zu der Beſtreitung der Gemeinausgaben beſtimmt iſt, als was das Bürger-Vermögen betrifft, oder, nach der alten Ordnung, das Vermögen, welches nur für die Benutzung einzelner Mitglieder der Stadtgemeinde, oder nach der neuen das, welches für die Nutzung entweder aller Einwohner, oder nur der Bürger, oder auch nur der Schutzverwandten beſtimmt iſt, anlangt, die beide nur zu dieſen ihren Zwecken verwendet werden dürfen, wogegen auf das Vermögen von einzelnen Korporationen, oder Stiftungen, oder auf ſolches, welches einzelnen Klaſſen gehört, (z. B. den Hauseigenthümern,) kein Anſpruch, wohl aber doch eine gewiſſe Aufſicht darüber ſtatt findet.

Vgl. Blumenſchein. Was iſt Kämmerei- und Bürgervermögen, und wem gehört die Nutzung deſſelben. Quedlinburg 1839. 8.

Die Verpflichtungen dagegen gehen auf alle Kommunalſteuern, alle und jede Leiſtungen, welche das ſtädtiſche Bedürfniß er-

fordert; und, ſofern das Kämmereivermögen nicht zureicht, ſind, nach der neuen und alten Ordnung, alle einzelne Mitglieder der Stadtgemeinen, und alle Stadt-Einwohner gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und perſönliche Dienſte zu leiſten,

Vgl. Blumenſchein. Die Kommunalſteuer in den Städten. Quedlinburg 1839. 8. Heyde, v. d., Kommunalſteuer und Verwaltungsordnung ꝛc. Magdeburg 1838. 8.

und es erſtreckt ſich dies, nach der neuen Städte-Ordnung, auch auf die Verzinſung und Abtragung bereits vorhandener Stadtſchulden; jedoch ſind, nach oben, ſervisberechtigte active Militärs von allen Beiträgen zu den Gemeinlaſten, und Staatsdiener, die aus Königl. Kaſſen beſoldet werden, ſowie Geiſtliche und Schullehrer, durch die von ihnen hierzu zu leiſtenden Geldbeiträge, die ſogenannten Kommunallaſten oder Beiträge, meiſt von 1 pro C. des Gehalts, wenigſtens von perſönlichen Dienſten frei, wenn ſie nur nicht Bürger ſind, oder Grundſtücke beſitzen, oder Gewerbe treiben, und mit Ausnahme aller indirecten Abgaben; (Vgl. die Geſetze wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den ſtädtiſchen Laſten vom 11. Juli 1822 und vom Jahr 1832, Geſetzſamml. p. 184 und Neumann, G. V. Die Preußiſchen Geſetze die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelaſten, oder das Geſetz vom 11. Juli 1822 mit ſämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen. Berlin 1839. 8.); ſowie auch Mitglieder der Stadtgemeine, die außer der Stadt und den Vorſtädten wohnen, von perſönlichen Beiträgen zu Anſtalten befreiet bleiben, von den ſie ihrer Entfernung halber keinen Vortheil ziehen, und Frauen, die einen ſelbſtſtändigen Haushalt führen, nach der neuen Städte-Oronung nur paßliche Stellvertreter für ſich zu ſtellen haben. Dingliche, auf Grundſtücken ſchon lange ruhende Befreiungen von dieſen Verbindlichkeiten iſt die Stadtgemeinde befugt, gegen grundſätzliche Entſchädigungen abzulöſen, und neue der Art können ebenſowenig, als perſönliche ertheilt werden. — Eine beſondre perſönliche Dienſtverpflichtung der Bürger iſt dann auch die zum Dienſt in den Bürgergarden, die zur Bewachung der Stadt beim Ausmarſch des Militärs, und der Garniſon verpflichtet ſind, und eine eigne Uniform tragen, deren eigner Beſitz in großen Städten beim Bürgerwerden nachgewieſen werden muß. Die Bürger ſind dazu in Kompagnieen und Bataillons getheilt, und haben aus ihrer Mitte auch ihre Offiziers. Nach dem Geſetze gehören dieſelben jetzt auch zur Landwehr; Geſetzſ. 1813 p. 90, 110. — Die Schützencorps aber ſind freiwillige Vereinigungen der Bürger zu Schießübungen, und Schützenfeſten, und ſie vertreten in größeren Städten den Landſturm, Geſetzſ. 1818 p. 90; auch ſind in Betreff ihrer mancherlei neue Anordnungen gemacht, und der Berliner Schützengilde iſt ein neues Statut unterm 6. October 1837 gegeben worden. S. Kamptz Annalen B. 21, p. 695, 99.

5) Stadtregiment und Verwaltung.

Dieſelben ſind in den Händen des Magiſtrats, und der Stadtverordneten, welcher erſtere der Stadtgemeinde als Obrigkeit und Verwalter in allen Angelegenheiten vorgeſetzt iſt, und welche letztere ſie in allen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten nach Ueberzeugung und Ge-

wiſſen vertreten, verbindende Beſchlüße für die Gemeinde faſſen, und beſonders die Grundſätze feſtſtellen ſollen, nach den die Gemeindebeiträge zu erheben ſind, und die Benutzung des Stadtvermögens geleitet werden ſoll. Geſetzſ. 1832 p. 190; ſowie ſie auch den Magiſtrat zu wählen haben.

Anlangend a) das Nähere über die Stadtverordneten, ſo ſollen dieſelben *α*) von ſämmtlichen eigentlichen Bürgern, und zwar nach den Bezirken der Stadt und für dieſelben gewählt werden, nicht nach Ordnungen, Zünften und Korporationen, der neuen Städte-Ordnung nach, wohl aber nöthigenfalls nach den Klaſſen der Einwohner, wenn die verſchiedenartigen Verhältniße der Bürger dies rathſam machen, worüber die Städtiſchen Statuten ſich zu erklären haben. Nur Magiſtratsmitglieder während der Dauer des Amts, Frauen, unangeſeſſene Bürger, und ſolche, die das Bürgerrecht nicht erhalten könnten, wenn ſie es nicht ſchon beſäßen, und in mittlern und kleinern Städten ſolche, die nicht 150 Rthl. reines Einkommen haben, wählen nach der alten Städte-Ordnung nicht mit.

β) Ihre Anzahl ſoll nach der alten Städte-Ordnung in kleinen Städten auf 24—36, in mittlern auf 36—60, in großen auf 60—102 geeignete Mitglieder der Bürgerſchaft gehen; nach der neuen Städte-Ordnung aber ſoll die Anzahl nach Verhältniß der Größe der Städte und des Umfangs der Stadt-Angelegenheiten durch Statuten beſtimmt werden; und nach Königl. Kabinetsordre vom $\frac{4}{14}$ten Juli 1832, (Geſetzſamml. p. 184), ſoll auf den Wunſch der Stadtgemeinden die geſetzliche Anzahl derſelben überall auch vermindert werden können. Die Bürgerrollen, die der Magiſtrat hält, führen nach den Stadtbezirken die ſtimm- und wahlfähigen Bürger auf.

γ) Für jeden Stadtverordneten wird auch ein Stellvertreter gewählt, der nöthigenfalls für ihn eintritt, und zwar geſchieht die Wahl beider auf 3 Jahre; aber ein Dritttheil der Gewählten ſcheidet doch jährlich aus: und die Hälfte nach der neuen, oder $\frac{2}{3}$ nach der alten St. O. von den eigentlichen Stadtverordneten, (nicht aber den Stellvertretern nach N. St. O.) muß oder müſſen ſtets aus Grundbeſitzern beſtehen, und zwar nach der neuen St. O. ſolchen, deren Grundſtücke in kleinen Städten im Geringſten nicht unter 1000 Rtl., in größern im Höchſten nicht über 12000 Rthlr. Werth haben, und die anderen müſſen wenigſtens ein jährliches Einkommen von 200—1200 Rtl. beziehen. Nach übereinſtimmenden Beſchluß des Magiſtrats und der Stadtverordneten können indeß auch beſonders rechtſchaffene, nicht ſo vermögende, der N. St. O. nach, dazu gewählt werden, und bei den, die nach Ebend. von den unter den Bürgern, dem Geſchäft nach gemachten, Klaſſen gewählt werden, entſcheidet Grundbeſitz und Einkommen gar nicht. Städtiſche Verwaltungsbeamte können während ihrer Amtsdauer zu Stadtverordneten nicht gewählt werden.

δ) Die Wahl ſelbſt geſchieht alljährlich an einem Sonntage nach abgehaltenem Gottesdienſt, und zwar, nach der neuen Städteordnung unter Aufſicht und Leitung eines Magiſtratsmitgliedes und eines

Deputirten der dermaligen Stadtverordneten, nach der alten aber unter Leitung eines für jeden Bezirk aus dem Magiſtrat, oder den Bezirksvorſtehern gewählten Commiſſarius, und noch eines Wahlaufſehers mit 3 Beiſitzern, und alle wahlfähigen Bürger müſſen dabei erſcheinen oder ſich entſchuldigen. Stimmenmehrheit entſcheidet; aber jeder einzelne Kandidat muß dieſelbe als abſolute für ſich haben, und wenn dieſe nicht zu erreichen iſt, geht der Angeſeſſene dem Unangeſeſſenen vor. Das Wahlprotokoll wird zur Prüfung und Beſtätigung der Wahl an den Magiſtrat befördert.

ε) Die gewählten Stadtverordneten halten dann ihre erſte Verſammlung, und wählen ſich aus ihrer Mitte (nur nicht aus dem geiſtlichen Stande, Geſetzſammlung 1832, 186), auf ein Jahr ihren Vorſteher, und einen Protokollführer, und für jeden auch einen Stellvertreter, von den der erſte die nöthigen Verſammlungen zu berufen und zu leiten, die vorgelegten Angelegenheiten ſelbſt, oder durch einen Referenten zum Vortrag zu befördern, und über die Ordnung der Berathung, Beſchlußnahme und Protokollführung zu wachen, und das Protokoll dem Magiſtrat einzureichen hat. Die Verſammlung hat ihre eigne Unterſchrift und ihr eignes Siegel.

ζ) Die Geſchäfte der Stadtverordneten-Verſammlung werden ganz unentgeltlich geführt; die ſonſtigen Koſten des Geſchäftsbetriebs trägt die Kämmereikaſſe; Stimmenmehrheit entſcheidet, und bei Gleichheit giebt die Stimme des Vorſtehers den Ausſchlag; Deputationen können nach der alten St. O. für die verſchiedenen Angelegenheiten ſtets angeordnet werden; ihre Beſchlüſſe verpflichten alle übrigen Bürger und Einwohner, doch ſind ſie der Stadt auch für allen ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, und Stadtverordneten-Verſammlungen, die ihre Pflicht vernachläßigen, und in Unordnung und Partheilichkeiten zerfallen, können aufgelöſet werden.

Vergl. Inſtruction über die Wahl und Geſchäftsführung der Stadtverordneten vom 17. März 1831. (Geſetzſ. p. 831, und in der Neuen Städte Ordnung p. 58 und 67.

Anlangend b) den Magiſtrat, dergleichen es in jeder Stadt nur einen geben darf, ſo iſt derſelbe als deren Obrigkeit der Verwalter der Gemein-Angelegenheiten, und das Organ der Staatsgewalt in derſelben für die Stadt (N. St. O.).

α) Er bildet ein Collegium, welches aus einem Bürgermeiſter, oder in größeren, Allerhöchſtenorts beſonders zu beſtimmenden Städten, aus einem Ober-Bürgermeiſter, welchem dann ein Bürgermeiſter als Gehülfe und Stellvertreter nach der neuen Städteordnung beigegeben iſt, und aus 3, oder mehreren anderen Magiſtratsmitgliedern, Stadträthen oder Rathsmännern, theils beſoldeten, theils unbeſoldeten, deren Zahl das Statut zu beſtimmen hat, beſteht. — Nach der alten Städte-Ordnung iſt aber noch genauer beſtimmt, daß in kleinen Städten derſelbe aus 1 beſoldeten Bürgermeiſter, und 1 beſoldeten Rathsmanne, der zugleich Kämmerer iſt, und 4—6 unbeſoldeten Rathsmännern, in mittlern ebenſo aus erſteren beiden, und einem beſoldeten Rathsherrn als Syndikus, (obwohl nach Geſetzſ.

1832 p. 186 in mittlern Städten auch der Bürgermeiſter zugleich Syndikus ſein kann und ſoll,) und 7—12 unbeſoldeten Rathsherren, endlich in großen aus 1 beſoldeten Ober-Bürgermeiſter, 1—2 beſoldeten gelehrten Stadträthen, (nämlich geſetz- und verfaſſungskundigen, für die öffentliche Geſchäftsführung vollſtändig ausgebildeten Männern,) einem beſoldeten Stadtrath fürs Baufach, einem beſoldeten Stadtrath als Syndikus, einem eben ſolchen als Kämmerer, und 12—15 unbeſoldeten Stadträthen beſtehen, und in Abweſenheit des Oberbürgermeiſters der älteſte gelehrte Stadtrath mit dem Karakter als Bürgermeiſter den Vorſitz in ihm führen ſoll. Die Bürgermeiſter und die beſoldeten Stadträthe werden auf 12, die unbeſoldeten auf 6 Jahre angeſtellt; aber von letzteren ſcheidet alle 2 Jahre nach der alten St. O. ein Theil aus, und wird durch neue erſetzt: vor Ende des dritten Jahrs können dieſe ihre Stellen auch ſelbſt niederlegen. Aus beſondern Gründen iſt auch eine Wahl auf Lebenszeit bei den erſteren zuläßig, jedoch nur, außer dem Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung, noch mit Zuſtimmung des Magiſtrats und der Regierung. — Zu den Magiſtratsſtellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einſichtsvolle und geſchäftskundige Männer von wenigſtens 26 Jahren, und zu beſoldeten insbeſondere nöthigenfalls ſolche auch nur nach vorheriger Prüfung, ſowie zu den Ober-Bürgermeiſter- und Bürgermeiſterſtellen nach der neuen Städteordnung ausdrücklich, nach der alten aber an und für ſich nur chriſtliche Religionsbekenner, und durch Schwäger- oder Verwandtſchaft der 3 erſten Grade mit ſchon vorhandenen Magiſtratsmitgliedern nicht behinderte Perſonen gewählt werden, und dieſelben müſſen auch das Bürgerrecht erlangen, und die Beſoldeten dürfen ein ſchon vorher betriebenes Gewerbe oder öffentliches Geſchäft nur nach Entſcheidung der Regierung über deſſen Vereinbarkeit mit dem Sitz im Magiſtrat fortſetzen, oder neu anfangen.

β) Die Wahl der Magiſtratsperſonen geſchieht in der Verſammlung der Stadtverordneten nach abſoluter Stimmenmehrheit, und bedarf der Beſtätigung der Regierung. Zu den Oberbürgermeiſter-Stellen aber werden 3 Kandidaten gewählt, aus welchen Allerhöchſten-Orts einer dazu ernannt wird.

Wer ein Magiſtratsamt wenigſtens 8 Jahr mit Ehren bekleidete, oder gar ſich beſonders dabei ausgezeichnet hat, und daſſelbe niederlegt, erhält den Titel als Stadt-Aelteſter.

γ) Die Unterbeamten des Magiſtrats ſind theils zu ſeinem Dienſt nöthige allgemeine, und werden dann vom Magiſtrat auf Lebenszeit, die zu mechaniſchem Dienſt Beſtimmten aber nur auf Kündigung angeſtellt, (und beſonders aus den Invaliden genommen, Geſetzſ. 1832 p. 188,) theils örtliche, als Bezirksvorſteher, welche für alle Geſchäfte, die blos örtliche Gegenſtände, (z. B. Straßenpflaſterung, Brunnen, Erleuchtung, Löſchanſtalten ꝛc. betreffen) von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt werden, und Hauseigenthümer ſeyn müſſen, und die dann die Aufſicht über dieſe Gegenſtände führen, Anzeigen darüber zu machen, und die Aufträge des Magiſtrats zu beſorgen haben. Für den Fall der Verhinderung ſind auch für ſie Stellvertre-

ter gewählt, und nach 3 Jahren können ſie ihr Amt niederlegen, welches ſie übrigens nur gratis führen.

δ) Der Beſoldungsetat für die auf 12 Jahre, oder auf Lebenszeit angeſtellten Magiſtratsperſonen, und Stadtbeamte wird vom Magiſtrat entworfen, und von den Stadtverordneten vorläufig feſtgeſtellt, dann aber von der Regierung beſtätigt; und den, die nach Ablauf ihrer Anſtellungszeit nicht wieder gewählt, oder beſtätiget, oder den auf Lebenszeit Angeſtellten, die nach 12jähriger Dienſtzeit dienſtuntüchtig werden, gebührt eine Penſion, und zwar nach der neuen Städte-Ordnung, nach 12jährigem Dienſte bis zur Hälfte, nach 24jährigem aber bis zu $\frac{2}{3}$ des Gehalts; nach der alten bei 1500 Rthl. und mehr Gehalt von 800—1000, bei 1000 und mehr von 600—800, und bei weniger als 1000 Rthl. bis zur Hälfte oder $\frac{2}{3}$, je nachdem ſie 12 oder 24 Jahre gedient haben; ausgenommen, wenn ein anderes Staats- oder Gemeinamt ihnen Erſatz für den bisherigen Gehalt giebt, oder wenn die Bürgerſchaft eine höhere Penſion aus der Stadtkaſſe bewilligen will. Durch ein Geſetz vom 11. Mai 1839, Geſetzſ. 1839 Nr. 17, iſt dann jetzt aber beſonders feſtgeſetzt, daß die Bürgermeiſter ſtets und immer penſionsfähig ſeyn ſollen, und zwar nach 6jährigem Dienſt mit $\frac{1}{4}$, nach 12jährigem mit $\frac{1}{2}$, nach 24jährigen mit $\frac{2}{3}$ des Gehalts, mögen ſie nun nicht wieder gewählt, oder ohne ihre Schuld während des Dienſtes dienſtunfähig geworden ſeyn. Wegen Verluſtes der Penſion um Vergehungen halber, wegen Suspenſion, und Abſetzung vom Amte gelten dann hier gleiche Grundſätze, wie bei den Staatsbeamten, p. 124. Bei den Magiſtratsperſonen hat dann nur nach der neuen Städte-Ordnung die Regierung, bei den Unterbeamten der Magiſtrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsminiſterium über die Entlaſſung zu entſcheiden. Mit Verluſt des Bürgerrechts aber geht auch das Amt verloren, zu deſſen Führung ſelbiges gehört.

ε) Der Magiſtrat führt dann die ganze Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten, und alle Einwohner der Stadt ſind ihm Gehorſam ſchuldig, und er iſt auch berechtiget, und verpflichtet, auf die Beobachtung der Landesgeſetze dabei überall zu halten, und Aufträge, die Staatsbehörden ihm in Landesangelegenheiten geben, im Umkreis der Stadt unabhängig von der Stadtgemeine auszuführen, welche letztere, auch hierin, wie ſonſt, ganz und gar demſelben zu folgen verpflichtet iſt. Für die Stadtmagiſtrâte in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schleſien, Sachſen und Poſen iſt dabei unter dem 25. Mai 1825 eine eigne Geſchäfts-Inſtruction erlaſſen worden, ſ. Kamptz Annalen B. 19 S. 733 f. Beil. Nr. 56. — Die Verhandlungen geſchehen in kollegialiſcher Form, und Stimmenmehrheit entſcheidet bei den Beſchlüßen, und bei Gleichheit die Stimme des Vorſitzenden. Mit Genehmigung der Regierung und nach den örtlichen Verhältnißen kann der Magiſtrat auch Deputationen und Kommiſſionen zur Verwaltung einzelner Geſchäftszweige niederſetzen, die aber nur in ſeinem Auftrage und unter ſeiner Aufſicht handeln: wie z. B. für das Armenweſen, die Kirchenſachen, (wo jedoch nur chriſtliche Perſonen ſtimmen können,) in Schulſachen, Bauweſen, Servisweſen, Sicherheitsanſtalten, Sanitätsweſen,

(wo der Stadtphyſikus ſtets mit zuzuziehen iſt,), wo es dann eben ſo viel eigne Deputationen und Directionen dafür geben kann, als Rubriken. Für den Magiſtrat allein gehören dagegen die Aemterbeſetzung nach der Wahl der Stadtverordneten ꝛc., die Generalien der Verwaltung, alle Beſchwerdeſachen, die Annahme der Bürger, Handels-, Strom-, Schiffahrts- und Fabrikſachen, Kontrolen der öffentlichen Kaſſen ꝛc. Die Deputationen können aber auch, der alten Städte-Ordnung nach, einzelne Geſchäfte einzelnen Commiſſarien übertragen.

Die Polizei in der Stadt verwaltet der Magiſtrat, oder beſonders in deſſen Namen der Bürgermeiſter, oder Oberbürgermeiſter, oder ein damit beauftragtes Magiſtratsmitglied nach den beſtehenden Geſetzen, wenn nicht, wie in großen Städten, eine beſondre Königl. Polizeibehörde angeordnet iſt, die der Magiſtrat dann ſtets zu unterſtützen hat. Die Koſten der Polizeiverwaltung aller Art und das Lokal für ſie muß die Stadtgemeine aufbringen, ausgenommen im letztern Falle für eine Königl. Behörde.

ζ) In Betreff der eigentlichen Geſchäfts-Verhältniſſe zwiſchen dem Magiſtrat und der Stadtverordneten-Verſammlung iſt zu bemerken: daß a) der erſtere in einzelnen Angelegenheiten auch eines ſeiner Mitglieder zum Vortrage darüber an die letztere abſenden kann, welches jedoch vor der Abſtimmung ſich wieder entfernen muß, ſowie auch dieſe an den Magiſtrat einen Abgeordneten ſenden kann; b) daß nach der alten St. O. dazu ein eignes Geſchäfts-Regulativ für jede Stadt vom Magiſtrat und den Stadtverordneten entworfen, und von der vorgeſetzten Provinzial-Behörde genehmiget worden ſein muß; c) daß der Entſcheidung der Stadtverordneten-Verſammlung alle Angelegenheiten des innern Haushalts der Gemeine vom Magiſtrate ganz überlaſſen ſind. Die Be- und Entſcheidung in und von Streitigkeiten über dergleichen Angelegenheiten iſt dann die Sache der Regierung; und nach der neuen St. O. iſt dieſelbe, und zwar zugleich mit Uebereinſtimmung des Magiſtrats und der Stadtverordneten in der Sache ſchon von Haus aus, nöthig: *α*) bei allen Veräußerungen ſtädtiſcher Grundſtücke und Realberechtigungen, die auch nur auf dem Wege der öffentlichen Licitation und auf Grund einer Taxe geſchehen darf, *β*) bei Gemeinheitstheilungen, Veräußerung von Sammlungen und Archiven, *γ*) bei Abſchließung von Anleihen und Ankauf von Grundſtücken, *δ*) bei Einführung von Gemeineauflagen, die nur bei Unzureichenheit des ſtädtiſchen Einkommens zur Deckung der Gemeinbedürfniſſe ſtatthaft, und auch ſo lange nicht zuläßig ſind, als noch Gemeinvermögen da iſt, deſſen Ertrag von Einzelnen, oder einem Theile der Einwohner bezogen wird, und endlich *ε*) bei Verwandlung eines Gemeinvermögens letzterer Art in Kämmereivermögen. — d) Die Kontrole der ganzen Verwaltung der Stadt, die Prüfung, Durchſicht und Dechargirung der Rechnungen, die das ſtädtiſche Finanzweſen angehen, die Unterſuchung der öffentlichen Arbeiten, die Abnahme der Neubauten, die Unterſuchung der Geſchäftsführung der Deputationen und Kommiſſionen iſt daher ebenfalls Sache der Stadtverordneten-Verſammlung, die denn e) aber auch für die Herbeiſchaffung der nöthigen Geldmittel zu ſorgen hat.

6) Der Stadthaushalt, deſſen Regulirung für das nächſte Jahr, nach oben, Sache der Stadtverordneten iſt, erfordert, daß alle Einnahmen der Stadt blos für die Bedürfniſſe derſelben verwendet, und der nothwendige Aufwand von der Gemeine jedenfalls gedeckt werden müſſe, nöthigenfalls durch erhöhete ſtädtiſche Abgaben. Zu der Revidirten Städte-Ordnung iſt dann noch eine beſondre Inſtruction wegen Anordnung der Kommunalabgaben im Jahre 1834 hinzugekommen. S. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 116—21.

Schon ſeit 1814 und 1816, durch Königl. Kab. Ordres vom 23. Juni 1814 und 8. Aug. 1816, (Geſetzſ. p. 61 und 70 f.), hat daher der Staat den größern Städten geſtattet, eine Kommunal-Acciſe von eingehendem Bier, Branntwein, Mehl, Brod, Fleiſch und Brennholz zu erheben, p. 166, oder bei beſondern nothwendigen Ausgaben durch Erhöhung der Schlacht- und Mahlſteuer ſelbige zu decken.

In neuerer Zeit haben denn auch die größeren Städte, und oft auch die kleineren die Ueberſichten ihres Haushalts-Etats öffentlich bekannt gemacht, um vor dem großen Publikum darüber gleichſam Rechenſchaft zu geben. Berlin hat im J. 1837 eine ſolche Ueberſicht ſeines Stadthaushalts gegeben, und in Breslau erſcheint ſie ſeit 1831 in der Regel alle Jahre: von den kleinen Schleſiſchen Städten giebt die Schleſiſche Chronik dergl. Notizen.

Der Haushalt der großen Städte iſt jetzt bei der ſteigenden Einwohnerzahl enorm viel größer, als ehemals. In Berlin z. B. ſtiegen die Kommunalabgaben von 164,440 Rthl. im J. 1805 auf 682,460 Rthlr. im J. 1828, und man mußte in dieſem Jahr eine Miethſteuer auflegen, die 357,705 Rtl. betrug, und auch 50 pCt. auf die Schlacht- und Mahlſteuer Zuſchlag nehmen. Das Stadteinkommen beträgt denn jetzt 1,1—200,000 Rtlr., und das Stadtvermögen an 24 Mill. Rtl. Von den Schulden der Stadt ſ. künftig. — In Breslau betrug i. J. 1835, nach dem Extract der Kämmereirechnung, die Einnahme incl. Beſtand, und Reſt-Einnahme 421,179 Rtl. 17½ Sgr., und im Jahr 1838 ebenſo 442,625 Rtl. 20 Sgr. 8 Pf.; die Ausgabe aber ebenſo 403,621 Rtl. 7 Sgr. 3 Pf. und 383,421 Rtl. 29 Sgr. 9 Pf. — Unter den Einnahmen betrugen denn z. B. die Mauth- Brücken- und Pflaſterzölle im J. 1835 24,639 Rthlr., im J. 1838 aber 25,390 Rtl., der Zuſchlag zur Schlacht- und Mahlſteuer reſp. 37,476 und 38,170 Rtl., die Realſteuer 78,000 und 79,403¼ Rthlr., die Perſonal-Kommunalſteuer 72,000 und 79,943½ Rtlr. ꝛc. Die Nutzungen der Kämmereigüter und Forſten, und des ſtädtiſchen Grundeigenthums betrugen i. Jahr 1838 41,635 Rtl. In der Ausgabe machten die Servisbeiträge i. J. 1837 56,044 Rthlr., die Beſoldungen und allgemeinen Verwaltungs-Koſten 118,508 Rthlr. aus. — Die Stadt Stettin hatte Ende 1837 eine Einnahme von 162,717 Rtl., und eine Ausgabe von 175,322 Rtlr., die Stadt Cöln 1838 eine Kommunal-Einnahme von 129,034 Rthl., und eine dito Ausgabe von 157,183 Rtl. ꝛc.

7) Städte der ehemaligen deutſchen Reichsſtände und andre mittelbare Städte.

Die neue Städteordnung beſtimmt darüber: α) daß dieſelbe auch

in dieſen, ohne Unterſchied, ob deren Beſitzern darin die Grundherrlichkeit oder nur einzelne Regierungs- und Aufſichtsrechte, Ehren- und Privatrechte zuſtehen, gelten ſolle, und daß dieſe dann β) nach der Inſtruction vom 30. Mai 1820 oder nach den beſondern abgeſchloſſenen Receſſen zu beurtheilen und in das Statut aufzunehmen ſind; wie denn auch in dem Genuß ſolcher Rechte alle übrigen Beſitzer mittelbarer Städte, die dergl. vor 1806 hier beſaßen, unter gewiſſen Reſtructionen verbleiben ſollen.

Durch eine K. Verordnung vom J. 1839 ſind übrigens auch die Königlichen Mediatſtädte, d. h. die in Königlichen Aemtern gelegenen Städte den übrigen in ihren Rechtsverhältniſſen gleich geſetzt worden.

8) Oberaufſicht des Staats auf die Städteverwaltung.

Die Kgl. Regierungen haben fernerhin, wie bisher, die Oberaufſicht über die Städte, ihre Verfaſſung und Vermögensverwaltung, ſoweit nicht in den Städteordnungen darauf Verzicht geleiſtet worden iſt; und daher haben ſie α) ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß dieſe Ordnungen und die Geſetze des Staats überhaupt daſelbſt genau befolgt werden; β) darauf zu ſehen, daß die Verwaltung ſtets im vorgeſchriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen bald beſeitigt, und jede Beſchwerde Einzelner über Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zuſtehenden Rechte unterſucht, und entſchieden werde: γ) die Stadtgemeinen zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und δ) in allen durch die Städteordnungen zu ihrer Entſcheidung verwieſenen Fällen dieſe zu geben. Gegen dieſelben findet alsdann Recurs an die höhern Staatsbehörden zwar ſtatt, aber nur dann, wenn die Klage auf einen ſpeciellen privatrechtlichen Titel begründet wird; wobei aber dem Richter kein Ausſpruch über allgemeine Verwaltungsgrundſätze und deren Anwendnng zukömmt. Ein Miniſterialreſcript vom 20. Mai 1831 enthält noch beſondre Beſtimmungen namentlich in Betreff des Schuldenmachens, und Schuldenweſens der Städte.

§. 195.

CC) Von der Kommunal-Verfaſſung und Verwaltung des platten Landes oder der Dörfer; vom Kreisverband, Patrimonialgerichts-Nexus, den Dorfgerichten und dem Dorfgemeindeweſen.

Noch fehlt es eigentlich an einer neuen und vollſtändigen Anordnung des Kommunalweſens auf dem platten Lande, und es iſt dieſelbe auch ſchon mehrmals von den Landſtänden auf den Landtagen vermißt, und gewünſcht worden. Bis jetzt beſtehen dafür theils nur 1) die Kreisſtändiſche Verfaſſung und der Kreisverband, von den hier früher geſprochen worden iſt, nach welchen auch die Dorfgemeinden durch Deputirte an den Kreisverſammlungen und Verhandlungen mit und neben den Gutsherrſchaften Antheil nehmen; theils b) der Patrimonialgerichts-Verband, d. h. die Verbindung zwiſchen dieſen letztern oder aber den Königlichen Aemtern und den Dorfgemeinden ihrer Dörfer, welche erſtere beide die Gerichts- und Polizeiobrigkeiten auf dem Lande, und zwar letztere unter Mitwirkung und Zuzie-

hung der Landräthe, der Polizeidiſtrictscommiſſarien, und der Kreisdeputirten ausmachen und darſtellen, und auch die Dorfgerichte dabei mit zuziehen, mit den ſie insbeſondre die Lokalpolizei zuerſt allein beſorgen, wie ſie auch die Kommunal-Steuerverhältniſſe u. dergl. mit denſelben zuſammen reguliren, wogegen in der Rheinprovinz und in Weſtphalen größtentheils das p. 775 erwähnte, nach franzöſiſcher Art eingerichtete Dorfgemeindewefen ferner geblieben iſt, wo denn mehrere kleine Gemeinden dort in eine Mairie zuſammengezogen ſind, und dann einen Gemeinderath haben, den der Maire auch hier, wie ſonſt überhaupt, der Staatsbehörde vorſchlägt, durch die er dann angeſetzt wird.

Wenn denn nämlich in den alten, immer Preußiſch gebliebenen Provinzen jene gutsherrſchaftlichen Patrimonialgerichts- und Polizeiobrigkeitsrechte, und die ehemalige Amtsgerichtsbarkeit und Polizei noch ferner meiſt ganz ſo fort beſtanden haben, und noch beſtehen, wie ſonſt, und dieſe Gerichte als eine erſte Inſtanz in Civil-, ſowie meiſt auch in Criminalſachen, ja zuweilen als 2te Inſtanz in denſelben, (was Standesherrliche Obergerichte betrifft, ſ. p. 72), und als Polizeibehörden in voller Geltung ſind, und auf jeden Beſitzer eines damit verſehenen Rittergutes übergehen, — mit Ausſchluß nur der Polizeigerichtsbarkeit bei jüdiſchen Beſitzern, nach Kampʒ Annalen B. 17 p. 451. — ſo ſind dieſe Gerichtsbarkeiten indeß doch einestheils auch hier durch Vereinigung mit den Land- und Stadtgerichten oder durch Zuſammenziehung mehrerer in Kreisgerichte mit Bewilligung der Eigenthümer vielfach aufgehoben, anderntheils ſind ſie aber auch in den Landestheilen, wo ſie unter der Fremdherrſchaft aufgehoben waren, durch ihre und ſeit ihrer Wiedervereinigung mit Preußen vielfältig wieder hergeſtellt worden.

Durch das K. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts in die wiedererlangten Preußiſchen Provinzen vom 9. September 1814, Geſetzſ. 1814 pag. 89—96 iſt nämlich mit dieſer letztern ſelbſt zugleich auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, nur mit Ausſchluß der Amtsgerichtsbarkeit der Kammergüter, und der Criminalgerichtsbarkeit, hier faſt überall, vom 1. Januar 1825 an, jedoch nur unter ſtrenger Beobachtung der im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17 §. 13 f. gegebenen Vorſchriften wieder hergeſtellt, dabei aber auch erklärt worden, daß über die innere Einrichtung derſelben, und deren in der Regel zu veranſtaltende Zuſammenziehung zu Geſammtgerichten mehrerer Gutsherren, oder zu Land- und Kreisgerichten, ſofern nicht ſolche bei großen Gütercomplexen eines Gerichtsherrn für ſich allein beſtehen könnten, eine beſondre Vorſchrift noch ergehen ſolle, wenn nicht auch hier die Gutsherrſchaften es vorziehen ſollten, ſich an die beſtehenden Königl. Untergerichte, die Kgl. Landgerichte oder Stadt- und Landgerichte, mit ihrer Jurisdiction anzuſchließen, worauf die Oberlandesgerichte hinzuwirken ſich beſtreben ſollten; wie dieß denn auch, nach dem nur eben Bemerkten, in den alten Provinzen ſchon ſehr oft wirklich geſchehen iſt, indem z. B. im Jahr 1821 der im Breslauer Amtsblatte No. 23 in Schleſien ergangenen Aufforderung zum Anſchluß an die Landgerichte mehrere Gutsgerichte gefolgt ſind, und im J. 1829 auch in den Marken 22 Rittergutsbeſitzer ihre Gerichtsbarkeit freiwillig dem Staate über

laſſen haben; wozu man künftig ihrerſeits noch um ſo mehr veranlaßt werden wird, als die Uebernahme von Privat-Juſtitiariaten den Juſtiz-Commiſſarien neuerlich unterſagt und dieſelbe den Stadtrichtern und beſondern Juſtitiarien nur intermiſtiſch, bis zur Errichtung von Kreisgerichten, geſtattet worden iſt: wobei indeß noch bemerkt werden muß, daß die Laudemien auch nach Abgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Gutsherrſchaften vermöge der Gutsherrlichkeit dennoch ferner verbleiben, da ſie nicht zu den Gerichtsnutzungen gehören. — Insbeſondre iſt denn nun ſo die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter a) für wiederhergeſtellt erklärt worden im Herzogthum Weſtphalen, Fürſtenthum Siegen, Grafſchaft Wittgenſtein, nach Geſetzſ. 1825 pag. 159; b) im Großherzogthum Poſen aber findet ſie nach der bisherigen Verfaſſung auch fernerhin, obgleich das Landrecht hier wieder gilt, dennoch nach Geſetzſ. 1816 p. 230 keineswegs ſtatt; und c) im Herzogthum Sachſen iſt ſie nach Geſetzſammlung 1816 pag. 230 und 1820 pag. 66 zwar vorerſt noch beibehalten worden, jedoch nur mit der Beſtimmung, daß ſie nur von Land- und Stadtrichtern verwaltet werden darf, und vom 1ſten März 1817 an blos auf Civilſachen ſich erſtreckte. d) In den alten immer beibehaltenen Provinzen iſt denn auch die Amtsgerichtsbarkeit der Domänen oder Kammergüter meiſtens wenigſtens den Landgerichten, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der den Magiſtraten und Städten zuſtändigen Rittergüter iſt überall den Land- und Stadtgerichten untergeben worden: auch war ſchon durch ein Königl. Edict vom 20. Februar 1812 befohlen, daß bei Veräußerung der Domänen und geiſtlichen Güter in der Regel die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, vielmehr nur zuweilen, als ein beſondres Ehrenrecht, den Käufern und neuen Beſitzern zugeſtanden werden ſolle; wie denn z. B. die Feldherren, welche mit dergl. Gütern dotirt worden ſind, dieſelben immer zugleich mit erhalten haben.

Dieſe Patrimonialgerichte werden dann meiſt von einem Gerichtshalter oder Juſtitiar verwaltet, der eine richterliche Perſon ſein muß, und vom Gutsherrn zwar gewählt und beſoldet wird, aber nicht willkührlich entlaſſen werden darf; doch kann auch ein Gutsherr ſelbſt ſeine Gerichte verwalten, wenn er nur als Richter dazu qualifizirt iſt, darf aber nicht in ſeinen eignen Angelegenheiten als Richter handeln: auch ſind damit Gerichtsnutzungen und Sporteln verbunden, ſowie aber auch mancherlei Laſten und Pflichten.

Den Patrimonialgerichtsbarkeiten iſt dann auch ferner ſtets, wie ſchon bemerkt worden, eine Polizei-Gewalt und Gerichtsbarkeit eigen, die ſie mit ſamt den Dorfgerichten auszuüben haben; und dieſe erſtere zumal bleibt den Gutsbeſitzern eigentlich auch ſelbſt da und dann noch, wo und wenn ſie die eigentliche Gerichtsbarkeit auch nicht mehr haben, und zwar beſonders dann und inſofern, wenn und als die Gutsherren meiſt Maires oder Vorſtände ihrer Dörfer zu werden pflegen. S. künftig.

Vergl. Kamptz, Bruchſtücke über Gutsherrlichkeits-Verhältniß, Patrimonialgerichtsbarkeit, und Polizeigewalt im Preußiſchen. Berlin, 1830. gr. 8., und in den Jahrb. für die Preuß. Geſetzgebung Heft 68. Die Patrimonialgerichtsverfaſſung, nebſt Entwurf zu Patrimonial-Kreisgerichten rc. Quedlinburg, 1831. gr. 8.

Die ſämmtlichen nicht zu den Eximirten gehörigen Bewohner des platten Landes und der Dörfer ſind daher in der Regel ſtets der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt entweder der Patrimonial-, oder der Amts-, oder der Land- und Kreisgerichte in allen ihren Particular-Angelegenheiten unterworfen.

2) Anlangend die Dorfgemeinden, und die Dorfgemeindegerichte; ſo beſtimmt ſchon das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7, Abſchnitt 2, §. 18—86, daß die Beſitzer der in einem Dorfe oder deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke zuſammen die Dorfgemeinde ausmachen, (ſ. §. 106.); und daß die Dorfgemeinden die Rechte der öffentlichen Corporationen haben, und über ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſich mit einander berathen, und darüber nach der Zahl der angeſeſſenen Perſonen abſtimmen und Beſchlüſſe faſſen können, ſo jedoch, daß, wenn von Rechten oder Leiſtungen, die ſich auf die verſchiedenen Klaſſen der Gemeindeglieder beziehen, die Rede iſt, (§. 106), die Mitglieder der einen Klaſſe, wenn ſie auch die überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheil der andern Klaſſen doch nichts beſtimmen können, ſowie auch die ganze Gemeinde ſelbſt zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfeinwohner nichts beſchließen kann, und, wenn ein Geſchäft vorkömmt, welches nur eine einzelne Klaſſe der Gemeindeglieder betrifft, nur die zu ihr gehörigen Perſonen zu ſtimmen berechtigt ſind, und dabei der Schluß durch die Mehrheit der Stimmen in dieſer Klaſſe feſtgeſetzt wird.

Zum Erwerb, wie zur Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten, und Aufnahme von Gemeineſchulden bedarf die Gemeine ſtets der Einwilligung ihrer Gerichtsherrſchaft, die jedoch, wenn ſie ohne gehörigen Grund verſagt wird, durch die Regierung ſupplirt werden kann. Zum Erwerb von Rittergütern von Seiten einer Gemeine, oder einzelner Klaſſen, oder auch nur mehrerer einzelner Mitglieder derſelben gehört aber allemal auch der Conſens der K. Regierung, die denſelben nur nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache zu geben hat: nach K. Cab. Ordre vom 25. Januar 1821 (Geſetzſ. p. 5).

Alle Glieder der Dorfgemeinen ſind zur Nutzung der Gemeingründe an Hutung, Holzung, Teichen ꝛc. in der Regel berechtigt, und zwar in gleichem Maaße, wie ſie zu den Gemeine-Laſten beizutragen ſchuldig ſind; wenn nicht durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten gewiſſe Verhältniſſe in Anſehung der Nutzungen und der Laſten zwiſchen den angeſeſſenen Wirthen und den übrigen Dorfseinwohnern, oder auch zwiſchen den verſchiedenen Klaſſen der erſteren beſonders feſtgeſetzt ſind, — und bei Theilungen der Gemeinheiten wird ein gleiches Verhältniß, wie bei den Nutzungen beobachtet.

Zu den Gemeinelaſten und Pflichten gehören theils Gemeine-Abgaben, theils Gemeinde-Dienſte und Arbeiten; und hierher ſind zu rechnen: 1) die Ausbeſſerung der gemeinſchaftlichen Dorfwege und Brücken, 2) die Räumung der Dorf- und Gemeinde-Feldgräben, 3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften, 4) der Bau und die Beſſerung der Gemeinde- und Dorfgebäude, Brunnen ꝛc.

5) die Haltung und Verſorgung der Dorfhirten, und Flur- und Feldwächter ꝛc. 6) die Verſehung der Nachtwachten, und Verſorgung der Dorfnachtwächter, 7) die Anhaltung, Bewachung und Transportirung von Verbrechern und Landſtreichern, Deſerteuren ꝛc., 8) die Herbeiholnng und Zurückf hrung des Gerichtshalters, und andrer nöthigen Gerichtsperſonen, ſowie auch des Superintendenten bei Abnahme der Kirchenrechnungen, der Pfarrer zum Predigen bei Filialen ꝛc., 9) die Unterhaltung des Dorfbullen und des Zuchtebers, 10) die Unterhaltung der Dorfſpritzen, und anderer gemeinſchaftlicher Feuerlöſchgeräthe und Mittel, 11) das Feuerlöſchen im Dorfe und in den Waldungen ꝛc. — Und zwar leiſten die Dienſte, wozu Geſpann gehört, nur die damit verſehnen Gemeineglieder, Handdienſte aber werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe geleiſtet, und es ſind dazu entweder alle, oder nur die nicht mit Geſpann verſehenen Gemeineglieder nach Orts-Gewohnheit verbunden; wobei in der Regel die mit Geſpann Verſehenen nur bei ſolchen Arbeiten von Handdienſten frei ſind, wo eben ihre Spanndienſte vorkommen, und überhaupt die Unangeſeſſenen dgl. Laſten in Dingen, die blos den angeſeſſenen Wirthen Vortheil bringen, nicht mit zu tragen haben.

Die baaren Geldabgaben, ſoweit ſie zu allen Gemeinde-Bedürfniſſen, und als eigentliche **Gemeindeſteuern** nöthig ſind, werden in der Regel nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern aufgebracht, und erhoben, und es gehören zu dieſen Gemeindeſteuern die Beiträge zur Unterhaltung der Kreis- und Landſtändiſchen Verfaſſung, der Pfarrer und Schullehrer, der Gensdarmerie, der Gefängniſſe und Zuchthäuſer, der Boten für die Kreis-Currenden, der Armen- und Krankenhäuſer, und Landarmenhäuſer, zur Haltung der Geſetzſammlung und des Amtsblattes in jeder Gemeinde, u. dgl. m., ſowie zur Unterhaltung der Landwehr und deren Geſtellung zu den Uebungen auch mit Pferden ꝛc., die allerdings nicht unbedeutend ſind. In der Rheinprovinz ſind dieſe Gemeindeſteuern auch für das platte Land am Bedeutendſten, und ſie begreifen auch hier Zulagecentimen zur Grundſteuer, und Zuſchläge zur Klaſſen-, Mahl- und Schlacht-, (ſonſt der Thür- und Fenſterſteuer,) Brennholz-, Hundeſteuer ꝛc., und betrugen nach **Hanſemann** p. 194 im Jahr 1828 für die ganze Rheinprovinz, Stadt und Land, 1,126,500 Rtl. — Machten doch aber auch im Schweidnitzer Kreiſe in Schleſien im J. 1838 die Einnahmen ſämmtlicher Gemeindekaſſen 97,140 Rthlr., und die Ausgaben 96,820 Rthlr. aus.

Die Aufſicht und Leitung der ganzen Dorfverwaltung iſt dann in den Händen der Dorfrichter, Dorfſchulzen, und Dorfgerichte, dergl. es in jedem Dorfe giebt und geben muß.

Dieſe **Dorfſchulzen** oder **Dorfrichter**, als Vorſteher der Gemeinen, werden von der Gutsherrſchaft aus den angeſeſſenen Gliedern derſelben ſtets ernannt: wenn aber das Schulzenamt an den Beſitz eines beſtimmten Gutes, eines Erb-Lehnſchulzen-Guts gebunden iſt, ſo muß der Beſitzer deſſelben die zu deſſen Führung erforderlichen Eigenſchaften bei vorheriger Prüfung der Herrſchaft nachweiſen; und wenn er ſie nicht nachweiſen kann, ſo muß von derſelben ein Stellvertreter gegen eine billige, von dem gedachten Grundbeſitzer zu leiſtende,

Belohnung eingeſetzt werden. — Der Schulze muß nämlich immer des Leſens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten ſein. — Derſelbe ruft die Gemeine bei nöthigen Berathſchlagungen zuſammen, leitet dieſelben, und faßt den Beſchluß nach der Stimmenmehrheit ab, macht die landesherrlichen und obrigkeitlichen Befehle und Verfügungen derſelben bekannt, ſorgt für deren Befolgung, ſammelt auf Verlangen der Gemeine die Steuern und andere öffentliche und Gemeindeabgaben ein, führt die Aufſicht bei den Gemeinearbeiten, vertheilt die Einquartierung, und hält genau auf die Befolgung der Dorf- und Landespolizeiordnungen, macht von allen Verletzungen derſelben gehörigen Orts Anzeige, und ihm und ſeinen Anordnungen muß in dergleichen Fällen und Dingen von Seiten der Dorfbewohner, und Jedermann ſtets Folge geleiſtet werden: was ihm aber für ſeinen Dienſt an Vortheilen, oder Freiheiten zukommen ſoll, der hängt von der Ortsverfaſſung ab.

Ihm ſind aber noch 2 Gerichtsſchöppen, Gerichtsmänner von der Gutsobrigkeit ſtets beigeordnet, die dem Staate, der Herrſchaft und der Gemeine zur getreuen Beſorgung ihrer Amtsobliegenheiten eidlich verpflichtet werden, und ebenfalls, wo möglich, aus den angeſeſſenen Wirthen, und ſtets aus Leuten von unbeſcholtenem Ruf und untadelhaften Sitten beſtellt werden, und dann dem Schulzen in ſeinen Amtsverrichtungen beiſtehen, nöthigenfalls auch ihn vertreten müſſen, und mit ihm zuſammen die Dorfgerichte ausmachen, welche ſich zwar nicht in Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle zu miſchen, über Uebertretungen der innern Dorfspolizeiordnung aber, auf die nur kleine, an die Gemeindekaſſe zu berichtigende, 1 Rthl. noch nicht erreichende Strafen geſetzt ſind, doch zu urtheilen, und unter Vorbehalt der Berufung auf die Gerichtsobrigkeit zu entſcheiden haben. Dieſelben können aber auch mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers gerichtliche Handlungen, beſonders ſolche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei der es nicht auf Rechtskenntniſſe, ſondern blos auf Beglaubigungen ankömmt, vornehmen, müſſen aber bei eigner Verantwortlichkeit für allen daraus entſtehenden Schaden ſogleich die Verhandlungen dem Gerichtshalter vorlegen: und unter deſſen Direction vertreten ſie auch die Stelle des fehlenden Gerichtsſchreibers oder Protokollführers, dürfen unter ſeiner Aufſicht auch Inventarien und Taxen übernehmen, und zu Vollſtreckung von Executionen gebraucht werden. Die Aemter der Schulzen und Schöppen können übrigens nur aus ſolchen Urſachen, die auch von der Uebernahme der Vormundſchaft entſchuldigen, ausgeſchlagen werden; und als Zeichen ſeiner Amtswürde trägt jeder Schulze einen eignen Schulzenſtock mit einem Knopf beſondrer Art.

Schmalz, F. A. W., Der Preußiſche Gerichts- und Polizei-Schulze ꝛc.; 2te verm. u. verbeſſ. Aufl. Glogau 1834. 8.

Die Befugniſſe der Dorfgerichte bei Bearbeitung gerichtlicher Angelegenheiten nach dem Landrechte und der Gerichtsordn. Eisleben 1838. 8.

§. 196.

B) Insbeſondre von einzelnen Kommunal-Anſtalten und Verhältniſſen des geſammten Kommunalweſens.

Aa) Vom Local-Polizeiweſen in Städten und auf dem Lande.

Heyde von der, Die Polizeiſtrafgewalt in den Königlichen Preußiſchen Staaten ꝛc. 2 Theile. 3te Aufl. Berlin 1840. gr. 8.

Ebend. Preußiſche Polizeiunterſuchungsordnung nebſt einer Sammlung von Miniſterialbeſtimmungen über die Competenz der Juſtiz und Polizeibehörden ꝛc. 2 Theile. Magdeburg 1834. 8. N. Aufl. 3 Theile. 1839. 8.

Oſtermann, H., Die geſammte Polizei ꝛc. Verwaltung, ſ. früher und Zeller, die Polizeiwiſſenſchaft ꝛc.

Kuhn, J. F., Das Verfahren bei polizei-gerichtlichen Unterſuchungen in den Preußiſchen Staaten. Leipzig 1839. 8.

Für die Rheinprovinz beſonders vergl. Pickhardt, M., Rheiniſches Rural-Geſetzbuch, oder Sammlung der auf die Adminiſtration des Forſt-, Jagd- und Fiſchereiweſens, das Prozeßverfahren und die Polizei Bezug habenden, das platte Land betreffenden Geſetze, mit 1 Commentar. Crefeld 1839. 8.

Von der allgemeinen, höhern, oder Landespolizei-Verwaltung die nicht Kommunalſache, ſondern Sache der höchſten und höhern Staatsbehörden iſt, unterſcheidet ſich die Local-Polizeiverwaltung, welche die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in einem Stadtbezirk, oder in einem Kreis-, oder auch nur Dorf-Bezirk auf ſich hat, und ſich demnach in die Städtiſche, in die Kreis- und in die Dorfpolizei theilt, welche dann aber ſo im Ganzen als Kommunal-Anſtalt in der Regel erſcheint, und hervortritt, die jedoch im Namen, und unter der Oberaufſicht des Staats gehandhabt wird, und, was die erſtere anlangt, in den großen Städten doch auch einer beſondern Königlichen Behörde, wie ſich gleich zeigen wird, und, was die mittlere, die Kreispolizei, betrifft, doch zugleich mit Königlichen Beamten anvertrauet iſt.

Die Wirkſamkeit der Local-Polizei äußert ſich dann insbeſondre in Fremden- und Paßſachen, bei örtlicher Feuers- und Waſſersgefahr, bei in einzelnen Orten graſſirenden Seuchen, bei Tumulten und Aufläufen, bei öffentlichen Luſtbarkeiten ꝛc., und an allen öffentlichen Orten, auf Märkten und Jahrmärkten, in Rückſicht der Straßen, Wege und Brücken, des Bauweſens und dergl. m., ſowie gegen Bettelei und Betrug ꝛc. daſelbſt. — Doch werden ihr auch Aufträge in Steuer- und Gewerbsſachen oft gegeben.

Vor Allem iſt hier nur noch über das Verhältniß der Polizei, und der Polizeigerichtsbarkeit zu der Juſtiz im Allgemeinen zu bemerken, daß die erſtere, die Polizeigerichtsbarkeit, nicht nur das Recht zur Handhabung der beſtehenden allgemeinen und beſondern Polizeivorſchriften im Gerichtsbezirke, ſondern auch zugleich das Recht, localpolizeiliche Verordnungen nach Erfordern der Umſtände für dieſelbe zu erlaſſen, in ſich begreift; und daß damit auch die Befugniß, die gegen die Polizeigeſetze begangenen Vergehen, und Uebertretungen, oder die Polizeivergehen, zu unterſuchen, und zu beſtrafen, und ſelbſt geringere Po-

lizeiverbrechen, d. h. ſolche, die mit Polizeiſtrafe von 14 Tagen Gefängnißſtrafe, oder 5 Rthl. Geldſtrafe geahndet werden, vor ihr Forum zu ziehen, (wie denn nach der Declaration des Geſetzes vom 7. Juni 1821, betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls, vom 6. März 1827, Geſetzſ. p. 26, und einer andern Declaration des Landrechts vom 10. Februar 1827 ein Gerichtsherr ſelbſt ohne Gerichtshalter dgl. Sachen allein abmachen können ſoll;) daß dagegen alle Civil- und Criminalſachen, und ſo auch die Injurienſachen, die früher ihr unterworfen waren, jetzt der letztern, der Juſtiz, unterliegen. In der Entdeckung der eig. Verbrechen, und in der Aufſuchung und Aufgreifung der Verbrecher ſelbſt aber hat die Polizei noch ferner Pflichten und Gewalt, und iſt verbunden, die Gerichte dabei ſtets zu unterſtützen.

Die p. 693 erwähnte Gensd'armerie iſt übrigens überall in Städten und auf dem Lande angewieſen, der Polizeiverwaltung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ſtets zu Dienſt zu ſein; daher denn nicht nur die Polizei-Directionen der Städte, ſondern auch die Landräthe immer eine Anzahl von berittenen und unberittenen Gensd'armes zur Dispoſition bei und unter ſich haben: nach der K. Verordnung wegen der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820. (Geſetzſ. 1821 p. 1—10) und der Dienſt-Inſtruction p. 10—20.

Kamptz, v., Codex der Gensd'armerie ꝛc. Berlin 1816. gr. 8. auch u. d. T.: Sammlung intereſſanter Polizeigeſetze. 1ſter Band.

Kuhn, J. F., Der Preußiſche Gensd'arme und Polizeibeamte ꝛc., mit Formularen zu Rapporten, Berichten ꝛc. Quedlinburg 1837. 8.

Anlangend nun a) insbeſondere die Stadtpolizei-Verwaltung, ſo iſt dieſe, wie ſchon geſagt: α) in großen Städten einer Kgl. Behörde übergeben, beſtehend aus 1 Polizeipräſidenten, (nur in Berlin, Breslau, Königsberg und Cöln), oder 1 Polizeidirector und einigen Polizeiräthen, mehreren Polizei-Inſpectoren, Commiſſarien und Sergeanten und Polizeidienern, die alle Uniform tragen, wo denn zu den Subaltern-Poſten in der Regel ſtets ausgediente Militärs genommen werden müſſen. In ſolchen Städten, die zu keinem Kreiſe geſchlagen ſind, vertreten dieſe Polizei-Directoren dann auch die Stelle der Landräthe. Geſetzſ. 1815. p. 31.

Die Magiſtrate ſind angewieſen, deren Anordnungen und Anforderungen zum Beſten der Sicherheit, Ordnung und Ruhe des Stadtbezirks zu genügen, und beſonders den Aufwand für Straßen-Pflaſterung, Reinigung, Beleuchtung ꝛc. zu tragen; und alle Einwohner der Stadt ohne Unterſchied müſſen ſich deren polizeilichen Vorſchriften fügen; die Polizeibeamten haben immer das Recht des erſten Angriffs gegen alle die Polizeigeſetze übertretenden und verletzenden Perſonen, und dieſe dürfen ſich ihnen auch nicht widerſetzen. Die Königl. Regierung führt indeß die Oberaufſicht über dieſe Behörden. Die Koſten derſelben, als Gehalt ꝛc. trägt ſeit 1820 der Staat (Geſetzſ. 1820 p. 137), und nur die Koſten der Polizeigerichtsbarkeit und Polizei-Execution fallen der Stadt zu, die dafür aber auch die eingehenden Sporteln und Strafgelder bezieht. Zuweilen ſorgt ſie auch für Lokal. Geſetzſ. 1820 p. 137. In Berlin z. B. koſtet die Polizei dem Staate über 50000, in Breslau an 25000 Rthl. ꝛc.

β) In den mittlern und kleinern Städten hingegen iſt die Polizei reine Kommunalanſtalt und in den Händen des Magiſtrats; und der Bürgermeiſter iſt ihr Chef, trägt Polizeiuniform und hat einige Rathmänner zur Seite, und dann die Polizeibedienten unter ſich, die auch hier die gewöhnliche Polizeiuniform tragen: und auch hier ſind ihr alle Einwohner ohne Unterſchied unterworfen, und die Bürgerſchaft iſt verpflichtet, ſie in ihrer Wirkſamkeit ſtets zu unterſtützen und ihr Local zu geben.

Die Polizei iſt aber auch überall befugt, die Hülfe des Militärs für ihre Wirkſamkeit und zu ihrem Schutz nöthigenfalls in Anſpruch zu nehmen; bei Feuersbrünſten hat daſſelbe indeß nur ſich zu verſammeln, einen Cordon zu ziehen, und für die Sicherheit möglichſt zu ſorgen, Geſetzſ. 1818 p. 155.; die Leitung der Feuerpolizeigeſchäfte ſelbſt bleibt der Polizei überlaſſen. Ihr ſteht beſonders auch die Aufſicht auf Fremde, und das Paßweſen zu: Vgl. Kuhn, J. F., Die Fremden- und Paßpolizei in den Preuß. Staaten, mit Ergänz. u. Erläut. Quedlinburg 1839. 8. — Fremde müſſen ſtets einen Paß beim Eingang in Land und Stadt vorzeigen, der in der Regel bei längerm Aufenthalt bei der Polizei abgegeben und von ihr beim Weggang viſirt wird. Einheimiſche, die im Lande bekannt ſind, oder ſonſt ſich ausweiſen können, brauchen bei Reiſen im Lande keinen Paß. Die Paßbehörden ſind angewieſen, die ihnen Unbekannten ohne Paß nicht weiter zu befördern.

b) Auf dem platten Lande giebt es denn α) eine Kreis-Polizei-Verwaltung für alle polizeilichen Angelegenheiten, die den ganzen Kreis angehen, z. B. in Betreff der Straßen, Brücken und Wege, Seuchen für Menſchen und Vieh ꝛc. Dieſelbe ſteht unter Leitung des Landraths, dem dann aber, außer dem p. 741 erwähnten ärztlichen Kreisperſonale, für allgemeine, und Wege- und Brücken-Polizei, auch noch Polizei-Diſtrictscommiſſarien aus den Gutsbeſitzern, Domänen-Pächtern und andern angeſehenen Bewohnern des Kreiſes beigegeben ſind, — und zwar 2, 3 in jedem Kreiſe — welche die Regierung wählt, und beſtätiget, und die alle ihr Amt unentgeltlich verrichten. Hie und da tragen dieſe Diſtr. Polizeicommiſſarien und die Kreisphyſiker übrigens auch Uniform. Bresl. Amtsbl. 1813 p. 609. — Es giebt aber auch hie und da Polizei- und Bezirksſchulzen, die über ihre Dörfer hinaus polizeiliche Aufſicht haben, und auch Uniform tragen. Von den Kreis-Deputirten ſ. p. 741. β) Eine Local-Dorfpolizei-Verwaltung, die blos auf jedes Dorf, und deſſen Flur ſich erſtreckt, bilden dann auch die Gutsherrſchaften, und die Dorfſchulzen und Dorfgerichte zuſammen; wovon wir oben geſprochen haben.

Im Poſenſchen ſind aber neuerlich noch Mittelbeamte zwiſchen den Landräthen und Gemeindevorſtehern angeſetzt worden, die im Namen des Staats die Polizei- und auch manche andere Verwaltung der Gemeinden führen; wobei man jedoch den Gutsherrſchaften, um nicht ſie ſelbſt, und ihre Familien von jenen abhängig zu machen, geſtattet hat, die Polizei-Verwaltung auf ihren Gütern und Schlöſſern über die zu ihrem unmittelbaren Familien-Hausſtande gehörigen Perſonen ſelbſt zu übernehmen, jedoch nur unter Beibehaltung der geſetzlichen Formen.

§. 197.

Bb) Vom Armenweſen, den Armenanſtalten und der Armenverſorgung in der Kommunal-Provinzial-Kreis-Städte- und Dorf-Verwaltung; a) im Allgemeinen; und zwar aa) von der ſtädtiſchen Armenverſorgung.

Zu keiner Zeit hat es im Preußiſchen Staate den Armen an Hülfe und Unterſtützung gefehlt; in der ſich der König und die Königl. Familie, die Regierung, und alle Kommunen, wie alle Einzelnen vielmehr ſtets vereinigt, und höchſt bereitwillig und eifrig bezeigt haben, und es iſt vielfältig eher nur zuviel, als zu wenig, und es könnte und ſollte oft nur Zweckmäßigeres, und dann gewiß mit mehrerm und glücklicherm Erfolg darin geſchehen.

Nach dem Allg. Landrecht Th. II. tit. 19. §. 1. f. hat der Staat die Verpflichtung übernommen, für die Ernährung und Verpflegung der Bürger zu ſorgen, die ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen, und denſelben auch von andern Privatperſonen, die nach beſondern Geſetzen dazu verpflichtet ſind, (wie Eltern, Kinder, Ehegatten, Geſchwiſter und andre Verwandte bis zum 6ten Grade,) nicht erhalten können.

Die, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit zum Verdienſt fehlt, ſollen auf eine milde Weiſe zum Arbeiten, die faulen trägen Müßiggänger aber durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufſicht angehalten; fremde Bettler ſollen ins Land nicht eingelaſſen, hier nicht geduldet, ſondern aus dem Lande geſchafft, und auch einheimiſche Bettler ſollen an den Ort, wohin ſie gehören, zurückgebracht werden; und, wie der Staat berechtiget und verpflichtet iſt, Anſtalten zu treffen, wodurch der Nahrloſigkeit ſeiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verſchwendung geſteuert, den Veranlaſſungen zu ſchädlichem Müßiggang abgeholfen werden kann, ſo iſt er auch berechtiget, Stiftungen, die nur auf Beförderung und Begünſtigungen ſolcher ſchädlichen Neigungen abzielen oder wirken, aufzuheben, und zum Beſten der Armen anderweitig zu verwenden.

Die Verpflichtung zur Ernährung ihrer Armen aber haben insbeſondere, nach Landrecht §. 9. f.: a) privilegirte Corporationen, die eigne Armenfonds beſitzen, oder durch Beiträge ſie aufbringen, für ihre unvermögenden Mitglieder; b) Stadt- und Landgemeinen für ihre Mitglieder, die ſie wirklich aufgenommen haben, wogegen für andre ſie nur die Gemeine hat, bei welcher der Arme zuletzt zu den Gemeine-Laſten beigetragen hat; und zwar geht dies auch auf die Ehefrauen, Wittwen und unverſorgten Kinder der Verarmten über; c) aller andern Armen und Unvermögenden aber, den ihr Unterhalt auf andre Art nicht verſchafft werden kann, hat die Polizei ſich anzunehmen. — Ueber Heimathsweſen und Heimathsrecht Vergl. Kuhn, J. F., Das Heimathsrecht, oder die Lehre vom Domizil in den Preußiſchen Staaten. Quedlinburg 1839. 8. — Es fehlt indeß noch an ganz zweckmäßigen, und vollſtändigen Beſtimmungen darüber; und über die Ver-

pflichtung der Gemeinden aller Art zur Aufnahme neuer Mitglieder iſt Genaueres noch feſtzuſtellen. Doch haben mehrere Regierungen verordnet, daß bei Aufnahme von Ausländern, ſelbſt arbeitſamen, und gut renomirten Leuten, dieſelbe verſagt werden können ſolle, wenn anzunehmen ſei, daß ſie ſich und die Ihrigen am Ort der Niederlaſſung nicht würden ernähren können. (Amtsblatt der Merſeburger Regierung Septbr. 1837.) Eine Königl. Kab. Ordre vom 20. Mai 1838 befiehlt wenigſtens, Allen, die aus Ländern kommen, welche von Preußiſchen Unterthanen zum temporären Aufenthalt einen Heimathſchein fordern, dieſen ebenfalls, von ihrer Regierung ausgeſtellt, abzuverlangen. Dergleichen Heimathſcheine aber ſollen von den K. Regierungen nur auf 3—5 Jahre gegeben, können jedoch vom Miniſterio des Innern noch auf 2 Jahre verlängert werden.

Zu den Armenanſtalten gehören insbeſondre auch die Lazarethe, von den §. 52 gehandelt worden iſt, obwohl auch außerdem bei den Armenanſtalten der kranken Armen ſich vielfach angenommen wird, wie wir nachher ſehen werden.

Eine Begünſtigung der Armen iſt endlich auch das p. 633 erwähnte ſogenannte Armenrecht, oder die Befreiung notoriſch armer Perſonen bei Prozeſſen von Sporteln und andern Gerichtskoſten, nach Geſetzſ. 1815, p. 201, und beſonders Verordnung für die Rheinprovinz, Geſetzſ. 1823, p. 21 f. und K. Kab. Ordre vom 25. Mai 1831. Geſetzſ. p. 67.

Als Mittel zur Unterſtützung der Armen ſind die Zinſen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen, die Kirchen- und Hauskollecten, Beſteurungen des Luxus, der Oſtentation und öffentlicher Luſtbarkeiten, unter Genehmigung des Staats durch Taxen von Seiten der Gemeinen aufgelegt, Strafgelder verſchiedener Art, Ueberſchüſſe aus der Verwaltung der ſtädtiſchen Leihanſtalten, der Metallwerth der confiscirten fremden Scheidemünzen, (Geſetzſ. 1821, p. 81, 83, 1830 p. 3. 22.) und dergl. m. beſtimmt; und alle Arten von Armenhäuſern und Anſtalten ſind unter beſondern Schutz und Aufſicht des Staats geſtellt, und genießen auch manche Vortheile, namentlich Sportel- und Stempelfreiheit in gewiſſen Fällen ꝛc. (Geſetzſ. 1815, p. 201. — Sie bedürfen aber in der Anlage ſtets der Genehmigung des Staats, haben dann die Rechte moraliſcher Perſonen, und ihr Vermögen hat die Rechte des Kirchenvermögens, ohne indeß bei Geſchenken und Vermächtnißen ſolchen Einſchränkungen, wie das der geiſtlichen Körperſchaften unterworfen zu ſeyn; obwohl doch durch eine Königl. Verordnung vom 13. Mai 1833, Geſetzſ. p. 49 befohlen iſt, daß ſie, ſofern dieſelben 1000 Rthl. und mehr an Werth betragen, die Königliche Genehmigung zur Annahme nachſuchen ſollen.

Daß es an milden Stiftungen aller Art beſonders zur Armenverſorgung nicht fehlt, thut ſich überall kund, und ihre Anzahl und ihre Dotirung vermehren ſich auch noch jährlich durch Legate und Schenkungen immer mehr. Nach der Staatszeitung 1839 Nr. 67 68 ſind, in den 5 Jahren 1833—37 incl., zu Gunſten derſelben, und anderer öffentlichen gemeinnützigen Anſtalten, und Korporationen an dergleichen Schenkungen und Vermächtnißen gemacht worden in Rthl.:

in Provinz	in baar. Geld.	andrer Art nach Taxwerth	Summa.		in Geld.	andrer Art.	Summa.
Preußen	113322 $\frac{1}{6}$	841	114163 $\frac{1}{6}$	Schleſien	—	—	598143 $\frac{3}{5}$
Poſen	123744 $\frac{5}{6}$	6932	130676 $\frac{5}{6}$	Sachſen	108220 $\frac{2}{5}$	18245	126465 $\frac{2}{5}$
Brandenb	346149 $\frac{2}{3}$	125906 $\frac{2}{3}$	472056 $\frac{1}{3}$	Weſtph.	117879 $\frac{1}{2}$	12747 $\frac{5}{6}$	130187 $\frac{1}{3}$
Pommern	37789 $\frac{1}{4}$	1825	39614 $\frac{1}{4}$	Rheinl.	534178 $\frac{1}{6}$	118230 $\frac{7}{12}$	652409 $\frac{5}{6}$
				Summa	1972888 $\frac{1}{4}$	284728 $\frac{4}{12}$	2257617 $\frac{5}{6}$

oder im jährlichen Durchſchnitt 451,523 Rthl.

Von dieſen zu 2,257,616 Rthl. berechneten Vermächtnißen ꝛc. betrugen 21 bis, und über 4000, und 5242 unter 4000 Rthl. — In Schleſien insbeſondre wurden blos im Regierungsbezirk Breslau in den 10 Jahren 1825—34, für Kirchen und Schulen und milde Stiftungen 976,724 Rthl., im Jahr 1835 wieder 22,650 Rthl., (wovon für Arme 16,231 Rthl.) in ganz Schleſien aber und in den Jahren 1835—38, 394,636 Rthl., und im Jahr 1839 wieder im Oppelner und Liegnitzer Regierungsbezirk 64136 Rthl. vermacht und geſchenket; wovon in den katholiſchen Gegenden immer mehr auf katholiſche Kirchen als auf dergl. Schulen, in den evangeliſchen aber mehr auf evangeliſche Schulen als auf dergl. Kirchen kam, viel aber auch auf milde Stiftungen für Arme, im Jahr 1837 z. B. 82,152 Rthl., im Jahr 1839 in Liegnitz 18,726 Rthl. fiel.

In der Provinz Sachſen wurden im Jahr 1838 auch 18180 Rthl. und davon 9220 Rthl. für Armenanſtalten legirt; und in Berlin durch ein Legat allein im Jahr 1836 59,571 Rthl. an dem Armenfonds, und im Jahr 1837 100,000 Rthl. für 60 verarmte Frauen und Männer von Wollzeugarbeitern durch einen Kaufmann vermacht ꝛc.; ſowie in Görlitz durch einen andern 25,075 Rthl. für Hausarme ꝛc. Im Poſenſchen endlich wurden im Jahr 1836 24,701 Rthl. an Kirchen, Klöſter, und milde Stiftungen legirt.

Anlangend nun insbeſondere zuerſt die ſtädtiſche Armenverſorgung und Anſtalten, und zwar 1) die zu Berlin, ſo iſt nach der Schrift: Die öffentliche Armenpflege in Berlin, beſonders für die Jahre 1822 — 25, von der Armendirection daſelbſt. Berlin 1828. 8.

a) bei dem dortigen Magiſtrat eine eigne Armendirection mit einer Hauptarmenkaſſe für das ganze Armenweſen der Stadt angeordnet, mit mehreren dabei angeſtellten Beamten, aber auch unentgeltlicher Beihülfe der Bürger, als Armenvorſteher, Armenpfleger ꝛc.; und die Kämmerei giebt dazu jährlich einen Zuſchuß von 180—90000 Rthl.

Im Jahr 1836 betrug die Einnahme der Hauptarmenkaſſe hier 322,281 $\frac{3}{4}$ Rthl., im J. 1839 aber 314277 Rthl., u. die Ausgabe i. J. 1836 312,036 $\frac{1}{2}$ Rthl., 1837 aber 316,893 Rthl., 1838 334,740 Rthl., 1839 313,016 Rthl.; und insbeſondre wurden im J. 1838 144,795 Rthl. baar an 4927 Almoſenempfänger, 4486 $\frac{1}{2}$ Rthl. für Pflege von 25,648 kranken Armen, und 117,552 Rthl. als Zuſchüße zu andern Inſtituten verausgabt: wenn allerdings im J. 1805 die ganze Armenpflege nur 114,400, im J. 1815 aber ſchon 227,225 Rthl. koſtete, wobei freilich aber auch die Volkszahl in Berlin von 148,000 im J. 1805 auf 265,000 und mehr im J. 1838 geſtiegen war. — An Kollectengeldern kamen im J. 1837

30,795⅝ Rthl. ein; und des Königs Majeſtät allein giebt jährlich 1000 St. Frd'or. zur Armenkaſſe, und die Königl. Familie giebt auch ſehr viel.

b) Das Berliner Armen-Arbeitshaus für ſolche, die freiwillig Arbeit ſuchen, und für aufgegriffene Bettler hatte im Jahr 1837 Armenbeſtand 904, Einlieferung 4013, und entließ 3116, behielt alſo Beſtand pro 1838 1801, bekam hier wieder 2774, und entließ 2761; und im Jahr 1839 waren im Durchſchnitt täglich 795 Perſonen darin aufgenommen. Der ganze Koſtenaufwand betrug im Jahr 1837 41,661, im Jahr 1838 40,438 Rthl.; der Arbeitsverdienſt aber reſp. 14,110, und 10,335 Rthl. Von den Entlaſſenen erhielten im Jahr 292 noch 4524 Rthl. Unterſtützung, die auch mit 1221 Rthl. 41 Familien noch zu Theil ward. —

c) Die Armen-Arbeitſchule beſchäftigte im Jahr 1838 219, im Jahr 1837 194 Kinder, die an Papparbeiten 143,900 dergl. Schachteln, 185,000 Konvolute, 12,000 Cigarrenbüchſen ꝛc. außer den Schulſtunden im Jahr 1838 fertigten.

d) Die Armen-Speiſeanſtalt in Berlin hatte im Jahr 1836 eine Einnahme von 1143 Rthl. Gold, und 13,892 Rthl. Silber, und eine Ausgabe von 1143 Rthl. Gold, und 11,423 Rthl. Silber.

e) Im neuen Hoſpital wurden im Jahr 1837 319 Perſonen (incl. Dienſtboten) mit 15,416 Rthl. Aufwand verpflegt.

f) Der Kommunal-Armenſchulen waren im Jahr 1839 13 mit 6000 Armenkindern in 77 Klaſſen, und in den Parochial- und Privat-Armenſchulen erhielten noch 5400, Summa alſo 11,400 arme Kinder Unterricht, wenn 1838 12,963 mit 54,549 Rthl. Koſten; und höchſt wohlthätig iſt auch die Wadzeck-Anſtalt zur Aufnahme und zum Unterricht armer Kinder, und Frauen im Winter.

g) An Kleinkinder-Bewahranſtalten waren im Jahr 1839 23 vorhanden, im J. 1838 aber 21, deren Einnahme (blos aus freiwilligen Beiträgen) 12,166 Rthl. und die Ausgabe 10,716 Rthl. betrug, und für die ein Centralfonds nach einem, unter dem 25. Mai 1838 vom König beſtätigten Statut geſammelt wird. Vgl. Streckfuß, Ueber die Anſtalten zur Bewahrung kleiner Kinder in Berlin. Berlin 1836. 8.

h) Außerdem kommen noch 10 Hoſpitäler, für einige 20—30—40 Arme jedes, 2 Armenhäuſer, (für 18 alte Frauen jedes), auch das Louiſenſtift für 60 Knaben vor; und i) von den vom Kaiſer Nicolaus für den Bürgerbrief erhaltenen Geldern hat die Stadt im Jahr 1838 das Nicolai Hoſpital errichtet, deſſen Beſchreibung Stack, Berlin 1838. 4. mit 6 Steindrucktafeln herausgegeben hat.

k) Ein Bürgerrettungsinſtitut nimmt ſich verarmter Bürger durch Vorſchüße ſchon lange an.

l) Höchſt wichtig und ſegensreich iſt endlich die ſeit 1836 theils von der Armendirection, theils von einem Privatverein eingeführte jährliche Land-Vertheilung zum Kartoffelbau an arme Familien, wo für ſie, außer dem Pacht des Landes, auch der Dünger beſorgt wird,

und die Saatkartoffeln ihnen gereicht, die Arbeiten daran aber von ihnen verrichtet, und die Erndten von ihnen bezogen werden: wie denn ſo im Jahe 1836 von 144 Familien von 250 Scheffeln ausgelegter Saatkartoffeln 2900 Scheffel, und im Jahr 1837 von 143 Familien von 10½ Wiſpel Ausſaat 3765 Scheffel gewonnen wurden; welches der Armendirection reſp. 327 und 380 Rthl. koſtete: wie denn auch von einem Privatverein im Jahr 1837 6 Morgen an 36 Familien, mit 104 Rthl. Koſten, vertheilt, und von dieſen 32 Wiſpel im Jahr 1838 aber 1206 Scheffel Kortoffeln, (mit 154 Rthl. Koſten für den Verein,) geerndtet wurden.

m) Durch billigen Verkauf und Vertheilung von 2084 St. Brillen in den Jahren 1830—35, nahm ſich die Armendirection der armen Augenkranken an.

Der vielen Vereine, auch Frauenvereine für Holzaustheilung, Kleidung und Speiſung von Armen, der Kranken- und Sterbekaſſen ꝛc. in Berlin nicht zu gedenken; — und von den Waiſenhäuſern daſelbſt ſ. nachher.

2) Breslauer Armenweſen und Armenverſorgung.

Ebers, D., Das Armenweſen der Stadt Breslau ꝛc. Breslau 1828. gr. 8.
Bericht der Armendirection zu Breslau über ihre Verwaltung in den Jahren 1825—27. Breslau 1828. gr. 8.

Das Vermögen und das Einkommen ſämmtlicher Breslauer chriſtlicher Stiftungen für Arme beliefen ſich ſchon im Jahr 1819 reſp. auf 1,713,294 Rthl. und 115,338 Rthl., nach Schleſ. Provinzialblatt Juni 1820 p. 56: aber beide haben ſich ſeitdem noch ſehr vermehrt, indem die Armendirection allein im Jahr 1837 287,484⅚ Rthl. Kapitalien ausſtehen hatte.

Nach amtlichen Berichten betrug dann bei dieſer, (excl. Brüche), die

	Einnahme,	Ausgabe,		Einnahme,	Ausgabe,		Einnahme,	Ausgabe.
1825	59,142	58,753,	1827	72,043	71,643,	1835	75,909	74,031
1826	81,231	81,634,	1831	79,497	75,508,	1838	81,909	72,235

Von dieſer Einnahme machten z. B. die Subſcriptionsbeiträge der Bürger und Beamten im J. 1835 12,285 Rthl. und im J. 1837 die der erſtern allein 11,721⅔ Rthl., im J. 1835 der Klingelbeutel, der Gotteskaſten und die Kirchenkollecten 2681 Rthl., die Tanzſteuer 1023½ Rthl., die Kindtaufs- und Hochzeitbüchſen 582 Rthl. aus; und von den Ausgaben betrugen die monatlichen baaren Almoſen, (von 10 Sgr. bis 3½ Rthl.), im Jahr 1835 31,325⅚ Rthl., und der Empfänger waren 2684, im J. 1837 aber 2785, und im J. 1838 2782, wenn im J. 1825 nur 2375; zur Verſorgung mit Winterholz endlich wurden 2377 Rthl. im J. 1835, und 3171½ Rthl. im J. 1837, auf Schulunterricht armer Kinder aber 5974½ Rthl. verwendet.

Außerdem giebt es aber noch eine große Menge von Privat-Vereinen, beſonders auch Frauenvereinen, z. B. für Bekleidung, und Speiſung der Armen, für die Cholera-Waiſen ꝛc., die anſehnliche Beiträge ſammeln, und Ausſtellungen weiblicher Arbeiten abhalten, die viel Geld einbringen.

Das Armen-Arbeitshaus insbeſondre, unter Leitung der Armendirection, erhielt im J. 1835 von dieſer 6817 $\frac{7}{12}$ Rthl. Zuſchuß, hatte aber auch andere Einnahmen, und im J. 1835 10,070 Rthl. Geſammtausgabe, nahm im J. 1836 323, und im J. 1838 337 Arme auf, die durch ihre Arbeit 915, und 1129 Rthl. reſp. verdienten.

Ein Bürgerrettungsinſtitut iſt erſt ſeit 1837 in Thätigkeit, und hat ſchon im J. 1838 111 Nothleidende mit 3248 Rthl. in kleinen Summen von 3—50 Rthl. unterſtützt, von den 2598 Rthl. im Laufe des Jahres wieder eingiengen, und im Ganzen 1425 Rthl. ausſtehen blieben; ſein Vermögen betrug im Juni 1839 1386 Rthl.

An Hoſpitälern giebt es 12: wovon z. B. a) eins, das Hoſpital der heiligen Dreifaltigkeit, das reiche Hoſpital heißt, und für 43 Bürger und Bürgerinnen geſtiftet iſt, die über 50 Jahr alt ſind, und, nach 3 Klaſſen, beim Eintritt 400, 800 oder 1000 Rthl. zahlen können; b) das Selenkiſche Inſtitut für ſchuldlos verarmte Kaufleute (jetzt für 20) bedeutende Fonds, und jetzt ein ganz neues Haus beſitzt; c) das Hoſpital zu St. Bernhardin 22 Hoſpitaliten gegen den Einkauf mit 300 Rthl. Aufnahme gewährt; d) das Hoſpital für arme alte Dienſtboten, ſolche, die 50 Rthl. Kapital, und ein Bette mitbringen können, freie Wohnung und Holz, und ein Monatsgeld von 2 Rthl. finden läßt, und im J. 1836 ſchon 15,935 Rthl., im J. 1838 aber 16,230 Rthl. Vermögen, an Einnahme aber reſp. 1223 und 4127 Rthl., und an Ausgabe ebenſo 1000, und 4053 Rthl. nachwies; d) von welchen indeß auch noch andre ganz Arme unentgeltlich aufnahmen.

Zu ihnen gehören dann aber auch Inſtitute, die eigentlich Waiſenhäuſer ſind; als: α) das Kinder- und Knaben-Hoſpital für 60 Knaben, und das Hoſpital zum heiligen Grabe für 82 Kinder, (20 Mädchen), von den jedes Kind 50 Rthl. jährlich koſtet; β) das Erziehungs-Inſtitut zur Ehrenpforte für 70 verwaiſete Mädchen zwiſchen 5 und 15 Jahren, mit einem Geſammtvermögen von 22,401 Rthl., und im J. 1838 einer Einnahme von 24,020$\frac{5}{6}$ Rthl. und einer Ausgabe von 23,491 Rthl., wo die Koſten für ein Kind 44 Rthl. circa betragen, und ſeit dem Beſtehen des Inſtituts, oder in 39 Jahren, 393 Kinder aufgenommen, 288 entlaſſen, und 25 geſtorben ſind; γ) das adliche Waiſenhaus für 24 männliche, und 24 weibliche adliche katholiſche Waiſenkinder, 1715 geſtiftet, mit großen Einkünften; δ) das Waiſenhaus zur Mater dolorosa für 60 katholiſche Kinder ꝛc.

Außerdem waren im J. 1838 auch noch 900 ſogenannte Ziehkinder an Pflege-Eltern von der Stadt ausgethan.

Auch verdient noch Erwähnung das Inſtitut zum Beſten nothleidender Handlungsdiener, welches von Breslauer Kaufleuten und Handelsdienern, (i. J. 1826 z. B. 94 und 279 reſp. der Zahl nach), durch monatliche Beiträge unterhalten wird, zuerſt auch durch ſie geſtiftet, und jetzt mit einem eignen Hauſe ausgerüſtet worden iſt; wo denn arme, kranke, auch redliche reiſende Handelsdiener, und ſolche, die eben außer Condition ſind, Unterſtützung, und arme Handelslehr-

linge auch Unterricht in den nöthigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen, im Schreiben, in Sprachen ꝛc., erhalten. — Nicht zu vergeſſen ſind endlich auch die Klein=Kinder=Bewahr=Anſtalten Breslau's, deren es jetzt 4 giebt und in Kurzem 5 geben wird. Im Jahre 1837 hatten dieſelben bereits 5000 Rthlr. Kapitalvermögen, und faßten 450 Kinder in ſich, von den 183 in ſtädtiſche Schulen übertraten. Ihre Einnahme betrug in dieſem Jahre 2000 Rthlr., (incl. 1 Legat), und ließ 900 Rthlr. über die Ausgabe zurück; im Jahr 1838 bezogen ſie eine Geſammt=Einnahme von 1387⅝ Rthlr., (wovon 958 Rthlr. Beiträge von 500 Mitgliedern des Privatvereins, der ſie beſorgt), und eine Geſammtausgabe von 1396½ Rthlr., und ſie entließen 172 Kinder: im Jahre 1839 aber war die Einnahme 1656 Rtlr., (incl. 1044⅔ Rtlr. laufende Beiträge), und die Ausgabe 1618⅔ Rthlr., und es wurden 420 Kinder bewahrt, wovon 155 täglich beköſtiget wurden, und 174 ſind zur Schule entlaſſen worden. — Mehrere andere milde Privat=Stiftungen übergehen wir, und verweiſen auf Nöſſelt, Beſchreibung von Breslau, p. 327 u. Ebers a. O.

3) Die Cölner Armenverſorgung hat eine feſte jährliche Armenfundation von 90,000 Rthlr., und verpflegt an 10,000 Arme von und unter 60,000 Einwohnern! — Der einzelnen Armenanſtalten aller Art ſind dort eine große Menge.

4) In Stettin koſtete die Armen=Verpflegung im Jahre 1836 34,714 Rthlr., im Jahre 1838 aber 38,416 Rthlr., und es wurden 12468 und 1223 Rtlr. reſp. als baare Almoſen vertheilt: 5200 Rtlr. trugen im Jahre 1835 die Haus=Collecten, und 17410 Rthlr. machten die Zuſchüſſe der Stadt, die freien Beiträge aber machten i. J. 1838 21,052 Rtlr. aus. Eine vor Kurzem dort errichtete Kleinkinderbewahranſtalt hatte, bei 50 Kindern, im Jahre 1837 710 Rthlr. Einnahme und 368⅞ Rthlr. Ausgabe; und für 2408 Kinder wurde im Jahre 1838 noch überdem für Unterricht, für 188 aber für Austhuung an Pflegeeltern geſorgt, und 44 wurden in die Erziehungs=Anſtalt ſelbſt aufgenommen, wo dann jedes Kind hier 42⅚ Rthlr., dort 15 Rthlr. jährlich koſtete. In der Armen=Arbeitsanſtalt befanden ſich im Jahre 1838 gegen 360 Perſonen, und an Suppe= und Speiſeportionen wurden 132,573 ausgetheilt.

5) Erfurt verwendete im Jahre 1835 auf milde Stiftungen und Armenweſen 37,246 Rthlr., (auf eigentliche Armenanſtalten allein 9664 Rthlr.); und im Jahre 1836 39,889 Rthlr. Die gewöhnliche Jahres=Einnahme für die Armen betrug 1835 10,462 Rthlr., und 1836 9881 Rthlr., und verſorgte hier 692 Arme. In den vereinigten evangeliſchen milden Stiftungen betrug die Ausgabe 10502 Rtlr.; der Arbeitsverdienſt der Häuslinge im Armenhauſe aber 2075 Rtlr.

6) Trier ſoll bei 15000 Einwohnern eine Armenfundation von faſt 1 Mill. Rthlr. Kapital, aber auch an 5000 Arme haben!?

7) Bonn verpflegt jährlich bei auch 15000 Volkszahl 1000 Arme mit 6000 Rthlr. Armenfonds.

8) Görlitz verwendete im Jahre 1835 6630 Rthlr., (wovon 3400 Rthlr. blos an baaren Almoſen,) auf die Armen, und im Jahre

1837 8150 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.: und 3375 Rthlr. wurden 1837, 3500 aber 1838 noch baar an reſp. 418 und 435 Stadtarme, in Raten von 10 Sgr. bis zu 40 Rthlr., gegeben. Die Zwangsarbeitsanſtalt koſtete 764 Rthlr. und brachte nur 129 Rthlr. Verdienſt.

9) In Lauban mit 5000 Einwohnern kamen im Jahre 1835 an freien Beiträgen 661 Rthlr., an Kämmereizuſchuß 400 Rthlr., im Ganzen gegen 1800 Rthlr., im Jahre 1836 aber 2013 Rthlr. zur Armenpflege ein, und die Ausgabe betrug im Jahre 1835 für 231 Arme und für Verwaltung 1560, und im Jahre 1836 für 259 Arme ꝛc. 1731 Rtlr., an baaren Almoſen allein dort 1324 Rthlr.

10) In Strehlen in Schleſien, mit 3500 Einwohnern, wurden mit 642 Rthlr., (540 Rthlr. aus der Kämmereikaſſe, 102 Rthlr. von freiwilligen Beiträgen,) 157 Arme verſehen; und 11) in Hirſchberg koſtete 1836 die Armenpflege 4260 Rthlr., 1839 4720 Rthlr.

12) In Neiſſe wird ſehr gut für die Armen geſorgt, und es iſt auch ein eignes Armen-Arbeitshaus da, wo im Jahre 1837 66 Perſonen (incl. 8 Knaben) Wohnung, Koſt und Kleidung bekamen, und durch Arbeit 654 Rthlr. verdienten, alte Gebrechliche ſelbſt durch Wolleſpinnen ꝛc. 1 — 2 Sgr. täglich. Die Koſt kam 705 Rthlr. 22 Sgr. zu ſtehen; die ganze Ausgabe betrug 1183 Rthlr. 10 Sgr.

13) In Frankfurt an der Oder wurden bei 23000 Einwohnern im Jahre 1835 22000 Rthlr. auf Armenpflege verwendet, wovon die Kämmereikaſſe 12000 Rthlr., die Bürgerſchaft freiwillig 3000 Rthlr., und 1500 Rthlr. der Ertrag der Arbeiten im Armenhauſe ꝛc. hergaben.

14) In Magdeburg werden zwiſchen 40 und 50000 Rthlr. jährlich für die Armen ausgegeben: der dortige Bürger-Rettungsverein gab im Jahre 1834 1422 Rthlr. aus, und nahm 1455 Rthlr. ein, bei einem Kapitalvermögen von 4588 Rthlr. Von 50 bei ihm angebrachten Unterſtützungsgeſuchen wurden 11 mit 1080 Rthlr. bewilliget. — Auch iſt hier eine freiwillige Armen-Arbeits-Anſtalt und ein deutſches und franzöſiſches Armenhaus, ſowie ein Frauen-Verein zur Unterſtützung armer verheiratheter Wöchnerinnen, der 1838 an 1096 Rthlr. Kapitalfonds, 851 Rtl. Einnahme, für 66 dergl. Perſonen aber 809 Rtlr. Ausgabe hatte.

15) In Königsberg koſtet die Armenpflege auch bedeutende Summen, und es fehlt an keiner Art von Armenanſtalten, beſonders auch nicht an Armenhäuſern; und es ſind auch 2 Kleinkinderbewahr-Anſtalten da, wovon die eine vom Jahre 1835 im Jahre 1836 ſchon 190 Kinder aufgenommen, und 76 entlaſſen, die andere vom Jahr 1837 70 aufgenommen und 5 entlaſſen hatte.

16) Städtiſche Armenhäuſer finden ſich aber auch noch an mehreren andern Orten, z. B. zu Angermünde, zu Salzwedel, zu Quedlinburg, zu Halle, (ſ. 1826), zu Schleuſingen, zu Stralſund, zu Anclam; und die 4 Armen- und Beguinenhäuſer zu Minden, zu Wetzlar und zu Gilgenberg in Preußen ꝛc., wo denn zuweilen auch das platte Land ſeine Armen unterbringt, ſind auch noch mit zu erwähnen.

17) In Poſen iſt auch eine Kleinkinder-Bewahr- und eine Kinder-Induſtrie-Anſtalt errichtet, wovon die erſtere 133, die 2te 118 Kinder 1837 aufgenommen hatte, und jene 10, dieſe 111 auch verpflegte. Im Jahre 1838 enthielten beide 293 Kinder, und hatten 5391$\frac{5}{6}$ Rthlr. Einnahme und 5234 Rthlr. Ausgabe.

§. 198.

bb) Von der Kreis-Armen-Verpflegung, und von den Land-Armen- und Arbeitshäuſern, und den Armenkaſſen der Dörfer insbeſondere.

1) Die Kreisarmen-Verpflegung beſteht hauptſächlich in der Anlage von Landarmenhäuſern und in der Unterbringung der Armen aller Art in denſelben, wo ſie für kürzere oder längere Zeit, oder gar für immer Wohnung, Koſt und auch Arbeit finden, ſofern ſie zu letzterer noch fähig ſind, deren ſie ſich dann aber auch hier befleißigen müſſen, obwohl dies keinesweges eigentliche Zwangs- und Strafarbeitshäuſer ſind, von den wir §. 101 geſprochen haben.

Es werden hierher ſolche Arme gebracht, die in den Kreiſen ſonſt nicht Aufnahme finden, und die ſonſt herumſtreichen würden, und ſie bleiben hier, bis ſie anderwärts ihr Unterkommen finden, und dürfen dieſelben nicht willkührlich verlaſſen; Kranke und Gebrechliche aber bleiben immer daſelbſt. — Jedes Landarmenhaus hat ſeinen Inſpector oder Dirigenten, ſeinen Rendanten und auch wohl einen Juſtitiar und mehrere Unterbeamte. Es werden dazu in den Kreiſen baare und auch Natural-Beiträge geſammelt, und ſie ſtehen unter der Aufſicht der Landräthe und der Kgl. Regierungen. In der Regel wird in jeder Provinz ein Landarmenfonds gebildet, dem dann auch wohl zuweilen durch Vermächtniſſe und Geſchenke ein Kapitalvermögen zu Theil wird.

aa) Anlangend Landarmenfonds.

Die Kurmärkiſchen Landkreiſe z. B. beſaßen Ende 1836 ſo einen Landarmenfonds von 20,894 Rthlr. in baaren und in zinſenden Papieren, und an Naturalienwerth von 6709 Rtlr., d. i. gegen 1835 an erſteren 2910, an letzterm 1521 Rthlr. mehr: Ende 1837 aber war der Beſtand an jenen 25,352 Rthlr. 22½ Sgr., an dieſem 9649 Rthlr. 28¾ Sgr.

Der Weſtpreußiſche Landarmenfonds zu Marienwerder hatte im Jahre 1837 eine Einnahme von 31,812 Rthlr., wovon aber 9611 Rthlr. auf das Beſſerungshaus in Graudenz kamen; und im Jahre 1838 hatte er 31,911 Rtlr. 12½ Sgr., (incl. 2098½ Beſtand von 1837,) Einnahme, und 28054 Rthlr. Ausgabe; als, letztere: a) im Allgemeinen 2759 Rthlr. 2½ Sgr., b) für die Taubſtummen in Marienburg 1350 Rthlr., c) Gnadengehalte der Invaliden 2792½ Rthlr.; d) Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz 6440 Rthlr.; e) Krankenhaus zu Schwetz 3586 Rthlr. 27 Sgr.; f) Unterſtützung, Kur- und Medizinkoſten der Provinzial-Krankenhäuſer 11,125 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

ββ) Landarmen- und Arbeitshäuſer betreffend, ſo können wir darüber Nachſtehendes bemerken. Es betrug:

an Pfleglingen.	a) in Strausberg. 1837.	1838.	b) Wittſtock. 1837.	1838.	c) NeuRuppin. 1837.	1838.	d) Landsberg. 1838.	e) Uckermünde. 1838.
Beſtand 1. Jan.	213	417	190	209	146	147	173	169
Einlieferung	—	886	63	61	26	31	495	314
Abgang	877	889	—	56	—	22	491	341
Entlaſſung	845	—	—	--	—	—		
Beſtand Ende	—	468	209	214	147	156	177	142
Tägliche Zahl	437	—	206	196	—	145	200	159
Arbeitsfähige	247	260	107	122	—	93	—	112
Arbeitsverdnſt. Rtl.	8536	9089	391	537	1034	1103	4052	3782
dito für's Haus	1734	1779	836	861	792	318	1179	$322\frac{1}{2}$
							pro Kopf	pro Kopf
Kinderverdienſt	209	185	—	—	—	—	$26\frac{1}{2}$	22
Geſammtaufwand	24707	25825	12131	14137	9701	10014	12718	11124
							pro Kopf	pro Kopf
Invalidenzahl außerdem		—	181	225	—	—	$64\frac{1}{3}$ Rtl.	$69\frac{1}{12}$
deren Verpflegungsgelder		—	3698	3304	—	—	—	—

In Wittſtock waren dabei reſp. 69 Irre und 10 Kinder, und 72 Irre und 10 Kinder, und in Neu-Ruppin waren faſt alle Pfleglinge Irre: — das Vermögen der Anſtalt in Landsberg betrug 49,511 Rthl. und hier waren faſt alle Corrigenden.

	f) Neuſtettin. 1838.	g) Creutzburg. 1825.	h) Bönninghauſen. 1837.	i) Trier. 1837.	k) Andre Anſtalten ſind zu
Beſtand	108	193 und	140	343	Roitſch in Sachſen
Einlieferung	160	34 Kinder	158	355	ſ. 1832.
Abgang	150	—	—	286	Elſterwerda dito.
Beſtand	118	—	—	412	Prenzlow ꝛc.
Tägliche Zahl	111	—	144	—	—
Arbeitsfähige	—	68	—	135	—
Verdienſt	5115 Rthl.	—	3723 Rthl.	—	—
pro Kopf	21 Rthl.	—	—	—	—
Aufwand	8102	14000 (?)	19759 Rthl.	—	—

In Kreutzburg in Schleſien ſind beſonders auch mehrere ſchamhafte Arme aufgenommen, ſo wie mehrere Kinder; der erſtern z. B. meiſt 32, (16 männliche, 16 weibliche,): der Alten und Gebrechlichen waren hier 52 und 30; Verbrecheriſche werden gar nicht aufgenommen, und Alle werden nicht nur beköſtiget, ſondern auch bekleidet. Alle arbeitskräftige Arme erſter Klaſſe müſſen aber etwas arbeiten, und Alle ſtehen unter ſtrenger Disciplin. — In Bönninghauſen in Weſtphalen waren im Jahre 1837 unter den Eingelieferten 17 Bettler, 125 Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtſe, und 56 nur Pfleglinge; und in Trier waren bei den Unterhaltenen 88 Irre.

2) Außerdem giebt es aber auf dem Lande auch meiſt noch beſondere Dorf-Armenfonds und Armenverpflegung in den einzelnen Dörfern, deren jedes ſeine Dorfsarmen dabei berückſichtiget, und es giebt ſogar hier und da eigne Dorfarmenhäuſer, wo dieſelben beiſammen wohnen, wogegen ſie ſonſt nur mit baaren und Natural-Almoſen unterſtützt werden. Es werden dazu eigne Armenfonds gebildet aus den Beiträgen, Geſchenken und Vermächtniſſen der Gemeinden. — Im Schweidnitzer Kreiſe in Schleſien z. B. ergaben

die Abſchlüſſe der Armenkaſſen-Rechnungen der dazu gehörigen Dörfer pro 1837 an Einnahme 2913 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf., an Ausgabe 1866 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf., als Beſtand 1046 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf., und an ausgeliehenen Kapitalien 8566 Rtlr. 28 Sgr. 3 Pf., Summa 9613 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Von 112 Gemeinden hatten hier 17 dergl. Armenfonds und Armenkaſſen, 42 hatten gar keine; manche Gemeinde beſaß viel, manche wenig; die eine z. B. bis 1775 Rtlr., eine andere 808, wieder andre 602, 482, 438 und 351 Rthlr., eine ſogar nur 10 Rthlr. Das Dorf Bögendorf mit 1088 Seelen hat nur 70 Rthlr., wenn das Dorf Kreiſau mit 240 Einwohnern 132 Rtlr. hat. (Schleſ. Chronik 1838 Nro. 35.) — Im Jahre 1838 betrugen die Ausgaben 1630 Rthlr., die ausgethanen Kapitalien aber nur 8318 Rthlr. (Ebendaſ. 1839 Nro. 26.)

§. 199.

b) Insbeſondere von Wittwen- und Waiſen- und Findel-Anſtalten zur Wittwen- und Waiſenverſorgung, Sterbe- und Begräbnißkaſſen und Vereinen.

a) Waiſen- und Findelhäuſer und Waiſenvertheilung zur Pflege.

Noch giebt es der erſteren faſt in jeder größern Stadt, obgleich man auch hier und da es vorgezogen hat, die Waiſen zu vertheilen, — an Pflegeeltern, die dafür ein jährliches Koſtgeld von 30—40 Rtlr. pro Kind erhalten, aber unter Aufſicht der Armendirectionen ſtehen, und von Zeit zu Zeit ihre Pfleglinge den dazu beſtellten Aufſehern und Vorſtehern perſönlich ſtellen müſſen. Wenn indeß die Waiſenhäuſer nur nicht gar zu ſehr angefüllt waren und ſind, und es ihnen nicht an guter Aufſicht fehlte und fehlt, ſo haben ſie ſich auch noch immer bewährt. Sie ſind theils Kommunal-, theils Privat-, theils auch wohl Staats-Stiftungen, unterliegen aber meiſt immer der Aufſicht der Kommunal-Armenbehörde. — Im Ganzen ſind jetzt 78 Waiſenhäuſer im Staate, als: 1) in Preußen 5, wovon 2 in Königsberg, 1 (auch Findelhaus) in Danzig, dann in Elbing und Thorn; 2) in Brandenburg 13; worunter a) das große Friedrichs-Waiſenhaus in Berlin, deſſen Vermögen im Jahre 1838 114,310$\frac{5}{6}$ Rthlr., und deſſen Geſammtaufwand 76,226$\frac{1}{2}$ Rtlr. betrug, wovon 30,740$\frac{5}{6}$ Rthlr. für das Haus ſelbſt, 15,266$\frac{1}{12}$ Rthlr., für die Waiſenkinder in denſelben, und 29,199$\frac{5}{12}$ Rthlr. für die Koſt- und Pflegekinder verwendet wurden, und wo im Jahre 1836 1074, 1837 aber 1223, 1838 1235, und 1839 1205 Kinder, (incl. 820 Koſtkindern im Jahre 1838), und durchſchnittlich dabei 41 Hauskinder über den eigentlichen Etat verpflegt wurden; b) das Friedrichsſtift ſeit 1807 für 60 Soldatenkinder von 8—14 Jahren; c) das große Militär-Waiſenhaus zu Potsdam, ſ. p. 710, und d) 1 Civil-Waiſenhaus daſelbſt, und e) ein ſolches zu Glienicke, (letzteres mit 13 Waiſen, 4102 Rthlr.

Einnahme, 1572 Rthlr. Ausgabe, und 9212 Rthlr. Vermögen im Jahre 1838, wenn das erſtere 20 Waiſen, 57,116 Rtlr. Vermögen, 3887 Rthlr. Einnahme und 3585 Rthlr. Ausgabe hatte,) f) das Steinbarthſche Waiſenhaus zu Züllichau mit 1 Pädagogio, (ſ. p. 150) und 100,000 Rthlr. Fonds, und dann auch 3 in Berlin, (2 franzöſiſche), und die zu Frankfurt a. d. O., Landsberg, Oranienburg, Sorau ꝛc. zu bemerken ſind.

3) In Pommern giebt es 4 Waiſenhäuſer, zu Stettin, Colberg, Stargardt und Stralſund; 4) in Sachſen 17, wovon beſonders a) die Frankiſche Stiftung, — beſtehend auch noch aus 1 Pädagogio, (p. 151) einer Hauptſchule, 1 Real-Bürgertöchter- und Freiſchule, (wo denn 500 Kinder im Waiſenhaus erzogen, und 1800 in den andern Anſtalten unterrichtet werden,) mit ſehr großen Fonds, und mit der Kanſteinſchen Bibelanſtalt, (die 12 Perſonen beſchäftiget und eine Unſumme von Bibeln jährlich verkauft), ſo wie mit einer Miſſionsanſtalt verbunden, — hervorzuheben iſt, und b) zu nennen ſind 2 zu Erfurt, (1 katholiſches), dann die zu Suhl, Torgau, Zeitz, Merſeburg, Naumburg, Wittenberg, Sangerhauſen, Quedlinburg, (ſ. 1817), Mühlhauſen, Nordhauſen, Strausfurth und Langenburg bei Weißenfels; — welches letztere im Jahre 1838 80 Waiſen enthielt, und 4 Lehrer, wovon jene auch mit Feldarbeit auf ihren Grundſtücken, und mit Hausarbeit aller Art beſchäftiget werden.

5) In Schleſien ſind 13 Waiſenhäuſer, wovon 5 in Breslau, dann das, mit einer Erziehungsanſtalt und einem Seminarium für Schullehrer verbundene, 1755 geſtiftete Bunzlauer Waiſenhaus vor allen, ſo wie das Krügerſche zu Reichenbach, 1826 für 12 Knaben unter 14 Jahren mit 24000 Rthlr. Vermögen und einem Hauſe geſtiftet, anzuführen ſind, den ſich die zu Hirſchberg, Schweidnitz, Görlitz, Lauban, Freiburg, Leobſchütz ꝛc. anſchließen.

6) In Weſtphalen ſind dergl. Häuſer 8; zu Paderborn, Bocholt, Bielefeld, Minden, Iſerlohn, Koesfeld, Warendorf und Soeſt; und 7) in Rheinprovinz 16: zu Duisburg, Düſſeldorf, Elberfeld (2), Crefeld, Cöln, (auch Findelhaus), Braunfels, Trier, (2) Neuwied, Rees, Neuß, Aachen, Eupen, Cleve, Lennep, und endlich 8) in Poſen 2, eins zu Poſen und eins zu Birnbaum.

Jedem Waiſenhauſe ſteht ein Waiſenhausvater und eine Waiſenhausmutter vor, und die Kinder werden alle egal gekleidet, und für ihren Unterricht, ſowie für ihre Geſundheit, und ſo auch für ihre Bewegung in freier Luft, ſoviel ſie nöthig iſt, wird beſtens geſorgt: — mit dem 15ten oder 16ten Jahre verlaſſen die Waiſen das Waiſenhaus und gehen, die Knaben in die Lehre, die Mädchen in Dienſt.

In ihren Angelegenheiten haben die Waiſenhäuſer Stempelfreiheit. Geſetzſ. 1811, p. 314.

bb) Wittwenkaſſen und Wittwengeſellſchaften, Wittwen- und Waiſenverſorgungskaſſen.

1) Königl. allgemeine Civil-Wittwenkaſſe zu Berlin.

Dieſelbe gründet ſich auf das K. Reglement für die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anſtalt zu Berlin vom 28. Dezbr. 1775, und auf die Information der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt vom 1. Juli 1823. Berlin 1824. 8., und die K. Kabinets-Ordre wegen Theilnahme an der allgemeinen Wittwenkaſſe vom 27. Febr. 1831. (Geſetzſ. p. 3.)

Vgl. Berechnungen über die K. Preuß. allgemeine Wittwenkaſſe auf 40 Jahre hinaus, mit Wünſchen und Vorſchlägen. Jena 1796. 4.

Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der K. Preußiſchen allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt. Berlin 1823. gr. 8.

Nach dieſer letzten Kab. Ordre iſt jetzt der ſonſt und bis dahin Jedermann und für Jedermann offne Beitritt zu derſelben blos geſtattet: 1) denjenigen königlichen Civil-Beamten, die ein Dienſteinkommen aus Staatskaſſen beziehen, und welchen durch die K. Kab. Ordres vom 17. Juli 1816 und 31. Auguſt 1824 in Betreff des Penſionsbetrages ſelbſt, Geſetzſ. 1816 p. 214 und 1829 p. 216, der Beitritt zur Pflicht gemacht worden iſt, d. h. ſofern ihr fixirtes Gehalt über 250 Rthlr. beträgt; und dann 2) Geiſtlichen, die ein Seelſorgeramt in königlichen, oder Privatſtellen haben; 3) wirklichen Lehrern an Gymnaſien, Schullehrerſeminarien, höheren und allgemeinen Stadtſchulen, die nach Kab. Ordre vom 17. April 1820 zum Beitritt verpflichtet ſind, (nicht aber Hülfslehrern). Hülfsbedürftigen Beamten ſollen dabei nach Geſetzſ. 1816 p. 215 Unterſtützungen dazu gegeben werden, und nach Kab. Ordre vom 10. Dez. 1816 auch für alle Geiſtliche und Schulmänner, die noch nicht 400 Rthlr. Geſammt-Einnahme haben, deren Beiträge zu einer Wittwenpenſion von 100 Rtlr. ſo lange aus Staatskaſſen bezahlt werden, bis ſie dieſelbe beziehen. — Doch ſind neuerlich ferner auch die Beamten der Standesherren, nach Verfügung der Generaldirection vom 11. Februar 1834, und nach K. Kab. Ordre vom 6. Juli 1838 (Geſetzſ. p. 378) auch alle penſionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten und die Aſſeſſoren bei den Provinzial-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zum Beitritt zugelaſſen worden. Und zwar dürfen alle dieſe Perſonen ſeit dem 1. April 1834 nur ihren Ehegattinnen Penſionen ausmachen.

Nach den dem Reglement jetzt beigelegten lithographirten neueſten Beſtimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwenkaſſe zu Berlin, vom 18. Mai 1835, welche die Generaldirection bekannt gemacht hat, iſt denn: a) die frühere Erlegung von Antrittsgeldern baar, oder in Wechſeln jetzt abgeſchafft; doch werden den reglementsmäßigen Beitragsſätzen die Zinſen à 5 pro C. von dem ſtatutenmäßigen Betrage des ehemaligen Antrittsgeldes hinzugeſetzt, und zugerechnet; und es ſind auch nach ihnen die Retardatzinſen à 4 pro C. zu berechnen, welche die, ſo ſpäter als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten, zu zahlen haben; und wegen der von den Aufzunehmenden ſonſt zu leiſtenden Zahlungen bleiben die Beſtimmungen des Reglements von 1782 und 83 im Uebrigen in Kraft; b) die Feſtſetzung des Betrags der zu verſichernden Penſion iſt Sache der den Intereſſenten vorgeſetzten Dienſtbehörden; doch muß mindeſtens der 5te

Theil des Dienſt-Einkommens als Penſion verſichert werden, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die Verſicherungen nur von 25 Rthl. bis zu 500 Rthl. incl., immer mit 25 Rthl. ſteigend, ſtatt finden können; auch iſt c) eine Herabſetzung des Penſionsbetrags von Seiten eines noch im Staatsdienſte ſtehenden, oder bereits penſionirten Beamten zwar erlaubt, jedoch nur bis auf ⅓ des dermaligen oder vor der Penſionirung zuletzt bezogenen Dienſteinkommens, und es iſt deshalb ein Atteſt der vorgeſetzten Behörde über deſſen Betrag nöthig; d) dazu, ſowie zum freiwilligen gänzlichen Ausſcheiden, — welches allen bisherigen Mitgliedern die nicht zu den oben angeführten, noch jetzt receptionsfähigen Beamten gehören, nachgelaſſen iſt, iſt auch die Bewilligung der Ehegattin ſelbſt noch erforderlich, und zwar in und mit einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, worin ſie mit Zuziehung der geſetzlich vorgeſchriebenen Rechtsbeiſtände erklärt, daß ſie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, doch zur Herabſetzung der Penſion auf ꝛc. Thaler, oder auf gänzliche Ausſcheidung aus der Aſſociation ihre Zuſtimmung gebe, welche Erklärung nebſt dem Receptionsſcheine einzureichen iſt; e) allen Civilbeamten, die wegen zu geringen Gehaltes unter 250 Rthl., oder wegen Alters oder ermangelnder Geſundheit-Atteſte der Wittwen-Kaſſe nicht beitreten können, ſoll aber doch der Heiraths-Conſens nicht verweigert werden, wenn ſie einen Revers ausſtellen, daß ihre Wittwen auf keine Penſion vom Staate Anſpruch machen werden. Geſetzſ. 1817 p. 301.

Die Aufnahme in dieſe Wittwenkaſſe iſt für die noch Receptionsfähigen ferner, wie ſonſt, an gewiſſe Formen und Vorſchriften gebunden, namentlich an die Einreichung eines Taufſcheins, aus dem hervorgeht, daß der ſich Meldende noch nicht das 60ſte Jahr überſchritten hat, und eines ärztlichen, von 4 Zeugen beſtätigten Geſundheitsatteſtes darüber, daß er nicht mit Schwind- oder Waſſerſucht, oder einer andern chroniſchen Krankheit behaftet ſey, die einen nahen Tod befürchten ließe. Auch darf der Mann bei 45—50 Jahren nicht über 29, bei 50—55 Jahren nicht über 24, bei 55—60 Jahren nicht über 19, und bei 60 Jahren nicht über 12 Jahr älter ſeyn, als die Frau!

Der Eintretende zahlt nun, wenn er in dem Jahre der Heirath ſelbſt eintritt, außer dem Jahresbeitrag für die Penſion der künftigen Wittwe, der ſich nach dem Verhältniß ſeines Alters zu dem der Frau richtet, und um ſo geringer iſt, jeweniger das Alter des Mannes das der Frau ſehr übertrifft, und je jünger Beide ſind, wie ihn eine eigene Tabelle nachweiſet, noch die gegenwärtigen Zinſen eines Antrittsgeldes, welches von jedem Simplum von 25 Rthl. der Penſion bei Perſonen von noch nicht 50 Jahren und bei einer Penſion unter 300 Rthl. auf 40 Rthl., bei den über 50 Jahre pro Jahr immer 1 Rthl. über 40 mehr, und bei 60 Jahren auf 50 Rthl., bei einer Penſion über 300 Rthl. aber ſtets und ohne Rückſicht auf das Alter auf 50 Rthl. berechnet wird, und zwar in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthl. oder in Courant mit 4 Sgr. Agio pro Thaler. Wenn aber der Eintritt ein oder einige Jahre nach der Heirath erſt geſchieht, ſo müſſen für jedes Jahr Retardatzinſen bezahlt werden, die 4 pro C. pro Jahr vom Betrag des

Eintrittsgelds betragen, und das Eintrittsgeld beträgt hier, wenn der Eintrit 5 Jahr und darüber verſchoben wird, immer 50 Rthl. von 25 Rthl. Penſion. Für alle, die vor 1831 eingetreten ſind, und das Eintrittsgeld baar bezahlt haben, tritt auch eine Rückgabe deſſelben im Ganzen oder theilweiſe ein, wenn die Frau vor dem Manne, oder gleich nach ihm, nur vor Eintritt des erſten Penſionshebungstermins ſtirbt; wogegen wenn der Mann mit Hinterlaſſung einer penſionsfähigen Wittwe ſtirbt, nur der Theil des Eintrittsgeldes zurückgegeben wird, der nach Abzug der erſten Jahrespenſionsſumme übrig bleibt, und, wenn die Wittwe nur eine halbjährige Penſion gezogen hat, davon auch noch ebenſoviel an deren Erben gezahlt wird. Die Beiträge werden halbjährig praenumerando bezahlt. Die Termine zum Eintritt ſind nur der erſte April, und der erſte October jedes Jahres.

Die Penſionszahlung an eine Wittwe geſchieht aber in ihrem ganzen Betrage nur dann, wenn der Mann 5 volle Jahre nach der Reception gelebt hat: ſtirbt er noch im erſten Jahre, ſo wird gar keine bezahlt, ſtirbt er im 2ten, ſo wird nur $\frac{1}{5}$ des Ganzen, ſtirbt er im 3ten, ſo werden $\frac{2}{5}$, oder im 4ten $\frac{3}{5}$, und beim Tode im 5ten Jahre $\frac{4}{5}$ gegeben.

An geſchiedene Ehefrauen wird die Penſion in der Regel nicht gegeben, und bei Selbſtmorden der Männer nur zur Hälfte, ſowie auch zu $\frac{1}{2}$ nur bei Wiederverheirathung, ſo lange die 2te Ehe dauert, (— die andere Hälfte fällt den unmündigen Kindern erſter Ehe ſolange zu, als die Mutter lebt, —) und wenn der 2te Gatte ſtirbt, ſo erhält die Wittwe wieder die ganze Penſion.

Auch die Penſionszahlung geſchieht in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthl. gerechnet, allemal vor dem erſten März und erſten October.

Werden 3 halbjährige Beitragszahlungen unterlaſſen, ſo fällt das ehemals noch bezahlte Antrittsgeld nicht nur ganz der Kaſſe anheim, ſondern auch der ganze Anſpruch auf Penſion fällt weg, und der ſäumige Zahler wird als ausgeſchieden angeſehen. Wer nur einen Termin der Zahlung verſäumt, muß ihn beim 2ten doppelt, alſo 3 Termine bezahlen, und wer auch den 2ten verſäumt, den erſten 2fach, den 2ten doppelt, und den dritten 3fach, alſo 7 Termine entrichten.

Nach Königl. Kabinetsordre vom 29. October 1834, (Geſetzſ. p 70) ſollen die Wittwenkaſſenbeiträge der Beamten vor Allem vom Gehalt und Penſion befriediget werden, ehe Abzüge für Gläubiger gemacht werden können.

Dieſe Berliner allgemeine Wittwenkaſſe wird übrigens von der Kurmärkiſchen Landſchaft, und der Hauptbank in Berlin ſolidariſch garantirt, und ſteht unter einer Generaldirection zu Berlin, die, unter der Oberaufſicht des Finanzminiſters nach p. 635, auch mit aus 3 aus der Landſchaft gewählten Männern beſteht, und mehrere Buchhalter, Rendanten, Kontrolleurs ꝛc. unter ſich hat, und die Bankokomptoire der Provinzen als Kommiſſarien gebraucht. Sie hat Sportel- und Stempelfreiheit, und Portofreiheit für ihre Korreſpondenz mit Kollegien, Gerichten, und ihren Kommiſſarien, nicht aber mit Particuliers, die auch an ſie Alles portofrei einſchicken müſſen.

2) Die Königl. Offiziers-Wittwenkaſſe zu Berlin.

Reglement für die K. Preuß. Offizier-Wittwenkaſſe, vom 3. Mai 1792.

Sie iſt in der Hauptſache der Civil-Wittwenkaſſe ganz gleich eingerichtet und angeordnet, jedoch nur auf Witwen der Offiziers beſchränkt, den ſie, wenn ſie ſich verheirathen, zum freiwilligen Gebrauch zuerſt angetragen worden iſt, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung, daß die, welche davon nicht Gebrauch machen wollen, ſich auf eine ſonſtige Penſionsverleihung von des Königs Gnade für ihre Wittwen keine Hoffnung machen dürfen, ſondern darauf gänzlich verzichten müſſen; daher denn jetzt der Königliche Konſens zu Verheirathung der Offiziere aller Grade, die nicht von ſich, oder ihren Bräuten nachweiſen können, daß ſie genugſames eignes Vermögen beſitzen, (wenigſtens von 6000 Rthl.), unr unter der Bedingung ertheilt wird, daß ſie der Wittwenkaſſe beitreten, und ihren Wittwen Penſionen verſichern wollen.

Der Antrag zum Beitritt muß den erſten Januar, oder den erſten Juli eines Jahres geſchehen; der Beitrag der Penſion iſt willkührlich, von 50—500 Rthl. jährlich. Als Antrittsgeld wird hier ſoviel in Courant bezahlt, als die einjährige Penſion betragen wird, und es kann dafür auch ein Wechſel à 4 pro C. Zinſen gegeben werden, für welchen es übrigens, nach Königl. Kabinetsordre vom 3. Januar 1816, (Geſetzſ. p. 93) nicht des zu Schuldverſchreibungen der Offiziere ſonſt nöthigen Konſenſes der Kommandeure bedarf.

Bei längerer Verſchiebung des Beitritts als auf 1 Monat nach der Heirath müſſen die Zinſen des Antrittsgeldes à 4 pro C. vom erſten Termin nach der Heirath noch nachgezahlt werden.

Die Beiträge betragen für 100 Rthl. jährliche Penſions-Verſicherung: für Männer von 20—30 Jahren incl. monatlich 1 Rthl., von 31—40 Jahren $1\frac{1}{2}$ Rthl., von 41—50 Jahren 2 Rthl., von 51—60 Jahren $2\frac{1}{2}$ Rthl., über 60 Jahr 3 Rthl.

Wenn Subalternoffiziere aber nicht über 100 Rthl. Penſion verſichern, ſo betragen dieſe Beiträge reſp. nur 20 Sgr., 1 Rthl., $1\frac{1}{3}$, $1\frac{2}{3}$, und 2 Rthl.

Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons ſtehende Offiziere ſollen ſich dieſelben gleich von ihrer Gage durch die Rechnungsführer abziehen laſſen, die mit der Einziehung und Abführung derſelben durch Aſſignation auf die General-Militärkaſſe beauftragt ſind, ſo jedoch, daß die Kommandeurs der Regimenter und Bataillone für deren prompte Einziehung und Abführung vor dem erſten Januar und erſten Juli verantwortlich bleiben; wie denn auch die Intendanturen ſpäteſtens am 8. December und 8ten Juni dem 4ten Departement im Kriegsminiſterio eine Nachweiſung von den bei ihnen wirklich eingegangenen, und von den noch rückſtändigen Berechnungen dieſer Art einſenden müſſen.

Bei verabſchiedeten Offizieren müſſen ſämmtliche Regierungs- und andere Kaſſen den Wittwenkaſſenbeitrag, und ebenſo die Receptur-Gelder bei den monatlichen Zahlungen inne behalten, und der General-Militärkaſſe berechnen. Für die auf Wartegeld ſtehenden, und zur Wiederanſtellung notirten Landwehroffiziere gilt ein Gleiches, und über die

beurlaubten Landwehr-Offiziere müſſen die Bataillons-Kommandeurs eine Kontrole führen, und halbjährig der Wittwenkaſſe Nachricht von ihrem Aufenthalt geben; und dieſe ſind auch für die halbjährige Abführung der Beiträge ihrerſeits, ſowie noch mehr Seitens der in den Cadres dienenden Offizieren verantwortlich. —

Im Allgemeinen haben Landwehroffiziere auch die Verpflichtung zum Beitritt, wie andere; jedoch nur ſo, daß ſie die Wahl haben, ob ſie der Civil- oder der Militär-Wittwenkaſſe beitreten wollen? falls ſie nur als Königl. Beamte dort receptionsfähig ſind; nach Königl. Kabinetsordre vom 18. October 1824, (Geſetzſ. p. 214.)

Die Penſionszahlung an die Wittwe geſchieht übrigens hier gleich nach dem Tode des Mannes, ſelbſt wenn er erſt den erſten Juli beigetreten, und zwiſchen dieſem Tag und den erſten Januar geſtorben iſt.

Das Antrittsgeld fällt hier der Kaſſe ganz anheim, und iſt daſſelbe in Wechſeln bezahlt worden, ſo wird die Penſion dafür das erſte Jahr zurückgehalten; ſtirbt aber die Frau vor dem Manne, ſo wird es ganz zurückgegeben.

Dieſe Offiziers-Wittwenkaſſe ſteht ebenfalls unter der Generaldirection der allgemeinen Civil-Wittwenkaſſe, und genießt gleiche Rechte mit dieſer.

3) Neue Berliner Allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Anſtalt und Kaſſe, ſeit erſtem Januar 1837 ins Leben getreten.

Bekanntmachung der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſionskaſſe ꝛc. Berlin im December 1836.

Bemerkungen über Wittwenverſorgungsweſen, in der Leipziger allgemeinen Zeitung 1838, Nr. 286.

Dieſelbe iſt im Jahr 1836 auf Actien mit einem bedeutenden Fonds gegründet, und von des Königs Majeſtät genehmigt, auch auf die erſten 15 Jahre mit den Rechten einer moraliſchen Perſon und dem, die Errichtung anderer allgemeinen Wittwenkaſſen im Preußiſchen Staate, ausſchließenden Privilegio verſehen worden, und ſteht unter einer Direction, deren Vorſtand der Generaldirector der Königl. Civil-Wittwenkaſſe iſt, und die dann aus einem Syndikus und Rendanten, und einem interimiſtiſchen Kuratorium von 5 Mitgliedern, (incl. dem zeitigen Ober-Bürgermeiſter von Berlin,) beſteht, und hat ihren Gerichtsſtand vor dem Königl. Kammergericht in Berlin.

Sie bildet mit ihrem Fonds ein gemeinſchaftliches Eigenthum ihrer Mitglieder, die daher jährlich nicht mehr zahlen ſollen, als zur treuen Erfüllung der gegen ſie von der Anſtalt übernommenen Verpflichtungen, und zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten nöthig iſt; ſie läßt die, immer auf je 10 Rthl. Penſion berechneten, jährlichen Beiträge unter ſich mit dem Lebensalter der Mitglieder bei der Aufnahme, und mit den zu verſichernden Penſionsſummen in gerechtem Verhältniß ſtehen, und die, nach den periodiſch-anzuſtellenden Unterſuchungen ſich ergebenden, Einnahmen-Ueberſchüße den Mitgliedern

durch Abrechnung auf deren fernere Beiträge wieder zufließen; in Rückſicht außerordentlicher Ereigniße aber macht ſie ſich auch aus, daß in dergl. Fällen, wo wider Erwarten die Einnahme nicht zureicht, die Wittwen bis zur Hebung dieſes Zuſtandes einen ihnen demnächſt wieder zu erſtattenden Abzug von höchſtens bis zu $\frac{1}{5}$ der Penſion ſich gefallen laſſen müſſen.

Die Beiträge ſind nach den faſt 60jährigen Sterblichkeits-Erfahrungen der Königl. Wittwenkaſſe, und dem nachhaltig zu erwartenden Zinsfuße der Fonds, die nur in Staatsſchuldſcheinen, Pfandbriefen, und auf Grundſtücke gegen pupillariſche Sicherheit zinsbar angelegt werden ſollen, und auch mit einem Zuſchlage zur Beſtreitung der Verwaltungs-Koſten berechnet. — Alle und Jede, In- und Ausländer, nur innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten Wohnende können Ehefrauen, Töchter, Schweſtern, Nichten und Mündel hier verſichern, excl. Seefahrer vom Metier, Militärs, und Männer über 64 Jahr alt, und Frauenzimmer unter 15 Jahren, ſowie auch alle Ehepaare, und Paare, wo die Männer bei einem Alter von 64 bis zu 45 Jahren herab reſp. 14—19 Jahre älter ſind, als die Frauensperſonen. — Die Anſtalt gewährt Penſionen von 20—600 Rthl.; und wenn der Verſichernde das erſte Jahr ſeiner Mitgliedſchaft überlebt hat, ſo erhält die Verſicherte $\frac{1}{4}$ Jahresbeitrag der Penſion als Begräbnißgeld, und dann, ſo lange ſie lebt, ſie mag ſich wieder verheirathen oder nicht, vom nächſten Zahlungstermine, reſp. dem erſten Januar oder erſten Juli, an, die volle Penſion in halbjährigen Raten praenumerando ausgezahlt. — Lebt der Verſichernde bis über das 88ſte Jahr hinaus, ſo zahlt er von da an keine Beiträge mehr. Antrittsgelder und Retardzinſen kommen hier nicht vor. Jährlich ſoll eine gedrängte Ueberſicht des Zuſtandes der Anſtalt durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt werden. — Nach der erſten Ueberſicht pro 1837 vom 8ten Mai 1838 ſind nun in den 3 erſten Terminen, Januar und Juli 1837, und Januar 1838, 287 Intereſſenten mit Verſicherungen auf 29,790 Rthl. Penſion und 7447 Rthl. 15 Sgr. Begräbnißgißgelder beigetreten, und davon 8 Intereſſenten mit reſp. 920 und 230 Rthl. Verſicherung abgegangen, und folglich geblieben Ende dritten Termins 279 Theilnehmer mit reſp. 28,870 und 8217$\frac{1}{2}$ Rthl. Verſicherung. Unter jenen 8 ſind 3 durch den Tod der Männer, oder Frauen ausgeſchieden, 3 excludirt. — Die Einnahme hat in den 3 Terminen betragen: an Beiträgen 11563 Rthl. 14$\frac{1}{2}$ Sgr., und überhaupt incl. Zinſen, und anderm Gewinn, 11,936 Rthl. 20 Sgr. 2 Pf., wovon verausgabt worden an Einrichtungs- und Verwaltungs-Koſten 504 Rthl. 20 Sgr. 3 Pf., alſo Ueberſchuß verblieben ſind 11,481 Rthl. 29 Sgr. 11 Pf., die mit 11,300 Rthl. in Märkiſchen und Pommerſchen Pfandbriefen angelegt worden ſind. Wittwenpenſionen ſind damals noch nicht zu bezahlen geweſen. — Anfang Dezember 1839 hatte dieſe Anſtalt 365 Mitglieder mit 38,700 Rthl. Penſionen, und 9675 Begräbnißverſicherung, zahlte nun an 6 Wittwen Penſionen, und hatte 29,500 Rthl. Vermögen.

Bei der Anmeldung zum Beitritte, die in den Monaten December und Juni geſchehen muß, wird ein Taufſchein des Verſichernden, ein Taufſchein der zu verſichernden weiblichen Perſon, ein Kopulations-

Schein, oder ein Atteſt des unverheiratheten Standes der Tochter ꝛc. und ein Geſundheits-Atteſt zugleich eingereicht. Sechs Monate und darüber werden bei der Altersberechnung für voll, die Monate unter 6 aber gar nicht gerechnet.

In den größeren Städten des Staats hat die Anſtalt überall ihre Agenten.

4) Special-Wittwen- und Waiſen-Kaſſen.

a) Univerſitäts-Wittwen- und Waiſen-Kaſſen; davon haben wir p. 173 geſprochen.

b) Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſen. Solche giebt es jetzt faſt in allen Provinzen des Reichs, und zwar theils allgemeine für die ſämmtlichen Prediger- und Schullehrer einer Provinz, theils ſpecielle für einzelne Theile und Gegenden, und einzelne Städte derſelben.

In Brandenburg findet ſich 1) zu Berlin eine allgemeine Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waiſenſocietät für die Kurmark und Pommern, wo die Aufnahme als Mitglied 113 Rthl. koſtet, und die Penſion 100 Rthl. beträgt.

2) Der noch beſonders beſtehende Kurmärkiſche Prediger-, und Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds betrug 1838 91,482 Rthl. Kapital, die Ausgabe für 512 Wittwen und Waiſen an 3500 Rthl. (meiſt à 10 Rthl.) Die Einnahme von Kapitalzinſen war 5000 Rthl.

3) Iſt zu Berlin auch eine Kurmärkiſche Synodal-Wittwen- und Waiſenkaſſe für die zur Berliniſchen Superintendentur gehörigen Geiſtlichen, auf 20 Mitglieder berechnet.

4) In Potsdam iſt ein Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds, der im J. 1836 ein Kapitalvermögen von 84,160 Rthl., im J. 1838 aber von 91,482½ Rthl. beſaß, und eine Einnahme von 16009 Rthl. bezog, 6100 Ausgabe hatte, und 13,757 Rthl. 1 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlte Kapitalien aufweiſen konnte. Die in den Jahren 1836 und 38 an reſp. 338 und 372 Wittwen, und Waiſen zu zahlenden Unterſtützungen betrugen 1836 3153 Rthl. 10 Sgr., 1838 3522 Rthl. 27½ Sgr.

5) Die Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks hatte 1837 einen Fonds von 19741 Rthl., und an Mitgliedern 431 ordentliche, 4 außerordentliche, und 431 interimiſtiſche, an Wittwen aber 48, und an Waiſen 103, die aus ihr 672 Rthl. bezogen; wenn im Jahr 1838 der Mitglieder 750, der Witwen 76 mit 564 Rthl. und der Waiſen 113 mit 393 Rthl. Penſion waren.

6) Die in Schleſien im J. 1825 geſtiftete allgemeine evangeliſche Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt ſah zuerſt von 2400 evangeliſchen Schullehrern der Provinz nur ⅕ eintreten, und noch 1836 war nur ¼ derſelben dabei; Ende 1837 aber war die Zahl der Theilnehmenden 1308. Das Eintrittsgeld iſt auf 2 Rthl., der jährliche Beitrag auf 2⅔ Rthl. geſetzt, und im Jahr 1826 betrugen dieſe Beiträge 1252 Rthl., aber im J. 1836 3428 Rthl. 15 Sgr.,

und im J. 1837 3636 Rthl. Die für die Anſtalt bewilligten Kirchenkollecten brachten in den Jahren 1826—31 zuſammen $1625\frac{2}{3}$ Rthl. und 1832—37 $1468\frac{1}{3}$ Rthl. An Geſchenken kamen in den Jahren 1826—31 ein: 3117 Rthl. 20 Sgr., in den Jahren 1832—37 1099 Rthl. Die Ausgabe betrug im J. 1826 505 Rthl., im J. 1837 aber $867\frac{1}{2}$ Rthl. mit reſp. 19 Rthl. $17\frac{1}{2}$ Sgr., und 87 Rthl. 8 Sgr. für Verwaltung. Das aufgeſammelte Kapital beſtand im J. 1826 nur in 168 Rthl. 25 Sgr., im Jahr 1836 aber ſchon aus 37,700 Rthl., und im J. 1838 pro erſtes Quartal ſchon aus 45,200 Rthl. Der Penſionaire waren im J. 1826 1, 1827 7, im J. 1836 aber 73, und im J. 1837 90; darunter Wittwen ohne Waiſen 16, Waiſen ohne Wittwen 1. Die Penſion iſt vorjetzt 10 Rthl., ſoll aber auf 20 erhöht werden. Schleſ. Prov. Bl. 1838. April p. 325 f.

7) Die Unterſtützungsanſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen in Schleſien, die ſchon lange beſteht, und ſeit 1834 ein neues Reglement beſitzt, hatte im J. 1838 ein Vermögen von 30,000 Rthl., eine Ausgabe an Penſionen für Wittwen und Waiſen, und invalide Schullehrer von 4329 Rthl., und eine Einnahme a) von 1426 Mitgliedern mit 3770 Rthl., b) an Zinſen, und anderer Art von 1960 Rthl.; ſo daß das Vermögen um 1200 Rthl. wuchs.

8) Die Schullehrer-Wittwen und Waiſen-Verpflegungsanſtalt im Fürſtenthum Brieg, ſ. 1806 geſtiftet, hatte nach Schleſ. Prov. Blatt März 1838 p. 238, Mitglieder: 1836 110, 1837 104; ebenſo Wittwen 44 und 45, Einnahme $292\frac{1}{2}$ Rthl. und $301\frac{5}{8}$ Rthl., Ausgabe $298\frac{26}{30}$ Rthl. und $297\frac{16}{30}$ Rthl., und Kapitalvermögen $2479\frac{11}{12}$ Rthl. und $2484\frac{6}{30}$ Rthl. reſp.

9) Die Pfarrer-Wittwen- und Waiſen-Societät im Fürſtenthum Schweidnitz hatte im J. 1833 50 Mitglieder, 23,086 Rthl. Fonds, und verſorgte 26 Wittwen; und es giebt

10) auch eine Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe für das Fürſtenthum Schweidnitz; ſowie

11) eine ſolche auch für das Fürſtenthum Liegnitz in Liegnitz beſteht.

12) Die Schummelſche Schleſiſche Schullehrer-Wittwenkaſſe, durch den Proректor Schummel veranlaßt, und im Jahr 1799 geſtiftet, für Lehrer aller Art an niedern und höhern Schulen in der Stadt und auf dem Lande in Schleſien, hatte im Jahre 1837 ein Kapitalvermögen von 11,129 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf., eine Einnahme von 456 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf., eine Ausgabe von 424 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf., und verſorgte 5 Wittwen mit Penſionen zu 12 Rthlr., 10 zu 8, 30 zu 6, 20 zu 4 Rthlr. (Schleſiſche Chronik 1838 Nro. 56.)

13) Die Oberlauſitzer Prediger- und Schullehrer-Wittwenkaſſe zu Görlitz beſteht ſchon lange.

14) Die Penſionsanſtalt für Wittwen und Waiſen der Schullehrer im Reg. Bezirk Trier hatte 1838 357 Mitglieder, Einnahme (incl. Beſtand von 1837 mit 8243 Rthlr.) 10,648 Rthlr., Ausgabe 1248 Rthlr., Beſtand 9400 Rthlr.

15) Die evangeliſche lutheriſche Prediger-Wittwenkaſſe in Poſen endlich hatte im Jahr 1838 eine Einnahme von 1250 Rthlr. 9 Pf., und gab davon zu Penſionen für Predigerwittwen aus 579 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf., und Ende des Jahres betrug das Kapitalvermögen derſelben 9894 Rthlr. 5 Sgr., wenn Ende 1837 9669 Rthlr. 5 Sgr. Die Penſionen wurden ſtatutenmäßig 2 Mal, pro 1ſtes Semeſter an 18, pro 2tes an 16 Wittwen bezahlt, und zwar im vollen Penſionsſatz pro 1ſtes mit 16 Rthlr. 24 Sgr., pro 2tes mit 17 Rthlr. 7 Pf., pro Jahr mit 33 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf.

16) Die Poſener Schullehrer-Wittwenkaſſe zuletzt zählte Ende 1838 202 Mitglieder, unterhielt 7 Wittwen und Waiſen, und hatte 5360 Rtlr. 12 Sgr. 5 Pf. Kapitalvermögen, (incl. 1200 Rtlr. vom Könige herrührendes Stammkapital,) d. i. 834 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. mehr, als 1837.

Noch iſt zu bemerken als Anhang:

a) Für Wittwen und Waiſen im Kriege gebliebener Pommern beſteht zu Stettin ein Unterſtützungsverein, der in 25 Jahren 87,344 Rthlr. Einnahme und 80,318⅔ Rthlr. Ausgabe dafür gehabt, und bis 520 Wittwen und Waiſen, als höchſte Zahl, unterſtützt hat, welche im Jahre 1838 aber ſich bis auf 137 vermindert hatten: der Vermögens-Beſtand iſt noch 7025 Rthlr.

b) Höchſt wohlthätig und wichtig ſind die jetzt errichteten Verſorgungsanſtalten für hinterlaſſene arme Töchter von Staatsbeamten, Gelehrten ꝛc. So beſteht α) in Weſtphalen die Kiehlſche Vaterländiſche Töchterbildungs- und Verſorgungsanſtalt, vorerſt für 20 verwaiſete Mädchen von 7 — 15 Jahren, und für 10 unverheirathet gebliebene; wo Bemittelte jährlich 72 — 96 Rtlr. zahlen, und von den Vereins-Mitgliedern, die zum gebildeten Stande gehören müſſen, Beiträge mindeſtens von jährlich 3⅓ Rthlr., oder 90 Rthlr. auf ein Mal bezahlt werden; Vgl. K. Kab. Ordre vom 30. Septbr. 1838. Staatszeitung vom 2. Dezbr. 1838. Der Fürſt Bentheim hat der Anſtalt im Jahre 1839 das Schloß Alpen überlaſſen.

β) In Poſen beſteht eine ſolche Anſtalt ſchon ſ. 1828, und γ) in Breslau wird ſie als Wunſterſche Stiftung jetzt errichtet. δ) In Berlin hat eine Frau von Quandt im Jahre 1839 für die Zukunft 300,000 Rtlr. dazu legirt, um Töchter aus den höhern Ständen, die über 40 Jahre alt und unverheirathet ſind, zu unterſtützen.

ε) In Königsberg denkt man auch an ſie. Ueberhaupt ſoll, nach Miniſterialbeſchluß von 1839, für jede Provinz eine ſolche Anſtalt errichtet, und alle Vereine für ſie ſollen von den Behörden möglichſt unterſtützt werden. Der König und die königliche Familie haben ſchon anſehnliche Beiträge dazu gegeben.

c) So giebt es ferner auch Wittwen- und Waiſenanſtalten für Juſtizbeamten und dgl.: z. B. α) in Breslau einen Verein zur Hülfe für Wittwen und Waiſen und Eltern hülfsbedürftiger Subalternen des Breslauer Oberlandes-Gerichts, 1821 an Miniſter Kircheiſens Jubiläum geſtiftet, der 1838 82 Mitglieder und 6400 Rthlr.

Vermögen hatte, und an 20 Wittwen und Waiſen 250 Rthlr. laufend, und an 21 extra ordinem 21 Rthlr., im Jahre 1839 aber an 20 Wittwen und 32 Waiſen 293 Rthlr. 15 Sgr. verausgabte: und vornehmlich gehört hierher β) die große Wittwen- und Waiſen-Verſorgungskaſſe für Juſtizbeamte in Berlin, beſonders für die Unterbeamten der Landes-Juſtizcollegien ſ. 1799, zu deren Beſten die Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechts-Verfaſſung und Verwaltung im Preußiſchen Staate, ſeit vielen Jahren von Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter von Kamptz herausgegeben, erſcheinen, und den auch die erbloſen Depoſita der Untergerichte nach Verordnung vom 12. Juni 1818 zufallen, ſowie ihr auch die Einnahme gewiſſer Sporteln zugeſichert iſt, für die ſonſt aber keine Beiträge der Mitglieder gezahlt werden.

d) Zuletzt giebt es auch α) eigne dgl. Anſtalten zur Verſorgung der Wittwen und Waiſen von Medizinalperſonen, Aerzten und Chirurgen: und hierher gehört 1) in Berlin die Hufelandſche Stiftung doppelter Art, a) einmal beſtehend in einer Wittwen-Unterſtützungskaſſe für arme Aerzte, die im Jahre 1838 $1485\frac{2}{3}$ Rthlr., 1839 aber $1557\frac{1}{2}$ Rthlr. Einnahme, und 192 Rthlr. und 220 Rthlr. reſp. Ausgabe für 5 und 6 Wittwen, und einen Vermögensſtand von reſp. 5600 Rthlr. und 6449 Rthlr. hatte, und dann b) in einem ärztlichen Hülfsvereine für nothleidende Aerzte und Chirurgen ſelbſt, der 1838 5051 Rthlr. 27 Sgr., 1839 aber $4463\frac{1}{2}$ Rthlr. Einnahme, und dort 2426 Rthlr. 24 Sgr., hier 2195 Rthlr. Ausgabe an 50 und 53 derſelben reſp., an Vermögen aber 1838 25,900 Rthlr., und 1839 ſchon 28600 Rthlr. nachwies; 2) in Breslau der Verein zur Unterſtützung der Wittwen Breslauer Medizinalperſonen, 1837 geſtiftet, mit 42 Mitgliedern, und 5323 Rthlr. Vermögen, und 6 Wittwen unterſtützend.

β) Zur Unterſtützung der Wittwen ſtädtiſcher Beamten iſt in Breslau eine Anſtalt ſeit 1792 errichtet, jetzt ſchon mit 25000 Kapital und 100 beitragenden Mitgliedern, die 1834 an 43, im Jahre 1837 aber an 53 Wittwen eine Penſion von 22 — 25 Rthlr. zahlte.

γ) Ferner iſt in Berlin ein Brandenburgiſches, Preußiſches und Schleſiſches Knappſchaftsinſtitut, welches invalider Bergarbeiter und deren Wittwen und Waiſen ſich annimmt, und wozu dieſelben kleine Beiträge von ihrem Arbeitslohne geben; und

δ) iſt in Berlin auch eine Wittwen- und Verſorgungs-Anſtalt für die Arbeiter an der K. Porzellan-Manufactur, die Kranke unter ihnen unterſtützt, für 50 Kinder derſelben, die die Realſchule beſuchen, und für noch mehrere in Parochialſchulen das Schulgeld bezahlt, und auch eine eigne Sterbekaſſe hat.

cc) Sterbe- und Begräbnißkaſſen und Vereine betreffend, ſo giebt es deren überall in jeder größern, wie auch in mancher kleinern Stadt, (wie dergl. erſt 1839 in Liegnitz von 1010 Theilnehmern errichtet worden iſt, die 60 Rthlr. für ein Begräbniß zahlt,) welche nämlich gegen geringe jährliche Beiträge der Mitglieder bei einem

Todesfall unter denſelben einen Beitrag zu den Begräbnißkoſten geben von 20, 50, 60 und mehr Thalern, wozu ſich beſonders Perſonen aus den niedern Ständen, oder auch die Mitglieder gleicher amtlicher Verhältniſſe oder eines und deſſelben Gewerbsbetriebs, einer Zunft ꝛc., vereinigen. Nach K. Kab. Ordre vom 29. Sept. 1839 (Geſetzſ. p. 121) bedarf aber ihre Errichtung die landesherrliche Beſtätigung durch das K. Oberpräſidium und das Miniſterium des Innern und der Polizei, und ſie ſtehen unter einer gewiſſen Aufſicht, haben aber ihre eignen Vorſteher, und legen oft jährlich öffentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe ab.

§. 200.

c) Vom Kommunal-Schuldenweſen.

Das Kommunal-Schuldenweſen betrifft die von den ſtädtiſchen und ländlichen Kommunen, von den Städten und den Kreiſen und Dorfgemeinden, ſich aufgeladenen Schulden, die größtentheils aus dem unglücklichen Kriege von 1806 herrühren, wo dieſen Kommunen gemeinſchaftliche Laſten und Beſchwerden, als Einquartirung, Lieferung, Contribution ꝛc., aufgelegt wurden, die ſie aus ihren gewöhnlichen Einkünften nicht beſtreiten konnten, und daher zur Aufnahme von Darlehnen gezwungen waren.

Zum Theil nöthigten dazu aber auch die durch die neuen ſtaatswirthſchaftlichen Reformen, namentlich durch die Aufhebung der Zünfte, der Bann- und Zwang- und der Bankgerechtigkeiten und die dafür an die Berechtigten zu leiſtende Entſchädigung den Kommunen aufgebürdeten bedeutenden Ausgaben und Aufwendungen.

Daſſelbe war zuerſt meiſt ſehr groß und bedeutend, und es gab wohl kaum eine ſolche Kommune, die nicht davon betroffen war; allein es iſt ungemein viel für die Abtragung dieſer Schulden von Seiten der Gemeinden ſowohl ſelbſt, als auch von Seiten des Staats geſchehen; wie denn die p. 92. 779 erwähnte Verwilligung des von allen Beamten zu tragenden Antheils an den Kommunal-Laſten, oder der in Berlin zu zahlenden Mieth-Summe, und des ſtädtiſchen Acciſe-Zuſchuſſes oder des Zuſchlags auf die Mehl-, Fleiſch-, Bierſteuer ꝛc. an die größeren Städte, (ſ. p. 666), ausdrücklich nur zum Behuf der Verzinſung und Tilgung ihrer Schulden, zur Verzinſung der Bankgerechtigkeits-Kapitale und dgl. angewieſen worden ſind, und mit deren einſtiger völliger Tilgung ganz wegfallen ſollen. — Von den, von ganzen Provinzen im Kriege gemachten Schulden, die der Hauptverwaltung der Staats-Schulden zum Theil übertragen ſind, ſo wie von den Pfandbrief-Schulden der Provinzen, von den wir früher gehandelt haben, iſt hier alſo nicht die Rede.

Die große Ordnung und Pünktlichkeit der Kommunen in der Verzinſung und Abtragung dieſer Schulden hat denn den darüber ausgeſtellten Obligationen, als öffentlichen Cours habenden Geldpapieren, ſo guten Credit verſchafft, daß ſie, namentlich die ſtädtiſchen Obligationen von Berlin, Breslau ꝛc., bedeutendes Agio geben, obgleich ſie ihre Zinſen von 5 auf 4 Prozent herabgeſetzt haben, ſo daß einige im Jahre 1839 dieſelben ſogar auf 3½ Prozent erniedrigen konnten.

Das ganze Kommunal-Schuldenweſen und deſſen Abtragung ſteht unter der Aufſicht des Miniſterii des Innern, und wir können nur einiges Fragmentariſche darüber mittheilen, da uns Vollſtändiges darüber nicht hat zukommen können.

1) Die Stadt Berlin namentlich hatte Ende 1822 noch einen Betrag der Stadtſchulden von 3 966 620 Rthlr. 4 gGr., und da nun jährlich 100,000 Rtlr. abgezahlt werden ſollten, ſo müßte ſich derſelbe im Jahre 1838 eigentlich auf 2,300,000 Rtlr. vermindert haben; allein, wenn nach neuen Nachrichten die jetzige Schuldenlaſt noch über 3 Mill. Rthlr. betragen ſoll, ſo muß die Abtragung nicht einmal mit 70000 Rthlr. jährlich, wie es hiernach hieß, pünktlich geſchehen ſein; obgleich zur Verzinſung und Tilgung dieſer Schuldenlaſt nicht nur die Miethsſteuer, (die in 4 Jahren 926,381 Rthlr. getragen haben ſoll,) ſondern auch der Kommunalacciſe-Zuſchlag zum Theil angewieſen iſt. Die Stadtobligationen ſtehen übrigens immer über Pari und geben vier Prozent Zinſen.

2) Die Stadt Breslau hatte früher eine ſehr bedeutende Schuldenlaſt, die ſich indeß neuerlich in ſoweit vermindert hat, daß ſie von 1,350,000 Rthlr., die ſie noch im Jahre 1835, excl. die der Kämmerei aufhaftenden Renten und wiederkäuflichen Zinſen, betrug, im Jahre 1837 auf 1,186,197 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. geſunken war, wovon 549,797 Rthlr. 28½ Sgr. in alten Kämmereiobligationen und 631,400 Rthlr. in Stadtobligationen. Die Zinſen betrugen im Jahr 1837 50,699 Rthlr., und im Jahre 1838 48,081⅚ Rthlr., wenn im Jahr 1835 54,777 Rthlr. 16⅓ Sgr. In den Jahren 1837 und 38 wurden zur Tilgung dieſer Schulden 53,375, und 31,450 Rthlr. reſp., und zur Ablöſung alter Renten und wiederkäuflicher Zinſen 3843, und 3888⅓ Rthlr. verausgabt.

Außerdem giebt es aber auch in Breslau noch die, die Kämmerei gar nicht angehenden, Bankgerechtigkeitsſcheine über das zur Entſchädigung für die aufgehobenen Bankgerechtigkeiten in Breslau an deren ehemalige Eigenthümer ausgeſetzte Kapital von 1,200,000 Rthlr., welche jetzt 4½ Prozent Zinſen, wovon aber 1½ Prozent in Zinsſcheinen, geben, und daher nur zu einige 90 Prozent ſtehen, deren Ende 1838 noch 871,786 Rthlr. zu verzinſen waren, da Ende 1837 deren Betrag noch 904,972 Rtlr. war, im Jahre 1838 aber 33,186 Rthlr. in dgl. Scheinen zur Caſſation aufgekauft worden ſind.

3) Sämmtliche Schleſiſche Städte hatten nach Schleſ. Prov. Bl. 1838 Mai p. 488, in ganzen Summen

	ausſtehende Schuld	wozu im Lauf des Jahres zutraten	mit durchſchn. Verzinſung	zahlten aber vom Kapit. ab		ausſtehende Schuld	wozu im Lauf des Jahres zutraten	mit durchſchn. Verzinſung	zahlten aber vom Kapit. ab
1832	3580400.	47739.	4⅓ %	88312.	1836	3399561.	13137.	4⅙ %	211050.
1834	3543527.	23041.	4⅓ -	97884.	1837	3201648.	12109.	4⅕	157924.
1835	3468589.	17150.	4¼ -	86179.	1838	3054602.	19676.	—	37273.

Hirſchberg insbeſondere hatte Ende 1836 noch 99972 Rthlr. Schuldenlaſt und zahlt regelmäßig jährlich 2400 Rthlr. ab; Schweidnitz zahlte in 5 Jahren doch 7850 Rthlr.; Striegau tilgte von 1835—39 8651 Rthlr. 28 Sgr. und behielt noch 14,570⅔ Rthlr.; Grünberg wird im Jahre 1840 30,000 Rthlr. von den 61,000 Rthlrn., die es noch ſchuldet, abzahlen. — Die 38 Städte des Oppelnſchen Reg. Bez., die im Jahre 1815 eine Schuldenlaſt von 689,257¾ Rthlr. drückte, hatten ſchon bis Ende Dez. 1822 dieſelbe bis auf 396,157 Rthlr. theils durch die bewilligte Kommunalaccise, theils durch eigne Anſtrengung herabgebracht, und die ländlichen Kommunen der 16 Kreiſe daſelbſt ihre 286,797 Rthlr. betragenden Schulden ebenſo auf 168,157 Rthlr. gemindert.

Bereits ſind ſchon mehrere kleine Städte in Schleſien ganz ſchuldenfrei, als: Lublinitz, Goldberg, Wünſchelburg und Deutſch-Wartenberg; und, den durch den angenommenen Schuldentilgungsplan feſtgeſetzten Termin der Abbürdung derſelben noch früher zu erreichen, ſind beeifert und bedacht: Ober-Glogau, Greifenberg, Lähn, Lüben, Löwenberg, Neiſſe, Patſchkau, Pleß, Roſenberg, Schmiedeberg, Groß-ſtrehlitz und Wittichenau.

4) Die Stadt Elbing hatte 1838 noch 450,000 Rthlr. Schulden, wenn früher 1 Mill. Rthlr., und 1839 noch 402,950 Rthlr., und ſetzte jetzt die Zinſen auf 3½ % herab, oder kündigte, nach Eingang der K. Kab. Ordre vom 30. Mai 1839.

5) Die Schuld der Stadt und der Kommune Danzig iſt von 12,280,845⅙ Rtl. in der Zeit vom J. 1835 bis Ende 1838 auf 6,629,705 Rthlr. 23 Sgr. auf verſchiedene Weiſe herabgebracht worden; aber ihre Obligationen ſtehen doch ſchlecht. Für das Jahr 1838 ſind denn aus den laufenden Beiträgen des Staats 252,603 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf., und aus den der Stadt Danzig 64,330 Rthlr. 13 Sgr., Summa 316,934 Rthlr. 12 Sgr. an verifizirten Obligationen und Anerkenntniſſen durch den Magiſtrat vernichtet worden, nach Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 3. Febr. 1839.

6) Die Schulden der Stadt Königsberg betrugen Ende Jan. 1838 noch 1,740,000 Rthlr., und durch eine K. Kab. Ordre vom 2. Jan. 1839 wurde ſie aufs Neue, (wie ſchon im Jahre 1829,) verpflichtet, ſie mit ½ Prozent, Summa mit 8700 Rthlr., jährlich abzutragen und ſtets richtig zu verzinſen, wogegen der ſchon früher bewilligte Zuſchuß aus der Branntweinſteuer von 12000 Rthlr. belaſſen, die Rückzahlung der ſchuldigen 155000 Rtlr. an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden bis Ende 1842 verſchoben, der Fortbezug der Handelsunkoſten-Gelder bis 1842 gewährt, dabei aber ausgemacht wurde, daß dieſer dann auf ½ herabgeſetzt und 1848 ganz aufgehoben würde. Im Juli 1839 kündigte der Magiſtrat alle Stadt-Obligationen von 70, 80 und 90 Rthlr. bis zu Nr. 9000 zur Zahlung am 1. Jan. 1840.

7) Die Stadt Halle hatte am 1. Jan. 1816 noch 288,696 Rtl. Schulden, incl. ablösbarer Abgaben, dieſe mit 25 zu Capital erhoben: am 1. Jan. 1837 aber waren ſie bis auf 121,397 Rthlr. abgezahlt, und, werden die zu Capital berechneten ablösbaren Abgaben, Summa

23,680 Rthlr. davon abgezogen, ſo bleiben nur noch 97717 Rthlr. Reſt, incl. 1783 Rthlr. Gold.

8) Die Stadt Stettin hatte Ende 1837 noch 221,548 Rthlr. ſtädtiſche Schulden, wenn im Jahre 1824 348,365 Rtlr. oder 126 817 Rthlr. mehr.

9) Die Schulden der Städte des R. B. Poſen ſind von 308,285 Rtl. im Jahre 1835 jetzt bis auf 106,203 Rtl., die Kämmereiſchulden aber von 271,321 Rthlr. bis auf 165,213 Rthlr. getilgt worden.

10) Im Reg. Bezirk Bromberg ſind von 48 jüdiſchen Corporationen 30 ganz ſchuldenfrei, und 18 haben noch 39,268 Rthlr. Schulden, von den ſie in 20 Jahren auch frei zu ſein hoffen.

11) In Sachſen betrugen Ende 1839 die Gemeindeſchulden des R. B. Merſeburg noch 994 702 Rthlr., und zwar 432,575 Rthlr. die der Dorfgemeinden, und 562,129 Rthlr. die der Städte, d. i. gegen 1836, wo ſie auf 1,951,212 Rthlr. ſtanden, minus 565,510 Rthlr.; obgleich ſie auch mit 138,063 Rthlr. neuer Schuld, (85,741 Rthl. für die Städte und 52,322 Rthl. für die Dorfgemeinden,) wegen nöthiger vieler Schulbauten, Ankäufen von Grundſtücken, und Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungskoſten vermehrt worden waren.

12) Von der Rheinprovinz lieferte ein öffentliches Blatt nachſtehende Ueberſicht der in derſelben in Capital und Zinſen bis Ende 1838 liquidirten Kommunal-Schulden und deren Tilgung, excl. laufende Zinſen, in Rthlr., mit Weglaſſung der Sgr. und Pf. Es waren

im Reg. Bez.	bis Ende 1838 liquidirt	bis Ende 1838 getilgt	Reſt verblieben	im Reg. Bez.	liquid.	getilgt	Reſt
Cöln	1113236.	749024.	364212.	Aachen	1733218.	1556705	216573
Düſſeld.	3959786.	2757312.	1162467.	Coblenz	3956511	3449192	507319
Trier	1983667.	1889807.	93859.	Provinz	12746415	10402041	2344373

Nach einer andern Nachricht aber betrug dieſer Reſt des Reg. Bez. Cöln 381,115⅔ Rthlr. (wovon 185,509 für die Stadt Cöln) und da im Jahre 1839 34,645 Rthlr. 25½ Sgr. abgezahlt, dagegen die Anleihe für den Hafen in Cöln mit 139,602 Rthlr. aufgenommen wurde, ſo betrugen Ende 1839 die Kommunalſchulden hier noch 486,372 Rthlr. 16 Sgr.; und ebenſo ward für Reg. Bezirk Coblenz die Schuldenmaſſe pro 1838 mit 509,815¼ Rthlr. angegeben, wovon im Jahre 1839 64,352 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. getilgt wurden, und alſo 445,463 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. zurückblieben, die ſich auf beide Rheinufer ziemlich gleich vertheilten, nur auf das linke 24000 Rthlr. mehr brachten.

13) Die Schulden des Fürſtenthums Neufchatel betrugen Ende 1838 nur 252,658 Livres à 9 gGr. = circa 94,742 Rthlr.

Gedruckt bei Guſtav Kupfer in Breslau.

Nachtrag

zu pag. 150 51, betreffend die Statiſtik, und beſonders die Frequenz der Königl. Gymnaſien und einiger Progymnaſien, und höherer Stadt- und Bürgerſchulen in den Winterſemeſtern 18$\frac{36}{37}$ und 18$\frac{37}{38}$, und im Sommerſemeſter 1837 aus offizieller Quelle.

A. Gymnaſien.

Provinz und Gymnaſien	Winterſemeſter 18$\frac{36}{37}$. Lehrerzahl Ord. Lehrer	Hülfs-Lehrer	Frequenz	Abgang zur Univerſität	Abgang anderweit	Sommerſemeſt. 1837. Lehrerzahl	Frequenz	Abgang	Winterſemeſter 18$\frac{37}{38}$. Frequenz in Klaſſe 1—3.	Klaſſe 4—6.	Summa
Oſtpreußen.											
Königsberg											
Friedrichsg.	14	—	273	5	18	14	266	34	62	178	240
Altſtädter	15	—	226	11	19	15	233	29	115	110	225
Kneiphofer	8	4	290	—	35	13	276	51	135	65	200
Braunsberg.	8	4	348	9	22	13	327	52	165	149	314
Inſterburg.	10	—	206	4	17	11	204	17	90	120	210
Tilſit	7	3	277	—	21	12	268	46	82	134	256
Gumbinnen	10	—	217	—	6	10	245	22	51	183	234
Lyk	7	3	169	4	—	10	165	14	70	98	168
Summa	79	14	2006	33	149	98	1984	264	780	1147	1927
						70 u. 28		54 u. 210			
Weſtpreußen											
Danzig	10	4	203	11	24	14	288	15	162	128	292
Elbing	8	3	215	—	22	12	204	24	79	133	212
Thorn	12	—	167	3	21	12	166	25	61	105	166
Marienwrd.	19	—	191	1	13	14	211	23	82	136	218
Conitz	12	—	303	1	21	12	289	86	90	142	232
Kulm	—	—	—	—	—	4	66	—	13	53	66
Summa	61	7	1079	16	101	68	1224	173	487	699	1186
Poſen.						42 u. 26		18 u. 155			
Frdr. W. Gymn. zu Poſen	8	6	206	—	25	14	206	41	28	160	188
Marien-Gymn. ebendaſ.	11	3	423	—	18	15	426	71	149	240	389
Liſſa	10	7	254	8	36	17	260	32	74	197	271
Bromberg	10	5	198	1	16	15	208	13	36	172	208
Summa	39	21	1081	9	95	61.	1100	157	287	771	1056
Brandenburg.						39 u. 22		7 u. 150			
Berlin											
Joachimsth.	15	8	343	15	51	25	313	36	233	78	311
Friedr. Wilh.	13	8	454	9	48	24	413	51	277	147	424
Berliniſches	17	8	567	11	57	27	555	84	286	232	518
Friedr. Wrd.	14	3	274	7	37	19	258	42	141	111	252
Cöln. Real	11	10	398	4	52	25	412	57	210	219	429
Franzöſiſches	13	4	227	7	38	20	212	44	70	115	185
Potsdam	9	7	332	—	39	16	315	29	113	197	310
Brandenbg.	10	—	261	2	28	12	251	13	82	184	266
Ritterakad.	10	4	55	2	9	17	58	9	36	23	59
Prenzlow	9	2	223	2	41	11	198	20	58	145	203
Neu-Ruppin	8	2	236	—	31	11	235	26	89	147	236

Frankf. a. O.	8	4	168	4	13	12	113	21	61	99	160
Königsberg	7	1	158	7	19	9	155	11	48	117	165
Guben	9	1	180	4	20	11	185	19	67	112	179
Sorau	6	3	79	7	3	9	84	3	45	49	94
Luckau	5	3	124	9	16	8	118	17	87	128	115
Cottbus	6	2	164	4	15	8	156	16	50	101	151
Züllichau Päd.	9	4	166	5	26	14	142	15	69	79	148
Summa	179	74	4409	99	543	278	4266	513	2022	2183	4205
						169 u. 109		78 u. 435			
Pommern.											
Stettin	13	12	452	8	42	24	452	84	125	280	405
Stargardt	8	3	270	6	19	11	267	30	80	179	259
Cöslin	6	3	182	7	19	11	189	16	83	118	201
Neu-Stettin	8	1	156	8	23	9	156	24	70	96	166
Stralſund	9	5	202	3	20	12	290	26	73	226	299
Greifswald	6	6	184	8	26	12	170	23	34	120	154
Putbus Päd.	6	5	42	—	4	11	68	12	28	89	77
Summa	56	35	1568	40	153	80	1592	215	493	1068	1561
						56 u. 24		35 u. 180			

(Im Gymnaſium zu Brandenburg waren außerdem noch im Sommer 1837 93, und Winter $18\frac{37}{38}$ 74 Realſchüler in 3 Klaſſen, und in dem zu Ruppin 20 Schüler beider Arten in der Vorbereitungsklaſſe; in dem zu Königsberg aber Winter $18\frac{37}{38}$ 58 Realſchüler in 3 Klaſſen, in dem zu Sorau einige Hoſpitanten noch, und in dem zu Luckau in den Elementarklaſſen a.b. 243 und 221 Schüler reſp.)

Schleſien.											
Breslau											
Eliſabethan.	11	8	309	21	48	16	284	40	101	169	270
Magdalen.	14	8	440	4	69	24	432	57	129	310	439
Friedrichs G.	9	4	190	4	19	16	189	22	94	93	187
Leopoldinum	8	10	481	—	31	20	471	84	236	236	472
Brieg	8	5	235	—	32	13	219	33	59	143	202
Schweidnitz	6	5	188	5	23	11	184	15	61	116	177
Oels	8	1	191	8	24	10	174	34	60	101	161
Glatz	8	4	156	—	10	12	149	30	64	80	144
Oppeln	8	4	264	—	32	12	237	47	101	132	233
Leobſchütz	8	3	207	4	13	11	196	46	86	102	188
Gleiwitz	8	2	304	—	25	10	296	47	157	162	319
Neiſſe	8	4	326	—	11	12	319	53	195	147	342
Ratibor	8	3	241	—	31	11	245	27	69	197	250
Liegn. Ritterak.	8	5	108	4	14	14	100	8	73	24	97
dito Gymn.	5	5	160	3	32	11	156	16	67	93	160
Glogau	8	1	252	3	27	9	253	36	90	153	243
— kath.	8	3	160	—	13	14	154	42	63	63	136
Görlitz	7	4	240	12	33	9	220	96	67	63	130
Lauban	7	2	140	—	17	10	149	19	65	62	137
Hirſchberg	7	5	136	8	16	11	126	17	69	67	126
Summa	162	83	4718	76	520	164	4553	124	1905	2508	4413
						u. 92		u. 645			
Sachſen.											
Magdeburg	12	4	444	15	41	16	435	44	151	265	416
— Liebfr. Kl.	11	4	247	5	21	14	246	22	92	152	244
Halberſt. D.	10	2	247	7	28	11	246	43	116	122	238
Salzwedel	8	1	186	2	25	9	182	9	50	137	187
Stendal	7	1	169	7	17	8	162	17	75	82	157
Quedlinburg	8	6	183	—	26	14	181	11	73	106	179

Pädag. Halle	11	4	72	4	7	16	79	6	26	56	82
Franckſche H.	17	8	276	8	33	23	280	32	114	156	270
Schulpforte	12	5	174	12	8	16	173	35	80	87	167
Roßleben	8	1	77	4	5	8	79	14	64	2	66
Naumburg	6	5	108	7	13	11	111	9	67	45	112
Zeitz	7	2	109	5	13	9	115	11	48	69	117
Merſeburg	5	8	118	4	4	12	120	9	64	60	124
Torgau	7	4	151	6	17	11	147	11	87	68	155
Wittenberg	4	3	118	4	12	8	122	7	75	53	128
Eisleben	9	2	204	4	28	11	195	7	72	133	205
Erfurt	9	4	187	3	36	13	183	19	59	108	167
Heiligenſtadt	7	5	106	—	11	13	107	21	55	50	105
Mühlhauſen	6	4	102	—	16	11	124	21	40	69	109
Nordhauſen	10	2	225	3	44	12	203	21	91	104	195
Schleuſingen	6	5	96	2	8	10	95	21	44	40	84
Summa	180	80	3594	102	413	178 u. 78	3585	76 u. 314	1542	1965	3507
Weſtphalen.											
Münſter	13	11	342	—	33	24	312	49	236	91	327
Cösfeld	8	3	115	7	8	11	111	22	62	44	106
Recklinghauſ.	7	2	95	—	8	11	91	30	63	23	86
Bielefeld	7	4	210	4	27	11	209	24	108	193	201
Paderborn	12	10	301	—	16	23	374	65	250	155	405
Minden	6	4	163	2	31	9	151	19	84	63	147
Herford	6	—	75	5	7	7	87	2	30	70	100
Arnsberg	8	5	107	—	6	13	106	24	66	38	104
Soeſt	7	6	97	—	8	12	108	17	44	52	96
Dortmund	7	6	131	—	8	11	144	20	59	75	134
Hamm	7	3	74	—	9	11	76	10	18	52	70
Summa	88	54	1790	19	161	92 u. 54	1769	120 u. 162	1040	736	1776
Rheinland.											
Cöln. Carm.	13	6	384	4	18	20	377	73	209	189	398
— Fr. Wilh.	10	5	192	—	10	14	200	53	85	78	163
Bonn	11	3	174	—	18	15	161	29	61	124	185
Münſtereifel	7	3	80	—	11	10	70	16	34	42	76
Düſſeldorf	13	5	270	2	19	16	256	27	152	120	272
Cleve	7	7	107	3	8	15	102	6	41	70	111
Duisburg	9	4	79	3	7	12	83	17	32	50	82
Weſel	5	7	143	1	21	10	125	19	64	69	133
Elberfeld	7	5	110	—	11	11	106	11	48	59	107
Eſſen	7	5	79	—	7	13	74	9	37	49	86
Emmerich	5	3	77	2	6	8	69	5	28	62	90
Coblenz	10	8	289	—	20	18	285	70	114	162	276
Kreutznach	7	5	119	6	12	11	120	20	36	88	124
Wetzlar	6	5	108	3	16	11	99	15	61	45	106
Trier	12	5	309	—	19	14	292	61	158	140	298
Saarbrück	6	7	144	—	14	13	131	22	34	89	123
Aachen	11	4	256	2	16	14	248	43	201	54	255
Düren	7	4	113	2	13	11	104	23	42	57	99
Summa	153	91	3033	28	246	155 u. 81	2902	114 u. 405	1379	1605	2984
Sa. Staat	997	459	23278	422	2381	965 u. 524	22975	626 u. 2656	10371	8244	22615

B. Progymnaſien und höhere Stadt- und Bürgerſchulen, Sommer 1837 und Winter 18$\frac{37}{38}$.

	Lehrer. Somer 1837.	Schül. Winter 18$\frac{37}{38}$.	Abg. Ende Som.	Zugang Anfang Winters		Lehrer.	Schüler.	Abg.	Zug.
Preußen.									
Lat.Sch.Rößel K.	7	117	25	32	Meurs E.	8	98	12	8
Deutſch Krone K.	7	96	20	8	Neuß Colleg. K.	8	32	17	23
Poſen.					Kempen K.	5	26	6	5
Trzemeszno K.	7	270	23	29	Gladbach K.	2	22	2	7
Schleſien.					Werden Rectorat K.	3	33	2	3
Sagan K.	7	31	5	8	Uerdingen K.	4	59	10	8
Weſtphalen.					Rheit E.	5	47	15	13
Dorſten K.	5	24	3	3	Lennep E.	3	47	6	5
Wreden K.	5	19	10	4	Hückeswagen* E.	2	23	8	4
Rheine K.	6	35	8	12	Ruhr-Mühlheim* E.	3	38	9	5
Warendorf * K.	7	87	12	25	Langenberg Rect. E.	2	12	4	6
Rietberg K.	4	35	22	12	Elberfeld Rect. E.	13	231	21	31
Warburg K.	5	49	10	16	Duisburg E.	9	27	7	11
Attendorn K.	6	47	10	12	Andernach ** E.	3	9	2	3
Brilon K.	6	66	9	12	Boppard K.	4	24	11	14
Siegen * E.	7	103	8	2	Kirn E.	3	22	1	4
Rheinland.					Linz K.	5	22	5	10
Cöln dito Sim.	13	19	58	78	Simmern Sim.	3	36	3	3
Siegburg K.	7	24	6	8	Sobernheim —	6	30	3	6
Gummersbach* E.	4	33	3	7	Trarbach E.	8	29	3	3
Wipperfurt K.	4	31	4	6	Jülich ** E.	3	30	53	7
Mühlheim* Sim.	6	73	2	7	Eupen E.	6	75	24	18
Krefeld ** E.	6	102	14	12	Erkeberg * E.	2	27	3	10
Barmen E.	8	56	15	11	Aachen E.	19	212	32	127
					im Staate	164 ordentl. u. 92 Hülfsl.	2817 (Ende Som. 1837 2446)	531 (6 zur Univerſität.)	638 1319 in 3 erſten Klaſſ.

* Bedeutet höhere Bürgerſchulen,
** höhere Stadtſchulen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sachregiſter.

(Die Zahl deutet auf die Seite.)

A.

Aalfang . . . 411
Abfertigung der Zollſachen . 664
Aachner Bad . 114
— Feuerſocietät 317
Abbau 371
Abdeckerei . . 515
Abgeordnete des Landes . . 756
Ablöſung von Laſten . . . 363
Ackerbaubetrieb 380
Ackerbauern . 75
Ackerbeſtellung 385
Ackerland . . 32
Ackernahrungen 365
Ackerſyſteme . 384
Ackerumſatz . 37
Ackerwirthe . . 75
Actienchauſſeen 266 bis 268
Actienweſen . 262
Adel, alter . . 67
— hoher und niedrer . 68
Adelsrechte . . 71
Adelsſtand . . 66
Adels-Zahl . . 66
Adjutantur 689—90
Adreßcomtoir . 202
Advokat-Anwalt 751
Aerzte-Zahl 111. 12
Agende . . . 127
Agenturgeſchäft 515
Agrargeſetzgebung und Verfaſſung 360
Akademiſche Gerichte . 170
— Curſus . 172
— Würden 173
Akademie der Wiſſenſchaften 184
Alabaſter . . 454
Alaunerze . . 455
Alaunſiedereien 511
Allodialgüter . 341
Almoſenaustheilung . . 798. 99
Altersklaſſen des Volkes . . 45
Altwaſſer, Bad 125
Alumnen, Alumnate . . . 139
Amboshämmer 489
Amerikaniſche Mühlen . . 457
Ammenanſtalten 125
Amtsblätter . 739
Amtsgerichte . 782
Ankerfabriken . 488
Angora Kaninchen . . . 437
— Ziegen . 436
Annaburger Militärinſtitut . 711
Anſageposten . 663
Anſpänner . . 75
Antiquare . . 199
Apotheken . . 113
Appellationsgerichte . . . 629
— Inſtanz . 629
Arabiſche Pferde 421
Arbeitslohn . 466
Archive . 192. 617
Armeeabtheilungen 691
Armeeärzte . 112
Armeecorps . 691
Armenarbeitshäuſer . . 798. 802
— Anſtalten, S. Armenweſen . 795
Armenfonds . 796
Armenrecht . 633
Armenſchulen . 798
Armenſpeiſung 798
Asphalt . . . 456
Arſenik . . . 453
Arzneipflanzenbau 389
Arzneiwaaren . 114
Aſſeſſorat . . 85
Aſſeſſoren . . 621
Aſſiſengerichte 751 bis 53
Auditoriat, Auditeurs 721. 27
Ausbeute . . 450
Ausbeutezechen 450
Auscultatoren . 85 und 626
Auseinanderſetzungen, ausgeführte . . . 374
Ausfuhrhandel 560
Ausfuhrzoll . 662
Ausgleichungsabgabe . . 525
Auſtern . . . 566
Auswanderung 64
Auswärtige-Angelegenheiten-Miniſterium 728
Auswärtiger Handel . . 557—72
Auszügler . . 76
Autonomie des Adels 68

B.

Bader und Barbirer . . . 112
Bäckergewerbe 512
Bagatellprozeß 632
Bank, Königl. 546
Banngerechtigkeiten . . . 212
Barmherzige Brüder und Schweſtern . . . 119
Bataillonſchulen 710
Battiſtweberei 471
Bäuerliche Laſten 356
Bauergüter 351-59
Bauerlehne . 354
Bauernpflichten 77 und 356
Bauernrechte . 76 und 357
Bauernſtand . 74
Bauernſtellen . 352
Baumſchulen . 393
Baumwollſpinnereien . . 471
Baumwollwebſtühle . . . 470
Bauſchulen . 165
Beamtenſtand . 83
deſſen Rechte und Pflichten 84
Beamtenzahl . 83
Beerenfrüchte 406
Begräbnißkaſſen 816
Bergämter . . 747
Bergbau . . . 458
Bergbaugeſellſchaft, amerikaniſche . . 457
Bergbeamte . 451
Bergeleven . . 163
Berggeſchworne 451
Berggerechtigkeit 450
Berglehrinſtitute . . . 163
Bergleute . . 451
Bergrecht . . 450
Bergregal . 448
Bergwerks-Production nach Provinzen 458 f.
Berliner Armenanſtalten . 797
— Feuerſocietät . . 328
— allgem. Wittwenkaſſen 807. 11
— Hagelgeſellſchaft . . 330
— Handel . 580
— Oberbergamt . . 469
— Univerſität 180
Bernſtein . . 454
— Dreherei 485
Beſſerungshäuſer 333
Beſteuerungs-Geſammtbetrag 642
Beiſchläge . . 650
Beſtaumoor . . 22
Bezirksſtraßen 268
— vorſteher 782
Bibelgeſellſchaften 138
Bibliotheken . 191
Bienengeſellſchaften 437
Bienenſtöcke, Zahl . . 437
Bienenzucht . 436
Bierbrauerei . 460
Bierſteuer . . 668
Binnenſeen . 23
Binnenwaſſer . 23
Biſchöffe . . . 132
Biſchöfliche Seminare . . 139
Biſthümer . . 744
Blechdoſenfabriken . . . 490
Blechhammer . 488
Blei 452
Bleiſtiftfabriken 485
Bleichereien . 484
Blindeninſtitute 157
Blinde, Zahl . 156
Blocksberg . . 19

Blumenausſtel-
lung . . . 392
Blumengärt-
nerei . . . 392
Blutegelzucht . 440
Bober 27
Bodebruch . . 22
Börſen . . . 547
Börſengeſellſchaf-
ten . . . 548
— Ordnungen 548
Böhmen . . . 40
Bönninghauſen 804
Bolus 456
Bonner Univer-
ſität . . . 181
Botaniſche Gär-
ten 193
Brachen der
Teiche . . 442
Branntweinbren-
nerei 461. Ap-
parate . . . 462
Branntweinpro-
duction . 503
— ſteuer . . 669
Braumalzſteuer 668
Braunkohlen . 453
Braunſtein . . 452
Brauweiler . 335
Bredowcanal . 30
Breslauer Armen-
anſtalten . 749
— Handel . 574
— Kornmarkt 586
— Feuerſocie-
tät . . . 328
— Univerſität 175
Brepler Moor 21
Brieger Ober-
bergamt . 458
Brigaden . . 692
— Schulen . 650
Brocken, Brok-
kenfeld . 19. 22
Bromberger Ca-
nal . . . 29
— Schifffahrt 308
Brücken . 269. 677
Brückengelder 269
und 270
Buchdruckereien 485
Buchhandel . 196
Buchhandlungen,
Zahl . . . 198
Budget . . . 636
Büchercenſur . 198
Büdner . . . 76
Bürger . 73. 776
— compagnien 690
Bürgerrechte und
Pflichten 79. 774
— Garden . 779
Bürgermeiſter 781
— Rollen . 778
— ſtand . . 73
Butterpreiſe . 416

C.

Cabinet, K. Ge-
heimes . . 614
Cabinetsordres
und Cabinets-
ſchreiben . . 614
Cadettenhäuſer 712
Caper Moor . 22
Capital . . . 232
Capitulation . 697
Carolathſches
Papiergeld . 547
Cartoffelbau 389. 90
Catholiken . . 45
Catholiſche Geiſt-
lichkeit . 744
— Kirchenweſen 744
Cavalleriegeld 646 f.
Caviar . . . 441
Centralverwaltung
des Staats 613. 14
Champagner
Wein . 397. 605
Charlottenbrunn,
Bad . . . 115
Chatoullgüter 341
und 342
Chauſſeen . . 265
Chauſſeegelder 265
und 677
Chemiſche Fa-
briken . . . 511
Chirurgen, ſiehe
Wundärzte .
Chirurgiſche In-
ſtitute . . 164
— Pepinière 719
Cholera, Cholera-
Waiſen 62. 112. 799
Chryſopras . . 454
Chocoladenfa-
briken . . . 496
Cichorienbau 389
— fabriken . 496
Circumſcriptions-
bulle . . . 133
Civilſtand . . 82
Civilverſorgung 700
— Schein . 701
Clerisei, Clerus 78
Clubbs . . . 210
Clever Canal . 30
Cölner Feuerſo-
cietät . 317—19
Cölmiſche Güter 354
Cölniſch Waſſer 504
Collectivſtimme 756
Collegiatſtifter 132
und 134
Cößgüter . . 356
Colonia . . . 377
Commandanten 690
Commiſſionsge-
ſchäft . . . 515
Communalacciſe 666
Communal-
beamte . . . 84
Communalland-
tage . . . 759
Communalzu-
ſchlag . . . 666
Communications-
ſtraßen . . 268
Communalabgaben,
Steuern . . 778
Communalverwal-
tung auf dem
Lande . . . 786
— Schulden-
weſen . . 817
Confiscations-Erlös
im Zollweſen 664
Compagnieſchu-
len 710
Conſiſtorien . 743
Contumazhäuſer 124
Convertirung der
Pfandbriefe 244
Contribution 644 f.
Coſſäthen und
Güter . 75. 352
Courſe der
Papiere . . 606
Credit 236
Creditanſtal-
ten . . . 237 f.
Creditſyſteme . 241
Cudowa, Bad 115
Culmiſche Güter 354
— Morgen . 225
Culturfähigkeit
des Landes . 17
Culturedict . 364
Culturland . . 32

D.

Damaſtweberei 465
Dammer See . 24
Dammweſen . 331
Dampfmaſchi-
nen . . . 468
— mühlen 157. 58
Dampfſchiffe 303 f.
— ſchifffahrt 303
Danzigs Handel
578. 83
— Schiffsliſte 311
Defraudations-
prozeſſe . . 661
Degenklingen-
fabrik . . . 498
Deichbeamte . 331
Deichweſen . . 330
Deine Kanal . 29
Dekanate . . 746
Delegate . . . 747
Departement der
Haupt- und
Landgeſtüte 733
Desinfectionsver-
fahren . . . 112
Dienſtablöſung 368
Dienſtauszeichnung-
zeichen u. Kreuz
698 und 703
Dienſtboten-
ſtand . 102
— — zahl . 103
Dienſte . . . 357
Dienſtetabliſſe-
ments . . . 366
Diersdorf, Bad 115
Dievenow . . . 26
Diöceſaninſti-
tute 746
Disposition des
Königs . . 702
Disconto . . 606
Dispenſiren . 111
Diviſionen der
Armee . . . 692
Diviſionsſchulen 714
Dörfer, Zahl . 36
Domainen . . 340
Dominien . . 343
Domkapitel . 133
Domſtifter 132. 31
Domus Demeri-
torum und
Emeritorum 137
Doppelthaler . 232
Dortmunder
Oberbergamt 463
Dorfcommunal-
verfaſſung . 789
Dorfgemeinden 789
Dorfgerichte . 791
Dorfpolizei, 791
Dorfrichter,
Dorfſchulze . 792
Drathſaitenfa-
brik 188

Dreſchgärtner . 76
— Stellen . 366
Dreſcherhäuſer 366
Dreyfelderwirthſchaft . . . 384
Driburg, Bad 114
Dromling . . 22
Dronning Maria 308
Droſchkenanſtalt 292
Düſſeldorfer Handel . . 580
Düſſelthal . . 206
Durchforſtung 406
Durchfuhrhandel . . 561 f.
Durchgangszoll 662
Durchlaucht, Titel . . . 72

E.

Ebenen 18
Edelleute, Zahl 66
Edelſteine . . 448
Edle Steinarten 454
Edict vom 9. October 1807 . 361
Effecten . . 605. 6
Egge 22
Ehen, Zahl 53. 55
— gemiſchte 126
Eheſcheidungen 57 und 627
Ehrenbürgerrecht . . . 776
Ehrengerichte . 723
Ehrenzeichen . 614
Ehrenrechte der Rittergüter 350
Eichungsämter 221
Eifel 21
Eigenlöhner . 449
Eigenthumsverleihung der Bauergüter 362
Einfuhrhandel 559
Eingangsſteuer oder Zoll . 659
Einlieger . . . 76
Einquartirung 704 f.
Einquartirungsfreiheit . . 705
Einwanderung 64
Einwohnerzahl der Städte . 47
Eiſenbahnen . 270
Eiſenbahngeſetz 270
Eiſengießereien 447
Eiſenhammer . 448
Eiſenproduction 452
Eiſern Kreuz 619
Elbe 27
Elbdampfſchiffe 305
Elbſchifffahrt . 305
Eldena . . . 161
Elementarſchulen 146
Elenthiere . . 444
Elfenbeinarbeit 485
Elginſche Gypsabgüſſe . . 195
Engliſche Anleihe . . . 681
Engliſche Pferde 422
Engliſcher Handel 572
Entbindungshäuſer . . . 117. 18
Entenjagd . . 442
Entlaſſung, Entſetzung der Beamten 93. 95
Erbämter . . . 90
Erbgüter . . 341
Erbhauptämter und Hauptleute . 751
Erbkretſchmergüter 354
Erbkrüge . . 354
Erbkure . . . 449
Erblehngüter . 341
Erbſchenken . 354
Erbſchulzengüter 353
Erbmeiergüter 355
Erbpachtgüter 355
Erbſenbau . . 390
Erbzinsgüter . 354
Erbunterthänigkeit . . 361
Erhebungsrolle 656
Erlaucht, Titel 72
Ernſtberg . . 21
Erſatzcommiſſionen . . . 699
Erſatzmannſchaften . . 699 700
Erzprieſtereien 746
Erwerbſchulen 154
Eſelzahl . . . 413
Eſſigbrauerei . 504
Etappeninſpection, Etappenweſen und Straßen 707
Etatsweſen . . 684
Eyerproduction 437
Examinationscommiſſion für Poſtbeamte . . 737
Extrapoſten, Extrapoſtgeld-Reglement . . 285

F.

Fabrikanlagen 467
Fabrikgegenden 467
Fabrikinduſtrie 464
Fabrikſalz . . 671
Fähranſtalten . 270
Fährgelder . . 677
Färbereien . . 484
Färbemeiſter . 470
Familienhäuſer 353 und 366
Familien-Fideicommißgüter . 348
Farbeerden 448. 56
Farbefabriken . 495
Fayencefabriken 495
Federſchmücken 481
Feilenfabrik . 489
Feldbau . . 380 f.
Feldeintheilung 384
Feldertrag . . 382
Feldetat . . . 693
Feldjägercorps 694
Feldoberauditoriat 721
Feldpropſt . . 708
Feldſpath . . 455
Feldſyſteme . 348
Feſtungen . . 706
Feueraſſecuranz 316
— Geſellſchaften . . 316—30
Fiacres . . 292
Fiener Bruch . 22
Filialbanken . 547
Filialkirchen . 178
Finanzminiſterium . . . 634
Fingerhutfabrik 490
Finow Canal 29
Fiscaliſche Rechte 639
Fiſchbeinfabrik 481
Fiſcherei, Fiſchzucht . . . 440
Fiscus 639
Flachsbau 386. 87
Flachsmarkt 556. 57
Flachsmaſchinenſpinnereien 471
Flächenmaaße . 222
Flecken, Zahl . 35
Fleiſchbedarf . 415
Fleiſchpreiſe . 416
Fleiſchvorrath . 415
Flößgraben . . 29
Flößholzhandel 601
Floßweſen . . 408
Flügeladjutanten 689
Forellenfang . 442
Forſten . . . 400
Forſteintheilung 403
Forſtcultur . . 400
Forſtgraben . 30
Forſtland . 33. 400
Forſtlehranſtalt 160
Forſtpflege 403—5
Forſtpolizei . . 403
Forſttheilungen 372
Fortepianofabrik 488
Frachtfuhrleute 201 und 290
Frachtlohn . . 290
Frachtweſen . 296
Fräuleinſtifter 135
Frankfurter Meſſe . . . 552
Franzöſiſcher Handel . 572
— Refugiés 40
Franzoſen . 40
Fraueneis . . 454
Frauenſervis . 705
Frauenverein . 799
Freibauern . 76
Freibauergüter 353
Freienwalde, Bad . . . 116
Freie Wirthſchaft . . . 384
Freihäfen . . 663
Freimaurerlogen 210
Freimonate . . 704
Freiwillige 696. 97
Friedensetat . 693
Friedensgerichte 628 751. 53
Friedrichsgraben 28
Friedrich-Wilhelms-Graben 29
Frieſakgraben . 30
Frohnen . . . 357
Frohnenablöſung . . . 368
Fruchtbarkeit . 19
Fruchthandel, Fruchtpreiſe, S. Kornhandel.
Früchte-Anbau 386
Fürſtenthumslandſchaften . . 242
Futterkräuterbau 390

G.

Gänſezucht . . 437
Gärtner . . . 76
Gärtnerei . . 291
Gärtnerlehranſtalt 162
Galmei . . 552
Garden . . . 691
Garde-Unteroffiziercompagnie 693
Gaoniſonbataillons . . . 574
Garniſonverwaltung. . . . 726
Garnmarkt . . 555
Garniſonſchulen 709
Gartenanlagen 391
Gartenbau . 291 f.
Gartenland . . 33
Gartenvereine 188
Gaſthöfe . 513. 14
Gaſt- und Schankwirthe, Zahl 101
Gaſtwirthſchaft 513
Gebäudezahl . 37
Gebirge . 19. 21
Gebührentaxe 633
Geburten . . . 55
Gefängnißgeſellſchaft . . . 208
Gehülfen der Handwerker 214
Geiſtliche Geſellſchaften . . 126
Geld, Geldmaſſe 233
Geldcourſe . . 606
Geldhandel . 605
Geldpapiere . 236
Geldporto . . 286
Gelehrte . . . 99
Gelehrte Schulen 148
Gelehrtenſtand . 99
Gemäldeſammlung . . . 195
Gemeindedienſte . . 789
Gemeindegut . 789
Gemeinde-Laſten und Pflichten 789
Gemeinderath 775
Gemeinheiten . 370
Gemeinheitstheilungen . . 373
Gemeinheitstheilungs-Ordnung . . 363
Gemiſchte Ehen 126
Gemüſegärtnerei . . . 392
Gensdarmerie 693
Generaladvokaten . . . 793
Generalärzte . 718
Generalauditoriat 720
Generalcommiſſionen . 367. 374
General-Inſpection im Militär 692
General-Münzdirection . . 732
Generaloffiziere 694
Generalordenscommiſſion . 618
Generalpoſtamt 733
Generalproviantmeiſter . . 686
Generalſtabsarzt . . 689. 90
Generalſtaatskaſſe . . 684
Generalſuperintendenten . 723
Generalverwaltung des Kaſſen- und Etatsweſens . . 683
— Vicariate 744
Generalſtäbe . 727
Gerichtsordnung . . . 632
Germanen . . 39
Geſandte . . 729
Geſandtſchaftskapellen . . . 729
Geſchwornengerichte . 751. 53
Geſellſchaften, gelehrte . 185
— gemeinnützige 8 16
— naturforſchende 185. 86
— landwirthſchaftliche 187
— patriotiſche 186
Geſetzbuch . . 630
Geſetzgebungscommiſſion . 616
Geſetzſammlung 631
— Comtoir . 731
Getreide-Arten und Bau . 386
Gewehrfabriken 490
Gewerbfreiheit 211
Gewerbinduſtrie 211
Gewerbsinſtitute 159
Gewerbsleute, Zahl . . . 101
Gewerbproducten-Ausſtellung . 217
Gewerbeſalz . 671
Gewerbſcheine 213
Gewerbſchulen 152
Gewerbſteuer . 213
653
Gewerbvereine 189
Gewerbsverfaſſung . . . 211
Giebelſchoß . . 147
Glashütten . 443
Glasſchleifereien . . . 443
Gnadengehalt, Gnadenthaler . 701
Gnadenjahr und Monat . . 95
Gold 452
Gold- und Silberarbeiter . 490
Gold- und Silberfabriken . 491
Goldwaagefabriken . . . 491
Gottesdienſt . 128
Gouverneurs . 690
Gränzen . 13. 14.
Gränzgensdarmerie . . 693
Gramenzer Wieſenbewäſſerung 391
Granaten . . 454
— Schleiferei 185
Granit . . . 454
Grasſaamenverkauf . . . 291
Graudenz . . 336
Greifswalder Univerſität . 174
Griechen . . 106
Größe des Staats 13
Großbauern . . 75
Großhändler . 542
Großköter . . 75
Groß-Salza . 334
Gruben . . . 449
Grünberger Wein . . . 389
Grütz- und Graupenmühlen . 457
Gubner Wein 399
Güterbeſtätiger 548
Gußſtahlwaaren 189
Gutsherrlichkeit 349
Gutsherrliche und bäuerliche Rechte-Regulirung 364
Gyps. Gypsbrüche . . . 452
Gypsbrennereien . . . 512
Gymnaſien 144. 48 821 f.

H.

Haargebirge . 20
Häuslinge . . 76
Hafen, Hafenanſtalten . . . 293
Haffe 23
Hafftkanal . . 31
Hagelaſſecuranzgeſellſchaften 330
Halbbauern . 75
Halbinvaliden 700
Halbmeyer . . 75
Halle, Oberbergamt . 369
— Univerſität 177
Halloren . . . 39
Hamburger Traktat . . 539
Hammerwerke 487
Handelsbalanz 569 und 570
Handelsfreiheit 516
Handelsgärten 392
Handelsgang . 556
Handelsgerichte 549
Handelsgeſellſchaften . . 513
Handelskammern . . . 549
Handelskonſulate 539
Handelspflanzen 386
Handelsplätze . 558
Handelstraktate 535
Handmühlen . 666
Handwerkerſtand . . 212
— Zahl . . 468
Hanfbau . . . 388
Harpeſches Meer 22
Hauptbank Berlin 546
Hauptforſten . 402
Hauptgeſtüte . 421 und 733
Hauptkalendercomtoir . . 675
Hauptmünze . 732

Hauptſtraßen . 265
Hauptſteuer- und Hauptzoll-ämter . . . 663
Hauptverwaltung der Staats-ſchulden . . 732
Hausgenoſſen . 76
Hausinnen . . 76
Hauſirer . . . 541
Hausſteuer . . 649
Haustrunk . 668
Havel 27
— Landbruch 22
Hebammen . . 117
— anſtalten . 117
— Lehrinſti-tute . . . 164
Hechtfang . . 441
Heilbäder . 111 f.
Heimathsrecht 795
Hengſtreiter . 421
Herford . . . 335
Heringsfiſcherei 440
Heringsdorf, Bad . . . 116
Herrnhuter . . 106
Hinterſaſſen, Hinterſattler 75
— Güter . . 75
Hobsgüter . . 356
Hobsmänner . 356
Hobsrecht . . 356
Hofbeamte 96 731
Hofchargen . . 96
Hofdienerſchaft 98
Hoffähigkeit . 99
Hofjagdamt . 731
Hofmarſchall-amt 731
Hofpoſtämter . 734
Hofſchauſpieler 203 und 738
Hofſtaat . 95. 731
Hofſtaatsbe-hörde . . . 731
Höker 541
Hohe Jagd . 444
Holländiſcher Traktat . . 537
Holzarbeiten . 487
Holzarten . . 40
Holzbronce . . 492
Holzcultur . . 405
Holzdiebſtahl . 401
Holzertrag . . 407
Holzhandel . 599 f.
Holzpreiſe 408. 600
Holzſchlag . . 405
Holzſchuhe . . 487
Holztaxe . . . 600
Honigmarkt . 556
Hopfenbau . . 388
Hosianum . . 182
Hühnerzucht . 437
Hülfsdienſte . 365
Hüttenleute . 451
Hüttenwerke 458. 87
Hufe 225
Hufelandſche Stiftung . 816
Hufengüter . 352
Hufenſchoß . . 647
Hundeſteuer . 123
Hundsrück . . 21
Hundswuth . 123
Huſſiten . . . 40
Hutfabriken . 482
Hypotheken . 238

J.

Jagd . . . 412 f.
Jagdlehranſtalt 160
Jagdpolizei . . 443
Jagdrecht . . 443
Jagdſervituten 445
Jagdzeiten . . 444
Jahrmärkte . 554
Jauer, Zucht-haus . . . 334
Immatricula-tion 171
Immediatcom-miſſion für Examina . 625
— für Vertilgung der Staatspa-piere 678. 732
Immortellen . 392
Impfungsanſtal-ten . . . 123
— Atteſte . 123
Indirecte Steuern . 642. 657
Induſtrieſchulen 154
Inflammabilien 449
Ingenieurs-Geo-graphen-Corps 690
— Schule . 754
Inquiſitoriate . 751
Inſpectionen, geiſtliche . . 744
Inſtantienzug . 629
Inſtrumentenar-beiten, chirur-giſche . . 491
— muſikaliſche 488
Intelligenzcom-toire . . . 202
Intendantur 727. 49
Invaliden 694. 700
Invalidenhäu-ſer . 694. 704
— compagnieen 694
Johannisburger Canal . . . 129
Journalweſen und Zirkel . 199. 201
Journalièren . 290
Irrenanſtalten, Irrenhäuſer . 120
Juden . . 40 f. 96
Jüdiſche Schu-len 145
Juppenbier . . 460
Juragebirge . 21
Jury . . 633. 751
Juſtizbehörden 623
— Zahl . . 626
Juſtizbeamte . 626
Juſtizdeputation 374
Juſtizverwal-tung . . 625. 26
— Koſten . . 750
Juſtizcommiſſare 634. 749. 50
Juſtizviſitatio-nen 633

K.

Kämmereivermö-gen 778
Kaffeeconſum-tion . . . 566
— häuſer, Gär-ten . . . 209
Kalkbrennereien 512
Kalk, Kalkſtein 454
Kakſche Bulle . 22
Kammergüter 342
Kammwoll-ſchaafe . . . 435
Kanonenme-daille . . . 620
Kanonengießerei 489
Kanſteiniſche Bi-belanſtalt . . 806
Kapelle, königl. 204
Kardendiſtelbau 388
Karpfenzucht . 442
Kartoffelbau . 389
— preiſe . . 592
— Brennerei und Syrupberei-tung . 501. 30
Kaſſenanweiſun-gen 234
Kaſſuben . . . 39
Kataſter, rhei-niſches . . . 549
Katholiken, Zahl 45
Kaufleute, Zahl 101
Kaufmannſchaf-ten 541
Kelberg . . . 21
Kettenfabriken 488
Kienrußbren-nerei . . . 512
Kinder, Zahl, . 45
— verwahrloſte 206
— verbreche-riſche . . . 207
Kinderbewahran-ſtalten 46. 798 f.
Kirchen, Zahl 128
Kirchenagende 127
Kirchenabgaben 131
Kirchengeſell-ſchaften . . 126
Kirchenkreiſe . 744
Kirchenmuſik . 204
Kirchenvermögen 130
Kirchenverwaltung und Regiment 130
Kirchhöfe . 124. 30
Klaſſenſteuer . 651
Kleebau . . . 389
Kleeſaamenmarkt 556
Kleidergelder . 725
Kleidermanufac-tur 485
Kleinbauern . 75
Kleinkinderſchu-len . . . 798 f.
Kleinköter, Häus-ler 757
Kleine Häuſer 353
Klodnitzkanal . 29
Klöſter . . . 137
Kloſter Camenzer Wieſenbau . 291
Knappſchaftsinſti-tut 816
Knochenmühlen 159
Kobalt . . . 452
Königsbergs Han-del . 577. 83
— Schifffahrt 311
— Univerſität 178
Königliches Haus-miniſterium 732
Körperliche Maaße 223

Köſen 116
Köter 75
Kohlenbrennerei 512
Koppeljagd . . 445
Koppelwirthſchaft 384
Kornausfuhr . 582
Kornhandel 581 f.
Kornhandelsplätze 583
Kornmärkte . 585
Kornpreiſe . . 586
Krämer . . . 543
Krankenhäuſer 118
Krankenwärterſchulen . . 125
Krappbau . 389
— mühlen . 459
Krebsfang . . 442
Kreiſe 743
Kreisärzte . . 741
Kreisanlagen 741
Kreisdeputirte 741
Kreis-Einnehmer . . . 741
Kreishülfe 327. 29
Kreisjuſtizcommiſſionen, Kreisjuſtizräthe 751. 52
Kreisordnung . 750
Kreispolizei . 791
Kreisſtände 756. 59
Kreisſtandſchaft 759
Kreisſteuern . 759
Kreisſynode . 744
Kreistage . . 759
Kriegsartikel . 722
Kriegsdienſtzeit 696
Kriegsdepartement allgemeines 685
Kriegsgerichte, Kriegsrecht . 722
Kriegsreſerve . 691
Kriegsſchule . 715
Kriegstheater . 669
Kronfideicommiß . 313. 638
— Kaſſe . . 730
Krontreſor . . 730
Krugtöpferei . 495
Küchenſalz . . 455
Kümmelbau und Preiſe . 388. 592
Künſtlerſtand . 99
— Vereine . 216
Küſtenflüſſe . . 28
Kunſttiſchlerei 486
Kugelgießereien 189
Kunſtakademien 190
Kunſtreiter . . 209
Kunſtwieſenanlagen . . . 395
Kupfer . . . 452
Kupferhammer 458
Kuren 40
Kurmärkiſche Landſchaftliche Obligationen 683
Kure 440

L.

Laacher Meer . 25
Labiau Bruch . 22
Lachs, Danziger 504
Lachsfang . . 441
Längenmaaße . 222
Lage des Staats 12
Lahn, Schifffahrt . . 28. 309
Lakirte Waarenfabriken . . 491
Lampenfabriken 491
Lampretenfang 441
Landarmenfonds u. Landarmenhäuſer 803
Landbaucultur 337
Landbewohner 46
Landbeſchäler . 424
Landcompagnien 699
Landeck, Bad . 115
Landesälteſte 244
Landbaumſchulen 393
Landesdeputirte 756
Landflüſſe . . 25
Landgensdarmerie 693
Landgerichte 761 f.
Land- und Stadtgerichte . . 751
Landgeſtüte 424. 733
Landgüter, Zahl 338
— Werth . . 338
Landhandelsplätze . . 558
Landkaſſenbevollmächtigte . 764
Land-Korn-Handel 585
Landräthe . . 740
Landſchulen . 146
Landſeen . . . 24
Landſtallmeiſter 733
Landſtraßen . 265
Landſtände . . 755
Landſtuben . . 764
Landſturm . . 699
Landtage . 755 f.
Landtagsabſchiede 758
Landtagscommiſſar . . 758
— Marſchall 758
Landwehr . . 591
— Dienſt . . 695
— Stamm . 698
— übungen . 698
— Abtheilungen . 374. 75
Landwirthſchaftliche Akademien . . 161
Laßgüter . . 355
Lauchſtädt, Bad 116
Lazarethe . . 118
Lazareth-Verwaltung . 719. 49
Lebabruch . . 22
Lebensdauer . . 63
— verſicherungsgeſellſchaft 312
Lebkuchenbäckerei 613
Ledermanufactur 491. 92
Leerhäusler . 76
Lehm 456
Lehne, Lehngüter 456
Lehnwaare . . 369
Lehrbataillon und Escadron . 717
Lehrbriefe . . 212
Lehrlinge . 214 16
Leichenhäuſer . 124
Leihämter . . 254
Leihbibliotheken 201
Leimſiedereien 572
Leinwandmanufaktur . 473
— markt . 556
Leinwebſtühle . 470
Lerchenfang . 445
Leſezirkel . . 201
Letten 39
Leuchtthürme u. Feuer . . 294
Lichtenberg . . 334
Lieferungsſchein 682
Likörbereitung 504
Linienarmee . 691
— dienſt . . 694
Lippe 28
— Schifffahrt 304
Literaturweſen 196
Lithographie . 485
— Steine 455
Litthauer . . 39
Liturgie . . . 122
Localpolizei . . 779
Löffelfabrik . . 488
Lohmühlen . . 459
Lohnfuhrleute 101
— weſen . 290
— Zettel . 289
Lohnkutſcher 290 91
Lootſenweſen . 294
Lotterie . . . 640
— Direction 641
Lyceen . . . 148

M.

Maaß u. Gewichte 220—23
— Ordnung 220
— Vergleich. 221
Madue 24
Mäklerweſen . 547
Märkiſche Stände u. Landtage 762
Mäßigkeitsvereine 206
Magdeburgs Handel . 581
Magazingetreide 648
Magazinverwaltung . . 749
Magiſtrate . . 780
Mahlmühlen . 457
Mahlſteuer . 665
Majoratsgüter 318
Maiſchſteuer 502. 668
Mandatprozeß 632
Manganerz . 452
Mannlehngüter 341
Marienſtifter . 135
Marionetten . 209
Marmor . . 451
Marinedepot . 636
Maſchinenfabriken 492
— Landwirthſch. 492
Maſtvieh 416—19
Matroſendienſt 696
Mediatſtädte . 34
Mediatiſirte Fürſten ꝛc. 69—72
Medizinalweſen 109
Medizinalcollegien . . 739
Meere, Meerbuſen 23
Meerfiſcherei . 441
Memel . . . 26
Memels Handel 578—84

Mennoniten 15. 106
Mergel . . . 456
Merinoſchafzucht 431—34
Meſſen . . . 550
Meſſerfabriken 489
Meßhandel . . 550
— Rabatt . 551
Meſſing, — Werke 452. 489
Metallknopffabriken . . 490
Metallurgiſche Geſellſchaft 456
Meublesmanufaktur . . 486
Mildenbruch . 22
Milde Stiftung 796
Militärabtheilungen . . 689
Militärakademie 719
— ärzte 717. 18
— cabinet . 611
— Ehrenzeich. 620
— juſtiz . . 720
— kirchenweſen 708
— koſten . . 729
— medizinalweſen . 719
— oberprediger 708
— ökonomie-Verwaltung . 705
— penſion . 702
— Prüfungs-Commiſſionen . 715. 16
— ſchulweſen 719
— ſtand, Rechte u. Pflichten 78. 79
— ſtrafen . 723
— ſtraßen . 708
— Waiſenhäuſer . . 710 f.
Milizgeld . . 648
Mineralgewinnung ökonom. 446
Mineralbrunn 114
— Lager . . 448
Miniſterialräthe 58
Miniſterrath . 616
Miniſterium des Cultus ꝛc. 622
— des Innern 623
— der Finanzen 634
— der Juſtiz 624
— des Kriegs 686
— d. K. Hauſes 730
Miniſterium des Schatzes ꝛc. 732
— Auswärtig. 728
— öffentl. 751. 53
Mitbaurecht . 419
Mobiliar Brandkaſſe . . 324
Modellſammlungen 196
Mögelin . . . 161
Mönchskloſter 137
Mohnbau . . 388
Montirungsdepots . 706 49
Moorbäder . 116
Moore . . 21. 23
Morgenmaaß . 224
Moſel 27
Moſelſchifffahrt 309
Moſtrichtbereitung . . 501
Moſtſteuer . . 667
Müggelſee . . 24
Mühlen aller Art 457
— gewerbe . 457
Müllroſer Canal 29
Münſter Canal 30
— Univerſität 182
Münze in Berlin 732
Münzſammlungen . . . 196
— ſtätten . . 229
— ſyſtem . . 227
— vereinigung 526
Muſeum in Berlin . . . 194
Muſikaliſche Inſtitute . . 515
— Inſtrumente 486
Muſikanten . 515
Muskau . 116. 392
Muthung . . 448
Mutterkirchen 128

N.

Nachdruck . . 197
Nadelfabriken 490
Nährſtand . . 100
Nahe, Schifffahrt 28. 309
Nathuſius, Papiergeld . . 547
Nationaleinkommen
— kraft u. Schatz 610
— Reichthum, und Vermögen 610
— wohlſtand 651
Naturalleiſtung 369
Naturalverpflegung der Soldaten 726
Naturalwirthſchaft . . . 384
Naugardt . . 334
Navigationsſchulen . . . 163
Naumburger Meſſe 553
— Weinbau 399
Nebengewerbe landwirthſch. 416
Nebengränzzolländer . . . 673
Nehrungen . . 23
Netzbruch . . 22
Neufahrwaſſer 29
Neufchateller Adminiſtration 621
Neumärkiſche Interimsſcheine 681
Neuſilberfabrik 491
Neußer Kornmarkt 586
Niederlangenau 115
Neunaugenfang 441
Niederjagd . . 444
Niemen . . . 26
Niersbrüche . . 22
Notare . . . 634
Nuth-Canal . 30
Nuthſcher Bienenſtock . . . 438

O.

Oberbergämter 747
Ober-Examinations Commiſſion 617
Oberforſtmeiſter 737
— Bürgermeiſter 781
— Hofbuchdruckerei 729
— Landesgerichte 529
— Marſtallamt und Kaſſe 731
— Präſidenten 735
— Prokuratoren 751
— Poſtämter 734
— Rechnenkammer . . . 735
— Regierungsräthe . . . 737
Obrabruch . . 22
Oblatenfabrik . 496
Obſtbau . . . 393
Obſtplantagen 393. 94
Oder 26
— bruch . . . 22
— Kanal . . 30
— Schifffahrt 307
Oelgewächſe . 387
Oelmühlen . . 451
Oelraffinerie . 459
Ofenfabriken . 495
Officialate . . 746
Offizier-Wittwen-Kaſſe . . 810
— Zahl . 693. 94
Ordenscommiſſion . . . 618
Ordensfeſt . . 618
Orden Preußiſche 618
Ordonanzhäuſer 707

P.

Packhöfe . . . 663
Packlidien . . 22
Packporto . . 284
Packpoſten . . 286
Paderborns Tilgungskaſſe . 252
Pagenweſen . 714
Papenwaſſer . 23
Papierbereitung 482
— ohne Ende 482
— geld . . 234
— mühlen 482. 83
Papparbeiten . 483
Parfümerien . 504
Parks 292
Parochien . . 124
Paſchhandel . 556
Paſſagiergeld . 286
Paſſalaquaſche Sammlung 195
Patrimonialgerichts-Nexus 786
— gerichtsbarkeit 786
Patente . . . 219
Patronatrecht . 131
Pechſiedereien 512
Peene 27
Peenebruch . . 22
Penſionsanſtalten 148
Penſionirung . 95
— des Militärs 702
Perlemuttermuſcheln . 442
Perlgraupenmühlen 459

Perſonenſteuer 651. 52
Peſt, Peſthäuſer 124
Petinetbereitung . . 473
Pfahlgerichte . 353
Pfandbriefe . 241
— Convertirung 244
Pfandleiher . 225
Pfeifenfabriken 455
— köpfe von Ruhla 495
Pferdehandel . 419
— märkte . 419
— rennen . 425
— zucht . . 425
— Vereine . 425
Pflanzenharze 454
Pflaſtergelder 267
Pharmacopoe . 113
Philiponen . . 107
Pillau, Schiffsliſte . . . 311
Plankammer . 690
Planenſche Canal 29
Pliuis 22
Pocken . . . 62
— impfungsanſtalten . . 121
Polen 39
Polizeibeamte 792
— diſtrictscommiſſarien . 794
— gerichtsbarkeit . . . 792
— Schulzen . 784
— ſtädtiſche . 793
— Vergehen . 792
Pommerſche Häfen u. Schiffsliſten 310
— Landſtände 760
Porzellanerde u. Fabriken 455. 499
Porphyr . . . 454
Portoreſtitution 285
Poſamentirarb. 485
Poſenſche Landſtände . . 769
Poſtämter . . 734
— convention 287
— Departemente 733
— arten u. Courſe 286. 87
— einkommen 289
— porto . . 284
— ſcheine . 283
— zwang . . 286
Potaſchſiederei 512
Prämien . . . 220
— ſcheine . . 545
Präparanden . 141
Predigerſeminar 139. 79
— Wittwen u. Waiſenkaſſen 814
Pregel 26
Preußiſche Häfen 311
— Pferderaçe 422
— Landſtände u. Land-Tage . . 760
Prieſterhäuſer 139
— Seminarien 139
Privatgeſtüte . 423
— laſten . . 357
— Lehranſtalten 146
Principalſumen 649
Princeſſinſteuer 642
Prittaalfang . 441
Probirhengſte . 221
Procentverhältniß des Eingangszolles . . 568
Proceſſe Zahl . 626
Profeſſoren 90. 168
Promeſſen . . 607
Progymnaſ. 149. 824
Prokuratoren . 752
Promenaden . 210
Promotionen 173. 80
Proſynodalgericht 746
Proviantämter 617
Provinzialarchir 617
— Bezirke 738. 49
— conſiſtorien 743. 44
— Feuerſocietät 319 f.
— Regierungen 737
— Schulcollegien 743
— Stände und Landtage 755 f.
— Steuerdirectionen . 747
— Verwaltung 736
— Volkszahl . 44
Prüfungscommiſſionen Wiſſenſchaftl. 87. 743
Puderbereitung 499
Puppenlarvenfabrik 491
Purification der Forſten . 403

Q.

Qualification zum Staatsdienſt 294
Quarantaine-Anſtalten 122. 23
Quatember 648. 49
Queckſilber . . 452
Quincaillerien 191

R.

Radauner Canal 29
Rangverhältniß 88
Rapsbau . . . 387
Rathmänner . 781
Rationsetat . 725
Raubbau . . . 456
Raubwild . . 415
Rauchfangſteuer 639
Rawicz . . . 336
Realgerechtigkeiten 212
— ſchulen . 152
— ſervis . . 703
Rebhühner rothe 415
Rectorat . . . 170
Recrutirung der Armee . 699
Recrutenſteuer 696
Referendariat . 84
Referendarien Zahl 84. 626
Regen- u. Sonnenſchirmfabriken . . 491
Regenfall . . . 16
Regimentsſchulen 710
Regulirung der Flüſſe . . 264
— der gutsherrlichen Verhältniſſe 364
— ausgeführte 374. 75
Regierungsabtheilungen 738
Reinerz Bad . 115
Religionsgeſellſchaften . 126
— freiheit . 126
— partheien 104
Remontedepots 688
— Comiſſion 727
— märkte . 428
Rentämter . . 342
— beamten . 344
Rentenverſicherungsanſtalten 261
Reſſourcen . . 210
Reſervetruppen 692
Rettungsboote 294
— medaille . 110
— Verein für verwahrloſte Kinder . 206
Reviſionscollegia 368. 370
Rhederei . 295
— zur See . 295
— auf Strömen 296
Rhein 27
— Schifffahrt 300
— Dampfſchifffahrt . . 303
— Handel . 579
Rheiniſch Weſtindiſche Handelscompagnie . . . 545
— überſeeiſche 545
Rheinwein . . 397
Rheiniſcher Reviſionshof 625
Rheiniſche Juſtizverwaltung . . 629
— Stände . 771
Rheiniſches Geſetzbuch . 631
Rheinbruch . . 22
Rhinſee . . . 24
Rieſengebirge . 19
Richterbeamte 620
Riemerarbeiten 482
Rindviehragen 429
— ſtand . . 411
— zucht . . 429
Rittercanon . 348
— güter . . 346
— Zahl, Werth 350
— orden geiſtliche 135. weltliche 629
— pferdsgelder 348. 646
Röthebau . . 389

Roggenpreiſe . 589
Rohrwerbung 442
Roßmühlen . 457
Rothſchilds Anleihe 683
Rübſenbau . . 387
Rückzölle . . 662
Ruhr 27
— Schifffahrt 310
Runkelrübenbau 389
— Syrup- und Zuckerfabrication . 505 f.
— Zahl . . 505
Ruppiner See . 24
— Canal . . 30
Ruſticalfeuerſocietäten . 326

S.

Saale 27 Schifffahrt 409
Saamenhandlungen . . . 390
Säbelfabriken 489
Sächſiſche Stände 768
Sägemühlen 457. 58
Salinen . . . 455
Salubrität des Climas . . 16
Salmfang . . 441
Salmiakſiedereien 511
Salpeter . . 455
Salz 455
— ſiederei . 511
— monopol . 630
— factoreien 671
— Adminiſtration . . . 670
— conſcription 677
— debit . . 670
— ſteuer . . 670
Sanddünen . 405
Sanitätsgeſchirrfabrik . . 494
— commiſſionen 122
— weſen . . 109
Sauerlandsgebirge 20
Schäfereien edelſte 435 f.
Schafzahl . . 411
— zucht . 431 f.
Schankwirthſchaft 513
— Zahl . . 513
Scharfrichterei 515
Schauſpiele . 202
Schauämter und Anſtalten 218
Scheibenſchießen 209
Scheidemünze 228
Scheidewaſſerbereitung 511
Scheitflöße . . 408
Schichtmeiſter 451
Schiedsmannsgerichte . 639
Schiefer . . . 454
Schiffergewerbe 297
Schiffzahl . . 310
— bau . 295. 96
Schifffahrtsacte 299
Schifffahrtsaſſecuranzen . 313
— ſchulen . 163
Schiffsabgaben 298
— laſt . . . 297
— liſten . 310 f.
Schlacht- und Mahlſteuer 665
Schlächterei . 513
Schleichhandel 556
Schlageintheilung der Wilde 403
Schleifmühlen 459
Schleier-Leinewand . . 475
Schleſiens Handel 573
— Landſtände 765
Schloſſerarbeiten 490
Schmünke . . 20
Schmuggelhandel 516
Schneeberge . 19
Schneekoppe . 19
Scholtiſeyen . 353
-- rittermäßige 355
Schonzeit . . 444
Schock- u. Pfennigſteuer . . 646
Schoß 646
Schottiſches Rindvieh . . 430
Schrotgießereien 489
Schürfen . . 449
Schürfezettel . 450
Schützencorps 779
Schützenfeſte . 209
Schuldenweſen der Kommunen 817
— Landgemeinen 820
— Städte . 817
Schulbeſuch . 147
Schulen aller Art 141
— zahl . . . 144
Schullehrerſeminarien . . 140
— Stellen . 371
— Wittwen u. Waiſenkaſſen 813
Schulzucht . . 148
— Zwang . 147
Schußgelder . 415
Schutzverwandte 776
Schweinezahl . 423
— Zucht . . 431
Schwilow-See 24
Schwilung-See 24
Schwefel . . 454
Seeaſſecuranzen 313
Seebäder . . 116
See-Dampfſchifffahrt . . 310
Seefelder . . 22
Seehaff . . . 23
Seehäfen . . 292
Seehandelsplätze 558
Seehandlung . 543
Seehandlungsſcheine . 515
Seeſalz . . . 455
Seidenbauverein 439
Seide, Gewinnung . 438 39
Seidenhaaſen . 437
— Manufaktur 479
— Raupenzucht 438
Seiltänzer . . 209
Selbſtmörder . 61
Seminarien 139 40
— für gelehrte Schulen 176. 80
Senat Akadem. 170
Senfbau . . . 388
Senioratsgüter 348
Senſale . . . 547
Senſenfabriken 489
Serpentin . . 454
Servisanlage . 704
— Deputation 704
— Gelder 646 704
Serviswesen . 703
Siebengebirge 20
Siebmacherei . 487
Siegellackfabriken 496
Silber . . 451 52
Simultankirche 129
Singakademien, Singinſtitute 180
Sittliche Kultur 205
Slaven . . . 39
Slaver See . 25
Sold des Heeres 7:4 25
Soldatengeld . 648
Socinianer . . 106
Sonnenburg . 333
Sonntagsſchulen 155
Soolebäder . 116
Sorben . . . 39
Spandau . . 333
Sparbanken, Sparkaſſen 255 - 60
Speditionshandel 556. 59
Speiſewirthe . 513
Speiſung der Armen . . 798
Speiſegelder . 725
Spickgänſe 437. 93
Spielkarten . 453
— Stempel . 675
Spielleute . . 694
Spiegelfabriken 493
Spinnmaſchinen 470. 71
Spitzenbereitung 475
Spiesglas, Spiesglanz . . 453
Spitäler . . . 118
Sporagen . . 39
Spoy Canal . 30
Spreewald . . 27
Spree 27
Staats-Archiv 617
— Beamten . 84
— buchhalterei 653
— chauſſeen . 265
— dienſt . . 84
— haushaltsetat 636
— miniſterium 616
— papiere 733. 606
— papierhandel 606
— rath . . 616

Staatsſchatz, 685 deſſen Miniſterium 732
— ſchuldenweſen 678
Stadtälteſter . 782
— Bezirk . 775
— gemeinde 778
— gerichte 751 f.
— haushalt . 785
— magiſträte 781
— obligationen 817. 18
— räthe . . 781
— rechte . . 775
— regiment . 779
— verordnete 773
— vermögen 778
Städte, Zahl . 34
— bewohner . 46
— ordnungen 773
— tage . . 735
— verfaſſung 775
— eintheilung 776
Stärkebereitung 199
— Syrup . 499
Stammgüter . 356
— Schäfereien 434
Standrecht, Standgericht . 722
Standesherrſchaften . . . 73
— verhältniſſe 66
Stahlwaaren . 489
— Fabrication 489
Stearinlichter 489
Steck- u. Stricknadelfabriken 4 0
Stehende Armee 693
Steiger . . . 451
Steinarbeit . 487
— Brüche . 454
— Druckerei 485
— Gutfabriken 491
— Kohlen . 453
— Salz . . 454
— Schneiderei 485
Stempelfiscale 676
— geſetz . . 673
— papier . . 676
— ſteuer . . 673
— ſtrafen . 676
Steppenvieh . 417
Sterbekaſſen . 816
— Fälle . . 591
Sterblichkeit . 59
Sterbequartale 95
Sternwarten . 193
Stettiner Handel 526
— Schifffahrt 310
Steuermannsſchulen . . . 411
Steuerrecepturen . . . 663
Stifter . . . 132. 35
Stockgüter . . 356
Störfang . . 441
Storkow Canal 30
Strafhäuſer 333 f.
Strandrecht . 251
— Seen . . 23
Straßen . . . 265
Ströme . . . 25
Strafklaſſe . . 723
Strohhüte . . 482
Stromaſſecuranzen . . . 313
— Fahrzeuge 697
— Häfen . . 293
— Schifffahrt 305
Strumpfwürkerei u. Strickerei 475. 79
Stückgießereien 686
Stutenſchauen 426
Studirende, Zahl 166. 83
Subalternbeamte 91
Succumbenzgelder 630
Stubbenkammer 19
Sudeten . . . 19
Summariſcher Prozeß . 632
Sundſchifffahrt 510
Superintendenten 743
Swinemünde . 516
— Handel . 577
— Schifffahrt 310
Synagogen . 129

T.

Tabakbau . . 387
— manufaktur 483
— Pfeiffenfabrik 495
— Steuer . 669
Tafelfichte . . 19
— Gelder . 725
Tagelöhner . . 514
Tanzböden, Tanzſäle . . . 209
— Steuer . 730
Tapiau . . . 336
Talgpreiſe . . 486
Tapetenbereitung 482
— würkerei . 428
Taſchenſpielerei 209
Taubſtummen-Anſtalten 157
— Zahl . . 156
Teichfiſcherei . 442
Telegraphenanſtalt . . . 292
Templiner Kanal 30
— See . . . 30
Teppichweberei 479
Teupitzer See 24
Teutoburger Wald 20
Theater . 202. 731
— Bildungsſchulen . 203
Theeconſumtion 567
Theerſiedereien 512
Theilung der Güter . . 358
Thibetaniſche Ziegen . 436
Thierärzte . . 112
— arzneiſchulen . . . 161
— gärte . . 414
— garten in Berlin . 391
— Hospital . 165
— ſchauen . 425
Thorſperrgelder 257
Thronlehen . . 730
Thüringer Wald 26
Tilgungsfonds 678
Titularräthe . . 90
Todtenſchau . 124
Töpferthon . . 455
Toleranz . . . 125
Topfwaarenfabrication . . 495
Topographiſches Bureau . 690
Torf, Torfgräberei 453
Tragflöße . . 409
Traindepots . 706
Train 749
Tribunal geheimes . . 624
Trümmertuch 479
Trüben 22
Truppenzahl 692 f.
Truthühnerzucht 476
Tſcheſchen . . 40
Tuchmanufactur 476
Tuchbereiter u. Tuchſcherer 470
Turnſchulen . 158

U.

Ueberſchuß der Geburten . 49
Uebungen der Landwehr 698
Uhrenfabrikation 490
— gehäuſefabriken . . 490
Ulmer Meer . 25
Uneheliche Kinder 58
Univerſitäten 166. 83
Univerſitätsfonds 169
— Wittwen u. Waiſenkaſſen 813
Unland 33
Unſtrut 27. Unſtrutfahrt 309
Unterſtützungen der Gewerbe 220
Unter-Steuer- u. Zollämter 663

V.

Vakornſcher Canal 36
Veen hohe . 21. 23
Venerie . . . 124
Verabſchiedung des Militärs 700
Verbrecher, Zahl 627. 22
Vereine ökon. 186. 87
— für Strafgefangene . 208
Vereinsmaaße 224. 25
— Zentner . 658
— Münzen 23. 132
Verfahren öffentliches mündliches . . 632
Vergnügungsanſtalten . . 208

Veterinärſchulen 164
Verificationſcheine 733
Verſorgungsanſtalt für gebildete Töchter . . 815
Vicinalſtraßen 268
Viehhandel . 417
— Märkte 418 f.
— Preiſe 417. 19
— Salz . . 671
— ſtandstabelle 410
— Veredlung 413. 14
— Zucht . . 409
Viertelsbauern 75
Virilſtimmen 756
Vitriol, Vitriol-Erde . . 455
— Siedereien 511
Vogelfang . . 445
— Schießen 209
Volksberechnung 43
— Feſte . . 209
— Schulen . 146
— Zählung . 42
— Zahl . 42. 41
— Zunahme 48. 51
Vollbauer, Vollmeier . . 75
— Güter . . 75
— blutpferde 421

W.

Wachs . . . 438
— Bleicherei 484
— Lichter . 484
— Tuchmanufactur . . 484
— Waaren . 481
— Zinsgüter 355
Wadzekanſtalt 798
Wälder größte 402
Wagenbau . . 486
— Spur . . 269
Waldbau . . 400
— Benutzung 406
Waldenſer . . 40
Waldland . . . 33
Walkererde . 456
Walkmühlen . 499
Wallfahrtsorte 138
Wallonen . . . 40
Wallrathlichter 484
Warmbad, Warmbrunn . . 115
Warthe . . . 27
— Bruch : . 22
— Schiffahrt 309
Waſſeraſſecuranzen 313
— Mühlen . 457
— Polaken . 39
— Straßen, Wege . . 264
Waiſenhäuſer . 805
Wattenbereitung 472
Wechſel . . . 261
— Courſe 605. 9
— Handel . 608
— Wirthſchaft 384
Wegbaudienſte 267
— Geld . . 264
— Gleis . . 264
— Polizei . 269
Weichſel . . . 27
— Schifffahrt 308
Weidekultur . 291
— Land . . . 33
Weinbau . . 394
— Vereine . 299
— Land . 33. 394
— Conſumtion 566
— Handel . 603
— Jahre . . 397
— Preiſe . . 604
— Steuer . 667
— Rabatt . 604
Weißblechfabrik 488
Weitzenpreiſe . 289
Welſche . . . 416
Wenden . . . 39
Werbelliner See 24
— Canal . . 30
Werkmeiſters Anlage . . 393
Weſer, Fahrt 27, 306
Weſtphäliſche Hülfskaſſe 252
— Stände . 769
Wettrennen . 425
Wieſenbau 33. 391
— Wäſſerung 391
— Lehranſtalten
Wilddiebſtahl . 445
Windmühlen . 457
Wirthſchaftsſyſteme 384
Wochenmärkte 554
Wölfe 445
Wohnhäuſer, Zahl 35
— Plätze . . 34
Wolfsjagden . 445
Wollhandel, Plätze 593. 95
— Märkte 596 f.
— Preiſe . . 594
— Production 431
— Weberei . 475
— webſtühle 470
— Zeuge . . 479
Wundärzte . . 111

Z.

Zander . . . 449
Zechen . . . 419
Zehendten 357. 64
Zeitungsweſen 199. 200
— Debitcomtoir 200. 731
— katalog . 200
Zeitzer Strafhaus 335
Zerſchlagung der Güter 358. 62
Ziergärtnerei . 392
Ziegelbrennereien 512
— Erde . . 456
Ziegenzucht . 413
Zigeuner . . . 42
Zink 452
— Hütten 487. 88
Zinſen 369. 70. 557
Zinſenherabſetzung 244
Zinsgüter ſchlechte 354
Zobtenberg . . 19
Zollbeamtenperſonal . . 664
— Zentner . 658
— Defraudationen 664
— Erhebungsſumme . 664
— Kartel . 525
— Linien . . 663
— Syſtem . 518
— Steuer 557 f.
— Straßen . 663
— Tarif . . 524
— Ordnung 638
— Vereine, Verband, preußiſch deutſche. 535 f.
— Hannöveriſch-Braunſchweig.-Oldenburgiſcher 533
— Vereinsgränzen 518
— Kongreß . 524
— Verträge 522 f.
— Würkungen 531
Zoologiſche Sammlungen . 194
Zoppot, Bau . 116
Zubuße, u. Zechen 456
Zuchthäuſer . 333
Zuchtgerichte . 751
Zuchtviehverkauf 432
Zuckerbäckerei . 593
— Conſumtion 560
— Siedereien 505
Zünfte . . . 212
Zündhölzerbereitung . . 511
Zulage-Centim. 649
Zunftzwang . 212
Zwiebakbäckerei 513
Zwirnbereitung 475

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Seite 23 Z. 15 ſt. a) l. α) S. 31 Z. 7 ſt. 5 l. II) S. 38 Z. 1 ſt. 6 l. III) S. 44 Z. 1 ſt. a l. aa) Z. 23 ſt. 180 l. 160 S. 45 Z. 12 v. u. ſt. Männoniten l. Mennoniten. S. 56 Z. 5 ſt. 12 l. 1200 S. 59 Z. 7 ſt. nur l. aber. S. 64 Z. 18 v. u. ſt. δ) l. d) S. 65 Z. 3 v. u. ſt. und Civil=, oder den geiſtlichen l. den geiſtlichen und den Civil= S. 67 Z. 2 v. u. ſt. 16 l. 8 oder 16 S. 74 Z. 16 v. u. ſt. e) l. 3) S. 88 Z. 15 ſt. obigen l. übrigen S. 95 Note letzte Z. ſt. 115 l. 94. S. 109 Z. 18 ſt. Waſſerfuf l. Waſſerfuhr. S. 110 Z. 5 v. u. ſt. a) l. aa) S. 116 Z. 15 v. u. ſt. Vollin l. Wollin. S. 121 Z. 14 ſt. a) l. ee) S. 137 letzte Z. ſt. Vormditt l. Wormditt. S. 140 Z. 5 ſt. 25—26 l. 45—46. S. 140 l. Z. ſt. 39 l. 30. S. 146 Z. 29 ſt. 6149 l. 6,⁴⁹. S. 159 Z. 13 v. u. ſt. Bruth l. Beuth. S. 162 Z. 29 ſt. Lennep l. Lenné. S. 167 Z. 1 ſt. ſogar l. auch. S. 168 Z. 8 ſt. von l. oder mit und nach 100 del. ⁰⁷. S. 181 Z. 7 ſt. 1832 l. 1830 u. ſt. 1834 l. 1831. S. 183 Z. 14 v. u. ſt. 223 l. 166. S. 184 Z. 12 v. u. ſt. 75 l. 64. S. 191 Z. 14 ſt. 700 l. 7000. S. 200 Z. 4 v. u. ſt. 1839 l. 1837. S. 201 Z. 13 v. u. ſt. 5 l. 50. S. 204 Z. 12 v. u. nach und ſ. h. 89. S. 214 letzte Z. ſt. 1824 l. 1834. S. 219 Z. 13 vor Mitglieds ſ. h. Magiſtrats= Z. 14 v. u. nach 6 ſetze zu Pf. S. 220 Z. 6 v. u. ſt. Münz= l. Eichungs= S. 224 Z. 8 v. u. ſt. E. l. F. S. 225 Z. 9 ſt. Schritt l. Schuh. S. 226 Z. 8 v. u. ſt. 1 St. 1 l. 1 Stück 8. S. 228 Z. 11 v. u. ſt. 1838 l. 1823. S. 235 Z. 6. ſt. 782 l. 682 und Z. 12 ſt. 500000 l. 560000. S. 244 Z. 10 ſt. und haften es l. und es haften. S. 245 Z. 25 ſt. vielen l. vier. S. 246 Z. 10 ſt. des l. ſolchen. S. 251 Z. 16, 17 ſt. 4000 l. 250 u. ſt. 250 l. 4000. S. 271 letzte Z. ſt. Punkte l. Hauptpunkte. S. 276 Z. 3 v. u. ſt. 130 l. 103. S. 298 Z. 4 v. u. ſt. $4\frac{4}{100}$ l. 4 Sgr. u. $\frac{4}{100}$ Pf. S. 303 Z. 21 v. u. ſt. Ctr. l. Rthl. S. 307 Z. 9 v. u. ſt. auf l. von. S. 310 Z. 12 v. u. ſt. aber l. jährlich. S. 312 Z. 13 v. u. ſt. β) l. b) S. 314 Z. 23 ſt. 1946 l. 61,946. S. 328 Z. 18 ſt. daß l. erſt. S. 338 Z. 15 v. u. ſt. Weſtpreußen l. Oſtpreußen. S. 339 Z. 10 v. u. ſt. Statik l. Jahrb. S. 343 Z. 10 v. u. ſt. reine l. einer. S. 345 Z. 5 v. u. ſt. 35 l. 33. S. 346 Z. 14 ſt. erſchienenen l. erſcheinenden. S. 347 Z. 13 v. u. ſt. Dominicel l. Dominical. S. 354 Z. 3. ſt. Kreuznahrung l. Krugnahrung S. 356 Z. 13 v. u. ſt. bb l. bbbb. S. 362 Z. 18 ſt. das l. eine. S. 364 Z. 18 v. u. ſt. $\frac{1}{3}$ l. $\frac{1}{6}$, u. Z. 17 ſt. $\frac{1}{2}$ l. $\frac{1}{3}$. S. 365 Z. 5 ſt. Armte l. Aerndte, Z. 2 v. u. ſt. von l. aber, Z. 11 ſt. zur l. zu den. S. 368 Z. 20 ſt. Appellatin l. Appellation, Z. 10 ſt. Beſtimmun l. Beſtimmung. Z. 7 ſt. den l. denn. S. 374 Z. 2 ſt. bb) l. β) S. 380 Z. 23 v. u. ſt. a) l. 1. S. 400 Z. 15. ſ. h. a) Im Allgemeinen. S. 420 Z. 2. ſt. c) l. b) S. 427 Z. 21 v. u. ſt. Pferdeverkauf l. Pferdeerkauf. S. 431 Z. 14 v. u. ſt. 100.⁶ l. 103.⁶. S. 445 Z. 7 v. u. ſt. Walddiebſtahl l. Wilddiebſtahl. S. 449 Z. 16 ſt. Werthe l. Werke. S. 473 Z. 5 vor in den Kreiſen ſ. h. in Weſtphalen. S. 475 Z. 26 ſt. Glaubach l. Gladbach. S. 501 Z. 16 v. u. ſt. 7,532,858 l. 77,532,858. S. 524 Z. 11 v. u. ſt. die 6te l. der 5te. S. 536 letzte Z. nach jetzt ſ. h. nicht. S. 567 Z. 21 ſt. 11,520 l. 11,520,000, Z. 20 ſt. 40,804,460 l. 40,904,460. S. 569 Z. 4 v. u. ſt. vorangeht l. hervorgeht. S. 575 Z. 18 v. u. nach da ſ. h. Chronik a. D., Z. 21 ſt. 1,986 l. 1,486. S. 594 Z. 20 v. u. ſt. Rthl. l. Pfd. S. 655 Z. 10 ſt. brandenburgiſch l. in erſter, dann. Z. 11 del. in erſter, dann. S. 675 Z. 2 v. u. ſt. Fabriken l. Karten. S. 677 Z. v. u. vor die ſ. h. a) u. Z. 18 v. u. ſt. Preno l. Peene. S. 698 Z. 8 ſt. 23ſten l. 32ſten. S. 732 Z. 15 ſt. Schatzmeiſter l. Schatzminiſter. S. 732 Z. 19 vor uns del. ββ) S. 759 Z. 17 v. u. ſt. den einzelner l. der einzelnen. S. 762 Z. 8 nach andern ſ. h. zum Theil erſt. S. 763 Z. 11 ſt. und die Mittelmark l. die Mittel= und Priegnitz=Mark. S. 780 Z. 10 ſt. nach, wohl l. noch mehr. S. 785 Z. 13 ſt. 166 l. 666. S. 810 Z. 16 ſt. Beitrag l. Betrag.

2N/64

G. WURSTER
Buchbinderei
MÜNCHEN 12
Lautensackstr.